

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

5
44167 di

Zd 14



E 4416 I M

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1910.

BAND XVI.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1910.

1937:756

40236



42792

1777

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Chaussee 59, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung

Duncker & Humblot in Leipzig,

Dresdnerstrasse 17, zu senden.



Zd 14

I n h a l t.

	Seite
I. Reich und Reichstag. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtssprache. Von Ferdinand Frensdorff . . .	1
II. Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert. Von Ernst Baasch	45
III. Der dritte Teil des Chronicon Sclavicum und sein Verfasser. Von Friedrich Bruns.	103
IV. Zur Statistik der Holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert. Von Hermann Wätjen.	129
V. Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Von Bernhard Hagedorn	187
VI. Kleinere Mitteilungen.	
1. Die Hanse und die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen 1423—1432. Von Rudolf Bemmann	285
2. Weitere Mitteilungen über die Beziehungen von Charles de Villers zu den Hansestädten. Von Adolf Wohlwill .	292
VII. Rezensionen.	
1. Espinas, G. et Henri Pirenne, Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre. t. II. 1909. Espinas, Georges, Essai sur la technique de l'industrie textile à Douai (1229—1403.) 1908. Posthumus, N. W., De Geschiedenis van de Leidsche Lakenindustrie. I. 1908. Von Rudolf Häpke	301
2. Das Rostocker Weinbuch von 1382—1391. Herausgegeben von Ernst Dragendorff und Ludwig Krause. Rostock 1908. (Festschrift für die Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, Pfingsten 1908.) Von Friedrich Techen	305
3. August v. Bulmerincq, Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. Leipzig, 1909. Von H. Spangenberg	309
4. Peter Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters. Dissertation. Göttingen. 1909. Von Walther Stein	310
VIII. Der englische Staatskredit unter König Eduard III. (1327—1337) und die hansischen Kaufleute. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes und des rheinischen Geldgeschäftes im Mittelalter. Von Joseph Hansen	323

	Seite
IX. Überseeische Handelsunternehmungen oldenburgischer Grafen im 16. Jahrhundert. Von Dietrich Kohl	417
X. Der Londoner Kontorsekretär Georg Liseman aus Danzig. Von Paul Simson	441
XI. Betriebsformen und Einrichtungen des Emdrer Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Schlußteil. Von Bernhard Hagedorn	489
XII. Rostock und die nördlichen Niederlande vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Von A. Hulshof (Utrecht)	531
XIII. Adams von Bremen geographische Vorstellungen vom Norden. Von Wolfgang Schlüter	555
XIV. Zur Geschichte älterer Kaufmannsgenossenschaften. Von Walther Stein	571
XV. Rezensionen.	
1. S. van Brakel Gz., De Hollandsche Handelscompagnieën der zeventiende Eeuw. 1908. Von Walter Vogel	593
2. H. D. J. van Schevichaven, Bijdrage tot de Geschiedenis van den Handel van Gelre vóór 1400 en zijn betrekking tot de Hanze. 1910. Von Rudolf Häpke	608
3. Hermann Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. 1910. Von Walther Stein.	614
4. John Davidsohn and Alexander Gray, The Scottish Staple at Veere. A study in the economic History of Scotland. 1909. Von Rudolf Häpke	628
5. Konrad Kretschmer, Die italienischen Protolane des Mittelalters. 1909. Von Walter Vogel	631
6. Dr. Andreas Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. 1910. Von Walther Tuckermann	635
7. Hermann Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. 1908. Von Friedrich Bruns	637
8. G. Arnold Kiesselbach, Die Konzentration des Hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten des Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche. 1910. Von Walther Stein	644
XVI. Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.	
I. Neununddreißigster Jahresbericht des Hansischen Geschichtsvereins. Erstattet vom Vorstand	659
II. Zusammensetzung des Vorstandes	665
III. Mitgliederverzeichnis Oktober 1910	665
IV. Reisebericht von Rudolf Häpke	675
Sachregister von Dr. Wilmanns	693

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1910.

ERSTES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1910.

1937:756

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

I.

Reich und Reichstag.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtssprache.

Von

Ferdinand Frensdorff.

In einer nach der Mitte des 16. Jahrhunderts abgeschlossenen hamburgischen Chronik, die von Carolus Magnus als dem Begründer Hamburgs anhebt und aus der Geschichte der Stadt und ihrer Nachbarländer die Ereignisse bis auf die Zeit des Verfassers aus bekannten und unbekanntem Quellen zusammenliest und annalenweise vorträgt, findet sich zum Jahre 1486 die merkwürdige Angabe:

anno 86 umme dusse tyt wart dorch den keyser Frederyk de erste rykes dach geholden, wente vorhen synt des rykes dage nycht gebruklyk gewest¹.

Die Notiz steht mit den bekanntesten Tatsachen in auffallendem Widerspruche. Galt doch gerade von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Witzwort des Enea Silvio, Papst Pius II. († 1464), daß die deutschen Reichstage in nichts fruchtbar seien, als darin, daß immer einer den andern erzeuge; und von dem ganzen Zeitraum der Satz, mit dem Ranke seine »Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation« beginnt: »Von den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Kriege beruhte die Verfassung und der öffentliche Zustand von Deutsch-

¹ Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, hg. von Lappenberg (Hamburg 1861), S. 412.

land auf den periodischen Reichstagen und ihren Beschlüssen.«¹ Soweit die Nachricht der hamburgischen Chronik bisher beachtet ist, erklärte man sie sich aus der Unbekanntschaft des norddeutschen Verfassers mit dem, was im Süden vorging. Die Malstätten der Reichstage lagen seit langer Zeit ausschließlich im südlichen Deutschland. Das hörte nun zwar mit dem Jahre 1486 nicht auf. Aber in anderen Beziehungen sind seit dem Ende des 15. Jahrhunderts merkliche Änderungen mit den Reichstagen vor sich gegangen, und möglicherweise sind sie dadurch in den Gesichtskreis des Urhebers jener Nachricht getreten. Auf das genaue Jahr, das er angibt, ist kein Nachdruck zu legen. In der Datierung der Ereignisse, die sie erzählt, greift die Chronik oft fehl, selbst da, wo sie über speziell hamburgische Vorgänge referiert wie zum Jahre 1549 über die Wiederaufnahme der Druckerei in Hamburg (S. 443).

Ich habe früher einmal die Chronikstelle in dem oben angegebenen Sinne verstanden². Eine genauere Betrachtung der Quellen und der Rechtssprache, wie sie mir durch die Teilnahme an den Arbeiten für das deutsche Rechtswörterbuch nahegelegt wird, macht mir eine andere Erklärung wahrscheinlicher.

I.

Das Substantiv Reich und das Adjektiv reich, soweit auch die Bedeutungen imperium und dives in der heutigen Sprache auseinanderliegen, beruhen auf demselben Grundbegriff, dem der Macht oder Herrschaft. In der Bibelübersetzung des Ulfilas heißt der Hohepriester der reikista gudja (Ev. Joh. 18, 22), und in der Stelle: durch den obersten der Teufel treibt er die Teufel aus (Ev. Mark. 3, 22), ist das griechische: ἐν τῷ ἀρχοντι τῶν δαιμονίων wiedergegeben durch: in þamma reikistin unhulþono. Reich ist also soviel als mächtig. Gewonheit diu ist rich | tumben liuten schedelich, heißt es in Vridanks Bescheidenheit, um die Macht der Gewonheit anzuzeigen³. Wie die Gudrun mit dem Verse beginnt: ez wuohs in Irlande ein richer künic hêr, so ist rich das

¹ Ranke, S.W. I S. 1.

² Die Hanse am Ausgang des MA. (Hans. Geschichtsbll. Jg. 1893, S. 79).

³ S. 108⁶ der Ausg. von W. Grimm.

ständige Beiwort der Könige. Die Kölner »fraternitas que rigerzezeit vocatur« ist die Vereinigung der in der Stadt Mächtigen, der Potentes, wie sie anderwärts heißen, der »gewaltigen«, der an der städtischen Herrschaft Beteiligten¹. Den Gegensatz der »Reichen« bilden die »Armen«, ein Wort, das ebensowenig wie die »Reichen« im heutigen Sinne zu verstehen ist. Arm, arm man ist der Abhängige, der einer Herrschaft unterworfen ist. So werden wohl die Handwerker, solange als sie von der Herrschaft ausgeschlossen waren, das Landvolk, das sich bei kriegerischer Bedrängnis in die Stadt flüchtet, als die armen leut bezeichnet². Die Fürsten, die zum Reichstag kommen, werden ermahnt propria impensa zu leben »neminem pauperum laedentes«³. Die Errichtung eines Reichszolls ward 1522 damit begründet, daß es einer Anstalt bedürfe, die einen beständiglichen Nutzen abwerfe »und doch dardurch der gemein arm man nicht beschwerd wurd«⁴. Die »Armen« bilden den Gegensatz zu den Herren: wer auch . . . sölich gelt (den juden) schuldig wer, ez wer herre oder arm man. Die »bose geselleschaft« der sog. Engländer, die 1363 in Lothringen hauste, verderben »beide herren und arme leute«⁵. Augsburg bittet den Kaiser Sigmund 1432 »uns armen gnädiklich geruchen zu gunnen« ein Judenzeichen einzuführen (B. Zink S. 375¹²). Noch in einer Schrift des Thomasius vom Jahre 1689 fand ich das hübsche Wort: »wer sich in die Karte gucken läßt, ist des andern sein armer Mann«⁶. Daraus erklärt sich dann auch die mittel-

¹ Der Nürnberger Chronist Meisterlin gibt »senatus« wieder durch die »gewaltigen« (Nürnb. Chron. III 33²³ vgl. mit 185⁵). Chronik des 14. Jahrh. z. J. 1390: der von Mailand traib uz alle die purger die gewalt hebt hetten (in Verona), Augsb. Chron. I 92. Burk. Zink z. J. 1414: Jos Kramer der was ain gewaltig man hie. Augsb. Chron. II 128; vgl. I 336.

² Augsb. Chron. II 256⁵: die armen leut, das pairvolk, fluhin ab dem land herein in die stat.

³ 1125 Cod. Udalrici bei Jaffé, Bibl. rer Germ. V 396.

⁴ Ranke S. W. VI 26.

⁵ Urk. v. 1385, Nürnb. Chron. I 118¹⁷. Straßb. Chron. II 1040⁷.

⁶ Vorschlag, wie er einen jungen Menschen . . . binnen dreier Jahre in der Philosophie und singulis jurisprudentiae partibus zu informieren gesonnen sey: ein Programm zur Ankündigung seiner Vorlesungen in Leipzig für den Winter 1689 (Christ. Thomasens kl. teutsche Schriften, Halle 1701, S. 253). Als Gegensatz zu den im Texte an-

alterliche, von Neuern oft mißverständene, Formel: reich und arm, um eine Gesamtheit, hoch und niedrig, auszudrücken.

Macht ist der mittelalterlichen Auffassung nicht denkbar ohne den Besitz von Gütern, beweglichen und unbeweglichen. Die deutschen Landesherren treten in die Geschichte ein als große Grundbesitzer. Den Wert des beweglichen Guts drückt der Schatz aus. Der Schatz und die Herrschaft gehören zusammen. »Der Schatz gibt Einfluß und Macht, auf ihm nicht zum wenigsten beruht das Ansehen des Königs« (Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II 1, S. 183)¹. Weil zur Macht der Besitz von Gütern gehört, hat das Eigenschaftswort »reich«, das anfangs: mächtig, gewalthabend bedeutete, die eingeschränkte Bedeutung »begütert« angenommen. Sie überwiegt schon im späteren Mittelalter und gilt im Neuhochdeutschen ausschließlich². Das Substantiv »Reich« dagegen erhält den alten Sinn aufrecht.

Für einen Staat ist dreierlei erforderlich: ein Gebiet, eine Bevölkerung, die darauf sesshaft geworden ist, und eine sich über beides erstreckende Gewalt. Mittelalterlich ist es sehr gebräuchlich, die physischen Bestandteile: Land und Leute, statt des Ganzen zu nennen. Das *Vae tibi terra, cujus rex puer est* (Pred. Sal. 10, 16) gibt Freidank wieder: lant unt liute girret sint, swa der künec ist ein kint (72, 1). Aber auch das dritte, das geistige Element dient zu solcher Repräsentation. Es wird mit »Reich« ausgedrückt, wenn das Wort auch überwiegend auf Herrschaften großen Umfangs angewendet wird. Im Gebrauch des Wortes »Reich« lassen sich drei Bedeutungen unterscheiden: die Herrschaft, der Herrscher und das beherrschte Gebiet. Stahl hat einmal den Satz formuliert: wer Staat sagt, sagt Macht. In dem Worte »Reich« kommt diese Forderung an den Staat zum prägnanten Ausdruck. Wir identifizieren daher auch Staat und Macht: dienen bei einer ausländischen Macht (Strafgesetzb. 141). Die größten Staaten heißen die Großmächte. Die alte Sprache redete in demselben

geführten Worten folgt: wer aber seine Karten wohl zu verbergen weiß und sich von dem andern nicht auslernen läßt, der kan ja öfters noch einen glücklichen Zug thun.

¹ Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 67: Königshort und Königsgut.

² Heyne, Deutsches Wörterb. III² (1906), S. 66 ff.

Sinne von Gewalten. In dem Freiburger Reichsabschied von 1498 verspricht K. Maximilian: item wöllen wir unser bottschaft zu allen christlichen künigen und gewelten der sachen halber (des Türkenzuges halber) senden¹.

Die allgemeine Bezeichnung Reich empfängt ihre Differenzierung nach verschiedenen Momenten. Nach der Persönlichkeit des Herrschers durch Kaiserreich, Königreich, auch, wie es die ältere Sprache zuließ, herzogliche (Schmeller, Bayr. Wb. II² S. 19); oder nach der Bevölkerung: Franchonorichi, Suaporichi (J. Grimm, Kl. Schr. VII 313). In der heutigen Sprache haben sich die Ländernamen Frankreich und Österreich als Beispiele solcher Bildung erhalten. Größer ist die Zahl der Ländernamen, die durch Zusammensetzung mit -land entstanden ist: Deutschland, Holland, England, Schottland, Irland, Rußland. In der poetischen oder der archaischen Sprache sind die Bildungen mit -land besonders beliebt. So in dem Liede E. M. Arnolds, das das Werden der deutschen Einheit begleitet hat: ist's Preußenland, ist's Schwabenland, | ist's Bayerland, ist's Steierland, ist's Pommerland, | Westfalenland? Am zahlreichsten ist die dritte Gattung, die von den Leuten, der Bevölkerung entlehnten Ländernamen: Schwaben, Franken, Bayern, Sachsen, Hessen, Holsten (mißbildet zu Holstein).

Während es nun überall eines Zusatzes zu Land oder Reich bedarf, um das gemeinte Volksgebiet aus der Menge der übrigen herauszuheben, genügt für Deutschland die Bezeichnung »Reich«. Die Erklärung liegt in dem Gedanken der Weltherrschaft, die selbst das Reich hieß. Bündig trägt der Verfasser des Sachsenspiegels die Lehre von den vier Weltmonarchien vor. Wechselnd wird ein Land »geweldich over alle lant.« »To Babilonie« begann »dat rike«, kehrte und wandelte sich, wurde erworben und ging verloren, bis es zuletzt in der Hand Roms Bestand gewann. Seine Fortsetzung ist Deutschland durch seine Kaiser, die Nachfolger Cäsars². So »menig künigrich in der welte gewesen ist« — heißt es in der straßburgischen Chronik Königshofens — »under den allen so sint vier grosse und rehte rich oder keysertum gewesen«. Das vierte und mächtigste hat die Verheißung für sich,

¹ R.A. (= Samlg. der Reichsabschiede) II 51.

² Ssp. III 44, 1.

die man im Buche Daniel 2, 44 fand, daß es »bliben sol untz an den jungesten dag«¹. Deutschlands Auszeichnung liegt demzufolge darin, daß an seiner Spitze nicht ein, sondern der Kaiser steht. Es gibt nur einen Kaiser. Die Bewohner Deutschlands sind die Leute aus dem Lande des Kaisers. Nur so sind die »homines imperatoris« zu verstehen, die um das Jahr 1000 nach England in ihren Schiffen kamen und derselben Rechte wie die Bürger von London würdig erachtet wurden². Ebenso sind die »homines ducis de Brunswick«, die König Heinrich III. von England in seinen Schutz nimmt, die Leute aus dem Lande Braunschweig³. Weil der Kaiser an der Spitze des Reichs steht, es nach außen vertritt, nach innen hin regiert, wird er mit dem Reiche identifiziert. Das Handeln vor dem Kaiser drücken die Rechtsquellen aus durch: antwerden vor deme rike, vechten vor deme rike (Ssp. II, 63, 1; 12, 8). In Gedichten nicht bloß, auch in Chroniken werden Personen und Sachen mit dem Lobe bedacht, daß sie dem Reiche wohl ziemen würden⁴. Wenn sich die Zeugnisse der Rechtsquellen noch immer auf den Kaiser und sein Gericht, die der Gedichte und Chroniken auf den Kaiser und seinen Hof deuten ließen, so fehlt es nicht an Urkunden, die in unzweifelhafter Weise vom Reiche sprechen, wo die Person des Kaisers gemeint ist. In einem Streit über »des richs burg ob Nuremberg« von 1362 beansprucht der Burggraf das Recht, die Burg einzunehmen: »wenn ein keyser abgieng, und solt der pflegen und auch inne haben bisz an ein künftiges reich«, während die Nürnberger fordern: »wenn ein reich abgieng, daz der pfleger die purgk einantwurten solt den burgern, und die solten sie dann innhalten bisz an ein künftiges reiche«⁵. 1305 ver-

¹ Städtechron. VIII 316 ff.

² Danach berichtigt sich die Übersetzung bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I (1903) S. 235 und Glossar II (1906) S. 122: reichs-unmittelbare Untertanen.

³ U.B. der Stadt Braunschweig II n. 78. Richtiger als hier, wo »die Bürger von Braunschweig« übersetzt ist, in dem Regest des Hans. U.B. I n. 237 wiedergegeben, wo Höhlbaum den Ausdruck allgemein auf die Untertanen des Herzogs Otto bezieht. »Faciendo rectas et debitas consuetudines« heißt aber nicht »gegen Leistung der schuldigen Gewohnheiten«, sondern »gegen Bezahlung der gebührlchen Zölle« (customs).

⁴ Sächs. Weltchron. (ed. Weiland) S. 97, 31.

⁵ Mon. Zollerana III 507, S. 454 ff.

sprechen sich der Burggraf von Starkenburg (an der Bergstraße) und ein Beamter des Pfalzgrafen bei Rhein gegenseitige Unterstützung in ihrem Amte: »in dirr gelubd nemen wir bed uz daz rich, daz ist ain chunich«¹. Ist hier noch immer beim Gebrauch des Wortes »Reich« an die staatsrechtliche Persönlichkeit des Kaisers gedacht, so zeigt ein Weistum des 14. Jahrhunderts ihn zugleich als eine Person des Privatrechts. In dem Weistum des Büdinger Reichswaldes wird der Fall behandelt: wan eyn riche in der burg zu Geylnhusen lige oder wer ez auch das ein riche birsen wolde in dem Büdinger walde, und stellt die Pflichten des Forstmeisters für beide Fälle fest: unter anderen soll er die zwölf Förster virboden unde die sulden myt eyme riche zu walde riden²; der älteste Förster soll won (von) recht dem riche halden, wan he birsen wolde, eynen bracken in der burg zu Geylnhusen. Die Person des Kaisers auf der Jagd wird in demselben Weistum deutlich unterschieden von dem Kaiser auf der Romfahrt: wer es das eyn keyser und daz riche wolde ober berg, so muß der Forstmeister mit einem weißen Rosse dienen und hat »damit sein Lehn verdient«. Eine Stelle des Sächsischen Lehnrechts zeigt in einem und demselben Satze »rike« im Sinne einer physischen und einer juristischen Person. Sächs. Landrecht I 40: sve — herevlüchtich wert ut des rikes denste, dem verdelt man sin ere unde sin lenrecht, unde nicht sin lif wird benutzt zu der Erweiterung: wert he aver hervluchtich ute des rikes denste, dar id rike sulven is edder des rikes hovetman, deme dat rike dat orloge gegeben hadde . . . de verlore sin lenrecht allerwegen unde sin ere³. Die unterstrichenen Worte beziehen sich auf die persönliche Teilnahme des Kaisers am Feldzuge, während an allen übrigen Stellen »rike« die juristische Person des Reiches meint. Auch lateinisch ist derselbe Sprachgebrauch belegbar: es wird imperium für imperator gesetzt. Das Privil. majus privilegiert den Herzog von Österreich: non tenetur aliquam curiam accedere edictum per imperium seu quemvis alium, und weist ihm,

¹ Urk. v. 1305 in Mon. Wittelsbac. II S. 134 (Quellen und Erörterungen VI [1861]).

² Grimm, Weisth. III 426. Der Text nach dem bessern, einer Abschrift von 1380 entnommenen, Abdruck bei G. Simon, Gesch. des reichsständ. Hauses Ysenburg und Büdingen III (1865) S. 205.

³ Richtsteig Lehnrechts c. 16 § 3 (Homeyer, Ssp. II 1 S. 471).

wenn er erscheint, seinen Sitz an: ad dextrum imperii post electores principes¹. Ebenso wie der Kaiser das Reich heißt, können auch andere Organe oder Einrichtungen des Reichs mit demselben Namen belegt werden. Am bekanntesten ist die Verwendung des Worts für die Reichsstände. Weniger daß auch das Reichsheer unter dem Worte verstanden werden kann: Zürich ward belegt mit dem reich²; King Maximilianus lag mit seim folck zu Triend . . . und wolt gen Rom, also tzoeh er darvon und ließ das reich da ligen, bis er acht monat aus wassend³.

Der Reichsgewalt unterliegt ein Gebiet, das davon selbst seinen Namen führt: in svelke stat de koning kumt binnen deme rike (Sp. III 60, 2). Auffallender ist, wenn kleinere Bezirke um eine Reichsstadt oder das Gebiet eines westfälischen oder rheinischen Reichshofes bezeichnet werden als das Reich von Aachen, von Nimwegen, von Trier, das Reich zu Brakel, zu Westhofen⁴. Eine andere Art lokaler Einschränkung des Begriffs Reich liegt darin, daß in der Sprache späterer Zeit Österreich und das Reich einander entgegengesetzt oder das Gebiet von Franken und Schwaben, »wo der Kaiser zu sagen hat«, als das Reich zusammengefaßt werden⁵.

Das viel gebrauchte Wort rief dann auch Ableitungen hervor, die der heutigen Sprache verloren gegangen sind. Noch der Große Kurfürst konnte von sich sagen: er sei weder kaiserlich, weder spanisch, weder französisch, weder schwedisch, sondern einzig und allein gut reichisch⁶. Es gab bis ins 16. Jahrhundert herein ein nachher ausgestorbenes, von rich gebildetes Zeitwort: richsen, reichsen, reichsenen. In der Straßburger Chronik des Fritsche Closener ist die ganze Kaisergeschichte nach der Formel abgehandelt: Karolus der große richsete 14 jor . . . Otto der große, Heinriches

¹ M.G.LL. II 100⁷² und 101⁷.

² Nürnbn. Chron. III 281⁵ z. J. 1354.

³ Augsb. Chron. IV 458⁶ z. J. 1508.

⁴ Zahlreiche Beispiele bei Haltaus, Gloss. 1537. Vgl. Grimm, Wb. VIII 577.

⁵ Den ersten Sprachgebrauch belegt die bekannte Stelle in Wallensteins Lager, vgl. auch Grimm, Wb. VIII 576. Den zweiten K. Fr. v. Moser, der in dem Büchlein von dem deutschen Nationalgeist (1765) S. 35 erzählt, wie sein holsteinscher Reisegefährte, als sie ins Fuldaische kommen, sagt: nun hat uns der Kaiser zu befehlen.

⁶ Köcher, Gesch. von Hannover und Braunschweig I (1884) S. 303.

sun, richsete 12 jor¹. Nachher nahm die deutsche Sprache dafür das Fremdwort regieren auf. Das lateinische regnum vertritt das deutsche »Reich« überall, wo es im kirchlichen oder sonst im idealen Sinne gebraucht wird, während bei Anwendung auf die deutschen Staatsverhältnisse imperium gesagt wird. So heißt es: ostendit ei omnia regna mundi (Ev. Matth. 4, 8); praedicans evangelium regni (das. 4, 23); appropinquavit regnum coelorum (das. 4, 17), und im Vaterunser: adveniat regnum tuum, tuum est regnum. Dagegen im lateinischen Sachsenspiegel vom Kaiser imperii habet potestatem (III 52, 1) nisi prius per sententiam fuerit imperio privatus (III 54, 2), principes imperii (III, 57), aber auch illustres regni in demselben Artikel. Ist demnach das Reich ein vielgebrauchtes und vieldeutiges Wort, so läßt sich doch der Grundbegriff immer wieder erkennen: die Herrschaft, die Regierung, zuweilen umständlicher ausgedrückt durch: des rikes gewalt. Das Rechtsbuch setzt auseinander, wie sie erworben wird (Ssp. III, 52, 1), kennt aber auch die Möglichkeit, daß sie verloren geht, dem Kaiser »dat rike mit ordelen verdelt«, die Reichsgewalt durch gerichtliches Urteil aberkannt wird (Ssp. III 54, 4). — Der Beruf des Kaisers ist zu richten² und dem Reiche vorzustehen an seinem Rechte³. Quellen des 15. Jahrhunderts drücken das schon aus durch: das reich regiren⁴. Wo wir sagen würden: Konrad kam zur Regierung, sagt der Chronist: Conrad kam an das reich⁵. »Umb das end seines reichs« meint: gegen das Ende seiner Regierungszeit⁶. Als Karl IV. alt und krank wird und dem reich nit notturftiglich vor gesein möcht, verlangt er von den Kurfürsten, seinen Sohn Wenzel zum römischen König zu machen. Sie schlugen es ab »auf mainung, das das reich nit erbet«⁷, oder, wie es ein

¹ Städtechron. VIII 26 ff.

² Ssp. III 52, 2; 54, 2.

³ III 54, 2. Nürnbn. Chron. III 288³⁵: dem reich vor gesein.

⁴ Nürnbn. Chron. III 82¹⁹.

⁵ Das. S. 271³⁹.

⁶ Das. S. 82¹⁶.

⁷ Das. III 289¹. Erben im Sinne von: vererben, sich vererben. Spr. Salom. 19, 14: haus und güter erben die eltern, aber ein vernünftiges weib kommt vom herrn. Magd. Schöffenchron. S. 44¹¹: do dachte Karolus, scholde dat rike erven, so mochte grot twidracht werden under sinen kinderen (Städtechron. VII). Dann in einer Reihe sprich-

Jahrhundert früher ausgedrückt wurde: non justum est in hoc regno, ut patri filius immediate succedat¹.

Das Reich ist nicht erblich, aber es ist unsterblich. Als nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. (1024) die Bürger von Pavia die Königspfalz in ihrer Stadt zerstört hatten und sich damit zu rechtfertigen meinten, daß es sich um herrenloses Gut gehandelt habe, wurde ihnen erwidert: si rex perit, regnum remansit, sicut navis remanet, cujus gubernator cadit². Der Sachsenspiegel in einem nicht den ältesten Formen des Rechtsbuches bekannten Artikel wiederholt die Vorschrift der Lehnkonstitution Kaiser Friedrichs I., »ut in omni sacramento fidelitatis nominatim imperator excipiatur«³ in dem Rechtssatze, daß die Herren, die in ihren Bündnissen nicht »dat rike« ausgenommen haben, »weder deme rike« gehandelt haben⁴. Die Glosse, die unter dem Reiche nicht mehr, wie ursprünglich gemeint ist, den Kaiser versteht, erklärt: und darumb meldet er hie des reichs und nicht des keyzers; dann ein könig oder keyser mag sterben, aber nicht das reich. Der Gedanke an ein großes selbständiges Gemeinwesen kam früh auf. Das Nebeneinander von Staat und Kirche, das Ringen des Kaisertums mit dem Papsttum mußte ihn fördern. Die Größe der Verhältnisse und der Einfluß des Wahlprinzips ließen keine patrimoniale Auffassungen aufkommen, wie sie unter den kleinen Verhältnissen und der Erbllichkeit der deutschen Territorien entstehen konnten. Es ist auch nicht die Gesamtheit der Fürsten, denen der Kaiser beim Antritt seiner Regierung Hulde tut und einen Eid schwört, sondern die über dem Kaiser und den Fürsten stehende juristische Person des Reichs. Der Inhalt des Eides, daß er »it rike voresta an sinem rechte« (Ssp. III 54, 2), weist deutlich darauf hin⁵.

wörtlicher Redensarten: Herren hulde erved nicht (Mnd. Wb. II 329). Gnade erbet nicht (Sebast. Franck, Sprichwörtersamlg. v. 1532, hg. v. Latendorf [1876], S. 102 ff.). Kunst erbet nicht (in einer bayrischen Verordnung von 1805, die Handwerksbefugnisse betr. als ein »alter deutscher Grundsatz« angeführt. Bluntschli und Brater, StWb. VI 784).

¹ Joh. v. Victring z. J. 1292, Böhmer, Fontes I 331.

² Wipo, gesta imp. Chuonradi II c. 7. Breßlau, Jahrb. Konrads II, Bd. I (1879) S. 81.

³ 1158 M.G. Const. I n. 177 § 10.

⁴ Ssp. II 1.

⁵ Zum Teil abweichend Gierke, Genossenschaftsr. II (1873) S. 570 ff.

Ist Reich die Herrschaft und auch der Herrscher, so mochte zu der persönlichen Wendung, die man dem Worte gab, die alte Übung beitragen, anstatt einer Person eine ihrer Eigenschaften, ihre Würde, ihr Amt anzuführen. Eine populäre Anrede an eine Versammlung statt meine Herren ist: Herrschaften. Schon der berühmte Prediger des 13. Jahrhunderts, Bruder Berthold, apostrophiert seine Zuhörer: nu hoeret ir herschaft oder nu seht, ir herschaft alle samt¹. Das könnte kollektivisch verstanden werden für: versammelte Herren. Es wird aber auch ein Einzelner als »Herrschaft« angeredet. In dem bei Aufnahme von Lehrlingen in den Gesellenstand gebräuchlichen Formular kommt vor: der Thorwärter wird dich, den Gesellen auf der Wanderschaft, fragen: »Gesellschaft, wie heißt ihr mit eurem Namen?« oder der Herbergsvater sagt: »Gesellschaft, komm her und iß mit.«

Ebenso wie hier wird das Abstractum für das Concretum gesetzt, wenn von »Gewalt« anstatt vom Gewalthaber, von »Vollmacht« für Vollmachträger die Rede ist. Der Podestá ist ein Beleg für den gleichen Gedanken. Analog wird dienst für Dienstbote gebraucht³. Neuere Dichter umschreiben in Nachahmung alten Stils das Individuum durch eine abstrakte Bezeichnung, So wenn Schillers bekannte Ballade beginnt: Zu Aachen in seiner Kaiserpracht im altertümlichen Saale, saß König Rudolfs heilige Macht; oder Clemens Brentano in dem Gedichte, aus dem die Loreleisage entstanden ist, sagt: Der Bischof ließ sie laden vor geistliche Gewalt⁴.

Das Individuum kann außer durch sein Amt, seine Würde

¹ Berthold v. Regensburg, Predigten, hg. v. Pfeiffer I (1862) 5, 77, 297. 451, 299¹⁰, 333²⁴.

² Grimm, Altdeutsche Wälder I (1813) S. 113, 115.

³ Hamb. StR. 1270 VIII 2: storve ok de here ofte de vrouwe, deme den ste schal men also vele geven, also he uppe de tit vordenet hadde. Das. VIII 6: so we sinen knecht ofte sinen denest tuchtiget. Die Mitglieder der Landschaft in Ditmarschen, die von Bürgern und von Bauern auf Lebenszeit erwählt werden, heißen »Vollmachte«, der einzelne »vullmach«. So nicht bloß im amtlichen Stil, sondern auch in der Sprache des täglichen Lebens: »de Vullmachts öllste, wa heet se doch?« (Klaus Groth, Quickborn, S. 251; Müllenhoff in der Vorrede S. XVIII).

⁴ Gödeke, Elf Bücher deutscher Dichtung II 306.

auch durch ein Prädikat angezeigt werden, das mit dieser Würde verbunden ist. In den Niederlanden war *vroedschap* von *vroed*, weise, klug eine Bezeichnung der Stadträte; *Majestät*, *Hoheit*, *Exzellenz*, *Magnifizenz* sind bekannte Beispiele der heutigen Sprache. Im mittelalterlichen Latein wie in den Konstitutionen der römischen Kaiser nimmt man keinen Anstoß daran, daß der Herrscher solche Wendungen von sich selbst gebraucht: *vehementer nostra regia turbata est serenitas*¹ oder *majestatem noveritis regiam adversitatibus vestris ex animo condolere*, oder *regalis excellentia studiosius ad hoc laborat merito*².

Bei aller Identifizierung von Reich und Reichsoberhaupt, wie sie dem Mittelalter geläufig war, konnte der römisch-deutsche Kaiser nie von sich sagen: das Reich bin ich. In den wichtigsten Regierungsangelegenheiten konnte er nicht allein handeln, sondern nur unter dem Beirat der Großen des Reichs. Es ist längst bemerkt, daß die Gerichtsformen als die ältesten auch andere als gerichtliche Verhandlungen beherrschen. Wie der König nicht als Einzelrichter zu Gericht sitzt, sondern nur mit Beisitzern, die ihm das Urteil finden, so gilt das auch von seinen Funktionen im Gebiet der Verwaltung. Er ist verpflichtet, mit seiner Umgebung Rats zu pflegen, wenn ihm auch hier das Recht der letzten Entscheidung zusteht. Zu Regierungsgeschäften von weittragender Bedeutung reicht die Beratung mit den am Hofe ständig oder zufällig Anwesenden nicht aus. Zu ihnen werden die Großen aus dem Lande, dem Reich, an den Hof oder eine besonders bestimmte Malstätte entboten. Die Institution der Reichstage ist durch die ganze Geschichte des deutschen Königtums zu verfolgen, so schwankend ihre Formen auch lange blieben. Das Unbestimmte der Institution drückte sich auch darin aus, daß sie lange Zeit keinen exklusiven Namen führte. Uns ist die Bezeichnung Reichstag seit Jahrhunderten so geläufig, daß wir sie wie selbstverständlich in die Geschichte hineinragen und für die Sache gebrauchen, sobald sie in der Geschichte erscheint. So alt Reichstage in Deutschland sind, so verhältnismäßig jung ist das Wort Reichstag.

¹ K. Konrad III 1137 an den Abt von Tegernsee (M.G. Constit. I 178).

² K. Ludwig 1315 bei Tschudi, Chron. Helvet. I 269^a, 274^b.

II.

So lange die historischen Zeugnisse nur lateinisch aufgezeichnet sind, kommen für die Versammlung der Großen um den Kaiser wechselnde Bezeichnungen vor: am frühesten generale placitum, generalis conventus, conventus Francorum; auch wohl synodus oder campus Martius, das eine von der Versammlung der geistlichen Großen, das andere von der Heeresversammlung entnommen, die sich mit Reichstagen verbanden, zu Reichstagen den Anlaß gaben¹. Welch deutscher Name für die Reichsversammlung gebraucht wurde, lassen diese Ausdrücke nicht erkennen. Hinter dem seit der Ottonenzeit häufig begegnenden colloquium stand das deutsche »sprache (sprake)«. Aber dies Wort selbst hat nichts spezifisches an sich, deutet nicht auf eine besondere Art von Versammlung hin. Sprache ist nicht mehr als eine Besprechung, die auch zu anderen Zwecken und zwischen anderen Personen gehalten werden kann als zwischen dem Kaiser und den Großen seines Reichs. Der Gebrauch hat auch nicht dem allgemeinen Wort eine besondere Beziehung auf die Reichsversammlung verschafft, wie das bei parlamentum der Fall ist². »En sprake gebeiden an de stat to Rome« in der Sächs. Weltchronik (S. 120, 1) bedeutet z. B. ein Religionsgespräch anberaumen. Sprache ist offenbar ein beliebtes, allgemein verwendbares Wort. Nachdem in derselben Quelle (S. 183, 13) von ener gemenen samenunge unter König Heinrich V. zum Jahre 1104 die Rede war, wird fortgefahren: in derselben sprake wart gelesen dat reht der alden herren (patrum decreta).

Soll deshalb der besondere Charakter einer Sprache hervorgehoben werden, so bedarf das Wort eines Zusatzes: colloquium regale, publicum, maximum, curiale³. Der letzte Ausdruck führt auf die zweite Bezeichnung, die für die Reichsversammlung gebraucht wird und immer mehr Raum gewinnt: curia mit dem Zusatz generalis, universalis, plena, sollempnis oder regalis. Curia wird der am häufigsten verwendete Ausdruck: 1158 dum ... universali curiae Roncaliae pro tribunali sederemus⁴; 1231 generalem curiam in Ravenna indiximus (M.G. Const. II 190). Der Land-

¹ Waitz, Verf.-Gesch. III² S. 563.

² Waitz, Verf.-Gesch. VI² S. 415.

³ Die Belege bei Waitz a. a. O.

⁴ II Feud. 55.

friede von 1235 bezeichnet im Eingang und am Schluß seine Satzungen, als »in sollempni curia celebrata Moguncie« zustande gekommen¹. Die Urkunde über Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg nennt den Mainzer Tag »curia generalis«². Eine erzählende Quelle, die *Chronica regia Coloniensis* (ed. Waitz S. 267¹), berichtet über ihn mit den Worten: curia celeberrima in assumptione beate Marie (Aug. 15) apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur. Den Reichstag des Jahres 1188, der zur Beratung des Kreuzzuges nach Mainz berufen wurde, nannte der päpstliche Legat in seinem Rundschreiben die »curia Jesu Christi«, und nach dem historischen Bericht enthielt sich der Kaiser deshalb des Vorsitzes: »affuit, non praefuit«³.

Beide Ausdrücke, colloquium und curia werden in derselben Zeit nebeneinander gebraucht, aber dadurch unterschieden, daß colloquium eine kleinere, curia eine größere Versammlung bedeutet. Otto von Freisingen erzählt zum Jahre 1158, daß Kaiser Friedrich I. von Oberitalien aus den Kanzler Rainald und den Pfalzgrafen Otto vorausgeschickt habe, die in Cremona »celebre colloquium et si mavis curiam tenuere«, zu dem eine große Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten, Grafen, Markgrafen, Konsuln und Notablen der Städte erschienen⁴. Die Bearbeitung der Stelle in der *continuatio Sanblasiana* läßt die Gesandten: »negotia imperii potenter disponere, nam conventus imperatorios absque imperatore, imo si dici curias fas est, cum episcopis Italiae et cum aliis Italiae principibus celebrabant«⁴. Curia wurde der eigentlich offizielle Ausdruck des spätern Mittelalters für Reichsversammlung. Die Goldene Bulle, nach ihrer eigenen Angabe zustande gekommen »in sollempni curia nostra Nurembergensi« und »in curia Metensi«⁶, enthält Vorschriften über den ordo, der zu beobachten »quandocunque imperator vel rex Romanorum sollempnes curias suas celebraverit«,

¹ Zeumer, Quellensammlg. I (1904), S. 57.

² Das. I 61.

³ Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (*Histor. Studien VI*, Leipzig 1882), S. 21 und 45.

⁴ Gest. Frid. III 20.

⁵ Mon. Germ. SS. XX 307.

⁶ Zeumer S. 160 und S. 175.

und verpflichtet das neugewählte Reichsoberhaupt altem, unvordenklichem Herkommen entsprechend »prima sua regalis curia«, in Nürnberg zu halten¹.

Das Ausschreiben eines Reichstages heißt *curiam indicere, edicere, praefigere*, Ausdrücke, die bei dem Ansagen einer Reichsheerfahrt wiederkehren²; wie denn zwischen dem *ire ad curiam* und *ad expeditionem regis*, der Heerfahrt und der Hoffahrt, mancherlei Parallelen stattfinden³. Das Abhalten eines Reichstags, mit *curiam celebrare* oder *habere*, *celebratio curiae regalis* wiedergegeben⁴, bezieht sich auf den König, der ihn anordnet, wie auf die zur Teilnahme Entbotenen, die ihm beiwohnen. Die deutschen Bischöfe, nach Italien zum Reichstag geladen, beklagen sich über die schweren ihnen obliegenden Kosten, während ihre italienischen Genossen »*curias cum quinque solidis posse celebrare*«⁵. Doppelsinnig wird den Fürsten ans Herz gelegt »*ut curialiter conveniatis*« nach Sitte der alten Fürsten, die auf eigene Kosten die Reichstage besuchten, ohne die Untertanen zu bedrücken⁶.

Die *curia* heißt zu deutsch der Hof. In der politischen Nomenklatur sind eine Reihe Wörter von ursprünglich räumlicher Bedeutung zu Bezeichnungen von Behörden oder Korporationen geworden, die in solchem Raum ihren Sitz oder ihre Versammlungsstätte haben. Derartigen Ausdrücken wie Haus, Kammer, Stube, Kabinett schließt sich Hof an. Er ist der Sitz des Königs, der Fürsten und ihrer Umgebung. Mag auch unter Hof, der in einer Stadt gehalten wird, mitunter eine Fürsten- oder Herrenzusammenkunft, ein Stech- oder Turnierhof gemeint sein⁷; der eigentlich technische Sinn, der sich allmählich mit Hof verbindet, wird: Sitz der Regierung und dann die Regierung selbst. Die Kammer-

¹ c. 29, 1 (Zeumer 178). An andern Stellen der A.B. *imperialis curia* c. 5, 2; 29, 2 oder *imperialis sive regalis* 29, 3.

² Weiland, Forschungen z. deutschen Gesch. VII 116.

³ S. unten S. 21.

⁴ So in dem Ausschreiben des Mainzer Reichstags von 1235. Böhmer, Reg. 2098; Wacker S. 15 A. 3. — Priv. f. Nürnberg 1219 § 12 (Zeumer I 35).

⁵ 1161. Wacker S. 57 A. 7.

⁶ Oben S. 3. Bernhardt, K. Lothar, S. 9.

⁷ Burk. Zink z. J. 1416: da was ain so großer hoff hie, als nie kainer weder vor noch nach ward (Augsb. Chron. II 74).

gerichtsordnung von 1521 verbietet, die Assessoren mit Kommissionen von unserm kaiserlichen Hofe zu belästigen und sie dadurch ihrem Richteramte zu entziehen¹. Noch das Preußische Landrecht behandelt die legitimatio per rescriptum principis in den Worten, es könne der Vater auf die Legitimation seines unehelich erzeugten Kindes bei Hofe antragen².

Das Eigentümliche des Hofes in der Beziehung, die uns hier beschäftigt, liegt in dem Zusammenberufen, dem Ausschreiben eines Hofes. Denn der gewöhnliche Hof bedarf keiner Einberufung; er ist ständig um den Fürsten versammelt; er folgt ihm, wohin er sich begibt; denn noch hat der Fürst und noch weniger der deutsche König einen dauernden Sitz, eine feste Residenz. Sollen zu der gewöhnlichen Umgebung des Königs andere hinzutreten, um ihn mit ihrem Rat zu unterstützen, so wird zu einem Hofe durch Briefe und Boten geladen. Man sagte nicht Hoftag und konnte kaum so sagen, da der Hof als eine ständige Einrichtung nicht an bestimmte Termine gebunden werden konnte. »Hoftag«, abgesehen von der Verwendung des Worts im Hofrecht³, ist erst durch die moderne Wissenschaft aufgekommen, um kleinere Versammlungen von den Reichsversammlungen zu unterscheiden. Alt ist das nicht⁴. Eichhorn braucht das Wort für kleinere, namentlich zu Rechtstagen benutzte Versammlungen, die er historisch an die Jahresversammlungen anknüpft, die Hincmar de ordine palatii im

¹ Tit. 25 § 4 (RA. II 188): ordnen setzen und wollen wir, daß die assessorn hinführo mit sonderlichen commission von unserm kayserlichen hoff oder sonst unbelästiget seyn sollen. Im Grimmschen Wb. IV 2, 1656, wo hinter Hof zur Erklärung: dem cammergerichte hinzugefügt ist, ist die Stelle mißverstanden. In der ältesten KGO. von 1495 § 1 hatte es nur geheißen: sie sollen »mit andern hendeln unbeladen bleiben« (Zeumer II 228).

² II 2, 601. Vgl. BGB. 1723¹: ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

³ Ehehaftung zu Kösching (Oberbayern) 1527: huebmair und purger, die auf obangezaigten hofitag recht sitzen, die urtailten auf ir aidt (Grimm, Weisth. III 634).

⁴ Grimm, Wb. IV 2, 1702, führt das Wort an und erklärt es, gibt aber keinen Beleg.

Herbst am karolingischen Hofe stattfinden läßt¹. Alt ist bloß der Ausdruck hove hebben (Ssp. III 62, 1), bieten (III 64, 1), hof gebieten oder gespraech gebieten (Schwsp. 137 a). Die Mainzer curia celeberrima von 1235 und ihre Satzungen kehren deutsch wieder als »die recht die der keyser Vriddersch gebot und satzte zu dem grozen hove to Magentze«². Der niederdeutsche Reinke de vos hat wie der niederländische gleich im Anfang die Verse:

Nobel, de konnink van allen dēren,
helt hof unde let den utkreieren³.

Das Zusammenberufen ist so charakteristisch für diese Versammlungen, daß sie selbst wohl als convocatio bezeichnet werden. So in einem Einberufungsschreiben Kaiser Ludwigs von 1330: curia solemnus seu convocatio omnium principum et aliorum imperii fidelium; und in dem Bericht des Heinr. v. Diessenhofen zum Jahre 1361: Karolus omnes electores imperii et multos alios principes . . . vocavit et curiam sive convocationem indixit⁴.

Der Kaiser hat das Recht, die Reichstage zu berufen. Aber er kann von diesem Recht nicht nach seinem Belieben Gebrauch machen. Namentlich ist er in Auswahl der Stätten beschränkt. Wie es für die Abhaltung des echten Dinges echte Dingstätten gab, so bestanden auch für den »Hof« gesetzlich anerkannte Versammlungsstätten. Der Sachsenspiegel weiß im Lande zu Sachsen fünf Stätten aufzuzählen, dar die koning echte hove hebben sal (III 62, 1). Der lateinische Sachsenspiegel übersetzt das: legitimus debet praesidere curiis. Die beiden süddeutschen Spiegel lassen das ihnen unbequeme »echte« aus und ersetzen es durch rechte oder fassen zusammen: »da sol der kunc mit rechte hoven«⁵. Aber der Schwabenspiegel weiß doch auch von der Bindung des Hofes an eine bestimmte Stätte. In einem ihm eigenen Zusatze setzt er für den Fall, daß der König Deutschland verläßt, fest, er solle einen

¹ Deutsche Staats- und RG. II 45 vgl. mit I 632; II 355. Waitz, Verf.-Gesch. III², 556.

² 1281 Const. III 280.

³ Reineke v. 9 (ed. K. Schroeder). Reinaert v. 44 (J. Grimm, Reinhart Fuchs): Nobel die coninc hadde ghedaen | sin hof craieren over al.

⁴ Herm. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den J. 1273—1378 (Histor. Stud. IX, Leipzig 1883), S. 2 ff.

⁵ Dsp. 315. Schwsp. 136.



hof gebieten an die stat, da er ze rehte sin sol, und dem Pfalzgrafen als seinem Vertreter das Recht übertragen, über die Fürsten zu richten¹. Für einen Reichstag hat das Gesetz, die Goldene Bulle, die Malstätte festgelegt, nämlich für den ersten Reichstag, den der neugewählte und gekrönte König abhält².

Eine andere Art Beschränkung bei der Auswahl des Versammlungsorts hatten dem Kaiser die geistlichen Fürsten aufzuerlegen versucht. Die Vergleichung der Spiegel gibt darüber Auskunft. Während seines Aufenthalts in einer Stadt war der Kaiser zur Erhebung gewisser Einkünfte, die sonst dem Stadtherrn gebührten, berechtigt. So der Sachsenspiegel in seiner ältesten Fassung: in svelke stat de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln (III 60, 2). Homeyer hat den ältesten Text hier verlassen, weil schon der Deutschenspiegel (310) seine Vorlage durch einen kleinen Zusatz verbessern zu müssen geglaubt hat: in swelhe stat des reiches der chunich chumet in dem reiche³. Wie willkürlich der Zusatz, zeigt der Schwabenspiegel, der über die Materie der »Höfe« und des Hofhaltens mehr zu berichten weiß als seine Vorlagen und aus den Vorgängen seiner Zeit schöpft. Er kennt den Zusatz des Deutschenspiegels nicht, und verneint damit die Beschränkung des königlichen Rechts einen Hof zu gebieten auf die Reichsstädte. Noch mehr: er unterwirft ihm ausdrücklich auch die Bischofsstädte und berichtet, daß die Bischöfe, nachdem sie sich dem Anspruche des Königs eine Zeitlang widersetzt, nunmehr ihren Widerstand aufgegeben hätten⁴.

¹ Schwsp. 125.

² Oben S. 15.

³ Der Zusatz »des rikes« fehlt der ganzen ersten Klasse Ordnung 1, darunter der Quedlinburgensis und den zwei übrigen Handschriften oder Fragmenten, die sich aus dem 13. Jahrhundert erhalten haben. Zeumer hat in seiner Ausgabe des Ssp. (Quellensamlg. I 73) die Stelle ohne den Zusatz des Dsp. wiedergegeben.

⁴ Schwsp. 133 und 137 Laßb., 112 u. 115 Wackernagel. Dazu Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels (Wien 1874, Sitzungsberichte der kais. Akad., Bd. 77), S. 24—36. Über diesen »criec« der Pfaffenfürsten wußte man nur aus der Stelle des Schwabenspiegels; Ficker hat aus den Urkunden und speziell den Itinerarien der Könige nachgewiesen, daß sie seit 1274 ihren Aufenthalt in Bischofsstädten wieder genommen haben, während sie in den Jahren vorher nur in Reichsstädten anzutreffen sind.

Neben den Bischofsstädten sind auch die Reichsstädte, von denen Frankfurt, Nürnberg, Ulm als Hauptbeispiele hervorgehoben werden, Stätten, wohin der König berechtigt ist sin gespraechen zu gebieten¹. Der Zusatz des Deutschenspiegels gibt die Stimmung der bischöflichen Opposition wieder; daß das Reichsrecht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anders bestimmte und deshalb der älteste Sachsenspiegeltext das Richtige enthält, beweist die bekannte Konstitution Kaiser Friedrichs II. von 1220, denn sie machte den geistlichen Fürsten das Zugeständnis, daß in ihren Städten die Beamten des Kaisers dessen Rechte auf Münze und Zoll nur acht Tage vor und acht Tage nach der »curia nostra ibidem publice indicta« ausüben dürfen². Quotiescumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea juris habeant (officiales nostri). Es wird also streng geschieden, ob der Kaiser eine Bischofsstadt um eine publica curia darin zu halten oder ohne solche Absicht besucht. Im letzten Falle bleibt das Recht des Stadtherrn (princeps et dominus) unberührt (Const. II 90 a. 10). Als Otto IV. 1208 dem Erzbischof von Magdeburg gegenüber auf Münze und Zoll in dessen Städten verzichtete, bezeichnete er das bisher geübte Recht als juxta consuetudinem imperatorum quam in curiis observabant (Const. II 30 a. 3). Das Recht des Aufenthalts wäre nicht Gegenstand lebhaften Streits geworden, wenn nicht, auch abgesehen von der Entbehnung der durch den König in Anspruch genommenen Einkünfte, schwere Pflichten für den Stadtherrn, die Stadt oder einzelner ihrer Einwohnerklassen aus königlichen Besuchen erwachsen wären. Das »hospitium sumere« wird deshalb wohl, wie in dem zitierten Privileg für Magdeburg, von der Zustimmung des das hospitium Gewährenden abhängig gemacht³. Kaiser Friedrich I. befreit das

¹ Laßb. 137, Wack. 115.

² Zu dieser Stelle vgl. Weiland in den Hist. Aufsätzen f. Waitz (1886), S. 274; Winkelmann, Gesch. K. Friedrich, Bd. I (1889) S. 72. Die Schwierigkeit, welche beide in den Worten: jurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu aliis officiis finden, löst sich, wenn man jurisdictionem in dem mittelalterlichen, namentlich dem kanonischen Recht geläufigen, Sinne von Verwaltung versteht. Daß Münze und Zoll hervorgehoben werden, erklärt sich aus dem Charakter der Stadt als eines Marktes. Ebenso im Ssp. III 60, 2.

³ Item nos dabimus privilegium ecclesie, quod nunquam in bonis

Stift Simon und Juda zu Goslar von der Pflicht der Gastung: *quotiescunque civitatem Goslariam, quam pre ceteris honoramus et amplectimur, curiam non celebraturi intraverimus; si vero ad curiam celebrandam nos adire contigerit, tritt eine, wenn auch beschränkte Quartierpflicht ein*¹.

Der Reichstag, der Aufenthalt des Königs zu dem Zweck eine publica curia in einer Stadt abzuhalten, zeigt das Reich in seiner vollsten friedlichen Entfaltung. Deshalb werden für die Zeit eines solchen Aufenthalts die Rechte des Königs in vollem Maße gefordert. Mag er bei sonstigen Besuchen einer Stadt auf ihre Ausübung verzichten, wenn er zur Abhaltung eines Reichstages kommt, müssen ihm die schuldigen Leistungen prästiert werden. Das Recht des Deutschen Reiches wird allerdings so nachgiebig und so wenig objektiv gehandhabt, daß der König auch hiervon entbinden kann. Er verzichtet auf öffentliche Rechte, wie wenn sie seine Privatrechte wären.

Der Ladung zum Reichstage entspricht die Pflicht, ihr zu folgen: dem »hof gebieden« die Pflicht »den hof to süken« (Ssp. III 64, 1). Der Sachsenspiegel verbindet: *büt die koning des rikes dienst oder sinen hof*² und bestimmt das Gewette, das den einzelnen Pflichtigen, der dem Gebot nicht nachkommt, je nach seinem Stande trifft. Unter des rikes dienst versteht das sächsische Rechtsbuch immer die Waffenpflicht gegen das Reich, wie die Wendungen *herevlüchtich ut des rikes denste* (I 40), *in des rikes denist varen* (I 28), *wapene vüren to des rikes dienste* (II 71, 2) beweisen. Wie jeder Vasall den Hof seines Herrn zu suchen hat, um ihm raten und richten zu helfen und den Glanz seiner Feste zu erhöhen, so vor allem jeder vom Reichsoberhaupt Beliehene³. In den Stadtrechten werden die Leistungen zusammengestellt, welche Bürger dem Bischofe zu prästieren haben »*eunti ad curiam vel expeditionem imperatoris*«⁴, »*quocienscunque episcopus ad curiam vel*

ecclesie contra voluntatem archiepiscopi . . . faciemus exactionem vel sumemus hospitium (das. a. 3).

¹ 1188, M. G. Const. I S. 458 Nr. 320 § 5.

² Vgl. oben S. 17.

³ Homeyer, System des Lehnrechts (Ssp. II 2) S. 382.

⁴ Ältestes Straßburger Stadtrecht (Keutgen, Urk. z. städt. Verf.-Gesch.) §§ 103, 104, 108, 109, S 100 ff.

in expeditionem vel ad consecrationem ibit»¹. Das *curias visitare* ist das Zeichen des dem Reiche unmittelbar unterstehenden, des Reichsfürsten². Die Hoffahrt kann aber zu einer nicht minder schweren Last werden als die Heerfahrt. Deshalb kommen auch schon früh Exemtionen von dieser Pflicht vor, halbe und ganze, echte und gefälschte³. Noch zu Ende des 13. Jahrhunderts zeugt von der Beziehung zwischen Reichstag und Heerfahrt ein Schreiben König Rudolfs an Lübeck vom Frühjahr 1284, worin er die nach Nürnberg berufene »*curiam sollempnem*« widerruft und »*generalem exercitum instaurandum*« an die Stelle setzt, »*considerantes hoc magis observacioni generalis pacis proficere quam curiam supradictam*«⁴.

Je schwächer die königliche Gewalt wurde, je mehr der Schwerpunkt des Reichs wegrückte in die Versammlungen eines kleinern oder größern Kreises von Reichsfürsten, desto weniger taugte dieselbe Bezeichnung für den Hof in dem erweiterten Sinne einer Reichsversammlung. Man suchte nach sondernden Ausdrücken. Der durch die Konstitution von 1235 bestellte ständige Vorsitzende des Hofgerichts heißt *justitiarius curiae*, deutsch Hofrichter⁵, kommt aber auch als *imperialis aulae justitiarius* vor⁶; *aula* hätte nicht auch für *curia* im Sinne von Reichstag verwendet werden können. Für *curia* im weiteren Sinne wählt man verdeutlichende Ausdrücke

¹ Ältestes Augsburg. Stadtrecht bei Christ. Meyer, Stadtbuch v. Augsburg. (1872), S. 312.

² Dem Bischof von Prag wurde auf einer Reichsversammlung zu Regensburg 1187 gegen den Herzog von Böhmen bezeugt: *quod soli tantum imperatori subjectus vel obnoxius, cujus imperii est princeps, cujus visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram*. Wacker S. 54.

³ Nach dem *priv. minus* für Österreich von 1156 schuldet der Herzog von seinem Herzogtum dem Reiche keinen Dienst, nisi *quod ad curias, quas imperator in Bawaria prefixerit, evocatus veniat*. Zeumer I S. 9 § 7. Nach dem *priv. majus* von 1356: *non tenetur aliquam curiam accedere . . . nisi ultro et de sua fecerit voluntate*. Oben S. 7. Den König Ottokar von Böhmen privilegierte K. Friedrich II. 1212 dahin, daß er nur zu Reichstagen in Bamberg und Nürnberg und Merseburg zu kommen verpflichtet sein sollte. Wacker S. 18.

⁴ Lüb. UB. I n. 456 S. 415.

⁵ Zeumer I 60 und 56.

⁶ M.G. Const. III 555.

wie *conventio principum*, *conventio generalis*, *conventionis terminus*¹ und deutsch *sammung*, *versambnung*, *versamblung*². Eine Zeitlang, vom Ende des 13. bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, ist das Wort *parlamentum* in häufigem Gebrauch. Zugrunde liegt die alte Bezeichnung *Sprache*, *colloquium*, mit dem es auch verbunden wird. So Heinrich VII. in der Ladung zum Reichstage an Lübeck 1310: *colloquium seu parlamentum cum principibus, baronibus et aliis vasallis duximus colligendum*³. Schon unter Adolf von Nassau waren die Urkunden mit dem Gebrauch des früher nur in italienischen Verhältnissen verwendeten Wortes⁴ vorangegangen: 1295 in Frankenfurt *parlamentum cum conventu ibidem principum nostrorum et imperii edixerimus celebrandum*; 1296 *generale parlamentum apud Frankenfurt edixerimus celebrandum*; *principes et alii, qui vocati ad parlamenta non venerint*⁵. Als ein Beispiel aus dem 14. Jahrhundert sei aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Ruprecht I. 1379 an den König von Frankreich angeführt: *informati sumus . . . in parlamentis regalibus . . . solemniter habitis*⁶. Wie Heerfahrt und Hoffahrt zusammengestellt werden, wird auch *ire ad parlamentum vel expeditionem nostram* oder deutsch: *in eynge reise of zu eingem parlamente zu komen*, *zu geyme deinste of zu parlamente geheischt*, *miteinander verbunden*⁷. Im 15. Jahrhundert gelangt dann ein Ausdruck zur Herrschaft, der alle Vorgänger an Farblosigkeit übertrifft.

Tag bezeichnet zunächst nichts als einen Termin: *terminos sive dies praefigere* gehört nach der Mainzer Konstitution von 1235 zur Tätigkeit des Hofrichters. In der deutschen Form steht dafür *vurtagen*, was, bald zu *vurtragen* entstellt⁸, jemanden zu einem

¹ RTA. (= deutsche Reichstagsakten) IX, 7 v. 1426.

² Oben S. 13. Nürnber. Chron. V 585. RTA. VII 307, RA. I 283, 289.

³ Lüb. Ub. II 219 Nr. 256.

⁴ K. Friedrich I 1162 M.G. Const. I 303¹⁴; Friedrich II 1244 Const. II 349³⁴, 351¹⁴.

⁵ M.G. Const. III 502, 28; 523, 31; 525, 20.

⁶ RTA. I 263.

⁷ Kgl. Privil. für die Erzbischöfe von Trier und von Köln von 1314 und 1346. Herm. Ehrenberg, Reichstag S. 17 ff.

⁸ Zeumer Nr. 54 A § 31 vgl. mit B § 28 (S. 56 und 60) und Landfr. K. Rudolfs I. von 1281 c. 31 (S. 121).

Gerichts- oder Versammlungstermin vorladen bedeutet. Tag heißt dann weiter die Versammlung selbst und die Verhandlung, welche sie pflegt. Dabei beruhigt sich die Rechtssprache auch für die Reichstage längere Zeit. In den zahlreich erhaltenen Ladebriefen zum Reichstage, die der Kaiser an Reichsstädte richtet, heißt es immer nur: findet euch zu dem Tage ein, den wir mit der Kurfürsten und Fürsten Rate auf den und den Tag nach Frankfurt, Nürnberg usw. gelegt haben¹. In den städtischen Rechnungen werden die durch einen Reichstag verursachten Kosten zusammengestellt als Ausgaben uf den tag oder alsé unser her der kunig hie was oder als der König und die Fürsten hier waren². Es bedarf also immer erst einer Umschreibung, oder es muß aus dem Zusammenhange, etwa der Angabe des Zwecks — »zu bestellen unsere und des reichs sachen« — hervorgehen³, was für ein Tag und daß ein Reichstag gemeint sei. Das Anberaumen eines Tages wird oft mit »furnemen« ausgedrückt: daß es mehr bedeutet als in Aussicht nehmen, zeigt die häufige Zusammenstellung: furnemen und anordnen⁴. Die Aufforderung zum Erscheinen richtet sich nach einer älteren Bezeichnung an die Großen (magnates), in quibus aliquod posse et nosse fuerat, an alle diejenigen, denen man Fähigkeit zu Leistungen, kriegerischen oder finanziellen, oder genugsame Einsicht. um bei den Beratungen mitzuwirken, zutraut⁵. Der Tag wird allenthalben im Reiche ausgeschrieben⁶. Bei besonders wichtigen Aufgaben wird in den Reichsabschied aufgenommen, es solle zu dem nächsten Tage der König von Böhmen als ein Kurfürst des heiligen Reichs, der König von Dänemark von wegen des Herzogtums Holstein erfordert und auch die Eidgenossen von allen Orten beschrieben werden⁷.

Der »Tag« erhält, um ihn in seiner besonderen Bedeutung

¹ K. Wenzel an Straßburg 1380 März 28: wir manen uch, das ir uf den tag, der von uns uud den kurfursten gen Frankenfurt gelegt ist, das ist uff den suntag Jubilate (April 15), doselbist zu Frankenfurt bey uns seyt. RTA. I 273.

² RTA. I 255. Nürnberg. Chron. III 398; V 527.

³ RTA. I 232.

⁴ 1498 Freiburg. RA. II 51, 48.

⁵ 1310 Speier. Herm. Ehrenberg, Reichstag, S. 41 A. 2.

⁶ 1497 Lindau. RA. II 29.

⁷ 1492 Coblenz. RA. I 296.

hervorzuheben, ein Beiwort. Er heißt ein gemeiner Tag: 1426 wird auf einen gemeinen tag . . . gein Mencz zum 27. Febr. des folgenden Jahres im Namen des Königs eingeladen¹. Gemein kann in dieser Verbindung nicht wie sonst allgemein zugänglich bedeuten, auch nicht das Allgemeine im Gegensatz des Besonderen ausdrücken, sondern: der Gesamtheit dienlich und die Gesamtheit vertretend². Ausschreiben König Sigmunds vom Jahre 1415: die Zustände im Reiche bewegen ihn »rechtvertikeite und besserunge mit gotes hilffe und des richs kurfürsten fürsten und getruen und auch ewerm (der Städte) rate und bijstand für hand zu nemen und dorumb ein gemeyne samnunge aller dez richs undertanen und getruen zu berüffen³. Gemein in einer Verbindung wie hier ist in der Rechtssprache der Zeit sehr beliebt. Im August 1414 lud Sigmund zu einem Reichstage nach Konstanz ein: begeren wir von üch, daz ir üwer trefflich botschefte mit voller macht zu uns und sölichem des richs gemeynem rate uf den vogenanten allerheiligen tag (Nov. 1) ouch senden wöllet⁴. Dieser Gebrauch ist noch lange hin zu verfolgen: wo sich begebe, das durch die römische kaiserliche majestät mitsambt gemeinen stenden des heiligen römischen reichs uff einem gemeinen reichstag . . . ein gemaine enderung oder sonder ordnung . . . uffgericht wurde⁵. Ebenso auch in der amtlichen Sprache des Reiches: einen gemeinen Reichs-Tag allhero in unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg angesetzt und ausgeschriben⁶. Für gemaine besambnung oder versammlung werden unten Beispiele vorkommen. Häufig wird der Tag ein königlicher, auch wohl ein kaiserlicher und königlicher genannt. Wie das älteste Privileg für Nürnberg von 1219 von einer curia regalis redet, so wird im 14., noch mehr im 15. Jahrhundert das Wort königlich dem jetzt für curia herrschenden Worte beigefügt, und zwar ohne Unterschied in dem amtlichen Stil der Urkunden wie in Berichten der Chronisten: auf diesem königlichen tag allhie zu Lindaw 1497; als hernach

¹ RTA. IX, 6 n. 3.

² Grimm, Wörterb. IV 1, 2 S. 3188 ff.

³ RTA. VII 307.

⁴ RTA. VII 270. Quidde im Vorwort zu Bd. XI der RTA. S. 47.

⁵ Regensburger Vertrag v. 1528 in Städtechron. XV S. 84.

⁶ 1613 RA. III 521.

gescriben stet, sind die fürsten und herren gesessen uff dem keyserlichen und königlichen tag (7. Juni 1489)¹. 1500 mitwoch vor Ambrosi (1. April) da zugen gen Augspurg auf den küniglichen tag herr Cuntz im Hof (und andere Nürnberger Ratmannen)² Der Tag trägt seinen Beinamen nicht von der Teilnahme des Reichsoberhauptes; denn auf dem zu Lindau 1497 war nur eine königliche Botschaft³, und auf dem von 1489 nur der König Maximilian, nicht auch sein Vater, der Kaiser, anwesend. Königlich wird der Tag genannt, weil er vom König einberufen war. Außerdem mag auch die alte Bedeutung eingewirkt haben, welche mit *regalis* verbunden wurde und *publicus* und *regalis* gleichstellt. Die *regia potestas* ist die öffentliche Gewalt⁴; man spricht von *stratae communes vel regias vulgariter appellatas*⁵; in dem ältesten Goslarer Privileg von 1219 wird verboten: *nullus in civitate Goslariensi alicujusmodi vincula vel ergastula nisi publica tantum que etiam regalia dicuntur habere presumat*⁷.

Wie man von hof das Zeitwort »hoven«, Hof halten bildet (oben S. 17), so von tag »tagen«. Ein anderes Verbum, um das Verhandeln bei einem Gerichts- oder Versammlungstermin auszudrücken, wird durch Verbindung mit »ding« hergestellt: tage-dingen, teidingen, woraus unser verteidigen. Tagen und auch tagung sind der mittelalterlichen wie der heutigen Sprache bekannt, nur daß früher mehr der Sinn des gütlichen Verhandels im

¹ RA. II 29; I 290.

² Nürnberg. Chron. V 619¹⁶, 1487, das. S. 528.

³ Ebenso Wormser Reichsabschied von 1497: wir die räte des allerdurchleuchtigisten herrn, herrn Maximilians, röm. königs zu diesem königl. tag alher gen Worms verordnet (RA. II 35).

⁴ Stadt- und Gerichtsvf. Lübecks S. 35.

⁵ § 1 Privileg f. Nürnberg von 1313. Zeumer I 147.

⁶ Bode, UB. der Stadt Goslar I 411 § 33.

⁷ Ausdrücke wie *nemelicher* oder *merklicher tag* scheinen nur einen speziell bestimmten Tag zu meinen, nachdem zuvor der Reichstag nur allgemein in Aussicht genommen war. K. Wenzel an Straßburg 1379 (RTA. I 231): wir sint zu rate worden nach rate der kurfürsten fursten und stete des reichs eynes nemelichen tages zu seyn zu Frankenfurte uff dem Moyne. Vgl. RTA. VII 307, 308, 309. Nürnberg an Augspurg 1443: der römisch künig hat ainen mercklichen tage in der heiligen cristenhait und des reichs sachen her in unser stat gesezt (Nürnberg. Chron. III 382 Anm.).

Gegensatz zum gewaltsamen Austragen eines Streits hervortrat, wie in den dem Lübecker Bürgermeister Hinrich Castorp († 1488) zugeschriebenen Worten: *latet uns dāgen! dat fāhnlein ist licht an de stange gebunden, averst et kostet veel mit ehren wedder af to nemen*¹. Zu den substantivischen Bildungen, die von tag abgeleitet sind und einen verwandten Sinn haben, gehören: Tagfahrt und Tagsatzung. Eine Verwendung für Reichstag ist mir bisher nur bei dem zweiten Worte begegnet: item 1487 des 26. tags im apriln kam der pfaltzgraf her zur kaiserlichen tagsatzung (Tuchersche Forts. Nürnb. Chron. V 492). Der Gedanke an Tagfahrt liegt vielleicht dem im 15. Jahrhundert begegnenden Fremdworte *diaeta* zugrunde: 1467 *uppe Jacobi was upgenomen ene grote diete to Norenberge*. Zur Erklärung fügte man das deutsche Wort hinzu: 1444 *in deme sulven yare was en dyete unde en dach to Nuremberge* (Lübecker Chron. bei Grautoff II 307 und 90)². Die Verwendung in der ürkundlichen Rechtssprache des Reichs zeigt die lateinische Aufzeichnung über einen Kurfürstentag von 1457 (RA I 189).

Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts findet sich nach langem Suchen und Schwanken das Wort, das zur definitiven, amtlichen wie volkstümlichen, Bezeichnung werden sollte. Die Nürnberger und Augsburgs Chroniken und sonstigen Aufzeichnungen, deren Verfasser so viele Reichstage zu erleben und in nächster Nähe zu sehen Gelegenheit hatten, sind, wie sie sich bisher schon inhaltreich erwiesen haben, auch für die weitere Entwicklung die besten Wegweiser. Der Nürnberger Heinrich Deichsler erzählt zum Jahre 1495: »da machet man der romischen kuniglichen mayestat camergericht mit allen seinen punkten und artikeln« und erklärt es näher: »wie das denn auf der versamlung dez heiligen reichs tag zu Wurms durch unsern herr Maximilian romischen kunig, die curfursten fursten und gemain versamlung des reichs geordnet ge-

¹ Mantels im StWB. v. Bluntschli und Brater IV 735.

² Die Bekanntschaft des Worts im Hansegebiet zeigt auch eine Verhandlung von 1486: *celebrata est autem dieta prima in Wilsnack*. (Hanserec. III 2 S. 56). Der ursprüngliche Sinn ist wohl: Tagereise. Vgl. *longe ultra duas dietas a fine dyocesis Lubicensis (aliquem) citare* (Lüb. UB. III 123 n. 128).

setzt und beslossen ist«¹. Dem Texte des Chronisten entspricht der Wortlaut der offiziellen Urkunde, so daß man glauben muß, sie habe ihm vorgelegen. Die älteste Kammergerichtsordnung vom 7. Aug. 1495 besagt: »nachdem der Landfriede on redlich erber und fürderlich recht (Gericht) schwarlich in wesen besteen möcht, (haben wir) unser und des hailigen reichs camergericht mit zeitigem rat der churfürsten, fürsten und gemainer besambnung uff unser und des hailigen reichs tag hie zu Worms aufgericht und zu halten fürgenomen und geordent.«² Die königlichen Erlasse und die Reichsabschiede der nächsten Zeit beziehen sich zurück auf die Vorgänge von Worms in Wendungen wie: »auf dem gehaltenen reichstag hie zu Worms«, so in der königlichen Satzung von Gotteslästrern von 1495; oder »auf dem gemainen reichstag im 95sten jare der mindern zal nechst vergangen zu Wormß gehalten«, so in dem Reichsabschied von Lindau (1497)³. Für die dem Wormser Reichstag letztvoraufgegangenen Versammlungen war noch der »Tag« die stehende Bezeichnung. 1487 die keis. majestät het ein tag außgeschriben . . . auf Oculi (18. März) hergen Nürnberg . . . In der wochen vor Margrete (13. Juli) riten die fürsten und stet wider vom tag⁴. Ebenso auch in den amtlichen Urkunden der Versammlungen zu Nürnberg und Frankfurt von 1487, zu Frankfurt von 1489, zu Koblenz von 1492⁵. Daneben kommt sampnung oder versamblung vor⁶. Wie leicht erklärlich werden in der ersten Zeit nach dem Aufkommen des neuen Wortes gelegentlich noch die alten Ausdrücke »Tag«, »Versammlung« fortgebraucht. So in den städtischen Chroniken um den Beginn des 16. Jahrhunderts: 1498 könig Maximilian auf dem tag in Freiburg; it. des jars 1500 am montag nach Marie haimsuchung do kamen unser herren (die Nürnberger Abgesandten) vom tag von Augspurg⁷. Aber sie bedienen sich auch der solennen Bezeichnung: des jars 1500 auf des heilig reichs tag [zu Augspurg]⁸.

¹ Nürnb. Chron. V 585.

² Zeumer II 228.

³ RA. II 28 und 29.

⁴ Nürnb. Chron. V 491 und 496.

⁵ RA. I 282, 290, 294.

⁶ Das. S. 283, 289.

⁷ Augsb. Chron. IV 424²⁷; Nürnb. Chron. V 618²⁵.

⁸ Augsb. Chron. IV 433¹⁰.

wie auch der Eingang der hier aufgerichteten Regimentsordnung lautet: haben wir, hie auf gegenwertigem des heiligen reichs tag versamblet, furgenommen und beschlossen¹. Ebenso wie das Reichsgesetz in seinem weiteren Text schlechthin Reichstag verwendet, so halten sich auch die Chroniken von da ab an das einfache Wort: 1507 des jars um pffingsten was ausgeschriben von king Maximiliano ain reichstag gen Costentz²; der von Venedig botschaft ist zu Costentz auf dem reichstag gewessen; 1500 am samstag vor sent Barthelmes tag hat der romisch kinig den reichstag beschlossen; der rom. king hat zu Augspurg auf dem reichstag 12 000 fl. schuld gemacht³.

Der Behauptung von dem späten Auftreten des Wortes Reichstag steht eine Urkunde entgegen, die ihm scheinbar zu einem um anderthalb Jahrhunderte höheren Alter verhilft. Ein Schreiben König Ludwigs von 1315 März 17 teilt den Leuten der Täler Uri, Schwitz und Unterwalden mit, daß er »uff pffingsten nächstkünftig einen gemeinen hof und richstag gen Nurnberg usskünden lassen«⁴. Die Urkunde, von Tschudi, Chron. Helvet. I 268 überliefert, ist offenbar nur Übersetzung. Die Hoffnung, es werde sich das Original auffinden lassen, hat sich leider nicht bestätigt. Auch Schwalms neue Ausgabe der Konstitutionen in den Mon. Germ. V (1909) S. 204 n. 232 mußte sich den Text Tschudis zu wiederholen begnügen, der zudem nicht eine alte Übersetzung ist, sondern vermutlich erst vom Chronisten († 1572) her stammt⁴.

Das Wort Reichstag scheint so nahe zu liegen, daß die Entgegnung nicht ausbleiben wird, es habe längst existiert, ohne uns gerade bisher bezeugt zu sein. Wer die Geschichte der Wortbildung verfolgt, findet oft genug, wie schwer es der Sprache fällt, den zutreffenden einfachen Ausdruck zu finden. Was dünkt uns klarer als das Wort Rückzug? Gegen den Vorwurf zu viel Fremdwörter zu gebrauchen, wehrt sich Schlözer mit der Frage, wer ihm einen gleich kräftigen Ausdruck wie *Retraite* vorzuschlagen imstande sei?⁵ Wieviel Zeit hat es nicht gekostet, zu dem Worte

¹ RA. II 56.

² Augsb. Chron. IV 456¹⁵.

³ Clem. Sender (— 1536), Augsburger Chron. IV 118¹, 92²¹, 93²⁰.

⁴ Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde IV 2 S. 129 N. 3.

⁵ Brief vom 8. März 1772 (Briefe an Joh. v. Müller, hg. v. Maurer-Constant III 33).

»Mittelalter« zu gelangen? Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts mühen sich die Schriftsteller, wenn sie nicht geradezu das lateinische *medium aevum* vorziehen, mit Ausdrücken ab wie die mittleren Zeiten, das mittlere Zeitalter, dem dann die alten und die neueren Zeiten entgegengesetzt werden; und statt des charakteristischen Eigenschaftsworts »mittelalterlich« brauchen sie den farblosen Komparativ von »mittel«: so wenn Herder von der mittlern Verfassung Europas (1774), von der Ähnlichkeit der mittlern englischen und deutschen Dichtkunst (1777) redet².

Dazu kommt ein anderes. Wir sind leicht bereit zur Zusammensetzung von Wörtern. Mögen sie der deutschen Sprache nie gefehlt haben, so war man doch viel zurückhaltender wie heutzutage. Gerade die Worte mit Tag zusammengesetzt sind bei uns in Schwang gekommen. Wie es Zeiten im Jahre gibt, wo kein Tag ohne einen neuen Tag verläuft, so haben sich auch die Namen dafür ins Zahllose vermehrt. Das ist zu großem Teil modern. Die Versammlungen der Juristen, Historiker und Philologen von Frankfurt und Lübeck 1846 und 1847, von denen die heutigen Historiker als Germanistentagen sprechen (D. Schäfer, Weltgesch. II 183), nannten sich selbst noch Versammlungen der Germanisten. Man sagt noch heute Philologenversammlung, Naturforscherversammlung. Das Frankfurter Parlament, das in der Reichsverfassung einen aus zwei Häusern bestehenden Reichstag schuf, nannte sich selbst nicht Reichstag, sondern in den amtlichen Kundgebungen Nationalversammlung oder Reichsversammlung. Ein historisch gerichteter Mann wie E. M. Arndt unterzeichnete die Reichsverfassung allerdings mit dem Zusatz: Reichstagsmann für den Kreis Solingen. Die deutsche Bundesversammlung, mochte sie auch schon in ihrem zweiten Grundgesetz, der Wiener Schlußakte von 1820, an einigen

¹ Im Grimmschen Wörterbuch VI 2393 ist das Aufkommen des Worts gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu spät angesetzt. Schlözer braucht es schon 1768: dunkelste Zeiten des Mittelalters (Probe russischer Annalen S. 13). Pütter, Etwas zur vorläufigen Übersicht des Teutschen Staatsrechts der mittleren Zeiten (Gött. 1788), beginnt mit der Überschrift: Bestimmung des unter dem Mittelalter verstandenen Zeitraums. In der »Litteratur des deutschen Staatsrechts«, Bd. I (1776), gebraucht er noch »mittlere Zeiten«; auch in der Histor. Entwicklung der heut. Staatsverfassung (1786) scheint nur derselbe Ausdruck verwendet zu werden.

² Werke (Suphan) V 515; IX 527.

Stellen von sich den Ausdruck Bundestag gebrauchen¹, nannte sich offiziell Bundesversammlung. Im Leben hieß sie der Bundestag, und unter diesem Namen lebt sie in der Geschichte. Ein Name, der sich vielleicht deshalb so rasch einbürgerte, weil der Bundestag an den Reichstag des heiligen römischen Reichs, der doch zuletzt auch nichts weiter war als ein schwerfälliger Gesandtenkongreß, erinnerte. Die Schwierigkeit zu dem Worte Reichstag zu gelangen, ist um so auffallender, als das Wort Landtag der Sprache schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bekannt war. Das älteste Beispiel gewährt eine schweizerische Urkunde, die zu den ältesten in deutscher Sprache abgefaßten gehört. Grave Albreht — heißt es darin — het mit den vrien lüten ze Ergöwe nüt ze tunne . . . wan daz si seine lantage leisten sun². In einer derselben Gegend angehörigen Urkunde von 1284 wird ein apud Kilchberg in placito generali quod vulgo lantdac dicitur gefundenes Weistum bezeugt³, wonach der Erwerber einer de novo erlangten Sache nach sechs Wochen und drei Tagen gegen jede Klage geschützt ist⁴. Um 1288 wird ein Zeugnis über die rechtliche Qualität gewisser Güter zu Söllingen abgegeben und »dem erbern richer an dem landdage zu Winphin« zugestellt⁵. Hier ist also überall unter dem Landtage eine Gerichtsversammlung, ein Landgericht verstanden. Lantdinch, erklärt als commune iudicium terre, wird deshalb in anderer Gegend gleichbedeutend verwandt⁶. Auch Lantsprake kommt in derselben Bedeutung vor⁷. Mit der

¹ Art. 8, 21 ff. (Zeumer II 475 ff.).

² Fontes rer. Bernens. II (1877) Nr. 172 S. 182, Orig. im Staatsarchiv zu Bern, undatiert in die Jahre 1238—39 gehörig. Den Nachweis verdanke ich Herrn Dr. v. Künßberg in Heidelberg aus den Sammlungen zum deutschen Rechtswörterbuch. Die Urkunde ist nach dem Kaufvertrage der Brüder Müllinen v. 1221 die älteste Urkunde in deutscher Sprache. Vancsa, D. erste Auftreten der deutschen Sprache in d. Urkdn. (Preisschr. der Jablonowskischen Gesellsch., Bd. 30, Leipzig 1895), S. 26.

³ Fontes rer. Bern. III (1880), Nr. 391 S. 371.

⁴ Sonst wird ein solcher Rechtsschutzwort nur für Fundsachen ausgesprochen. Laband, Verm.-rechtl. Klagen, S. 131 A. 20; Gierke, Privatrecht I 311.

⁵ Württemb. UB. IX (1907) S. 169.

⁶ Lüb. UB. II 536 Nr. 590 von 1334.

⁷ Grimm, Weisth. III 738. Haltaus, Glossar, Sp. 1184.

gerichtlichen Tätigkeit der Landtage verbanden sich dann politische Geschäfte. Auch Reichstage dienten zu gerichtlichen Zwecken, aber ihren Ausgangspunkt und den Hauptteil ihrer Aufgabe bildete die Beratung von Regierungsangelegenheiten des Reichs. Andere Verbindungen mit tag sind modern. Man kannte wohl der stede dag (RTA. I 540), aber nicht Städtetag. Hansetag wird nicht älter als aus dem 16. Jahrhundert sein; ebenso Kreistag¹. Über Hoftag ist schon oben S. 16 das Nötige vorgekommen. Eine alte Zusammensetzung mit tag ist rehttag oder rihttag, ein Rechts- oder Gerichtstag. Bundstag ist eine seit Anfang des 16. Jahrhunderts bezeugte Zusammensetzung².

III.

Nachdem man sich lange Zeit an allgemeinen Ausdrücken wie Hof, Sprache, Tag, Versammlung hatte genügen lassen, war endlich ein besonderes Wort für eine besondere Sache gefunden. Die alte Bezeichnung »Hof« wurde noch für gewisse feierliche Gelegenheiten aufgespart. So versprach Karl V. in seiner Wahlkapitulation: »wir sollen und wollen auch unsern ersten Hof gen Nurmberg, in maßen von alter im Reich herkomen, ansetzen und ausschreiben«³, und erneuerte damit einen Satz, den schon die Goldene Bulle als altherkömmlich bezeichnet hatte (oben S. 15). Aber in der Ausführung mußte Karl V. »der sterblichen läuft halben« die Zusage der Kapitulation verletzen und seinen ersten Reichstag 1521 in Worms halten⁴. Noch in dem Reichsabschied von 1613 erkennt Kaiser Matthias das alte Herkommen an, »unsern ersten königlichen Hof in unser und des heiligen Reichs Stadt Nürnberg zu halten« und erklärt, die Abweichung, die ihn jetzt den ersten Reichstag nach Regensburg zu legen genötigt habe, solle weder dem Rechte Nürnbergs noch der Haltung der Gulden Bullen derogiren⁵. Das regelmäßig, amtlich und außeramtlich, gebrauchte Wort wurde Reichstag.

Es war gewiß kein Zufall, daß seit dem Ende des 15. Jahr-

¹ Buch Weinsberg, hg. v. Höhlbaum II 247 (Mitteilung von Herrn Dr. v. Künßberg).

² Augsb. Chron. IV 95¹¹.

³ WC. § 29 (Zeumer II 254).

⁴ RA. II 172.

⁵ RA. III 525.

hundreds der feste neue Name aufkam. Hatten die unbestimmten Bezeichnungen der alten Zeit dem Schwankenden der Institution entsprochen, so ist es charakteristisch, daß jetzt mit ihrer größeren Konsolidation ein neuer und bestimmter Name aufkommt und sich schnell einbürgert. Er wurde nicht eingeführt. Wie alles was den Reichstag betrifft, sich gewohnheitsrechtlich entwickelt hat, so auch diese Benennung. Die Landtage haben in dem Weistum von 1231, das den *consensus majorum et meliorum terrae* für die landesherrliche Gesetzgebung fordert, eine reichsrechtliche Anerkennung ihrer Grundlage erhalten¹. Für die Reichstage hat es nie deren bedurft, und sie haben auch nicht, gleich den anderen Grundinstitutionen wie Landfrieden, Gericht, Verwaltung, Polizei, Steuer- und Heereseinrichtung in der Reformperiode des Reichs eine gesetzliche Regelung oder Anerkennung dessen, was sich gewohnheitsrechtlich entwickelt hatte, erfahren. Aber die große Zeit ist doch nicht einflußlos an ihnen vorübergegangen.

Lag der Kern der Bewegung, die das 15. Jahrhundert erfüllt, in dem Bestreben, den Reichsständen einen festen, verfassungsmäßig gesicherten Einfluß auf die Reichsregierung zu verschaffen, eine Bewegung, die am Ende des Jahrhunderts ihren großen Erfolg errang, so stand doch eine Reform der Reichstage nicht auf dem offiziellen Programm der Leiter jener Bewegung. Mögen einzelne hervorragende Geister in ihren Schriften ein Heil von jährlichen Reichsversammlungen erwartet haben², die Kurfürsten in ihren Reformvorschlägen wissen nichts davon. Sie suchen nach Mitteln und Wegen, um das Reich, dessen tiefen Verfall sie vor sich sehen, zu neuem Leben zu erwecken³. Sie zählen auf, welch unvergleichliches nationales Material das deutsche Volk besitzt und müssen sich gestehen, wie es trotzdem in der Achtung aller Völker gesunken ist, so daß die Gefahr droht, es werde ihm das Reich und die kaiserliche Würde, die die »frommen Dutzschen heftiglich und krefftiglichen an das lobeliche dutzsche gezung erfochten und erworren haben«⁴, verloren gehen. Um die alte Ehre und Würdig-

¹ Zeumer I 45.

² Nicolaus v. Cusa vgl. Ranke I 70. Schröder, RG.⁵ S. 803.

³ Joh. Joach. Müller, Reichstagstheatrum unter K. Friedrich (1713), S. 512. Ranke VI 9 ff. (vgl. I 71).

⁴ Müller S. 513^a.

keit wiederzugewinnen ist zweierlei nötig. Es muß wieder Gericht und Gerechtigkeit im deutschen Reiche zu finden sein und nicht bloß für gerechte Gerichte, sondern vornehmlich für sichere Vollstreckung ihrer Urteilssprüche gesorgt werden. Es muß weiter eine Stetigkeit in die Reichsregierung kommen. »Kaiser und Kurfürsten müssen sich biblich bei einander halten«¹. Oder konkreter ausgedrückt: alljährlich müssen die Kurfürsten mit dem Kaiser in einer Stadt des Reichs zusammenkommen, jeder von seinen Räten begleitet, und über die Reichsgeschäfte beraten und beschließen². Zu jährlichen Kurfürsterversammlungen im Interesse des Reichs hatte schon die Goldene Bulle die Ermächtigung erteilt³. Sie waren nicht zur Ausführung gelangt, und zur Bildung eines kurfürstlichen Bundesstaats, zu der sie hätten beitragen können, war es nicht gekommen⁴. Der alte Gedanke tauchte um die Mitte des 15. Jahrhunderts wieder auf, aber mit der Verbesserung, daß den Mittelpunkt der Jahresversammlung der Kaiser und die Kurfürsten seinen Beirat bilden sollen. Soviel Erfolg man sich für beide Teile davon versprach, »dan durch uns wirt der keyser geacht und wir durch den keyser«⁵, es blieb bei dem Projekt. Seine Verwirklichung würde an dem Kaiser wie an den Reichsfürsten Widerstand gefunden haben. Die Reform der Reichsverfassung ward nicht durch das Kollegium der Kurfürsten bewerkstelligt und kam nicht ihm vorzugsweise zugute. Nicht die Oligarchie der Kurfürsten, sondern die Aristokratie der Reichsstände war das Ergebnis. Das Mittel der Durchführung bildeten die Reichstage unter der Leitung eines einsichtigen und energischen Kurfürsten, des Erzbischofs von Mainz, Berthold von Henneberg. Und was sie erreichten, war eine Förderung der Reichsstände in ihrer Gesamtheit. Die Ziele ihres Führers sind neuerdings zutreffend charakterisiert als das Bestreben, die Reichsstände von ihrem bloß negativen Verhalten gegenüber den Forderungen Maximilians abzubringen und sie zu einer positiveren Politik zu bestimmen, welche das Reich gleichsam zu einem Organ

¹ Müller S. 513^b.

² Ranke VI 12.

³ c. 12 Zeumer I 169.

⁴ Ficker, Art. Kurfürsten in Bluntschli und Brater, Staatswörterb. VI (1861) S. 178 ff.

⁵ Ranke VI 13.

der Stände umschuf¹. Die Tendenz der Reformzeit geht offenbar dahin: da der Kaiser nicht mehr für Frieden und Recht im Lande sorgen kann oder will, ständische Institutionen dafür zu schaffen, sie dem Reichstage an die Seite zu stellen und ihm selbst bei deren Einrichtung eine aktive Rolle zu sichern. Dadurch wird der Reichstag selbst ein Organ von größter Bedeutung. Hatte der Reichstag bisher noch immer etwas von einem Organe des Kaisers an sich, das von ihm berufen wurde, um ihm Truppen oder Gelder zu bewilligen, so erwuchs er jetzt zu einem völlig selbständigen Organe der Reichsstände. Die Periodizität mit promptem Anfang und beschränkter Dauer der Sitzungen, die man ihm zudenkt und in den Reichsabschied von 1495 aufnimmt, bleibt zwar auf dem Papier stehen, aber die Reichstage folgen sich ohnedem so schnell auf dem Fuße, daß die Stände mehr auf die Einschränkung der königlichen Einberufungsbefugnis bedacht sein müssen als auf die Herbeiführung von Reichstagen. Die Reichstage stehen ihnen so schon auf einer Linie mit »Steuer und Aufleg«. Sie erwirken vom Kaiser die Zusage, daß er sie mit den Reichstagen »unnotturftiglich und on redlich, tapfer Ursach nit beladen noch besweren will«². Selbst dann, wenn dem Kaiser die Ansetzung eines Reichstages notwendig erscheint, soll er ihn nur mit Wissen und Willen der sechs Kurfürsten ausschreiben und niemals einen Versammlungsort außerhalb des Reichs deutscher Nation wählen dürfen³. Eine Bestimmung, die nicht erst durch die Persönlichkeit eines Herrschers, der zugleich König von Spanien war, den Wählern aufgenötigt wurde, sondern schon der alten deutschen Forderung entsprach, daß der König seinen Hof »binnen düdischer art« ansetzen soll⁴. Verbleibt ihm auch die Anberaumung innerhalb dieser Grenzen, so gibt er doch die, wohl zunächst nur für einen vorliegenden Fall berechnete, Zusage, die Malstatt nicht über Augsburg und nicht unter Köln zu wählen⁵. Von nicht geringerer Wichtigkeit war es, daß in der Reformzeit zu diesen

¹ Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I (1884), S. 342.

² Wahlcap. K. Karls V § 12 (Zeumer II 252):

³ Das. § 12.

⁴ Ssp. III 64, 1. Schwsp. Laßb. 138: die fursten suln den hof suchen ze tuschem lande unde nit furbaz.

⁵ 1521 R.A. II 174.

gesetzlich festgelegten Formbestimmungen sich gewohnheitsrechtlich Ordnungen gesellten, die die innere Organisation der Reichstage betrafen. Die Städte dringen mit ihrer Forderung der Reichsstand-schaft durch, und innerhalb ihrer Kurie bildet sich eine Scheidung in eine rheinische und eine schwäbische Bank, eine Bank der Freistädte und der Reichsstädte aus¹. Läßt sich auch nicht genau das Jahr bestimmen, von dem ab die Scheidung der Reichsstände in drei Kollegien erfolgte und die geordnete Verhandlung zwischen ihnen die Geschäftsform des Reichstags wurde², so begrenzen doch die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts die Zeit, da an die Stelle des tumultuarischen und willkürlichen Verfahrens das geordnete trat, das in seiner weiteren Ausbildung die letzten Jahrhunderte des Reichstags beherrscht hat. Alles das machte die Versammlungen zu einer festen Erscheinung, die den Namen des Reichstags erhielt.

Man soll in Namen und Worte nicht zuviel hineinlegen; zumal in einer Zeit, deren Rechtssprache nicht an den Gebrauch ein für allemal feststehender Bezeichnungen gewöhnt ist. In dem Eingang des Reichsabschiedes von Lindau von 1497 werden die Worte Tag, Reichstag, königlicher Tag, gemeiner Reichstag nacheinander für dieselbe Sache verwendet³. Gleichwohl ist dieselbe Zeit nicht gleichgültig gegen technische Ausdrücke. In dem Entwurf einer Reichszollordnung von 1522 heißt es: item dieser zoll soll gehaysen und genant werden Romischer keyserlicher Majestet und des hailigen reichs gemeiner stend zoll⁴. In den Wormser Beratungen von 1495 über Bildung einer obersten Reichsregierungsbehörde beantragen die Stände »ainen gemainen rat, der solt hayssen des reiches rat und mit sibenzehen personen besetzt werden«; König Maximilian setzte dafür: unser und des reiches rath⁵.

¹ Ulmann I 303 ff.

² Ranke I 61 läßt sie nicht früher als 1489 eintreten. Bemann, Z. Gesch. des Reichstages im 15. Jahrh. (Leipz. histor. Abhdlgn. VII [1907]) setzt sie 1470 an. Ulmann I 303: damals (1487) wurde die Beratung in drei Kurien stehend.

³ RA. II 29.

⁴ Ranke VI 37.

⁵ Datt, de pace imp. publ. (1698), S. 830^b. Ebenso nachher: dieselben sibenzehen genant des reichs rat, S. 831^a. Dagegen K. Maxi-

In dem Namen, der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts für die Versammlung der deutschen Reichsstände aufkam, lag an sich nichts besonderes. Der König schloß sich nur an einen seit Jahrhunderten bestehenden Sprachgebrauch an, wenn er das Kammergericht als »uff Unser und des hailigen Reichs Tag zu Worms« aufgerichtet bezeichnete (oben S. 27). In den Verhandlungen des Wormser Tages, wie sie bei Datt abgedruckt sind, heißt die Versammlung überwiegend: der königliche Tag¹, außerdem ain gemainer tag², tag schlechthin³, versambnung, gemaine versambnung⁴; nur einmal in einer Antwort des Königs findet sich: kainem des reichs tag⁵.

Seit dem 13. Jahrhundert war »wir und das Reich«, »unser und des Reichs«, »Kaiser und Reich« eine feststehende Formel und wurde bis zum Ende des Reichs fortgebraucht; aber sie hatte nicht zu allen Zeiten dieselbe Bedeutung⁶. Anfangs wollte sie nichts als das eine Rechtssubjekt, den Kaiser, nicht etwa zwei verbundene Rechtssubjekte bezeichnen. Wenn der Kaiser sich das Reich beifügt, so hebt er hervor, daß in ihm zugleich das Reich repräsentiert ist: ich und in mir zugleich das Reich. »Der herzliche Empfang, der mir in meiner dieses Reich vertretenden Stellung in allen Gauen des großen Vaterlandes kürzlich zuteil geworden ist«, sagt Kaiser Wilhelm I. in seiner den Reichstag am 16. Oktober 1871 eröffnenden Thronrede⁷. Die Anordnungen und Verfügungen des

milian: dieselben president und personen n. jar lang die nechsten unser und des reichs rat sein und genennet werden, das. S. 837^a.

¹ S. 826 VIII, 827 XIV, 829 XX.

² S. 825 III.

³ S. 827 X.

⁴ S. 829 XIX, 832 XXX.

⁵ S. 841 XLI.

⁶ Erst beim Abschluß dieser Untersuchungen kommt mir die Abhandlung von R. Smend: zur Geschichte der Formel »Kaiser und Reich« in den letzten Jahrhunderten des alten Reichs (aus den Histor. Aufsätzen für K. Zeumer) durch die Güte des Vfs. zu. Ich kann nicht mehr auf ihre Ergebnisse, soweit sie mein Thema berühren, eingehen und bemerke nur soviel, daß die Ausführungen des Verfassers zum Teil mit meinen Resultaten übereinstimmen, zum andern, soviel ich sehe, durch sie modifiziert werden.

⁷ Europ. Geschichtskalender, hg. v. Schultheß 1871, S. 216.

Kaisers werden »im Namen des Reichs« erlassen¹. Im Ergebnis, wenn auch der historische Grundgedanke ein anderer war als der moderne, wollte die alte Formel etwas dementsprechendes ausdrücken. Das deutsche Recht verfährt bei der Bezeichnung juristischer Personen gern in der Weise, daß es das nach außen repräsentierende Organ und die Korporation nebeneinander stellt. König Rudolf gedenkt in einer an den Rat gerichteten Urkunde von 1282 der Schirmvogtei über Lübeck: *vos et civitatem Lubicensem illustribus marchionibus, principibus nostris dilectis, de Brandenburg, meminimus commisisse*². Im nächsten Jahr berichtet Graf Günther von Schwarzburg dem Lübecker Rate, daß Boten der Markgrafen »*vobis et vestrae civitati aliqua contraria seu derogantia*« dem Könige vorgetragen haben³. Ebenso verfährt der Kaiser mit seiner Beziehung zum Reiche. Wie er in der eben angeführten Stelle die Fürsten *principes nostri* nennt, heißen sie an anderen: *nostris et imperii principes*⁴. Von Reichsstädten wird als *nostrae et imperii civitates*, kürzer *opida* oder *civitates imperii*⁵, von Reichsrechten als *jura ad nos et imperium pertinentia*⁶ gesprochen. König Rudolf bezeichnet sein finanzielles Recht Lübeck gegenüber: »*Nos et imperium in Lubeke 750 parvarum marcarum . . . census et redditus singulis annis habemus*«⁷; 150 Jahr später König Friedrich III. als »die gewondliche steuer, die ir uns und dem heiligen römischen rich in unser camer jerlich phlichtig seyete ze geben«⁸. Hier ist immer nur ein forderungsberechtigtes Subjekt, ein Gläubiger, gemeint. Nicht anders ist es zu verstehen, wenn der Kaiser Maximilian sich darüber beklagt, der König von Frankreich habe in der Stadt Camerach (Cambay), die dem heiligen Reiche »on mittel« zugehört, »unser und des heiligen reichs wapen daselbst abgetan«⁹. Kaiser

¹ Reichsverf. Art. 17.

² Lüb. UB. I n. 427 S. 388.

³ Das. n. 443 S. 400.

⁴ 1295 oben 22.

⁵ K. Rudolf I. 1277: *nostras et imperii civitates Lubeke Goslariam Mulenhusen Northusen*; K. Adolf 1292: *opidorum imperii videlicet Lubeke vel Goslaria* (Lüb. UB. I S. 353 und 535).

⁶ K. Rudolf I 1280 (das. S. 369).

⁷ 1290 Lüb. UB. I n. 549 S. 497.

⁸ Das. VII n. 847 S. 868 v. J. 1440.

⁹ K. Friedrich an Eßlingen. Datt S. 208 a.

Friedrich III. übertrag das auch auf seine Privatperson, wenn er sich nach einer Amputation das Scherzwort erlaubte: *ytzt ist dem kaiser und dem heiligen reich der ain fuß abgeschnitten*¹.

Dem herrschenden Sprachgebrauch des Reichsrechts entspricht es, wenn auch die neuen in der Reformzeit errichteten oder umgestalteten Institute bezeichnet werden als: unser und des heiligen Reichs Kammergericht oder unser und des heiligen Reiches Rat. Die Urkunden verfahren gewöhnlich so, daß sie im Eingang den umständlichen, eben angegebenen Namen verwenden, ihn im weitem Verlauf aber durch den kürzern¹: das Kammergericht, der gemeldt Reichsrath ersetzen. Das Kammergericht, das ja 1495 nicht erst geschaffen ward, hieß auch schon vorher unser und des Reichs Cammergericht². Gleichbedeutend wird aber auch »unser Cammergericht«, »unser kaiserliches Cammergericht«, »unser kaiserliches Gericht« verwendet³. Der Zoll, dessen offiziellen Namen man eben festgestellt hat (oben S. 35), heißt nachher kurz der Reichszoll oder gemeiner Reichszoll⁴. Steht es nun ebenso mit dem Reichstage?

Es ist bekannt, daß die Formel »Kaiser und Reich« später nicht mehr den anfänglichen Sinn hatte, sondern einen geänderten Verfassungszustand bezeichnen wollte, Kaiser und Reich nicht mehr ein, sondern zwei, aber miteinander verbundene Rechtssubjekte ausdrücken sollte, und daß die Doktrin die Staatsgewalt im deutschen Reiche einem aus dem Kaiser und den Reichsständen zusammengesetzten Subjekte beilegte. *Imperator cum imperio* oder *imperator de consensu totius imperii* ist das im westfälischen Friedensinstrument ausgedrückt⁵. Reich hat hier offenbar die Bedeutung der im Reichstag versammelten Stände gewonnen. Ist sie auch schon für den sich einbürgernden Ausdruck Reichstag anzunehmen? Als zuerst vom Reichstag gesprochen wurde, mochte man sich noch an

¹ Grünbeck, *Histor. Friderici III* bei Chmel, *Österr. Geschichtsforscher* I (1838) S. 76: *jam imperatori simul imperio alter pedum resectus est*. Ältere deutsche Übersetzung bei J. J. Moser, *Lebensbeschreibung K. Friedr. III.* (1721).

² 1487 RA. I 280.

³ 1471 S. 249; 1487 S. 281; 1474 S. 263.

⁴ Ranke VI 38.

⁵ J.P.O. IV 5, VIII 2, X 6, 7 (*Zeumer* II 334, 353, 355).

den alten Sinn halten; aber Reich für sich hatte schon im Ausgang des Mittelalters eine Bedeutung erlangt, die es für den späteren Inhalt empfänglich machte.

Zunächst bedeutete das Reich, mit Vorliebe das heilige Reich geheißen, das Staatsgebiet der deutschen Nation. Gern wird beides zusammengestellt, wie im Eingang des ewigen Landfriedens: »wir haben durch das hailig reich und Teutsch nation einen gemainen friden furgenomen«¹. Reich ist dann weiter die politische Organisation, der Staat des deutschen Volks. Ihn charakterisiert vor allem sein Kaisertum. Auf dem Nürnberger Tage von 1487 wurde darüber geklagt, wie die »fremden Gezunge« danach trachten, »mit der Zeit Ere, Wirde und des Reichs Oberkeit Teutscher Nation zu entziehen und in die Hende zu brengen«²; das Reich bei der deutschen Nation zu behaupten, setzte sich noch der letzte Kurverein zur Aufgabe³. Sie zu lösen fällt um so schwerer, als »unser natio gemeinlich under vil herren und gehorsamkeiten geteilt ist und mag nit woil under einer gehorsamkeit behalden werden als andere naciones, die ire einige kuninge haint, den yederman in semlichen sachen folgen moiß«⁴. Diese Geteiltheit der Herrschaften gibt dem »Reiche« den verengten Begriff, daß es sich nur auf das Leben und die Organe bezieht, die der nationalen Einheit dienen, auf Personen, Sachen und Einrichtungen, »die dem heiligen reich on mittel zugehören«. Die frühere Rechtssprache kannte dafür auch die kurzen Wendungen: »Grafen des heiligen Reichs«; die freie Ritterschaft in Franken erklärte, sie sei des Reichs⁵. Die freien Städte waren immer in Besorgnis, von dem Reiche abgedrängt und einem Landesherrn unterworfen zu werden⁶. Sie als »merckliche gelider des reichs« hörten es mit Unwillen, als König Friedrich 1443 einen Reichstag einberief und »doch keine des heiligen reichs stat« dazu erforderte, während sie von andern

¹ Zeumer II 226.

² RA. I 280.

³ 1558 Ranke, S. W. VII 39; Pütter, Histor. Entwickl. II 2.

⁴ Ranke VI 10.

⁵ Regimentsordng. v. 1500 § 4 (Zeumer II 243); Ranke I 79.

⁶ K. Friedrich III. beschuldigte den König von Frankreich »furstentumb und land von dem heiligen reiche zu dringen«, 1478. Datt S. 208^a.

römischen Kaisern und Königen zu solchen Sachen »als liephaber des reichs alweg beschriben und gevordert worden sein«¹. Dieser städtische Wunsch klingt wieder, wenn Kaiser Friedrich 1478 die Bürger von Eßlingen zur Unterstützung des Reichs aufforderte; »seit herin nit sewmig, damit wir euch alß liebhaber und gehorsame undertanen unser kaiserlichen persone und des heiligen reichs erfinden«. Ihre Hilfe gereicht »unß, dem heiligen reich, euch selbs und deutscher nacion zu eeren end gutem«². In Äußerungen wie diesen tritt eine Sonderung von Kaiser und Reich wahrnehmbar hervor. So kann es denn auch vorkommen, daß man das Reich nicht mehr in der Person seines Repräsentanten erblickt, sondern in einzelnen Teilen, einzelnen Ständen sucht. Wenn König Sigmund 1414 gesteht, »daz riche habe nichts dan die stede, als vil der sii, und die fürsten das uberige haben«³, so wirft der Adel den Städten vor:

si bdunkt, es sei nit ir gleich
und nennen sich das römisch reich,
nun sind si doch nur pauren.

Er konnte den Vorwurf begründen mit einem vor kurzem zu Augsburg auf der Singschule entstandenen Liede. »Sie setzen oben auf den stul, wer übel redt von pfaffen«. Sein Hauptinhalt ist in der Tat eine bittere Verspottung des geistlichen Fürstentums, des »almusen«:

»Das almusen die besten pferte reit,
das almusen die lindste bette leit«.

Aber die nächste Veranlassung der Dichtung war der große Krieg der Fürstenpartei gegen die Städte von 1449, oder wie ihn der Verfasser bezeichnet:

»do kriegten . . . die bischof gleich
mit andern herrn und fürsten unbilllich
wider got und recht das römisch reich«.

Er schließt denn auch sein Lied:

»dem hailgen reich schenk ich das mein gedicht,
Maria, zu dir setz ich mein zuversicht!«

¹ Nürnberg an Augsburg (Nürnb. Chron. III 382 Anm.).

² Datt S. 208^b.

³ RTA. VII 274. (Früher b. Aschbach, K. Sigmund I 452.)

Der Vertreter des Adels, der das »Jubileus ist uns verkundt« dem städtischen Poeten entgensetzte und ihm an Derbheit und Deutlichkeit nicht nachstand, gab zu verstehen, daß es ganz andern Leuten, sich mit dem römischen Reich zu identifizieren, zukomme als diesen »Bauern«:

»si stand mit ern hinder der tür,
so die fürsten gand herfür,
die land und leut beschauren«¹.

Darauf kam es an, auf die Fürsorge für Land und Leute². Wer sie wahrnahm, konnte einen Anteil an der Regierung des Reichs beanspruchen. Seit Jahrhunderten bildeten die Oberhäupter der Territorien, die für Recht und Wohlfahrt ihrer Eingessenen sorgten, den Beirat des deutschen Königs auf seinen Tagen. In ihnen sah man die Stände des Reichs, die Ordnungen, in welche sich das Volk gliederte. Sie waren für das Reich die »majores et meliores terrae« (S. 32). Ihre Stimme war das Land, die Nation. Als Kaiser Friedrich III. sich dem Reiche so lange entzog, daß die Kurfürsten sich entschlossen, ihn nach Nürnberg zu laden³, da erwogen die Erlasse des Papstes die Notwendigkeit des »vocare nationem in unum locum«⁴. Schon 1415 hatte König Sigmund in dem Reichstage »eine gemeine Samnung aller Unterthanen und Getreuen des Reichs« erblickt (oben S. 24). Dennoch war, als das Wort Reichstag aufkam, das nicht sein Sinn. Es verdrängte den »königlichen Tag«, »unsern und des Reichs Tag«, wie damals die Zusammensetzungen mit Reich- beliebt wurden. Der Reichsabschied von 1474 sprach von der Befriedung der Reichsstraßen⁵; in Augsburg kannte man ein Verboten und ein Vergönnen der Reichsstraße⁶. Der österreichische Hofrat, der erbländischen Sachen entlastet, erhielt den

¹ Die beiden im vorstehenden benutzten Gedichte bei Liliencron, *Histor. Volkslieder* Bd. I n. 89 und 90 S. 415 ff.

² beschiuren von schür Schutz, oft zusammengestellt mit schirm. In der Urk. von 1392 (*Augsb. Chron.* I 170) hätte ich nicht in der Formel schirmen schuren und handhaben das mittlere Wort in schützen ändern dürfen. Bescuren im *Ssp.* II 51; im *Nhd.* noch das Wort Schauer im Sinne von Schutzdach. *Grimm, Wb.* VIII 2329.

³ 1456 *Ranke* VI 14.

⁴ Müller, *Reichstagstheatra* IV 22, 29, 33.

⁵ *RA.* I 261.

⁶ *Augsb. Chron.* IV 206, 399.

Namen des kaiserlichen, des kaiserlichen Reichshofrats, des Reichshofrats¹, obschon das Reich, will heißen die Korporation der Reichsstände, keinen Teil an ihm hatte, und seine Mitglieder nie »unser und des Reichs Hofrätthe« hießen. Der Reichstag ist also seinem ursprünglichen Verstande nach nicht die Versammlung der Reichsstände, sondern die der juristischen Person des Reiches, dem Staate des deutschen Volkes dienende Institution. Aber es ist beachtenswert, daß der Name Reichstag, nachdem er in Gebrauch gekommen — und es ist oben gezeigt, wie rasch das vor sich ging — in der offiziellen Sprache wie in der volkstümlichen zur ausschließlichen Herrschaft gelangte, während das höchste Gericht noch lange im amtlichen Stil kaiserliches und Reichskammergericht hieß. Mochten beide vom »Hof« ihren Ausgang genommen haben; vom höchsten Gericht galt lange der Satz: *ubi Caesar, ibi iudicium*, wie er für den Reichshofrat fortgalt², die Versammlung der Großen des Reichs machte sich frühe los von der Verbindung mit dem Hofe und gewann eine selbständige Stellung im Leben des Reichs.

Ich komme darauf zurück, es wird kein Zufall gewesen sein, daß die stärkere Konsolidation der Einrichtung und das Aufkommen des neuen Namens zusammentrafen. Die Bedeutung der Reichstage war im Laufe des 15. Jahrhunderts gewachsen. Wenn der hamburgische Chronist ihren Anfang in das Jahr 1486 setzt (oben S. 1), so mag ihm gerade dies Datum zur Kunde gekommen sein, von dem ab für die Reform der Reichsverfassung entscheidende Verhandlungen begannen. Kaiser Friedrich verkündete einen zehnjährigen Landfrieden, den Vorläufer des ewigen, gab die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige zu, der dann die Zusagen machte, die die Errichtung des ständisch organisierten und vom kaiserlichen Hofe abgelösten Gerichts und die übrigen reformatorischen Institutionen ermöglichten. Das Jahr 1486 war also, wenn nicht überhaupt der Zufall oder ein Vergreifen in der Jahreszahl dabei mitspielte, nicht übel gewählt, um mit ihm eine neue Ära der Reichstage zu beginnen.

Als mit der Romanisierung des Rechts auch die alten Kunstausdrücke ein römisches Gewand erhielten und der geschichtlich

¹ RA. IV Zugabe S. 44. Zeumer II 379 und 380 Anm.

² RH.-Ordnung v. 1654 Tit. 1 § 3 (Zeumer S. 380).

so bedeutsame deutsche Name des Rats durch »Magistrat« verdrängt wurde, da wurden die deutschen Reichstage zu *comitia imperii*. Einer der ältesten deutschen Staatsrechtslehrer, Arumäus in Jena, der einen umfangreichen *Commentarius de comitiis* schrieb, constatirt, daß er vor der Zeit Kaiser Maximilians I., »*cujus tempore purior sermo rediit*«, den Ausdruck *Comitien* nicht, sondern nur Bezeichnungen wie *curia*, *congregacio* usw. gefunden habe¹. Als die Reichspublizistik sich um die deutschen Reichstagsverhandlungen zu bekümmern anfang, entdeckte sie auch, wie spät der Name Reichstag in Gebrauch kam².

¹ *Comment. de comitiis* (Jenae 1630) c. 1, 30 S. 14.

² Joh. Joach. Müller (Archivar in Weimar), *Reichstagstheatrum* (1713) II 232. Über Müller Ranke VI 4.

II.

Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert¹.

Von

Ernst Baasch.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts nehmen im hamburgischen Handel ohne Zweifel den ersten Rang ein die Beziehungen zu den Niederlanden. Als Mittelpunkt des ostindischen und Levantehandels, als Stapelplatz für den westdeutschen Handel und als Zentrale eines bedeutenden Eigenhandels, einer umfassenden Schifffahrt mußten die Niederlande auch im hamburgischen Ein- wie Ausverkehr eine hervorragende Rolle spielen. So betrug im Jahre 1625 die aus Hamburg nach den Niederlanden gehende Schifffahrt nach Zahl der Schiffe und Lasten rund ein Drittel des gesamten hamburgischen Schiffsverkehrs, während im Jahre 1647/1648 von insgesamt 1743 Schiffen, die Hamburg verließen, 956 nach den Niederlanden gingen². Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bestand neben der freien Fahrt zwischen Amsterdam

¹ Benutzt sind, wo nicht andere Quellen genannt sind, in erster Linie die Berichte der holländischen Residenten in Hamburg, die im Reichsarchiv Haag liegen (Briefe und Secr. Briefe); ferner die Resolutien der Generalstaaten ebendasselbst; ferner Berichte derselben Residenten im Stadtarchiv zu Amsterdam. Dann die in beiden Archiven ruhenden Korrespondenzen mit dem Hamburger Rat. Sodann die Protokolle und Akten der Kommerzdeputierten in Hamburg.

² Baasch, Hamb. Seeschifffahrt und Warenhandel usw. (Hamburg 1893).

und Hamburg überdies eine regelmäßige Verbindung, eine Reihenfahrt¹.

Für die Niederlande war aber Hamburg ein ebenso unentbehrliches Glied in ihrem Wirtschaftsleben, wie umgekehrt es für Hamburg die Niederlande waren. War Hamburg eine der wichtigsten Einfallsportfen für die von Holland vertriebenen Waren europäischer und überseeischer Herkunft, so holten sich die Holländer aus Hamburg zahlreiche Artikel deutschen und nordischen Ursprungs. Ganz besonders wichtig mußte aber für die Holländer Hamburg in Kriegszeiten sein. Der freie Elbstrom und die neutrale hamburgische Flagge haben in den unaufhörlichen Kriegswirren des 17. Jahrhunderts den Holländern Dienste geleistet, die den Wert der Stadt für das mächtige Holland erst im rechten Lichte erscheinen lassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die politischen Beziehungen zu beurteilen, die neben den merkantilen bestanden. Die alte Verbindung aus der hansischen Zeit hat auch noch im 17., ja bis ins 18. Jahrhundert hinein eine Bedeutung gehabt, die auf gut-realem Grunde wurzelte. Allerdings besaß diese Verbindung zeitweise den Charakter einer einseitigen Beeinflussung und Protektion seitens der Generalstaaten; je bedeutungsloser die Hanse wurde, je schärfer die Schwäche eines einzelnen Gliedes, wie Hamburg es war, hervortrat, um so mehr drückten die Generalstaaten auf den alten Bundesgenossen.

Seitdem die Generalstaaten überhaupt in den allgemeinen europäischen Angelegenheiten eine wichtige Rolle spielten, hat es kaum eine bedeutende äußere Angelegenheit Hamburgs gegeben, mit der nicht die Generalstaaten irgendwie verknüpft waren. Denn ihre Politik ging dahin, keine große Macht an der Elbe aufkommen zu lassen und die politische und wirtschaftliche Freiheit der Elbschifffahrt zu verteidigen. Und diese Politik betrieb Holland mit seinem alten Verbündeten und gegen ihn. So zeigt während der für Hamburg und ganz Niedersachsen schweren Epoche 1618 bis 1630 die niederländische Politik den Hamburgern wiederholt ihr Janusgesicht. Als zu befürchten war, daß Christian IV. an der untern Elbe und Weser eine allmächtige Stellung gewinnen

¹ Baasch, Forschungen z. hamb. Handelsgeschichte II (Hamburg 1898).

würde, traten die Generalstaaten stets für Hamburg ein. Als sich aber zeigte, daß man Christians Können überschätzt hatte, und die katholischen Mächte, der Kaiser und Spanien, emporkamen und Hamburg umwarben, da schlug das Interesse der Holländer für diese Stadt in das Gegenteil um, und mit Dänen und Engländern wirkten sie gemeinsam, den hamburgischen Handel zu schädigen. Erst nachdem die Gefahr eines spanisch-hansischen Bündnisses verschwunden war, und Dänemark sich wieder drohend gegen Hamburg erhob, wandelte sich auch die Stimmung bei den Generalstaaten, und sie waren 1629 bereit, mit Hamburg und Bremen einen Vertrag zum Schutz des Handelsverkehrs zu schließen¹.

Und dasselbe Bild des weniger um den alten Freund als um das eigene Handelsinteresse besorgten Geschäftsmannes zeigte sich, als es sich um Stellungnahme in den Streitigkeiten Hamburgs mit seinen Elbnachbarn über die freie Fahrt auf der Elbe usw. handelte. Die Gegner der hamburgischen Elbpolitik, die freilich nichts weniger als uneigennützig war, haben sich wiederholt an die Generalstaaten gewandt; so bereits 1608 die Stadt Stade²; sie bezog sich auf die gleichartigen Beschwerden der »interessierte Koplude von Amsterdam«. Und als 1619 jener Rechtsstreit zu Ungunsten Hamburgs entschieden war, gaben die Generalstaaten sogleich in einer Resolution der Erwartung Ausdruck, Hamburg werde sich dem Urteil fügen³.

In vielen Dingen ging das Interesse beider ja gewiß Hand in Hand. Die weitgehenden Praetensionen Christians IV. gegen Hamburg und seine auf die Einrichtung eines Zolls in Glückstadt gerichtete Politik haben die Generalstaaten entschieden bekämpft. Wiederholt haben sie sich für solche Dienste Hamburgs Dank erworben. Auch später, als es sich um die Aufrechterhaltung der den Hansestädten im Vertrag von Brömsebro verliehenen Sund-

¹ Wurm, Studien usw. über Fopp. v. Aitzema (1854), und Fleischfresser, Die polit. Stellung Hamburgs in der Zeit des 30 jähr. Krieges.

² Lag am 11. Juli 1608 den Gen.Staaten vor (Haag, R. A., Deutschland, Lit.⁶, N. Loq. M. Nr. 41).

³ Baasch, Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg um die Elbe (1905), S. 79.

zollprivilegien handelte, wandten sich die Städte an die Niederlande um Vermittlung¹.

Sind es ausschließlich kommerzielle Erwägungen, die diesen Eingriffen und Vermittlungen zu Grunde liegen, so ist auch bei den Verträgen, die zwischen den Hansestädten und den Generalstaaten in jener Zeit abgeschlossen wurden, das kommerzielle Moment das ausschlaggebende. Ausdrücklich ließ sich Hamburg in dem großen hansisch-niederländischen Bündnis von 1616 den Schutz des Elbhandels zusichern. Der Schutz ihres Handels lag den Hamburgern bei diesem Vertrag näher als jede andere Erwägung². Auch der Vertrag, den 1645 Hamburg und Bremen mit den Niederlanden schlossen, diente in erster Linie »*securitati ac libertati navigationis, commercionum ac quarumcunque negotiationum in mari septentrionali et Visurgi Albique*«.

Diese politisch und merkantil überwiegende Stellung nahm Holland in Hamburg ein, als es in die schweren Kriege eintrat, die es mit England um die Herrschaft über die See führen mußte. Diese Kriege haben, wie auch die späteren mit Portugal, Spanien und Frankreich, jene Stellung in hohem Grade beeinflußt. Auf sie muß deshalb etwas näher eingegangen werden.

Der ganze Ernst der Lage, in die Holland, das seine Seemacht nach dem Westfälischen Frieden vernachlässigt hatte, geriet, als es in den Krieg mit England eintrat, zeigt sich in dem Verhalten der Generalstaaten gegenüber Hamburg. Sie traten dieser Stadt gegenüber mit einer Rücksichtslosigkeit auf, die alles frühere weit in den Schatten stellte. Bereits in einer Resolutive vom 26. Juli 1652 warnten die Generalstaaten Lübeck und Hamburg vor den Folgen etwaiger Übertretungen der bestehenden Verträge. Ein überaus scharfes Plakat über Konterbande, das sich nicht am wenigsten gegen die Hamburger richtete, ward erlassen. Schonungslos gingen die Holländer gegen die hamburgische Schifffahrt vor, sobald sie hinter ihr eine Begünstigung der Engländer witterten;

¹ Vgl. Freudenberger, Hamburgs Streit mit Christian IV. und der Glückstädter Zoll (Rostocker Diss. 1902), S. 49 ff., 58. Lübeck für sich und die Hansestädte an die Gen.St. 1649, Okt. 11.

² Vgl. Wiese, Die Politik der Niederländer während des Kalmarschen Krieges usw. S. 132 ff.

dagegen flüchteten nicht wenige holländische Schiffe unter hamburgische Flagge¹.

Die Schärfe des holländischen Vorgehens erklärt sich in erster Linie durch das Bestehen der englischen Niederlassung, der Court, in Hamburg². Diese war damals noch der wirkliche Mittelpunkt der englisch-hamburgischen Handelsbeziehungen, und alles, was sie betraf, erweckte auch in Friedenszeiten das stets wache Interesse der Holländer. Jedes Gerücht von einer Verlegung dieser Niederlassung aus Hamburg ward von ihnen eifrig kolportiert³. In Kriegszeiten mußte diese Gesellschaft von Vollblutengländern das Mißtrauen, das die Holländer stets in die Gesinnung der Hamburger setzten, nur noch verstärken. Für ihre Kapereien gegen hamburgische Schiffe bot dies Mißtrauen eine vortreffliche Grundlage. In Denunziationen, die den Generalstaaten aus Hamburg zuzingen, ward offen auf die Court, als die Urheberin der Versendung von Kriegsmaterial von der Elbe nach England hingewiesen⁴; ein energischer Protest der Generalstaaten gegen die Verladung von Kriegsmaterial auf englischen Kauffahrteischiffen in Hamburg war die Folge⁵. Dem Rat blieb nichts anderes übrig⁶, als mit dem Bedauern über die englisch-holländische Differenz die Bitte zu verbinden, die freie Schiffahrt auf neutrale Plätze nicht zu hindern; den Vorwurf betreffs der englischen Kauffahrteischiffe wies er für seine eigenen Bürger zurück; er könne das nicht glauben; »sollte aber je von denen alhie wohnenden Englischen Kaufleuten etwas in selbige Schiffe geladen sein, kann es doch bei weitem so groß nicht sein, wie es E. Hochmog. vorgebracht, und notorium, daß alhie von Pulver wegen ermangelnden Salpeters

¹ Vgl. Gardiner, Letters and papers rel. to the first Dutch war II 263 (Publ. of the Navy Records Society, vol. 17); ebenda III 190 ff. finden sich interessante Mitteilungen über die englischen Kapereien gegen deutsche Schiffe (Publications vol. 30).

² Vgl. Hitzgrath, Die politischen Beziehungen zwischen Hamburg und England 1611—1660 (Hamb. Progr. 1907).

³ Resident van Belle 1643. Okt. 7/17.

⁴ Daniel Baddel in Hamburg an Gen.St. 1653. März 23 v. st. Baddel war Sprachlehrer in Hamburg und früher Sekretär des holländischen Konsuls in Lissabon gewesen (Secr. Br.).

⁵ Secr. Resolutie 1653. Sept. 22.

⁶ Hamb. Rat an Gen.St. 1653. März 30.

wenig bey dem Kaufmann vorhanden; auch hätten die Schiffe ja schon in der Elbmündung gelegen«. Der Rat bat die Generalstaaten dringend um Anstalten, »daß das Commercium auf der Elbe von dero Capers ferner nicht, wie bishero geschehen, turbieret, besondern, was dawieder gehandelt, restituieret, die Elbe als ein freyer Strom des Röm. Reiches in ihrer Sicherheit und Freythumb ungekränket gelassen werde«¹.

Diese Beschwerden, sowohl vom Rat, als von dem hansestädtischen Agenten im Haag, Aitzema, wiederholt ausgesprochen², nützten freilich wenig. Englische Waaren, die von der Court an Hamburgische Bürger verkauft und zur See versandt wurden, wurden von den holländischen Seegerichten konfisziert, das Hamburgische Eigentumsrecht nicht anerkannt, der Bezugnahme Hamburgs auf seinen mit der Court abgeschlossenen Kontrakt keine Beachtung geschenkt. Noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1656, nachdem der Friede zwischen England und den Niederlanden zu Westminster bereits im April 1654 abgeschlossen war, verhandelte Hamburg mit den Generalstaaten über den Ersatz für den »großen, unerträglichen Schaden«, den die Hamburger von den Enckhuysern und andern Kapern erlitten hätten³.

Noch waren diese Dinge nicht erledigt, als im Jahre 1656 der holländisch-portugiesische Krieg ausbrach, der, da die portugiesische Flotte die offene See mied, nichts als ein Kaperkrieg war. Gerade hierdurch ward der hamburgische Handel stark in Mitleidenschaft gezogen; denn die Schifffahrt nach Portugal war eine der wichtigsten Seeverbindungen Hamburgs. Und die Holländer, die früher, als sie noch mit Spanien im dauernden Kriegszustand sich befanden, unter hamburgischer Flagge einen nicht geringen Teil ihres Verkehrs mit der iberischen Halbinsel aufrecht erhalten hatten, kannten die engen direkten Handelsbeziehungen Hamburgs mit Portugal zu gut und schenkten ihnen sorgfältigste Aufmerksamkeit. Schon in früherer Zeit hatte man in Holland geplant, den Hamburgern diese Verbindung möglichst abzuschneiden⁴. Das

¹ Hamb. Rat an Gen.St. 1653, Okt. 1.

² Aitzema 13. Mai, 22. Aug. 1653.

³ Hamb. Rat an Gen.St. Juli 1656; 1656, Sept. 23.

⁴ Vgl. Stukken v. d. Geschiedenis des Vaderlands, uit het Archief van Hilten VII 2, 10 (1871) den Plan Hollands vom J. 1622: »tot ver-

holländische Plakat vom 31. Dezember 1657 nun, das ganz allgemein die Zufuhr von Konterbande nach Portugal verbot, offenbar aber weit mehr bezweckte, gab den Hansestädten Anlaß zu einer Beschwerde bei den Generalstaaten¹. Das hinderte diese nicht, scharf gegen die hansestädtische Schifffahrt vorzugehen. Ein hamburgisches Schiff, mit Flachs, Pech usw. beladen, ward an der Küste von Gallizien von einem holländischen Kaper aufgebracht und nach Holland geschleppt²; einem andern, das nach Lissabon und Terceira segelte, widerfuhr das Gleiche³. Die hamburgischen Reklamationen dagegen nützten um so weniger, als im Hamburger Hafen sich ein portugiesischer Kaper aufhielt, was die Holländer natürlich schwer reizte⁴. Dieser Kaper, namens Collart, hatte mehrere holländische Schiffe genommen und kam im August 1658 nach Hamburg, wo er friedlich im Hafen lag. Er war schon von früher her bei den Holländern im bösen Andenken, hatte im Jahre 1648 als spanischer Kaper den Holländern in Westindien viel Schaden zugefügt. Die Generalstaaten beeilten sich, den hamburgischen Rat auf diesen gefährlichen Gast aufmerksam zu machen, er möge Collart und sein Schiff arretieren und ihn zum Schadensersatz anhalten. Allerdings genügte schon der bloße Aufenthalt des Kapers im hamburgischen Hafen, um die holländische Schifffahrt zu beunruhigen. Als der Rat aber, von dem holländischen Resident Römer gedrängt, Collart aufforderte, sich wieder in See zu begeben, ward ihm von diesem die Antwort, er sei nur in Seenot auf die Elbe gekommen, die er für einen freien, neutralen Strom halte. Dagegen konnte der Rat, der mit Portugal im friedlichen Verhältnis stand, nichts machen; er konnte, wie er den Generalstaaten schrieb, ihm »den Elbstromb und mit seiner Fregatte in unsern Haven zu kommen, nicht woll verwehren«. Die Prisen hatte er vorher verkauft; es war unrichtig, wenn man ihm vor-

minderinge van Engeland, Schotland, Vrankryks en der Hansseesteden haer seevaert«.

¹ Aitzema an Gen.St. 1658, März 4.

² Aitzema an Gen.St. 1658, Jan. 25, April 15.

³ Hamb. Rat an Gen.St. 1657, Nov. 27.

⁴ Verschiedene Briefe Römers, August, September 1658. Über Collart vgl. auch Gardiner a. a. O., vol. I, S. 20 (Publications XIII); de Jonge, Geschied. v. h. nederl. zeewezen I 591 f.

warf, er habe den Verkauf in Hamburg vorgenommen. Den holländischen Schiffer, den er noch als Gefangenen bei sich führte, mußte er auf Verlangen des Rats freigegeben. Eine neue Ausrüstung des Kapers, wie sie von Römer angenommen wurde, erklärte der Rat nicht dulden zu wollen. Schließlich reiste Collart, da er sein Schiff nicht verkaufen konnte, allein ab¹.

Aus dieser Angelegenheit konnte Holland den Hamburgern kaum einen Vorwurf machen, um so weniger, als die hansestädtische Schifffahrt gerade damals von den Holländern arg belästigt wurde. Sie hatten im Jahre 1658 auch in den nordischen Krieg eingegriffen und waren Dänemark zu Hilfe gekommen. Dadurch wurde auch die Ostseefahrt der Neutralen betroffen; Hamburg und Lübeck² wandten sich als zwei ihrer Schiffe im Herbst 1659 von holländischen Kriegsschiffen aufgebracht wurden, an die Generalstaaten und machten kein Hehl aus ihrem Befremden, daß die holländischen Kriegsschiffe ihre Handelsschiffe in der See feindlich angreifen, anhalten und aufbringen«, ohne daß irgendwie eine Warnung vorhergegangen oder die Zufuhr nach Schweden beschränkt worden sei. Nur eines der Schiffe ward alsbald freigegeben, das andere nach Holland gebracht.

Diese Seewirren der 1650er Jahre, die unaufhörlichen Konflikte mit der holländischen Seemacht hatten eine sehr wichtige, dauernde Folge. Mit dieser Zeit nahm der tatsächliche Einfluß der Generalstaaten in Hamburg ab, sie mußten ihn in Zukunft mit England teilen. Die wachsende Macht Englands auf der einen Seite, die zunehmende Unbeliebtheit der Holländer andererseits, haben in Hamburg ihren klaren Ausdruck gefunden.

In der Zeit der Stuarts ist der Einfluß Englands in Hamburg offenbar nicht sehr bedeutend³. Allerdings ward im Jahre 1611 die Gesellschaft der Merchants-Adventurers wieder in Hamburg aufgenommen, und der Handel zwischen diesem Platz und England hat gewiß auch in den folgenden Jahrzehnten eher zu- als abgenommen; als Werbeplatz, als Bezugsort für Kriegsmaterial und dgl. hat Hamburg auch England Dienste geleistet. Aber der Handel

¹ Hamb. Rat an Gen.St. 1658, Okt. 26; Nov. 12; Gen.St. an Hamb. Rat 1660, März 9.

² 13. Okt. u. 21. Nov. 1659.

³ Vgl. hierüber Hitzigrath a. a. O.

lag in der Hauptsache in den Händen der Court; und hinter dem holländisch-hamburgischen stand er weit zurück; der englische Bürgerkrieg, dessen Spuren sich bis in die Court hinein verfolgen ließen, konnte ihm auch kaum förderlich sein. Erst die unter Cromwell zu neuem Leben erweckte Handelspolitik Englands schuf hier einen Wandel; und langsam ward auch auf dem hamburgischen Boden der mächtige holländische Nebenbuhler zurückgedrängt. Mit wachsendem Mißtrauen sah der holländische Resident in Hamburg auf die Verhandlungen, die diese Stadt mit England und Frankreich im Jahre 1654 und 1655 führte; er verkannte nicht daß Verträge mit diesen Mächten nur den Holländern schädlich sein könnten; und dem ersehnten Frieden von 1654 sah er im holländischen Interesse mit sehr gemischten Gefühlen entgegen¹. Auf einem für Holland sehr wichtigen Gebiete, im Heringshandel, beginnt um diese Zeit die Konkurrenz des nordischen, namentlich schottischen Herings, sich dem holländischen mehr und mehr fühlbar zu machen². Herrschte bisher auf dem hamburgischen Markte der holländische Hering fast unumschränkt, so mußte er nun allmählich dem schottischen die Gleichberechtigung einräumen. Eine der ersten Verhandlungen, die Hamburg mit der neuen königlichen Regierung in England führte, betraf diese Frage, und wenn diese Verhandlung zu keinem festen Ergebnis führte, so war daran nicht etwa Hamburgs Rücksichtnahme auf die Holländer schuld; den Heringsfang an der englischen Küste und an den Shetlandsinseln konnte England den Hamburgern nicht zugestehen; das diente auch den Holländern, die diese Verhandlung mit großer Sorge verfolgten, zur Beruhigung³;

Mehr noch als die wachsende Macht Englands machte sich in Hamburg die zunehmende Abneigung gegen die Holländer bemerkbar. Diese Abneigung ruhte nicht auf der Grundlage, auf der sie sich sonst in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert entwickelt hat⁴, nämlich der geringen Kenntnis der holländischen

¹ Römer 25. Febr./7. März; 4./14. März 1654; 1655, 19./29. Mai.

² Vgl. hierüber meine Darlegung Hans. Geschichtsbl. Jg. 1906.

³ Römer 1662, Febr. 14; vgl. auch Brinkmann, England and the Hanse under Charles II, in Engl. Histor. Review, vol. 23 (1908), S. 690 ff.

⁴ Vgl. Busken-Huet, Rembrandts Heimat. Herausg. von v. d. Ropp (1886) II 168 f.

Verhältnisse und des holländischen Volkscharakters. In Hamburg kannte man seit langem Holland und die Holländer gut. Eine starke Einwanderung aus Holland hatte nicht nur die alten, seit dem Mittelalter bestehenden Beziehungen gekräftigt und vermehrt, es bestanden auch neben den wirtschaftlichen Beeinflussungen, wie sie sich im Bankwesen, Schiffbau, in der Industrie kundgaben, so zahlreiche Berührungspunkte positiver und negativer Art, daß kaum einer andern auswärtigen Stadt Hamburg so nahe gestanden hat wie Amsterdam, und das bedeutete für lange Zeit Holland. Es sei nur erinnert an die überwiegend merkantile Kultur und Geldherrschaft in beiden Städten, an die eigenartige Ähnlichkeit des lutherischen Regiments in Hamburg, des ebenso strengen calvinistischen in Amsterdam und die aus beiden entspringenden religiösen Streitigkeiten; an die hohe Bedeutung des Judentums für die innere Entwicklung hier wie dort¹.

Das alles eingehender zu erörtern, ist hier nicht unsere Aufgabe. Wenn aber trotz dieser und anderer Vergleichspunkte von der Mitte des 17. Jahrhunderts an in Hamburg gegenüber den Holländern eine Gesinnung groß wurde, die ihnen im Allgemeinen nicht freundlich war, so war das die Folge der politisch-wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Holländer Hamburg behandelten, hatte hier eine Erbitterung gegen die alten Bundesgenossen erweckt, die früheren Zeiten unbekannt war. Zu den Kapereien in den Seekriegen kam hinzu die überwiegende Stellung, die die holländische Reederei im hamburgischen Verkehr einnahm und die den einheimischen Schiffern sehr unbequem war, kam ferner hinzu das offenbare Bestreben der Holländer, nichts zu tun, was den Hamburgern die Barbareskengefahr erleichtern konnte. »Den Dorn der türkischen Seeräuber« ließ man den Hamburgern gern »im Fuß«, wie sich ein hervorragender zeitgenössischer Schriftsteller, de la Court, ausdrückte. Die direkte Fahrt der Hamburger nach der iberischen Halbinsel und dem Mittelländischen Meer lag nicht im holländischen Interesse. Ein Schutz durch holländische Konvoischiffe ward im Jahre 1662 von den hamburgischen Kaufleuten geradezu abgelehnt; lieber wollte man ohne Konvoi fahren, als unter der der Holländer, denen man

¹ Ebenda II 42, 196, 210.

nicht traute¹. Und namentlich sie waren es, die zwar den hamburgischen Hafen stark besuchten und hier alle Frachten an sich rissen, die aber, wenn es ihrem Interesse entsprach, die ersten waren, die die übrigen Elbhäfen, Altona, Harburg, aufsuchten und hier oder auch im Reiherstieg Güter löschten. Die Beschwerden² über solche Umgehungen des alten hamburgischen Stapels nehmen in den Korrespondenzen aus dieser Zeit einen breiten Raum ein. Der für Holland so wichtige Bezug von Holz gab jetzt und später den Hauptantrieb der Emanzipation von dem hamburgischerseits der Schifffahrt auferlegten Stapelzwang³. Die Bewegung endlich, die seit 1657 unter den hamburgischen Schiffern sich gegen den Wettbewerb der Fremden richtete⁴, zielt in erster Linie gegen die Holländer. Diesem letzteren Bestreben konnte freilich der Rat nicht ohne weiteres Folge geben; er versicherte im September 1660 dem Residenten Römer, daß er allezeit in Handel und Seefahrt das Wohl »aller traficquerenden Partyen«⁵ wahrnehmen werde, und daß er stets auf die Vereinigten Niederlande besondere Rücksicht nehme⁵. Auch hatte der Rat nach den geltenden Bestimmungen Macht genug, die Schifffahrt der Fremden zu beschränken.

In der Frage des Stapels gab der Rat nicht nach. Selbst in Zeiten wie 1665, als Hamburg offiziell mehr denn je holländisch gesinnt war, gab das Verhalten des Rats den holländischen Schiffern Anlaß zur Klage, daß man ihnen in Hamburg keine Ladung gebe, wenn sie vorher in Altona oder Glückstadt gewesen seien⁶.

Die Niederländer sind sich selbst offenbar klar darüber gewesen, daß ihnen das hamburgische Feld nicht mehr so unbestritten gehöre. Ihre wirtschaftliche Stellung in Hamburg war ja überaus imponierend. Von 382 Kaufleuten, die im Jahre 1665 in Hamburg

¹ Baasch, Konvoischifffahrt, S. 14 ff., 347.

² Gen.St. an Hamb. Rat 1661, Okt. 21; Hamb. Rat an Gen.St. 1661, Nov. 1; Römer 1661, Nov. 25.

³ Nach (Huet), Mémoires sur le commerce des Hollandois (Amsterd. 1718), S. 73, haben die Holländer im Elbgebiet ganze Wälder niederschlagen lassen und das Holz dann elbwärts geführt.

⁴ Hierüber wird an anderem Orte berichtet werden.

⁵ Römer 24. Aug., 10. Sept. 1660; 1663, Sept. 14.

⁶ Römer 4. Sept. 1665.

waren, standen 172 mit Holland in Kompagnie- oder Kommissionsgeschäft¹. Aber gerade deshalb betrachteten sie jeden wirklichen oder scheinbaren Anschluß Hamburgs an andere Mächte mit Mißtrauen. Als im Jahre 1662 verlautete, daß ein Hansestag berufen werden sollte, berichtete Römer² hierüber mit augenscheinlichem Mißmut nach Hause; in dem Zusammenschluß der Städte sah er etwas durchaus Unzeitgemäßes und Nutzloses, da jede Stadt doch ihre Sonderzwecke verfolge; speziell die Lübecker, die diese Tagung so betrieben, hätten nur »particuliere Gravamina«. Daß früher von den Generalstaaten ein Zusammenschluß der Städte eifrig betrieben worden war, als es galt, die drohende spanisch-habsburgische Macht zu bekämpfen, hatte man vergessen. Bedenklicher noch schien die Neigung Englands, in Hamburg festen Fuß zu fassen. Römer spricht einmal von der »Protectie«, die der König über den Seehandel der Stadt übernehmen wollte³.

Anderseits wußten die Holländer sehr wohl sich der Dienste der Hansestädte zu vergewissern, wenn es darauf ankam, mit ihrer Hilfe etwas zu erreichen. Als die Niederlande das französische Lastgeld für ihre Schifffahrt sehr unbequem empfanden, verhandelte Römer 1659—1660 eifrig in Hamburg und Bremen, um diese für das gemeinsame Interesse zu gewinnen⁴.

Auch wuchsen die Bäume hamburgischer Emanzipation von dem holländischen Einfluß nicht in den Himmel. Was die Hansestädte betraf, so kamen neben Hamburg schon damals nur noch Lübeck und Bremen in Betracht. Sie hatten doch weit auseinandergehende wirtschaftliche Interessen, und wenn auch Hamburg die drohende Annexion Bremens durch Schweden gewiß nicht willkommen gewesen wäre⁵, so wachte es doch mit Eifersucht auf seine kommerzielle Stellung; und namentlich der Vorzug, den es als Sitz der englischen Court im englischen Handel genoß, ließ es mit Eifer-

¹ Hitzigrath im Hamb. Korrespondent, 1904, Juni 19.

² Römer 1662, Mai 5; Juni 30.

³ Römer 1662, Juni 23.

⁴ Römer 1660, Jan. 9, Febr. 3; 7./17. März (aus Bremen).

⁵ Zu Königsmarks Absichten auf Bremen bemerkt Römer 15./25. März 1654 (Secr. Br.): »Deese Stadt neemt het seer ter harten, sy souden niet gerne sien, dat Bremen soodanich vervallen mochte«. Vgl. im allgemeinen von Bippin, Geschichte von Bremen III 77 ff.

sucht jeden Versuch betrachten, der die Versendung englischer Laken auch nach Bremen und Lübeck bezweckte¹. Die Streitigkeiten², die gerade um diese Zeit zwischen dem Rat und der Court entstanden, zeigen deutlich die Gegensätze, in denen sich Hamburg einerseits zu den Engländern, anderseits zu den befreundeten Hansestädten befand. Klagte die Court schon über den Admiralitätszoll, den man ihren Waren abforderte, so gab der selbständige Bezug von Laken, den einige Hamburger Kaufleute betrieben, der Court noch stärkeren Anlaß zu Beschwerden, die bis an den König gingen. War man in Hamburg mit dem Monopol der Court durchaus nicht zufrieden und oft geneigt, es nicht zu respektieren, so bestand anderseits doch im Rat noch eine starke Stimmung für die Erhaltung der Court. Man wußte eben sehr wohl, daß Bremen und Lübeck sofort zugreifen würden, wenn die Court Hamburg verließ³.

Man sieht, Hamburg befand sich hier in einem harten Interessenkonflikt. Noch schwerer ward er, als im Winter 1664—1665 abermals ein holländisch-englischer Krieg ausbrach. Die Handelseifersucht, die ihn veranlaßte, übertrug sich naturgemäß auch auf den neutralen Boden Hamburgs. Daß ein solcher Krieg überhaupt für Hamburg ein Verhängnis war, zeigte sich sogleich⁴; als er im Dezember offen ausbrach, als die Engländer Hanf, Teer, Pech, Pulver, Salpeter, Eisen am Platze aufkauften, entstand an der Börse eine schwere Krisis; das Geld wurde knapp, und schwere Sorge um das auf der See befindliche Gut beschlich die Kaufleute⁵. Zwischen den Kriegführenden hatte dann der Rat einen schweren Stand. Die englische Regierung verlangte⁶, daß die Hansestädte in ihre Schiffe keine Waren laden dürften, die Niederländern ge-

¹ Römer 1663, Mai 25.

² Vgl. Brinckmann a. a. O.

³ Römer 1664, Aug. 1: »Lübeck ende Bremen hebben beyde haer affsient daerop ende wenschen, dat soo die Court hier soude gedencken op te breaken, dan by haer mogten comen; alleen sall vermoedentlyck daertoe niet comen«. Bereits 25. August hatte Römer berichtet, daß Lübeck darnach trachte, die Court zu sich zu ziehen.

⁴ Römer 1664, Juli 15/25.

⁵ Römer 1664, Dez. 2, 16.

⁶ Engl. Resident Swan an Hamb. Rat 1664, Dez. 23; Römer an Rat von Amsterdam 1665, Jan. 13 (Amst. Arch.).

hörten, eine Prätension, die von den Generalstaaten entschieden zurückgewiesen wurde¹. Möglichst suchte Hamburg beiden Teilen gerecht zu werden. Während der englische Resident, wie sein holländischer Kollege berichtete², wühlte und zwar »sommo animo« und »vast importune« und genaue Liste der hansischen Reeder und Schiffe forderte und erhielt, versuchte er hingegen den hamburgischen Rat zu bestimmen, daß er neben den hamburgischen Gütern, die in Holland in englischen Schiffen aufgebracht waren, auch die englischen dort als angeblich hamburgische reklamieren lassen möge³. Darauf konnte sich der Rat natürlich nicht einlassen. Die Stadt hatte überhaupt in diesem Kriege mehr von England als von Holland zu leiden. Wenn auch die Holländer auf der Elbe ebenso wie die Engländer kaperten und in Holland Waren konfiszierten, die der Court angehörten⁴, so klagte doch der englische Resident dem hamburgischen Bürgermeister gegenüber, daß man hier zu gut holländisch war⁵. Es scheint, daß die Anwesenheit des Ratsherrn Caspar Westermann im Haag, der seit dem Frühjahr 1665 sich dort aufhielt und gemeinsam mit Aitzema wirkte, die Behandlung, die Hamburg in diesem Kriege seitens Hollands zuteil wurde, günstig beeinflusst hat⁶. Auf England war man namentlich wegen der Verhältnisse der Court sehr schlecht zu sprechen. Dagegen zeigte sich Holland zuvorkommend. In mehreren Dingen kam es den Hansestädten entgegen, so im Bezug von Steinkohlen aus Newcastle. Auch scheint es, nachdem am 19. August 1665 Aitzema und Westermann im Haag einen entschiedenen Wunsch in dieser Richtung ausgesprochen, die neutrale Schifffahrt der Stadt und ihre Seebriefe besser respektiert zu haben. Allerdings überstiegen die Prätensionen und Angriffe der Engländer diesmal alles Dagewesene. Nicht nur daß sie Holland für blockiert betrachtet haben und die ganze hamburgische Schifffahrt mit Holland abgebrochen sehen wollten, daß ferner der englische Resident den

¹ Gen.St. an Lübeck, Bremen, Hamburg, Danzig 1665, Febr. 24.

² Römer 1665, Febr. 3.

³ Römer 1665, März 28./7. April.

⁴ Römer 1665, Juni 2. Juli 17, Aug. 15/25.

⁵ Römer 1665, Nov. 3.

⁶ Hamb. Rat an Rat von Amsterdam 7. Mai 1665 (Amst. Arch.); Westermann verabschiedete sich am 3. Dez. 1665 von den Gen.St.

Rat vor allen Informationen an die Holländer, die diesen im Kriege dienlich sein konnten, warnte¹: die Kapereien der Engländer gegen das neutrale hamburgische Gut nahmen im Frühjahr 1666 in hohem Grade zu². Dabei ward infolge der wenig günstigen Kriegslage für die Engländer ihr Schifffahrtsverkehr mit Hamburg stark beschränkt. Die Holländer zogen offenbar hiervon reichen Nutzen; das brutale Auftreten Englands, die Anschwärzungen, die die Mitglieder der Court gegen die Stadt nach England richteten, waren nur dem Ansehen Hollands nützlich³.

Das kam auch zum klaren Ausdruck, als im Juli 1667 England und Holland Frieden schlossen. Wenn die hamburgischen Kaufleute klagten⁴, daß ungeachtet die holländische Nation allhier in dieser Stadt und aller Orten von allhiesigen Bürgern und Einwohnern alle Hülfe und Freundschaft empfängt und geniesset, ja derogestalt freundnachbarlich tractirt und begegnet wird, daß dahero öfters sie von der Englischen Nation angefeindet worden, und diese gute Stadt deshalb nicht geringen Schaden erleiden müssen«, so ward eben deswegen auch gegen die englischen Ansprüche jetzt holländische Hilfe erbeten. Wegen eines Vorfalles vom Sommer 1666, bei dem Holländer und Engländer auf der Elbe handgemein geworden und englische Schiffe verbrannt waren, machte England große Schwierigkeiten⁵; und der Rat erbat sich die Unterstützung ihrer »oude Bontgenoten«, der Generalstaaten⁶. Diese traten auch beim König von England für die Stadt ein⁷. Aber jahrelang hat diese Sache unerledigt geschwebt, und noch im Januar 1670 wandte sich der Rat hilfesuchend an die Generalstaaten⁸. Die Court, die mit ihren Schadensansprüchen hinter diesen englischen Beschwerden stand, erwies sich dem Rat als ein sehr lästiger Gast⁹. Namentlich in holländisch-englischen Kon-

¹ Römer 1665, Nov. 10/20.

² Römer 1666, April 9, 15.

³ Römer 1666, Dez. 21.

⁴ Eingabe ohne Datum (R.A. Haag).

⁵ Vgl. Brinkmann S. 698.

⁶ Römer 1667, Juli 15.

⁷ Gen.St. an König von England 1667, Aug. 18 (Kopie im R.A. Haag).

⁸ Rat v. Hamburg an Gen.St, 1670, Jan. 7.

⁹ Römer 1668, Dez. 18.

flikten trug das Eigentum der Court nur dazu bei, die Fragen der Reklamationen hamburgischen-neutralen Guts zu verwickeln.

Mit dem im Jahre 1672 ausbrechenden Kriege erscheint ein neues Moment in der Lage, in die sich Hamburgs Handel in den Seekriegen dieses Jahrhunderts versetzt fand. Der Hauptbeteiligte an diesem Kriege war Frankreich. Das hatte für die Stadt eine um so größere Bedeutung, als ihre direkten Beziehungen zu Frankreich und ihr Handel mit diesem Lande offenbar seit der Mitte der 1650er Jahre an Wert und Umfang zugenommen hatten. Der Seetraktat, den die Hansestädte mit Ludwig XIV. im Jahre 1655 abschlossen, war ein wichtiger Schritt auf dem Wege gegenseitiger Annäherung gewesen. Die Franzosen suchten die Hansestädte mehr als bisher in ihre Häfen zu ziehen, namentlich in das aufblühende Dünkirchen¹. Im Importhandel mit Wein, Zucker, Essig, Früchten, Salz und im Export von nordischen Waren und Holz war Frankreich für Hamburgs Handel ein wichtiger Faktor. Auch in anderer Hinsicht fehlte es nicht an Zeichen eines wärmer werdenden Verhältnisses. So bot 1662 Frankreich der Stadt² seine Vermittlung an in Streitigkeiten, in die sie mit dem Kaiser über das Postwesen geraten war.

Und während Frankreich in Hamburg offenbar Terrain für seinen Handel gewann, erschwerte es gleichzeitig im eigenen Lande den Holländern mehr und mehr ihren Handelsverkehr, namentlich die Einfuhr ihrer Waren³.

Die überaus schwierige Lage, in die sich Holland versetzt sah, als es gegen England, Frankreich, Münster und Köln um seine Existenz zu kämpfen hatte, ließ es den Generalstaaten ratsam erscheinen, diesmal etwas milder gegen Hamburg aufzutreten, als in den früheren Kriegen. Während die Stadt entschieden die Neutralität des Elbstromes forderte, entschlossen sich die Niederlande nur zu einem Schritt sehr zahmer Natur; sie ließen durch ihren Residenten dem Rat vorstellen⁴, daß unter den obwaltenden Umständen doch ihre Feinde nicht derartig, wie es aus Hamburg

¹ Hierauf machte Römer 1663, Febr. 9, aufmerksam.

² Darüber berichtete Römer 1662, Juni 23, Juli 7; er meinte freilich, in Wien werde man die französische Vermittlung Hamburg übelnehmen.

³ Vgl. Brugmans in »Amsterdam in de 17. eeuw« II 82 ff.

⁴ Römer 1672, Dez. 2.

und Bremen geschehe, mit Lebensmitteln und Kriegsmaterial, namentlich Pulver, versehen werden möchten; die Städte hätten doch die moralische Verpflichtung, den Feinden der Holländer »niet all te veel toevoer« zukommen zu lassen. Die Antwort, die der Bürgermeister hierauf erteilte, ist bezeichnend für die feine Witterung, die man in Hamburg für die Notlage der alten Freunde hatte. Denn der Bürgermeister beschränkte sich nicht darauf zu erklären, daß die Stadt so voll von Waren sei, daß die Kaufleute gezwungen würden, sich ihrer zu entledigen; auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial werde man aber acht geben; sondern er nahm gleichzeitig die Gelegenheit wahr, die Generalstaaten auf die Gewohnheit der holländischen Schiffer, nach Glückstadt, Harburg, Stade, Altona ihre Ladung zu bringen, hinzuweisen und das Ersuchen auszusprechen, man möge jene weiterhin davon abhalten¹.

Es waren nicht nur die Belästigungen durch holländische Kaper, über die ihre Schiffer klagten, die die Stadt in eine offenbar Holland wenig freundliche Stimmung versetzte. Es kam hier zum Ausdruck neben der Schadenfreude, die man empfand über die schwierige Lage eines Bundesgenossen, dessen Auftreten oft als Druck gewirkt hatte, doch auch das offenbar große Interesse, das Hamburg an dem Wohlwollen des mächtig aufstrebenden Frankreich hatte. Vor diesem und vor England hatte man ein Gefühl der Furcht², während man nicht mehr, wie früher, geneigt war, sich die Übergriffe Hollands in die Neutralität der Stadt gefallen zu lassen. Sowohl in Hamburg wie Bremen verbot man den Ankauf von durch die Holländer aufgebrachten französischen Prisen. Mit Erstaunen berichtete Römer, der seit 1654 in Hamburg als holländischer Resident weilte³: er könne sich nicht erinnern, daß die Städte früher so etwas gewagt. Er hatte erst kürzlich mit Mißtrauen über die Verhandlungen Hamburgs mit Frankreich über die Erneuerung des Marinetraktats berichtet⁴. Jetzt beschwerte sich sogar die Stadt, deren Schifffahrt und Handel mit Frankreich durch das Verfahren der Holländer stark bedroht war, sehr entschieden bei den Generalstaaten, daß diese ihr eigenes Plakat vom

¹ Ebenda und Hamb. Rat an Gen.St. 1672, Dez. 6.

² So Römer 1673, April 18, Juli 14.

³ 1673, Juli 14.

⁴ 1673, März 7.

11. April 1673, wonach neutrale, nicht mit Konterbande geladene Schiffe frei fahren könnten, nicht respektierten¹. Die Generalstaaten hielten es doch für gut, durch ihren außerordentlichen Gesandten und Werbekommissar, van Amerongen, den Rat ihrer guten Absichten in bezug auf Hamburg zu versichern². Holland hatte um so mehr Interesse an einem guten Einvernehmen mit Hamburg, als es auf das Wohlwollen des Rats bei den hier stattfindenden Matrosenwerbungen stark angewiesen war³.

Aber auch der Verkehr Hamburgs mit England ward durch die Holländer bedroht, die die zwischen Hamburg und England verkehrenden Schiffe aufbrachten, auch wenn nur wenige englische Güter geladen waren⁴. Mit Recht befürchtete der Rat, daß England seinerseits daraufhin den Verkehr zwischen Hamburg und den Niederlanden stören werde. Und wenn auch die Kaufleute an der Börse fürchteten, daß die Drohungen der Holländer sich in Taten umsetzen könnten, die ihrem Handel noch schädlicher wären⁵, der Rat wandte sich doch mit einer entschiedenen Beschwerde an die Generalstaaten; und sie scheint etwas gewirkt zu haben⁶. Im allgemeinen aber respektierten die Holländer trotz ihres Plakats, das das Gegenteil aussprach, die neutrale Schifffahrt nach französischen und englischen Häfen nicht; wiederholte hamburgische Beschwerden⁷ wurden nicht beantwortet.

Der Friede zwischen Holland und England (Februar 1674) machte diesen Schwierigkeiten freilich ein Ende. Aber als im folgenden Jahre Schweden in den Krieg eintrat, ward die hamburgische Schifffahrt wieder stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Holländer hatten Hamburg im Verdacht nicht nur schwedischer Sympathien, sondern sogar einer Allianz mit Schweden⁸; und der

¹ Hamb. Rat an Gen.St. 1673, 18. Juli.

² Hamb. Rat an Gen.St. 1673, 4. Nov.

³ Römer 1673, Nov. 21; Gen.St. an Hamb. Rat 1673, Okt. 31.

⁴ Komm.Dep. Prot. 1673, April 13.

⁵ Ebenda 1673, 3. Nov.

⁶ Hamb. Rat an Gen.St. 1674, Jan. 2.

⁷ Hans. Resident im Haag, Hüneken, an Gen.St. 1674, Jan. 31, März 2, 12.

⁸ Über die guten Beziehungen zwischen Hamburg und Schweden im 17. Jahrhundert vgl. Wohlwill in Mitt. d. Ver. f. hamb. Gesch. XII 180 ff.

Rat mußte von der Grundlosigkeit dieser Meinung die Generalstaaten ausdrücklich versichern¹. Die Verhandlungen, die die Stadt damals mit Schweden über den Stader Zoll und einen Garantievertrag, der sich aber nur auf die Gewährleistung des Westfälischen Friedens bezog, führte, gaben den äußeren Anlaß zu jener Vermutung. Aber die bedeutenden Lieferungen von Kriegsmaterial von Hamburg nach Schweden erregten allerdings die Aufmerksamkeit des Residenten Römer².

Holland tat jedenfalls nichts, Hamburg seine schwierige Lage zu erleichtern; holländische Kriegsschiffe blockierten Stade und waren ebenso wie die Festsetzung der Münsterschen Truppen in Ritzbüttel der Elbschiffahrt hinderlich³. Den Hauptvorteil von allem hatten die Engländer, die sich der Frachtfahrt nach Frankreich und Schweden bemächtigten⁴.

Noch schwieriger ward die Lage der Stadt, als sie durch die Beteiligung des Reichs am Kriege und die Abberufung des französischen Gesandten aus Hamburg unmittelbar in den Konflikt mit Frankreich hineingezogen wurde. Bemerkenswerterweise wünschten die Commerzdeputierten⁵, daß der Rat sich an England mit dem Ersuchen wenden möge, Frankreich zu milderem Auftreten gegen die Hamburgische Schiffahrt zu veranlassen; ein Ersuchen, das wohl ebenso ergebnislos gewesen wäre, wie das tatsächliche Gesuch der Stadt an die Generalstaaten war, sie möchten durch ihre Kriegsschiffe auch die hamburgische Schiffahrt verteidigen⁶. Die Holländer zeigten durch ihr Verhalten, daß sie durchaus kein Interesse an dem Schutz der spezifisch hamburgischen Schiffahrt hatten; man schikanierte im Gegenteil die hamburgischen Schiffe, die mit französischen und spanischen Pässen von dort nach Frankreich fahren wollten, auf alle Weise, während die Holländer diese Fahrt natürlich selbst betrieben⁷. Bitter klagte man im »Ehrbaren Kaufmann«⁸, daß die Holländer den Hamburgern verbieten wollten,

¹ Hamb. Rat an Gen.St 1675, Juli 13/23.

² Römer 1675, März 5, 19; Hüneken an Gen.St. 1675, Febr. 18.

³ Hamb. Rat an Gen.St. 1676, März 3, April 14.

⁴ Floris (Römers Sekretär) 1675, Aug. 27 u. 30.

⁵ Komm.Dep. Prot. 1675, Okt. 20.

⁶ Hüneken an Gen.St. 1675, Nov. 18.

⁷ Komm.Dep. Prot. 1678, Jan. 18.

⁸ 1678, April 27.

nicht weiter als in den Kanal zu fahren. Namentlich an der Grönlandfahrt der Hamburger hielten sich die Holländer schadlos für die französischen Pässe, die, wenn sie von den Hamburgern genommen wurden, ihnen ein Dorn im Auge waren. Auf die Grönlandfahrt der Hamburger war man in Holland besonders eifersüchtig; »die Holländer haben lange getrachtet, uns diese Nahrung zu entziehen«, klagten die Grönlandfahrer im Januar 1678. Das war begreiflich. Seit der Mitte des Jahrhunderts, namentlich seitdem man im Jahre 1642 in Holland die Nordische Compagnie aufgelöst hatte, machten die deutschen Seestädte auf diesem Gebiete den Holländern scharfe Konkurrenz¹. Von Hamburg gingen 1669: 40—50, 1673: 48, 1675: 83, 1678, 1679, 1680 je ca. 50—60 Grönlandfahrer auf den Walfischfang². Welch hohen Wert man in Hamburg auf diese Fahrt legte, zeigte der starke Konvoi-Schutz, den man ihr angedeihen ließ.

So war Hamburg im wesentlichen auf sich selbst angewiesen. Allerdings schlugen wegen der durch die französischen Kaper schwer gefährdeten großen Fahrt die besseren Waren meist den Landweg über Zwolle ein³, und die holländische Schifffahrt mit der Elbe litt selbst stark unter diesen Zuständen. —

Es waren nicht allein die kriegerischen Ereignisse, die in jener Zeit das Verhältnis zwischen Hamburg und Holland beeinflussten. So sehr dieses geneigt war, für Handel und Verkehr Hamburgs alles zu tun, wenn es dem eigenen, wohlwogeneren Interesse entsprach, und so dankbar seine in dieser Richtung sich bewegendem Schritte von Hamburg begrüßt wurden; gegen den immer wieder drohenden Glückstädter Zoll ward in den Jahren 1676—1677 die Hilfe der Generalstaaten in Anspruch genommen⁴; als Dänemark 1668 wieder gegen Hamburg rüstete, wandte sich der Rat hilfesuchend⁵ an die Generalstaaten; und die drohende

¹ Vgl. Brugmans in Bijdragen en Mededelingen v. h. Hist. Genootschap. XVIII 196, 292 ff.

² Nach den Angaben des holländischen Residenten; die Angabe für 1673 nach Roosen in Zeitschr. d. V. f. hamb. Gesch. III 96.

³ Resid. Kuysten 1678, April 8.

⁴ Hamb. Rat an Gen.St. 1676, Nov. 10; Hüneken an Gen.St. 1677, Febr. 4 u. 11.

⁵ Hamb. Rat an Gen.St. 1679, Sept. 26.

dauernde Besetzung Moorwärders durch Braunschweig-Lüneburg ward von den Holländern 1685 als sehr bedenklich für den Handel angesehen¹: so schwierig zeigten sie sich, wenn es sich um Dinge handelte, bei denen das holländische Interesse augenscheinlich überwog oder ein solches verletzt schien. Gerade in jener Zeit haben mehrere solche Fälle die Beziehungen getrübt. Jahrelang haben die Hansestädte im Haag verhandeln müssen, weil man ihrem Gesandten daselbst die Steuerfreiheit versagte, die der holländische Resident in Hamburg genoß². Und eine Prozeßsache, die von der Plankensche, die von 1677 an die Korrespondenzen des Residenten Kuysten füllt³, ist weniger an sich von Interesse, als durch das Streiflicht, das dadurch auf die beiderseitigen Beziehungen fällt, und durch die Formen des Verkehrs, die der Vertreter der Generalstaaten gegenüber dem hamburgischen Rat anzunehmen für gut fand. Kuysten kritisierte die hamburgische Rechtspflege sehr hart und veranlaßte dadurch den Rat, sich bei den Generalstaaten über Kuysten zu beschweren⁴, der »mit verkleinerlicher Anzüglichkeit, die einer Obrigkeit sehr despectierlich und also unleidlich ist«, den Rat behandle; »wir sein ehrliche Leute sambt und sonders«. Kuysten riet⁵, als er bald darauf selbst in Holland war, den Generalstaaten zu kräftigen Schritten gegen die »soo wonderlycke Regeringe van Hamburg«; der Kaiser, England, Dänemark, Brandenburg, Celle hätten in solchen Fällen ganz andere Saiten aufgezogen, was stets heilsame Folgen gehabt hätte.

Freilich war Kuysten offenbar ein etwas reizbarer Mann; er machte es z. B. zum Gegenstand einer langen Beschwerde an die Generalstaaten, weil man das Altonaer Bier, daß er anstatt des schweren Hamburger Biers gern trinke, nicht in die Stadt lasse, und

¹ Kuysten 1685, Febr. (Secr. Br.).

² Lübeck, Bremen, Hamburg an Gen.St. 1670, Mai 16; Hüneken an Gen.St. 1671, Febr. 9; Hamb. Rat an Gen.St. 1671, Okt. 13; Hüneken 1672, Febr. 6; Kuysten 1675, Okt. 15.

³ Namentlich Kuysten an die St. von Holland und Westfriesland 1678, Aug. 26; vgl. über diese Angelegenheit, die sich über ein Jahrhundert hinzog, Lappenberg in Ztschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. IV 312.

⁴ Hamb. Rat an Gen.St. 1678, April 16.

⁵ Kuysten 1678, Okt. 28.

er sah hierin die Neigung des Rats, ihm einen Stein in den Weg zu werfen und den holländischen Minister zu »affronteren«¹. —

In dem Koalitionskrieg 1688—1697 kam zunächst für das Bestreben Hamburgs, Neutralität und freie Schifffahrt zu bewahren, die Stellung, die Holland hierzu einnahm, in Betracht. Bezeichnend für den Wert, den man holländischerseits auf die hamburgische Stimmung legte, ist das weitgehende Spioniersystem, das Kuysten unterhielt; namentlich das französische Gesinde nützte er für diesen Zweck². Bereits Mitte Dezember 1688 wußte man in Hamburg, daß in Amsterdam die Stadt denunziert sei wegen Sendung von Konterbande nach Frankreich. Ebenso täuschte man sich in Hamburg nicht darüber, daß Holland auf ein Verbot der Konterbandesendung dringen werde, und der Rat meinte, es sei besser, ein solches Verbot aus freien Stücken ergehen zu lassen, »als hernach auf Hollands Anhalten«³. Den Verkehr mit Frankreich, das fast mit ganz Europa im Kriege stand, konnte die Stadt freilich nicht lange aufrecht erhalten. Trotzdem hoffte man immer noch, die Holländer zur Duldung der freien Fahrt bewegen zu können. Sechs Punkte stellte der Rat mit den Commerz-Deputierten auf, um den Holländern Jenes schmackhaft zu machen⁴:

1. Es würde den Holländern sehr vorteilhaft sein, weil die Einfuhr von Manufakturwaren aus Holland nach Frankreich verboten sei; daß man sie dann von Hamburg aus nach Frankreich führen könne, werde der holländischen Produktion zugute kommen.

2. Die Hamburger könnten viele und namentlich holländische Waren in ihren Schiffen aus Frankreich fortschaffen.

3. »Müste man denen Holländern vorstellen, daß die Intresse des Reichs so groß in der freyen Fahrt nach Frankreich von hier were, und wann uns die genommen würde, Frankreich dadurch veranlasset werde, uns keinen andern Ohrt frey zu lassen, und daß dadurch das in großen Nachteil kommen würde; auch were hiebei zu remonstriren, daß die hiesige Fahrt auf Frankreich an sich selber von wenig importantz und obgleich jetzo viel Schiffe auf Frankreich in der Fahrt weren, so were das doch daher veranlasset,

¹ Kuysten 1680, Sept. 13.

² Kuysten 1688, Nov. 16 (Secr. Br.).

³ Komm.Dep. Prot. 1688, Dez. 5.

⁴ Ebenda 1689, März 7.

weil ein Jeder in den Gedanken stunde, daß die Fahrt auf Frankreich möchte inhibiret werden, und würden jetzo so viel Wahren mit diesen Schiffen gebracht, mehr als in den drey Jahren hiesiger Ohrten könnten consumiret werden, so daß man gleich die freye Fahrt beybehalten, solche doch in den nechsten drey Jahren auf Frankreich von gar schlechter importantz seyn würde.

4. Verbiere man Hamburg die Fahrt auf Frankreich, so werde dieses Hamburg die Fahrt nach Spanien, Italien usw. verbieten, was zu »großem ruin unsers Commercii« dienen müsse.

5. Hamburg werde viel, Frankreich aber wenig Schaden davon haben, da es aus Dänemark, Glückstadt usw. seine Waren beziehen könne, »und würde Frankreich dem Reiche noch mehr Abbruche zu tun suchen, als leider schon geschehen.«

6. Rat müsse Gesandtschaft nach Holland wegen der Freilassung von zwei beschlagnahmten Schiffen senden¹.

Die Hoffnung, durch Holland etwas zu erreichen, erwies sich doch als trügerisch. Das ganze Jahr 1689 bewegte sich Hamburg im offenen und versteckten Kampfe mit Holland. Gegenseitig beschuldigte man sich der Unterstützung des Feindes. Den Hamburgern ward vorgeworfen, daß sie Kriegsmaterial nach Frankreich schickten, namentlich über Rouen sollten diese Transporte stattfinden. Dasselbe warfen die Hamburger den Holländern vor². Die scharfe Seepolizei der letzteren hinderte den Verkehr mit Frankreich freilich nach Möglichkeit. Nichtsdestoweniger blühte die Schifffahrt der Hamburger; namentlich über Emden und den Rhein war der Verkehr mit Frankreich stark; große Quantitäten französischen Branntweins gingen nach Holland³, wo schon damals die Branntweinbrennerei in hoher Blüte stand⁴. Für die Verwertung von Prisengütern erwies sich Hamburg als ein vortrefflicher Platz. Ohne Frage steckten hinter diesem Geschäft französische Emigranten, die sich in Hamburg niedergelassen hatten. Aber Kuysten mußte zu seinem Ärger berichten, daß auch holländische

¹ Die Gesandtschaft hielt der Rat später für unnötig, weil er »andere Mesures desfals vorgenommen«.

² Komm.Dep. Prot. 1689, Juni 21; Kuysten 1689, April 5. 15 (Amsterd. Archiv).

³ Kuysten in zahlreichen Briefen.

⁴ Vgl. Bontemantel, De Regeringe van Amsterdam II 505.

Kaufleute in Amsterdam daran beteiligt waren¹. Es war überhaupt mehr als notorisch, daß die Holländer stark am Verkehr mit Frankreich beteiligt waren; und der Rat verwies die Gesandten des Kaisers und der Generalstaaten auf den ihm wohlbekannten Verkehr, den die Holländer mit Frankreich über Gent trieben; auch der kaiserliche Gesandte hob hervor, daß man in Seeland französischen Wein öffentlich verkaufe².

In Hamburg stieg die Erbitterung über Holland. Vorstellungen des Rats an die Generalstaaten fanden keine Beantwortung³. Die »Malice der Holländer« ward am 4. Dezember 1689 im »Ehrbaren Kaufmann« offen kritisiert; man meinte, wenn die Sache nur recht beleuchtet und dem Kaiser vor Augen gestellt werde, »wie Holland nur bloß und allein also suche, unser Commercium zu kränken«, so würde es wohl anders werden. Es war klar, daß die Holländer auch von Altona, Glückstadt, Tönning den Verkehr, soweit er für sie wichtig, aufrecht erhalten konnten, und daß ein vollständiger Bruch mit Frankreich niemand nützen und nur Hamburg Schaden bringen werde⁴. »Mit schmerzlichem Leidwesen« mußte am 20. April 1690 der »Ehrbare Kaufmann« feststellen, »was gestalt unsere Bundsgenossen und Freunde uns zusetzten, umb uns umb unsere Wollfahrt zu bringen«. Dem Resident Kuysten blieb das nicht verborgen; er berichtete nach Amsterdam, wie erbittert man in Hamburg auf die Holländer sei, die selbst alles nach Frankreich führten⁵.

Freilich hörte auch, nachdem am 27. Mai 1691 endlich die Ausweisung des französischen Gesandten in Hamburg veröffentlicht worden⁶, der indirekte Verkehr mit Frankreich nicht auf. Er ging nun über Holland, das den Vorteil davon hatte. Denn die äußersten Konsequenzen des Abbruchs aller Beziehungen mit Frankreich, wie ihn Wilhelm III., der Oranier auf dem englischen

¹ Kuysten 1689, Aug. 16 (Secr.Br.); 1689, 23. Dez.

² Kuysten 1689, Okt. 25 (Secr.Br.).

³ Vgl. Wurm, Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegezeiten (1841), S. 6.

⁴ Komm.Dep. Prot. 1689, Dez. 4; »Remonstracion« an den Rat 1689, Febr. 4.

⁵ Kuysten 1690, Mai 16 (Amst. Arch.).

⁶ Resolutie der Gen.St. 1691, Mai 17; Kuysten 1691, Juni 1.

Thron, betrieb, haben die Holländer im eigenen Interesse nie gezogen; sie verstanden es, immer noch ihren Nutzen zu finden. Aber in Hamburg war naturgemäß das Vertrauen auf die »Bundsgenossen« stark ins Wanken gekommen, Als man im August 1690 vorschlug, Holland um Sicherung der Nordsee zu bitten, hörte man das Wort: »man wüßte woll, wie die Holländer uns defendirten«; und als man im September Jemandes bedurfte, der in Holland wegen der dort aufgebrachten Schiffe verhandelte, meinte der Syndikus von Bostel, es möge »bey Leibe kein Seeländer dazu genommen werden«. Bostel verhandelte dann im Oktober selbst im Haag, konnte aber nichts ausrichten, als daß, wie er schrieb, »er von Pilatus nach Herodes gewiesen wurde, in Summa er thäte sein Bestes, könnte aber nichts ausrichten, weil aus der Höllen leider keine Erlösung«². Über die »leere Vertröstungen«, die Holland Hamburg zu Teil werden lasse, wie überhaupt über die ganze Behandlung beklagte sich der Hamburger Rat bitter beim Rat von Amsterdam³.

Selbst die Fahrt nach Spanien gönnte man in Holland den Hamburgern nicht, obwohl Spanien auf Seite der Alliierten stand. Aber man witterte hinter dieser Fahrt einen versteckten Handel mit Frankreich; und Kuysten sprach offen die Hoffnung aus, Spanien werde die Hamburgischen Güter mit Beschlag belegen⁴.

Je mehr aber die Holländer, ihrer Handelseifersucht nachgebend, überall den Hamburgern die Fahrt zu erschweren suchten, um so hartnäckiger verteidigten diese gerade ihren alten Besitz. Sehr eifrig ward gerade in diesen Jahren die Fahrt unter dem Schutz von Konvoischiffen nach dem Westen, wie nach Rußland und Grönland, betrieben. Als Dänemark 1691 die freie Fahrt nach Grönland verbot, meinten die hamburgischen Grönlandfahrer, »die Fahrt were jetzo ohnmöglich wegen der Holländer nachzulassen, die nun häufig wieder hingehen«⁵. Letzteres traf nun freilich nicht zu. Auch die Holländer litten unter dem Verbot und der allgemeinen maritimen Unsicherheit; im Jahre 1690 mußten ihre

¹ Komm.Dep. Prot. 1690, Aug. 8.

² Ebenda 1690, Okt. 7.

³ 1690, Sept. 16 (Amst. Arch.).

⁴ 1691, Juni 22 (Secr.Br.).

⁵ Kommerz.Dep. Prot. 1691, März 16.

beiden einzigen Grönlandfahrer, die aussegelten, sogar von Hamburg und Bremen abfahren¹.

So haben die Hamburger, gestützt auf ihre Energie, ihre Konvoischiffe und vielfach auch auf fremde Pässe, namentlich dänische, in diesen Jahren trotz aller Widerwärtigkeiten, trotz holländischer Eifersucht, englischer Warnungen und französischer Kaper, ihre Fahrten aufrecht erhalten. Wenn Kuysten² sich beim Rat über das so offenbare Fahren der Hamburger mit dänischen Pässen beklagte, so mußte derselbe Resident sich in Hamburg Policen zeigen lassen, die man in Amsterdam für Fahrten nach Bordeaux gezeichnet hatte³, eine Fahrt, die man den Hamburgern strenge verbot; und Kuysten mußte selbst nach Hause über seine eigenen Landsleute berichten⁴, daß sie »haer vordeel« suchten, aber andere wegen des gleichen Verfahrens tadelten. Daß auch Holländer zahlreich unter dänischer Flagge fuhren, war allgemein bekannt. In den holländischen Zeitungen wurde aber wiederholt die Verladung von Kriegsmaterial in Hamburg nach Frankreich behauptet⁵. Das ist unwahrscheinlich; Kriegsmaterial ist wohl nicht verladen worden, andere Waren allerdings. Und von Altona bestand ein lebhafter Verkehr mit Frankreich; daran waren neben Hamburgern namentlich Franzosen beteiligt, die in Altona wohnten, aber die Hamburger Börse besuchten⁶.

Als dann im Jahre 1697 ernsthaft Friedensverhandlungen erfolgten, war es Hamburgs Hauptbestreben, im Handel und Verkehr mit Frankreich dieselben Begünstigungen im Zolltarif und Schiffsabgaben zu erhalten, wie sie die Holländer genossen und erstrebten⁷. Denn Hamburg vermied es zwar stets vorsichtig, mit Holland in Fragen zusammenzugehen, in denen Hamburg schon von vornherein im Vorteil war und Holland nur denselben

¹ Beaujon, Overzicht der Geschied. v. d. nederl. Zeevisscheryen, S. 320.

² 1691, Nov. 13 (Secr.Br.).

³ Kuysten 1693, Jan. 9 u. 20 (Secr.Br.).

⁴ 1693, Febr. 24 (Secr.Br.).

⁵ Komm.Dep. Prot. 1693, Febr. 6.

⁶ Kuysten 1693, Jan. 2 (Secr.Br.); Komm.Dep.Prot. 1692, Sept. 12.

⁷ Komm.Dep. Prot. 1697, Aug. 2.

Vorteil gewinnen wollte; so in der Angelegenheit des Stader Zolls, in der im Februar 1691 der Rat ein Zusammengehen mit Holland ablehnte, da »dieser Stadt und der Holländer Interesse gegeneinander liefen«¹. Wo das aber nicht der Fall war, da ging das ganze 17. Jahrhundert und bis ins 18. Jahrhundert hinein Hamburgs Streben dahin, in Zoll und Schiffsabgaben nicht schlechter als die Holländer behandelt zu werden. Im Sundzoll, in den Zollabgaben in Rußland, im französischen Faßgeld und überall sonst macht sich das bemerkbar. Dies Streben entspricht dem merkantilen und maritimen Übergewicht der Holländer; was sie erreicht hatten, war meist das Höchste, was erreichbar war. Im 18. Jahrhundert wurde dann auch die Gleichstellung mit den Engländern erstrebt. Das mußte aber stets geheim gehalten werden². Und so auch jetzt bei den Verhandlungen mit Frankreich. Der Resident in Hamburg berichtete alsbald mißtrauisch über die Verhandlungen zwischen dem französischen Gesandten Bidal und den Hansestädten³. Hinderlich war offenbar für Hamburg, daß Frankreich, wollte es jenes begünstigen, dann auch die nordischen Kronen in gleicher Weise behandeln mußte⁴. Und auch nachdem endlich am 29. Mai 1699 ein französisch-holländischer Zolltarif zustande gekommen, war man in Hamburg trotz aller Bemühungen noch weit vom Ziel, als der neue Krieg heraufzog, der wieder für ein halbes Menschenalter Handel und Schifffahrt wesentlich beeinflussen mußte.

Auf die Holländer setzte man in Hamburg von vornherein wenig Hoffnung; bereits am 13. April 1701 äußerte sich Syndikus von Bostel den Kommerzdeputierten gegenüber: Man wolle nicht hoffen, daß es zum Reichskrieg komme, »allenfalls würde von Holland die meiste Difficultaet zu besorgen« sein; er riet, man möge unter der Hand den Kaufleuten in Amsterdam vorstellen, »welchen Vorteil sie unter unserer Neutralität genießen könnten«; auch möge das Interesse, das Holland an einem freien Verkehr Hamburgs mit Spanien habe, betont werden. Trotz dieser geringen Hoffnung empfahl der Rat im Juni 1702 den Generalstaaten den

¹ Komm.Dep. Prot. 1691, Febr. 13.

² Komm.Dep. Prot. 1698, Juni 17, Juli 1.

³ 1698, Mai 20 (Secr.Br.).

⁴ Komm.Dep. Prot. 1699, Dez. 20.

Handel der Stadt¹. Das war natürlich nutzlos; je mehr Handelsvorteile die Hamburger den Holländern während der früheren Seekriege abgewonnen hatten², um so weniger konnten sie von Holland besonderes Entgegenkommen gerade in Kriegszeiten erwarten. Der Rat suchte möglichst ohne Holland und England zum Ziel zu kommen, nämlich durch den Kaiser. Mit einer außerordentlichen Zahlung von 20 000 Talern wollte man ihn bewegen, nicht auf die Ausweisung des französischen Gesandten zu dringen³. Auch das hatte keinen Erfolg. Nach der Darstellung des holländischen Residenten zögerten die Generalstaaten, »in Betracht des Nutzens, so ihre Untertanen daraus zögen«, den Verkehr mit Frankreich und Spanien ganz abzubrechen⁴. Formell geschah das aber dann doch und zwar ohne jede vorherige Ankündigung, so daß Bremen entrüstet protestierte⁵.

Trotz alledem, trotz der Ausweisung des französischen Gesandten und der offenen Werbungen, die Kuysten und ein spezieller Werbekommissar, de Bie, in Hamburg und Umgegend betrieben, hoffte Hamburg immer noch, mit Frankreich in Frieden bleiben zu können; man ließ sogar eine hamburgische Konvoi nach England keine holländische und englische Schiffe mitnehmen, weil Frankreich das übelnehmen könne⁶.

Solchen Illusionen machten die Feindseligkeiten der Franzosen gegen Hamburger Schiffe bald ein Ende. Die Holländer hatten übrigens schon im Mai 1702, bevor sie die Kriegserklärung Hamburg mitgeteilt hatten, hamburgische Schiffe weggenommen. Nun begann wieder das alte Spiel: Proteste Hamburgs gegen Vergewaltigungen ihrer Schiffe durch die Holländer und Hinweise auf den trotz aller Verbote aufrechterhaltenen Verkehr zwischen Holland und Frankreich-Spanien⁷. Ungeduldig sah der holländische

¹ Kuysten 1702, Juni 27.

² So meint auch Blok, *Geschiedenis v. h. nederl. volk* V 443; vgl. Laspeyres, *Geschichte der volkswirtsch. Anschauungen der Niederländer*, S. 133.

³ Komm.Dep. Prot. 1702, Dez. 22.

⁴ Ebenda 1703, Juni 6.

⁵ Rat von Bremen an Gen.St. 1703, März 21.

⁶ Baasch, *Konvoischiffahrt*, S. 37.

⁷ Hüneken an Gen.St. 1703, Mai 24; Kuysten 1702, Mai 23.

Resident dem Zögern Hamburgs, die Ausweisung des französischen Gesandten zu verkündigen, zu; außerdem ärgerten ihn die großen Festlichkeiten, die die Privatleute in Hamburg gaben, unbekümmert um den Krieg und ohne Rücksicht darauf, daß man dem Kaiser für seine Kriegsbedürfnisse nichts geben wollte¹, Kuysten riet im Oktober 1703 den Generalstaaten, Kriegsschiffe zur Untersuchung der mit Hamburg verkehrenden Schiffe auszusenden². Nach einer Liste, die im Juni 1704 den Kommerzdeputierten vorlag, sind in den Jahren 1702 bis Frühjahr 1704 nicht weniger als 19 Schiffe, die im hamburgischen Verkehr standen und meist hamburgischen Reedern gehörten, aufgebracht und zwar namentlich von den Holländern, d. h. den Verbündeten von Kaiser und Reich. Es half nichts, daß der hansische Resident im Haag sich wiederholt beschwerte und »prompte en favorable Resolutie« forderte³. Für schweres Geld mußte man diese Schiffe wieder in Holland loskaufen. Der Rat versuchte zwar, sich wegen dieser Beträge an den kaiserlichen Hof zu halten; das war aber ergebnislos.

Anfang Februar 1704 veröffentlichte man dann in Hamburg endlich die Ausweisung des französischen Gesandten; die Verzögerung war der hamburgischen Reederei teuer zu stehen gekommen; der Preis spricht für den hohen Wert, den man in Hamburg auf die Handelsbeziehungen zu Frankreich legte. Die Hamburger fuhren aber auch nach der Ausweisung ruhig in der Verladung französischer Weine und Branntweine fort⁴; auch holländische Schiffe waren daran beteiligt, und im September 1705 belegten englische Kriegsschiffe mehrere holländische Schiffe, die französische Weine nach Hamburg brachten, mit Beschlag⁵; erst das Einschreiten des holländischen Residenten bewirkte die Freilassung.

Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, den Verkehr mit Frankreich, soweit keine Konterbande in Betracht kam, zu hindern, veranlaßte dann England und die Generalstaaten, ihren Untertanen den Verkehr mit Frankreich mit Nicht-Konterbandegütern frei-

¹ Kuysten 1702, Aug. 15.

² Kuysten 1703, Okt. 16.

³ Hüneken an Gen.St. 1703, Mai 24, Juni 13, Juli 18 u. .

⁴ Kuysten 1704, Juli 4.

⁵ Vgl. Blok a. a. O. VI 23.

zugeben. Erst im Sommer 1705, nachdem jene Staaten schon längere Zeit diesen Vorteil genossen und die Hamburger schwer benachteiligt waren, ward auch den drei Hansestädten jene Erlaubnis vom Kaiser¹ und im November auch von England zuteil. Freilich machte die Einholung der Pässe stets viel Schwierigkeiten. Aber das Verhalten Englands gegenüber der Stadt in dieser Frage ward in Hamburg sehr anerkannt². Das hohe Interesse, das England an dem hamburgischen Verkehr gerade in jener Kriegszeit hatte, zeigt sich in dem regen Konvoibetrieb, der zwischen England und Hamburg hin und her ging. Das gute Einvernehmen mit England war um so wichtiger für Hamburg, als letzteres offenbar, sehr gegen seinen Willen, in Frankreich schlecht angeschrieben war. Syndikus von Bostel klagte am 9. April 1706: man täte Hamburg in Frankreich Unrecht, »denn wir gingen hier nicht die See durch, französische Schiffe zu suchen und wegzunehmen«. Noch mehr als England war die kaiserliche Regierung bestrebt, den Seestädten zu helfen; im kaiserlichen Schreiben vom 15. Juli 1706 heißt es, es solle den Städten und »derselben Seefahrenden« »aller behufiger Vorspruch« geschehen; das kaiserliche Absehen gehe »allein dahin, daß des Reichs See-Commercium auf alle thunliche Weise zu fördern«. Daher setzte der kaiserliche Hof auch die Kosten für die Pässe, die zuerst zu hoch waren, herab, nämlich für jedes nach Spanien und Frankreich gehende Schiff, das bis 50 Lasten und weniger habe, auf 6 Bancotaler, für jedes Schiff von 50—100 Lasten nach Verhältnis 8—10 Bancotaler.

In diesen ganzen, sehr umständlichen Verhandlungen traten die Holländer zurück; sie hatten offenbar nicht viel Einfluß auf die Lage der Dinge und fügten sich dem Vorgehen Englands und des Kaisers. Die Mitteilungen über die starken Flotten, die zwischen England und Hamburg hin und her gingen, und die freigebigen Geschenke, die den englischen Kapitänen von den Hamburgern zuteil wurden, füllten die Berichte des holländischen Residenten ebenso wie seine Mitteilungen über die inneren Schwierigkeiten, mit denen die Stadt zu kämpfen hatte. Gegen die kaiserlichen Pässe für die Hansestädte hatten die Generalstaaten Bedenken;

¹ Kais. Dekret vom 24. Juli 1705.

² Komm.Dep. Prot. 1705, Dez. 18.

sie gaben aber nach und erkannten jene Pässe an, doch nur für die direkte Fahrt zwischen jenen Städten und dem fremden Lande und nicht für die Zwischenfahrt zwischen feindlichen Häfen oder von diesen nach andern Plätzen¹. Das gab denn bald Anlaß zu Mißhelligkeiten, da manche Schiffer mit französischen Pässen Waaren nach Holland brachten, und Policen in Umlauf waren, die auf Fahrten hamburgischer Schiffer von Bordeaux nach Holland lauteten. Lieferungen von Getreide nach Frankreich, die verboten waren, da Getreide als Konterbande galt, gaben dem holländischen Residenten wiederholt zu Warnungen an den Rat Gelegenheit. Im Sommer 1709 gingen namhafte Getreidelieferungen von Hamburg und Bremen nach Holland; allein von der Elbe gingen in diesem Jahre nach Holland 25—30 000 Lasten Getreide². Dagegen hatten die Holländer nichts einzuwenden; den weiteren verbotenen Vertrieb nach Frankreich übernahmen sie dann auf ihre eigene Gefahr. Unliebsames Aufsehen erregte es aber, als in den Jahren 1709 und 1710 man in Hamburg große Getreidelieferungen direkt nach den spanischen Niederlanden, nach Ostende, plante, unter Umgehung Hollands. Das war den Holländern eine unerfreuliche Erscheinung, und sie freuten sich, als jener Plan nicht zur Ausführung kam, da man in Hamburg das Risiko fürchtete und solchen Schiffen keine Konvoi mitgeben wollte³.

Ende 1710 verschlechterte sich die Lage der hamburgischen Schifffahrt noch mehr dadurch, daß nach dem Abbruch der Friedensverhandlungen Frankreich seine Pässe, die den Holländern den Besuch französischer Häfen erlaubten, zurückzog, angeblich weil sie damit Mißbrauch getrieben. Diese Maßregel war auch für Hamburg nicht günstig⁴. Wenn es auch nach wie vor Pässe von Frankreich erhielt und ihm sogar die Hoffnung, als neutral behandelt zu werden, von Frankreich eröffnet wurde⁵, so war doch zu befürchten, daß jetzt die Holländer »nach ihrer bekannten ge-

¹ Resolutie der Gen.St. 1706, Febr. 15.

² Zahlreiche Briefe von van den Bosch; Komm.Dep. Prot. 1709, März 8, April 26 usw. Über den damals sehr regen Verkehr zwischen Holland und Hamburg vgl. Baasch, Konvoischifffahrt, S. 359 ff.

³ van den Bosch 1709, Juli 15; 1710, Jan. 10, Febr. 4.

⁴ Komm.Dep. Prot. 1710, Dez. 3, 12; van den Bosch 1710, Dez. 16.

⁵ Vgl. Wurm a. a. O.

wöhnlichen Jalousie«, wie man im »Ehrbaren Kaufmann« sich ausdrückte, die hamburgische Fahrt nach Frankreich stören würden. Und dies Bedenken beherrschte auch weiterhin die Stellung der Hamburger. Wenn man am französischen Hofe, nachdem sich jene Verhandlungen über eine Behandlung als Neutrale zerschlagen hatte, auf Hamburg schlecht zu sprechen war, namentlich weil es kein Getreide mehr nach Frankreich verschiffte, so unterließ man dies doch nur »aus Furcht der Holländer«, wie die Kommerzdeputierten erklärte¹. Daß mit den französischen Pässen auch von Seiten der Hamburger Mißbrauch getrieben wurde, lag ja in der Natur der Sache². Erst aber, als ein kaiserliches Reskript vom Januar 1713 ausdrücklich die Ausfuhr von Getreide und Pferden nach Frankreich verbot, wurden die hansestädtischen Schiffe wieder sehr feindlich von den Franzosen behandelt. Das hatte nun die Folge, daß man in Hamburg mehr denn je nach französischen Pässen aussah, »weil die Holländer die freye Fahrt hetten«³.

Die starke indirekte Abhängigkeit der hamburgischen Schifffahrt von der Stellung, die der holländischen zufiel, zeigt sich auch in dem Konflikt, in den Hamburg im Jahre 1712 mit Dänemark geriet. Dieser Konflikt ward noch verschärft durch das Verhalten der Holländer, die sich weigerten, hamburgischen Schiffen den Schutz ihrer Convoischiffe zu gewähren, da wegen der dänischen Feindseligkeiten gegen jene auch die Holländer in Mitleidenschaft gezogen werden könnten⁴. Andererseits hatte Holland ein entschiedenes Interesse daran, daß die Feindseligkeiten Dänemarks gegen die hamburgische Schifffahrt aufhörten; die eigene Schifffahrt, der Warenhandel und nicht zuletzt die Amsterdamer Assekuranzbörse litten darunter. Der holländische Resident in Hamburg, van den Bosch — er war im Sommer 1709 an die Stelle des am 19. Oktober 1708 verstorbenen Kuysten getreten —, vertrat Ham-

¹ Komm.Dep. Prot. 1712, Nov. 15.

² Ebenda 1712, Juni 3.

³ Ebenda 1713, Juni 20.

⁴ Ebenda 1712, Aug. 1; van den Bosch 1712, Aug. 9; Hamb. Rat an Gen.St. 1712, Sept. 13. Ebenso lehnten 1716 die Gen.St. das Gesuch Lübecks, jene möchten Lübecker Schiffe in der Ostsee unter ihre Konvoien nehmen, ab (Rat von Lübeck an Gen.St. 1716, Mai 25; Gen.St. an Lüb. Rat Juni 15).

burgs Sache gegenüber den Generalstaaten, namentlich wegen des Assekuranzinteresses. Doch meinte er vorsichtig, daß die holländischen Assekuradeure für den durch jenen Konflikt entstandenen Schaden nicht aufzukommen brauchten¹. Von einem irgendwie uneigennützigem Eintreten Hollands für Hamburg ist gerade in dieser Periode weniger die Rede denn je. Holland dachte nur an sich und sorgte dafür, daß die holländischen Güter, die von den Dänen in hamburgischen Schiffen arretiert waren, freigegeben wurden². Und auf einen Druck der Generalstaaten ließ im Dezember 1714 der Rat die Kaufmannschaft warnen, keine von den Schweden genommene Schiffe oder Effekten zu erwerben³. Den Plan eines hamburgischen Freihafens begrüßte van der Bosch als sehr vorteilhaft (*»seer avantajieus«*) für die Holländer; während der hamburgische Handel sich dadurch nicht weiter ausdehnen werde (*»daer door geen meer etendue sal bekomen«*), auch würden die Holländer nicht mehr durch die großen Bankrotte der Altonaer Spediteure geschädigt werden⁴. Diese seine wahren inneren Gedanken wird van den Bosch den Hamburgern kaum offenbart haben, als er durch seine Anregung den unmittelbaren Anstoß dazu gab, daß im Frühjahr 1713 die schon eingeschlafene Transitofrage wieder aufgenommen und nun zum Abschluß gebracht wurde⁵.

Auch das Verhalten Hollands gegenüber der Pest in Hamburg entsprach zwar dem hamburgischen Interesse, ward aber nur bestimmt von der Erwägung des eigenen praktischen Nutzens. Der Resident trat entschieden für das Verlangen der hamburgischen Kaufleute, die im Februar 1712 um Wiederherstellung des vollen Verkehrs zwischen Holland und Hamburg baten⁶, ein, namentlich wegen der Zufuhr der Wolle, die in Holland schon knapp und teuer werde. Ganz frei ward dann der Verkehr mit Holland erst im September 1714⁷.

¹ van den Bosch 1712, Juni 7, Juli 1, Aug. 23.

² van den Bosch 1712, Sept. 16.

³ Komm.Dep. Prot. 1714, Dez. 19.

⁴ van den Bosch 1712, Febr. 12.

⁵ Komm.Dep. Prot. 1713, Febr. 8.

⁶ van den Bosch 1712, Febr. 19 und zahlreiche weitere Briefe des Residenten.

⁷ Resolutie d. Gen.St. 1714, Juni 2, Juli 2, August 25; Promemoria von van den Bosch, 11. Juni; vgl. auch Wohlwill, Hamburg während der Pestjahre 1712—1714, S. 99 f.

Hamburg hatte um so mehr Anlaß, auf baldigste Wiederherstellung des freien Verkehrs zu dringen, als gerade von Holland aus die Bestrebungen, die übrigen Elbhäfen zu bevorzugen auf Kosten Hamburgs, stets und gerade damals neue Nahrung erhielten. Schon im Frühjahr 1714 war es in den Kreisen der Kommerzdeputierten bekannt¹, daß Holland den Verkehr nach dem Reiherstieg und Harburg begünstigen wolle, wobei die im Verkehr nach dort bestehende mildere Form der Quarantäne wesentlich bestimmend war. Es war namentlich dies Motiv, was die Kommerzdeputierten zu ihren Schritten, Holland zu einer völligen Freigebung des Verkehrs zu bewegen, antrieb. Denn so sehr die Holländer an sich im allgemeinen einer freieren Handhabung von Quarantänebestimmungen huldigten, so sehr standen sie andererseits stets an erster Stelle, wenn es galt, auf Hamburg durch Begünstigung der andern Elbhäfen zu drücken². Die hamburgischen Ansprüche auf die Stapelgerechtigkeit hat Holland gerade in jener Zeit Arm in Arm mit Preußen entschieden bekämpft. Aber auch hierbei verlor Holland nie das eigene Interesse aus den Augen; es wußte wohl, daß es immer noch besser sei, mit der Stadt Hamburg zu rechnen als mit Häfen, die großen Landesherrn angehörten. Als van den Bosch 1715 vernahm, daß Bremen-Verden an Hannover fallen würde, erklärte er dies sogleich für ein den Mächten, die mit der Elbe im Schiffsverkehrs standen, ungünstiges Ereignis³. Und es ist bezeichnend, daß sich zuerst in holländischen Zeitungen Ende 1716 die Mitteilung findet, daß man in England plane, bei Harburg einen neuen Schiffshafen anzulegen⁴; eine Nachricht, die übrigens sofort den Hamburger Rat zu einer weiteren Austiefung der Elbe Veranlassung gab.

Auch beim Übergang der Landeshoheit des Stifts Bremen

¹ Komm.Dep. Prot. 1714, März 12.

² van den Bosch 1711, Dez. 29; 1712, Jan. 29 u. ö.

³ van den Bosch 1715, Juli 23. Auch der russische Gesandte im Haag, Kurakin, schrieb im April 1718, daß Holland England wohl nicht in seinem Streben nach dem Besitz von Bremen-Verden unterstützen werde, da es nicht förderlich sei für den holländischen Handel, der über Hamburg ins Reich gehe (Uhlenbeck, Verslag a. een onderzoek in de Archieven v. Rusland etc., S. 202); vgl. auch Bussemaker in Bijdragen voor vaderl. geschiedenis IV. reeks I, S. 343.

⁴ Komm.Dep. Prot. 1716, Dez, 7.

auf Kurhannover vergaß Holland den eigenen Vorteil nicht. In Hamburg war die englische Court eifrig beflissen, für die englischen Schiffe die Freiheit vom Stader Zoll zu erlangen, die bisher nur dem hamburgischen Bürgergute zustand. Der Holländer van den Bosch machte sogleich die Generalstaaten hierauf aufmerksam und auf die Notwendigkeit, für die holländische Schifffahrt dasselbe zu erreichen. Die Court hatte nun zwar keinen Erfolg mit ihrem Plan; und so schwieg auch Holland¹. Aber stets paßte es scharf auf, daß seine Schifffahrt nicht zu kurz komme. Als im September 1717 die Dänen hamburgische Schiffe anhielten und nach Glückstadt brachten, litt auch der holländische Handel darunter; der hamburgische Rat wandte sich beschwerdeführend an die Generalstaaten, und in zwei Resolutionen befahlen diese van den Bosch, für die Freilassung des holländischen Guts Sorge zu tragen, wie auch dafür, daß Handel und Fahrt nach der Elbe »vry en buiten alle belemmeringe moge syn en bleven«².

Erheblich wichtiger für die holländisch-hamburgischen Handelsbeziehungen war ein anderes Ereignis: der Abschluß des Handelsvertrags zwischen Frankreich und den Hansestädten im Jahre 1716. Seit langem hatte namentlich Hamburg diesen Vertrag betrieben. Die Gleichstellung Hamburgs mit den Holländern — damals überhaupt das erste Ziel hamburgischer auswärtiger Handelspolitik — wurde in Frankreich namentlich erstrebt, soweit das dortige Faßgeld und der Zoll in Betracht kam³. Der Abschluß des Vertrages, der für die Hansestädte ja ohne Frage ein sehr günstiges Ereignis war, regte den holländischen Residenten in Hamburg nicht wenig auf und rief alsbald das Bedürfnis wach, für Holland dieselben Vorteile zu erlangen. Namentlich der § 41 erregte die Aufmerksamkeit der Holländer; durch ihn waren die französischen Schiffe vom »Lastgeld« befreit. Unter diesem war der 1623 eingeführte Admiralitätszoll zu verstehen. Van den Bosch vermutete alsbald, daß Frankreich sich von jedem Zoll auf seine Schiffe befreien wollte, was um so bedenklicher sei, als ohne Frage

¹ van den Bosch 1715, Dez. 13; 1716, März 13; April 7; Resol. der Gen.St. 1716, März 30.

² van den Bosch 1717, Okt. 8; Hamb. Rat an Gen.St. am gleichen Tage; Resol. d. Gen.St. 29. Okt. u. 1. Nov.

³ Vgl. Baasch, Quellen z. Gesch. v. Hamb. Handel u. Schifffahrt.

die Schifffahrt der Franzosen hier stark zunehmen werde und sie jetzt ihre Waren selbst hierher führen würden. Vom Admiralitätszoll waren die Holländer in der Fahrt zwischen Hamburg und Holland befreit, nicht aber in der Fahrt zwischen Hamburg und anderen Ländern. Letzteres konnten nun aber die Franzosen für sich beanspruchen. Tatsächlich ist das kaum von Bedeutung gewesen, da die französische Schifffahrt in Hamburg, abgesehen von dem Verkehr mit Frankreich, wenig in Betracht kam. Aber der Holländer sah noch weiter. Er sah die bevorzugte Stellung Hollands im hamburgischen Verkehr stark bedroht. Auf der einen Seite Englands wachsende Macht auf dem hamburgischen Markt; der Kampf, den van den Bosch gerade damals auf dem Gebiete des Heringshandels hier auszufechten hatte, fiel nicht günstig für Holland aus; sodann die Court mit ihren Privilegien. Auf der andern Seite das drohende Gespenst eines zunehmenden direkten Verkehrs Frankreichs mit Hamburg nicht nur auf Grund des neuen Vertrags, sondern auch auf Grund der wachsenden industriellen und kolonialen Ausdehnung Frankreichs. Alles das und der Umstand, daß in dem neuen Vertrag Holland nicht etwa, was es beanspruchte, als »gens amicissima«, die »meer avantages« zu beanspruchen hatte als jene, bezeichnet wurde, sondern kurzweg zu den »autres nations maritimes« gezählt wurde, machte auf van den Bosch starken Eindruck. Aber auf dem Wege diplomatischer Verhandlung ließ sich in dieser Frage doch nichts erreichen. Der Ansicht scheinen auch die Generalstaaten gewesen zu sein. Als van den Bosch dem Hamburger Rat Vorstellungen über den Art. 41 machte, verlangten sie schriftliche Darlegung; zu einer solchen hatte der Resident, wie er erklären mußte, keine Order¹. Wenn man sieht, mit welch scharfen Mitteln und Worten er um den Hering kämpfte, und mit welcher Fülle von Resolutionen ihn die Generalstaaten in dieser Frage überschütteten, so macht es einen seltsamen Eindruck, wie hilflos er sich geberdete, wo es sich, wie hier, um eine Angelegenheit größeren Stils handelte. Er weiß nichts anderes zu tun, als den Geheimnissen der hamburgischen Zollrollen nachzuspüren und namentlich die Zollrolle der englischen Court

¹ van den Bosch I716, Dez. 22; 1717, April 27, Mai 7, Juli 2, Okt. 19, Nov. 12.

aufzudecken; letzteres gelang ihm selbst gegen Geschenke nicht¹.

Die Heringsfrage absorbierte damals das ganze Interesse Hollands am hamburgischen Verkehr. Wir haben diese an anderer Stelle behandelt und gesehen, daß sie zu einer allmählichen Gleichstellung des schottisch-englischen Herings mit dem holländischen führte, eine Entwicklung, die von den Holländern sehr mißgünstig angesehen wurde. Die ganze Empörung seiner Feder legte van den Bosch in die diese Frage behandelnden Schriftstücke. Mehr als der französisch-hansische Vertrag, mehr sogar als die ziemlich scharf zugespitzte Frage des reformierten Gottesdienstes hat den holländischen Residenten die Stellung des Herings im hamburgischen Verkehr beschäftigt und erregt. Die schärfsten Anklagen und Vorwürfe, die er gegen den Rat richtete, betreffen diese Angelegenheit. Wenn uns der hohe Wert, den der Heringsfang und Heringshandel für Holland besaß, nicht auch sonst bekannt wäre, hieraus würde sich ein sicherer Schluß ziehen lassen. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schreibt ein volkswirtschaftlicher Schriftsteller: Holland hat nur noch die Gewürze, den Hering und die Frachtfahrt².

Zu dem Ärger über den Mißerfolg, den Holland in der Heringsache in Hamburg erlitt, kam aber hinzu die Mißstimmung über die siegreiche englische Konkurrenz. Der Unmut über die Engländer war bei van den Bosch groß; er spricht von ihnen als solchen, die bei allen Gelegenheiten eifersüchtig seien auf die Wohlfahrt der holländischen Kaufleute und ihnen im Handel nicht den mindesten Vorteil gönnten³.

Daneben ist es namentlich der Ochsenhandel, der in den holländisch-hamburgischen wirtschaftlichen Beziehungen jener Zeit eine Rolle spielt. Vornehmlich seit dem Anfang des 18. Jahr-

¹ van den Bosch 1717, Juli 2, Nov. 19. Gegenüber den Bemühungen der holländischen Residenten, Nachrichten zu sammeln und Geheimnisse aufzudecken, ist es von Interesse, daß van den Bosch klagt, daß der Inhalt seiner Berichte in Hamburg stets bekannt sei, und daß im Haag sowohl sie wie die »Notulen« der Gen.St. käuflich zu haben seien, das Stück zu einem Dukaten (1717, Dez. 14, Secr.Br.).

² Laspeyres S. 174.

³ van den Bosch 1720, April 30.

hunderts geht ein ziemlich regelmäßiger Viehhandel zwischen Jütland und Schleswig-Holstein einer- und Holland anderseits. Das Vieh wurde meist nicht durch Hamburg getrieben, sondern ging beim Zollenspieker über die Elbe; ganz vereinzelt ist auch die Rede von einem Seetransport von Hamburg nach Holland¹. Zu der Leitung dieses Verkehrs stand der holländische Resident in Hamburg in enger Beziehung. Namentlich die Frage der Viehseuchen machte ihm viel zu schaffen; für Hamburg war von Hauptinteresse die Beteiligung dortiger Kapitalisten².

Wenn nun auch der politische und wirtschaftliche Einfluß Hollands in Hamburg schon damals ohne Zweifel im Abnehmen ist, ersterer hinter dem Englands, Frankreichs und Preußens zurücktritt und letzterer namentlich durch England und Frankreich zurückgedrängt wurde, die trotz allem noch immer durch Tradition und Wirklichkeit bedeutende Stellung der Holländer im hamburgischen Wirtschaftsleben brachte es mit sich, daß sie sich nicht selten in Dinge mischten, die sie eigentlich wenig oder gar nichts angingen und die man als Fragen interner Natur zu bezeichnen pflegt. So könnte man schon die Einmischung Hollands und Englands in die inneren Verfassungswirren der Stadt, wie sie durch das Bestehen der kaiserlichen Kommission bezeichnet werden, als durchaus unberechtigt bezeichnen, wenn nicht der Rat selbst um solche Einmischung gebeten hätte³. Manchmal waren diese Einmischungen allerdings im Interesse des Rats; am 8. Juni 1708 dankte dieser den Generalstaaten für die Bemühungen ihres Residenten, dessen Diensten wie denen seines englischen Kollegen sie den bis jetzo erfolgten, der Stadt erspriesslichen ersten Succes vornehmlich mit zuzuschreiben haben⁴. Zu der kaiserlichen Kommission hingegen standen sowohl der Holländer wie der Engländer meist im scharfen Gegensatz; sie weigerte sich im Sommer 1710, von diesen Gesandten Denkschriften anzunehmen⁵;

¹ van den Bosch 1717, März 30.

² Vgl hierzu Voigt in Mitteil. d. Ver. f. hamb. Gesch. IX 109 ff. (1886).

³ Kuysten 1708, August 21.

⁴ Vgl. auch Hübbe, Die kais. Kommissionen in Hamburg (1856), S. 119.

⁵ van den Bosch 1710, Aug. 8 (Secr.Br.).

und der kaiserliche Kommissar, Graf Schönborn, stand im offen feindlichen Verhältnis zu van den Bosch, wie dieser aus einem ihm kund gewordenen Briefe des Grafen feststellen konnte; dieser hatte sich über den Holländer sehr geringschätzig ausgedrückt¹. Ohne Frage wurde holländischerseits die Stärkung der kaiserlichen Autorität, wie sie von Schönborn erstrebt wurde, als dem holländischen Interesse widersprechend angesehen. Die Einmischung Hollands und Englands war aber wohl hauptsächlich von kommerziellen Erwägungen bestimmt, da der Handel der Stadt durch diese Wirren litt; van den Bosch nahm jede Gelegenheit wahr, den Rat zur baldigen Abstellung dieser Mißstände zu ermahnen².

Anders zu beurteilen sind die Einmischungen Hollands, wo reine Handelsverkehrsfragen in Betracht kamen. Wenn Holland sein lebhaftes Interesse an einem zuverlässigen Lotsendienst kundgab und namentlich auf eine Reform des Helgoländer Lotswesens drang, so konnte eine solche Unterstützung dem Rat nur willkommen sein³. Hingegen ging beim Heringshandel die Neigung Hollands, die hamburgische Verwaltung und Gesetzgebung zu beeinflussen, recht weit. Doch konnten sich die Holländer hier immerhin auf einen Vertrag stützen. In andern Dingen war dies nicht der Fall. So hatte 1684 der Rat den Preis des Kalkes auf die Maximalhöhe von 11 Mk. festgesetzt. Solche obrigkeitliche Festsetzung von Preistaxen entsprach altem Brauch; überdies war die Kalkbrennerei ein städtischer Betrieb. Die holländischen Schiffer aber, die gerade Muschelkalk in großen Mengen heranzuführen, fühlten sich durch jene Preistixierung geschädigt; und der Resident klagte beim Rat über Störung des freien Handels. Da Kalk aber als notwendiger Artikel galt, dessen Preisfixierung sich Rat und Bürgerschaft stets vorbehalten hatten, so ließ der Rat den holländischen Schiffen kurzerhand die bereits erlegten

¹ van den Bosch 1710, Nov. 22 (Secr.Br.).

² van den Bosch 1710, Mai 27; 1711, Mai 1, Juli 24 (Secr.Br.); sehr scharf sprach er sich am 21. Aug. 1711 über Schönborn aus, der die Bürgerschaft unterdrücken wolle.

³ Vgl. Baasch, Hamburg und das Helgoländer Lotsenwesen (Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 32), S. 181; über den Einfluß Hollands auf das hamb. Lotsenwesen vgl. Ferber, Die hamb. Lotsenordnungen, S. 3 ff. (Progr. d. Staatsschule in Cuxhaven 1904).

Zollgelder zurückzahlen, so daß sie die Freiheit über ihre Waren zurückerhielten. Auf weiteres scheint der Rat nicht eingegangen zu sein. Noch 1689 warnte Kuysten die holländischen Schiffer, mit Kalk nach Hamburg zu kommen, da sie hier bei der festen Preistaxe nicht auf ihre Kosten kämen¹.

Eigenartiger noch ist folgender Fall, der den Austernhandel betrifft. Der Import von Austern war in Hamburg alt². Engländer, Seeländer, Holsteiner beteiligten sich daran. Die holländischen Austern scheinen aber erst um 1700 in größerem Umfange nach Hamburg gekommen zu sein, während es sich vorher wohl meist um holsteinische und Helgoländer handelte³. Nun nahm der Import holländischer Austern stark zu, und die Durchfuhr durch Hamburg ging bis tief ins Inland; sogar Wien wird als Bezugsplatz genannt. Mit dem Konsum hatte der Import wohl nicht Schritt gehalten, und die Preise waren deshalb hoch gestiegen; bis auf 4—5 holl. Gulden für 100 Stück. Das war nun den Austernliebhabern im Rat und in der kaiserlichen Kommission zu teuer geworden; und Ende September 1710 ließ der Rat auf Befehl der Kommission einen Anschlag an der Börse ansetzen, durch den diejenigen, die Austern zu einem mäßigen Preise liefern wollten, aufgefordert wurden, ihre Anerbieten bei der Kämmerei einzureichen. Das war eine Art von Submission auf eine gewisse Quantität von Austern. Der holländische Resident witterte hierunter alsbald ein »Monopol«, eine Beschränkung der Handelsfreiheit namentlich zu ungunsten der holländischen Kaufleute. Er erhob Protest, indem er eine Verletzung der Verträge behauptete; kein Souverän dürfe Waren, die aus dem Lande eines andern kämen, derartig belasten, daß ihre Einfuhr beschränkt werde. Während der Rat antwortete, daß er den Handel mit Austern durchaus nicht beschränken wollte, daß aber der Preis so hoch sei, daß man ihn obrigkeitlich regulieren müsse, erklärte van den Bosch, daß, wer Austern haben wollte, sie auch bezahlen müsse; daß nur die vollkommene Importfreiheit

¹ Kuysten 1684, Juli 25, Sept. 12 (Amsterd. Arch.); 1689, Juli, August 26 (Secr.Br.).

² Vgl. Baasch, Hamb. Seeschiffahrt u. Warenhandel, S. 120.

³ Über die holstein. Austernbänke, deren Betrieb wiederholt an hamb. Kaufleute verpachtet war, vgl. Hansen, Chronik der fries. Uthlande (1856), S. 139, 156, 184, 258; Kuysten 1689, Aug. 26 (Secr.Br.).

den Preis regulieren werde und daß, wenn wirklich sich Unternehmer fänden, die zu 30 holl. Stüver die 100 Stück liefern könnten, dann niemand jenen hohen Preis zahlen werde, es also behördlicher Eingriffe nicht bedürfe. Aber mit so billigen Preisen erreiche man auch den Zweck nicht, die Beschaffung von Austern; dann werde der Konsum bald stark zunehmen. und man werde doch keine Austern haben.

So offenbar dieser Gesichtspunkt volkswirtschaftlich der richtige und weitere ist¹, so ist es für uns namentlich von Interesse, daß hier auf dem Wege einer Einmischung in ganz interne Verhältnisse — denn das Recht stand dem Rat zweifellos zur Seite — solche höhere wirtschaftliche Auffassung dem Hamburgischen Rat beigebracht wurde. Sogar die Generalstaaten gaben am 8. Oktober eine Resolution ab, die den Resident beauftragte, für den freien Handel mit Austern zu wirken; er mußte seinen Protest formell wiederholen. Auch der englische Resident schloß sich, von dem holländischen Kollegen angetrieben, dem Protest an; denn der Handel mit englischen Austern, der in holländischen Händen lag, schien gleichfalls gefährdet. Die Sache verlief dann im Sande; doch scheint das Vorgehen des Rats bewirkt zu haben, daß die von den Holländern offenbar stark in die Höhe getriebenen Preise herabgingen².

Es ist hier nicht der Platz, auf jede Detailfrage im holländisch-hamburgischen Verkehr einzugehen; nur das Wichtigste und Charakteristische mußte erwähnt werden.³

Eine Frage aber, die von ganz besonderem Interesse für jene Verkehrsbeziehungen war, beginnt am Anfang des 18. Jahrhunderts Bedeutung zu gewinnen: das war die Beteiligung Hamburgs am Kolonialhandel; diese Frage hat jene Beziehungen stark beeinflußt⁴.

Nachdem bereits im 16. Jahrhundert eine direkte Verbindung Hamburgs mit Brasilien stattgefunden, sind seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Reihe von Versuchen und Ansätzen zu direkter Beteiligung Hamburgs am Kolonialhandel zu verzeichnen. Sie knüpfen an die gleichen Bestrebungen anderer Mächte an, wie

¹ Wie wenig aber die Holländer selbst geneigt waren ihre freihändlerischen Theorien in allen Fällen praktisch zu vertreten, zeigt Laspeyres a. a. O., S. 159 ff.

² van den Bosch 1710, Sept. 30, Okt. 4, 14; 1712, Febr. 5.

Brandenburg-Preußens und Dänemarks, oder sie beruhen auf eigener hamburgischer Initiative. Inwieweit Hamburger sich an diesen Versuchen beteiligt haben, ist in allen Einzelfällen noch nicht klaggestellt. Alle diese Versuche blieben ohne dauerndes Ergebnis; teilweise scheiterten sie an dem direkten Einspruch der Kolonialmächte, teilweise an dem Mangel einer politisch-maritimen Stütze und an der Geldfrage. Verborgen blieb den Kolonialmächten wohl kaum ein solcher Versuch, doch wurde der mittelbaren Teilnahme am Kolonialhandel gegenüber ein Auge zugedrückt.

Holland hat von jeher in erster Linie gestanden, wenn es galt, Bestrebungen zu unterdrücken, die dem eigenen Kolonialhandel schädlich sein konnten. Die geringe Bedeutung des Heimatlandes und der hohe Wert, den der Kolonialhandel für Holland besitzen mußte, machten es zum Vorkämpfer gegen alle Emanzipationen von der Vorherrschaft der großen Mächte auf diesem Gebiete¹. Und auf Hamburg und die Elbe hatte Holland sein besonderes Augenmerk gerichtet. Über jedes Schiff, das von Ostindien in Glückstadt ankam, berichtete der Resident in Hamburg stets mit sichtbarem Interesse. Keine Regung, die sich in Hamburg auf dem Gebiete selbständiger Betätigung im Kolonialhandel bemerkbar machte, blieb dem Residenten verborgen. Eine der ersten Erscheinungen in dieser Richtung wandte sich gegen die Holländer; als im Jahre 1662 hamburgische Kaufleute — namentlich werden Vincent Klingenberg und Jacob del Boe genannt — mit den Dänen über eine Beteiligung an der dänisch-westindischen Kompagnie, die sich unmittelbar gegen die Holländer richtete, verhandelten, wurde das alsbald nach Amsterdam berichtet².

Aber erst im 18. Jahrhundert, als der eigene Handel stagnierte und andererseits Hamburg im Aufblühen war, zeigte sich Holland empfindlicher gegen solche Dinge.

Als durch den Abschluß des spanischen Erbfolgekrieges die spanischen Niederlande an Österreich gefallen waren, sah die kaiserliche Regierung es alsbald als ihre Aufgabe an, die ganz verfallenen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Lande zu heben.

¹ Vgl. z. B. Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik.

² N. de Roever, *Twee Concurrenten van de eerste westindische Compagnie*, Oud-Holland VII (1889), S. 208 ff.

Auch auf Hamburg ward zu diesem Zwecke von der kaiserlichen Regierung gerechnet. Bereits Ende Juli 1717 teilte der kaiserliche Gesandte Kurznock dem Rat mit, daß der Kaiser »die Commercias in den kays. Niederlanden wiederumb in flor zu bringen« beabsichtige; und da die Hansestädte früher großen Handel dahin getrieben, so möge der Rat Vorschläge machen. Den Kommerzdeputierten ward dies vom Rat mitgeteilt; es ist die Rede von den alten Privilegien in den Niederlanden, aber dann schloß die Sache ein¹. Doch wurde schon in einem der Projekte, die im Jahre 1720 sich mit der Errichtung einer Assekuranz-Aktiengesellschaft in Hamburg beschäftigten, unzweideutig auf die kaiserliche Orientalische Kompagnie, die 1719 errichtet war, hingewiesen². Im Dezember 1722 aber erfolgte die Gründung der kaiserlichen Kompagnie in Ostende, die unter kaiserlichem Schutz den Kolonialhandel der österreichischen Niederlande eröffnen sollte. Daß man namentlich in Holland dieser gefährlichen Konkurrenz im Seehandel und im Kolonialhandel, die das Monopol der Kolonialmächte schwer zu beeinträchtigen drohte, schärfste Aufmerksamkeit zuwandte, ist begreiflich³. Daß die neue Kompagnie auch in andern Häfen Stützpunkte suchte, war ebenso verständlich; und so hatte Holland namentlich auf Hamburg, den ersten deutschen Hafen, ein scharfes Auge. Als der Gesandte der Generalstaaten in Wien, Hamel Bruininx, diese warnte und die Mitteilung machte, daß der kaiserliche Graf Metsch ausdrücklich deshalb nach Hamburg gereist sei, um den Rat und die Kaufleute zur Teilnahme an der Kompagnie aufzufordern, beauftragten die Generalstaaten am 1. Juli 1723 den Residenten van den Bosch, nachzuforschen, was von den Gerüchten betreffs jener Beteiligung zu halten sei. Van den Bosch erhielt nun von einem der Bürgermeister sofort die Versicherung, daß weder Metsch noch sonst ein Abgesandter des Kaisers dem Rat oder Kaufleuten einen solchen Antrag gemacht habe. Van den Bosch fand es doch für gut, schon gesprächsweise gegen eine solche

¹ Komm.Dep. Prot. 1717, Juli 30.

² Amsinck, Die ersten hamb. Assekuranzkompagnien und der Aktienhandel im J. 1720 (Zeitschr. d. V. f. hamb. Gesch. IX), S. 478.

³ Vgl. hierzu und im allgemeinen Huisman, La Belgique commerciale s. l'Empereur Charles VI. La Compagnie d'Ostende. Bruxelles-Paris 1902.

Beteiligung oder Ermunterung dieses Unternehmens zu protestieren¹.

Daß man in den nächsten Jahren in Hamburg eine Beteiligung der Stadt an den Unternehmungen der Ostender Kompagnie geplant hat, ist bekannt². Und dann wurde die Stadt auch unmittelbar in den Verkehr der Kompagnie hineingezogen, indem mehrere ihrer Schiffe, wenn auch unter allerlei Decknamen, nach Hamburg kamen. Schon das Schiff »Neptunus«, das im April 1724 mit einer Ladung Kaffe direkt von Mokka nach Hamburg kam, erregte die Aufmerksamkeit des holländischen Gesandten³. Dann waren es die Pläne des Abenteurers von Aspern⁴, der in Altona eine ostindische Kompagnie plante, die die Holländer beunruhigten. Man fürchtete namentlich, daß Hamburg diesen Plänen Vorschub leisten würde. Doch hatte man hier zu Aspern kein Vertrauen; es gelang ihm nicht, für ein Bankfolio einen Deckmann zu erhalten. Auch spielte die Eifersucht Hamburgs auf Altona hierbei ebensowohl mit, wie die Abneigung des Rats vor Aktiengesellschaften; er warnte im Februar 1728 die Kommerzdeputierten, »sich davon als einer dem verderblichen Aktienhandel nicht ungleich sehenden Sache zu enthalten«⁵. Der holländische Gesandte Mauricius — er war im Sommer 1725 an die Stelle des verstorbenen van den Bosch getreten —, witterte gleich hinter diesen von Aspernschen Projekten die Ostender Kompagnie⁶.

Denn war diese den Holländern schon an sich eine höchst unerfreuliche Erscheinung, so wuchs doch ihre Besorgnis, als die Gefahr eines direkten Verkehrs von der Elbe mit Ostindien sich damit verband. Wenn auch England und Frankreich dasselbe Interesse daran hatten, das zu verhindern, und beide, vornehmlich England, in dieser Richtung gewirkt haben, es war doch Holland,

¹ van den Bosch 1723, Juli 13 (Secr.Br.).

² Baasch, Hamb. u. die Kompagnie von Ostende, in Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgeschichte I 309 ff.; vgl. auch die dort angegebene Literatur, namentlich Surland.

³ van den Bosch 1724, April 5.

⁴ Über ihn vgl. Ring, Asiatische Handl.Kompagnien Friedr. d. Großen, S. 11 ff.

⁵ Vgl. hierzu Amsinck a. a. O.

⁶ 1728, März 2 (Secr.Br.); Komm.Dep. Prot. 1728, Febr. 9.

das auf hamburgischem Boden jener Gefahr am stärksten entgegenwirkte. Deshalb zog es sich auch den größten Haß zu. Mauricius gestand ganz offen, daß man in Hamburg den ganzen Haß auf die Generalstaaten und ihren Vertreter werfe¹.

Dasselbe Bild zeigte sich auch in den nächsten Jahren, als man in Hamburg versuchte, den einmal angebahnten Verkehr mit Ostindien und China wenigstens durch Hintertüren zu unterhalten. Als das bekannte Schiff »Apollo« im Jahre 1731 mit preußischem Paß aus China direkt nach Hamburg kam, und die Gesandten von Holland und England hierüber beim Rat Beschwerde führten, häufte sich auf Holland die ganze Erbitterung der hamburgischen Interessenten und des Rats. Mauricius erkannte das wohl². Aber die Generalstaaten waren es tatsächlich in erster Linie, die sich dem hamburgischen Vorgehen in den Weg stellten. Obwohl Frankreich unmittelbar ein viel größeres Interesse daran hatte, Hamburg den direkten orientalischen Handel zu verwehren, da die meisten ostindischen Waren, namentlich Tee, über französische Häfen nach Hamburg kamen, stand es doch mit seinem Protest weit hinter Holland und England. Und Mauricius war die Seele des Widerstandes, obwohl er in Hamburg eine sehr gute Stellung einnahm, eine weit bessere als der reizbare van den Bosch. Selbst die Post aus Hamburg untersuchte man in Holland auf Güter, die von jenem Schiffe herrührten³; und der »Ehrbare Kaufmann« wurde deshalb am 14. Dezember 1731 von den Kommerzdeputierten zur Vorsicht hinsichtlich der Postsendungen gewarnt.

Vom holländischen Standpunkt aus handelte es sich freilich um eine sehr wichtige Frage. Alle Klagen über die Lurrendreiereien der Interloper, die nach Hamburg kämen, liefen im wesentlichen hinaus auf die Furcht, daß sich hier ein selbständiger Handelsverkehr mit Ostindien bilden könne. Dem müsse man, schrieb Mauricius am 11. Dezember 1731 »de deur op de Elve toe sluiten«; es hänge hiervon ab die Erhaltung oder der Verlust des Handels mit ostindischen Waaren in Deutschland und im Norden für Engländer und Holländer; und am 18. Januar 1732: man müsse die

¹ 1728, April 30 (Secr.Br.).

² 1731, Okt. 12 (Secr.Br.).

³ Komm.Dep. Prot. 1731, Dez. 12.

beabsichtigte freie Fahrt nach Ostindien »in zijn beginselen« suchen zu entmutigen. Wenn, so schreibt er am 25. Januar, man den Versuchen, einen ostindischen Verkehr zu schaffen, die Elbe sperre, könne man allen andern ähnlichen Unternehmungen ruhig zusehen; könnten sie aber »deese so welgelegen Koopstad« zu ihrem »Markt en Theater« benutzen, so werde die Sache ernsthaft und in ihren Konsequenzen gefährlicher als man denke.

Um dies zu verhindern, wurden die Holländer nicht müde in ihren Bemühungen. Bald schlug Mauricius vor, der König von England als Kurfürst von Hannover möge verbieten, daß ostindische Waren Stade passierten, wenn sie nicht vorher schon einmal in Europa gelandet und verkauft gewesen wären¹. Bald suchte man den Hamburgern die Sache gutwillig auszureden. Die Sympathien von zwei großen Mächten, wie England und Holland, wurden ihnen vor Augen gestellt im Gegensatz zu der Begünstigung, die die Stadt unbekanntem »Avanturiers«, von denen niemand ernsthaft etwas wissen wollte, zuteil werden lasse. Hamburg sei, so legte Mauricius dem Rat dar, groß und blühend geworden durch seinen gewöhnlichen Handel, den die Seemächte stets begünstigt hätten; der kleine Vorteil, der aus dieser »Contrebande-Negotie« für einige Privatleute erwachse, käme dagegen nicht in Betracht. Ja, dieser Handel und die mit ihm in Verbindung stehende Schifffahrt sei geradezu schädlich für die, die gewohnt seien, die ostindischen Güter von den Zentralpunkten der alten ostindischen Kompagnien zu holen. Die »Lurrendreyer« schleppten nur bares Geld aus der Stadt und gäben den Bürgern Gelegenheit zu unnötigem Luxus².

In Hamburg verhielt man sich doch lange sehr ablehnend gegen diese Vorstellungen, deren eigennützige Naivität wohl schon damals durchschaut wurde. Man hatte dabei Preußen, namentlich aber den Kaiser hinter sich. Von einem ausdrücklichen Verzicht auf die direkte Einfuhr ostindischer Güter und eine Kontrolle darüber, die den Gesandten von England und Holland zustehen sollte, wollte man in Hamburg durchaus nichts wissen. Selbst Mauricius fand diese Forderung zu weitgehend; auch der englische Gesandte war dagegen. Es ist bezeichnend, daß diese schärfste

¹ Mauricius 1732, Okt. 24 (Secr.Br.).

² Mauricius 1733, Jan. 6.

Forderung von den Generalstaaten ausging¹. Die Argumente freilich, die Hamburg für seine Weigerung, auf den direkten Verkehr mit Ostindien zu verzichten, anführte, waren noch dem alten eisernen Bestande entnommen: die Freiheit des Elbstroms, die kaiserliche Kapitulation u. a. m. Höhnend schrieb Mauricius²: Die Generalstaaten und England hätten die Freiheit der Elbe so oft geschützt, daß es zweifelhaft sei, wo sie sonst geblieben wäre³. Sie, die Holländer hätten Hamburg zu einer Kaufstadt, ihren Hafen zu einem Kaufhafen gemacht.

Ernsthafter faßte Mauricius es auf, als er in Briefen des Rats an den Kaiser, die der Bürgerschaft mitgeteilt wurden⁴, allerlei Wendungen fand, die einen schärferen Widerstand vermuten ließen, und als die Bürgerschaft dann auf Vorschlag des Rats den Verkauf der Güter aus dem von Ostindien gekommenen Schiff »Marie Armande« freigab. Wenn auch bald ein kaiserliches Reskript den Rat im Stich ließ, so war doch der Erfolg der Stadt nicht zu verkennen. Sie hatte sich in einer Frage des Handels und der Schifffahrt, in der sie mehrere Seemächte sich gegenüber sah, fest und sicher benommen⁵ und wich schließlich nicht diesen Seemächten, sondern dem Befehl des Kaisers. Der Verkauf der Waren aus der »Marie Armande« wurde zu Ende gebracht, zum großen Mißvergnügen des Mauricius, dessen Bemühungen und geheime Verhandlungen mit Ratspersonen nichts gefruchtet hatten⁶. Die vom Rat verfügte Aufhebung des Sequesters über die Waren, so klagte

¹ Resolutie d. Gen.St. 1732, Dez. 4; Mauricius 1733, März 9 (Secr.Br.).

² 1732, Febr. 1 (Secr.Br.).

³ Auch in dem auf holländische Quellen zurückgehenden Buch von (Huet), *Mémoires sur le commerce des Hollandois* (1718), S. 75, wird darauf hingewiesen, daß die Holländer »ont très-souvent protégé la liberté de Hambourg contre les entreprises des Rois de Danemarck«. Über dies Buch, das vor 1697 geschrieben ist, vgl. Blok V 440 Anm.

⁴ Acta Conv. Sen. et Civium 1733, Juli 20; Surland, Erläut. Recht usw., S. 115.

⁵ Auch Huisman, S. 495, spricht von »la conduite énergique du Sénat de Hambourg«.

⁶ Mauricius 1733, Juli 21 (Secr.Br.); der Ratsherr Brockes, der Dichter, scheint dabei die Hand im Spiele gehabt zu haben; ihn nennt Mauricius einmal »een beroemd Poëët en een myner beste Vrienden alhier« (14. Mai 1734).

er¹, gebe den Lurrendreiereien eine Art von Sicherheit, daß der Rat in Zukunft keinen Arrest mehr erlassen werde.

Allerdings hätte in der ganzen Frage der Rat wohl nicht so viel Terrain gewinnen können, wenn nicht, neben dem temporisierenden Verhalten des kaiserlichen Hofes, noch ein weiterer günstiger Umstand hinzugekommen wäre; das war die gleichzeitige Verhandlung, die England damals mit der Stadt über eine Heringskonvention pflog. Der Rat nützte den Gegensatz, der in dieser Frage zwischen Holland und England bestand, klug aus, und Mauricius klagte, daß Wich, der englische Gesandte, hierbei viel »intrigues« mache, und daß diese Angelegenheit die so wichtige Affäre mit der »Marie Armande« beeinflusse².

So war auch die Warnung, die der Rat auf Verlangen des Kaisers gegen den »verbotenen Handel« erließ, sehr allgemein gehalten und stark verklausiert³. Und wenn auch mit der Deklaration des Rats vom November 1733 den Schiffen der ehemaligen Ostender Kompagnie der Hamburger Hafen verboten war, so fürchteten die Holländer doch, daß ein »clandestiner« ostindischer Handel weiter bestehen möchte. Die Pläne, in Altona wieder eine Ostindische Kompagnie zu errichten, wurden mit Argwohn verfolgt. Mauricius betonte: man müsse allen Projekten entgegentreten, die auf der Elbe solche Gründungen bezweckten, da das viel gefährlicher sei als die Ostender Unternehmung⁴. Daß man in Hamburg nicht gerade Pläne begünstigte, die sich auf Altona stützten, war klar. Dafür war der Gegensatz Hamburgs zu der dänischen Monarchie damals viel zu groß. Sehr bedenklich waren aber den Holländern die Bestrebungen, die sowohl in Dänemark wie in Schweden damals im Kolonialhandel sich bemerkbar machten. Von der Elbe aus kamen hier namentlich die dänischen Unternehmungen in Betracht. Es war nur ein schlechter Trost, wenn Mauricius meinte⁵, daß der Handel sich selten lange mit einer

¹ 1733, Juli 24 (Secr.Br.).

² Mauricius 1733, März 27 (Secr.Br.); vgl. Hans. Gesch.Bl. 1906, S. 91 f.

³ Surland S. 120 f.

⁴ Mauricius 1734, März 12 (Secr.Br.).

⁵ 1735, Januar 28, März 1; März 11 (Secr.Br.).

⁶ 1736, Nov. 16 (Secr.Br.)

despotischen Regierung vereinigen lasse. Diese »neuen Argonauten«, wie Mauricius die nach Ostindien fahrenden Dänen und Schweden nannte¹, wurden Holland doch sehr unbequem. Die Gründung der dänisch-asiatischen Kompagnie 1732 erregte in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Holländer; die dänische und schwedische Kompagnie würden, so klagte Mauricius², den Einfluß der holländischen in Hamburg vernichten. Als das einzige Mittel, dieser Gefahr vorzubeugen, bezeichnete er die direkte Einfuhr mit holländischen Kompagnieschiffen und die Errichtung von Magazinen ostindischer Waren mit Unterstützung seitens der Generalstaaten.

Tatsächlich haben jedenfalls die kleinen, aber sehr rührigen ostindischen Kompagnien der nordischen Mächte in jener Zeit auf den hamburgischen Markt mit ostindischen Artikeln einen bedeutenden Einfluß gewonnen und namentlich die Holländer stark in den Hintergrund gedrängt. Es ist die Zeit, wo Kopenhagen für Hamburg ein wichtiger Handelsplatz wird, aus dem es sich mit orientalischen Artikeln versorgt, insbesondere mit Baumwollwaren³. Das war für die Holländer um so bedenklicher, als gleichzeitig die französischen Bezüge ostindischer Waren in Hamburg zunahmen; die französischen Kattune und überhaupt die französisch-ostindischen Güter haben hier den Ruf, daß sie besser sind als die englischen und holländischen, schrieb Mauricius⁴. Auch der französisch-westindische Kaffee, vornehmlich von Martinique, verdrängte den von den Holländern eingeführten levantischen Kaffee⁵. Und mit den Franzosen, die in vielen Dingen, namentlich in der Gewährung von Wechselkredit, koulant waren, arbeitete die hamburgische Kaufmannschaft gern⁶.

Hinter diesem tatsächlich-wirtschaftlichen Verlauf der Dinge traten die preußischen Pläne zwecks Errichtung ostindischer Kompagnien, soweit Hamburg als Ausgangspunkt in Betracht kam,

¹ 1740, Febr. 26 (Secr.Br.).

² 1737, Dez. 3 (Secr.Br.).

³ Mauricius weist darauf hin 1739, Dez. 8 (Secr.Br.).

⁴ 1736, Dez. 28 (Secr.Br.).

⁵ Baasch, Beitr. z. Gesch. d. Handelsbezieh. zw. Hamburg u. Amerika (1892), S. 30.

⁶ Mauricius 1741, Nov. 14 (Secr.Br.).

zurück¹. Man verhielt sich hier amtlich diesen Plänen gegenüber skeptisch; und daß der Rat ihnen fern stand, nahm auch Mauricius an; daß hamburgische Privatleute dabei beteiligt waren, war wohl zweifellos².

Wir können die Verschiebung im holländisch-hamburgischen Verkehr und sein Verhältnis zu dem Verkehr Englands und Frankreichs mit Hamburg auch durch einige Zahlen beleuchten. Im Jahre 1633 kamen an in Hamburg von Holland 994, von Frankreich 22, von Spanien-Portugal-Italien 44, von England 61 Schiffe³; im Jahre 1740 aus Holland 390, Frankreich am atlantischen Ozean 183, Spanien, Portugal und dem Mittelmeer 80, aus England 138 Schiffe. Dabei sind die Schiffe im Verkehr mit Holland ausschließlich kleine Fahrzeuge, die meist über die Watten fuhren, während die übrigen fast alle größere und große Schiffe waren. Die Größe der Schiffe hat sich in diesen 100 Jahren kaum verändert. Auch hatte sich der Anteil der holländischen Schiffer in diesem Verkehr stark vermindert, da seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts die ostfriesischen Schiffer den Holländern hier starke Konkurrenz machten⁴.

Doch darf nicht vergessen werden, daß ein Teil des Verkehrs von Holland nach der Ostsee und vice versa, der sonst über Hamburg-Lübeck ging, jetzt den Weg durch den Öresund wählte; im Sundzoll waren die Holländer besser gestellt als die Hamburger; während erstere für beladene Schiffe 7 dän. Taler 19 Schillinge zahlten, mußten die Hamburger 20 Taler 24 Schillinge entrichten; und im Ballast betrug das Verhältnis 5 Taler 3 Schillinge zu 12 Taler 43 $\frac{1}{2}$ Schillinge⁵. Auch waren zeitweise viele Stückgüter wegen

¹ Ring a. a. O., S. 27 ff.

² Mauricius 1740. Mai 24 (Secr.Br.).

³ Baasch, Hamb. Seeschifffahrt u. Warenhandel usw., S. 326 ff.; die Zahlen für 1740 sind aus Listen berechnet. die Mauricius nach Holland geschickt hatte und sich im Amsterdamer Archiv befinden.

⁴ Baasch, Börtfahrt, S. 31 ff.

⁵ Komm.Dep. Prot. 1736 Febr. 7; Dez. 8; wenn Pringsheim, Beitr. z. wirtsch. Entwicklungsgeschichte der Verein. Niederlande (1890), S. 23, meint, der Sundzoll habe »aufgehört, ein ausschlaggebendes Moment für den Ostseehandel zu sein«, und wenn er nur für die preußischen Schiffe eine Benachteiligung im Sundzoll annimmt, so irrt er sich. Trotz aller Zusagen sind die hamburgischen Schiffe lange im Sundzoll stark benachteiligt gewesen; noch im Vergleich von 1762 wurden ihnen Frei-

der Unordnungen der Elbschiffahrt dieser entfremdet und auf den Transport über Stettin und den Sund verwiesen¹.

Jedenfalls war die Signatur um 1740 für Hamburg eine Abnahme des Verkehrs mit Holland; in erster Linie wohl auf dem Gebiet des Kolonialwarenhandels und namentlich zugunsten Frankreichs. Um diese Zeit gewann der französische Handel für Hamburg seine mächtige Bedeutung. In einer Mitteilung des Rats an die Kommerzdeputierten vom 30. März 1740 wird die Anstellung eines Konsuls in Bordeaux damit begründet: »da die französische Handlung mit Hamburg seit einigen Jahren sehr wichtig geworden wäre, und dasiger Hof selbst dieselbige fast considerabler als die Handlung mit Holland ansähe«².

Daß auch die Engländer auf einen Schachzug gegen die wachsende Konkurrenz, namentlich der Gothenburger, sann, geht aus dem Plan des Residenten Wich hervor, der Stade zum Stützpunkte der englisch-ostindischen Kompanie an der Elbe erheben wollte³. Sonst hat die englisch-hamburgische Schiffahrt im 18. Jahrhundert doch dauernd zugenommen. Im Jahre 1765 kamen von Großbritannien und Irland 252, von Frankreich am Atlantischen Ozean 202, von Holland 453 Schiffe⁴. Es ist bezeichnend, daß, während die regelmäßige Börtfahrt mit Holland verfiel, zwischen Hamburg und England im Jahre 1769 eine Reihefahrt eingeführt wurde.

Den Hauptschaden im Kolonialwarenhandel erlitten jedenfalls die Holländer, die einst den Hauptgewinn gehabt hatten. Ihre Ostindienfahrer, wie Mauricius riet, direkt nach der Elbe kommen

heiten und Vorteile in Schiffahrt und Handel zugesprochen, »welche den Holländern vor ihnen vorzüglich angediehen sind« (Klefeker, Sammlung IX 332). Das wurde aber nicht befolgt; und noch am 21. Oktober 1767 drangen die Kommerzdeputierten auf die Durchführung der Gleichstellung mit den Holländern. Im Gottorper Vergleich vom 27. Mai 1768, Art. 10, ward der Stadt Hamburg allgemein die Gleichstellung verheißen (Klefeker IX 382).

¹ Baasch, Zur Geschichte der Berlin—Hamburger Reihefahrt (Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. IX), S. 185, 194.

² Vgl. hierüber auch Luzac, Hollands Rykdom IV 104 ff.

³ Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1908, S. 237.

⁴ Nach den genaueren Angaben über die Einfuhren enthaltenden »Hamb. Commertz-Nachrichten« (Kommerzbibliothek, Hamburg).

zu lassen, konnten sie sich nicht entschließen. Und der Erfolg der Dänen auf dem hamburgischen Markte wäre wohl noch größer gewesen, wenn man nicht in Hamburg eifersüchtig jeden vermeintlichen Eingriff Altonas in das hamburgische Handelsgebiet bekämpft hätte; so duldeten man nicht, daß hamburgische Makler den Zucker der dänisch-westindischen Kompanie in Altonaer Auktionen verkauften¹.

Aber außer dem Kolonialwarenhandel, dessen Rückgang gewiß in enger Verbindung steht mit dem gleichzeitigen Rückgang der holländisch-ostindischen Kompanie, kam doch auch der europäische Handel in Betracht; und hier hat im 18. Jahrhundert der direkte Warenbezug Hamburgs stark zugenommen. Die Holländer spürten diese Konkurrenz namentlich in ihrer alten Domäne, dem Ostseehandel, wo die Engländer und Hansestädte ihnen gefährliche Konkurrenz machten. Die Einfuhr russischer Produkte entweder direkt oder über Lübeck nahm in Hamburg erheblich zu. Hamburg gab sich alle Mühe, diesen wichtigen Handel zu pflegen. Im Handel mit Juchten waren Hamburg und Amsterdam eifrige Konkurrenten².

Zu dem Rückgang im direkten Warenhandel mit Hamburg kamen noch andere Umstände, die die Bedeutung Hollands für die Stadt herabsetzten. Wenn Unbeliebtheit ein Faktor im öffentlichen Leben ist, mit dem gerechnet werden muß, so scheint das hier zuzutreffen. Nicht allein die oben berichteten Einmischungen in die inneren Verhältnisse der Stadt und ihr ganzes Verhalten während der Seekriege haben die Holländer in Hamburg unbeliebt gemacht; die offenbar bei ihnen stark ausgeprägte Handelseifersucht tat das ihrige; sodann waren sie bekannt als sehr scharfe, rücksichtslos rechnende Kaufleute; der Weinhändler Joh. Hinr. Boye äußerte sich einmal: es müsse »ein jeder gestehen, daß die Holländer alles in der Handlung aufs äußerste auszuklauben wissen, wie auch derselbigem hiesige Factores«³. Im Hafen machten sie sich sehr unliebsam bemerkbar als sog. »Lieger«, die hier von ihren Schiffen aus flotten Handel in der Stadt trieben und den einheimischen Händlern das Geschäft verdarben⁴. Zu alledem aber kam nun,

¹ Holl. Resident Buys 1750, Juni 19 (Secr.Br.).

² Baasch, Quellen, S. 328 ff.

³ Komm.Dep. Prot. 1721, Febr. 21.

⁴ Komm.Dep. Prot. 1708, Okt. 5, Vorschlag von Herrn Wiegers,

daß, als Erbstück aus den Mißhelligkeiten der Ostender Kompanie und ihrer Nachfolger sich gegen Holland neuer Haß und neue Abneigung anhäufte, die in einer Reihe von Pamphleten zum Ausdruck kam. Mauricius erkannte das wohl und klagte namentlich im Jahre 1735 über die »Pasquinade, die grof en impertinent is«; als ihren Urheber sah er einen früheren schwedischen Oberst Düring an, der in Hamburg wohnte; es sei, meinte er, ein Unglück für die Stadt, daß solche fahrende Ritter (»doolende Ridders«) gewöhnlich hier ihren Anker auswerfen dürften¹. Freilich waren die Holländer in Hamburg stets sehr empfindlich gegen Preßäußerungen, und zahlreich sind die Beschwerden der Residenten darüber; als im Jahre 1727 wieder einmal eine solche erfolgte, entschuldigte sich der Rat, bat aber, auch die holländischen Zeitungen möchten sich hinsichtlich Hamburgs einige Reserve auferlegen².

Durch die Wirren des österreichischen Erbfolgekrieges, an dem die Generalstaaten nur durch Rüstungen teilnahmen, wurde der holländische Handel schwer geschädigt. Anstatt mit Waren erschienen die Holländer in Hamburg mit Werbeoffizieren, ohne daß sie doch ernsthaft in den Krieg eingriffen. Trotzdem galt die holländische Flagge als so gefährdet, daß in den Jahren 1744 und 1745 die hamburgischen Kaufleute die holländischen Schiffe mieden³.

Wir haben hier nicht die Frage zu erörtern, wann der allgemeine Rückgang im niederländischen Handel eingetreten ist; es herrscht darüber noch immer keine Klarheit, und die Ansichten gehen auseinander. Selbst Pringsheim aber⁴, der erst dem Krieg mit England 1780—1783 die verhängnisvolle Wirkung eines Todesstoßes für die niederländische Handelsmacht zuschreibt, nimmt doch auch für die vorhergehende Zeit einen Rückgang des Prozentual-

hinzuzufügen den dem Rat zu »übergebenden Gravamina«; von den Komm.Dep. nur gekürzt in diese aufgenommen.

¹ Mauricius 1735, Dez. 23 (Secr.Br.).

² van den Bosch 1723, Nov. 23 (Secr.Br.). Bald darauf beklagte sich auch der Rat über Artikel im Amsterdamer Courant (van den Bosch 1725, März 9).

³ Buys 1744, April 21; 1745, März 30.

⁴ a. a. O., S. 12. Wie Pringsheim auch Diferee, De Geschiedenis v. d. nederl. Handel (Amsterd. 1908); er nimmt einen »plötzlichen Verfall« an.

anteils am Welthandel für Holland an. Auf dem hamburgischen Handelsgebiet macht sich jener Rückgang doch schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemerkbar; und auch nach den für die Holländer sehr trüben 1740er Jahren haben sie nie wieder die Bedeutung für den hamburgischen Warenmarkt erhalten können, die sie früher eingenommen. Wohl gab es Zeiten, wo man in Holland glaubte, das verlorene Terrain wieder gewinnen zu können. In den 1750er Jahren sind seine Bestrebungen, durch eine freiere Handels- und Zollpolitik dem Handel mit dem Osten wieder aufzuhelfen, sehr beachtenswert¹. Diese Bestrebungen, die freilich nur zum Teil in Taten umgesetzt wurden, haben auf die hamburgische Freihafenbewegung dieser Zeit einen nicht unerheblichen Einfluß gehabt; bei jedem Antrage auf Zollherabsetzungen, den man in Hamburg in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts stellte, wird der Wettbewerb Hollands ins Treffen geführt². Zug um Zug wurden hier wie dort Zollermäßigungen vorgenommen. Freilich wurde beiderseits im Interesse der Freihandelsbewegung die Konkurrenz des Gegners übertrieben; der Hamburger Rat trat selbst dem Versuch, jede Erscheinung des Niedergangs auf holländische Rechnung zu setzen, entgegen³. Denn die Schwierigkeiten, mit denen Hamburg damals zu kämpfen hatte, lagen doch nicht nur in dem holländischen Wettbewerb, sondern auch in dem der nächsten Nachbarschaft und der allgemeinen merkantilistischen Handelspolitik. Aber mittelbar ist der Einfluß der holländischen Bestrebungen nicht zu verkennen; und wenn die Porto-franco-Bewegung in Holland damals im Sande verlief und nur in der Herabsetzung einiger Zölle endete, so ist das ohne Frage für Hamburg und seinen Verkehr mit dem deutschen Binnenlande ein Vorteil gewesen. Namentlich für das Rheingebiet galt ja Holland als das natürliche Ausfalltor; und man hat hier die deutschen Seestädte manchmal in ungerechtfertigter Weise

¹ Über die holländische Porto-Franco-Bewegung vgl. Luzac IV, Beilage C und Blok VI 118 f., 259 ff.

² Vgl. Baasch, Quellen, namentlich S. 496 ff.

³ Ebenda S. 511. Beeinflußt durch die agitatorische Literatur jener Zeit ist wohl auch Bloks Ansicht, nach der Hamburg damals habe als Freihafen gelten können. Davon waren Hamburg und Bremen, — dieses nennt Blok geradezu einen Freihafen — weit entfernt (Blok VI 107, 115).

zurückgesetzt¹. Aus den Berichten² aber, die der holländische Resident Bosch in Frankfurt a. M. in den Jahren 1752 und 1753 an die Generalstaaten sandte, geht unzweifelhaft hervor, daß ein nicht geringer Teil des Handelsverkehrs von Frankfurt mit England, der bisher über Hamburg und Bremen gegangen, den Weg über Holland eingeschlagen hätte, wenn jene Pläne sich verwirklicht hätten.

Doch gelang es den Holländern auf mehreren Gebieten, den Hamburgern einen Teil des abgewonnenen Terrains wieder abzugewinnen; im Handel mit Leinwand, Wachs, Juchten taten sie Hamburg erheblichen Abbruch³. In der Reederei freilich nahmen sie nicht mehr die überwiegende Stellung im hamburgischen Verkehr ein wie ehemals. Aber die hamburgische Reederei verstand es nicht, ihren Vorteil daraus zu ziehen. Sie war stark zurückgegangen. Noch 1672 besaß die Stadt 277 Schiffe mit rund 21 200 Lasten⁴; 1742 waren es nur kaum noch 100 Schiffe, von denen ca. 20 Grönlandfahrer und 12 Robbenschlager waren, außerdem 12 Schmacken, die auf Holland fuhren⁵. Den Niedergang der Reederei beklagte man in Hamburg sehr⁶.

Und jede Blöße in der hamburgischen Handelsstellung suchte man in Holland auszunutzen; darin hatte sich gegen früher nichts geändert. So ward der Konflikt, in den Hamburg im Jahre 1752 mit Spanien geriet, alsbald klug ebenso verwertet wie die andauernde Barbareskennot, aus der sich die Hansestädte mit eigenen Kräften nicht befreien konnten⁷.

Aber neben der unverkennbaren Schadenfreude, die man in Holland über solche Mißhelligkeiten des Konkurrenten an den Tag legte, ist doch der positive Nutzen, den Holland aus ihnen zog, nicht zu überschätzen, wie überhaupt die alte Erfahrung, daß eine nur auf dem Schaden des Gegners beruhende Handelspolitik meist

¹ Vgl. die interessante, von Gothein mitgeteilte kurkölnische Denkschrift von 1692 in »Beiträge z. Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande« für Mevissen (1895), S. 363.

² Im Reichsarchiv Haag.

³ Baasch, Quellen, S. 564 und passim.

⁴ Nach der Liste im R.A. Haag.

⁵ Bericht des Mauricius im Amsterd. Archiv.

⁶ Vgl. z. Baasch, Konvoischiffahrt 494 ff. (1740).

⁷ Vgl. Baasch, Die Hansestädte und die Barbaresken (1897).

von kurzem Wert zu sein pflegt, sich auch hier bewährte. Die blühende hamburgische Industrie, namentlich die Zuckerfabriken und Kattundruckereien, wie die Zunahme des Exports über Hamburg infolge der wachsenden Industrie des Binnenlandes, machten das reichlich wieder gut, was jene Mißhelligkeiten an Schaden einbrachten. Man war in Holland zu bequem geworden; die Unternehmungslust des 16. und 17. Jahrhunderts war dahin. Es ist bezeichnend, daß schon 1720 der Hamburger Rat spricht von dem Handel und Kredit »in dem florissanten Frankreich, in dem reichen Engell- und in dem vorsichtigen Holland«¹. Die Vorsicht ward die Signatur der holländischen Handelspolitik.

Noch ist ein Gebiet zu nennen, auf dem einst Amsterdam Hamburg beherrscht hatte und auf dem jetzt ersteres mehr und mehr zurücktrat: das Versicherungswesen. Von den Niederlanden einst nach Hamburg verpflanzt, war das Assecuranzgeschäft durch 150 Jahre ein starkes Band in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Hamburg und Amsterdam gewesen, nachdem dieses an Antwerpens Stelle getreten war². Die zu schwache hamburgische Assekuranzbörse³ hatte in ihrer starken Amsterdamer Schwester kräftigen Halt gefunden. Die in der Regel weit geringere Assekuranzprämie, die in Holland zu zahlen war, gegenüber der in Hamburg üblichen⁴, hatte die Hamburger in große Abhängigkeit von jener Börse gebracht. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts emanzipierte man sich in Hamburg mehr und mehr von den fremden Assekuranzen.

Hollands Bedeutung im allgemeinen Wirtschaftsleben war im Absteigen; das haben nicht nur wirtschaftliche, sondern auch allgemein-politische Kräfte bewirkt. Und auch in Hamburg zeigte sich, wie die Abnahme des wirtschaftlichen Einflusses der Holländer, so auch die Abnahme ihrer politischen Geltung. Nahm früher in

¹ Amsinck a. a. O., S. 486.

² Kießelbach, Die wirtschafts- u. rechtsgeschichtl. Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg (1901); Amsinck a. a. O.

³ So Kuysten 1687, März 14: »beurs alhier te kleyn, om so groote schaden als voor deese te connen lyden«. Er warnt vor Versicherung der hamb. Grönlandsfahrer in Amsterdam (Amsterd. Archiv); vgl. Le Moine de l'Espine, Le Negoce d'Amsterdam (1710), S. 167.

⁴ Vgl. Baasch, Konvoischiffahrt, S. 421 (1662).

kritischen Fragen Hamburg in erster Linie seine Zuflucht zu den alten holländischen Bundesgenossen, so war davon jetzt nicht mehr die Rede. Mit der Verschärfung des wirtschaftlichen Kampfes und der zunehmenden politischen Ohnmacht Hollands schwand das Bedürfnis, sich an dieses anzulehnen. Preußen, England, Frankreich, selbst Rußland wurden angerufen, wenn es galt, Hamburg in irgendeiner politischen Angelegenheit zu helfen. So sind auch die Korrespondenzen des holländischen Residenten ein klares Spiegelbild für dies Verhältnis. Sie werden jetzt ausgefüllt durch Mitteilungen über den neuen Hering und allerlei Lokalklatsch. Der Resident Hogguer schreibt am 20. Oktober 1780 selbst einmal, seine »importanteste occupatie« sei, Schiffer und Matrosen zufrieden zu stellen. Aber gerade die Persönlichkeit dieses Residenten, der 1773 nach Hamburg kam, zeigt uns lebendig, was noch den Hauptinhalt der holländisch-hamburgischen Beziehungen ausmachte. Er beruhte in dem engen Verhältnis, in dem Hamburg mit Holland durch das Geld- und Kreditwesen stand; in den großen Geldgeschäften, der Vermittlung von Anleihen u. dgl. war Holland für Hamburg bis zur französischen Revolution ein wichtiger Faktor¹. Auch früher schon hatten zwischen Hamburg und Amsterdam enge Geldbeziehungen bestanden; zahlreiche Geldzahlungen, Subsidien usw. sind von Holland über Hamburg an ihr Ziel gegangen². Aber im 18. Jahrhundert nahm an Umfang und relativem Wert dieser Verkehr zu. Und diese Erwägung wird wohl mitgewirkt haben, als man mit Hogguer einen Bankier, den Teilhaber eines großen Amsterdamer Bankhauses, zum Residenten in Hamburg machte³. Die nahen Geldbeziehungen der Börsen von Amsterdam und Hamburg haben sich in jener Zeit namentlich aller Welt kundgegeben durch die Krisen von 1763 und 1773, die beide ihren Ausgang in Amsterdam nahmen

¹ Vgl. z. B. Elias, De Vroedschap v. Amsterdam II 1063.

² So Kuysten 1682, März 17: aus Frankreich gingen diverse Wechsel von über 100 000 Rtlr. ein für den Kurf. von Brandenburg: »'tgeene dan van tyt tot tyt, om dat hoff in devotie te houden, wel mochte volgen«; und derselbe 1688, Nov. 26: viel französisches Geld gehe über Holland hier durch nach England, so daß die Wechsel von 32 β 6 Pf. auf 33 β 6—8 Pf. gestiegen seien; »de beurs is te kleyn, en geen genoch wisselbrieven syn te becomen« (Secr.Br.); vgl. Großmann, Die Amsterd. Börse vor 200 Jahren, S. 61, 71.

³ Über dies Bankhaus Elias II 1054 ff.

und dann ihre nächsten und kräftigsten Wirkungen in Hamburg äußerten¹. Und an jedem großen Zusammenbruch in Hamburg war damals Holland in der Regel am meisten interessiert; so bei dem Bankrott des Hauses Pierre His & Sohn 1781².

Es ist kein Spiel des Zufalls, daß, als im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts infolge der Eroberung Hollands durch die Franzosen der holländische Handel in alle Winde zerstreut wurde, ein Hauptanteil an diesem immerhin noch sehr achtungswerten und durch die Befreiung Nordamerikas noch vermehrten Handel sich nach Hamburg wandte und dieser Stadt eine ungeheure Blüte zuführte. Da ganz Westeuropa dem holländischen Handel versperrt war, mußte er sich nach Deutschland wenden; und da war Hamburg der natürliche Anziehungspunkt. Nun fiel Hamburg alles das zu, was es früher nur im Kampfe mit Holland behaupten konnte: der Kolonialwarenhandel und der Handel mit dem deutschen Südwesten, dem Rheingebiet und der Schweiz³. Und wenn das auch später unter anderen Verhältnissen nicht alles hat von Hamburg behauptet werden können, in eine Abhängigkeit von Holland, wie sie im 16., 17. und bis ins 18. Jahrhundert hinein bestanden, ist Hamburg nie wieder geraten. Davor bewahrten es schon die Erinnerungen an jene Kämpfe und die in ihnen erworbenen Erfahrungen.

¹ Vgl. Sautyn Kluit, De Amsterd. Beurs in 1763 en 1773 (Amsterd. 1865); im allgemeinen Blok VI 294 ff.

² Hogguer 1781, Juni 8 (Amst. Arch.).

³ Vgl. Büsch, Versuch einer Geschichte d. hamb. Handlung, § 69 ff.; Blok VII, S. 11. 91.

III. ·

Der dritte Teil des Chronicon Sclavicum und sein Verfasser.

Von

Friedrich Bruns.

Das in seiner ursprünglichen lateinischen Fassung meines Erachtens vom Lübecker Ratssekretär Dietrich Brandes in den Jahren 1484 und 1485 abgeschlossene und im letzteren Jahre von Matthäus Brandis zu Lübeck gedruckte Chronicon Sclavicum¹ setzt sich nach den im wesentlichen zutreffenden Ausführungen von Lappenberg² und Laspeyres³ aus fünf verschiedenen Teilen zusammen⁴.

¹ Der jüngste Teil des Chronicon Sclavicum (1460—1485) und sein Verhältnis zur Lübischen Ratschronik des 15. Jahrhunderts wird in der Einleitung des im Druck befindlichen nächsten Bandes der Lübischen Chroniken (Band 30 der Deutschen Städtechroniken) eingehend behandelt werden.

² Über das Chronicon Slavicum parrochi Suselensis, Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde 6 (1838), S. 404—418.

³ Über Zeitalter und Entstehung des Chronicon Sclavicum, Archiv der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft f. vaterl. Gesch. 20 (1867) S. 161—225.

⁴ Die in seinem Aufsatz über die Chronistik des Lübecker Bistums (Zeitschr. d. V. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 7, S. 21—62) enthaltenen irreführenden Darlegungen P. Hasses über das Chronicon Sclavicum (S. 30—41), der Laspeyres' Einteilung als zu künstlich verwirft und das Werk für eine von einem Mitgliede des Lübecker Domkapitels seit 1477 niedergeschriebene späte einheitliche Hauptleistung der Bistumschronistik erklärt, sind mit Recht von Th. Schwarz in seiner Abhandlung »Über den Verfasser und die Quellen des Rudimentum Novitiorum« (Rostock 1888), S. 37 ff. abgelehnt.

Diese Teile sind:

1. ein bei der Schlußredaktion der Chronik bereits fertig übernommener¹ Helmold-Auszug;

2. eine 1477 abgefaßte, bis zum Tode des Lübecker Bischofs Johann von Diest (1259) reichende »Continuatio ex gestis pontificum Lubicensium«, also ein Auszug aus der wenig älteren Lübischen Bischofschronik, der freilich in der vorliegenden Schlußredaktion mit Nachrichten anderweitigen Ursprungs² untermischt ist;

3. eine Chronik über den Zeitraum von 1188—1459;

4. ein im Anschluß an den zweiten Teil ebenfalls die bis 1466 reichende Lübische Bischofschronik benutzender, seit der Wahl des Bischofs Albert Krummedik (1466) bis ins Jahr 1477 aber selbständig fortgeführter »Summarius pontificum Aldenburgensis et Lubicensis ecclesiarum«;

5. eine, anknüpfend an den Schluß des dritten Teiles, mit dem Jahre 1460 einsetzende »Continuatio temporum«, die bis unter 1480 einen Auszug aus der Lübischen Ratschronik bildet, weiterhin aber von ihr unabhängig ist und vielmehr ihrerseits als Quelle der erst 1489 entstandenen Schlußpartie der Ratschronik gedient hat.

Mit dem von Grautoff als »die eigentliche Grundlage der Chronik« bezeichneten³ dritten Teile des Chronicon Sclavicum, dem Gegenstande der nachstehenden Ausführungen, haben sich bisher nur Lappenberg und Laspeyres in ihren oben angeführten Aufsätzen näher beschäftigt. Nach Lappenberg⁴ bildet dieser Teil bis zum Jahre 1434 einen um wenige unabhängige Zusätze vermehrten mageren Auszug aus Korner, während er im übrigen auf die Fortsetzung Detmars — die Lübische Ratschronik des 15. Jahrhunderts — zurückgeht, »freilich mit einigen Notizen, welche sich bei Detmar gar nicht oder doch anders dargestellt finden«; die

¹ Er ist bereits in dem 1475 gedruckten Rudimentum noviciorum benutzt: Schwarz S. 39 f.

² Diese Nachrichten sowie den Rest des Chronicon Sclavicum beabsichtige ich, um Wiederholungen zu vermeiden, erst nach dem Erscheinen des oben erwähnten Bandes der Lübischen Chroniken zu behandeln.

³ Über die älteste gedruckte Chronik der Stadt und des Bistums Lübeck 1822 (Histor. Schriften aus dem Nachlasse von Dr. F. H. Grautoff, 3. Bd., S. 326).

⁴ Lappenberg a. a. O. S. 411—414.

Abfassungszeit setzt Lappenberg gleichzeitig mit der des zweiten Teiles, »1477 oder bald darauf«, indem er den unter 1456 der Nachricht über die Veräußerung der Marienburg durch den deutschen Orden beigefügten weiteren Hinweis, daß die alsbald dem Orden durch Verrat wieder zugefallene Stadt Marienburg ihm doch schließlich wieder verloren gegangen sei, und zwar mit Unrecht¹, auf die Gebietsabtretungen des Ordens im Thorner Frieden von 1466 bezieht. Laspeyres² sieht dagegen den 1459, mit dem Tode Herzog Adolfs von Schleswig schließenden dritten Teil für ein vom zweiten Teile unabhängiges Werk an und hält »bei dem mannigfachen Wechsel im Territorialbesitz« während des langjährigen (1454—1466) Krieges des Ordens mit Polen die Folgerung Lappenbergs, »es habe erst . . . 1466 die Chronik diese Erweiterung erhalten«, nicht für berechtigt; vielmehr ist er der Ansicht, daß der Verfasser den Tod Herzog Adolfs »in geschichtlicher Hinsicht für besonders geeignet zum Schluß seiner Mitteilungen« gehalten habe. Über die Person des Verfassers oder Bearbeiters dieses Teiles, meint Laspeyres, biete sich aus dem Inhalt kein genügender Grund zu Vermutungen dar.

Daß die Chronik von 1188—1459 ein von dem 1477 niedergeschriebenen zweiten und vierten Teile des Chronicon Slavicum unabhängig entstandenes älteres Werk ist, ergibt sich namentlich³ aus der unverkennbaren Benutzung ihrer Nachrichten zu den Jahren 1438, 1439, 1444 und 1452 in dem 1475 zu Lübeck gedruckten Rudimentum noviciorum. Es heißt nämlich im

Chron. Slav.

Rudim. novic.

Druck von 1485, Bl. 18: Anno domini 1438, vita functo divo imperatore Sigismundo in Morania (!) ac in Alba Regali apud Ungarospulto, Albertus, dux Austrie, ejus gener, mira felicitate subito elevatus, intra sex menses Ungarie ac Bohemie regna et deinde imperium consequutus est; sed, qua (statt: quia) celeritate crevit, eadem

Sp. 407 A u. B: Anno . . . domini 1438 Sigismundus . . . in Moravia moritur et in Ungaria in civitate Alba sepelitur. Cui Albertus, dux Austrie, gener ejus, successit infra sex menses in regem Ungarie et Bohemie, et post in imperium, sed heu, sicut celeriter crevit sic, et deficit . . . Albertus . . . imperavit anno uno;

¹ S. unten S. 119.

² Laspeyres a. a. O. S. 201 ff.

³ S. ferner unten S. 108 Anm. 3 u. S. 109 Anm. 1—3.

defecit. Peponibus etenim in Hungaria delectatus dissenteriam incidit, ex qua in secundo anno regnorum suorum mortuus, apud socerum suum Sigimundum tumulatus est, relicta uxore sua, filia imperatoris Sigismundi, pregnante, ex qua Ladislaus, Ungarie et Bohemie rex, post mortem patris sui natus est, qui anno domini 1458 apud¹ non sine suspicione sumpti veneni, in 18. etatis sue anno interiit.

Anno domini 1439, male confidente Erico, rege Dacie, de fidelitate procerum regni . . . ac ipso cum regni thesauro versus Prutziam recedente, vocatus ab eisdem regni proceribus Christopherus, dux Bavarie, . . . intravit circa festum pasce . . . urbem Lubicensem . . .

Bl. 18^bf.: Anno domini 1444 cives Susacienses propria sua temeritate, spreto fidelitatis juramento, a domino eorum archiepiscopo et ab ecclesia Coloniensi recedentes, Adolpho, duci Clivensi, homagium prestiterunt . . .

Bl. 20: Anno domini 1452 Fredericus, rex Romanorum, in 12. anno regni sui, ducens secum in Italiam Ladislaum, Ungarie ac Bohemie regem, Albertum, ducem Austrie, fratrem suum ac magnam nobilitatem uxorem sibi ex Portugalia duxit Iconoram², regio sanguine et moribus inclytam honestis, que secum Rome a Nicolao V. imperali diademate coronata est.

secundum incepit, sed non finivit. Nam peponibus in Hungaria delectatus dissenteriam incidit — alii tamen dicunt eum venenatum — et sepultus est circa socerum suum Sigismundum, relicta uxore, s[cilicet] filia Sigismundi, gravida, ex qua Ladislaus, Ungarie et Bohemie rex, postumus natus est, qui anno domini 1458^o, non sine [fehlt: suspicione] veneni sumpti, in 18. etatis sue anno interiit.

Item anno domini 1439 . . . Ericus, rex Dacie, Suecie et Norvegie, male confidens de fidelitate procerum suorum, sumpto secum thesauro regnorum et ymagnibus aureis declinavit versus Prutziam.

Sp. 407 C: Anno Frederici quinto Sosacienses propria temeritate dereliquerunt dominum suum archiepiscopum Coloniensem, non curato juramento fidelitatis, et omagium Adolpho, duci Clevensi, prestiterunt.

Sp. 407 D, 408 A: Anno . . . domini 52. Fredericus, Romanorum rex, ducta uxore Leonora², filia regis Portigalie, ascendit urbem Romanam cum Ladislao, rege Ungarie et Bohemie, filius (!) Alberti, et Alberto duce Austrie, fratre suo, et a papa Nicolao una cum uxore imperiali diademate coronatus est.

¹ Die Ortsangabe fehlt.

² Die richtige Benennung der Kaiserin im Rud. novic. beweist, daß die entstellte Namensform im Chron. Slav. auf einen Druckfehler zurückzuführen und dem Chronisten nicht zur Last zu legen ist.

Außerdem läßt die Vorliebe des Chronisten für den Bau längerer und teilweise verwickelter Satzkonstruktionen erkennen, daß er mit dem Verfasser des einen schlichteren Stil aufweisenden zweiten und vierten Teiles des Chronicon Sclavicum nicht identisch ist.

Dem Ursprung ihrer Nachrichten gemäß gliedert sich die Chronik von 1180—1459 in drei Abschnitte, welche die Jahre 1188—1435, 1436—1449 und 1452—1459 umfassen.

Der bis 1435 reichende erste Abschnitt besteht in der Hauptsache aus einer Sammlung nahezu wörtlicher Auszüge aus der im April eben dieses Jahres abgeschlossenen¹ vierten lateinischen Kornerrezension, die in der Lüneburger Handschrift vorliegt² und nach ihr 1723 von J. G. Eccard im zweiten Bande seines *Corpus historicum medii aevi* (Sp. 431—1344), für die Partie vom Beginn des 13. Jahrhunderts ab auch in Schwalm's neuer Kornerausgabe (S. 140—532) veröffentlicht ist. Außer Korner ist nur noch die Detmarchronik für einige Stellen als Quelle benutzt, und zwar für die in unserer Chronik sonderbarerweise unter 1266 berichtete Erhebung der Herrschaften Braunschweig und Lüneburg zu einem Herzogtum durch Kaiser Friedrich (II.), die Detmar richtig zum Jahre 1235 setzt³, ferner für die unter 1313 enthaltenen Nachrichten mit Ausnahme der ersten und für die unmittelbar folgenden von 1314—1318⁴, schließlich für die unter 1395 angegebene Vereinbarung zur Befreiung König Albrechts von Schweden⁵, welche bei Korner, inhaltlich nicht ganz übereinstimmend, unter 1398 eingereiht ist⁶. Unabhängig von beiden Vorlagen und als selbständige Zusätze des Chronisten anzusehen sind folgende Stellen.

Zu der unter 1190 eingefügten, aus Korner's Bericht zum Jahre 1182 (Eccard, Sp. 763) geschöpften Nachricht über die Privilegienverleihung Kaiser Friedrichs I. für den Rat und das Domkapitel zu Lübeck macht der Chronist — und zwar infolge Verwechslung mit den Freibriefen Kaiser Friedrichs II. für Lübeck — den Zusatz: »et hoc per omnia predicta sub bulla aurea.«

¹ Schwalm, Die chronica novella des Hermann Korner. S. VII.

² Das. S. XII ff.

³ Deutsche Städtechroniken 19, S. 314; vgl. das. S. 83 Anm. 1.

⁴ Das. S. 419—425, 425 ff.

⁵ Städtechron. 26, S. 68 ff.

⁶ Schwalm S. 354 f.

Unter 1271 wird dem Halberstädter Propst Johann Teutonicus (Korner, Schwalm S. 185: Johannes Teutonicus dictus Seneca¹), der den ersten umfassenden Apparat zu dem Decretum Gratiani geliefert hat², das Attribut, »glosator decreti« beigelegt.

Die Angabe Korners zu 1310 (Schwalm S. 216): »Utynensis ecclesia . . . fundatur cum canonicis et prebendis« wird vom Chronisten dahin erweitert: »Anno domini 1310 fundatur ecclesia Uthinensis et in collegiatam ecclesiam erigitur cum canonicis et prebendis«³.

Unter 1348 ersetzt er in seiner sonst wörtlich aus Korner (dort unter 1351, S. 264) geschöpften Nachricht über das Auftreten der Pest zu Lübeck im Jahre 1350 die ihm offenbar zu ungeheuerlich erscheinende Angabe, es seien von ihr zu Lübeck 90 000 Menschen dahingerafft, durch die Zahl 9000.

Unter 1367 findet sich zu der Korner (S. 283) entnommenen Nachricht, Bischof Gerhard von Halberstadt habe, »a Virgine gloriosa victoriam obtinens, cujus imaginem in collo gessit«⁴, Herzog Otto von Braunschweig, Erzbischof Dietrich von Magdeburg und Bischof Albert von Halberstadt gefangen genommen, der Zusatz, daß letzterer, »cum esset doctor Parisiensis, magnam fecit logicam ad populum; ad quem fertur episcopus Hildensemensis, cum ipse esset rhetoricus, dum eum in cippo haberet, dixisse: Jam rhetorica vicit logicam garrulam.« Dieser Zusatz legt zusammen mit demjenigen zum Jahre 1271 die Annahme nahe, daß der Verfasser unserer Chronik Jurist gewesen ist.

Zu der Korners ausführlicherem Berichte (S. 346 f.) entlehnten Nachricht über die Einsetzung des neuen Kölner Rates im Jahre 1396 fügt der Chronist hinzu: »et regimen ordinauerunt, prout hodie ibidem servatur«.

Unter 1399 wird die in Italien umziehende, 80 000 Menschen

¹ Er führte den Familiennamen Zemecke, latinisiert Semeca oder Semecca: v. Schulte, Allg. D. Biographie 14, S. 475 f.

² Das. S. 476.

³ Rudim. novic. Sp. 307 D ebenfalls: Item eodem anno (1310) fundantur prebende in Uthin et fiunt ibi canonici et ecclesia collegiata.

⁴ Korner S. 283 sagt nur: victoriam a Virgine gloriosa obtinens.

⁵ Korner hat nur den Zusatz: Albertus autem episcopus Halberstadensis pulcrum fecerat loycam, cum doctore Parisiensis et rector.

zählende Geißlergesellschaft unabhängig von Korner (S. 357 f.) die »grandis compania« genannt¹.

Unter 1414, zur Eröffnung des Konstanzer Konzils (Korner S. 385), bringt der Chronist den Zusatz: »et fuerunt in eodem concilio Constanciensi simul et eodem tempore 30 milia 800 et 40 persone curtisanorum«².

Unter 1417 wird Korners Bericht (S. 410 f.) über die Gefangennahme des in das Bistum Merseburg eingefallenen Grafen von Regenstein durch »Herzog« (Korner: marchio) Friedrich von Meissen dahin vervollständigt, daß dieser Einfall geschehen sei »interim, quod erat (episcopus) in Constancia ex parte dicti ducis«, und daß Markgraf Friedrich nachmals den Grafen dem Bischof ausgeliefert habe.

Unabhängig von jeder früheren chronikalischen Fixierung ist der unter 1419 enthaltene Bericht über die damalige Einführung der fortan alljährlich am Sonntag nach Trinitatis zu Lübeck abzuhaltenden Frohnleichnamsprozession und die hierbei den jüngsten Ratsleuten und den Domherrn obliegenden Verpflichtungen³.

Unter 1422 wird dem damals bei Grohnde gefallenen Hildesheimer Domherrn Herzog Albrecht von Lauenburg abweichend von Korner (S. 445: unus eorum [canonicorum] natus dux de Louenburg, Otto dictus) sein richtiger⁴ Vorname (Albertus, natus dux de Louenburg, canonicus) beigelegt; ferner werden unter diesem Jahre, unabhängig von Korner (S. 447), als Befehlshaber der Lübecker in ihrem gemeinsam mit den Hamburgern unternommenen Kriegszug gegen die Vitalienbrüder in Ostfriesland richtig⁵ »domini Tidemannus Steen et Lodewicus Krul« genannt.

Unter 1424 schreibt der Chronist unabhängig von Korners

¹ S. 151: et nuncupata est grandis compania; Rudim. novic. Sp. 404 D: et dicebatur grandis compania talis congregatio.

² Rudim. novic. Sp. 405 D: Et leguntur in eodem concilio fuisse simul tempore triginti milia 840 persone curtisanorum.

³ Rudim. novic. Bl. 406 B: Eodem anno (1419) instituta est processio cum corpore dominico dominica infra octavam corporis Christi in Lubec. Vgl. den Bericht (Reimar Kocks) in der Ausführlichen Geschichte der Lübeckischen Kirchenreformation (herausg. von F. Petersen, Lübeck 1830), S. 63.

⁴ Koppmann, Städtechron. 28, S. 165 Anm. 2.

⁵ Vgl. Lüb. UB. 6, Nr. 412, 420, 421 (HR. I, 7 Nr. 452, 505, 506).

Bericht (S. 458) dem mit Papst Martin V. verfeindeten Ritter Bracius, d. h. dem Grafen Bracio von Montana¹, die prahlerische Äußerung zu, er wolle den Papst derart demütigen, »ut pro duobus quadrinis missam dicere deberet«.

Die weiteren Abweichungen von Korner bestehen hauptsächlich in Ergänzungen oder Berichtigungen von Namen: es werden nämlich die 1427 im dänischen Kriege gefangen genommenen hamburgischen Befehlshaber richtig, wenngleich nicht vollzählig², »proconsul eorum Hinricus Hoyer et Johannes Vos consul« (Korner S. 483: pluribus captivatis), 1429 die aufs Rad gelegten Wortführer der Gemeinde zu Stettin »Gerhardus van Affen et quidam pistor« (Korner S. 497: duos communitatis capitaneos et prolocutores), 1430 der (tatsächlich bereits 1429) gestorbene Bischof von Schwerin richtig »Hinricus Wangelin« (Korner S. 499: Johannes Wangelin) und 1434 der neu gewählte Erzbischof von Mainz mit seinem Vornamen »dominus Tidericus Schenke de Erbach« (Korner S. 525: dominus Schenko de Erbach) genannt³; außerdem ergänzt der Chronist unter 1430 seinen Auszug aus Korners Bericht (S. 499 f.) über den Einfall der Hussiten in Meißen um den richtigen Zusatz »et fuerunt ante oppidum Liptense«.

Der Inhalt des zweiten Abschnittes der Chronik, welcher die Jahre 1436–1449 behandelt, ist vorwiegend aus der gleichzeitigen Lübischen Ratschronik geschöpft, jedoch beherrscht der Chronist den Stoff derart, daß seine Darstellung teilweise eine nahezu selbständige wird und er die Angaben seiner Vorlage mehrfach zu berichtigen imstande ist.

¹ Koppmann, Städtechron. 28, S. 198 Anm. 1.

² Vgl. Kämmererechn. d. St. Hamburg 2, S. 43 (1427): Item ad secundam reysam per dominos Hinricum Hoyeri, Hinricum Papendorp et Johannem Vos contra regem Danorum etc., ibidem captivatos 4092 *fl* 4 *ß* 8 *ð*.

³ Der unter 1431 genannte Name »Papius«, tunc caput haeticorum Hussitarum, erklärt sich jedenfalls als ein Druckfehler aus dem im Manuskript vielleicht abgekürzt gewesenen Namen Prokops, da Korner an betreffender Stelle (S. 512) Procopium eorum (Bohemorum) capitaneum nennt; daß eine Entstellung des Namens des ebenfalls in hervorragender Weise an der hussitischen Gesandtschaft in Basel beteiligten Engländers Mag. Peter Payne (vgl. Hefele, Konziliengesch. 7, S. 500, 505 f.) vorliegt, ist weniger wahrscheinlich.

Das demnach auf den ersten Blick durchaus nicht zweifelsfrei erscheinende Abhängigkeitsverhältnis dieser Partie ergibt sich zunächst daraus, daß in der fortlaufenden Darstellung kein Ereignis berichtet wird, welches nicht, wengleich in der Regel beträchtlich ausführlicher, in der Ratschronik geschildert ist; auch folgt der Chronist der in der Ratschronik gegebenen Anordnung des Stoffes mit der alleinigen Ausnahme, daß er unter 1445 zwei Nachrichten umstellt, nämlich die Vermählung König Christophs von Dänemark vor der Rangerhöhung des Pfarrers an St. Johannis zu Lüneburg berichtet; vermutlich leitete ihn hierbei die Absicht, an das letztere Ereignis des besseren Zusammenhangs wegen den im nächsten Absatz erzählten Tod des Herzogs Otto von Lüneburg unmittelbar anzuschließen. Wenn die beiden demnächst folgenden, nach richtiger Angabe der Ratschronik in das Jahr 1446 gehörenden Nachrichten über den Schiffbruch König Christophs und das Unglück im Dorfe Quale gleichfalls unter 1445 eingereiht sind, und also das Jahr 1446 anscheinend übergangen ist, so liegt hier keine vermeintliche Berichtigung, sondern lediglich ein Übersehen der Jahreszahl 1446 in der Vorlage vor, ein Flüchtigkeitsfehler, den der Chronist um so leichter begehen konnte, weil in der Ratschronik¹ die Nachricht vom Schiffbruch mit den Worten »Item in deme sulven yare« eingeleitet wird. Die Benutzung der Ratschronik ist ferner daraus ersichtlich, daß in dem unter 1447 enthaltenen Bericht über die Belagerung der Soester durch Erzbischof Dietrich von Köln der Chronist die ihm übertrieben erscheinenden Zahlenangaben der Vorlage² immer gerade auf die zehnfach kleinere Zahl verringert, nämlich statt der »meer wan 25 düsent Bemen«, die sich im Belagerungsheer befunden haben sollen, 2500, statt der auf »60 düsent mannen« bemessenen Gesamtstärke des Heeres 6000, statt der »12 hündert« Sturmleitern 120 und statt der »boven 12 hündert« Gefallenen 120 setzt, also an der Ratschronik dieselbe, freilich recht mühelose Art der Kritik übt, wie an Korners Nachricht von den 90 000 Opfern der Pest des Jahres 1350³. Schließlich übernimmt der Chronist die unrichtige Angabe der Rats-

¹ Grautoff 2, S. 102; Städtechroniken 30, S. 50.

² Grautoff 2, S. 107, 109 f.; Städtechroniken 30, S. 62, 68—70.

³ Vgl. oben S. 108.

der Ratschronik¹, daß die — tatsächlich nicht ganz ein Jahr währende² — Fehde Markgraf Albrechts von Brandenburg mit den Nürnbergern zwei Jahre gedauert habe.

Gehen wir auf die zahlreichen Abweichungen von der Ratschronik ein, so zeichnet sich vor dieser der Bericht über die Gefangennahme und den Tod des Dompropstes Bertold Dives im Jahre 1436 außer durch die dem Verstorbenen beigelegten ehrenden Attribute durch die Kenntnis der Stätte des Überfalls sowie durch die Angaben aus, daß der Leichnam des Propstes zunächst mit allen Ehren im Dom, nachmals aber in der aus seinem Nachlaß hinter dem Domchor erbauten stattlichen Marienkapelle beigelegt worden sei, in der auch zur Sühne seines Todes zwei geistliche Lehen von den Herzögen von Mecklenburg gegründet seien. Die Darstellung greift somit bis in das Jahr 1450 vor, denn am 3. September 1450 hat Bischof Arnold Westfal zwei ältere Vikarien, die beide aus dem (1439)³ mecklenburgischerseits erlegten Sühnegelde vom Bruder und Erben des Propstes, Heinrich Dives, neu dotiert waren, an den südseitigen Altar der inzwischen von Heinrich Dives neu erbauten Marientidenkapelle des Domes verlegt, »in qua corpus sive funus dicti quondam domini Bertoldi sepultum est«⁴.

Auch unter dem Jahre 1438 übertrifft unsere Chronik an Ausführlichkeit den ziemlich dürftigen Bericht der Ratschronik über die Wahl und den Tod König Albrechts. Nach Kaiser Sigismunds Ableben in Mähren und dessen Beisetzung in Stuhlweißenburg⁵, fügt die erstere hinzu, sei Herzog Albrecht von Österreich innerhalb sechs Monate zum König von Ungarn und Böhmen und darauf auch zum Herrscher des deutschen Reiches berufen⁶; doch sei sein Stern ebenso schnell erblichen, denn noch

¹ Grautoff 2, S. 129; Städtechroniken 30, S. 99.

² Vgl. Städtechron. 30, S. 99 Anm. 2 u. S. 100 Anm. 2.

³ Lüb. UB. 7 Nr. 819; vgl. die Sühneurkunde von 1438 Mai 29: das. Nr. 766.

⁴ StA. Oldenburg, Registrum episcopi 4, Nr. 2.

⁵ Kaiser Sigismund ist 1437 Dez. 9 zu Znaym gestorben und in Großwardein beigelegt: Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismunds 4, S. 396 f.

⁶ Herzog Albrecht ist 1438 Jan. 1 zu Stuhlweißenburg zum Könige von Ungarn und Juni 29 zu Prag zum Könige von Böhmen gekrönt, inzwischen aber März 18 zu Frankfurt a. M. zum deutschen Könige erwählt: Palacky, Gesch. v. Böhmen 3, 3 S. 300, 312 ff., 306.

nicht zwei Jahre später sei er in Ungarn nach dem Genuße von Melonen an der Ruhr gestorben und neben seinem Schwiegervater Sigismund beigesetzt¹; ferner gibt der Chronist selbständig an, daß König Albrechts nachgeborener Sohn Ladislaw 1458 im 18. Lebensjahre, vielleicht an Gift, gestorben sei².

Drei Zusätze unter 1439 besagen, daß König Erich, als er den Fortbestand seiner Herrschaft bedroht sah, mit dem Reichsschatz nach Preußen (statt nach Gotland) entwichen³, und daß er 1459 auf einem pommerschen Schlosse⁴ gestorben sei, ohne je wieder zur Herrschaft gelangt zu sein, sowie ferner, daß die zu Rostock bei der Wiedereinsetzung des alten Rates verfügte Verschmelzung des alten und des neuen Rates eine bis dahin in den Seestädten unerhörte Neuerung gewesen sei.

Unter 1440 fügt die Chronik zur Wahl König Friedrichs die nicht ganz zutreffenden Angaben bei, daß er als Neffe König Albrechts während der Fastenzeit (Febr. 9 bis März 26) im 26. Lebensjahre einhellig von den Kurfürsten zum Reichsregiment berufen sei⁵.

Ziemlich unwesentlich sind die Zusätze des Jahres 1442, daß der Elekt von Osnabrück, Graf Erich von Hoya, »propter tyrannidem« seines Bruders, des Grafen Johann von Hoya, vertrieben, und letzterer mehrere Jahre »in quadam cavea, in qua ad standum se erigere non poterat«⁶ — die Ratschronik meldet nur: »in ener

¹ Er ist 1439 Okt. 27 im Dorfe Langendorf bei Gran an der Ruhr, deren Ausbruch man dem Genuß durststillender Melonen beimaß, gestorben und in Stuhlweißenburg beigesetzt: das. S. 331 f.

² Der 1440 Febr. 22 geborene König Ladislaw ist 1457 Nov. 23 zu Prag gestorben: Palacky 4, 1 S. 420; das. S. 422: »Es währte nicht lange, so begann sich, besonders von Wien und Breslau aus, das Gericht zu verbreiten, der Tod des Königs sei ... durch menschlichen Frevel veranlaßt worden.«

³ Vgl. unten S. 120 f.

⁴ Zu Rügenwalde im Frühling 1459: Barthold, Gesch. v. Pommern 4, 1 S. 247.

⁵ Der 1415 Sept. 21 geborene Herzog Friedrich, dessen Vater, Herzog Ernst der Eiserne, der Vetter des späteren Königs Albrecht war, ist 1440 Febr. 2 zu Frankfurt einhellig zum deutschen Könige gewählt und hat April 6 die Königswürde angenommen: Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I. 2, S. 9, 21.

⁶ Ganz ähnlich berichtet Ertwin Ertmann (Osnabrücker Geschichts-Hansische Geschichtsblätter. 1910.

kysten«¹ — gefangen gehalten sei, daß der von den aufständischen jütischen Bauern in Stücke gehauene Ritter Esge Brok »tyrannice pluribus annis eos oppresserat«, und daß der bei der Erweiterung des Lübecker Rathauses neu angelegte Keller »pro cerevisia Hamborgensi in eo ducillanda« bestimmt gewesen sei.

Dagegen ist der unter 1443 eingeschobene Zusatz, König Christoph sei, als er auf seiner Reise zur Wilsnacker Tagfahrt Lübeck passiert habe, dort »in habitu peregrini cum 80 equis« eingerritten, insofern von Bedeutung, als er auf eine damalige Anwesenheit des Chronisten in Lübeck schließen läßt.

Unter 1444, im Bericht über den Abfall der Stadt Soest vom Kölner Erzbischof, nennt der Chronist ihren neuen Herrn, den Herzog von Kleve, mit seinem Vornamen Adolf und ergänzt die in der Ratschronik² hinsichtlich der Zugehörigkeit der Stadt zum Erzbistum Köln gelassene Lücke nicht ganz richtig³ auf 280 Jahre. Ferner wird die falsche Angabe der Ratschronik⁴, die Stadt Basel habe sich von den im Elsaß plündernden Armagnaken mit Geld losgekauft, dahin berichtigt⁵, es seien von ihrer Hand bei Basel über 600 Schweizer gefallen. Schließlich bezeichnet der Chronist bei der Schilderung der Niederlage der Ungarn durch Sultan Murad, die »non tamen sine gravi suspicione traditionis occulte Venetorum« erfolgt sei, den gefallenen König von Polen als unrechtmäßigen König von Ungarn gegenüber König Albrechts (vierjährigem) Sohn Ladislaw und den ebenfalls umgekommenen Legaten Kardinal Julian (Cäsarini) als mehrjährigen Vorsitzenden des Baseler Konzils⁶.

In der sonst mit seiner Vorlage⁷ übereinstimmenden Liste der zur Hochzeit König Christophs von Dänemark zu Kopenhagen im Jahre 1445 erschienenen fürstlichen Gäste führt der Chronist

quellen 1) S. 155, daß Graf Johann während seiner Haft im »Buckestorne« zu Osnabrück »stare non . . . neque ire, sed prosternere se potuit«.

¹ Grautoff 2, S. 84; Städtechron. 30, S. 13.

² Grautoff 2, S. 90; Städtechron. 30, S. 26.

³ Vgl. das. S. 26 Anm. 3 u. 4.

⁴ Grautoff 2, S. 91; Städtechron. 30, S. 28.

⁵ Vgl. das. S. 28 Anm. 4.

⁶ Julian Cäsarini war 1431—1437 Präsident des Baseler Konzils: Hefele, Konziliengesch. 7, S. 428, 438, 657.

⁷ Grautoff 2, S. 95; Städtechron. 30, S. 37 f.

an letzter Stelle statt »hertich Johan van der Saghe üt der Slese« und »greve Hinrik van Holsten« die Namen »Baltasaris ducis de Slesia« und »comitis Ernesti de Honsten« auf. Da von den Söhnen des 1439 gestorbenen Herzogs Johann von Sagan Herzog Balthasar damals regiert hat, der wahrscheinlich erst 1436 geborene und 1504 gestorbene Herzog Johann¹ hier kaum in Betracht kommt, ferner es einen Grafen Heinrich von Holstein² damals nicht gegeben hat, während Graf Ernst III. von Hohnstein³ 1430–1454 geherrscht hat, so liegt kein Grund vor, die Angaben des Chronisten in Zweifel zu ziehen. Unter demselben Jahre wird, unabhängig von der Ratschronik⁴, das Archidiakonat zu Lüneburg als dasjenige »in Modestorp« bezeichnet, dem verstorbenen Herzog Otto von Lüneburg das Attribut »animosus« beigelegt, und der Propst von Ebstorf, der sich mit Eideshelfern vom Verdacht der Schuld am Tode des Herzogs reinigt, mit richtigem Vornamen Bertram genannt.

Der in das Jahr 1446 gehörende⁵ Bericht über den traurigen Verlauf der Hochzeit im Dorfe Quale weicht insofern von der Vorlage⁶ ab, als ihm zufolge die teilweise in Lübeck beheimateten⁷ Hochzeitsgäste beim Ausbruch des Feuers durch den Rauch und das entstehende Gedränge behindert wurden, die Ausgänge zu erreichen, sie der Mehrzahl nach nicht verbrannt, sondern erstickt sind, und ihre Leichen am folgenden Tage fast unversehrten Leibes geborgen und dort bestattet sind; auch läßt diese Darstellung das junge Ehepaar durch ein Fenster glücklich das Freie gewinnen. Die selbständige Art der Berichterstattung deutet an, daß der Chronist damals in Lübeck gelebt hat.

Zum nächstjährigen Papstwechsel macht der Chronist der

¹ S. das. S. 37 Anm. 8.

² Hier scheint der Text der Ratschronik durch die Schuld des Abschreibers entstellt zu sein.

³ Auch die Stralsundischen Chroniken (Mohnike u. Zober 1) S. 185 nennen »de graven van Hohnstein« unter den Gästen.

⁴ Grautoff 2, S. 94, 99 f.; Städtechron. 30, S. 35, 46 f.

⁵ S. oben S. 111.

⁶ Grautoff 2, S. 103 f.; Städtechron. 30, S. 53 f.

⁷ Denselben Zusatz macht Christian von Geren in seiner lateinischen Übersetzung der betreffenden Partie der Ratschronik: Bruns, Lüb. Bergenfahrer, S. 410.

Ratschronik gegenüber¹ die Zusätze, daß Eugen IV. 15 Jahre lang² Papst gewesen und der an seine Stelle gewählte Nikolaus V., »Ianuensis, intra annum in episcopum Bononiensem, cardinalem et papam euectus« sei ; ferner weicht er in seiner Schilderung der Belagerung von Soest von der Vorlage hinsichtlich der oben angeführten⁴, stark verringerten Zahlenangaben ab.

Unter 1448 macht der Chronist die von seiner Quelle⁵ unabhängigen Angaben, daß durch das Ableben König Christophs die Lübecker und ein großer Teil seiner eigenen Ritterschaft nicht eben schmerzlich berührt worden seien, und daß die Schweden den »thesauris magnis abundantem« mächtigen Ritter Karl Knutsson zum Könige erwählt hätten, »per impressionem aliter facere non audentes«; ferner ändert er die im Anschluß an die Wahl König Christians von Dänemark⁶ und dessen tatsächlich erst im folgenden Jahre⁷ vollzogene Vermählung mit der Königin-Witwe Dorothea wiedergegebene Nachricht der Vorlage⁸ über die Geburt des Prinzen Olav im September 1450 (»unde was de erste ghebaren konynk to Dennemarken yn 60 yaren«) dahin ab, daß die Königin »statim ab eo impregnata, sequenti anno Olavum primogenitum suum peperit, pluribus postea ex eisdem filiis genitis opprobrium sterilitatis, quod ad sexaginta annos et amplius durabat, a domo regali Dacie removendo«; der Chronist hat demnach, als er diese Worte niederschrieb, bereits auch Kenntnis gehabt von der Geburt des gleich seinem älteren Bruder früh verstorbenen Prinzen Knud

¹ Grautoff 2, S. 105 f.; Städtechron. 30, S. 59.

² 1431 März 5 bis 1447 Febr. 23, also fast 16 Jahre.

³ Der aus dem Flecken Sarzana an der ligurischen Küste gebürtige Thomas Parentucelli wurde 1444 Nov. 27 Bischof von Bologna, 1446 Dez. 16 bzw. 23 Kardinal und 1447 März 6 zum Papst erwählt: Pastor, Gesch. der Päpste 1 S. 279—283, der damit »die bereits von Zeitgenossen . . . aufgestellte und dann unzählige Male . . . wiederholte Behauptung, Parentucelli sei in einem Jahre Bischof, Kardinal und Papst geworden« (S. 283 Anm. 4) berichtigt.

⁴ S. 111.

⁵ Grautoff 2 S. 112; Städtechron. 30 S. 73 bzw. Grautoff 2 S. 113 f., Städtechron. 30 S. 74 ff.

⁶ Grautoff 2 S. 119; Städtechron. 30 S. 82 f.

⁷ 1449 Okt. 28: Konigsfeldt, Geneal.-hist. Tabeller over de Nordiske Riigers Kongeslægter S. 43.

⁸ Grautoff 2 S. 132; Städtechron. 30 S. 106.

im Jahre 1451 sowie von den in die Jahre 1455 und 1456 fallenden Geburten des nachmaligen Königs Hans und der nachmaligen Königin von Schottland Mathilde¹.

Schließlich gibt der Chronist zu der in der Ratschronik² unter 1450 enthaltenen Nachricht vom Ableben des Lübeckischen Bischofs Nikolaus Sachow, den er durch die Worte »vir industrius ac magne experientie« charakterisiert, das richtige Todesdatum, 11. Oktober 1449, an und ersetzt die seinem Nachfolger Arnold Westfal beigelegte Würde, »ein doctor yn dem gheystlyken rechte«, durch die genauere⁴ Bezeichnung: »decretorum doctor ac licentiatus in legibus, ejusdem ecclesie decanus«.

Im Gegensatz zu den beiden ersten Teilen der Chronik trägt der die Jahre 1452—1459 umfassende dritte Abschnitt, was bisher nicht beachtet ist, einen durchaus selbständigen Charakter und berührt sich mit der gleichzeitigen Ratschronik nur insofern, als die in unserer Chronik berichteten Ereignisse zum größten Teile auch dort behandelt sind.

Den Inhalt dieses dritten, unabhängigen Abschnittes bilden:

1452.

König Friedrichs III. Vermählung und Kaiserkrönung zu Rom und sein Besuch in Neapel.

Der Ausbruch des Krieges zwischen Herzog Philipp von Burgund und der Stadt Gent und deren Niederlage.

1453.

Der Abfall der Landritter und Städte Preußens vom Deutschen Orden und ihr Anschluß an Polen.

Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken.

1454.

Die Absetzung und Schatzung des geannten Lüneburger Rates und die Einsetzung des neuen Rates und des Sechziger-Ausschusses.

¹ Königsfeldt S. 44 f.; der jüngste Sohn, Friedrich, ist erst 1471 geboren; das. S. 48.

² Grautoff 2, S. 130; Städtechron. 30, S. 102.

³ Vgl. Leverkus, UB. d. Bist. Lübeck 1, S. 854.

⁴ Lüb. Bischofschronik (Meibom, Rer. German. tom. 2) S. 402: decretorum doctor et in legibus licentiatus, a juventute in universitatibus diversis legendo et laborando conversatus, decanus ecclesie Lubicensis.

1455.

Der Tod des Papstes Nikolaus V. und die Wahl Kalixtus' III.
Die Katastrophe zu Bergen.

1456.

Die Feuersbrunst zu Plön.

Der Verkauf von Schloß und Stadt Marienburg durch die
Ordenssöldner an Polen, die Wiedergewinnung der Stadt durch
den Orden und deren abermaliger Verlust.

Die Niederlage der Türken vor Belgrad.

Die Wiedereinsetzung des alten Rates zu Lüneburg und dessen
Vorgehen gegen die bisherigen Gewalthaber.

1457.

Die Abdankung des Schweriner Bischofs Nikolaus (Bödeker)
zugunsten des bisherigen Lübecker Domherrn Dr. Gottfried Lange,
der Tod des letzteren und die Bischofswahl des Schweriner Dom-
propstes Werner Wolmerssen.

Die Verheerung des Bistums Verden durch Herzog Wilhelm
von Braunschweig.

Der Aufstand gegen König Karl von Schweden, der nach
Preußen flieht, und die Wahl König Christians I. zu seinem Nach-
folger.

1458.

Der Einfall Bischof Johans von Verden und seiner Ver-
bündeten in das Gebiet Herzog Wilhelms von Braunschweig und
dessen Vergeltungszug.

Der Tod des Papstes Kalixtus III. und die Wahl Pius' II.

1459.

Der Tod Adolfs von Schleswig-Holstein.

Die Berichterstattung des Chronisten erweist sich als eine
durchaus zuverlässige und zeichnet sich in manchen Punkten,
namentlich hinsichtlich der Romfahrt Kaiser Friedrichs und des
Genter Krieges durch ihre Richtigkeit vor derjenigen der Rats-
chronik aus, obwohl diese für den betreffenden Zeitraum der Feder
des geschäftskundigen Protonotars (1436—1454) und nachmaligen
Ratmannes (1460—1476) Johann Hertze entstammt. Mehrere der
in diesem Abschnitt behandelten Ereignisse, der Plöner Brand, die
zweimalige Schweriner Bischofswahl, die Verden-Braunschweigischen

Fehden und die Papstwahl des Jahres 1458 sind in der Ratschronik nicht enthalten.

Daß der Chronist nicht beabsichtigt hat, sein Werk weiter fortzuführen, sondern er es mit dem am 4. Dezember 1459 erfolgten Tode Herzog Adolfs ausklingen lassen wollte¹, scheint sich aus dem, ganz abweichend von seiner sonstigen knappen und rein sachlichen Darstellungsweise, pathetisch gehaltenen Nachruf zu ergeben, den er dem verstorbenen friedfertigen Fürsten widmet. Wenn hierbei der Herzog als »singularis . . . protector ecclesiastici status« gefeiert und es für beachtenswert gehalten wird, daß er »ab hoc exilio migrando . . . sacramentis divinis, ut catholicum decet principem, devotissime munitus« gewesen sei, so liegt die Annahme nahe, daß der Chronist, den wir oben² für einen Juristen erklärten, auch im Besitz der geistlichen Weihen gewesen ist.

Über die Entstehungszeit unserer Chronik ergibt sich folgendes.

Da das jüngste in ihr erwähnte Ereignis, der abermalige Verlust der in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1457 wieder-gewonnenen³ Stadt Marienburg für den Deutschen Orden, auf den 5. August 1460 fällt⁴, so ist der selbständige Abschnitt von 1452—1459 wahrscheinlich im Herbst 1460 niedergeschrieben.

Weniger durchsichtig liegt die Frage nach der Entstehung der mit dem Jahre 1449 schließenden älteren Partie der Chronik.

Daß die Ratschronik bis in das Jahr 1450, weiterhin aber nicht mehr benutzt ist, erklärt sich zweifellos aus der Art ihrer allmählichen Entstehung. Von der als Quelle unseres Chronisten in Betracht kommenden älteren Partie dieses Werkes umfaßt nämlich der jüngste, nach Ausweis der Tinte einheitlich der Reinschrift einverleibte Abschnitt das Jahr 1449 ganz und das Jahr 1450 bis einschließlich des Berichtes über den Einfall der Mecklenburger in das Möllner Gebiet und die sich hieran anschließenden lübeckisch-mecklenburgischen Verhandlungen⁵; dagegen ist der

¹ Ebenso urteilt Laspeyres; s. oben S. 105.

² S. 108.

³ Script. rer. Pruss. 4, S. 548.

⁴ Das. S. 567.

⁵ Grautoff 2, S. 119 bis zum Absatz auf S. 138; Städtechron. 30, § 1712 bis § 1723a einschließlich.

nächste, bis 1457 reichende einheitliche Abschnitt der Ratschronik erst im ersten Drittel des Jahres 1458 entstanden¹. Da nun der ältere dieser beiden Abschnitte, welcher mit der Erwähnung des — am 15. Januar 1451 — zwischen den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Lübeck getroffenen Vergleiches abschließt, bereits anführt, daß ein 1450 den Bergenfahrern von König Christian I. abgenötigtes Darlehen versprochenermaßen richtig zurückerstattet worden sei², was am 21. September 1451 geschehen ist³, so kann der betreffende Abschnitt der Ratschronik und demnach auch der Bericht unserer Chronik über die Jahre 1436—1449 nicht vor dem Herbst 1451 niedergeschrieben sein.

Anderseits berechtigt der Umstand, daß unser Chronist nur den bis 1450 reichenden Teil der Ratschronik benutzt hat, zu dem Schlusse, daß die mit dem Jahre 1449 abschließende Partie unserer Chronik beträchtlich früher als ihr folgender selbständiger Teil über die Jahre 1452—1459 entstanden ist.

Gibt man dies zu, so müssen die in der älteren Partie enthaltenen, als Relativsätze den betreffenden Absätzen angehängten Nachrichten über den Tod König Ladislaws von Ungarn und Böhmen im Jahre 1458 (richtiger 1457 Nov. 23) und über den Tod König Erichs im Jahre 1459⁴ sowie die an die Geburt des Prinzen Olav geknüpfte Bemerkung, daß durch diese und die Geburt weiterer Kinder der lange auf dem dänischen Königshause lastende Vorwurf der Unfruchtbarkeit gehoben sei⁵, sich als nachträgliche, bei einer Schlußredaktion der ganzen Chronik im Jahre 1460 eingeschobene Zusätze erklären, deren letzterer wegen der Erwähnung der 60 Jahre zugleich eine Überarbeitung des ursprünglichen, wohl dem Text der Ratschronik entsprechenden Wortlautes darstellen wird. Außerdem sehe ich den im Bericht des Jahres 1439 über die Wahl Herzog Christophs zum Könige von Dänemark enthaltenen, König Erich betreffenden unrichtigen Zwischensatz »ac ipso cum regni thesauro versus Prutziam recedente« für einen inhaltlich sich aus der Flucht König Karls von Schweden nach Danzig erklärenden

¹ Näheres hierüber in der Einleitung der eben angeführten Ausgabe.

² Grautoff 2, S. 133; Städtchroniken 30, § 1721 S. 109.

³ Lüb. UB. 9 Nr. 56.

⁴ S. oben S. 113.

⁵ S. oben S. 116 f.

späteren Zusatz an, da der Chronist unter 1449 richtig angibt, daß König Erich »*terram Godlandie . . . illo tempore Christoferi regis vi obtinuit*« und er unter 1457 berichtet, daß König Karl »*collecto thesauro suo, quem copiosum habuit . . . de regno occulte recedendo intravit Prutziam*«; auch würde es, falls jener Zwischensatz ursprünglich wäre, unverständlich sein, warum der sich gerade durch eine überaus knappe Ausdrucksweise auszeichnende Chronist in dem Bericht über die dänische Königswahl noch die ganz überflüssigen Worte »*Erico adhuc vivente*« hinzugefügt hätte.

Hinsichtlich der Persönlichkeit des Chronisten zogen wir bereits die Schlüsse, daß er zugleich Jurist und Kleriker gewesen sei¹ und in Lübeck schon 1443 und 1446 gelebt habe². Ferner deutet die Tatsache, daß ihm etwa 1452 der bis 1450 reichende Teil der Ratschronik zur Verfügung stand, auf damalige enge Beziehungen desselben zum Rat und zur Ratskanzlei, denn die einzigen Autoren, welche sonst noch im 15. Jahrhundert nachweislich dieses »*vor de brukinge . . . des rades to Lubeke*« bestimmte Werk benutzt haben, der spätere Bergenfahrersekretär Christian von Geren³ und der Verfasser des jüngsten Abschnittes des Chronicon Sclavicum, Dietrich Brandes⁴, verdanken diese ihre Kenntnis lediglich ihrer amtlichen Stellung als Substitut der Ratskanzlei⁵ und als Ratssekretär. War dagegen der Chronist 1460 beim Abschluß seines Werkes nicht in der Lage, für dasselbe die Fortsetzung der Ratschronik über die Jahre 1450—1457 heranzuziehen, so berechtigt dieser Umstand zu der Annahme, daß damals seine näheren Beziehungen zum Rate und zur Ratskanzlei gelöst waren. Einen weiteren Hinweis auf den Wirkungskreis des Verfassers bietet die Tatsache, daß er sich mit der jüngsten Geschichte des deutschen Kaisertums⁶ und derjenigen des Lübecker Bistums oder Domkapitels⁷ besser vertraut zeigt als die Ratschronik.

¹ S. oben S. 108 u. 119.

² S. S. 114 u. 115.

³ S. Gerens lateinische Übersetzungen aus der Ratschronik: Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 410 f.

⁴ S. oben S. 113 Anm. 1.

⁵ Bruns a. a. O. S. 312—318.

⁶ S. oben S. 112, 113, 118.

⁷ S. S. 108, 109, 112, 117.

Alle diese Voraussetzungen hinsichtlich der Lebensumstände des Verfassers treffen aber auf eine ganz bestimmte Persönlichkeit und, soweit wir wissen, nur auf diese zu: den Lübecker Ratsyndikus und Domherrn Arnold Sommernad oder, wie er sich als Syndikus nach seiner Geburtsstadt nannte, Arnold von Bremen.

»Arnoldus Sommernat de Bremis« ist im Sommersemester 1432 an der Universität Erfurt immatrikuliert worden¹.

Als Ratssyndikus zu Lübeck ist er bald nach dem am 13. Oktober 1442 erfolgten Ableben² des bisherigen Syndikus Dietrich Sukow angestellt, denn den Ausgaberoilen der Lübecker Kämmererherren³ zufolge sind im Rechnungsjahre⁴ 1443 »mester Arnde 25 mr. 10 ß« verabreicht und 1445 »mester Arnde, unsen doctori, geven unde gelenet van bevele des rades 150 mr.«; außerdem hat er im letztgenannten Jahre während der Zeit vom 24. April bis um den 27. Mai nach Ausweis seiner Handschrift vertretungsweise das Oberstadtbuch geführt⁵.

In einem Schreiben Rostocks vom 2. Oktober 1444 wird er anlässlich seiner Teilnahme an einer Anfang Mai desselben Jahres zu Wolgast abgehaltenen Tagfahrt der wendischen und preußischen Städte — mit unrichtigem Vornamen — »mester Hermen Somervat, in beiden rechten licentiate« genannt⁶, 1450 und später aber stets als Doktor beider Rechte.

Über Arnolds von Bremen weitere amtliche Betätigung ergibt sich folgendes. Ende Juli 1449 war er Mitbevollmächtigter Lübecks auf dem vornehmlich die Beziehungen zu Flandern und England behandelnden Hansetage zu Bremen⁸ und unternahm von dort aus mit dem Lübecker Bürgermeister Wilhelm von Kalven und den Vertretern Kölns und Danzigs eine mehrmonatliche Ge-

¹ Akten der Erfurter Universität 1 (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen 8) S. 154.

² Hans. Geschichtsbibl. Jg. 1903, S. 56, 84.

³ Staatsarchiv Lübeck.

⁴ Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr schloß zu Lübeck mit Petri Stuhlfeier (Febr. 22).

⁵ Hans. Geschichtsbibl. Jg. 1903, S. 61.

⁶ HR II 3, Nr. 124.

⁷ Lüb. UB. 8, Nr. 679.

⁸ HR II 3, Nr. 546.

sandtschaftsreise nach Flandern¹; ferner nahm er Mitte 1450 an einem aus dem gleichen Anlaß einberufenen neuen Hansetage zu Bremen teil². Im Juli 1451 wurde er zur Rechtfertigung der kurz zuvor in Utrecht beschlossenen Abberufung des deutschen Kaufmanns aus Brügge mit dem Sekretär des Kaufmanns an den Hochmeister entsandt³, weilte im nächsten Jahre eine Zeitlang zu Nürnberg⁴ und fungierte zu Anfang 1453⁵ wie auch im weiteren Verlauf dieses Jahres nochmals⁶ als Sachwalter Lübecks am kaiserlichen Hofe. Bei den vom 26. Mai bis 3. Juni 1455 zu Kampen abgehaltenen ergebnislosen Verhandlungen der wendischen Städte mit Holland vertrat er Lübeck zusammen mit dem Bürgermeister Wilhelm von Kalven⁷. Am 30. Juli dieses Jahres wurde ihm vom Rate aufgegeben, das Oberstadtbuch oder Erbebuch, welches er seit dem Dienstaustritt des Protonotars Johann Hertze zu Ostern 1454 verwaltete und weiter bis Anfang November 1455 verwaltet hat, fortan in deutscher Sprache zu führen; bei der Vollziehung dieses Auftrages hat er zugleich das Buch nach den fünf städtischen Kirchspielen, »des domes kerspel und sunte Yllien kerspel vor een kerspel to rekende«, in vier Unterabteilungen zerlegt, eine Anordnung, die bis 1695 beibehalten ist⁸. Eine nächstjährige Reise nach Holland, gelegentlich derer er am 27. April 1456 von Utrecht aus dem Lübecker Rat einen interessanten Be-

¹ Das. Nr. 562—566.

² Das. Nr. 627.

³ Das. Nr. 725 (vgl. Nr. 721 u. S. 532), HR II 4, Nr. 3 § 9.

⁴ AusgaberoUe der Kämmereiherrn für 1452: Item vorterde mester Arnt unse doctor to Noerenberg 47 mr. 10 β.

⁵ Letzte Buchung der AusgaberoUe von 1452/53 (vgl. oben S. 122 Anm. 4): Item mester [Arnde] medegedaen to dem Romeschen keyser, sine tering unde kleding, 218 mr. 8 β. 1452 Dez. 15 erwähnt Rostock in einem an Wismar gerichteten Schreiben, dat de Lubeschen wolden upsenden eren doctorem in Werlemans sake vor edder tohandes na dessen anstanden feste nativitatis Cristi (Dez. 25): Lüb. UB. 9 Nr. 114.

⁶ AusgaberoUe von 1453: Medegedaen mester Arnde unseme doctori tor teringe na deme Romeschen keisere in Westrans unde Werlemans zaken unde in anderen werven 458 mr. 12 β.

⁷ HR II 4, Nr. 353, 354. AusgaberoUe von 1455: Item her Willem van Kalven unde unse doctor tor Kamper reyse 711 mr 13 β.

⁸ Lüb. UB. 9, Nr. 254; Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, S. 16—19.

richt über die dortige politische Lage erstattete¹, hatte den vornehmlichen, wenn nicht ausschließlichen Zweck, ihm den Besitz einer dortigen Pfründe — einer Domherrenstelle im Stifte Utrecht, wie sich aus dem folgenden ergibt — zu sichern.

Spätestens im Februar 1457 ist er, anscheinend unmittelbar nach der Rückkehr von einer neuen Gesandtschaftsreise an den kaiserlichen Hof², aus dem Dienste Lübecks geschieden, denn nach der AusgaberoUe der Kämmererherrn für das Rechnungsjahr³ 1456/57 sind »doctor Arnoldus de Bremen, dede was unser stad sindicus, van bevel des rades vor en gheschencke, also he ut unsem denste schedede, 50 Rinsche gulden« entrichtet. Das Dienstzeugnis⁴, welches ihm zugleich mit der Ermächtigung, eine ihm auf Empfehlung des Rates verliehene Vikarie in der Marienkirche⁵ auf eine andere Person zu übertragen⁶, erteilt wurde, ist zwar in durchaus anerkennender und verbindlicher Form gehalten, indes ist ohne Frage sein Dienstaustritt kein freiwilliger gewesen. Am 1. Mai 1457 nämlich hält er von Erfurt aus dem Rate vor, er habe sich in Anbetracht seines aufopfernden Dienstes dessen nicht versehen »dat sik juwe wisheit solde hebben weder my laten reysen bette an de schedinge«, und fügt nicht ohne Bitterkeit hinzu, es habe sich an ihm bewahrheitet, »dat men gemenliken secht: heren hulde gheen erve is.«⁷ Ob freilich seine Auffassung berechtigt war, daß ihm seine Wahrheitsliebe die Entlassung zugezogen habe⁷, muß bei dem Fehlen weiterer Zeugnisse dahin-

¹ Lüb. UB. 9, Nr. 340 (HR II 4, Nr. 447).⁷

² In einem Schreiben Rostocks an Lübeck von 1457 März 12 heißt es: So gy uns screven, dat de werdighe mester Arnd van Bremen kortliken uth . . . des keyzers hove ghekomen is unde heft juw berichtet . . . : Lüb. UB. 9, Nr. 424. 1457 März 19 (vgl. das. Nr. 229) läßt vor dem Lübecker Niederstadtbuch »de ersame her Arnd van Bremen, in beyden rechten doctor etc.«, einen Staven zu Bergen dem Bergenfahrer Heinrich Hardenack auf: das. Nr. 417. Vor März 28 ist er von Lübeck abgereist: das. Nr. 427.

³ Vgl. S. 122 Anm. 4.

⁴ Lüb. UB. 9, Nr. 551.

⁵ Es handelt sich um die 1357 vom Rat gestiftete Vikarie in der Sanger- oder Beichtkapelle: Die Kunstdenkmaler der freien und Hansestadt Lubeck II, S. 206 nebst Anm. 2.

⁶ Lüb. UB. 9, Nr. 552.

⁷ Lüb. UB. 9, Nr. 439.

gestellt bleiben. Trotz dieser seiner Verstimmung hat er in der Folgezeit gute Beziehungen zum Lübecker Rate unterhalten; noch im selben Monat erbot er sich, ihm als Sachwalter auf einer Gesandtschaftsreise zu dienen, die er im Auftrage des Erfurter Rates an den kaiserlichen Hof unternehmen wollte¹.

Am 18. Oktober 1457 ist Dr. Arnold Sommernad für das bevorstehende Wintersemester zum Rektor der Universität Erfurt erwählt; erst aus dieser Buchung der Universitätsmatrikel erfahren wir, daß er Domher der Bistümer Utrecht, Schwerin und Lübeck gewesen ist². Im Sommersemester 1459 fungierte er, eigener Angabe³ nach, als Dekan der dortigen juristischen Fakultät.

Am 27. September 1459 schreibt er aus Erfurt an den Lübecker Rat⁴, er habe, da seine Streitsache mit Magister Heinrich Colman⁵ »van der kost unde theringe wegen am hove to Rome in der sake der procuratoren to Lubeke gescheen« vereinbarungsgemäß durch zwei Mitglieder des Lübecker Domkapitels bis zum 11. November schiedsrichterlich verglichen werden solle, sowie aus anderen Ursachen bis zum genannten Termin nach Lübeck kommen wollen, sei aber hieran verhindert, da er sich inzwischen verpflichtet habe, als Sachwalter Herzog Wilhelms von Sachsen an den pästlichen Hof zu Mantua zu reisen; demnach bäte er, seinen Widersacher zu bestimmen, die Sache bis zum nächsten Fastelabend anstehen zu lassen: »underdes denke ick avertokamende«.

Mit voller Sicherheit läßt sich zwar nicht behaupten, daß Arnold Sommernad dieser Zusage gemäß 1460 nach Lübeck gekommen ist und dort eine Zeitlang als Domherr gelebt hat; indes spricht für seinen damaligen Lübecker Aufenthalt außer dem Aufhören seines bisherigen lebhaften Briefwechsels mit dem Rate — aus dem Mai und dem September 1459 liegen fünf Briefe

¹ Das. Nr. 453.

² Akten der Erfurter Universität 1, S. 260: Die s. Luce evangeliste . . . 1457 magister Arnoldus Sommernad de Bremis, utriusque juris doctor necnon Trajectensis, Swerinensis ac Lubicensis ecclesiarum katedralium canonicus, electus est in rectorem.

³ Lüb. UB. 9, Nr. 706.

⁴ Das. Nr. 766.

⁵ Der Lizentiat des geistlichen Rechtes Heinrich Colman wird 1462 als Lübecker Domherr genannt: Lüb. UB. 10, Nr. 186.

vor — der Umstand, daß er im Jahre 1460 im Auftrage der Städte Hamburg, Rostock und Wismar eine Gesandtschaftsreise an den kaiserlichen Hof unternommen hat¹.

Sein durch diese Mission angebahntes Verhältnis zu Hamburg wurde alsbald ein engeres, denn in den Jahren 1461 und 1462 finden wir ihn unter den dortigen städtischen Beamten an erster Stelle, also jedenfalls als Ratssyndikus, aufgeführt².

Etwa Ende 1462 wurde er zum Dekan des Schweriner Domkapitels erwählt. Als solcher ist er durch ein Schreiben Herzog Heinrichs von Mecklenburg-Schwerin an den Lübecker Rat vom 15. April 1463 sowie durch drei eigene, ebenfalls an den Lübecker Rat gerichtete Briefe vom 19. April⁴, 30. September und 5. Oktober 1465⁵ bezeugt.

Auch aus dieser Stellung ist er, aus unbekanntem Gründen, wieder ausgeschieden, und zwar spätestens 1466. Am 1. Februar 1467 schreibt nämlich der Lübeckische Sachwalter an der römischen Kurie, Johannes Sprot, an die Lübecker Bürgermeister Bertold Witik und Johann Westfal in betreff der anscheinend ihm vom Rate zugedachten Vikarie des »doctoris Arnoldi Somernad« in der Marienkirche⁶: »jodoch,alse de vorscreven Arnoldus Somernad juwem werdighen rade manck anderen tho antworde schal gheven hebben, dat he gude dispensacien hebbe, desulven vicarie mit des domproven to Lubeke samentliken to besitten, des hebbe ick sodane dispensacien vlitliken avergelesen unde bevinde, dat se nicht nochafftich is«⁷.

Sein Leben beschlossen hat Arnold Sommernad als Lübecker

¹ Kämmererechn. d. Stadt Hamburg 2, S. 100 (zu 1460): Recepta 83 *℥* 4 *β* a dominis consulatus Rostockensis et Wismariensis civitatum ad reysam magistri Arnoldi de Bremis versus curiam domini imperatoris; S. 101: 166 *℥* 7 *β* 6 *δ* domino magistro Arnoldo de Bremis versus curiam domini imperatoris.

² 1461 und 1462 ist magistro Arnoldo Sommervæth (Sommervath) je viermal ein Vierteljahrsgehalt von 16 *℥* ausgekehrt: das. S. 126 u. 158; vgl. ferner das. S. 114, 117 f., 150, 160.

³ Lüb. UB. 10, Nr. 317.

⁴ Das. Nr. 578.

⁵ Die beiden letzteren (StA. Lübeck, Syndikat) sind ungedruckt.

⁶ S. oben S. 124 nebst Anm. 5.

⁷ Lüb. UB. 11, Nr. 215.

Domherr, denn der Memorienkalender¹ des Domes zu Lübeck meldet unter dem 11. Dezember: »Obiit Arnoldus Samernot, utriusque juris doctor, canonicus², presbiter, quondam decanus Zwerinensis, qui dedit canonicis, eciam livonistis et vicariis 3 mr. redditus, quos successor suus tenetur solvere de sua curia canonicali Zwerinensi, — campanarius [1] β — modo episcopus Zwerinensis. Et est sepultus in medio ecclesie prope ambonem«. Sein Grabstein oder dessen Inschrift und demnach sein Todesjahr sind nicht überliefert.

Arnold Sommernad hat somit meiner Ansicht nach als Ratsyndikus (1443–1457) zu Lübeck etwa im Jahre 1452 den bis 1449 reichenden Teil der oben behandelten Chronik geschrieben und, während er 1460 als Domherr in Lübeck weilte, diese Chronik bis 1459 selbständig fortgesetzt sowie eine Schlußredaktion des ganzen Werkes vorgenommen. Aus seiner häufigen geschäftlichen Tätigkeit am kaiserlichen Hofe und seinen 1445 und 1456 unternommenen Reisen in die Niederlande erklärt sich, daß er mit der deutschen Reichsgeschichte und dem Genter Kriege von 1452 bis 1453 besser vertraut ist als die Lübsche Ratschronik, während das auffällige Interesse, welches er dem Austausch des Schweriner Episcopats gegen eine Lübecker Domherrnpründe³, dem nächstjährigen Tode des Bischofs Gottfried von Schwerin und der Wahl des Schweriner Dompropstes zum Bischof entgegenbringt⁴, in der doppelten Eigenschaft des Chronisten als Schweriner und Lübecker Domherr und jedenfalls auch in dem später erfolgreichen eigenen Streben nach einer Rangerhöhung im Bistum Schwerin begründet erscheint.

¹ Stadtbibliothek Lübeck.

² Die Urschrift liest »canonicis«, eine vom Domdechanten Albert Broker angefertigte Abschrift des Memorienkalenders im Großherz. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg: »canonicus Lubicensis«.

³ Nach dem ehemaligen Grabstein des Nikolaus Bödeker im Dom zu Lübeck ist dieser, quondam episcopus Suerinensis et preterea hujus ecclesie canonicus, 1459 Sept. 3 gestorben: Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 7 S. 91.

⁴ S. oben S. 118.

IV.

Zur Statistik der holländischen Herings- fischerei im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

Hermann Wätjen.

Inhaltsübersicht:

Einleitung. Abschnitt I: Überblick über die Geschichte der holländischen Heringsfischerei auf Grund der bisherigen Forschung.

Abschnitt II: Die Heringsregister von Delfshaven, Rotterdam, Brielle, Vlaardingen, Maassluis und Enkhuizen. Ihre Resultate und Bedeutung für die Fischereigeschichte. Preisstatistiken und Abrechnungen von Enkhuizener Heringsreedereien.

In dem Vorwort zu seiner »Geschichte der niederländischen Seefischerei«¹ hat Beaujon dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, eine abschließende Darstellung vorzulegen. Das Komitee der internationalen Fischereiausstellung, die im Sommer des Jahres 1883 zu London abgehalten wurde, hatte »a history of Dutch Seafisheries, their progress, decline and revival, especially in connection with the legislation on fisheries in earlier and later times« als Preisaufgabe ausgeschrieben und der von Beaujon eingereichten Arbeit den Preis zuerkannt. Zur Abfassung des Buches ward aber dem Bewerber so wenig Zeit gelassen, daß er sich auf die Verarbeitung des im Haag befindlichen Materials beschränken mußte. An eine Durchforschung der in den niederländischen Seeprovinzen und Fischereistädten bewahrten

¹ Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevischerijen, Leiden 1885. Auch als History of Dutch Sea-fischeries, London 1884, erschienen.

Dokumente konnte nicht gedacht werden. Beaujons Hoffnung, diese Untersuchungen später nachzuholen und das Werk auf breiterer Basis noch einmal aufzubauen, blieb unerfüllt. Andere Arbeiten verhinderten ein Zurückgreifen auf den Gegenstand. Trotz ihrer Unvollkommenheit ist die Schrift der einzige ernsthafte Versuch geblieben, in die Geschichte der niederländischen Hochseefischerei einzudringen und die Entwicklung dieses für Hollands Wirtschaftsleben so überaus wichtigen Betriebes zu schildern. Beaujons Feststellungen sind allgemein als zutreffend anerkannt worden, sie bilden daher die vornehmste Grundlage für alle weiteren Untersuchungen auf dem noch wenig bebauten Boden.

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich zur Ergänzung einzelner Lücken in der Geschichte des Heringfanges dienen, der ja im 17. und 18. Jahrhundert der bedeutendste Zweig der holländischen Fischerei war und aus diesem Grunde als »groot vischerij« bezeichnet wurde. Im Frühjahr und Hochsommer 1909 habe ich die Aktensammlungen der hauptsächlichsten Fischereiplätze Amsterdam, Rotterdam, Delfshaven, Schiedam, Vlaardingen, Maassluis, Brielle, Enkhuizen und Hoorn durchforscht und auch in Haarlem die Bestände des Reichsarchivs von Nordholland¹ einer gründlichen Durchsicht unterzogen. Da Beaujon, wie es ja seine Aufgabe erforderte, das Schwergewicht auf die Fischereigesetzgebung gelegt hatte, und neue Resultate auf diesem Gebiete kaum zu erzielen waren, bin ich der wirtschaftlichen Entwicklung näher nachgegangen. Es kam mir vor allem darauf an, statistisches Material ans Tageslicht zu fördern, um gegenüber den mehr oder weniger willkürlichen Schätzungen der Zeitgenossen feste Stütz-

¹ Ich möchte an dieser Stelle den Archivverwaltungen von Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, Vlaardingen, Maassluis, Brielle und den Vorständen der Reichsarchive im Haag und in Haarlem für ihr Entgegenkommen und die liebenswürdige Aufnahme, die mir zu teil ward, meinen tiefgefühltesten Dank aussprechen. Für treue Unterstützung bin ich den Herren C. J. Gonnet und R. D. Baart de la Faille in Haarlem, Herrn Dr. R. Bijlsma in Rotterdam zu ganz besonderem Dank verpflichtet. Die Enkhuizener und Brieller Dokumente habe ich in Haarlem, die Vlaardinger Akten im Haag einsehen können. Ein großer Teil des Delfshavener Archives befindet sich jetzt in Rotterdam und ist von R. Bijlsma vorzüglich geordnet. (Vgl. seine Schrift: Het Archief van de Gemeente Delfshaven, Rotterdam 1909.)

punkte zu gewinnen. Denn Statistiken über die Heringsfischerei hatten Beaujon nur für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in beschränkter Zahl zu Gebote gestanden. Die Ergebnisse meiner Nachforschungen, auf die ich unten ausführlich eingehen werde, waren zum Teil recht befriedigend, zum Teil aber ziemlich dürftig. Trotzdem gewähren die in den Tabellen niedergelegten Ziffern einen guten Einblick in die Fahrten und Fänge der einzelnen Fischer, Punkte, die Beaujon infolge mangelnden Materials gar nicht berührt hatte.

I.

Es ist bedauerlich, daß wir über die Blütezeit der holländischen Heringsfahrt, die in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts fällt und mit dem Beginn der niederländisch-englischen Seekriege abschließt, so ungenügend unterrichtet sind, und daß uns für jenen Zeitraum statistische Aufzeichnungen über den Umfang des ganzen Betriebes fehlen. Wohl haben einzelne der damaligen Schriftsteller wie Walter Raleigh, Meynert Semeys und Pieter de la Court die große Bedeutung der Heringsfischerei nachdrücklich hervorgehoben. Von allen drei sind uns Berechnungen erhalten, die freilich mit Vorsicht aufgenommen werden müssen. Raleigh behauptet, daß in der gesamten Periode etwa 3000 Heringsfahrzeuge Hollands Häfen alljährlich verlassen hätten¹. Nach der Schätzung von Semeys in seinem zur Verherrlichung Enkhuizens geschriebenen Büchlein soll die Zahl der 1640 zum Heringsfang bestimmten Segler 400—450 und zwar für Enkhuizen allein — betragen haben². De la Court veranschlagt gegen Ende der sechziger Jahre die Stärke der holländischen Heringsflotte auf ungefähr 1000 Schiffe³. In der bekannten Handelskorrespondenz des 18. Jahrhunderts, in der Wochenschrift »de Koopman« findet sich eine Notiz⁴, wonach 1610 1500, 1620 2000, in späterer Zeit sogar 3000 Büsen⁵ in

¹ In den Observations touching trade and commerce. Vgl. Beaujon, Geschiedenis, S. 65.

² Corte Beschryvinge over de Haring Visscherye in Hollandt 1639. Beaujon S. 60 f.

³ Heilsame Politicque Gronden en Maximen 1669. Beaujon S. 66.

⁴ B. I S. 235.

⁵ Starke auf Kiel gebaute Fahrzeuge, die bis ins 19. Jahrhundert hinein von den Holländern ausschließlich zum Heringsfang benutzt

holländischem Besitz waren. Welcher von diesen Angaben am meisten zu trauen ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Vielleicht trifft Beaujon das Richtige, wenn er sich für die Zahl 2000 als Totalsumme der holländischen und seeländischen Heringsfahrer zur Zeit der höchsten Blüte entscheidet.

Zuverlässige statistische Nachweise finden sich für die Jahre 1633, 1639, 1642—1650 nur in den Lastgeldrechnungen von Delfshaven¹. Sie beziehen sich aber lediglich auf diese Stadt und kommen als Gradmesser für den Gesamtumfang kaum in Betracht. Der Hafen der alten Oranierstadt Delft nahm lebhaften Anteil am Heringsfang, stand an Bedeutung jedoch weit hinter Enkhuizen zurück, und spielte auch unter den Fischerei treibenden Orten an der Maas keineswegs die Hauptrolle. Auf die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung Semeyns, daß Enkhuizen damals doppelt so viel Büsen besessen habe als alle anderen an der Fahrt beteiligten Plätze², hat schon Beaujon hingewiesen.

Der Mangel an Statistik ist es nicht allein, der das Eindringen in die Geschichte der Heringsfischerei von 1600—1650 so außerordentlich erschwert. Es fehlt auch sonst an Äußerungen von Kaufleuten, Reedern und Fischern, von Lieferanten und Konsumenten. Wir besitzen aus dieser Zeit keine Berichte über die Marktverhältnisse im In- und Auslande, über Preise und über die wechselnde Stärke von Angebot und Nachfrage. Als feststehend kann jedenfalls gelten, daß der Mittelpunkt des Betriebes in Nord- und Südholland, an der Südersee und an der Maas lag, und daß die Beteiligung der Seeländer schon damals wenig zu bedeuten

wurden. Die Büsen waren von vorn und hinten rund, sehr seefest und besaßen große Ladefähigkeit. Sie segelten aber langsam.

¹ Ich komme auf diese Listen zurück.

² Im Reichsarchive von Seeland zu Middelburg befinden sich, wie mir der seeländische Reichsarchivar Dr. R. Fruin mitgeteilt hat, Rechnungen über die Lastgeldeinnahmen »by die van der visscherie van Zeelandt geacordeerd ende bewilicht te betaelen tot onderstandt van der equipaige ende der uuytrustinge van de schepe ter oirlogen geëquipert tot convoy ende bescherminge der visscherie voors. tot vyff schellingen gr. Vls. van yder last, zoe van verschen, corff-tonharynck ende anderen visch« usw. Die Listen erstrecken sich über die Jahre 1579 bis Anfang 1597, wo auf Beschluß der seeländischen Staaten die Erhebung des Lastgeldes für immer eingestellt wurde. Aus diesen

hatte. Ob die Bewohner der heutigen niederländischen Provinz Friesland am Heringsfang teilnahmen, und welche Städte Fischer aussandten, vermag ich nicht anzugeben. Als einzige Quelle bleiben uns für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts die Fischereigesetze übrig, die Beaujon seiner Darstellung zugrunde gelegt und aus denen er mit großem Geschick die Organisation und Technik der Heringsfahrt herauskonstruiert hat. So störend die bis ins Kleinste gehenden Vorschriften für die freie Entfaltung der Seefischerei sein mochten, so unangenehm man in den beteiligten Kreisen die Vormundschaft des Staates empfand, wir verdanken diesen Verordnungen die Kenntnis vom Wesen und von der Eigenart des holländischen Heringsfangs. Durch strenge Kontrolle, durch fast polizeiliche Überwachung wollte man den guten Ruf des niederländischen Herings erhalten und Holland zum alleinigen Stapelplatz des gewinnbringenden Artikels machen¹.

Seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts hatte die Heringsflotte unter den berüchtigten Dünkirchner Kapern schwer zu leiden. Die Staaten mußten daher weitgehende Vorsorgsmaßregeln treffen, um Leben und Gut der Fischer vor den Raubschiffen zu schirmen, an deren Bord sich der Auswurf aller Nationen befand². In die Hände der Dünkirchner zu fallen war schlimmer als in die Gewalt der Spanier zu geraten. Mit barbarischer Roheit mißhandelten die Freibeuter ihre Gefangenen. Van Meteren und Aitzema erzählen uns, die »rauen Gesellen« hätten bisweilen Führer und Mannschaft des erbeuteten Fahrzeugs Schiffsnägel durch Ohren, Hände oder Füße geschlagen, alsdann den Segler angebohrt und ihn zum Sinken gebracht. Immer wieder lauerten sie den Heringsfahrern auf, die dem bis an die Zähne bewaffneten Gegner wenig Widerstand leisten konnten, weil Mennoniten einen großen Teil der Bemannung ausmachten. Diese Mißbräuche veranlaßten schließlich die Regierung, der Fischerflotte bewaffnetes

Rechnungen hätte sich eine Statistik der Fangresultate in den genannten Jahren herausziehen lassen, ich verzichtete aber darauf, weil es nicht in meiner Absicht lag, eine Darstellung der Fischereiverhältnisse im 16. Jahrhundert zu geben.

¹ Beaujon S. 42.

² R. Fruin, Tien jaren uit den tachtigjarigen oorlog (5. Aufl.), S. 200.

Geleit mit auf den Weg zu geben. Da die Kapitäne der Konvoischiffe naturgemäß nicht überall ihre Augen haben konnten, mußten die Fischerbote in Admiralschaften¹ von mindestens 20 Segeln fahren und eine genau vorgeschriebene Anzahl von Waffen und Munitionsgegenständen an Bord haben. Schon im Jahre 1600 hatten die Staaten beschlossen, den »Deputierten der großen Fischerei« eine außerordentliche Subsidie von 20 000 fl. zur Ausrüstung der Konvois zu bewilligen². Auf diese Unterstützung konnten die Heringsfahrer auch später in Zeiten der Not rechnen, nur blieb die Höhe der Summe nicht immer die gleiche. Erschien das Schutzgeleit zu schwach, so wurden die Konvoifahrzeuge durch Kriegsschiffe verstärkt.

In dem Plakat vom 17. März 1593 war der 24. Juni (Sint Jans Dach in de Midde Somer) als Eröffnungstag der Heringsfischerei bestimmt worden. An diesem Termin ward auch in der Folgezeit festgehalten. Daher mußten die Fischer bis Mitte Juni warten, ehe die Büsen in See gehen konnten. Warum man den Fang nicht früher beginnen ließ, ist schwer zu sagen, und ebenso wenig können wir mit Sicherheit nachweisen, ob der 15. Juni schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der allgemeine Abfahrtstag, der nachher in Holland so berühmt gewordene »Buisjesdag« war³.

Die älteste Beschreibung des Heringsfangs ist uns in der vorhin zitierten Schrift von Meynert Semeys⁴ erhalten. Wir erfahren aus der »Corte Beschryvinge«, daß die Fischgründe im 17. Jahrhundert dieselben waren, die auch gegenwärtig als Hauptfanggebiete in Betracht kommen. Am 24. Juni begann man an der Ostküste Schottlands zwischen den Shetlands Inseln und Kap Buchan Ness zu fischen und blieb bis zum 25. Juli in diesen Ge-

¹ Unter einer Admiralschaft verstand man den Zusammenschluß von Schiffen zu gemeinsamer Fahrt und gemeinschaftlicher Abwehr von Angriffen. Aus der Mitte der Schiffsführer wurde der Admiral erwählt, dem sich die anderen unterzuordnen hatten.

² Beaujon S. 46.

³ Heutzutage gehen die Fischer bereits Ende Mai oder Anfang Juni zum Fang hinaus, vgl. Hoogendijk Jz., De Grootvisscherij op de Noordzee (Haarlem 1893), S. 266.

⁴ Beaujon fällt ein sehr hartes Urteil über den Wert der Schrift.

⁵ Ungefähr zwischen dem 60^o und 57^o 30' nördlicher Breite.

wässern. Dann gingen die Büsen von Monat zu Monat südlicher. Schon in der zweiten Hälfte September setzten sie ihr Netz östlich von Great Yarmouth aus, in Fanggründen, die von den heutigen holländischen Heringsfishern erst im Oktober oder November aufgesucht werden². Jahr für Jahr berieten die Fischereideputierten über die »Segelordnung«³. Schiffer, Steuerleute und Matrosen waren verpflichtet, sich strikt an diese Anweisungen zu halten.

Infolge der eigentümlichen Lebensweise des Herings, die von den Gelehrten noch immer nicht so erforscht ist, daß wir die »Ursachen des oft rätselhaften plötzlichen Auftauchens und Verschwindens gewaltiger Heringsschwärme an den Küsten des nördlichen Meeres« deutlich erkennen können⁴, war die Ausübung des Betriebes von früh auf an bestimmte Zeiten gebunden. Auch im 17. Jahrhundert erschien der Fisch im April oder Mai an den nordschottischen Gestaden, um in der Nähe der Küste auf flachem Grunde zu laichen. Nach und nach zog dann »die silberne Liebesinsel der Heringe«, wie Wilhelm Bölsche das merkwürdige Naturschauspiel poetisch genannt hat, an der schottischen Küste entlang nach Süden. Den ungeheuren Schwärmen folgten die Fischer. Nur zur Nachtzeit wurde das jetzt noch beim Fang gebräuchliche Treibnetz, »die Fleeth«, ausgeschossen⁵. Sobald sie gegen Morgen eingeholt war, »kaakte« man die gefangenen Heringe nach dem Verfahren, dessen Erfindung einem Seemann des 14. Jahrhunderts, Willem Beukelszoon von Biervliet zugeschrieben wird. Durch einen Schnitt in die Kehle wurde der größte Teil der Eingeweide entfernt, um den Fisch besser zu konservieren⁶. Nach

¹ In der Grafschaft Norfolk an der Nordsee, 52° 36' n. Br.

² Hoogendijk a. a. O., S. 313.

³ Beaujon S. 62.

⁴ Nauticus 1909 S. 382.

⁵ Noch heute hat sich der Brauch, Heringe nur bei Nacht zu fischen, ganz allgemein erhalten. Es ist auch kaum anzunehmen, daß in Zukunft eine Änderung darin eintreten wird. Was die alte Zeit mit gutem Erfolge erprobt hatte, das galt und gilt immer noch als unumstößliche Wahrheit. Denn in bezug »auf Abneigung oder Mißtrauen gegen technische und wirtschaftliche Neuerungen« sind Schiffer und Fischer — darin müssen wir Christian Grotewold, Die deutsche Hochseefischerei in der Nordsee, Stuttgart 1908, S. 51 beistimmen — das konservativste Bevölkerungselement.

⁶ Dieses Verfahren haben die Deutschen von den Holländern über-

dem Kaaken legten die Fischer den Hering in Salz und verpackten ihn dann gattungsweise in Tonnen. Aus den Registern, welche die Grundlage der unten veröffentlichten Fischerei-statistiken bilden, lernen wir die verschiedenen Heringssorten kennen. Am häufigsten werden Matjes, Vollheringe und Ihlen genannt¹. Daneben finden wir Bezeichnungen nach Fangtagen, besser gesagt nach Fangperioden. Tiere, die kurz vor oder nach dem 25. Juli (Jakobi) erbeutet waren, hießen Jakobiheringe. Ebenso unterschied man Bartholomäi- und Kreuzheringe, je nachdem der Fang um den 24. August oder gegen den 14. September (Kreuzerhöhung) stattgefunden hatte. In der ersten Periode — Ende Juni bis zweite Hälfte Juli — wurden große Mengen von Matjesheringen gefangen, die sich wegen ihres zarten Fleisches schon damals außerordentlicher Beliebtheit erfreuten. Da sie aber zum Salzen wenig geeignet waren und leicht in Fäulnis übergingen — Kühlräume und ähnliche Konservierungsmittel kannten das 17. und 18. Jahrhundert noch nicht — mußten die Fischerei treibenden Kreise Wege ausfindig machen, diesen wohlschmeckenden Fisch so rasch wie möglich in den Konsum zu bringen. Daher wurden den Büsen schnellsegelnde Frachtbote², Heringsjäger (holl. ventjagers) nachgesandt. Sie suchten die Fischer in den schottischen Gewässern auf, übernahmen bestimmte Quantitäten³ der frisch gefangenen und gekaakten Matjesheringe und fuhren nun mit allen Segeln unter möglichster Ausnutzung des Windes nach Hause. Mit Jubel ward der erste ein-

nommen, und noch heutigen Tages behandeln die Fischer beider Nationen den gefangenen Hering in der angegebenen Weise. Die Engländer dagegen bringen ihre Fänge täglich frisch ans Land, da die Entfernung zwischen den britischen Fangplätzen und Fischereihäfen sehr gering ist. Vgl. Nauticus 1909, S. 384.

¹ Unter Matjesheringen (Jungfernheringen) versteht man diejenigen Heringe, die noch nicht gelaicht haben. Vollheringe sind nach Grotewold die geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tiere, Ihlen sind Heringe ohne Geschlechtsprodukte. Sie haben entweder abgelaicht oder sind steril geblieben.

² Nach Grotewold-Schoner oder Briggs.

³ Ob in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Gesamtzahl der von den Jägern anzubringenden Tonnen von vornherein festgesetzt wurde, oder ob jede Stadt darüber ihre eigenen Bestimmungen traf, entzieht sich meiner Kenntnis.

treffende Jager daheim empfangen. Brachte er doch den vielbegehrten und hoch bezahlten »neuen Hering«, dessen Lob noch heutigen Tages das in Holland wohlbekannte Lied »De nieuwe Haring« singt¹. Beaujon erinnert daran, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als es noch keine Eisenbahnen gab, hochrädige, mit bunten Flaggen verzierte Wagen von den Maas-häfen nach den großen Städten des Landes eilten, um ihren Bewohnern »in fliegender Fahrt« den ersehnten Leckerbissen zuzuführen². Naturgemäß ward auch die Ventjagerei strengen Vorschriften unterworfen. Man wollte einmal verhindern, daß die Führer der mit neuem Hering beladenen Schnellsegler fremde Küstenplätze aufsuchten, die Ware dort vorteilhaft absetzten und den Gewinn in die eigene Tasche steckten. Sodann sollte es Unbefugten unmöglich gemacht werden, arglosen Fischern die ersten Fangerträge abzunehmen und sie direkt an die Konsumenten zu verkaufen. Infolgedessen wurde die Teilnahme am Heringsjagen nur denjenigen Seeleuten zugestanden, die von der Fischereibehörde ihres Abgangshafens eine sogenannte »Acte van consent«, d. h. einen Erlaubnisschein erhalten hatten. Die Jager mußten eidlich geloben, alle Heringe nur von holländischen Fischern zu übernehmen und beim Empfang jeder einzelnen Partie ein Zertifikat auszustellen, worin der Name des Fischers, sein Heimatsort und der Name seiner Büse enthalten war³. Auswärtige Häfen durften in der Jagdzeit nicht angelaufen werden. Eine Übertretung dieses Verbotes konnte zur Streichung des Jagers aus den Listen führen, wenn er nicht den Nachweis zu erbringen vermochte, daß ihm die Gewalt der Elemente keinen anderen Ausweg gelassen hatte. Im 18. Jahrhundert bestimmten die Fischereideputierten Jahr für Jahr, wieviel Jager von den verschiedenen Plätzen in See gehen sollten, und wieviel Tonnen jedes eingetragene Jagdschiff mitbringen mußte⁴. Man setzte sogar die Reihenfolge fest, in der die Jager nach Hause zu fahren hatten. Nur schlechte Fangresultate be-

¹ Vgl. Hoogendijk S. 309 ff.

² Beaujon S. 50.

³ Beaujon S. 51.

⁴ Nach den Steuermannsordnungen für Ventjager im Archiv Enkhuizen, Nr. 1592, und im Archiv Vlaardingen (Beilage bei den Registern).

freiten die an Bord aller Jagdfahrzeuge befindlichen Supercargi¹ von der Verpflichtung, die vorgeschriebene Quantität von Heringen zu laden. In guten Jahren kehrten vielfach mit den Jägern schon die ersten Büsen vollgeladen heim, wodurch sich auf dem Heringsmarkt das Angebot so steigerte, daß für die begehrten neuen Matjesheringe nur niedrige Preise erzielt wurden. Dann kamen weder Ventjager noch Fischer auf ihre Kosten, denn der günstige Verkauf des ersten Herings war für den Gang des Geschäftes entscheidend. Um einer Überlastung des Marktes nach Eröffnung der Fangzeit vorzubeugen, verboten die Generalstaaten wiederholt das Ausfahren der Jäger, wenn sich Anzeichen reicher Fänge bemerkbar machten². Der Jagdbetrieb war, wie Beaujon nachgewiesen hat, im 17. und 18. Jahrhundert ein freies Gewerbe. Die Jäger standen nicht im Dienst der Fischereien, sondern fuhren für eigene Rechnung nach den Fangplätzen, wo sie den Fischern den neuen Hering abkauften.

Seit 1623 hörte die Jagdzeit mit dem Beginn der zweiten Hälfte Juli auf, der 15. dieses Monats bildete den Schlußtermin. Nach und nach lenkten die Büsen den Kurs zum heimischen Gestade, um die ersten Fänge zu löschen und sich für die zweite Fahrt zu verproviantieren. Durchschnittlich machten die meisten Heringsfahrzeuge zwei bis drei Reisen im Jahr, es kam auch vor, daß der eine oder andere Fischer bei günstigen Witterungsverhältnissen zum vierten Male im Spätherbst hinausging. Im Winter ruhte der Betrieb vollständig. Mitte November, spätestens Anfang Dezember kehrten die letzten Fischerboote zurück. Aus Vlaardinger Registern geht hervor, daß es einzelnen Büsen bisweilen nicht glückte, den Heimatshafen vor Jahresschluß zu erreichen. So trafen im April 1709 zwei Heringsfahrzeuge auf der Maas ein, die im Jahr vorher Vlaardingen verlassen hatten. Sie waren durch schwere Stürme genötigt gewesen, in einem englischen Hafen Schutz zu suchen und hatten dort überwintert.

In allen holländischen Heringsplätzen unterstanden die Fischer einer lokalen Aufsichtsbehörde, die über die Befolgung der Vorschriften wachen mußte³. Diese örtlichen Direktionen, wie man

¹ Belege dafür im Aktenbündel Arch. Enkhuizen, Nr. 1592.

² Beaujon S. 53.

³ Beaujon S. 54.

sie nennen könnte, hielten Verbindung mit dem »Kollegium der großen Fischerei«. In seinen Händen liefen die Fäden des ganzen Betriebes zusammen. Ende April oder Anfang Mai versammelten sich die Deputierten in Delft, und hier wurden in mehrtägigen Sitzungen alle die Heringsfischerei angehenden Fragen verhandelt. Man besprach unter anderem die Höhe der zu fordernden Subsidie¹, man bestimmte, wieviel Konvoischiffe segelfertig gemacht werden sollten, man traf Vereinbarungen über die an Steuerleute und Matrosen zu zahlenden Löhne, über Signale, über die zu verwendenden Salzsorten und entschied die eingereichten Klagen und Beschwerden. Delft, Rotterdam, Schiedam, Brielle und Enkhuizen beschickten die alljährlich stattfindenden Tagungen regelmäßig. Ob andere Städte ebenfalls Sitz und Stimme in dieser Körperschaft hatten, ist nicht mehr festzustellen. Wir wissen nur, daß 1628 Amsterdam und Hoorn vergeblich versuchten, die Zulassung ihrer Deputierten durchzusetzen. Auch Dordrecht gelang es 1636 nicht, einen Platz im Kollegium zu erhalten. Der gleiche Mißerfolg war 1701 der Stadt Monnikendam beschieden². Die Vertreter der fünf genannten Orte betrachteten sich als privilegierte Hüter und Vorsteher der holländischen Heringsfahrt. Sie verwalteten das von den Reedern aller Büsen erhobene Lastgeld³, sie führten die Oberaufsicht über Fahrt und Markt, sie vertraten die Interessen der am Heringsfang beteiligten Bevölkerung bei den Generalstaaten und gaben sich redliche Mühe, holländische Fischer im Auslande zu schützen.

Wiederholt hat Beaujon den Verlust des gesamten Archives der Fischereideputierten lebhaft bedauert⁴, und bis zu einem gewissen Grade müssen wir seinen Klagen beistimmen. Von den Papieren des Kollegiums aus dem 17. Jahrhundert scheint auch der letzte Fetzen verloren gegangen zu sein. Dagegen liegen uns für eine Reihe von Jahren des folgenden Säkulums Kopien von Sitzungsberichten vor. Erhalten sind (und zwar in Reinschriften)

¹ Vgl. S. 6.

² Beaujon S. 64.

³ Die Höhe des Lastgeldes wurde alljährlich von den Deputierten festgesetzt.

⁴ Vgl. auch das Arbeitsprogramm der Commissie van Advies voor's Rijks Geschiedkundige Publicatiën, S. 36.

die Protokolle von 1719, 1720, 1722—1728, 1732, 1734—1735, 1737—1739, 1742—1751 und 1764 im Stadtarchiv zu Brielle¹, ferner von 1702, 1735—1781, 1783—1794 im Stadtarchiv von Rotterdam². Also eine Kollektion von Dokumenten, die trotz ihres relativ dürftigen Inhalts einen guten Begriff von dem Tätigkeitsbereich des Kollegiums im 18. Jahrhundert geben. Dürfen wir nun aus dem Inhalt dieser Papiere Rückschlüsse auf Arbeit und Zusammensetzung der Körperschaft im goldenen Zeitalter der Republik ziehen? Waren die Beratungsgegenstände, war die Art und Weise der Verhandlungen dieselben? Wenn man sieht, wie ängstlich sich die Deputierten der späteren Zeit an die alten Plakate und Verfügungen klammerten, wie sie von ihnen alles Heil erwarteten, so ist kaum daran zu zweifeln, daß auch Sitzungen und Verhandlungen getreu nach bewährten Mustern stattfanden. Wurden doch Jahr ein Jahr aus dieselben Fragen gestellt, auf die gewöhnlich die gleiche Antwort erfolgte.

Am ersten Tage legte der Schatzmeister die Abrechnung über die pro Schiffslast geforderte Auflage vor. Am zweiten traten die Deputierten von Delft, Rotterdam, Schiedam und Brielle zu einer Art Vorberatung zusammen und erledigten diejenigen Angelegenheiten, an denen nur die Maashäfen interessiert waren. Der dritte und letzte Verhandlungstag vereinigte die Abgeordneten von Nord- und Südholland zur Erörterung der Hauptpunkte. Sehr oft waren die einzelnen Plätze durch ihre Bürgermeister und Sekretäre vertreten, Ratsherren sandte wohl jede Stadt. Ob Kaufleute oder Schiffsreeder als Sachverständige hinzugezogen wurden, darüber können wir nur Vermutungen hegen. Wahrscheinlich gehörte der größte Teil der nach Delft geschickten Magistratspersonen dem Kaufmanns- oder Reederstande an. Die Zahl der Abgeordneten wechselte häufig. Hatte ein Ort im ersten

¹ Lade 86, Nr. 1 a—d.

² Katalog XVI. Vischerij Nr. 34. Resolutien van Heeren Ge-deputeerden van de Grootte Vischerije 1702—1794. Auf das Vorhandensein dieser Papiere hatte bereits R. Bijlsma im 1. Blatt des Nieuwe Rotterdammer Courant v. 11. I. 07 aufmerksam gemacht. In Vlaardingen sind ebenfalls Überbleibsel vom Archiv des Kollegiums aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gefunden worden. Ich habe diese Stücke leider nicht gesehen.

Jahre beispielsweise vier Vertreter entsandt, so begnügte er sich im folgenden mit zwei oder drei.

Die Aufgaben des Kollegiums beschränkten sich nicht allein auf die Verwaltung und Überwachung des Betriebes, es hatte auch für die Erhaltung des guten Rufes der holländischen Heringe im Auslande Sorge zu tragen. Schon im 15. und 16. Jahrhundert waren von deutschen Abnehmern lebhaft Klagen über schlechte Verpackung der Ware und andere Mißstände erhoben worden¹. Gegen Ende der 60er Jahre des 16. Säkulum hatte Hamburg den Gedanken erwogen, zur Regelung dieser wichtigen Angelegenheit eine Gesandtschaft nach Amsterdam »als da de Stapel von dem flamischen Heringe is«, zu senden. Man wollte den Holländern unter anderem vorschlagen, die Heringstonnen durch sogenannte Keurmeister kontrollieren zu lassen. Sonst wäre zu befürchten, »dat de flamische heringk derwegen gemeden, de ock uth Hochdudschlandt vorbandt werden mochte, dar uth dem einen und andern, so im handel des herings sitten, schade und nadeel entstaen konde«². Die Vorstellungen scheinen in Holland doch Eindruck gemacht zu haben. Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Plakaten zur Beseitigung der gerügten Übelstände erlassen wurde. Aber mit Recht hebt Baasch hervor, eine endgültige Abstellung der Beschwerden war nur durch »direkte Einigung« mit den Holländern zu erzielen. So kam denn am 22. Mai 1609 ein Akkord zustande, der bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts die Basis des hamburgisch-holländischen Heringshandels bilden sollte³. Beide Parteien verpflichteten sich, die bestehenden Vorschriften genau zu befolgen und auf ihren Märkten nur solche Heringe zu dulden, die nachweislich nicht vor dem 24. Juni gefangen waren. Durch diese Bestimmung wollten die Holländer vornehmlich die schottische Konkurrenz treffen. Denn die Schotten begannen den Fang vor Johanni und brachten den neuen Hering früher als die Niederländer nach Hamburg, die dadurch in einem ihrer wichtigsten Absatzhäfen schwer geschädigt wurden.

¹ Vgl. E. Baasch, Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels i. Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1906, S. 63.

² Ebenda S. 65.

³ Ebenda S. 67.

Nach dem Ausbruch des ersten englischen Seekrieges zeigte es sich bald, daß die goldenen Tage der Heringsfahrt vorüber waren. Hatten die Büsen auch harte Kämpfe mit Dünkirchner Piraten zu bestehen gehabt, waren die Fischer Zollschikanen und Nachstellungen von Seiten der neidischen Engländer ausgesetzt gewesen, es hatte der Republik bis 1652 nicht an der Kraft gefehlt, die Gefahren, die ihrer Fischerei drohten, durch Verstärkung des Schutzgeleites, durch Aussendung von Kriegsgeschwadern abzuwehren. Jetzt aber traten zwei neue und gefährlichere Gegner an die Stelle der Dünkirchner, »das englische Kriegsschiff und der französische Kaper«¹. In den 50er und 60er Jahren wollten die Klagen über ihre Übergriffe gar nicht verstummen. Die Generalstaaten wußten schließlich keinen anderen Rat mehr, als die Ausfahrt der Büsen zeitweilig zu verbieten. So erging 1665, bevor der Krieg erklärt war, an alle Hafenkommendanten der strikte Befehl, die Abreise von Handelsfahrzeugen, mochten es Kauffahrtschiffe oder Büsen sein, zu hintertreiben. Auch 1666 ward die Sperre nicht aufgehoben, man untersagte sogar die fremde Einfuhr von Heringen und anderen Fischen, um auch den Konkurrenten das Geschäft in Holland zu verderben. Erst im folgenden Jahre erlaubte die Regierung nach dem Abschluß des Friedens von Breda, daß die Heringsfischer ihre gewohnten Fanggründe wieder aufsuchten. Aber die Freude war nur von kurzer Dauer. 1672 begann der furchtbare Krieg der kleinen Republik gegen die französische Übermacht, und wiederum mußte der Fang für eine Reihe von Jahren eingestellt werden. Wenn auch am 15. September 1675 und am 22. Juni 1677 Frankreich und die Generalstaaten den gegenseitigen Fischereifahrzeugen freie Ausübung des Betriebes garantierten, so machte der unaufhörliche Guerillakrieg, der während dieser Jahre in der Nordsee tobte, derartige Zugeständnisse illusorisch. Bis zum Abschluß des Friedens von Nymwegen sah sich die Heringsfischerei in jeder Weise gehemmt und erzielte infolgedessen außerordentlich schlechte Resultate. Beaujon weist nach, daß zwischen 1670 und 1679 jährliche Defizite von 21 000—30 000 fl. in den Abrechnungen des Kollegiums die gewöhnliche Erscheinung waren².

¹ Beaujon S. 68. Für das folgende vgl. S. 69 ff.

² Geschied. S. 76.

Unter den ungünstigen Zeiten litt natürlich auch die Beschaffenheit der Ware. Von allen Seiten kamen Klagen. So erhielten die Deputierten ein Schreiben der Stadt Danzig, worin die dortigen Kaufleute über die schlechte Verpackung der Heringe Beschwerde erhoben. Man fülle die Tonnen mit viel zu viel Salz und liefere verdorbene oder durcheinander geworfene Fische. Eine derartige Behandlungsweise wolle sich die Danziger Kaufmannschaft nicht länger bieten lassen. Der Handel mit holländischen Heringen gerate in Verfall, häufig werde die Ware von Konsumenten in Polen und Schlesien zurückgesandt, und es sei vorgekommen, daß die Empfänger sich geweigert hätten, den geforderten Preis zu bezahlen¹. Der holländische Gesandte in Schweden erklärte 1687 den Staaten, die mangelhafte Fürsorge für die zum Versand bestimmten Heringe ebne auf den schwedischen Märkten nur der schottischen Konkurrenz den Weg². Gleichwohl scheint in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts eine vorübergehende Besserung in der Lage der holländischen Heringsfischerei eingetreten zu sein. Aus dem »Recueil« van der Lelys³ geht hervor, daß zwischen 1679 und 1689 die Jahresabschlüsse des Kollegiums wieder Überschüsse zu verzeichnen hatten. Aber der Ausbruch des neuen Kampfes gegen Ludwig XIV. (1688) vernichtete die Hoffnungen der Fischer auf Fortdauer der ruhigeren Zeiten. War auch von Englands Seite infolge der Thronbesteigung Wilhelms III. von Oranien keine Gegenwirkung mehr zu befürchten, die Dünkirchner Kaper beunruhigten wieder die See und lauerten den Büsen in der Nähe ihrer Heimatshäfen auf. 1691 wurde die Heringsfahrt zeitweilig geschlossen, aber schlimmer als diese Maßregel wirkte der Erlaß, daß jede Büse ein Fünftel von ihrer Mannschaft der Admiralität des Quartiers, dem ihr Führer angehörte, zur Verfügung stellen sollte⁴. Außerdem untersagte man

¹ Beaujon S. 76 f. Eine Abschrift des Briefes im Arch. Rotterdam, Pergamentband: Groote Vischerij Nr. 193, Fol. 229/230. Vgl. ferner den Brief der Fischerdeputierten an den Rat von Amsterdam i. Arch. Amsterdam, LH. 5, Nr. 18.

² Beaujon S. 77.

³ Diese Handschrift, die sich in der Königlichen Bibliothek im Haag befindet, ist von Beaujon ausgiebig benutzt worden.

⁴ Beaujon S. 78.

den Reedern, von den Dünkirknern erbeutete Segler zurückzukaufen. Wohl brachte der Friede von Rijswijk der Fischerei für einen Augenblick die ersehnte Ruhe. Da zog 1701 eine neue Kriegsgefahr herauf, und mit ihr nahmen die Heimsuchungen ihren Fortgang. Schwere Wunden schlug der spanische Erbfolgekrieg der holländischen Heringsfahrt. Erst 1713 ging die Leidenszeit der Seefischer zu Ende. Der Utrechter Friede befreite sie von der beständigen Furcht vor Überfall und Raub. Noch war die Kraft der Heringsfischerei nicht so gebrochen, daß es unmöglich gewesen wäre, die Verluste allmählich wieder auszugleichen. Aber ein innerer Feind ließ das Gewerbe nicht zur Erholung kommen, die Fischereigesetze.

Vortrefflich hat Beaujon in dem meines Erachtens besten Teile seiner Darstellung die schädliche Wirkung der Plakate gekennzeichnet. »In der Zeit, in welcher der holländische Hering durch die stets gespannte Energie aller am Betrieb beteiligten Personen die Märkte Europas im Sturm eroberte, konnte die Gesetzgebung, so unzumutbar sie auch war, keinen Schaden anrichten; aber jetzt, wo durch äußere Gewalt der Unternehmungsgeist gebrochen, wo das Kapital verloren war, vereitelten dieselben Gesetze das Wiederaufleben des Betriebes, während sie für die Güte des Produktes in keiner Weise Garantie zu leisten vermochten«¹. Aus Bremen und Stettin liefen zu Beginn des 18. Jahrhunderts Klagen über mangelhafte Sortierung, ungenügende Verpackung und schlechte Qualität der holländischen Heringe ein. Die Bremer Kaufleute erklärten, daß »die Hering, so aus Holland hiehin gesandt worden, nicht allein uberaus schlecht gepackt gewesen, deshalb oft pekul für Hering bezahlet werden müssen, sondern auch dan und wan unter die gebrante Wrack-Hering² vermischet worden, absonderlich aber auch Wrack-Hering hiehin gesant seye, welches nunmehr so excessive zugenommen, das der Wrack-Hering auch bey 20. 30. und mehr Lasten zugleich ankommen, dadurch nicht allein der Wrack- sondern aller hiehin gesanter Hering hier und wohin hiesige Kauffleute denselben senden in verachtung gerath, das nothwendig dieses lobliche und

¹ Beaujon S. 81.

² Heringe, die irgendwie beschädigt sind.

nutzliche commercium in grosse decadence gerahten und andersverts hin transportiret werden muss¹. In ähnlicher Weise schrieben die Stettiner 1721 und 1727². Die höflichen, aber sehr bestimmten Briefe gaben den Holländern zu denken. Amsterdamer Heringshändler und Exporteure überreichten ihrem Magistrat eine 16 Folioseiten umfassende Druckschrift, die von 30 Personen unterzeichnet war, und worin die Klagen der deutschen Kaufleute als berechtigt anerkannt wurden³. Man bat, mit aller Strenge gegen jede weitere Übertretung der Gesetze einzuschreiten, denn die Erhaltung des guten Renommees der Heringsfischerei sei eine Lebensfrage für Hollands wirtschaftliches Gedeihen. Diese Sorge war nicht unbegründet. Gerade in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts machte sich die Konkurrenz der fremden Fischer immer deutlicher fühlbar. 1727 entstand zu Nieuwport in den österreichischen Niederlanden eine privilegierte Fischereigesellschaft, deren Auftreten anfangs große Beunruhigung in holländischen Hafenplätzen hervorrief. Durch geharnischte Erlasse suchte das Kollegium die Seeleute von dem Eintritt in die Dienste dieser Kompagnie abzuschrecken⁴. Doch das Glück war der neuen Unternehmung nicht hold, die, wäre sie zur Blüte gekommen, dem Heringsfang der Holländer schweren Schaden hätte zufügen können.

Verderblicher wurden für den Betrieb die Maßnahmen der englischen Regierung. Sie versprach 1750 einer vermutlich in London errichteten Heringsfischereigesellschaft staatliche Zuschüsse in Gestalt von Prämien zu geben. Die Folge war, daß alsbald auch holländische Reeder die Generalstaaten um Subventionen bestürmten. Aber die Union wollte von derartigen Unterstützungen nichts wissen. Sie hoffte auf andere Weise der Fischerei Erleichterungen zu verschaffen. So wurden durch die Resolution vom 6. Mai 1750 Viktualien, die zur Ver-

¹ Bürgermeister u. Rat von Bremen an den Magistrat v. Rotterdam, 29. Sept. 1700. Arch. Rotterdam, Aktenbündel: Verzameling van Stukken betrekkelijk de Groote of Haringvisserij (1675—1737). Darin auch ein zweites Schreiben ähnlichen Inhalts v. 9. März 1715.

² Beaujon S. 91 f.

³ Ein Exemplar der Eingabe im Arch. Rotterdam, Bündel: Verzameling van Stukken betrekkelijk de Haringvisserij 1675—1737.

⁴ Beaujon S. 93.

proviantierung der Büsen dienen sollten, von jeglicher Steuer befreit. Zur selben Zeit beschlossen die Generalstaaten, den Ausfuhrzoll auf gesalzene Heringe fallen zu lassen. Beide Vergünstigungen, die man neben kleinen Zugeständnissen zunächst nur für den Zeitraum von drei Jahren bewilligte, blieben bis zum Ende der Republik bestehen. Aber sie verfehlten die beabsichtigte Wirkung, denn mit der Beseitigung von Zöllen allein war der Heringsfischerei nicht geholfen. Unaufhaltsam rollte das Rad abwärts. Nicht einmal der Gewinn eines neuen Absatzgebietes vermochte den Betrieb zu beleben. Als Dankbeweis für die strikt durchgeführte Neutralität während des siebenjährigen Krieges öffnete nämlich Frankreich von 1758—1763 dem holländischen Heringe seine Grenzen¹.

Inzwischen gewann die Konkurrenz von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten die Fischereideputierten wiederholt aus Hamburg Bericht erhalten, daß dort Heringe verkauft würden, die von schottischen Fischern vor dem 24. Juni erbeutet und infolgedessen nicht mit dem nötigen Zertifikat versehen wären. Außerdem kam aus dem Elbhafen die beunruhigende Meldung, der englische Gesandte Wich biete alle Kräfte auf, dem britischen Produkt Gleichstellung mit dem holländischen zu verschaffen und die niederländisch-hamburgische Konvention von 1609 wirkungslos zu machen. Dadurch sei der holländische Heringshandel auf dem wichtigsten deutschen Markte in große Gefahr geraten. Nach langwierigen Unterhandlungen, über die der oben angeführte Aufsatz von Baasch viel Licht verbreitet hat, wurden den Engländern in der Tat die gleichen Vorteile eingeräumt, deren sich die Holländer seit 1609 erfreuten. Allerdings wollte der Hamburger Rat trotz heftigen Drängens von englischer Seite an der alten Bestimmung festhalten, wonach vor Johanni gefangene Fische nicht feilgeboten werden durften. Es zeigte sich aber sehr bald, daß er gar nicht die Macht besaß, Übertretungen dieses Paragraphen zu hindern, und häufig genug mußten die Holländer »ohnmächtig zusehen, wie die Konkurrenten ihnen die Lieferung des ersten Herings verdarben«². Im Juli 1752 schrieb Buys, der Vertreter der Union in Hamburg, es sei auf der

¹ Beaujon S 96 f.

² Baasch S. 94.

dortigen Reede eine Ladung schottischer Heringe ohne Zertifikat angelangt, bevor irgend jemand von dem vermutlichen Eintreffen der holländischen Ware Kenntnis erhalten habe¹. Die Folge war, daß in der Delfter Versammlung vom 5. Mai 1753 die Frage gestellt wurde, ob es empfehlenswert sei, zwei oder drei Heringsjager direkt von den Fangplätzen nach Hamburg zu senden, um auf diese Weise der englischen Konkurrenz zuvorzukommen. Im allgemeinen waren die Maasstädte nicht abgeneigt, den Versuch zu machen, Enkhuizen aber protestierte energisch gegen ein derartiges Experiment, das zweifellos den Ruin der holländischen Heringsfischerei nach sich ziehen würde. Wer wolle denn für Qualität, richtige Behandlung und Verpackung dieses Jagerherings Garantie übernehmen! Schicke man anfangs zwei bis drei Jagdschiffe nach der Elbe, so wüchse ihre Zahl alsbald auf acht an, und schließlich wünsche jeder Fischer zuerst den Kurs nach Hamburg zu lenken. Und was sei dann das Schicksal der vielen holländischen Heringspackereien²? Die Ausführungen des Enkhuizener Abgeordneten vermochten aber das Kollegium nicht zu überzeugen. Schon am 30. Mai 1753 wurde der Beschluß gefaßt, probeweise zwei Ventjager mit 90 Tonnen neuer Heringe³ direkt nach der Elbmündung fahren zu lassen⁴. Sie durften sich jedoch nicht eher von den Fangplätzen entfernen, als bis der erste oder der zweite der übrigen Heringsjager nach Holland abgegangen war. Die Namen der Supercargi, der Steuerleute, Matrosen und Fahrzeuge sollten genau registriert werden. Das Lastgeld für den nach Hamburg gebrachten Fisch hatten die Zahlungspflichtigen zu entrichten, sobald die beiden Jagdschiffe im Heimatshafen wieder vor Anker gegangen waren. Man ermahnte die Führer der Segler, den Hering vorschriftsmäßig zu kaaken und zu salzen. Das mit übergroßer Vorsicht begonnene Unternehmen glückte vollständig. Anfang Juli trafen die holländischen Jager wohlbehalten auf der Hamburger Reede ein⁵. Der zuerst

¹ Beaujon S. 88 f.

² Res. d. Fischereideputierten v. 5. Mai 1753, Arch. Rotterdam.

³ Die Last zu 14 Tonnen gerechnet.

⁴ Beaujons Darstellung (S. 89 f.) ist für diese Vorgänge zum Teil ungenau. Die Resolutionen d. Fischereideputierten i. Arch. Rotterdam ergeben ein sehr viel klareres Bild.

⁵ Nach einem Briefe v. Buys, 3. Juli 1753 datiert, war fünf Tage

gelöschte Teil der Ladung ward für 1562 fl. pro Last, der zweite für 814 fl. pro Last verkauft. Etwas später erschienen die englischen Heringsschiffe, die, wie Buys mit unverhohlener Schadenfreude bemerkte, das Nachsehen hatten, denn ihr Produkt erzielte nur ungefähr 400 fl. pro Last¹. 1754 wurde der Versuch in erweiterter Form wiederholt. Drei Jager gingen nach Hamburg, einer nach Bremen. Im nächsten Jahre kam dann eine definitive Regelung der Angelegenheit zustande. Es sollten künftig beim Beginn jeder Fangzeit drei Jagdschiffe nach Hamburg dirigiert werden. Und zwar hatten die Maasstädte zwei derselben, die aber nicht mehr als 180 Tonnen laden durften, zu stellen, während der dritte Jager in Nordholland beheimatet sein mußte. Seine Ladung sollte 90 Tonnen nicht übersteigen. Außerdem ward das Maasquartier beauftragt, einen Ventjager mit 60—80 Tonnen nach Bremen zu schicken. 1756 erfolgte die Sendung von neuen Heringen nach der Weser durch ein nordholländisches, 1757 wieder durch ein süd-holländisches Fahrzeug. So lösten sich Enkhuizen und die Maasplätze bis zum Untergang der Republik Jahr für Jahr ab².

Nur widerwillig hatte sich das Fischereikollegium in die Neueinrichtung, die den alten Gesetzen den Krieg erklärte, gefügt. Aber die traurige Lage des Gewerbes, der drohende Verlust der Vormachtsstellung in Hamburg, ließen den Deputierten keine Wahl. Holland besaß nicht mehr wie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das europäische Heringsmonopol, das ihm nach der Vorstellung des Enkhuizener Meynert Semeyns von Gott bescheert war³. Die Zeiten hatten sich völlig verändert. Was fragte der deutsche Abnehmer noch nach den Vorschriften des holländischen Kollegiums! Er verlangte gute Ware, prompte und reelle Lieferung, und konnten die Holländer infolge

nach Johanni eine schottische Schaluppe mit 10 Tonnen Heringen in Hamburg eingetroffen. Der zweifellos vor dem 24. Juni gefangene Fisch wurde zwar zugelassen, aber sehr schlecht bezahlt.

¹ Brief v. 10. Juli 1753. Abschrift i. d. Res. d. Fischereidep., Arch. Rotterdam.

² Als Belege dienen die Protokolle der Deputierten im Archiv Rotterdam.

³ »Aangesien Hollant alleen van Gode door den Harinck was ghemaeckt een beurse, Stapel ende marckt van gantsch Europa«, Beaujon S. 61.

der unglücklichen Plakate seine Forderungen nicht erfüllen, so bezog er den Hering von anderen. Mit Recht hat Beaujon die Bedeutung der hamburgischen Geschehnisse stark unterstrichen. Denn sie lassen uns besser als irgend ein anderer Vorgang den Schaden erkennen, den das starre Festhalten an den veralteten Gesetzen anrichtete. Die Plakate banden der Fischerei Hände und Füße, sie hinderten die freie Bewegung und erschwerten es den Holländern, den Kampf gegen die Konkurrenz aufzunehmen. Statt drei Heringsjagern hätte man eine Flotte von Jagdschiffen nach dem hamburgischen Fischmarkte senden müssen¹, zumal da die Briefe des Gesandten Buys deutlich zu verstehen gaben, daß der Vertrag von 1609 nur noch auf dem Papier stand. Aber das Kollegium war auf die Gesetze eingeschworen, es kannte keine höhere Aufgabe als dies teure Vermächtnis der großen Zeit zu hegen. Je ungünstiger daher die Lage der Heringsfischerei ward, desto straffer wurden die Verordnungen gehandhabt.

Schwerer als die Rivalität der Engländer und Schotten empfanden die Holländer die Konkurrenz der 1769 in Emden begründeten und mit einem Aktienkapital von 50 000 fl. ausgestatteten Heringsfischereigesellschaft. Sie hatte das Monopol des Heringsfangs für Preußen erhalten, konnte aber in den ersten Jahren ihres Bestehens nur mit Mühe zur Entwicklung kommen. Dem Eingreifen Friedrich des Großen war es zu danken, daß die Emdener Kompagnie in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts die Schwierigkeiten überwand. Auf Bitten der Aktionäre belegte der König den Import von fremden Heringen mit hohen Zöllen. Für jede eingeführte Tonne holländischen Salzherings war eine Abgabe von einem Taler zu entrichten². 1774 drängte Friedrich den Hamburger Senat, darin einzuwilligen, daß Emdener Heringsbüsen zu jeder Jahreszeit im hamburgischen Hafen erscheinen durften, und daß dem Verkauf ihrer Ladungen kein Hindernis in den Weg gelegt werden sollte, mochte der Fisch vor oder nach Johanni gefangen sein³. Zwar sträubte sich die Hansestadt anfangs, der Forderung des preußischen Monarchen nachzugeben, aber sie kam mit ihrer

¹ Beaujon S. 90.

² Grotewold a. a. O. S. 136.

³ Beaujon S. 98.

Weigerung nicht zum Ziele. Sodann suchte Friedrich durch Zuwendungen von Fangprämien (16 gute Groschen pro Tonne) die Unternehmungslust der Emdener anzustacheln. 1775 ging er so weit, während der Monate Juli, August und September den Import von holländischen Heringen nach allen an der Elbe gelegenen preußischen Häfen und nach den kurmärkischen Seeplätzen für immer zu verbieten. Diese rigorose Maßregel machte außerordentlichen Eindruck in Holland. Delfshaven, Rotterdam, Schiedam, Vlaardingen, Maasluis, Enkhuizen und andere Orte im Norderquartier richteten an die Staaten von Holland und Westfriesland sowie an die Fischereideputierten eine Eingabe, worin sie ihrer großen Besorgnis Ausdruck gaben¹. Die Schließung des wichtigen preußischen Absatzgebietes werde sehr böse Folgen für die holländische Heringsfischerei haben. Im Jahre 1774 seien wenigstens 48 000 Tonnen nach dem Osten geschickt worden, und einen großen Teil davon habe man in Preußen abgesetzt. Das Verbot des Königs treffe nicht nur das Versandtgeschäft, das gerade in den Monaten Juli, August und September floriere, es trage auch dazu bei, den Verfall des holländischen Heringsfangs zu beschleunigen. Schon in den letzten Jahren habe der Betrieb einen Gesamtschaden von ungefähr 300 000 fl. erlitten. Ohne staatliche Unterstützung könne die Fischerei in diesen schweren Zeiten nicht weiter bestehen. Daher bäten die Unterzeichneten, durch Anschläge an Gotteshäusern das holländische Volk aufzufordern, während einzelner Monate zweimal wöchentlich Hering zu essen². Sodann aber — und von diesem Vorschlage war zweifellos mehr Erfolg zu erwarten — möge die Regierung nach dem Vorbilde der Engländer, Schweden³ und Preußen Fangprämien zahlen, und zwar 700 fl. für jedes aussegelnde Schiff⁴, 1 fl. für jede nach dem Aus-

¹ Abschrift d. Eingabe i. d. Res. d. Fischereideputierten v. 1775, ferner eine Kopie im Aktenbündel Groote Visscherij (1738—1794), Katalog XVI. 33, 2. Arch. Rotterdam.

² Nach Beaujon S. 101 sollte an die Vorsteher der Gottes- und Armenhäuser die amtliche Aufforderung ergehen, wenigstens zweimal in der Woche Hering essen zu lassen.

³ Die schwedische Regierung versprach für jede im Juni oder Juli angebrachte Tonne zwei Silbertaler, für jede im August deklarierte Tonne einen Taler zu zahlen.

⁴ Nicht 600, wie Beaujon angibt.

land gehende und mit guter Ware gefüllte Tonne. Zwei Jahre lang müsse man die Zahlungen garantieren, die an die betreffenden Reeder oder Kaufleute zu erfolgen hätten. »Von jetzt ab«, schreibt Beaujon, »wurde das Wort Prämie die Losung des sich noch stets ‚Große Fischerei‘ nennenden Gewerbes«. In Seeland war man bereits in den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts zum Prämien-system übergegangen, um die allerdings nichts mehr bedeutende Fischerei vor dem gänzlichen Ruin zu bewahren. Am 19. Mai 1775 erklärten sich die Staaten von Holland und Westfriesland bereit, den Reedern jeder ausfahrenden Büse für zwei Jahre eine Prämie von 500 fl. zu zahlen. Doch die Bewilligung der übrigen Forderungen lehnten sie ab. Die staatliche Hilfe schien anfangs das richtige Mittel zu sein, dem Betriebe neue Kraft zu verleihen. 1776 stieg die Gesamtzahl der holländischen Heringsfahrzeuge um 20 Schiffe¹, aber es ward bald genug offenkundig, daß man »mehr nach der Prämie als nach Hering fischte«². Auch hörten trotz der Subventionen die Klagen über schlechte Qualität nicht auf. Schon im folgenden Jahre ward die Prämie auf 400 fl. pro Büse herabgesetzt, und sofort sank die Ziffer der nach Schottlands Küste segelnden Fischerboote auf ihr altes Niveau.

War durch den Wandel der Zeiten, durch das unkluge Festhalten an veralteten Vorschriften, durch die Erfolge der englischen, schottischen und deutschen Rivalen, zu denen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch Dänen und Schweden traten, die einst so blühende holländische Heringsfischerei in eine prekäre Lage geraten, so erhielt sie einen weiteren schweren Stoß durch den Ausbruch des englisch-niederländischen Krieges im Jahre 1780. Noch glückte es den Holländern im rechten Augenblick, ihren in der Nordsee fischenden Büsen ein Warnungszeichen zu geben und sie den Fangarmen der britischen Kreuzer zu entreißen. Aber der Freude über die Rettung aus Feindeshand folgte die tiefste Niedergeschlagenheit, als 1781 die Ausübung des Fischfangs allen holländischen Fischern untersagt ward. Um dem Bankerott von Reederfirmen nach Kräften vorzubeugen, erlaubten die Generalstaaten zum ersten Male den Verkauf von Büsen an Fremde, was

¹ Res. d. Fischereidep. v. 1776, Arch. Rotterdam.

² Beaujon S. 102. Vgl. auch für das Folgende S. 102 ff.

bis dahin streng verpönt gewesen war. Allerdings sollte bei jeder Veräußerung eines Fahrzeugs die Genehmigung der Admiralität des betreffenden Quartiers eingeholt werden, und außerdem hatte sich der Verkäufer zu verpflichten, sein Schiff zurückzukaufen, sobald die Geschäftslage eine bessere geworden war.

Trotzdem die Kriegsgefahr 1782 noch keineswegs als beseitigt gelten konnte, ließen sich holländische Heringsbüsen wieder auf den Fanggründen sehen. Im Jahre darauf wagte schon eine größere Zahl die Fahrt aufs Meer hinaus, da der Abschluß der Friedenspräliminarien und die Ausgabe von Pässen an die Fischer der beiden kriegführenden Parteien leidliche Sicherheit vor englischen Kapern boten. Doch die eigentliche Wiederaufnahme des Betriebes erfolgte erst 1784, und alsbald wurde der Ruf nach Prämien in allen Heringsplätzen der Republik vernommen. Beaujon schreibt, die Staaten von Holland und Westfriesland hätten 1786 eine Prämie von 700 fl. jeder Büse zugesagt, die in dem vorausgegangenen Jahre zum Fang ausgesegelt war. Ob dies Versprechen aber eingehalten worden ist, steht dahin. In Enkhuizener Reedereirechnungen, auf deren Bedeutung an anderer Stelle hingewiesen werden soll, finden sich in den genannten Jahren keine derartigen Eintragungen. Erst von 1788 an verzeichnen die Bilanzen staatliche Zuschüsse, und zwar in der Höhe von 500 fl. pro Fahrzeug. Am 17. April 1788 war nämlich ein Beschluß der Provinzialregierung von Nordholland zustande gekommen, die Heringsfischerei durch Prämien von 500 fl. pro Büse zu unterstützen. Diese Subvention gab dem Betriebe zu Beginn der 90er Jahre noch einmal den Impuls zu neuer Kraftentfaltung, bis dann die Aufrichtung der batavischen Republik im Jahre 1795 die Briten wieder zu Feinden der Holländer machte und kritische Zeiten für den Fischfang herbeiführte. An die Stelle des alten Kollegiums, das sich gründlich überlebt hatte, trat ein »Comité tot de zaken der Grootte Vischerij«. Da diese Körperschaft auf den gleichen Pfaden wie ihre Delfter Vorgängerin wandelte, ohne aber deren Erfahrung und Sachkenntnis zu besitzen, wurde ihr ein aus hervorragenden Fachleuten zusammengestelltes »Provisioneel Comité ter Directie der Grootte Vischerij« übergeordnet. Auf den Schultern dieses zweiten Komitees ruhte in der Folgezeit die eigentliche Arbeitslast. Bei der Übernahme des Inventars entdeckte man in den Rechnungs-

büchern des sang- und klanglos zu Grabe getragenen Kollegiums unerfreuliche Dinge¹. So waren Summen, die zur Förderung des Betriebes dienen sollten, für Mahlzeiten der Deputierten verwandt worden. Ferner hatten die im Kollegium vertretenen Städte Südhollands in den letzten Jahren überhaupt keine Abrechnungen über die ihnen aus der Lastgeldkasse überwiesenen Gelder vorgelegt. Dazu kamen andere »Unregelmäßigkeiten«, auf die wir hier nicht weiter eingehen wollen. Mochte auch die neue Körperschaft von dem Wunsche beseelt sein, sich zu betätigen, der Stillstand der Fischerei am Ausgang des 18. Jahrhunderts vereitelte von vornherein jede ersprießliche Wirksamkeit. Um das Heft nicht völlig aus den Händen zu verlieren, sahen sich die Holländer gezwungen, von Fremden eingeführte Heringe in holländische Fässer umzupacken und sie als »holländische Ware« nach Deutschland zu senden oder aber minder gute Süderseeheringe zu exportieren. Natürlich verstießen solche Manipulationen gegen die alten Gesetze, die hochzuhalten das Komitee als Ehrenpflicht ansah. Und so war es in seinen Augen eine Tat, als es sich am 30. Mai 1800 aufraffte und das gesetzwidrige Treiben strikt untersagte. Daß dadurch dem zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Exportgeschäft die Lebensluft genommen ward, bekümmerte die Herren nicht weiter. Blieben doch die Vorschriften unangetastet!

Je stiller es in den einst so lebendigen Heringsplätzen wurde, desto stärker scheint in dem Komitee das Bedürfnis geworden zu sein, durch eine große Leistung sein Andenken der Nachwelt unvergeßlich zu machen. Am 28. Juli 1801 veröffentlichte es nach einjähriger Vorbereitung ein ausführliches Reglement für die Heringsfahrt², das alle alten Plakate zusammenfaßte, sie erweiterte und mancherlei Neuerungen brachte, das aber, wie Beaujon sarkastisch bemerkt, nur den Beweis lieferte, daß »die Auffassungen des Gesetzgebers von der neuen Richtung, welche die Revolution in Staat und Gesellschaft eingeführt hatte, in keiner Weise berührt waren«.

¹ Nach Beaujon S. 211.

² Für nähere Information über die einzelnen Paragraphen des Reglements verweise ich auf die Ausführungen Beaujons S. 215 ff.

Nach dem Frieden von Amiens (1802) fuhren holländische Fischer wieder aufs Meer hinaus, zumal da das Komitee jeder Büse, die in See ging, eine Prämie von 700 fl. zu zahlen versprach. In der Hoffnung, daß den Kriegsstürmen friedliche Zeiten folgen würden, legten viele Leute ihr Geld in Schiffsparten an. Da traf sie 1803 die Nachricht von dem neuen Bruch zwischen Frankreich und England. Vergebens suchte das Komitee die Staaten zu bestimmen, das englische Parlament um Pässe für die Fischer zu bitten. Die Generalität verhielt sich ablehnend und verbot die Ausfahrt der Fischerboote. Sogar die Küstenfischerei ward streng untersagt, weil die Franzosen eine förmliche Jagd auf die sich zu Transportschiffen vorzüglich eignenden »Boomschuiten«¹ veranstalteten. Hieß es doch allgemein, Napoleon wolle seine Armee nach England hinüberführen, um den Gegner im eigenen Lande zu überwinden.

Wenn auch in den folgenden Jahren wagemutige holländische Seeleute auf den Fischgründen erschienen, die Furcht vor den Briten, die nach Nelsons glänzendem Siege bei Trafalgar zur See keinen Gegner mehr zu fürchten hatten, machte eine lohnende Fangtätigkeit völlig unmöglich. Und dieser Zustand änderte sich nicht, als Louis Bonaparte 1806 an die Spitze des neugeschaffenen Königreichs Holland trat, und nach seiner Abdankung die ehemals freien Niederlande dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurden. Aber ein Gutes hatte die Franzosenzeit für den holländischen Heringsfang. Sie beseitigte das Reglement von 1801 und brachte den früher wenig geschätzten Küstenhering zu Ehren, auf dessen Fang sich einzelne Fischer verlegten. Sein Vertrieb hielt das Versandtgeschäft bis 1813 leidlich über Wasser. Unter dem französischen Regime bekam die Heringsfischerei eine Art von militärischer Organisation², sie unterstand dem Kriegs- und Marineministerium, die für ihre Erhaltung Sorge trugen, damit Napoleon, sollte der englische Invasionsplan feste Form gewinnen, an Schiffen keinen Mangel hätte.

Die weiteren Schicksale der holländischen Heringsfischerei

¹ Die noch heute von Scheveninger Fischern gebrauchten plattbodigen Fahrzeuge. Vgl. Grotewold S. 149.

² Beaujon S. 227.

zu verfolgen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Es dauerte noch Jahrzehnte, ehe der Betrieb die schweren Schläge überwand, ehe man ihn von den Banden befreite, die schon so lange Zeit als unerträgliche Fesseln von Kaufleuten, Reedern und Fischern empfunden waren. Erst das Fischereigesetz von 1857 brachte dem Gewerbe die ersehnte Erlösung, und damit begann eine neue Epoche der holländischen Fischereigeschichte.

Das ist in großen Zügen das Bild, das Beaujon aus der schier endlosen Reihe von Heringsplakaten mit bewundernswürdigem Scharfblick herauskonstruiert hat. Wir trennen uns hier von unserm bewährten Führer und wollen im folgenden untersuchen, inwieweit das bisher in den Archiven verborgen gewesene statistische Material die Darlegungen des Amsterdamer Gelehrten bestätigt, und inwieweit es unsere Kenntnis bereichert.

II.

Die erste der in den Beilagen von Beaujons Werk veröffentlichten Tabellen gibt eine Übersicht über die Zahlen der von 1750—1794 aus holländischen Häfen ausgesegelten Büsen. Diese Ziffern sind den bekannten »Nederlandsche Jaarboeken« entnommen und gewähren einen vorzüglichen Einblick in den gesamten Schiffsbetrieb während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Leider haben bei Beaujon die in den Jahrbüchern vorhandenen Aufzeichnungen über die Fangresultate keine Beachtung gefunden. Wahrscheinlich war das Material zu lückenhaft, um es statistisch verwerten zu können. Die Bedeutung der Liste Beaujons liegt meines Erachtens vor allem darin, daß sie ein geschlossenes Ganzes bildet, und daß sie alle Städte und Dörfer der Provinz Holland, die damals am Heringsfang teilnahmen, in sich vereinigt. Das Fehlen von Mitteilungen über die Schiffszahlen der Seeländer und Friesländer ist bei dem großen Mangel an Nachrichten nicht weiter verwunderlich. Da Beaujons Buch keine frühere Heringsfischereistatistik als die oben genannte enthält, mußten meine archivalischen Untersuchungen in erster Linie darauf gerichtet sein, statistisches Material für den Zeitraum von 1600—1750 zu entdecken. Wie weit meine Nachforschungen von Erfolg begleitet waren, erweisen die unten publizierten Ziffernreihen. Ich möchte

im voraus bemerken, daß sie kein abgerundetes Bild formen. Die Ungleichheit der Statistiken, die sich bei einigen Häfen über 100 bis 150 Jahre erstrecken, bei anderen dagegen nur wenige Jahrzehnte umfassen, ließ es nicht ratsam erscheinen, die gefundenen Zahlen in einer großen allgemeinen Tabelle zusammenzufassen. Um eine möglichst deutliche Übersicht zu geben, habe ich die verschiedenen Plätze separat behandelt und eine Reihe von Einzel Listen aufgestellt. Den Reigen eröffnen diejenigen Städte Südhollands, die Sitz und Stimme im Kollegium hatten, Delft/Delfshaven, Rotterdam und Brielle. Für Schiedam, über dessen Rückgang die Tabelle Beaujons recht gute Auskunft gibt, fehlen weitere statistische Nachweise. Wohl bewahrt das dortige Stadtarchiv ein Register »der beëdigte stuurlieden en jagers ten haringvangst te Schiedam en Vlaardingen« 1782—1794¹. Diese Liste enthält aber nur fünf Schiedamer Eintragungen, und zwar für die Jahre 1783—1786 und 1788, in denen nie mehr als ein Fischer um die Erlaubnis zur Ausfahrt nachsuchte. Den Tabellen der oben genannten Orte folgen die Aufstellungen der im 18. Jahrhundert zu rascher Entfaltung kommenden Maashäfen Vlaardingen und Maassluis. Sie waren in Delft nicht durch Abgeordnete vertreten und gingen, wie wir sehen werden, ihren eigenen Weg. Die Enkhuizener Liste bildet den Schluß. Vom rein statistischen Standpunkt aus betrachtet hat sie eigentlich den geringsten Wert, weil in ihr Schiffszahlen und Fangresultate von drei verschiedenen Plätzen vereinigt sind, von Enkhuizen, Rijp und Noordeind². Natürlich stellte Enkhuizen drei Viertel der eingetragenen Büsen, und ebenso hatten die für Rechnung seiner Reeder fahrenden Seeleute den Löwenanteil an den gebuchten Fangergebnissen. Es scheint, daß die Fischer von Rijp, Noordeind, Marken, Petten, Egmond aan Zee³ usw. in Enkhuizen ihren Fahrterlaubnis-

¹ Heeringa, Het Oud Archief der Gemeente Schiedam (Schiedam 1908), Nr. 118.

² Zwei Dörfer zwischen Purmerend und Alkmaar.

³ Über die Teilnahme der Flecken und Dörfer Nordhollands am Heringsfang wissen wir sehr wenig, weil die Dorfarchive nur zum kleinsten Teil geordnet sind. Die Bearbeitung der Papiere wird auch dadurch sehr erschwert, daß die eine Hälfte der Dokumente noch auf den Gemeindegäusern der betreffenden Plätze liegt, während sich die

schein, die »Acte van consent«, erhielten, ohne die weder Heringsjäger noch Büsen absegeln durften. Überdies war die Stadt neben Amsterdam der Hauptheringsmarkt des nördlichen Hollands, wohin die meisten der im Süderseegebiet beheimateten Fischer ihre Fangerträge brachten. Daß ein Teil der in den offiziellen Enkhuizener Registern verzeichneten Heringsfahrzeugen tatsächlich nach Ryp und Noordeind gehörte, beweisen verschiedene gedruckte »Naamlysten der Boekhouders, Schepen, en Stuurlieden van de Haringschepen«, die sich im Provinzialarchiv zu Haarlem¹ sowie im Stadtarchive von Enkhuizen² befinden. Diese kleinen Hefte wurden alljährlich ausgegeben, vermutlich bald nach der Abfahrt der Büsen am 15. Juni. Das Taschenformat der gedruckten Listen deutet darauf hin, daß sie Kaufleuten, Reedern oder Maklern gleichsam als Notizbücher dienen sollten. Jedes Heftchen enthielt die Namen der Schiffseigentümer, der Fahrzeuge und Steuerleute — Kapitäne gab es auf Fischerbooten nicht —, dahinter blieb ein breiter Raum zur Einfüllung der Fangresultate frei. Ob derartige Listen auch für die süd-holländischen Heringshäfen bestanden, entzieht sich meiner Kenntnis. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden nach dem Enkhuizener Muster Gesamtregister aller zum Heringsfang aussegelnden Büsen gedruckt, deren Angaben der Statistiker der »Nederlandsche Jaarboeken« zweifellos benutzt hat. Die früheste mir bekannte allgemeine Liste trägt die Jahreszahl 1759. Einzelne der gedruckten Tabellen enthalten wertvolle handschriftliche Notizen, die zum Teil in den folgenden Aufstellungen verarbeitet sind und uns später bei der Preisstatistik noch beschäftigen werden. Man wird gut tun, den gedruckten Listen nicht zuviel Vertrauen entgegenzubringen. Ein Vergleich mit den offiziellen Registern lehrt, daß wiederholt Schiffe nicht berücksichtigt sind,

andere im Haarlemer Provinzialarchive oder im Reichsarchiv von Nordholland befindet.

¹ Bibliothek des Provinzialarch. Nr. 78. In einem Oktavbände sind die Listen von 1740, 1756, 1759, 1778, 1802 und 1845 enthalten.

² Nr. 1594. Groote Visscherij, Reederij-rekeningen van 21. September 1624 tot. 4. September 1870. In diesem Bündel befinden sich gedr. Listen von 1745—1747, 1754, 1767—1768, 1802.

die erst im Spätherbst die Fahrt nach den schottischen Gewässern antreten konnten.

Es erübrigt noch die Fundorte und Bezeichnungen der Aktenstücke anzugeben, denen das Material zu den nachstehenden Tabellen entnommen ist.

1. Liste von Delfshaven. Die Grundlage dieser Tabelle bilden folgende im Stadtarchiv von Rotterdam bewahrte Abrechnungen:

- a) »Register van ontvangst van lastgeld van haring« (1644 bis 1794), Arch. Delfshaven, Nr. 206—224 (19 Bände).
- b) Portefeuille Arch. Delfshaven, Nr. 197, Rechnungsauszüge.
- c) »Aanteekeningsregister van de kwaliteit van de aangebrachte haring« (1643, 1647—1650), Arch. Delfshaven, Nr. 225—229 (5 Teile).

2) Liste von Rotterdam. Die darin zusammengestellten Ziffern sind dem im Rotterdamer Stadtarchiv befindlichen »Haringboek« (1754—1778) entlehnt. Siehe Katalog XVI Visscherij Nr. 38.

3. Liste von Brielle. Vergleiche dafür »Register van den aanbreng van den Haring ter Secretarije der Stadt Brielle, begonnen den 24. Juli 1700« im Stadtarchive zu Brielle, Lade 89 Nr. 1.

4. Liste von Vlaardingen. Dieser Aufstellung liegen die Eintragungen in den »Registers van de aanbreng van den haring« (1699—1810) (19 Foliobände) im Stadtarchiv von Vlaardingen Nr. 337—355 zugrunde.

5. Liste von Maassluis. Leider sind Aufzeichnungen über die Fangresultate nicht mehr vorhanden. Die Schiffszahlen entstammen den »Lijsten der te Maassluis beeedigte stuurlieden ten haring en jagers« im Stadtarchiv zu Brielle, Lade 88 Nr. 1. Auf dem Rathause zu Maassluis bewahrt man im Arch. van Gecommitteerden van de Visscherij sogenannte »Naschryfboeken van de versche visch« (1674—1730) Nr. 47—61. In diesen Rechnungen sind aber nur die Erträge des Frischfischfangs (Kabeljau, Schellfisch, Steinbutt usw.) berücksichtigt.

6. Liste von Enkhuizen. Hierfür kommen zwei Stücke des Enkhuizener Stadtarchivs in Betracht:

- a) »Namen van boekhouders, schepen en stuurlieden van haring-schepen van de stad Enkhuizen« (1738—1822) Nr. 1151.

b) »Register van aangebrachte lasten haring« (1787—1833)
Nr. 1152.

Auf weiteres statistisches Material bin ich bei meinen Nachforschungen bisher nicht gestoßen. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß in dem einen oder anderen Dorf- beziehungsweise Küstenortsarchiv noch Abrechnungen erhalten sind.

Wir lassen nunmehr die Tabellen folgen.

I. Delfshaven¹.

Jahre	Herings- jager	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1633	—	85	2559	—
1634—1638	—	—	—	—
1639	—	61	2516	—
1640—1641	—	—	—	—
1642	—	67	2754	—
1643	—	64	2129 ^{1/2}	—
1644	6	63	2580	—
1645	—	68	2764	—
1646	—	61	2117	—
1647	—	64	3012	—
1648	—	61	2581	—
1649	—	62	2973	—
1650	—	70	3262	—
1651	—	72	3035	—
1652	5	69	1538	—
1653	—	34	1194	—
1654	8	64	3267	—
1655	—	43	2083	—
1656	5	45	1593 ^{1/2}	—
1657	9	46	1822	—
1658	13	49	2111	—
1659	—	46	1874	—

¹ Dieser Liste liegen die Berechnungen von R. Bijlsma zugrunde, der bereits 1907 die in den Delfshavener Registern enthaltenen Ziffern zu einer Statistik verarbeitete, sich aber auf die Angabe der Gesamtresultate jeder Dekade beschränkte. (Vgl. Nieuwe Rotterdammer Courant, 11. Jan. 1907, 1. Bl.). Für die Bereitwilligkeit, mit der mir Dr. Bijlsma sein statistisches Material zur Verfügung stellte, spreche ich ihm an dieser Stelle nochmals meinen verbindlichsten Dank aus. Nur in den Gesamtzahlen der Büsen weichen meine Zählresultate bisweilen von den seinigen ab.

Jahre	Herings- jäger	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1660	8	47	2222	—
1661	8	50	2115 $\frac{1}{2}$	—
1662	8	45	1838	—
1663	—	45	1465	—
1664	—	48	1703 $\frac{1}{2}$	—
1665—1666	—	—	—	—
1667	—	32	824 $\frac{1}{2}$	—
1668	4	39	2029 $\frac{1}{2}$	—
1669—1678	—	—	—	—
1679	3	40	1242	—
1680	4	46	1851 $\frac{1}{2}$	—
1681	—	51	2001	—
1682	—	53	1608	—
1683	3	45	1709 $\frac{1}{2}$	—
1684	3	47	1420	—
1685	6	43	2503 $\frac{1}{2}$	—
1686	4	46	1743	—
1687	—	42	867 $\frac{1}{2}$	—
1688	7	37	968	—
1689	—	26	736	—
1690	—	28	880 $\frac{1}{2}$	—
1691	—	26	627	—
1692	1	17	659 $\frac{1}{2}$	—
1693	—	20	744	—
1694	—	27	899 $\frac{1}{2}$	—
1695	—	23	792 $\frac{1}{2}$	—
1696	—	26	500 $\frac{1}{2}$	—
1697	—	17	327 $\frac{1}{2}$	—
1698	—	28	1089	—
1699	3	35	1460	—
1700	1	44	1663 $\frac{1}{2}$	—
1701	—	29	542	—
1702	—	19	390	—
1703	—	25	120	—
1704	—	8	238 $\frac{1}{2}$	—
1705	—	10	121	—
1706	—	6	122	—
1707	—	13	233	—
1708	—	19	429 $\frac{1}{2}$	—
1709	—	19	628 $\frac{1}{2}$	—
1710	—	17	409	—
1711	—	17	391 $\frac{1}{2}$	—
1712	—	14	270	—

Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. u. 18. Jahrh. 161

Jahre	Herings- jäger	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1713	—	18	735 ¹ / ₂	—
1714	—	17	686 ¹ / ₂	—
1715	—	16	871	—
1716	—	18	663 ¹ / ₂	—
1717	—	19	975	—
1718	—	17	913 ¹ / ₂	—
1719	—	19	843	—
1720	—	14	315 ¹ / ₂	—
1721	—	16	537 ¹ / ₂	—
1722	—	17	727 ¹ / ₂	—
1723	—	19	715 ¹ / ₂	—
1724	—	19	520	—
1725	—	17	828 ¹ / ₂	—
1726	—	18	978	—
1727	—	18	697	—
1728	—	18	441 ¹ / ₂	—
1729	—	18	450 ¹ / ₂	—
1730	—	16	577	—
1731	—	16	495	—
1732	—	17	615 ¹ / ₂	—
1733	—	15	622 ¹ / ₂	—
1734	—	14	673 ¹ / ₂	—
1735	—	13	808 ¹ / ₂	—
1736	—	15	702	—
1737	—	9	521	—
1738	—	10	490 ¹ / ₂	—
1739	—	13	489 ¹ / ₂	—
1740	—	16	404 ¹ / ₂	—
1741	—	17	486	—
1742	—	18	351	—
1743	—	14	332	—
1744	—	14	321	—
1745	—	12	468	—
1746	—	12	689	—
1747	—	11	318 ¹ / ₂	—
1748	—	11	234 ¹ / ₂	—
1749	—	11	300	—
1750	—	12	173 ¹ / ₂	—
1751	—	14	480	—
1752	—	16	513	—
1753	—	17	319	—
1754	—	17	589 ¹ / ₂	—
1755	—	18	533 ¹ / ₂	—

Jahre	Herings- jäger	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1756	—	17	423	—
1757	—	17	489 ¹ / ₂	—
1758	—	17	265 ¹ / ₂	—
1759	—	14	362 ¹ / ₂	—
1760	—	13	274	—
1761	—	7	148	—
1762	—	5	207 ¹ / ₂	—
1763	—	7	170 ¹ / ₂	—
1764	—	9	320 ¹ / ₂	—
1765	—	9	380 ¹ / ₂	—
1766	—	8	187	—
1767	—	7	226	—
1768	—	7	228 ¹ / ₂	—
1769	—	7	124 ¹ / ₂	—
1770	—	7	96 ¹ / ₂	—
1771	—	7	109	—
1772	—	7	96 ¹ / ₂	—
1773	—	7	290	—
1774	—	7	220	—
1775	—	6	221 ¹ / ₂	—
1776	—	6	213	—
1777	—	6	219	—
1778	—	6	193	—
1779	—	6	163	—
1780	—	6	156	—
1781	—	—	—	—
1782	—	2	35 ¹ / ₂	—
1783	—	4	95	—
1784	—	4	113	—
1785	—	3	37 ¹ / ₂	—
1786	—	4	64 ¹ / ₂	—
1787	—	3	44	—
1788	—	2	27	—
1789	—	2	16 ¹ / ₂	—
1790	—	3	38 ¹ / ₂	—
1791	—	2	50	—
1792	—	2	40 ¹ / ₂	—
1793	—	2	51 ¹ / ₂	—
1794	—	2	16 ¹ / ₂	—
1795	—	1	13	—

II. Rotterdam.

Jahre	Haringsjäger	Heringsbüsen
1717	6	8
1718	5	8
1719	—	14
1720	1	8
1721	5	16
1722	8	5
1723	9	9
1724	6	12
1825	5	12
1726 ¹	1	9

Jahre	Ausgesegelte Herings- büsen	Eingesegelte Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1754	10	10	336	2 ¹ / ₂
1755	10	8	208	10
1756	10	6	193 ¹ / ₂	—
1757	10	6	167	6
1758	7	6	30	8
1759	6	5	82	—
1760	5	3	53	5
1761	4	3	34	5 ¹ / ₂
1762	5	2	96 ¹ / ₂	—
1763	6	2	52	4
1764	6	5	137	8 ¹ / ₂
1765	5	6	235	10
1766	1	2	31	5 ¹ / ₂
1767	1	2	31	—
1768	1	2	47 ¹ / ₂	—
1769	1	2	41	—
1770	2	3	132	12
1771	3	5	162 ¹ / ₂	—
1772	7	5	183	5
1773	6	7	286 ¹ / ₂	—
1774	5	6	204 ¹ / ₂	—
1775	5	6	134 ¹ / ₂	—
1776	5	6	137	—
1777	2	2	75 ¹ / ₂	—
1778	2	2	38	—

¹ Die Eintragungen von 1727—1751 sind ganz unvollständig und lassen sich daher nicht mehr verwerten. Über die Fangergebnisse der Büsen wird uns keine Auskunft erteilt, wir erfahren nur, wieviel Lasten die Jäger von 1717—1725 nach Rotterdam brachten.

III. Brielle.

Jahre	Herings- jäger	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1700	—	12	508	13
1701	—	9	310	3
1702	—	4	81	—
1703	—	8	43	5 ^{1/2}
1704	—	3	54	5
1705	—	6	64	4 ^{1/2}
1706	—	3	76	—
1707	—	5	94	—
1708	—	6	196	—
1709	—	8	218	2
1710	—	2	42 ^{1/2}	—
1711	—	6	151	9
1712	—	5	91 ^{1/2}	—
1713	—	5	209	5
1714	—	4	187	1
1715	—	4	145	5 ^{1/2}
1716	—	2	79	12
1717	—	2	105 ^{1/2}	—
1718	1	2	154	—
1719	—	1	42	2
1720	—	1	7 ^{1/2}	—
1721—1748	—	—	—	—
1749	—	2	22	10
1750—1751	—	—	—	—
1752	—	1	17	—
1753	—	1	7 ^{1/2}	—

IV. Vlaardingen.

Jahre	Herings- jäger	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1699	13	72	4325	11
1700	9	79	4125	—
1701	10	67	2495	2 ^{3/8}
1702	—	63	1281	—
1703	6	68	586	—
1704	1	24	804 ^{1/2}	—
1705	—	32	482	—
1706	4	32	927 ^{1/2}	—
1707	6	50	1410	4 ^{1/2}

Jahre	Herings- jager	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1708	—	61 ¹	1579	—
1709	2	64 ²	1819 ^{1/2}	—
1710	5	65	1643 ^{1/2}	—
1711	8	66	1829 ^{1/2}	—
1712	7	55	1256	—
1713	13	70	3597	11 ^{1/8}
1714	14	67 ³	3334	12 ^{3/8}
1715	17	71 ⁴	3324	—
1716	12	72	2988	—
1717	11	70	3692	—
1718	19	74	4395 ^{1/2}	—
1719	11	77	3719	—
1720	12	81	2033	2
1721	19	66	2558	—
1722	21	72	3024 ^{1/2}	—
1723	31	75	3442 ^{1/2}	—
1724	12	76	2097	4
1725	14	72	4048	9 ^{3/8}
1726	14	77	4367	5 ^{1/2}
1727	14	81	3101	4
1728	13	80	2244	—
1729	16	84	2556	4 ^{1/8}
1730	16	83	3231	1/2
1731	16	82	2545 ^{1/2}	—
1732	10	84	2877	5
1733	14	85	3491	10 ^{1/2}
1734	13	81	4171	3 ^{5/8}
1735	16	90	5438	12 ^{1/4}
1736	16	90	4741 ^{3/4}	—
1737	17	88	5235	—
1738	12	95	4443 ^{1/2}	—
1739	15	95	3445	—
1740	13	95	2529 ^{1/2}	—
1741	13	95	3226	—
1742	12	97	2562	—

¹ Darunter zwei Fahrzeuge, die in Enkhuizen beheimatet waren, auf der zweiten Reise aber in Vlaardingen löschten.

² Darunter ein Schiff, das nach Schiedam gehörte.

³ Darunter ein in Schiedam beheimateter Segler, der auf der zweiten Reise Vlaardingen anlief.

⁴ Darunter zwei kleine Schiffe, wovon das eine in Katwijk, das andere in Egmond aan Zee zu Hause war.

Jahre	Herings- jäger	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1743	12	96	2260	—
1744	12	96	2616 ¹ / ₂	—
1745	12	100	3798 ¹ / ₂	—
1746	12	103	5004 ¹ / ₂	—
1747	8	103	2381	1 ³ / ₈
1748	12	113	2074	10 ⁵ / ₈
1749	12	109	2433	5 ³ / ₈
1750	13	113	1560	10
1751	13	116	3053	³ / ₄
1752	14	119	2591	2 ¹ / ₂
1753	15	111	2182	5
1754	12	103	2761	8
1755	16	105	3128	—
1756	15	101	3712	3 ¹ / ₂
1757	14	97	3326 ¹ / ₂	—
1758	9	86	1472	3 ¹ / ₂
1759	10	76	2454	³ / ₄
1760	9	69	1870	—
1761	8	67	1978	—
1762	7	64	2613	12 ¹ / ₂
1763	7	72	1893	11 ³ / ₄
1764	8	80	2607	9 ⁷ / ₈
1765	8	70	2881 ¹ / ₂	—
1766	9	63	1447 ¹ / ₂	—
1767	8	60	1936	10 ¹ / ₂
1768	9	61	2014	—
1769	9	68	2986	¹ / ₂
1770	9	64	2300	1 ¹ / ₂
1771	10	68	3253	4 ¹ / ₂
1772	12	69	2783	5 ⁵ / ₈
1773	10	78	3816	12 ⁷ / ₈
1774	10	76	3086	5 ¹ / ₂
1775	9	82	2660	—
1776	10	84	3218	¹ / ₄
1777	10	78	3125	10
1778	9	76	2493	9 ¹ / ₄
1779	10	79	2654	—
1780	9	77	2761 ¹ / ₂	—
1781	—	—	—	—
1782 ¹	—	47	1514	11 ³ / ₈

¹ Die im Schiedamer Archiv befindlichen Register der Schiedamer und Vlaardinger Heringsfischer 1782—1794 weisen in den Gesamtzahlen

Jahre	Herings- jager	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1783	6	81	2854	10
1784	6	82	3203	—
1785	7	80	1485	2 ³ / ₄
1786	6	85	2727	11 ³ / ₁₆
1787	6	91	2196	12 ¹ / ₈
1788	6	91	1564	3 ¹ / ₄
1789	4	91	956	10
1790	7	91	2059	12
1791	6	99	3186	6 ¹ / ₈
1792	6	104	3171	10
1793	6	105	3179	2 ⁷ / ₈
1794	5	99	1020	8 ¹ / ₈
1795	5	90	2138	3 ¹ / ₄
1796	5	107	1403 ¹ / ₂	—
1797	4	112	1187	12 ¹ / ₄
1798—1801	—	—	—	—
1802	4	99	3012 ¹ / ₂	—
1803	—	—	—	—
1804	—	38 ¹	777	12 ¹ / ₂
1805	—	73	1780	—
1806	—	68	2440 ¹ / ₂	—
1807	—	49	560 ¹ / ₂	—
1808	—	48	784 ¹ / ₂	—
1809	—	23	349	3
1810	—	20	194	—

V. Maassluis.

Jahre	Herings- jager	Herings- büsen	Jahre	Herings- jager	Herings- büsen
1750	8	22	1756	8	18
1751	7	20	1757	7	14
1752	7	22	1758	5	12
1753	7	23	1759	5	12
1754	7	22	1760	4	10
1755	8	20	1761	3	7

der Büsen geringfügige Abweichungen auf. Nach diesen Listen wurden 1782: 46 Fischer vereidigt, 1783: 79, 1784: 83, 1785: 82, 1786: 84, 1787: 90, 1788: 92, 1789: 91, 1790: 91, 1791: 98, 1792: 105, 1793: 106, 1794: 103.

¹ In den Jahren 1804, 1807—1810 löschten die Vlaardinger Fischer einen großen Teil des Fanges in Amsterdam, deklarierten aber die Lastenzahl in Vlaardingen.

Jahre	Herings- jager	Herings- büsen	Jahre	Herings- jager	Herings- büsen
1762	3	7	1779	6	19
1763	3	7	1780	5	17
1764	4	14	1781	—	—
1765	4	15	1782	—	4
1766	4	14	1783	5	18
1767	4	14	1784	5	22
1768	4	12	1785	5	24
1769	5	12	1786	5	24
1770	5	14	1787	5	24
1771	5	15	1788	5	25
1772	5	16	1789	5	27
1773	5	18	1790	5	29
1774	5	18	1791	5	28
1775	5	17	1792	5	30
1776	6	21	1793	4	31
1777	6	23	1794	4	33
1778	5	20			

VI. Enkhuizen.

Jahre	Herings- jager	Herings- büsen	Fangergebnisse	
			Lasten	Tonnen
1725	8 ¹	—	—	—
1726	8	92	—	—
1727	8	—	1593 ²	—
1728	—	—	1913	—
1729	—	—	1586	—
1730	—	—	2608 ¹ / ₂	—
1731	—	—	1887	—
1732	—	—	2066 ¹ / ₂	—
1733	—	—	2498	—

Jahre	Heringsjager und Heringsbüsen	Fangergebnisse	
		Lasten	Tonnen
1738	91	—	—
1739	89	—	—

¹ Nach einer handschriftlichen Notiz auf einer gedruckten Steuer-
mannsordnung für Heringsjager, Arch. Enkhuizen Nr. 1592. Die Jager
brachten 1725: 78 Lasten, 6¹/₂ Tonnen; 1726: 158 Lasten, 4⁵/₈ Tonnen.
Die Fänge der Büsen sind für die beiden genannten Jahre leider nicht
mehr festzustellen.

² Diese und die folgenden Ziffern ergeben sich aus einer Ab-
rechnung im Arch. Enkhuizen, Nr. 1591.

Jahre	Heringsjäger und Heringsbüsen	Fangergebnisse	
		Lasten	Tonnen
1740	83	—	—
1741	86	—	—
1742	88	—	—
1743	79	—	—
1744	68	—	—
1745	80 ¹	—	—
1746 ²	77	3055	5 ⁵ / ₈
1747	80 ³	—	—
1748	83	—	—
1749	81	—	—
1750	81	—	—
1751	81	—	—
1752	79	—	—
1753	80	—	—
1754 ⁴	81	2188	6 ¹ / ₂
1755	82	—	—
1756 ⁵	79	2084	1 ¹ / ₂
1757	76	—	—
1758	59	—	—
1759	67	—	—
1760	61	—	—
1761	59	—	—
1762	57	—	—
1763	59	—	—
1764	61	—	—
1765	61	—	—
1766	61	—	—
1767 ⁶	63	1525	1 ¹ / ₂

¹ In einem gedruckten Register, Arch. Enkhuizen Nr. 1594, sind für Enkhuizen 54, für de Rijp 16 Büsen angegeben. Dazu kommen noch 6 Jäger, so daß die Gesamtzahl danach nur 76 beträgt. Die Jäger löschten 96 Lasten, 6⁷/₈ Tonnen.

² Die Fangergebnisse von 1746 nach einer gedruckten Liste im Archiv Enkhuizen.

³ Die Jäger deklarierten 109 Lasten, 12¹/₈ Tonnen.

⁴ Eine gedruckte Tabelle von 1754 mit starkem handschriftlichen Anhang befindet sich im Reichsarchiv von Nordholland, ihr sind die Fangresultate entnommen.

⁵ Die Fänge nach dem gedruckten Register im Provinzialarchiv zu Haarlem.

⁶ Vgl. über die Fangergebnisse von 1767 und 1768 die gedruckten Listen im Archiv Enkhuizen.

Jahre	Heringsjäger und Heringsbüsen	Fangergebnisse	
		Lasten	Tonnen
1768	62	1460	8 ⁵ / ₈
1769	60	—	—
1770	61	—	—
1771	62	—	—
1772	63	—	—
1773	59	—	—
1774	62	—	—
1775	62	—	—
1776	61	—	—
1777	61	—	—
1778	59	—	—
1779	60	—	—
1780	61	—	—
1781—1782	—	—	—
1783	64	—	—
1784	63	—	—
1785	66	—	—
1786	62	—	—
1787	62	1134	4
1788	65	816	10
1789	63	536	11
1790	66	818	13
1791	63	1577	1
1792	64	1562	1
1793	61	1058	—
1794	61	525 ¹ / ₂	—
1795	8	137	12
1796	27	367	8
1797	29	213	3
1798—1801	—	—	—
1802	34	983	—
1803—1804	—	—	—
1805	9	104	9
1806	2	83	8

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Ziffern der vorstehenden Tabellen offiziellen Registern entlehnt sind. In den Vlaardinger Rechnungen z. B. beginnen alle Einträge mit dem stereotypen Satze: »Compareerde voor d'onderghr. Schepenen der Stede Vlaardingh« der Steuermann so und so. Dann folgt die Deklaration der Fangerträge, und zum Schluß bezeugen Unterschriften des Fischers und des Beamten die Richtigkeit der Buchung.

Mit großer Sorgfalt wurden in den meisten Heringsplätzen die Registrierungen vollzogen. Man vermerkte den Namen des Reeders, des Steuermanns und zweier Bootsleute und fügte bisweilen auch das Alter der drei zuletzt genannten Personen hinzu. Die Angabe des Heimatsortes der Büsenführer durfte nicht fehlen, ebenso wenig eine Skizze des Merkzeichens, das in den Deckel oder Boden der mitgebrachten Tonnen eingebrannt war¹. Den Hauptnachdruck legte der Registrator auf die Buchung der Fangergebnisse. Nicht immer nannte er die Totalsumme, wohl aber notierte er genau, wieviel Lasten und Tonnen Matjes-, Voll- oder Ihlenheringe das einzelne Fahrzeug gelöscht hatte. In den Delfshavener und Vlaerdinger Registern war jedem Steuermann eine bestimmte Seite im Registrierbuch vorbehalten, so daß, wenn die Büse von der zweiten Fahrt heimkehrte, unter den ersten der zweite Eintrag gefügt ward. Leider ist das in anderen Rechnungen nicht geschehen. Zum Kummer des Statistikers stehen dort die Fischer so untereinander, wie sie eingelaufen sind, mochte der eine von der ersten, der andere von der zweiten oder dritten Fahrt nach Hause gekommen sein. Nur der Enkhuizener Registrator hat bisweilen durch eine Notiz darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei diesem oder jenem Eintrag um die zweite Reise der Büse handelt.

Die Frage, warum derartige Listen in den einzelnen Heringsplätzen geführt wurden, ist leicht zu beantworten. Den Anstoß gab die Erhebung einer Abgabe, wahrscheinlich des Lastgeldes, das, wie wir sahen, vom Kollegium und seinen Organen eingetrieben ward, und dessen Erträge der Heringsfischerei zu gute kommen sollten. Jedenfalls wissen wir mit Bestimmtheit, daß in Delfshaven das Lastgeld die Ursache der Registrierungen war. Klagen über zu niedrige Deklarationen und Hinterziehung von Gebühren sind mir in den Akten nicht begegnet. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß derartige Versuche gar nicht gemacht wurden. Vielleicht deutet eine Bemerkung in den Enkhuizener Registern (3. August 1790), worin die Keurmeister Pieter Knoll und Dirk Jacobsz. Schaap gebeten werden, dem Steuermann Dirk Maertenz.

¹ B. Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrh. (Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, Bd. 24, S. 254, 277 führt ähnliche Zeichen für Köln an.

Broke kein Zertifikat zu übergeben, auf einen solchen Vorgang hin. Mögen auch hie und da die Ziffern der Wirklichkeit nicht entsprechen, im allgemeinen werden wir den Angaben der Register Glauben schenken dürfen. Es ist ja zu bedauern, daß einzelne Listen einen so fragmentarischen Charakter besitzen. Dennoch geben uns die Tabellen in ihrer Gesamtheit bessere Auskunft über die Tätigkeit der holländischen Fischer als alle bisher ans Tageslicht gezogenen Dokumente.

Leider sind wir für das 17. Jahrhundert auf die Delfshavener Register allein angewiesen. Wenn sie auch, wie früher schon bemerkt, für die Beurteilung des Betriebsumfanges nur ein schwaches Unterpfand bieten, so zeigen sie doch deutlich, wie durch die Veränderung der politischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Störungen in der Fangtätigkeit eintraten, und wie empfindlich die englischen Kriege und die Kämpfe gegen Ludwig XIV. das Gewerbe schädigten. 1650—1651 stand die Delfshavener Heringsfischerei noch in voller Blüte. In beiden Jahren überstiegen die Fänge der 70—72 ausgesegelten Büsen 3000 Lasten, Resultate, die 1633, als der Hafen Delfts 85 Fischerfahrzeuge zum Heringsfang ausgesandt hatte, nicht erzielt waren. Da brach der erste englische Krieg aus, und sofort verminderten sich Schiffszahl und Fangerträge. Nach dem Abschluß des Friedens von Westminster nahmen die Delfshavener Fischer den Betrieb mit altem Eifer wieder auf. Die Fangergebnisse von 1654 waren die günstigsten, die man bis dahin zu verzeichnen gehabt hatte. Dann aber veränderte sich das Bild. 3000 Lasten haben die Delfshavener Heringsfänger in der Folgezeit während eines Jahres nicht mehr erbeutet. Nur ganz vereinzelt überschreitet in den 60er, 70er und 80er Jahren die Totalsumme der Fänge die Zahl 2000. In dem Zeitraum von 1687 bis 1697 wurden 968 Lasten als höchstes Jahresergebnis in den Registern vermerkt. Erst die kurze Pause zwischen dem Frieden von Rijswijk und dem Beginn des spanischen Erbfolgekrieges gab den Fischern Hoffnung auf das Nahen besserer Zeiten. 1089, 1460 und 1663 $\frac{1}{2}$ Heringslasten wurden in den Jahren 1698—1700 in Delfshaven deklariert. Man ahnte damals nicht, daß diese Ziffern das ganze 18. Jahrhundert hindurch auch nicht annähernd wieder erreicht werden sollten.

Mit dem Eintritt des neuen Säkulums erweitert sich glücklicher Weise das Zahlenmaterial. Neben die Delfshavener Listen, denen wir bisher als Wegweiser folgten, treten die Register von Brielle und Vlaardingen. Wir erhalten endlich die Möglichkeit, Vergleiche anzustellen und dadurch zu einer tieferen Erkenntnis der Gesamtlage durchzudringen. Die Brieller Aufstellung bietet wenig Interesse. Zwar läßt sie die Hemmung, die der Heringsfang durch den spanischen Erbfolgekrieg erlitt, deutlich erkennen, aber die Fischerei der Stadt Brielle war schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts so gering, daß auch ein leichterer Stoß genügt hätte, ihren Verfall zu beschleunigen. Nach 1753 scheint der Betrieb, der bereits in den Jahren 1721--1748 geruht hatte, völlig zum Stillstand gekommen zu sein. Die Eintragungen brechen ab, und auch Beaujons Tabelle führt nach diesem Zeitpunkt kein Brieller Schiff mehr an.

Um so größere Überraschungen bereiten uns die Vlaardinger Register. Was wir bisher von dem Zustand der holländischen Heringsfischerei im 18. Jahrhundert wußten, erfährt durch die in diesen Listen stehenden Ziffern eine gründliche Korrektur. Auch in Vlaardingen erschütterten die ersten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges die seit dem Ausgang des 17. Säkulums zu hoher Blüte gelangte Fischerei. Aber schon 1707 war die Krise überwunden. Ein langsamer Aufstieg machte sich trotz ungleicher Fangresultate bemerkbar, bis dann mit dem Friedensjahr 1713 eine neue glänzende Fangperiode einsetzte. Waren auch die Erträge im zweiten und dritten Jahrzehnt erheblichen Schwankungen unterworfen, die zweifellos mit dem unregelmäßigen, »launischen« Auftreten des Fisches in Zusammenhang standen, so stellte Vlaardingen bereits alle konkurrierenden holländischen Heringsplätze in den Schatten. 1735 wurden nicht weniger als 5438 Lasten und $12\frac{1}{4}$ Tonnen registriert, ein Resultat, das von Enkhuizen in seiner Blütezeit übertroffen sein mag, das aber im 18. Jahrhundert von keinem anderen Hafen der Republik erzielt ward. Bis 1750 kamen nur noch zweimal über 5000 Lasten Heringe nach Vlaardingen und zwar in den Jahren 1737 und 1746. Und wie vermehrte sich die Zahl der Büsen! Von der Mitte der 40er bis zur Mitte der 50er Jahre verfügte die Vlaardinger Heringsflotte stets über mehr als 100 Segel. Dann machte sich auch hier die Ungunst der Zeiten

fühlbar, doch von einem Verfall konnte bis 1797 nicht die Rede sein. Schlechte Fangergebnisse wurden durch bessere Resultate in andern Jahren wieder ausgeglichen. Der 1781 zwischen England und Holland ausbrechende Krieg zwang auch die Vlaardinger Heringsfischer zu unfreiwilliger Ruhe. Aber schon 1782, als von Frieden noch keine Rede war, wurden 47 nach erfolgreicher Fangtätigkeit heimgekehrte Büsen in die dortigen Listen eingetragen¹. Im nächsten Jahre wuchs die Zahl der Vlaardinger Heringsfahrzeuge auf 81, um von nun an — mit kleinen Unterbrechungen — bis auf 112 (1797) zu steigen. Allerdings hielten die Fangresultate mit der Zunahme der Segler nicht gleichen Schritt. Zu unbefriedigenden Ergebnissen kam man jedoch nur 1789, wo nicht einmal 1000 Lasten erbeutet wurden, aus Gründen, die sich unserer Kenntnis bis jetzt entziehen. Die für den niederländischen Seehandel so überaus schädliche Blockade der Briten — die bekannte Folge der Umwandlung Hollands in eine batavische Republik — tat der Vlaardinger Fischerei schweren Abbruch, aber länger als vier Jahre stellten die Bewohner der Stadt den Betrieb nicht ein. Wie lebenskräftig er trotz des jammervollen Zustandes, in dem sich Vlaardingen und alle andern holländischen Häfen um die Wende des Jahrhunderts befanden, war, beweisen die Ziffern von 1802. Mit wechselndem Glück ward in den folgenden Jahren der Fang fortgesetzt. Die Vlaardinger mußten sich neutraler Flaggen und Pässe² bedienen, um der Aufmerksamkeit feindlicher Kaper zu entgehen. Doch auf das Befahren der Nordseegewässer wollten sie trotz der damit verbundenen Gefahren keinen Verzicht leisten. Mit echt niederländischer Zähigkeit blieben sie dem geliebten Berufe treu, bis dann der zunehmende Verfall des Betriebes auch ihren Unternehmungsgeist lähmte. Am 4. Februar 1811 ward die letzte von einer Fangreise heimgekehrte Vlaardinger Büse in die Register eingetragen. Ihre ungewöhnlich späte Rückkunft deutete darauf hin, daß die Erreichung des Heimatshafens nur unter großen Schwierigkeiten möglich gewesen war.

Wie kam es, daß Vlaardingen und der eine ähnliche Ent-

¹ Diese Ziffer fehlt in der Schifffahrtstabelle Beaujons, die überhaupt in der Vlaardinger Statistik große Abweichungen von den Angaben der Register aufweist.

² Hoogendyk a. a. O., S. 44.

wicklung durchmachende Hafen Maassluis, dessen Teilnahme am Heringsfang sich freilich mit der des Nachbarortes nicht messen konnte, im 18. Jahrhundert zu beträchtlicher Blüte gelangten, während die Bedeutung der alten im Kollegium vertretenen Heringsplätze von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sank? Wie kam es, daß diese beiden Flecken so gefährliche Konkurrenten der einst den Betrieb fast monopolisierenden fünf Städte wurden? Die Geschichte von Vlaardingen und Maassluis ist noch zu wenig erforscht, um darauf eine erschöpfende Antwort zu geben. Bevor ihre Bewohner anfangen, auf Heringsfang auszuziehen, hatten sie lange Jahre bereits an der isländischen Küste und auf der Doggerbank der Kabeljau- und Schellfischfischerei mit großem Erfolge obgelegen¹. Auch im 18. Jahrhundert hielten sie an dem Betrieb fest, in dem nicht Büsen, sondern ähnlich gebaute, mit Angelgeschirr und Bünneinrichtung² versehene Schiffe, sogenannte »Hoeker« verwandt wurden. Man bediente sich ihrer bisweilen auch zum Heringsfang.

Wann Vlaardingen und Maassluis begonnen haben, Büsen in ihre Flotte einzureihen und sie nach den schottischen Fanggründen zu senden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich sind diese Plätze erst in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts dazu übergegangen, als die unaufhörlichen Kriege der Island- und Doggerfahrt Hemmnisse über Hemmnisse in den Weg legten. Das älteste Vlaardinger Register (1699) zeigt, wie vortrefflich die Fischer des kleinen Hafens ihren Mann in der neuen Tätigkeit zu stehen verstanden. Über das rasche Emporkommen der früher wenig beachteten Orte waren Fischhändler und Reeder der fünf alten Heringsstädte durchaus nicht erfreut. Zwar tröstete sie der Gedanke, daß die Fischereiverordnungen es Vlaardingen und Maassluis unmöglich machen würden, die von ihren Seefahrern erbeuteten Tiere nach dem Binnenlande zu vertreiben. Noch besaßen beide Städtchen keine Heringspackereien, wo die gelöschten Fischmengen von beeidigten Keurmeistern geprüft, alsdann sortiert und vorschriftsmäßig in neue Tonnen gepackt wurden, die mit dem Merk des Böttchers und des Fischers versehen waren. Auch galten Vlaardingen und Maassluis

¹ Beaujon S. 151.

² Vgl. darüber Grotewold S. 61 f. Die Bünn ist ein Raum, in dem gefangene Fische lebend bewahrt werden. Frisches Seewasser dringt durch eine Reihe von in die Schiffswände gebohrten Löchern ein.

nicht als Fischmärkte. Ihre Produkte gingen gewöhnlich nach Rotterdam, dessen eigene Heringsfischerei, wie die Listen zeigen, sehr unbedeutend war, bisweilen auch nach Dordrecht, um dort verkauft oder von da nach Köln versandt zu werden. Die Forderung beider Gemeinden, ihnen die Rechte der alten Fischereistädte einzuräumen, erregte lebhaftere Entrüstung in den privilegierten Heringsplätzen. Ein gedrucktes Manifest, das wahrscheinlich aus dem Beginn der 30er Jahre des 18. Jahrhunderts stammt, wies das Ansinnen der kleinen Häfen in brüsker Form zurück¹. Die Delfter Versammlung, hieß es in der Schrift, könne sich auf derartige Wünsche nicht einlassen. Habe man je von nordholländischen Heringsfahrern solche Forderungen vernommen? Wenn diese Seeleute sich in ihr Los schicken könnten, so möchten die Fischer von Vlaardingen und Maassluis gefälligst das Gleiche tun.

Den weiteren Verlauf der Angelegenheit kennen wir leider nicht. Daß Vlaardingen sich durch papierne Drohungen keineswegs einschüchtern ließ, von einmal betretenen Pfaden abzuweichen, lag auf der Hand. Wenn wir der Mitteilung Jan Hoetings² Glauben schenken dürfen, so haben die Vlaardinger 1736, die Bewohner von Maassluis nach 1772 begonnen, »Heringe zu packen«. In welcher Weise die Einwilligung des Kollegiums erfolgte, ist aus den Protokollen nicht zu ermitteln. Es wäre zu wünschen, daß eine Fortsetzung der archivalischen Untersuchungen diese Frage klarstellen würde. Vielleicht birgt das eine oder andere Archiv noch Materialien, aus denen man die Stellung der beiden Häfen zu den bevorrechteten Städten und zum Kollegium erkennen könnte³.

Wie wir uns auch den Gang der Entwicklung vorstellen mögen, daran ist nicht zu zweifeln, daß Vlaardingen im 18. Jahrhundert die Suprematie unter den holländischen Heringsstädten inne hatte, und daß die Rivalität der beiden Maasorte es Delfshaven, Rotter-

¹ Memoye tot verhoog dat die van Vlaardingen . . . niet bevoegt zyn om den Haring ter verzendinge te verpakken, nog te branden. 14 Folioseiten. Ohne Datum u. Druckort. Arch. Rotterdam, Katalog XVI, Nr. 33 I. Ebenda auch eine gedruckte Antwort auf eine Eingabe der Stadt Vlaardingen. 45 Folioseiten.

² Arch. Rotterdam, Katal. XVI, Nr. 33 II.

³ Wir wissen nur, daß in Delft Jahr für Jahr Termine bestimmt wurden zur Beeidigung der Steuerleute von Vlaardingen und Maassluis.

dam, Schiedam und Brielle außerordentlich erschwerte, die in den Kriegsjahren zurückgegangene Heringsfischerei wieder zu heben. Es waren also nicht die Gesetze allein, die einer gedeihlichen Entwicklung der genannten Plätze im Wege standen. Den Plakaten mußten sich auch Vlaardingen und Maassluis fügen. Ein Verstoß gegen die geheiligten Traditionen hätte sofort zu Zwangsmaßregeln gegen die unbequemen Nebenbuhler geführt, und zweifellos wäre ein derartiger Vorfall in den Protokollen der Fischereideputierten verzeichnet worden.

Hatte die nordholländische Heringsfischerei ebenfalls unter der Konkurrenz von Vlaardingen und Maassluis zu leiden? Die Frage muß wohl mit ja beantwortet werden, wenn auch das lückenhafte Enkhuizener Material und die schon monierte unübersichtliche Anordnung der Steuermannsregister uns keinen klaren Einblick in die Verhältnisse gestatten. Aus den wenigen Ziffern geht aber deutlich hervor, daß Nordholland an Zahl der Büsen und Fänge bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Vlaardingen überholt war, und daß Enkhuizen die Führerrolle definitiv an den kleinen Maashafen abgetreten hatte. Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie in den Jahren 1787—1794 die Fangergebnisse der süd- und nordholländischen Heringszentrale die gleichen Schwankungen aufweisen. Hier wie dort waren die Erträge von 1789 gering, hier wie dort stiegen sie 1791—1793 zu beträchtlicher Höhe, während in den übrigen Jahren bald bessere, bald schlechtere Resultate in ähnlicher Übereinstimmung erzielt wurden.

Überblicken wir noch einmal das gesamte in den Registern vorliegende Ziffernmaterial, so zeigt sich, daß Hollands Heringsfischerei trotz des Rückgangs der alten Plätze im 18. Jahrhundert ein Faktor war, mit dem alle anderen am Fang teilnehmenden Völker in hohem Maße rechnen mußten. Mochte Delft, Rotterdam, Schiedam, Brielle und Enkhuizen auch die Kraft fehlen, den Niedergang zu verhindern, sie fanden in Vlaardingen und Maassluis die nötigen Hilfskräfte, um das Ansehen der holländischen Heringsfahrt aufrecht zu erhalten. Diese beiden Häfen sorgten dafür, daß die seegeübten holländischen Fischer sich nicht von den Fangplätzen verdrängen ließen. Insofern bestätigen auch die Heringsregister die Richtigkeit der Behauptung Pringsheims in seiner bekannten Arbeit über die wirtschaftliche Entwicklungsgeschichte der ver-

einigten Niederlande, worin er mit Erfolg die Ansicht bekämpft, daß die kommerzielle Blüte der Republik mit dem Abschluß des westfälischen Friedens ihren Höhepunkt erreicht habe.

Neben den Tabellen besitzen wir weiteres statistisches Material in den Lastgeldabrechnungen des Kollegiums. Ob es möglich gewesen wäre, aus diesen Summen ein richtiges Bild von dem Auf- und Niedergehen der Heringsfischerei zu gewinnen, scheint mir sehr zweifelhaft zu sein. Die Höhe der Abgabe blieb sich nicht immer gleich. War Kriegsgefahr im Anzuge oder bedeckten Kaper feindlicher Mächte die See, so schraubten die Deputierten das Lastgeld von dem Minimalsatze 1 fl. 10 st. auf 4, 6, ja 7 fl. pro Last herauf, um auf diese Weise die für die Ausrüstung einer großen Zahl von Konvoischiffen erforderlichen Mittel zu gewinnen. Infolgedessen weisen die Lastgeldeinnahmen in Jahren, wo die Fischerei unter Angriffen viel zu leiden hatte, manchmal erstaunlich hohe Ziffern auf. 1748 z. B. flossen in die Kasse des Kollegiums nicht weniger als 61648 fl. 6 st. 8 pen. ein, die höchste Summe, die im 18. Jahrhundert überhaupt erreicht wurde. Allerdings betrug die Abgabe damals 7 fl. Dasselbe Jahr war für die Heringsfischerei, wie die Tabellen von Delfshaven und Vlaarüngen lehren, durchaus nicht günstig. Denn der zu dieser Zeit zwischen England und Frankreich geführte Seekrieg ward erst im Oktober durch den Frieden von Aachen beigelegt. Gewisse Übereinstimmungen zwischen den Ziffern der Register und den Rechnungsabschlüssen des Kollegiums treten nur dann zutage, wenn Jahre hintereinander die gleiche Lastgeldgebühr erhoben wurde, wie es von 1763—1780 geschah.

Auch über den Betrieb der Heringsfischerei geben uns die statistischen Aufzeichnungen Auskunft, obwohl unsere Erwartung in diesem Punkte nicht befriedigt wird. Auf die verschiedenen Sorten des deklarierten Herings, auf die Zahl der jährlichen Reisen haben wir bereits in anderem Zusammenhange hingewiesen. Mehr als 40 Lasten auf einmal wurden nur von Ventiagern gebracht. Die Ladung der Büsen differierte außerordentlich, sie betrug manchmal nur ein paar Tonnen, überstieg aber selten 30 Lasten¹.

¹ Auch heutzutage kehren die Vlaardinger Logger, wie die Fischereiberichte der holländischen Tagesblätter ausweisen, selten mit größeren Ladungen heim.

1729 löschte ein Vlaardinger Fischerboot ausnahmsweise einmal 37 Lasten. Über die Größe der Büsen erfahren wir nichts, doch die geringen Ladeziffern deuten schon zur Genüge darauf hin, daß es sich durchschnittlich um kleine Fahrzeuge mit geringer Tragfähigkeit handelte. Merkwürdigerweise wurden bei allen Schiffseinträgen nur die Namen von drei Bootsleuten, des Steuermanns und zweier Matrosen registriert. Hatte die Büse tatsächlich nicht mehr als drei Mann an Bord und reichte diese kleine Zahl zur Bewältigung der vielfältigen Arbeit aus, zur Navigation, zum Aussetzen und Einhieven des Netzes, zum Kaaken, Salzen und Verpacken der erbeuteten Heringe? Oder fügte man bei der Registration des Schiffes dem Namen des Steuermanns die Namen zweier Bootsleute hinzu, um ganz sicher zu gehen und die Möglichkeit einer Verwechslung auszuschließen? Zeigten doch die Namen vieler Steuerleute eine so frappante Ähnlichkeit, daß selbst bei sorgfältigster Buchung Fehler vorkommen konnten. Wie waren sie anders zu vermeiden als durch Erweiterung der Einträge, als durch Namhaftmachung einiger Matrosen, die auf dem betreffenden Segler Dienst getan und den Steuermann auf der ersten, zweiten oder dritten Reise begleitet hatten? Wozu sollte man stets die ganze Mannschaft aufzählen? Die Nennung von zwei Bootsleuten genügte ja vollkommen, um im Falle von Reklamationen Büse und Büsenführer sofort aus den Registern herauszufinden. Daß hier die Lösung des Rätsels liegt, kann meines Erachtens kaum bezweifelt werden. Denn hatten auch die Heringsfahrzeuge des 18. Jahrhunderts kleinere Besatzungen als die modernen Logger¹, drei Mann konnten unmöglich der schweren Arbeit Herr werden.

Besser als über den Betrieb orientieren uns die Quellen über die Preise von Büsen und Fischen. An derartigen Aufzeichnungen ist vor allem das Enkhuizener Archiv reich, gleichsam als wolle es uns für die Dürftigkeit seiner Register entschädigen. Am 28. April 1735 wurden bei einer Schiffsauktion in Enkhuizen folgende Preise für ältere Heringsfahrzeuge erzielt: 1250, 1275, 1400, 2900 und 3050 Gulden². Ob diese Büsen mit oder ohne

Gegenwärtig besteht die Besatzung aus dem Kapitän und 14 Mann, während bei den Dampfloggern noch zwei oder drei Mann zur Bedienung der Maschinen hinzukommen. Vgl. Grotewold S. 158.

¹ Arch. Enkhuizen, Bündel Nr. 1591.

Zubehör zur Versteigerung kamen, wird in dem Dokument leider nicht angegeben. Die Preise erscheinen sehr niedrig, wenn wir sie mit einer Notiz in »De Koopmann«¹ vergleichen, wonach man 1768 für das Casco² ungefähr 9000 fl. und für die Ausrüstungskosten rund 2000 fl. rechnete. Das 1770 in Enkhuizen erbaute Heringsfahrzeug »de Magareta« stand mit 4946 fl. zu Buch, während für Equipierung 3398 fl. 16 st. 8 pen. ausgegeben wurden. Das Casco der Büse »De Scheepsbouwerije« besaß 1774 einen Wert von 5930 fl.³.

Für das Chartern eines Jagers zahlte man in Enkhuizen während der 20er und 30er Jahre des 18. Jahrhunderts 600—650 fl. Die auf den Heringsjägern angestellten Supercargi empfangen zur selben Zeit 50—60 fl. pro Fahrt⁴.

Wichtiger als diese Angaben sind die in den Vlaardinger Registern und in den handschriftlichen Randnotizen der gedruckten Enkhuizener Listen enthaltenen Fischpreise. Wir haben früher schon betont, daß der »neue Hering« außerordentlich hoch bezahlt ward und manchmal zu Phantasiepreisen abging. Leider sind in den Vlaardinger Listen nur ein paar Zahlungen registriert, aber sie geben wenigstens einen Begriff von der dort herrschenden Kauflust. Bei den folgenden Preisen ist wohl zu beachten, daß sie pro Tonne, nicht pro Last (1 Last = 14 Tonnen = 12 000 Heringe) erlegt wurden. Der Verkauf der ersten Tonne ergab:

1755	316 fl.
1757 ,	104 fl. ⁵ .
1762	580 fl.
1764	549 fl.

1795 zahlte man für den größeren Teil der zuerst angebotenen 1½ Lasten 325 fl. pro Tonne.

Derartige Summen wurden in Enkhuizen für den Leckerbissen nicht angelegt. 1745 war der Erlös der ersten Last 1060 fl.⁶, während die später eintreffenden Jagerheringe sehr viel kleinere

¹ B. I S. 354.

² Der Schiffskörper mit Zubehör.

³ Arch. Enkhuizen, Nr. 1594.

⁴ Arch. Enkhuizen Nr. 1592.

⁵ Das Angebot war in diesem Jahre sehr groß.

⁶ Arch. Enkhuizen, Nr 1594.

Preise erzielten. Freilich ließ auch in Vlaardingen die Kauf­freudigkeit rasch nach, wenn die bewußte erste Tonne — der Begriff war wohl ziemlich dehnbar — ihren Liebhaber gefunden hatte. 1747 erreichte die erste Enkhuizener Last kein höheres Gebot als 720 fl., und 1754 brauchte man nicht mehr als 800 fl. dafür zu zahlen. Ob der neue Hering auf dem Markte von Enkhuizen nicht die gleiche Sensation wie in Südholland erregte, steht dahin. Ein großer Teil der Ladung ging nach Amsterdam, aber die Metropole erhielt neue Heringe auch von Vlaardingen und anderen Maas­häfen.

Mit den Summen, die für Jagerheringe entrichtet wurden, waren die Preise der von den Büsen gebrachten Fische nicht zu vergleichen. Das Geschäft in diesem Artikel blühte vor allem im Juli und August. Je stärker dann in den folgenden Monaten das Angebot ward, desto schneller fiel der Wert des Herings.

Die nachstehende Tabelle ist aus dem handschriftlichen Anhang der gedruckten Liste von 1754 zusammengestellt, die sich wie erwähnt, im Reichsarchiv von Nordholland befindet¹. Ich habe nicht ausfindig machen können, von wessen Hand die wertvollen Notizen herrühren. Das in das Heft geklebte Exlibris zeigt die Buchstaben A. Ch. Sie geben zwar gewisse Anhaltspunkte, passen aber auf alle möglichen Namen und deuten nicht an, ob A. Ch. der ursprüngliche Eigentümer der Liste oder ein Sammler war, der die auf irgendeine Weise erstandene Tabelle seiner Bibliothek eingefügt hatte. Nach der sorgfältigen Art der Eintragungen möchte ich den ersten Besitzer des Heftes unter den Enkhuizener Herings­händlern, Reedern oder Maklern suchen. Die Buchungen sind größtenteils Angaben von Preisen, die an den genannten Tagen für Heringe bezahlt wurden, zum Teil auch eigene Taxate. Da die Liste ohne Zweifel für den Privatgebrauch ihres Eigentümers bestimmt war, brauchen wir falsche Angaben nicht zu befürchten. Warum hätte er sich selbst Sand in die Augen streuen sollen?

¹ Vgl. S. 41 Anm. 1.

Enkhuizener Preisstatistik von 1754.

Datum des Verkaufstages	Pro Last bezahlt (in Gulden)	Datum des Verkaufstages	Pro Last bezahlt (in Gulden)
30. Juli	310	16. Oktober	176
4. August	305	30. Oktober	180
5. August	312		$163\frac{1}{2}$
7. August	296		$149\frac{1}{2}$
10. August	300		106^3
29. August	301	31. Oktober	$163\frac{1}{2}$
30. August	280		$149\frac{1}{2}$
1. September	263		106^4
2. September	259	2. November	$163\frac{1}{2}$
8. September	230		$149\frac{1}{2}$
12. September	227		132
14. September	220	9. November	125
15. September	202		106
	200	125	
	199	14. November	114
198	112		
17. September	195	15. November	114
	130 ¹		112
18. September	196	16. November	120
	191		115
	178	113	
	177	17. November	120
175 ²	113		
19. September	184	21. November	$113\frac{1}{2}$
20. September	186	25. November	120
	182		115
	179		114
178	113		
26. September	182	112	
1. Oktober	189	26. November	115
	188		114
2. Oktober	185	29. November	120
3. Oktober	180		115
8. Oktober	177	30. November	117
	175		

¹ Diese relativ niedrige Summe wurde für eine Partie Ihlen bezahlt.

² Außerdem ward eine Last für 189 fl. verkauft.

³ Für eine Partie Ihlen, die südlich der Shetlandsinseln gefangen waren.

⁴ Vgl. Anmerkung 3.

Die Häufung von Preisangaben unter ein und demselben Datum deutet schon darauf hin, daß an diesen Tagen verschiedene Sorten von Heringen zum Verkauf gelangten. Natürlich wurden Voll- und Kreuzheringe besser bezahlt als die minderwertigen Ihlen. Den Ziffern der ziemlich vollständigen Tabelle von 1754 gleichen die handschriftlichen Notierungen der gedruckten Listen von 1767 und 1768¹, wenn sie auch an Umfang weit hinter der obigen Preisstatistik zurückstehen.

Neben diesem Zahlenmaterial besitzen wir Rechnungsabschlüsse von Enkhuizener Reedereien, die C. J. Gonnet, der verdiente Reichsarchivar von Nordholland unter den zahlreichen Familienpapieren des Enkhuizener Stadtarchives entdeckt und geordnet hat². Aus den Bilanzen gewinnt man ein klares Bild von dem Gang des Geschäftes, und wir müssen es beklagen, daß uns diese Papiere nicht lückenlos erhalten sind, und daß durch Verweise auf fehlende Reedereibücher das Eindringen in das Verständnis einzelner Rechnungen sehr erschwert wird. Sodann ist es ganz unmöglich, aus den Aufstellungen die Unkosten für Kommission, Courtage, Löhne, Assekuranzprämien usw. herauszuziehen, weil man dafür nur eine Gesamtsumme angeben oder sich mit Einträgen folgender Art begnügt hat: »Aan generaale onkosten door beyde scheepen in Een reijs vgl. rekeningen« so und so viel. Der größte Teil der Rechnungsabschlüsse stammt aus dem Nachlaß der Enkhuizener Reederfamilien Gebrüder Haak, Cornelis Haak & Co., Jan Minne, Hendrik Stant und gehört der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

Infolge des Risikos und der nicht unbedeutenden Ausrüstungskosten herrschte in allen holländischen Heringsplätzen die Partenreederei vor, die, wie Hagedorn mit Recht bemerkt, »kein einfaches Reedereigeschäft, sondern stets ein Unternehmen zum Zwecke des Gelderwerbs« war³. Schiffsparten galten allgemein als Kapitalanlage und befanden sich zumeist in Händen von Leuten, die mit

¹ Arch. Enkhuizen, Nr. 1594. Die Daten bezeichnen in diesen beiden Listen nicht den Verkaufstag, sondern den Ankunftstag der Büse.

² Arch. Enkhuizen, Nr. 1594. Groote Vischerij, Reederij-rekeningen van 21. September 1624 tot 4. September 1870.

³ Betriebsformen und Einrichtungen des Emdener Seehandelsverkehrs, Hans. Geschichtsbl., Jg. 1909, S. 339.

der Schifffahrt in keinem direkten Konnex standen¹. Die Anteile waren verschieden groß, sie schwankten schon in hansischer Zeit zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{64}$. Hagedorn macht darauf aufmerksam, daß auch Drittel- und Fünftel, ja Siebentel- und Dreizehntelparten vorkamen. In Enkhuizen betrugen die Büsenanteile durchschnittlich $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$. Nur ein einziges Mal erfahren wir Näheres über die Zahl der Reeder und zwar aus dem Rechnungsabschluß des Heringsfahrzeuges »De groene Trompet«, die am 25. Mai 1729 für 2020 fl. in den Besitz von Dirk Haak übergegangen war. In diesem Schiff hatten folgende Personen Parten:

Henrik Mul	$\frac{1}{16} =$	150 fl.
Cornelis Mossel	$\frac{1}{16} =$	150 fl.
D. A. Vries	$\frac{1}{16} =$	150 fl.
A. Haak	$\frac{1}{16} =$	150 fl.
Pieter Haak	$\frac{1}{16} =$	150 fl.
Gebrüder Haak und Jan Minne	$\frac{2}{16} =$	300 fl.
Dirk Haak	$\frac{9}{16} =$	1350 fl.
		<hr/>
		2400 fl. ²

Die Büse war dem Kommando des Steuermanns Jan de Boer van Oosterleek anvertraut, der an dem Unternehmen augenscheinlich keinen Anteil hatte. Es fällt dies um so mehr auf, weil der Schiffer stets Mitreeder und Partner war³, um auf diese Weise seine Interessen mit denen des Fahrzeugs zu verbinden. Gleichwohl möchte ich aus dem Fehlen des Steuermannsnamens noch keineswegs den Schluß ziehen, daß die Büsenreederei Partnerschaften von Büsenführern nicht kannte.

Außerordentlich interessant ist es, aus den Bilanzen die jährliche Geschäftslage festzustellen. Gehen wir z. B. die Abschlüsse der Heringsfahrer »Arion« und »de Pekelharing«, die für Rechnung von Cornelis Haak & Co, fuhren, durch, so ergibt sich folgendes Bild:

³ H. E. van Gelder, Vischerije en Vischverkoop in de Keuren van den Haag (Versl. en Mededeel. van het Vaderl. Recht V. D., Nr. 5 (1908), S. 367 ff.

¹ Bei der Büse »De Margareta« betrug diese Summe 5120 fl., die Zahl der Partner wird aber leider nicht angegeben.

² Hagedorn, Betriebsformen, S. 340.

Jahre	Parten	Dividende
1777	pro $\frac{1}{16}$	100 fl.
1778	pro $\frac{1}{32}$	10 fl.
1779	pro $\frac{1}{16}$	150 fl.
1780	pro $\frac{1}{16}$	125 fl.
1781	pro $\frac{1}{16}$	125 fl.
1782	Stillstand der Fahrt.	
1783	—	—
1784	pro $\frac{1}{32}$	mußten 62 fl. 10 st. nachbezahlt werden.
1785	pro $\frac{1}{16}$	mußten 90 fl. nachbezahlt werden.
1786	pro $\frac{1}{16}$	30 fl.
1787/88	—	—
1789	pro $\frac{1}{16}$	mußten 200 fl. nachbezahlt werden.
1790	pro $\frac{1}{16}$	mußten 40 fl. nachbezahlt werden.
1791	pro $\frac{1}{16}$	400 fl.
1792	—	—
1793	pro $\frac{1}{16}$	mußten 160 fl. nachbezahlt werden.
1794	pro $\frac{1}{16}$	mußten 240 fl. nachbezahlt werden

Mit diesen Angaben stimmen die Ziffern in den Abrechnungen der Büsen »Hollandia, de Vrijheid, Cornelia en Cornelis, Oeconomia Enchusana, Marie Cornelia« und von vier nicht weiter bezeichneten Fahrzeugen der Gebrüder Haak in der Hauptsache völlig überein, so daß wir dem obigen Beispiel keine weiteren folgen zu lassen brauchen.

Die Ziffern reden eine sehr deutliche Sprache und zeigen, wie trostlos die Lage der Heringsfischerei in den 80er und 90er Jahren geworden war. Nur 1791 bildete eine rühmliche Ausnahme, aber das eine Jahr konnte nicht retten, was die vorhergehenden verdorben hatten und die nachfolgenden verderben.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß bei dem regen Eifer, der sich auf dem Forschungsgebiet der Verkehrs- und Seegeschichte überall bemerkbar macht, auch der Fischereigeschichte eine größere Beachtung als bisher zuteil werden wird. Sollten diese Darlegungen dazu beitragen, das Interesse dafür zu wecken, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

V.

Betriebsformen und Einrichtungen des Emdener Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Von

Bernhard Hagedorn.

(Fortsetzung.)

Der Überlandverkehr.

Emden lag abseits von den großen Landstraßen des Deutschen Reiches. Die Natur des Landes, der fette, wasserundurchlässige Boden der Marschen, der Mangel an geeignetem Straßenbaumaterial machten einen Wagenverkehr für die längste Zeit des Jahres unmöglich. Nur in trockenen Sommern waren die Wege des Landes für schweres Fuhrwerk passierbar. Sonst wurden die Güter zu Schiff bis Apen, Barbel, Halte und Rhede gebracht und dort erst auf die »Karren« geladen. Von Apen ging der Weg nach Bremen und Hamburg, nach Braunschweig und dem weiteren Niedersachsen. Er bot dem Seeverkehr nur geringe Konkurrenz, da nur wertvolle Güter den teuren Wagentransport verlohnten. Immerhin ist etwa der dritte Teil der in den siebziger Jahren von Hamburg nach Emden gesandten englischen Tuche »über Land« eingebracht worden. Der Weg von Barbel vereinigte sich in Kloppenburg mit dem »festen Sandweg« von Bremen nach Lingen, der das ganze Jahr hindurch für schweres Fuhrwerk passierbar war. In Lingen trafen sich mehrere Straßen, vor allem die beiden großen Heerwege, die von Groningen und Zwolle über den Paß von Koevorden-Gramsbergen und von da ab vereint durch die Grafschaft Bentheim über

Emblichheim, Neuenhaus, Wietmarschen, Lingen ins Reich führten, die Straßen, die über Neuenhaus und Nordhorn nach Oldenzaal, Ootmarsum und den südlichen offenen Gebieten von Oberijssel liefen, die Straße nach dem Oberstift Münster. Hier mündeten auch die mit der Kloppenburger Route konkurrierenden Wege, die von der ostfriesischen Grenze an die Ems begleiteten. Halte an der Ems, bei einigermaßen günstigem Wasserstande Rhede, der münsterische Grenzzollplatz, waren die Umschlagsplätze für den Emsverkehr. Hier wurden neben den Wagen auch die Pünten beladen, die die Güter stromaufwärts führten. Während bei der Talfahrt der Wassertransport völlig dominierte, hatte die Bergfahrt mit soviel Schwierigkeiten zu kämpfen, daß die Landwege mit Erfolg konkurrieren konnten. Oberhalb Lingen, bei Elbergen, Emsbüren, Salzbergen endete die Schiffbarkeit des Stromes.

Die Landverbindungen mit Groningen, der durch das Rheiderland über Kloster Dünebrock führende Weg und die mitten durch das Moor gebaute Bourtangestraße, erlangten nur infolge der kriegerischen Verwickelungen in den Niederlanden größere Bedeutung. Auch der Wagenverkehr innerhalb Ostfrieslands war gering. Nur der Warenaustausch mit Aurich und den Dörfern der Geest, sowie über Aurich mit dem Jever- und Harlingerlande war auf Landwege angewiesen. Doch wurden in der Regel die Güter auf dieser Route zu Schiff bis Riepe geführt und dort erst auf die Wagen geladen. Der ostfriesische Bauernwagen war damals wie heutzutage ein schwaches Gefährt. Als einmal bei hartem Frost zwölf Landleute von der Knocke Roggen aus Emden holten, lud jeder Wagen nur eine Viertellast¹, während der schwere oberländische Packwagen auf ebenen Straßen eine ganze Last zu führen pflegte².

¹ ER (Emder Ratsregistratur) 336, 41; 1587 Februar. Vgl. über die Signaturen Hans. Gbl. 1909, 331 u. 332 Anm.

² EK (Emder Kämmerereregistratur) XXVI, III, 90; 1590 August 21: 3 Emder Fuhrleute bei Friesoythe von staatlichen Soldaten ausgeplündert. Dem einen sind 3 Oxhofte französischer Wein und 1 Lakenpack, dem anderen 1 Lakenpack, 1 Faß, 1 Packen Gut, 1 t Sirup und 1 Sack Hopfen, dem dritten 1 Lakenpack, 600 fl schwer, nebst einem halben Laken, 1 Korb Luntten, 300 fl schwer, ein Quarter Öl, 1 t Drogen geraubt worden. Die erste Ladung entsprach ziemlich einer Last. EK XXXVI, 21; 1582 Juni 25: Harmen van Santen vortoldt elff wagen handtkese, holden

Ganz überwiegend stellte das Hinterland die Fuhrleute. Als 1586 Emdr Kaufleute einen größeren Salztransport von Steinhäusersee über Apen, Friesoythe nach Münster führen wollten, ließen sie sechzig Wagen aus Westfalen herabkommen¹. Die in Emden verkehrenden Fuhrleute stammten fast ausnahmslos aus Hessen und Thüringen. Statt Fuhrleute schlechtweg konnte man ebenso gut hessische Fuhrleute sagen². Es werden nun allerdings in den städtischen Protokollen sehr selten fremde Fuhrleute mit Namen aufgeführt, da die Ladungszertifikate den Kaufleuten erteilt wurden und gewöhnlich gleich auf mehrere Karren lauteten. Nur 13 Fuhrleute sind näher bezeichnet. Von diesen aber waren 12 in Hessen, Thüringen und der Grafschaft Henneberg, in den Orten Groß-Almerde, Frankenberg, Spangenberg, Schmalkalden, Eisenach, Benshausen und Suhl beheimatet, der letzte in Remscheid³.

Die Fuhrleute betrieben ihr Geschäft für eigene Rechnung mit eigenen Karren und Pferden. Es läßt sich kein Fall nachweisen, wo das Fuhrwerk dem Kaufmann gehörte. Ebensowenig hört man etwas von Vorspanngerechtigkeiten oder der Geltendmachung des Geleitsrechtes im Bereich des Emdr Binnenhandels.

Die Probleme, die der Frachtverkehr zur See stellt, kommen

thosamen 13 200 pundt, 8 t botter. Das waren nur 15 600 *fl* netto, noch nicht einmal 1500 *fl* für jeden Wagen.

¹ ER 335, 552, 553; 1586 Juni 30; Mencko Brummer und Kons. an den Rat, klagen über die Wegnahme des Salzes.

² ER 336, 146, 147; 1587 Mai 10; Graf Edzard an Verdugo: ... Nun greifen sie (die Groninger Soldaten) nicht allein uff die Englichen, wiewol wir ihnen auch dasselb in unserm lande und hoheit keinswegs einreumen noch gestatten können, sondern understehn sich auch fast mitten im lande uff der Hessischen furleutt und andere gütter zu tasten.

³ Prot. (Schiffskontraktenprot.) V, 192; 1582 (4 Namen). Prot. VI, 228 und Zertifikatenreg. I, 26, 45: 1584. ER 334, 240; 1584 März: Fuhrmann Peter Beiderkercken aus Remscheid zwischen Oldersum und Leer von staatlichen Soldaten ausgeplündert. Die Fuhrleute verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Orte: Groß-Almerde: Vith Wulferam; Frankenberg: Hanß Heßen; Spangenberg: Balthazar Albrechtz, Hans Keller; Schmalkalden: Baltasar Pierman, Wulf Raßman; Eisenach: Claes Glaser; Benshausen: Claes Schnider, Caspar Marie, Velten Roßman, Hans Grim. Zertifikatenreg. I, 45; 1584 Sept. 25: »Hans Grim van Benteßhusen im lande tho Hessen« bekennt, an Hinrich

eigentlich auch beim Transport zu Lande vor. Nur war hier längst eine Lösung in dem Sinne gefunden, daß der Transport eben nur ein Transport war, daß der Fuhrmann sich strafbar machte, sobald er sich an der Ladung vergriff. Ob begleitet oder unbegleitet blieb sich völlig gleich. Einen Fuhrmann, der die ihm von einem englischen Kaufmann zum Transport nach Nürnberg überantworteten Lakenballen dort nicht abgeliefert hatte, konnte der Frachtherr ohne weiteres in Emden gefangen setzen lassen, trotzdem der Mann schwor, daß die Laken noch unzerteilt in Arnsberg lagerten¹. In der Regel scheinen die Fuhrleute nicht von den Kaufleuten begleitet gewesen zu sein. Nur eins der erhaltenen Ladungszertifikate läßt die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Transportführers zu².

Ein Kaufmann, der einen ganzen Karren belud, konnte diesen nach jedem beliebigen Ort dirigieren. Aber es kam häufig der Fall vor, daß jemand kleinere Warenmengen nach abgelegenen Orten, mit denen gerade keine direkte Verkehrsverbindung bestand, zu verschicken oder von dort zu beziehen hatte, bei denen sich weder die Aussendung eines besonderen Wagens noch die Begleitung lohnte. Unterblieb deshalb die Sendung? Oder wie gestaltete sie sich? Das Emdener Material gibt hierüber nicht völlig Aufschluß. Es erweist aber, daß wenigstens der Umschlag in Rhede, Halte, Barbel, Apen selbsttätig funktionierte. In den Impostbüchern erscheinen immer wieder Kaufleute mit kleinen und kleinsten

Titken zu schulden 99 Taler zu 15 s., »herkomende van twe gude perden, so he van eme gekofft«. Zahltermine: Fastabend und Ostern 1585. In einem Verzeichnis der in Emdener Herbergen weilenden Fremden von 1580 Juli 22 (ER 333, 158--163) erscheinen in zwei Herbergen je zwei hessische Fuhrleute.

¹ Prot. V, 192; 1582 Mai 2: Drei andere Fuhrleute verbürgen sich für den Gefangenen, damit diesem ein ehrliches Einlager bei seinem Emdener Wirt vergönnt werde.

² Zertifikatenreg. I, 3; 1584: Schiffer Johann Smith von Gerrit Rebber nach Halte befrachtet mit 15 Packen englisch Laken, zugehörig Jurgen Kesseler in Frankfurt und den Kölner Bürgern Gerrit van Hertenrode und Jacob Fischer, nach Frankfurt bestimmt. »Und Claes van Buckelt tho Haselunne, annemer deses, 1 l haver tho behoif der foerlueden.« Möglich ist allerdings, daß dieser Mann nur die Umladung in Halte zu überwachen hatte.

Warenposten, die ihrer Natur nach nur aus dem weiteren Westfalen, den Rheinlanden oder den südlichen Niederlanden bezogen sein können. In der Notiz heißt es dann gewöhnlich: »so he van schipper N. N. untfangen und van Rehen kamen is«¹. Man kann wohl annehmen, daß auch an allen anderen Umladeplätzen der eine Transporteur dafür sorgte, daß der andere die Waren übernahm, ohne daß der Eigentümer sich besonders darum zu bemühen hatte, daß also der Frachtverkehr in gewissem Maße selbsttätig funktionierte. Über die Art und Weise, wie die Abrechnung zwischen den einzelnen Beförderern erfolgte, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Nach den damals üblichen Frachtzahlungsgebräuchen wäre entweder von dem Absender ein Vorschuß auf die Fracht zu leisten gewesen, oder aber jeder neue Frachtfahrer hätte dem alten, der ihm das Gut übergab, die Fracht auszahlen, der letzte sie dem Empfänger des Gutes ganz zur Anrechnung bringen müssen.

Die Ausbildung eines regelrechten Speditionsunternehmens knüpft an das Botenwesen an. Jede größere Stadt des nördlichen Deutschlands besaß einen oder mehrere Boten. Diese waren öffentliche Beamte, hatten einen Treueid zu leisten, mußten Kautions hinterlegen und lebten von den Gebühren, die sie für ihre Botengänge erhoben. Ihre Dienste waren mannigfaltiger Art. Sie beförderten Schreiben, überbrachten den Gläubigern der Stadt alljährlich ihre Renten, trieben Forderungen ein, besorgten gelegentlich auch Einkäufe und nahmen auch kleinere Warenposten zur Beförderung an². In Emden läßt sich am Anfang des 16. Jahrhunderts ein städtischer Bote nachweisen³. Mit dem Wachstum der Stadt nahm die Zahl der Boten zu, vor allem aber, seit infolge der Albanischen Verfolgung flüchtige Niederländer zu vielen

¹ Noch evidentrer tritt das hervor, wenn der Flecken Bunde am Dollart, bis zu dem nur ganz ausnahmsweise die Packwagen fuhren, als Abgangsort genannt ist, z. B. Impost 1572 Nov. 18: Cristian Dircksen . . . van Bonde untfangen 4 sack kastanien = 25 gl. Der Impostschreiber ist dabei sehr genau in der Unterscheidung von »untfangen« und »so he inbracht hefft«.

² Über das ältere Botenwesen unterrichtet am besten Theodor Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Leipzig 1858), 220, 221.

³ Vgl. z. B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, 45 Anm. 2, 52 Anm. 1: Johann Heynens.

Hunderterten sich in Ostfriesland niedergelassen hatten. 1571 allein präsentierten die eingewanderten Kaufleute innerhalb eines halben Jahres vier neue Boten dem Rat, deren Arbeitsfeld in erster Linie die Niederlande waren¹. Offenbar hatten die meisten von ihnen von vornherein überwiegend mit Kaufmannsgeschäften zu tun.

Als nun 1572 durch den Abfall der holländischen und seeländischen Städte die hergebrachte Wasserverbindung mit Antwerpen über Amsterdam unterbrochen und der Verkehr mit der wichtigsten Handelsstadt der damaligen Welt auf die Landwege beschränkt wurde, entwickelte sich als ein Spezialzweig des Botendienstes das Speditionsgeschäft und zwar verquickt mit Kommission. Der Bote nahm in Emden Aufträge zum Einkauf in Antwerpen an, reiste dorthin, besorgte sie und brachte die Waren selbst nach Emden zurück. Wie er das Gut transportierte, war seine Sache. Die Zahl der Wagen, die er befrachtete, richtete sich ganz nach dem Umfang der Aufträge. Oft mögen es lange Wagenzüge gewesen sein. Seinen Auftraggebern rechnete er nur den Einkaufspreis der Ware, der ihm in der Regel bar auf die Reise mitzugeben war, und die Fracht zu einem festen Satze an. Zölle und Gefälle und alle sonstigen Spesen bezahlte er selbst. Allerdings war die Zahl der Hebestätten, die er passieren mußte, außerordentlich gering, im ganzen Bistum Münster, abgesehen von Brücken, Weg- und Torgeld, nur der Zoll von Rhede und ein partieller Zoll in Meppen. Ebenso wenig erhob er eine besondere Gebühr für seine Mühewaltung².

¹ Bürgerbuch II, 1571 Febr. 21: Jochim van Duenen; III, 3, 1571 April 9: Jacob Cornelys van Middelborch; III, 16, 1571: Pierat Roule is borger geworden, heft sein eedt gedhaen, is eme dat borgergelt geschuncken, diewyle he mede up diesulve tydt [voer] ein geschwornor stadtbode ahngenomen is. Sein borgen voer dat bodenampt sein gethruicheit belangend sein Francois die Letre, Servais Gendry, Robert Nouille, Severin Pernun, Matthyas Jansen, Willemb du Gardyn, jeder vor 50 gl., facit 300 gl., am 19. junii. Am gleichen Tage: Dirrick Lienardtz uth den Hage, Bürgen: Hans Symons, Johan Willemb Wyngart, Johan Morling.

² Eine Abrechnung findet sich in den Rathausbaurechnungen EK XII, 2, 40 (1576): Am 18. augusti bethalt einem boden van Andwerpen Meus [Emder Stadtbote] voer ein vat mit farwe, wegende 650 pondt schwaer,

Auf der Ausreise übernahm der Bote keinerlei Geschäfte; wenigstens findet sich nirgends eine Spur davon. Den Interessen der Kaufleute, die möglichst schleunige Ausführung ihrer Aufträge erheischten, wäre damit auch schlecht gedient gewesen. Auf der Rückreise aber nahm der Bote neben den Waren, die er selbst besorgt hatte, auch andere zur bloßen Beförderung an¹. Es ist zwar nicht überliefert, aber scheint doch zweifellos zu sein, daß den

alß nemlich voer jeder schippondt 6 daller, in alles 13 daller voer fracht — 19 gl. 5 s. 0 w. Die farwe kostet alß folget:

	gl.	s.	w.
150 <i>fl</i> cerusa	13	5	0
130 <i>fl</i> bleiwitt	10	0	5
50 <i>fl</i> oecker	2	3	0
50 <i>fl</i> meny	4	6	0
20 <i>fl</i> Spans groen.	26	0	0
50 <i>fl</i> bleigroen fin	32	5	0
50 <i>fl</i> mastient gemein.	7	5	0
50 <i>fl</i> mastient fin	22	5	0
50 <i>fl</i> Schmalz blaw	20	0	0

¹ Sobald der Bote in Emden angekommen war, gab er auf dem Impost einen Zettel ab, auf dem die Namen seiner Auftraggeber nebst den für sie zum Einkauf verwandten Geldsummen standen. Die Kaufleute hatten danach selbst den Impost zu entrichten. (Das Impostbuch verzeichnet gemeinhin auch nur den Wert, nicht aber die Art der Waren.) Einige solcher Zettel sind erhalten, z. B. einer aus dem Jahre 1575 (EK XXXIV, 11):

Jos Mersthardt	150 <i>fl</i>
Cart Ycke	121 <i>fl</i>
Wallardt Syversen	64 <i>fl</i>
Stefven Adrianssen	33 <i>fl</i>
Jan Crudenier	141 <i>fl</i>
Jan de la Vode met twee faten met goedt	11 <i>fl</i>
Jan Bole	25 <i>fl</i>
Syse Lanckens	22 <i>fl</i>
de wedwe van Hans Barens aen goedt . .	22 <i>fl</i>
de wedwe van Hendric Elberdyc een fadt met goedt.	

By my Pieter Gerradtssen bode.

(Die Schreibung der einzelnen Namen ist außerordentlich willkürlich.) Der Bote hatte in diesem Falle für 589 *fl* = 3534 gl. Aufträge besorgt. Für 3 Fässer aber konnte er selbst den Wert nicht angeben. Wie nun das Impostbuch erweist, stammen diese aus Frankfurt am Main. Der Bote muß sie demnach unterwegs als Frachtgut übernommen haben.

Boten gemeinhin versagt war, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen. Wenigstens läßt sich nur bei einem Boten nachweisen, daß er selbst nebenher einen Kramhandel besaß¹. Aus den älteren Impostbüchern geht mit Sicherheit hervor, daß damals keiner der Boten Waren für eigene Rechnung einbrachte. Das Interesse der Kaufleute verlangte dies beim Boten ebenso als Unterpfand seiner Treue, wie bei allen anderen öffentlichen Verkehrsvermittlern. Verluste, die den Boten ohne sein Verschulden trafen, mußten von den Auftraggebern selbst getragen werden².

Als 1577 der Wasserweg nach Antwerpen wieder frei wurde, ging der Speditionsdienst der Boten nicht etwa ein, sondern der Bote beförderte seitdem die von ihm eingekauften Waren zu Schiff³. Nach dem Beginn der Belagerung von Antwerpen übertrug sich der Botendienst in dieser Form auf den Verkehr mit Amsterdam. Doch muß diese Route an Bedeutung hinter der Verbindung mit Köln, die ebenfalls infolge der Einschließung Antwerpens in Aufnahme kam, weit zurückgestanden haben. Während aber in Amsterdam der Bote nach wie vor selbst einkaufte, scheint er sich auf der Landroute mehr und mehr auf die Besorgung des Transports allein beschränkt zu haben. Im Februar 1587 wurde ein

¹ Aurich, St.A., OAP 10 (Emder Kontraktenprotokoll), XV, 834; 1582 Jan. 27; Ehepakten zwischen Anthonius Castelein van der Slues und Clarcken Eckers. Anthonius bringt 700 gl. »an kramerie« ein. In einem Impostdeklarierungszettel (EK XLII, 2, 1579) führt er sich selbst mit eingebrachtem Gut im Wert von 20 fl. auf.

² In der Nacht vom 19. zum 20. Jan. 1584 wurde der Emdener Bote Adam Grindet auf der Ausreise nach Antwerpen in der Herberge auf der Knocke von Groninger Soldaten überfallen und seiner Barschaft beraubt. In den Schadenprotokollen (EK XXVI, III, 6—11) haben 14 Bürger ihre Verluste im Gesamtbetrage von 1459 gl. 9 st. anzeichnen lassen. Nirgends ist mit einem Wort erwähnt, daß der Schade nicht in vollem Umfang von den Eigentümern des Geldes getragen werden mußte, ebensowenig bei anderen Beraubungen eines Boten, z. B. ER 332, 335, 336; ER 334, 200—204; Zertifikatenreg. I, 4.

³ ER 334, 200—204; 1584 Januar 28: Der Emdener Rat beglaubigt die Aussagen über die Ladung eines von den königlichen Soldaten in den Delfzijl eingeholten Emdener Antwerpenfahrers. Als Befrachter erscheint auch Anthoni Castellyn »dieser stadt koepleuden bode« mit einem Faß, einem Pack und einem Korb. Seine Auftraggeber haben übrigens alle selbst unterzeichnet.

Emder Bote bei Lingen von spanischen Soldaten angehalten. Bei dieser Gelegenheit ist ein genau spezifiziertes Verzeichnis aller Güter, die der Bote mit sich führte, zusammengestellt worden¹. Es ist eine lange Liste, darunter viel Kölner Gut, das der Bote an die Faktoren in Emden abzuliefern hatte. Er selbst hatte keinerlei Gut bei der Sendung. Ob er die Waren, die er für Emders Bürger einbrachte, selbst eingekauft hatte, ist recht zweifelhaft².

Neben diesem zum Speditionsgeschäft spezialisierten Botendienst bestand das alte Botenamts, bei dem die Mitnahme von kleineren Warenmengen nur gelegentlich nebenher geschah, ruhig fort. Beide Zweige wurden aber nicht von denselben Boten bedient³. Überhaupt pflegte ein Bote nicht auf verschiedenen Routen zu verkehren; schon die erforderliche Sachkenntnis schloß dies aus.

¹ ER 335, 28—38; 1587 Febr. 14: Der Emders Rat beurkundet die Aussagen der Kaufleute über die Waren, die der Bote für ihre Rechnung mit sich führt ER II E 61 (Abschrift aus dem Brüsseler Reichsarchiv), 37; 1587 April 1; Köln an den Herzog von Parma.

² In ER 335, 28 heißt es: Emders und in Emden residierende Kaufleute klagen, daß »einem dieser stadts geschworener bode Adrian Pels genant, umb oire billiche redliche werbung und gescheften und sonderlich ethliche sydwerck und kramerye van Collen, voer sich und oiren hern principalen darsulvest upgekoft, up dieser stadts Embden tho bringen, affgeferdigt«, die königlichen Soldaten das Gut abgenommen haben. Eine wieder gestrichene Notiz beweist in einem Fall, daß die für einen Emders bestimmten Waren nicht vom Boten eingekauft worden sind (Bl. 32): »Aryaen hefft entfangen van myn swager Chrystiaen de la Courtt dese partien vor my Johan Nienborgh [bis hierher getilgt]: 59 pondt dromme van alderhande coloren, 4 pac = 6 doßin manshosebande dubbelth (offte gordel)« etc. Die Zusammensetzung der Waren macht dasselbe bei den meisten anderen Posten wahrscheinlich.

³ Über den Emders Boten, der speziell das westfälische Hinterland zu bedienen hatte, enthalten die Zertifikatenreg. II und III zahlreiche Notizen, größtenteils Vollmachten zur Einziehung von Geldern, Erbschaftsregulierungen und Prozeßschritten. Z. B. II, 1; 1598 Jan. 4: »Lutien Tonnis, borger, vullmechtiget Warner Jansen boden«, um seine Außenstände in Meppen, Haselunne, Stenforde und sunsten einzuziehen. Gelegentlich bediente man sich auch fremder Boten: Zertifikatenreg. II, 113; 1600 Mai 7: »Luetken Vißchbeke vulmechtigt Claes Willembts, bode van Deventer, umb in sinen nhamen alsodane 2 erfen Heeflingen und Eßlingen, in die buerschap Geestren gelegen, so juncker Diderich van Haeften thostendich, korn und andere gewaß, so ged. j. angehoerich, up dem lande tho arresteren«. Speditionsdienst fremder Boten ist in

1572 war im Speditionsdienst auf der Route Antwerpen-Emden nur ein Bote tätig, der fünfmal die Reise machte. 1573 waren 4 Boten mit 22 Reisen ausschließlich, 3 mit 3 Reisen nur vorübergehend hiermit beschäftigt, 1575 5 mit 37, 1576 4 mit 26 Reisen ausschließlich, je einer mit einer Reise vorübergehend. Späterhin gestatten die Impostbücher nicht mehr die Feststellung der Botenreisen. Die Dauer einer Reise läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Nur ausnahmsweise war der Termin zwischen zwei Ankünften in Emden etwas geringer als ein Monat¹.

1576 erhob der Antwerpener Bote für 300 Pfd. von Antwerpen nach Emden 9 gl. Fracht². 1579 mußte die Stadt für zwei Fässer Butter (à 300 Pfd. netto, ca. 330 Pfd. brutto) von Emden nach Gronau 3³/₄ gl. Fracht und Ungeld bezahlen³, für 1 Faß Butter nach Köln 6 gl.⁴ Das sind die einzigen Frachtangaben für den Landverkehr, die das Emdener Material enthält, abgesehen von einer eingehenden Spesenberechnung für den Transport von Bentheimer

Emden nicht nachweisbar. Am häufigsten erscheint in Emden der Hamburger Bote Coerdts Busche, während der drei Jahrzehnte stets derselbe, der wohl gelegentlich Hamburger Holz an den Emdener Rat verkaufte, in der Hauptsache aber Zahlungen für Hamburger Bürger leistete und einkassierte. »Bouwen Bouwenß, gesworener bode van Amsterdam« verpflichtet sich einmal sogar als Bürge für ansprachenfreie Lieferung eines Schiffes (Prot. V, 252; 1583 Jan. 25). Neben diesen erscheint gelegentlich noch ein Bote der Stadt Münster (Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 298: Bartoldt Hulßmann, borger und geschworne bode der stad Munster).

¹ Meweß de bade kam ein 1573 Mai 14, Juni 24, August 14, Oktober 3, 1575 Februar 11, April 7, Mai 30, Juni 27, Juli 22, September 12, Oktober 20, 1576 Januar 19, März 23, Mai 17, Juni 12, August 4, September 17, November 9.

² Vgl. oben S. 192 Anm. 2.

³ EK II, 17, 1579 Juli: ... 2 vatt rode botter, dat vatt 23 daler, — 69. 0. 0. Noch eme geven 2¹/₂ daller vor fracht, tolln und voherlohen, vor die vate botter thor Gronow tho bringen, 3. 7. 10.

⁴ EK XXXIV, 30; 1580 Sept. 31: Noch hebben upgemelthe ge-deputierden entrichtet an Joist vhan Collen 6 gl., dath hie eine tonne botter, so doctor Suederman van ein e. ratt unde den deputierden geschencket, nha Collen verschaffeth hefft unde die fracht darvhor uthgelecht. Vgl. Höhlbaum, Kölner Inventar II, 1662, 1733. Der Transport hätte in diesem Falle nach dem Datum des Begleitschreibens und der Empfangsnotiz von Nov. 3 bis Dez. 12 gedauert.

Stein. Danach kosteten 1596 100 Kubikfuß (gleich $3\frac{1}{10}$ cbm) Bentheimer Stein von den Steinbrüchen bis in den Emders Hafen geliefert 39 gl. 2 s. Fracht und Ungeld. 1575 mußte der Rat für 100 Kubikfuß gekauft und in Rhede geliefert 33 gl. 1 s. $13\frac{3}{4}$ w. bezahlen. 1596 betrug der Preis für den Stein und den Transport bis Halte 40 gl. 1 s. 10 w.¹.

¹ ER 338, 98; 1596 Januar 9: Rekeninge, watt unß den blockstheen sulvest kumpt tho sthaen (von Emders Steinhauern aufgestellt):

	dal.	β	δ.
Item den stheen kostet erstes kopes up der sthenkuelen 3 Hollanze [daler], jeder tot 24 schellingen	3	0	0
Item noch kostet jeder hundert up der stheenkuelen van uthfoeren	0	12	0
Item noch kostet ein voedt sthens van der kuelen beth Schutturoff tho voeren 10 penningen, facit en hundert	3	11	4
Item noch van jeder waegen tho wechgeldt 2 schillingen unde den foerman 6 penninge biergelt, tho jeder hundert 15 waegen, facit	1	13	6
Item noch jeder wagen van uplaeden, kostet 12 penningen, iß upt hundert	0	7	6 (!)
Item noch van Schutturp beth tho Bueren offte Solßbargen kostet ein voedt stheenes van voergelt 9 penningen, facit pro cent	3	3	0
Item noch kostet jeder hundert $7\frac{1}{2}$ schillinck van der hueslueden biergeldt	0	7	6
Item noch van anslepen kostet jeder hundert 18 schillingen	0	18	0
Item noch van jeder punte tho laden einen daler, unde jeder punte laedet ungeferlick 200 voet, facit up ein hondert	0	12	0
Summa swaer gelt	13	12	10

Dith swaere gelt nha Embder gelt gerekendt, vor jeder daeler 38 stuverß, kumpt ein hundert stenen Embder gelt 17 daler 4 stuver unde $2\frac{1}{2}$ witte.

	daler	stuver	witten
Item noch van puntfracht jeder hundert kostet $8\frac{1}{2}$ daler	8	15	0
Item van confoygeldt den Lingeschen soldaten kompt upt hondert	0	24	0
Item noch tho Lingen van tollen up jeder hondert ein halff ordt dalers	0	3	$7\frac{1}{2}$
Übertrag	9	12 ₃	$7\frac{1}{2}$

Über die Schnelligkeit der Beförderung liegt noch weniger Material vor. 1584 verpflichteten sich drei Fuhrleute, die ihnen aufgeladenen Güter innerhalb eines Zeitraumes von 24 Tagen in Nürnberg abzuliefern. Der Emdener Herbergswirt, bei dem die Hessen einzukehren pflegten, verbürgte sich dafür¹.

Verkehrsverhältnisse am Ort.

1. Handelsgerechtsame und Gästerecht.

Es kann hier nur ein kurzer Überblick gegeben werden². Die Stadt besaß das Niederlagsrecht (das sogenannte Vorbeifahrtsrecht) für den Verkehr auf dem Emsstrom. Es durfte keine Ware stromauf oder stromab aus fremden Ländern nach fremden Ländern die Stadt passieren. Nur die münsterischen Güter konnten, nachdem sie drei Tage in Emden zum Verkauf geboten waren, den Stapel verlassen und weitergeführt werden. Umgehung des Stapels auf anderen Wegen, speziell auf dem Lande, war untersagt.

Das Gästerecht verbot den Handel zwischen Fremden in der Stadt. Beide Rechte hätten genügt, um der Entwicklung der Stadt schwere Hemmnisse zu bereiten, wenn sie streng gehandhabt worden wären. Aber sie hatten sich große Einschränkungen gefallen lassen müssen. Grundsätzlich stand es jedem Fremden frei, seine Waren in Emden zu speichern und eine günstige Verkaufsgelegenheit abzuwarten. Der Danziger Handelsvertrag (1560)³ hatte das Gästerecht für den Großhandel mit Getreide und anderen

	Embder gelt	daler	stuver	witten
Übertrag		9	12	7 ¹ / ₂
Item noch der tol tho Meppen und tho Halte kostet jeder hondert 6 st.		0	6	0
Item de schipfracht van Halte kostet jeder hondert 3 daler		3	0	0
Summa licht gelt		12	18	7 ¹ / ₂

Kumpt idt hondert in alles 29 daler 23 stuver.

¹ Prot. VI, 228; 1584 Juni 15. Zertifikatenreg. I, 26; 1584 August 25: »Balthazar Albrechtz van Spangenberg foerman wil darmit stahen, dat alle solliche guederen«, auf 3 Karren geladen, »in Frankfurter messe tho rechter tid geleverd«.

² Vgl. über alles nähere Hagedorn, Ostfrieslands Handel, 10—24.

³ Das. 140.

preußischen Erzeugnissen preisgegeben. Das Privileg der Merchant Adventurers (1564)¹ räumte diesen freien Handel mit jedermann ein. Außerdem aber standen alle ostfriesischen Landsassen den Bürgern gleich. Dem Gäste- und Vorbeifahrtsrecht waren sie nicht unterworfen. Bei diesen Verhältnissen ist es nicht allzu verwunderlich, daß man überhaupt nicht scharf auf die Befolgung der Bestimmungen hielt.

Der natürliche Wirkungsbereich des Emdr Stapels erstreckte sich auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet, die armseligen westfälischen Heidestriche. Schon den Osnabrückern standen andere Seehäfen zur Verfügung, in denen sie mehr Freiheit als in Emden genossen. Sie erschienen deshalb weniger als billig auf dem Emdr Markt. Der Rat war sich dieser Verhältnisse wohl bewußt. Wenn Leute aus dem fernerer Binnenlande mit ihren Waren Emden passieren wollten, so versagte man ihnen in der Regel nicht die Erlaubnis dazu. Bei dieser Lage der Dinge konnte sich in den achtziger Jahren eine rechtlich in keiner Weise begründete Gepflogenheit herausbilden, daß in Emden ansässige Faktoren mit allem fremden Gut passieren konnten unter Beobachtung einer dreitägigen Liegefrist und zweimaliger Zollzahlung, bei Ein- und Ausfuhr.

Gästerecht und Niederlage ermöglichten in ihrer letzten Konsequenz streng gehandhabt die Bildung eines zweifachen Preises für jede einzelne Ware, eines, zu dem die Bürger die Ware einkauften, und eines zweiten höheren, zu dem sie sie wieder verkauften. Im benachbarten Groningen waren damals die Dinge soweit gediehen, daß die Bürgerschaft offiziell die beiden Preislagen für ihre Stapelartikel festsetzte². In Emden war eine derartige Erscheinung bei der lässigen Handhabung der städtischen Gerechtigkeiten nicht möglich.

2. Großhandel und Kleinhandel im Verhältnis zueinander.

Zweifache Preise gab es in Emden nur in bezug auf Groß- und Kleinhandel, wie allerorts. Der Kaufmann, der Heringe tonnen-

¹ Das. 174.

² Abel Eppens, Der Vresen Chronicon (Msc. im Groninger Rijksarchief), 184 für das Jahr 1582: Ordinanz, wonach man das »marschup

und stückweise verkaufte, forderte für den Fisch in der ganzen Tonne weniger als für den aus der Tonne heraus einzeln verkauften. Wie heutzutage waren die Preise des Kleinhandels viel stetiger als die des Großhandels. An herkömmlichen Preisen, wie ein Pfund für ein Schap, konnten alle Preisschwankungen des Großhandels spurlos vorübergehen. Die allgemeine Gepflogenheit, gewisse unentbehrliche Produkte für den Haushalt stets in größeren Mengen auf Vorrat zu kaufen, brachte es mit sich, daß vielfach die Preise des Großhandels auch für den Konsumenten fühlbar waren. Das Brotgetreide hatte in Emden überhaupt keinen besonderen Kleinhandelspreis.

Ein Großhändler in unserem Sinne, der nur an Detaillisten verkaufte, war damals unbekannt. Wohl aber gab es Großhändler, die nur im Großen, nicht aber im Kleinen ihre Waren vertrieben. Wenn ein Schiffer mit voller Ladung heimkehrte, so konnte er sich nicht mit dem Vertrieb im Kleinen befassen, sondern mußte sehen, wie er sein Gut im ganzen losschlug. Dasselbe galt auch für diesen und jenen Reeder. Die Herren vom Rat, insbesondere die beiden Stadtsekretäre, von derer Arbeitskraft die langen Reihen der Stadtprotokolle ein sprechendes Zeugnis ablegen, hatten nicht die Zeit, um das Gut, das ihre Schiffer ihnen heimbrachten, im Kleinverkauf zu vertreiben. Sie speicherten es und warteten auf eine günstige Verkaufsgelegenheit oder versandten es wieder über See, um es an fremden Orten im ganzen verkaufen zu lassen. Ein Kaufmann, der zehn Osnabrücker Leinwandrollen von Westfalen her eingebracht hatte, um sie zum Export zu verkaufen, dachte nicht daran, das Siegel von einer Rolle zu nehmen und etwa 90 Ellen abzuschneiden, wenn ihm gerade ein Käufer einen guten Preis für das Stück bot. Die Rolle wäre damit für den Export unbrauchbar geworden. Er hätte sie als Rest verkaufen oder mit den übrigen 1410 Ellen einen Kramhandel eröffnen müssen. Der gesamte Seehandel war seiner Natur nach Großhandel und alle Leute, die ihm oblagen, waren Großhändler.

Der wesentliche Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandlerner bestand darin, daß der erstere wohl einen Speicher, aber keinen

suvel« (1 t Butter und 1 *stb.* groben Käse) für nicht mehr als 25 Taler einkaufen und für 30 Taler wieder verkaufen soll.

Verkaufsraum besaß, der zweite aber seinen Kram, seinen Stand hatte, wo er seine Waren vertrieb. Allerdings konnte ein »Krudener«, ein »Kremer« daneben ganz gut auch Großhändler sein. Johann Krudener up der Brugge, einer der reichsten Leute der Stadt, verkaufte in seinem Laden Gewürze lotweise an die Emdr Hausfrauen, pfundweise an die Krämer vom Lande und ballenweise an die Kaufherren von Groningen, Münster und Osnabrück. In den Schuldregistern erscheint er als Gläubiger des armen Mannes, in den Impositbüchern steht er als großer Importeur, in den Zollbüchern als Lieferant der verschiedensten fremden Kaufleute, in den Protokollen über zollfreie Passage von Herrengut als Bezugsquelle des oldenburgischen und münsterischen Hofes. Er war stets an mehreren Schiffen als Reeder beteiligt, obendrein längere Zeit Ratsherr, vorübergehend auch Pächter der gräflichen Akzise in Emden. Tuchhändler wie Jan und Jasper Slosse verkauften in Emden ihre Stoffe im Ausschnitt nach der Elle, erschienen aber alljährlich auf der Frankfurter Messe mit mehreren Hundert Laken. Ähnlich war es bei vielen anderen.

3. Der Kleinhandel und seine Institute.

Der Kleinhandel wurde in drei verschiedenen Formen ausgeübt, als Laden-, Hausier- und Marktgeschäft. Hausier- und Kramhandel vertrieben Gewebe, Kleidungs- und Putzstücke, Geräte, Steingut, Südfrüchte, Gewürze, Farben, Drogen, Salz, Heringe, Berger Fisch, Seife und die verschiedensten anderen Dinge. Und zwar war schon eine weitgehende Spezialisierung vorgegangen; es gab Eisenkrämer, Topf- und Glaskrämer, Gewürzkrämer, Gewandschneider¹ usw.

Die Krämer hatten im alten Emden eine eigene Organisation gehabt. Eine Gilderolle aus dem Jahre 1500, in der unter anderem der Hausierhandel in der Stadt außerhalb der Jahrmärkte gänzlich untersagt wurde, liegt noch vor². Aber seitdem war die Krämergilde längst verschwunden. In den siebziger Jahren gehörten die Krämer, Krudener und Gewandschneider zur übrigen Kaufmann-

¹ Die Bezeichnung »wandsnider« oder »lakensnider« kommt übrigens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Emden nicht vor; es findet sich nur ganz gelegentlich »lakenkoper«.

² Friedländer, Ostfries. UB. II, 1652.

schaft und hatten als solche keine besondere Organisation. Ihr Gewerbe »die winkelneringe« stand jedermann offen. Jeder Handwerker konnte seine Erzeugnisse selbst verhandeln, hatte auch sein Fenster, wo er seine Ware zur Schau stellte¹. Andererseits betätigten sich die Gilden als Einkaufsgenossenschaften und machten sich so durch den Bezug ihrer Rohstoffe vom Kaufmann unabhängig².

¹ In der unten erwähnten Schuttemeisterordnung heißt es § 24: Geen amptluiden sollen up sondagen arbeiten, poena ein gulden, unde gein warhe upt fenster setten, poena viff schaeap.

² Die ältesten Impostbücher enthalten darüber reiches Material, z. B. Schmiedegilde: Item am 18. augustus (1569) is erschenen Gerth smith und Johann uhrwërker unde bekennen samptlich wegen ohr amptsgilde, dath sie den 12. martii . . . umfangen hebben . . . [es folgen Eintragungen bis Mitte August, die die ganze Seite füllen. Sie umfassen insgesamt] 110¹/₂ hoeth khalen, kosten 336¹/₂ gl., und 83 000 // isers, vor 6 prinzendaler stael. Schumacher: 1569 Juli 21: Item Reiner schomaker is erschenen unde bekanth, dath he van wegen de gilde koft hefft van Hinrich Jansen uth de Khuner 100 t barkeß, kost 80 gl. 1569 Sept. 15: Reiner schomaker is erschenen und bekanth wiegen dath gantze ampt, dath sie gekofft hebben vor 24¹/₂ gl. bast. 1569 Okt. 20: Item Reiner schomaker is erschenen und bekanth wiegen dath ampt, dath sie under allen gekofft hebben van ein Gronger man vor 115 daler lier. Küfer: 1569 Juni 14: Item Johann Tholen is erschenen und bekanth, dath he van wiegen deß amptz koft und unthfangen heft uth schipper Everth Luetken van Gronningen 5000 bantholt, kost samen 60 gl. Wandscheerer: 1569 Sept. 19: Christoffer wantschier und Oltman wantschier samptlich bekennen, dath sie under dath ampt gedieft hebben 43 schife kaerten, kosten 43 gl., und 2 bont bast, kost 1 gl., und 1 haerdock, kost 27 schaeap. Bäcker: 1569 Okt. 14: Item Johann Schriker, ein olderman van de backers is erschenen und bekant, dath he wiegen dath ampt gekofft hefft 6¹/₂ last weite. Vgl. auch Schuldregister I, 158; 1577 Jan. 20; sal. Wibke backers schulden: Die olderlude van die backers klagen up 24 daler, herkomende van rogge. Allerdings beweisen gerade die Schuldregister, daß daneben der einzelne Bäcker auch selbständig kaufte. Aurich, St.A., OAP 10, XVIII, 357; 1587 März 23: »Johan Evertz backer, borger« bekennt, » . . . nachdem he in diese schwarze tyden in unvormugentheit etwan geraden und mith ein huß ful kinder van Godt dem almechtigen gesegent, . . . uth handen Johan van Soest, Thonnys backers, und Berendt Nyemhans und Johan Eppen, der backer olderleuden, ein quartier roggem, nhu twintich daler willich geldend, mith wiethen und willen der oldesten gildebroadern vorstrecktet« erhalten zu haben. Er gelobt zu bezahlen, sobald sich seine Vermögenslage gebessert hat. Von anderen Gilden läßt sich

Eine größere Anzahl Emdr Handwerker scheint überhaupt nicht so sehr vom Handwerk als vom Handel mit Handwerkserzeugnissen gelebt zu haben. So bringen in den Impostbüchern die Emdr »speldemaker« tonnenweise »spelden« und »spiker« ein, die »kopperslager« und »akermaker« »kopperwarck« und »akerwarck«, nicht anders Seilschläger, Zwirnmacher, Kardenmacher, Korbflechter Hutmacher, sogar die Wollenweber und die verschiedensten anderen Handwerker. Wie weit der Handel, wie weit das Handwerk ging, war selbstredend bei jedem einzelnen verschieden. Das Gewerk der Schwertfeger hat sich sicherlich nur auf die Ausbesserung alter Schwerter, Degen und Hellebarden und auf die Zusammensetzung der massenhaft von auswärts bezogenen »klingen und krutzen« beschränkt, während die Schmiede selbständig alle Arbeiten vom Hausanker bis zum Türschloß und Hufeisen aus dem rohen Metall schufen¹.

Die Konkurrenz, die dem Kramhandel der Stadt durch die städtischen Handwerker und ihren Handel erwuchs, wurde noch dadurch verstärkt, daß allenthalben die Handwerker von den Dörfern in die Stadt kamen und hier ihre Erzeugnisse vertrieben, nicht nur aus Ostfriesland selbst, sondern auch aus anderer Herren Ländern. Nach den Zollbüchern sind im Jahre 1572 62 Schuster und 18 Schusterfrauen aus der Stadt Groningen und den Umländen, vereinzelt wohl auch aus Drente, 246 mal nach

ähnliches berichten. Gelegentlich ging auch eine Gilde über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus, z. B. Impost 1569 Juli 4: Item Hiske de mekeler is erschenen und bekanth, dath he wegen Hinrich Fransen an de snidergilde vorkofft heft 2 last roggen.

¹ Impost 1568 März 2: »Dirck bonnthwarcker« bezieht »uth stych van Munster ein sack mith bontwarck, kostet 40 gl«, ebenso April 9 für 15 gl. aus Groningen. März 2: »Karnelius korvemaker« bezieht aus Groningen »vor 25 schap klierkorven«, März 23: »Markus korvemaker . . . 4 dosyn klierkorven, kosten thosamen 4 gl.« Sept. 14: Is erschenen Johann kopslagers frowe und bekanth, dath sie van Grongen umfangen heft ein ketel, wecht 200 *fl*, kost samen 20 gl. 1569 Juni 2: Hinrich swertfeger und junge Hinrich swertfeger und Johan Karnelius und Ritzerth swertfeger bekennen samptlich, dath sie alhyr van ein fromth man gekoft und umfangen hebben 50 stuck swerden, kosten samen 50 gl. Auch späterhin z. B. Impost 1583 August 1: Tonnis hoedemaker vorciset vor 100 gl. Brunswichsche hoeden.

Emden gekommen und haben dort ihre Erzeugnisse an den Mann gebracht. 23 Hutmacher kamen 99 mal herüber. Küfer, Stellmacher, Stuhldreher, Kistenmacher (Tischler), Pelzer, Sattler, Gürtler blieben auch nicht aus. Wie und wo die Leute ihr Gut absetzten, berichtet das Zollbuch nicht. Aber die redseligen älteren Impostbücher erzählen aus den Jahren 1568 und 1569 klar und deutlich, daß Fremde in der Stadt hausieren gingen, ohne daß jemand daran Anstoß nahm. Ein kleiner Quakenbrücker Händler verkaufte seine Leinwand an zwei Tagen in acht verschiedenen Herbergen zu kleinen und kleinsten Partien. 116¹/₂ gl. betrug sein Gesamterlös¹. Andere Westfalen machten es in gleicher Weise. Wenn man in den Zollbüchern die oft erbärmlich kleinen Warenposten liest, mit denen die Leute aus Kloppenburg, Löningen, Damme, Quakenbrück, Bramsche, Ankum, Alfhausen, Vechtel und anderen westfälischen Ortschaften nach Emden kamen, wird man es begreiflich finden, daß man von ihnen nicht Absatz im Großen verlangte, wo jedes Stück vielleicht anders bewertet wurde. Aber es waren doch keine Ausnahmefälle. Einige Quakenbrücker kamen bis zu zwölf Mal im Jahr nach Emden. Und dann war es nicht etwa nur im Leinwandhandel so.

Ein Schiffer aus dem Stift Bremen verkaufte von seiner Holzkohlenladung 74 Tonnen im ganzen an die Gilde der Goldschmiede, 61¹/₂ Tonne aber verhandelte er bei kleinen Maßen². Ein Holländer verkaufte seine Salzlading zum Teil im großen, zum Teil verhökerte er sie³. Eine Frau aus Assendelft bot für 7 gl. Kuchen und Zwieback

¹ Impost 1569: Item den 18. februarii is erschenen Johann Melmann van Quakenbrugge und bekant, dat he alhyr vorkofft hefft in den golden rinck vor 6 gl. lowenth und int witte perth vor 11¹/₂ gl. lowenth und in de sonne vor 12 gl. lowenth. Am folgenden Tage geht es ebenso fort. Ähnlich verhandelt 1569 März 5 Jacob Rückboß aus Wesel seine »bomsynen«.

² Impost 1568: Item den 25. octobris is erschenen Johann Haien, de olderman van de goltsmede, und bekanth, dath he wegen dath ampt gekofft hefft 74 tonne holtkalen, kosten samen 14 daler, van Hinrich Menne uth stich van Bremen kofft; noch Hinrich sulvest alhyr by kliene maten vorkofft 61¹/₂ tunne, kosten samen 18 gl.

³ Anno 68 den 12. novembris is erschenen Peter Jansen uth der Wyck und bekant, dath he in syn schip heff[t] 5 quarter solt, darvan die schipper etlich uthgehoeketh by klene maten, dath die schipper

in der Stadt feil. Leute aus Ochtrup verkauften Haselnüsse auf dem Markt. Ein Schiffer aus Westfriesland verhökerte dort Talg und Aal. Bei einem »Fremdling« Matteweß Jaropsen, der für 181 $\frac{1}{2}$ gl. Rosinen, Feigen und Spezereien einbrachte, notierte der Impostschreiber: »ditsulve wil he alhyr nach sinem gefallen vorkopen«¹. Kuchen, Nüsse, Rosinen, Feigen und Spezereien pflegte jeder Gewürzkrämer auf Lager zu haben. Zweifellos geschah ihnen Abbruch durch diesen ehemals verbotenen Kleinhandel der Fremden. Wie es gekommen ist, daß das Gästerecht in diesem wichtigen Punkte durchbrochen wurde, läßt sich nicht sagen. Aber der Grund, weshalb niemand an eine Abhilfe dachte, lag wohl darin, daß der Kramhandel am Platz im Vergleich zum Seeverkehr, zum Großhandel wenig zu bedeuten hatte. Schließlich pflegten auch die Fremden, die ihre Waren in der Stadt feilboten, für den Erlös andere zu erstehen, mit denen sie heimkehrten,

Der tägliche Markt diente der Versorgung der Stadt mit frischen Lebensmitteln. Hier waren von der Stadtverwaltung überhaupt keine kaufmännischen Interessen, sondern allein die der Konsumenten wahrzunehmen. Daß die Waren gut, billig und reichlich vorhanden waren, das war die Sorge des Rates.

Die Aufsicht über den Markt wie auch über den ganzen Handelsverkehr in der Stadt und im Hafen oblag der städtischen Polizei, den »Schuttemeistern«² und den »Schuttenhovetlingen«. Es ist wohl am Platze, hier über diese Behörde oder vielmehr Behörden und ihre Aufgaben zu sprechen. Die vier Schuttenhovetlinge wurden vom Grafen bzw. dem Rat ernannt und besaßen ihre Autorität vom Rat. Alljährlich schieden zwei von ihnen aus und wurden durch zwei andere ersetzt. Nur die vornehmsten Bürger gelangten zu diesem Amt. Den Schuttenhovetlingen oblag die Ausbildung der städtischen Jugend im Gebrauch der Feuerwaffen und die Oberaufsicht über das gesamte öffentliche Leben der Stadt, speziell über den Hafen, wo sie die Lage der Schiffe zu bestimmen

sulvest betalt hefft. Und wath he den borgeren in summe vorkofft hefft, hefft die borgere betalt.

¹ Alle Beispiele aus den Impostbüchern 1568, 1569.

² Die Übersetzung »Schüttemeister« ist schlecht. Entweder müßte man Schützenmeister oder Schutzmeister sagen; das letztere ist sicherlich besser. »Der schutten hovetlinge« sind aber Schützenhäuptlinge.

hatten, und über die städtischen Polizeiorgane, die Baumschließer, Hafen-, Krahn-, Wage-, Schuttemeister, »Ausmiener«, Makler, Hallmeister, Messer und Zapfer. Sie waren auf ihre Sporteln angewiesen, speziell auf die von ihnen geleitete Versteigerung von Schiffen, Schiffsparten, Häusern, Grundstücken. Ob sie auch an den Sporteln der ihnen unterstellten Organe, speziell des Hafenmeisters, teilnahmen, läßt sich nicht erweisen¹.

Eine Schuttemeisterordnung liegt aus dem Jahre 1576 vor². Sie würde ein klares Licht auf das gesamte Polizeiwesen der Stadt werfen, wenn sie nicht daran krankte, daß sie nie durchgeführt worden ist. Sie gibt ihren Hauptzweck dahin an, »die marckmeisterie und uthminderie in ein corpus unde dienst, so hiervoer unterscheidlich gewesen, bei die schuttemeisterie bysamen tho bringen.« Das ist aber nicht geschehen³. Immerhin gibt die Ordnung über den Dienst selbst, speziell über das Marktwesen, gute Aufschlüsse. Die Schwierigkeiten beginnen erst da, wo es sich darum handelt, den einzelnen Organen ihre Funktionen zuzuweisen. Vor allem besteht Unklarheit über die Zahl der Personen, die ein und denselben Dienst versahen.

Die Schuttemeister bildeten die Marktpolizei. Sie hatten das gesamte Maß- und Gewichtswesen unter sich. Alljährlich waren alle Maße und Gewichte zu revidieren; außerdem hatten sie sich durch unerwartete Inspizierungen zu vergewissern, ob keine ungeachteten Maße und Gewichte in Gebrauch wären. Von Übertretern erhoben sie Bruchegelder; außerdem hatten sie für die jährliche Besichtigung und für das Aichen neuer Maße und Gewichte eine Abgabe nach fester Taxe zu erheben⁴.

Auf dem Markt hatten sie darauf zu achten, daß keine verdorbenen Waren, faules oder madiges Fleisch, stinkende Fische, gepanschte Milch zum Verkauf gestellt wurden. Den Vorkauf vor den Toren, am Hafenbaum und auf dem Wege zum Markt

¹ Vgl. Emmius, *Rerum Frisic. hist.*, 25; *Hans. Geschichtsbl.* Jg. 1909, 423.

² Emders Jahrbuch II, 1, 131, aus dem *Tablinum Emdense* veröffentlicht von Pannenberg.

³ Vgl. Emmius, 25; ER 790, ER 795 und ER 797, *Acta* betreffend die Ausmiener, Hafenmeister und Stalmeister.

⁴ Schuttemeisterordnung §§ 1—4.

sollten sie verhindern. Vor neun Uhr durfte niemand Lebensmittel zum Wiederverkauf aufkaufen. Alle »ausländische« Ware, nämlich Kohl, Äpfel, Wurzeln, Zwiebeln, Bohnen und Erbsen sollten erst nach dreitägigem Feilgebot auf dem Markte an Aufkäufer abgegeben werden dürfen. Die Fischer sollten gehalten werden, ihren Fang selbst feilzuhalten und nicht durch Händler verkaufen zu lassen. Fisch sollte im Sommer nur zwei Tage, im Winter vier Tage zum Verkauf ausliegen dürfen. Die Fischbänke waren tagtäglich unter die verschiedenen Fischer und Fischersfrauen zu verlosen und von jedem selbst zu reinigen. Für jeden Stand (jeden Verkäufer) war eine tägliche Abgabe von einem halben Schap zu zahlen. Die Plätze für die Gemüsehöcker waren allmontäglich zu verlosen und allsonnabendlich von den Besitzern zu reinigen. Für jeden Stand war wöchentlich ein Ziferd (5 w.) zu zahlen. Das Fleischhaus unterstand ebenfalls der Aufsicht der Schuttemeister, ebenso die Bänke vor dem Fleischhaus, auf denen Speck und gesottene Kost feil gehalten wurde, ferner die Stände, auf denen Geflügel und Eier zum Verkauf lagen.

Die Schuttemeister hatten ferner darauf zu achten, daß die Waren, die nach öffentlicher Taxe verkauft werden sollten, nicht höher feilgeboten wurden. Es waren dies Butter und Brot. Soviel Taler die Tonne Butter bei der Wage galt, soviel Witten sollte das Pfund auf dem Markt gelten nebst zwei Witten Marktaufschlag für jedes Pfund. Kostete die Tonne im Großhandel 40 gl., so wurde sie demnach im Kleinvertrieb mit 43 gl. bezahlt; gewiß gab es dabei nicht viel zu verdienen. Das Brot veränderte nicht seinen Preis, sondern sein Gewicht nach den Roggenpreisen des Großhandels. Die Schuttemeister hatten deshalb in den Bäckerläden das Brot nachzuwiegen. Auch darauf hatten sie zu sehen, daß fremde Quacksalber nicht länger als drei Tage der ehrsamten Barbiergilde zum Nachteil außerhalb der Jahrmärkte ihre Heilmittel anpriesen und feilboten.

Außerdem oblag ihnen die Sorge um die Sonntagsruhe, daß niemand vor und während der Predigt bei Bier oder Branntwein in der Kneipe saß, daß Bäcker, Brauer und andere Handwerker Feiertag hielten. Auf den städtischen Bauten fungierten die Schuttemeister als Aufseher. Sie hatten über die Anwesenheit und Tätigkeit der einzelnen Arbeiter Buch zu führen und am

Löhnungstage Rechenschaft zu geben. Allen, die gegen die Vorschriften verstießen, hatten sie Geldbusen aufzulegen, die zum größten Teil ihnen selbst zugute kamen. Aus diesen und dem Marktstandgeld bestand ihr Einkommen¹.

Die beiden Emdener Jahrmärkte hatten am Anfang des Jahrhunderts noch große Bedeutung für die Stadt gehabt². Das war vorbei. Weder in den Zollbüchern noch in den Impostbüchern noch irgend sonstwo geben sie sich durch gesteigerten Verkehr zu erkennen. Die Jahrmärkte in Leer, Weener, Halte, Rhede und Achendorf waren als solche jeder für sich viel wichtiger.

4. Der Großhandel und seine Institute.

Eine Börse, das heißt nach dem damaligen Sprachgebrauch einen für die Kaufmannschaft reservierten Platz nebst einem Gebäude zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung, hat es in Emden nicht gegeben. Als 1564 die Merchant Adventurers nach der Stadt kamen, wurde eine Straße für den Börsenverkehr reserviert³. Ihr Verlangen, daß man ihnen eine Börse bauen solle, wurde damals wie auch späterhin vom Rate abgelehnt. Ja später wurde ihnen nicht einmal eine Straße eingeräumt. Sie mußten mit dem zufrieden sein, womit sich die Emdener selbst begnügten.

Man kann aber doch von einer Börse in Emden reden in dem Sinne einer Versammlung der Kaufleute, als des Mittelpunktes des Großhandels. Der Börsenverkehr entwickelte sich in Emden genau so wie an allen Orten, wo das Handelsleben größeren Umfang annahm, als eine Notwendigkeit. Die Kaufleute, fremde wie einheimische, mußten sich treffen, um ihre Geschäfte abwickeln zu können, um sich zu unterrichten über die Marktlage und Erkundigungen einzuziehen über die Geschäftsverhältnisse an anderen Orten. Man bedurfte des Zusammenwirkens möglichst aller Interessenten, um eine der Geschäftslage angemessene freie Preisbildung zu ermöglichen und zwar für alle den großen Verkehr betreffenden Geschäfte, Frachten, Bodmereien, Kredit und Waren.

Man traf sich da, wo man den Verkehr am besten überschauen konnte, am Delft vor dem Rathaus am Kran, wenn aber

¹ Schuttemeisterordnung § 5, 6, 10—19, 21—25.

² Vgl. Friedländer, Ostfries. UB, II, 1545.

³ Hagedorn, Ostfrieslands Handel, 179.

das Wetter schlecht war, in den Wirtshäusern. Der Butter- und Käsehandel hatte seinen natürlichen Mittelpunkt in der Wage, der Heringshandel in der Heringspackerei, der Handel mit Geweben in der Halle. Auch die Zeiten der Zusammenkünfte waren gegeben in den Dienststunden der Stadtsekretäre, der Zoll- und Impostschreiber, in den Geschäftszeiten überhaupt. Die bürgerlichen Mahlzeiten setzten ihnen ein Ziel. Niemand war ausgeschlossen. Um unberufene Gaffer brauchte man nicht besorgt zu sein. Es besaß jeder das nötige Taktgefühl, um sich zu sagen, wohin er gehörte. Die Hamburger Börse hat bis in die neueste Zeit hinein Züge dieser urwüchsigen älteren Versammlungen bewahrt¹.

Frachten und Bodmereien waren keine Handelsobjekte. Sie wurden allein zwischen den Interessenten vereinbart. Über das Kreditwesen wird später gehandelt werden. Hier sollen nur die Verhältnisse des Großhandels dargelegt werden.

Der Großhandel, der börsenmäßige Handel bedarf Waren vertretbaren Charakters, gleichartige Erzeugnisse in größeren Mengen, keine Güter, von denen jedes einzelne Stück individuell verschieden ist und verschieden bewertet werden muß. Der Käufer kann nicht jedes Stück besichtigen. Es muß genügen, wenn der Verkäufer eine Probe vorzeigt oder nur den Namen der Ware nennt, um das Geschäft daraufhin abschließen zu können. Das ist oft und richtig bemerkt worden. Daß aber vertretbare Güter erst etwas Modernes sein sollen, das man in früheren Zeiten nicht gekannt habe, ist ebenso unrichtig behauptet worden. Völlig gleichartige Produkte sind heute ebenso schwer zu erzielen wie ehemals. Es kommt auch gar nicht so sehr darauf an als auf die Bereitwilligkeit, sie als gleichwertig hinzunehmen. Und diese war in früheren Zeiten eher größer als heutzutage.

Wo in einer Stadt das Gewerbe über den lokalen Markt hinaus produzierte, war man darauf bedacht, die Waren möglichst gleichmäßig herzustellen und sie so zum Export zu befähigen. Den Webern schrieb man Länge und Breite ihrer Gewebe vor. Veredigte Messer und Stalmeister hatten die Ware zu prüfen und

¹ Vgl. R. Ehrenberg, Art. Börsenwesen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) II, 1031.

nach Befindung mit dem Siegel der Stadt zu beglaubigen oder zurückzuweisen. Osnabrücker Leinwandrollen konnten verkauft werden, ohne daß der Käufer sie je zu Gesicht bekam. Man hätte den Mann ausgelacht, der eine Probe hätte sehen wollen. Das gemeine englische Packlaken, holländische Leinwand, französische Segeltuchrollen (badavit), Ulmer Barchent und viele andere Gewebe waren ebenso gangbare Ware, deren Qualität allgemein bekannt war. Dasselbe galt von den verschiedensten Hölzern, Danziger Wagenschotten, Dielen und Klappholz, Hamburger, respektive »Meiburger«¹ Dielen, norwegischen Dielen und Sparren, westfälischen Planken, von Bärenklau- und Kronasche, von Pech und Teer, von den meisten Metallen. Danziger Roggen, dänisches Malz, Holsteinischer Hafer, Hadelner und Dithmarscher Weizen galten als Einheitsqualitäten, ebenso Seesalz von Setubal, Lüneburger Salz, ferner Butter, Speck und grober Käse, Amsterdamer Seife; ja selbst fette Ochsen wurden nicht nach Gewicht und Beschaffenheit einzeln, sondern als Einheitsqualität nach der Stückzahl verkauft. Auch Rheinwein als solcher, nicht etwa die einzelne Marke Rüdeshheimer, Johannisberger, und ebenso französischer Wein wurden gelegentlich als vertretbares Gut angesehen².

¹ Meyenburg in der Priegnitz.

² Z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XVII, 586; 1585 März 9: »Johann schlachter, borger«, bekennt, 1584 Juni 23 »Oltkcn Beneken und Jurgen Olcken, beide im ampte Varelle geseten, . . . 232 daleren tho 15 schapen voir achte oßen, jeder stucke vor 29 daleren, recht, redlich schuldich geworden« zu sein und, da er den Zahltag nicht innehalten konnte, sich auf Terminzahlungen verglichen zu haben, verpfändet als Sicherheit seine Güter. Das. XVIII, 1007; 1589 Sept. 22: Der Fmder Bürger Cornelys Feykens bekennt, an den Drostcn Ocko Friese 1732 gl. und 5 s. zu schulden, »herkomend van sostein paer und ein fetten oßen, so he vam drosten, jeder paer voer 70 daler und den einen voer 35 daler, gekoht hebbe«. — Zertifikatenreg. III, 3; 1601 Jan. 29: »Up erfordern Rolef Camholts is erschenen Hans de Behout und bekande, dat he de vierdepartd van schipper Garbrant Boließen van Bokelspill schip ingeladene Fransche coniacken in vorg. Camholts und Albert Cuelmans [huseren] alhir an verscheidene borger vor die summa van 17 ʹ het vadt up leveringe vercoft. Imgeliken sein erschenen Hinrich Claeßen Best der junger und Johan Luetkens, bekanden bi oir borgereidt«, daß der Schiffer aus Furcht vor den Dünkirchern nicht nach der Ems gesegelt ist. — Weitere Beispiele bringen die weiter unten mitgeteilten Kontrakte.

Wenn ein Kaufmann eine Ware im Großhandel ohne genaue Besichtigung kaufte oder einen Vertrag auf Lieferung einer Ware abschloß, so war Voraussetzung, daß er handelbares Gut erhielt. Die Ware mußte »koepmansguet«, »uprecht, duchtich guet«, »uprecht, leverbaer koepmansguet« sein. Sie mußte ein gewisses Maß von Anforderungen erfüllen, einen bestimmten Grad der Güte erreichen; tat sie das nicht, so war sie kein »koepmansguet«. Der Käufer konnte die Rücknahme und Ersatz durch gute Ware oder Entschädigung verlangen. In den städtischen Protokollen liegen Beispiele in Hülle und Fülle vor, wo bald die eine, bald die andere Ware für »unduchtich« oder für »nien koepmansguet« erklärt wurde. So hatte 1564 ein Emders Bürger, Harmen Arentz, mit einem anderen, Egbert Backer, einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser ihm eine Last Butter zu Michaelis liefern sollte. Am Termin verweigerte er aber die Abnahme »umb orsaken, dath de botter gein koepmansgueth were.« Vom Rat wurden darauf »drie unpartyesche borgeren dartho vorordenth und den de botter tho steken und besichtigen bevolen und densulven by oiren borgerlichen eede de waerheit darinne uththosseggen vormanet«. Diese erklärten 10 Tonnen für »koepmansgueth«, 2 aber für »gewraked«. An ihrer Stelle mußte der Verkäufer zwei andere gute liefern. Harmen Arentz' Verlangen, vom Kauf zurücktreten zu können, wurde abgewiesen¹. Genau so vollzog sich der Geschäftsgang in zahllosen anderen Fällen. Immer wieder mußten gestopfte und vermottete englische Laken von Sachverständigen besichtigt werden, um den Minderwert zu taxieren. Nicht weniger oft erklärten die vereidigten »beerstecker« die eine oder andere Tonne Bier für schlecht. Aber auch bei allen anderen Waren kam das vor². Gelegentlich wurden

¹ Verhösprot. 132; 1564 Okt. 5.

² Zertifikatenreg. II, 39; 1598 August 19: Up erforderent Pieter van Acken sein erschenen Joris Pein und Gerrit Gerritz, bekennen, dat sie ein Englisch laken, so schwart gevarwet gewesen, . . . besichtigt und befunden, dat datsulve vull gaten gewesen, welche oires erachtens in Engellandt diesulve gekregen, in deme dat idt mach natt upgedroget syn, und sich nhu in der farwe geopenbaret, darvoer sie getaxiret schlimmer tho syn vier rykesdaler. Das. II, 10; 1598 März 2: Up erforderent Gerridt Rebbers bekennen mr. Henningh Friese und Joest van Hamell bußschutt, dat sie ein vation salpeter . . . besichtigt und befunden, datsulve gien koepmans guidt, sondern woll den derden partd

die Maße unrichtig befunden¹. Hinterländische Leinwand, die in Emden von Hamburger Kaufleuten an Engländer verkauft worden war, sollte in London im Beisein von Stahlhofkaufleuten nochmals vermessen und für die fehlenden Ellen Ersatz geleistet werden².

»Koepmansguet« war kein enger Begriff. Die große Masse aller zum Verkauf kommenden Waren ging unter diesem Namen. Wer bessere Qualitäten besaß, tat verständlicherweise was in seinen Kräften stand, um höhere Preise zu erzielen. Doch war man damals nicht wählerisch; eine bessere Sorte pflegte längst nicht in dem Maße besser bezahlt zu werden als heutzutage. Im Butterhandel speziell kannte man nur »Koepmansguet« und minderwertige Ware, für alles handelbare Gut einen einzigen gleichen Preis.

Alle Waren, mit denen sich der Großhandel am Platz befaßte, hatten ihren Marktpreis (Börsenpreis), einen Preis, der auf dem »koepmansguet« ruhte, der allen Interessenten bekannt oder jederzeit zu erfragen war. Traten Streitigkeiten zwischen Kaufleuten ein, weil einer seine Lieferungsfristen nicht innegehalten hatte, so

geringer tho syn, welch der producent secht gekofft tho hebben van Georg Wetsla in Franckforden up die jungste herffstmissen. Das. II, 135; 1600 Oktober 31: Up erforderent Abraham Adriaenß sien erschienen r[aetsher]. Ebe Taken und Sibrant Takens, bekennen bi ehrer warheit, dat se up deß producenten Habbo Fewen und Matthias Wurmskercken alß kopere [van] etliche bodem waß, helen, halfen und gebroken, begeren besichtigt und befunden, dat idt nicht allein nicht woll conditionirt, sondern dorchuth geen koepmans guet gewesen. II, 132; 1600 Sept. 25: Up erforderent Hindrich Dincklage bekennen mr. Henningh Friese und Pieter van Hoeck bußenmeistere by oiren eede, dat sie am 19ten aprilis dieses jahres vier stucken beschoten, so der producenten an Berendt van Lehe verkofft, darvan die twe gudt und die ander twe wrackbaer befunden, so gien koepmans gudt gewesen, darup sie ock ein wracktieken gesettet, und taxiren, dat jeder hundert [fl.] dersulven twen goetlingen 29 gl. 8 st. schlimmer als andere gude goetlingen syn.

¹ Z. B. Zertifikatenreg. II, 14: 1598 März 20: Up erforderen Dietert Jansen bekennen Jellis Callandtz, Wilcko Wilckes, Wilm Thieß, borgere, kupere, by oiren borgereede, dat sie up des producenten beger twolf tunne hasenothten besichtigt, diesulve probiret und befunden, dat jeder tunne ein staff van drie vingerbreidten tho schmall oder tho klein und baven ein duembriet tho cordt twischen den bodemen. Welch der producent secht van Rem Corneließen, der diesulve in seinen nname in den Sundt gekofft, entfangan tho hebben.

² Prot. VI, 208; 1584 April 22.

wurde der Marktpreis den Ersatzansprüchen zugrunde gelegt¹. Er war also offiziell. Der Marktpreis von Roggen und Butter hatte, wie schon erwähnt ist, maßgebende Bedeutung für den Kleinhandel. Der fremde Handel in der Stadt, soweit er durch Faktoren betrieben wurde, war auf dem Marktpreiswesen überhaupt begründet. Der Faktor mußte »nach Marktgang« kaufen und verkaufen. Gab er die Waren unter Marktpreis ab oder kaufte er teurer als Marktpreis, so machte er sich des Treubruchs schuldig.

In der Person der Makler (»mekeler«) konzentrierte sich recht eigentlich Preisbildung und Großhandel. Die Makler waren öffentliche Beamte² und hatten als solche einen Amtseid zu leisten. Es liegt nur eine Ordnung für die 1594 speziell für den Leinenhandel bestellten Makler vor³; aber sie genügt, um die allgemeinen Verpflichtungen aller Makler darzulegen. Sie mußten sich verpflichten, keine Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, sich weder direkt noch indirekt an Handelsgeschäften zu beteiligen, ihre Klienten unparteiisch zu bedienen, ohne dem einen oder anderen mehr Gunst zuzutragen, nur zahlungsfähige Kunden dem Verkäufer zuzuführen, über alles, auch wenn über das Geschäft Urkunden von den Parteien ausgefertigt wurden, Buch zu führen. Das Salarium wurde den Leinwandmaklern in verschiedener Weise berechnet. Von jedem Stück Leinwand erhielten sie je nach der Preislage zwei oder drei Stüber, von jedem englischen Packlaken drei, von jedem feinen englischen Laken vier Stüber. Bei Seidenstoffen und anderen feinen Geweben sowie bei Gewürzen stand ihnen von jedem flämischen Pfund des erzielten Verkaufspreises ein Stüber zu, das heißt 1 von 120. Das Geld war je zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer zu erlegen, nicht aber vom Kaufgeld abzuziehen.

¹ Verhösprot. 24; 1558 Dez. 13; Verhör über den Stand des Roggenpreises zwischen Ostern und Pfingsten: »Johann Meus heft uth sein rekenschup bekuntschuppeth«, daß er am 21., 22. und 23. April, auch am 23. Mai den Bäckern sehr gutes Korn für 20 und 19¹/₂ Taler verkauft habe. Kaufmannsgut habe damals 19 Taler gegolten. Er selbst habe auch eine Last zu diesem Preise verkauft. Die Schwankungen des Roggenpreises zwischen Ostern und Pfingsten hätten höchstens 1 bis 1¹/₂ Taler betragen usw.

² Vgl. ER 792, 1; 1590 Febr. 1; Graf Edzard an Emden, ernennt einen neuen Makler, befiehlt, ihn in Eid und Pflicht zu nehmen.

³ ER 456, 16, 17.

Eine wichtige Funktion des Maklers läßt diese Ordnung unerwähnt. Der Makler hatte dafür zu sorgen, daß der Verkäufer sein Geld bekam. Aus verschiedenen anderweitigen Nachrichten geht das hervor¹. Schließlich diente das Amt auch der Aufrechterhaltung des Gästerechts. Der Makler durfte keine unerlaubten Geschäfte zwischen Fremden vermitteln. Die Tätigkeit eines Maklers war mit der bloßen Versteigerung in den meisten Fällen nicht erschöpft. Oft genug wird er sich um Kunden haben bemühen müssen². Sein Interesse war im wesentlichen das des Verkäufers. In der Regel wurde er auch nur von diesem, nicht vom Käufer in Anspruch genommen. Mochte er unparteiisch vermitteln sollen, so lag es schon in der Gebührenordnung begründet, daß er möglichst hohe Preise zu erzielen suchte.

Über den Umfang der Tätigkeit der Makler sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Es gab keine gesetzliche Verpflichtung, einen Makler zu benutzen. Jeder Privatmann konnte ebensowohl Geschäfte vermitteln, wenn auch nicht in öffentlicher Versteigerung. Die freihändige Abwicklung mag bei Geschäften zwischen Bürgern und bei Verkäufen der Bürger an Fremde wohl überwogen haben. Immerhin liegen Beweise vor, die dartun, daß auch bei solchen Geschäften der Makler in Anspruch genommen wurde³. Die

¹ Z. B. EK II, 17; 1579 Mai 10: Bethalt durch Hindrich ins Kalf meckeler an ein Westfriesischen schipper van Hinlopen voer 133 delen tho der stadt gepaw 33. 1. 10. Verhørsprot. 160; 1565 Juni 1: Greta van der Vecht richtlich vorhoreth heft betuegeth, dath ungeverlich vorgegangen martini de gemeine borgere itzliche garsten und molt van Denschen kopluden gekoft in oire behusinge, und de gemeine man daer gewesen und betalet, geimandt ock gemangelt, dan Johan Northmoer. Darumb Claes de mekeler, ock de kopluden ein mael oir mageth und twemael Wolter schomakers junge na Johan Northmoer geschicketh, de, als he smannichmael gemahneth, sein gelt by den iungen geschicket, welch de iunge in oir biwesent ock gebrocht und up den disck gelecht. Dit gescheen synde, hebbe Claes de mekeler, ock de kopluden gesecht, alle dinck klere were.

² So kam es auch vor, daß Schiffe durch einen Makler verkauft wurden. Z. B. Prot. V, 31; 1581 Febr. 17: »Wigger Jansen makeler, borger, . . . van wegen Cornelis Willemßen Swarth und Reiner Clasen, borgemester tho Harlingen, mit oire consorten, daraf he volmacht under der stadt Harlingen segel getoenet«, verkauft ein Boot von 40 Lasten.

³ Z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 197; 1591 Febr. 6; Vidimusbrief:

ältesten Impostbücher ergeben, daß fast das ganze von Fremden nach Emden gebrachte Getreide durch drei Makler verkauft wurde¹. Die Merchant Adventurers pflegten ihre Tuche ausschließlich durch den Makler in öffentlicher Versteigerung zu vertreiben.

Die Makler waren schließlich verpflichtet, allsonnabendlich dem Rat den Roggen- und Weizenpreis zu vermelden, damit den Bäckern danach das Gewicht des Brotes vorgeschrieben werden konnte. Ein Bruchstück dieser offiziellen Preisnotierungen liegt noch vor².

1590 Okt. 8 bekennt Siurt Bartols (Friese) an Arendt Schinckel (Emder Bürger) 841 Taler und 4¹/₂ Schap zu schulden, »herkomende van 13 lasten dre tunnen weniger ein klein maetken Prusche rogge, jeder last gerekent tho 64¹/₂ daler«, gelobt zwischen Lichtmeß und Fastelabend 1591 zu zahlen. »Gescheen per Rolandt makelaer (Unterschrift).«

¹ Z. B. Impost 1568: Item den 3. junii iß erschenen Klaeß die mekeler und bekanth, dath he uth Remet Aggenß van Workum vorkofft hefft 37 last roggen, van oesten kamen 5. 5. 10. Die Makler hatten von den Käufern das Impostgeld zu erheben. EK II, 14; 1569: Den 6. aprilis Wolter und Hyske mecklers betalt 9 gulden, vor dat se eyn jaer dat gelt gesammelt unde up der axsyskamer gebracht van dat koren, dat de borgeren van den fromder kopluden gekoft hebben.

² Die Getreidepreisnotierungen finden sich in dem Rechnungsbuch eines Schutte-meisters, das dieser als Aufseher beim Rathausbau führte (EK XII, 6), auf einer der letzten Seiten. Die Notiz ist stets von einem der Makler eigenhändig geschrieben, die andern haben unterschrieben. Den 11. junii hebben die makeleers die rogge gestelt guet kolt guet van die wuth die schepen voerkoft voer tweundedertichstehalf daler, wuth Johan van Raecken und anderen meher. Die weite is nehen voeranderinghe. Wolter meckeler, Hyssko Westerwolt, Jan Mathysßen, Tielleman Tiellemanzen. — Den 18. junii anno 75 hebben die mekelers die rogge gestelt guet guedt up 32 daler, die weyte weten sie nehene koep. Hyssko Westerwolt, Jan Mathysßen, Tielleman Tiellemans, meester Marcus Janszen. — Actum den 25. junius anno 75 hebben die maeckelaers die rogghe ghestelt goet goet van 32 tot 33 daelers t'hoochste, die weyte 65, 66, 67 daelers. Meester Marcus Janszen, Hyssko Westerwolt, Jan Mathysßen Heynryckzen. — Actum den 1. juylii anno 75 hebben die mekeleeren die rogge ghestelt goet goet van 28 tot 32 daelders, die weydt als vooren sonder veranderinghe. Jan Mathysßen makeleer, Tielleman Tiellemanzen, Hyssko Westerwolt. — Nach der Schutte-meisterordnung (§ 5) sollten auch die Schutte-meister allsonnabendlich »bennens den geschwornen mekelern die marck unde weerde des kornes inbringen«. Nach dieser im Buche eines Schutte-meisters erhaltenen Notiz scheint sich ihre Tätigkeit wohl nur auf das Einholen des Gutachtens der Makler beschränkt zu haben.

Das Maklergewerbe berührte sich mit einem verwandten Berufe, dem der Ausmiener (uthmyner), deren Amt noch heute in den privilegierten Auktionatoren fortlebt. Sie hatten die Versteigerung von allen möglichen Dingen im Interesse der Eigentümer vorzunehmen, sowohl auf deren Antrag als zur Exekution gerichtlicher Urteile. Sie erhielten von dem Erlös der von ihnen verkauften Gegenstände $7\frac{1}{2}\%$ ¹, seit 1585 nur 5% ². In der Hauptsache wurden Hausrat und andere Gebrauchsgegenstände von ihnen vertrieben. Mit dem Amt verbanden sich damals schon Kreditgeschäfte, indem die Ausmiener das Geld an den Verkäufer sofort auszahlten, dem Käufer aber lange Fristen gewährten und gründlich Zinsen anrechneten. Bei den hohen Spesen haben die Ausmiener den Maklern nur wenig Konkurrenz bieten können. Es liegen aber Beweise vor, daß sie gelegentlich auch den Vertrieb von Handelsgut besorgten³.

5. Der Geschäftsgang.

Über die Arten der Geschäfte des Großhandels wie über den geschäftlichen Hergang liegt nur unvollständiges Material vor. Vielfach sind Kaufkontrakte in die Stadtprotokolle gelangt, im wesentlichen aus drei verschiedenen Ursachen. Die eine Gruppe wurde vor dem Stadtsekretär selbst abgeschlossen und mit dem Siegel des Rates beglaubigt. Eine zweite Gruppe kam als Vidimus in die Protokolle, wenn die Originaldokumente versandt werden mußten und der Inhaber sich durch die Aufnahme authentischer Kopien gegen den Verlust seiner Forderungen versichern wollte. Schließlich sind wiederholt Kaufverträge aufgenommen worden, wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen war und mit der anderen sich auf andere Wege, speziell auf Eintragung der Forderung als Hypothek auf ein Grundstück verglich. Weiteres Material enthalten die Schuldregister. Statistisch den Umfang der einzelnen Geschäftsarten zu bestimmen, ist nicht möglich.

¹ ER 790, 5; 1583 November 30: Graf Edzards Privileg für die 4 »außmyneren«.

² ER 790, 9, 10; 1585 Sept. 24; Graf Edzard an Emden.

³ Aurich, St.A., OAP 10, XVIII, 895; 1589 Juli 16: Verkauf von zwei Säcken Pommerscher Wolle, 1987 ~~fl~~ schwer, durch »Lambert Evertz geschwornen uthmyner . . . im opentlichen uthmynerie«. Die Wolle ergibt 530 gl. 8 s. 2 w. Davon gehen 28 gl. 8 s. 2 w. Spesen ab.

Die Spekulation war noch nicht vom Handel losgelöst. Rein spekulative Geschäfte, Differenzgeschäfte, bei denen keine Lieferung stattfand, sondern allein die Differenz zwischen dem ausbedungenen und dem tatsächlichen Marktpreis an den glücklichen Gewinner ausgezahlt wurde, fehlten gänzlich. Es läßt sich nicht ein einziger Fall eines solchen Geschäftes nachweisen. Alle Verträge mußten vielmehr effektiv, das heißt durch Leistung dessen, was versprochen war, erfüllt werden.

Die vorherrschende Geschäftsform war das Kassageschäft, bei dem die Ware sofort mit dem Abschluß des Vertrages in das Eigentum des Käufers übergang und dieser zugleich den Verkäufer befriedigte. Dies konnte in drei Formen geschehen durch sofortige Barzahlung, durch Anzahlung eines Teils der Kaufsumme und Übergabe einer Schuldurkunde, in der die Bezahlung des Restes an bestimmten Terminen gelobt wurde, oder allein durch Ausstellung eines Schuldbriefes. Es kam vor, daß Ware gegen Ware vertauscht wurde¹, daß Ware mit in Zahlung genommen wurde. Ebenso war es nicht selten, daß der Käufer dem Verkäufer Schuldbriefe als Zahlung überwies, in denen ein Dritter zu zahlen gelobte². Im allgemeinen aber lauteten die Zahlungsverpflichtungen auf bares Geld. Ein Schiffer, der in einem fremden Hafen seine Ladung verkaufte, pflegte in der Regel den Käufern keine Frist zu gewähren, sondern auf sofortiger Bezahlung zu bestehen. Wie weit dies sonst üblich war, läßt sich nicht übersehen; denn begreiflicherweise sind Verträge über solche Geschäfte nur sehr selten in die Stadtprotokolle aufgenommen worden. Die meisten der in diesen verzeichneten Verträge betreffen vielmehr Fälle, wo der Käufer eine später einzulösende Zahlungsverpflichtung übernahm. In Emden scheint diese Form des Kaufgeschäftes die herrschende gewesen zu sein. Alle diese Geschäfte waren frei von spekulativen Momenten; sie legten den jeweiligen Marktpreis des Abschlußtages zugrunde.

¹ Z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XIV, 757; 1579 April 2: Johann van Raëffelt überträgt an Lienart Sleuther »drie stucken tapeterien, so groet und brieth, als die geschapen sein und Hindrich Friese tho Dansich van Marten Rippen saliger (Emdr Schiffer) entfangen und noch by sich heft, voer ethliche tunnen soltz, welch he tho seinen willen und gefallen an bethalinge entfangen und genother hebbe«. Er quittiert deshalb.

² Vgl. die verschiedenen Leistungen bei Schiffskäufen: Hans. Gbl. 1909, 418, 420, 421.

Das Lieferungsgeschäft, die andere große Form des Kaufgeschäftes, lag bereits im Bereiche der Spekulation. Bei einem solchen Geschäft bedang sich der Käufer die Lieferung einer Ware zu einem späteren Termin aus, daher Termingeschäft. Wenn nun als Preis der Marktpreis des Lieferungstages festgesetzt wurde, so war der Kauf noch frei von spekulativen Absichten¹; wurde aber, was die Regel war, der Verkaufspreis sofort am Tage des Vertragsschlusses festgestellt, so mußte jeder der beiden Kontrahenten im eigenen Interesse den Stand des Marktpreises am Tage der Lieferung möglichst vorzubestimmen versuchen, das heißt spekulieren, um nicht übervorteilt zu werden; trotzdem waren auch diese Geschäfte gemeinhin nicht spekulativen Charakters. Termingeschäfte waren überhaupt selten und dann beschränkten sie sich in der Regel auf den Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Händler. Dieser kaufte im voraus, um die Anforderungen, die an ihn selbst in den betreffenden Waren voraussichtlich von anderen gestellt werden würden, dann selbst befriedigen zu können, nicht zunächst in der Erwartung, daß der Marktpreis am Lieferungs-termin höher sein werde als der mit seinem Lieferanten vereinbarte Preis. Der Produzent aber verkaufte, um der Sorge, mit seinen Erzeugnissen sitzen zu bleiben, enthoben zu sein. Auch der Vorschuß, den der Händler gelegentlich zahlte, mag ihm oft sehr erwünscht gewesen sein. Selbstredend suchte jeder der Kontrahenten einen seiner Meinung nach angemessenen Preis zu erzielen.

Eine ganze Gruppe von Lieferungsverträgen gehört offenbar hierher. Aus dem Jahre 1577 liegen Verträge zwischen vier Leerer Dachpfannenbrennern und Emden Leuten, einem Schiffer und einem Ziegelbrenner vor, in denen alle vier, jeder für sich, gelobten, alle Dachpfannen, die sie während des folgenden Jahres (1578) brennen würden, abgesehen von denen, die sie als Pacht und Knechtelohn abzugeben hatten, an die Emden zu einem festen Preise von 7½ und bei einem 7 gl. für jedes Tausend auf ihrem Werk zu liefern. Sie erhielten sämtlich zugleich größere Geldsummen auf die

¹ Rathausbaurechnung EK XII, 6; 1575 März 29: Ebele Poppen up Falderen in schipper Lubberts kamer heft voerkoft die stad soevole schillen, als he dit somer vanget; unde soe soelen die heeren Ebele geven so vele, als die koop tytlich is. Hierup heft Ebele van my entfangen 12 gl. up de hant.

Lieferung vorgeschossen¹. Wie aus zwei weiteren Verträgen zwischen dem Emders Ziegelbrenner und zwei Leerern aus dem Jahre 1580² wohl hervorgeht, war dies Verhältnis nicht ein Ausnahmefall. Völlig verfrüht aber würde es sein, wollte man hieraus eine Abhängigkeit des ländlichen Gewerbes von städtischen »Kapitalisten« schließen. In dieser Hinsicht beweisen die Verträge gar nichts. Die Leerer konnten ihre Dachpfannen genau so gut selbst verhandeln. Dasselbe Verhältnis lag vor, wenn ein Oldersumer Kalkbrenner einem Emders Schiffer gegenüber sich verpflichtete, diesem nach zwei Monaten 300 Tonnen Kalk in der Oldersumer Muhde an Bord zu liefern³. Oder noch schärfer kommt es zum Ausdruck in einem Verträge, den drei Emders Schiffer mit

¹ Prot. IV, 35: Anno [15]77 den 21. augusti bekande Folte ticheler tho Liher vorkoft tho hebben Lubberdt van Loninge alle de pannen, so he up sein werck tho Liher staende dit gantze thokomende jar van 78 maken wertt, geine darvan uthbesundert, up sein werck tho leveren, itzlich dusent vor viff daller tho 15 schapen, in welcke kop Lubberdt thwe dusent sollen geschuncken sein. Daranne Lubberdt vorg. 130 daller up rekenschup gerede betalet (an thwe handtschriften, de eine up Boinck wever van 61 daller sprekende unde de ander van 50 daller up Hemme Does holdende, und de reste an gereden gelde heft bethalt), de he tho dancke und sinen gefallen entfangen, oick genoten tho hebben bekande, mit den bedinge, datt Lubbertt up ieder brandt, wan de pannen geleveret werden, van dusse upgemelte penningen thein daler, doch up pinxteren viftich daleren eme Folten soll anslahn und inkorten wes tho der gantzer summen und de reste der penninge, so voele de pannen meher belopen, up ieder brand alsdan darup leggen und betalen etc. Prot. III, 38—40; 1577 Oktober 9—30; Verträge zwischen dem Emders Bürger »Dirck ticheler« und den Leerer »tichelern« Alberdt Hoverinck, Berndt van Luninckhuesen und Berndt Angelbeke. Alle drei nehmen »huer pannen und knechte lohn« aus, der zweite: »uthgenommen de huer pannen und knechte lohn, belopen in summa 2700 pannen«. Der Eigentümer des Werkes ist bei I und II nicht genannt, bei III ist das Werk gräflich. I und II erhalten je 75, III 30 gl. Vorschuß. II gibt seinem Abnehmer 1500 Pfannen zum Geschenk. I werden 1000 Stück nur mit 7 gl. bezahlt.

² Prot. IV, 206, 252; 1580 März 7 und Okt. 5: Verträge zwischen Dirck »tichler« und Berendt van Luninckhusen und Berendt Angelbeke. Der Preis beträgt für das Tausend nur 6¾ gl.

³ Prot. V, 102; 1581 Sept. 14: Vertrag zwischen Edzardt »kalkbrenner wonende tho Oldersum« und Schiffer Jacob Thomas. Der Preis für die 300 t betrug 75 Taler. 1 Taler wurde als Handgeld angezahlt.

zwei Emden Dachpfannenbrennern (Pannebackern) schlossen, in dem sie sich anheischig machten, die zum Betriebe nötige Erde das ganze Jahr hindurch aus den Oldampten auf das Pfannenwerk (pannewarck) zu liefern¹. Es waren Lieferungsgeschäfte, in denen das spekulative Moment völlig zurücktrat.

In einem Verträge über die Lieferung von Schweinen waren zwei verschiedene Preise festgesetzt worden. Wurden die Schweine zu Mittwinter geliefert, so war jedes Pfund Lebendgewicht mit 7½ Witten zu bezahlen. Fand die Lieferung erst am Dreikönigstage oder später statt, so sollte der Verkäufer 8 Witten für jedes Pfund Lebendgewicht erhalten. Doch hatte sich der Käufer das Recht vorbehalten, die Schweine anzunehmen oder zurückzuweisen, je nach seinem Belieben². In einem Vertrag verpflichtete sich ein Emden Kaufmann einem anderen gegenüber, 50 Lasten Salz nach Danzig zu liefern. Geschah die Übergabe noch im Mai, so war jede Last mit 18, sonst aber nur mit 17 Talern zu vergüten³. In beiden Verträgen steht die Zeitfrage im Vordergrund, ob der eine Kaufmann seine Schweine länger füttern konnte, oder ob das Schiff des anderen schneller oder langsamer segeln würde. Ebenso wenig wird das spekulative Moment vorgeherrscht haben bei einem Vertrag, in dem ein Osnabrücker Leinenhändler zwei englischen Kaufleuten gegenüber sich verbindlich machte, ihnen 20 Osnabrücker Leinwandrollen mit dem ersten offenen Frühjahrswetter nach Emden zu liefern zum festen Preis von 13 Reichstalern für jede hundert Ellen (195 für jede Rolle), vorher aber an niemand anders solche Leinwand zu verkaufen⁴.

¹ Prot. VII, 50; 1585 März 16: Vertrag zwischen den Schiffen Hamra Ubben, Abel Aukes und Ebel Likeles und den »tichelern« Werner Peters und Gerdt Gerdeß. Diese hatten den Schiffen ein Paßport zur Fahrt nach den Oldampten zu besorgen. Die Schiffer erhielten 30 gl. angezahlt; 70 gl. sollten Juni 24 und 70 gl. nach Erfüllung des Vertrages ausgezahlt werden.

² Verhösprot. 140, 141; 1565 Januar 10 und 18: Verhör über den Vertrag zwischen Johann Kluete (Käufer) und Hinrich Backer.

³ Prot. I, 32; 1570 März 3: Vertrag zwischen Johan de Haes und Laurens Pelß.

⁴ Prot. III, 135; 1581 Nov. 20: Vertrag zwischen »Salomon Koningk tho Osenbrugge und Frans Papen und Thomas Fischer Englischen koop-leuden«.

Das spekulative Geschäft beginnt eigentlich erst da, wo die eine Partei die Lieferung von Waren übernimmt, die sie nicht besitzt, sondern selbst erst unmittelbar vor dem Lieferungstermin einzukaufen gedenkt. Sie erwartet, daß der Marktpreis der von ihr zu liefernden Ware am Lieferungstermin niedriger sein werde, als in dem Kontrakt ausbedungen ist, d. h. sie spekuliert à la baisse auf das Fallen der Preise, während der Abnehmer annimmt, daß der Marktpreis dann höher stehen werde als der von ihm zu zahlende Preis, daß er einen Gewinn bei dem Kauf machen werde, d. h. er spekuliert à la hausse, auf das Steigen der Preise. Die Haussepekulation ist das naturgemäße, ist das dem Handel von seinen primitivsten Stadien an charakteristische, die Grundlage der Existenz des Handels überhaupt. Man kauft eine Ware, um sie teurer wieder zu verkaufen. Sie wird erst zur Spekulation, indem sie der Baisespekulation gegenübertritt. Diese erst schafft die Spekulation als solche. Sie ist das charakteristische der Spekulation.

Daß nun damals die Baisespekulation schon als solche existierte, geht aus den Handelsbriefen Gaspar Cunertorfs aus Lissabon klar hervor¹. Einer der am reichsten Gewinn tragenden Geschäftszweige, die er mit seinen Gesellschaftern pflegte, bestand darin, daß die letzteren in den Niederlanden an die Lissabonfahrer Salz verkauften, das den Schiffen erst in Lissabon und Setubal an Bord geliefert wurde. Bei den Schiffen wurde die Meinung erweckt, als wäre das Salz sehr rar und hoch im Preise, und sei es deshalb geraten, sich beizeiten vorzusehen, damit sie nicht in Portugal lange Zeit zu warten brauchten, während Gaspar Cunertorf seine Gesellschafter in seinen täglichen Briefen ganz genau davon unterrichtete, daß das Salz wohlfeil und in Hülle und Fülle vorhanden sei, ja daß der Preis eher abschlagen als anziehen werde, da bei der Wiederkehr ruhiger Zustände in Westfrankreich die Brouagefahrt wieder in Aufnahme und damit der Besuch der portugiesischen Salzhäfen nachlassen werde. Der Gewinn, der bei diesem Geschäft erzielt wurde, war recht bedeutend, da nicht nur das Salz um ziemlich den dritten Teil des Preises, zu dem es verkauft war, niedriger an Ort und Stelle eingekauft wurde, sondern

¹ Mr. J. Nanninga Uitterdijk, Een Kamper handelshuis te Lissabon 1572—1594.

auch das Geld, das die Schiffer gewöhnlich schon in den Niederlanden vor der Ausfahrt zu erlegen hatten, sofort als Handelskapital verwendet wurde¹.

Wieweit in Emden ähnliche Geschäfte vorkamen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Man sieht den einzelnen Verträgen nicht an, wie die Kontrahenten dabei dachten. Aber in einem Falle, wo zwei Emdener Leute einer Emdener Reederei gegenüber die Lieferung von 7000 Dielen im Langesund übernahmen, scheint dasselbe Verhältnis vorgelegen zu haben². Viel weniger bestimmt läßt sich dies von zwei anderen Lieferungsverträgen behaupten, in deren einem ein Einwohner aus Lysekil einem Emdener Schiffer gegenüber sich verbindlich machte, diesem 30 Lasten gesalzenen Hering und 10 Lasten getrockneten Hering in Lysekil ins Schiff

¹ Das. 39, 49, 57, 68, 109, 110, 121 usw.

² Prot. VII, 45: »Anno [15]85 ahm 15. martii bekanden Lambert Janßen und Hinrich Tonnis, beide deser stadt borgeren, verkofft tho hebben schipper Claes Metz und seinen gemeinen schepeßrederen, die dit mit oire eigene handen undergetekent hebben, de summa van soven-dusent twe- oft driehundert min oder mehr delen, darunder zekerlich ein dusent dennemanß delen sein sollen, guedt leverbaer unstraflich koep-manßguedt voir de summa van jeder hundert elfen richesdaler, so woll voir die dennemans delen also die andere delen, tho betalen. Belofende mit vierhundert richesdalern oft 44 stufere voir jeder richzdaler in guden grofen ganckbaren gelde up deßen thokomenden pinxteren dieses 85. jares, und de resterende penningen up lichtmißen anno 86, offte so bolde de schipper dorch godtlicher hulpe sall tho hueß gekomen sein, doch acht oft viertein dagen voir offte nha stedes unbehalet, den vogerorten vorkoperen, oiren erven oft den holder dußes mit oiren weten und willen fry schadelois tho entrichten und woll tho betalen. Deß hebben die vorkoperen vor gude leveringe der upgemelten delen, so de schipper in Langesundt twischen pinxteren und jacobi negestkomende, wen he aldaer angekommen und sein ballast geworpen, alwaer he vif weken, umb sein last und ladunge inthonemen liggen soll, entfangen sall mogen, jedoch ein dach oder achte unbegrepen, unde die koperen voir gude betalinge oire respective allinge guederen van beiden ziden, replicate, unrepliche, jegenwordige oder thokomende, tho ein expreß hipoteck und opentlich underpande sich malckander gestellet und under-settet usw. Aus beiden Parteien soll ein Solidarbürge erkoren werden. Kommt das Schiff nicht in den Langesund, so sollen die Verkäufer dadurch keinen Verlust erleiden. Zeugen, Unterschriften. — Der Schiffer segelte offenbar mit den Dielen nicht nach Emden zurück, sondern nach Westfrankreich oder der Pyrenäenhalbinsel.

zu liefern. Der Lieferant erhielt in diesem Falle den größeren Teil der Kaufsumme in Gestalt von Waren im Voraus entrichtet¹. In dem anderen Fall übernahm ein Einwohner von Moß einem Emders Schiffer gegenüber die Lieferung von 3 Lasten und 2 Tonnen Hering vom ersten Fang im Homborgsund, wofür er die Bezahlung bereits erhalten hatte². Charakteristisch ist für beide Verträge, daß die Lieferanten offenkundig keine geborenen Norweger waren.

Nicht frei von spekulativer Färbung sind sicherlich auch die Lieferungsgeschäfte des Getreidehandels gewesen, sofern sie zwischen Kaufleuten und nicht zwischen dem Produzenten und

¹ Prot. VI, 243: Anno [15]84 am 7. septembris is ein koep und handel geschen twisschen Johan Dircksen van Lusekil eins und Johan Hinrichs unser borger anderdielß folgender gestalt: Anfencklich hefft vorgemelte Johan Dircksen bekennet, dat he recht redlich vorkoft, up- und overgedragen unsen mitburger Johan Hinrichs 30 last gesolten herinch und tein last gedrogeden herinch, 10 000 vor ein last, jeder last vor 20 richsdaler, und densulven herinch tho leveren in dit 84. jar in Lusekill mit die erste schepe, so na Ruan faren, ofte sunder vortoch 14 dage na martini, ock densulven herinch frei int schip tho leveren. Waran vorg. Johan Dirckz bekande entfangen tho hebben 20 last Spanßch solt Hamburger mate, jeder last vor 12½ richsdaler, noch 3 Engelsche packlaken, jeder 43 richsdaler, noch achte stucke Statinsche laken, het stucke tho 7½ richsdaler, noch 1 stuck Westfelißch linnen vor 4 richsdaler. Dis belovede unse mitburger Johan Hinrichs die restende penninge in Norwegen in Lusekil, wanner he den herinch entfangen, frei schadeloef tho erleggen und wol tho betalen. [Eigenh. Unterschriften:] Jaen Hindericks. Jan Dirckz. [Typisch niederländische Unterschrift.] Tugen: Ulbe Jansen, Sibrandt Jansen.

² Prot. V, 204: Anno [15]82 am 29. junii is erschienen Goke anders Gert Alrichz, wonende up Moß in Norwegen, und heft mit frien willen vor sich und sine erven bekennet, dat he recht, redelich plichtich und schuldich sei Hinrich van Jever, deser stadt borger, dre lasten heringes und twe tunnen full hering up den ersten fanck in Hambersundt in de wickside tho leveren, daer Hinrich vorg. densulven sall entfangen. Warvor he, Gerdt vorg., fuldaen und betalet tho sein bekande. Und iß widars bedungen und angenomen, dat de herinck guedt leverbaer koepmanßguedt und woll mit tunnen verwaret sein, ock de leveringe, who boven verhalet, getroulich gehalten werden solle. Darvoer ock Gerdt Alrichz vorg. alle seine guederen tho ein underpande gestellet. Sunder geferde. Tuegen: Hinrich Wunder borger und Johan Wiggerinck. Goke Aldryck [eigenh.]. — Wenn nicht schon der spezifisch ostfriesische Name beweist, woher der Mann stammt, so die Unterschrift.

dem Händler abgeschlossen wurden. In einem Fall wurde ein solcher Vertrag auf Lieferung von 5 Lasten Weizen rückgängig gemacht, indem der Verkäufer acht Taler Abstandsgeld zahlte¹. In zwei anderen Fällen, wo zwei Emden, jeder für sich, die Lieferung von je 9 Lasten Krumhörner Gerste übernommen, aber nicht geleistet hatten, ist leider nicht erwähnt, wie ihre Schuld berechnet wurde². Höchstwahrscheinlich beschränkte sich das Lieferungs-geschäft in Getreide auf das heimische Gewächs.

Überhaupt kann der Umfang dieser Geschäftsform nur gering gewesen sein. Die Fälle, über die Aktennachrichten vorliegen, sind hier ziemlich vollzählig aufgeführt worden³. Gegenüber der außerordentlich großen Zahl der erhaltenen Kaufverträge verschwinden sie förmlich.

Man kann daraus aber zugleich auch einen Schluß auf den Umfang der Baisespekulation ziehen. Wohl suchten die Reflektanten auf eine Ware sie zu möglichst niedrigem Preise zu erstehen, aber doch ohne daß sie einen realen Einfluß auf die Preisbildung ausübten. Von einer wirklichen Baissemine kann man überhaupt nicht reden. Die Baisespekulation als solche zählte noch nicht zu den Faktoren der Preisbildung. Die Regulierung der Preise erfolgte allein durch das neue Angebot. Die Kaufmannschaft, soweit sie mit einer Ware handelte, arbeitete auf ein Steigen der Preise hin. Die Gegenströmungen waren um so schwächer, je weniger der Zwischenhandel entwickelt war, je mehr jeder selbst seine Ware zum höchsten Preis an den Konsumenten abzugeben pflegte. Da man überwiegend mit eigenem Kapital arbeitete, pflegte es auch keinen Zwang zum Verkauf zu geben.

Über den wichtigsten Zweig des Emden Handels, das Roggen-

¹ Verh. prot. 147; 1565 Febr. 12: Verhör über die Auflösung des Kontrakts zwischen Sicke Jansen (Lieferant) und Hermen Stuteneter.

² Aurich, St.A., OAP 10, 520; 1571 November 29: Der Emden Einwohner Lubbert van Coverden bekennt an den Emden Bürger Jakob Tamesen 378 Taler zu schulden, »herkomende van negen lasten Krumhornnummer garste, de hie vorgesch. Jacob vorkofft unde de bethalunge darvoer entfangen, doch nicht geleverd«, gelobt Pfingsten zu zahlen, verpfändet als Sicherheit sein Haus. Ebenso (das. 522, 523) Hans van Lynt.

³ Außerdem noch Ziegellieferungen (vgl. Verh. prot. 151), Käselieferung (Aurich, St.A., OAP 10, XVIII, 268, 269).

geschäft, liegen in den Preisnotizen der Emdrer Chronik, den vielfachen Verhandlungen über die Getreideausfuhr sowie auch in den Berichten des Groningerländischen Chronisten Abel Eppens genügend Nachrichten vor, um sich einigermaßen ein Bild von dem Betriebe machen zu können. So lange die Zufuhren aus der Ostsee anhielten, war das Geschäft flau. Erst im Spätherbst, wenn keine neue Ladung mehr zu erwarten war, stellte sich der Preis. Es kam vor, daß er stark herunterging¹. In der Regel aber begann er langsam zu steigen. Im Winter, vor allem in wärmeren Januar- und Februartagen, wenn die Fahrt nach den Niederlanden offen war, während aus der Jade, Weser und Elbe keine Konkurrenten zu erwarten waren, zogen die Preise schnell an. Auch wenn sonst irgendwo in den westlichen Landen, speziell in London, sich ein günstiger Markt bot, brachten Abfuhren dorthin das Geschäft in Gang. Nur wenn die Vorräte allzu groß waren, begann der Preis schon während des Winters nachzulassen. In der Regel wuchs er bis zu dem Tage, wo die erste Ostseeflotte des neuen Jahres in die Ems einlief. Außerordentlich gewinnreich gestaltete sich das Geschäft in den Jahren des niederländischen Aufstandes, in denen von Emden aus große Teile der königlichen Provinzen mit Brotgetreide versorgt wurden.

Dem Fehlen einer eigentlichen Baisseaktion ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß günstige Nachrichten so außerordentlich geringe Wirkung auf die Preisbildung ausübten. Im Herbst 1572 hatte man schon in Emden erfahren, daß man für das nächste Jahr große Getreidezufuhren von Danzig her zu erwarten hatte. Ein größerer Teil der Emdrer Kauffahrteiflotte lag bereit in der Weichselstadt, um beim ersten offenen Wasser in See zu gehen. Trotzdem hielten sich die Preise bis zu dem Tage, an dem die Flotte gesichtet wurde, um dann allerdings von 108 gl. auf 52½ gl. herabzustürzen. Bei der außerordentlich großen Nachfrage zogen aber die Preise schnell wieder an. Schon im Juni stand die Last auf 65 gl., im September gar auf 72 gl. Im November wurde die Ausfuhr teuerungshalber gesperrt. Im Frühjahr 1574 wiederholte sich dann von neuem der Preissturz. Die Rechnung war in mancher

¹ Z. B. van Vloten, Nederlands opstand tegen Spanje I, 271 (Herbst 1571).

Beziehung ganz korrekt. Solange die neue Flotte nicht da war, so lange übte sie faktisch auch noch keinen Einfluß auf die Preise aus. Jeder Tag, um den sich ihre Ankunft verzögerte, war für die Händler gewonnen.

Demgegenüber aber ließen schlechte Nachrichten außerordentlich die Preise steigen. Typisch ist hierfür der Getreidemarkt des Jahres 1565. Die Ernte in den Rheinlanden und den Niederlanden war mäßig und schlecht ausgefallen. Das war an sich noch nicht entscheidend. Aber eine Schreckensmäre ging durch die niederländischen Provinzen, der dänische König plane, den Sund zu sperren. Es war die Sorge der Diplomaten, der Magistrate der Städte und des gemeinen Mannes, dem die Hungersnot vor Augen stand, und der Segen der Kaufleute. Vorübergehend wurden einige Schiffe im Sunde angehalten. Das genügte, um allen Befürchtungen neue Kraft zu geben. Im übrigen liegt jetzt statistisches Material über den Verkehr dieses Jahres vor. 46 906 l Roggen, 6274 l Weizen und 5020¹/₂ l Mehl wurden aus der Ostsee fast ausschließlich nach den Niederlanden und Ostfriesland geführt, mehr als in jedem anderen der bisher ausgezählten Jahre (1575, 1585, 1595, 1605 und 1616. Von einem Mangel an Getreide hört man auch in den Niederlanden eigentlich nichts, sondern nur von der großen Teuerung¹. 1577 wurde Danzig vom polnischen König belagert. Auf den westlichen Getreidemärkten wirft das Ereignis seinen Schatten weit voraus. Schon 1575 begann man in Emden eine Beeinträchtigung der Kornzufuhr durch die drohende Belagerung zu besorgen und deshalb Vorkehrungen zu treffen.

Die Seele des Handelsgeschäftes, das Gaspar Cunertorf mit seinen Gesellschaftern betrieb, war der Nachrichtendienst. »Wilt altyd niet laten to scriven, want daer an consisteirt alle welvaert der copluuden«², schrieb er aus Lissabon an seine Freunde. Die guten Nachrichten setzten die Kaufleute in die Lage, die schlecht beratenen Schiffer zu übervorteilen, überhaupt ihre Dis-

¹ Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1909, 341, Anm. 2. Die Aushängbogen der von Frau Nina Ellinger Bang bearbeiteten Warenregister der Sundzolltabellen wurden dem Verfasser von Herrn Professor Dr. Dietrich Schäfer liebenswürdigst zur Verfügung gestellt.

² Nanninga Uitterdijk, Een Kamper handelshuis te Lissabon, 32.

positionen zweckmäßiger zu treffen, als andere es vermochten. Der Erfolg ihres Geschäftes beruhte ganz wesentlich darauf, daß sie mehr wußten als andere, daß keine Fremden es ihnen gleich machten, daß niemand Kunde von ihren Plänen erhielt und ihnen Konkurrenz bot. In Emden hat es sicherlich Gesellschaften gegeben, die eine ähnliche Basis besaßen. Aber die große Mehrzahl aller Unternehmungen war völlig anderer Natur.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie es mit der Konkurrenz gewesen wäre, wenn ein und derselbe Kaufmann mehreren Handelsgesellschaften angehörte. Es war ja ein alltäglicher Fall, daß jemand mehreren Reedereien als Partner angehörte. Wenn nun die eine Reederei auf Grund von neu eingegangenen Nachrichten ihr Schiff mit irgendeiner Ware nach Lissabon belud in der Hoffnung, ein gutes Geschäft damit zu machen, weshalb sollte der Kaufmann nicht auch sein in einer anderen Reederei angelegtes Kapital an dem erhofften Gewinn teilnehmen lassen? Tatsächlich war es so, daß, was die eine Reederei wußte, auch allen anderen bekannt war. Der Handelsbetrieb der Reedereien beruhte auf keinen Heimlichkeiten. Die Schiffer, die in Geschwadern zusammen zu segeln pflegten, berieten vorher alle ihre Angelegenheiten eifrig miteinander. Das Verhörprotokoll führt oft genug an den Kneiptisch, wo bei Bier und Wein ein jeder von seinen Geschäften spricht. In einem Falle aber zeigt es direkt, daß die ganze Bürgerschaft, was den Fernhandel anbetraf, sich als eine große Handelsgenossenschaft fühlte. Neue Post aus Lissabon war gekommen. Die Bürger kamen in einem Bürgerhause zusammen, und hier wurden die Briefe sämtlich verlesen, ohne Rücksicht darauf, an wen sie gerichtet waren. Ein Brief war später verloren gegangen; der Mann, den das Schreiben anging, hatte sofort bei der Verlesung gerufen: »Bewarthe den brief, dann my is dar anne geleghen.« Um den Inhalt drehte sich das Verhör. Die Aussagen waren widersprechend. Die Leute erklärten, man habe nicht alles genau vernehmen können, »dewyll voele borger daromme her gestanden«¹.

Beim Kleinhandel machte jeder Krämer dem anderen Konkurrenz. Jeder suchte die Kundschaft an sich zu ziehen und damit

¹ Verhörprot. 38, 39. Das Ereignis fällt ins Jahr 1559.

zugleich seinen Umsatz zu steigern. Beim überseeischen Großhandel aber war eine Umsatzsteigerung nur schwer ohne Kapitalserhöhung zu erreichen. Es handelte sich hier darum, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, nicht den anderen die Kunden abzugewinnen. Und wenn es galt, den Preis zum Steigen zu bringen, zogen alle Leute, die die betreffende Ware auf Vorrat hatten, am selben Ende des Strickes. Wenn ein neuer Schiffer sich an die Spanienflotte anschloß, so wurde er deshalb noch längst nicht mit scheelen Augen von den alten angesehen, sondern als neuer Mitstreiter gern angenommen. Die Konkurrenz verschob sich hier von den Handelseinheiten auf die Nationen. Die Holländer, die Schiffer aus Enkhuizen, Hoorn und Medemblik, die unter denselben wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, mit den gleichen Waren nach denselben Ländern handelten, waren die Konkurrenten des Emders Seehandels. Und die Eifersucht und Feindschaft war um so heftiger, weil sie zugleich auf einer örtlichen Trennung beruhte. Demgegenüber war die interlokale Konkurrenz, wie sie das Unternehmen des Gaspar Cunertorf bot, ungefährlich zu nennen.

6. Die Kreditverhältnisse.

Über die Vermögensverhältnisse der Emders Bürgerschaft liegt ein reiches Material vor in den Ehepakten und Nachlaßregulierungen der Emders Kontraktenprotokolle. Das in Emden gültige Emsigoer Erbrecht bestimmte, daß jedem Gatten das von ihm selbst eingebrachte und die Hälfte von allem während der Ehe dazuerworbenen Gut zukomme. Diese Bestimmung machte es nötig, daß bei jeder Eheschließung das Vermögen beider Gatten verzeichnet wurde; und zwar mußte dies geschehen durch den Stadtsekretär in den Stadtprotokollen, um rechtsgültig zu sein. Nun ist allerdings ziemlich häufig, besonders im letzten Viertel des Jahrhunderts, eine Aufzeichnung des Vermögens unterblieben, weil die Eheleute ihr Gut als gleich groß angesehen wissen wollten oder von vornherein anders darüber disponierten. Bei der Mehrzahl der Ehepakten wurde aber doch die Vermögensaufnahme vorgenommen und zwar stets mit peinlicher Genauigkeit. In der Regel wurden Bargeld, Liegenschaften, Hausrat, Kleidung, Schmuck usw. besonders aufgezählt und bewertet. Gelegentlich wurden nur die Gesamtsummen angegeben, oder aber bei einigen

Vermögensobjekten die Bewertung unterlassen. Im ganzen geben die Ehepakten zusammen mit den Nachlaßaufnahmen, die oft genug die Entwicklung der einzelnen Vermögen verfolgen lassen, ein gutes Bild von der Haltung der Bürger. Zu diesem Material treten die Schuldregister und die zahlreichen Schuldregulierungen in den Kontraktenprotokollen. Auf Grund von ihnen zusammen läßt sich wohl ein Bild von dem Umfang des Kreditwesens gewinnen.

Unter den Ehepakten begegnet nur ein einziger, wo bei einem Gatten die Passiva größer waren als die Aktiva. Den 100 gl. Schulden des Mannes standen aber 600 gl. Vermögen der Frau gegenüber¹. Allerdings scheinen die Schuldregister ein anderes Bild zu geben. Aber bei näherem Zusehen schmilzt die Zahl der Verschuldeten sehr zusammen. Einmal scheiden die Fälle aus, wo die Schuldenaufnahme lediglich zum Zweck der Nachlaßregulierung erfolgte. Viele der Verschuldeten waren arme Leute, die nichts ihr Eigen nannten, beim Bäcker und Krämer ihre Einkäufe nicht bezahlt hatten, auch hie und da von Bekannten kleinere Summen geliehen hatten. Schließlich bleibt eine größere Anzahl Schiffer, die dem Auftragsverkehr zu obliegen pflegten, Schiff und Ladung verloren hatten und nun ihre Auftraggeber nicht befriedigen konnten. Von den Zahlungseinstellungen, die dann noch übrig sind, wurden mehrere, die sich in den Registern sehr übel ausnehmen, nachweislich glatt abgewickelt². Die Zahl der wirklichen

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XVI, 137; 1581 Jan. 27: »Pieter Gerrydtz boden und Nieltken Spertz, salige Arian Reuß wedwe hillich. Pieter heft die taxation seiner guder und schulden, durch der stadt geschwoeren uthmynders geschien, overgeven« ... Das Botenamt wurde nicht als Wertobjekt angeschlagen.

² Über die folgenden Fälle vgl. Schuldreg. II. Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 170, 171; 1591 März 9; Vertrag zwischen Hans van Huckelroy und seinen Gläubigern. Die Schuld beträgt 2600 gl.; davon wird die Hälfte sofort entrichtet, indem die Gläubiger zwei Schiffsparten (500 gl.) und 16 Faß Bordeauxwein, die in Middelburg lagern und verkauft werden sollen, doch so, daß, was über 800 gl. herauskommt, an Hans fällt, überwiesen erhalten. 1300 gl. sind zu verrenten und nach zwei Jahren zu tilgen. Als Sicherheit verpfändet Hans seine Erbgüter in Amsterdam. Das. 182; 1591 März 28; Vergleich zwischen Johann Willemb's und seinen Kreditoren: Diese erhalten sein Haus und vier Schiffsparten überwiesen. Die Tilgung des Restes der Schulden soll nach zwei

Konkurse ist außerordentlich gering. Es ist das überall wiederkehrende Bild: das große, scheinbar festgegründete, glänzende Haus, das den schwersten Zusammenbruch erleidet, so vor allem der Konkurs des gräflichen Münzmeisters Dirk Iden, bei dem die Forderungen, die Emdener Bürger und Einwohner anmeldeten, allein 71 544 gl. 8 s. 15 w. betrugen. Daneben waren noch verschiedene auswärtige Gläubiger zu befriedigen. Doch scheint auch bei diesem Konkurs weit mehr als die Hälfte aller Forderungen gedeckt gewesen zu sein¹.

Die Verluste, die der Emdener Handel, speziell das Emdener Handelskapital im 16. Jahrhundert durch Bankbrüche erlitt, waren außerordentlich gering. Dies lag ganz wesentlich an den Kreditverhältnissen. Bei einem großen Herrn wie dem Münzmeister Dirk Iden konnte es vorkommen, daß man sich Täuschungen hingab über die Größe seines Vermögens, nicht aber bei kleineren Kaufleuten. Der Kredit, den jeder einzelne genoß, pflegte nicht größer zu sein als sein Vermögen. Im besten Fall konnte ein Mann mit doppelt soviel Kapital wirtschaften, als er selbst eigentümlich besaß.

Es war allerdings ein beinahe alltäglicher Fall, daß irgendein Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, die Zahltermine nicht innehielt, den Gläubiger mit Vertröstungen hinzog. Aber gerade diese Fälle beweisen die enge Begrenzung des Kredits; denn fast immer wurden sie in der Weise beigelegt, daß der Gläubiger seine Forderung als zinstragende Hypothek auf die Liegenschaften, die obendrein in der Regel noch völlig unbelastet waren, manchmal auch auf andere Besitztümer des Schuldners überschreiben ließ. Beispiele in Hülle und Fülle liegen dafür vor².

Jahren mit 100 gl. alljährlich geschehen, wofür Johann seinen Hausrat als Sicherheit stellt. Das. 339; 1591 Nov. 13; Regelung des Verhältnisses zwischen Cornelys Feykens und seinen Gläubigern. Er überweist ihnen genügende Sicherheiten, erhält daraufhin Ausstand.

¹ Vgl. über diesen Konkurs Schuldreg. I, 149—157: Verzeichnis der Emdener Forderungen. Das. 175—178: Eingabe der Emdener Gläubiger gegen Dr. Suderman, Anwalt des Kölners Anton Rincken. ER 734, 180 ff.; 1576 April 18: Inventar des Hauses des Münzmeisters. Aurich, St.A., OAP 10, XV, 317, 405, 466: Liegenschaften des Münzmeisters.

² Z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XX, 66; 1592 Febr. 15: Meister Berendt van Neß »baerdtischerder« schuldet an Andries van Furchten

Die geringe Flüssigkeit des Kredits war eine der Hauptstützen der Solidität des Emders Verkehrslebens und ist als solche hoch anzuschlagen. Sie war nicht allein eine Folge vorsichtiger Zurückhaltung, sondern hing innig damit zusammen, daß eine Berufsteilung zwischen Kapitalisten und Erwerbstreibenden sich noch nicht gebildet hatte. Wer Geld besaß, wußte es selbst zu nutzen. Die aktive Teilnahme aller Bevölkerungsschichten der Stadt am Verkehrsleben war die Kehrseite der geringen Ausbildung des Kreditwesens.

Bargeld wurde wohl gelegentlich von Freunden und Verwandten in kleineren Beträgen aus Gefälligkeit auf ein gutes Wort hin geliehen; gemeinhin aber pflegte man größere Summen nur gegen Sicherheit, gewöhnlich hypothekarische Verschreibung zu vergeben.

Warenkredit wurde viel leichter gewährt, speziell beim Kleinhandel. Nach den Schuldregistern zu schließen gewährte jeder Gastwirt, jeder Krämer und Handwerker seinen Kunden Kredit. Die Schuldurkunden, die als Beleg für solche Forderungen vorgewiesen wurden, gingen bis zum Kerbstock herab¹. Nicht nur

180 gl. für 21 Roggen, Termin: 1592 Juni 24. 1593 Okt. 3 wird die Schuld in eine Rente umgewandelt. XIX, 620; 1592 Nov. 6: Noneke Foyen bekennt, an Jacob van Dincklage 1800 gl. zu schulden, unter anderem für 21 Roggen, die sie 1592 April 5 erhalten hatte, 172½ gl., die zusammen mit 115½ gl. für 11 000 Mauersteine Sept. 28 fällig waren. Die ganze Summe wird als achtprozentige Hypothek auf ein Haus nebst Brauhaus übergeschrieben. XIX, 158; 1591 Febr. 27: Nanne Garbrantz bekennt, an Andries Pothgieter 37½ gl. zu schulden für einen vetten Ochsen, den er im Herbst 1589 erhalten hat, gelobt zu bezahlen »diese olde schultpenningen erstes dages, wen Andries darup ferners anholden werdt«, verpfändet als Sicherheit seine Kammer (Hinterhaus oder Nebengebäude). XVII, 538; 1585 Jan. 13: Ernst Wychman v. Hamburg bekennt, an den Engländer Mattys Groenschmit 900 gl. zu schulden. »Vor welche bethalinge, diewyle nhun vorfloten, sthellet he dem gemelten Groenschmit solliche ethliche browet Hamborger biers, soveole als Willemb van Schwoll in sein befelch van em heft in vorscheiden kelders hir ligende, tho gewisse underpande, thodeme die bethalinge des biers, so bereidt vorkoft is, darvan Willemb die penninge ock boeren sall.« Er gelobt in drei Wochen zu zahlen. Sonst mag Mattys Groenschmit das Bier »nach marketgang, soveole muglich vorkopen« und sich daraus bezahlt machen. Häufig wurden auch Schiffe verpfändet.

¹ Schuldreg. II, 70; Ocko Boelsens schulden: Brun Jansen klaget

ärmere Leute ließen anschreiben und ankreiden, was sie für den Hausbedarf holten; es scheint vielmehr allgemein üblich gewesen zu sein, beim Krämer, Schlächter, Bäcker ein Konto zu haben. So finden sich auch in der Nachlaßaufnahme des reichen Ratsmanns Sicke Fewen solche Schuldposten aufgeführt¹.

Bei den Schiffsverkäufen war bereits von dem Brauch die Rede, die Kaufsumme in mehreren Terminen zu entrichten. Dieselbe Zahlungsweise findet sich bei Kaufgeschäften, die die verschiedensten Objekte betreffen, wieder, bei Liegenschaften wie bei fahrender Habe, bei handelsmäßigen wie bei anderen Käufen. Es handelt sich dabei nicht um einen alten herkömmlichen Gebrauch. Die Kontraktprotokolle aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts kennen fast ausnahmslos nur sofortige Barzahlung. Ebenso beginnen in den neunziger Jahren bereits die Fristen kürzer zu werden und die Anzahl der Zahltermine abzunehmen.

Der Emdener Rat bezahlte kleinere Leistungen gewöhnlich bar. Seine größeren Lieferanten ließ er oft warten. Gelegentlich aber bedang er sich Ratenzahlungen aus. Ein Holzhändler aus Rheine, der 1568 für 540 gl. Balken lieferte, erhielt 180 gl. bei der Lieferung im Juli, ebensoviel zu Martini und zu Pfingsten 1569². Der Rat der Stadt Stockholm versprach dem Emdener Weinhändler Augustinus Raß für 5³/₄ Ohm im Januar gelieferten Rheinwein 121 Taler und 22 Rundstücke zu Pfingsten zu zahlen. Aber noch Ende August wartete der Kaufmann auf sein Geld³. Derselbe Weinhändler hat wiederholt Schuldbriefe auswärtiger Kunden

van wegen Gayke brouwers wedwe up 15 daler herkomend van bier, so Elschke van oir gehalet und up ein karfstock uthgetappet.

¹ Aurich, Landsch. A., Nachlaß Sicke Fewens: David Moeyart moet hebben vor gehaelede wahre 18 gl., Derick backer by de Boltenporte van gehalet broot 7 gl. 4 s. 5 w., Jan Sybens slachter van gehalet fleisch, so genuttiget iß by s. raetzheeren Sicke Feeuwen leeftyt van den 20. julij bet tho den 25. decembris anno 1612 ludt cedull, 9 gl. 3 s., Arendt kuper van banden und arbeitlohen 15 st., dienstmagt Gretha 2 jahr lohn etc.

² EK II, 14; 1568 Juli 9: Harmen Alberdynck tho Rene.

³ Prot. V, 97; 1581 August 22: Vidimus des Schuldbriefes von 1581 Januar 4, ausgestellt von »Jacob Laesen und Michell Olufson, raetmannen zum Stockholm«. Die Lieferung geschah durch Augustins Diener Rubrecht Schincken.

vidimieren lassen, so 1584 Mai 22 einmal vier zugleich. In dem einen verpflichtete sich ein Einwohner von Tönning 1582 September 12 eine Schuld von 582 Mark lübisch für gelieferten Wein Michaelis 1583 zu erlegen, das heißt nach über Jahresfrist. Die anderen drei betrafen geringere Summen. Einwohner von Heide, Tönning und Tetenbüll verpflichteten sich im September 1582, dem Emders Kaufgesellen Herman Kruselberch (Diener des Augustin Raß) die Bezahlung für gelieferten Rheinwein im April und Mai 1583 zu leisten. Nur einer verpflichtete sich für den Nichtzahlungsfall zu einem ehrlichen Einlager in Heide oder Tönning. Bei allen anderen begnügte sich der Kaufmann mit dem Zahlungsverprechen¹.

Als Herman Kruselberch sich später selbständig machte und in Bielefeld niederließ, erhielt er von Emders Kaufleuten auf sein Wort hin Waren bei 6 Wochen bis 2 Monaten Ausstand geliefert².

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XVII, 356—358: Bekenne ick Marten Fredebeck voer my und myne erven, oeck sunst voer jedermennichlich, dat ick byn schuldich dem ersamen Austinß Raßen tho Embden und seinen erven ofte den hebber dieser schrift voer Rinsche wyn und ander koopmanswhaer vierhundert negentich mr. lubb. tho bethalen up kumstigen michaelie anno 1583 mit guder ganckbarer munthe. Ane geferde und argeliste g[e]treuwlich und woll tho holden. Orkund myn egen handt und pitzier. Actum Thonningh den 12. septemb. anno 1582. [Stond underg.:] Marten Fredebeck mit egener handt. — Item noch Marten Fredebeck gesandt ein fat jopenbyrs by Jacob Tonniß for 16½ rickesdaller. — Noch entfangen van Aussyn ein aem wyn tindt voer 50 mr. lubb. — In summa rest my uth diese handtschrift 582 mr. lubb. [Hirunder waß ein pitzier up roet lack gedruckt].

Item ick Johann Kramer von Tertin Bul bekenne hir mit dieser meiner egen handtschrift und sunst voer jedermennichlich, dat ich hebbe affgekofft ende entfangen von dem ersamen gesellen Herman Crueselberch van Embden ein aem wyns und 6 kann, den aem tho 15 daler, belopt in geldt sostyn daler. Beloffe ick Johann Kramer diesuelle penninge Herman tho bethalen up thokumstigen mei, sunder alle seinen schaden. Orkunt der warheit, so iß dit mein egen handt und marck. Geschehen in Tamym (!) den 9. september anno 1583. — In ähnlicher Weise Wendel Harders, Hans Harders Witwe in Tönning über 55 Taler und 16 Schillinge für 4 Ohm und Johan Steven in Heide über 15 Taler für 1 Ohm und 7 »kroöß« Rheinwein.

² Aurich, St.A., OAP 10, XVIII, 387, 388: Von Eppe van Cleve »crudener« für 239 gl. Öl, Rosinen und Spezereien, von Hindrick »kannengeeter . . . 421 ℥ tynwarck« für 147½ gl., von Dirck Warners 500 ℥ »tynwarck und negen koppen« für 172 gl. 14 st.

Die Merchant Adventurers pflegten gemeinhin nur kurze Fristen zu gewähren, es sei denn, daß ihnen genügende Sicherheiten geboten wurden¹.

In den Schuldbriefen, die von Emden Leuten für andere Emden ausgestellt worden sind, wurden viel öfter hypothekarische Sicherheiten verlangt². Ganz außerordentlich lang sind häufig die Zahlungsstermine. Oft genug wird Roggen, aber auch ander Gut mit ein Jahr Ziel verkauft³. Der Emden Drost Ocko Friese

¹ Vgl. z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XVI, 257, XVIII, 253, 362 (Münsterischer Kaufmann 5 Monate).

² Z. B. Prot. V, 125; 1581 Dez. 29: Johann Nicker und Johann Hinrichz schulden an Johann Wolbertz 43½ Taler für 1 l Gerste, versprechen in 14 Tagen zu zahlen, verpfänden ihre Güter. Aurich, St.A., OAP 10, XVI, 107; 1580 Nov. 28: Arendt Grawers und seine Frau schulden an Johann Eeck 700 gl. »herkomend van karmesyne laken, so sie van Owyn Klacksthon als diener und factor van etlichen Engelschen koepleuden gekoft und entfangen und an dem vorg. Johan Eeck transportirt und upgedragen is worden«, geloben Weihnachten 1581 zu zahlen, verpfänden ihren Hof vor der Boltenpoorte. Das. XIV, 833; 1579 Nov. 3; Claes Luppens schuldet an Luert Einspanier 64½ Taler für 1½ l Roggen, will Weihnachten 1579 zahlen, verpfändet »sos kohen mith dath hoey, sthaende itzundt in unsers mithvorwhanten Marten van Petkums schuere buten die nye poerte«. Das. XVII, 896; 1586 Jan. 12: Wessel van Laten schuldet an Paschier Moltmaker 22 Taler für Käse, will bezahlen, bevor er aus dem Hafen fährt, verpfändet sein Schiff. Das. XIX, 192; 1591 April 14: Harmen Spoermaker schuldet an Pieter Jellys 800 gl. für Wein, gelobt, Jacobi zu bezahlen, verpfändet sein Haus. XIII, 383; 1572 März 28: Haro van Midlum schuldet an Willem Walckurdt 120 Taler für 3 l Malz, will Martini bezahlen, verpfändet sein Haus. XIV, 667; 1578 Juli 12: Henning Kloppenborch schuldet an Engelbert Pieters 55 Taler für 1 l Roggen, gelobt Lichtmeß 1579 zu zahlen, verpfändet sein Haus. XVII, 771; 1585 August 14: Johann van Horn schuldet an Jacob van Forthusen 736 Taler für Wein, gelobt je 200 Taler sogleich, Michaelis und Weihnachten 1585, 136 Ostern 1586 zu zahlen, verpfändet »11 stucken wyns in die nyepoertenstrate in den kelder, daer die sunne uthanget«.

³ Z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XII, 223; Hans Holsten handschrift: Anno 70 am 26. augusti sinnen erschienen Hans Holste und Anna ehelueden und hebben frywillich voer sich und oiren erven bekennet, nachdem Claes van Gelder und Johan Luesing, unse borgere, up oir Hans und Annen bitlich ersuchen tho oirer noturft sos last roggen, die last soevenund-dartich Embder daler, up ein jaer dach, nomlich up Bartholomei anno 71. tho bethalen, recht, redelich vorkoft, upgedragen und overgegeven

gewährte bei einem Ochsenverkauf seinem Käufer bei geringer Anzahlung (229 gl. 1 s. 16 w. auf 1732 gl. 5 s.) Zahlung in zwei Raten, von denen die eine nach $\frac{3}{4}$, die andere nach $1\frac{3}{4}$ Jahren fällig war¹.

Wenigstens bei einigen Roggenverkäufen steht außer Zweifel, daß sich hinter dem Kaufgeschäft ein Darlehen verbirgt. Es ist keineswegs auffällig, daß gerade solche langfristigen Geschäfte sehr oft mit der Umwandlung der Kaufsumme in eine Hypothek endigten². Es liegen Fälle vor, wo man erst gar nicht den Umweg durch das Kaufgeschäft machte, sondern sofort den Preis als Hypothek auf ein Haus oder Grundstück überschrieb³.

Die Gewährung von Kredit hatte im Handelsverkehr seine räumlichen Grenzen. Der Kaufmann allerdings bekam überall, wo er als zahlungsfähig bekannt war, Kredit, nicht aber der Schiffer

hebben, dat demnach Hans und Anna den gedachten borgern hirmit bekennen recht, redelich, schuldich tho sein die somme van tweehondert und tweundtwintich Embder gude daler; belofende voer sich und oiren erven, gedachten borgern und oiren erven upgemelte penninge up ahnbestender tydt up Bartholomei anno 71 gudtlich und unvortochlich sunder einige rechtzforderunge, uthfluchten, privilegien, indulten oder fryheiten, so hiriegens eniger mathen competiren moegen, uth underpandinge oirer huser, have und allinge guder, replich, unreplich, jegenwordige und thokumstige, wo und whaer die gelegen sein, nichtz uthgenommen, tho entrichten und tho bethalen; darmit ock Anna in sonderheit alle oir frowliche privilegien und fryheiten und sie beide beneficio cessionis sich begeben und solemniter renunciieren. Tuege Dominicus Julius und Henr. Paulinus. Prot. V, 209; 1582 Juli 14: Hinrich holtsager schuldet an Berendt Muller 165 gl. für 500 nordische Dielen, zahlbar Johannis-Mittsommer 1583, verpfändet sein Haus in der Kranstraße.

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XVIII, 1007.

² Das. XVII, 311; 1584 April 17: Johann Hillinck schuldet an Johann van Petkum und Gozen Peters 525 Taler, Mitfasten 1585 zahlbar, für 10 l Roggen, verpfändet als Sicherheit sein Haus. 1585 April zedieren die Verkäufer die Forderung an Arendt Schinkel, der selbst noch Geld von Johann Hillinck zu fordern hat. Die ganze Schuld (800 gl.) wird als Hypothek auf das Haus geschrieben, ist mit 8% zu verrenten.

³ Das. XIX, 643; 1593 Januar 3: »Berendt van Munster murmeister« bekennt, von den Vormündern von Gerdtien Brings nachgelassenen Kindern 7 l $\frac{4}{8}$ t Roggen für 535 gl. 6 s. 5 w. erhalten zu haben, gelobt die Schuld mit 8% jährlich zu verrenten aus seinem Hause »staende achttert raethueß in Wendele van Oldersums strate«.

für seine Reederei. Wollte er nicht Geld auf Bodmerei nehmen oder für seine eigene Person unter Verpfändung seiner eigenen Habe leihen, so mußte er überhaupt darauf verzichten. Daher herrschte auf den Routen, auf denen der Handel der echten Partenreedereien dominierte, Barzahlung vor. Es gewährten aber die Schiffer im Namen ihrer Reedereien ihren Abnehmern Kredit. Immer wieder erscheinen in den Akten Fälle, wo die Reedereien als solche Außenstände in Lissabon und an anderen Orten einzutreiben hatten. Im Heimatshafen selbst nahmen gelegentlich Reedereien Gelder in den gewöhnlichen Formen auf. Dann verpflichtete sich aber nie die Reederei als solche, sondern stets der einzelne Reeder als Privatmann, ohne daß er als Schiffer oder Reeder bezeichnet wurde. Nur durch Namensvergleichung erkennt man, daß man es mit einer Reederei zu tun hat, die sich Betriebskapital unter Preisgabe der beschränkten Haftung besorgte¹.

In den weitaus meisten Fällen blieb der Schuldbrief in den Händen des Gläubigers, für den er ausgestellt war, und wurde von diesem selbst am Verfallstermin einkassiert. Es war aber doch nicht selten, daß ein Schuldbrief von dem Empfänger an Zahlungsstatt an andere weitergegeben wurde oder sonst verhandelt wurde. Die Übertragung geschah gewöhnlich durch eine Notiz auf der Rückseite (Indossament). Dem späteren Inhaber hafteten alle seine Vorgänger mit ihrem ganzen Vermögen für die Bezahlung². Es scheint auch Leute gegeben zu haben, die die Diskontierung von Schuldbriefen gewerbsmäßig betrieben³. Auf die

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XVII, 804; 1585 Sept. 20: *Vidimus des Schuldbriefes von 1585 Sept. 17: Sander Sanders leihet von dem »edlen und ernfesten Frantz Freidach, erbgeseten tho Loringhove und Godense hovetling, . . . 681 enckede richzdaleren und 18 Embder schapen, die he tho seinen besten in seiner koepmanschaft de tidt van twe jaren sall gebruken und anleggen mogen, doch etzliches jares in platz der renten dem ermelten junckern oft seinen erven sestehalve ahmen wines vor den gebruck oder nutzunge der anetogener hovetsummen up tidt und stunden, wen es eme geleven soll, vorrichten und betalen«.* Er verpfändet als Sicherheit seine Güter; es verbürgen sich für ihn fünf Emden Bürger (seine Reeder) in der Höhe von je 200 Talern.

² Vgl. über die Diskontierung der Schiffskaufbriefe Hans. Gbll. 1909, 422, 423.

³ So läßt sich z. B. der Emden Bürger Johann Eeck einmal drei

Verwandtschaft des Schuldbriefes mit dem modernen Wechsel braucht kaum hingewiesen zu werden. Ein großer Teil der Aufgaben, die heute dem Wechsel zufallen, wurde damals von dem Schuldbrief erfüllt. Der Schuldbrief besaß übrigens in der Regel alle Eigenschaften des Solawechsels, nur daß ihm die in diesem Falle rein äußerliche Bezeichnung »Wechsel« fehlte.

Der Wechsel erscheint als Zahlungsmittel im lokalen Verkehr überhaupt nicht; er wurde lediglich zur Bestellung von Geldsummen aus einem Ort nach dem anderen gebraucht. Aber auch da scheint seine Bedeutung nicht besonders groß gewesen zu sein. Der Rat der Stadt schickte seinen Geldgebern, die zum größten Teile in Niedersachsen zu Hause waren, ihre Rente in barem Gelde, soweit er sie nicht in Emden selbst auszahlte. Die Gesandten der Stadt nahmen die erforderlichen Gelder von Emden mit auf die Reise. Nur wenn die Gesandtschaft länger dauerte als vorausgesehen war und die Gesandten an den fremden Plätzen keinen Landsmann fanden, der ihnen Geld leihen konnte, zogen sie einen Wechsel auf den Rat. Der Wechselverkehr setzte voraus, daß eine Anzahl Emdener Kaufleute ständige freundschaftliche Beziehungen zu anderen Orten unterhielten. Denn das wesentliche des Wechselverkehrs bestand in der Diskontierung am Platz des Ziehers. Wenn der Kölner Vihschreiber Everhard Schillingh durch seine Diener Teelger zu den Hageboen und Jakob van Brueck von Dedde Mansen in Bollinghausen (nördlich von Leer) 27 Ochsen, das Stück für 24 Reichstaler kaufen ließ, die in zwei Raten nach ungefähr einem Viertel- und einem Halbjahr in Köln bezahlt werden sollten, so hatte es für den ostfriesischen Bauern keinen Zweck, daß er von den Käufern ermächtigt wurde, Wechsel auf den Vihschreiber zu ziehen, es sei denn, daß ihm ein Emdener auf den Wechsel hin das Geld auszahlte und seinerseits durch einen Kölner Geschäftsfreund das Geld an den Verfallstagen einkassieren ließ, um eventuell damit eigene Verbindlichkeiten in Köln einzulösen¹.

von Kasper van Schwinderen aus Riga in Antwerpen für englische Kaufleute ausgestellte Obligationen über 1404 gl. übertragen (Aurich, St.A., OAP 10, XVII, 86), ein andermal eine von Arendt Grawers für einen Engländer ausgestellte über 700 gl. (vgl. oben S. 234 Anm. 2).

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 675: Anno 1593 am 3. martii hefft

Solche Beziehungen bestanden aber nur zwischen wenigen Orten. Man konnte in Emden Wechsel ziehen auf Amsterdam,

hefft Claes Martens nachfolgende twe schrifften vorbracht mit bitt, dat diesulve ad acta publica referiret werden muchten, ludend van worde tho worden, alß folget:

Bekenne ick Everhardt Schillingh, veheschreiber und burger in Collen, das ich glabe fur Teelger zu den Hageboen und Jacob van Brueck, zu (!) sei einige oxen wurden gelden zu funftzig odder einhundert stuck, zu dieselbige will ich denselbigen glaben zu bezalen nach laut und inhalt ehre abergebener bekentnisse. Actum Collen den 4ten septemb. anno 1592. [Stondt undergesch.:] Per me Everhardt Schillingh. — [Die ander:] Wy undergeschreven, alß Jacob van Broeck und Teell zu den Habonen, bekennen mitz diesen unsen gegeben handtschrift, dat wy gekofft und entfangen hebben von den ersamen Dedde Mansen tot Bollingehusen soeven und twintich oßen. Und beloven vorschreven Dedde Mansen oft seine arven tho bethalen vor ieder oße vier und twintich reichsdaler in specie, doet in summa soßhundert acht und twintich reichsdaler. Beloven derhalven vorß 648 richsdaler in specie tho bethalen die gerechte helffte up kumpstigen mitwinther oft karstmiß, die rest op lechtmiß erstkumstigh in enckend reichsdaler in specie te erleggen und bethalen binnen Collen. van Evert Schillingh vorschreven te entfangen und per weßel up Evert Schillingh up verfallen dach mogen trecken, ock nha ludt Evert Schillings eigen handt hir by- und ingelecht is, warop den koep geschloten is. Beloven ock hirboven wy beiden vorß., als Jacob van Brueck und Teell zu den Haboren ein vor all und all vor ein, niemandt uthbesundert, noch mit sein andiel oft (!) te treden, er de gantze summe bethalet is, sal vorschr. Dedde, sein vulmechtigen offte arven mogen forderen oft anspreken van beiden onderg., woet hem beleven sall, tot vorß. Dede sein vulle bethalinge hefft, who boven staen, ock vor alle schade, so van weßel unde heenweßel geschen kan, so by uns underg. und den onsen van vorlet der bethalinge muchte geschein, belove wy der vorß. Dede Mansen alles schadeloß te holden. In orkunde der warheit hebben wy dit oever ons ondergeß. laten schriben, sonder einich arch oft list getrewlich tho erholden, hebbe wy onse handt und marck hir onder gesetet. Den vierden september anno twe und negentich in Embden. [Stondt undergeschreven:] Bekenne ick Jacob van Bruck und Deill zu Habron, dit vorgeschreven wahr zu sein, mit Deill nit schriben kan. [Stund up die rugge geschreven:] Hirup vifflich richsdaler entfangen. [H. Paulinus s.] — In einem anderen Kautionsbriefe, den der Kölner Viehschreiber Dan van Mulhem für seinen Viehkäufer Heyman oder Derich van Herstheit speziell für dessen Geschäfte mit dem Emden Bürger Jasper Hinrichs in der Osterstraße ausstellte (das. XVIII, 489; 1587 Sept. 13), heißt es: . . . »alles zu betzalen in Collen. Invall gi das gelt uf Embden gemacht willen haben, kan man auch doen«.

London, Lissabon, Frankfurt a. M., Köln, wohl auch Wesel und Hamburg. Doch scheint im Verkehr mit dieser Stadt der Wechsel keine große Rolle gespielt zu haben¹. Ob noch mit anderen Orten Wechselverkehr bestand, steht dahin. Material darüber liegt nicht vor. Mancherlei spricht dagegen. Als 1600 das Kostgeld für die in Dünkirchen gefangenen Emders Schiffer in Antwerpen ausgezahlt werden sollte, mußte der Emders Gesandte dort einen Wechsel auf einen Amsterdamer Kaufmann ziehen, an den von Emden aus das Geld zur Einlösung übersandt werden mußte². Es gab also damals, in einer Zeit, wo Emden einer der Hauptmärkte der südniederländischen Gewebe war, keinen Wechselverkehr mit Antwerpen. Es kam vor, daß bei der Diskontierung eines Wechsels Bürgschaften gefordert wurden. Als ein Engländer in Emden einen Wechsel über 4260 gl. auf seinen Bruder in Amsterdam zog, mußte er seinem Remittenten für die Zeit 150 000 Pfd. Blei verpfänden, bis der Wechsel in Amsterdam an die Beauftragten des Remittenten ausgezahlt worden wäre³. In

¹ Prot. V, 173; 1583 Febr. 23: Diskontierung einer Emders Forderung gegen zwei Hamburger durch den Faktor eines anderen Hamburgers (äußerst umständlich).

² ER 339, 36; 1600 Febr. 22, Brüssel; Caspar Moller an Emden.

³ Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 387: Bartholomaeus Segers und Ritzardt Mittum Englischmans weßel(!). Anno 92 am 3. februarii is erschenen Ritzardt Mittum Englischman, voer sich und seinem broeder Lodowick Mittum van Leßer by Hull frywillich bekenkend, dat he van dem ersamen Bartholomaeo Segers hir tho Embden in baren gelde up weßel entfangen hebbe die somme van soevenhondert thein pondt Vlams tho soß gl. tho thein schapen Embder gelt; belofend hirit und in kraft dieses dariemens nach overschickung des darvan upgerichten weßelbriefes oder insinuation deßulven tho Amsterdam an gemelten seinem broeder Ludowycken thein dagen nha sicht sulvest oder durch seinen obgemelten bruder tho Amsterdam an Jaßper Segers oder Hans Verklocken soevenhondert thein pondt Vlams Hollandisch gelt fry schadeloß tho erleggen und tho bethalen. Darvoer em hir tho underpande stellend, up- und overdragende soßhundert und vier und dertich stuck loetz, wegende thosamen ungefer hondert dusent und vyftich dusent pondt, mit dem beding, so balde die weßel also bethalt, dat alßdan Bartholomaeus eme Ritzardten oder seinem factorn alhir dat vorg. loet stracks sall und will wedder thostellen und folgen lathen. Sunder list. Teugen: Willemb Robertz und Johan van Holßen, borgere und inwhonere und Henr. Paulinus secr. Orkund oir beyder handen underg.: Bartholemeus Seghers. Rychard Mytton [beide eigenh.].

diesem Falle erfährt man auch etwas über den Wechselkurs. Der Zieher erhielt leichtes Emdener Geld; der Bezogene hatte nominell dieselbe Summe, aber in schwererem holländischen Gelde zu entrichten.

Die Beziehungen Emdens zu Frankfurt a. M. waren durch die niederländischen Emigranten eingeleitet worden. Der Handel mit englischem Tuch dorthin und der Papierbezug von dort für das Emdener Buchdruckereigewerbe trugen viel zu ihrer Stärkung bei. Allmählich gewannen auch die Frankfurter Messen als Geldmarkt für Emden Bedeutung. Seit dem Beginn der achtziger Jahre mehren sich die Fälle, wo die Messen als Zahlungstermine festgesetzt wurden¹. Die großen Anleihen, die die Stadt in den nächsten Jahren nach der Revolution (1595) aufnahm, wurden zum Teil dort aufgebracht. Auf der anderen Seite wurden zur selben Zeit die Beziehungen zu Amsterdam intensiver. Johann Krudener hatte dort seit 1605 ein Depositum von 4000 gl., nicht viel, aber immerhin genug, um dem Emdener Zahlungswesen einen Rückhalt zu geben².

Es kam vor, daß ein guter Freund dem anderen mit einem kleinen Darlehen für kurze Zeit aushalf, ohne einen Zins zu fordern, daß eine Gilde einen verarmten Gildebruder mit einem zinslosen Darlehen unterstützte. In den Kontraktenprotokollen erscheinen daneben auch unbefristete Schuldbriefe, in denen keine Verzinsung ausgemacht wurde³. Man hat aber bei allen diesen Fällen berechtigten Grund anzunehmen, daß dennoch Zinsen erhoben wurden. Die

¹ Vgl. das. XVIII, 389; XIX, 679, XX, 255.

² Aurich, Landsch. A.: Dartho die vierdusent gulden, so tho Amsterdam up de weeffkamer und anno 1605 den 15. novembris iegen soeff ten hundert uthgedaen.

³ Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 49; 1590 August 25: Berendt Willemsen bekennt an Philips Johanßen 549 gl. zu schulden für 6 l Roggen. die er 1589 November 1 von ihm gekauft hatte, gelobt zu bezahlen (kein Termin!), verpfändet als Sicherheit seine Güter. Transfix 1600 Okt. 13: Gerdt Bringh, dem Philips Johanßen diesen Brief übertragen hat. verkauft ihn weiter an Johann van Sovender, »umb densulven synesg efallens wedder tho verhandelen oder die penningen upthomanen«, quittiert über den Empfang der Summe. Wollte man hier keine Verzinsung annehmen, so würde dieser Schuldbrief die Eigenschaften einer modernen Banknote besessen haben.

Urkunden wurden nicht mit der peinlichen Sorgfalt des modernen Juristen abgefaßt. Es kam oft weniger auf den Wortlaut der Kontrakte an als auf das, was beide Kontrahenten bezweckten. Manche Verträge lassen sich überhaupt nicht deuten, weil das, worauf alles ankommt, nicht mit aufs Papier gebracht ist¹.

Der Zinsfuß für ausgeliehene Kapitalien war das ganze Jahrhundert hindurch, wie die Kontraktenprotokolle erweisen, derselbe. Über 8% zu nehmen galt als Unrecht. Für erstklassige Hypotheken forderte man 6%. Die Stadt mußte im allgemeinen ihren Rentnern 8% bezahlen. Nur in der Zeit der höchsten wirtschaftlichen Blüte erhielt sie Kapitalien zu einem jährlichen Zins von 6%, und zwar nur aus deutschen Städten des Binnenlandes, speziell Niedersachsens. Die Ostfriesen selbst forderten stets 8%.

Für kurzfristige Darlehen, gestundete Zahlungen, nicht eingehaltene Termine berechnete man »koepmansinteresse«, das heißt 1% monatlich, 12% jährlich. Gelegentlich wurde in Schuldbriefen ausbedungen, daß der Schuldner das Geld verrenten sollte mit Kaufmannsinteresse, wenn er den Zahlungstermin nicht innehielt. Daneben erscheint aber auch für diesen Fall oft eine Rente von 8% vorgesehen. Die Kasse der deputierten Bürger hat nicht selten, um plötzlich an sie getretene Zahlungspflichten zu erfüllen, der momentanen Geldverlegenheit durch vorübergehende Aufnahme eines Darlehns zu Kaufmannsinteresse abhelfen müssen, während der Rat der Stadt gelegentlich Gelder aus seiner Kasse an bekannte

¹ Zertifikatenreg. II, 21; 1598 April 25: Up gerichtlike citation Wymeke Ulfers tho Vellage bekennet Johannes Stael notarius bei sein börgereedt, dat he up erforderent des producenten und Joachim Harmens tho Boen im jare 96 in Wimeken rekenboek einen contract, inholland van verbeteringh van Wimeken an Joachims behuesung geschein, tho Vellage in des producenten behuesung geschreven und verthieken hebbe, who dan sein handt in dem rekenboeck solcks mit bringe. Und sy by diesem contract mit bedungen, overst darin nicht geschreven worden, dat Joachim und sein huesfrowe, so ock thojegen gewesen, Winneken vor die vier hundert daler, nha luidt sekerer handtschrift, so Winecke oinen up oir hues verschoten, 28 gelike daler, tho weten 7 vant hundert, geven und diesolve darmit verrenten sollen und wollen. Und hedden Joachim und sein huesfrowe gesacht, dat sie erster gelegenheit Winneken 200 daler afflegen und bethalen wollen. Derwegen solchs nicht verthieken worden. So gewißlich.

Bürger zu diesem Satze auslieh¹. Große Bedeutung hat diese spezifisch Antwerpener Art der Geldleihe (»Deposito«)² in Emden gewiß nicht besessen. In den Schuldregistern tritt sie wenigstens ganz zurück.

Noch bedeutend höher war der Lombardzins. Das Pfandleihgeschäft unterschied sich in einem wesentlichen Punkte von dem heutigen, indem die Beleihung von Effekten, der bei weitem wichtigste Zweig des heutigen Lombardgeschäftes, nicht dazu gehörte. Schuldbriefe und andere Wertpapiere erscheinen zwar wiederholt als Pfandobjekte, aber bei Darlehen zu gewöhnlichem Zinsfuße. Ebenso scheiden all die Fälle aus, wo Waren und andere bewegliche Habe als Sicherheit für eine Schuld hypothekarisch verpfändet wurden. Sie gehörten nicht zum eigentlichen Lombardgeschäft. 1563 ließen sich zwei Italiener, Emanuel Meyna und Johann Baptista Dreanis, von der Gräfin Anna ein Privileg zur Errichtung einer Pfandleihbank in Emden erteilen. Sie sollten von jedem flämischen Pfund einen Stüber wöchentlich nehmen dürfen; das waren 43½% jährlich. Die Lombarden scheinen aber den Emdener Boden nicht günstig für derartige Unternehmungen befunden zu haben. Wenigstens hört man sonst nichts von ihnen³.

Das Pfandleihgeschäft blieb in der Folge den Juden reserviert. Es beschränkte sich in der Hauptsache auf den Versatz von Geschmeide, Kleidern, Geweben und anderen wenig Raum erfordernden wertvollen Gegenständen. Die typische Bezeichnung für die verpfändeten Sachen lautete »in die Joede sthaende«. Wie das Geschäft selbst als anrühig galt, so war es keines anständigen Mannes Sache, sich desselben zu bedienen. Es war überhaupt seiner ganzen Natur nach nur geschaffen für Leute, denen das Wasser bereits bis an die Kehle stand, um sie völlig zu vernichten.

¹ EK II, 22; Stadtrechnung 1591: Entfangen van etliche penninge, so die stadt an gude luden up maentgelt oder koepmans intereß gedaen, 102 gl. EK II, 23; 1592: Am 6. may Johan van Munheim bethalet 60 rykesdaler, herkomend van 500 rykesdaler interesse, so he van der stadt twolff maent langh gehatt, is curentgelt 144 gl.

² Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger II, 24.

³ Vgl. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrh., 127. Das Aktenstück der Emdener Ratsregistratur über das Bankwesen war dem Verfasser nicht zugänglich.

In der Bürgerschaft murrte man oft genug über die von den Grafen gehegten Juden. Für den Chronisten Abel Eppens waren sie ein steter Stein des Anstoßes. Aus dem Jahre 1582 liegt eine größere Beschwerdeschrift gegen die Juden vor¹. Zwei Frauen, die im Auftrage der Bürger den Vertrieb von Leinwand in der Stadt besorgten, hatten 30 Stück, statt sie zu verkaufen, zu den Juden gebracht und eine größere Geldsumme darauf geliehen, die aber durch die Zinsen zum großen Teil aufgezehrt war. Über Jahr und Tag erst kam die Sache ans Tageslicht. Als die Eigentümer der Leinwand diese von den Juden herausfordern wollten, wurden sie höhnisch abgewiesen. Die Bürger verlangten nun, daß die Juden zur Rückgabe angehalten würden, denn sie hätten wohl gewußt, welche Bewandnis es mit der Leinwand gehabt habe, daß man ihnen ferner auf Grund der Reichsgesetze, erlassen auf den Reichstagen zu Köln 1512, Regensburg 1532 und Augsburg 1530 und 1548, ihren Wucher überhaupt verbiete, damit die Juden nicht die ganze Bürgerschaft ruinierten².

Nach dieser Schrift betrug der Lombardzins für jeden Taler 2, im günstigsten Fall 1½ Witten pro Woche; das waren 34⅔ und 26% im Jahr.

Es ist wohl am Platz, hier zugleich über die übrige Geschäftstätigkeit der Juden zu handeln. Neben der Pfandleihe waren sie mit dem Geldwechsel privilegiert. In den sechziger Jahren versuchte ein niederländischer Emigrant vergeblich dies Geschäft an sich zu ziehen. Bei dem Einspruch des Kirchenrats, der den Geldwechsel für unchristlich erklärte, mußte er es lassen³. Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, war seit dem Beginn der achtziger Jahre stets ein Aufgeld beim Einwechseln kleiner in grobe Münzen zu zahlen, das bei einem Reichstaler gewöhnlich 3 bis 6 Witten, selten weniger betrug. Die Schwierigkeit bestand

¹ ER 456, 1—4; 1582 Febr. 27; Emders Bürger an den Drost Ocko Friese.

² Demnach und diewyle die sache dermathen geschapen und diese judische wuckerliche handel und practicen van dage tho dage hir mher inrythen und darhen gerichtet sein, dat, imfall darin kein thytlich insehen van die erbare oevericheit geschehe, die Juden die gemeine mhan uthsugen und der burger guder vast an sich bringen worden etc.

³ Hagedorn, Ostfrieslands Handel, 128.

für den Wechsler allein darin, die kleine Münze wieder in Umlauf zu setzen; denn um grobes Geld in kleines umzuwechseln, brauchte in Emden niemand zum Wechsler zu gehen. Ebensovienig brauchte grobes Geld gegen anderes gewechselt zu werden, da alle groben Sorten gangbar waren. Der Kaufmann wußte sich gegen das Kleingeld wohl zu schützen, indem er sich Zahlung in grober Münze ausbedang, nicht so Gastwirte, Handwerker und Krämer, die nur kleine und kleinste Summen einnahmen, ebensovienig die öffentlichen Kassen. Nach den Summen zu schließen, die die Kasse der deputierten Bürger und die des Rats als Wechselgeld alljährlich ausgaben, muß ein erklecklicher Gewinn bei diesem Geschäft herausgekommen sein.

Im übrigen war die Bedeutung der Juden im Verkehrsleben außerordentlich gering. Am Handel waren sie so gut wie gar nicht beteiligt, wenigstens keiner der in Emden wohnenden. Nur gelegentlich kamen Juden aus der Grafschaft Schaumburg und Lippe nach Emden, um Zinnwerk zu verhandeln, allerlei Gewürze, selbst für den gräflichen Hofhalt einzukaufen. Zweimal hat auch die Stadt von solchen Juden Schießpulver bezogen¹. Daneben kamen jüdische Händler mit Käse aus dem Jeverlande, die Brot und andere Lebensmittel wieder heimführten. In manchen Zollbüchern läßt sich aber überhaupt kein Jude nachweisen².

Kaum viel höher ist ihre Rolle als Geldgeber anzuschlagen. In den Stadtprotokollen erscheint nirgends ein Jude. In den Schuldregistern treten sie ebenfalls völlig zurück. Einmal klagt ein Jude auf 46 $\frac{1}{2}$ gl., für die er die Pfänder bereits herausgegeben haben wollte. In demselben Schuldprotokoll erklärt eine Frau, daß ihre Kleinodien und Gewänder von ihrer Mutter zu den Juden gebracht wären und nur durch Zahlung von 105 gl. frei

¹ EK II, 14; 1569 Mai 26: betalt en Jode . . . vor 320 punt bussenkruet 66. 8. 0. EK II, 17; 1575 Dez. 13: bethalt an Symen Joeden 30 daler voer 125 ℓ pulver.

² 1582 entfallen auf Juden 17 Zolleintragungen mit einer Einfuhr von »44 moldt hoppe, 2500 ℓ = 141 gl. handkese« und einer Ausfuhr von »18 t brodt, $\frac{1}{2}$ gl. widtbrodt, 20 ℓ hede, 112 $\frac{1}{2}$ gl. specerye, 2 kroes ollye, 2 stroe bucking, 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{5}{8}$ t botter, 1 $\frac{1}{2}$ s ℓ kесе, 21 gl. hueßgeradt«. Das ergibt eine Zolleinnahme von 4 gl. 4 s. 17 $\frac{1}{2}$ w. bei einer Gesamtzolleinnahme von 8366 gl. 6 s. 14 $\frac{1}{2}$ w.

zu bekommen wären¹. Das ist alles in einem langen Register, abgesehen von dem Schuldenkonto des Münzmeisters Dirk Iden. Auf ihm nehmen die Juden einen hervorragenden Platz ein. Sie waren die letzten gewesen, die dem Münzmeister Kredit gewährt hatten, als kein anderer mehr ihm etwas lieh. Wieviel er wirklich von dem Gelde zu sehen erhalten hat, läßt sich natürlich nicht nachweisen. 6825 gl. betrug die Forderungen der Juden.

Abel Eppens erzählt eine Geschichte von einem Handel des Grafen Edzard mit einem Emders Juden Namens Israel. Der Graf habe den Juden genötigt, ihm 12 000 gl. zinslos vorzustrecken zur Ausstattung seiner mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz vermählten Tochter, als dann der Verfallstag herankam, ihn abermals zur Zahlung von 20 000 Talern verpflichten wollen. Israel habe dem Grafen auch seine Handschrift darüber gegeben, dann aber erklärt, es nicht zu vermögen, und sei außer Landes gegangen. Da habe der Graf des Juden Haus durchsuchen lassen, 80 000 Goldstücke im Wert von 300 000 gl. dort gefunden und mit Beschlag belegt. »Wil die joede syn gelt geneten, moet he syn lofftenisse holde. Grave Edzard gedaen!«²

Mit den Nullen hat dieser Bericht es offenbar nicht allzu genau genommen. Auch daß die Geschäfte in dieser Weise abgeschlossen wurden, kann man billig bezweifeln. Aber mit dem Verschwinden des Juden und der Beschlagnahme seines Gutes hat es seine Richtigkeit. Aus Schreiben des Grafen an die Stadt geht hervor, daß der Jude bald darauf gestorben ist, die Witwe aber gegen den Grafen prozessierte. Das Streitobjekt bildeten dabei die Summen, die der Oldenburger Kanzler bei dem Juden stehen gehabt hatte! Die Jüdin wollte auch diese Gelder wieder erhalten.

Graf Edzard war gleich seinen Schaumburger Vettern sehr eifrig im Judenschutz tätig. Er erklärte zwar selbst, daß es eine sehr unchristliche Sache sei; aber »non olet«. Es liegt noch ein Geleitsbrief von seiner Hand vor für die beiden Juden Salomon und Lewe, »daß dieselben hinfurter mit spylende in gerurter unser grafschafft ire ehrliche narung suchen muegen«³. Lotterien

¹ Schuldregister I, 145, 147: Hanß van Lindtz schulde.

² Abel Eppens, 320.

³ Aurich, St.A., Urk. 720; 1592 Juni 27.

gab es auch sonst in Emden. In den Stadtrechnungen findet sich manches darüber, leider nicht wer sie veranstaltete; doch scheint die hohe Obrigkeit stark dabei interessiert gewesen zu sein¹. Abel Eppens erzählt von einem jungen Emden Krämer, der eines Tages alle seine Waren auf Preise setzte und eine Lotterie veranstaltete unter großem Zuspruch von allem Weibsvolk².

Es kann dieser Abschnitt nicht beschlossen werden, ohne die Frage nach der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen zu erörtern. 1557 ist Antwerpens Stellung als Weltmarkt zusammengebrochen. Der spanische und französische Staatsbankrott hatten ganze Reihen von Geschäftshäusern bis ins tiefste erschüttert. Seitdem krankte der Geldmarkt an den wahnsinnigen Bemühungen gestürzter Größen, den drohenden Zusammenbruch, den öffentlichen Ruin abzuwenden. Ein Verhörprotokoll aus dem September des Jahres 1558 liegt vor, in dem sechs verschiedene Emden Leute sich übereinstimmend dahin äußern, daß der Wert der Häuser in der Stadt innerhalb des letzten, wohl auch des vorletzten Jahres außerordentlich gesunken sei; das sei Bürgermeister und Rat und jedermanniglich wohl bewußt; an einem einzigen speziell bezeichneten Hause seien 500 gl. verloren worden. Man wird dies kaum anders als für eine Wirkung des großen Krachs ansprechen können. Innere Gründe lassen sich zumal noch während der Fortdauer des Krieges zwischen den Ländern der spanischen Monarchie und Frankreich für diese Wertverminderung nicht anführen.

Dagegen ist von dem deutlichsten Symptom der Krisenzeit, der Geldknappheit, in Emden nichts zu spüren, mochte sie auch noch so lähmend in Antwerpen auf Handel und Wandel lasten³. Dies lag einmal an den Kreditverhältnissen und dann an dem außerordentlich reichen Vorrat an Edelmetall. Wenn man allerdings die älteren Bände der Kontraktenprotokolle durch-

¹ EK II, 11: Anno 62, als de lotterye uthgelesen, heft de stadt dith nafolgende vor oire ingelechte 500 gl. daruth wedder entfangen: 100 gl. mith den grotesten priß, is ein vorguldede beker, wegende 5 marck 3¹/₂ loeth; 50 gl. mith ein vorguldeten beker wegende 30 loeth; 25 gl. mith den vierden priss, ein vorguldeden beker, wegende 31 loeth. Die anderen Spieler mag dies Resultat wenig befriedigt haben.

² Abel Eppens, 303.

³ Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger II, 25, 185.

sieht, so muß man zugeben, daß sich das Verhältnis des vorhandenen Edelmetalls zu den vorhandenen Werten überhaupt im Laufe des Jahrhunderts recht beträchtlich zu ungunsten des Edelmetalls verschoben hat. Trotzdem war gemünztes Geld in groben Sorten in solcher Menge vorhanden, daß ein Mangel an Zahlungsmitteln nie eintreten konnte. Die Stadtkasse pflegte bei einer jährlichen Einnahme von etwa 15 000 gl. nie unter 2000 gl., gewöhnlich aber beträchtlich höhere Bestände aufzuweisen. Lag wenig Bargeld im Kasten, so war das ein Grund, um eine neue Anleihe aufzunehmen¹. In Johann Krudeners Nachlaß fanden sich 6908 gl. 1 s. 10 w. Bargeld, ganz überwiegend in Reichstalern. Allerdings überstieg hier der Wert der Hinterlassenschaft 100 000 gl. recht beträchtlich. Bei Roleff Suhr dem Älteren betrug der Vorrat an Bargeld 6087 gl. 4 s. 5 w. bei einem Vermögensbestand von 91 350 gl. 4 s. 12 w., worin aber der Wert der Einrichtung und das im Handelsgeschäft steckende Kapital nicht mit eingerechnet sind². Daß diese aufgestapelten Geldmengen dem Eigener keinen Nutzen brachten, versteht sich.

Eine weitere Sicherung des Kapitalmarktes beruhte auf dem Fehlen allgemeiner Zahltag. Der Wochenschluß als Lohn- tag war allerdings allgemein; aber Quartal und Ultimo waren im Geschäftsverkehr unbekannt. Die Zahlungen verteilten sich auf

¹ EK II, 22; 1591: Aufnahme von 2000 Reichstalern bei dem Bremer Bürger Harmen Daveman, »dieweile by der stad in diese gefeliche kreißbleufen gien voirraet van gelde, wie woll nodich, vorhanden«, und zur Tilgung von Schulden.

² Aurich, Landsch. A. Der Nachlaß bestand aus folgenden Stücken:

Das Haus in der Flackestrade	3 900	0	0,
10 Rentenbriefe nebst Zinsen	15 468	6	0,
97 Hypotheken-, Schuldbriefe usw. nebst Zinsen	63 804	9	7,
12 Bodembriefe	1 924	5	0,
1 Forderung, herrührend von verkaufter Butter	165	0	0.

Ferner führt das Verzeichnis noch 318³/₄ Lot Silbergeschirr auf. Von den Rechenbüchern heißt es: »Weß dan in dese vorgemelt boekeren an uthstande schulden werdt befunden, is dorch my notarium up ein affsonderlich register vortekent worden«. Cornelis Grawerts, Roleff Suhrs des Jüngeren Witwe, verzeichnet eine Einnahme von 3295 gl. 1 s. 9 w. und eine Ausgabe von 1969 gl. 6 s. 19 w. aus dem Nachlaß, Gerdt Suhr eine Einnahme von 1120 gl. 1 s., verrechnet aber nicht seine Ausgaben.

alle Tage des Jahres. Auf 14 Tage eher oder später kam es gewöhnlich nicht an. Schließlich war noch immer der Rentenkauf im Schwunge, bei dem der Käufer wohl seine Rente an andere veräußern, nicht aber das dafür an den Verkäufer gezahlte Kapital kündigen konnte, während diesem die Ablösung freistand.

Auf dem Antwerpener Geldmarkt spielten die Staatsanleihen die erste Rolle. In Emden konnte nicht einmal der Emdener Rat selbst sich das nötige Kapital beschaffen. Die eigenen Grafen und fremde Fürsten und Herren erhielten wohl von einzelnen Emdener Kaufleuten Waren auf Kredit geliefert, für die binnen Jahresfrist die Zahlung geleistet werden mußte, Gelder aber nur in der Form von eingetragenen Grundstückshypotheken. In den Stadtprotokollen findet sich nirgends auch nur ein einziger Fall, wo ein Emdener als Staatsgläubiger eines fremden Monarchen aufgeführt wird. All diese Momente gaben dem Emdener Geschäftsleben in Emden eine außerordentlich solide Basis.

7. Der Kaufmann und seine Gehilfen.

Im alten Emden gab es zwei Bruderschaften, die Liebfrauen- und die Clemensbruderschaft. Die erstere umfaßte die Kaufleute, die andere die Seefahrer, Schiffer und Bootsleute. Die Liebfrauenbruderschaft läßt sich nicht über die Reformation hinaus verfolgen. Ihre Einkünfte sind offenbar in die Kasse der hiesigen Armen übergegangen. Dagegen ist die Entwicklung der Clemensbruderschaft bekannt. Sie wurde 1495 gegründet. Ihr Stiftungsbrief liegt heute noch vor¹. Danach sollten nur Schiffer und Bootsleute, die zur See fahren, in die Gilde aufgenommen werden. Jeder Bruder sollte ein Jahr lang einen Goldgulden dem heiligen Clemens leihen und mit diesem für den Schutzpatron Geschäfte machen, nach Ablauf des Jahres den Schaffern Rechnung legen von dem, was er für den Heiligen gewonnen hatte. Ginge das Geld verloren, so sollte der Bruder allein den Verlust tragen.

Der Mittelpunkt der Gilde war der Sankt Clemens-Altar in der Großen Kirche, dessen Priester verpflichtet war, allmöntiglich eine Seelenmesse zu singen für die Verstorbenen der Bruderschaft.

¹ Friedländer, Ostfries. UB. II, 1421.

Die Aufgaben der Gilde beschränkten sich auf das religiöse Leben, auf die Teilnahme an den Leichenbegängnissen und die Feier des Clemenstages. Alljährlich am Sonntag nach aller Kinder Tage (28. Dezember) sollten die Gildebrüder und Schwestern sich freundlich versammeln bei einer Tonne Bier. Zwei Olderlude und vier Schaffer hatten die Geschäfte der Gilde zu besorgen.

Im ostfriesischen Urkundenbuch ist hinter diesen echten Text noch eine zweite Fassung der Schiffergildenrolle abgedruckt worden. Sie trägt dasselbe Datum und beginnt genau so wie die erste, schließt sich dem Wortlaut nach an den Text der echten Urkunde an. Aber der Sinn und Inhalt ist ein völlig anderer geworden. Es ist ein typisches Beispiel für eine Urkundenverfälschung, wo keiner der Korrektoren sich der Absicht der Fälschung bewußt war.

Die Bruderschaft beschränkt sich nicht mehr auf Schiffer und Bootsleute. Die Bootsleute sind gestrichen worden; »Schiffer, Kaufleute und die zur See reeden« bilden fortab die »Schiffergilde«. Für den heiligen Papst Clemens war kein Raum mehr im protestantischen Emden. Schiffer und Kaufleute sollten von den Armenvorstehern jeder einen Taler, nicht mehr einen vollwichtigen Goldgulden aus der eigenen Tasche, leihen und damit Geschäfte machen zu der Armen Besten, und alljährlich den Schaffern Rechnung legen von ihrem Gewinnst. Würde der Taler durch Ungemach verloren, so sollte die Armenkasse den Schaden tragen.

Olderlude und Schaffer waren geblieben; aber die Gilde hatte ihren eigentlichen Charakter verloren. Sie diente ausschließlich der Armenpflege, der Versorgung der Schifferarmen. Irgendein Gildezwang bestand nicht. Nur in einem einzigen Falle, soweit bekannt, trat die Gilde auch politisch zur Wahrnehmung der Interessen des Emdcr Seehandels hervor. Sie zählte zu ihren Mitgliedern die Grafen, den Emdcr Drostcn und den gesamten Rat nebst den vornehmsten Kaufleuten der Stadt, alle Schiffer bis herab zum kleinen Schillenfänger. Noch im 17. Jahrhundert hatte sie über 600 Mitglieder. Der Rat mußte sich mit der Ordnung des großen jährlichen Festes der Gilde befassen, das in den Räumen des Rathauses stattfand. Er bestimmte, daß wenigstens am Festmahl nicht mehr als 200 Personen teilnehmen dürften. Nach den vielen von der Gilde angekauften Renten zu urteilen, muß im 16. Jahrhundert

der Vermögenszustand der Schifferarmenkasse ein außerordentlich guter gewesen sein¹.

Es ist nicht nötig nach dem, was oben bereits gesagt ist, hier nochmals auf den Kaufmannsstand als solchen einzugehen. Ebenso wenig kann man über alle am Handel beteiligten Bevölkerungsschichten einzeln handeln. Man müßte dann auch die Landsassen mit in den Bereich der Untersuchung ziehen. Zwei Einwohner aus dem Flecken Leer haben in den neunziger Jahren einmal ein großes Emden Schiff von 120 Lasten zu einer durchgehenden Reise von Emden nach San Lucar, von dort nach Danzig und zurück nach Emden befrachtet². Aber über das Aussehen des Betriebes eines einzelnen Kaufmanns wäre wohl etwas näheres hier mitzuteilen.

Roleff Suhr ist 1602 mitten in seinen Geschäften gestorben. Die Nachlaßaufnahme führt direkt in ein im Betrieb befindliches Handelshaus hinein. Aber das zur Kenntnis seines Handels Wichtigste, die im Handel selbst befindlichen Aktiven und Passiven sind in dem auf uns gekommenen Schriftstück nicht mitverzeichnet. Johann Krudener schied aus dem Leben, nachdem er schon lange Zeit vorher seine Dinge hatte ordnen können. Emdens Handelsblüte war damals (1615) schon völlig gebrochen. Er selbst betrieb nicht mehr sein altes Geschäft. Bedeutungslos waren die geringen noch im Handel befindlichen Summen. Sechs große Häuser in der Stadt Emden, 266½ Grase und ein Herd von 107 Grasen Land nebst einer großen Zahl von Hypotheken bildeten den Kern seines Vermögens. Es spricht aus dieser Nachlaßaufnahme nicht mehr die erwerbsfrohe Stadt des 16. Jahrhunderts, sondern die Stadt der Rentner, der großen Grundherren, der Geist des Regententums. Mit anderen Vermögensaufnahmen ist es aber schlecht bestellt. Die meisten geben keine Auskunft über die Handelsgeschäfte, summieren die einzelnen Posten oder lassen das, worauf es hier ankommen würde, fort. Eine der besseren, die den Vermögens-

¹ Z. B. Aurich, St.A., OAP 10, XII, 26, 472, 687, 695, 865: Rentenkäufe der »Sunth Clementz broderschup« 1569—1573. Die Haupteinnahme bestand in den freiwilligen Gaben der Schiffer nach vollbrachter Fahrt.

² Aurich, St.A. OAP, XIX, 357—359; 1590 November 2: Melchior Hillebrandtz von »Hinrich Berens kapkemaker und Wierdt Ibens tho Leer« befrachtet.

bestand des Emdener Bürgers Heßel Jansen im Jahre 1568 verzeichnet, mag hier mitgeteilt werden. Sie gibt ein Bild von dem Vermögen eines damals schon zu den besser situierten Kreisen zählenden Kaufmanns¹.

Die einzelnen Vermögensobjekte waren:

Ein Grundstück vor den Toren von Amsterdam, Wert	100 gl.,
ein Garten auf dem Grund und Boden der Frau von	
Upgant vor der Stadt Emden	100 gl.,
ein Schiffspart in Dirck Bueser mit Ladung	300 gl.,
ein Schiffspart in Jan van Eesens	100 gl.,
Schiffer Remmer van Jever mitgegeben	110 gl.,
mit Schiffer Daniel verschickt 18 Körbe Rosinen und	
20 Körbe Feigen	80 gl.,
51 Roggen auf dem Speicher	225 gl.,
14 Stück Segeltuch (badavyt) im Keller	120 gl.,
8 t Asche nebst Außenständen für Asche und Segeltuch	100 gl.,
1 schwarzes Laken	60 gl.,
Einlage in ein Gesellschaftsunternehmen mit seinem	
Oheim (Name nicht genannt)	500 gl.,
2 Forderungen von 440 gl., herrührend aus einem Ge-	
sellschaftsunternehmen mit Jan Pietersen, davon die	
Hälfte	220 gl.,
Forderungen gegen 2 Leute	335 gl.,
7 gl. jährlicher Leibrente von der Stadt Hoorn	40 gl.,
Hausgerät und Leinenzeug	130 gl.,
	zusammen 2520 gl.

Passiva:

150 gl. von Neeltyen geliehenes Kapital, mit 7%	
jährlich zu verrenten	150 gl.,
für Segeltuch an Pieter Reinst zu zahlen	153 gl. 5 st.,
für Asche an Hans van Weßyck zu zahlen	135 gl.,
an Johann Stypel für Kost und andere Schulden	30 gl.,
an Lysebeth Bennins	150 gl.,
an Jakob Florysen	42 gl.,
	zusammen 660 gl. 5 st.

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XIII, 58: Inventarium der guder, so Heßel Jansen und sein salige hußfrowe Tryna Heßels gehadt. Heßel war der

Man möchte kaum annehmen, daß die Leitung eines solchen Unternehmungskomplexes einen ganzen Lebensberuf ausgemacht hätte. Aber dem war so. Die Geschäfte nahmen viel Zeit in Anspruch. Man denke zum Vergleich nur an den modernen Grundstücksmakler, der auch viel laufen und reden muß, ehe er ein Geschäft zustande bringt. So wenig wie heute ein Haus- oder Grundstückskauf auf Anhieb abgeschlossen wird, so damals bei allen Geschäften. Es wäre sicherlich lehrreicher, wenn wir einen Einblick in die Geschäfte eines Mannes tun könnten, der das, was Heßel Jansen als Hauptberuf betrieb, nebenher erledigte, z. B. des Stadtsekretärs Paulinus, der als armer Schlucker von der Universität kam, bei Antritt seines Amtes noch einen denkbar ungünstigen Vertrag mit seinem älteren Kollegen Hinricus Geerdes schließen mußte und trotzdem mit echt altfriesischem Erwerbssinn es bald zu einem Vermögen brachte. In den Stadtprotokollen steht manches seiner Geschäfte verzeichnet. So kaufte er im Januar 1576 29 1 Roggen, die nach Jahresfrist bezahlt wurden¹. 1583 verhandelte er an einen Engländer für etwa 3000 gl. Leinwand². In den folgenden Jahren wurden wiederholt englische Tuche und Leinwand von ihm, vornehmlich aber wohl von seiner Frau vertrieben³.

Ein Geschäft wie das des Heßel Jansen bedurfte keines Gehilfen. Daß aber der vielbeschäftigte Stadtsekretär nicht immer seine Angelegenheiten wahrnehmen konnte, besonders wenn er im Auftrage des Rats oder des Grafen verreisen mußte, liegt auf der

Sohn von Johann Bokelman, Tryna die Tochter des Emders Bürgers Johann Stypel, eines stark am westfälischen Holzhandel beteiligten Mannes. Johann Bokelman scheint sich in Amsterdam niedergelassen zu haben als Geschäftsfreund Johann Stypels, um die Eichenholzausfuhr von Emden dorthin zu besorgen; daher rührt wohl der Besitz des Grundstückes vor den Toren von Amsterdam. Das. IX, 17; 1564 Jan. 28; Ehekontrakt: Hessel Boekelman bringt 1050 gl. ein; Katharina Stypels 600 gl.

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XV, 165; 1577 Febr. 14: Quittung.

² XVII, 4; 1583 Juni 27: Schuldbrief des Engl. Willem Vincent über 2165 gl. 7 s. 5 w. Termine nach 4, 8 und 12 Monaten. Die angezahlte Summe ist unbekannt.

³ Das. XVII, 461; 1584 Okt. 21: Schuldbrief des Emders Bürgers Cornellis Lewerick über 200 gl. »herkomende van guden linnewant, so he van Paulini huesfrowen gekofft«. Vgl. auch XVIII, 509, 739.

Hand. Die Frau war in solchen Fällen stets der gegebene Gehilfe. Der Krämer und Handwerker, der nach Rhede oder Aschendorf zum Jahrmarkt zog, schloß sein Emdr Geschäft nicht, sondern ließ es durch die Frau besorgen. Oft genug hat in Emden selbst nach dem Tode des Mannes die Frau das Geschäft in vollem Umfange fortgeführt. Wenn Krämer aus Winschoten und anderen Oldampster Ortschaften 10-, 20-, ja 30mal im Jahre mit ihren Schuten zum Ein- und Verkauf nach Emden kamen, so ist es nicht schwer zu ergründen, wer den Kram daheim besorgte. Bei den Krämern der ostfriesischen Dörfer kann es nicht anders gewesen sein. Die Haselünner Brauer sandten ihre Frauen mit dem Bier nach Emden und ließen sie von dort das nötige Malz holen. Die Oldenburger aber kamen selbst mit ihren Bierschiffen und ließen die Frauen bei den Braukesseln. In den Zertifikatenregistern liegen mannigfaltige Zeugnisse dafür vor, daß die Frauen gelegentlich auch weite Reisen machen mußten¹.

Eine Erscheinung aber, die man heute auf den meisten niederländischen Küsten- und Binnenfahrern, auch auf manchen norwegischen Seeschiffen beobachten kann, daß die Familie des Schiffers mit an Bord geht und so nicht nur die Wohnung auf dem Lande, sondern auch den geheuerten Bootsmann spart, daß Frau und Kinder fleißig beim Schiffsdienst zugreifen müssen, läßt sich nirgends nachweisen, weder bei Binnenfahrern noch bei Seeschiffen. Es steht außer allem Zweifel, daß die Familie stets daheim blieb. In den vielen hunderten von Freibeuterprotokollen hätte sich einmal ein Hinweis gefunden, wenn es anders gewesen wäre.

Ein Kaufmann, der einen weitverzweigten Handel zu leiten hatte, nahm ordentliche Gehilfen an, eventuell einen Jungen in die Lehre. Ein jeder hatte einmal lernen müssen. Aber die Wege zum Kaufmannsberuf waren in Emden im 16. Jahrhundert noch sehr verschieden. Die Mehrzahl der Leute, die damals gewerbsmäßig Kaufmannsgeschäfte betrieben, war aus dem Schifferberuf

¹ Z. B. Zertifikatenreg. II, 44¹; 1598 Sept. 25: Lievin die Sommer vulmechtig sein huesfrowe Jacomyntien van de Nete, umb sodane erfnuß und guder, als oir broder, her Michael van der Nete van Hulst, pastor tho Emarardt int Bergßlandt, nhagelaten und up oir vererfet syn, mit rechte oder frundschaft inthofordern, tho entfangen. Cum clausulis consuētis.

hervorgegangen, sehr viele auch aus Krämer- und Handwerkerstände. Von den Lehrjungen im Kaufmannsgeschäft erfahren wir höchst wenig, nichts darüber, wie sie angenommen und gehalten wurden. Nur daß sie da waren, läßt sich nachweisen. So hatte ein Groninger Ratsherr und Weinhändler Rycke Ryckens seinen jungen Sohn einem Emden Bürger in die Lehre gegeben, damit er neben etwas Französisch das Lakenbereiten und den Lakenhandel lerne¹.

Viel mehr erfährt man über den Handlungsgehilfen, den Kaufgesellen oder »Diener«, wie er allgemein bezeichnet wurde, der für seinen Herrn auf Reisen ging, die auswärtigen Verbindungen pflegte, während der Herr selbst daheim wirkte. Ein Dienstvertrag, in dem sich ein junger Mann als Handlungsgehilfe auf sechs Jahre an den Emden Gastwirt und Weinhändler Lievin die Sommer verdingte, liegt noch vor. Ein Emden Bürger Jan de Bitter mußte sich mit seinem ganzen Vermögen für die Ehrlichkeit des neuen »Dieners« verbürgen. Leider fehlt jede Angabe über die Vergütung, die der »Junggesell« für seine Arbeit erhielt².

¹ ER 335, 673; 1586 Juli 3; Rycke Ryckens an Verdugo: . . . zynen soene by eenen gueden boergher binnen Emden omtrent den tyt van dree jaren lanck bestediget heft, omme aldaer een weynich van die Fransoyschen talen ende volgens het lakenbereyden mitz die kennisse ende commercie van dien te leeren ende alsoe zyn cost in toecomende tyden eerlyck ende vroemelyck te moegen winnen.

² Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 518: Pieter die Colenaers und Levins die Sommers obligation: Anno 92 am 7. junii is erschienen Pieter die Colenar, Augustins soene, frywillich bekennend, dat he sich bestadet hebbe voer ein diener by dem ersamen Levin die Sommer, dieser stadt borger, soß jaren langk van dato dieses angaende alßo und dergestalt, dat he sall und will reyßen, handeln und wandlen binnen und buten landes van seinent meisters wegen, who und whaer he em tho gebrucken und tho ficken heft. Und belofet derwegen gemelten seinen meister Levin die Sommer diese sos jaer langk getrwlich und redelich tho dienen, sein best tho wiethen und furthonemen und argeste sovoel mueglich tho wenden und sich in demsulven seinen dienst in alles tho holden, schicken und dragen, als einen ehrlichen redlichen junggesell und diener woll ansteit und gebueret. Des tho mherer vorsecherung is Johan die Bitter, ock dieser stadt borger, voer sich und seinen erven borge geworden, belofend als sein eigen proper schult voer genantes Pieters redlicheit und getrwicheit tho sthaen und geholden tho sein uth underpandung seiner allinge guder. Sunder list. Teugen: Ubbo Riemetz,

Ob der Gehilfe am Geschäft seines Prinzipals irgendwie beteiligt wurde oder ob es ihm gestattet wurde, nebenher für eigene Rechnung Geschäfte zu machen, ist recht zweifelhaft. Daß so etwas noch vorkam, beweist ein Schreiben des deutschen Konsuls in Lissabon an den Emders Rat. Der Konsul hatte einen Emders Mann zum Diener angenommen und mit seiner Dienstmagd, wohl ebenfalls aus Emden, verheiratet. Der Diener war gestorben, und nun suchten seine Verwandten ihr Erbrecht gegen die Witwe geltend zu machen. Der Konsul aber nahm sich ihrer an und erklärte, daß alles, was sie und ihr Mann besäßen, von ihnen in seinem Dienste und mit seiner Erlaubnis erworben wäre. Auf seine Veranlassung hin hätten sich auch beide Gatten gegenseitig zu Erben eingesetzt¹. Wieweit der Einfluß des Prinzipals auf seine Angestellten gehen konnte, zeigt dies Schreiben zur Genüge.

In den Zertifikatenregistern findet sich eine ganze Reihe von Geleitsbriefen für Kaufmannsdieners verzeichnet, die fast alle im Dienste von Weinhändlern standen. Die anderen Emders Kaufleute pflegten keine Gehilfen zu beschäftigen. Viele ließen ihre aus-

Johan ticheler und Henr. Paulinus secr. Orkund Pieters und Johan die Bitters handen underg. By my Jan de Bitter. Peeter de Colenaer.

¹ ER 339, 43; 1600 Febr. 17, Lissabon; Corrado Rott Konsul an Emden: Und ewer f. w. gib ich hiemit die wharhait zu erkennen, nemlich das Hanß Mengers ist vor 9 jaren zu mir khommen one haller noch pfenning, gleichsals sein verlasne wittfraw auch one ainich hab. Und wie si mir zu bayden theylen woll dienten, befalch ich inen zusammen zu heuraten. Undt da sein fraw schwanger, gebott inen ain testament zu machen, das aines uff das ander erben sollt das, so sy mit meiner erlaubnis zusammen samleten. Welchs beschehen. Und ware Gott der almechtig gedient, ine Menger sampt ainem seinem son in der letztwesenden sterbenszeyt zu sich zu erfordern also gehling, das er Mengere mir kain rechnong thon kundte seiner administracion halber, und hatt verlassen 2400 ducaten, die die statt Hamborg uff mein freuntlich ersuochen zu sich genomen mit verzinssong 5 procento jedes jars. Undt hatt sein wittfraw erobert 1200 ducaten, die sy noch bey ettlichen schiffern ausstehen hat und an clainotern. Und hatt e. f. w. burger [Bernart Mengers] vil zu weyt geschossen mit den 15 000 ducaten, als wen ich strasrauber zu diener hette. [Bernart hatte behauptet, daß Hans soviel nachgelassen habe] . . . Dan weder meins dieners vatter noch muotter noch vil minder die gefreundten uz von diser verlassenschaft sehen werden, allweil es alles durch mein bewilligong erobert und kain erbthayl darzu khommen.

wärtigen Beziehungen lediglich durch Schiffer wahrnehmen. Dagegen sandten fremde Kaufherren, die mit Emden in intensivem Verkehr standen, vielfach ihre jungen Leute nach der Stadt. Die Merchant Adventurers sind 1564 noch selbst nach Emden gekommen. Bei den späteren Niederlassungen ließen sie ihre jungen Leute in Emden wirken und kamen nur ganz gelegentlich selbst herüber. Hans Kaib in Frankfurt a. M. hatte seinen Diener Anthonio Engelbrecht, Martin Panner in Nürnberg den Michael Hoffmann aus Rotenburg ständig in Emden. Erhart Heydensfeld der jüngere vertrat die Geschäfte seines Vaters und anderer Lübischer Bürger doch wohl in freierer Form. Von Münster kamen vielfach die jungen Leute nach Emden; so ist es zu erklären, daß die Namen münsterischer Kaufleute in der Regel früher in den Emdener Zollbüchern als in der Gilderolle¹ erscheinen.

Viel allgemeiner als die Besorgung der auswärtigen Beziehungen durch Angestellte war die Vertretung des Kaufmanns durch Faktoren. Faktor bedeutete nichts anderes als Sachwalter. Diese Bezeichnung wurde damals nur selbständigen Kaufleuten beigelegt; der Angestellte, der seinem Herrn verpflichtet war, hieß Diener. Die Obliegenheiten eines Faktors konnten die verschiedensten sein. Einen juristischen Inhalt hat das Amt nicht gehabt. Man kann zwischen Berufs- und Gelegenheitsfaktoren unterscheiden. Diese waren im allgemeinen Geschäftsfreunde, die sich Gefälligkeitsdienste erwiesen, Außenstände für einander einkassierten, kleinere Bestellungen besorgten, Warenreste veräußerten, oder Gastwirte, bei denen der Kaufherr größere Zeche gemacht hatte, die nun, wenn er schnell verreisen mußte, dafür sorgten, daß seine Warenballen richtig abgingen, oder Restbestände für seine Rechnung verkauften, seine Forderungen einkassierten, auch seine Güter vom Schiffer in Empfang nahmen und unterstellten, bis er selbst zur Stelle war. Augustin Raß leistete ebensowohl anderen Kaufleuten Faktorendienst² wie der kleine Herbergswirt,

¹ Vgl. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661; Publikationen a. d. K. Preußischen Staatsarchiven XVII, 255 ff.

² Prot. V, 59, 60: Anno [15]81 am 4ten aprilis hefft der erbaer Augustin Raß, dußer stadt mitborger, schipper Feddo Jacobsen, dußer stadt ock mitborgeren, thogetellet und behandet de summa van negentich enckede rikesdaleren, umb diesulve an Jacob Kruse, wonhafftig tho Riga

der von einem kleinen westfälischen Dorfkrämer 9 Taler empfing, um dafür Butter einzukaufen, sobald sie wohlfeiler geworden wäre¹.

Die Berufsfaktoren betrieben die Wahrnehmung fremder Interessen gewerbsmäßig. Sie zogen ihren Unterhalt aus den Provisionen, die sie ihren Klienten in Anrechnung brachten. Ob der eine oder andere auch für eigene Geschäfte Rechnung machte ist an sich gleichgültig, da sich überhaupt keine scharfe Grenze zwischen gelegenschaftsmäßig und berufsmäßig ziehen läßt. Ihre Tätigkeit war außerordentlichen Schwankungen unterworfen. Der aus Hamburg stammende Emders Bürger Jochim Rußmann konnte bis zu seinem Tode (1570) die Geschäfte aller Hamburger und dazu der verschiedensten Kaufleute aus Schleswig-Holstein, Dänemark und den Ostseeländern wahrnehmen². Später teilten sich mehrere Männer in diese Aufgabe; speziell als Faktoren Hamburger Leute wirkten Willem van Swoll und die beiden Ratsherren Marten und Arendt van Petkum, letztere aber nur neben ihren eigenen Geschäften. Ein Emders Bürger Servaes Jenry erscheint in den Zollbüchern in der Zeit von 1573 April 14 bis 1574 März 19 mit 8 l Leinsaat, 40 s^{fl} Hanf, 2 t Bier, 42500 ^{fl} Berger Fisch, 5 l 1 t Rothscher, 5 l 1/2 t Hering, 1/2 t Salm, 134 ^{fl} Handkäse, 1 t Zungen, 3343 ^{fl} Talg, 1630 Rindshäuten, 15970 Kalbfellen, 40 Renntierfellen, 150 Ziegenfellen, 900 Bockfellen, 2267 Schaffellen, 1110 Lämmerfellen, 700 gl. Wolle, 300 Wagenschott, 1500 Klappholz, 3⁹/₈ Hundert Dielen, 608 l 8 t Asche, 91 l Pech, 18000 ^{fl} Eisen

overthobringen. Welche penningen he, Augustin, van Engelbert Peters, ock borgeren, alhir in namen vorg. Jacob Krusen entfangen, mit protestation, dat he, Augustin, die upg. 90 riksdaleren up ermeltes Jacob eventuer overgeschicket etc.

¹ ER 733, 64; 1567 Nov. 18: Item so bekenne ick Warneke Vastenouwe, dath ich hebbe entfangen van Herman tho Brogel negen daler tho vyffthein schap, im falle em bottheren davor tho kopen, so se bether koeph warth. Hir by hefft gewesen Wilhem van Basten, dat sulckeß geschein is. Tho merer orkunde der warheit hebbe ich Werneke Vastenouwe myn marck hir under gesetteth. Datum Emden des dinxte-

dageß nach martini anno 1567.



² Vgl. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, 281 Anm. 1, 290 Anm. 5, auch die unter 237 Anm. 2 aufgeführten Stellen.

und 22 1 5 t Lüneburger Salz. Das sind die größten Warenmengen, die die Zollbücher überhaupt unter einem Namen auführen. Die Auftraggeber dieses Mannes waren, das geht schon aus der Zusammensetzung der Posten hervor, osterische Kaufleute vom hansischen Kontor in Antwerpen. Der Faktor hatte in der Hauptsache nur für die Umladung der Güter aus den Seeschiffen in die Binnenfahrer zu sorgen.

Die eigentliche Aufgabe des Berufsfaktors bestand im Einkauf und Verkauf von Waren für fremde Rechnung. Unbedingte Zuverlässigkeit war das wesentlichste Erfordernis dieses Berufes. Der fremde Kaufmann wollte Sicherheit dafür haben; er verlangte, daß der Faktor sich persönlich an keinen Handelsgeschäften direkt oder indirekt beteiligte, sondern seine ganze Kraft und Gewissenhaftigkeit in den Dienst seiner Auftraggeber stellte. Daher waren die Makler, die auf ihre Treue hin von der Stadt vereidigt waren, die gegebenen Faktoren. An sie wendete sich in der Regel der ortsunbekannte Kaufmann. Nur solche Faktoren, die einen festen Kundenkreis bedienten, konnten es sich gestatten, auch für eigene Rechnung Handel zu treiben.

Die Blütezeiten des Faktorentums in Emden waren die Jahre, wo der englische Tuchstapel sich in der Stadt befand. Fast der gesamte Tucheinkauf wurde von etwa 20 verschiedenen Faktoren und Handlungshelfen besorgt. In einer Supplik an den Emdener Rat aus dem Jahre 1586 haben sie sich alle zusammengefunden¹. Für die Abwesenden haben andere mit unterzeichnet: »Ick Jehan Batsta Bertolotty ut Bononia gheboren supliciere als boven soo wel in myne naeme als in de naeme van myne commettenten ut Italia, Noremberg, Collen en Londen. Je Mauritio Delafons aferme seque desne (?) secontient. et pour mes amis de Nurenberch, Hamborgk et Roselle. Ick Gerytt Rebbers ut den name van min hern unde coplude van Augßborch, Noreaborch, Franckfort unde Collen« usw. Schon bei dem letzteren läßt sich die Zahl der Orte, in denen seine Auftraggeber saßen, beträchtlich vermehren. In den Emdener Akten erscheint er daneben als Faktor Straßburger, Leipziger, Breslauer und Rigaischer Kaufleute. Auch der hansische Syndikus

¹ ER 446, 2; 1586 Januar 26: Eingabe um Abschaffung des Konvoigeldes.

Dr. Suderman zählte zu seinen Auftraggebern¹. Der englische Makler selbst wirkte als Faktor für die verschiedensten Kaufleute des Reichs den Merchant Adventurers gegenüber. Im Zollbuch von 1582 steht er mit 1 t Flachs und 4 sth Hede, 6 Sack Wolle von je 800 th, 86½ Pack und 3 Rollen Hinterländische Leinwand von insgesamt 194 700 Ellen, 1 Faß Barchent und 50 Karten Seide. Als einmal ein Lakentransport nach dem Reich von staatlichen Soldaten aufgenommen war, mußte er die Rechte des Eigentümers, des Kölner Bürgers Pieter Lagniel, als Faktor wahrnehmen². Die Merchant Adventurers pflegten diese ganze Gesellschaft als ihre »Adhärenten« zu bezeichnen und zwar mit einem gewissen Recht; denn sie folgten ihnen überall hin.

Die wichtigste Rolle spielte unter diesen Faktoren zweifellos der Hamburger Bürger Jaques de Grave als Faktor von Wolfgang Paller und Lienhard Weissers Erben in Augsburg, die die Ausbeute der oberungarischen Kupfergruben vertrieben³, von Jaques de la Falie in Antwerpen⁴, von Fernando Ximenes und den Erben von Rui Nuñez in Lissabon⁵ und der verschiedensten Kaufleute im Reich und außerhalb. Das Zollbuch von 1582 führt ihn 47 mal auf mit 24 sth Flachs, 8 Kisten Zucker, 33 Säcken Pfeffer, 2 doppelten, 5 großen und 27 kleinen Fässern Krapp, 25 Banden Kork, 2100 th Wolle, 3 Kisten Holzwerk, 7 halben Fässern Nürnberger Kramgut, 1 Kiste und 4 Fässern Stahl, 292 sth Kupfer, 340 sth Blei, 8 Packen Hinterländer Leinwand zu 8050 Ellen und 2 Packen Soltauer Leinen von 4900 Ellen, 45½ Faß Barchent, 53 Ballen Ulmer Barchent, 7 Ballen »Bevernax« Barchent, 26½ Faß und 34 Ballen »Furstein«⁶, 2 ganzen und 3 halben Kisten »Kartreck«, 80 Karten Seide. Dies war nur die eine Seite des Handels. Die Abfuhr englischer Tuche läßt sich nicht zahlenmäßig belegen. Daß

¹ EK XXVI, III, 32; 1587 Febr. 11: Sendung von einem Pack Bucking an Dr. Suderman. ER 335, 61; 1585 März 6: Faktor von Nicolaes Redinger und Laurens Jeßensey in Breslau. Vgl. auch ER 335, 38; EK XXVI, X.

² ER 335, 130 ff.; 1585 Mai 8; Notariatsakte.

³ Vgl. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, 155.

⁴ ER 335, 28.

⁵ ER 334, 203.

⁶ Französischer Barchent.

der Vertrieb solcher Warenmengen und so verschiedener Produkte eine ganze Kraft erforderte, wird niemand bezweifeln.

Jaques de Grave, Gerrit Rebbers und Hans Putz reden von ihren »Herren Committenten« und bezeichnen sich selbst damit, wenn man so will, als Kommissionäre. Der Ausdruck selbst findet sich in den Emden Akten nirgends: es heißt immer Faktor. Ihn anzuwenden ist nicht unbedenklich. Das Wort Kommissionär hat heute eine ganz spezielle, gesetzlich festgelegte Bedeutung¹, es ist zu einem rechtlichen Institut geworden. Der Kern des Kommissionsgeschäftes liegt darin, daß der Kommissionär im eigenen Namen für fremde Rechnung kontrahiert. Man kann nun wohl von älteren Formen oder von Anfängen des Kommissionsgeschäftes reden, nicht von diesem selbst; denn gerade, ob der »Kommissionär« im eigenen Namen handelte oder nicht war der alten Zeit völlig gleichgültig. Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer war nicht so sehr ein Rechtsverhältnis als ein Treuverhältnis, es fußte nicht auf irgendwelchen Rechtssätzen, sondern auf den Anschauungen von Treu und Glauben. Ob Faktor oder Diener war für die rechtliche Beurteilung völlig gleichgültig. Sie hatten beide in gleicher Weise ihres Auftraggebers Bestes zu suchen. Wie sie das taten war ihre Sache. Ihnen stand die weitgehendste Verfügung über das Gut zu. Es ist oben ein Fall erwähnt, wo zwei Frauen die ihnen zum Verkauf anvertraute Leinwand bei den Juden versetzten. In der Beschwerde der Bürger heißt es darüber: Es stehe nicht frei, anvertrautes Gut innerhalb des Geschützes der Stadt ohne Wissen der Eigentümer zu verpfänden. Außer Landes aber sei das etwas anderes².

¹ § 383 HGB. Zur Beurteilung der damaligen Auffassung liegt nur ein Verhör über einen Schiedsspruch vor in einer Streitsache zwischen einem Engländer und einem Emden (Verhörprot. 142; 1565 Jan. 11). Der Emden war mit englischen Tuchen nach Köln gezogen und hatte dort im Auftrage des Engländers Felle eingekauft. Der Engländer gab zu, den Auftrag erteilt zu haben, wollte aber die Felle nicht annehmen, weil sie zu teuer gekauft worden wären. Gegen die Aussage des Emdens behauptete er, diesem die Tuche nicht anvertraut, sondern verkauft zu haben. Der Schiedsspruch fiel gerade umgekehrt aus als man hätte erwarten sollen. Der Engländer erhielt die noch in Köln lagernden Tuche, der Emden die Felle.

² ER 456, 1—4; 1582 Febr. 27: . . . Wat oeverst in dem fal buten landes geschutt, heft ein ander gestalt.

Ob der Beauftragte, Diener oder Faktor, im eigenen Namen handelte, das richtete sich ganz nach den Verhältnissen. Rubrecht Schincken verkaufte die Weine des Augustin Raß an den Stockholmer Rat im Namen seines Herrn, Herman Kruselberch aber im eigenen Namen¹. Wenn der Herzog von Pommern dem Emdr Bürger Schweder Hantingk Auftrag erteilte, am Rhein 24 Fuder Wein für den fürstlichen Hothalt aufzukaufen und dieser seinen Diener mit der Reise betraute, so war es an sich schon Ehrensache, daß der hohe Kommittent in der Vollmacht genannt wurde. Außerdem aber war es geboten, weil nur so das fürstliche Gut Zoll und Stapel allenthalben frei passieren durfte². In den weitaus meisten Fällen wird der Käufer den Namen des Eigentümers erfahren haben³. Das Gästerecht verlangte eine scharfe Unterscheidung von Fremden- und Bürgergut. Das fremde Gut war zoll-, das der Bürger impostpflichtig. Zertifikate über irgendeine Ware nannten stets den Eigner. Alle dazu nötigen Erklärungen geschahen unter Eid. Bei diesen Verhältnissen, wo der Eigner alle Augenblicke angegeben werden mußte, wäre es auffällig gewesen, wenn der Käufer nicht auch dessen Namen erfahren hätte. War der Faktor ein Makler, so mußte er kraft seines Maklereides seinen Kommittenten als Partei aufführen.

Man sieht aus alledem, daß die Anwendung der Bezeichnung Kommissionär auf Schwierigkeiten stößt. Dem alten Sprachgebrauch würde man Gewalt antuen, wollte man zwischen Faktor und Kommissionar unterscheiden oder umgekehrt Faktor mit Kommissionär identifizieren. Die Aufgaben des Faktors waren viel weitere. So liegt ein Fall vor, wo der Emdr Makler Hans Willems als Faktor im Interesse seines Klienten, des dänischen Königs, für ein königliches Schiff, das in den Emdr Hafen eingelaufen war,

¹ Vgl. oben S. 233 Anm. 1.

² Zertifikatenreg. II, 95; 1600 Jan. 7; Vollmacht für den Diener.

³ Z. B. Aurich, OAP 10, XVIII, 217; 1586 August 22: »Edwardt Colbe Englischman, als vulmechtiger factor der erbarn Joris Sthockmede und Rotger Schepper, Englischen koepleden van London«, quittiert über die Bezahlung von 241 *fl.* flämisch, die Johann Beckdorp und Harmen Beuter an Willemb Robertz, »der vorg. Rotger und Jorys gewesenenen factor«, für verkaufte Laken schuldeten. Hier ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der frühere Faktor im eigenen Namen verkauft hatte.

ein neues Tau kaufte und bezahlte, ohne erst einen Auftrag vom dänischen Hofe abzuwarten, in selbständiger Wahrnehmung der Interessen des Königs¹. Von jedem tüchtigen Faktor erwartete man ein ähnliches Vorgehen in dringenden Fällen.

Aufträge konnten schließlich Formen annehmen, bei denen man nicht mehr von einem festen Auftrag sprechen kann. So schloß im Dezember 1583 der englische Interloper Mathewes Greensmit mit dem Kaufmann Herman Strackman aus Vreden einen Vertrag über eine Lieferung von Leinwand. Der Engländer gab dem Westfalen 100 Taler; für dies Geld sollte dieser während des Winters Leinen kaufen und vor Lichtmeß (Febr. 2) damit nach Emden kommen. Der Engländer sollte Näherkaufsrecht auf die Leinwand haben (»dartho M. Groensmit soll de negeste sein und dat leste bott daran hebben«). Gefiele ihm aber die Leinwand nicht, so sollte er sein Geld sofort, aber ohne Zinsen zurückerhalten. Würde der Westfale erst nach Lichtmeß kommen, so war das Geld an Greensmit mit gebühlichem Zins zurückzuzahlen².

8. Handelsgesellschaften.

Außer der Reedereigesellschaft kannte man nur eine Form der Handelsgesellschaft, die mit verschiedenen Namen »marschuppie, societet, kumpenie, selschup« bezeichnet wurde. Sie entstand in der Regel auf die Weise, daß zwei oder mehr Leute Geld zusammenlegten, um mit diesem nach gemeinsamem Plan für gemeinsame Rechnung Geschäfte zu betreiben. Gewöhnlich geschah das, indem sie an verschiedenen Orten die gemeinsamen Interessen wahrnahmen. Gewinn und Verlust wurden entsprechend der Größe der Einlagen oder doch entsprechend der Höhe der Leistungen geteilt. Jeder Gesellschafter war berechtigt, im Namen der ganzen Gesellschaft zu kontrahieren. Für die in dieser Form eingegangenen Verbindlichkeiten haftete einmal die ganze Gesellschaft und dann auch jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen. Im einzelnen bietet sich eine Fülle von Modifikationen. Im allgemeinen aber entspricht diese Form der Gesellschaft der heutigen offenen Handelsgesellschaft³.

¹ Prot. VI, 24; 1583 August 24. Das Protokoll sollte einen Beleg für die Rechnung des Faktors darstellen. Hans Willems war ständiger Faktor des Königs.

² Prot. VI, 57; 1583 Dez. 3.

³ Die von Karl Lehmann wider Keutgen erhobenen Einwände gegen

Durch die Zusammenlegung der Einlagen der verschiedenen Gesellschafter entstand ein Gesellschaftsvermögen. Dieses wurde aber nicht dahin aufgefaßt, daß es der Gesellschaft zu gesamtter Hand gehörte; sondern jeder Teilhaber hatte entsprechend seiner Einlage Anspruch auf einen bestimmten Anteil. Auch in den Hehebüchern kommt dies zum Ausdruck. So läßt sich in den Impostbüchern von 1569 mehrmals eine Handelsgesellschaft nachweisen, an der der Emders Bürger Klaes Lenting mit einem Achteilpart beteiligt war neben fremden Gesellschaftern. Bald wird der Impost als Einfuhrabgabe von allem Bürgergut von diesem Achteilpart erhoben, bald, beim Verkauf der Ware an Emders Bürger, als Übergangsabgabe von den übrigen sieben Achteilparten¹.

Das Emders Material über Handelsgesellschaften ist nicht reich. Ziemlich häufig sind Quittungen über die Auflösung von Handelsgesellschaften, desto seltener die für die Erkenntnis wertvolleren Gründungsverträge erhalten. In einem Gesellschaftsvertrage, den ein Groninger mit einem Antwerpener Bürger am 16. August 1581 vor dem Emders Stadtsekretär schloß, wurde ausgemacht, daß beide gleichviel Kapital einzahlen sollten. Der Groninger sollte von Emden nach anderen Plätzen (gemeint war Groningen) reisen und dort Butter und Speck aufkaufen oder aufkaufen lassen, die der

die Annahme der Existenz der offenen Handelsgesellschaft als anerkannter Rechtsform (Viertelj. f. Soz. u. Wirtsch.Gesch. VIII, 134 f.) gelten in gewissem Maße in Emden noch für das 16. Jahrhundert. Doch beruht der Mangel einer klaren juristischen Formulierung und die dadurch bedingte rechtliche Unsicherheit allein auf den Verschuldungsverhältnissen (vgl. weiter unten), die den Grundsatz der unbeschränkten Haftung praktisch bedeutungslos machten. Die Verpflichtung der Gesellschaft durch den einzelnen Gesellschafter ist unbestritten; sie steht aber in der Praxis auf einer Linie mit der Verpflichtung durch Diener oder Faktor. Auf Liegenschaften konnte das Gesellschaftsprinzip wohl nicht angewandt werden (vgl. Ostfries. Landrecht II, § 80, 81).

¹ Z. B. Impost 1569 Juni 3: Item Jasper bokebinder is erschenen und bekanth, dath he van Klaeß Lenting gekofft heft 187 riem papyr. Darin den achten part geboetet, de Klaeß Lenting sulvest thoquam, und de reste fromde luiden, so dath Jasper betalet heft vor 165 gl. — 1.6.10. Späterhin: Zoll 1581 Nov. 18 (EK XXXVI, 22): Eilerth Pricker vortoldt de helfte van 2000 *fl* handkese — 0.6.0. 1582 April 27: Albert Etkens heft vortoldt ein darden deel van 3 lasth und 1 quarter rogge — 0.4.1.

Antwerpener an seiner Seite (in Antwerpen) wieder verkaufen oder verkaufen lassen sollte. — Das Unternehmen lief dahin hinaus, das von den Staaten über Groningen verhängte Verkehrsverbot zu umgehen. — Gewinn und Schade sollten gleichmäßig geteilt, ihre beiderseitige persönliche Tätigkeit gleich groß geachtet werden. Die Kompagnie sollte sechs Monate währen¹.

In diesem Vertrage liegt alles klar. Beide Teilhaber hatten ihre speziellen Aufgaben. So wird es in der Regel gewesen sein. Aber es liegen auch Fälle vor, wo der eine Gesellschafter die ganze Arbeit zu leisten hatte. So wird einmal eine »marschuppie« durch Schiedsspruch aufgelöst, bei der der eine Gesellschafter mit dem Gut der Marschuppie, zwölf Pferden und zwölf Lasten Hafer, nach Rouen zu fahren, dort den Verkauf und den Einkauf anderer Waren zu besorgen hatte, während der andere daheim in Emden blieb². Wie in solchem Falle die Arbeitsleistung jedes einzelnen

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XVI, 251: Johan Buckhorst und Wolther Heren companye. Anno [15]81 am 16. augusti sein erschienen die ersame Johan Buckhorst van Groningen eins und Wolther Herren, borger tho Antwerpen, anderdiels und hebben mith fryen willen voer sich und mennichlichen bekennet, dat sie sich under melckander mith wolbedachten moeth und rypen rade einer societiet oder companie in oir commercien und handlung voreinbart und vorglycket dermathen und gestalt, dat sie beyderzytz gelycke voele penninge vorschieten und inleggen sollen voer erst. Thom anderen dat Johan Buckhorst van hir up ander orden und plaetzen, waer idt em best mach gelegen sein, reysen, botter und speck sulvest upkopen oder lathen kopen und deßgelycken Wolther Herrn vorg. wedder vorkopen oder vorkopen lathen sall tho oirer beyder gemeiner best. Und wath also Buckhorst und Wolther handlen, dohen und lathen, kopen und vorkopen werden, sall oinen beyden gelyck half und half tho bathe oder tho schade komen. Was ock van sollich gudt oder gelde, welch oinen in die mande muchte thokomen, tho wather oder tho lande genomen worde, sall oinen beyde solliche schade gelyck gelden. Des belofen Johan Buckhorst und Wolther sich in diesem handel threwlich und uprecht tho holden und oire beste muegliche flyt anthowenden, darmit die gemeine societet und handel oinen beyden am forderlichsten mach gedreven worden. Und sall diese societet oder companie die thydt van soß manten van dato dieses beyder zytz gethrewlich und unvorbroken reciproce gehalten, ock die unkosten der handel gelyck gelden und bethalt werden. Alles sunder argelist und geferde. Tuegen: die ersame Johann Wytfelt und Henr. Paulinus secr.

² Prot. VI, 229; 1584 Juni 17: Scheidung zwischen Johann van Marrienhove und Johannes Lindemius. Ersterer erhält zwei Pferde, die

berechnet wurde, steht dahin. Daß sie in einem erhöhten Gewinnanteil bestand, ist kaum wahrscheinlich. Es ist wohl anzunehmen, daß sie wie die Tätigkeit des Schiffers besonders vergütet wurde.

Was die Solidarhaft der Gesellschafter anlangt, so liegen Schwierigkeiten hier überhaupt nicht vor, wenn man sich gegenwärtigt, daß die Gesellschaft mit dem Gesellschaftskapital arbeitete, nicht mit fremdem. Kaum einer der vielen Schuldbriefe der Emdrer Kontraktenprotokolle betrifft eine Gesellschaft. Nicht ein einziger Fall läßt sich in Emden nachweisen, wo eine Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten nicht nachkam¹. Dies läßt sich nicht anders erklären, als daß die Gesellschaftsunternehmungen grundsätzlich darauf verzichteten, mit fremdem Kapital zu arbeiten.

Selbstredend ließ es sich nicht vermeiden, daß gelegentlich doch fremdes Kapital in Anspruch genommen werden mußte; aber es geschah stets nur vorübergehend und aushilfsweise. Ein solcher Fall liegt vor. Hier hatte ein geldrischer Kaufmann Fredrich Buck, der mit seinem Bruder Dirrick Buck und Helmich Lintiens, beide ebenfalls aus der Stadt Geldern, in Gesellschaft stand, in Hamburg einen Wechsel über 180 Reichstaler auf den Emdrer Kaufmann Lodewick van Bußingen gezogen, Helmich Lintiens außerdem 150 gl. von diesem geliehen und ihm dafür acht Stück feine Leinwand verpfändet. Der Emdrer wurde durch »Assignment an Jemyß Hanßken Engelßman« befriedigt. Die Leinwand gab er zurück². Auch hier waren offensichtlich die Vermögensbestände bedeutend größer als die kleine vorübergehend aufgenommene Schuld. Es mußte schon eine ganz außerordentlich ungünstige Verkettung von Umständen eintreten, wenn einmal mehr verloren wurde als das eingezahlte Kapital.

Die Beteiligung an mehreren Gesellschaften zu gleicher Zeit war nichts ungewöhnliches. So brachte ein Emdrer Bürger Hinrich Hundebeke seiner Gattin mit in die Ehe: seinen

noch bei Jeronimus Karel in Rouen stehen, einen »pinsoen« Wein und ein Oxhofd Weinessig, seine Frau einen Franken und eine französische Krone, Johannes Lindemius, der die Reise gemacht hatte, alles übrige, muß aber alle Kosten allein tragen.

¹ Schuldreg. II, 118 ff.: »Dominici Alberß und Albert Dominici, vaders und söhnen schulden« (1596) könnte hier allein in Betracht kommen, falls hier nicht ungetrennte Familienwirtschaft vorliegt.

² Aurich, St.A., OAP 10, XVI, 99; 1580 Okt. 22.

Anteil an einer »marschoppie« mit Jurgen Thimmerman in Riga im Wert von 4000 gl. und einen Anteil an einer »marschoppie« mit Christoffer Dirricks in Amsterdam und Harmen Janßen in Dorpat im Wert von 1080 gl.¹. Mit der Konkurrenz in solchen Fällen war es nicht anders bestellt als bei der Beteiligung an mehreren Reedereien. Dem entspricht es auch, daß man die Beteiligung an einer Handelsgesellschaft in erster Linie als eine Vermögensanlage auffaßte und gelegentlich sogar veräußerte².

Die Zeitdauer, für die Handelsgesellschaften geschlossen wurden, war sehr verschieden. Die Abrechnung zwischen den Teilhabern bildete regelmäßig das Ende. Danach konnte der Vertrag erneuert werden; oder aber die Gesellschafter gingen ihrer Wege. In der Regel waren noch nach der Abrechnung verschiedene Außenstände einzukassieren. Es kam auch vor, daß das eine Mitglied der Gesellschaft dem anderen Summen schuldig blieb³. Einige Gesellschaften wurden nur für eine Reise von mehreren Wochen oder Monaten geschlossen; andere währten Jahre hindurch⁴.

¹ Aurich, St.A., OAP 10, XVIII, 1175; 1590 Mai 20; Ehepakten zwischen Hindrich Hundebeke und Hilla, Johann van Nordens Tochter: ... bekenkend erstlich Hindrich, dat he mit Jurgen Thimmerman to Rygha in marschoppie voer sein diel in heubtsomme und vordienst vierdusent gl., item dat he noch under Berendt van Northorn to Rygha an gude schulden staende hebbe driedusent driehondert gelycke gl., item noch hebbe he in marschoppie mit Christoffer Dirricks to Amsterdam und Harmen Janßen to Dorp in Lyflandt by den beyden dusent achtentich gelycke gl., item he hebbe noch ein achte part scheps in Sybrandt Janßens schip, kostet mit utredung, als he lestimat utgefaeren, negenhondert sostich gelycke gl., facit somma negendusent vierhondert gl.

² Prot. IV, 156; 1579 Juni 13: Leonardt Slueter überträgt (»heft transporteret, upgedragen und overgewesen«) seinem Schwager Johann Voett von Deventer als Entgelt für geliehenes Geld und Zahlungen, die dieser für ihn leisten will, »seine gantze sake und handelunge van marschoppie, so he mit Werner Peters tho Jever itzund hefft und ferner krigen mach, umb desulve sake seines gefallens tho vorforderen unde darby tho dohen, also einen jederen mit sein eigen geboeret«.

³ Aurich, St.A., OAP 10, XIII, 580; 1573 Juni 23: »Johan Sthedtman Engelsman und sein hußfrowe Wendele [van Oldersum]« bekennen, »nachdem sie mith Luelef Moeystheen etliche marschoppie van gemeiner handel und kopenschaft gehadt und sie mith einander die rechenschaft dersulven computiret und overgeslagen«, daß Luelef noch 1080 Taler zukommen, geloben 1574 Juni 23 zu bezahlen.

⁴ Aurich, St.A., OAP 10, XIX, 542; 1592 Juni 30: Andries Jungk-

Auch die Objekte, die sie betrafen, waren sehr verschieden. Oft erforderte der Gesellschaftsbetrieb nur wenig Tätigkeit, oft die ganze Arbeitskraft. Hier handelte es sich um ein einmaliges Geschäft, dort um eine fortdauernde Handlung. So kam es vor, daß zwei Emdr Leute in Kompagniegeschäft einen Kramhandel betrieben¹. Andererseits liegt ein Vertrag zwischen drei Emdr Schiffern vor, die für eine Reise mit Käse, Kalk und Dachpfannen nach Rendsburg und zurück eine Gemeinschaft eingingen. Gewinn und Verlust der Fahrt sollte gleichmäßig unter ihnen geteilt werden. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Schiffer mit verschiedenen großen Handelskapitalien arbeiteten. Dieses sollte bei der Abrechnung jedem zurückerstattet werden, aber auf die Verteilung des Gewinns keinen Einfluß ausüben².

man und Abraham die Fischer bekennen, »dat sie melckander reciproce van alle die handlung und marschoppie, so sie sedert dem 1. julii anno 88 bis up diesem dach mit melckander gehadt hebben, quitiren, leddich und loß spreken, dergestalt, dat jeder partie syn quota van die uthstande schulde, welch thosamen nha ludt nachfolgende posten belopen 263 pondt 11 schillinge achte penningen, vorwachten soll. Und sein diese uthstaende schulden erstlich Anthonii Præfost 191 fl 17 schel. 5 penninge, Gellys die Voeget 9 fl 19 schel. 7 pen., Dietersche Terquinoßen 61 fl 14 schel. 8 pen.

¹ Das. XV, 87; 1582 Mai 12: Hermen Menslage und Tanneke, Levin Fransen Witwe, quittieren einander: »also sie eine tithlanck hero in gemeine kopmanschaft und winckelnerunge mitt ein ander gestanden und nhu vorlangest scheidungge und deilunge darvan gemaket, dat sie derwegen melkanderen reciproce und hierinde van getrouwer marschoppie bedenunge, rekenschaft et reliqua bedancket.« Die Außenstände betragen 260 gl. 2 s. 16 w. ungewisse Schulden und 250 gl. »ahn der frouwen van Wethzungen uthstande«.

² Prot. III, 152. Marschoppie: Anno [15]82 am 18. junii sein erschienen Everdt Sickens, Jacob Thomaßen und Hindrich Boelßen, borgere und inwhonere dieser stadt; und hebben mit frien willen bekennet, dat sie mit melckanderen ein marschoppie getroffen in gestaltd wie folget: Anfencklich willen sie samptlich jeder mit seinen schepe van hir nach die Eider up Rinßborch im lande tho Holsten mit den ersten guden windt segelen, und wat sie darmit einichsins hen und wedder vordienen können, gelick scheiden und dielen. Darnach, diewile Evert in seinem schepe 56 schippunt grofe kiesen bedragende die somme van 314 daller tho 15 schap, Jacob in seinen schepe 10 000 pannen bedragende die somme van 82½ daller und Hindrich vorg. 260 t kalckes bedragende die somme van 94 keisers gl. hefft, willen sie oeck dit gudt gelick verkopen und

Von stillen Gesellschaftern kann man nur insofern sprechen, als der eine oder andere nach außen wenig oder gar nicht hervortrat. Die Kommanditgesellschaft als solche setzt zu ihrer Existenz neben der offenen Gesellschaft eine gesetzliche Regelung voraus. Selbstredend war es möglich, daß Gesellschafter unter sich ausmachten, daß die einen unbeschränkt, die anderen nur mit ihrer Einlage haften sollten. Die Frage ist, ob solche Abmachungen vor Gericht den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als gültig anerkannt wurden, ob sie nicht vielmehr nur den beschränkt Haftenden die Möglichkeit gewährten, Regreßklagen gegen den unbeschränkt Haftenden zu erheben.

Neben der Reedereigesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft gab es fernerhin eine Gruppe von Gesellschaften, die den Rahmen der Reedereigesellschaft überschritten, eine neue rechtliche Regelung aber noch nicht erfahren hatten und demgemäß als offene Handelsgesellschaften hätten behandelt werden müssen¹. Es sind die Vorläufer der modernen Aktiengesellschaft, in Anlehnung an die Reedereigesellschaft erwachsen². Hier mag Platz finden, was sich von jeder einzelnen nachweisen läßt.

a) Das welsche Getreidehändlerkonsortium.

Es ist außerordentlich wenig, was sich über diese Gesellschaft in den Akten findet. Nirgends wird sie als solche aufgeführt, nirgends tritt sie offenkundig als Gesellschaft in Aktion. Daß man es aber mit einer wirklichen Gesellschaft zu tun hat, steht dennoch darsulvest dat geldt an ander guder und waren am profitlichsten und forderlichsten wedderumb anleggen und darmit anhero oft up ander order und plazen, dar idt oine am besten raith duncket, lopen und verkopen und den winst und fordell darvan komende darsulvest mit melckanderen oeck liefflick dielen, doch dat ein jeder seinem vorg. angelachten hoestoeel respectie erste wedder entfangen und geniethen sall. Deß sallen und willen sie oeck gelickē schaden, so oinen an die guder vorg. einichsins wedderfaren muchte, gelick dragen und entrichten. Under vorbandt oirer allinge guder, replich, unreplich, who und whar die gelegen moegen sein. Sunder list. Tuegen: Wilbrandt tho Boeckholdt muermester und Johann Witfeldt, borger und inwhoner.

¹ Ein gutes Bild der unsicheren Stellung der Jurisprudenz den neuen Erscheinungen gegenüber gibt S. van Brakel, De Hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw, 174 ff.

² Vgl. Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts (Berlin 1895), 6, 31, 34 ff.

außer Zweifel, und zwar beruhte die Gesellschaft auf rein familiärer Basis. Alle Mitglieder gehörten zu den wieder unter sich verwandten Familien Commelin und du Gardin oder waren mit diesen verschwägert. Die Gesellschaft zieht um so mehr unser Interesse an sich, als sie zugleich eine Anteilnahme der Südniederländer französischer Zunge am Seeverkehr bezeugt.

Die ersten Mitglieder der Gesellschaft kamen in den fünfziger Jahren nach Emden, Nicolas du Gardin aus Antwerpen¹ mit seinem Bruder Wilhelm, Joost de Rose und Carol van Schaverbeke², Arnout Clement aus Doornik³, Johann du Gardin aus Valenciennes⁴. Wie weit sie im einzelnen an dem Geschäft beteiligt waren, läßt sich nicht erweisen. Als vollgültige Teilnehmer erscheinen nur Nicolas du Gardin, Joost de Rose und Carol van Schaverbeke. Die Form der Gesellschaft war offenbar auch sehr locker. Die Leitung geschah jedenfalls auf gemeinsame Rechnung. Aber ob ein Gesellschaftsgut vorhanden gewesen ist, ob nicht jeder einzelne Gesellschafter seine eigenen Waren auf den von der Sozietät verfrachteten Schiffen versandte, steht dahin. In einer Aussage über die Beschaffenheit des Getreides an Bord wird nicht von dem Korn der Gesellschaft, sondern von Claes Gardins Korn geredet⁵.

¹ Bürgerprotokoll II, 11; 1555 Juli 17: Nicolaus du Gardyn heft seine burgherschup gewonnen, seinen eid gedaen und bethaelt, heft sein testimonial van Antwerpen seines ehrlichen levendes und handels gethoent und is dergestalt anghenhomen, soe hie hiebevoren bueten landes schulden gemaeket, daraver will men hir nicht richten und sall onhen alßdan de burgherschup upgesecht sein. — Schon diese Eintragung, die völlig allein dasteht, zeigt, daß man es mit einer gewichtigen Persönlichkeit zu tun hatte. Kundschaftern, die in dieser Zeit von der Stadt Amsterdam nach Emden gesandt waren, um Erkundigungen über den Handel der Stadt, insbesondere über die neuen Erwerbszweige einzuziehen, ist die Anwesenheit der welschen Getreidehändler sofort aufgefallen (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Häpke aus dem Amsterdamer Archiv).

² Vermählt mit Syntghen Commelyn (Aurich, OAP 10, V, 247). Bei Joost de Rose ließ sich das Verwandtschaftsverhältnis nicht feststellen.

³ Vermählt mit Helena Adyn (du Gardin). Vgl. Aurich, OAP 10, VIII, 649: Ehepakten zwischen »Peter de Brander van Brugge und Helena Adyn van Dornick, Arnouth Clementz nagelathen wedwe«. Unter den »dedingesfrunden« erscheint Jeronimus Comelyn.

⁴ Die beiden letzten treten nicht hervor.

⁵ Verhørsprot. 4: Lambert van Loppersum, Luetke Goeken boesman,

Es ist schon früher von den vier Schiffen die Rede gewesen, die im Winter 1558—1559 von der Gesellschaft unter den Kaufgesellen Wilhelm du Gardin und Arnout Clement nach Lissabon gesandt wurden¹. Ein halbes Jahr vorher hatten Engländer ein mit 160 Lasten Getreide, vornehmlich Weizen, von den welschen Getreidehändlern beladenes Schiff nach Vigo geführt und die Ladung dort zum größten Teil verkauft². Mit Reederei befaßten sich damals die welschen Getreidehändler noch nicht. Sie unterhielten lebhaft Beziehungen zu den Niederlanden³. Wer aber ihre dortigen Geschäftsfreunde waren, wie das Verhältnis zu diesen war, bleibt für diese Zeit noch unklar.

Die Angehörigen der Familien du Gardin und Commelin bildeten den Kern der französischen Gemeinde in Emden. Sie hatten enge Fühlung mit den Leitern der kalvinischen Bewegung. Mit Johann Utenhove, dem Begründer der niederländischen Gemeinde in London, waren sie verwandt. Kalvins Bruder Antoine vermählte sich 1560 mit Antoinette Commelin⁴. Es ist daher nicht auffällig, daß die Albanische Verfolgung nicht nur Wilhelm du Gardin, der 1560 nach Amsterdam verzogen war, zurück nach Emden trieb, sondern auch verschiedene andere Glieder der beiden Familien. Seit dieser Zeit gewinnt man auch ein klareres Bild über den Umfang und Wirkungskreis der Sozietät. Es ist nun zwar nicht völlig ausgeschlossen, daß sich die Leute erst jetzt (nach 1567) in Emden als Gesellschaft konstituierten, ihre Schiffe ankauften, aber außerordentlich viel, besonders die Beteiligung der Witwen und Töchter der in den fünfziger Jahren in Emden nachweisbaren welschen Getreidehändler an dem Unternehmen spricht entschieden dagegen. Anfänglich lenkte die Gesellschaft ihren Handel von Emden aus ruhig weiter nach den Niederlanden, bis das Auftreten der Wassergeusen sie zwang, ihre Schiffer nach Ostfriesland

betuigeth, dath koren, insunderheit dath Claes Gardin in dath ruem achter die grote mast gehadt, gantz warm gewesen. . . Möglich ist allerdings, daß hier Claes Gardin statt Gesellschaft gesagt ist.

¹ Hans. Geschichtsbl. Jg. 1909, 385 ff.

² Hagedorn, Ostfrieslands Handel, 115.

³ Das. 126 Anm. 1. Aurich, OAP 10, VIII, 132: Claes Gardins Amsterdamer Faktor erwähnt.

⁴ Vgl. J. Meyhoffer, Les Commelin de Douai, Société de l'histoire du protestantisme français, Bulletin LVIII (1909), 322.

kommen zu lassen. In den Bürgerprotokollen heben diese sich deutlich ab als Freigesellen, und weil stets Glieder der beiden Familien sich für sie verbürgten. 1569 wurde für drei, 1570 für zwei, 1571 für ein kleineres Schiff von 36 Lasten, das aber schon im folgenden Jahre nicht mehr nachweisbar ist, 1572 für zwei Schiffe die ostfriesische Heimatsberechtigung erworben¹. Die Mehrzahl der Schiffer war vordem in Medenblik ansässig gewesen. 1572 und 1573 fuhren sieben der Gesellschaft gehörige Schiffe von insgesamt 585 Lasten Tragfähigkeit unter Emdr Flagge.

Das Seebriefregister von 1571, das als erstes die Reeder der einzelnen Schiffe verzeichnet, nennt bei allen Schiffen gleichmäßig Philipp, Wilhelm und die Witwe von Nicolas du Gardin, bzw. von Judas Boneville und ihren Sohn Franz du Gardin, Nicolas, Jaques und die Witwe von Jean Commelin nebst Mattieu und Jaques Frappe. Bei anderen Schiffen pflegte der Stadtschreiber wenigstens bei der Erteilung des ersten Seebriefes die Anteile der einzelnen Partner zu verzeichnen. Daß dies bei keinem dieser Schiffe weder 1571 noch in den folgenden Jahren geschah, ist zum mindesten auffällig. Daß nun aber alle diese Schiffe obendrein von Setzschiffen geführt wurden, läßt keinen Zweifel daran übrig, daß die Schiffe Gesellschaftsgut waren. Man ziehe zum Vergleich nur die Gesamtzahl der von Setzschiffen geführten Schiffe in der früher mitgeteilten Tabelle heran². 1572 ist außer den Schiffen der Gesellschaft nur ein Schiff von über 50 Lasten Ladefähigkeit von einem Setzschiffer geführt worden.

Die Seebriefregister von 1572 und 1573 weichen in den Angaben über die Reeder vielfach ab. Als Stamm kehren die du Gardin und Commelin auch bei ihnen stets wieder. Die Frappe fehlen 1572 hier und da, um 1573 wieder aufgeführt zu werden. Daneben erscheinen neue Namen, so 1572 Johann Luthema aus Groningen und Jaques Gansepoel aus Gent. Beide gelangten durch Einheirat in eine der Familien zugleich in die Gesellschaft³. Bezeichnend

¹ 1569: Symon Tyesen van Memelick 80 1; Claes Jansen van Memelick, Sohn des Emdr Bürgers Jan Jansen Bulcks 65 1; Johann Luitze 65—70 1; 1570: Willemb Jansen van Memeling 170—100 1, Marten Dirrickzen van Amsterdam 36 1; 1572 Jan Jansen Block 100 1, Harmen Harmens alias Winkel, Emdr Bürgersohn, 80 1.

² Hans. Gbll. 1909, 359.

³ Aurich, OAP 10, XII, 433; 1571 März 24: Ehepakten zwischen

dafür, wie man bestrebt war, die Familiengrundlage zu wahren, sind sichtlich die Heiraten zwischen Gliedern der Gesellschaft. Nicht weniger als vier dieser Art wurden in der kurzen Zeit, wo die Gesellschaft ihren Sitz in Emden hatte, geschlossen. In drei Fällen forderte der Rat die Stammbäume. Es ergab sich stets, daß die Verlobten den gleichen Urgroßvater Aymery Commelin hatten und von dessen Söhnen Toussaint und Martin abstammten, daß die Ehen nach päpstlichem Recht verboten, nach kaiserlichem aber erlaubt waren¹.

Die einzelnen Mitglieder hatten vorher in den verschiedensten Städten ihren Wohnsitz gehabt, Philipp du Gardin, der Bruder von Nicolas, in Amsterdam. Seine Beteiligung am Seehandel beschränkte sich nicht auf diese Gesellschaft. Fast in jedem Amsterdamer Schiff, das in der Geusenzeit die Emdener Flagge suchte, besaß er größere oder kleinere Partien. Unter den Emigranten war er der erste Reeder. Die Witwe des von Alba aufs Schaffot gesandten Jean Commelin aus Gent, Nicolaus Commelin aus Douai, Jaques Frappe aus Doornik, ebendaher Hector Hovyne, der ebenfalls mit einer Commelin vermählt war². Bei anderen läßt sich der Heimatsort nicht erweisen. Joost de Rose, Carol van Schaverbeke

Johann Luthma (Vermögen: 1200 gl. und 26 Grase Land im Groningerland) und »Ester Rosen, salige Joest Rosen, wilandt dußer stad borgers, dochter« (Vermögen 600 gl.). Zeugen: Willemb Gardyn und Eduardt Heringha. Ester besaß offenbar als väterliches Erbgut einen Anteil an dem Unternehmen. Zertifikatenreg. II, 22; 1598 April 26: . . . bekennen, dat vor. Joan [Gansepoell] echt und recht van Jacus van Gansepoell und Tanneken Commelien geboren sie, alhier in der fransosischen kercken van dem ordentlichen predigern des godtlichen wordes an einander vorsproecken und thosamen gegeben.

¹ Aurich, OAP 10, XIII, 7; 1570 Juni 10: Fransoes du Gardyn und Bona Comelyn. Das. 125; 1570 Nov. 18: Jacobus Commelyn und Magdalena du Gardyn. Das. 620; 1573 August 20: Johan Commelynus und Maria Schaverbeken, sal. Caroll Schaverbeken dochter. Ferner 6; 1570 Juni 10: Jaques Vrappe und Fransose Commelyn. Vermögensangaben finden sich in keinem der Protokolle.

² Bürgerprotokoll III, 49; 1573: Hector Hovyne van Dornick, Niclaes Commelyn und Jaques Frappe sein schwagere und borgen. Wahrscheinlich gehörte auch Arnouth Folckerth aus Douai zur Gesellschaft. Im Bürgerprotokoll sind als seine Bürger Willemb du Gardyn und Nicolas Comelin aufgeführt.

und Nicolas du Gardin waren in Emden gestorben, wo auch ihre Erben geblieben waren.

1573 scheint endlich doch die Familiengrundlage aufgegeben zu sein. Unter den Reedern erscheinen in diesem Jahr Christoffel de la Beque, ein Genter, der bei der reformatorischen Bewegung in dieser Stadt eine führende Rolle gespielt hatte, und die beiden Amsterdamer, Kornelys Florys van Teylingen und Arian int Krumholt, ohne daß man verwandtschaftliche Beziehungen zwischen diesen und den alten Gliedern nachweisen kann¹.

Das Charakteristische dieser Gesellschaft bestand darin, daß sie an der Grundlage der Reedereigesellschaft, dem einen Schiff, nicht festhielt. Gerade die Aufnahme neuer Mitglieder zeigt das evident, indem diese zwar infolge der ungenauen Angabe der Reeder überhaupt nicht bei allen Schiffen zugleich, aber doch stets sofort bei mehreren als Reeder angeführt werden. So wird Johann Luthema 1572 bei sechs Schiffen, 1573 auch bei dem siebenten als Reeder genannt, während er bei zwei Schiffen in diesem Jahre nicht erwähnt wird. Jaques Gansepoel steht 1572 bei zwei Schiffen als Reeder verzeichnet; 1573 fehlt er bei einem von diesen, steht aber dafür bei vier anderen.

Über den Handel der Gesellschaft erfährt man nur wenig. Die Lissabonfahrt dominierte. Wiederholt wurden Schiffe der welschen Getreidehändler von den Geusen ausgeplündert. Doch nur einmal erfährt man, daß ein »Kaufgesell« sie begleitete, sonst aber nichts weiter über den Betrieb. 1574 kehrte die Mehrzahl der Schiffe unter die holländische Flagge zurück. Seit 1577 hatte die Gesellschaft nichts mehr mit Emden zu tun, wenn auch einige Mitglieder nach wie vor in der Stadt blieben.

b) Die Kompanie der Nesserlandischen Salzherren.

1573 wurde auf der Insel Nesserland im Angesichte der Stadt Emden ein Salzwerk zur Verarbeitung von französischem und spanischem Seesalz zu feinem Speisesalz von einer Gesellschaft errichtet. Partizipanten waren der Graf Edzard, der Emders Drost

¹ Vgl. über Christoffel de la Beque Marcus van Vaernewijk, Van die beroerlike tijden in die Nederlanden en voornamelijk in Ghendt (uitg. door Ferd. Vanderhaeghen; Werken der Maatschappij der Vlaamsche Bibliophilen, 4^e Reeks, N. 1) I, 44, II, 196, 308, 309.

Ocko Friese, der Stadtsekretär Hinricus Geerdes und der Spanienfahrer Jakob Dirksen den Hartoch. Der Anteil des Grafen betrug wahrscheinlich ein Drittel¹. Jakob den Hartoch war Rentmeister des neuen Werkes und hatte offenbar die ganze geschäftliche Leitung in den Händen, denn er mußte die Führung seines Schiffes an andere abgeben. Daß Graf Edzard sich nicht um den Betrieb selbst kümmern konnte, versteht sich. Graf und Drost haben ihre Parten bald an die Emdener Bürger Hinrich Huißken und Hans Sißen verkauft. Auch da hat der Rentmeister die Leitung behalten. Doch war es natürlich, daß die ortsanwesenden Bürger sich mehr um das Unternehmen kümmerten als der in Aurich residierende Graf. In den erhaltenen Verträgen kontrahiert bald der Rentmeister im Namen der Kompanie, bald erscheinen die anderen Gesellschafter neben ihm als Kontrahenten². In einem Falle, wo die Kompanie bei Anna Vielcker in Groningen eine Anleihe von 600 Talern machte, verpflichteten sich alle Teilhaber persönlich mit ihrem ganzen Vermögen und außerdem noch Hinrich Huißken und Hans Sißen speziell, für die Rückzahlung aufzukommen³.

¹ ER 332, 258, 259; 1573 Okt. 18, Pewsum; Graf Edzard an Emden: Die Stadt soll von dem für das Salzwerk, »so wir in unserem nahmen anstifften lassen, wir auch den mehren theil oder pardt daran haben«, bestimmten Torf und Salz keine Abgaben erheben. Später erscheint Hinrich Huißken stets im Besitze eines Drittelparts.

² Prot. IV, 81; 1578 Mai 30: »Jacob de Hartog und de compagnie up Neßerlandt« (Verkauf einer Krabschute). Prot. VI, 54; 1583 Nov. 13: »Jacob de Hertoch, Hinrich Hueßken, Hinricus Geerdes secretarius sambt oiren mitconsorten also heren des soltwerckes up Nesserlandt«, verkaufen ein »waterschip« für 150 gl. an Mewes Jorißen.

³ Aurich, OAP 10, XIV, 721; 1579 Febr. 7, Vidimus von 1578 April 23: »Wy Henricus Gerdes, der rechten licentiat und secretarius, Henrich Hueßken. Hans Syse und Jacob den Hertoch, renthemeister des soltwerckes up Neßerlandt, alle samptlich borgeren der stad Embden, bekennen mitz diesen in solidum tsamenlichs ende elcks van unß besunders ende int gehiel, alhir binnen Embden vorg. umfangen tho hebben van die doegentsame Anna Vielckers, whonaftich binnen Groningen, die somma van soßhundert dalers . . . [es folgen die einzelnen Geldsorten], umme diesulve penninge die thyt van soß mant lang up interesse te mogen gebruken Belofen darumb wy genominierden persoenen voer unß, unsen erven und nachkommen, die vorg. Anna Vielckers, haeren erven ofte actie van hoir hebbende, die vorg. soßhondert daler wedderumb tho restituiren, het gelt thot sulcken pryse ock tho rekenen unde

Es waren hier die Formen des Partenbesitzes, speziell der Reedereigesellschaft, auf ein industriell-kommerzielles Unternehmen übertragen. Was Jakob den Hartoch für seine Mühewaltung erhielt, steht dahin, wahrscheinlich aber ein regelrechtes Salarium. Das Salzwerk hat am Ende des Jahrhunderts noch bestanden. Wie man aus den Zollbüchern ersehen kann, wurde das Produkt namentlich nach den Rheinlanden ausgeführt. Der Umsatz muß in den achtziger Jahren recht beträchtlich gewesen sein. Nach einer Notiz hat das Anlagekapital 13500 gl. betragen¹.

c) Die Kompanie von Nordsalzburg².

Um das Jahr 1570 trat der groningerländische Edelherr Wigbolt van Ewsum Herr von Nienoord mit dem kurkölnischen Marschall Rotger von der Horst in Unterhandlungen, um diesen zur Finanzierung einiger geplanter wirtschaftlicher Unternehmungen zu veranlassen. Die Verhandlungen waren erfolgreich. Am 25. Oktober 1571 wurde durch einen Vertrag zwischen dem groningerländischen Junker und einer Anzahl rheinischer Herren in Köln die neue Kompanie begründet. Die Kompanie von Nordsalzburg, wie der offizielle Name lautete, oder von Nienoord, wie sie sonst vielfach genannt wurde, stellte sich die Erschließung der weiten Moorgebiete des Junkers Wigbolt van Ewsum zur Aufgabe, die sich südwestwärts von dem Herrensitz Nienoord aus dem Groninger-

alsulchen specie van gelde wedderumb, als boven vorhalet, tho restituien . . . [mit 24 Taler Interesse = 8% jährlich unter Verpfändung des Vermögens eines jeden] mith renunciatie allen und jedern privilegien ende beneficien ende sonderlich des ordinis divisionis ende discutionis, darvan wy selves genoechsam kennið dragen« . . . Quittung: »Anno 84 am 16. octobris heft Joest Vielcker gegenwordich bekennet, dat Hindrich Hueßken eme die principale obligation, darvan dit transumpt vormeldet tho seinen willen und gefallen vulgedaen hebbe, des he gemelten Hindrichen und der gantze companie hirmit quitirende bedanket«.

¹ Schuldreg. II, 100; 1595 Dez. 5: Lisebet Hueßkens meldet gegen den Nachlaß Jacob den Hartochs eine Forderung in der Höhe von 4500 gl. an, »er andeel des solthueses und ingelechten geldes«. Über das Salzwerk auf Nesserland sollte sich ein besonderes Aktenpaket in der Emdr Ratsregistratur befinden, das aber dem Verfasser nicht zugänglich war.

² Vgl. Veldman, Wigbolt van Ewsum, Groningsche Volksalmanak 1897, 7.

land noch weit hinein nach Friesland und Drente erstreckten. Der Torf sollte durch Verfehnung gewonnen und namentlich zum Betrieb von Salzsiedereien verwendet werden, die von der Gesellschaft auf dem Ruigwart an der Lauwers, da wo Groningerland an Friesland grenzt, unter dem Namen Nordsalzburg, gewöhnlich aber de Upslag, Opslach genannt, angelegt wurden¹. Wigbolt van Ewsum übergab seine Moore der Kompanie. Diese hatte die Grundstücke zum Bau der Siedereien, die Anlage der nötigen Wasserstraßen, überhaupt die ganze Einrichtung und Finanzierung des Unternehmens zu besorgen. Die Leitung lag in ihrer Hand.

Teilnehmer der Kompanie waren folgende Herren: Rotger von der Horst, Herr zu Horst², kurfürstlich Kölnischer Marschall und Rat, Statthalter der Feste Recklinghausen, Dietrich von der Horst, fürstlich Jülichischer Rat, Amtmann zu Düsseldorf, Heinrich von der Horst zu Mellinghofen³, Georg von der Leyen, Herr zu Saffig⁴, kurfürstlich Kölnischer Landhofmeister und Rat, Amtmann zu Andernach, Johann von der Leyen, kurfürstlich Trierischer Rat und Amtmann zu Koblenz, Michael von der Leyen, kurfürstlich Trierischer Rat und Amtmann zu Münsteriefel, Adam Quadt, Herr zu Landskron⁵, Tomberg⁶ und Maien⁷, Junker Goßwyn von Raesfeld, Junker Konrad von Boenen, Adolph von Frenz, Herr zu Kendenich⁸ und Dionysius Bemher, Bürgermeister zu Berg.

Von der Gründungsurkunde liegen nur wenige Paragraphen in notarieller Abschrift vor⁹. Sie enthalten folgende Bestimmungen:

¹ Über die Örtlichkeiten unterrichtet am besten die Karte Frisia Occidentalis im Atlas von Hondius-Mercator, die in der Blütezeit der Kompanie aufgenommen sein muß.

² Dorf im heutigen Kreis Recklinghausen.

³ Kr. Duisburg.

⁴ Rgbz Koblenz, Kr. Maien.

⁵ Ruine Kr. Rheinbach.

⁶ Ruine Kr. Ahrweiler.

⁷ Auch als »der edle Dhamen Quaidt her zu Landtzkron, Thombergh und Meill« aufgeführt.

⁸ Dorf, Landkreis Köln. Die Namen sind auf Grund von zwei Verzeichnissen zusammengestellt, im Groninger Rijksarchief und Prot. IV, loses Blatt. Im Groninger Verzeichnis fehlt Konrad von Boenen, im Emdener Adolph von Frenz. In den Groninger Akten erscheint daneben noch eine Frau von Rode.

⁹ Groningen, Rijksarchief, Huisarchief Nienoord n. 626. Die

Entstehen Zwistigkeiten zwischen den Gesellschaftern und dem Herrn van Ewsum, die den Fortbestand der Kompanie gefährden, so sollen beide Parteien je zwei Schiedsmänner erwählen, die dann endgültig urteilen sollen. Können sie sich nicht einigen, so sollen sie noch einen Obmann wählen und mit Stimmenmehrheit entscheiden. Wer dem Spruch nicht nachkommt, soll 1000 Reichstaler Strafe an die Kompanie zahlen. Daneben aber enthält der Vertrag Bestimmungen über das Ausscheiden einzelner Mitglieder: Jedem Teilnehmer soll es freistehen, fünf Jahre nach dem 1. März 1572 seinen Anteil aufzukündigen. Innerhalb der nächsten drei Monate sollen die anderen Gesellschafter den Anteil erwerben können. Tun sie das nicht, so hat der Herr von Nienoord innerhalb sechs weiterer Monate dem Ausscheidenden in Wesel, Berg oder Köln seine Einlage auszuzahlen. Kann er das nicht, so hat es die Kompanie innerhalb weiterer vier Monate zu tun. Sie soll sich dafür an den Fehnen und Salzwerken schadlos halten, ohne daß der Herr von Nienoord Einspruch erheben darf. Bei der Auszahlung soll dem Ausscheidenden das eingezahlte Kapital nebst einer jährlichen Rente von zehn Prozent gutgeschrieben, was er aber mehr als zehn vom Hundert erhalten hat, vom Kapital abgezogen werden.

In dem Schlußsatz des Vertrages verpflichteten sich die Mitglieder unter Verpfändung ihres gemeinsamen und Sondervermögens, den Bedingungen getreulich nachzukommen¹.

Es ist wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß durch allzu große Betonung des Formalen, vor allem durch das Einordnen alter Lebensäußerungen in moderne juristische Kategorien nur zu leicht der Sachverhalt verzerrt wird². Das gilt auch hier. Mit juristischen Begriffen einem solchen Vertrag gegenüberzutreten ist eine heikle Sache. Man muß immer be-

Paragrafen sind dem Original auf Pergament mit 12 angehängten Siegeln und den eigenhändigen Unterschriften entnommen. Die Bestimmungen über die Zwistigkeiten wurden vom Herrn von Nienoord gegen die Kompanie, die über das Ausscheiden von der Kompanie gegen den Herrn von Nienoord ins Treffen geführt.

¹ Bei verpfändung und an statt einer special hipothek aller unser gemein und sonderer haab und guetter.

² Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift f. Soz. u. Wirtsch.Gesch. IV (1906), 470, 569.

rücksichtigen, daß es an Vorbildern, an praktischer Erfahrung mangelte, um einen solchen Vertrag formvollendet abzufassen.

Aus den Bestimmungen über das Ausscheiden einzelner Mitglieder könnte man unmittelbar folgern, daß die Beteiligung nicht nur eine sachliche, sondern auch eine persönliche war, daß die Rechte des Gesellschafters an seiner Person hingen, daß die anderen Teilhaber einen Anspruch speziell darauf besaßen, daß der betreffende Gesellschafter und kein anderer an seiner Stelle Mitglied war. Eine Übertragbarkeit der Anteile war in dem Vertrage nicht vorgesehen. Ob sie deshalb ausgeschlossen war? Vielleicht ist sie nur deshalb nicht berücksichtigt worden, weil niemand daran dachte. Wenigstens bestand sie zweifellos im Erbgang. Die Rechte Michaels von der Leyen und Adolfs von Frenz gingen auf deren Kinder über, ohne daß man von einem Einspruch dagegen etwas vernimmt. An Veräußerung der Anteile hat sicherlich keiner der Teilnehmer bei der Gründung gedacht.

Durch die Bestimmungen über das Ausscheiden einzelner Mitglieder wurde der Wert der Anteile festgelegt auf das eingezahlte Kapital und eine Jahresrente von 10 vom Hundert und zwar zu ungunsten des Herrn von Nienoort. Denn zweifellos waren 10 vom Hundert eine hohe Verzinsung, zumal bei einem Unternehmen, das erst eingerichtet werden sollte. Auf jeden Fall waren die Ansprüche der Gesellschafter vorberechtigt vor denen des Junkers Wigbolt van Ewsum. Seinen Bemühungen, Einsprüchen und Quängelien mag es zuzuschreiben sein, daß der Vertrag durch eine neue Urkunde vom 8. Mai 1576 einige Veränderungen erfuhr¹.

Erst dies Schriftstück ermöglicht einen Überblick über das Unternehmen. Hiernach gingen alle Fehne des Herrn von Nienoort, die Salzwerke und die dazu erworbenen Ländereien, die zum Betrieb gehörenden Häuser und Schiffe in den Besitz der Kompanie über. Doch wurde bestimmt, daß deren an Ort und Stelle befindlicher Vertreter den Herrn von Nienoort um Rat angehen, auch seinen Rat anhören sollten. Falls die sachverständigen Diener der Gesellschaft »bei ihren Eiden und Pflichten« diesen Rat für gut befänden, sollten auch die Vertreter der Kompanie gehalten

¹ Notarielle Kopie nach dem Original auf Papier mit einem angehängten und neun aufgedruckten Siegeln, Groningen a. a. O.

sein, ihn durchzuführen, doch nur bei Dingen, die keinen Verzug erleiden könnten. Sonst sollte der »Kapitelstag« der Kompanie darüber entscheiden. Würde aber der Vorschlag des Herrn von Nienoord von den Dienern und dem Vertreter der Gesellschaft abgelehnt, so solle er damit abgetan sein. Mit anderen kürzeren Worten bedeutete das: Der Herr von Nienoord hat sich in die Leitung des Unternehmens nicht einzumischen. Man sieht förmlich den unzufriedenen Junker vor Augen, der alles besser wissen und besser machen wollte als die Leiter der Kompanie, der den Herren spielen wollte und erbost war, wenn man nicht auf ihn hörte. Ihm zuliebe hat man hier sich so gewunden ausgedrückt.

Als Entgelt für die Hergabe seiner Moore sollte der Herr von Nienoord ein Drittel des Reingewinnes, der nach Abzug aller Unkosten, der Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien, der Besoldung der von der Kompanie gehaltenen Soldaten, übrig bleiben würde, erhalten. Darüber hinaus aber sollte er kein Geld weder aus der Kasse noch von den Schuldnern der Kompanie fordern, weder Salz noch Torf verkaufen oder seinen Gläubigern an Stelle der Bezahlung liefern, sondern sich dessen gleich den anderen Mitgliedern der Sozietät gänzlich enthalten¹.

Von den anderen zwei Dritteln des Reingewinns sollten 5000 Taler an die Glieder der Kompanie auf ihr eingezahltes Kapital im Betrage von 50 000 Talern alljährlich ausgeschüttet werden². Der Rest wurde zur Bildung eines Reservefonds bestimmt. Sobald dieser genügend angewachsen wäre, sollten aus ihm die aufgenommenen Kapitalien getilgt und den Mitgliedern die an der zugesagten Verzinsung von 10% von früher her noch mangelnden Summen erstattet werden.

Nach Abtragung aller Schulden sollte der gesamte Besitz der Kompanie an Fehnen, Salzwerken und beweglicher Habe in zwei

¹ Es soll aber der herr zu Nyenordt uber solchen drittentheil kein geldt, eß sey auß der cassa, von den schuld[n]ern oder dieneren der companei fordern, noch salz oder torff verkauffen, noch an bezalungh einiger schuldt liefern laßen, sonder sich deßen gleich andern societets-verwandten gentslich endthalten.

² Es ist nicht ausgeschlossen, daß es statt Taler Emdr Gulden heißen muß. An einer anderen Stelle ist das Kapital ausdrücklich auf 50 000 Emdr Gulden angegeben.

gleiche Teile geteilt und der eine dem Herrn von Nienoord, der andere der Sozietät »pro rato und indiviso« eigentümlich übertragen werden.

Der eigentliche Sitz der Kompanie lag in Köln. Hier residierte ihr »Generalfaktor«, der Kölner Bürger Cornelius Coppertz. Die örtliche Leitung im Groningerland lag in den Händen der beiden »Faktoren« Harmen Kremer und Hinrick Vonck. Sie hatten das Votum der Kompanie (»der generael diener, so der companies votum hatt«)¹. Wichtige Entscheidungen mußten vor den Kapitels- tag gebracht werden. Sonst war es selbstredend den einzelnen Teilhabern nicht versagt, selbst nach dem Rechten zu sehen. Aber daß ihnen die Grenzen wohl bewußt waren, an denen ihr Walten schädlich werden mußte, daß ihnen die Einsicht nicht mangelte, daß die kaufmännische Leitung den Kaufleuten überlassen werden müsse, beweist die Entschiedenheit, mit der die Kompanie den Eingriffen des Junkers van Ewsum Schranken setzte.

Der Umfang der Geschäftsbeziehungen der Kompanie läßt sich nur schwer übersehen. Einigen Anhalt bietet das Emders Material. Die Kompanie pflegte ihren Bedarf an grobem Salz zum größten Teil über Emden zu beziehen. Aber schon das Salz, das von Emders Leuten der Gesellschaft im Groningerland selbst zum Kauf angeboten wurde, entzieht sich dem statistischen Nachweis, da es abgabefrei ging. 1572 waren die Werke in vollem Betrieb. In diesem Jahre brachten 2 Enkhuizer, 1 Norder und 2 Emders Schiffer in sieben Fahrten 11 Hundert feines Salz (»klein soldt«) von dem Oplach und Nienoord für Emders Rechnung nach Emden, 1573 ein Emders von Nienoord 800 Heidebesen². Das Salz scheint fortan ausschließlich nach den burgundischen Niederlanden und den Rheinlanden verhandelt worden zu sein. 1573 ließ die Kompanie 143³/₄ Hundert grobes Salz auf eigenen und von ihr befrachteten Schiffen von Spanien und Portugal her nach Emden bringen, wo das Salz auf kleine Schiffe zum Transport nach den Salzwerken umgeladen wurde³. 143³/₄ Hundert Salz entsprachen

¹ Man kann den Generalfaktor als Direktor, die beiden Groninger als Prokuristen bezeichnen.

² Einkaufspreis 10 gl.

³ Zoll 1573 Dez. 2: Harmen Kremer vertolth van wegen de kuempeny van Nyenorth 14 300 unde 3 quarter groff solth — 101. 8. 2¹/₂.

1006 $\frac{1}{4}$ Roggenlasten Ladefähigkeit. 1574 und 1575 wurden nur 32 $\frac{1}{4}$ und 44 $\frac{1}{4}$ Hundert grobes Salz für Rechnung der Kompanie von den portugiesischen Salzhäfen in Emden eingebracht. Außerdem mußte der Faktor 1574 für Holz im Werte von 449 $\frac{1}{2}$ gl., wahrscheinlich von Norwegen her eingebracht und nach Spanien weiter verschifft, 1575 für 501 Roggen, 61 Teer, 11 Pech, Holz im Wert von 67 gl., offensichtlich aus der Ostsee eingebracht, und für 400 fl Kerzen im Wert von 54 gl., die samt dem anderen Gut nach Spanien verschifft wurden, 1576 für 251 Roggen, die eben dorthin gingen¹, den Zoll entrichten. Die Zollbücher von 1576 bis 1579 sind bis auf geringe Reste verloren gegangen. Im Februar 1577 findet sich noch ein Posten, wo die beiden Faktoren zusammen für die Kompanie 23 $\frac{3}{4}$ Hundert grobes Salz und 31 Teer und Pech verzollen.

Wie groß der Seehandel der Gesellschaft überhaupt war, läßt sich aus diesen Zahlen nicht ermessen. Die Kompanie konnte auch die Scholbalge² als Seehafen für ihre Salzschiffe benutzen, die günstiger zu Nordsalzburg gelegen war als das viel weitere Emden. Obendrein sparte man dabei den Emdr und Groninger Zoll. Aber die Schiffer fuhren lieber nach dem geschützten Emdr Hafen, als daß sie in der offenen Balge vor Anker gingen. Und dann wurde die Balge häufig von Geusenschiffen besucht, die alle Kauffahrer rücksichtslos für gute Prise erklärten. Die Schiffe der Kompanie segelten zum mindesten überwiegend unter Emdr Flagge. Das Seebriefregister 1573 verzeichnet drei Schiffe von 95, 94 und 60 Lasten, die 1575 noch unter Emdr Flagge verkehrten. Das erste wurde von einem echten, am Schiff beteiligten Schiffer geführt, die beiden anderen von Setzschiffern. In dem unvollständigen Seebriefregister von 1576 erscheint nur das zweite der 1573 verzeichneten Schiffe und zwar unter einem anderen Setzschiffer wieder. In dem von 1577 findet sich nur ein einziges der Kompanie gehöriges Schiff von 28 Lasten, das ein Emdr Bürger als echter Schiffer und Eigentümer eines Viertelparts führte. Daneben liegt ein Kontrakt aus dem Jahre 1576 vor über den Verkauf eines

¹ 1576 April 9: Harmen Kremer tho Groningen vortholt 25 lasth rogge up Spanyen. Wahrscheinlich war auch dies Gut nur Durchfuhrgut.

² Zwischen Schiermonnikoog und Ameland.

bisher von einem Emdrer Bürger geführten Schiffes von 26 Lasten durch den Generalfaktor an zwei Emdrer Bürger¹.

Eine Frage muß hier unbeantwortet bleiben, ob die in diesen Jahren als Kölner in den Sundzollregistern aufgeführten Schiffe, die der Kompanie waren. Entsprechend dem Sitz der Gesellschaft, und da auch die Emdrer Seebriefe als Reeder fast stets allein »den edlen und erntvesten Rotger van der Horst, Colnischen kurfürstlichen marschall« aufführen, ist dies wohl möglich. Nach den Sundzolltabellen wurden die Schiffe durch Amsterdamer Schiffer geführt. Auch zwei der großen Schiffe der Kompanie wurden von Amsterdamer geführt, die allerdings nach Emden verzogen waren. Zwar liegt ein Seebrief (?) des Kölner Rates aus dem Jahre 1574 vor für ein von einem Stavorener Schiffer geführtes Schiff von 110 Lasten, das von hansischen Kaufleuten befrachtet war und deshalb als hansisch gelten sollte. Gerade dieses Schiff hat aber den Sund nicht passiert, wie aus den Tabellen hervorgeht². Eine Vergleichung der in den Sundzollregistern aufgeführten Namen mit denen der Emdrer Listen würde hier sofort Klarheit schaffen³. 1574 zählte man 6, 1575 4 Passagen von Kölner Schiffen durch den Sund, zur Hälfte in östlicher, zur Hälfte in westlicher Fahrt⁴.

Eine weitere Nachricht über den Seehandel der Kompanie

¹ Prot. IV, loses Blatt. Das Schriftstück trägt ursprünglich das Datum 1575 März 18. Dieses ist verbessert worden in 1576 Sept. 10. Käufer waren die Emdrer Bürger, Ludgert Eynspanniger und Wubbe Hoenveldt. Am Rande findet sich eine Liste aller Teilhaber der Kompanie von Paulinus Hand.

² Kölner Inventar II, 478: Schiff von 110 l. Dies Schiff hätte den Schiffzoll für große Schiffe entrichten müssen.

³ Die Namen der Emdrer Schiffer der Kompanie waren: Pieter Jansen 95 l, Steven Jansen, später Peter Rewers 94 resp. 95 l, Lambert Servais 60 l, Hayke Martens 26 l, Allo Jopßen 28 l.

⁴ Die Angaben über die Herkunftsorte der Schiffe bei den Passagen in östlicher Fahrt sind unglaubwürdig. Danach kamen 1574 und 1575 je zwei der Kölner Schiffe von Amsterdam her in den Sund (1574 daneben noch ein Däne, 1575 ein Amsterdamer [?], sonst keine anderen). Es ist einfach ausgeschlossen, daß große Seeschiffe aus der blockierten Stadt und dorthin wieder zurücklaufen konnten. Die Manie des Sundzollschreibers, die Schiffe aus dem Heimatsort kommen zu lassen, hat hier einen Streich gespielt.

fand sich an einem ganz anderen Orte¹. Am 25. Januar und 2. Februar 1573 wurden in Antwerpen auf Befehl des Schloßherrn Sancho d'Avila zwei von der Kompanie beladene Schiffe beschlagnahmt und die Ladung versteigert, weil Schiffe und Güter aus dem Gebiet der abgefallenen Holländer kamen. Auf Befehl Albas mußte der Kompanie später der Schade ersetzt werden.

Nach einem Inventar bestand die Ladung aus 628 t Hering, größtenteils bester Qualität, die Tonne zum Preise von 14 und 15 gl., 22 halbe und 1 Viertelfaß Delfter Butter, 2772 *tt* Käse und 20 Stück = 160 *tt* Texel- und Gravesand-Käse, ferner Salz. Von diesem waren 186 Säcke² im königlichen Dienst verbraucht, der Rest zurückgegeben worden. Die Entschädigungssumme wurde festgesetzt auf 6280 gl. für den Hering, 756 gl. für die Butter, 305 gl. für den Handkäse, 22¹/₂ gl. für den Texel- und Gravesand-Käse und 1875 gl. für das Salz, zusammen 9238¹/₂ gl.

Über der Kompanie waltete kein guter Stern. Es war weise Voraussicht gewesen, daß man dem Herrn von Nienoord jeglichen Eingriff in die Wirtschaft untersagt hatte, daß man ihm ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt hatte, weder Torf noch Salz zu verkaufen, noch Außenstände der Kompanie einzukassieren. Es fragte sich nur, ob der Herr von Nienoord auch halten würde, was er versprochen hatte. Wigbolt van Ewsum war ein echter Repräsentant des Geusenadels, maßlos in seinen Hoffnungen, ohne jegliche Berechnung. Die erträumten Goldberge blieben aus; die Gläubiger drängten den Junker um ihr Geld; der hohe Herr und seine Gemahlin, die es dem ostfriesischen Grafenhouse an Prunk und Aufwand gleich tun wollten, brauchten auch weiterhin mehr als sie hatten. So kam es denn, daß im Hochsommer 1577 der Herr von Nienoord sich mit Heeresmacht in den Besitz des Oplachs setzte, die Faktoren verjagte, die vorhandenen Gelder sich aneignete und die Salz- und Torfvorräte zu verkaufen begann. Darauf klagte Junker Goßwyn von Raesfeld vor der Hoofdmannenkammer, die am 5. September 1577 gegen Wigbolt entschied. Aber der Streit zwischen der Stadt Groningen und den Umländen griff auch auf dies Gebiet über. Die Deputierten der Umlände nahmen für

¹ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Hüpke: R. A. Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande 447, 201.

² 1 Sack = 2 Tonnen Antwerpener Maß.

Ewsum Partei und erklärten die Hoofdmannenkammer in dieser Streitsache für inkompetent.

Auf dem Kapitelstag in Köln am 3. November 1578 kündigte darauf Georg von der Leyen seinen Austritt an. Alle anderen Teilhaber folgten ihm. Ewsum erklärte den Schritt für unzulässig, berief sich auf die Bestimmung, daß im Falle eines Zwistes ein Schiedsgericht gebildet werden solle, und beharrte bei seinem Vornehmen.

Über den Ausgang liegen keine Nachrichten vor. Er läßt sich aber erraten. Im Spätherbst 1577 war der Streit zwischen der Stadt Groningen und den Umlanden bereits zu offenem Kampf ausgeartet. Seitdem herrschte Drunterunddrüber im Groningerlande. Die Umlande fanden Unterstützung bei den Generalstaaten, worauf die Stadt auf die Seite des Königs überging. Unter fürchterlichen Verheerungen wogte der Krieg hin und her. Eines der Bollwerke, um die der Kampf sich ballte, aber bildete der Oplach, die ehemalige Salzsiederei der Kompanie, dreimal erobert und dreimal verloren innerhalb weniger Jahre.

Man kann wohl sagen, daß das Unternehmen seiner großzügigen Anlage nach eines bessern Schicksals wert war.

(Schluß folgt.)

VI.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Die Hanse und die Reichsstadt Mühlhausen i. Thür.¹ 1423—1432.

Von

Rudolf Bemann.

Die wichtigsten Erwerbszweige der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. waren im Mittelalter, außer dem Handwerk, Ackerbau und Viehzucht. Gerste zum Bierbrauen und Schafe zur Wollgewinnung stehen im Vordergrund. Doch beteiligte sich mancher Mühlhauser Bürger am Handel, um die überschüssigen Produkte des eigenen Gebiets und der Umgebung zu vertreiben und um fremde Waren einzuführen. Ausgeführt wurde um 1400 besonders Waid, der im »Gericht« der Stadt gewachsen war, aber auch bei den Nachbarn z. B. in Greußen, Klingen und Tennstedt gekauft und in der Umgegend, doch auch weiter westlich nach Marburg und Wetzlar und östlich nach Görlitz verhandelt wurde. Die Bedeutung der Tuchmacherei und Leineweberei bezeugen schon die verschiedenen Verordnungen der Stadtrechte von 1311, 1351 und 1401², die die Herstellung und den Verkauf dieser

¹ Vgl. Mühlhäuser Geschichts.Bl. VIII, 70 ff.; Löwenberg, Die Beziehungen der Reichsstadt Mühlhausen zur Hanse, und IX, 66 ff.; Bemann, Die Beteiligung der Reichsstadt Mühlhausen an den Husitenkämpfen.

² Lambert, Die Reichsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. (Halle 1870), S. 119—121, Mühlh. Gesch.Bl. IX, 30.

Artikel regeln. Die Ausfuhr wird durch verschiedene Einträge in die Kopia(Brief-)bücher belegt: 1395 z. B. lassen vier Mühlhäuser Leineweber ihre Waren über Würzburg nach Frankfurt fahren. 1404 wurden drei Stück Leinwand bei Langensalza geraubt, 1405 verfrachten 22 Bürger 54 Ballen Leinwand auf zwei Wagen und neun Karren. Eingeführt wurde Elsässer Wein, in dessen Verkauf der Rat ein gewinnbringendes Monopol besaß, daneben feinere Tücher, Gewürze und Heringe. Zwei Märkte wurden regelmäßig besucht: die Frankfurter Messe und der Nordhäuser Jahrmarkt. Desgleichen bestanden mit Braunschweig und Göttingen Handelsbeziehungen. So versteht man einen Plan Goslars, die Straße »over den Hart« von Braunschweig und Goslar nach Nordhausen und Mühlhausen, »dy lange zeyt wuste gewesen, widder upp toverdigende und die zcu buwene«¹.

Nachrichten eines direkten Verkehrs zwischen Mühlhausen und Lübeck, dem Haupt der Hanse, sind aus jener Zeit nicht vorhanden². Man muß annehmen, daß die Mühlhäuser Waren, vor allem »lakene«, durch die Vermittlung anderer Städte nach Lübeck kamen, denn die Tatsache bezeugt das Warnungsschreiben Lübecks vom Lorenztag 1423 wegen zu kurzer Tücher³.

Ein anderes Schreiben der Hansestädte an Mühlhausen vom 2. Februar 1424, durch das es vor dem Verkehr mit dem verfesteten Halberstadt gewarnt wird, bezeichnet Mühlhausen als »der Hense brukir«.

1. Die in Lübeck versammelten Hansestädte an Mühlhausen: fordern Mühlhausen wegen des Aufruhrs in Halberstadt unter Hinweis auf die Statuten der Hanse von 1418 auf, bis auf weiteres den Verkehr mit Halberstadt zu meiden und die Aufrührer zu richten. — 1424 Febr. 2.

Fruntliken grot und wes wy gudis vermogen tovern. Ersamen leven frunde. Gy wetin wol, wat grotir unwillen und schedelicher

¹ Mühlh. Notulbuch 4, f. 2^b, am 6. Mai 1427; vgl. Jordan, Chron. d. Stadt Mühlhausen I, 114.

² Am 10. November stellt der Mühlhäuser Rat dem Leineweber Conrad Pfiffer, der nach Lübeck übersiedeln wollte, das Zeugnis aus, »daz er . . . von vatr und muter dutzschin luden und in deheyne wys von wendyschir ard ist« usw. Kopiaib. 3, 102 f. b.

³ Gedr. u. a. Hans. UB. VI, Nr. 520; Mühlhäuser Gesch. Bl. VIII, 74.

thwedracht in etliken sted in geweset sint, darmede de rede in also-danen sted in unmacht und nicht clenen wemod bekommen weren, dat alle von vorhernige, uplope, zorchvoldiger vorgadderunge und vorbintniße ichteswelcker erenghirere und vordervere von borgern und inwonern der sulven stede und von altogroter vorschoninge, dar men dy anhevere sodanner vorgifftiger und vordomeden upsate nicht entrichted, en orsspringk hadde, welk allent de milde gever allis guden vormiddest siner gotliken wunderliden gude gnediclichen gewandelt to entracht und loveliker rate ummegebracht hefft, des he ewiclich gelovet sy: Und uppe dat men mit der hulpe god sodaner vorderffliker bosheit mer anich sin mochte und umbesorget, wete gy wol, wo hochliken sik de-gemeynen stede gote to love, dem heiligen rihe to eren und dem gemeynen gude to nutte, vromen und bestendicheit dar in vortiden mede bekummerden, also in dem recess anno Domini 1418 bynnen Lubeke gesloten dar clerliken utgedruckit is in etliken artikeln, darvon copien hirane liggen besloten. Und wente wy nu, leven frunde, warliken und gantz wemodicliken vernomen hebben von grotem jammern, wald und mynsliker qwelinge und blutstortinge, de Gode vom hemmelrike entfermet, bynnen Halverstad an erbarn luden bynnen rades und buten radis, den ere und recht lieff waz, gancz unvorschuldes, also wy vernomen hebben, gescheen sind, dat billike enen jowelken rechtverdigen mynschen, de God, ere und mynslike truwe vor ougen hefft, bittirliken mag to herten gan und ledet sin, und wente, leven frunde, mit sodaner greseliker und grud bosheit nynewys to lydende is, und ok clene ader nicht enhulpe, enige erlike gesette, bode ader ordonancien to settende und to makene, wan[m]en dy overtredere dar an nicht entstraffede, enen isliken na siner missedae, jherumbe also wy dy macht und bevel hebben von den gemeynen Henczesteden, dat oppenbare genok is, wann jergene in jeniger Henczestad, don wy weten, twedracht, uplope adir andere von dem gemeinen rechte vorbodene upsate entstan, dat wir dat straffen und rechtvertigen scolen, so esche und mane wy juw in krafft desses briefes by horsamen, den gy der Hense schuldig sind, dat gy de von Halverstad von stunden myden und

Daß das Schreiben an Mühlhausen gelangte, geht aus der Eintragung in das Notulbuch 2, f. 23 hervor, wo es Löwenberg nicht gefunden hat.

neynerley meynscop mid on enhebben in tovore edder affvore edder wat dat sy, und dat gy dem heiligen rechte to eren, der Henze to horsame und dem gemeynen gut to nutze de hovetlude scdanner vergifftigen undat, wo gy dy krigen können, richten an ore hogeste na gebore der aveldat. Unde bewiset ok, liben frunde, juwen flyd dar also by, dat gy und dy juwen des in nenen schaden enkomen, wente wer ute der Henze ader der Henze brukir mit sodannen bosen wichten und greseliken qwelire menscop hadde, dar wolden sich dy stede ernstliken an holden, also anne sodannen qwelire, und her richtit ju, liben frunde, na, bet also lange dat wy ju anders wes schriben. Syt Gode bevolen. Scriptum under der herren des raddes to Lubeke secrete, des wy sempfliken hirto bruken, anno 24 purificationis Marie virginis. Folgt § 1 der Statuten der Hansestädte von 1418 Juni 24 [Koppmann, HR. 6 Nr. 557].

Radesendeboden der stede von den Dudeschen Henze nu tor tyd binnen Lubecke to dage vorgaddert und de rad der stad Lubeke¹.

Die politische Lage drängte Mühlhausen, mit dem Kreise der Hanse in engere Beziehungen zu treten. Im Gegensatz zu den süd- und westdeutschen Reichsstädten war Mühlhausen ziemlich isoliert und hatte mächtige Territorien, vor allem Hessen und Sachsen-Thüringen, zu Nachbarn. So waren Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, das eine den Reichsstädten ähnliche Stellung hatte, aufeinander angewiesen und von ungefähr 1300—1472 miteinander verbündet². 1416 traten diesem Bund Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben bei³. Diese drei Städte schlossen am 21. April 1426 mit Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Göttingen, Osterode, Eimbeck, Hannover, Helmstedt und Northeim ein Bündnis, das unter anderm auch die gemeinsame

¹ Aus Notulbuch 2, f. 23^b/24; vgl. Koppmann, HR. 7, S. 437, Nr. 645.

² Vgl. Gebser, Bündnisse, Schutzherrschaft und Dienstverträge der Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen. Göttingen 1909.

³ Gedr. u. a. Hans. UB. VI Nr. 677; 1421, 1433 erneuert Notulb. 2, f. 8/9. In der Abschrift wurden die neuen Daten an Stelle der alten gesetzt; der Text des Bündnisses blieb der gleiche. Aschersleben trat niemals dem Bunde bei, wie Löwenberg will.

Beschickung der Hansetage in Aussicht stellte¹. Zu einem Hanse- tag, der im selben Jahre zu Braunschweig stattfinden sollte, luden die verbündeten Städte und mit ihnen Lübeck, Hamburg, Lüne- burg und Leipzig am 28. Juni Erfurt, Mühlhausen und Nord- hausen ein.

2. Aschersleben an Nordhausen: bittet um Beratung mit Erfurt und Mühlhausen über Besendung einer von den unten genannten Städten vereinbarten Tagfahrt in Braunschweig; wird deren Zeitpunkt nach Empfang der Antwort Mühl- hausens mitteilen. — 1426 Juni 28.

Den ersamen und gewysen ratismeistirn und radman der stad Northusen, unsirn liben herren und guden frunden.

Unsirn willigen dinst, ersamen liben herren und frunde. Disse nachgeschriben stete sind vorainet eynes dages in dy stad zcu Brunßwig zcu komene in kort umme schel und not als umb daz hei_m]lige ding unde andere sache, der uch und uns und andren den stetin wol not were, und sind von uns begernde, uwire libe zcu schrybene darby zcu kommene. Als betinn wir uwire er- samekeit flißiglichen, mit den uwirn darumbe zcu sprechene und auch unse liben herren und frunde alz dy von Erffort³ und Mol- husen by uch zcu vorbotene und das mit on zcu vorhandelne, und wen uch alsulk wes darby to komende tzu thunde were, so begern wir, ir wullit uns des uwire meynunge zcu schryben by uwirm eigen boten von uwir und unsir vorgeantten herrin und frunde wegin, so wullin wir uch den dag und dy czyt weddirumb zcu schryben. Hirmete syt Gote bevolen. Geschrieben undir unsirm sigl anno Do- mini 1426 in vigilia Petri.

Consules Aschirleibenses.

Brunßwig, Meideborg, Halle, Gosler, Hildensem, Hannofer, Liptzik, Lubeke, Luneburg, Hamburg, Halbirstad, Quedlinburg, Aschirleben und andere stede der Hense und dy in dissen landen bekant sin und darby komen mogen².

Ob eine Beschickung des Tages stattfand, läßt sich nach den Mühlhäuser Quellen nicht entscheiden. Jedenfalls zeigte Mühl-

¹ Hans. UB. VI Nr. 624.

² Aus Notulbuch 2, f. 54.

hausen Lust, dem Bunde beizutreten, dem sich Göttingen und die kleineren Nachbarstädte Heiligenstadt und Duderstadt angeschlossen haben sollten. Der Grund mag sein, daß Landgraf Friedrich von Thüringen und der Graf von Schwarzburg mit dem Bischof von Hildesheim, Mühlhausens altem Feind¹, eine Einung eingehen wollten.

3. Mühlhausen an Nordhausen: bittet um Abschrift des Bündnisses, welches kürzlich Göttingen, Duderstadt und Heiligenstadt mit den Hansestädten sollen abgeschlossen haben. — [1426 Nov.]

An Northusen.

Liben frunde. Als unse frunde nehst zcu Grußen von den uwirn gescheiden sint umbe sulche eynunge und buntnisse, als unsir gnediger herre von Doringen und unsir herre von Swarczburg meynen onzucehn mit dem bischoffe von Hildessen, begern wir uch wissin, daz unse frunde die rete czu sulchir eynunge nicht geneyget sind, sundern als uwire frunde die unsirn da selbir vorder besicht haben, wie daz die von Gotingen, die von Tuderstad und die von Heiligenstad sich korezlich zcu den Hensesteten verbunden und vereynet haben; were das also, so thun wir uch wissen, daz unse frunde die rete und wir darczu wole geneiget weren und betin uch mit flisse gutlich, das ir des sulchir eynunge mit [den] Hensesteten uns eyne abeschrift schicken wullit, also das wir die unsirn frunde vorgelegen und vordir mit on des rad gehalten mogen. Und laßit uch des nicht verdrießen, das wullen wir umbe uwire libe gerne verdynen.

1429 erhielt Nordhausen zugleich für Mühlhausen eine Einladung zum Hansetag nach Lübeck. Am 13. Dezember erklärte Mühlhausen Nordhausen seine Bereitwilligkeit zum Besuch desselben und schickte einen der Ratsmeister, Johann von Külstedte, nach Lübeck³.

¹ Vgl. Jordan, Chronik I, 113—115.

² Aus Kopialbuch 4, f. 339^b.

³ Mühlhäuser Kämmerrechnung 1429: In Lubecke Jo. Kulstete 14 flor. die mercurii post Lucie (Dez. 16), item 14 gr. est quitus.

4. Mühlhausen an Nordhausen: erwidert auf die von Lübeck an Quedlinburg gesandte und durch Nordhausen übermittelte Einladung zur Tagfahrt in Lübeck, daß es diese besenden wird. — [1429] Dez. 13.

Liben frunde. Als ir uns geschriben und etzliche ingeslossen brive und zcedeln mete gesand habit, dy uch vordir unsir beyder frunde dy von Queddlinburg gesant han an sie von dem erbarn rathe zcu Lubike geschriben, daz han wir wol verstanden unde begern uch wissen, daz wir unsir frunde ouch zcu den tage vertige wullen, also daz die by uch komen in uwir stad uff disse mitwochen also morne zu abind mit den uwirn vorder zcu ryten zcu dem tage, unde betin uch die uwirn der unsirn daruff harren lasset, als ir beruret, daz nemen wir gerne vor willen. Actum tertia feria in die sancte Lucie¹.

Schließlich gab die drohende Husitengefahr den Ausschlag. Am 4. Mai 1430 stellten die drei Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen die Beitrittsurkunde zu dem 1426 geschlossenen Bund aus². Als die Gefahr sich verzogen hatte, traten die drei Städte wieder aus; den Grund dafür geben die Mühlhäuser Schreiben an Nordhausen und Braunschweig an.

5. Mühlhausen an Nordhausen: erklärt, daß es in die Verlängerung des Bündnisses mit Braunschweig, Magdeburg und anderen sächsischen Städten nicht einwilligen kann wegen der weiten Entfernung dieser Städte, dagegen zum Abschluß eines Bündnisses mit Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben bereit ist. — [1432] Juni 3.

Northusen.

Liben frunde. Alse man zculetzt zcu Brunßwig darvone gescheiden ist umbe die eynunge und vertracht, als man vor mit den stetin Brunßwig, Magdeborg, Goßlar etc. gehad habt, daz eyn iglich stad an ore frunde zcu brengen unde eyn zcu werden umme eyne vorder ubertracht mit den genanten stetin anzugehn, des ist unsir frunde meynunge, daz sie yn der virtracht vordir nicht gesy können, wann uns dy stete zcu verne entlegin sind, sundern mit unsern frunden den stetin Quedlingeborg, Halbirstad unde Aschirs-

¹ Aus Kopialbuch 4 f. 423.

² Aus Forschungen VI, 207/8; Notulbuch 2 f. 30^b/31.

leibin were unse meynunge wol mit den eynunge unde ubirtracht anzugehn unde ez zcu halden nach uwirn rathe, wy redelich were, unde betin uch eynsulchs an dy genanten unse frunde, dy dry stete, brengen und on darumbe schriben wullin unde waz uch von denselbin stetin vor antworte worde, daz ir uns das widder vorstehn laßit. Daran tud ir uns zcu dangke unde wullens gerne verdinen. Actum tertia post Exaudi etc.

6. *Mühlhausen an Braunschweig: erklärt wegen Erneuerung des Bündnisses mit den sächsischen Städten wie oben. — [1432] Juni 9.*

Brunswig.

Lieben hern und frunde. Als man letzst by uch darvon gescheiden ist umbe eyne vordir vortracht mit unsirn frunden den stetin an zcu gehn, daz habin dy unsirn, dy by uch waren, also an uns gebracht. Und unsire frunde der rete meynunge ist, daz uns dy stete zcu sulchir obirtracht zcu verne entlegin sind, so daz wir nuczumale dar yn nicht komen können, und dancken uch sulchs guden willin und fruntschafft in fließe gutlichen und betin uch, daz vor keynen unwillin halden, danne waz wir uwir ersamen wisheit zcu willen, zcu fruntschafft addir zcu dinste gesien konden, daz tedin wir infließe williglich und gerne. Hir mete sijt Gode solich befolen. Datum feria secunda penthecostes etc.¹

2.

Weitere Mitteilungen über die Beziehungen von Charles de Villers zu den Hansestädten.

Von

Adolf Wohlwill.

Zur Ergänzung seines größeren Werks über Charles de Villers, auf das von mir in einem Aufsatz des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift S. 483 ff. hingewiesen worden, hat Louis Wittmer in dem Bulletin de l'Institut national genevois, tome XXXVIII unter dem Titel »*Quelques mots sur Charles de Villers et quelques documents*

¹ Aus Kopialbuch 5 f. 41.

inédits« eine neue Publikation erscheinen lassen. Die Einleitung bietet eine knapp gehaltene Charakteristik von Villers' Eigenart. Daran schließt sich eine größere Anzahl von Briefen und Dokumenten, denen hin und wieder erläuternde Notizen hinzugefügt sind. Auch diese Arbeit zeugt von dem sorgsamem Fleiß Wittmers und ist in mancher Beziehung für die Geschichte der Hansestädte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zu den Befreiungskriegen wertvoll.

Die Mehrheit der abgedruckten Briefe entstammt dem handschriftlichen Nachlaß von Villers, der sich in der Hamburger Stadtbibliothek befindet. W. hielt es vermutlich für unnötig, letzteres besonders hervorzuheben, da er in der Vorrede zu seiner vorausgegangenen größeren Publikation diese seine Hauptfundstätte nachdrücklich hervorgehoben hatte¹. Immerhin wären genauere Quellenangaben in den Anmerkungen erwünschter gewesen als die kurzen Notizen über allgemein bekannte Persönlichkeiten wie z. B. Blücher und Bernadotte. Allerdings verzeichnet W. genau, daß der von Villers am 19. Februar 1811 an Davout gerichtete Brief ebenso wie die sich daran schließenden Dokumente (S. 100—114) dem Pariser Nationalarchiv entnommen sind. Ebenso erwähnt er, daß sich die Originale zweier mitgeteilter Briefe in der Stadtbibliothek von Genf befinden. Unerwähnt geblieben ist jedoch, daß der an einen unbekanntem Adressaten gerichtete Brief

¹ Übrigens ist auch in diesem größeren Werk die Quellenangabe unzureichend. Hieraus erklärt es sich, daß ich im vorigen Jg. dieser Ztschr. in dem Aufsatz über »Karl von Villers und die Hansestädte« usw. (S. 483—507) den Brief von V. an Dalberg (S. 496 ff.) nach der Abschrift im Lübecker Archiv wiedergegeben, nachdem ich das Konzept in dem umfangreichen und nicht leicht übersehbaren Nachlaß von Villers auf der hiesigen Stadtbibliothek vergeblich gesucht hatte. Einem gefälligen Nachweis des Herrn Dr. Wittmer verdanke ich, daß ich das Konzept nachträglich gefunden habe. Es stimmt mit der Lübecker Abschrift fast durchweg überein. Nur ist in letzterer (oben Jg. 1909 S. 497 Z. 12 v. u.) zwischen »huiles« und »soeries« das Wort »fruits« weggelassen. — Bei Gelegenheit der erneuten Textvergleiche bemerkte ich zugleich, daß sich in die zum Abdruck gegebene Abschrift drei Inkorrektheiten eingeschlichen haben. Demgemäß ist im vorigen Jg. S. 497 Z. 17 v. u. selbstverständlich »ce groupe d'Etats« zu lesen. Auf derselben Seite Z. 4 v. u. muß nach »transports« ein Komma stehen, und S. 499 Z. 13 v. u. muß es »protecteurs« (st. »respectueux«) heißen.

vom 25. November 1814 nach dem Original in der Autographensammlung der Hamburger Stadtbibliothek abgedruckt worden, und daß alle übrigen mitgeteilten Briefe dem erwähnten Nachlaß von Villers entnommen sind.

Das von letzterem stammende oder auf ihn bezügliche handschriftliche Material vollständig wiederzugeben würde wenig angebracht sein. Immerhin sei erwähnt, daß auch die Archive der drei Hansestädte manches bisher nicht verwertete Dokument zur Kenntnis von Villers' Eigenart und Wirksamkeit enthalten.

Von den in der vorliegenden Publikation abgedruckten Briefen hebe ich zunächst diejenigen hervor, die sich auf den 1797 in Hamburg von französischen Emigranten begründeten *Spectateur du Nord* beziehen und auf die Verhältnisse der Leiter dieser Zeitschrift sowie ihrer Mitarbeiter mehrfach ein neues Licht werfen¹. Interessant für die geistige Entwicklung eines der hervorragendsten Vertreter hansischer Denkungsart im 19. Jahrhundert, nämlich Karl Sievekings, ist ein S. 71 ff. abgedruckter, von diesem an Villers gerichteter Brief, in dem er, durch des letzteren Schrift über die Universitäten und das Unterrichtswesen des protestantischen Deutschlands angeregt, in geistreicher, obschon etwas schwerfälliger Weise seine Ideen über die Grundverschiedenheit der literarischen Eigenart Deutschlands und Frankreichs darlegt. Auf diesen Brief folgt S. 75 f. ein freundschaftlich gehaltenes Schreiben Bernadottes vom 10. Mai 1807, das er nach Empfang der Schriften Villers' über die Lübecker Vorgänge vom November 1806 an diesen richtet. Zu beachten ist, daß auch der Fürst von Pontecorvo sich in seiner damaligen Eigenschaft als französischer Heerführer mit den Schilderungen von Villers nicht völlig

¹ Zur Erläuterung des von Wittmer S. 37 abgedruckten Briefs von Baudus an Villers (vom 2. April 1798) dient eine Eintragung in das Hamburger Ratsprotokoll vom 28. März, der zufolge vom Rat der Stadt auf Anregung des französischen Gesandten Roberjot beschlossen ward, »den hiesigen Buchdrucker Fauche als Drucker der Zeitschrift *le Spectateur du Nord* warnen zu lassen, die Aufnahme aller Invektiven gegen fremde Regierungen, namentlich gegen die französische, in dieser Zeitschrift zu vermeiden, damit man nicht genötigt sei, deren hiesigen Druck und Debit zu verbieten« und außerdem dem Verleger der Zeitschrift durch den Syndikus von Sienen erforderliche Vorstellungen machen zu lassen.

einverstanden erklären konnte. Er meinte, daß der Verfasser den Gegenstand als Dichter und Philosoph behandelt und das Verhalten der französischen Truppen strenger beurteilt habe, als man von einem ehemaligen Offizier der französischen Armee hätte erwarten dürfen. Wenn somit selbst Bernadotte die erwähnten Darstellungen Villers' nur mit gemischten Empfindungen entgegennahm, so begreift es sich, daß sie bei Davout das allerlebhafteste Mißfallen erregen mußten.

Über den Konflikt von Villers mit dem letzteren hatte Wittmer bereits in seinem größeren Werke ausführlich berichtet. Dennoch ist es sehr dankenswert, daß er nachträglich die einschlägigen Dokumente, die sich — wie erwähnt — im Pariser Nationalarchiv befinden, vollständig mitteilt. Es finden sich darunter sowohl Schriftstücke, die von Villers, wie solche, die von seinen Widersachern herrühren. Villers verleugnet keineswegs sein Wohlwollen für die Hansestädte, während er sich anderseits als guten Franzosen bezeichnet, Napoleon »unseren großen und erhabenen Herrscher« nennt und sich rühmt, das französische Interesse in verschiedener Weise wahrgenommen zu haben. In den Ausführungen der Gegenpartei, dem Bericht des grand prévôt der großen Armee, Baron Saulnier, vom 6. März 1811 sowie namentlich in dem Schreiben Davouts an den Herzog von Rovigo vom folgenden Tage, erkennen wir die Tendenz, Villers in das denkbar ungünstigste Licht zu stellen. Nicht zum wenigsten ließ Davout es sich angelegen sein, dem bereits im Anfang des Januars 1811 zum Professor in Göttingen ernannten Villers den Antritt seines Lehramtes und überhaupt den Aufenthalt in einem mit Frankreich verbündeten Staate unmöglich zu machen. Diese letzteren Ziele vermochte er jedoch dank den Gegenbemühungen des Verfolgten und seiner Freunde nicht zu erreichen. Kein französischer Gewalthaber, sondern die wieder zurückgekehrte hannöversche Regierung sollte ihn zu seiner tiefen Bekümmernis des ihm übertragenen und erfolgreich bekleideten Lehramtes entsetzen. Sein Geschick war ebenso tragisch wie das so mancher Deutschen, die sich beim Beginn der französischen Revolution, der alten Heimat entsagend, nach Paris gewandt hatten, um dort als Fremdlinge betrachtet, wenn nicht gar auf die Guillotine geführt zu werden. Daß Villers von der restituierten hannöverschen Regierung anfänglich mit

allzugroßer Härte behandelt wurde, ist zweifellos; aber man darf nicht übersehen, daß er eine unglückselige Zwitterstellung einnahm. Seine Berufung nach Göttingen erklärt sich doch — von seinen internationalen Verdiensten abgesehen — bei der höfischen Gesinnung, die dem Baron Leist, dem Nachfolger von Johannes Müller, eigen war, zum Teil aus dem Umstande, daß er seiner Herkunft nach für einen Franzosen galt und einen gewissen Anhang am Kasseler Hof besaß. Wenn er in seiner Beschwerdeschrift vom 2. April 1814 beteuerte, daß sein Herz deutsch sei, und zugleich darauf hinwies, daß er in Lothringen noch wenige Monate vor dem durch den Tod des Königs Stanislaus veranlaßten definitiven Anfall dieses Landes an Frankreich geboren¹, so vergaß er, daß er bei früheren Gelegenheiten wiederholt seine ehemalige Zugehörigkeit zur französischen Armee² und seine Anhänglichkeit an Frankreich betont hatte.

Bei allen sonstigen Schwankungen ist sich jedoch Villers in seiner Zuneigung für die Hansestädte und die hervorragenderen Vertreter des hansischen Geistes stets gleich geblieben. In den beiden letzten von Wittmer abgedruckten Schriftstücken gedenkt er sowohl seiner Beziehungen zu den bestgesinnten Männern Hamburgs wie auch des ihm verliehenen Bürgerrechts der freien Hansestadt Bremen.

Als Ergänzung zu den letzterwähnten Dokumenten mögen hier noch einige Auszüge aus zwei im Hamburger Staatsarchiv aufbewahrten Briefen von Villers an Friedrich Perthes folgen.

Da heißt es in einem Schreiben vom 26. April 1814³: »Nun, mit unserm lieben Hamburg wird es auch hoffentlich bald anders seyn? — Ein süßer, prächtiger Tag wird der erste, den Sie in deßen

¹ Wittmer, *Quelques mots*, S. 120 f.

² Auch in der erwähnten Schrift nannte er sich »ancien capitaine au corps royal d'artillerie de France«. Vgl. auch W. von Hassel, *Geschichte des Königreichs Hannover*, Teil 1, S. 169. — Eingehender motiviert Rehberg in seinem Buch »Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung« usw. S. 51 die Amtsentsetzung von Villers.

³ Bei den folgenden Auszügen aus deutschen Briefen von Villers sind dessen orthographische und grammatikalische Eigenheiten und Verstöße unverändert wiedergegeben. Nur die Interpunktion ist hier und da modifiziert.

Mauern erleben! — Ich mögte gar gern dabey seyn. Ich würde wohl mehr für einen ächten Deutschen dort gehalten werden, als in Hannover, wo die Herrn mich nicht haben als Professor anerkennen wollen, weil sie Etwas französisches an mich haben wittern wollen. Wahrlich, feine Nasen!« Es folgt dann ein heftiger Ausfall auf Rehberg und hierauf ein humoristischer und etwas ausführlicherer Bericht über die von Villers in seinem Brief vom 25. November 1814 (vgl. Wittmer, *Quelques mots etc.*, S. 116) ebenfalls erwähnte Verwechslung einer Bücherkiste, die Werke sowohl aus der Göttinger Bibliothek als aus Villers' Eigenthum enthielt und letzterem von der Gattin Benjamin Constant's zugeschickt werden sollte, mit einer andern Kiste, die Karl Sievekings Wäsche und Kleider in sich barg. Dieser drollige Vorfall war für Villers Anlaß, sich bei Perthes nach Sieveking zu erkundigen. Er fährt in seinem Briefe fort: »Bitten Sie ihn (Sieveking) von mir, uns doch ein Bifchen zu schreiben. Er vergißt uns auf eine von uns nicht verdiente Art; denn wir lieben ihn sehr, und ich insbesondere.« Weiter heißt es dann: »Ich habe immer Abendroth für einen höchst tüchtigen und vortrefflichen Mann gehalten. Kräftig wird er an die Palingenefie unfers Hamburgs arbeiten. — Ich erwarte mit Liebe Ihre mir versprochene Mittheilungen über einen Gegenstand, der so ein wichtiges Interesse für mich immer haben wird. Was wären aber mündliche Berathschlagungen nicht hundertmal beßer! wenn auch nur um einige Stunden! Wie gerne würde ich alsdann meine harte Prüfungen vergeßen; und die Ihrige, Theuerfter, zu lindern suchen! — Ich umarme Sie, und Beßer und Sieveking im Geiste« usw.¹

In der Zeit zwischen dem eben erwähnten und dem nunmehr auszugsweise mitzuteilenden Brief von Villers an Perthes wurde von letzterem ein bereits bekannter Brief vom 10. Mai d. J. aus Blankenese nach Göttingen gesandt². Dieses Schreiben gab

¹ Auch das Postscriptum dieses Briefes möge, obwohl es keinen Bezug auf die Hansestädte hat, wegen seines allgemeinen Interesses hier eine Stelle finden: »So eben erhalte ich einen Brief von der Staël, voll Freude und Freundlichkeit. — ‚Disposez de moi, comme d'une sœur‘ sagt sie mir. Sie will uns hier in einem Jahre — Frühling 1815 — besuchen — Sie wird mir tüchtig bey dem Prinz-Regent beyfthen.«

² Vgl. Isler, Briefe aus dem Nachlasse des Charles von Villers, S. 236 ff.

Villers zu manchen Betrachtungen Anlaß, wenn er auch die Antwort bis gegen Ende des Jahres verzögerte.

In dem vom 24. November 1814 datierten Brief von Villers an Perthes heißt es: »Schon lange bin ich Ihnen, lieber Perthes, eine Antwort schuldig. — Es hat mir allerley im Wege gestanden. Ich bin sterblich krank, den ganzen September, gewesen. Nachher habe ich das Werkchen¹ verfaßt und drucken lassen. (Den Verlag hätte ich Ihnen angeboten, hätte ich es nicht viele Monate vorher, und ehe ich wüßte, dass der Hr. Major P. je wieder mit solcher Waare sich abgeben würde! dem Br[ockhaus] versprochen.) — Dann haben mich auch meine eigene, so höchst fatale, doch gottlob glücklich beendete Geschäfte viele Zeit gekostet. — Endlich, und meine Vorrede² wird es Ihnen auch sagen, ich bin für die Sachen, worüber Sie, Theurerster, so gütig um meine Meynung fragten, so ziemlich la u, um nicht mehr zu sagen³. Ich glaube, daß ietz, und für's allereste, die Hauptfache für unfere Handelsstädten der Handel ist. — Lassen Sie diese Grundlage der äußeren und inneren Existenz der Städte erst wieder befeltigen — und nachher, wollen wir denn sehen, was an ihre Haußeinrichtungen zu flicken ist? — Ein Zweck meiner Schrift ist der, die europäiſchen Capitalisten aufmerksam zu machen und nach den Städten zu locken. Die Wichtigkeit dieser Punkte, die Unfehlbarkeit des Gewinnes soll millionen dahin ziehen! — Es muß nur proclamirt und zu allgemeinem Gespräche werden. So werden Ideen wirksam. — Lassen Sie nur mein Büchlein fleißig durch Europa verbreiten. Lassen Sie es in allen dortigen Blättern anzeigen und besonders diesen Punkt heben. — Die 3 Constitutionen müssen jedem Freunde der Freyheit und der gefelligen Ordnung in Europa gefallen und die erste Lockspeiße seyn. Die in dem Mémoire⁴ enthaltene Entwicklung der merkantilischen Kraft der Hansa soll die zweite seyn. — Glauben Sie mir, Theurer.

¹ Gemeint ist die bekannte Schrift: *Constitutions des trois villes libres anséatiques etc.*

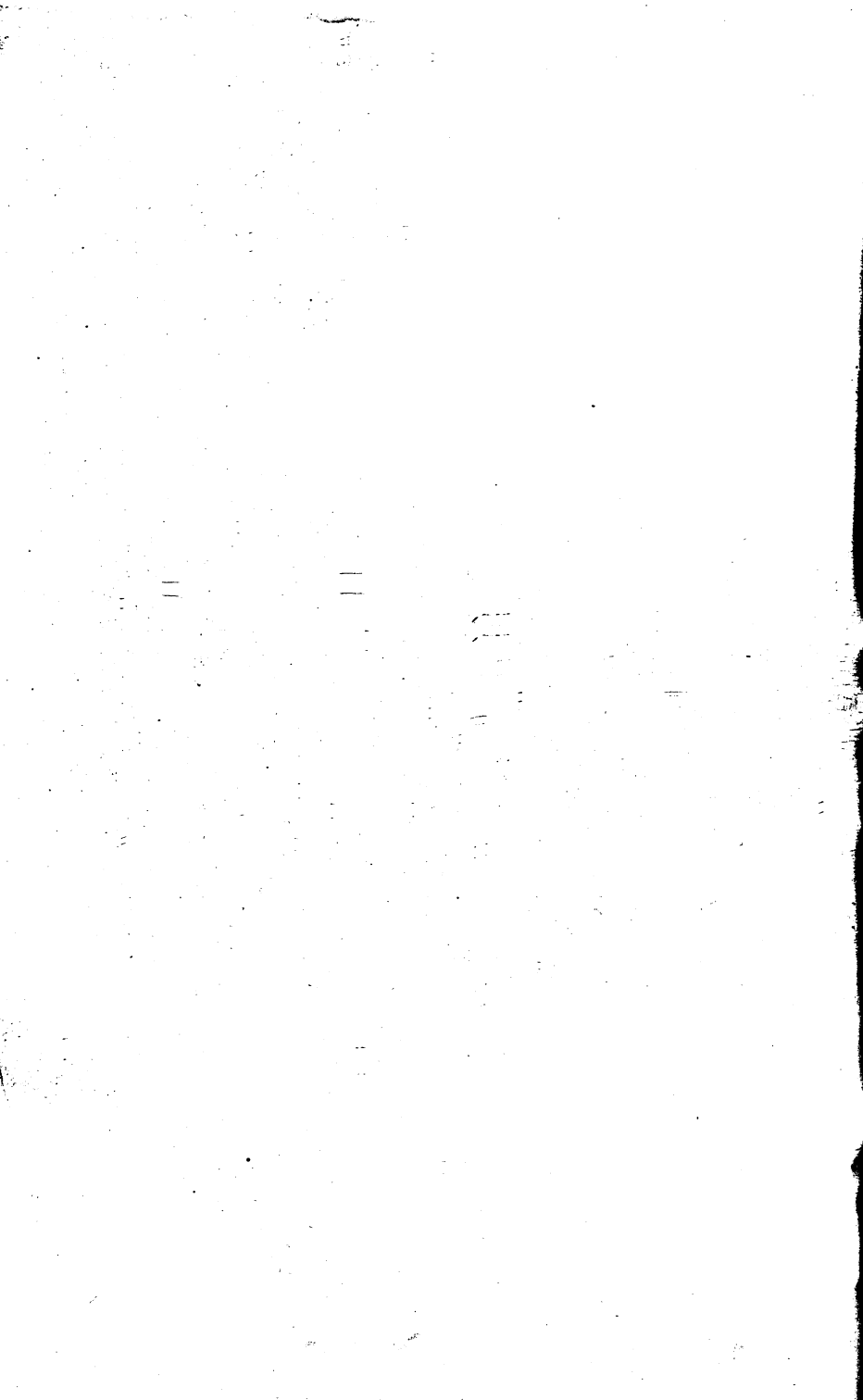
² Vgl. S. IV der jener Schrift vorausgeschickten Vorrede.

³ Dies bezieht sich auf die namentlich von Perthes befürworteten inneren Reformen der hanseatischen Institutionen.

⁴ Es handelt sich um das Mémoire sur le commerce des villes anséatiques, das den Verfassungsskizzen der Städte angefügt worden war.

Was die Städte verlohren haben, müssen — Sie durch tüchtige immigrationen wieder erletzt erhalten. Dies muß man an der großen Glocke hängen, wie vortheilhaft für Capitalisten und große Handelshäuser eß nun ist, sich nach der Hansa zu wenden und sich da zu etabliren! — Vielleicht kömmt Ihnen dieses etwas fantaltisch und ungegründet vor? — Das ist es doch nicht! — Mein anderer Zweck war den anseaten Selbst ihre Lage noch deutlicher und begreiflicher zu machen — und endlich den Potentaten Respect für die Hanfa einzuflößen. Nach Wien habe ich 30 verguldete Exempl. an unsern Smidt gefandt, für Majestäten und Excellenzen« usw.

Fassen wir noch einmal das über die Beziehungen von Villers zu den Hansestädten während des Napoleonischen Zeitalters Mitgeteilte zusammen, so ist das Resultat, daß seine Bemühungen für die Städte und ihre hervorragenden Vertreter hinter seinen wohlgemeinten und zum Teil enthusiastischen Absichten zurückgeblieben sind, daß er aber zu den interessantesten und namentlich zu den selbstlosesten Persönlichkeiten gehörte, die während der erwähnten Periode in die äußeren und inneren Verhältnisse der Hansestädte eingegriffen haben. Wittmer verdient daher auch von seiten dieser Städte vollen Dank, daß er aufs neue die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt hat.



VII.

Rezensionen.

1.

Espinas, G. et Henri Pirenne, Recueil de documents relatifs à l'Histoire de l'Industrie drapière en Flandre. T. II. Academie Roy. de Belgique, Commission Roy. d'Histoire, Brüssel 1909, 4^o, X und 714 S.

Espinas, Georges, Essai sur la Technique de l'Industrie textile à Douai (1229—1403). Extr. des Mém. de la Société nat. des Antiquaires de France, t. 68, Paris 1909, 81 S.

Posthumus, N. W., De Geschiedenis van de Leidsche Lakenindustrie. I, De Middeleeuwen (14.—16. eeuw), Haag 1908, XII und 452 S.

Von

Rudolf Höpke.

Nach drei Jahren ist der zweite Band des Recueil seinem Vorgänger gefolgt. Er reiht die Weberstädte Flanderns von Deynze bis Hulst in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Anordnung ist dieselbe geblieben; als einzige Änderung merkt die Vorrede die Wiederholung des Ortsnamens über jeder Seite an. So besitzt auch dieser Band die Vorzüge des ersten; er ist übersichtlich, praktisch und gibt in den Vorbemerkungen ein gutes Orientierungsmittel an die Hand. Wenn wir noch einen Wunsch äußern sollen, so ist es der, die römischen Zeichen der Jahres- und Monatsdaten durch die arabischen zu ersetzen; hierin an dem umständlichen Verfahren der Texte festzuhalten, erscheint uns eher als ein Nachteil.

Es dominieren Douai und Gent. Von 1229 datiert die erste Verordnung Douais, die hier zum Abdruck gelangt (n. 217). Sie ist das älteste bekannte Reglement der flandrischen Tucherei überhaupt (vgl. Vorbemerkung S. 7 und S. 2 des Essai). Von den folgenden Erlassen der Stadtschöffen sind zwar n. 222—248 undatiert, werden aber aus guten Gründen auf c. 1250 angesetzt. So stellt bereits die Mitte des 13. Jahrhunderts den Höhepunkt der städtischen Gewerbegesetzgebung dar (Vorbem. S. 8). Unter den Bürgern Douais, die in den Privaturkunden (Chirographen) zu Wort kommen, taucht selbstverständlich der wohlbekannte Jehan Boine Broke wieder auf, vgl. n. 306 und vornehmlich n. 328.

Die Genter Dokumente werden mit dem Hinweis auf ihre relative Inferiorität gegenüber der Überlieferung der Schwesterstädte eingeleitet. Gent, das uns als die Weberstadt par excellence erscheinen möchte, enttäuscht in der Tat im ersten Augenblick. Aber wenn der Verlust von Genter Willküren, die zur Regelung des Wollwerks dienten, zu beklagen ist, so bringt der Recueil anderweitig Ersatz, und versagen die Quellen für die Technik — der Handel ist schon besser bedacht — so liefern sie um so mehr Material für die politische und soziale Seite der Wollindustrie. Wir heben den »Anhang« hervor, wo die Stadtrechnungen dem Werke nutzbar gemacht werden. Ein erster Abschnitt wird direkt als »Chronik der Genter Tucherei« von 1314—1372 bezeichnet. Auf Tafel B werden die Ergebnisse der städtischen Belastungen auf die Draperie und in E Angaben über die Anzahl der Textilarbeiter zusammengestellt. Der Bearbeiter »Gents« gelangt (S. 637) auf c. 4500 Weber für die Mitte des 14. Jahrhunderts, eine Zahl, die genügend für die Wichtigkeit der Tuchstadt Gent spricht. Beachtenswert ist die knappe Form, die für den Anhang gewählt ist und alles Entbehrliche fortläßt. Man erhält die Notizen der Rechnungen bereits in präpariertem Zustande. Dies Verfahren hebt die Hauptsachen gebührend hervor und erleichtert die Übersicht, setzt aber voraus, daß der Benutzer dem Herausgeber volles Vertrauen entgegenbringen darf, steigert also die Verantwortlichkeit des Letzteren. Im vorliegenden Fall werden wir um so weniger gegen die Kürzungen einwenden, als der Recueil sich an die bereits vorhandenen Publikationen aus den Rechnungen anlehnen kann. Überhaupt kommt diesem Abschnitt

die rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Genter Stadtgeschichte und die im dortigen Stadtarchiv bereits geleistete Arbeit zu statten (vgl. die Vorbemerkung zu Anh. II S. 658).

Ein handelsgeschichtliches Detail, das einen neuerdings mehrfach behandelten Gegenstand, die Nordfahrten der Italiener in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, berührt, möge hier erwähnt werden. Die Eintragung der Stadtrechnungen vom 8.—10. August 1324 lautet nach dem Recueil: Deputation à Bruxelles »daer de steden van Brabant ende van Vlandern vergaderden omme raed tebbene upte ghaleiders, die de wulle willden voeren ute Vlaendren tote over bergh«. Diese »Leute auf den Galeeren« sind niemand anders als die Venetianer und — möglicherweise — die Genuesen, deren Wollimport nach Italien sich den südlichen Niederlanden unliebsam bemerkbar macht,

Von den Hansen ist einmal die Rede in dem einzigen Stück, das von Dixmuidens Tucherei handelt (n. 214). Die Erwähnung der Osterlinge steht hier offenbar im Zusammenhange mit der Aufsicht über die Qualität der Stoffe, die diese organisierten starken Abnehmer mit Erfolg dem Produzenten gegenüber durchführten.

Die Texte aus den romanischen Teilen Flanderns muten den deutschen Leser einigermaßen fremd an, wenn sich die Schwierigkeiten bei eingehender Beschäftigung auch nicht als allzu groß erweisen. Immerhin wird man es begrüßen, daß bereits eine Studie über die Technik der Gewebeindustrie Douais von dem Bearbeiter der dortigen Dokumente vorliegt, die zur Einführung in das Idiom der gewerblichen Bevölkerung gute Dienste leistet. Vorsichtig mit den nicht überall reichlich fließenden Nachrichten haushaltend, versucht der Verfasser in klarer und einleuchtender Weise ein Bild der Technik zu entwerfen, wie sie sich um 1250 darstellt.

Wie die Tucherei Flanderns zeitlich der Hollands voraufging, so hat sich im Süden das historische Interesse auch eher dieser dort auch bedeutenderen Industrie zugewandt. Als man bereits den ersten Band der großzügigen Publikation besaß, die wir soeben besprachen, war die Kenntnis von der Weberei der nördlichen Provinzen noch Stückwerk. Die Arbeiten von N. W. Posthumus schaffen hierin Wandel. Indem der Verfasser des vorliegenden

Buches, das die Geschichte der älteren Leidener Tuchindustrie behandelt, sich in die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Quellen Leidens vertiefte, wählte er diejenige Stadt, die mehr als ein anderer Weberort des Nordens als eigentliche Tuchstadt gelten darf. Dabei führt er den Leidener Gewerbefleiß stets in Zusammenhang mit der Weberei der anderen nordniederländischen Städte vor.

Was außer Frage steht, ist die Beherrschung des Stoffes. Ob wir das zweite Kapitel über die Technik oder die dem Handel und den sozialen Verhältnissen gewidmeten Abschnitte lesen, wir wüßten kaum eine Frage zu nennen, über die der Verfasser nicht Auskunft zu geben sich bemüht. Die Hypothesen sind vorsichtig, und die Schätzungen haben die Wahrscheinlichkeit für sich. Was etwa anzumerken wäre, ist eine gewisse Breite der Darstellung, offenbar aus dem Streben nach Vollständigkeit entsprungen, die aber doch manchmal des Guten zu viel tut.

Man staunt über den Reichtum der Quellen oder, besser gesagt, über die Menge des Wissenswerten, das der Verfasser ihnen entnommen hat. Allerdings werden sie erst mit dem ausgehenden 14. Jahrhundert ergiebig und der Nachdruck liegt völlig auf dem folgenden Säkulum. In dessen zweite Hälfte, genauer von 1450 bis 1471, fällt nach Posthumus die Blütezeit des Gewerbes.

Damals sind die Hansen die besten Kunden der Leidener Drapiers. Natürlich wird auch Leiden in den Kampf Hollands mit der Hanse hineingezogen. Die Maßregeln der Hanse wie der Stapelzwang zu Brügge richten sich nicht etwa gegen die Einfuhr Leidener Tuche in das hansische Handelsgebiet, sondern sind allein dem Bestreben entsprungen, dieselbe selbst in der Hand zu behalten. Die Hemmungspolitik hat bereits eingesetzt, noch ehe die Leidener durch die Handelssperre gegen Flandern (1451 bis 1456) erst recht eigentlich in das Geschäft hineinkommen. Über die günstige Rückwirkung dieser Maßregel auf Leiden teilt der Verfasser S. 245 einige interessante Zahlen mit. Erst mit dem 16. Jahrhundert nehmen der Absatz nach dem Osten und damit auch die Beziehungen zu den Hansen ab.

Wir verzeichnen noch einige Ergebnisse des Buches.

Dem Wandschneider wird nur eine geringe Stellung in Leiden eingeräumt (S. 264 u. 267). Beilage XII a—f gibt eine wertvolle Berufs- und Vermögensstatistik für das Jahr 1498 und

für dieses Jahr berechnet P. die Bevölkerung Leidens auf ca. 12000 Personen. Fesselnd endlich sind die Ausführungen über die Streiks jener Tage, wie sie die Walker seit 1372 ins Werk setzten.

Dr. Posthumus ist im Hinblick auf dies gelungene Buch mit einer Quellenpublikation über die Leidener Industrie von den frühesten Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betraut. Wir werden somit bald die Gelegenheit haben, seine Quellen noch näher kennen zu lernen.

2.

Das Rostocker Weinbuch von 1382—1391. Herausgegeben von Ernst Dragendorff und Ludwig Krause. Rostock 1908, Adlers Erben, gr. 8^o mit 2 Tafeln, XVII u. 139 S. (Festschrift für die Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, im Auftrage der Seestadt Rostock veröffentlicht vom Verein für Rostocks Altertümer, Pfingsten 1908.)

Von

Friedrich Techen.

Sucht man von der Handhabung der Weinschankgerechtsame, die, wie es scheint, die größeren Städte im nördlichen Deutschland ganz allgemein gehabt haben, und von der Verwaltung der Ratsweinkeller eine nähere Vorstellung zu gewinnen, so stößt man bald auf Schwierigkeiten. Auch so treffliche Abhandlungen wie beispielsweise die von Wehrmann über den Lübeckischen Ratsweinkeller oder von Crull über Eines Ehrbaren Rates Weinkeller zu Wismar¹ bleiben auf viele Fragen die Antwort schuldig und

¹ Zeitschrift f. Lüb. Gesch. 2 S. 75—128; Jahrb. f. Meckl. Gesch. 33 S. 41—87. Auf die Gefahr hin, Unzureichendes zu bieten, will ich doch das Wenige zusammenstellen, was mir an weiterer Literatur bekannt ist: Baasch, Weinakzise und Weinhandel in Hamburg (Zeitschr. f. Hamburg. Gesch. 13 S. 74—137); Kohl, Beitr. z. Gesch. des Ratskellers in Bremen (Bremer Jahrb. 2 S. 89—152); v. Bippen, Der Ratskeller zu

mußten sie schuldig bleiben, weil die Quellen versagen. Um so willkommener ist das stattliche Rostocker Weinbuch. Seinen Wert hatte schon Koppmann erkannt und in diesen Geschichtsblättern Jahrg. 1898 S. 133—140 ein Stück daraus veröffentlicht. Nun hat die Liberalität der Rostocker Stadtverwaltung es dem Verein für die Altertümer jener Stadt ermöglicht, das vollständige Buch in hervorragender Ausstattung der Pfingstversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung im Jahre 1908 darzubringen, und Dragendorff und Krause haben trotz des Dranges der Umzugsarbeiten des Rostocker Archivs die Mühe auf sich genommen, das Buch auf Grundlage einer Abschrift des cand. phil. Bohm fertig zu machen.

Freilich befaßt sich das Weinbuch, um von den Buchungen für Met, Bier, Konfekt abzusehen, nur mit den Ehrenweinen, den Präsentweinen, die die Weinherren auf Anweisung der Bürgermeister versendet und worüber sie Jahr für Jahr den Bürgermeistern Rechnung gelegt haben. Das Buch bringt also keine Aufzeichnungen über den ganzen Betrieb des Weinkellers noch auch vollständige Rechnungen der Weinherren, wie solche für einzelne frühere Jahre im Meklenburgischen Urkundenbuche zu finden sind. Erhalten wir sonach nicht völligen Aufschluß über die Verwaltung des Weinamts, so erfahren wir doch mancherlei. Vor allem: die Wirtschaft des Rostocker Weinkellers war noch gering-

Bremen, 1890; Hänselmann, Über die Weinschankgerechtsame zu Braunschweig (Werkstücke 1 S. 273—306); Lübeckisches Urk.-B. II, n. 1089; IV, n. 134, 135, 181 (Verzeichnis von Bürgerwein im Ratskeller von 1289, eine undatierte Ordnung wie auch eine Bitte der Weinhändler um Erleichterung ihrer Lasten, die das Urk.-B. etwa dem Jahre 1370 zuweist, eine Abrechnung der Weinherren von 1372); Meklenburg. Urk.-B. XIV, n. 8200, 8722, XV, n. 9107, 9239 (Abrechnungen der Rostocker Weinherren von 1356—1365); Verhältnisse des 16. und namentlich des 17. Jahrhunderts in Rostock berührt Koppmann, Hans. Gesch. Bl. Jahrg. 1888 S. 141—143 und Beitr. z. Gesch. Rostocks IV, 1 S. 82—108, 3 S. 17—21, S. 52—56; über die Räumlichkeiten des dortigen Ratsweinkellers handelt derselbe Beitr. z. Gesch. Rostocks II, 4 S. 9—28; eine Zusammenstellung der dem Lüneburger Ratsweinkeller zustehenden Abgaben bei Reinecke, Das älteste Lüneburger Stadtbuch S. 263; eine Kellerordnung für Hildesheim in den Statuten, Urk.-B. I, S. 280 ff. §§ 162—169; Rechnungen in Bd. V und VI; von der Ropp, Göttinger Statuten, namentlich n. 51, 225 S. 305, S. 367 Anm.

fällig gegenüber dem Weinschank der Bürger. Die Stadt hatte den Ausschank des Weins noch nicht monopolisiert und begnügte sich mit den Einnahmen aus der Kellermiete, dem Zapfgelde und der Abgabe für das Setzen des Weinpreises. Wir begegnen nicht weniger als 32 Weinlieferanten, von denen die Weinherren bezogen. Der Wein war natürlich durchweg am Rheine gewachsen, neben weißem auch roter. Rumanye, Rivol und der billige Gubensche Wein treten dagegen sehr zurück. Erheblich aber war noch der Verbrauch des mit der Alantwurzel gewürzten (Gubenschen) Weins, während der besonders teure, aus weißem Rheinwein hergestellte Klaret nur selten gespendet wird. Auch Most kommt vor, nicht dagegen der in den Rechnungen erscheinende Würzburger Wein.

Der Verbrauch an Ehrenweinen war ungemein groß. In den acht vollständig gebuchten Jahren hat Rostock über 2000 Mk. dafür ausgegeben und jährlich an 3000 Flaschen verbraucht. Es erhielten nicht nur Fürstlichkeiten, Adlige, Ratssendeboten, Bischöfe, Prälaten, Welt- und Kloster-Geistliche, Stadtschreiber ihre Spende, sondern auch die Weinschenken aus Lübeck und der Preußischen Herren, der Apotheker aus Greifswald, ein Arzt aus Preußen, die Wirte der Rostocker Ratmannen aus Wismar und Plau, der Wismarsche Ratsmaurermeister. Auch die Vögte von Alholm und Kampen, Ratmannen von Stockholm, Pfarrer von Stockholm und Niekjöbing treten uns entgegen. Nicht minder erhalten Frauen ihre Spende, außer Fürstinnen und adligen Damen die Frauen eines Vogts und eines Ritters (*domina advocata* und *domina militissa*) und die Hausfrau des Bürgermeisters von Teterow. Am merkwürdigsten aber möchte die Verehrung für einen Brautzug sein, der sich von Lübeck nach Stralsund bewegte. Aus den Spenden für König Albrecht von Schweden und sein Gefolge hat Koppmann die Zeit seiner letzten Fahrt nach Schweden genauer bestimmt, die ihn dort in die Gefangenschaft seiner Gegnerin führte, und ebenso hat er aus diesem Buche für das Lebensende des Vaters, des Herzogs Albrecht von Meklenburg, ein näheres Datum gewonnen. Im ganzen bieten die Buchungen ein Bild lebhaftester Verhandlungen besonders der Städte und lassen ein viel öfteres Gehen und Kommen der Sendeboten als die bisher erschlossenen Quellen erkennen, allerdings ohne über den Inhalt der

Verhandlungen etwas zu verraten. Unendlich oft tauchen namentlich die Wismarschen auf. Ich zähle für sie nicht weniger als 100 Eintragungen, wozu noch über 40 für einzeln benannte Ratmannen oder Bürgermeister und 15 für den Stadtschreiber Heinrich v. Balsee kommen. Nicht geringeres Interesse haben die den Rostockischen Ratmannen gespendeten Weine. Auch damit werden zahlreiche Sendungen belegt. Verhältnismäßig der größte Posten der Präsente fällt aber auf die Bürgermeister, die acht bis neun Male im Jahre meist 40—60 Flaschen erhielten (weniger im Jahre 1385). Bemerkenswert sind ihre fast regelmäßigen Speisungen mit den Franziskanern, desgleichen die stets wiederkehrende Spende für die Damen, die den Reigen aufführen. Auch für den Liebhaber von Namen fällt etwas ab. Für die v. Bülow gewinnen wir zu den sonst bekannten Zunamen Kolvenacke und Grotekop noch den Anesele (ohne Seele), für die Moltke Orserügge. Diese Ausführungen müssen genügen, um zu zeigen, was etwa das Rostocker Weinbuch in sich birgt und daß es nicht so trocken ist, wie es sich dem ersten Blicke geben mag.

Die Ausgabe ist offensichtlich genau und dazu sehr übersichtlich angeordnet. Zu beklagen ist, daß aus Rücksichten auf Raum und Kosten die ursprünglichen Daten der Regel nach unterdrückt und nur die gelösten geboten sind. Man empfindet es als Mangel, wenn man z. B. sich über die Termine klar werden will, zu denen die Bürgermeister und Weinherren ihren Wein bezogen, und eine Zusammenstellung versucht, wie Crull sie für Wismar aufgemacht hat. Die Einleitung ist sachgemäß und die ausführlichen Register sind mit größter Sorgfalt und mit vielem Fleiße gearbeitet.

3.

August v. Bulmerincq, Kämmereregister der Stadt Riga 1348 bis 1361 und 1405—1474. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Leipzig 1909, Verlag von Duncker & Humblot, 336 S.

Von

H. Spangenberg.

Die Rigaer Kämmereregister, auf die in den Hanserecessen und im hansischen Urkundenbuch wiederholt verwiesen wird, waren — abgesehen von kurzen Auszügen des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs — bisher nicht veröffentlicht. Sie liegen nunmehr in sorgfältigen Editionen der Verwertung bereit. Zwei wenig umfangreiche Register der Ausgaben und Einnahmen für die Jahre 1514—1516 und 1555—1556 hatte v. Bulmerincq bereits 1902 herausgegeben (vgl. auch C. Mettig, Über die Rigaschen Kämmererechnungen von 1555—1556, in den Sitzungsberichten d. Gesellsch. für Gesch. u. Altertumsk. d. Ostseeprovinz. Rußlands. Riga 1895 S. 127 ff.). Der vorliegende zweite Band bringt den Rest des Erhaltenen: Ausgaberegister für die Jahre 1348—1360 und 1405—1479.

Er beginnt mit kurzen einleitenden Bemerkungen über den Aufbewahrungsort, die Beschaffenheit der Handschrift, ihre inneren und äußeren Merkmale, Einrichtung und Anordnung des Stoffes. Als Verbesserung ist es anzusehen, daß diesmal gleichartige Grundsätze für den Druck befolgt worden sind.

Die in den Registern verzeichneten Summen sind in der Reihenfolge eingetragen, in welcher die Auszahlung aus der Kämmerekasse erfolgte; eine bestimmte geregelte Anordnung des Stoffes, Rücksicht auf Zusammenstellung gleichartiger Ausgaben ist nicht zu bemerken. Das zweite Register (1405—1474) enthält am Schluß des Jahres die Gesamtsumme der Ausgaben des vergangenen Jahres und den Betrag des in der Kasse zurückgebliebenen Restes der Einnahmen.

Die Register verzeichnen — abgesehen von einer Zusammenfassung der Einnahmen aus dem Betriebe der Ziegelei und des Kalkofens für die Jahre 1347—1350 (vgl. S. 21, 22) — hauptsächlich Ausgaben der Stadtkasse, und zwar die laufenden, täglichen und wöchentlichen Ausgaben bzw. Einnahmen eines Rechnungsjahres, nicht dagegen Schoß und Akzise und ebensowenig die von der Stadt aus dem Grundbesitz gewonnenen Einkünfte, Grundzinsen, Renten, Pacht-, Mietgelder usw., die aus den Libri reddituum (ed. J. G. L. Napiersky, Leipzig 1881) bereits bekannt sind. Sie berichten also über einen verhältnismäßig geringen Teil der städtischen Finanzverwaltung, bieten aber doch eine notwendige, unentbehrliche Ergänzung des Quellenmaterials und, abgesehen von Beiträgen zur Finanzverwaltung Rigas, auch manchen Aufschluß über wirtschaftsgeschichtliche Fragen, Gewerbe- und Handelsgeschichte, Preisbestimmung, Lohnsätze u. dgl.

Es ist dankenswert, — allerdings für die Benutzbarkeit der Publikation auch unbedingt erforderlich, daß dem Bande eine Bearbeitung der Register nach ihrem Inhalt durch Zusammenstellung gleichartiger Ausgaben bzw. Einnahmen in Tabellenform, sowie ein Namen- und Sachverzeichnis beigelegt werden sollen.

4.

Peter Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters. Dissertation, Göttingen 1909. 100 S.

Von

Walther Stein.

Auf dem Gebiete der älteren deutschen Handelsgeschichte stößt die Forschung, welche tiefer in die Entwicklung der Dinge einzudringen versucht, auf weit größere Schwierigkeiten, als die Darstellungen in der Regel erkennen lassen. Die Vernachlässigung dieses Gebiets durch die historische Forschung ist neuerdings wieder mit Recht gerügt worden. Niemals wurde die gesamte Überlieferung des frühen Mittelalters unter dem Gesichtspunkt der kommerziellen Entwicklung des deutschen Volkes durchgearbeitet, nicht einmal für einzelne Perioden derselben. Gewiß ist die handels-

geschichtliche Überlieferung der älteren Zeit weder reichlich noch, im Hinblick auf die damals bestehenden Zustände, bequem aufklärend. Im Gegenteil läßt sie uns das Fremd- und Eigenartige der älteren Verhältnisse des Handels oft mehr fühlen als deutlich erkennen. Die Schwierigkeit der Erforschung der älteren Handelsverhältnisse hat aber auch darin ihren Grund, daß, wie überall so im frühen deutschen Mittelalter, die Entwicklung des Handels sich nicht darstellt und vollzieht als eine isolierte Erscheinung, sondern im engsten Zusammenhang steht mit der übrigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes, und daher auch die Erforschung seines Handels kein für sich allein zu lösendes Forschungsproblem bildet. Ein Einfluß des Handels auf die äußere Politik macht sich im allgemeinen und meist wenig greifbar erst spät geltend. Dagegen erfuhr der Handel durch die auswärtige Politik mittelbar sicher bedeutende Anregung. Schwieriger ist es, den Zusammenhang der sozialen und der agrar- und gewerbswirtschaftlichen Entwicklung mit der des Handels zu erkennen und im einzelnen festzustellen. Da harren noch zahlreiche wichtige Fragen ihrer Beantwortung: die der Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte durch den Handel, des Zusammenhangs von Handwerk und Handel, der sozialen Struktur der Bevölkerung namentlich in den aufkommenden Marktorten und entstehenden Städten, der Existenzbedingungen der im Handel tätigen Bevölkerung u. a. mehr. Andererseits: wie die Verhältnisse des Handels Aufklärung empfangen können durch immer erneuerte Erforschung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung, so werden auch umfassendere Untersuchungen der über den Handel vorhandenen Nachrichten schärferes Licht auf jene fallen lassen. Vorbedingung für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der älteren Handelsgeschichte, namentlich der Zeit vom 8. bis 13. Jahrhundert, bleibt aber die planmäßige und gründliche Sammlung und Verwertung der ganzen, ohnehin schon — wie gesagt — nicht allzu ergiebigen handelsgeschichtlichen Überlieferung. Um so mehr willkommen erscheint die obige Schrift, die einen bestimmt begrenzten Teil dieser Überlieferung verwertet. Sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung Eduard Schröders und verdient volle Anerkennung wegen des Reichtums des in ihr gesammelten und verarbeiteten Stoffes und wegen der umsichtigen

und wohlüberlegten Art der Untersuchung. Sie beschränkt ihre Sammlungen in der Hauptsache auf besondere Gruppen der Überlieferung, die Glossarien und die schöne Literatur, und darin beruht ihr Wert. Sie bietet die ergiebigste und vollständigste Fundgrube für die handelsgeschichtliche Forschung, soweit jene Quellengruppen in Frage kommen. Ihren Inhalt teilt sie in drei Hauptabschnitte: sie behandelt den Kaufmann, der keiner bestimmten Berufsgruppe zugewiesen werden kann, den Großhändler und den Kleinhändler. Innerhalb der einzelnen Teile werden zuerst die für die Kaufleute in den erwähnten Quellen vorkommenden Bezeichnungen besprochen und sodann die Nachrichten, welche für ihre Berufstätigkeit, ihre Stellung im sozialen Leben und die damit in Zusammenhang stehenden handelstechnischen Fragen vorliegen, im einzelnen behandelt.

Die Sammlung des Stoffes und seine Bearbeitung erstreckt sich über das ganze Mittelalter. Daraus ergibt sich schon, daß der Gesamtumfang des aus den Glossarien und Dichtwerken gewonnenen Stoffes nicht groß ist im Vergleich zu der schon seit dem 12. Jahrhundert nicht unbeträchtlichen, später immer mehr anschwellenden sonstigen handelsgeschichtlichen Überlieferung. Wichtiger als die aus dem späten sind die aus dem Hochmittelalter gesammelten Nachrichten. Namentlich die Mitteilungen aus den Glossen beanspruchen unsere Aufmerksamkeit im großen und ganzen mehr als die aus den Dichtern. Doch ist auch der Wortschatz bei einzelnen früheren Dichtern beachtenswert, und die Dichtwerke bieten in ihren Urteilen und durch ihre lebendigere Anschauungsweise manchen charakteristischen Zug aus der Wirklichkeit des Handelslebens. Aus dem Inhalt des 1. Abschnittes ist hervorzuheben die reichhaltige Zusammenstellung von Nachrichten, welche die bekannte Zusammenfassung der Stadtbewohner unter dem gemeinsamen Namen *koufliute, mercatores, negotiatores* bis zum Ende des 13. Jahrhunderts belegen (S. 5 ff.). Außer dem entsprechenden urkundlichen Stoff enthalten noch weitere Nachrichten die Sammlungen von Varges, *Jahrb. für Nationalök. u. Stat.* 3. F. 6, 172 f., Hegel, *Entstehung d. d. Städtewesens* 104 f. Einen wichtigen Beitrag zur Frage nach dem Zusammenhang von Handwerk und Handel liefert die Übersetzung eines mittelhheinischen Glossators aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts:

ferrarius = isanchoufo; calipso = stahilcoufo. Gewiß mit Recht erblickt der Verfasser darin einen Beweis für das Preiswerk der Handwerker im frühen Mittelalter. Gerade bei diesem Gewerbe erinnert man sich der wandernden Erzarbeiter aus der vorgeschichtlichen Zeit, die zugleich Erz Händler gewesen sein werden. Was den Tauschhandel betrifft, so läßt der Verfasser S. 11 in dem bei Wolfram v. Eschenbach und Hartmann v. d. Aue gelegentlich noch begegnenden wehselaere für Händler, Kaufmann (noch nicht Geldwechsler) nur noch eine Erinnerung bestehen an die schon überwundene Stufe des Tauschhandels. Ob man im 12. Jahrhundert in Deutschland den Tauschhandel nicht mehr kannte und übte, möchte ich dahingestellt sein lassen. Im auswärtigen Handel der Deutschen war Tauschhandel noch später vielfach üblich. Die gegenüber dem Tauschhandel höhere Stufe wäre nicht der Kauf-, sondern der Geldhandel. Auch lassen die S. 11 Anm. 1 zusammengestellten Glossen, die regelmäßig commercium und negotium mit wantalunga, wantlunga, wehsel, wehslun, couf vel wehsel usw., sowie commutatio mit chouf, commutaverunt chouftun usw. wiedergeben, meines Erachtens noch auf einen in der Praxis geübten Tauschhandel schließen. Außer den von lat. caupo und mango abzuleitenden deutschen Worten und dem erwähnten wehseleri erscheinen seit Beginn des 12. Jahrhunderts noch »werbender man«, »werber« und im 14. Jahrhundert »schaffer« als Bezeichnungen des Kaufmanns, erstere freilich bereits in abgeschwächter Bedeutung und daher durch das im Sprachgebrauch ebenfalls schon verblaßte negotiator übersetzt, letzteres ebenfalls selten und farblos.

Im zweiten Abschnitt geht der Verfasser auf den »Großhändler« ein und sucht der bekannten Frage nach der Existenz oder Nichtexistenz von »Großhändlern« mit Hilfe der literarischen Überlieferung beizukommen. Der Beweis für die Existenz von Großhändlern läßt sich nicht direkt erbringen. Die Quellen kennen den »Großhändler« als solchen nicht, wenigstens haben sie für ihn keine prägnanten Bezeichnungen ausgebildet. Dagegen gibt es Worte, die den Kleinhändler als solchen bezeichnen sollen. Die Verwertung der dichterischen Quellen für den Beweis jener These bietet freilich manche methodische Schwierigkeiten; mit gutem Grund betont der Verfasser gegen Steinhausen die Bedenken gegen

die Benutzung dieser Quellen für die Feststellung der historischen Wirklichkeit und bemüht sich, im einzelnen das Wirkliche von dem aus der Phantasie Geschöpften zu scheiden. Im »Guten Gerhard« z. B. läßt Rudolf v. Ems den Kaufmann, einen Kölner, nicht nur nach Preußen, Livland und Rußland, sondern auch nach Damaskus und Ninive reisen. Offenbar schwebt den Dichtern, die einerseits oft den Klein- und Kramhandel schildern, doch auch das Bild des mit größeren Massen und Werten operierenden Kaufmanns vor, wie er im Handel mit Getreide, Wein, Pelzwerk und Tuchen mindestens schon im 12. Jahrhundert an einzelnen größeren Handelsorten eine nicht seltene Erscheinung war, ohne daß man Grund zur Annahme hätte, daß solche Kaufleute den Absatz im Kleinen irgendwie verschmäht hätten. Hervorzuheben wäre u. a., daß als Begleiter des Kaufmanns gelegentlich ein »Schaffner«, der »uns koufe spise und unsers dinges neme war«, und ein Schreiber erwähnt wird, S. 39 u. Anm. 3, ferner die Bemerkungen über Gasthäuser (S. 47 f.), über »Steinhäuser« der Kaufleute, über ihre soziale Geltung in der Bürgerschaft (S. 51 ff.), über den Lorbeerzweig als Zeichen des Reichsgeleits (! S. 38), über den Besuch der Messe von Provins (S. 45 f.). Im allgemeinen findet der Kaufmann im höfischen Epos, in der Reimchronik und in der Spielmannsdichtung eine günstige Beurteilung, während in der Novelle und im Schwank, und noch mehr in der Satire, im Lehrgedicht und in der Predigt namentlich während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters die Schatten stärker fallen und die Stimmung gelegentlich feindselig wird.

Am ergiebigsten für die Handelsgeschichte ist der den Kleinhändlern gewidmete dritte Abschnitt. Der Verfasser bespricht zuerst den mango, menger, und die mit dem Wort gebildeten zahlreichen Composita. Das Wort hat sich vom Niederrhein, speziell — wie es scheint — von Köln aus, weit über das ganze deutsche Sprachgebiet verbreitet. Schon im 8./9. Jahrhundert begegnet altnd. fleischmenger und eine Glosse des 10. Jahrhunderts gibt: mango. i. negociator: mangari wieder. Die den antiken Sinn des Worts reproduzierende Übersetzung des Schlettstädter Glossars des 12. Jahrhunderts: mango menger, qui homines sive equos vendit, geht entweder auf sehr viel ältere Quellen zurück oder ist gelehrte Übersetzung, da im 12. Jahrhundert von Sklavenhandel auf deutschem Boden schwerlich mehr die Rede sein kann. Das Charakteristische der

Wortbildung mit *menger*, *manger* liegt vielfach darin, daß durch sie der Kleinhandel mit einer einzigen bestimmten Warengattung als die Berufstätigkeit der betreffenden Person bezeichnet und letztere dadurch von dem Händler mit beliebigen und verschiedenartigen Warengattungen sowie im Großen unterschieden werden soll. Jedenfalls bildete die Sprache hier schon frühzeitig besondere Bezeichnungen für gewisse Arten des Kleinhandels aus. Weiter behandelt der Verfasser die Gewandschneider. Auch hier bietet er Neues. Er faßt den Gewandschneider in der älteren Zeit bis zum 13. Jahrhundert nicht, wie bisher geschah, als Tuchhändler en detail, sondern einerseits als bloßen Tuchhändler, andererseits als Zuschneider für das von ihm gekaufte Tuch. »Den technisch größere Anforderungen stellenden Zuschnitt der ihm vom Weber gelieferten oder durch fremden oder eigenen Import ihm zugekommenen unabgepaßten Stücke Tuch, den weder der Näher noch die Käufer selbst ausführen konnten, vollzog der Gewandschneider, der von dieser Tätigkeit her seine prägnanten Benennungen bekommen haben muß« S. 67. Diese wichtigere technische Fertigkeit des Gewand»schneiders« ergibt sich aus der Bedeutung von *sniden* in andern Composita, wie *bildensnider* Bildschnitzer, *holdzsnider* Tischler, *ledersnider* Schuster u. a., wo die Bedeutung von *sniden* über das bloße Zerschneiden des Materials hinausgeht. Das Zusammennähen der Stücke besorgte der Näher, *sartor*, *nâtäre*, *natari* (Glosse vom Anfang des 12. Jahrhunderts), *consutor* (1203). Vom 13. Jahrhundert an erscheint der Schneider, Schröter als Zuschneider und Näher zugleich und wurde der Gewandschneider bloßer Tuchhändler. Gewinnen wir so eine etwas andere Vorstellung von dem Gewandschneider des früheren Mittelalters, so dürfte damit doch die Bedeutung der Frage nach dem Wert, den die Kaufleute damals auf das Recht zum Detailverkauf des Tuchs namentlich in ihrem Heimatort legten, nicht herabgemindert sein. Denn die Quellen, S. 68, betonen zusammen mit den *incidere* stets das Recht zum *vendere*, noch deutlicher die Dordrechter Urk. von 1201 für die Gewandschneider: *nullis . . . liceat pannos ad venditionem incidere nisi illis qui ab hoc officio denominati sunt, eo quod pannorum incisores appellati sunt*, Hans. Urk.-B. 1 Nr. 57.

Interessant sind sodann die Ausführungen über die »Krämer«

S. 71 ff. Der Verfasser sieht zwar in ihnen auch für das frühere Mittelalter Kleinhändler namentlich mit Spezereien und mancherlei Schnitt- und Galanteriewaren — die Anklamer Krämerrolle von angeblich 1330 kommt unverdientermaßen wieder zu Ansehen, S. 71 Anm. 2; schon Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 2 S. 213 Anm. 3, wies sie als ein Schriftstück von 1524 nach — lehnt aber, da die Glossen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts den *chramaere*, *krāmari*, *kramere* usw. als *tabernarius*, *caupo*, *wineigo*, *litgebe*, das Wort *chram*, *crām* usw. als *taverna*, *winhus* geben. die Herleitung des späteren Krämerstandes aus den umherziehenden Kleinhändlern ab (die gewöhnliche Erklärung von »Kram« = *tentorium*, gezelt stützt sich nur auf eine einzelne Glosse des 12. Jahrhunderts, der Verfasser weist hin auf die Möglichkeit einer Herleitung aus griechisch *χρῆμα* Kaufmannsgut, Ware S. 73 f.) und erklärt den »Krämer« noch des 12. Jahrhunderts als den Schenkwirt, der in seiner Schenke zugleich Kleinhandel mit Kramwaren betrieb. Erst später beschränkte sich der Schenkwirt auf sein Wirtsgewerbe, und wurde die technische Bezeichnung des Krämers: *institor*. Ob damit das Problem der Bedeutung von »Krämer« im früheren Mittelalter schon als gelöst gelten kann, möchte ich noch dahingestellt sein lassen. Der Krämer ist auch später nicht überall nur Kleinhändler, und der gleich zu erörternde Wechsel der Bedeutung von *institor* dürfte nahelegen, daß die Art des Handelsbetriebs im früheren Mittelalter es den Schriftstellern an und für sich erschwerte, präzise und allgemeingültige Bezeichnungen für die verschiedenen Erscheinungen des Händlers zu finden. Weiter bespricht der Verfasser mit Hilfe eines reichhaltigen Materials die Viktualienhändler (*hoker*, *merzeler*, *pfragner*), die Trödler, die Roßtäuscher und die Hausierer. In dem Exkurs über Markt und Kaufhaus in älterer Zeit S. 18 sind die Beobachtungen über den Sprachgebrauch des Helianddichters, der das Wort *Markt*, *merkat*, *markat* noch nicht kannte, sowie für die Rolåndforschung eine aus der Kaiserchronik mitgeteilte Stelle beachtenswert.

Der handelsgeschichtliche Wert des reichen Inhalts der Arbeit, vor allem der aus den Glossarien gehobenen sprachlichen Schätze, wird noch mehr zur Geltung kommen, wenn ihnen die in den Urkunden und bei den lateinischen Schriftstellern gebrauchten Bezeichnungen für den Kaufmann gegenübergestellt werden. Dies

soll in den folgenden Zeilen kurz geschehen für die sächsische Zeit, wobei auch einzelne Nachrichten aus den nächsten Jahrhunderten herangezogen werden können. Die Frage ist, ob der Sprachgebrauch der Urkunden und der Schriftsteller in lateinischer Sprache übereinstimmt mit dem der Glossen. Dabei ist auszugehen von dem Sprachgebrauch der fränkischen Zeit. Der Name für den Kaufmann ist in merovingischer und karolingischer Zeit, entsprechend dem Sprachgebrauch Galliens in der späteren römischen Kaiserzeit und auch der Inschriften am Rhein und an der Donau, ganz überwiegend *negotiator*, *negotians* (*negucians*). Dagegen wird *mercator* selten gebraucht, z. B. in der Raffelstetter Zollordnung aus dem Ende der Karolingerzeit (903—906). Dieser in fränkischer Zeit konstante, durch die Bevorzugung von *negotiator* charakterisierte Sprachgebrauch änderte sich aber im neuen deutschen Reiche. Zunächst vermehrte sich die Zahl der für den Kaufmann zugeborenen stehenden Ausdrücke. *Negotiator* und *mercator* blieben im Gebrauch, dazu traten als zwei bisher anscheinend ungebrauchliche Worte *emptor* und *institor*. *Emptor* findet sich in den Zollprivilegien Ottos I. und II. für das Bistum Chur von 952, 960, 976: *ab iterantibus et undique confluentibus emptoribus* (DO. 1 Nr. 148, 191, 209, 2 Nr. 124). Otto III. urkundete 990 für die *negotiatores et habitatores* von Gandersheim, die dasselbe Recht genießen sollten wie *ceteri emptores Trotmannie aliorumque locorum* (DO. 2 Nr. 66). Widukind (III c. 64) erzählt von den im dänisch-slavischen Grenzgebiet um 963 ab *emptore* *pretereunte* kundbar gemachten Räubereien Wichmanns. Der Gebrauch von *emptor* scheint sich auf die sächsische Zeit zu beschränken, wenigstens ist mir außerhalb derselben das Wort nicht begegnet. Viel häufiger und beliebter ist die Verwendung von *institor* in den Urkunden und bei den Schriftstellern. Sie reicht in der älteren Bedeutung des Worts vom 10. (vielleicht 9.) bis durch das ganze 12. Jahrhundert. Die Bezeichnung *institor* war weit verbreitet und wurde auf die Kaufleute der bekanntesten Handelsorte in Deutschland allgemein angewendet. Otto I. bestimmte 965 für die Bremer *negotiatores eiusdem loci incolas*, daß sie das Recht der *ceterarum regalium institores urbium* genießen sollten (DO. 1 Nr. 307; *maiorum . . . civitatum institores* 1014, 3 Nr. 326). Luitprand, *Antapod.* VI, 4, 6, bezeichnet den reichen Mainzer Kaufmann Liutfred, den

Otto I. als Überbringer von Geschenken nach Byzanz an den Kaiser schickte als *institorum ditissimum*. Häufig wird das Wort im 12. Jahrhundert in Norddeutschland in Herbords Lebensbeschreibung des Otto von Bamberg und von Helmold gebraucht: Herbord c. 36: der als Kaufmann tätige Verwalter Ottos wird *institor* genannt; 2 c. 39, als Otto 1124 nach Kolberg kommt, *cives illius paene omnes institorum more ad exteris insulas negociandi causa navigaverant*; 3 c. 24 von einem Otto feindlichen Priester, *cum ad negocia sua cum institoribus forte navigaverat*; 3 c. 30 als die Rutheni erfahren, daß die Stettiner endgültig zum Christentum übergetreten sind, wenden sie sich ab *a societate illorum, commercia omnia mutuaque negocia institorum ex indignatione abrumpentes*. Ebenso bedient sich Helmold des Worts oft für die Lübecker seefahrenden Kaufleute und die an der Heringsfischerei bei Rügen beteiligten deutschen Kaufleute: 1 c. 71 *augebantur naves institorum eius d. h. Lübecks*; 1 c. 85 *institores et ceteri habitatores von Lübeck*; 2 c. 12 bei Rügen *maximam institorum multitudinem eo convenisse piscationis gratia, cohors institorum*. Andere Erwähnungen in der *vita Gaugerici ep. Camaracensis* II c. 13, nicht lange vor dem 9./10. Jahrhundert geschrieben, wo es von Cambrai heißt: *est etenim et memoria viri Dei venerabilis locus et celeberrimis nundinis longe lateque institorum ore vulgatus*, MG. SS. r. Merov. 3 S. 657, sowie in den *Miracula b. Egidii* (Mitte oder zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts), deren Schauplatz St. Gilles im südlichen Frankreich war, ein auch aus Deutschland besuchter Wallfahrtsort: *Institor quidam natione Theutonicus, Bruningo, de vico cui Neumaga vocabatur, c. 4 Meilen von Köln entfernt, a partibus Angliae veniens, navem sale onustam (rhein-aufwärts) ducebat*, MG. SS. 12, 319. Dazu die Erzählung aus der Zeit Konrads III. im *Lib. mirac. S. Aegidii*, zweite Hälfte saec. 12, *Anal. Bolland.* 9 S. 399 ff. von einem Mann Bertoldus in pago *Ramaburgensi*: *erat enim institor, quam artem prout poterat per vicos et castella ad nundinas eundo et redeundo exercebat*. Auch in Süddeutschland ist das Wort bekannt, z. B. in der *vita s. Virgilii* bei Gemeiner, *Regensburg. Chron.* S. 408 Anm. 2: *de civitate Ratispona institores ad nundinas per alveum Danubii in loco qui dicitur Ardagger cum nave maxima mercibus onusta descendentes in periculum . . . inciderunt*.

Demnach wurde in bezug auf lateinische Benennungen des Kaufmanns der Sprachgebrauch in der sächsischen Zeit gegenüber dem der fränkischen reicher, aber auch unstäter. Wie ist das zu erklären? Zum Teil gewiß dadurch, daß die im großen und ganzen feste literarische Tradition des fränkischen Sprachgebrauchs sich auflöste, weil im neuen deutschen Reich die Zustände des damals wieder oder zuerst lebhafter sich entwickelnden Handels landschaftlich so verschiedenartig und teilweise noch so unfertig erschienen, daß man sich veranlaßt fühlte, mannigfachere und früher mehr oder weniger ungebräuchliche Worte (emptor im Sinne nur von »Käufer« z. B. Cap. reg. Franc. 1, 294 19) auf sie anzuwenden. Zunächst dürfte der mercator den negotiator zurückgedrängt haben, und zwar infolge der auch im rechtsrheinischen Deutschland, namentlich seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts immer häufigeren Begründung und des raschen Emporbühens der Märkte (mercatus). Das Wort mercator erhielt eine erweiterte und dadurch einigermaßen veränderte Bedeutung; es bezeichnete nicht mehr wie früher nur den Kaufmann, sondern, offenbar eine Angleichung an mercatus, den Bewohner einer Marktansiedlung überhaupt, mochte er dem Handel oder dem Handwerk oder einer sonstigen Beschäftigung obliegen, s. oben S. 312. Dieser Gebrauch steht für den Plural mercatores fest, im Singular dürfte das Wort kaum für einen Nichtkaufmann als Bewohner einer Marktansiedlung vorkommen. Doch ändert das nichts an der Wirkung des erweiterten Sinnes des Worts auf den Sprachgebrauch. Diese Erweiterung der Bedeutung infolge des Aufblühens der Märkte und Marktansiedlungen verschaffte dem Wort mercator in der ottonischen Zeit allerdings einen viel häufigeren Gebrauch als früher. Es wurde das am meisten gebrauchte Wort für den Handeltreibenden und was man mit diesem Begriff zusammenbrachte. Aber es verlor auch durch ebendiese Entwicklung seine präzise Bedeutung für die Bezeichnung des Kaufmanns im engeren Sinne und darum griff man auch zu anderen Worten, um dessen Tätigkeit zu bezeichnen. Die Glossen geben den tatsächlichen Sprachgebrauch nicht vollständig wieder. Sie kennen den emptor nicht, dessen Erwähnungen zeigen, daß man damit den umherziehenden Händler bezeichnete. Was sie außer negociator, mercator und institor bringen, Nolte S. 3, kam für

die Praxis der Urkunden- und Geschichtsschreiber wohl kaum in Betracht: *autonator*, *redemptor*, wohl *Loskäufer*, eher *mango*, das aber sehr selten und in geringschätzigem oder verächtlichem Sinn vorkommt, z. B. *Bruno de bello Sax.* c. 15. Wichtiger ist der Gebrauch von *institor*. Das Wort bezeichnete auch noch während des 12. Jahrhunderts nicht die Bewohner der Marktansiedlung überhaupt (vgl. oben *institores et ceteri habitatores* von Lübeck), sondern speziell die Händler, die ihren Beruf im Umherziehen auf Märkten, in Dörfern und Burgen, zu Schiff und zu Lande, in der Heimat und im Ausland ausübten, mit anderen Worten, soweit man in der älteren Zeit Groß- und Kleinhandel unterscheiden und einander gegenüberstellen kann, den Großhändler im Sinne der Zeit, der freilich auch im Lande, von Ort zu Ort, von Markt zu Markt zog und seine Waren hier und dort in größeren oder geringeren Quantitäten feilbot. Nolte S. 25, 74 f. macht darauf aufmerksam, daß die Glossen schon des 10. Jahrhunderts den *institor*, *insti(tu)tor* durch *scēfman* wiedergeben, und erklärt den *institor* als »berufsmäßigen Händler, der seine Waren auf eigenem oder gemietetem Schiff transportiert, aber immer persönlich begleitet«. In der Tat zeigen die meisten der eben mitgeteilten Stellen den *institor* in Fluß- und Seestädten oder im Fluß- oder Seehandel tätig. Aber die Übersetzung der Glossen dürfte wohl mehr aus dem Umstande zu erklären sein, daß tatsächlich die meisten bedeutenden Handelsorte in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert an den größeren Flüssen und an oder in der Nähe der See lagen, und daß gerade der Fernhandel zu Wasser auf Flüssen und auf der See den Landverkehr jedenfalls bedeutend übertraf. Doch kann sich die Bezeichnung *institor*, wie einige der angeführten Beispiele lehren, nicht auf die schiffahrenden Kaufleute beschränkt haben, sondern bezog sich auch auf Landfahrer. Warum man für die Bezeichnung der erwähnten Arten von Kaufleuten auf das Wort *institor* verfiel, dessen Sinn dem klassischen Gebrauch des Wortes als eines Vertreters (*institor* = der über die Bude eines Kaufmanns gesetzte Faktor, mit den Waren eines Kaufmanns hausierende Umträger usw.) nicht entspricht, dürfte schwer zu sagen sein. In der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts abgefaßten Lebensbeschreibung Bischof Meinwerks von Paderborn (MG. SS. 11, 139) wird erzählt, wie der Bischof als

Kaufmann verkleidet in seinem Sprengel umherzog und auch der Frau des villicus von Balhorn seine Waren anbot. Die schon vorher über ihr Verhalten instruierte Frau quasi vehementer inflammata adversus eum (den Bischof) ilico advocavit virum (ihren Mann) et seductione quendam advenisse sibique cum mercibus suis proclamat institisse, ut cum rebus creditis infidelitate suo exhibita domino cum temporali dispendio animae subiacerent periculo. Hier ist instare in der antiken Bedeutung sich aufdrängen, hart zusetzen gebraucht, und diese Eigenschaft der Kaufleute mag man nicht selten gerügt haben. Außerdem aber verraten die Glossen ein auffallendes Schwanken zwischen institor und institutor, Nolte S. 25, 75, was sich kaum anders erklären läßt, als durch die beim institor mitwirkende Vorstellung des instituere, des Hinstellens, Aufstellens, Auslegens der Waren. Wenn es daher in den Urkunden und bei den lateinischen Schriftstellern regelmäßig bei dem institor blieb, so dürften zu der Einbürgerung des Worts im lateinischen Sprachgebrauch vermutlich mehrere Vorstellungen beigetragen haben: die antike, immerhin auf die kaufmännische Tätigkeit des institor bezügliche Bedeutung, das immer auch ein Aufdrängen der Waren einschließende Feilbieten der Waren in den Wohnungen durch die umherziehenden Händler, das instare, und das Auf- und Ausstellen der Waren, das instituere. Ein geringschätzender Sinn ist, soviel man sieht, mit institor nicht verbunden gewesen. Aber gerade diese Bezeichnung des land- und seefahrenden, angesehenen und reichen Kaufmanns als institor eröffnet einen Blick in die oft einfache und ursprüngliche Art des Handelsbetriebs, wie sie auch bei vielen Angehörigen der wohlhabenden und einflußreicheren Schicht des handeltreibenden Bürgertums noch im 12. Jahrhundert üblich war.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1910.

ZWEITES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1910.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Piersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

VIII.

Der englische Staatskredit unter König Eduard III. (1327—1377) und die hansischen Kaufleute¹.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes und des rheinischen Geldgeschäftes im Mittelalter.

Von

Joseph Hansen.

Am 8. Februar 1361, neun Monate nach dem Frieden von Bretigny, der in dem hundertjährigen Kriege zwischen England und Frankreich den ersten Ruhepunkt bildete und zugleich in diesem langen Ringen den Augenblick des höchsten Erfolges auf Seiten Englands darstellte, hat König Eduard III. den Kaufleuten von der deutschen Hanse die Privilegien für ihren Handel in seinem Inselreich bestätigt und erweitert². Bestätigungen und Erweiterungen von Handelsprivilegien der ausländischen Kaufleute waren damals in England etwas Herkömmliches. Die Krone förderte die fremden Kaufleute wegen ihrer Bedeutung für das englische Wirtschaftsleben. So folgten ihre Privilegierungen einander in kurzen Zwischenräumen, und sie bieten außer den Bestimmungen für den Handelsbetrieb und den Festsetzungen der Zolltarife gewöhnlich nichts besonderes. Die Urkunde von 1361 aber hebt sich deutlich aus dem Rahmen des Typischen und

¹ Der Vortrag, den ich auf der 39. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Danzig am 17. Mai 1910 gehalten habe, erscheint hier in erweiterter Gestalt.

² Hansisches Urkundenbuch IV Nr. 2.

Gewohnheitsmäßigen heraus. Der König motiviert seinen Erlaß mit ernstem Nachdruck. Er gewährt ihn, wie er sagt, »im Hinblick auf die nützlichen Dienste, welche uns die deutschen Kaufleute in unseren Kriegen wie auch sonst geleistet haben, im Hinblick auf die bedeutende Hilfe, die sie uns in unseren Bedrängnissen vielfach gewährt haben, und nicht minder veranlaßt durch den hohen Grad von Hingabe, welche wir in Besorgung unserer Geschäfte bei ihnen mehr als bei allen übrigen ausländischen Kaufleuten gefunden haben¹«.

Es hat seit längerer Zeit Beachtung gefunden, daß die Beziehungen der hansischen Kaufleute (genauer gesagt, der rheinisch-westfälischen Gruppe dieser Kaufleute) zur englischen Krone im mittleren Drittel des 14. Jahrhunderts eine ungewöhnliche Gestalt angenommen haben. R. Pauli hat vor 50 Jahren die ersten Quellennachrichten in den englischen Archiven gesammelt, Rieß hat später diese Nachrichten vermehrt². Höhlbaum, Kunze, Daenell, Grosch und Kulischer haben daraufhin ihr Urteil über diese Beziehungen formuliert: ersterer in dem Sinne, daß er die große englisch-französische Verwicklung, den Ausbruch des hundertjährigen Krieges, gewissermaßen als einen Teil der hansischen Geschichte bezeichnete; die vier jüngeren in dem Sinne, daß sie die Deutschen um das Jahr 1345 geradezu als die Beherrscher des englischen Marktes charakterisierten, als die Kaufleute, die nach dem Zusammenbruch der vorher dominierenden italienischen Firmen zeitweilig die ganzen Finanzen Englands in der Hand hatten³.

Diese Urteile erscheinen mir als zu weit gehend. Aber es handelt sich in der Tat um eine Episode der hansischen

¹ »attendentes utilia obsequia nobis tam in guerris nostris quam alibi per mercatores de regno Alemannie impensa et subsidia non modica nobis in necessitatibus nostris per ipsos multipliciter facta ac proinde ob maximam gratitudinem, quam in eis pre ceteris omnibus mercatoribus alienigenis in nostris agendis invenimus.«

² Vgl. Hansisches Urkundenbuch II S. 336 ff.; Kunze, Hanseakten aus England 1275—1412, Vorwort S. VIII.

³ Hansisches Urkundenbuch II S. 336; Kunze, a. a. O., Einleitung S. II, XIV, XXII; Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse I S. 12, 48; Grosch, Geldgeschäfte hansischer Kaufleute mit englischen Königen im 13. und 14. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte II [1904] S. 148);

Geschichte, die nach mehr als einer Richtung von besonderer Bedeutung ist, und die in die hansische Geschichte einen geradezu fremdartigen Zug einfügt. Sie verdient eine zusammenhängende Betrachtung — sowohl vom Standpunkt der mittelalterlichen Handelsgeschichte im allgemeinen, wie von dem besonderen Gesichtspunkt der Entstehung und ersten Ausbreitung des Staatsschuldenwesens, des öffentlichen Kredits, in England und in Deutschland. Sie führt zugleich von selbst dazu, die im 13. und 14. Jahrhundert aufkommende Geld- und Kreditwirtschaft in ihrem Verhältnis zu den zwiespältigen Anschauungen des späteren Mittelalters über das kirchliche Zinsverbot ins Auge zu fassen. Trotz wiederholter neuerer Untersuchungen bleibt in dieser Beziehung noch manches klarzustellen, und eine übereinstimmende Auffassung ist noch keineswegs erzielt worden. Wir werden dieser Seite unseres Themas besondere Aufmerksamkeit widmen, da nach dem heutigen Stand der Forschung zu ihrer Klärung eine genaue Erkenntnis der tatsächlichen Vorgänge im Wirtschaftsleben des Mittelalters dienlicher erscheint als die Erörterung der Theorie und der gesetzlichen Vorschriften.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst kurz den Vorgang, um den es sich handelt. Weit über ein Jahrhundert vor dem Aufblühen der großen süddeutschen Waren- und Bankhäuser, der Fugger und Welser, der Gossembrot und Baumgartner, die um das Jahr 1500 in der Tat den Geldmarkt beherrschten und durch ihre Kreditgewährung an die Fürsten ihrer Zeit, insbesondere an das Haus Habsburg, auch das politische Leben Europas stark beeinflußt haben, hat um das Jahr 1340 im Anleihegeschäft der englischen Krone eine Gruppe von hansischen, der Deutschen Gildehalle in London angehörigen Kaufleuten eine namhafte Rolle gespielt. Es ist das überhaupt erste Mal, daß deutsches Kapital auf dem internationalen Anleihemarkt augenfällig und in beträchtlicher Höhe in die Erscheinung tritt. Und zwar handelt es sich dabei um Kapital aus Norddeutschland, also aus derjenigen Hälfte unseres Vaterlandes, die während des Mittelalters und darüber hinaus im Geld- und Bankgeschäft weit hinter Süddeutschland zurückgeblieben

Kulischer, Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XVII [1908], 201 ff.).

ist, die mit besonderem Eifer, fast mit Einseitigkeit, den eigentlichen kaufmännischen Warenhandel, den Umsatz der Rohstoffe und der gewerblichen Erzeugnisse in der Heimat und in Nord-europa, gepflegt hat. Es handelt sich endlich um eine schnell vorübergehende Erscheinung, die kaum zwei Jahrzehnte andauerte und eine Wiederholung nicht erfahren hat. Die Anleihen der englischen Krone aber standen in naher Verbindung mit dem Wollexport im Großen, den die deutschen Kaufleute in England damals schon seit langer Zeit als ihr regelmäßiges Geschäft betrieben. Besondere Umstände — das liegt danach auf der Hand — müssen zusammengewirkt haben, um diese auffällige und singuläre Erscheinung hervorzurufen.

Fassen wir aber den Vorgang näher ins Auge, so zeigt sich sofort, daß die Rolle, welche das deutsche Kapital um das Jahr 1340 auf dem englischen Anleihemarkt spielte, zwar neu war für die Deutschen, aber nicht neu für England. Geldgeschäfte dieser Art waren vielmehr in England seit mehreren Menschenaltern etwas ganz Herkömmliches und wurden vor den Augen der dort lebenden Deutschen regelmäßig geübt. Das Inselreich war früh und eng mit denjenigen Faktoren in Verbindung gekommen, welche im Geldgeschäft jener Tage die unbestrittene Führung besaßen, mit den Italienern. Früher als anderwärts, früher insbesondere als in Deutschland, erhielt daher das internationale Handelsleben hier einen geld- und kreditwirtschaftlichen Charakter.

Aus der Tatsache, daß die englischen Kaufleute in größerer Zahl erst im 14. Jahrhundert den Weg nach Deutschland fanden, während die Deutschen schon lange vorher den englischen Boden ihrem Handel erschlossen hatten, entsteht leicht eine schiefe Vorstellung von der Kräfteverteilung im englisch-deutschen Handelsgeschäft. Der Wagemut und die Unternehmungslust der deutschen Kaufleute, die seit dem 11. Jahrhundert neben Kaufleuten aus den Niederlanden und aus Nordfrankreich England besuchten und in der Hauptstadt am Themseufer Fuß faßten, sind gewiß bemerkenswert. Ihre Tätigkeit war nicht nur für Deutschland von Vorteil. Sie haben vielmehr auch dazu beigetragen, die natürlichen Produktionskräfte Englands zu wecken und zu entwickeln. Die Grundlage ihrer Handelsbeziehungen zum Inselreich war und blieb aber stets der Warenaustausch, der Warenhandel.

Dieser hat überhaupt die kommerzielle Verbindung der Nordseeländer mit dem Inselreich geschaffen und aufrecht erhalten. Die Eigenproduktion Englands, wo bis ins 14. Jahrhundert Landwirtschaft und Viehzucht durchaus überwog, war im allgemeinen an Rohstoffen für das Land selbst ausreichend. Was ihm fehlte, waren gewerbliche Produkte, waren Wein, Holz, Wachs, Pelzwerk und die Spezerei- und Luxuswaren, welche der Norden Europas allgemein vom Süden bezog. Um das ihm fehlende eintauschen zu können, besaß aber das Land in Überfülle ein kostbares Produkt. Die englischen Schafe tragen eine infolge des feuchten Seeklimas besonders gute und geschmeidige Wolle. Diese Wolle beherrschte den Markt, bis die noch feinere spanische Merinowolle ihr im 18. Jahrhundert endgültig den Rang streitig machte¹. Die englischen Schafherden wurden in den Grundherrschaften der Adligen, besonders aber der Klöster, in großen Mengen gezüchtet. Da die Tuchmacherei bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Lande selbst wenig entwickelt war, so besaß England in seiner Wolle einen vom Ausland viel begehrten Handelsartikel für den Export, der durch Güte und Fülle imstande war, die englische Handelsbilanz aktiv zu gestalten. So hat die Schafzucht hier allmählich außerordentliche Dimensionen angenommen. Den Wert der jährlichen Wollproduktion schätzte das englische Parlament im Jahre 1297 auf die Hälfte sämtlicher Einkünfte aus Grundbesitz². Die Kaufleute aus dem Nordseegebiet, die England aufsuchten, tauschten dort vor allem Wolle — daneben in kleineren Mengen Schaffelle, Häute, Erze und gelegentlich Getreide — ein gegen die Produkte ihrer Heimat. Die Wolle aber wurde vom 11. Jahrhundert ab von ihnen allen zum weitaus größten Teile nach einem bestimmten kontinentalen Gebiet exportiert, nach Flandern, dem Lande einer frühreifen Tuchindustrie, das für die Wolleinfuhr ständigen Massenabsatz bot. In Gent, Ypern, Brügge, Douai, S. Omer, Tournai,

¹ Die spanische Wolle galt auch im Mittelalter als die feinste, spielte aber im Handel eine weit geringere Rolle als die englische (Whitwell, English monasteries and the wool trade in the 13. century, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II [1904] S. 16).

² Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 438 Anm. 1; Höpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (1908) S. 46.

Poperinghe und anderen Städten wurde hier das englische Produkt zu den anerkannt besten Tuchen der Epoche verarbeitet, um dann von dem schnell zum Weltmarkt heranreifenden Stapelplatz Brügge nach allen Himmelsrichtungen, zum Teil wieder nach England zurück, verfrachtet zu werden. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts lag aber der Schwerpunkt des englischen Wollexports nach Flandern, soweit er nicht von den Engländern selbst besorgt wurde, naturgemäß in den Händen der flandrischen Kaufleute. Das Kapital, das sich in der Tuchmacherei von Flandern durch die emsige Arbeit einer für jene Zeit ungewöhnlich dichten Bevölkerung bildete¹, strömte regelmäßig zum Teil wieder nach England ab, führte die englische Wolle wieder und zwar in gesteigertem Maße herbei, erneuerte und vermehrte sich also immer wieder durch Tuchproduktion und Tuchexport. Die Konjunkturen vollends, welche gerade das Wollgeschäft mit seinen zahlreichen Spekulationsmöglichkeiten bietet, schufen infolge dieser mehrere Jahrhunderte andauernden Verhältnisse für die weitere Ausbildung eines kapitalistischen Handelsbetriebes eine breite Grundlage. Der deutsche Kaufmann, der seine Landeserzeugnisse nach England brachte, sich an dem Wollexport nach den Niederlanden beteiligte und von Brügge Tuche in die Heimat führte, empfing hier eine ihm anderwärts nicht in diesem Maße gebotene Anregung, den eigenen Spekulationssinn auszubilden. Zunächst konnten ihm dabei seine flandrischen Konkurrenten als Vorbild dienen. Der Anreiz wurde aber noch verstärkt seit etwa 1230, wo als neues, mit reichen Geldmitteln ausgestattetes Element in den englischen Handel die Italiener eintraten. Die Deutschen wurden nun in England und Flandern Zeugen einer geldwirtschaftlichen Entwicklung, die dem, was sie aus der eigenen Heimat kannten, weit vorauseilte, bei der ihnen selbst zunächst allerdings nur die Rolle wenig beteiligter Zuschauer gefiel.

Die Verbindung Englands mit Italien beruhte aber ursprünglich keineswegs so wie die Verbindung Englands mit Deutschland ausschließlich oder auch nur in erster Linie auf dem Waren-

¹ Häpke a. a. O. S. 27 ff. und neuerdings E. Herbig, Die Betriebsart der Tuchindustrie Brügges im Mittelalter, Diss. Heidelberg 1909, S. 30 ff.

austausch und dem Wollhandel. Sie war vielmehr anfangs vorwiegend kirchlicher, nicht kommerzieller Natur. Dennoch hat gerade sie den Charakter einer besonders frühreifen Geldwirtschaft gehabt. Oder vielmehr eben deshalb. Die mittelalterliche Kirche pries zwar auch damals noch die apostolische Armut als Ideal, sie bezeichnete das Streben nach zeitlichen Gütern als eines Christen unwürdig und stellte seit vielen Jahrhunderten in ihrem Moralsystem ein strenges Zinsverbot auf¹. Sie vertrat die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes, erklärte bei Darlehen alles das als sündhaft, was der Gläubiger außer der Zurückgabe des geliehenen Kapitals verlangte und erhielt, untersagte also als unerlaubt und sündhaft das einzige Mittel, wodurch ein regelmäßiges Geld- und Spekulationsgeschäft möglich wird. Trotzdem aber hat doch keine der öffentlichen Gewalten so früh ein volles Verständnis für die im Gelde liegende Macht entwickelt und diese Macht so allseitig zu nutzen verstanden, wie eben die Kirche mit ihrem untrüglichen Sinn für die Kräfte, die die Herrschaft über die Menschen vermitteln. Ihre eigenartig widerspruchsvolle Haltung gegenüber dem Geld- und Zinsgeschäft wurde ausschlaggebend für die Modalitäten, unter denen es sich im Abendlande fortan entwickelte — als ein zwar verbotenes, aber doch von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit unter gewissen Voraussetzungen auch bei den Anhängern des christlichen Glaubens geduldetes Geschäft, nicht mehr nur als das traditionelle, verächtliche Vorrecht der Juden. Wenn das aber in England seit dem 13. Jahrhundert ausgiebig zur Geltung kam, und wenn hier insbesondere das Anleihegeschäft der Krone binnen kurzem ein ständiger Vorgang des öffentlichen Lebens wurde, so geschah das in folgendem Zusammenhang.

¹ F. Schneider, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert (Festgabe für H. Finke, 1904, S. 135 ff.); Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters (1903) S. 223, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland II (1905) S. 117 ff.; Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter (1905); F. Schneider, Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V (1907), 292 ff. — Vgl. auch Kulischer a. a. O. S. 29 ff., 201 ff.; A. Kober, Die rechtliche Lage der Juden im Rheinland während des 14. Jahrhunderts im Hinblick auf das kirchliche Zinsverbot (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXVIII (1909) S. 243 ff.).

Die Verbindung der römischen Kirche mit England war seit der Karolingerzeit sehr eng, und sie kam von Anfang an nicht nur in den unermüdlichen Pilgerfahrten der Engländer nach Rom, sondern auch in besonderen Geldleistungen dieses Landes zum Ausdruck. England hat als erstes Land Europas den Peterspfennig als Steuer gezahlt, und es gehörte seit 1213 zu den dem Papsttum zinspflichtigen Ländern. Es ist mit Recht als eine Art von Versuchsstation der päpstlichen Finanzverwaltung bezeichnet worden, insbesondere für die Einführung neuer, dem Klerus auferlegter Abgaben¹. Das öffentliche Abgabewesen wurde hier vom Königtum und Papsttum gemeinsam ausgebildet. Der Kreuzzugszehnte von 1188, den König Heinrich II. auf Ermächtigung des Papstes erhob, war die erste allgemeine Besteuerung der beweglichen Habe von Klerus und Laien. Solche Steuern traten hier fortan neben die ältere Grundsteuer. In der Folgezeit hat die Kurie wiederholt der englischen Krone einen Anteil am Ertrag der päpstlichen Zehnten im Inselreich zugestanden. Die Kreuzzugsepoche, die Zeit also, wo der Übergang des Abendlandes von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft eingeleitet wurde, war aber zugleich die Zeit, wo das Papsttum sich zur größten Geldmacht Europas entwickelte, parallel und im engsten Zusammenhang mit seinem Aufstieg zur größten politischen Macht. Rom, das aus allen Ländern Europas besuchte und beschenkte Zentrum der christlichen Welt, hatte zwar schon vorher im Geldwechsel und Geldgeschäft für Italien besonders fortgeschrittene Verhältnisse geschaffen². Aus dem wirtschaftlichen Aufschwung der italienischen Städte, der durch die Kreuzzüge bewirkt wurde, zog aber nun die Kurie für Jahrhunderte ihre Lehren. Die Kreuzfahrer hatten in ihrer Heimat alles Erreichbare an edlem Metall zusammengerafft und Anleihen

¹ Jensen, *Der englische Peterspfennig und die Lehnsteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter* (1903) S. 59 ff.; *Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 I* (hrsg. von E. Göller, 1910) S. 64*, 87*, 98*, 100* ff.

² A. Schaub, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge* (1906) S. 45 ff.; vgl. auch F. Schneider, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte*, in *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken IX* (1906) S. 2.

bei den Juden auf Grund ihres Land- und Burgenbesitzes aufgenommen, um bares Geld in genügender Menge mit sich führen zu können. In Italien aber, dem bei der großen Transportbewegung von Menschen und Gütern zwischen Okzident und Orient die Vermittlung und Leitung zufiel, floß dieses bare Geld zunächst zusammen und offenbarte hier, unter den Augen der Kurie, früher ungeahnte Möglichkeiten der Nutzung und der Mehrung. Um das Jahr 1150 wurde die Geld- und Kreditwirtschaft in den italienischen Städten herrschend. Kurz darauf hat die Kurie begonnen, die Leistungen der ihr zu Abgaben verpflichteten Faktoren in Geld statt in Naturalien zu fordern und im Zusammenhang damit jenes weitverzweigte System ihrer Taxen und Servitien auszugestalten, das die römische Kirche in wenigen Menschenaltern zum bedeutendsten Finanzinstitut der Erde erhob. Und sie hat sich zugleich, da sie mit den traditionellen, dem christlichen Zinsverbot nicht unterworfenen Geldhändlern, den Juden, keine ständige Verbindung unterhalten wollte, — das Zeitalter der Kreuzzüge war zugleich die Epoche der Judenverfolgungen, — in den italienischen Bankiers die Organe geschaffen, deren sie bedurfte, um ihre neuen Einnahmen stets, wie sie es wünschte, in barem Gelde zu erhalten, auch von denjenigen Stellen, die damals noch so tief in naturalwirtschaftlichen Betrieben befangen waren, daß sie über bare und flüssige Mittel nicht verfügten. Diese italienischen Bankiers aber, Teilhaber der zahlreichen großen Handelsgesellschaften in den italienischen Städten, die die mittelalterliche Geldwirtschaft ihrer ersten hohen Blüte entgegengeführt haben, kamen zunächst sporadisch, seit 1230 ständig, und zwar zum guten Teil eben als Vertreter der Finanzinteressen der Kurie, auch nach England¹, und sie haben hier — wie in Frankreich² — schon bald das private und öffent-

¹ W. E. Rhodes, *The italian bankers in England and their loans to Edward I. and Edward II.* (Historical essays by members of the Owens College, Manchester 1902, S. 137—167); Whitwell, *Italian bankers and the english crown* (Transactions of the Royal Historical Society XVII [1903]. S. 177); Schaube a. a. O. S. 392 ff. Vgl. auch A. Gottlob, *Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori von Siena* (Hist. Jahrbuch XXII [1901]) S. 712.

² Auf die französischen Verhältnisse wird hier nicht eingegangen. Sie sind ohne Bedeutung für die hansischen Kaufleute geblieben, da eine

liche Kreditwesen nach den Gewohnheiten ihrer Heimat entwickeln können. Wir müssen sie und ihre geschäftliche Praxis etwas näher ins Auge fassen, da die Geldgeschäfte der deutschen Kaufleute, die wir zu erörtern haben, durchweg dem Vorbild entsprachen, das die eigentlichen Bahnbrecher des mittelalterlichen Kreditgeschäfts, soweit es sich unter Angehörigen des christlichen Glaubens vollzogen hat, vorher entwickelt hatten.

Gewisse Formen des öffentlichen Anleihewesens waren den Italienern damals schon ganz geläufig. Zum Kredit gehört vor allem Sicherheit und Zins. Bei den unsicheren Verhältnissen des mittelalterlichen Verkehrs war die Kreditfrage ungemein schwierig, und der Zins, den die gewerbsmäßigen Geldleiher, die Juden, verlangten, war hoch (er bewegte sich um 50%). Die souveräne Art, wie die römische Kurie die Kreditfrage seit etwa 1200 in den für sie besonders in Betracht kommenden Geldgeschäften mit den italienischen Bankiers gelöst hatte, ließ sich nicht auf andere Verhältnisse übertragen. Diese Methode war allerdings von überraschender Einfachheit¹.

Die Kurie begründete seit dem Pontifikat Innocenz' III. (1198 bis 1216) ein wohlausgebautes Finanzsystem auf der Basis von

regelmäßige Handelsverbindung zwischen ihnen nicht bestand. (Vgl. dazu C. Piton, *Les Lombards à Paris et en France I* [1892] und die Zusammenfassung bei Kulischer a. a. O. S. 39 ff.).

¹ A. Gottlob, *Päpstliche Darlehnschulden des 13. Jahrhunderts* (*Historisches Jahrbuch XX* [1899] S. 665 ff.); G. Schneider, *Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche 1285—1304* [1899]; A. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I* (1900) S. 231 ff.; A. Gottlob, *Die Servientaxe im 13. Jahrhundert* (1903); A. Gottlob, *Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrhundert* (*Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I* [1903] S. 345 ff.); F. Schneider, *Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert* (*Festgabe für Heinrich Finke* [1904] S. 135 ff.); H. V. Sauerland, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv III* (1905) S. XLII ff.; A. Schaube, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge* (1906) S. 353; Kulischer a. a. O. S. 29 ff.

Zehnten, Kreuzzugssteuern, Präbendenreservationen, Kanzleitaxen und Sporteln, sie forderte insbesondere von dem Klerus hohe Geldabgaben, regelmäßige Geldsteuern mannigfacher Art, an erster Stelle von Bischöfen und Äbten die Servitientaxen für die Übertragung ihrer Bistümer und Abteien¹. Sie betruhen z. B. seit 1250 für das Erzbistum Köln 10000, für Trier 7000, für Mainz 5000 (bis 1420, seitdem 10000) Goldgulden². Die Bewerber, die nach Rom reisten, um ihre Bestätigung zu erwirken, besaßen in der Regel keine oder unzureichende Barmittel. Bares Geld war jedoch bei den reich gewordenen Kaufleuten von Rom, Siena, Lucca, Piacenza, Florenz, Bologna genügend vorhanden. Von sich aus hatten die ausländischen Bistumsbewerber bei diesen Kaufleuten natürlich keinen Kredit. Da griff die Kurie ein. Sie gestattete den Bewerbern, zu Lasten ihrer Kirchen Anleihen bei den Italienern aufzunehmen, und der Papst versprach jedesmal dem Kaufmann durch schriftliche Urkunde, mit den äußersten Zensuren des geistlichen Gerichts bis zur Exkommunikation und Suspension von allen kirchlichen Vollmachten die Rückzahlung zu erzwingen, wenn der Bischof sich lässig zeigen sollte. Das für lange Zeit allgemein gültige Formular, wodurch das kirchliche Exekutionsverfahren zugunsten der Gläubiger bereitgestellt wurde, stammt von P. Nicolaus IV. aus dem Jahre 1288³. So streckte der Bankier im Vertrauen auf den Rückhalt beim Papste das an die Camera apostolica zu zahlende Servitium für den Bischof vor, und er empfing von ihm die Verpflichtung, in bald beginnenden und schnell aufeinander folgenden Raten das Darlehen zurückzuzahlen.

Die Kreditfrage war also geordnet. Was aber den Zins betrifft, so stammt zwar gerade aus der entscheidenden Zeit des Übergangs die für das spätere Mittelalter maßgebende Formulierung des kirchlichen Zinsverbotes. Sie wurde auf dem dritten Laterankonzil im Jahre 1179 festgesetzt⁴. Aber weder die kirchliche Ver-

¹ Der älteste nachweisbare Fall, aus dem Jahre 1178, betrifft den Abt eines Klosters in Canterbury (F. Schneider, in Quellen und Forschungen IX, 13).

² Der Goldgulden hatte damals einen Goldwert von durchschnittlich 10 Reichsmark heutiger Währung.

³ Eine Übersetzung bei G. Schneider a. a. O. S. 75 ff.

⁴ Das Konzil bestimmte u. a.: »Quia in omnibus fere locis crimen

urteilung des Zinses als Wucher und als Verstoß gegen die christliche Brüderlichkeit, noch die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der sittliche Abscheu vor dem »turpe lucrum« des kaufmännischen Spekulationsgewinns haben die Kurie gehindert, selbst dieses Kreditsystem in der Weise ausbilden zu helfen, daß die Zinsen für das Darlehen bis zum ersten, in der Regel sehr kurz normierten Zahlungstermin vielfach gleich zum Kapital geschlagen wurden (etwa 14 %), und daß bei Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungstermine als sogenannte Verzugszinsen regelmäßig ein Betrag von 10 % für je zwei Monate, also von 60 % für das Jahr, festgesetzt wurde¹. Die Kurie selbst garantierte dem Bankier bestimmt den Eingang dieser hohen Verzugszinsen, die in der Regel nicht als Zinsen (*usurae*) bezeichnet, sondern unter den kanonischen Begriff des »*damnum emergens*« subsumiert und demnach gestattet wurden. Nur in Bezug auf die Eintreibung der Zinsen bis zum ersten Verfalltag verhielt sie sich reserviert².

Kurie und Bankiers sind dann bei dieser Praxis, die innerhalb weniger Jahrzehnte zu einem großen und vielseitigen Finanz- und Kreditsystem ausgestaltet wurde, geschäftlich gut gefahren. Das Papsttum hat so zunächst für sich selbst die Frage der Steuerbeschaffung in der einfachsten Weise gelöst. Es hat anderseits den italienischen Bankiers zu einem regelmäßig wiederkehrenden, sicheren und gewinnbringenden Geschäft verholfen und diese Bankiers durch den Rückhalt, den es ihnen in Gestalt der geistlichen Zensuren darbot, dauernd an sich gefesselt, eine Interessengemeinschaft zwischen sich und ihnen hergestellt, die ihr in ihren politischen Kämpfen, insbesondere in ihrem entscheidenden Ringen

usurarum ita inolevit, ut multi aliis negotiis pretermisiss quasi licite usuras exerceant . . . constituimus, ut usurarii manifesti nec ad communionem admittantur altaris, nec christianam, si in hoc peccato decesserint, accipiant sepulturam.«

¹ Die Rückzahlung der Darlehen wurde seit 1200 meist auf die Messen in der Champagne abgestellt, die jährlich sechsmal, alle zwei Monate, stattfanden (Schaube a. a. O. S. 364). Diese Messen waren von 1150—1320 der Mittelpunkt des europäischen Waren- und Geldverkehrs, zugleich die internationale Abrechnungsstelle für West- und Südeuropa.

² Sie hat aber seit 1161 häufig selbst Anleihen aufgenommen »*etiam sub usuris*«. (Gottlob, im *Histor. Jahrbuch* XX, 713; vgl. aber dazu F. Schneider, in *Quellen und Forschungen* IX, 5 ff., 15 ff.).

mit den Hohenstaufen, die stärksten Stützen geliefert hat¹. Gerade unter dem Schutz des Papsttums haben sich die Italiener, insbesondere die Florentiner, dem Geldhandel, dem internationalen Wechsler- und Pfandleihgeschäft, mit größtem Erfolg widmen können. Die Kurie hat endlich bei der steten Erweiterung der Aufgaben, welche sie der Kirche stellte, und bei dem lawinenartigen Anwachsen ihres Geldbedürfnisses, dem auch das ausgedehnteste Steuersystem nicht zu genügen vermochte, ihre Verbindung mit den italienischen Bankiers benutzt, um durch Anleihen bei ihnen ihren eigenen Kredit zu nutzen und so zukünftige Einnahmen der Camera apostolica zu antizipieren, so oft ihr das wünschenswert war. Allerdings hatte die Kirche eine starke Umwandlung ihres ursprünglichen Wesens vollzogen, seit ihr überhaupt nicht nur Politik in großem Stil trieb und kriegerische Unternehmungen organisierte, sondern auch die Führung in den öffentlichen Kreditoperationen Europas übernahm und den politischen Gewalten der Zeit in virtuoser Weise das Beispiel gab, wie sich mit Hilfe von Banken die Mittel für den schnellen und sicheren Ausbau äußerer Macht und staatlicher Organisation schaffen und verwerten ließen.

Die Kirche war nicht mehr nur eine religiöse Gemeinschaft und ein großer Wirtschaftskörper, sondern sie besaß den Kirchenstaat und schickte sich an, auch Weltstaat zu werden. In Rom war leitende Idee die päpstliche Weltherrschaft geworden, wie sie, seit Nicolaus I. vorbereitet, seit Gregor VII.² Leben und Kraft gewonnen hatte. Die Vereinigung von Priestertum und Kaisertum, von geistlicher und weltlicher Gewalt, galt nun als das Wesen der päpstlichen Prerogative. Für die kirchliche Freiheit war nach der Ansicht des großen Papstes Innocenz III. (1198 bis 1216) da am besten gesorgt, wo die Kirche außer der geistlichen auch die weltliche Hoheit besaß. Die Kirche setzte also ihr Interesse absolut, sie gedachte so den Interessen der Menschheit am besten zu dienen. Sie führte Kriege und diplomatische Geschäfte wie ein staatlicher

¹ Wie gefährlich es war, das Wohlwollen der Kurie zu verscherzen, haben die italienischen Bankiers seit 1239 oft erfahren müssen (Schaube a. a. O. S. 356).

² Für seine Verbindung mit den römischen Geldkaufleuten schon um 1050 vgl. Schaube a. a. O. S. 47.

Körper und sie handelte nach rein politischen Maximen. Politische Macht aber hat im Ringen um die Herrschaft niemals Bedenken getragen, aus den Grenzen der für den Einzelmenschen statuierten Moral hinauszutreten und die Begriffe der privaten Moral zugunsten einer ganzen Skala von zweckentsprechenden Kampfmitteln zu suspendieren. Das Zinsverbot der Kirche hatte sich einst, als ein Protest gegen die hochentwickelte Geld- und Kreditwirtschaft im römischen Kaiserreich, unter ganz anderen Verhältnissen entwickelt. Es war damals ein Ausdruck moralischen Ringens mit der antiken Weltauffassung innerhalb der jungen, rein religiös begeisterten, von der Idee brüderlicher Liebe und Einheit erfüllten christlichen Gemeinschaft. Es sollte für den einzelnen Christen das jenseitige Ideal im diesseitigen Leben verwirklichen helfen. Mit den harten Tatsachen der materiellen Wirklichkeit war es dann nach dem Untergang des römischen Reiches wenig kollidiert, so lange eine primitive Naturalwirtschaft, die nur Notstandsdarlehen kannte und höchstens einen unfruchtbaren Konsumtivkredit hätte entwickeln können, das eigentliche Wesen des Geldes und das gewaltige Machtmittel produktiven Kredits noch nicht enthüllt hatte¹. Jetzt aber, wo der Handel wieder sein Netz über Okzident und Orient legte, wo der Handelskredit sich von neuem ausbildete und wo das alles überschattende Machtstreben der Kirche zeitlich mit dem Übergang des Abendlandes zur Geldwirtschaft zusammenfiel, ließ die Kurie zwar das überlieferte moralische und kirchliche Zinsverbot für den einzelnen Christen keineswegs fallen. Die kanonistische Doktrin hat es vielmehr erst jetzt in aller Schärfe formuliert und sich noch mehrere Jahrhunderte hindurch in einer subtilen Literatur abgemüht, der Schwierigkeiten der neuen Lage Herr zu werden². Aber die politische Moral der Kurie schaltete für die Kirche im ganzen, für die Förderung ihres äußeren Macht- und Herrschaftszweckes das Zinsverbot tatsächlich aus. Zog die Kirche auf ihren Konzilien erst jetzt die volle Konsequenz ihres Wucherverbotes, und belegte P. Clemens V. noch auf dem allgemeinen Konzil von Vienne im Jahre 1311 das Zinsnehmen mit den härtesten Kirchen-

¹ Sommerlad a. a. O. S. 82 ff.; Schaub a. a. S. 41 ff.

² Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte I (1896), 151 ff., II, 405 ff.; Lessel, Die Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jahrhundert (Diss. Freiburg i. Ü., 1905).

strafen, so förderte doch die Kurie selbst zu der nämlichen Zeit in ausgiebigstem Maße das Geld- und Kreditgeschäft, von dem das Zinsnehmen unzertrennlich war. Das politisch gewordene Papsttum unterlag den Gesetzen des fortgeschrittenen wirtschaftlichen Lebens¹. Im Hinblick auf die religiös-moralischen, nicht lediglich politischen Aufgaben der Kirche nahm die päpstliche Kammer aber ihre Zuflucht zu dialektischer und sonstiger Verschleierung². Das theokratische System der päpstlichen Universalgewalt, die allumfassende »Civitas Dei« auf Erden, konnte ohne das neue große Machtmittel der Epoche unmöglich aufgerichtet werden. So benutzte das Papsttum alle zweckdienlichen Mittel, um eine äußere Organisation ins Leben zu rufen, worin die einheitliche Allgewalt des kirchlichen Gedankens das ganze Denken und Leben der Menschen durchdringen und beherrschen sollte.

Gerade damals, in der Epoche des Entscheidungskampfes mit den Hohenstaufen, hat sich einer der tatkräftigsten Päpste mit aller Deutlichkeit über den veränderten Geist der Kirche ausgesprochen. Als es unmittelbar nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. dem Papst Innocenz IV. gelungen war, den englischen König Heinrich III. zum Bundesgenossen für die Aufrichtung der päpstlichen Herrschaft in Neapel gegen König Konrad IV. zu gewinnen³, wandte er sich aus Assisi — aus der Stadt des heiligen Franziskus, des kaum ein

¹ Den Unterschied zwischen dem Staat, dessen Recht »principaliter intendit bonum commune multitudinis«, und dem einzelnen Menschen hat Thomas von Aquin erkannt. »Contingit quandoque, quod si impediatur aliquod malum, provenit maximum detrimentum communitati. Et ideo quandoque ius positivum permittit aliquod dispensative, non quia sit iustum id fieri, sed ne communitas maius incommodum patiatur . . . Hoc modo permittit usuras propter multas commoditates, quas interdum aliqui consequuntur ex pecunia mutuata, licet sub usuris« (Quaestiones de malo [um 1265 verfaßt] Materia 13 quaest. 4 ad nr. 6; vgl. auch Summa theologica 2, 2 quaest. 78 art. 1 ad 3; Lessel a. a. O. S. 54).

² Als »usura« wurde von ihr seit dem 13. Jahrhundert meist nur noch der Zins bis zum ersten Verfallstag bezeichnet; die Verzugszinsen erscheinen unter dem Namen »damna, expensae, interesse« und werden nicht angefochten. (F. Schneider, Festgabe a. a. O. S. 149, Quellen und Forschungen IX, 21).

³ A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (1892) S. 81 ff.

Menschenalter vorher verstorbenen Herolds apostolischer Armut, — am 22. Mai 1254 in einem denkwürdigen Brief an den König, Heinrich III. hatte zugestimmt, daß sein jüngerer Sohn Edmund als Vasall des Papsttums den Königsthron von Neapel einnahm. Seine Interessengemeinschaft mit der Kurie war also unzweifelhaft, und so sollte er nach der Meinung des Papstes, der von seinem Vorgänger eine außerordentliche Schuldenlast übernommen hatte¹, vor allem die Mittel für den Kampf um das Erbe der Hohenstaufen stellen. Viel Geld sei jetzt nötig, schrieb ihm Innocenz IV., er ermahne ihn ernstlich, wenn ihm am Nachlaß seiner Sünden liege, bis auf weiteres alle Ausgaben für andere Zwecke zu vermeiden — auch die Ausgaben für Werke der Frömmigkeit; wichtiger als alle Werke der Frömmigkeit sei jetzt die Eroberung von Neapel².

So hat sich die Kurie während des 12. und 13. Jahrhunderts im Widerspruch mit der überlieferten kirchlichen Lehre in den italienischen Bankiers selbst die Werkzeuge geschaffen, deren sie bedurfte, um ihr Machtssystem auf neuer, finanzieller Grundlage zu errichten, und diese Italiener haben eben als Vertreter der Interessen der Kurie das Privilegium genossen, ungestraft wider das Zinsverbot der Kirche zu verstoßen, in erster Linie natürlich

¹ F. Schneider, in Quellen und Forschungen IX, 16.

² Rymer, Foedera, conventiones, litterae et acta publica inter reges Angliae et alios imperatores, reges, pontifices . . . tractata I (1816) S. 302: »Cum ad negotium, quod in persona carissimi in Christo filii nostri . . . regis Siciliae illustris, nati tui, assumpsisse dinosceris, proseguendum potenter et viriliter, prout decet tantum principem, multa sit pecunia oportuna, Celsitudinem Tuam rogamus et hortamur attente, in remissionem tibi peccaminum districtius imponentes, quatinus ab omnibus expensis — tam piis (cum ipsius prosecutio negotii superet omnia opera pietatis) quam aliis (exceptis dumtaxat necessariis, que quoquo modo vitari non possunt) — cohibeas de caetero penitus manus tuas«. Der Papst ersuchte gleichzeitig die Gemahlin des Königs, »quatenus et tu ab hiis [expensis] teipsam coherceas et regem ad id saepe saepius sollicitis exhortationibus ex parte nostra, quotiens expedire videris, moneas attentius et inducas«. Dem Günstling des Königs, Peter von Savoyen, befahl er endlich »per apostolica scripta, quatinus regem ad id saepe saepius sollicitis exhortationibus, secundum datam tibi a Deo prudentiam, ex parte nostra moneas attentius et inducas«.

für alle Geschäfte, die irgendwie mit den Interessen der Kurie zusammenfielen und dazu beitrugen, ihre Macht zu begründen oder sie in der Herrschaft zu erhalten. In England aber, dessen Könige in Rom mit den italienischen Bankiers schon seit 1190 wiederholt Leihgeschäfte gemacht hatten¹, sind die Italiener seit 1230 besonders auch als päpstliche Agenten, als »campsores« oder »mercatores domini papae« tätig gewesen, um die fälligen Zehnten und Abgaben, Kreuzzugszehnten und andere außergewöhnlichen Auflagen in die päpstliche Kammer zu überführen. Bei der engen Verbindung zwischen den Abgaben an den Papst und denen an die englische Krone standen sie von Anfang an in Geldbeziehungen auch zu dieser². Es entwickelten sich Beziehungen ähnlich wie sie seit dem ersten Kreuzzuge König Ludwig des Heiligen (1248 bis 1254) zwischen diesem und den Bankiers der Stadt Genua entstanden waren, von der aus dieser Monarch seinen Kreuzzug antrat. Schon um 1250 war sein Leihgeschäft mit den Italienern hier so ausgebildet, daß die Schuldbriefe des französischen Königs ein regelmäßiges Handelspapier auf dem Geldmarkt in Genua darstellten³. War aber in diesen Schuldbriefen in der Regel der gesamte Besitz der französischen Krone als Sicherheit für die Gläubiger gestellt, so wurde für den Kredit der englischen Krone eine andere Grundlage gewählt. Das regelmäßige Anleihegeschäft, das sich seit 1270 zwischen ihr und den italienischen Bankiers entwickelte, wurde technisch mit Hilfe des Wollexportes aus England durchgeführt. Die Italiener hatten eben inzwischen auch in diesem Teile des englischen Warenhandels Fuß gefaßt, dem eigentlichen Mark des englischen Handels, das sich

¹ Whitwell, Italian bankers a. a. O. S. 187 ff.; Schaube a. a. O. S. 393.

² Bond, Extract from the Liberate Rolls, relative to the loans supplied by Italian merchants to the Kings of England in the 13. and 14. centuries (Archaeologia, or miscellaneous tracts relating to antiquity XXVIII [London 1840] S. 207—326); Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze (1868) S. 85 ff.; Meltzing, Florentinische Bankhäuser der vormediceischen Zeit (1906) S. 21 ff.; Schaube, Handelsgeschichte S. 397 ff.; Kulischer a. a. O. S. 34 ff.

³ Schaube, Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 70 [1898] S. 603, 730; 73 [1899] S. 145).

vortrefflich dazu eignete, den Kredit der englischen Krone bei den ausländischen Kapitalisten zu fundieren¹.

In das englische Wollexportgeschäft kamen die Italiener von selbst hinein, da die kirchlichen Abgaben — zumal von den mehr als 200 Klöstern, die den größten Teil der Handelswolle produzierten², — gewohnheitsmäßig vielfach nicht in barem Gelde, sondern in Wolle bezahlt wurden³. Die Wollausfuhr eignete sich zudem für die Italiener vortrefflich, ihre Geschäftsgewinne zu realisieren. Da ferner um diese Zeit, seit etwa 1250, die flandrischen Kaufleute sich aus dem Geschäft im Ausland zurückzuziehen begannen⁴, — die wachsende Bedeutung von Brügge bot ihnen im Lande selbst genügende Erwerbsmöglichkeiten —, so war die Bahn für die Italiener frei. Mit ihren großen und stets flüssigen Geldmitteln konnten sie zu jeder Zeit Wolle kaufen und jede Gelegenheit zu gewinnbringendem Absatz benutzen. So übertrafen sie, die zuletzt erschienenen, binnen kurzem alle anderen Ausländer im englischen Wollexport. Sie kauften häufig die gesamte Wollproduktion der geistlichen Grundherrschaften mehrere Jahre vorher zu einem bestimmten Preis auf und nutzten dann die Konjunktur. Sie gründeten Niederlassungen und Agenturen in allen namhaften englischen Städten und Handelsplätzen, wo sie dann die beiden Seiten ihres Geschäftes betrieben, den Wollhandel und das zinsbare Darlehnsgeschäft mit Adligen und Bürgern, für das ihnen ausdrücklich gestattet wurde, bis zu 45 % Zins jährlich zu nehmen⁵.

¹ Whitwell a. a. O. S. 177.

² Die lange Liste dieser Klöster ist im Hansischen Urkundenbuch III S. 408 und, mit Erläuterungen, von W. Cunningham, *The growth of english industry and commerce* ³I (1896), S. 624 ff. gedruckt.

³ Whitwell, *English monasteries and the wool trade in the 13. century* (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II [1904] S. 4 ff.). Vgl. auch Kulischer a. a. O. S. 242 ff.

⁴ Höpke a. a. O. S. 62.

⁵ Bond a. a. O. S. 226, 240. Vgl. über gewisse Manipulationen, um den Zinsertrag zu steigern, Whitwell a. a. O. S. 213 f. — Zu wie wucherischen Gebahrungen die Italiener gelegentlich übergingen, beweisen die Vorfälle in Nîmes im Jahre 1289 (Davidsohn, *Quellen zur Geschichte von Florenz III* S. 36 ff.); eine Untersuchung dort ergab, daß sie bis zu 175 % Zinsen (und mehr) berechneten. Regelmäßig wurde

Als Vertreter der Geldinteressen der Kurie hatten sie bei ihren privaten Zinsgeschäften kein Einschreiten der geistlichen Jurisdiktion zu fürchten. Die englische Krone aber sah ebenso aus eigenem Interesse davon ab, diese Geschäfte zu hindern, so überzeugt einst gerade in England das kirchliche Zinsverbot akzeptiert worden war¹ und so sehr sich die englischen Könige sonst gegen die Überschreitung dieses Verbots ereiferten². Denn die Italiener waren nicht nur bequeme Geldvermittler der Krone, sondern sie waren auch als kapitalistische Entwickler der Produktionskräfte des Landes im volkswirtschaftlichen Fortschritt Englands ein schätzbarer Faktor. Es ist in der Tat produktiver Kredit gewesen, den sie in England ausgebildet haben.

Diese Niederlassungen der »Lombarden« (wie man die italienischen Kaufleute in England nannte, trotzdem sie meist aus Toscana stammten³, aus Siena, Lucca und Florenz), waren keine selbständigen Firmen, sondern Filialen der großen Bankhäuser in den italienischen Städten, deren Kapitalkraft schon damals durch Depositen aus den höchsten wie aus den bürgerlichen Kreisen außerordentlich gesteigert wurde. Sie bewahrten andauernd ihren Rückhalt an den geldkräftigen Stammfirmen in ihrer Heimat, die ihrerseits in ganz West- und Südeuropa Filialen und Agenturen unterhielten, lokalen Störungen des wirtschaftlichen Lebens also verhältnismäßig leicht ausweichen konnten. Wie in England so wurden während des 13. Jahrhunderts denn auch in Frankreich

dort die Schuldsumme im Schuldbrief höher angegeben, als sie wirklich war, 40—50 % wurden vorweg aufgeschlagen.

¹ Schaub a. a. O. S. 32, 124. Vielleicht ist die verhältnismäßig geringe Handelsinitiative der Engländer selbst bis zum 14. Jahrhundert zum Teil darauf zurückzuführen.

² Ashley a. a. O. II, S. 494; Whitwell, Italian bankers a. a. O. S. 211 ff. (aus den Jahren 1274—1300).

³ »Lombardei« ist wohl im Sinne von Ober- und Mittelitalien zu verstehen (vgl. unten S. 372 Anm. 4 »Lombardy«). — Aus der lombardischen Stadt Piacenza sind aber die ersten italienischen Geldkaufleute (kurz vor 1200) nach England gekommen (Schaube, Handelsgeschichte S. 399), und ihre Kaufleute erscheinen überhaupt mit am frühesten (schon um 1170) im Geldgeschäft (F. Schneider in Quellen und Forschungen a. a. O. IX, 11). Vielleicht ist das für die Entstehung des Namens »Lombarden« von Bedeutung gewesen.

und in Flandern die italienischen Bankhäuser die eigentlichen Finanzmächte der Epoche¹. Früher und umfassender als die Kaufleute anderer Nationen entwickelten sie einen geregelten internationalen Zahlungsverkehr. Für Europa nördlich der Alpen hatte dieser Zahlungsverkehr seinen Mittelpunkt während des 13. Jahrhunderts auf den Messen der Champagne, wo auch die Abrechnungen der kurialen Prälatenanleihen regelmäßig erfolgten². Im 14. Jahrhundert übernahm Brügge diese Rolle³. Das Überweisungs- und Wechselgeschäft wurde durch die Italiener zu hoher Vollkommenheit ausgestaltet und so für gewöhnlich das Risiko der in einem Zeitalter mangelnder öffentlicher Sicherheit vielfach gefährdeten Geldtransporte vermieden. Es handelte sich um eine neue internationale Kreditorganisation für West- und Südeuropa, wie sie Deutschland während des Mittelalters überhaupt nicht erreicht hat. Der niederdeutsche Kaufmann, der, wenn man von den Rheinländern absieht, Frankreich und die Messen der Champagne kaum besuchte⁴, lernte sie in Flandern, auf dem Weltmarkt in Brügge, und in England kennen und schätzen.

Wie weit die Italiener den Deutschen im englischen Woll-export schon bald überlegen waren, trotzdem sich diese doch schon so lange in diesem Geschäft betätigten, läßt sich für das Jahr 1273 zahlenmäßig erweisen⁵. Die Wollausfuhr betrug in diesem Jahr rund 33000 Sack. Da der Sack ein Gewicht von 166 Kilogramm

¹ P. Morel, *Les Lombards dans la Flandre française et le Hainaut* (1909); Davidsohn, *Forschungen zur Gesch. von Florenz III* S. XVII.

² Vgl. oben S. 334 Anm. 1.

³ Neumann, *Geschichte des Wechsels im Hansagebiete* (1863) S. 23 ff.; Häpke a. a. O. S. 154.

⁴ Auf die gelegentliche Anwesenheit von Kölnern und anderen Rheinländern im 13. bis 14. Jahrhundert weist Höhlbaum, *Hansisches UB. III* S. 14 Anm. 1, S. 452 Anm. 1 hin; die übrigen Deutschen, die er erwähnt, waren gewiß Oberdeutsche.

⁵ Schaube, *Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI [1908] S. 39 ff.; 159 ff.). Durch diese Abhandlung werden manche statistische Angaben und Tabellen von Kunze a. a. O. berichtigt, insbesondere aber die vielerörterten völlig unkritischen Aufstellungen von W. Sombart, *Der moderne Kapitalismus I* (1902), 162 ff., über das Wesen und den Umfang des mittelalterlichen Handels widerlegt.

= 332 Pfund¹ besaß, so stellen 33 000 Sack ein Gewicht von 110 000 Pfundzentnern dar. Von dieser Gesamtausfuhr aber entfiel ein volles Drittel (11 000 Sack) auf die englischen Kaufleute. Die nächsten nach ihnen waren die Italiener mit 8000 Sack, dann folgen Nordfranzosen mit 5300, Niederländer mit 3600 Sack; auf die Deutschen entfielen nur 1440 Sack. Dabei führte im Durchschnitt der italienische Kaufmann 182 Sack, der Deutsche nur 29 Sack aus. 24 Prozent: 4 Prozent ist das Verhältnis, in dem damals die Italiener und Deutschen im englischen Wollexport tätig waren. Der Sack Wolle kostete damals an Ort und Stelle $6\frac{2}{3}$ £². Das £ aber entsprach einem Goldwert von 90 Mark heutiger Währung. Der Sack war demnach 600 Mk., der gesamte Wollexport 20 Millionen Mk. wert³. Die italienische Ausfuhr stellte also im Jahre 1273 einen Wert von 4 800 000 Mk., die deutsche einen solchen von 864 000 Mk. dar. Die Überlegenheit des italienischen Kapitals spricht sich aber am klarsten darin aus, daß auf jeden Italiener für das Jahr 1273 im Durchschnitt 109 200 Mk., auf jeden deutschen Kaufmann nur 17 400 Mk. im englischen Wollgeschäft entfielen⁴.

Diese starke Beteiligung der Italiener am Wollexport, verbunden mit ihrer Tätigkeit als Verwalter der päpstlichen Geld-

¹ Nämlich 364 englische Pfund à 455,5 Gramm (Schaube a. a. O. S. 41). Die Berechnung Schaubes (1 Sack = 28 Stein à 13 Pfund) führt zu demselben Ergebnis wie eine Angabe in den Patent Rolls 1340—1343 (1900) S. 434 — vom 18. Mai 1342 —, wonach damals 1 Sack = 26 Stein à 14 Pfund berechnet wurde.

² Der Wollpreis variierte sehr: 1294 kostete der Sack gute Wolle 20 Mark Sterling = 13,5 £, mittlere Qualität 10 £ (Bond a. a. O. S. 221), war also bedeutend teurer als 1273. 1354 kostete der Sack wieder so viel wie 1273 (33 000 Sack = 196 000 £), vgl. Hansisches Urkundenbuch III S. 342.

³ Man vergleiche damit, daß Stieda den Wert des hamburgischen Außenhandels um 1380 auf $3\frac{1}{2}$ Millionen, den Wert des Lübecker Außenhandels um dieselbe Zeit auf 4 Millionen Mark berechnet. (Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts S. LVII).

⁴ Die Wertrelationen sind hier stets auf den einfachen Goldmetallwert heutiger Währung zurückgeführt, und die Berechnungen sind stets in runden Zahlen gegeben. Nach der herkömmlichen Annahme war die Kaufkraft des Geldes im 14. Jahrhundert um das Dreifache Vierfache höher als heute, so daß man die Zahlen mit 3—4 multiplizieren müßte, um die heutigen Wertverhältnisse zu finden.

einkünfte in England, ist nun aber die eigentliche Grundlage für ihre Stellung als Bankiers der englischen Krone geworden. Der Wollexport machte die Verbindung beider zu einer ständigen, weil die Italiener von ihrer Heimat wie von Frankreich aus wohl wußten, wie eine Regierung regelmäßig sich wiederholende Staatseinnahmen auf dem Wege der Anleihen schon im Voraus zur Bereitstellung flüssiger Geldmittel verwerten konnte. Die Rückzahlung von fürstlichen Darlehen geschah im Mittelalter seltener in barem Gelde, als vielmehr durch Überweisung laufender Einkünfte, vor allem von Zöllen, durch Erteilung von Bergwerksrechten, oder durch Gewährung von Handelsprivilegien von seiten des Fürsten an die Gläubiger. Aus dem englischen Wollexport ließ sich auf Grund der Zölle, mit denen die Regierung von alters her die Ausfuhr dieses vielbegehrten Artikels in fiskalischem Interesse belastete, ein regelmäßiges Anleihegeschäft entwickeln, wobei den kapitalkräftigen und geschäftsklugen Lombarden als Sicherheit ihre Anweisung auf die Zolleinkünfte diente. Es war ein Verfahren, das die Italiener schon um 1250 in ihren finanziellen Beziehungen zum König Ludwig dem Heiligen von Frankreich gelegentlich angewendet hatten¹, und das eben jetzt (seit 1290) in Italien selbst in der Weise durchgeführt wurde, daß der umfangreiche Getreideexport des Königreichs Neapel die nämliche Rolle zugewiesen erhielt, die in England dem Wollexport zufiel².

Das Bedürfnis der englischen Krone aber nach regelmäßig wiederkehrenden Finanzoperationen dieser Art trat seit der Regierung Eduards I. (1272 bis 1307) zutage. Auch vorher (seit 1230³) hatten die englischen Könige wiederholt Anleihen in ihrem Lande selbst aufgenommen, und zwar meist bei ihren Juden, gelegentlich auch schon bei den Lombarden. Aber als eine ständige Einrichtung trat die Kronanleihe doch erst seit Eduard I. in die Erscheinung. Unter diesem kraftvollen und umsichtigen Monarchen gewann England, das in der inneren Politik durch die Magna charta von 1215 und durch die Weiterbildung der Verfassung vom Jahre 1265 einen

¹ Schaube, in Conrads Jahrbüchern 70 (1898) S. 603, 733.

² G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der Florentiner Bankiers zur Kirche S. 39; Davidsohn, Forschungen III S. VIII, S. 40 ff.; Meltzing a. a. O. S. 48 ff.

³ Schaube, Handelsgeschichte S. 409.

so einzigartigen Fortschritt angebahnt hatte, auch in der Wirtschaftspolitik einen bedeutsamen Vorsprung vor den meisten Staaten Europas. Die politisch-administrative Begabung des normannischen Stammes kam auf englischem Boden, wie früher schon in Sizilien, zur Geltung. Eduard I. strebte dahin, die seither getrennten lokalen und partikularen Kräfte des englischen Wirtschaftslebens zusammenzufassen und eine Organisation für das ganze Königreich zu schaffen. Er hat also das angebahnt, was in Deutschland für das alte Reich in seinem ganzen Umfang niemals gelang, niemals auch nur erstlich erstrebt wurde: eine planvolle Wirtschaftspolitik des Gesamtstaates. Die englische Krone begann, Handel und Gewerbe als öffentliche, den ganzen Staat berührende Angelegenheiten, nicht mehr als die besondere, partikulare Sache der Kaufleute und der Kommunen zu behandeln. Sie legte den Grund zu einem System nationaler Kontrolle und Regulierung von Handel und Gewerbe, schuf damit aber zugleich ein System für ihre eigenen Finanzen, das nun ebensowohl auf Grund und Boden, wie auf Handel und Gewerbe basierte. Sie ordnete die Zolltarife und stellte auch für die fremden Kaufleute in der Carta mercatoria von 1303 das Prinzip des Freihandels auf, indem sie die überlieferten Beschränkungen der Dauer ihres Aufenthaltes auf englischem Boden beseitigte und nur einen mäßigen Zollaufschlag gegenüber den einheimischen Kaufleuten von ihnen erhob. Die fremdenfreundliche Politik Eduards I. setzte sich zum Ziel, einerseits durch das ausländische Kapital der Landesproduktion und dem Handel einen starken Impuls zu geben, die schlummernden Kräfte zu wecken und die wirtschaftliche Konsolidation des Landes anzubahnen, zugleich aber auch mit Hilfe dieses Kapitals unmittelbar die organisierenden und zentralisierenden Bestrebungen der staatlichen Verwaltung durchzuführen¹.

Wenn die Krone von nun ab regelmäßig den Staatskredit benutzte, sobald sie flüssige Mittel bedurfte, die ihr die Schatzverwaltung aus den regelmäßigen Erträgen der Steuern und aus den besonderen vom Parlamente bewilligten Subsidien nicht oder nicht schnell genug zu bieten vermochte, so griff sie auf das Kapital

¹ Cunningham, *The growth of english industry and commerce* ³I (1896) S. 261 ff.; Ashley a. a. O. II, 9 ff.; Hall, *A history of the custom-revenue in England* I (1885), 66 ff.

der Italiener und auf den Ertrag der Wollzölle zurück. Die Überwachung des Wollexports wurde in allen Häfen des Königreichs bis ins einzelne geregelt. Gegen ein Darlehn gewährte der König seinem Gläubiger einen entsprechenden Nachlaß an den Zollabgaben (*custumae*) für solche Wolle, die der Gläubiger selbst in Zukunft auszuführen gedachte. Dieser kaufte also mit seinem Darlehn Ausfuhrlicenzen, durch deren Benutzung sein Darlehn amortisiert wurde. Für größere Anleihen aber wurde bald ein anderes Verfahren gewählt, das unabhängig von der eigenen Ausfuhr des Gläubigers war. Der König wies entweder seine Zolleinnehmer in den verschiedenen Exporthäfen an, dem Gläubiger aus den laufenden Einnahmen der Zölle sein Darlehn zurückzahlen. Oder aber er übertrug dem Gläubiger die Mitverwaltung der Zölle in einem Hafen, in mehreren Häfen oder in allen Häfen des Landes, so lange bis sein Guthaben durch die sukzessiven Zolleinnahmen gedeckt war. Der Gläubiger konnte in diesem Falle selbst das Zeitmaß und die näheren Umstände der Rückzahlung beaufsichtigen, die natürlich durch den ununterbrochen erfolgenden Verkauf von Ausfuhrlicenzen an andere Gelddarleiher sehr verlangsamt wurde. Auch allerlei Nebenvorteile konnte der Gläubiger sich auf diesem Wege sichern¹. Den einen Stempel des doppelseitigen Königssiegels (*cocket*), womit alle ausgehende Ware nach Feststellung des Gewichts gestempelt wurde, erhielt in diesem Falle der Gläubiger für die Zeit der Mitverwaltung ausgehändigt. Seit 1275 ist dieses Verfahren wiederholt nachweisbar. Im Laufe weniger Jahrzehnte führte das Anwachsen der englischen Kron- und Staatsschuld endlich dazu, daß der König auch die sonstigen Staatseinnahmen, Steuern, Zehnte und Fünfzehnte, Bergwerkserträge, nach denselben Grundsätzen den italienischen Kaufleuten verpfändete, unter denen seit etwa 1300 die Florentiner stark überwogen. Diese, in der Tat königliche Kaufleute, waren damals gleichzeitig Bankiers der römischen Kurie und der Könige von Neapel, Frankreich und England; sie unterhielten Handelsniederlassungen nicht nur in England, Flandern, Frankreich und Spanien, sondern selbst in Afrika².

¹ Vgl. Whitwell, *Italian bankers a. a. O.* S. 202.

² Davidsohn, *Forschungen zur Geschichte von Florenz III*, Einleitung S. VIII.

Was diesem englischen Kreditsystem im Rahmen des damaligen Geldgeschäfts diesseits der Alpen seinen besonderen Charakter gab, war die Regelmäßigkeit, womit es durchgeführt wurde. Die italienischen Firmen wurden in England geradezu die ständigen Kreditinstitute der Krone. Von einer Planmäßigkeit auf Seiten der letzteren zu sprechen, wäre allerdings verfrüht. Es fehlte doch durchaus das Bewußtsein, daß eine Anpassung der Ausgaben an die regelmäßigen Einnahmen stattfinden müsse, Anleihen also nur für besondere vorübergehende Zwecke erfolgen durften. Da eine eigentliche Budgetierung noch unbekannt war, so fehlte ferner die Übersicht über die außerordentlichen Schwankungen des Bedarfs, der zudem durch häufige kriegerische Unternehmungen stark beeinflußt wurde. Es fehlte endlich auch noch jenes System einheitlich disziplinierter, von zuverlässigem Geschäftssinn erfüllter Kräfte, das allein eine gute Finanzverwaltung ermöglicht, — auch in dieser Hinsicht war damals die römische Kirche allen rein staatlichen Gewalten noch weit voraus.

Aber die englische Krone hat in dieser unreifen Form ihren Kredit auf das ausgiebigste fruktifiziert, und zwar eben mit Hilfe der Lombarden. Wie die römische Kurie, so hat auch sie das dauernde Zusammenarbeiten mit den Juden abgelehnt. Eduard I. hat vielmehr im Jahre 1290 sämtliche Juden aus seinem Reiche vertrieben: 17 000 Köpfe stark sind sie damals ausgewandert und drei Jahrhunderte hindurch nicht wieder zugelassen worden. Sie wurden hier nicht nur, wie anderwärts, aus den oberen Schichten des Geldgeschäfts, vor allem aus dem fürstlichen Finanzgeschäft, verdrängt und in das niedere Pfand-, Makler- und Wuchergeschäft hinabgedrückt, sondern sie wurden ganz eliminiert. Das Kreditgeschäft der Italiener in England gewann aber schon bald einen viel größeren Umfang als das der vertriebenen Juden. Waren es anfangs Italiener aus Lucca, die im Vordergrund der Gläubiger des Königs standen, so gelangte seit 1290 zunächst die Gesellschaft der Frescobaldi aus Florenz an ihren Platz¹. Der Anleiheverkehr zwischen dem Monarchen und den Lombarden nahm um 1300 fast die Gestalt eines modernen Kontokorrentgeschäfts für schwebende Schulden an. Die Anleihen folgten einander in Terminen und Summen, die

¹ Vgl. die Liste bei Rhodes a. a. O. S. 167.

von den Terminen des Eingangs der Zollerträge ganz unabhängig waren. Die Krone befriedigte ihre Geldbedürfnisse einfach so, wie sie plötzlich auftraten. So ist es nicht zu verwundern, daß die Schuldsummen die Rückzahlungen binnen kurzem weit überstiegen. Der jährliche Ertrag der Wollzölle war wohl beträchtlich. Er belief sich im Jahre 1273 auf 11 000 £, also etwa eine Million Mark, und er wurde in den nächsten Jahrzehnten wiederholt erhöht¹. Etwa 100 000 £, also zirka 9 Millionen Mark, haben die Frescobaldi in den 14 Jahren 1295 bis 1309 aus den Zoll- und anderen Einnahmen nachweislich zurückgezahlt erhalten². Aber die Schuldenlast bei ihnen betrug im Jahre 1307, dem Todesjahr Eduards I., dennoch 56 500 £, bei den Bardi 4600 £, bei den Bellardi 1800 £³. Fast sämtliche Zölle des englischen Reiches, die Erträge der Bergwerke und der gesamte Metallhandel waren den Italienern Jahre lang (1304 bis 1311) zur Sicherstellung ihrer Forderungen verpfändet⁴.

Die Lombarden haben aber das schnelle Anwachsen der englischen Staatsschuld zunächst nicht zu bereuen gehabt. Wir werden noch darauf zurückkommen, in welcher Weise die Verzinsung der Anleihen erfolgte⁵. Außer ihr kam noch in Betracht das Vertrauensverhältnis, das sie als Staatsbankiers, als »mercatores nostri«, wie der König sie nannte, mit der Krone verband. Die italienischen Finanzgesellschaften wurden von ihr auf alle mögliche Weise in ihren Unternehmungen gefördert — im Inland wie im Ausland, soweit der königliche Einfluß im internationalen Verkehr reichte. Ferner aber wurde ihnen von der Krone, und ebenso von den kirchlichen Organen, kein Hindernis in den Weg gelegt, das einträgliches Darlehnsgeschäft mit Privaten zu entwickeln. Weil

¹ Die übrigen Jahreseinnahmen der Krone beliefen sich damals auf rund 30 000 £ Steuern und 20 000 £ Subsidien (Bond a. a. O. S. 223. Im Jahre 1297 berechnete das Parlament die Einnahme aus den Wollzöllen auf $\frac{1}{5}$ »valoris totius terre«, vgl. oben S. 372 Anm. 2 und Hall a. a. O. I, 73 ff.).

² Bond a. a. O. S. 243; 1290—1311 hat die englische Krone im ganzen 121 941 £ bei den Frescobaldi geliehen, also über 10 Millionen Mark (Rhodes a. a. O. S. 168; Whitwell a. a. O. S. 186).

³ Bond a. a. O. S. 249.

⁴ Rhodes a. a. O. S. 145 ff., 152.

⁵ Vgl. unten S. 398 ff.

das Geldinteresse den englischen Staat mit den Italienern verband, ihre Tätigkeit dem Staate zugute kam, wurde auch seitens der christlichen Krone vom Zinsverbot abgesehen. Wiederholte volkstümliche Bewegungen der Engländer selbst gegen das Zinsnehmen und die Bevorzugung der reichen Italiener, die sich in der Lombardstreet in London staatliche Häuser errichteten, wurden von der öffentlichen Gewalt unterdrückt¹. Zwar stieg auch die einheimische Kaufmannschaft allmählich zu größerem Wohlstand empor. Ihre Beteiligungsquote am Export im Jahre 1273 beweist, wie große Kapitalien einzelne Engländer schon damals in ihren Geschäften investiert hatten². Aber sie waren zunächst noch nicht stark genug, die Fremdenfrage in ihrem Sinne zu lösen; die Krone und die Großen des Landes konnten und wollten die Ausländer nicht entbehren.

Das war der englische Staatskredit, wie er sich seit etwa 1275 vor den Augen der hansischen Kaufleute in England entwickelte. Sie selbst waren an diesem Geschäft so gut wie unbeteiligt. Sie haben zwar in dieser Zeit auch ihrerseits das private Darlehngeschäft mit englischen Adligen und Bürgern in kleinem Umfange geübt³, und sie sind seit dem Jahre 1273 im englischen Wollhandel erheblich vorangekommen. Der Wollexport zeigt uns um die Wende des Jahrhunderts die Deutschen nicht nur in regelmäßiger Tätigkeit, sondern mit wachsendem Gewinnstreben und wachsendem Erfolg. Seit 1282 haben die deutschen Kaufleute, Rheinländer-Westfalen und Osterlinge, den deutschen Partikularismus an dieser Stelle überwunden und sich zu einer einheitlichen Hanse in England verbunden. In den Nachrichten über die Wollausfuhr erscheinen die jüngeren Osterlinge im Verkehr zwischen England und Flandern um 1285 sogar etwas zahlreicher als die älteren Landsleute. Die deutschen Englandfahrer waren damals meistens in der Weise im englischen Geschäfte tätig, daß sie für eine Reihe

¹ Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters I S. 395.

² Vgl. Schaube a. a. O. S. 52 (Das vierfache des für den deutschen Kaufmann Durchschnittlichen).

³ Vgl. Kunze a. a. O. Nr. 7, 17 ff., 23, 26, 27—30, 35, 36, 47, 50 (aus den Jahren 1280—1312); über die Zinsen verlautet nichts.

von Jahren ihre Heimat verließen, in London¹ ihren Wohnsitz nahmen und zwischen den englischen Häfen und Brügge hin- und herfuhr². Einzelne von ihnen erwarben geradezu auf eine Anzahl von Jahren das Indigenat in England, wodurch sie in das Rechtsverhältnis der einheimischen Kaufleute traten³. Um 1310 entfiel auf die Deutschen in Boston anscheinend die Hälfte des ganzen Wollexportes, und auch der Durchschnitt der von den einzelnen deutschen Kaufleuten ausgeführten Säcke stieg von 29 im Jahre 1273 bald auf 45 Sack und mehr⁴. Aber das regelmäßige Anleihegeschäft der Krone berührte weder die Deutschen noch die sonstigen in England tätigen Ausländer. Das allmählich heranwachsende Kapital der englischen Kaufleute wurde schon bald auch für Kronanleihen öfter in Bewegung gesetzt. Soweit es sich aber um Ausländer handelte, war dieses Geschäft eine Art von Prärogative der Italiener, die dadurch nicht beseitigt wurde, daß gelegentlich König Eduard I. im Jahre 1277⁵ auch einmal von französischen Kaufleuten aus Cahors und Montpellier ein Darlehen empfing und am 21. November 1299 von einer Gruppe deutscher Kaufleute einen Betrag von 500 Mk. Sterling (etwa 30 000 Mk.) auf ein halbes Jahr entlieh⁶. Trotz der erwähnten starken Beteiligung der Osterlinge am englischen Wollexport um diese Zeit und trotz ihrer engen Verbindung mit den Rheinländern in London seit dem Jahre 1282 deuten die Namen dieser deutschen Kaufleute — die Kölner und Dortmunder Namen Schönwetter, Wasmod, von Werl — darauf hin, daß an diesem Geldgeschäft mit der englischen Krone doch vorwiegend

¹ Oder in Antwerpen, wie die Sudermann (Hansisches UB. III. S. 480 Anm.) und Muddepenning aus Dortmund (ebd. III S. 115 Anm.).

² Seit 1267 sind die hansischen Kaufleute in diesem Verkehr zwischen England und Flandern nachweisbar (Hansisches UB. I Nr. 649; Hüpke a. a. O. S. 63). Die beiden Gruppen der Kölner und Dortmunder einerseits, der Osterlinge (Lübecker, Hamburger, Braunschweiger) andererseits, treten in den Tabellen bei Hüpke S. 276 deutlich hervor (im Jahre 1270).

³ Kunze, in den Hansischen Geschichtsblättern 1889 S. 133; Hanseakten S. XXV.

⁴ Schaube, Wollausfuhr 1273 a. a. O. S. 178; Kunze a. a. O. Nr. 373.

⁵ Schaube a. a. O. S. 62.

⁶ Hansisches Urkundenbuch I Nr. 1325.

Bürger der beiden eng zueinander stehenden westlichen Reichsstädte am Rhein und in Westfalen teilnahmen. Vor allem die Dortmunder treten um die Jahrhundertwende im englischen Geschäft wie im Handel nach Flandern¹ stark hervor, außer den genannten noch die Familien Sudermann, Neuhoﬀ, Klepping, von Revele, von Ergeste, von Broke² u. a., von denen, wie wir noch sehen werden, mehrere kurz darauf ihren Wohnsitz von Dortmund nach Köln verlegten. Die Kölner und Dortmunder traten bei dieser ersten Anleihe der englischen Krone namens der gesamten Kaufleute von der Deutschen Hanse in London auf, und zwar ohne daß sich über den Zweck und die Art der Rückzahlung ihres Darlehens etwas ermitteln ließe.

Eine solche gelegentliche Geldverbindung hansischer Kaufleute mit der englischen Krone ist auch unter Eduard II. (1307 bis 1327), dem schwachen Nachfolger seines tatkräftigen Vaters, und zwar in den Jahren 1317/18, nachweisbar³. Es handelt sich damals um eine Anzahl kleinerer Summen, insgesamt 416 £ (etwa 30 000 M.). Die Darleiher gehörten sämtlich der weitverzweigten, anscheinend aus Westfalen in Köln eingewanderten Familie »von Revele« an. Die Familie ist in Dortmund und in Köln nachweisbar⁴. Ihr damaliges Haupt, der Kölner Bürger Adolf von Revele, bedachte eben im Jahre 1317 seine sämtlichen in diesem englischen Geldgeschäfte nachweisbaren Verwandten in seinem Testamente mit Legaten⁵.

Engere Geldbeziehungen der Deutschen zur englischen Krone

¹ Stein, in diesen Geschichtsblättern 1908 S. 440.

² Vgl. Kunze, Hanseakten Nr. 1—75; Rübeler, Dortmunder Urkundenbuch I S. 405 ff.

³ Hansisches UB. II S. 337 Nr. 4, 5. — Eduard II. zahlte damals dem Neffen Papst Clemens' V. die großen Darlehen zurück, welche er diesem Papst seit 1313 schuldete. (Ehrle, im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters V, 6, 91, 105, 126, 135 f.)

⁴ Die Familie wird in Kölner und in Dortmunder Urkunden um diese Zeit häufig genannt. Volquin, der lange in Köln lebte und dort 1350 starb, sowie seinen Bruder Heinrich bezeichnet der im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhende Liber benefactorum Cartusiae Coloniensis I (14. Jahrh.) fol. 23 als »dicti de Revele de Westfalia«.

⁵ Vgl. das Testament vom 20. April 1317 bei Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln IV Nr. 35. — Für die Darlehen an Eduard II. vgl. Hansisches UB. II S. 337 Nr. 4, 5; die Rückzahlung erfolgte erst unter Eduard III. in den Jahren 1331—1337 (ebd.).

entwickelten sich aber erst unter Eduard III. Vom Jahre 1327 ab, wo der junge und tatkräftige, in Frankreich aufgewachsene Kronprinz sich anschickte, auf Anstiften seiner Mutter dem schwachen Vater die Regierung zu entreißen, standen auch deutsche Kaufleute mit ihm in Verbindung, und zwar vorwiegend Angehörige der erwähnten Familie Revele aus Köln, sowie der Familie von dem Walde aus Wipperfürth, der Familien Klepping, Affeln, Sudermann und Attendorn aus Dortmund — also wiederum eine rheinisch-westfälische Gruppe. Die Summen, um die es sich bei ihren Darlehen zunächst handelte, waren zwar auch noch bescheiden. Es ergibt sich jedoch hier mit aller Deutlichkeit, daß auch bei den deutschen Kaufleuten der Wollexport den Stützpunkt ihres Geldverkehrs mit der englischen Krone bildete, und daß es sich auch bei ihnen ähnlich wie bei den Italienern regelmäßig um ein genossenschaftliches Vorgehen, um Kapitalassoziation handelte, wie denn ja die Handelsgesellschaft gerade im englischen Handel der hansischen Kaufleute besonders früh, seit 1205, nachweisbar ist.

Die Dortmunder Kaufleute aber traten auch jetzt wieder im englischen Handelsverkehr zahlreicher als die rheinischen Kaufleute, insbesondere auch als die älteren Kölner Kaufmannsfamilien, in die Erscheinung. Eben jetzt, in der Zeit um 1330, wendete König Ludwig der Baier der Stadt Dortmund seine Aufmerksamkeit und Gunst zu; er förderte insbesondere auch ihre Handelsbeziehungen nach Westen auf mancherlei Weise¹. Der Handel Dortmunds und die Stadt selbst blühten damals unverkennbar schnell empor². Die Sudermann, Klepping, Lange, Isplingrode, Bersword, Muddepenning und andere Dortmunder begegnen in den englischen Handelsurkunden aus den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts besonders häufig. Die schon früher reich gewordenen Kölner Kaufmannsfamilien, die sich um 1325 zu einem stadtbeherrschenden Patriziat zusammenschlossen³, haben sich um dieselbe Zeit aus dem Warenhandel etwas zurückgezogen. Sie hielten zwar die

¹ Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LXXX ff.

² Rübel, in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XII (1903) S. 38.

³ F. Lau, in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 24 S. 65 ff., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396 S. 121 ff.

politische Macht in ihrer Stadt in Händen. Der gesellschaftlich exklusive Ring der »Geschlechter« behielt sogar die Ratsfähigkeit ausdrücklich seinen eigenen Mitgliedern vor¹, aber er schied aus dem pulsierenden Handelsleben der Stadt teilweise aus, nachdem die zu ihm zählenden Familien hundert Jahre lang an der Spitze sowohl des wirtschaftlichen als auch des politischen Aufschwungs der Stadt gestanden hatten. Die alten Satzungen der Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer wurden zwar am 23. Oktober 1324 durch die Stadtregierung wieder eingeschärft², und als Aldermann dieser Bruderschaft erscheint damals noch Tilman Gir, ein Angehöriger einer der ältesten Patrizierfamilien³. Eine neue Generation von Kaufleuten, zum Teil gerade Einwanderer aus Dortmund und anderen rheinisch-westfälischen Städten, hat aber während der folgenden Dezennien des 14. Jahrhunderts die alten Handelsbeziehungen Kölns nach England wieder aufgegriffen und weiter gepflegt. Es ist vom Mittelalter bis auf unsere Tage charakteristisch für das Kölner Wirtschaftsleben geblieben, daß es in jedem Jahrhundert, in jeder Folge von drei Generationen, durch neue Gruppen von Kaufleuten sein Gepräge erhielt, die in der Regel von auswärts einwanderten und nun an Stelle ihrer reichgewordenen und aus dem Handelsleben zurücktretenden Vorgänger die unverwüstlichen Vorzüge dieser Stadt in wirtschaftsgeographischer Hinsicht von neuem zur Geltung brachten.

Die Thronbesteigung des tatendurstigen jungen Königs im Jahre 1327⁴ wurde zwar im allgemeinen mit den Geldmitteln durchgeführt, welche die beiden unter der Regierung Eduards II. in den Vordergrund getretenen Florentiner Firmen Bardi und

¹ Im Eidbuch vom Jahre 1341 (Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln I S. 29). Vgl. Lau in der Westdeutschen Zeitschrift XIV (1895), 317 ff.

² Das Statut ist mit der irrigen Jahreszahl 1424 statt 1324 abgedruckt in den Hanserezessen 1256—1430 VII (1893) S. 492. Für die Datierung vgl. H. v. Loesch, im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXI (1902) Sp. 182; im allgemeinen vgl. v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I (1907) S. 138* und W. Stein in den Hansischen Geschichtsblättern 1908 S. 197 ff.

³ Lau, in den Mitteilungen 25 S. 377.

⁴ Pauli, Geschichte Englands IV, S. 293 ff.

Peruzzi, und neben ihnen einige englische Großkaufleute, vorstreckten. Es handelte sich dabei um sehr beträchtliche Summen von 7200 und 7300 £ (je 480 000 Mk.), für welche Summen umfassende Zollverpfändungen an beide Gruppen erfolgten¹. Die Summen, welche die erwähnten deutschen Kaufleute dem neuen König vorstreckten, waren daneben bescheiden, die höchste betrug 211 £ (etwa 14 000 Mk.)². Auch in den folgenden Jahren blieben die Bardi und Peruzzi, sowie zwei Engländer (William de la Pole, der eine besondere Vertrauensstellung einnahm, und Paul de Monteflorum) die eigentlichen Bankiers des Königs. Im Jahre 1331 schuldete Eduard III. den deutschen Kaufleuten Konrad, Hermann und Johann Klepping, Johann von dem Walde, Johann von Hamm, Johann und Hermann von Menden, Werner vom Berge 255 Mk. = 170 £, deren Rückzahlung er auf die Zölle anwies³. Die Summen, die die Italiener ihm damals jahraus jahrein vorstreckten, bewegten sich aber meist um 3000 bis 5000 £, sie stiegen auch auf 8000 und 10 000 £; oder die Italiener verpflichteten sich, dem König ein Jahr lang monatlich 1000 Mk. oder täglich 20 £ zu liefern. Auch William de la Pole tat das letztere im Jahre 1335; seine sonstigen wiederholten Darlehen hatten eine Höhe von je 1000 bis 4000 £⁴. Dabei trat schon seit 1332 deutlich hervor, daß die Rückzahlungen viel langsamer erfolgten, als vereinbart war, trotzdem zeitweise alle Zölle des Reiches in den Händen der Bardi und de la Poles waren und auch der Schlagschatz der Zinnmünzen aus den Bergwerken in Cornwales den Italienern verpfändet war⁵. Im September 1337 erklärte der König, den Peruzzi

¹ Für die Bardi und Peruzzi vgl. Bond a. a. O. S. 256 ff. Von den englischen Kaufleuten lieh William de la Pole im Jahre 1327 dem König 7200 £. Die Rückzahlung wurde auf den Wollzoll in Hull angewiesen, das dortige Cocket ihm halb übergeben (Fox Burne, English merchants [1886] S. 33).

² Hansisches UB. II Nr. 499; S. 337 Nr. 1, 2; Kunze a. a. O. Nr. 89—93, 95. (Es waren außer den S. 352 erwähnten auch ein paar Osterlinge, unter anderem die Lübecker Warendorp und Ratzeburg).

³ Hansisches Urkundenbuch II Nr. 506.

⁴ Bond a. a. O. S. 230—257; Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office, 1334—1338 S. 495.

⁵ Für die Prägung von Zinnmünzen in Cornwallis um diese Zeit vgl. Patent Rolls 1334—1338 S. 23, 123, 261, 426, 433 (sie ist Luschin

35 000 £ schuldig zu sein, was ihn aber nicht abhielt, vier Wochen später wieder 2000 £ und vier Monate später wieder 4500 £ bei ihnen zu leihen¹.

Damals befand Eduard sich schon mitten in den Vorbereitungen für den großen, hundertjährigen Krieg mit Frankreich. Er machte seit 1335, seit seinem glücklichen Kriege gegen Schottland, seine Erbansprüche an die beim Tode des letzten Kapetingers im Jahre 1328 auf Philipp von Valois übergegangene französische Krone ernstlich geltend und leitete damit ein kriegerisches Unternehmen ein, das an die militärischen wie an die finanziellen Kräfte der englischen Krone die äußersten Anforderungen stellte. Eduard III. hatte keine so leistungsfähige ausländische Geldmacht zur Seite, wie sein Gegner, dem der Avignoneser Papst Clemens VI. sofort 700 000 Gulden und später noch größere Summen vorstreckte². Er hätte sein Unternehmen überhaupt kaum beginnen können, wenn nicht die durch ihre längere Dauer innerlich gefestigte Verbindung der englischen Krone mit den italienischen Banken bestanden hätte. Allerdings war der Krieg in England populär. Das Parlament und, getrennt von ihm, einzelne Kapitalisten und die Kaufmannschaft noch besonders unterstützten den König auf mancherlei Weise. Freiwillige innere Anleihen brachten ihm im Jahre 1337 150 000 £, 1339 100 000 Goldgulden³. Im Sommer 1337 versprachen ihm die englischen Kaufleute ein großes Darlehen in der Weise, daß sie es übernahmen, 30 000 Sack Wolle für Rechnung des Königs zu verkaufen, d. h. die 200 000 £, die aus dem Verkauf erwartet wurden, ihm zu zahlen und die Rückzahlung allmählich aus den Erträgen der Zölle zu entnehmen⁴. Aber das waren nur Anleihen, und, wie sich zeigte, nicht einmal in ihrem Ertrag sicher. Wichtiger war die Vermehrung der Einnahmen der Krone durch neue Steuern und erhöhte Zölle. Durch Steuerbewilligungen des Parla-

v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte [1904] S. 35 unbekannt geblieben).

¹ Patent Rolls 1334—1338 S. 515, 517; Bond a. a. O. S. 319, 320.

² Haller, Papsttum und Kirchenreform I, S. 134; vgl. auch Coville, *Les premiers Valois et la guerre de Cent ans* (Bd. IV. der *Histoire de France* herausg. von E. Lavisse) S. 34 ff., 77; Samaran-Mollat, *La fiscalité pontificale en France au 14. siècle* (1905) S. 14 ff.

³ Bond a. a. O. S. 255; Rymer a. a. O. II, 1060.

⁴ Rymer a. a. O. II, 989; vgl. Hall a. a. O. I, 210 ff.

ments wurden die Staatseinnahmen außerordentlich gesteigert. In den Jahren 1336 bis 1340 erhielt der König je einen besonderen Zehnten und Fünfzehnten, im Jahre 1340 einen Neunten auf zwei Jahre von allen Einwohnern zugebilligt¹. Es wurden ihm ferner im Februar 1338 20 000 Sack Wolle, die Hälfte des ganzen Jahresertrages², vom Parlament als Subsidium zum freien Verkauf überwiesen³, und 1336 bis 1340 wurden mehrmals, zuletzt auf eine Reihe von Jahren, die Wollausfuhrzölle außerordentlich erhöht, so daß sie nahezu 50% des Warenwertes betrugten und bei voller Jahresausfuhr 103 000 £, also etwa 7 Millionen Mark, einbrachten. Eduard III. hat mit Recht auch für seine Zeit die Wolle als »die souveräne Handelsware und als das Juwel seines Königreichs« bezeichnet⁴. Aber alle diese gesteigerten Einnahmen ließen sich nur allmählich realisieren. Und ihnen standen von vornherein neue, kolossale Verpflichtungen gegenüber, die der König eingehen mußte, vor allem um für den Krieg die militärischen Kräfte auf dem Festland anzuwerben, die er in England nicht besaß. Das aber führte ihn nun in enge Verbindung mit dem Niederrhein. Die dortigen Territorien wurden sein militärisches Rekrutierungsgebiet. Ihr Kleinadel nahm damals mit Vorliebe fremde Kriegsdienste bei jedem Fürsten, der gut zahlte. Seit 1326 kämpften zahlreiche Adlige in Italien für das Avignoneser Papsttum, um ihm den Kirchenstaat zu erobern, und niederrheinische Krieger waren auch sonst in den folgenden Jahrzehnten eine gewöhnliche Erscheinung auf den ausländischen Schlachtfeldern⁵. Eduard III.

¹ Stubbs, Constitutional history of England II, 379, 526.

² 1273 betrug die Wollausfuhr rund 33 000 Sack (vgl. oben S. 342); 1354 wird sie auf 32 650 Sack angegeben (Hansisches Urkundenbuch III S. 342 Anm.). Die gesamte Produktion an Wolle wird 1350 auf 40 000 Sack berechnet. Die Differenz wurde in der englischen Tuchmacherei verwertet, die zwar 1208 schon exportierte (Schaube, Handelsgeschichte S. 402), aber doch erst seit den Protektionsmaßregeln Eduards III. vom Jahre 1331 in stärkerem Maße, so daß seit 1347 ein besonderer Satz für englisches Tuch in den Ausfuhr-Zolltarif aufgenommen wurde (Kunze a. a. O. S. 39, 43; vgl. UB. III, Nr. 417).

³ Hansisches UB. II, Nr. 609; Kunze a. a. O. Nr. 106 ff.

⁴ Hansisches UB. III S. 328 Anm. 1 (im Jahre 1353).

⁵ Sauerland, in der Westdeutschen Zeitschrift 27 (1908), 41; Schäfer, in den Annalen des Hist. Vereins f. den Niederrhein 80 (1906) S. 129; Röm. Quartalschrift 23 (1909) S. 41 ff.

stand dem Niederrhein schon verwandtschaftlich nahe. Nicht nur der deutsche Kaiser Ludwig der Baier, sondern auch der Markgraf Wilhelm von Jülich war sein Schwager — die drei Fürsten hatten drei Schwestern zu Gemahlinnen, die Töchter des Grafen Wilhelm von Hennegau und Holland¹. Der Graf Rainald von Geldern aber war Eduards Schwager als Gemahl von dessen Schwester Alienor². Die Grafen von Jülich und Geldern waren die eigentlichen Vertrauten des englischen Königs, die Vermittler seiner Beziehungen nach Deutschland hin³. In den Jahren 1337 und 1338 übernahm Eduard III. die Verpflichtung, dem Kaiser und etwa 16 nieder-rheinischen und niederländischen Fürsten in kurzen Terminen rund 240 000 £ (16 Millionen Mark) für ihren politischen Beistand und ihre militärische Hilfe zu zahlen⁴. Die Hauptdarleiher aber waren wieder die italienischen Gesellschaften der Bardi und Peruzzi. Die großen Beträge sind gewiß nicht alle zur Auszahlung gekommen, und es würde einer besonderen Untersuchung bedürfen, um zu ermitteln, wie weit es sich dabei um effektive Geldsendungen und Barzahlungen gehandelt hat, und wie weit Kredit- und Wechselbriefe an deren Stelle getreten sind. In den Jahren 1337 bis 1350, über die sich die Geldverbindung Eduards III. mit den nieder-rheinischen Fürsten im wesentlichen erstreckte, ist aber gewiß ein Teil der Summen, die vorher aus den Ländern am Niederrhein für die Servitienzahlungen der Prälaten in die Kassen der italienischen Bankiers gelangt waren, auf einem Umweg wieder an ihren Ausgangspunkt zurückgekehrt. Die baren Summen wurden wohl über Brügge ausgezahlt. Und daß diese Summen beträchtlich waren, beweist der Übergang der niederrheinischen Territorien zur Goldwährung seit 1346. Er erfolgte ebenso wie der des Kaisers Ludwig

¹ Von den drei Schwestern war Margarethe seit 1324 mit Ludwig dem Baier, Johanna seit 1327 mit Wilhelm v. Jülich, Philippine seit 1328 mit Eduard v. England vermählt (vgl. für das Folgende R. Pauli, Kaiser Ludwig IV. und König Eduard III., in Bilder aus Alt-England² [1876] S. 139 ff.).

² Diese Ehe wurde 1332 geschlossen.

³ Ersterer erhielt 1339 eine Grafschaft in England und wurde am 12. Mai 1340 Graf von Cambridge (Rymer a. a. O. II, 2 S. 1099, 1124).

⁴ Stechele, England und der Niederrhein bei Beginn der Regierung König Eduards III. (1327—1337), in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXVII (1908) S. 150.

des Baiern (seit 1338) eben im Zusammenhang mit diesen englischen Subsidienzahlungen. Das englische Gold wurde zur Ausprägung der ersten deutschen Goldgulden verwertet¹.

Die Soldverträge aber bildeten nur einen Teil der geradezu maßlosen Verpflichtungen, die der englische König damals einging. Er mußte daher trotz aller Steuerbewilligungen nicht nur seinen Kredit bei den Italienern aufs äußerste anstrengen, sondern mit seiner großen Virtuosität auf dem Gebiete des Schuldenmachens alle nur irgend erreichbaren Quellen zu erschließen trachten. Er ging von neuem zu hohen Anleihen bei den geldkräftig gewordenen englischen Kaufleuten über, insbesondere bei den Brüdern Richard und William de la Pole, und sein Augenmerk fiel nun auch auf die deutschen in England Handel treibenden Kaufleute, von denen die niederrheinisch-westfälischen ihm gerade jetzt durch die enge politische Verbindung, die er mit den Rheinlanden einging, besonders nahe standen. Daß sie sich ihm schon während der Vorbereitungen für den Krieg entgegenkommend zeigten, äußerte Eduard im März 1338. Er belobte sie damals als »prompti et benivoli in agendis nostris«, und im Mai bestätigte er darauf den deutschen Kaufleuten ihre Privilegien in England². Am 11. August 1338 aber streckten ihm vier Dortmunder Kaufleute, Hildebrand und Heinrich Sudermann³, Heinrich von Brakel und Gerwin Smithus, die erste namhafte Summe von 1200 £ (80 000 Mk.) gegen eine Ausfuhrlicenz von 400 Sack Wolle vor, wobei allerdings je zwei Vertreter der beiden Gesellschaften der Bardi und Peruzzi sich für den König besonders verbürgten⁴.

Eduard III. befand sich damals in Antwerpen, wo er am 17. Juli mit seiner Flotte gelandet war. Die Ankunft auf dem Festlande brachte ihm herbe Enttäuschungen, besonders auf dem Gebiet der Finanzen. Geld- und Lebensmittel aus England fand er nicht vor. Von den 20 000 Säcken Wolle, die er gemäß eines

¹ Inama-Sternegg, Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III [1895] S. 26 ff.).

² Hansisches Urkundenbuch II Nr. 608, 609, 612; Kunze a. a. O. Nr. 106.

³ Für Heinrich Sudermann vgl. Hansisches UB. III S. 480 Anm.

⁴ Kunze a. a. O. Nr. 107; Patent Rolls 1338—1340 S. 190.

Parlamentsbeschlusses vom 11. März 1338 durch Vermittlung der Bardi und Peruzzi¹ auf dem von Brügge nach Antwerpen verlegten Stapel mit möglichst hohem Gewinn verkaufen wollte, waren erst 2500 Säcke eingetroffen². Mit einem ernstem Beschwerdebrief über die Lässigkeit der von dort erwarteten Sendungen wandte sich der König am 4. August nach England. Er führte aus, daß durch diese Saumseligkeit seine Ehre und die Sicherheit Englands in schwere Gefahr geraten sein würde, wenn ihm nicht einer seiner nächsten Freunde ein Darlehn gewährt hätte³. Am 7. August ordnete er von Antwerpen besondere Gesandte nach England ab, die die schnelle Einschiffung der noch fehlenden Wolle überwachen sollten⁴. Am 11. August erhielt er dann das erwähnte erste größere Darlehen von seiten der Deutschen. Und schon bald kam es zu weiteren Geldgeschäften zwischen beiden.

Ihren Höhepunkt erreichte die politische Intimität zwischen England und dem Niederrhein auf dem glänzenden Hoftag zu Koblenz vom 5. und 6. September 1338. Ludwig der Baier traf hier mit seinem Schwager Eduard zusammen und bekräftigte das Bündnis mit England gegen Frankreich, das schon vorher, im Juli 1337, schriftlich vereinbart worden war. Ihm handelte es sich vor allem darum, in Philipp von Valois die eigentliche Stütze des Papstes Benedict XII. zu fällen, der die Absetzung über Ludwig ausgesprochen und ihn als den »großen Drachen der Apokalypse« verflucht hatte. Der Kaiser ernannte am 6. September seinen englischen Schwager, mit dem er ein Jahr vorher — wenn auch kaum in ernster Absicht — über die Annahme der deutschen Königskrone verhandelt hatte⁵, zum Reichsvikar, also zu seinem Stellvertreter, in den niederrheinischen Landen abwärts von Köln,

¹ Calendar of the Close Rolls 1337—1339 S. 400.

² Rymer a. a. O. II, 2 S. 1050, 1054.

³ Kervyn de Lettenhove, in Bulletins de l'Académie royale des sciences, Brüssel 1869 S. 372; Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre au Moyen-Age (1874) S. 321.

⁴ Rymer a. a. O.; Patent Rolls 1338—1340 S. 189.

⁵ Stechele a. a. O. S. 445 f.

um ihm die Autorität und den Rechtstitel zu verleihen, dessen er für einen wirksamen Aufruf an die Fürsten in den Ländern zwischen Rhein und Nordsee bedurfte¹. Die versammelten Fürsten huldigten Eduard als dem Reichsvikar, und seine Bundesgenossen, insbesondere der Erzbischof Balduin von Trier, beschworen noch einmal ihre bewaffnete Hilfsleistung, der letztere gegen das Versprechen des Königs, in schnell aufeinanderfolgenden Terminen geradezu unerschwingliche Subsidien auszuzahlen².

Nicht lange nach dieser Koblenzer Tagung nahm der König eine Anleihe von 5000 Gulden (50 000 Mk.) bei Kölner Bürgern auf. Eduards Verhältnis zur Stadt Köln, die er auf dem Wege von Brabant nach Koblenz mit seinem glänzenden Gefolge besucht hatte³, war damals besonders gut; am 18. September 1338 bestätigte er mit Worten des Dankes und der Anerkennung von Mecheln aus ihren Bürgern die alten Privilegien in England⁴.

¹ Vgl. Böhmer, *Regesta Imperii* 1314—1347 S. 265 ff.; *Chroniques de J. Froissart ed. Kervyn de Lettenhove I* (1863) S. 230 ff. und *Varenbergh a. a. O.* S. 324 ff. Ludwig der Baier widerrief diese Ernennung Eduards III. zum *Vicarius imperii* am 13. Juni 1341 (*Rymer II*, 2 S. 1167).

² 50 000 Gulden am 1. Januar 1339, 50 000 Gulden am 24. Juni 1339, außerdem am 1. jeden Monats 10 000 Gulden als Sold für 500 Bewaffnete (Dominikus, *Baldewin v. Lützelburg* S. 372 ff.; Günther, *Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III* S. 380). Der gelddrische Schwager König Eduards mußte sein Land und seine Städte als Bürgschaft stellen.

³ Eduard III. war anscheinend schon am 1. August 1338 einmal von Antwerpen nach Köln gekommen (Kervyn de Lettenhove, in den *Bulletins de l'Académie royale des sciences*, Brüssel 1869, S. 370). Am 11. August gewährte er von Antwerpen aus dem Ritter »Henry Scharfky« eine Leibrente von 50 Mark (*Patent Rolls 1338—1340* S. 189). Es handelt sich um ein Mitglied der Kölner Patrizierfamilie Scherfgin. Heinrich Scherfgin hatte längere Zeit in England gelebt und stand Eduard III. seit 1331 nahe (*Stechele a. a. O.* S. 110 Anm. 86); er hat ihn wohl mit Geld unterstützt und dafür die Leibrente erhalten. Am 23. und 24. August 1338, auf dem Wege nach dem Koblenzer Hoftag, war der König in Köln Gast Heinrich Scherfgins (Pauli, in *Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VII* [1858] 433).

⁴ »propter grata et accepta obsequia, quae sapientes et discreti viri iudices, scabini, consules et universi civitatis Coloniensis cives nobis et nostris impenderunt hominibus et impendere poterunt utiliter in futurum« (*Rymer a. a. O. II*, 2 S. 1059; *Patent Rolls 1338—1340* S. 190; vgl. *Hansisches UB. II* Nr. 624, III Nr. 648, insbes. S. 442 Anm.).

Das Datum seiner Kölner Anleihe ist nicht überliefert, doch ist sie sicher um den 20. Januar 1339 getätigt worden. Denn am 10. Januar ermächtigte der König in Antwerpen den Bischof Heinrich von Lincoln, den Ritter Bartholomäus de Burgersh und seine beiden deutschen Schwäger, den Grafen Rainald von Geldern und den Markgrafen Wilhelm von Jülich, Anleihen für ihn in der Höhe von 300 000 Gulden aufzunehmen, mit denen er seine geldlichen Verpflichtungen zu erfüllen gedachte¹. Am 28. Januar aber erklärten die beiden ersteren, daß Rainald von Geldern mit seinen Räten, Prälaten und Städten für den König die Bürgschaft für jenes Darlehen von 5000 Goldgulden übernommen habe, welches die Kölner Bürger Heinrich Quatermart, Eberhard Hardefust, Hildeger vom Stave und Christina Vetscholder ihm gewährt hatten². Schon am 24. Juni 1339 wollte der König das Darlehn zurückzahlen. Seine Gläubiger gehörten dieses Mal zu jener Gruppe älterer kölnischer Patrizierfamilien, die damals, wie schon erwähnt wurde, nur noch wenig im Warenhandel, auch nach England hin, tätig waren. Während des 13. Jahrhunderts und bis in die ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts sind Mitglieder dieser Kölner »Geschlechter« wiederholt im englischen Geschäft nachweisbar³. Die städtische Aristokratie war aber inzwischen durch ihre kaufmännische Tätigkeit schon reich genug geworden, um ihr Geld zum größten Teil aus dem Warenhandel herauszuziehen, Landgüter aufzukaufen und zu verpachten und in einem Zeitalter schnell wachsenden Geldverkehrs von ihren Kapitalien zu zehren⁴. Es beweist den beträchtlichen Umfang der Kapitalbildung im Kreise des Kölner Bürgertums während des 13. Jahrhunderts, daß die

¹ Patent Rolls 1338—1340 (1898) S. 196.

² Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland I Nr. 348.

³ Die Quatermart z. B. im Jahre 1226, 1267, 1288 (Hansisches UB. I Nr. 207, 649; Kunze, Hanseakten aus England S. 3 Anm. 2), die Horn (Birklin) 1313 (ebd. S. 44 Anm. 4), die Horn gen. Loef 1316 (ebd. Nr. 60), die Scherfgin 1275 (Häpke a. a. O. S. 276). Der »Hildegier Henri«, den Häpke a. a. O. S. 276 zum 3. August 1272 aus den Meßwechselln von Ypern erwähnt, ist identisch mit dem »Hildegierus Heynrich dictus Birklin miles«, dessen Testament Lau in der Westdeutschen Zeitschrift XIV S. 355 erwähnt. Er starb um 1299.

⁴ Ähnlich wie in Brügge (Häpke a. a. O. S. 194 ff.).

städtische Aristokratie fortan ihre flüssigen Mittel rein geschäftsmäßig durch Darlehen gegen Pfand oder Bürgschaft, öfter noch in der Form des Leibrentenkaufs bei den niederrheinischen Städten und Territorialfürsten nutzte. Hatte diese Kapitalbildung seither dem Bürgertum gestattet, die obrigkeitlichen Rechte des erzbischöflichen Stadtherrn zum größten Teil durch Kauf an sich zu ziehen, oder auch gegen Darlehen an den eigenen Stadtrat die regelmäßigen Einnahmen der Stadt aus den indirekten Abgaben, aus Braupfennig und Malzpfennig, in Pacht zu nehmen¹, so konnten jetzt auch die Territorialherren der Umgegend in finanzielle Abhängigkeit gebracht werden. Die Kölner Geschlechter traten um diese Zeit mit ihrem nutzbringenden Kapitalangebote auf dem Gebiete des öffentlichen Schuldenwesens an die Seite der Juden und der italienischen Geldhändler und Bankiers, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch in den Rheinlanden emporgekommen waren².

Am Niederrhein begann sich seit etwa 1300 das öffentliche Anleihe- und Schuldenwesen nicht nur in den Städten, in deren Finanzverwaltung der Mobiliarkredit überhaupt zuerst entwickelt wurde³, sondern auch in den jungen Staatsbildungen der Territorien auszubreiten. Zwar war man in diesen von einer planmäßigen Gemeinwirtschaft noch viel weiter entfernt als etwa im englischen Staatswesen. Die Zentralisation der Verwaltung und die Durchführung handelspolitischer Tendenzen traten erst allmählich in den Kreis der fürstlichen Erwägungen ein. So zeigt denn auch die Organisation des öffentlichen Kredits hier eine noch größere Unreife als in England. Aber die Tendenz zur Entwicklung staatlicher Macht, zur Ausbildung territorialer Landeshoheit, zur Organisation

¹ Das letztere geschah in Köln seit 1260 wiederholt, und zwar bildeten sich auch Gesellschaften zu diesem Zweck (Mitteilungen a. a. O. 26 S. 105; Quellen z. Geschichte der Stadt Köln III Nr. 109, 113, 118, 119).

² Diese Entwicklung wurde bis zum Ausgang des Mittelalters immer stärker (Kuske, in diesen Geschichtsblättern XV (1909) S. 313 ff.).

³ Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter (1889) S. 6 ff.; v. Below, Die städtische Verwaltung im Mittelalter als Vorbild der späteren Territorialverwaltung (Historische Zeitschrift 75 [1895] S. 436); Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie 72 [1899] S. 34 ff.).

eines brauchbaren Beamten- und Rechnungswesens war doch auch hier vorhanden, und die Arrondierung der Territorien durch den Ankauf angrenzender Herrschaften sowie die unaufhörlichen Fehden erzeugten das Verlangen nach beweglichem Kapital und das Bedürfnis leichtflüssigen Kredits. Das öffentliche Anleihewesen, die Borg- und Pfandwirtschaft hat zur Ausbildung der kleinen deutschen Territorialstaaten ebenso beigetragen wie zur Aufrichtung der politischen Macht des Papsttums und der westeuropäischen großen Monarchien. Der Anleihebedarf der Fürsten, der diese in mancherlei Abhängigkeitsverhältnisse vom kapitalkräftigen Bürgertum brachte, hat auch hier nicht nur auf die Entwicklung der Zollpolitik und der Handelsprivilegien, sondern auch auf die politische Kräfteverteilung zwischen Fürsten, Ständen und städtischem Bürgertum eingewirkt, ähnlich wie in den westeuropäischen Monarchien. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwickelte sich ein ziemlich regelmäßiger Leihverkehr zwischen den weltlichen niederrheinischen Fürsten und den Städten als Korporationen oder auch einzelnen reichen Bürgern. Insbesondere war Köln der Sitz von Kapitalisten dieser Art, und es waren vor allem die Fürsten von Geldern und von Cleve, die das Kölner Kapital umwarben. In den Jahren 1342 bis 1345 nahmen (um hier nur auf ein besonders lehrreiches Beispiel hinzuweisen) die Grafen Dietrich und Johann von Cleve eine größere Summe bei Kölner Bürgern auf, die sich aus einer Fülle von Einzelbeträgen zusammensetzte. Eine Summe von rund 14 000 Goldgulden wurde durch etwa 60 Darleiher mit Teilbeträgen von 60 bis 1200 Goldgulden 'aufgebracht'. Es gab augenscheinlich in Köln Makler, welche dem geldsuchenden Fürsten gegen Entgelt die Stellen nachwiesen, wo er sein Kapitalbedürfnis in kleinen Portionen befriedigen konnte². In dem vorliegenden Falle wurde die von dem kirchlichen Zinsverbot nicht betroffene Form der Leibrente gewählt, die auch im städtischen Schuldenwesen die Hauptrolle spielte und es gestattete, gegen eine jährliche Zahlung von in der

¹ Düsseldorf Staatsarchiv, Stadt Wesel, Caps. 38 Nr. 4 fol. 34 ff. (vgl. auch ebd. Urk. Nr 54). Auch unverheiratete Frauen sind darunter, etwa 20 an der Zahl (z. T. Nonnen). Vgl. auch oben S. 362 Anm. 1.

² Die Vermittlung zwischen dem König Eduard III. und diesen Maklern übernahm im Jahre 1338 der Stadtschreiber und Notar Alexander (vgl. unten S. 385 Anm. 5).

Regel 10 % Kapitalien aufzunehmen, die ganz in den Besitz des Empfängers übergingen, also keine eigentlichen Darlehen waren¹. Bei solchen Anleihen oder Leibrenten verbürgten sich in der Regel die Städte des geldsuchenden Territorialherren für diesen und schufen ihm so erst den unentbehrlichen Kredit. Sie erhielten jedoch gleichzeitig von ihrem Fürsten die urkundliche Zusicherung, daß ihre Bürgschaft nicht in Anspruch genommen, jedenfalls aber der Fürst ihnen allen etwa entstehenden Schaden ersetzen werde². Bei dem geringen Augenmaß, das die Fürsten für ihr tatsächliches Geldbedürfnis hatten, und bei der Leichtherzigkeit, womit sie Schulden kontrahierten, kamen sie natürlich später immer wieder in die Lage, ihren Städten Privilegien und neue Rechte zu gewähren, um sich von derartigen Bürgschaften loszukaufen.

In die geistlichen Territorien war das Anleihebedürfnis noch besonders durch die römischen Prälatenanleihen verpflanzt worden. Die römischen Servitientaxen waren bis zum Jahre 1300 die Ursache einer starken Verschuldung der meisten deutschen Bistümer ge-

¹ Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert (Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte und Kunst XIII, 340 ff.) und Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters I S. XXV ff.; vgl. auch Kraus, Weseler Stadthaushalt 1342—1390 (1907) S. 31 ff. Die Städte selbst haben auch die zinslose Anleihe bei den eigenen Bürgern stark benutzt (Knipping a. a. O.). Für die Rentenschuld im allgemeinen vgl. Ashley a. a. O. II S. 436 ff. — Daß die Jahresrente 10 % des Kapitals betrug, wird in den clevischen Leibrent-Urkunden 1342—1345 nicht ausdrücklich gesagt; es war aber im 14. Jahrhundert bei Leibrenten herkömmlich (Kostanecki a. a. O. S. 41. Nach Düsseldorf, Staatsarchiv, Urk. der Stadt Emmerich Nr. 17, d. d. 1343 Aug. 14, zahlte Herzog Rainald v. Geldern dem Johannes Gir [in Köln] eine Leibrente von 232 librae 10 solidi parvor. denar. für ein Kapital von 2325 librae parvor. denar.). Für den Fall, daß die Rente nicht regelmäßig ausgezahlt wurde, wurde 1342 ein Schadenersatz von 200 % jährlich festgesetzt (vgl. dazu Knipping, in der Westdeutschen Zeitschrift XIII, 385).

² Solche Erklärungen waren üblich (vgl. z. B. die Erklärung des Herzogs Rainald v. Geldern vom 3. Februar 1343 gegenüber seiner Stadt Emmerich, die sich für ihn verbürgte, als er 1522 Goldschilde bei dem Kölner Patrizier Eberhard Gir entlieh (Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. Nr. 16). Auch die Anm. 1 erwähnte Leibrentenaufnahme vom 14. Aug. 1343 führte zu einer solchen Erklärung. Vgl. auch die Anleihen des Herzogs von Geldern vom Jahre 1344 bei den Brüdern Sudermann (Nijhoff a. a. O. II Nr. 5, 13—15, 18—21).

worden. Die Taxe sollte ein Drittel der gesamten Jahreseinnahme betragen¹, und die Summe war natürlich um so öfter fällig, je schneller die Personen auf dem Bischofsitze wechselten. Um die hohen Summen regelmäßig abzahlen zu können, die sie vor ihrem Regierungsantritt bei den italienischen Bankiers aufnahmen, mußten die Bischöfe allgemein zu Hause Vorkehrungen treffen, die ihnen flüssige Geldmittel sicherten. Sie ließen zu diesem Zwecke neben die Juden, die seit Alters im Lande waren, italienische Geldhändler hinein und genehmigten ausdrücklich ihre Niederlassungen, was wegen des entgegenstehenden Wucherverbots der Kirche für einen ruhigen Geschäftsbetrieb dieser Kaufleute unerlässlich war. Seit etwa 1260 sind solche in größerer Zahl nachweisbar, allerdings vorwiegend in den Ländern am Rhein und in Tirol; das innere Deutschland hat sie selten zugelassen². Auch hier wurden die italienischen Geldkaufleute »Lombarden«³ genannt, obgleich sie nur zum kleinsten Teil aus der Lombardei, in der Regel vielmehr aus Piemont, stammten. Auch hier betrieben sie nicht ausschließlich das Geldgeschäft, sondern nahmen daneben am Warenhandel teil,

¹ Das tatsächliche Verhältnis wurde wohl im Laufe der Zeit vielfach anders (Göller, *Der Liber taxarum* der päpstlichen Kammer, in *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* VIII [1905], 122 ff.).

² In Trier wurden die Lombarden im Jahre 1262 durch den Erzbischof zugelassen (Schulte a. a. O. II S. 277). In Köln, wo Erzbischof Engelbert II. im Jahre 1266 noch bestimmt hatte: »Nulli cauwerzini vel cristiani, qui manifeste prestant ad usuras, cum judeis per hoc fiat preiudicium, in civitate Coloniensi residere nullatenus permittentur« (Quellen a. a. O. II Nr. 495), wurden seit 1296 Lombarden wiederholt durch die Stadtregierung zugelassen, schwerlich ohne Verständigung mit dem Erzbischof als dem Inhaber des geistlichen Gerichts, der seit 1306 nachweisbar die Lombarden in den Städten seines Erzstifts förderte (vgl. unten S. 366 f.). 1332 gestattete der Erzbischof selbst die Niederlassung von Lombarden in Köln (Quellen III Nr. 430 f., IV Nr. 139; Lau, *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Köln* S. 234; Schulte a. a. O. I, 303 f.; Keußen, *Topographie der Stadt Köln im Mittelalter* I (1910), 50). — Für Tirol vgl. Voltolini, *Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols* (1904) S. 18 ff. Die »Lombarden« erscheinen dort seit 1269, sie stammen durchweg aus Florenz. Auch in Böhmen faßten die Florentiner Boden.

³ Seltener auch Cauwerzinen; vgl. Kuske, in der *Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst* XXVII (1908) S. 394 ff., 406 f.

zumal wenn er größere Vorteile versprach, also mit Spekulation verbunden war. Hier handelte es sich aber nicht, wie in England, um Filialen bedeutender in Italien domizilierter Firmen, die die ganze Finanzkraft großer italienischer Kommunen im Rücken hatten, sondern um selbständige, kleinere Geschäftsunternehmungen¹. Von den rheinischen Erzbischöfen haben besonders die Kölner, an ihrer Spitze der Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (1304 bis 1332), die Lombarden bevorzugt. Das Kapital der Kölner Patrizierfamilien haben die Erzbischöfe damals verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen, wohl weil dadurch ihre noch erhaltenen Rechte in der Stadt am ehesten gefährdet und politische Konzessionen leicht notwendig wurden². Die Gründe, die ihn zur Zulassung der fremden Geldkaufleute bestimmten, hat Erzbischof Heinrich im Jahre 1306 näher dargelegt. »Pensata utilitate nostra et ecclesie nostre Coloniensis« nahm er sie auf; »propter communem necessitatem hominum nostrorum« gestattete er, daß sie gegen Zahlung von »custus sive expensae« Darlehen gewährten³. Für hohe Darlehenssummen bis zu 8000 Mk. Silber) hat Erzbischof Heinrich selbst den Lombarden seit 1307 die Zölle und andere Einnahmen von Andernach, Bonn, Kempen, Rheinberg, Xanten und Leutesdorf wiederholt nicht nur verpfändet, sondern auch zum Teil in Verwaltung gegeben⁴. Durch Erhöhung der Rheinzölle in ihren Territorien und deren

¹ Um 1365 scheint jedoch eine zeitlang in Köln ein Vertreter (Faktor) der Florentiner Gesellschaft Alberti gelebt zu haben, die eine Filiale in Brügge besaß (Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts (1894) S. 393, 395).

² Sie wurden allerdings doch nicht ohne das städtische Kapital fertig; vgl. 1303 Februar 5, Darlehen von 6000 Mark Silber (Staatsarchiv Düsseldorf, Domstift Nr. 362), 1328 Schuld von 63 370 Mark (Quellen a. a. O. IV S. 141); ebensowenig ohne das jüdische Kapital (1330: 8000 Mark, Lacomblet UB. III, 258). Gelegentlich taten sich auch Kölner Patrizier und Lombarden zusammen, um dem Erzbischof ein bedeutendes Darlehen zu bieten (1309 April 27, Schulte a. a. O. II Nr. 430).

³ Vgl. die Urkunde vom 10. April 1306 für die Lombarden in Kempen, Beilage Nr. I. — 1311 August 30 wurden den Lombarden vom Erzbischof ausdrücklich »usura judeorum vel custus cawercinorum« zugestanden (Quellen a. a. O. IV Nr. 2; Schulte a. a. O. I S. 303).

⁴ Schulte a. a. O. II S. 279, 288—290; Staatsarchiv Düsseldorf, Domstift Nr. 802, Kurköln 473¹/₂, 822; Staatsarchiv Marburg, Extrad. Coblenz (1307 Oktober 9).

Verpachtung an die Lombarden haben im 14. Jahrhundert die rheinischen Erzbischöfe die drückenden Kosten, welche ihre Ernennung und Bestätigung ihnen bei der Avignoneser Kurie verursachte, zum guten Teil dem Handel und Verkehr in ihren Ländern auferlegt¹. 1311 erscheint in Köln ein Lombarde als »officialis« des Erzbischofs², und 1314 haben seine Genossen durch ihre Darlehen dem Erzbischof den Ankauf der Grafschaft Hülchrath ermöglicht³. Die Konkurrenz dieses ausländischen Kapitals hat aber hier die Juden nicht, wie in England, verdrängt. Lombarden und Juden waren vielmehr bis zur Judenschlacht von 1348 nebeneinander tätig. Ein Mann wie der große Trierer Erzbischof Balduin, einer der besten fürstlichen Verwalter seiner Zeit, zog im Gegensatz zu seinem Kölner Amtsbruder die Juden meistens den Lombarden vor⁴: in den Jahren 1323 bis 1345 hat er die ganze Finanzverwaltung seines Erzstifts dem Juden Muskin, dem Juden Jakob Danielis und dessen Sohn Michael als seinen Rentmeistern übertragen⁵. Die Lombarden sind dann nach dem Vorgang der geistlichen Landesherren auch von den weltlichen Landesherren und von den Städten zugelassen und als Gläubiger in Anspruch genommen worden. Beide Gruppen konnten ihnen nach dem Verhalten der Erzbischöfe, in deren Diözesen ihre eigenen Territorien lagen, unbedenklich Sicherheit gegenüber Angriffen durch das geistliche Gericht zusagen und zugleich ihre Anwesenheit durch Erhebung besonderer Abgaben und bequeme Darlehensmöglichkeit für sich und ihre Untertanen fruktifizieren⁶.

¹ Sauerland a. a. O. V S. CXVIII f.

² »Officialis« ist hier wohl als Rentmeister zu deuten (Quellen a. a. O. IV Nr. 3). 1309 ist ein Lombarde »dilectus famulus« des Erzbischofs, 1310 ein anderer »famulus et officiatius« in Rheinberg (Schulte a. a. O. II Nr. 433 f.).

³ Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln Nr. 240; vgl. Lacomblet UB. III S. 99 Anm. 1.

⁴ Doch hat er solche im Jahre 1334 zugelassen (Schulte a. a. O. II S. 277).

⁵ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. I² S. 1451.

⁶ Lombarden im Herzogtum Berg: Siegburg 1308 (vgl. Schulte a. a. O. II S. 288); Mülheim a. d. Ruhr 1360 (ebd. S. 291); im Herzogtum Jülich: Dülken 1314 Okt. 2: fünf Lombarden auf 12 Jahre; alle anderen »Lumbardi, Cavercini vel Tuschani« werden ausgeschlossen (Staatsarchiv Marburg, Extrad. Coblenz); Aldenhoven, Düren und Zulpich 1341 (Staats-

Von besonderem Interesse ist es nun aber, zu verfolgen, in welcher Weise im Zusammenhang mit dieser Zulassung der Italiener durch die geistlichen Fürsten auch hier in Westdeutschland von den Vertretern der Kirche selbst der Konflikt mit dem Zinsverbot gelöst wurde. Auch hier wurde jetzt das Darlehen gegen Zins bei Anhängern des christlichen Glaubens von den geistlichen Gerichten wohlwollend geduldet, weil eben die Vertreter der Kirche selbst das Geld dieser Leute nicht entbehren konnten. Die Bischöfe haben nicht nur als Landesherren die Lombarden mit ihrem gewerbsmäßigen Darlehensgeschäft zugelassen, und zwar als echte und wahre Stadtbürger gegen eine besondere Abgabe und auf eine bestimmte Anzahl von Jahren¹. Sie haben vielmehr auch als Inhaber der äußeren geistlichen Gerichtsbarkeit für sich und ihre untergebenen Richter auf die strafrechtliche Verfolgung der Lombarden als berufsmäßiger Darleiher von Geld gegen Zins ausdrücklich verzichtet². Der Normalzins betrug damals in den Ländern am Niederrhein 36%³. Sie haben endlich als Ordinarien, als geistliche Oberhirten, auch für das »forum conscientiae« Vorkehrungen getroffen und die Gewissen der Zinsgeschäfte betreibenden Lombarden durch besondere Gnadenerweise und entsprechende Anweisungen an die Seelsorger beruhigt. In den ältesten bischöflichen Privilegienbriefen für die Lombarden fehlt es noch an Bestimmungen dieser Art⁴. Aber über der weiteren Ausbreitung

archiv Düsseldorf, Odenkirchen Urk. a. a.; Berg, Msc. 1 fol. 98); Gladbach 1350 (Schulte a. a. O. II S. 291); im Herzogtum Geldern: Roermonde 1350 (ebd.). In der Reichsstadt Aachen sind Lombarden seit 1315 nachweisbar (Schulte a. a. O. I S. 306).

¹ Wie in Flandern und in Tirol (vgl. Höpke, Brügge S. 245; Voltelini a. a. O. S. 32).

² Beilagen Nr. I, unten S. 410.

³ 1311 wurde dieser Zinsfuß ausdrücklich festgesetzt (Quellen a. a. O. IV Nr. 2; Schulte a. a. O. I S. 303, 317 ff.). Das Geld war hier um diese Zeit etwas billiger als in Oberdeutschland und in Flandern (43,3%, vgl. Schulte a. a. O. I, 317; Höpke, Brügge S. 245) und als in England (45%, vgl. oben S. 340). 1296 wurden den Lombarden bei der Aufnahme auf 25 Jahre in Köln sogar 54,2% zugestanden (Schulte a. a. O. I, 303, 318).

⁴ Vgl. z. B. die oben S. 365 Anm. 2 erwähnte Trierer Urkunde vom Jahre 1262.

des Zinsgeschäfts christlicher Kaufleute wurden sie notwendig; denn das Laterankonzil vom Jahre 1179 hatte offenbaren Wucherern das Altarssakrament und das christliche Begräbnis entzogen¹. Das war seither auch in die öffentliche Meinung eingedrungen². Der erwähnte Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg fand einen eigenartigen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten. Er hat im Jahre 1307 den Lombarden der kurkölnischen Stadt Rees im voraus schriftlich das Recht zuerkannt, ihrer gewinnbringenden Beschäftigung nachzugehen und trotz ihres fortgesetzten Sündigens wider das Zinsverbot der Kirche dennoch in Krankheitsfällen, insbesondere auf dem Todesbette, die Spendung der kirchlichen Gnadenmittel und ein christliches Begräbnis von seiten des Ortspfarrers zu beanspruchen³. Nur mußten sie reumütig beichten und im Anschluß daran entweder das im Laufe ihres Lebens ungerecht erworbene Gut restituieren — was natürlich bei der Fülle der Geschäfte dieser Art kaum möglich war⁴ — oder aber der Kirche eine angemessene Gabe, eine »cautio idonea«, spenden. Daß diese Bestimmungen auf die Lombarden in der Stadt Rees beschränkt geblieben sind, ist gewiß nicht anzunehmen.

Wir haben gesehen, wie sich vom 13. Jahrhundert ab bei der Erhebung der Servitientaxen von den Prälaten an der Zentralstelle der Kirche der Konflikt zwischen dem neuen wirtschaftlichen Bedürfnis und den älteren moralischen Vorstellungen in einen Kompromiß auflöste, der der Kirche selbst erhebliche materielle Vorteile brachte. Es war seitdem nicht der einzige Kompromiß dieser Art geblieben, den die Kurie für nötig befand. Wenn sie vielmehr

¹ Vgl. oben S. 333 Anm. 4.

² In Basel erregte im Jahre 1278 das christliche Begräbnis eines Lombarden (»cauwircinus«) öffentlichen Anstoß (Annales Colmarienses in Mon. Germ. Hist. SS. XVII, 203; Schulte a. a. O. I, 270, 297).

³ Beilage Nr. II, unten S. 414. Vgl. damit die nachträgliche Erlaubnis Papst Bonifaz' VIII. vom Jahre 1297 für Bankiers in Florenz, bei Schulte a. a. O. I, 271.

⁴ Vereinzelt tatsächliche Fälle dieser Art aus Siena und Asti (1238 ff.) erwähnen Schulte a. a. O. I, 270, 314; Schaub, Handlungsgeschichte S. 355 und Voltolini a. a. O. S. 26 Anm. 5. — Die Forderung der Restitution bzw. der Sühne durch Almosen wird schon einmal im Jahre 850 auf einer Synode von Pavia erhoben, dann regelmäßig seit c. 1200 (Schaub a. a. O. S. 70).

während der Kreuzzugsepoche seit 1291 wiederholt allgemeine Handelsverbote für den Verkehr zwischen den Christen und den ungläubigen Muhamedanern erließ, den einzelnen italienischen Städten oder Kaufleuten aber im voraus gewohnheitsmäßig Lizenzen für diesen selben Verkehr gegen Einräumung eines erheblichen Anteils am Gewinn erteilte¹, so handelte es sich um die gleiche widerspruchsvolle Haltung der Kirchenleitung. In den Provinzen der Kirche vollzog sich dieser Prozeß mit dem nämlichen Ergebnis. Die rheinischen Bischöfe haben, wie wir (S. 366) sahen, ihr Handeln gegen das kirchliche Zinsverbot ausdrücklich mit dem Bedürfnis ihrer Kirchen und ihrer Untertanen motiviert. Allerdings bleibt daneben bestehen, daß die Lombarden im inneren Deutschland nicht haben Fuß fassen können, daß sie vielmehr in dem eigentlichen Hansegebiet geradezu abgewiesen worden sind². Man darf aber annehmen, daß bei solcher Haltung der kirchlichen Organe das Zinsnehmen für Darlehen unter Christen auch in Deutschland von da ab leichter als bisher Eingang gefunden hat. Der christliche Gläubiger wurde zwar von seiner kirchlichen Behörde in der religiösen Überzeugung gelassen, daß das auf dem Zinsnehmen beruhende Handelskreditgeschäft mit Sünde verbunden sei, aber er beruhigte gemäß der Anweisung derselben kirchlichen Leitung sein Gewissen leicht, indem er sich durch eine »cautio idonea« — durch Schenkungen an die Kirche selbst — eines Teiles der durch Zins (Wucher im kanonistischen Sinne) erworbenen Güter bei Lebzeiten entäußerte.

Nur selten ist es allerdings möglich, den Tatbestand des einzelnen Leihgeschäfts genau zu ermitteln infolge der mannigfaltigen Verschleierungen, unter denen man in dieser Übergangsepoche die Zinsen zu verstecken liebte, um den kanonistischen Schulbegriffen des »lucrum cessans« und des »damnum emergens« zu genügen und unliebsamen Eingriffen der geistlichen Gerichtsbarkeit auszuweichen.

¹ Heyd, Histoire du commerce du Levant au Moyen-Age II (1886) S. 46.

² Daenell, Die Blütezeit der Deutschen Hanse II, 420. Die Gründe dafür erfordern eine besondere Untersuchung. — Die Wucherfrage in Florenz hat Doren, Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis 16. Jahrhundert (1908) S. 594 ff. erörtert.

So läßt sich denn auch über die Bedingungen jener Anleihe des englischen Königs bei Kölner Bürgern im Januar 1339 nichts näheres feststellen. Daß sie bequem gewesen sind, brauchen wir nicht anzunehmen. Wir werden sehen, daß Eduard III. für eine zweite Summe in derselben Höhe, die er noch in demselben Jahre bei Angehörigen der Kölner Geschlechter entlieh, von vornherein 25 % Zins zahlen mußte¹. In diesem ersten Falle steht nur fest, daß der Rückzahlungstermin infolge der Notlage des Königs wiederholt hat verlängert werden müssen². Klarer sehen wir bei den darauffolgenden umfassenderen Transaktionen, die den König nach seiner Rückkehr ins brabantisch-flandrische Gebiet nicht mit den Kölner Kapitalisten, sondern wiederum mit denjenigen rheinisch-westfälischen Kaufleuten in Verbindung brachten, welche damals im englisch-flandrischen Handelsgeschäft eine namhafte Stellung einnahmen. Diese Transaktionen ergaben sich aus dem schwierigen Verlauf der Kriegsvorbereitungen, für die der König Flandern und Brabant als Stützpunkt gewählt hatte.

Wir haben den Verlauf des Krieges hier nicht zu erörtern. Es genügt, daran zu erinnern, daß er zunächst eine unvorhergesehene Verzögerung erfuhr, weil die Haltung Ludwigs des Baiern unbestimmt wurde und Eduard selbst den Beginn der militärischen Unternehmungen hinausschob. Erst im Spätsommer des Jahres 1339 unternahm Eduard von Brabant aus einen kurzen Vorstoß gegen Frankreich. An seinem Zögern aber war zum guten Teil eben seine Finanzlage schuld. Es fehlte doch noch an allen technischen Voraussetzungen für das richtige Abpassen der finanziellen Maßstäbe vor allem im Falle eines Krieges. Am 6. Mai 1339 hatte der König von Antwerpen aus wiederum laute Klage darüber erhoben, daß ihm trotz aller Mahnungen noch immer kein Ertrag der versprochenen Subsidien und der ihm überlassenen Wolle aus England zugegangen sei. Nur mit äußerster Mühe sei es ihm jetzt gelungen, im Auslande gegen schweren Zins Darlehen aufzunehmen, die ihm und dem Reiche noch große

¹ Vgl. unten S. 385, sowie die Klage des Königs vom 6. Mai 1339 weiter unten.

² Vgl. die Urkunden vom 4. Januar 1340 bei Nijhoff a. a. O. I Nr. 359; Rymer a. a. O. II, 2 S. 1105; Hansisches Urkundenbuch III S. 443 Anm.; Patent Rolls 1338—1340 S. 375.

Schwierigkeiten bereiten würden¹. Er war in der Tat in so großer Verlegenheit gewesen, daß er im Februar 1339 sogar seine Königskrone hatte verpfänden müssen², um einen Teil der Summe von 300 000 Gulden zu erhalten, die er seit dem Januar durch seine Vertrauten zusammenzubringen suchte³.

Die starke Erhöhung der englischen Ausfuhrzölle war zeitlich zusammengetroffen mit einer Handelssperre, die Eduard über Flandern aus politischen Gründen verhängte, um das Land an seine Seite zu zwingen, indem er seinen Tuchfabriken den unentbehrlichen Rohstoff vorenthielt. Der englische Stapel war daher von 1336—1339 aus dem flandrischen Brügge in das brabantische Antwerpen verlegt⁴, und William de la Pole war am 4. August 1338 zum Mayor dieses Stapels ernannt worden⁵. Aber der Export aus England ließ überhaupt nach infolge der erhöhten Ausfuhrzölle und der gewaltsamen Eingriffe des Königs in das Handelsleben, die zu zeitweisen Ausfuhrverboten führten. Das Geschäft stockte in einer Zeit, wo der Kaufpreis für Wolle binnen wenigen Jahren auf das doppelte stieg (von 1340—1343). Die gegen Vorausbezahlung der Zölle bereits erteilten Ausfuhrlicenzen, sowie die Anweisungen zur Rückzahlung von Anleihen aus den Zolleinnahmen waren aber so zahlreich, daß sie unter diesen Umständen die Zollerträge absorbierten. Es gab kaum noch Bareinnahmen für die Krone. So war die Lage des Königs in der Tat äußerst prekär.

In diesem Winter von 1338 auf 1339 aber, wo in den Niederlanden die Wogen seiner uferlosen Finanzgebarung über ihm zusammenzuschlagen drohten, hat der König starke Hilfe auch bei

¹ Rymer a. a. O. II, 2 S. 1080; Patent Rolls 1338—1340 (1898) S. 255: »cum difficultate maxima mutuum contraximus, incidentes graviter in usuras, quae — nisi caveamus celerius — erunt nobis et toti regno nostro nimium onerosae.«

² Vgl. unten S. 382 f.

³ Vgl. oben S. 361.

⁴ Um diese Zeit wird den Italienern wiederholt gestattet, Wolle direkt nach Italien (»to Lombardy«), statt nach dem Stapelplatz Brügge (Antwerpen) auszuführen (vgl. 1337 Nov. 28, 1338 Februar 10, Close Rolls 1337—1339 S. 217, 296, 437). Ähnlich den Deutschen, Wolle direkt nach Deutschland auszuführen (1338 März 16, Hansisches UB. II Nr. 609).

⁵ Patent Rolls 1338—1340 S. 189.

Deutschen, und zwar im wesentlichen bei jener Gruppe von hansischen Kaufleuten gefunden, die er zu kleineren Anleihen schon seit den ersten Wochen seiner Anwesenheit auf dem Festland herangezogen hatte. Es waren wiederum Mitglieder der Köln-Dortmunder Familie Revele und der Wipperfürther, bald darauf nach Köln übersiedelnden Familie von dem Walde, vor allem aber eine Anzahl von Dortmundern aus den Familien Klepping, Muddepenning, Sudermann, Bersword, von Ergeste, Wale, von Brakel, zu denen der junge Dortmunder Tidemann von Limberg trat, der später, im Jahre 1358, seinen Wohnsitz nach Köln verlegte. Vom Oktober 1338 ab waren diesen Kaufleuten wiederholt Ausfuhrlicenzen erteilt worden auf Grund von Darlehn, die sie dem König überließen, indem sie die Wollzölle für ihren Export, und zwar nach dem für die Engländer geltenden Vorzugstarif von 40 (statt 60) Schilling für den Sack, vorher bezahlten. Es waren Beträge von 40—1000 £ (also 65 000 Mark), für die sie in bunter Reihe Ausfuhrlicenzen nach Antwerpen empfangen, und zwar für erhebliche Quantitäten: 40, 80, 106, 200, 250, 460, 480, 500 Sack Wolle¹. Der eine Godekin von Revele lieh dem König kurz darauf in sieben Raten sogar 5000 £ (zirka 325 000 Mark); er erhielt dafür den Titel eines »mercator noster«, und es wurde ihm am 31. Dezember 1339 erlaubt, 1155 Sack Wolle frei auszuführen². Dem König war gerade jetzt mit solchen Summen gut gedient gewesen, wenn sie auch viel zu gering waren, um seine Verlegenheit zu beseitigen. Am 6. Mai 1339, wo er von Antwerpen aus seine erwähnte neue Beschwerde über den Kanal richtete, sah er sich vielmehr zugleich

¹ Im Hansischen Urkundenbuch II S. 338 Nr. 9 ff. sind die betr. Urkunden kurz (und meist nicht genügend klar) erwähnt. Genauer sind sie jetzt in den Close Rolls 1337—1339 (1900) verzeichnet, und zwar 1338 Okt. 15 S. 550, Nov. 8 S. 564, Nov. 10 S. 570, Dez. 10 S. 575, 1339 Jan. 8 S. 598, Jan. 10 S. 604, Jan. 26 Close Rolls 1339—1341 (1901) S. 5, Febr. 1 S. 4; außerdem 1339 Jan. 6, vgl. Kunze a. a. O. Nr. 109.

² Hansisches Urkundenbuch II S. 296 Anm. 2; Close Rolls 1339 bis 1341 S. 326. Am 6. September 1340 bewilligte der König dem »Godekinus de Revele senior, dilectus mercator noster«, eine Leibrente von 100 Mark Sterling (Rymer a. a. O. II, 2 S. 1134; Close Rolls 1341 bis 1343 S. 88, 587, ebd. 1343—1346 S. 75, 193; Hansisches UB. II S. 341 Nr. 58). — Ein £ war damals = 6½ Goldgulden (nicht ganz), 1 Goldgulden = 10 Mark heutiger Währung, 2 £ = 3 Mark Sterling.

zu einem Gewaltakt genötigt. Er verbot, und zwar im Einverständnis mit seinen Prälaten und Magnaten, daß fortan die Anweisungen auf Zollerträge, welche er bis zu diesem Tage vollzogen hatte, liquidiert würden¹. Er wollte zunächst selbst diese Zollerträge erheben und zugesandt erhalten.

Dieser Schritt des Königs ist seither regelmäßig als der eigentliche Grund für den Bankerott seiner italienischen Hauptgläubiger, der Bardi und Peruzzi, bezeichnet worden². Mit Unrecht — der König bestimmte vielmehr ausdrücklich, daß gerade die Anweisungen, welche sich in den Händen dieser beiden Firmen befanden, auch in Zukunft eingelöst werden sollten³. Der große Bankerott vom Jahre 1345, der eine Revolution in Florenz hervorrief, weil nicht nur die beiden bedeutenden Bankfirmen zusammenbrachen, sondern auch die Depositen verloren gingen, welche zahlreiche Bürger ihnen anvertraut hatten, hatte noch andere Ursachen, als diese Schwierigkeiten auf dem englischen Anleihemarkt. Insbesondere war an dieser Katastrophe auch die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Italien schuld⁴. Die Bardi und Peruzzi haben damals gewiß im englischen Geschäft sehr viel Geld verloren, aber eine plötzliche Zahlungseinstellung des Königs ihnen gegenüber in einem Augenblicke, wo er ihnen nach G. Villanis Schilderung 210 000 £ (13½ Millionen Mark) schuldete, ist nicht erfolgt, also auch nicht die Veranlassung ihrer Katastrophe gewesen. Der König hat vielmehr noch am 12. August 1339 von den Bardi 9 600 Goldgulden, von den Peruzzi 6 400 Goldgulden entliehen, und er hat mit beiden Firmen 1340—1345 noch zahlreiche Geschäfte gemacht, ebenso wie mit anderen italienischen Häusern, den Leopardi

¹ Rymer a. a. O. II, 2 S. 1080; Patent Rolls 1338—1340 (1898) S. 255.

² Peruzzi, *Storia del commercio e dei banchieri di Firenze* (1868) S. 452, 471 hat den Irrtum verschuldet.

³ »assignationibus dilectis nobis mercatoribus de societatibus Bardorum et Peruch factis et concessis dumtaxat exceptis.«

⁴ Meltzing a. a. O. S. 72, 78. Die ganze Angelegenheit bedarf einer besonderen Untersuchung. Für die englischen Geschäftsbeziehungen der Bardi und Peruzzi liefern die in den letzten Jahren herausgegebenen Bände des *Calendar of the Patent Rolls* und des *Calendar of the Close Rolls* sehr ergiebige Urkundenmaterial.

und den Bache aus Genua, ähnlich wie mit den englischen Großkaufleuten, die wir schon kennen. Ebenso sind Anweisungen und Zahlungen an diese Italiener, sowie Ausfuhrlicenzen für sie in diesen Jahren regelmäßig nachweisbar. Es handelt sich auch bei diesen Geschäften noch um erhebliche Summen von 6000, 9000, 12000 ja 65000 Goldgulden¹. Daß aber die deutsche Kaufmannsgruppe, die durch die rückwirkende Kraft des Erlasses vom 6. Mai natürlich auch getroffen wurde, doch verhältnismäßig nur wenig Schaden litt, läßt sich daraus schließen, daß sie gleich nach diesem Termin zu recht namhaften Leistungen für den König bereit war. Dieser hatte, um seiner dringendsten Not zu steuern, am 10. Mai 1339, also wenige Tage nach seiner partiellen Bankerott-erklärung vom 6. Mai, unter schweren Bedingungen von dem in Antwerpen anwesenden Bankier Nicolaus Bartholomei aus Lucca 140000 Goldgulden entliehen², und er hatte dafür nicht nur die Bürgschaft der englischen Bischöfe und Magnaten beibringen, sondern auch für den Fall verspäteter Rückzahlung, die schon auf den 1. November 1339 festgesetzt wurde, alle seine Güter für seine Person und für seine Erben zum Pfand setzen müssen, und zwar nicht nur für die Hauptsumme, sondern auch für die Zinsen³. Er hatte sich dafür weiter jedem zuständigen Gericht, insbesondere auch dem geistlichen Gericht des Papstes, unterworfen⁴ — der italienische Kapitalist hatte hier auf die bei den Prälatenanleihen übliche Sicherstellung zurückgegriffen —, und er hatte versprochen, das Festland nicht zu verlassen, um nach England zurückzukehren, bis die Summe mit allen Zinsen und Unkosten zurückgezahlt sei.

Eben in dieser Zeit aber, wo der König sich vor seinen Gläubigern kaum zu retten wußte, im Laufe des Jahres 1339,

¹ Die betr. Urkunden sind in den *Calendars of the Patent Rolls* und *Close Rolls* verzeichnet (vgl. auch Kunze a. a. O. Nr. 117).

² Rymer a. a. O. II, 2 S. 1081.

³ »tam ad solutionem debiti principalis, quam dampnorum, expensarum et interesse . . ., si quae ratione retardatae vel non plene factae solutionis . . . Nicolaum, haeredes vel executores suos incurere contigerit«.

⁴ »obligamus omnia bona nostra et haeredum nostrorum discretioni cuiuscunque iudicis competentis . . . iurisdictioni, districtioni et cohercioni cuiuscunque curiae, ecclesiasticae vel saecularis, et specialiter curiae Romanae et auditoris camerae domini papae et apostolicae sedis«.

bildete sich allmählich aus der nicht unbeträchtlichen Zahl deutscher Kaufleute, die sich seither an den dem König bewilligten kleineren Darlehen beteiligt hatte, eine Gruppe von 13 Kaufleuten, die seit dem Mai 1340 als ein Gläubigerkonsortium (allerdings »cum sociis suis«) erscheint. Zu diesem Konsortium gehörten die Dortmunder Heinrich Muddepenning, Konrad von Affeln, Konrad und Johann Klepping und Tidemann von Limberg, die Wipperfürther Johann und Tirus von dem Walde und Sigfrid Spissenagel, drei Mitglieder der Kölner Familie von Revele und noch einige andere rheinisch-westfälische Kaufleute, deren Herkunft nicht genauer bezeichnet werden kann. Die Angehörigen dieser Gruppe erhielten im Laufe des Jahres 1339 vom König zahlreiche Wollausfuhrlicenzen, ein Beweis, daß sie ihm in der bisherigen Weise Darlehen vorstreckten. Daß es sich jetzt um höhere Summen handelte, beweist die Zahl der Säcke (150 bis 600 Sack), für deren Export diese Lizenzen erteilt wurden¹. Die Zahl steigt sogar bis auf 1500 Sack². Für eine Summe von 200 £ (13 000 Mk.), die ihm außerdem Konrad Klepping und die beiden Brüder Johann und Tirus von dem Walde in Antwerpen am 1. Dezember 1339 liehen, versprach der König Rückzahlung am 2. Februar 1340 in London³. Auch den Deutschen gegenüber vermochte der König zwar nicht die Zahlungstermine einzuhalten⁴. Doch gewährten sie ihm weiter Kredit. Am 14. März 1340

¹ Calendar of the Close Rolls preserved in the Public Record Office 1339—1341 S. 178, 185, 197, 198, 313, 317, 320; Patent Rolls 1338—1340 S. 318, 374; Hansisches Urkundenbuch II S. 338 f.; Kunze a. a. O. S. 77 Anm., Nr. 111.

² 1339 Sept. 1 Brüssel (Patent Rolls 1338—1340 S. 392): »for a sum of money paid to the king for furtherance of his business on this side the seas.«

³ Ebd. S. 401.

⁴ Am 28. Februar 1340 erteilte der König dem Hildebrand Sudermann, Heinrich Wale und Heinrich von Revele die Erlaubnis, 200 Sack Wolle zollfrei aus London auszuführen, da sie ihm 1894 £ 13 Sch. 8 ℀ geliehen haben, die er am 1. November 1339 zurückzahlen sollte, nun aber bis 1. August 1340 verlängert erhielt (Close Rolls 1339—1341 S. 376, vgl. S. 380, 385, 398). Der Zollnachlaß betrug (da damals 2 Mark pro Sack entrichtet werden mußten) 400 Mark = 267 £. Das Kapital wurde also hier mit etwa 20 % jährlich verzinst.

erklärte er, von Tidemann von Limberg und einem Genossen 1000 £ (65 000 Mk) entliehen zu haben¹.

Im Laufe eines Jahres, vom 6. Mai 1339 bis 8. Mai 1340, wuchs aber die Summe, die der König diesem deutschen Konsortium schuldig wurde, auf 18100 £, also etwa 1 176 000 Mk. an. Und in dem Augenblicke, wo der König diese Schuld anerkannte, versprach das Konsortium, in wenigen Tagen noch weitere 8300 £ (etwa 540 000 Mk.) für ihn in Brüssel auszuzahlen². Der König hatte seit dem 21. Februar 1340 den Kontinent wieder verlassen und war nach London zurückgekehrt, wurde aber wegen der Geldverbindlichkeiten, die er in Brabant und Flandern eingegangen war, sehr bedrängt³. Es waren gewiß erhebliche Beträge, die die Deutschen damals dem König vorstreckten, viel höher als ihre seitherigen Leistungen dieser Art. Ihr englisches Geschäft muß einen recht beträchtlichen Umfang gehabt haben, da sie so große Summen aus ihm herausziehen konnten. Zum Vergleich sei aber erwähnt, daß der König dem englischen Großkaufmann William de la Pole damals 76 180 £ schuldete. William, der sein ganzes Vermögen für den König einsetzte, ist denn später auch von diesem selbst als sein eigentlicher Retter aus der Finanznot bezeichnet und in den Ritterstand erhoben worden⁴. Weitere Darlehen bei dem deutschen Konsortium, als dessen Vertreter und Wortführer Tidemann von Limberg und Johann von dem Walde bestimmt wurden, nahm der König in seinem Vertrag vom 8. Mai 1340 in Aussicht; es war der Augenblick, wo er sich zur zweiten Überfahrt nach dem Kontinent rüstete. Das ganze Geschäft aber hatte die uns von den Italienern her für größere Anleihen wohlbekannte Gestalt. Der König erteilte seinen deutschen Gläubigern nicht nur Lizenzen für ihre eigene Wollausfuhr, und zwar für 3386 Sack, für die Zoll und Subsidien schon bezahlt waren, sondern er verpfändete dem Konsortium die Zölle in sämtlichen fünfzehn Ausfuhrhäfen des Königreichs, bis ihr Darlehen zurückgezahlt

¹ Hansisches UB. II S. 340 Nr. 34.

² Kunze a. a. O. Nr. 114; Close Rolls 1339—1341 S. 415 (vgl. ebd. 1341—1343 S. 89: 1341 Mai 16).

³ Pirenne a. a. O. II, 143.

⁴ Fox Burne a. a. O. S. 42.

sei¹, und er gestattete ihm, die Hälfte des Cocketsiegels, die seither William de la Pole in Händen hatte², selbst in Verwaltung zu nehmen, was die Deutschen unbedenklich tun konnten, da sich in fast allen englischen Häfen von Bedeutung hansische Niederlassungen befanden³. Nur behielt der König sich selbst die Ausstellung von Lizenzen bis 1000 Sack für freie Ausfuhr vor⁴. Damit waren diese Deutschen in die Rolle der »mercatores nostri« des Königs eingerückt; als solche werden sie in der Folgezeit oft ausdrücklich bezeichnet.

Dem König war allerdings diese Verpfändung sehr unbequem; denn er mußte nun für Rentzahlungen, die regelmäßig aus diesen Zollerträgen erfolgten, anderweit Deckung schaffen, sogar für solche an die Königin-Mutter⁵. Auch die Beamten der Zollämter waren unzufrieden mit diesem Eindringen der Deutschen in die englische Zollverwaltung. Wiederholt mußte der König den Zollbeamten seinen Willen einschärfen und mehrmals energisch vorgehen, um den Widerstand der Beamten zu brechen, die entweder Wolle ausführen ließen, ohne daß das Cocket benutzt wurde, oder die Zollerträge den Deutschen nicht aushändigten⁶, oder sie an der vertragsmäßig festgesetzten freien Ausfuhr ihrer 3386 Säcke Wolle hinderten⁷. Auch andere Schwierigkeiten erwachsen dem deutschen

¹ »quousque sibi de summis predictis et de summis nobis per ipsos imposterum mutuandis fuerit satisfactum.« Vielfach irrtümlich sind die Darlegungen von Grosch a. a. O. S. 157 ff.

² Close Rolls a. a. O. S. 416.

³ Kunze, Geschichtsblätter 1889 S. 137.

⁴ Vgl. 1341 April 2, 12 (Close Rolls 1341—1343 S. 50, 58).

⁵ Vgl. Close Rolls 1338—1341 S. 572, 581, 583, 594 (1340 Okt. 20, Nov. 14, 24, Dez. 14).

⁶ Vgl. ebd. S. 418, sowie die allgemeinen Erlasse vom 1. Oktober 1340 (ebd. S. 571) und vom 26. Januar und 7. Juni 1341 (Close Rolls 1341—1343 S. 15, 176); für York und Bristol 1340 Okt. 1 und Nov. 15 ebd. S. 542, 564.

⁷ Über diesen großen Posten Wolle, seinen Aufkauf in den verschiedenen englischen Grafschaften und seine Ausfuhr aus den entsprechenden Häfen handeln zahlreiche Urkunden von 25. Mai, 21., 22. Juni, 4., 8., 14. August, 25. September, 8., 12., 25. Oktober, 26. November 1340 (Close Rolls 1339—1341 S. 420 ff., 512, 533, 560, 576; Patent Rolls 1340—1343 S. 21, 40). Der ganze Posten war am 4. Juli 1341 bis auf

Konsortium. In den flandrischen Städten Brügge, Gent und Ypern wurden sie als die Verwalter der englischen Hafenzölle für die starke Erhöhung des Wollzolls verantwortlich gemacht. Man sah in ihnen das Hindernis einer genügenden Wolleinfuhr in die flandrischen Textilbezirke und störte sie daher in ihrem eigenen Handelsbetriebe. Der König mußte am 22. April 1341 die Städte darüber aufklären, daß die Zollerhöhungen (bis auf 50 Schilling pro Sack) durch ihn selber und das Parlament aus dringenden Ursachen erfolgt seien¹.

Die zwischem dem König und den deutschen Kaufleuten damals bestehende enge Interessengemeinschaft kam am schärfsten darin zum Ausdruck, daß Konrad Klepping und seine Freunde ihm im Juni 1340 insgeheim die Meldung von der Ankunft der französischen Flotte im Swyn bei Brügge nach England brachten und so den glänzenden Sieg der englischen Flotte bei Sluys am 24. Juni unter dem Oberbefehl des Königs selbst vorbereiten halfen². Der Sieg aber befreite den König nicht von seiner schweren Schuldenlast³. Wie Eduard III. damals bei den flandrischen Städten hohe Anleihen aufnehmen mußte, so sah er sich auch wiederholt zu der Bitte an seine deutschen Zollverwalter genötigt, neue Schulden bei dritten Persönlichkeiten für ihn aus den Zollerträgen zurückzuzahlen, die doch vertragsmäßig ihnen selbst zufließen sollten⁴. Auch neue Anleihen des Königs bei den Deutschen selbst folgten in der nächsten Zeit wieder in größerer Zahl und in der beträchtlichen Höhe von 700, 1000, ja 2400 £⁵. Daneben wurden ihnen wiederholt neue Ausfuhrlicenzen erteilt, und zwar

491 Sack ausgeführt (Patent Rolls a. a. O. S. 243, 245 f.; ungenau Hansisches UB. II S. 341 Nr. 62).

¹ Rymer a. a. O. II, 2 S. 1157 f.; Hansisches UB. II Nr. 671.

² Hansisches UB. II S. 340; Kunze a. a. O. Nr. 116.

³ Varenbergh a. a. O. S. 344 ff.

⁴ Close Rolls 1338—1341 S. 516, 526, 536, 539 (1340 September 9 bis Oktober 1); Patent Rolls 1340—1343 S. 30, 50, 243 f. (1340 September 20, Oktober 30; 1341 Juli 15).

⁵ 1340 August 20: 57 £ (Patent Rolls 1340—1343 S. 51); 1341 April 12: 1000 £ (Close Rolls 1341—1343 S. 50); 1341 Juni 2: 2400 £ (Patent Rolls 1340—1343 S. 227); 1341 Juni 28: 1000 £ (ebd. S. 246); 1341 Juli 4: 2000 Mk. = 1334 £ (ebd. S. 245); 1341 Juli 28: 723 £ (ebd. S. 277).

für Quantitäten von 200, 300, 500, 800 Sack Wolle¹. Die Anzahl der in den Jahren 1340 bis 1344 von ihnen ausgeführten Säcke Wolle berechnete sich nach vielen Tausenden. Um ihren Aufkauf im Lande zu ermöglichen und überhaupt den Handel des deutschen Konsortiums im Königreich zu fördern, erteilte der König den zu diesem zählenden Kaufleuten wiederholt besondere Schutzbriefe².

Inzwischen dauerte aber die Verpfändung der Hafenzölle fort, weil infolge der wiederholten Anweisung von Zahlungen an Fremde die Einnahmen aus den Zöllen den Deutschen selbst weniger Ertrag brachten, als vorausgesetzt worden war. Im März 1342, als die Verpfändung fast zwei Jahre bestand, zeigten die Kaufleute dem König an, daß sie ihr Geld nicht in der vorausgesetzten Weise zurückerhielten, vielmehr schweren Schaden litten. Der König ging auf ihre Beschwerde ein. Er ersuchte sie am 2. April um genaue Abrechnung über ihre bisherigen Zolleinnahmen und bestimmte zunächst am 10. April, daß ihnen von den 10 000 Sack Wolle, die das Parlament ihm neuerdings für dieses Jahr bewilligt hatte, der ganze Ertrag aus vier Grafschaften, im ganzen 2343 Sack, im Werte von 16 700 £, zur freien Ausfuhr nach Flandern aushändigert werden sollte³. Die Schuld des Königs sollte also jetzt zum Teil in Wolle abgetragen werden. Der Ausführung dieser Bestimmung traten aber wieder Schwierigkeiten in den Weg. Am 20. Juli 1342 bestimmte der König daher, daß von einem neuen Zuschlagssubsidium auf die Ausfuhr von Wolle, Leder und Wollfellen, das das Parlament ihm damals bewilligte, ein Drittel dem

¹ Vgl. z. B. 1341 März 15: 300 Sack (ebd. S. 146, 159; Close Rolls 1341—1343 S. 33 ff.); 1341 Juli 3: 491 Sack (ebd. S. 246); 1342 Januar bis Mai vgl. Hansisches UB. II S. 342.

² So 1341 März 18, Juni 28 (Patent Rolls 1340—1343 S. 163, 234; Hansisches UB. II S. 341 Nr. 50).

³ Patent Rolls 1340—1343 S. 413 (vgl. Close Rolls 1341—1343 S. 442, vom 8. Juni 1342). Es waren: 1) 422 Sack aus der Grafschaft Wiltshire, 2) 339 Sack aus Southampton, 3) 1103 Sack aus Norfolk, 4) 479 Sack aus Suffolk. Der Preis der Wolle wurde für 1. und 2. auf 12 Mark (= 8 £), für 3. und 4. auf 10 Mark (= 6,66 £) pro Sack bestimmt. Nach Close Rolls 1341—1343 S. 407, 422 (1342 April 4, 20) wurde den Deutschen auch Wolle aus den Grafschaften Leicester, York, Warwick und Lincoln überwiesen.

deutschen Konsortium ausgezahlt werden sollte¹. Diese Quote wurde am 15. September 1342, wo die Deutschen dem König neuerdings ein Darlehen von 1000 £ zahlten, auf die Hälfte erhöht². Seitdem hat dann die Schuld des Königs bei den deutschen Kaufleuten regelmäßig abgenommen.

Daß die hansischen Kaufleute damals im englischen Staatsschuldenwesen an die Stelle der Italiener getreten seien, und daß sie den englischen Markt beherrscht hätten, läßt sich schon nach der Höhe ihrer Darlehen nicht sagen, die zwar recht bedeutend waren, aber weder die parallelen italienischen noch die englischen Summen erreichten. Die italienischen Gläubiger der englischen Krone waren ferner Kreditinstitute von längerer zeitlicher Dauer, die auf dem internationalen Geldmarkt seit mehreren Menschenaltern die Führung hatten und die eigentliche kaufmännische Finanzmacht der Epoche darstellten, während es sich bei den Deutschen nur um ein Gelegenheitskonsortium handelte, das gewissermaßen eine Exkursion vom Warenhandel aus auf das Gebiet des öffentlichen Kreditgeschäfts unternahm. Die Italiener haben endlich auch nach dem Bankerott mehrerer Florentiner Firmen im Jahre 1345 das Geldgeschäft mit Eduard III. nicht aufgegeben. Selbst sie aber haben den englischen Markt nie beherrscht. Die englische Krone hat die stärkste Verschuldung niemals zur Schuldknechtschaft gegenüber dem ausländischen Kapital auswachsen lassen, sondern ihre Selbständigkeit zu wahren verstanden. Gerade damals mußte in Gent Jacob von Artevelde bitter dieses englische Selbstgefühl kennen lernen, der die Politik der flandrischen Städte im englisch-französischen Kriege darauf abgestellt hatte, England habe Flandern als Wollabnehmer ebenso nötig, wie dieses England als Wolllieferanten³. Die hansischen Kaufleute sind aber mit ihrem Vermögen eingetreten in einem Augenblick, wo sich die Finanzen des Königs durch die übermäßige und unübersichtliche

¹ Das Subsidium betrug 40 Schilling auf den Sack Wolle, 6 Mark auf die Last Leder, 40 Schilling auf je 300 Wollfelle. Davon wurde den Deutschen 1 Mark (= 13 Schilling 4 ſ), 2 Mark, 1 Mark zugesichert (Patent Rolls 1340—1343 S. 415; ungenau Hansisches UB. II S. 343).

² Patent Rolls 1340—1343 S. 521; Kunze a. a. O. Nr. 121.

³ Pirenne a. a. O. II, 148.

Borgwirtschaft im Zustand stärkster Zerrüttung befanden, wo er seine Schulden nur noch durch Aufnahme dringender neuer Schulden zu decken imstande, und wo das Vertrauen des Geldmarktes zum englischen König durch sein weitgespanntes Kriegsunternehmen und durch seine gewaltsame Zahlungseinstellung schwer erschüttert war. Sie haben damals, angeregt durch die Geldansprüche des Königs, eine Anzahl von Jahren hindurch neben ihrem gewohnten Warenhandel auch eine rein spekulative, auf schnelle Vermögensvermehrung gerichtete Tätigkeit entfaltet.

Wenn die deutschen Kaufleute sich aber während dieser Zeit der besondern Gunst Eduards III. erfreuten, so haben sie umgekehrt ihm auch mehrere Dienste erwiesen, die eine besonders delikate Behandlung erforderten. In den Jahren 1340 und 1341 waren mehrmals die nächsten Vertrauten Eduards III. unter den Fürsten in seinem Gefolge, darunter sein geldrischer Schwager und ein anderer Verwandter, Graf Heinrich von Derby, in den Niederlanden als Geiseln für die Rückzahlung von Darlehen zurückbehalten worden, welche der König in den Städten von Brabant und Flandern aufgenommen hatte. Bei der Auslöse dieser Geiseln haben die Deutschen wiederholt mitgewirkt¹. War der von seinen Gläubigern bedrängte Monarch damals über die Langsamkeit, womit trotz seiner Notlage die Erträge von Steuern und Zöllen in England eingingen, so entrüstet, daß er eine Anzahl seiner höchsten Finanzbeamten gefangen setzen ließ, so sprach er dagegen am 28. Juni 1341 dem Dortmunder Konrad Klepping aus, er habe ihm oft und bereitwillig »absque cuiusque cupiditatis seu iniquitatis scrupulo« geholfen².

Vor allem aber haben ihm die deutschen Kaufleute das kostbarste Stück des englischen Kronschatzes, seine eigene Königskrone, zurückverschafft, die er am 27. Februar 1339 dem in Finanzsachen höchst sorgfältigen Erzbischof Balduin von Trier für

¹ Kunze a. a. O. Nr. 116; Rymer a. a. O. II, 2 S. 1143; Bond a. a. O. S. 230; Varenbergh a. a. O. S. 338, 345; Patent Rolls 1340—1343 S. 39.

² Hansisches UB, II, S. 296 Anm. 1; Patent Rolls a. a. O. S. 234. Vgl. auch den Geleitsbrief, den am 18. Juni 1341 Graf Dietrich von Valkenburg allen Dortmundern erteilte (UB. II Nr. 673).

50 000 Goldgulden hatte verpfänden müssen¹. Eduard III. hatte sie und die übrigen Kleinodien seines Kronschatzes, die er in den schlimmen Geldnöten dieser Jahre zu Pfandleihen benutzte, wohl schon in der Absicht aus England auf das Festland gebracht, um sie je nachdem zur Entfaltung königlichen Prunkes oder zur Erlangung von Kredit zu benutzen. Denn die Verpfändung der Kleinodien gehörte zu den damals herkömmlichen Anleihemethoden der Fürsten und adligen Herren², deren Geldkredit jener sicheren Garantien ermangelte, welche den kirchlichen Würdenträgern das Eingreifen des Papsttums und der geistlichen Gerichtsbarkeit darbot. Wie eine bittere Ironie mutet es allerdings an, daß man in der Bevölkerung von Flandern König Eduard III. eben in dieser Zeit seiner schlimmsten Geldverlegenheit als den Monarchen mit unerschöpflichen Mitteln angestaunt und sich von ihm erzählt haben soll, die Karfunkelsteine seiner kostbaren Krone strahlten einen Glanz aus, der die dunkeln Schatten der Nacht zu zerstreuen imstande sei³.

Die Krone sollte vertragsmäßig schon um die Mitte des Jahres 1339 wieder eingelöst werden. Sollte es bis zum 29. Juni des folgenden Jahres nicht geschehen sein, so hatte der Erzbischof das Recht, mit ihr nach Belieben zu verfahren, und weder der König noch die Bürgen, die er stellte, sollten nach England zurückkehren dürfen, bis der Erzbischof befriedigt war. Die Angelegenheit verschleppte sich. 25 000 Gulden zahlte zwar auf Ersuchen des Königs der Bankier Anton Bache aus Genua im Mai 1340 für den Erzbischof aus⁴; es wurde weiter verabredet, daß am 29. August 1340 Balduin die Krone nach Köln bringen lassen und gegen Zahlung von 22 000 Gulden wieder ausliefern sollte, der Rest von 3000 Gulden

¹ Das Nähere s. bei Dominicus a. a. O. S. 375 ff.; Rymer a. a. O. II, 2 S. 1073.

² Schanz a. a. O. I, 491; Voltolini a. a. O. S. 22. Vgl. auch Stechele a. a. O. S. 103. König Heinrich III. von England hatte schon im Jahre 1264 einmal seine Kronjuwelen bei Kaufleuten in Paris verpfändet (Rymer a. a. O. I, 435, 492; Cunningham a. a. O. I, 275).

³ Vgl. dazu Pirenne a. a. O. II S. 142.

⁴ Rymer II, 2 S. 1124, (vom 17. Mai 1340). Vgl. Böhmer, Regesta imperii S. 266 Nr. 321. Für die Person dieses Genueser Kaufmanns und Vertrauten des Königs vgl. Bond a. a. O. S. 234, 314.

sollte ihm dann bis zum 1. Oktober in Koblenz oder Trier ausgezahlt werden¹. Noch vor diesem Termin vollzog aber der Erzbischof eine politische Schwenkung von der englischen auf die französische Seite. Die Auseinandersetzung mit ihm wegen der englischen Krone ist dennoch zunächst nicht erfolgt. Die Krone blieb vielmehr vorderhand in Trier, und es bestand die Gefahr, daß sie verkauft wurde. Im Jahre 1341 verhandelte Johann von Thrandestone im Namen des Königs in Trier mündlich mit dem Erzbischof in dieser Sache². Es scheint, daß dann Paul de Monteflorum, ein in geheimen Geschäften des Königs vielbeschäftigter Rat, zunächst die drohende Gefahr abwendete, indem er die zur Auslöse nötige Summe zeitweise vorstreckte³. Aber durch Umstände, die wir nicht zu erkennen vermögen, wuchs die Pfandschuld bis zum Mai 1343 wieder auf 45 000 Goldgulden an, und die wirkliche Einlöse wurde unvermeidlich. In diesem Augenblicke sind die deutschen Kaufleute dem Könige beigesprungen. Eduard III. erhielt am 20. Mai von Tidemann von Limberg, Johann von dem Walde und ihren Genossen die Zusage, daß sie die erforderlichen 45 000 Goldgulden⁴ vorstrecken würden, wogegen er ihnen versprach, die Summe entweder bis zum 29. September 1343 in drei Raten zurückzuzahlen oder sie auf die Einnahmen aus den Wollzöllen anzuweisen⁵. Am 26. Dezember 1343 schien es endlich Ernst mit der Rückgabe der Krone zu werden, der König stellte den Deutschen schon eine vorläufige Quittung über den Rückempfang aus⁶. Aber erst im Mai 1344 hatten die Deutschen die

¹ Dominikus a. a. O. S. 376.

² Kervyn de Lettenhove, in den *Bulletins de l'Académie royale des sciences* 2. Serie XXVIII, Brüssel 1869, S. 370.

³ Kunze, *Hanseakten* S. 85 Nr. 123. — Ihm waren schon im Jahre 1335 einmal die Kronen des Königs verpfändet gewesen (Rymer a. a. O. II, 2 S. 909). Für seine Geldgeschäfte mit dem König vgl. auch Stechele a. a. O. S. 151; *Patent Rolls* 1334—1338 S. 526: 1337 Oktober 1; oben S. 354.

⁴ 1 Goldgulden (florinus de scuto) = 3 Schilling 7 ℥ , die ganze Summe = 8072 ℔ 10 Schilling.

⁵ *Patent Rolls* 1343—1345 S. 105; *Close Rolls* 1343—1346 S. 120; vgl. *Hansisches UB.* II Nr. 76 (S. 343); Kunze a. a. O. S. 84 Nr. 122.

⁶ *Patent Rolls* a. a. O. S. 154; *Hansisches UB.* a. a. O. Nr. 82; Kunze a. a. O. S. 85, 86 Anm., Nr. 123.

Krone in Händen, der König verständigte sich in anderer Weise mit ihnen über die Rückzahlung ihres Guthabens, und so lieferten sie auf seinen Wunsch¹ im April 1344 die Krone dem Mayor des englischen Stapels in Brügge, Thomas de Melchebourn, aus, der sie mit allen Vorsichtsmaßregeln dem Schatzmeister des Königs nach London zurückschickte². Im März 1345 erfolgte dann die Abrechnung mit den Deutschen über dieses verwickelte Geschäft³.

Hatten die hansischen Kaufleute hier den König aus einer sehr unangenehmen Klemme befreit, in die er bei einem deutschen Landesfürsten geraten war, so halfen sie ihm gleichzeitig auch aus seiner bedrängten Lage gegenüber seinen Gläubigern in der Stadt Köln.

Außer seiner großen Königskrone hatte Eduard III. im ersten Jahre seines Krieges gegen Frankreich auch die Krone seiner Gemahlin sowie eine kleinere Krone nebst anderen Kleinodien verpfänden müssen, und zwar in Köln. Im Januar und August 1339 hatte er diese Kleinodien von Antwerpen⁴ nach Köln geschickt, wo ihr Wert zunächst durch einen Goldschmied abgeschätzt wurde. Eine Gruppe von Kölner Kapitalisten, als deren Wortführer die beiden Patrizier Johann vom Spiegel und Richwin Grin erscheinen, hatte dann dem König 5000 Goldgulden auf die Krone der Königin geliehen⁵. Die Bedingungen waren schwer; die Kölner

¹ Vom 10. März 1344 (Close Rolls 1343—1346 S. 292; Kunze a. a. O. S. 86 Anm. 1).

² Vgl. Rymer a. a. O. III, 1 S. 7, 12, 34; Hans. UB. II S. 343 Nr. 83; Böhmer a. a. O. S. 268 Nr. 329; Close Rolls 1343—1346 S. 373.

³ Close Rolls 1343—1346 S. 504; Hans. UB. II S. 344 d. d. 1345 März 3.

⁴ Er hatte seine Kleinodien bis dahin zum Teil in Brügge verpfändet und löste sie dort eben im August 1339 mit Hilfe der Bardi und Peruzzi ein (Rymer a. a. O. II, 2 S. 1088, vom 12. August 1339).

⁵ Genaue Angaben über dieses Geschäft enthält das Haushaltsbuch König Eduards III., das R. Pauli in den Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VII (1858) S. 413 ff. herausgegeben hat, S. 427 ff. Der Kölner Notar Alexander hatte die Makler besorgt, um die Gruppe der Kapitalisten zusammenzufinden. Er war zum König nach Antwerpen gereist (ebd. S. 429, 437; vgl. für diesen Kölner Stadtschreiber und Protonotar, der 1331—1342 nachweisbar ist, Stein, Akten I S. CXX und Nachträge im Stadtarchiv). — Die Gruppe umfaßte außer den beiden erwähnten Johann vom Spiegel und Richwin Grin noch

hatten 1250 Gulden, also 25 %, als Entschädigung vorweg erhalten¹. Kurz darauf muß der König auch die andere Krone und weitere Kleinodien in Köln bei demselben Konsortium verpfändet haben; im ganzen hat er damals Schulden in der Höhe von 5500 und 4256 Gulden dort übernommen. Auch in diesem Falle sollte vertragsgemäß die Einlöse bald erfolgen, und auch zu diesem Zweck hat der Genuese Anton Bache dem König im Mai 1340 die erforderlichen Beträge zur Verfügung gestellt², aber der König hat die Einlöse augenscheinlich nur zum Teil vollzogen, und die Sache dann hingeschleppt. Für 4400 Gulden verblieben Kleinodien in den Händen der Kölner. Um die Wende des Jahres 1341 aber wurden die Gläubiger des Königs, Johann vom Spiegel, Richwin Grin und Genossen, unruhig³; sie ließen ihm durch die Kölner Stadtregierung melden, daß sie die Pfänder verkaufen würden, wenn ihre Einlöse nicht umgehend erfolge. Städtische Boten gingen nach London, trafen den König aber erst, als er im Februar von einer mehrmonatigen Kriegsfahrt nach Schottland zurückkehrte. Am 14. Februar 1342 schrieb dieser darauf einen Brief an die Stadt Köln in den eindringlichsten Wendungen⁴. Er dankte ihr für ihre

»Wilhelm de Coboldi« (wohl Wilhelm Gir von Covelshoven), »Johan Overscobus« (Overstolz), »Gerhard Loef« (Gerhard vom Horne gen. Loef), »Matthäus Cove« (wohl auch Love-Loef zu lesen, also Matthäus vom Horne gen. Loef), »Ludwig Clutynck« (Clucinck) und »Jacob de Cirlo« (vgl. Close Rolls 1341—1343 S. 391).

¹ A. a. O. S. 429: »Johanni de Speculo et sociis suis civibus de Colonia 281 ℔ 5 β in precio 1250 florenorum de scuto solutorum eisdem pro parte regis et consilii sui . . . per dictam convencionem, ita ut mutuarent regi predictam summam de 5000 florenis de scuto, pro perditione et dampnis, que deberent sustinere in mercandis suis causa dicte mutuacionis.«

² Rymer a. a. O. II, 2 S. 1124 d. d. 1340 Mai 17. — Aus der Summe, um die es sich später handelt (4400 Gulden) ist zu schließen, daß der König 1340 wohl die Krone der Königin, aber nicht die dritte Krone nebst Kleinodien einlöste.

³ Im August 1340 waren mehrere Engländer in Köln in Haft, wohl schuldhaft, genommen worden (Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln IV Nr. 242, 243; Mitteilungen aus dem Stadtarchiv VI S. 35).

⁴ Rymer a. a. O. II, 2 S. 1186; Hans. UB. II Nr. 692; vgl. Pauli, Geschichte Englands IV S. 385.

Warnung, entschuldigte die Versäumnis, so gut es anging¹, und bat, die Gläubiger noch eine kurze Weile zu beruhigen und vom Verkauf der Pfänder abzuhalten, er werde sie für dieses Warten gut entschädigen².

Wiederum aber sah sich Eduard außerstande, die Sache zu ordnen. Bis Ende des Jahres 1344, also noch mehr als zwei Jahre, blieben die englischen Kleinodien in Köln, und wenn der König dann am 21. Oktober die Stadt ersuchte, die Ablieferung in Brügge bis zum 28. November zu bewirken, so kam man doch auch jetzt nicht zum Abschluß. Auch dieses Mal war es die Hilfe Tidemanns von Limberg und seiner Genossen, die den König aus seinem unbequemen Schuldverhältnis zu den Kölner Notabeln befreite. Mit 4400 Goldgulden lösten sie im Dezember 1344 die Kleinodien ein und bewahrten sie zunächst in ihrer und der deutschen Kaufleute zu Brügge Obhut. Am 10. Januar 1345 verständigte der König sich dann mit ihnen über die Rückzahlung dieser Summe; er erhielt so fast gleichzeitig mit seiner großen Krone auch diese Kleinodien zurück³.

Schon vorher hatte aber die Beteiligung des deutschen Konsortiums an der englischen Zollverwaltung ihr Ende erreicht. Nicht ganz vier Jahre war diese Mitverwaltung in den Händen der Deutschen verblieben, dann mußten sie den Gegenanstrengungen der einheimischen Kaufleute weichen. Seit 1310 war wiederholt von den Einheimischen die Forderung erhoben worden, daß vor allem diese Form der Kreditsicherung vermieden, und daß in Zukunft nur noch Engländer an der Zollverwaltung beteiligt werden sollten⁴. Besonders stark war das wiederum im Frühjahr 1340 zum Ausdruck gekommen⁵. Das Nationalgefühl pro-

¹ »dolemus nimis, ne dicamus erubescimus, quod solutio suo tempore non est facta.«

² »patientia, quam in nobis habuerint, si Deus nobis prosperari dederit, non erit eis sterilis, sed fecunda.«

³ Rymer a. a. O. III, 1 S. 24; Böhmer, Regesta imperii S. 268 Nr. 330; Kunze a. a. O. Nr. 131; vgl. unten S. 390.

⁴ Bond a. a. O. S. 249; Pauli, Geschichte Englands IV S. 213. Meltzing a. a. O. S. 28.

⁵ Varenbergh a. a. O. S. 339.

testierte mit Recht dagegen, daß Ausländer durch Darlehen an die Krone zugleich Steuereinnahmer und gelegentlich auch Münzmeister des Landes wurden und so die Finanzverwaltung beeinflußten und verteuerten. Die englischen Kaufleute hatten schon seit Jahrzehnten gegen die Bevorzugung protestiert, welche die Krone den fremden Kaufleuten in so reichem Maße zuteil werden ließ. Aber die Fremden ihrerseits wollten begreiflicherweise auf die Mitaufsicht über die Zollgebahrung nicht verzichten, sobald es sich um große Darlehen handelte. Denn diese Aufsicht allein garantierte ihnen diejenigen Vorteile, die augenscheinlich die Verquickung von Kronanleihen mit Wollexport und Ausfuhrlicenzen dem Kaufmann darbot, und sie allein gewährte wenigstens einigermaßen eine Kontrolle über die Modalitäten der Rückzahlung. Daß von Anfang an in den Häfen selbst den Deutschen Schwierigkeiten gemacht wurden, und daß der König seinen Beamten wiederholt einschärfen mußte, die von ihm den Deutschen gewährten Rechte zu respektieren, wurde bereits erwähnt. Am 1. Oktober 1342 mußte er wiederum die Zolleinnehmer und Wieger in Kingston ermahnen, die ausgeführte Wolle nur in Gegenwart des Vertreters von Johann von dem Walde und Tidemann von Limberg wiegen zu lassen¹. Eine ähnliche Anweisung an den Sheriff in York vom 8. Oktober zeigt, daß die königlichen Beamten die Wolle vielfach in Abwesenheit des Vertreters der Deutschen verladen und erst draußen auf der See versiegeln ließen². Noch am 15. Dezember 1343 mußte der König sich gegen solche Widerstände wenden, die natürlich auch die Rückzahlung seiner Schulden an die Deutschen weiter verlangsamten³. Der König selbst hatte erwartet, daß bis Mittsommer 1343 seine Schuld bei den Deutschen abgetragen sein werde⁴. Das war jedoch nicht der Fall. Am 10. Juli 1343 gab er daher seinen Schatzbeamten Auftrag, durch genaue Einsichtnahme der Rechnungen das Guthaben der Deutschen festzustellen⁵,

¹ Hansisches UB. II Nr. 705.

² Close Rolls 1341—1343 S. 670.

³ Close Rolls 1343—1346 S. 264.

⁴ Vgl. seinen Erlaß vom 22. Juni 1343 an die Hafenbehörden, nach dem 24. Juni nichts mehr von dem Subsidium von 1342 (vgl. oben S. 380) an die Deutschen zu zahlen (Close Rolls 1343—1346 S. 136).

⁵ Hansisches UB. II S. 343; Close Rolls 1343—1346 S. 159.

und am 20. Juli ließ er eine Verfügung an die Zollbeamten in den Häfen folgen, wonach sie den Deutschen fortan noch 10 Schilling von jedem Sack Wolle, 10 Schilling von je 300 Wollfellen und 20 Schilling von jeder Last Leder auszahlen sollten¹.

Inzwischen machte die Bewegung unter den englischen Kaufleuten, die die einträglichen Geldgeschäfte mit der Krone in ihre eigne Hand bekommen wollten, weitere Fortschritte, und seit dem Frühjahr 1344 kam es wiederholt zu kleinen Mißhelligkeiten zwischen deutschen Kaufleuten und Engländern, an denen zwar die Mitglieder des deutschen Konsortiums selbst zunächst nicht beteiligt waren, die jedoch Symptome der herrschenden Stimmung waren² und sich im folgenden Jahre auch auf den engeren Kreis des Konsortiums ausdehnten³. Schon vorher war dieses aber aus der Zollverwaltung verdrängt worden. Im Februar 1344 hatte sich unter Führung von Thomas de Melchebourn, der seit 1341 die Stelle eines Mayors des englischen Stapels in Brügge bekleidete⁴, ein Konsortium von zwölf englischen Kaufleuten zusammengefunden, das dem König auf drei Jahre je 50 000 £ (3 Millionen Mark) zu leihen übernahm, dafür aber seinerseits die Verwaltung der Zölle verlangte⁵. Eduard III. akzeptierte das, kündigte am 3. März seinen Vertrag mit den Deutschen und forderte das Cocketsiegel von ihnen zurück⁶. Die noch bestehenden Schulden an sie sollte fortan das Schatzamt abtragen⁷. Das deutsche Konsortium hatte damit sein Ende erreicht. Die einheimischen Kaufleute waren aber trotz dieses momentanen Erfolges und trotz ihrer wachsenden

¹ Close Rolls 1343—1346 S. 74.

² Es handelte sich teils um Osterlinge (Hansisches UB. III Nr. 25; Kunze a. a. O. Nr. 126—129), teils um einen Dortmunder Hildebrand Bersword (UB. III Nr. 27).

³ 1345 September 8, Hans. UB. III Nr. 65; Close Rolls 1343—1346 S. 607 (Klipping und Spissenagel betr.).

⁴ Rymer a. a. O. II, 2 S. 1172. Am 8. August 1341 war der Stapel hier definitiv eingerichtet worden.

⁵ Der König erwähnt das am 15. Februar 1344 (Patent Rolls 1343—1345 S. 206).

⁶ Kunze a. a. O. Nr. 125; Close Rolls 1343—1346 S. 287.

⁷ Anweisungen von 1344 April 24 ff. im Hansischen Urkundenbuch II S. 344. Auch die Bardi und Peruzzi haben den Deutschen 1136 £ für den König ausgezahlt (vgl. 1344 Juni 10, Close Rolls 1343—1346 S. 319).

Finanzkraft nicht imstande, dem Geldbedürfnis des Königs ganz zu genügen. So mußte dieser in den Jahren 1344 und 1345 für die Einlösung der Kronkleinodien doch auf die Hilfe der hansischen Kaufleute zurückgreifen. Die Bedingungen aber, unter denen Tidemann von Limberg und seine Genossen insbesondere die zweite Einlösung ausführten, waren für den König sehr schwer. Während die Pfandsomme, die Tidemann den Kölner Gläubigern auszahlen mußte, 4400 Goldgulden betrug, erhielt er dafür am 1. Februar 1345 vom König 4000 Mk. Sterling angewiesen, und zwar 2000 Mk. auf die Wollausfuhr in London, sowie je 1000 Mk. auf die Wollausfuhr in den Häfen Kingston und Boston. Von jedem ausgeführten Sack Wolle sollten er und seine Genossen eine halbe Mark erhalten. Gewiß erfolgte so die Rückzahlung sehr langsam, aber wenn der König den hansischen Kaufleuten hier für das vorgestreckte Kapital und ihre Unkosten mehr als das Dreifache des Kapitals anwies, so beweist das, daß er ihnen für Risiko, Zinsen und Bemühungen jetzt noch weit mehr zahlen mußte, als er 1339 gezahlt hatte, um in Köln die Pfandsomme zu erhalten¹. Es beweist andererseits, daß er bei den englischen Kaufleuten damals die Mittel zur Einlösung seiner Kronkleinodien nicht flüssig machen konnte. Er hat denn auch am 16. April 1346 noch einmal seine kleine Krone dem Tidemann von Limberg verpfändet, und sie wurde erst am 17. Februar 1349 wieder eingelöst².

Dem Verlangen der einheimischen Kaufleute, deren wirtschaftlicher und politischer Einfluß um diese Zeit stark anwuchs³, hat also der König zwar in etwa nachgegeben, aber doch ohne sein gutes Verhältnis zu den Deutschen zu trüben. Er bezeichnete diese, mit Ausnahme des Tidemann von Limberg und des Alvin von Revele,

¹ Die Anweisungen vom 1. Februar 1345 in Close Rolls 1343—1346 S. 442, für die Zahlungen vgl. S. 489, 494, 627, 629, 671. Die Pfandsomme betrug 4400 florini de scuto. 1 £ war damals = 5,57 florini de scuto; 2 £ = 3 Mark; 1 Mark = 3,70 florini de scuto; 1 florinus de scuto = 3 Schilling 7 ½ (1 florinus de Florentia = 3 Schilling).

² Palgrave, The ancient calendars and inventories of the treasury of H. M. exchequer I (1836), 156, 170; vgl. Hans. UB. II S. 345 (zum 4. April). Darauf wurde noch einmal im Jahre 1359 zurückgegriffen (ebd.).

³ Hans. UB. III S. 51 Anm. 2. Vgl. außer Schanz a. a. O. I, 327, 555, A. Law, English nouveaux-riches in the 14. century (Transactions of the Royal historical Society IX [1895], 61 ff.).

allerdings nicht mehr als »mercatores nostri«¹, und er hat ihnen auch keine so weitreichenden Befugnisse mehr gewährt, wie sie in den Jahren 1340 bis 1344 in Händen gehabt hatten. Aber er hat sie noch wiederholt zu Anleihen herangezogen, und er hat ihnen gelegentlich auch noch Sicherheiten gewährt, die die Eifersucht der Engländer rege machten. Im Jahre 1346 hat Tidemann von Limberg dem Könige 6000 Mk. Sterling für seinen Hofhalt vorgestreckt; er empfing dafür wieder eine Anweisung auf die Hafengefälle². Mit Zustimmung des Königs überließ am 25. Juni 1347 der Kronprinz Eduard, der »schwarze Prinz« und jugendliche Sieger in der Schlacht bei Crécy vom 26. August 1346, demselben Tidemann, dem kühnsten und vielseitigsten aus der deutschen Unternehmergruppe, gegen ein Darlehen von 3000 £ (180 000 Mk.) auf drei Jahre außer dem Ertrag verschiedener Exportzölle das Monopol für den Zinnhandel in Cornwall und Devonshire, sowie den Schlagschatz der Zinnbergwerke in Cornwall³. Die Verpfändung der dem König zustehenden Abgaben aus dem Bergregal gegen Darlehen war früher schon wiederholt an italienische Geldfirmen, im Jahre 1344 auch schon einmal an eine andere Gruppe niederrheinischer Kaufleute erfolgt⁴. Auch dagegen aber erhoben jetzt die englischen Kaufleute am 15. Januar 1348 Beschwerde beim Parlament, allerdings ohne Erfolg⁵. Sie haben jedoch erreicht, daß dem deutschen Konkurrenten später, im Jahre 1353, noch große Unannehmlichkeiten aus diesem Geschäft erwuchsen; Tidemann wurde verdächtigt, falsches Gewicht und falsche Wagen in seinem Zinnhandel verwendet zu haben⁶.

¹ Tidemann führt diese Bezeichnung noch im Jahre 1350 (Patent Rolls 1348—1350 S. 505), Alvin noch im Jahre 1352 (Kunze a. a. O. Nr. 170; vgl. Close Rolls 1349—1354 S. 246, 321 f., 389, 441).

² Close Rolls 1346—1349 S. 248 (zu 1347 Februar 14).

³ Hansisches UB. III Nr. 100; die Bestätigung durch den König erfolgte am 25. August 1347 (Patent Rolls 1345—1348 S. 373); vgl. auch die Ausfuhrerlaubnis vom 10. September 1347 (Close Rolls 1346—1349 S. 328).

⁴ Vgl. oben S. 354; Hansisches UB. III S. 25, 450.

⁵ Hansisches UB. III S. 51 Anm. 3. Über den Zinnhandel Tidemanns in den nächsten Jahren unterrichten die Urkunden vom September 1350 (Patent Rolls 1348—1350 S. 593) und vom 24. September 1352 (Close Rolls 1349—1354 S. 446).

⁶ Kunze a. a. O. Nr. 173.

Auch in den folgenden Jahren blieb zwar das Verhältnis des Königs selbst zu den Deutschen unverändert. Er nahm von Zeit zu Zeit noch Anleihen bei ihnen auf und bewies insbesondere Tidemann von Limberg seine fortdauernde Gunst¹. Er gestattete, daß dieser, der anscheinend die Absicht gehabt hat, seinen dauernden Aufenthalt nach England zu verlegen, im November 1348 eine ganze Anzahl von Gütern in den Grafschaften Somerset, Wiltshire, Southampton, Buckingham, Northampton, Cambridge und Suffolk, welche dem Kloster Wilmington gehörten, in Erbpacht nahm². Die Gegenströmung unter den einheimischen Kaufleuten wurde aber immer stärker. Und da die Engländer kapitalkräftiger wurden und sich selbst immer ausgiebiger dem Könige für sein Geldbedürfnis zur Verfügung stellten, so veränderte sich in den nächsten Jahren die Situation dahin, daß die Deutschen in der Regel nur dann noch zu den gewinnbringenden größeren Geschäften mit der Krone Zutritt fanden, wenn sie sich mit den Engländern verbanden. In Fällen, wo deren eigene Barmittel nicht ausreichten, streckten beide nun gemeinsam die Summen vor, die der König bedurfte. Aber auch in diesen gemeinsamen Transaktionen lagen bei der nun einmal vorhandenen Rivalität der Engländer doch, wie sich bald zeigte, ernste Gefahren für die Deutschen. Die englischen Kaufleute sind aus einem solchen Anleihegeschäft mit der Krone, das zwei ihrer Führer, Walter von Chiriton und Johann von Wesenham, im Frühjahr 1347 gemeinsam mit Tidemann von Limberg und seinen Freunden ausführten, weil sie selbst die Summe von 40 000 Mk. Sterling, die der König verlangte, nur zur Hälfte aufbringen konnten³, nicht nur zu Chikanen, sondern zu schweren Anschuldigungen gegen diesen und andere Deutsche übergegangen.

¹ Erlaß des Königs vom 18. Oktober 1347 (Hansisches UB. III Nr. 112; Close Rolls 1346—1349 S. 334); s. auch UB. II S. 345.

² Vgl. den Erlaß des Königs vom 27. November 1348 (Patent Rolls 1348—1350 S. 221, 441, 494; Calendarium rotulorum patentium in turri Londinensi (1802) S. 157, 159) und die Notizen im Hansischen UB. II S. 345, III S. 37 Anm. 3. Dem Prior von Wilmington lieh Tidemann am 26. Juli 1350 einen Betrag von 100 Mark Sterling (Close Rolls 1349 bis 1354 S. 243; Kunze a. a. O. Nr. 143). — Auf den Landbesitz Tidemanns wird im Jahre 1377 noch einmal zurückgegriffen (UB. IV S. 239 Anm. 1).

³ Vgl. dazu Kunze a. a. O. Nr. 132, 136, 163.

Mit den Engländern zusammen ist vom Jahre 1347 ab wohl eine Gruppe von deutschen Kaufleuten, der außer Tidemann von Limberg¹ seine Dortmunder Landsleute Konrad Femol und Johann Koning angehörten, eine Zeitlang wieder bei der Zollverwaltung in den großen Häfen und bei der Verfügung über das Cocket des Königs beteiligt gewesen². Und im Jahre 1350 ist Tidemann von Limberg allein mit drei englischen Kaufleuten in einem ähnlichen Geschäft nachweisbar. Es handelte sich damals um ein doppeltes Darlehen dieser Gruppe an den König in der Höhe von 20 000 Mk. Sterling und von 10 000 £³. Dann aber kam es zu ernstern Störungen, die anscheinend vor allem dadurch entstanden sind, daß jetzt mit den Schuldbriefen König Eduards III., ähnlich wie hundert Jahre früher mit denen König Ludwigs des Heiligen, ein förmlicher Handel getrieben wurde⁴. Im Verlaufe der Zwistigkeiten haben die Engländer den Deutschen Betrug, Unterschleife und Fälschungen vorgeworfen, und Tidemann von Limberg wurde sogar der Mitschuld an einem Morde bezichtigt⁵. Die englischen Behörden haben sich in den Jahren 1352 und 1353 mit diesen Vorgängen beschäftigt und langwierige Verhandlungen geführt; durch Warenarreste wurden die Deutschen in dieser Zeit außerdem noch weidlich belästigt⁶. Tidemann von Limberg empfand allerdings

¹ Er hatte für seine Person 2800 £ beigesteuert (Patent Rolls 1345—1348 S. 432).

² 1347 April 26: Patent Rolls 1345—1348 S. 277, 432 (Hansisches UB. II S. 345); 1347 Juni 1: Close Rolls 1346—1349 S. 302; 1348 März 1; ebd. S. 436.

³ Vgl. Patent Rolls 1348—1350 S. 505, vom 10. April 1350 (vgl. Rotulorum originalium in curia scaccarii abbreviatio II [1810] S. 212; Hans. UB. III S. 37 Anm. 3); Close Rolls 1349—1354 S. 180, 186, 197 vom 25. Mai 1350.

⁴ Kunze a. a. O. Nr. 163.

⁵ Ebd. S. 130 Anm. 2.

⁶ Grosch a. a. O. S. 167 ff. hat diese Vorgänge im einzelnen darzulegen versucht, aber meines Erachtens mit wenig Glück. Die hansischen Quellenpublikationen reichen hier nicht aus. Die beiden wichtigsten englischen Quellenpublikationen aber, die Grosch überhaupt nicht benutzt hat, sind zwar bereits bis zu den Jahren 1358 (Patent Rolls X: 1354 bis 1358) bzw. 1364 (Close Rolls X: 1354—1360, XI: 1360—1364) erschienen, waren mir aber für die letzten Jahre nicht zugänglich. Die Königliche Bibliothek in Berlin besitzt die beiden Publikationen nur bis zum Jahre 1354.

persönlich immer wieder die schützende Hand des Königs. Im Jahre 1351, wo dieser infolge eines Vorfalles in Flandern die Arrestierung aller hansischen Kaufleute und Güter befahl, nahm er ihn und Alvin von Revele ausdrücklich aus¹. Aber auch Tidemann wurde im Juni 1353 einmal verhaftet².

Volle Klarheit über dieses Ringen der Deutschen mit ihren englischen Konkurrenten ist einstweilen nicht zu gewinnen. Die Finanzkraft der englischen Kaufleute aber wuchs von Jahr zu Jahr. Für je 50 000 £, welche ihm Walter von Chiriton und Thomas von Swanlond für die Jahre 1348 und 1349 vorstreckten, überwies der König diesen am 2. Mai 1348 alle Hafenzölle und Subsidien mit Ausnahme des Weinzolls³. So steigerten sich die Leistungen des einheimischen Handelsstandes für die Krone zusehends. Unregelmäßigkeiten verschiedener Art scheinen in den Geschäften der Deutschen wohl vorgekommen zu sein, aber es überwiegt doch der Eindruck, daß die großen Gewinne, welche den deutschen Kaufleuten aus ihren Geschäften mit dem Könige zuflossen, und die bevorzugte Vertrauensstellung, welche sie infolge der wiederholten Kronanleihen einnahmen, die Eifersucht, ja den Haß der Engländer in hohem Grade erweckt hatten. Den Mitgliedern des deutschen Konsortiums wurde so der Aufenthalt in England verleidet, mochte auch der König ihnen sein Wohlwollen keineswegs entziehen. Gerade während des gegen Tidemann von Limberg geführten Prozesses, im Juni 1353, wo der König mit dem Parlament über wichtige Fragen der englischen Handelspolitik in Erwägungen eingetreten war, berief er Sachverständige zu einer Vorberatung. Dazu gehörten außer einer großen Zahl englischer Kaufleute sieben Italiener und vier Deutsche: Tidemann von Limberg, Konrad Klepping, Heinrich Buk und Johann de Beke⁴. Tidemann erhielt ferner noch am 26. März 1354 eine Anweisung des Königs auf 1000 £ »de dono nostro«⁵. Der König bewahrte ihm also gewiß sein Vertrauen.

¹ Hansisches UB. III Nr. 207. Am 6. November 1351 gab der König den Auftrag, die noch bestehenden Schulden bei ihm und dem verstorbenen Johann von dem Walde abzuführen (ebd. II S. 345).

² Kunze a. a. O. S. 116.

³ Patent Rolls 1348—1350 S. 145.

⁴ Close Rolls 1349—1354 S. 605.

⁵ Hansisches UB. II S. 345.

Nach dem Jahre 1355 hat aber anscheinend keines der Mitglieder des deutschen Konsortiums mehr dauernd auf englischem Boden gewelt. Tidemann hat im Jahre 1358 seinen festen Wohnsitz nach Köln verlegt¹, ohne allerdings dadurch ganz aus dem englischen Geschäft zu verschwinden². Eine Anleihe des Königs in der Höhe von 1000 Mk. Sterling ist im Jahre 1359 noch einmal bei ihm erfolgt³, und noch im November 1363 befahl Eduard III., ihm eine Jahresrente fortzuzahlen, die er seit dem Jahre 1344 bezog⁴.

Die deutschen Kaufleute in England haben aber seit 1350 wieder in alter Weise den Warenhandel, nicht das Geldgeschäft, betrieben. Sie haben wieder Wolle und das seit 1340 in größerem Umfang hinzukommende englische Tuch aus England exportiert. Die so zahlreichen Verbindungen, welche sich stets leicht zwischen dem Warengeschäft im Großen und dem Bankgeschäft einstellen, sind ja überhaupt im hansischen Handelsleben auffallend schwach entwickelt worden. Wenn selbstverständlich die Geldleihe gegen Zins auch im Hansegebiet geübt wurde⁵, so hat doch das gewerbsmäßige Darlehensgeschäft hier durchweg eine geringe Ausdehnung gefunden. Die hansische Episode in der Geschichte des englischen Staatskredits aber umfaßt kaum zwanzig Jahre. Sie war schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Ende; als Staatsbankiers kamen die deutschen Kaufleute in England nicht mehr in Frage. Das Anleihegeschäft der englischen Krone wurde seitdem an erster Stelle von den Engländern selbst, daneben von den Italienern besorgt, von denen zunächst die Lucchesen, seit 1360 wieder die Florentiner in die erste Linie einrückten. Der König aber bewahrte, so sahen wir am Eingang unserer Erörterungen, den Deutschen eine dankbare Erinnerung. Und wenn Eduard III. in den Jahren seines Geldverkehrs mit den rheinisch-westfälischen Kaufleuten oftmals die Privilegien der deutschen Kaufleute in England bestätigte und ihnen insgesamt oder einzelnen von ihnen

¹ Vgl. unten S. 402.

² Vgl. den Erlaß des Königs vom 12. März 1359 bezüglich der Bergwerke des »Tilmanus de Colonia« (Hansisches UB. III Nr. 438).

³ Hansisches UB. II S. 345.

⁴ Kunze a. a. O. Nr. 181.

⁵ Vgl. z. B. Nirnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen (1895) S. XXXVIII ff.

wiederholt auch besondere Privilegien und Vorteile zuwendete¹, so steht das gewiß nicht außer Zusammenhang mit den Diensten, die ihm diese Deutschen leisteten. Die Handelsstellung der hansischen Kaufleute in England überhaupt ist während des 14. Jahrhunderts dadurch mit gefördert worden, daß eine Gruppe unternehmender rheinisch-westfälischer Kaufleute die schlimmen Geldverlegenheiten König Eduards III. in entgegenkommender Weise nach dem Maße ihrer Kräfte gemildert hat.

Wir stehen am Ende dieser Untersuchung. Es erübrigt uns nur noch, die Persönlichkeiten der deutschen Kaufleute, die uns hier beschäftigt haben, etwas näher ins Auge zu fassen, sowie die Vorteile und Geldgewinne zu erörtern, die ihnen ihre Beziehungen zur englischen Krone gebracht haben. Die Psychologie des mittelalterlichen Kaufmannes ist noch wenig geklärt. Ein allgemeiner Typus »Kaufmann« läßt sich natürlich damals so wenig wie heute aufstellen. In unserem Falle handelt es sich bei den führenden Männern zweifellos um Vertreter der konzentrierten Energie eines eigentlichen Unternehmertums. Die Tragweite der geschäftlichen Betätigung dieser Männer ist um so höher einzuschätzen, als sie in einer Epoche starker Unsicherheit des kaufmännischen Verkehrs und der kaufmännischen Forderungen, mit sehr unzulänglichen Hilfsmitteln der Buchführung und ohne jedes einheimische Vorbild ihre Geschäfte betreiben mußten. Sie sind in den Jahren 1330 bis 1350 nicht nur Gläubiger der englischen Krone geworden, sondern sie haben das auch früher schon von den Deutschen (vgl. oben S. 349) gelegentlich unternommene private Darlehnsgeschäft mit englischen Kaufleuten und Adligen weiterentwickelt². Es sind

¹ Schon von 1327 an (Hansisches UB. II Nr. 462, 480, 597, 600, 603, 649, 653, 702, 709, 718; III Nr. 34, 49, 71, 112, 120, 123, 189. Vgl. auch Kunze a. a. O. Nr. 94, 96). Die Gewährung der Erlaubnis zur Ausfuhr von Weizen an deutsche Kaufleute (1342 Dezember 24 aus Linn nach Flandern, Patent Rolls 1340—1343 S. 579) gehört auch hierher (vgl. auch 1343 Juni 15, Hansisches UB. II S. 343, Close Rolls 1343—1346 S. 77).

² Vgl. 1337 Januar 25: Hildebrand Sudermann als Gläubiger des Londoner Bürgers Nicolaus de Dunstaple für 100 £ (Close Rolls 1337 bis 1339 S. 100); 1345 Mai 22: Tidemann von Limberg als Gläubiger

ferner sowohl Tidemann von Limberg und Johann von dem Walde als auch Hildebrand Sudermann, Hildebrand Bersword, Heinrich Wale und Heinrich von Revele damals für namhafte Summen Gläubiger italienischer Kaufleute aus den Häusern der Bardi, Peruzzi und Leopardi geworden¹. Wenn ihr Wagemut und ihre Spannkraft verhältnismäßig schnell erlahmte, so lag das gewiß zumeist an der Ungunst und Unsicherheit des Bodens, auf dem sie tätig waren. Fremdes Kapital, wie es den italienischen Handelsgesellschaften stets anvertraut war, hat sich dem hansischen Konsortium, so viel wir sehen können, nicht zu Verfügung gestellt. Diesen Deutschen im Ausland fehlte ferner bei allem Drang nach Gewinn und nach Entfaltung der Persönlichkeitskräfte jede für das internationale Geldgeschäft ausreichende Rückendeckung. Sie entbehrten einerseits den Rückhalt bei starken Finanzmächten in der Heimat, wie er den Italienern zu Gebote stand. Und sie entbehrten nicht minder die starke Rückendeckung eines eigenen Staates, der allein — das mußten auch die geldkräftigen Italiener in dieser Zeit wiederholt erfahren — Unternehmungen wie den ihrigen im internationalen Geldgeschäft Sicherheit auf die Dauer verschaffen konnte. Hinter dem niederdeutschen Kaufmann in England stand damals noch nicht einmal der Städtebund der Hanse, der ihm ein Menschenalter später ein Surrogat für den fehlenden Staat zu schaffen unternahm. Die Hanse der Deutschen war noch immer nur eine Vereinigung der Kaufleute im Auslande, und erst seit 1370 gewann der Städtebund in der Heimat Leben, der, wo es nötig erschien, seine politische Kraft für die Kaufleute fern von der Heimat einzusetzen unternahm. So haben die deutschen Kaufleute damals in England zwar in wenigen Jahren viel Geld ver-

von zwei Engländern für 200 Mk. £ (Close Rolls 1343—1346 S. 580); 1348 Mai 21: derselbe als Gläubiger des Ritters William de la Pole für 200 £ (Close Rolls 1346—1349 S. 516); 1349 Juni 26: derselbe als Gläubiger des Londoner Bürgers Heinrich Picard für 500 £ (Close Rolls 1349—1354 S. 85); 1351 März 4: derselbe als Gläubiger von William Elys, Sergeant des Königs, für 40 £ (ebd. S. 350; Kunze a. a. O. Nr. 138, 142).

¹ Vgl. zu 1340 März 31 (1894 £), 1341 Januar 10, 1344 Februar 15, April 24: Close Rolls 1339—1341 S. 460, 1343—1346 S. 305, 438, 530; Rymer a. a. O. II, 2 S. 1143; Patent Rolls 1343—1345 S. 211; Kunze, Hanseakten Nr. 124.

dient, sie haben sich dann aber schnell aus den riskanten Unternehmungen zurückgezogen und dieses Feld den Engländern und den Italienern wieder überlassen¹.

Die Bedingungen, unter denen die Deutschen als »mercatores nostri« mit der englischen Krone arbeiteten, waren naturgemäß im allgemeinen die gleichen, wie sie die Italiener aus dem Geschäftsbetrieb in ihrer Heimat nach England verpflanzt hatten. Zinsen unter ausdrücklicher Anwendung des technischen Wortes »usura« (worunter man nach dem Vorgang der Kirche seit dem Jahre 1250 vielfach nur noch die Zinsen bis zum ersten Verfalltage, also nicht die Verzugszinsen, verstand), wie sie von den italienischen Bankiers bei Darlehen an Private in einer Höhe bis zu 45 % erhoben wurden², hat die englische Krone ebenso wie die Kurie für ihre Anleihen stets nur in Ausnahme- und Notfällen bezahlt. Eduard III. der sich im Jahre 1339 in solcher Notlage befand und schwere »usurae« übernehmen mußte³, hat sich persönlich wiederholt als entschiedener Anhänger des kirchlichen Zinsverbotes geäußert. Noch im Jahre 1363 wandte sich dieser große Schuldenmacher erregt gegen »das fürchterliche Laster und die Spitzbuberei des Zinsnehmens«, und er brandmarkte es als Vergehen gegen göttliches und menschliches Gesetz⁴. Den hansischen Kaufleuten gegenüber ist eine solche Notlage des Königs nachweislich nicht eingetreten. Seine Anleihen vom Jahre 1339 bei den Kölner Patriziern (S. 385) sind eher dahin zu rechnen, aber das Wort »usura« erscheint auch bei ihnen in den vorliegenden Quellennachrichten nicht. Da aber die Zinsen gewohnheitsmäßig unter anderen Bezeichnungen versteckt wurden, so ist aus dem Fehlen des Wortes »usura« über die wirklichen Bedingungen des einzelnen Geschäfts noch nichts sicheres zu entnehmen. Für die Anleihen bei den Deutschen läßt sich auch nicht, wie für einzelne Geschäfte mit den Italienern, ermitteln, wann etwa dem im Mittelalter oft geübten Brauch entsprechend nur fingiert wurde, daß die Darlehen die gleiche Höhe

¹ Auch in Brügge sind die deutschen Kaufleute nicht ins Geldgeschäft übergegangen; auch hier haben sie vielmehr die Italiener darin belassen (Häpke a. a. O. S. 251).

² Vgl. oben S. 340 Anm. 5.

³ Vgl. oben S. 372.

⁴ Ashley a. a. O. II, 494.

hatten, wie der Betrag, zu dessen Erstattung der königliche Schuldner sich verpflichtete, während in Wirklichkeit die Summe, die in den Schuldbriefen aufgeführt wurde, außer dem Darlehen selbst bereits eine Prämie als Zinszahlung bis zum Verfallstag mitenthielt¹. Das andere vielfach übliche Verfahren, daß ein sehr zeitiger Rückzahlungstermin gesetzt wurde, der nach Lage der Umstände gar nicht eingehalten werden konnte, und daß nach seinem Ablauf Verzugszinsen in vorausbestimmter Höhe begannen, mit deren Entrichtung sich das kanonische Recht auf Grund der Lehre vom »damnum emergens« abgefunden hatte, ist bei älteren englischen Kronanleihen wohl gelegentlich angewendet worden². Aber für die Anleihen Eduards III. bei Italienern und Deutschen ist es nicht nachweisbar. Über den Termin der Rückzahlung wird vielmehr in den Schuldurkunden gegenüber den ersteren häufig deshalb nichts bestimmt, weil die Schuldsummen auf Zollerträge, Ausfuhrlicenzen u. ä. angewiesen, also allmählich in vorher unbestimmten Terminen getilgt wurden. Es ist klar, daß in solchen Fällen besondere Abmachungen bezüglich der Zinsen stattgefunden haben müssen, die im Einklang mit der üblichen Zinshöhe jener Zeit gestanden haben. Manchmal wird sonst die Rückzahlung »sobald als möglich« versprochen³, häufiger ein Termin von 1—5 Monaten in Aussicht genommen⁴. Das durchweg eingehaltene Verfahren war dann so, daß der König versprach, für alle Schäden aufzukommen, die den Kaufleuten dadurch entstehen würden, daß die Rückzahlung am festgesetzten Termin nicht erfolgte⁵. Das besondere

¹ In den nachweisbaren italienischen Fällen dieser Art betrug der antizipierte Zins 10—12 % (Bond a. a. O. S. 228; Whitwell a. a. O. S. 185, 218 ff.). Aus anderen Fällen (1221 Köln, 1238 Flandern) ergibt sich, daß die Italiener auch wohl 16—20 % an solchen Zinsen berechneten (Schaube a. a. O. S. 389, 418). — 1333 befahl der König Eduard III. seinem Schatzamt, den Bardi 392 M. 6 Sch. 8 den. auszuzahlen »pro certo numero florenorum de Florencia« die sie für ihn bezahlt haben (Bond a. a. O. S. 28 S. 315). Da ist also die Übereinstimmung der Darlehenssumme mit dem Betrag der Rückzahlung auch nicht behauptet.

² Verzugszinsen von 60 % (einmal sogar 120 %) vgl. Whitwell a. a. O. S. 194 ff.

³ Patent Rolls 1334—1338 S. 430: 1337 Mai 3.

⁴ Ebd. S. 322, 348, 379, 466: 1336 Oktober 3; 1337 Januar 16, 26, Juli 29.

⁵ Rhodes a. a. O. S. 140; Whitwell a. a. O. S. 196.

Vertrauensverhältnis aber zwischen der Krone und den »mercatores nostri« kam darin zum Ausdruck, daß über die Höhe dieses Schadenersatzes, dieser Verzugszinsen, nichts vereinbart, sondern zugestanden wurde, die Krone werde dem Gläubiger auf sein einfaches Wort glauben¹. Er hatte also nur seine Abrechnung einzureichen und brauchte keine Zeugen und Beweise beizubringen, eine gerichtliche Klage war ausgeschlossen. Der König seinerseits wies dann von Zeit zu Zeit solche Entschädigungen für tatsächliche Verluste in runden Summen von 1000—2000 £ oder mehr an²; er überwies den Gläubigern auch wohl besondere »Geschenke« in ähnlicher Höhe, entweder bloß »pro bono servitio«³ oder ausdrücklich, um ihnen erlittene oder noch bevorstehende Schädigungen zu ersetzen⁴. Eine Generalabrechnung erfolgte nur in sehr ausge dehnten Zwischenräumen, und vollständig glatt wurde die Lage kaum jemals⁵.

Den Deutschen gegenüber sind allem Anschein nach die nämlichen Maßnahmen befolgt worden. Allerdings gestatten die Quellen keinen so sicheren Einblick in die kurze deutsche Episode, wie in die über viele Jahrzehnte sich erstreckenden Beziehungen der Krone zu den Italienern. Da die Rückzahlung der deutschen Kaufmannsdarlehen in der großen Mehrzahl der Fälle auf dem Wege der Ausfuhrlicenzen oder der Zollanweisungen erfolgte, das voraus-

¹ »simplici verbo credi« ist der technische Ausdruck.

² »in recompensationem damnorum et iacturarum, quae iidem mercatores sustinuerunt ratione retardationis solutionis debitorum« oder »occasione non solutionum diversarum pecuniae summarum nobis per ipsos mutuatarum« (1332, Bond a. a. O. S. 313 Nr. 170).

³ 1333, 1340 vgl. Bond a. a. O. S. 315 Nr. 176, S. 322 Nr. 198.

⁴ 1329 »ad damna et deperdita, quae iidem mercatores nostri (Bardi) sustinuerunt et sustinere poterunt occasione solutionis summarum predictarum (5000 Mk. und 7000 £), necnon ad bonum servitium, quod nobis hactenus impenderunt et in dies impendere non desistunt, considerationem habentes ac volentes ipsorum indemnitati prospicere gratiose, concessimus eis 2000 £ de dono nostro, quae quidem 2000 £ eisdem mercatoribus solvere promittimus bona fide« (Rymer a. a. O. II S. 764).

⁵ Für die Zeit von Eduard I. und Eduard II. (1273—1327) berechnet Rhodes a. a. O. S. 156, daß die Anleihen der Krone bei den Italienern insgesamt 420 650 £, die entsprechenden Zahlungen der Krone (Verzugszinsen) 27 133 £ betragen haben.

gesetzte Zeitmaß der Rückzahlung aber regelmäßig überschritten wurde, so ist es klar, daß immer wieder »damna et deperdita« auf Seiten der deutschen Kaufleute entstanden. War bei der ersten Abmachung eine Verzinsung von etwa 20 % jährlich in Aussicht genommen¹, so glichen später »Geschenke« von Seiten des Königs oder neue Abmachungen² diese durch verzögerte Rückzahlung entstehenden Schädigungen der Kaufleute wieder aus. Daneben aber bot den Deutschen wie den Krongläubigern überhaupt die Verquickung der Darlehen mit den Wollexporten und Wollzöllen sowie mit dem Geldwechsel vielfache Gelegenheit zu Geldvorteilen. Die Hafenzollämter waren schon seit dem 13. Jahrhundert als Stellen bekannt, wo stark geschmuggelt wurde³. Italienern und Engländern⁴ so wenig wie den Deutschen ist der Vorwurf erspart geblieben, daß sie bei solchen Durchstechereien beteiligt waren. Auch in das den königlichen Wechslern vorbehaltene Handwechselgeschäft haben die deutschen ebenso wie die italienischen Kaufleute einzudringen versucht, und der König selbst machte ihnen 1352 zum Vorwurf, daß sie dabei englisches Gold und Silber in gemünztem Zustand ins Ausland geführt hätten⁵.

Es ist übrigens keineswegs anzunehmen, daß die Anleihen regelmäßig zu den gleichen Bedingungen erfolgten, vielmehr sind je nach Lage des einzelnen Falles die Bedingungen ohne Zweifel sehr verschieden festgesetzt worden. Jedenfalls aber war doch ein erheblicher Gewinn des Gläubigers die Regel. Das wird schon allein durch den erregten Kampf der Engländer gegen das ausländische Kapital bewiesen. Die Deutschen haben sich eben durch die großen

¹ So z. B. in dem oben S. 376 Anm. 4 erwähnten Falle. Am 1. Jan. 1340 gestattete der König den Deutschen, 140 Sack Wolle in Boston einzuschiffen. Statt des normalen Betrags von 187 £ brauchten sie nur 163 £ 6 Sch. 8 ⷱ an »custuma et subsidium« zu zahlen (Close Rolls (1339—1341 S. 319).

² So in den Jahren 1342 und 1343 (oben S. 380, 389).

³ Vgl. Schaubé, Wollexport von 1273 a. a. O. S. 70, 161; Häpke a. a. O. S. 63.

⁴ Selbst dem getreuen Helfer des Königs William de la Pole im Jahre 1341 (Fox Burne a. a. O. S. 44; Cunningham a. a. O. I, 288).

⁵ Vgl. die Urkunden vom 3. August und 5. September 1352, sowie vom 23. Januar 1353 (Close Rolls 1349—1354 S. 499, 504; Hansisches UB. III Nr. 261).

Gewinne, die hier winkten, veranlaßt gesehen, ihren traditionellen Warenhandel eine Zeitlang zum Geldgeschäft im Großen fortzubilden. Geschäftsbücher, wie sie für die Gesellschaften der Bardi und Peruzzi aus den Jahren 1308—1337 vorliegen und deren durchschnittlichen Jahresgewinn auf 20 % des investierten Kapitals zu berechnen gestatten¹, sind für das deutsche Konsortium nicht vorhanden. Daß seine Mitglieder sich aber keineswegs durch Schüchternheit auszeichneten, ergibt sich aus mehreren von uns erwähnten Fällen². Man kann es einmal im Jahre 1347 zahlenmäßig genau bestimmen. Tidemann von Limberg ließ sich da in einer dringlichen Sache für ein im Interesse des Königs gewährtes Darlehen von 20 000 Mk. Sterling einen Gewinn von 13 000 Mk., also 65 %, im voraus zusichern³.

Von den deutschen Kaufleuten, deren Geldhilfe König Eduard benutzte, ist dieser Tidemann von Limberg am klarsten zu erkennen⁴. 1310 in Dortmund geboren, wo seine Familie schon im 13. Jahrhundert ansässig war⁵, ist dieser unternehmende Kopf als junger Mann in das englische Geschäft übergegangen und hat hier um 1340, als Dreißigjähriger, die ersten großen Erfolge errungen. Er und seine Genossen lebten eine Reihe von Jahren im Ausland, in London und an der Schelde; der Wollexport nach Flandern wurde die Grundlage, von der aus sie beim Beginn des hundertjährigen Krieges in die günstige Konjunktur des englischen Anleihemarktes eingriffen. Tidemann besaß von da ab ein Haus in London im Bezirk Themsestraße⁶, das er bis etwa 1355 bewohnte.

¹ Davidsohn, Forschungen III S. 201 ff.

² Vgl. insbesondere oben S. 390.

³ Vgl. Kunze a. a. O. S. 115.

⁴ Sein Name wird sehr verschieden geschrieben: Tidemannus Leymberg, Tidemann Lemberg, Tilmannus dictus Lembergh, Tidemann von Leymbeck, Tilmannus de Lemberg oder de Leembergh, Tilmann von Limberch oder Limburg, Tilmannus de Limborch.

⁵ Rütbel, Dortmunder UB. I S. 545. Ein »Tydeman de Lymbergh« ist 1277 im englischen Wollexport nachweisbar (ebd. II S. 402; Kunze a. a. O. S. 332); »Tilemannus de Lemberge« wurde 1296 als Bürger in Dortmund aufgenommen und pachtete 1298 von der Stadt eine Schuhbude (ebd. I Nr. 260, 279).

⁶ Kunze a. a. O. S. 115.

Infolge seiner Prozesse mit den englischen Kaufleuten verließ er England, kaufte sich 1358 in Köln ein stattliches Haus (an der heutigen Hohenstraße¹) und lebte dort bis zu seinem Tode, im Jahre 1386². In seiner Vaterstadt Dortmund, wo er auch Grundbesitzer war³, war er während seines Aufenthaltes in Köln einige Male (1356, 1360 und 1365) an Prozessen, und zwar wiederholt als Vermittler, beteiligt⁴. In Köln betrieb er einen Weingroßhandel⁵ — Wein und Tuch waren die wichtigsten Objekte des kölnischen Handels. Tidemann war aber hier vor allem Rentenempfänger. Er war lange Zeit (mit jährlich 680 kölnischen Mark = 13 600 Mk. heutiger Währung) der weitaus bedeutendste Leibrenten gläubiger der Stadt Köln; sein nächster Hintermann bezog nicht die Hälfte⁶. Ebenso hatte er sich bei der Stadt Andernach als Leibrentner eingekauft⁷. Da er auch von Köln aus mit Flandern in Handelsverbindung blieb, so konnte er im Jahre 1364 päpstliche Kollektengelder für den Kollektor aus dem inneren Deutschland an die Bank der Alberti in Brügge überweisen⁸.

Wie aber stand dieser Mann, den wir als einen der erfolgreichsten deutschen Unternehmer im 14. Jahrhundert anzusprechen haben, und der durch seinen namhaften Besitz wie durch seine persönlichen Beziehungen zur englischen Krone auf die öffentlichen An-

¹ Das Haus »zum Rotstocke«, eine große Hausanlage an der Hohenstraße (gegenüber dem heutigen Augustinerplatz, vgl. Keußen, Topographie der Stadt Köln I, 163). Tidemann kaufte das Haus am 23. Januar 1358 (Köln, Stadtarchiv, Schreinsbücher Nr. 133 fol. 46).

² Er starb am 29. Juli 1386 (Köln, Stadtarchiv, Nekrolog der Karthause, Geistliche Abt. 136^a fol. 34; Düsseldorf, Staatsarchiv, Liber I benefactorum Carthusiae fol. XVII v).

³ Die Familie bleibt auch später (bis 1608) in Dortmund nachweisbar (Dortmunder UB. I Nr. 762, S. 410, 590; Beiträge zur Geschichte von Dortmund IX, S. 77 Nr. 31; XIII, S. 159).

⁴ Dortmunder UB. I S. 538 f., 633, Nr. 727, 728, 797; vgl. II S. 59.

⁵ Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 23; II S. 178, 183, 354 (1374—1380).

⁶ Ebd. I S. 16, 224.

⁷ Vgl. die Leibrentenquittungen aus den Jahren 1368—1385 (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 59, S. 37, 40, 52, 55, 58, 61).

⁸ Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien S. 394 (Tilmanus Lamberg); Sauerland a. a. O. V S. XCII.

gelegenheiten stark hingewiesen wurde, zu den beiden großen Faktoren des öffentlichen Lebens, zu Staat und Kirche?

Die italienischen Bankiers haben im 13. und 14. Jahrhundert sowohl in England als besonders auch in Frankreich wiederholt Einfluß auf die Gestaltung der großen Politik zu gewinnen gesucht und verstanden¹. Keine Spur weist aber darauf hin, daß die deutschen Kaufleute und insbesondere Tidemann von Limberg das Anleiheverhältnis der englischen Krone gleichfalls nach dieser Richtung auszunutzen versucht hätten. In der freien Reichsstadt Köln, in der Tidemann im Jahre 1358 als Achtundvierzigjähriger seinen Wohnsitz nahm, herrschte bei seiner Übersiedelung das ausschließlich aus den »Geschlechtern« zusammengesetzte patrizische Regiment, das einem »homo novus« natürlich keine Möglichkeit zu reger politischer Betätigung bot. Aber Tidemann zeigte in Köln auch wenig Interesse für das öffentliche Leben: er wurde zunächst wohl Hausbesitzer und Eingesessener, aber er wurde noch nicht Bürger. Erst der Weberaufstand von 1370 veranlaßte ihn, sich nach zwölfjährigem Aufenthalt, am 20. Februar 1371, als Bürger aufnehmen zu lassen². Das »nihil dedit« im Bürgeraufnahmebuch hinter seinem Namen deutet vielleicht darauf hin, daß er sich vorher um das neue Regime bereits verdient gemacht hatte, und daß ihm die Aufnahmegebühr daher erlassen wurde³. Es ist ja nicht unwahrscheinlich, daß das Geld der »homines novi« unter den Kaufleuten überhaupt den politischen Vorstoß der Zünfte gegen die Geschlechter gefördert hat. Tidemann hat dann später der Stadt wohl wiederholt Geld geliehen, einmal eine größere Summe, womit sie ihre verpfändete Krahenakzise zurückkaufen konnte⁴. Aber der so bewegliche und unternehmende Mann ist öffentlich nicht weiter hervorgetreten. Von politischem Ehrgeiz offenbart er keine Spur. Politische Kaufleute wie manche der damals in England und Frankreich tätigen Italiener, wie William de la Pole in Eng-

¹ Whitwell a. a. O. S. 177 ff.; Rhodes a. a. O. S. 147, 154.

² Kölner Stadtarchiv, Bürgeraufnahmebuch fol. 21: »Thydemann von Leymbek; nihil dedit« (vgl. Quellen a. a. O. I S. 171).

³ Vgl. v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 30*. Die Gebühr betrug seit 1356 6 Gulden, wurde aber 1371 auf 3 Gulden ermäßigt (Lau a. a. O. S. 230).

⁴ Knipping a. a. O. I S. 16, 39, 41.

land¹ oder Jacques Coeur hundert Jahre später in Frankreich², hat allerdings jene Zeit in Deutschland überhaupt kaum aufzuweisen. Tidemann ist ein Beispiel für die allgemeine Beobachtung, daß auch größeres kaufmännisches Vermögen, und erst recht das Übermaß raschen Spekulationsgewinns, in der ersten Generation nur in Ausnahmefällen die Grundlage einer regen Beteiligung am politischen Leben wird.

Viel enger gestaltete sich Tidemanns Verhältnis zur Kirche. Die moralischen Urteile solcher Vertreter der Kirche, von denen man annehmen darf, daß sie die Schulmeinung zu seiner Zeit wiedergaben, waren für das kaufmännische Erwerbsleben und den Kaufmannstand auch am Rheine wenig günstig. »Mercator sine peccamine vix esse potest« hatte um 1220 der Cistercienser Cäsarius von Heisterbach, selbst in der Handelsstadt Köln aufgewachsen und vielleicht Kölner Patriziersohn, geurteilt³. Und Thomas von Aquino hatte um 1270 dargetan, daß der »negotiatio secundum se considerata quaedam turpitudine« eigen sei, daß die Erwerbstätigkeit des Kaufmanns nur dann rechtfertigt werden könne, wenn sie nicht den Gewinn erstrebe, sondern von höheren Rücksichten und Zwecken getragen sei, und daß das Nehmen von Zinsen für Darlehen »secundum se iniustum« sei, daß man alles restituieren müsse, was man an Zinsen empfangen habe⁴. Es ist lehrreich, zu sehen, wie gegenüber solchen Gesichtspunkten das Verhältnis des erfolgreichen Spekulanten, der zum Staat keine engere Beziehung fand, zur Kirche sich gestaltete. Schon 1351, also noch in England, erwarb Tidemann von Papst Clemens VI. die Erlaubnis, einen Tragaltar auf seinen Reisen mitzuführen⁵. Er hatte mit der Kurie in Avignon

¹ Fox Burne a. a. O. S. 40.

² H. Prutz in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, Phil. hist. Klasse, 1909, Nr. III.

³ Vgl. über Kaufleute und »usurarii« seinen Dialogus miraculorum (verfaßt 1221/22) dist. 2 c. 7, 8, 31—34; dist. 3 c. 37; dist. 11 c. 7, 8, 31—34; dist. 12 c. 24.

⁴ Thomas v. Aquino, Summa theologiae II, 2 quaestio 77 Art. 4; vgl. auch quaestio 78 Art. 1. (Vgl. auch Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters, Diss. Göttingen 1909, S. 14 ff.)

⁵ Sauerland a. a. O. III Nr. 916 d. d. 1351 Januar 17.

bereits 1349 von London aus in Geldüberweisungsverkehr, und zwar über Brügge, gestanden¹. 1358 steuerte er erheblich zum Bau eines neuen Hospitals in Dortmund bei². Im Jahre 1375 stiftete er eine Zelle in dem neuen 1334 gegründeten Karthäuserkloster zu Köln, das überhaupt seine besten Gönner, seine »*amici speciales*«, seine »*benefactores nunquam satis laudati*« in dem Kreise des hansischen Gläubigerkonsortiums Eduards III. fand. Tidemann von Limberg und vor allem Tirus von dem Walde, also zwei der Kaufleute, die an dem englischen Anleihegeschäft stark beteiligt gewesen, werden zusammen mit Heinrich Sudermann und verschiedenen Gliedern der Familien von Revele, Bersword, Klepping, Spissenagel³ in dem ältesten Wohltäterbuch der Kölner Karthause als »*benefactores et promotores magni, quasi columpnae et fundatores huius monasterii*« gefeiert, »*quorum beneficia sunt frequenter legenda et attendenda, et pro eis, quia meruerunt et ipsis promissum est, propensius orandum*«⁴. Außer jener Zelle erhielt das Karthäuserkloster von Tidemann wiederholt reiche Geldschenkungen (bis zu 500 Goldgulden), viele Renten und andere Gaben zum Kloster- und Kirchenbau, Handschriften und Stiftungen für farbige Kirchenfenster. Besonders reich aber beschenkte Tidemann persönlich noch Kirche und Kloster der Augustinereremiten, in deren Nähe er in Köln wohnte. In dieser Kirche wählte er schon bei Lebzeiten seine letzte Ruhestätte und errichtete er sich selbst ein prächtiges Denkmal aus Erz. Auf diesem priesen später leoninische Hexameter den gottgefälligen, frommen und mildtätigen Kaufmann, dessen hohe Tugenden die des Cato und Seneca übertrafen⁵. Ein kostbares,

¹ Vgl. seine und William de la Poles Erklärung vom 1. Dezember 1349 (Patent Rolls 1348—1350 S. 427).

² Beiträge zur Geschichte von Dortmund V S. 15.

³ Dazu noch Heinrich Gronepape, ein im englischen Geschäft gleichfalls oft nachweisbarer Dortmunder, der im Jahre 1371 Kölner Bürger wurde, was Tirus von dem Walde schon 1359 geworden war (Bürgeraufnahmebuch a. a. O. fol. 6).

⁴ Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. fol. 12.

⁵ Das Nekrologium des Augustinerklosters (Köln, Stadtarchiv, Geistliche Abteilung Nr. 62 fol. 23) enthält darüber folgende Angaben:

Anno MCCCLXXXVI obiit insignis vir Tilmannus dominus de Limborch. Tumulatum fuit eius corpus aromatibus et balsamo con-

70 Pfund schweres, silbervergoldetes Reliquienkreuz, ein Meisterwerk der Goldschmiedekunst, das Tidemann dorthin stiftete, ist bis zum Jahre 1802 ein Gegenstand besonderer Bewunderung und Verehrung geblieben¹. Tidemanns Testament endlich bestimmte noch ein bedeutendes Legat für den Bau der Mariengnadenkirche in Köln².

So führt das, was wir über die Persönlichkeit dieses unternehmungslustigen Kaufmanns und frommen Stifters wissen, von selbst zu Erwägungen in einer bestimmten Richtung. Predigt und Beichte haben der mittelalterlichen Kirche stets das Mittel geboten, regulierend, warnend und vorschreibend in die Betätigung des Kaufmannes, zunächst um seines Seelenheils willen, einzugreifen. Der Konflikt, den das Gewissen und der Wirklichkeitssinn des werbenden Kaufmannes täglich durch das kirchliche Zinsverbot zu bestehen

ditum et delibutum in magnifico illo ab se exstructo sepulchro, perbelle ex aere caelato, cuius laterales laminae hoc epigraphae referunt:

Limburg Tilmannus iacet hic, cuius fuit annus
Mortis: Octies X, C ter, M semel, numero sex.
H[ic] Domino gratus, homo rarus reputatus,
Mercator morum, dotes mercatur honorum.
Hic vixit fato, quod vix sic Seneca Cato.
Dives habundavit opibus, quibus hos pie pavit,
Quos miseros pietas vel sexus habebat et aetas,
Huic caritas casto, huic virtus erat protoplasto.
Euge, serve bone, valeas benedicere coenae.
Hoc tibi do munus, regat ut te trinus et unus.

Amen.

In tabella suppedanea:

In Marthae festo rogo Tilmanni memor esto.
. hic quippe fuit, hic dum vixit Agrippae.
Qui speculum morum, ros, dos, flos philosophorum.

¹ Gelenius, De magnitudine Coloniae (1645) S. 493; Mering-Reischert, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln II, 12. Einen um 1690 nach diesem Kreuz angefertigten Kupferstich bewahrt das Kölner Historische Museum. Das Kreuz wurde mit der in ihm aufbewahrten Reliquie im Jahre 1802 (bei der Aufhebung des Augustinerklosters) in die Kirche S. Alban übertragen, ist dann aber bald eingeschmolzen worden.

² Das Legat betrug 1260 Goldgulden (vgl. Kölner Stadtarchiv Urk. Nr. 6109, Testamente s. v. Limberg; Staatsarchiv Düsseldorf, Mariengraden Akten Nr. 2 fol. 78 v).

hatten, ist auf diesem Wege, so darf man gewiß vermuten, ein starker Anreiz geworden zu jenem Übermaß von Stiftungen an die Kirchen, wodurch sich das späte Mittelalter charakterisiert. Die »guten Werke« im Sinne der mittelalterlichen Kirche, vor allem der Bau und die glänzende Ausstattung von Kirchen und Hospitälern, erlebten damals tatsächlich ihre große Zeit. Allwärts füllten sich die Städte mit Einrichtungen dieser Art, und die Künste wetteiferten in ihrer glanzvollen Ausschmückung. Alles das geschah in einem Zeitmaß, dessen Schnelligkeit im Vergleich zu der verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl der Städte erstaunlich ist. Man geht schwerlich fehl mit der Vermutung, daß in dieser Epoche eines jungen und rücksichtslos um sich greifenden Kapitalismus das durch die Organe der Kirche im Kaufmann lebendig erhaltene Bewußtsein sittlich-religiöser Anfechtbarkeit seines Spekulationsgewinnes regelmäßig einen starken Bruchteil des schnell erworbenen Handelsvermögens in diese Kanäle abgeleitet hat, als »cautio idonea« im Sinne jener Bestimmung des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1307 für seine Lombarden¹. Das kirchliche Verbot, Zins zu nehmen, hervorgegangen aus einer idealistischen Moral, die für die Epoche nicht mehr paßte, war zwar als sittlich begründete Vorschrift auch für den einzelnen Christen kaum noch geeignet, seit die Kirche selbst das Geld- und Kreditwesen zu fördern und für den Ausbau ihrer äußeren Machtstellung eifrig zu nutzen unternommen hatte. Aber die Kirche gab ihre grundsätzliche Absicht einer Ethisierung der Volkswirtschaft auch auf diesem Gebiete nicht preis; sie hielt vielmehr das veraltete Zinsverbot hartnäckig aufrecht und band so mit ihm auch ferner die Gewissen der erwerbenden Bevölkerungsklassen. In jenem echt mittelalterlichen Geiste, der die Freiheitssphäre des Individuums und die Verantwortlichkeit des einzelnen unlöslich mit dem äußeren Organismus der Kirche verknüpfte, wurde die sittliche Regulierung des Erwerbslebens fortan versucht durch die Teilung des »ungerecht« erworbenen Gutes zwischen Kaufmann und Kirche. Die außerordentliche Macht der mittelalterlichen Kirche über das Gewissen und das religiöse Gefühl der Menschen tritt in diesem Vorgang zutage, nicht minder ihre ungemeine äußere Anpassungsfähigkeit

¹ Vgl. oben S. 369.

an die geschichtlichen Wandlungen des menschlichen Daseins trotz aller dogmatischen Exklusivität und aller prinzipiellen Abwehr des Entwicklungsgedankens. Die Kirche machte sich, ihrer Macht und ihrem Glanze auf diese Weise auch den jungen Kapitalismus, der ihr ursprünglich wesensfremd und wesensfeind war, dienstbar. Sie machte ihn damit zwar zugleich, was nicht übersehen werden darf, jener Fülle von sozialen und geistig-künstlerischen Bestrebungen dienstbar, die das Mittelalter in den unbegrenzten Aufgabenkreis seiner Universalkirche einbezog. Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß sich auch auf diesem wirtschaftlichen Gebiete die Zusammenfassung und Regulierung aller Menschheitskräfte, der realen und idealen, durch eine einheitliche Leitung als unmöglich erwies. Sie beförderte in Wirklichkeit die Trübung der idealen Kräfte und ihren Auflösungsprozeß, den das ausgehende Mittelalter auf so vielen Gebieten dokumentiert. Das im Zeitalter der Renaissance wiedergewonnene innere Gleichgewicht bei der Beurteilung der realen Wirklichkeit und des freien Spiels der Kräfte hat dann das Wirtschaftsleben der christlichen Menschheit aus einem widerspruchsvollen Zustand moralischer Kompromisse hinauszuleiten begonnen. Im Anschluß daran hat die mehr realistische Auffassung wirtschaftlicher Vorgänge und natürlicher Bedürfnisse, welche Zwingli und Calvin dem reformierten Moralsystem mit auf den Weg gaben, nicht nur den wirtschaftlichen Aufschwung objektiv befördert, sondern auch die Lähmungserscheinungen im Bereich des religiösen Gewissens zu beseitigen begonnen, die von der spätmittelalterlichen Praxis unzertrennlich waren¹. Wo man dazu überging, die Bedürfnisse der äußeren Menschheitskultur mit historisch geschultem

¹ Luther blieb beim Zinsverbot; seine Schriften aus den Jahren 1520, 1524 und 1540 gegen Zins und Wucher sind bekannt. Für die Auffassung Zwinglis vgl. Kreutzer, *Lehre von der Obrigkeit* (1909) S. 31 ff. Die verwandte Auffassung Calvins (Ashley a. a. O. II S. 490 ff.) hat M. Weber in eine andersgeartete Verbindung mit dem »kapitalistischen Geist« gebracht (*Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* XX, 1; XXI, 1). Vgl. dazu aber Rachfahl in der *Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik* III (1909) Nr. 39—43, sowie die weiteren Ausführungen von Weber, E. Troeltsch und Rachfahl im *Archiv für Sozialwissenschaft* XXX, 176 ff. und in der *Internationalen Wochenschrift* IV (1910) Nr. 15, 16, 22—25.

Wirklichkeitssinn zu erkennen und zu beurteilen, konnte man auch vom religiösen Standpunkte den Tatsachen und Bedürfnissen des zum Kapitalismus fortgeschrittenen Wirtschaftslebens ihre Berechtigung einfach zugestehen. Gewissenshemmungen standen also hier der Ausbreitung kapitalistischer Tendenzen nicht mehr im Wege. Auf katholischer Seite hat allerdings eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem mittelalterlichen Zinsverbot bis heute noch nicht stattgefunden, so sehr auch manche Theologen, insbesondere aus dem Jesuitenorden, seit den Tagen der Gegenreformation auf eine Anerkennung der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse hinzuwirken versucht haben¹. Eine Entscheidung der Päpste ist nicht erfolgt, und noch im 19. Jahrhundert hat die alte Streitfrage wiederholt den Gegenstand der Kontroversliteratur gebildet.

Beilagen.

1.

*Erzbischof Heinrich von Köln läßt auf zehn Jahre mehrere
Lombarden in seiner Stadt Kempen zu.
1306 April 10.*

*Orig. im Staatsarchiv Marburg, Extrad. Koblenz. — Siegel 1, 3, 4, 5
in Bruchstücken erhalten. Siegel 2 abgefallen.*

Henricus Dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Ytaliam archicancellarius, universis presentes litteras visuris et auditoris salutem et cognoscere veritatem. No-veritis, quod pensata utilitate nostra et ecclesie nostre Coloniensis Opicinum Graswerdum et Hennekinum eius filium, Lombardos, mercatores Astenses, qui ad nostra obsequia se exhibuere devotos, per decem annos continuos in nostrum opidum Kempene recipimus et admittimus ad manendum, qui anni currere incipient in festo

¹ Reusch, Index der verbotenen Bücher II, 847 ff.; Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I (1907) S. 713 ff.

Pentecostes proxime futuro, ipsosque et eorum familiam, iam assumptam vel quam pro tempore duxerint assumendam, omni jure, gratia et libertate per dictos decem annos gaudere volumus, quibus . . . oppidani nostri in Kempene gaudere debebunt. Et quocumque aliquis eorum se diverterit eundo et redeundo, ipsum sub nostra protectione esse volumus specialiter et conductu. Toleramus, dissimulamus, tolerari et dissimulari volumus a subditis nostris ecclesiasticam iurisdictionem habentibus, quod medio tempore iidem Lombardi propter communem necessitatem hominum nostrorum prestaciones faciant et custos sive expensas recipiant aliasque mercaciones exercean sicut viri providi, secundum quod sibi viderit expedire, inhibentes ne aliquis . . . iudex ecclesiasticus, qui nobis subest, pro eo, quod prestaciones faciunt, aliquem ipsorum quoquo modo gravare presumat. Elapsis vero dictis 10 annis dicti . . . Lombardi cum eorum familia tamquam alii . . . opidani nostri in dicto opido residenciam facere poterunt, si voluerint, dummodo prestaciones non faciant, et ob id in nullo nobis servire tenebuntur, promittentes eos et bona eorum sicut nos ipsos et nostrorum fidelium in omnibus fideliter defensare. Nec permittemus, ipsos vel aliquos de sua familia gravari vel ab aliquo molestari nec ad iudicium duelli per totam nostram dyocesim et Kempene nominatim aliquatenus proclamari.

Nolumus etiam, si aliquis mercatorum predictorum vel de eorum familia aliquid commiserit vel forefecerit, quod pro eo aliquis ex eis, qui in culpa non est, gravetur vel aliquatenus impetatur, iuste super hoc sentencie nostrorum . . . scabinorum in Kempene pariturus. Item si aliquis dictorum Lombardorum aut sue familie super quocumque excessu sive culpa vel causa debitoria impetiretur nec impetitus convinci indilate posset via iuris, extunc si voluntatis fuerit eiusdem impetiti, se suo iuramento solo absque aliqua dilatione poterit excusare et per hoc de tali impetitione liber erit penitus et solutus. Juramentum predictum secundum suum faciet ydioma, sin autem theutonice fecerit, si titulaverit sive verba imperfecta protulerit, pro eo nullum dampnum patietur aut gravamen. Preterea non dabunt taliam, scotum, precariam vel exactionem aliquam cum ceteris opidanis nostris predictis, nec ibunt in expeditionem cuiuscunque, nec penitus aliqua onera predicti opidi nostri portabunt, sive parva fuerint sive magna quo-

cunque nomine appellarentur, sed ipsos servari volumus de omnibus liberos et exemptos. Quandocunque etiam de dicto opido recedere voluerint, licite poterunt infrascripto pacto anni inchoati, prout proportionaliter competit pro tempore elapso persoluto. Et nos pro receptione suorum debitorum, que litteris aut alio testimonio probare poterunt competenti, omnia que facere poterimus, faciemus bona fide et ante recessum suum dicta debita ipsis solvi faciemus. Insuper si ita forsitan evenerit, quod aliquis eos aut aliquem eorum sive de sua familia in personis aut bonis lederet, caperet, arrestaret sive molestaret, nos pro liberatione ipsorum aut bonorum suorum omnia faciemus bona fide, que pro nostris fidelibus ac amicis facere teneremur et quod oportunum videretur.

Quia etiam absurdum esset, quod extranei de bonis sibi non competentibus ditarentur, volumus si aliquis dictorum Lombardorum intestatus decederet, quod inter Lombardos predictos vel eorum familiam consanguinitate proximus succedat, sine contradictione, defuncto. Si vero testatus decesserit, illi dabuntur bona defuncti per manus ipsorum Lombardorum, cui ea reliquerit in extremis, nullo nobis in hoc vel nostro . . officiato aut cuiquam alii iure reservato. Item si per annum et diem pignora tenuerint, et eorum obligatores ea non redemerint, libere et sine offensa cuiuslibet ea distrahant pro sue libitu voluntatis, et si obligatores contradixerint sua pignora tanto termino non stetisse, extunc super his iuramento unius de familia dictorum Lombardorum, quem ipsi ad hoc deputaverint, erit fides adhibenda. Si etiam pignora illicite conquisita aut furtive surrepta seu distracta ipsis aut sue familie extiterint obligata, ex hoc nullum dampnum tam in principali aut in expensis, que supervenerint, tolerabunt nec huius occasione aliquod gravamen patientur. Promittentes etiam firmiter per presentes Lombardis predictis, quod quando infra dictum terminum vel post recedere voluerint ab opido predicto, ipsos et eorum familiam cum rebus suis extra nostram dyocesim ad spacium trium miliariorum ad quamcumque partem voluerint bona fide conducemus et conduci faciemus. Item est adiectum, si dictos Lombardos aut aliquem eorum empcionem aut vendicionem sive divisionem cum aliquibus inire contingat, quicumque per dictos Lombardos substitutus fuerit et receptus, presenti privilegio gaudebit et fruetur, sicut ceteri nominaliter hic expressi. Dicti etiam

Lombardi per se sive per suam familiam, quam statuere, destituere et iterato substituere poterunt, ad sue libitum voluntatis in dicto opido prestaciones et permutaciones suorum denariorum facere possunt secundum quod sibi visum fuerit expedire.

Pro eo vero, quod dictos Lombardos et eorum familiam in dicto nostro opido admisimus ad manendum et in nostram protectionem recipimus et conductum, prout superius et expressum, iidem Lombardi centum marcas bonorum Brabantinorum denariorum et legalium in parata pecunia nobis tradiderunt et assignaverunt, de quibus predictos Lombardos liberos et solutos clamamus in his scriptis per decem annos supradictos, hoc adiecto quod infra dictum terminum nullos Lombardos alios vel alterius cuiuscunque nacionis mercatores ad eandem vel consimilem gratiam admittemus infra dictum opidum moraturos. Volentes si nos, quod absit, medio tempore mori contigerit, quod . . successor noster dictis . . Lombardis teneatur ad omnes condiciones prescriptas. Insuper concedimus eisdem Lombardis tenore presencium facultatem liberam morandi, residendi et domicilium vel domicilia habendi pro utilitate sua infra dictum opidum, ita quod prestaciones et mutuaciones ac negociaciones et omnia aliorum contractuum genera libere exercent in eisdem, secundum quod superius est expressum.

Et quia dictos Lombardos et eorum familiam tam assumptam quam assumendam super observacione condicionum precedencium inviolabiliter assecurare volumus, presentes literas ipsis super hoc in testimonium sigillo nostro una cum sigillo . . capituli Coloniensi tradidimus communitas. Et nos . . decanus et . . capitulum ecclesie Coloniensis ad petitionem reverendi patris et domini nostri Henrici archiepiscopi Coloniensis sigillum nostrum in testimonium apponi fecimus huic scripto. Nos etiam Ropertus comes de Virnenburg, Johannes Hardevust miles civis Coloniensis . . scabini et universitas opidi de Kempene prenotati ad observanciam inviolabilem omnium et singularum condicionum prehabitarum apud eosdem . . Lombardos nos astrinximus et astringimus in his scriptis. In cuius astrictionis evidenciam atque signum sigilla nostra una cum predictis sigillis sunt appensa. Datum anno domini millesimo trecentesimo sexto in octavis Pasche¹.

¹ Mit dieser Urkunde stimmt wörtlich eine andere überein, in der der Erzbischof an demselben Tage bekundet, daß er »Andream, Thomam

2.

Erklärung der Schöffen zu Rees über ein von den dortigen Lombarden vorgelegtes Privilegium, das ihnen Erzbischof Heinrich von Köln erteilt hat.

1307 November 24.

Orig. im Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Rees Nr. 67. — Siegel ab.

Nos Gerardus dictus Unmathe, Gerardus Alani, Anthonius dictus Svalenberg et Henricus dictus Ratgeve, scabini Recessensis, notum facimus universis presentes litteras visuris et audituris, tenore presentium publice protestando, quod in presentia nostra constituti honesti viri, dominus Wernerus de Dernowe, cantor, et Goswinus sacerdotus ac Henricus de Cigno, thesaurarius eiusdem ecclesie Recessensis, nomine capituli ecclesie Recessensis ex una parte, Albertus Lucketus et Laurentius, Lombardi Recessenses, ex altera parte, dicti Lombardi quasdam litteras sigillo maiori reverendi patris domini nostri domini Henrici dei gratia archiepiscopi Coloniensis sigillatas exhibuerunt et inter cetera unum articulum in dictis litteris contentum legi et exponi fecerunt, qui articulus talis est:

»Volumus etiam et firmiter precipiendo mandamus, quod si aliquis predictorum Lombardorum infirmitate aliqua detentus fuerit, quod confessio penitencie salutaris et corpus Cristi, si requisierit, et alia sacramenta, si in eo apparuerint signa penitencie et sub expressa quantitate vel indistincte de iniuste acquisitis restitutionem aut caucionem ydoneam in manus plebani vel illorum, quibus restitucio competit, fecerit, viaticum et ecclesiastica sepultura non negetur, et quod plebanus loci super eo nullum mandatum amplius requiratur aut exspectet.«

Quo articulo perlecto et exposito et intellecto, dicti Lombardi petiverunt humiliter et devote a dictis dominis et a plebano loci, sibi et familie sue dictam libertatem in dicto articulo contentam

dictos Rastel, Gerardum, Jacobum fratres dictos Forbitores, Leonem, Obertum fratres de Kasasco, Reynakum, Rolandum de Ferrariis et Opicinum Graswerdum, Lombardos, mercatores Astenses, per decem annos continuos in nostrum opidum Berke (Rheinberg) recipimus et admittimus ad manendum«. (Orig. im Staatsarchiv Marburg, Extrad. Koblenz; nur S. 5 erhalten.)

salvam teneri circa quendam de familia sua ibidem decumbentem, petentem corpus Cristi sibi ministrari secundum continentiam ipsius libertatis. Qui domini responderunt, quod omnis libertas eisdem Lombardis a dicto domino archiepiscopo concessa eis optime placeret, et quod illam in nullo vellent, possent nec auderent aliquatenus infringere nec impedire, immo in quantum possent potius promovere, et sic corpus Cristi et ecclesiastica sacramenta humiliter petenti, si in eo apparerent signa penitentiae secundum continentiam dicte libertatis, ministrari debere, eo quod mandatum domini archiepiscopi circa illum casum in tanta fortitudine et efficacia appareret. Attamen dicti Lombardi ex habundanti ad requisitionem dictorum dominorum cautionem et assecurationem ipsis in manus suas per fidei donationem prestiterunt, ita quod si forte dictos dominos occasione huiusmodi aliquod dampnum vel gravamen incurrere vel sustinere contigerit, quod dicti Lombardi et quilibet eorum in solidum ipsos dominos penitus relevabunt et indemnes conservabunt suis propriis laboribus et expensis.

Et in huius rei testimonium nos predicti scabini Renseses, qui sigilla habemus, ea ad petitionem parcium et nostrorum conscabinatorum predictorum huius litteris duximus apponenda. Actum et datum anno domini millesimo trecentesimo septimo in vigilia beate Katerine virginis, in ambitu ecclesie Rensesis prefate, hora quasi tertia.

IX.

Überseeische Handelsunternehmungen oldenburgischer Grafen im 16. Jahrhundert.

Von

Dietrich Kohl.

Seit der Erhebung des oldenburgischen Grafen Christian auf den dänischen Thron im Jahre 1448 haben die Angehörigen der in Oldenburg zurückgebliebenen Linie mit ihren mächtigeren nordischen Vettern Fühlung zu behalten gesucht und in der Tat mancherlei Vorteile aus dieser Verwandtschaft gezogen. Andererseits haben auch die dänischen Könige es mehrfach nicht verschmäht, sich der Unterstützung der verwandten und befreundeten deutschen Grafen bei kriegerischen oder diplomatischen Aktionen zu bedienen.

Die maritime Lage des dänisch-norwegischen Reiches, die ihm — auch nach dem Verlust Schwedens — die Beherrschung der Wasserstraßen zwischen Nord- und Ostsee, sowie der reichen Fischereigründe in den nordischen Meeren verbürgte, legte es den Grafen von Oldenburg nahe, ihre dänischen Beziehungen auch zur Förderung oldenburgischer Schiffahrtsangelegenheiten zu verwerten. Nachweise dafür fielen mir in die Hände, als ich im Sommer 1909 das Königliche Reichsarchiv zu Kopenhagen besuchte, um mich über Art und Umfang der dort vorhandenen Quellen zur oldenburgischen Geschichte zu orientieren, und veranlaßten mich zu weiteren Nachforschungen und Arbeiten daselbst, deren Ergebnis ich im Folgenden vorlege¹. Ich bemerke, daß sich

¹ Das Kopenhagener Reichsarchiv ist meines Wissens und nach mir gewordenen Mitteilungen von oldenburgischen Historikern noch
Hansische Geschichtsblätter. 1910. 27

meine Untersuchung zunächst nur auf die Zeit der Grafen Anton I. (1529—1573) und Johann VII.¹ (1573—1603) erstreckt hat. Das 16. Jahrhundert ist ja seegeschichtlich besonders interessant als eine Zeit des Überganges, in der die Machtverhältnisse auf den nordeuropäischen Meeren sich wesentlich verschieben und dadurch auch kleinere Mächte zu Versuchen ermutigen, sich »einen Platz an der Sonne« zu erobern.

Es ist schon früher ermittelt worden, daß die oldenburgische Seeschiffahrt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Graf Johann eine — wenn auch kurze — Blütezeit erlebt und dieser Graf selbst sich an einem Schiffahrtsunternehmen beteiligt hat, zu dessen Gunsten er — es handelte sich um Islandfahrten — seinen Einfluß am dänischen Hofe mit Erfolg geltend machte. Die Kopenhagener Archivalien bringen hierzu nur Bestätigungen und Ergänzungen, bekunden aber auch weitere maritime Beziehungen Oldenburgs und verbreiten namentlich über die Zeit des Grafen Anton in dieser Hinsicht ein ganz neues Licht. Die oldenburgische Geschichte kannte Anton I. bisher vorzugsweise als den Mann, der mit eiserner Faust die Säkularisation kirchlichen Gutes, die Wiedereroberung der Herrschaft Delmenhorst, die Knechtung der rüstringischen Bauernschaften betrieben hat. Auch seine — freilich erfolglos gebliebenen — Bestrebungen zur Errichtung eines oldenburgischen Weserzollens, seine Maßregeln

nicht benutzt worden, obwohl es nicht nur aus der dänischen Zeit der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, sondern auch aus der vordänischen Periode ein reiches Quellenmaterial birgt, das für die oldenburgische Geschichtsforschung von hohem Werte ist. Den Stoff für meine Arbeit habe ich zunächst in Briefen der Grafen Anton und Johann an die Könige von Dänemark gefunden, welche in der Ausländischen Abteilung der Deutschen Kanzlei lagern. Die Antwortschreiben der Könige wären im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv zu Oldenburg zu erwarten, sind aber dort mit Ausnahme solcher, welche die Islandfahrt zur Zeit Graf Johanns angehen, nicht vorhanden. Zum Glück haben sich indes Abschriften davon in den Ausländischen Registranten zu Kopenhagen beginnend 1537 in ziemlich lückenloser Reihe) erhalten. Dazu treten Befehle der Könige an ihre betreffenden Beamten, gedruckt in den Kancelliets Brevböger und den Norske Rigsregistranter.

¹ Früher Johann VI. Über die neue Zählung vgl. G. Rütthing, Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert, Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogt. Old., Bd. XV (1906), S. 125 ff.

gegen die Seeräuber an der Nordseeküste¹, seine zum Schutze heimischer Schifffahrtsinteressen in Hamburg und Holstein unternommenen Schritte² waren bereits in den Annalen der oldenburgischen Landesgeschichte verzeichnet. Daß aber Graf Anton mit den nordischen Ländern einerseits, mit den Niederlanden und mit Frankreich anderseits direkte Schiffs- und Handelsverbindungen von Oldenburg aus angeknüpft hat, war noch nicht bekannt; eben darüber geben die Kopenhagener Quellen neue Aufschlüsse.

Ist es erlaubt, auf der eben skizzierten Grundlage von überseeischen Handelsunternehmungen oldenburgischer Grafen im 16. Jahrhundert zu reden, so erregen naturgemäß weniger die statistischen Verhältnisse des gräflichen Handels, die bei der Kleinheit der wirtschaftlichen Mittel nicht sehr umfassend sein konnten, das Interesse als der Schauplatz, auf dem sich die Schiffs-sendungen bewegen. Dadurch ist die Gruppierung des Stoffes nach geographischen Gesichtspunkten gegeben.

Ostseeländer. Von anderer Seite ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sundzollregister, in denen seit 1543 vereinzelt oldenburgische Schiffe erscheinen, in den Jahren 1546, 1557, 1560 und 1578 je ein fürstliches, also gräfliches Schiff verzeichnen³.

Ist damit das Auftreten gräflicher Schiffe im Ostseegebiete erwiesen, so erfahren wir Näheres über Ziele, Zwecke, zum Teil auch Häufigkeit der Fahrten aus folgenden Notizen.

Im Jahre 1552 (Aug. 26) bittet Graf Anton König Christian III., weil der Hering aus Westen ausgeblieben sei, um die Erlaubnis, auf Schonen einige Last Heringe für seinen eigenen Bedarf einzukaufen und zu diesem Zweck seine Schiffe dahin schicken zu dürfen. Welche Antwort er damals erhalten hat, läßt sich aus einem königlichen Befehl an den Zöllner in Falsterbo vom Jahre 1558 (Okt. 17) schließen, dem Boten Graf Antons, den dieser jährlich

¹ G. Rütthing, Seeraub im 16. Jahrhundert, Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Old., Bd. XIV (1905), S. 152 f. G. Sello, Oldenburgs Seeschifffahrt in alter und neuer Zeit. Pflingstblätter des Hans. Geschichtsvereins, Blatt II (1906), S. 9 f.

² D. Kohl, Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt, Jahrb. f. d. G. d. Herzogt. Old., Bd. XVI (1908), S. 181 ff.

³ Sello a. a. O. S. 12.

nach Falsterbo sende, beim Einkauf von Salzheringen für den gräflichen Haushalt behülflich zu sein. 1557 (April 14) wird ein Gesuch des Grafen (v. 11. März) um Zollfreiheit und ungehinderten Zutritt zu den dänischen Gewässern für drei kleine Schiffe, die für die Fahrt durch den Sund bestimmt seien, um »etliche Dinge, die er zu seiner eigenen Notdurft, auch in seiner Herrschaft« gebrauche, herbeizuschaffen, für diesmal bewilligt unter der Bedingung, daß die gräflichen Schiffer sich bei Helsingör der üblichen Kontrolle unterwürfen; und ein dementsprechender Befehl ergeht (April 15) an den königlichen Zöllner. 1562 wird Graf Anton aufgefordert, ein Schiff nach Hindsgavl auf Fünen zu schicken, um dort das Wild zu verladen, das ihm der König auf seinen Wunsch für seinen Tiergarten in Delmenhorst zu überlassen gedenke¹.

Ganz vereinzelt ist ein Beleg für einen Versuch des Grafen Anton, mit Schweden in Handelsverbindung zu kommen. Es ist ein Schreiben König Gustavs I. an einen oldenburgischen Abgesandten vorhanden, worin er sich bereit erklärt, dem Grafen, seinem Schwager², auf dessen Bitte eins seiner Schiffe zu überlassen und zu gestatten, daß dasselbe mit allerlei Waren aus seinen Königreichen befrachtet werde und diese ausführe. Jener Abgesandte, der sich beim Empfang des — übrigens nicht datierten — Schreibens in Kopenhagen aufgehalten haben muß, ist vielleicht Moritz Frankenfeld gewesen, den Graf Anton im Januar 1557 mit »etlichen Schriften und mündlichen Botschaften« an König Christian abgefertigt hatte³.

¹ Es handelt sich hier um eine Schenkung, die ich deswegen erwähne, weil ihr Gegenstand zur See nach der Grafschaft gebracht werden soll. 1543 hatte Graf Anton dem König zwei oldenburgische Pferde, einen jungen Hengst und einen Paßgänger, geschenkt. Bemerkenswert ist auch eine Bitte des Königs (1557, Jan. 12), ihm einen Mann, der Rieshäupter bauen könne, für einige Zeit zu leihen, da er beabsichtige, in Kopenhagen ein »Rieshovet, da man die Schiffe kann anlegen«, zu errichten, und wisse, daß »derorts Leute, die solch Rieshovet zu bauen gute Erfahrung, Übung und Geschicklichkeit« hätten, vorhanden wären. Verfüge der Graf über einen solchen nicht, so möge er ihm einen aus Friesland besorgen. Später erwidert der Graf, daß er einen Mann der erwünschten Art gefunden habe.

² König Gustav, König Christian und Graf Anton waren Schwiegersöhne des Herzogs Magnus von Sachsen.

³ Paß des Grafen Anton für Moritz Frankenfeld zu Behuf der ihm

Graf Johann ließ Getreide, das sonst von den Oldenburgern vorzugsweise aus Dithmarschen geholt wurde, aus Dänemark ausführen. Als aber im Jahre 1597 der gräfliche Kaufmann Helmerich Reuscher 60 - 70 Last Roggen gekauft hatte (für den Bedarf des Grafen und zur Verproviantierung der Festung Jever) und darauf mehrere gräfliche Schiffe in dem Hafen, wo das Getreide lagerte, erschienen, um sich damit befrachten zu lassen, wurde Reuscher unter Berufung auf ein kürzlich erlassenes Getreideausführverbot an der Einschiffung des Kornes verhindert. Eine Beschwerde des Grafen (März 26) hatte keinen Erfolg. Der König bestätigte ihm am 18. April, daß die Ausfuhr von Roggen und Hafer aus seinen Reichen allenthalben aus Rücksicht auf die eingerissene Teuerung ernstlich verboten sei, und bedauerte, eine Ausnahme zugunsten des Grafen um so weniger machen zu können, als verschiedenen nahe befreundeten Herren ähnliche Gesuche bereits abgeschlagen worden seien. Graf Johann hat von da an anscheinend seine Schiffe nach Danzig geschickt, dem großen Getreidemarkt des Ostens, um dort seinen Bedarf an einzuführendem Korn zu decken. Es gelang ihm, hierfür wenigstens Befreiung vom Sundzoll zu erwirken¹. Danzig ist dann während des 17. Jahrhunderts auch für oldenburgische Getreideschiffe ein Hauptzielpunkt geblieben.

Auch Fahrten ausländischer Schiffe, die in Oldenburg für Ostseehäfen bzw. umgekehrt befrachtet wurden, sind aus der Zeit des Grafen Johann nachweisbar², gehören aber hier nicht zur Sache.

aufgetragenen Botschaft an König Christian III. 1557, Jan. 16. Großh. Haus- und Zentralarchiv Oldenburg. Urkk. Grafschaft Oldenburg. Eine nähere Bezeichnung der dem Gesandten gegebenen Aufträge fehlt darin.

¹ 1630, Mai 16; Antwort Christians IV. auf ein Schreiben des Grafen Johann vom 10. März, das der gräfliche Schiffer Tade Hering am 15. Mai in Kopenhagen übergeben hatte. Die Zollbefreiung bezieht sich allerdings zunächst nur auf die damalige Schiffsfracht von 50 Last. In späterer Zeit wurde der Sundzoll auch von Oldenburgern erhoben. 1643 erbitten Bürgermeister und Rat von Oldenburg Herabsetzung des Zolles.

² Vgl. Sello a. a. O. S. 17. Hagedorn, Hans. Geschbl. 1909, S. 377 nebst Anm. 2. In Kopenhagen finden sich Spuren eines Verkehrs dänischer Schiffe in oldenburgischen Gewässern. So wird ein dänischer Schiffer aus Ripen von den Bremern auf den Jædestrom angehalten. 1589 und 90 ersucht König Christian den Grafen um Rechts-hilfe für einen Dänen, dem im gräfl. Gericht sein an einen Olden-

Ebensowenig ist dies — genau genommen — der Fall mit den ziemlich umfangreichen Ochsentransporten, die namentlich Graf Johann mehrfach von Jütland her veranstalten ließ; denn sie gingen nicht zur See, sondern zu Lande vor sich. Indessen erscheint es aus allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Gründen gerechtfertigt, hier nicht daran vorbeizugehen. Schon Graf Anton ließ sich im Jahre 1544 die Erlaubnis zum Ankauf und zur Ausfuhr von 50 Paar Ochsen aus den königlichen Reichen geben. Graf Johann bekam 1582 (März 28) die Ausfuhrlizenz nebst Zollbefreiung für 250 Ochsen, ebenso 1583 (Febr. 27) für 300 Ochsen, 1585 (März 9) für 200 Ochsen¹. Als er aber 1589 hundert Ochsen in Jütland hatte ankaufen lassen und diese die Zollstätte in Ripen passierten, wurde der sie begleitende gräfliche Kaufmann festgehalten, weil er sich weigerte, den Ausfuhrzoll zu entrichten, und die Ware wurde mit Beschlag belegt. Der Graf hatte es versäumt, sich, wie es in den früheren Fällen geschehen war, aber in den letzten Jahren wohl außer Übung gekommen sein mochte, einen Freipaß für seine Leute ausstellen zu lassen. Als er am 31. März nachträglich um Ausstellung eines solchen ersuchte, erhielt er zur Antwort, daß zwar die Regierungsräte Bedenken trügen, bei der Minderjährigkeit des Königs in solchen Dingen etwas zu verordnen, weil es sich um ein Regal handele, daß sie aber hinwiederum auch den Grafen nicht vergebens bitten lassen wollten und daher den Ochsen freien Durchgang gewähren würden. Dementsprechend wurde der königliche Zöllner in Ripen angewiesen, den festgenommenen gräflichen Diener freizugeben und die Ochsen ohne Zoll passieren zu lassen, mit dem Bemerkten freilich, daß dies keine

burger verkaufte Schiff wegen Hinterziehung des Kaufschillings wieder zuerkannt ist, und der nun Schadenersatzansprüche erhebt, weil der Käufer das unbezahlte Fahrzeug zu verschiedenen ihm Gewinn bringenden Fahrten benutzt hat, während dem Dänen dieser Gewinn entgangen ist. — Ein dänischer Handelsstand entwickelte sich besonders seit dem nordischen Siebenjährigen Kriege (1563—1570), als die Macht der Hansestädte geknickt war und die Niederländer noch nicht emporkommen waren. Seit 1570 ist eine steigende Ausfuhr von Korn, Pferden und Vieh aus Dänemark zu bemerken. Danmarks Riges Historie S. 276 f.

¹ Erhalten sind die betreffenden Briefe des Königs an den Grafen, sowie die entsprechenden Anweisungen an seine Beamten.

Verfügung von genereller Bedeutung sein solle, sondern bei jedem Ochsentransport, der auf Zollfreiheit Anspruch mache, ein besonderer Ausweis verlangt werden müsse.

Eine eigentümliche Begleiterscheinung der von Graf Johann gemachten Ochsenankäufe sind die — meist erbetenen — Geschenke von Rindern an seine Gemahlin. So erhält diese 1582 vier junge Kühe und einen Stier, 1585 funfzig Ochsen¹ und 1593 zwanzig Paar Ochsen. Die geschenkten Tiere waren, wie die gekauften, vom Ausfuhrzoll befreit. Bei beiden wird regelmäßig betont, daß sie für den gräflichen Hausbedarf bestimmt seien. Ein Weiterverkauf scheint mir indes nicht ausgeschlossen zu sein, da Bedarf an eingeführten Ochsen auch bei den gräflichen Untertanen vorhanden war².

Nördliche Länder. Über Fahrten oldenburgischer Schiffe nach Norwegen waren aus dem 16. Jahrhundert bisher noch keine Nachrichten vorhanden. Jetzt ist festzustellen, daß Graf Anton von dort eine Zeitlang regelmäßig hat Fisch und Holz holen lassen.

Bezüglich des Fisches scheiterte freilich sein Versuch, den Zwischenhandel in Bergen zu umgehen. Als er im Jahre 1554 (März 9) König Christian III. für den von ihm als Schiffer angenommenen Hans Warmermann³ um einen Paß zur jährlichen

¹ Um diese Ochsen hatte die Gräfin gebeten unter Berufung auf das Sprichwort, daß geschenkte Ochsen besser gediehen als gekaufte. Christian IV. erfüllt in galanten Worten ihre Bitte und wünscht humorvoll, daß die Wahrheit des Sprichwortes sich auch an dem jetzigen Geschenk bewähren möge.

² 1603 führten zwei Flensburger Bürger gegen die Oldenburger Brun Stör und Arndt Stindt einen Prozeß wegen Nichtbezahlung der vereinbarten Kaufsumme für eine gewisse Anzahl Ochsen. Um Ochsen handelte es sich vielleicht auch bei einer Schulforderung, welche 1602 mehrere königliche Untertanen an Lubbe Eiben, Verwalter der jeverschen Vorwerke, ferner Hillert Heren und Tibbe Elliken, gräfliche Untertanen, hatten. Lubbe Eiben war 1585 Aufkäufer des Grafen gewesen. Der oben genannte Brun Stör war 1585 Buchführer der oldenburgischen Islandgesellschaft.

³ W. ist vermutlich identisch mit dem Freibeuter Warnemann, dessen Schiff im Spätsommer 1553 auf der Ems beschlagnahmt worden war, und der einen Seebrief des Oldenburger Grafen führte. Vgl. B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert (Abh. z. Verkehrs- und Seegeschichte, hrsg. v. D. Schäfer, III), S. 144, Anm. 2.

Besegelung Finmarkens ersuchte, von wo dieser ihm Fisch für den ziemlich großen Bedarf der gräflichen »Häuser« besorgen sollte, wurde ihm die erbetene Lizenz abgeschlagen, weil wegen schwebender Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Seestädten bezüglich der Privilegierung für Finmarken die Schifffahrt dahin überhaupt sistiert sei, und der Graf wurde auf Bergen verwiesen, zu dessen Besuch sein Schiffer eines Passes nicht bedürfe (März 21). In den folgenden Jahren haben die gräflichen Schiffe tatsächlich den Bergener Fischmarkt besucht, der Graf kam auf Finmarken nicht wieder zurück. In Bergen erleichterte König Friedrich II. den gräflichen Einkäufern das Geschäft, indem er (1559, Juli 9; 1560, Febr. 10) seinen dortigen Amtmann anwies, ihnen bei ihrer Tätigkeit behülflich zu sein. Wie oft sich diese Bergenfahrt dann noch wiederholt hat, ist aus den Akten nicht zu ermitteln.

Gleichzeitig fuhren gräfliche Schiffe auf Holz nach Norwegen. Nachdem Anton I. 1559 seine Absicht zur Veranstaltung solcher Fahrten angekündigt, wurde im Februar 1560 Christian Munk auf Akershus (bei Oslo, Christiania) vom König aufgefordert, den Boten des Grafen in Norwegen bei der Gewinnung von ein oder zwei mit Holz beladenen Schiffen zu unterstützen. Am 16. August suchte der Graf um Überlassung eines Landungsplatzes auf Flekkerø (Insel vor Christiansand) nach, wo gutes Eichenholz zu bekommen sei. Das Holz solle dort jährlich gehauen und, geschnitten oder ungeschnitten, je nach Gelegenheit, verladen werden. Auch in Koppervik und Drammen¹, wo die großen ihm bereits in seinen Schiffen zugekommenen Hölzer wüchsen, möge der König ihm das Fällen gestatten. Die erbetenen Lizenzen wurden sofort (Aug. 25) gegeben, gleichzeitig dem königlichen Amtmann Erich Rosenkranz auf Bergenshus die Förderung der gräflichen Holzeinkäufe anbefohlen. In den folgenden Jahren haben die Olden-

¹ Koppervik war im 16. Jahrhundert und später ein privilegierter Ladeplatz, der dicht oberhalb der Mündung der Drammenselv lag, dem damaligen Drammen oder Bragernäs gegenüber, und jetzt längst der heutigen Stadt Drammen einverleibt ist (gefäll. Mitteilung des Herrn Reichsarchivars Hertzberg in Christiania). Die Bedeutung Drammens für die norwegische Holzausfuhr ist bekannt.

burger mehrere Holzfrachten aus Südnorwegen ausgeführt, scheinen aber einmal dabei Schiffbruch erlitten zu haben (bei Lister w. von Flekkerö). Endlich setzte ein allgemeines norwegisches Holz- ausfuhrverbot den oldenburgischen Holzfahrten ein Ziel. Als Graf Anton sich 1563 (Jan. 24) darüber beklagte, daß jetzt seinen Holz- schiffen in Norwegen beim Aufkaufen von Holz Hindernisse in den Weg gelegt würden, erwiderte ihm König Friedrich (Febr. 17), daß das Verbot der Holz- ausfuhr mit Bewilligung des norwegischen Reichsrates erlassen sei und daher ohne dessen Einwilligung weder allgemein noch in einem einzelnen Falle aufgehoben werden könne.

Die Holzfahrten des Grafen Anton umfassen also nur die Jahre 1560—1562. Die Fischfahrt auf Bergen beginnt etwa 1554 und läßt sich nachweisen bis 1560, stand aber auch fernerhin seinen Schiffen offen, doch hatte sich der Graf seit 1557 noch andere Märkte für die Beschaffung von Fisch ausersehen, vor allen Dingen Island.

Die oldenburgische Islandfahrt war bisher nicht über die Zeit des Grafen Johann zurückzuverfolgen, indem man wußte, daß letzterer im Jahre 1579 durch Joachim Kolling aus Hooksiel¹ bestimmt worden war, ihm von der Kopenhagener Regierung ein isländisches Handelsprivileg zu verschaffen. Aus den Kopenhagener Quellen geht hervor, daß schon Graf Anton das Islandunternehmen ins Auge gefaßt hat. Bereits 1557, um dieselbe Zeit, wo die zehnjährige Frist für die Verpachtung der Insel an die Stadt Kopenhagen ablief und nicht erneuert wurde, suchte Graf Anton von König Christian III. eine Lizenz für die Besegelung Islands zu erlangen. In demselben Schreiben, in welchem er sich um Befreiung seiner nach der Ostsee fahrenden Schiffe vom Sundzoll bewarb (März 11), teilte er mit, daß er künftig auch nach Island ein Schiff abzufertigen gedenke, um von dort für ihn und seine »Behausungen« Fisch² zu holen. Der König möge daher den gräflichen Schiffern Erlaubnis zur freien Ausübung ihres Handels und zur freien Ausführung des erhandelten Fischwerks und anderer

¹ In der Herrschaft Jever, die seit 1575 dem Grafen gehörte.

² Der isländische Stockfisch kam im 16. Jahrhundert mehr und mehr in Aufnahme. Br. Kuske, Handel und Handelspolitik am Niederrhein vom 13.—16. Jahrhundert. Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1909. S. 309.

Waren geben, auch seinen Beamten in Island einschärfen, daß »unse schippere mit unsen schepen und ingeladenen guderen vhor de Engelschen und sunst allermenniglich, so dar up kopenscup ock liggen mogen, gefurt und gehanthavet werden und under guten sekeren geleyde aff und ahn passeren«. Die Lizenz sollte also Zollfreiheit einschließen und nicht auf einen oder mehrere bestimmte Küstenplätze, sondern auf die gesamte Insel lauten, den Oldenburgern sogar einen Vorzug vor den englischen und sämtlichen anderen Kaufleuten (den hansischen wohl namentlich) einräumen. Zu letzterem vermochte sich der König nicht zu verstehen. In seiner Antwort (April 14) wies er auf die Schwierigkeiten hin, die der Streit zwischen den Städten und den Engländern auf Island ihm mache, schickte jedoch dem Grafen gleichzeitig einen Paß für die Insel, der auch die Befreiung von dem dortigen Zoll enthielt, aber »nach dem Gebrauch unserer Kanzlei« nur für ein Jahr ausgestellt war. Im Sommer desselben Jahres wird dann die erste gräfliche Expedition in Island gewesen sein. Ob 1558 und 59 die Fahrt sich wiederholt hat, ist unbelegbar. Aus dem Jahr 1560 aber ist ein Gesuch des Grafen und eine zustimmende Antwort des neuen Königs Friedrich II. vorhanden, doch erst vom 16., bezw. 25. August datiert, so daß hiernach das gräfliche Schiff in recht vorgerückter Jahreszeit abgegangen sein mußte. Vielleicht war aber das Schiff schon früher abgeschickt, denn es handelt sich in beiden Schreiben nicht um eine Neuerteilung der Besegelungserlaubnis, sondern um »Förderung« der Oldenburger durch den königlichen Vogt beim Einkauf des Fisches und bei der Befrachtung des Schiffes.

Aus den folgenden Jahren fehlen wieder die Belege für das Zustandekommen oldenburgischer Islandfahrten. Es ist dies die Zeit, in der besonders hamburgische und bremische Kaufleute sich den Vorrang im Islandhandel streitig zu machen suchten, und in der es dänischerseits üblich wurde, die Handelsberechtigung nicht mehr ganz allgemein für die Insel, sondern nur für bestimmte Hafenorte oder Anlegeplätze zu gewähren¹. Vielleicht ist es dem Oldenburger Grafen nicht gelungen, sich rechtzeitig solcher Plätze zu versichern, und er ist von den Hanseaten aus dem Islandhandel

¹ E. Baasch, Die Islandfahrt der Deutschen. Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte I, S. 43 f.

verdrängt worden, wie das einige Jahrzehnte später zeitweise auch Graf Johann erfahren mußte.

Durch diese Annahme würde auch der folgende sehr bemerkenswerte Versuch des Grafen Anton erklärt werden. Unter dem 24. Januar 1563 suchte er unter Hinweis auf den Tod eines gewissen Hamburgers, Thomas von Koppen, der einige Jahre hindurch ein »Eilandeken, Ferö genannt, dre dag und nacht segelatie up dieser siedt Ißlandt gelegen, darupp viel vische. dem Berger roetscheer gliek, bekamen und upgefangen« würden, innegehabt, beim Könige um Überlassung der Insel an ihn selbst nach, da er zur Unterhaltung seiner Häuser, Festungen und Landschaften (sic!) einer merklichen großen Anzahl gedachten Fisches bedürfe. Da der Graf in die Stelle von Thomas Koppen einrücken wollte, dieser aber die Faröer — denn die sind gemeint — gegen eine jährliche Abgabe als königlich dänischer Amtmann mit dem Rechte, allein von allen Ausländern hier Handel zu treiben, besessen hatte¹, so liegt hier seitens des Grafen der Versuch vor, dänisches Kronland mittels einer Art Pachtung in seinen Besitz zu bringen, um es handelsmäßig auszunutzen. Der König erwiderte indes (Febr. 17.), Färö sei bereits zu Zeiten seines Vaters erledigt und wieder an die Krone gefallen; sowohl jener wie er selbst hätten es besucht und dermaßen befunden, daß es nicht zu entbehren und fürder jemand anders zuzuwenden sei. In der Tat waren die Faröer schon seit sieben Jahren den ausländischen

¹ Thomas Koppen (auch Kopping), Bürger in Hamburg, erscheint schon 1529 als belehnt vom Könige mit Färö nebst allen dortigen königlichen Rechten und Einkünften. Eben damals übertrug er die Hälfte seines Rechtes auf Joachim Wullenweber aus Hamburg, was 1531, Dez. 4., bestätigt wurde. Der König erhielt 1532 eine Abgabe von 100, 1550 von 500 Mk. lübisch von ihm. 1535 heist Koppen Amtmann auf Farö. Er war der einzige Ausländer, der dort jährlich mit einem Schiff Handel treiben durfte. Zuletzt kommt er 1551 vor. Sein Tod muß schon 1552 oder Anfang 1553 erfolgt sein, denn 1553, März 16, werden die königlichen Beamten auf den Faröer angewiesen, Koppings Hausfrau Elisabeth, der die Inseln für den Fall, daß sie ihren Gatten überlebe, noch auf ein Jahr verschrieben sind, bei der Einziehung ihrer Außenstände behilflich zu sein. Sie ist also bereits Witwe. Norske Rigsregistranter I, 31 u. a. a. O. Eine ähnliche Stellung wie Koppen auf Färö hatte später der Bremer Bake als Vogt in Kummerwage auf Island.

Händlern völlig verschlossen¹, ein halbes Jahrhundert früher, bevor dasselbe mit Island geschah. Auch diese Sperre gehört zu den feindlichen Maßregeln, die im Laufe des 16. Jahrhunderts dem deutschen Kaufmann in den nordischen Bereichen den Boden untergruben.

Im letzten Jahrzehnt der Regierung des Grafen Anton schweigen die Quellen gänzlich über Beziehungen des Grafen zu dem skandinavischen Norden, und dasselbe gilt für die ersten vier Jahre des Grafen Johann. Es ist dies kaum anders zu verstehen, als wenn man annimmt, daß solche Beziehungen zur See eben nicht mehr bestanden. Waren die in gräflichen Diensten arbeitenden Kaufleute und Schiffer nicht imstande gewesen, sich neben den gewiegten und in der Kunst, unbequeme Nebenbuhler beiseite zu schieben, erfahrenen hansischen Kaufleuten zu behaupten, waren es näher liegende politische Verhältnisse², welche die Aufmerksamkeit und die Kräfte der Grafen nach anderer Richtung hin vollauf in Anspruch nahmen, — in den nordischen Gewässern scheinen sich gräfliche Schiffe einstweilen nicht mehr gezeigt zu haben, und der Bedarf an nordischen Fischen muß damals in Oldenburg durch fremde Schiffer gedeckt worden sein³.

Erst durch den schon erwähnten Joachim Kolling aus Hooksiel, der sich 1579 durch Vermittelung des Grafen Johann eine königliche Verschreibung für den isländischen Hafen Kummerwage verschaffte und 1580 in der Stadt Oldenburg ein größeres Partnerkonsortium zur Ausnutzung dieses Privilegs gründete, wurde die oldenburgische Handelsverbindung mit Island wiederhergestellt. Für dieses neue Unternehmen ist es bezeichnend, daß es nicht vom Grafen, sondern von einem Privatmanne ausgeht und in den

¹ 1556 war den Einwohnern von Färö das unter Kopping mit dessen Erlaubnis vielfach übertretene Verbot des Handels mit ausländischen Kaufleuten von neuem eingeschärft worden; nur norwegische und dänische Kaufleute sollten dort handeln dürfen. *Norske Rigsreg. I.*

² Graf Anton hatte in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre viel mit der Neuordnung der Lehnverhältnisse, auch mit einem Butjadinger Aufstande zu tun. Den Grafen Johann beschäftigte zeitweise die Erwerbung der Herrschaft Jever.

³ Joachim Kolling hatte, bevor er in gräfliche Dienste trat, mehrfach als bremischer Schiffer isländischen Fisch nach der Festung Jever gebracht.

bemittelten Kreisen des oldenburgischen Bürgertums eine breitere Basis findet. Der Graf erscheint zunächst nur als Förderer und höchstens als Teilhaber der Fahrt. Erst 1585, von wo an die königlichen Verschreibungen stets auf seinen Namen und demnächst auf seine Untertanen lauten, übernimmt er, wenigstens äußerlich, die Führung, doch bleibt die nautisch-kaufmännische Leitung in bürgerlichen Händen. Den äußeren Verlauf dieser oldenburgischen Islandfahrt aus der Zeit des Grafen Johann lernt man ziemlich gut aus den Briefen und Privilegien kennen, die sich in Oldenburg selbst und in Kopenhagen erhalten haben. Dazu gesellen sich zwei Rechnungsbücher aus den Jahren 1585 und 86, welche uns auch in den inneren Betrieb einen Einblick gestatten¹. Die Erlaubnis zum Handel erstreckte sich nur auf die ausdrücklich eingeräumten Häfen, wo zudem — ebenfalls im Unterschiede von der Zeit des Grafen Anton — der gewöhnliche Zoll bezahlt werden mußte. Am Lande wurde eine Bude aufgeschlagen, und darin wurden die mitgebrachten Waren: Mehl, Leinwand, Bier, Bretter und sonstige den Isländern erwünschte Dinge gegen Fisch, Tran und einige andere isländische Erzeugnisse umgetauscht. Für die fremden Kaufleute lag die Verpflichtung vor, den ihnen zugewiesenen Hafen ausreichend mit den Bedarfsartikeln, welche die Bewohner der Umgegend aus der Fremde beziehen mußten, zu versorgen, widrigenfalls leicht Nebenbuhler Gelegenheit erhielten sich einzudrängen und die Verschreibung nach deren Ablauf für sich zu erwerben. Ohnehin mußte, um den Verlust eines Privilegs zu verhüten, rechtzeitig um dessen Erneuerung nachgesucht werden, da die Konkurrenten stets auf der Lauer standen, dem Gegner einen Vorsprung abzugewinnen. So hatten die Oldenburger ständig mit der Eifersucht der Bremer zu kämpfen, zumal sie selbst sich auch

¹ Meine Arbeit: Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert (Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg Bd. XIII, S. 34 ff.) beruht noch ausschließlich auf den in Oldenburg vorhandenen Quellen, von denen sich der gräflich-königliche Briefwechsel im Großh. Haus- und Zentralarchiv, die beiden Rechnungsbücher der Islandgesellschaft aber nebst der Gründungsurkunde der letzteren im Stadtarchiv befinden. Die Kopenhagener Quellen sind zum Teil mit denen im Großh. Archiv inhaltlich identisch, zum Teil vervollständigen sie den Briefwechsel. Das — nicht sehr wesentliche — Neue, das sie bringen, ist von mir oben verwertet.

nicht mit Kummerwage begnügten, sondern ihre Blicke bald daneben auf andere Hafentorte lenkten. Schon 1581 bat Graf Johann auch um Neßwage, das ihm damals nicht bewilligt werden konnte, weil es bereits einem dänischen Untertanen verliehen worden war. Als im Jahre 1585 das seiner Zeit Kolling gegebene Privileg für Kummerwage auf den Grafen und seine Untertanen übertragen wurde, wurden ihm Neßwage und das daneben erbetene Grundfjord von neuem abgeschlagen, weil beide Plätze dem Erzbischof von Bremen versprochen worden seien. Der einige Monate später eintretende Tod des letzteren veranlaßte den Grafen zu einem erneuten und diesmal erfolgreichen Gesuch. Eine zeitlang befuhren die oldenburgischen Schiffe nun Kummerwage, Grundfjord und Neßwage. 1593 gingen ihnen Kummerwage und Neßwage, anscheinend auch Grundfjord an den Bremer Karsten Bake verloren. Auf eine Beschwerde darüber erhielt der Graf die Antwort, daß seinen Leuten Saumseligkeit in der Besegelung und der notwendigen Zuführung von Waren, sowie üble Behandlung der Isländer vorgeworfen worden sei, worauf der Graf auf Grund genauer Nachforschungen und eingehender Verhöre erwiderte, daß die beregten Häfen jederzeit jährlich besegelt und überreichlich mit Waren versorgt worden seien, auch die Isländer von den Oldenburgern in keiner Weise Böses erfahren hätten. Trotzdem konnte er erst 1596 Kummerwage und Neßwage zurückgewinnen, während Grundfjord, weil der Graf angeblich nicht ausdrücklich darum gebeten hatte, dem damaligen Erzbischof von Bremen gewährt wurde und nun überhaupt nicht mehr in oldenburgischen Besitz zurückkehrte. Denn als 1599 das — immer auf drei Jahre erteilte — Privileg für Kummerwage und Neßwage erneuert wurde, war Grundfjord wieder nicht einbegriffen; es wurde einem Dänen übertragen. Auch ein Versuch des Grafen, Landö zum Ersatz zu bekommen, war vergeblich.

Bekanntlich wurde im Jahre 1601 durch eine Verordnung Christian IV. vom 24. Juli der direkte Handelsverkehr mit Island ausländischen Kaufleuten gänzlich untersagt und fortan nur noch den Kaufleuten von Kopenhagen, Malmö und anderen »nächstbeiliegenden« Städten erlaubt. Gab das der deutschen Islandfahrt überhaupt den Todesstoß, so gelang es auch den Oldenburgern nicht, der Wirkung dieser Maßregel zu entgehen. Zwar konnten

sie noch im Sommer 1602 eine Fahrt unternehmen, indem sie von der gesetzten zweijährigen Frist zur Regelung von Guthaben Gebrauch machten. Aber es war die letzte. Vergeblich bemühte sich Graf Johann 1603 (Febr. 9) in völligem Mißverständnis der Sachlage, eine dreijährige Lizenz für den bei Kummerwage gelegenen, angeblich bisher niemandem verschrieben gewesenen, Hafen Olafsvik zu erhalten, mit der Begründung, daß viele Isländer infolge des schlechten Fanges von 1602 seine Forderungen nicht hätten bezahlen können. Die dänische Regierung ließ sich auf dem eingeschlagenen Wege auch durch vetterliche Rücksichten¹ nicht irre machen und verweigerte jegliche Ausnahme. Nur der Fischfang in der offenen See »unter und bei Island«, also noch innerhalb der von den Dänen beanspruchten Hoheitsgrenze, sollte den Oldenburgern ebenso, wie bereits den Engländern und anderen, eingeräumt sein — ein Recht, das ihnen wenig nützen konnte, da sie, gleich den übrigen deutschen Kaufleuten, den isländischen Fisch nicht zu fangen, sondern zu erhandeln gewohnt gewesen waren. Die Hartnäckigkeit, mit der die Oldenburger während des 17. Jahrhunderts wiederholt auf das Islandprojekt zurückkamen, beweist, daß auch sie bei diesem Handel ihre Rechnung gefunden haben müssen. Indessen haben sie es nie erreicht, die königliche Regierung zum Verlassen ihres Standpunktes zu bewegen.

Nach Norwegen scheint Graf Johann keine Schiffe mehr geschickt zu haben. Der Berger Rotscheer, der auch zu seiner Zeit in Oldenburg eingeführt wurde, muß dann ausschließlich auf privatem Wege Eingang gefunden haben².

Westliche Länder. Auf Teilnahme an dem Küstenverkehr der Nordsee wurde Oldenburg durch seine Lage früher als auf den Fernverkehr hingewiesen. Oldenburgische Schiffer

¹ 1601, Nov. 10. hatte Graf Johann gebeten, ihn aus Rücksicht auf die zwischen ihm und dem König bestehende Verwandtschaft von der Sperre auszunehmen.

² In einem Verzeichnis von Waren, die in Oldenburg der Akzise unterworfen sind (1592), kommen folgende Fischarten vor: Isländer Fisch, Lachs, Hering, Rotscheer, Schollen, Schellfisch, Bücking. Im Jahre 1585 befindet sich an Bord eines von den Dänen mit Beschlag belegten Rostocker Schiffes, das von Bergen gekommen ist, eine Ladung Rotscheer, welche einem Untertanen des Grafen Anton von Delmenhorst gehört.

holten von Hamburg Lüneburger Salz, von Dithmarschen Getreide und verkehrten auch im Emdener Hafen. Am 15. August 1560 bat Graf Anton Friedrich II. um die Erlaubnis, von Helgoland jährlich rote und weiße Bausteine holen lassen zu dürfen, erhielt aber zur Antwort, daß der König wegen des Mitbesitzes der Insel durch die Herzöge Johann und Adolf von Holstein darüber nicht frei verfügen könne. Ein regelmäßiger Verkehr mit den Niederlanden ist aus der Zeit um 1500 nachweisbar¹. Englische Beziehungen sind bisher noch nicht aufgetreten. Ebenso wenig war man bislang über einen Verkehr mit Frankreich unterrichtet.

Zwei in Kopenhagen erhaltene Briefe zeigen den Grafen Anton als Teilhaber eines niederländischen Reeders, des Kaufmanns Johann van Horn in Amsterdam². Ein Schiff, das er an diesen im Jahre 1552 mit einer Ladung von Oldenburg aus abfertigte, wurde auf See von zwei Hamburgern, den Gebrüdern Eilert und Thomas Luchtenmaker³, überfallen und ausgeplündert, trotzdem der Schiffer die ihm vom Grafen ausgestellten Schiffspapiere vorwies. Der Graf machte zunächst eine Klage in Hamburg anhängig; da er aber dort sein Recht nicht zu gewinnen vermochte, so wandte er sich 1562 (Jan. 23) und 1563 (Aug. 7) an König Friedrich von Dänemark, um durch dessen Vermittlung von den Hamburgern Befriedigung seiner Schadenersatzansprüche zu erhalten⁴. Die

¹ Sello a. a. O. S. 12. Auf diese Beziehungen fällt auch ein Licht, wenn 1503 mehrere Oldenburger Bürger eine Schiffssache, die sie vergeblich im gräflichen Gericht zu schlichten versucht haben, dem Rate zu Amsterdam zur schiffsrechtlichen Entscheidung unterbreiten, weil das betreffende Schiff im Amsterdamer Hafen gelöscht und neue Ladung eingenommen hat. Schreiben des Oldenburger Rates an das Ratskollegium zu Amsterdam vom 5. März 1503 (Stadtarchiv in Oldenburg).

² Vielleicht Jan Vechtenzoon van Hoorn, der 1560 und 61 Schöffe, 1574 Bürgermeister war (gef. Mitt. d. Herrn Dr. Veder, Stadtarchivar zu Amsterdam).

³ Über Thomas Luchtemaker vgl. auch Hagedorn a. a. O. S. 103. Er führte einen französischen Kaperbrief.

⁴ Der Erfolg scheint aber ausgeblieben zu sein. 1564, April 14, macht Graf Anton dem Königl. Statthalter in Holstein, Johann von Rantzau, Mitteilung von einem neuen Überfall oldenburgischer Schiffe »vor« der Weser und fordert zu gemeinschaftlicher Verfolgung der unter Helgoland geflüchteten Seeräuber auf, wofür er selbst zwei Schiffe ausrüsten wolle. Da Rantzau sich ziemlich ablehnend verhielt, ging

betreffenden beiden Schreiben beurkunden eine aktive Beteiligung des Grafen am niederländischen Seehandel. Auf die Niederlande deutet es auch hin, wenn er an anderer Stelle 1552 (Aug. 26) klagt, daß er infolge der gegenwärtigen Fehde (des Krieges Karls V. mit Heinrich II.¹⁾ von Westen keinen Hering bekommen habe.

Indes noch weiter als bis nach Amsterdam lassen sich die Seeverbindungen Graf Antons verfolgen; selbst zu französischen Häfen strebt er Beziehungen an. In Kopenhagen liegt die Abschrift eines Privilegs Heinrichs II. von Frankreich, wozu das Original eigentlich in Oldenburg zu erwarten wäre, tatsächlich aber dort nicht vorhanden ist.

In diesem Schriftstück erteilt der König am 14. März 1557 allen Untertanen, Kaufleuten und Dienern des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst das Recht freien Verkehrs und Handels im ganzen Bereiche seiner Herrschaft. Dem Grafen ist es gestattet, so oft es ihm dienlich erscheint, sechs Schiffe gleichzeitig nach den königlichen Ländern zu entsenden und sie nach beliebigen Häfen weiter zu beordern. Bezüglich der Fracht und Rückfracht, sowie des Zolls unterliegen die oldenburgischen Fahrzeuge nur den gewöhnlichen in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen sich demgemäß vor allem bei der An- wie Abfahrt eine Besichtigung durch die königlichen Hafenbeamten gefallen lassen und dürfen keinen apparatus bellicus haben, sondern müssen einfach wie Last- oder Kauffahrteischiffe eingerichtet sein.

Beachtenswert ist hier einerseits, daß der Gesichtspunkt der Versorgung der gräflichen Haushaltungen, der in den nordischen Beziehungen des Grafen von diesem so sehr in den Vordergrund gestellt wird, keine Rolle spielt, sondern lediglich vom Handel schlechtweg die Rede ist, andererseits, daß neben dem Grafen auch seine sämtlichen Untertanen mit dem Rechte des Verkehrs, und zwar nicht nur zwischen Oldenburg und Frankreich, sondern auch zwischen französischen und anderen fremden Häfen, ausgestattet werden.

der Graf auf eigene Faust vor, und es kam zu der von Rütthing a. a. O. S. 153 beschriebenen Expedition gegen Thomas Luchtemaker und seine Genossen.

¹⁾ Über die Wirkungen dieses Krieges auf den Verkehr in der Nordsee vgl. Hagedorn a. a. O. S. 100 ff.

Indessen ist in dem Privileg nicht etwa eine Bevorzugung des oldenburgischen Grafen vor anderen seefahrenden »Mächten« zu sehen. Heinrich II. betont es im Eingange des — in der Form übrigens an die königlichen Beamten gerichteten — Schriftstücks, daß die Ausfertigung auf den Namen Graf Antons von diesem gewünscht worden, aber eigentlich nicht erforderlich sei, da der Graf von Oldenburg ohnehin schon gemäß dem zwischen Frankreich und den niederdeutschen Seestädten (»urbes maritimas inferioris Germaniae«) bestehenden Freundschafts- und Vertragsverhältnis das Recht auf freien Verkehr und Handel in seinem Lande in demselben Maße wie die königlichen Untertanen besitze. Die deutschen Hansestädte waren in Frankreich bereits privilegiert¹. Da aber die Stadt Oldenburg nicht zur Hanse gehörte, so hatte Graf Anton Grund genug, sich um ein besonderes Privileg zu bewerben. Hatte doch sogar Bremen sich veranlaßt gesehen, sich im Jahre 1553 (Juni 5) von König Heinrich die den »Osterlingen« im allgemeinen schon gewährte Handelsfreiheit in dessen Reichen noch eigens bestätigen zu lassen. Das scheint den Grafen zu ähnlichen Bemühungen angeregt zu haben. So erklärt es sich, wenn sich unter den »Abschriften von verschiedenen Briefen und anderen Schriftstücken aus Antons I. Zeit« in Kopenhagen auch eine Abschrift der für Bremen ausgestellten Urkunde findet.

Ob und in welchem Maße nun von seiten des Grafen und seiner Untertanen Handel mit Frankreich oder zwischen Frankreich und anderen Ländern betrieben worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur daß Baiensalz² und französischer Wein in Oldenburg eingeführt wurde, ist aus dem Ende des 16. Jahrhunderts nachweisbar, — ob aber durch oldenburgische oder fremde Schiffe, ergibt sich dabei nicht.

Andere — sicherere — Spuren eines Verkehrs mit Frankreich als diese letzteren haben sich aus der Zeit des Grafen Johann

¹ Vgl. darüber auch E. Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts S. 18 f. Auch die Ostfriesen hatten von Heinrich II. einen Freibrief zum Besuch der französischen Häfen erhalten. Hagedorn a. a. O. S. 112.

² Die französischen Freibriefe wurden von den Ostfriesen, noch mehr von den Hansen besonders für die Salzfahrt ausgenutzt. Hagedorn a. a. O. S. 112.

nicht erhalten. Besser unterrichtet sind wir aber über die damaligen Beziehungen Oldenburgs zu den Niederlanden. Zwar tritt der Graf selbst als Unternehmer nicht hervor, aber auf die Stellung der Stadt Oldenburg im Nordseehandel fällt ein Licht, das nicht ohne allgemeineres Interesse ist.

Im Jahre 1585 verwickelte die Erhebung des Reutergeldes auf der Weser die Stadt Bremen in neue Streitigkeiten mit Graf Johann betreffs der Hoheit über den Strom¹. Unter anderem wurden einige Schiffe, die auf Rechnung oldenburgischer Bürger Gerste aus dem Lande Hadeln geholt hatten, von einem Bremer Orlogschiffe angehalten und zur Zahlung des Reutergeldes gezwungen. In der wegen dieses Vorfalles aufgesetzten Klageschrift, von der eine Kopie im Kopenhagener Archive liegt, wird unter anderem der Vorwurf der Bremer, daß die Oldenburger den Holländern Waren abkauften und an deren Feinde wieder verkauften², besprochen und zurückgewiesen. Die holländischen Kaufleute und Schiffer, heißt es, aus Enkhuizen, Alkmaar, Rotterdam, Edam, Schiedam, Amsterdam und anderen Orten, auch aus Kampen und Zwolle brächten ihre Waren: Käse, Butter³, Salz, Fisch und anderes, selbst nach Oldenburg, wo diese dann von den fremden Kaufleuten aus Straßburg, Mainz, Frankfurt, Koblenz, Köln, Wesel, Münster und anderen oberländischen Städten eingekauft und »an ihre Örter« gebracht würden. Die Bürger in Oldenburg hätten mit solchem Handel nichts zu tun, trieben auch mit holländischen Käsen und Butter keinen Handel, sondern allein mit dem Hering zu Behuf

¹ W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen II, S. 222 f. G. Rütting, Seeraub usw. S. 155 f.

² Im Juli 1585 verbot Leicester in den Niederlanden die Ausfuhr aller Güter nach Calais, den Sommestädten, London, Oldenburg, Bremen und Hamburg auf Grund der Voraussetzung, daß diese Güter von dort aus nach Feindesland verschifft würden. P. J. Blok, Geschichte der Niederlande übers. v. Houtrouw III, S. 424. Eine »Rekenschap« aus dem Jahre 1586 (Stadtarchiv Oldenburg) bekundet die Tatsache, daß der Oldenburger Stadtrat damals in einer wichtigen Angelegenheit einen besonderen Gesandten (Hinrich Strohschneider) nach Amsterdam und Utrecht an den Rat von Amsterdam und den Grafen Leicester schickte.

³ »Der Handel mit Butter und Käse nahm mit der großen Ausdehnung der holländischen Schifffahrt im 16. Jahrhundert einen ungeahnten Aufschwung.« Blok a. a. O. II, S. 614.

der Stadt und der Grafschaft¹, wovon sie dann bisweilen auch ein Geringes in das benachbarte Stift Münster verkauften. Es wird also bestritten, daß die oldenburgischen Bürger irgend welchen nennenswerten Zwischenhandel mit holländischen Ausfuhrartikeln trieben, sondern behauptet, daß oberdeutsche, namentlich rheinische Kaufleute in Oldenburg ihre Bezüge direkt von holländischen Schiffern machten. Mag dies nun ganz der Wahrheit entsprechen oder nicht — widersprach es doch den Grundsätzen des städtischen Gästerechts —, auf alle Fälle erscheint die Stadt Oldenburg damals als ein nicht ganz unbedeutender Umschlagplatz für allerlei teils landwirtschaftliche, teils dem Meere abgewonnene Produkte, welche die holländischen Seebauern auf ihren Fahrzeugen hierher, wie nach anderen deutschen Nordseestädten brachten, weil der niederländisch-spanische Krieg² die deutschen Händler von den niederländischen Märkten fernhielt.

Mit Vorstehendem ist das erschöpft, was aus den Kopenhagener Archivalien hinsichtlich überseeischer Handelsunternehmungen der Grafen Anton I. und Johann VII. von Oldenburg einstweilen zu gewinnen war. Es ist aber möglich, daß an Stellen, wo man sie nicht ohne weiteres vermuten kann, noch vereinzelt andere Nachrichten zu finden sind. Auch die Durchforschung sonstiger auswärtiger Archive, die ich bei Gelegenheit beabsichtige, wird vielleicht das Material über diesen Gegenstand noch bereichern.

Als Handelsunternehmungen habe ich die gräflichen Schiffsendungen bezeichnet, ohne die Berechtigung dieses Ausdrucks zunächst näher zu untersuchen. Um volle Klarheit darüber zu erhalten, scheint eine kurze Erörterung dieser Frage angemessen zu sein.

¹ Über die Bedeutung des holländischen Herings für Oldenburg s. weiter oben das Schreiben Anton I. von 1552. Die Heringsschiffe waren danach bisher von Westen gekommen. Ihr Ausbleiben infolge des Krieges veranlaßte Anton I., seit 1552 eigene Heringsschiffe nach Falsterbo zu senden. Später scheint der holländische Hering den Ostseehering wieder verdrängt zu haben.

² Die Spanier waren 1585, wie bekannt, im Vordringen begriffen. Eben damals eroberte der Herzog von Parma die südlichen Provinzen mit Antwerpen.

Zweifel an der Berechtigung jener Bezeichnung könnten nämlich erhoben werden, weil die Grafen in ihren Gesuchen um Schiffahrtslizenzen den dänischen Königen gegenüber in der Regel die Versorgung des gräflichen Haushalts oder gräflicher Festungen mit irgend einem Nahrungsmittel oder auch Baumaterial als Zweck der von ihnen geplanten Fahrten angeben. Dadurch wird der Anschein hervorgerufen, als wenn der Bittsteller nur, um den die Ware verteuernenden Zwischenhandel zu vermeiden, als Konsument direkt vom Produzenten beziehen wolle. Als eine Erweiterung dieses Zweckes erscheint es jedoch schon, wenn in einzelnen der Briefe auf einen Bedarf auch des gräflichen Landes an den einzuführenden Artikeln hingewiesen wird. Freilich war der Graf auch in solchem Falle, wenn er etwa die Ware nur mit Berechnung der eigenen Kosten an seine Landeskinde weitergeben ließ, noch kein Kaufmann im gegenwärtigen Sinne des Wortes, so wenig, wie man heute denjenigen einen Kaufmann nennt, der für sich und eine Anzahl anderer Konsumenten irgend eine Ware durch direkten Bezug in größeren Massen billiger zu erhalten sucht. Indessen spricht doch schon die Wahrscheinlichkeit dafür, daß bei einem Verkauf der Waren aus der gräflichen Einfuhr die Erzielung von Überschüssen nicht verschmäht wurde. Zudem tritt Graf Anton in seinen holländischen und französischen, Graf Johann in seinen isländischen Beziehungen mit voller Deutlichkeit, wenn auch in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Partnern, als kaufmännischer Unternehmer auf. Somit mögen beide auch bei den Fahrten, für die das quellenmäßig nicht nachzuweisen ist, neben der Versorgung ihres Hof- und Staatshaushalts einen Handelsgewinn erstrebt oder die Gelegenheit zur Erlangung eines solchen nicht von der Hand gewiesen haben. Der ständige Hinweis auf den Eigenbedarf in den Briefen an die dänischen Könige soll offenbar nur die Erteilung der Besegelungslizenz selbst sowie besonderer Vergünstigungen (Zollfreiheit) fördern helfen.

Eine weitere Frage ist, ob die Grafen hierbei auch handelspolitische Ziele verfolgt, das heißt, ob sie auch darauf bedacht gewesen sind, ihren Untertanen durch die Anknüpfung maritimer Beziehungen neue Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen. Unbestreitbar ist letzteres eine tatsächliche Begleiterscheinung der gräflichen Unternehmungen gewesen. Schiffer und Kaufleute der

Stadt Oldenburg, teilweise auch aus dem Lande, arbeiteten im Dienste der Grafen¹ oder erwarben sich Schiffsparten²; auch auf das Gewerbe muß die jährliche Ausrüstung und Befrachtung der Schiffe einen günstigen Einfluß ausgeübt haben. Daß es aber auch in der Absicht der gräflichen Regierung gelegen hat, ihren Untertanen die Vorteile eines direkten Seeverkehrs mit verhältnismäßig fern liegenden Ländern zuzuwenden, beweisen das französische Handelsprivileg und die späteren isländischen Privilegien, die neben den Grafen auch die Bewohner ihres Landes als Berechtigte nennen. Es sind demnach zugleich landesherrliche Interessen, welche die Grafen mit Anknüpfung und Pflege jener Schiffsfahrtsbeziehungen verfolgt haben, und Anton I. und Johann VII. treten damit in die Reihe jener neueren Fürsten ein, die ihr Verhältnis zu ihrem Lande und zum Auslande von territorialwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachten.

Noch ein Wort über den Schauplatz der gräflichen Unternehmungen, den wir unserer ganzen Betrachtung zu grunde gelegt haben. Sie bewegen sich vorzugsweise im Gebiet der nord-europäischen Meere, nach Dänemark, Skandinavien, den Faröern, Island, Holland; nur die französische Fahrt zieht den Atlantic in ihren Bereich. Die mittelmeerischen Länder bleiben ganz aus dem

¹ Z. B. als Bevollmächtigte in den verschiedenen dänischen Reichsteilen bei Gelegenheit der einzelnen Schiffsendungen. Die Grafen konnten sich auf einen organisierten Schifferstand stützen. Die in der Stadt Oldenburg noch heute bestehende Schiffergesellschaft, deren Gründung man bisher in das Jahr 1574 verlegte, ist in Wirklichkeit weit älter. Bei der Ordnung des Inhalts ihrer Lade habe ich vor einiger Zeit eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1529 gefunden, aus der hervorgeht, daß die Gilde damals schon seit mindestens einem Menschenalter bestand. 1529 und 1574 haben nur Erneuerungen der Gilde unter Niederschrift von Willküren stattgefunden. Hier ist von Wichtigkeit, daß 1529 betont wurde, die Schiffer seien verpflichtet, ihren gnädigen Herren auf ihr Begehren mit ihren Schiffen zu dienen, als Entgelt dafür, daß sie von ihnen das Recht des Beitrittszwanges zu der Gesellschaft für alle (echten) Schiffer erhalten.

² Einige im Oldenburger Stadtarchiv befindliche Schiffspässe aus den Jahren 1550 und 1551 nennen verschiedene oldenburgische Bürger als Partenreeder. Man vgl. ferner die von Kolling 1580 gegründete Islandgesellschaft. 1585 waren darin 29 Partner.

Gesichtskreis. Es handelt sich hier also wesentlich um diejenigen Gegenden, in denen vordem der hansische Kaufmann den Verkehr beherrscht hatte. Daß jetzt selbst kleinere landesherrliche Mächte neben ihm sich hervorwagen konnten, um, den Zwischenhandel der hansischen Seestädte umgehend, die Vorteile des direkten Bezuges sich selber zuzuwenden, ist eines von den Anzeichen des Verfalls der hansischen Stellung.

XIII.

**Der Londoner Kontorsekretär Georg Liseman
aus Danzig.**

Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Hansischen
Geschichtsvereins in Danzig am 18. Mai 1910.

Von

Paul Simson.

Zweifellos ist es wie bei allem geschichtlichem Werden auch in der Geschichte der Hanse erfreulicher, bei den Zeiten des Aufstieges und auf der Höhe der Entwicklung betrachtend zu verweilen, als die Epoche des Niederganges und des Ankämpfens dagegen ins Auge zu fassen. Aber jeder Höhepunkt weist ja schon immer auf die folgende Tiefe, jeder Wellenberg auf das notwendig hinter ihm klaffende Wellental hin. Und so sind Perioden, die das allmähliche Versinken des einst Großen und Beherrschenden ankünden und einleiten, durchaus im Wesen alles irdischen Geschehens begründet und unausbleiblich. Sie gewähren dem rückschauenden Blicke besondere Reize, die in dem Kontrast und in der inneren Verknüpfung von Höhe und Fall liegen. Es gibt in solchen Zeiten stets Kräfte und Persönlichkeiten, die das Alte zu retten und mit neuem Leben zu erfüllen suchen, um das Verhängnis, dessen Unvermeidbarkeit auch ihnen fühlbar ist, aufzuhalten und hinauszuzögern.

In der Geschichte der Hanse setzt dieser Zeitabschnitt des Verfalles ja schon bald nach der Blütezeit mit dem Ende des 15. Jahrhunderts ein, um das ganze folgende Jahrhundert aus-

zufüllen. Mit dem Anbruch der Neuzeit wurde auch die Hanse zu Grabe getragen; aber es war kein plötzlicher, katastrophentypischer Tod, sondern ein langsames, vielfach qualvolles Dahinsterben, freilich auch unterbrochen durch Augenblicke des Aufatmens, in denen es schien, als ob der völlige Untergang noch nicht endgültig beschlossen sei. In diesen langen Jahren sehen wir deutlich das Bemühen, das Bestehende zu retten und den von innen und außen andringenden Feinden Widerstand zu leisten. So versucht man nicht nur, das Alte zu festigen, sondern man sieht auch nach neuen Mitteln und Wegen aus, um das Bisherige der neuen Entwicklung anzupassen und damit wieder lebensfähig zu machen.

Dem Zeitcharakter mit seinem stärkeren Hervortreten der Einzelpersönlichkeit entsprechend ist es leichter, die führenden Geister zu erkennen, als während der hansischen Blüte, in der das genossenschaftliche Wesen alles beherrscht und den einzelnen Mann verdunkelt. Leichter als eine Monographie über einen hansischen Staatsmann des 14. oder 15. Jahrhunderts läßt sich eine solche über einen der Verfallszeiten schreiben, zumal ja die Quellen reichlich fließen. Unter den bedeutenden Erscheinungen der Hanse in diesem letzten Abschnitt ihrer Geschichte hat die hervorragendste, der hansische Syndikus Dr. Heinrich Sudermann aus Köln, bereits in Ennen ihren Biographen gefunden¹. Sudermann war von 1554 bis zu seinem Tode 1591 der Mittelpunkt der gesamten hansischen Politik, er war an fast allen Ereignissen und Unternehmungen persönlich beteiligt. Aber es gab neben ihm auch noch andere Männer, die wohl einer näheren Betrachtung wert sind. Unter ihnen steht nicht an letzter Stelle Georg Lise-man, der 1573 Sekretär des Londoner Kontors wurde und diese Stelle bis 1591 bekleidete². Sein Amt war nicht so bedeutsam wie das Sudermanns, da er nur einem Kontor und nicht dem ganzen Bunde diente. Aber dieses Kontor war damals das wichtigste, um die englischen Beziehungen drehte sich damals die

¹ Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1876 S. 1 ff. Dazu Keußen, Allg. Deutsche Biogr. 37 S. 127 ff. und meine Mitteilungen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 341 ff. 1907 S. 381 ff.

² Vgl. über ihn meine Angaben ebenda 1907 S. 393 ff.

ganze hansische Politik, und Liseman ist während seiner Amtszeit im gleichen Sinne wie Sudermann unermüdlich tätig gewesen, um von der hansischen Stellung zu retten, was zu retten war. So ist es wohl gerechtfertigt, hier in Danzig, seiner Heimatstadt, der er dann nach seinem Ausscheiden aus dem hansischen Dienste noch mehr als 20 Jahre gedient hat, sein Lebens- und Charakterbild zu entwerfen.

Georg Liseman stammte aus einer Thorner Ratsfamilie¹. Zwei Männer gleichen Namens, Johann Liseman, waren dort Mitglieder des Rates gewesen, der eine seit 1482 als Ratmann, von 1502 bis zu seinem 1519 erfolgenden Tode als Bürgermeister, der andere seit 1521 als Ratmann, nachdem er schon vorher 24 Jahre lang dem Schöffenkollodium angehört hatte². Wahrscheinlich haben wir in ihnen Georgs Urgroßvater und Großvater zu sehen³. Sein Vater Joachim zog nach Danzig, und auch ihm wurde es als Sprößling einer angesehenen Familie der Schwesterstadt hier nicht schwer, in den Kreis der Regierenden aufgenommen zu werden und sich mit einflußreichen Familien zu verschwägern. Nachdem er 1538 Schöffe geworden war, wurde er 1555 in den Rat gewählt⁴. Schon vorher hatte er Brigitte Barack geheiratet, deren Mutter einem der vornehmsten Geschlechter der Stadt, den von Rehsen, entstammte. Sie brachte ihrem Gatten als Mitgift den Hof in Plehnendorf in dem fruchtbaren Weichsellande östlich von der Stadt ein⁵. Aus dieser Ehe entstammten acht Kinder, fünf

¹ Das Wappen zeigt einen schwarz-weiß gespaltenen Schild, darüber einen wagerechten roten Querbalken mit drei weißen Rosen. Es findet sich im Danziger Artushofe zur Erinnerung daran, daß Georgs älterer Bruder Joachim 1588 als Schöffe an der Ausschmückung eines Wandabschnittes beteiligt war. Simson, Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken S. 186 f.

² Prätorius, Thorner Ehrentempel.

³ Von der Verwaltung freundlichst angestellte Nachforschungen im Thorner Stadtarchiv ergaben über das Verwandtschaftsverhältnis nichts.

⁴ Dieses und die folgenden Angaben nach den Genealogien in Ms. 604 der Danziger Stadtbibliothek.

⁵ 1576 Mai 2 richtete Georg Liseman eine Eingabe an den Danziger Rat wegen seines mütterlichen Ernteils, den Hof in Plehnendorf. Danziger Stadtarchiv 34. 5. 120. Alle archivalischen Angaben im folgenden beziehen sich, soweit nichts anderes gesagt ist, auf das Danziger Stadtarchiv.

Söhne und drei Töchter, von denen Georg das sechste Kind und der vierte Sohn war.

Obwohl sein Geburtsjahr mit voller Genauigkeit nicht festzustellen ist, da keines der Taufbücher der Danziger Kirchen so weit zurückgeht, so läßt sich doch sagen, daß er 1545 oder 1546 zur Welt gekommen ist¹. Georg wuchs als Sohn der angesehenen und begüterten Familie wohl unter recht behaglichen Umständen auf. Es ist anzunehmen, daß er das 1558 begründete Gymnasium, das sich von vornherein eines sehr guten Rufes erfreute, besuchte². Seine Familie gehörte in seinen Knabenjahren bereits zu den höchst geachteten und von dem alteingesessenen Patriziat als ebenbürtig angesehenen. Das ergibt sich außer der Heirat seines Vaters noch mehr aus den Heiraten seiner Geschwister. Seine Schwester Brigitte heiratete 1559 in das alte Geschlecht der Rogge, ihr Gatte Georg wurde 1570 Schöffe. Sein älterer Bruder Hans vermählte sich 1564 mit Katharina Zimmermann, der Schwester des Ratsherrn Matthis Zimmermann, und nach ihrem frühen Tode 1566 mit Barbara Kremer, des Ratsherrn Johann Kremer Tochter; auch sein Bruder Joachim vermählte sich, allerdings viel später, mit einer geborenen Kerll, wahrscheinlich der Nichte des gleichnamigen Ratsherrn.

So wie in dieser Familie war das Danziger Patriziat damals überhaupt vielfach unter einander verschwägert. In ziemlich ausgeprägt aristokratischer Verfassung beherrschte es die Stadt, die Mitglieder des Rats wurden ebenso wie die der beiden anderen Ordnungen, der Schöffen und der Hundertmänner, vom Rate ernannt. So gingen auch diese beiden Kollegien zum Teil aus denselben Kreisen wie dieser hervor. Jedenfalls fügten sie sich in jenen Jahren dem Rate unbedingt, von einer später einsetzenden Opposition, die von der polnischen Krone geschürt wurde, ist in Lise-mans Jugendjahren noch keine Spur zu bemerken. Nach außen hin galt es vor allem, vor den Polen auf der Hut zu sein und deren wachsenden Ansprüchen energisch gegenüber zu treten. Das gelang damals vortrefflich. Auch auf kirchlichem Gebiet wußte Danzig, das fast ganz und gar, auch in seinen regierenden Kreisen,

¹ Bei seinem Tode im Mai 1612 war er 66 Jahre alt. Sterbebuch der St. Marienkirche in Danzig.

² Die Matrikel ist für die in Frage kommende Zeit nicht erhalten.

evangelisch geworden war, 1557 ein Religionsprivilegium beim polnischen König durchzusetzen, das die freie Ausübung der Augsburgischen Konfession gestattete. Das materielle Leben in Danzig war damals recht breit und behaglich, die Stadt war durch ausgedehnten Handel reich, ihr Blütezeitalter stand unmittelbar bevor. Ebenso blühten das geistige Leben, wie die Gründung des Gymnasiums und zahlreiche in Danzig wirkende Gelehrte beweisen, und die Kunst, in welcher gerade damals die Renaissance ihren etwas verspäteten Einzug hielt.

Zeigte die Aristokratie in Danzig vor allem ihre guten Seiten in besonnener, auf überlieferter Weisheit beruhender Regierung, so fehlte es doch anderseits nicht an ihren Schattenseiten. Die Vetternwirtschaft, die sich so leicht bei dieser Verfassungsform einstellt, noch gestärkt durch die zahlreichen, immer aufs neue geschlossenen Verschwägerungen, machte sich auch hier geltend. So tauchte auch hier und da die Klage auf, daß die regierenden Herren sich an dem »gemeinen Kasten« bereicherten. Zu denjenigen, denen das wohl nicht ganz mit Unrecht nachgesagt wurde, gehörte auch Georg Lisemans Vater Joachim. Er hatte 1572 Schulden gemacht und sich dabei an städtischem Gute vergriffen, wohl in der Absicht, später das Entnommene zurück zu erstatten. 1572 schreiben zwei Danziger Ratsmitglieder über ihn¹, daß er zwar jährlich von dem ihm anvertrauten städtischen Eigentum Rechenschaft gelegt, aber »das eer das gelt in seinen handen beholten« habe. Es scheint so, als ob er damals von seinem Amte suspendiert worden ist, wenn er auch nicht aus dem Rate ausgeschlossen wurde.

Damals hatte Georg schon das elterliche Haus und die Heimat verlassen. In demselben Jahre 1564, in dem seine Mutter starb, wurde er am 30. September an der Universität Wittenberg immatrikuliert². Während seiner Anwesenheit hier verheiratete sein Vater sich zum zweiten Male mit einer Witwe. Ob Liseman außer Wittenberg noch andere Universitäten aufgesucht hat, ist nicht zu ermitteln, an den Universitäten des Nordostens, Königsberg,

¹ Acta internuntiorum 23 f. 125.

² Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg und die nichtpreußischen Schüler Wittenbergs in Preußen von 1502—1602 S. 60.

Greifswald und Frankfurt a. O., hat er, wie aus den Matrikeln hervorgeht, ebenso wenig studiert wie in Leipzig und Heidelberg. Von der Universität scheint er in die Vaterstadt zurückgekehrt zu sein und hier einige Zeit verlebt zu haben: er sagt im Jahre 1591, er habe »selbst angesehen, was sich in meinem lieben vaterlandt anno 68, 69, 70 zugetragen«¹. Was er damals dort getrieben, ist unbekannt. Dann begab er sich nach Wien, wo er eine Anstellung am kaiserlichen Hofe, doch wohl in der Kanzlei, zu erhalten hoffte². Aber bald trat die entscheidende Wendung in seinem Leben ein. 1572 erhielt er die Aufforderung, in den Dienst des hansischen Kontors in London, des Stalhofs, zu treten. Es ist sehr möglich, daß diese Berufung durch Moritz Zimmermann, den Bruder seiner verstorbenen Schwägerin, der seit 1566 Altermann des Kontors war³, veranlaßt worden ist.

Wie er selbst sagt, folgte er diesem Rufe sehr gern: »Wiewol bey unseren zeitten der cunthoren freyheitt fast geschwechett, hatt doch die betrachtung solches herlichen hansischen wesens mich dahin bewogen, daz ich den keys. hoff zu Wien anno 72 faren lassen undt der vocation eines ers. Londischen cunthores gevolget habe¹.« Er behauptet am Ende seiner hansischen Laufbahn, daß er die Bedeutung der Hanse schon damals erkannt, daß er eingesehen habe, daß die Städte nur durch Einigkeit dem Adel und den Fürsten gegenüber stark sein könnten, und daß er deshalb sich in den hansischen Dienst begeben habe. Wahrscheinlich ist ihm diese Anschauung 1572 doch wohl noch nicht zu eigen gewesen, und erst als er 19 Jahre später zurückschaute, erschien es

¹ 28. 130; eine aus dem Jahre 1591 stammende Denkschrift Lisemans.

² Er erzählt in derselben Denkschrift, daß er 1572 habe den kaiserlichen Hof zu Wien faren lassen. Zu einer Anstellung ist es wohl nicht gekommen. Denn von den Verwaltungen des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des k. k. Gemeinsamen Finanzarchivs in Wien freundlichst angestellte Nachforschungen haben keinen Hinweis darüber ergeben, daß Liseman bei dem Reichshofrat, der Reichskanzlei, der Hofkammer oder in irgend einem anderen Zweige des kaiserlichen Dienstes tätig gewesen ist.

³ Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stalhofes zu London I S. 158.

ihm so, als ob der Jüngling schon damals der Meinung des späteren gereiften Mannes gewesen sei.

Zunächst begab er sich, um die englische Sprache zu erlernen, nach Oxford. Voll Stolz erzählt er später, daß er dazu nur acht Monate nötig gehabt habe, während andere zwei Jahre dazu gebrauchten¹. 1573 trat er dann in den Kontordienst ein¹ und beschäftigte sich vor allem damit, sich durch das Studium der Akten und der Rezesse mit der Vergangenheit der Hanse vertraut zu machen, um sich ein Verständnis für die Forderungen der Gegenwart zu erwerben. In der ersten Zeit ließ man ihm wahrscheinlich reichlich dazu Zeit, da die Sekretärsgeschäfte von dem bewährten, schon acht Jahre im Kontordienst stehenden, ebenfalls aus Danzig stammenden Adam Wachendorf versehen wurden. So konnte sich Liseman aus seinen Studien eine feste historisch-politische Anschauung bilden. Auf Grund seines Quellenmaterials entwickelte sich diese natürlich ganz im althansischen Sinne. Die vergangenen Zeiten des Bundes erschienen ihm als das Ideal, das wieder erreicht werden müsse. Als Urgrund des Verfalls stellten sich ihm aber nicht die veränderten Weltverhältnisse dar, sondern die Uneinigkeit der Städte, die er vom ersten Augenblick an zu bekämpfen suchte. Nur aus ihr hätten die Fremden die Kraft gezogen, sich in den Hansestädten selbst niederzulassen und so ihren Handel an sich zu reißen. Er habe, sagt er 1581, als er »hin undt wider an der lieben concordia defect gemerckett, in sonderheitt ausz den pestiferis actis anni 66 eine einfurung der frembden residencien in die hansestette selbst, stracks auff daz fundament zu repariren sich alle wege bevliszen«.

Mit diesem Eindringen der fremden Kaufleute in Deutschland traf Liseman einen der wichtigsten Punkte in dem Verhältnis der Hanse zu England, das ihm in seiner Stellung von ganz besonderer Wichtigkeit sein mußte, aber auch darüber hinaus im Mittelpunkte der gesamten hansischen Politik stand und für die Existenz des Bundes von ausschlaggebender Bedeutung war. Nachdem die englischen Merchants adventurers bereits 1564 von den Niederlanden aus eine Handelsniederlassung in Emden gegründet hatten, waren

¹ 28. 130; eine etwa aus dem Jahre 1581 stammende Denkschrift Lisemans.

sie 1567 in das Gebiet der Hanse selbst eingedrungen und hatten vom Hamburger Rat für zehn Jahre eine Residenz bewilligt erhalten. Die Freiheiten in England dagegen, welche den hansischen Kaufmann erheblich besser stellten als den englischen selbst, waren seit der Regierung König Eduards VI. beständig geschmälert worden. Vor allem handelte es sich um die den Hansen auferlegte Beschränkung im Export ihres wichtigsten Ausfuhrartikels aus England, der dort hergestellten Tuche. Dann hatte man sie allmählich mit immer mehr Zöllen belastet und drohte schon damit, alle ihre Zollprivilegien aufzuheben. In den Tagen, in denen Liseman nach England kam, war noch eine besonders brennende Frage das vom englischen Parlament 1571 erlassene sogenannte Bogenholzstatut, nach dem jeder hansische Kaufmann gehalten sein sollte, mit jeder halben Last der von ihm nach England eingeführten Güter vier Bogenhölzer mitzubringen, und die Übertretung dieser Anordnung mit hoher Geldbuße bedroht war. Es war im wesentlichen ein Konkurrenzkampf, den die so lange von den Fremden übervorteilten englischen Kaufleute, von ihrer Regierung gestützt, nun, wo England einen so gewaltigen Aufschwung genommen hatte, führten und dessen schließlicher Ausgang nicht zweifelhaft sein konnte. In dem Widerstand gegen das Vordringen der Engländer sah Liseman seine vornehmste Aufgabe, und unermüdlich war er für die hansische Sache als Kontorbeamter tätig, über seine Amtspflichten hinaus verfaßte er zahlreiche Denkschriften, die sich auf das Verhältnis der Hanse zu England beziehen, aber auch die Gründe für die hansischen Mißerfolge untersuchen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen. In lebhafter amtlicher und auch außeramtlicher Korrespondenz trat er für den Bund ein. Seine Registratur, empfangene Briefe, Entwürfe zu eigenen Briefen und Denkschriften, findet sich zum großen Teil auf dem Danziger Stadtarchiv, leider in noch ganz ungeordnetem Zustande und mit anderen Papieren vermischt. Sie gibt uns einen Einblick in seine geschäftige Tätigkeit und seinen politischen Charakter.

In den ersten anderthalb Jahren seiner Amtsführung vernehmen wir nichts über Liseman. Er war damals gewiß hauptsächlich noch damit beschäftigt, sich zu unterrichten und seinem älteren Kollegen Wachendorf zur Hand zu gehen. Erst vom Ende des Jahres 1574 ab können wir seine Tätigkeit ziemlich ununter-

brochen verfolgen. Das erste ihm selbständig aufgetragene Geschäft war ziemlich unerfreulicher Natur.

Der Ältermann Moritz Zimmermann hatte wider seinen Willen die Verwaltung des Kontors lange Zeit behalten müssen und war dadurch in schwere Ausgaben gestürzt worden, die ihm das Kontor und die Hanse nicht ersetzt hatten¹. Bereits 1567 mußte er vom Kontor gegen Verpfändung eines Postens Kupferwasser 1200 *fl* entleihen². 1569 verpflichtete er sich zur Rückzahlung in zwei Raten bis zum 15. September und verpfändete als Sicherheit seinen gesamten Besitz in Danzig im Werte von 1500 *fl*³. Aber er war nicht in der Lage, seine Schuld abzuführen; noch in demselben Jahre sah er sich genötigt, aufs neue 600 *fl* von dem Kontor aufzunehmen⁴, und bald wuchs seine Schuld an dieses auf 2400 *fl* an. Dafür hatte eine Anzahl von Stalhofskaufleuten Bürgschaft übernommen. Ein Antrag, ihm für die verflossene Zeit seiner Amtsführung und für die folgenden Jahre jährlich 200 *fl* Gehalt zu zahlen, wurde vom Hansetag 1572 vorerst nicht genehmigt. Dagegen wurde eine Gesandtschaft nach London beschlossen, die das Kontor und namentlich seine Geldangelegenheiten revidieren sollte⁵. Doch wurde diese vorläufig nicht abgeschickt. Dagegen sandte das Kontor im Frühjahr 1573 seine lange zurückgehaltene Rechnung ein und gab Auskunft über die Schulden Zimmermanns⁴. Lübeck verlangte darauf entschieden, daß die Forderungen des Kontors aus Zimmermanns oder seiner Bürgen Gut gedeckt werden müßten⁶. Doch dauerte es aus verschiedenen Gründen noch über ein Jahr, ehe die Sache angegriffen

¹ Kölner Inventar, hrsgb. von Höhlbaum II S. 351, fortan zitiert: Köln II.

² 28. 44. Zimmermanns Schuldanerkenntnis von Mai 3.

³ Ebenda Januar 24.

⁴ 28. 131. Londoner Kontor an Lübeck 1573 März 14. Köln II Nr. 301.

⁵ Köln II S. 389. Die Instruktion der Gesandtschaft 28. 44. Ebenda fordert der Hansetag August 4 das Kontor zum Gehorsam gegen die Gesandtschaft auf.

⁶ U XCVI Lübeck an Danzig 1573 April 11. Die Schuld Zimmermanns an das Kontor wird in den Jahren 1573/1574 erwähnt: Köln II Nr. 301. 318. 334. 389. 397. 404. 520.

werden konnte. Erst im August 1574 ging die 1572 beschlossene, aus Vertretern Lübecks, Kölns, Hamburgs und dem hansischen Syndikus bestehende Gesandtschaft nach London ab, um die Visitation des Kontors vorzunehmen¹. Erst ziemlich spät kam es zur Behandlung der Sache Zimmermanns². Am 28. November verantwortete sich dieser vor den Gesandten³, und am folgenden Tage kamen diese zum Abschluß⁴. Es zeigte sich, daß im allgemeinen im Kontor alles in Ordnung war, auch daß Zimmermann sein Amt gut verwaltet hatte, und man hatte daher den Wunsch, ihn darin zu erhalten. Die Verschuldung dem Kontor gegenüber wurde milde angesehen, zumal Zimmermanns schlechte Lage durch seine in Danzig lebenden Brüder mitverschuldet war, von denen der eine, der 1572 verstorbene Matthis, wegen an Verrat grenzender weichmütiger Schwäche der polnischen Krone gegenüber nicht nur von seinem Amte als Ratsherr suspendiert worden war, sondern sich auch erheblicher Unterschleife schuldig gemacht hatte⁵. Jedoch einigten sich die Gesandten mit dem Kontor und Moritz Zimmermann selbst dahin, daß sofort Schritte getan werden mußten, um die Güter Zimmermanns in und um Danzig für das Kontor in Besitz zu nehmen. Mit dieser Aufgabe wurde nun Georg Liseman betraut, der sowohl vom Kontor als von Zimmermann dafür Vollmacht erhielt und auch von den sonstigen Gläubigern und Bürgen des Ältermanns mit Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt wurde⁶. Mit den Gesandten machte sich nun Liseman noch im Dezember nach Deutschland auf, war am 15. Dezember in Antwerpen⁷, am

¹ Rezeß der Gesandtschaft: Köln II Nr. 564 und Danziger Archiv 28. 44.

² Köln II Nr. 520, 541.

³ 28. 44. 148.

⁴ Ebenda. Hansegesandte an Danzig Nov. 29.

⁵ Über Matthis Zimmermann s. Simson, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August, Ztschrft. d. westpr. Geschv. 37, über die oben berührten Dinge besonders S. 106 f., 130.

⁶ 28. 44. 148. Nov. 29 Hansegesandte an Danzig, Dez. 3. Vollmachten für Liseman, Dez. 4 Instruktion für ihn. Köln II Nr. 563, wo statt 24 000 ~~℔~~ nach dem in Danzig befindlichen Or. 2400 zu lesen ist.

⁷ Köln II Nr. 570.

31. Dezember in Köln¹ und traf etwa Anfang Februar 1575 in Danzig ein².

Hier war kurz vorher sein Vater gestorben, so daß er seinen langen Aufenthalt mit zur Regelung der Erbschaft benutzte, wobei er auch das Interesse seines jüngsten, noch unmündigen Bruders Heinrich wahrnahm³. In der ersten Zeit wurde er durch Krankheit behindert⁴. Erst am 30. März konnte er vor dem Rate erscheinen und seine Papiere überreichen⁵ und am 10. April über die Angelegenheit Zimmermanns Vortrag halten⁶. Doch gestaltete sich die Sache schwieriger als erwartet. Seiner Bitte, sie schnell und auf einmal zu erledigen⁷, konnte der Danziger Rat nicht stattgeben, da auch die Gläubiger des schwer verschuldet gestorbenen Matthis Zimmermann auf die dem Kontor verpfändeten Güter Anspruch erhoben und daher die Entscheidung dem Gericht übergeben werden mußte⁸. Dieses arbeitete sehr langsam, zumal die verschiedenartigsten Interessen vor ihm geltend gemacht wurden⁹. So zog sich der Prozeß über ein Jahr hin, ohne zur Entscheidung zu kommen. Auch ein Mahnschreiben des Londoner Kontors, das seinen Sekretär schwer vermißte, um Beschleunigung¹⁰ hatte keine Wirkung. Als schließlich der auf den 17. Juni 1576 angesetzte Hansetag herannahte, bat Liseman selbst, in der Sache nichts weiter vorzunehmen, bevor dieser eine Entscheidung über Zimmermann getroffen haben würde¹¹. Dann verließ er Danzig.

¹ Ebenda Nr. 563.

² Jan. 22 war er unterwegs, ebenda Nr. 587, Jan. 25 wahrscheinlich in Lübeck, von wo er ein von diesem Tage datiertes Schreiben nach Danzig mitnimmt. 28. 148.

³ 34. 5. 120. Liseman an den Danziger Rat 1576 Mai 2.

⁴ Köln II Nr. 613.

⁵ Diesen Tag gibt der Kanzleivermerk als Empfangstag für alle vorher genannten Aktenstücke an.

⁶ 28. 148.

⁷ 34. 5. 64. Liseman an den Danziger Rat 1575 Mai 5.

⁸ 28. 148. Danzig an das Londoner Kontor 1575 Mai 19.

⁹ Erwähnungen der Sache in Briefen Zimmermanns und Lisemans: Köln II Nr. 627. 645. 659. 706. 707. 709. 720. 755. 761. 795. 803. — 28. 148. Liseman an Danzig 1576 April 11.—28. 132. Derselbe an dasselbe 1576 Mai 9.

¹⁰ 28. 148. Londoner Kontor an Danzig 1576 März 19.

¹¹ 34. 5. 64. Liseman an Danzig 1576 Mai 23.

Das Kontor hatte ihm nämlich auf Sudermanns Anregung¹ seine Vertretung auf dem Hansetage übertragen², auf dessen Tagesordnung ein Bericht über die 1574 vorgenommene Visitation des Londoner Kontors stand³. Hier berichtete Liseman über seine ergebnislosen Verhandlungen in Danzig, während Sudermann als Berichterstatter über die Visitation den Antrag stellte, mit Zimmermann wegen seiner vielfachen Verdienste noch Geduld zu haben, für seine Schulden die Mitglieder des Kaufmannsrates mit verantwortlich zu machen und einen Teil seiner Bürgen zur Zahlung heranzuziehen. Nach diesem Antrage wurde beschlossen⁴. Nachdem Liseman noch den weiteren eingehenden Verhandlungen über das Kontor beigewohnt hatte, machte er sich auf den Heimweg nach London, wo er nach fast zweijähriger Abwesenheit eintraf⁵.

In der nächsten Zeit verschlimmerte sich die Lage des Londoner Kontors bedenklich, da immer neue Abgaben auf die hansischen Kaufleute in England gelegt wurden. Daher schien es notwendig zu sein, die Städte zu lebhafterem Widerstande anzufeuern. Georg Liseman erhielt daher im April 1578 den Auftrag, in allen Quartieren den Zustand des Kontors zu schildern und um Hilfe zu ersuchen⁶. Zunächst ging er nach Köln, wo er um Hilfe bat, mit welchem Erfolge, ist unbekannt⁷.

Von hier reiste er zum Tag der wendischen Städte nach Lübeck und stellte hier in eindringlichen Worten die Lage des Kontors vor⁸. Das Kontor sei verfallen, weil sich die Hanse bisher gegen das Vorgehen Englands nicht gewehrt habe. Jetzt sei der Augenblick dafür günstig, da die englischen Kaufleute auf

¹ Köln II Nr. 809.

² 28. 134. Memorial des Londoner Kontors für Liseman Juni 14. Köln II Nr. 813, 841.

³ Köln II S. 411.

⁴ Köln II S. 445 ff.

⁵ Okt. 13 wurde er in London erwartet. Köln II Nr. 945.

⁶ 28. 132. Londoner Kontor an den wendischen Städtetag April 5, 28. 148. Dasselbe an Danzig April 5, Lisemans Instruktion 28. 95. Köln II Nr. 1237.

⁷ Köln II Nr. 1251. 1254. 28. 142. Bruchstücke eines Berichtes von Liseman Mai 13.

⁸ Köln II S. 505 ff.; vgl. auch Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes III S. 368 f. und Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 140.

den Handel mit den Hansestädten angewiesen seien. Daher müsse man, zwar in höflicher Form, aber entschieden in der Sache, den englischen Handel in den Städten verbieten und von den englischen Kaufleuten verlangen, daß sie für die Freigabe der in ihrer Heimat angehaltenen hansischen Güter und für die Wiederherstellung der gesamten hansischen Privilegien eintreten. Dadurch würden die Engländer unzweifelhaft auf den Weg gütlicher Verhandlung gedrängt werden, und dann werde es für den Bund nicht schwer sein, zu erreichen, was er wolle. Im Zusammenhang hiermit wurde die Frage der englischen Residenz in Hamburg beraten, wobei Liseman ebenfalls dafür eintrat, daß die Ausweisung der Engländer aus Hamburg der Kündigung entsprechend zum November erfolgen sollte, wenn nicht die hansischen Forderungen in England befriedigt werden würden. In diesem Sinne beschloß auch der Hansetag, und schrieb ziemlich energisch an Königin Elisabeth¹, während Hamburg bald darauf bei dieser für Erlaubnis zur freien Lakenausfuhr für die Hanse eintrat² und die Privilegien der englischen Residenz zum 25. November aufhob³.

Vom Hansetage begab sich Liseman sofort nach Preußen und traf in Danzig am 1. Juli ein⁴, um alsbald in die anderen preußischen Hansestädte zu reisen und diese über die Lage des Londoner Kontors zu unterrichten. Gleichzeitig mit ihm ging eine Ladung Danzigs zu einem Quartiertage ab, auf dem man zu den Beschlüssen des Lübecker Tages Stellung nehmen wollte⁵. Im preußischen Quartier war damals auch bereits eine Spaltung eingetreten. Elbing, wegen der Handelsrivalität von jeher in schlechtem Verhältnis zu Danzig und in der letzten Zeit von diesem ganz besonders schlecht behandelt, hatte keine Neigung, mit Danzig zusammenzugehen und die Gefahren eines Konfliktes mit England zu tragen, hoffte vielmehr, aus der augenblicklichen

¹ Köln II Nr. 1267, 1268 Anhang Nr. 81*, 82*.

² Ebenda Nr. 1276 Anhang Nr. 87*.

³ Ebenda Nr. 1278 Anhang Nr. 88*.

⁴ Dieses Datum trägt das Beglaubigungsschreiben des Londoner Kontors an Danzig als Empfangsvermerk 28. 148. Wendischer Städte-tag an Danzig Juni 9. 28. 215.

⁵ Thorner Archiv VII 11. 81. Danzig an Thorn Juli 5. Danziger Archiv Miss. 37. 186—187 Danzig an preußische Städte Juli 16.

Lage Vorteile für sich herauschlagen zu können. So hatte Liseman mit seiner Werbung bei ihm keinen Erfolg, und Elbing lehnte die Besendung des Quartiertages ab¹. Auch als die auf diesem Versammelten Liseman nochmals beauftragten, Elbing umzustimmen, konnte er nichts ausrichten: er hatte vielmehr bei seinem zweiten Aufenthalte in dieser Stadt den Eindruck, daß Elbing die Absicht haben müsse, mit den Engländern wegen Begründung einer Residenz in seinen Mauern in Verhandlung zu treten² und sich somit in Gegensatz zu dem ganzen hansischen Bunde zu stellen. Er hatte auch bereits von Bemühungen der Engländer in diesem Sinne und von Verhandlungen mit dem Elbinger Rat, dem König von Polen und dem Markgrafen Georg Friedrich in Königsberg deswegen gehört³. Vergeblich warnte er mit dem abschreckenden Beispiele Hamburgs und Emdens. Auf dem Quartiertage berichtete Liseman eingehend über die Geschichte und Bedeutung des Kontors und stellte die augenblickliche Lage dar. Das Ergebnis war, daß man sich mit den Beschlüssen des Lübecker Tages einverstanden erklärte. Freilich sprach man die Überzeugung aus, daß der Ausschluß der Engländer aus den Hansestädten wenig Nutzen bringen würde, da die hansischen Waren ihnen durch Holländer oder andere Fremde zugeführt werden würden, während man selbst die englischen Waren entbehren müßte. Ja es sei zu befürchten, daß nicht nur die Freiheiten des Kontors durch ein so scharfes Vorgehen nicht wiedergewonnen werden würden, sondern daß die Königin sogar zu Gewalttaten gegen dieses oder zur Wegnahme hansischer Schiffe schreiten würde. Doch hegte man immerhin die Hoffnung, daß die Königin auf die Drohung der Hansestädte hin einlenken werde. Gleichzeitig wandte man sich mit der Bitte an den König von Polen, bei der englischen Königin für die Aufrechterhaltung der Privilegien und die Freiheit der Lakenausfuhr einzutreten⁴.

Nachdem Liseman sich von Danzig noch hatte versprechen lassen, daß es am polnischen Hofe ein aufmerksames Auge auf

¹ 28. 108. Elbing an den Quartiertag Aug. 9.

² Rezeß des preußischen Quartiertages Aug. 12—19. 28. 108.

³ 28. 108. Liseman an das Londoner Kontor Oktober.

⁴ Köln II Nr. 1301 Anhang Nr. 94*.

die Umtriebe der englischen Kaufleute haben würde¹, begab er sich nach Lübeck². Hier wirkte er darauf hin, daß mit der Ausschreibung eines neuen Hansetages nicht darauf gewartet würde, bis die Königin von England geantwortet hätte. Er schlug folgendes vor: Man solle von der Königin die Erlaubnis zur Ausfuhr einer Anzahl von Laken erbitten; werde diese verweigert, so solle man auf dem Hansetag das Verbot des englischen Handels beschließen. In demselben Sinne bemühte er sich am 4. November vor dem Kölner Rat³. Dessen Antwort war hinhaltend, da er es für die Hauptsache hielt, »das man gegen die kunigin nicht verbitterung verursachen tett«. Von Köln kehrte Liseman über Antwerpen, wo Sudermann seine Anwesenheit wünschte⁴, nach London zurück⁵.

Aber er sollte nicht lange Ruhe haben. Zwar kam die Hanse seinem in Lübeck und Köln gemachten Vorschlage nicht nach, sondern wartete die Antwort der Königin von England ab. Diese dachte natürlich nicht an Nachgeben, machte vielmehr die Erfüllung der hansischen Wünsche von der Erneuerung der englischen Privilegien in Hamburg abhängig⁶. Als darauf durch ein Dekret des englischen Geheimen Rates dem Londoner Kontor auferlegt wurde, bis zum 25. März 1579 nachzuweisen, daß die Engländer in Hamburg und den anderen Hansestädten dieselben Freiheiten genießen wie die hansischen Kaufleute in England, widrigenfalls diesen ihre sämtlichen Vorrechte genommen und sie den anderen Fremden gleichgestellt werden würden⁷, da schien die Einberufung eines Hansetages durchaus notwendig. Daher wurde Liseman von dem Kontor wieder nach Deutschland geschickt, um bei den Vorbereitungen zu helfen. Über Antwerpen kam er nach Lübeck⁸.

¹ U CVI Londoner Kontor an Danzig 1579 Jan. 31.

² Hier ist er Okt. 14 Köln II Nr. 1356.

³ Ebenda Nr. 1353 nebst Anm. 2.

⁴ Köln II Nr. 1349.

⁵ Er überbrachte einen von Dez. 11 datierten Brief aus Antwerpen, der Dez. 20 in London ist; ebenda Nr. 1376, 1378.

⁶ Ebenda Nr. 1338 Anhang Nr. 97*.

⁷ Ebenda Nr. 1372 Anhang Nr. 100*.

⁸ Über seine bevorstehende Reise ebenda Nr. 1398, 1407. Febr. 14 trifft er in Antwerpen ein ebenda Nr. 1408, im März ist er in Lübeck ebenda Nr. 1432, 1447.

In dem Artikel für den Hansetag, der das Londoner Kontor betraf¹, ist deutlich seine Hand zu erkennen, da er ganz dieselben Gedankengänge, zum Teil sogar in denselben Ausdrücken enthält, wie sie Liseman im Jahre vorher vertreten hatte. Inzwischen aber hatte er auch die Gefahr näher durchdacht, die nach seinen Beobachtungen der Hanse von dem zu befürchtenden Eindringen der Engländer in Preußen drohte, und auf diesen Punkt wies auch seine Werbung beim Lübecker Rat² ganz besonders hin. In diesem Sinne bemühte er sich auch auf eigene Faust tätig zu sein. So suchte er Elbing wieder zum Einvernehmen mit Danzig und der Hanse zu bringen und schrieb in diesem Sinne von Lübeck aus an den Elbinger Syndikus Johann Jungschultz³. In der Hauptsache aber wollte und sollte er jetzt für Festhalten der Hanse an ihrem Widerstand gegen England tätig sein. Daher bereiste er eine Anzahl wichtigerer Hansestädte, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig und Köln⁴, um ihre Zustimmung dazu einzuholen und ihnen den Entwurf eines Briefes an die Königin vorzulegen, den der Hansetag absenden sollte. Nur in Köln weigerte sich der Rat anfangs, als ihm Liseman am 4. Mai einen recht eingehenden Vortrag nicht nur über das Londoner Kontor, sondern über die gesamte Lage der Hanse hielt, und suchte auszuweichen⁵, nach einer zweiten Verhandlung aber stimmte er zu, erklärte aber ausdrücklich, daß er sich von dem Schreiben an die Königin nichts verspreche⁶. In der Instruktion für seine Hansetagsgesandten⁷ machte der Kölner Rat es diesen dann zur Pflicht, in erster Linie für eine gütliche Verständigung mit England einzutreten⁸, und erklärte ausdrücklich, daß ihm die Hemmung des englischen Handels in den Hansestädten als ganz unwirksam erscheine.

Bei Beginn des Hansetages war Liseman anwesend⁸, aber er

¹ Ebenda S. 536 f.

² U CVII C; ebenda Lübeck an Danzig April 9.

³ 28. 138. April 14.

⁴ April 16 war Liseman in Hamburg, Köln II Nr. 1478; April¹² schreibt er über seine bevorstehende Abreise von Lübeck 28. 147.

⁵ Köln II Nr. 1481 nebst Anm. 4.

⁶ Köln II Nr. 1489. 28. 134 Bescheid des Kölner Rates Mai 15.

⁷ Köln II S. 551 f.

⁸ Über die Tätigkeit Lisemans vor und auf dem Hansetage vgl. auch Ehrenberg a. a. O. S. 149 ff.

wurde sehr bald vom Kontor nach England zurückgerufen, so daß er den Verhandlungen selbst nur zum Teil beiwohnen konnte. Er wurde, nachdem das Schreiben an die Königin von England genehmigt worden war, mit diesem abgesandt¹. Es wurde darin die Erneuerung der englischen Residenz in Hamburg rundweg abgelehnt². Seine Fahrt erlitt lange Verzögerung, so daß er erst Ende August in London eintraf³. In London empfing er die Antwort der Königin⁴ sehr bald, in der diese bei ihren Forderungen verharrte, aber Zeit zu einer besseren Antwort oder zur Abordnung hansischer Gesandter gewährte, bevor sie mit den Drohungen Ernst machen wolle. Bald darauf erhielt Lisemann noch eine etwas begütigende Erklärung des Geheimen Rates dazu⁵ und machte sich dann auf den Rückweg nach dem Festlande⁶. Er selbst war sehr wenig befriedigt und hatte geringe Hoffnungen auf weitere Erfolge. Aber er versprach sich nur etwas von möglichst scharfem Vorgehen gegen die in den Hansestädten anwesenden englischen Kaufleute. In diesem Sinne schrieb er aus Antwerpen an Lübeck und wies darauf hin, daß gerade jetzt in Spanien verboten sei, spanische Waren auf englischen Schiffen auszuführen. Dadurch seien die Engländer sehr betroffen und nachgiebig geworden und wissen schir nicht, wie sie bey dem ambassador schmeicheln und betteln sollen⁷.

Zunächst hielt er es für notwendig, mit Sudermann in Köln über die Lage zu beraten und auch den dortigen Rat für seine Meinung zu gewinnen. Er begab sich daher dorthin und reichte dem Rate eine Denkschrift⁸ ein, die auf Beschlüsse des Hansetages zurückging. Dieser hatte im Falle weiterer Bedrückungen durch England in Aussicht genommen, von den englischen Kaufleuten

¹ Köln II S. 583. 28. 130. Denkschrift von etwa 1581; ebenda Liseman an Jungschultz Juni 30.

² Köln II Nr. 1532, Anhang Nr. 115*.

³ Ebenda Nr. 1567, 1574.

⁴ Ebenda Nr. 1609, Anhang Nr. 121*.

⁵ Köln II Nr. 1613 nebst Anm. 5. 28. 148. Londoner Kontor an Lübeck Sept. 19.

⁶ Zwischen Sept. 19 und 26. An diesem Tage schreibt Moritz Zimmermann an ihn. 28. 117.

⁷ 28. 130. Liseman an Lübeck Okt. 4.

⁸ Köln II Nr. 1647 nebst Anm 4. Okt. 8 ist er in Köln. 28. 117.

in den Hansestädten Ersatz alles Schadens zu verlangen und ihnen dieselben Abgaben aufzuerlegen, mit denen die Hansen in England beschwert würden¹. Man nannte das die Gegenkaution. Schon von Antwerpen aus führte Liseman Lübeck gegenüber aus, daß man von den Merchants adventurers noch in diesem Herbst die Gegenkaution verlangen müsse, und nun stellte er in Köln dasselbe Verlangen, doch wurde er vom Kölner Rat am 26. Oktober an den unmittelbar bevorstehenden Drittelstag in Wesel gewiesen. Hier hatte er wenig Glück. Seine langen Ausführungen begegneten voller Gleichgültigkeit, und die Vertreter des Kölner Quartiers wiesen seinen Antrag, sich auf die Gegenkaution zu verpflichten, einhellig zurück².

Von Wesel begab sich Liseman über Hamburg³ nach Lübeck, dessen Rat großen Wert auf seine Meinung legte und nicht früher handeln wollte, als bis er ihn gesprochen hätte⁴. Mit dem Londoner Kontor und besonders seinem Ältermann befand sich Liseman insofern in Übereinstimmung, als scharfes Vorgehen gegen die Engländer als wünschenswert angesehen wurde. Jedoch ging Zimmermann noch über ihn hinaus, da er sich von der Gegenkaution nicht viel versprach, vielmehr dafür war, den freien Markt der Engländer in den Hansestädten zu beschränken und ihnen mit einer Abgabe zu drohen. So »wird das eine Schwert das andere in der Scheide halten, und wird ihnen so weh tun als uns«⁵.

In Lübeck reichte Liseman dem Rat eine umfangreiche Denkschrift⁶ ein⁷, die als Programm für die bald darauf zusammen tretende Tagung Lübecks, Hamburgs und Bremens, der vom letzten Hansetage mit einer Beratung der englischen Sache betrauten Städte, gelten kann. Er empfiehlt darin aufs angelegentlichste die Gegenkaution, weist darauf hin, wie man den Umstand, daß die Merchants adventures im Begriffe standen, sich in Emden

¹ Köln II S. 595 f.

² Ebenda S. 610.

³ Hier war er Nov. 12 Köln II Nr. 1696.

⁴ 28. 148. Lübeck an Danzig Okt. 16.

⁵ Köln II Nr. 1660, 1661. 28. 136. Zimmermann an Liseman Okt. 17, Nov. 26.

⁶ Köln II Nr. 1671, Anhang Nr. 126*.

⁷ Zwischen Nov. 19 und 30 Köln II Nr. 1672, 1700.

festzusetzen, und diese Stadt gleichzeitig um Aufnahme in die Hanse nachgesucht hatte, ausnutzen könne, und rät dringend, sich um Unterstützung bei Kaiser und Reich zu bemühen. Vor allem solle man jetzt noch keine große Gesandtschaft nach England schicken, sondern nur eine kleine Vorgesandtschaft, die möglichst hinzuhalten suchen und womöglich noch einen gütlichen Ausgang erzielen solle. In demselben Sinne gehaltene Ratschläge gab Liseman auch noch kurz vor der am 20. Dezember in Hamburg zusammentretenden Tagfahrt¹.

Auf dieser² wurde die Gegenkaution³ aufgesetzt und an alle Hansestädte verschickt, damit sie sich dazu äußerten. Jedoch wollte man mit ihrer Veröffentlichung noch warten. An den Kaiser und die Kurfürsten sollte eine Gesandtschaft abgehen. An die Königin von England wurde geschrieben, daß Vorgesandte zur Darlegung der hansischen Wünsche herüberkommen würden⁴. Als solche wurden Sudermann und Liseman in Aussicht genommen, doch sollte ihre Reise erst vor sich gehen, wenn Antwort da sein und das beschwerliche Dekret vom 9. Dezember 1578⁵ abgeschafft sein würde. Das konnte noch eine ganze Weile dauern.

Vorerst schien Lisemans Anwesenheit in Preußen notwendig. Dort waren die Merchants adventurers inzwischen mit Elbing über eine Niederlassung in Verhandlung getreten und hatten hier bereitwilliges Entgegenkommen gefunden. Nachdem die Stadt am 24. November sich prinzipiell zur Gestattung einer Residenz bereit erklärt hatte⁶, wußte man wenige Wochen später davon schon in Danzig⁷, und dieses machte Lübeck darauf aufmerksam⁸. Das war wahrscheinlich der Anlaß, daß Liseman sich schon im Januar 1580 nach Preußen begab. Damit beginnt nun eine Zeit unruhigen Umherreisens für ihn, die ihn nicht mehr zu dauerndem Aufenthalt nach London zurückkehren ließ.

¹ 28. 130.

² 28. 52 Rezeß des Tages. Vgl. auch Ehrenberg a. a. O. S. 154.

³ 28. 54.

⁴ Köln II Nr. 1708, Anhang Nr. 129*.

⁵ Köln II Nr. 1372 Anhang Nr. 100*. Oben S. 455.

⁶ Köln II Nr. 1678, Anhang Nr. 127*.

⁷ U CXL F Danzig an seine Gesandten in Warschau Dez. 14, 16.

⁸ Miss. 38. 259—261 Danzig an Lübeck Dez. 19.

Am 27. Januar traf Liseman in Danzig ein¹, wo er sich zunächst über die Lage unterrichten ließ. Er erfuhr hier, daß Abgeordnete der Merchants adventurers in Preußen seien, und erhielt die Weisung, nach Elbing und Königsberg sowie zum König von Polen zu gehen, um ihnen entgegenzutreten und die Städte für die Gegenkaution zu gewinnen. Vorher überreichte er dem Danziger Rat noch eine Denkschrift², in der er unter vielen Klagen über die Uneinigkeit und den Mangel an Opferwilligkeit unter den Hansestädten die Notwendigkeit darlegte, die englische Residenz in Elbing zu verhindern. In Elbing erfuhr er, daß man hier bereits den König um Genehmigung angegangen habe und seinen Bescheid erwarte³. Während er sich in Elbing aufhielt, erschienen die englischen Bevollmächtigten in Königsberg, wurden aber dort zurückgewiesen und kehrten nach Elbing zurück. Sie »hangen die nase fast traurig«, schreibt er. In Elbing fand er die Stimmen im Rate geteilt, so daß er über das endgültige Ergebnis zu keiner festen Ansicht kommen konnte. Vom polnischen Hofe hörte er zu seiner Freude, daß dort wenig Stimmung für die Engländer sei⁴. Auf Weisung von Danzig her ging er dann über Braunsberg, wo er auch aufzuklären suchte, nach Königsberg weiter, wo er im Sinne seiner Aufgabe wirkte, ohne auf allzu große Zuneigung zu den Engländern zu stoßen⁵.

Anfang April begab sich Liseman an den polnischen Hof, begleitet von einem Danziger Sekretär⁶. Er fand den König wenig zu Bewilligungen für die Engländer geneigt, aber auch nicht gesonnen, für die Hanse einzutreten. Der Herrscher äußerte sich wenig anerkennend über die Hanse⁶: »Es muste under den Hansestedten ein untreu, neid und hass sein, dass sie nit einhellig bey einander ob ihren frey- und gerechtheiten hielten und dieselben

¹ 28. 130. Liseman an Lübeck 1580 Febr. 4.

² 28. 148.

³ Liseman an Danzig Febr. 10. 28. 130.

⁴ 28. 130. Liseman an Lübeck, undatiert, Act. int. 29. 113—114. Derselbe an Danzig.

⁵ 28. 138. Derselbe an Königsberg, undatiert.

⁶ April 4 hat er Danzig schon verlassen, Miss. 39. 46—49, April 11 traf er in Kowno ein. Act. int. 29. 131—132, Daniel Herman an Danzig April 13.

selbst schützeten, dan mit schreiben sey wenig ausgericht^a. Mit großer Geschäftigkeit bemühte sich Liseman erst in Kowno und dann in Wilna, wohin er dem Hofe folgte, verhandelte mit allen einflußreichen Persönlichkeiten, schmeichelte sich auch mit der Hoffnung, daß er die bestehenden Sympathien für die Elbinger Absichten zerstört habe, konnte aber nicht viel ausrichten, da der König sehr selbständig war und ihn nicht an sich heranließ und auch Elbinger Gesandte eintrafen, die ihm entgegen arbeiteten, obwohl er auch sie ebenso wie Rigaer Vertreter von der Verderblichkeit der englischen Residenz zu überzeugen suchte. Alles, was er erreichte, war ein Verbot des Königs an Elbing, den Engländern vorläufig neue Privilegien zu geben. An Lübeck schrieb der König daß er sich anderer Dinge wegen um die englische Sache gar nicht kümmern könne¹. Am 26. Juni verließ Liseman unverrichteter Sache Wilna².

Während seiner Abwesenheit hatte Danzig einen Quartiertag abgehalten³, der nach mehrfacher Verschiebung in den Tagen vom 20. bis 24. April hauptsächlich über die Frage der Gegenkaution beriet. Elbing, dessen Vertreter von vornherein hier eine recht gereizte Stimmung zeigten, erklärte sich entschieden dagegen, während die Vertreter Thorns und Braunsbergs, deren Städte allerdings mit England kaum in Handelsverkehr standen, dem Vorschlage Danzigs, den anwesenden Engländern die Gegenkaution anzukündigen, beipflichteten. Danzig führte unmittelbar nach dem Tage den Beschluß aus und verkündigte den Engländern den hansischen Beschluß, während Elbing zwar nicht die Verkündigung direkt ablehnte, sie aber auch nicht vornahm⁴.

Da Königsberg den Quartiertag nicht hatte beschicken können, benutzte Liseman seine Anwesenheit auf der Rückkehr dazu, um es über die Gegenkaution aufzuklären und dafür zu gewinnen⁵. Auch von Danzig aus bemühte er sich in der nächsten Zeit, Königs-

¹ Köln II Nr. 1785.

² Über Lisemans Tätigkeit am Hofe zahlreiche Stücke: 28. 108, 116, 130, 131, 134, Miss. 39. Act. int. 29.

³ Rezeß des Quartiertages 28. 54. 108.

⁴ Miss. 39. 67—68, 28. 108. Danzig an Elbing April 28, Mai 2. 28. 148 Elbing an Danzig April 29.

⁵ 28. 131. Juli 8.

berg zum Vorgehen gegen die Engländer zu veranlassen. Er fand dem dortigen Bürgermeister Rabe gegenüber warme Töne des Patriotismus: »gleube vorwar, das Gott der Herr unser Deutschen in disem lande nicht lenger leiden wolle, sondern durch frembde volker auszstossen lassen werde«¹. Königsberg aber fühlte sich zu sehr von der Regierung abhängig, und da Markgraf Georg Friedrich gerade außer Landes war, so lehnte es jede Beteiligung an gemeinsamem Vorgehen ab², ebenso auch den Besuch eines Quartiertages, der, da Elbing grundsätzlich die Teilnahme verweigerte und Thorn verhindert war, überhaupt nicht zustande kam³. In diesen Tagen kam Markgraf Georg Friedrich auf der Heimreise durch Danzig, und Danzig benutzte die Gelegenheit, seine Unterstützung gegen die Engländer zu erbitten³, und erhielt auch einen freundlichen Bescheid. Da man aber wußte, daß sich auch die Elbinger um diesen Fürsten bemühten, so hielt Danzig es für notwendig, das Eisen zu schmieden, und sandte ihm nach einigen Wochen Liseman nach. Dieser hatte sich inzwischen vergeblich bemüht, auf die Elbinger direkt einzuwirken, indem er ihnen die Schädlichkeit ihres Vorhabens vorstellte⁴. Nun ging er Mitte September nach Ostpreußen mit der Weisung, den Markgrafen um seine Genehmigung zur Erhebung der Gegenkaution durch Königsberg und seine anderen Städte zu bitten⁵. Mit einer Denkschrift⁶ brachte er seine Werbung in Insterburg erst mündlich, dann schriftlich vor⁷. Doch lehnte der Markgraf die Erfüllung der Bitte unter Berufung auf den König von Polen vorläufig ab, sagte aber ein Schreiben an die Königin von England zugunsten der Hanse zu⁸ und übergab ein solches auf nochmalige Bitte Lisemans⁹

¹ 28. 108. Aug. 5.

² Ebenda. Aug. 11.

³ 28. 144. Danzig an Lübeck Aug. 23.

⁴ 28. 131. Liseman an den Elbinger Bürgermeister Sprengel Aug. 5.

⁵ 28. 131, seine Instruktion von Sept. 13 Miss. 39. 177 Danzig an Markgraf Georg Friedrich Sept. 12.

⁶ 28. 109. 130.

⁷ 28. 130. Liseman an Markgraf Georg Friedrich Sept. 25. Derselbe an Danzig Okt. 1. Königsberger Staatsarchiv Ostpr. Fol. 89. 88—97.

⁸ Köln II Nr. 1827.

⁹ 28. 108. 130 Okt. 10.

diesem einige Tage später¹. Einen von Liseman danach noch geforderten Brief an Elbing, um dieses vor der Trennung von der Hanse zu warnen, lehnte er jedoch ab². Mit diesem geringen Erfolge kehrte Liseman nach Danzig zurück.

Hier war inzwischen eine Ladung Lübecks zu einem Hansestage nach Lüneburg für den 2. November eingetroffen mit Anfügung des Wunsches, daß auch Liseman dazu erscheine³. So begab sich dieser sehr bald danach, wahrscheinlich mit den Danziger Gesandten, auf die Reise nach dem Westen. In Lüneburg erstattete er mit diesen Bericht über seine Tätigkeit in Preußen⁴. Von ihm stammte jedenfalls auch die Anregung zu der nun beschlossenen Hansegesandtschaft an den König von Polen und Markgraf Georg Friedrich. Schon von Danzig aus hatte er sich über die Notwendigkeit einer solchen geäußert, da den Elbingern und Engländern am Hofe entgegen getreten werden müsse, und sich selbst auch dazu bereit erklärt⁵. Diese Botschaft wurde jetzt dem König angekündigt⁶ und an Elbing ein dringendes Warnungsschreiben erlassen⁷.

Liseman ging von Lüneburg nach Lübeck, wo er eifrig tätig war. Er suchte Freunde in Polen für die Zurückweisung der Vorschläge des dort weilenden englischen Gesandten zu gewinnen⁸, bemühte sich, Hamburg wieder an die Hanse heranzuziehen⁹ und machte auch den Versuch, in England für erneute gütliche Verhandlungen den Boden zu bereiten¹⁰. Wie zu erwarten war, wurde er selbst zum Gesandten nach Polen in Aussicht genommen und konnte daher nicht eine vorher geplante Reise nach Köln antreten, da er bereits zur Eröffnung des polnischen Reichstages am

¹ Köln II Nr. 1828 und 28. 108. 116 undatiert, Königsberger Staatsarchiv Ostpr. Fol. 89. 110 und Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth 14 Nr. 455 Okt. 11.

² Königsberger Staatsarchiv Ostpr. Fol. 89. 111—112.

³ 28. 143. Lübeck an Danzig Sept. 21.

⁴ Köln II S. 638.

⁵ 28. 144. Liseman an Lübeck Sept. 10.

⁶ Köln II Nr. 1837.

⁷ Ebenda Nr. 1838.

⁸ 28. 52. Liseman an Dr. Giese Nov. 26, 29.

⁹ 28. 130. Liseman an einen Hamburger, undatiert.

¹⁰ 28. 131. Derselbe an Thomas Wilson Dez. 20.

22. Januar 1581 in Warschau eintreffen sollte. Er sollte zunächst den Städten des preußischen Quartiers Mitteilung davon machen, daß in Lüneburg die Erhebung der Gegenkaution beschlossen war, und sie zu deren Erhebung und zur Einigkeit mahnen, seine weitere Instruktion für Polen würde er dann von den preußischen Städten selbst bekommen ¹.

Danzig sandte ihn gleich nach seiner Ankunft nach Thorn, um dieses für Teilnahme an der Gesandtschaft nach Polen zu gewinnen, welche die beiden preußischen Städte zusammen mit Sudermann und Liseman ausführen sollten ². Thorn wurde durch Liseman dafür gewonnen ³. Da aber Sudermann, der zu der Zeit in Prag weilte, seine Mitwirkung ablehnte ⁴, einigte sich Danzig mit Lübeck und Thorn dahin, daß die bereits in Polen anwesenden Vertreter der beiden Städte zusammen mit Liseman als hansische Gesandte auftreten sollten ⁵. Die Instruktion ⁶ schrieb ihnen ein sehr höfliches Verhalten gegen den König vor. Sie sollten ihn bitten, die englische Residenz in Elbing zu verbieten, und, um ihn geneigter zu machen, ihm zu verstehen geben, daß die Hanse etwaigen Wünschen um Unterstützung im Kriege nicht ablehnend gegenüber stehen würde. Die Abreise verzögerte sich beträchtlich, erst am 1. März traf Liseman in Warschau ein ⁷.

Sehr beliebt schien er am polnischen Hofe nicht zu sein: Der polnische aus Danzig stammende Sekretär Giese meinte kurz vorher: »der Lyseman kan seine schulart nit lassen, ist mer bey schule als bey hofe gewest« ⁸. Der Danziger Sekretär, dem diese Äußerung zu Ohren kam, legte sie so aus, daß den Polen Lisemans Schlaueit

¹ 28. 143. Seine Instruktion von Dez. 22, Lübeck an Elbing und Königsberg Dez. 24.

² Miss. 40. 2—3 Danzig an Thorn 1581 Jan. 9. 28. 108. Dasselbe an Lübeck Jan. 15.

³ 28. 148. Thorn an Danzig Jan. 14.

⁴ U CVII C 363 Sudermann an Lübeck Jan. 16. U CVII C 365 Lübeck an Danzig Febr. 3.

⁵ Act. int. 31. 489—492 Danzig an seine Gesandten in Warschau Febr. 20. 28. 127. Dasselbe an Lübeck Febr. 21.

⁶ 28. 118, undatiert.

⁷ Act. int. 31. 536—537 Danziger Gesandte in Warschau an Danzig März 3.

⁸ 28. 130. Daniel Herman an Liseman Febr. 6.

und Zähigkeit unangenehm sei: »sich nicht bey der nasen furen zu lassen, heißt schulart«. Am 3. März brachten die Gesandten ihr Anliegen dem Großkanzler vor, der freundlich, aber nichtsagend antwortete¹. Die gleichzeitig anwesenden Elbinger waren sehr tätig und traten recht feindselig auf, so daß die Aussichten schlecht erschienen. Bald hatte der englische Vertreter Dr. John Rogers mehrere Audienzen beim König², während die hansischen Gesandten erst am 15. März vorgelassen wurden³. Liseman als Sprecher hob besonders hervor, daß die Engländer den Russen, des Königs Feinden, helfen, und daß es daher dessen eigenes Interesse gebiete, sie nicht durch Gewährung der Residenz zu stärken. Er erzielte auch dadurch, daß der König einige Räte mit der Prüfung der Sache beauftragte und versprach, nach Billigkeit und Recht zu entscheiden⁴. Damit erklärte sich Liseman einverstanden, hob aber noch einmal mit vollster Deutlichkeit hervor, daß die Hanse den englischen Kaufleuten in ihren Städten niemals Gleichberechtigung mit ihren Bürgern zugestehen könne⁵. Wenn die Kommission vom König vorläufig aus verschiedenen Gründen auch nicht berufen wurde, so war doch durch diese Verhandlungen der Grund dazu gelegt worden, daß der König sich der Sache annahm und der Niederlassung der Engländer in Elbing viele Schwierigkeiten bereitete. Die Beratungen darüber zogen sich durch lange Jahre hin.

Die nächste Zeit verwandte Liseman auf seine Privatangelegenheiten. Seine Besoldung hatte er sehr unregelmäßig empfangen, wie es dem elenden finanziellen Zustande der Hanse entsprach. Dabei war das Kontor sehr mit ihm zufrieden und beklagte selbst seine Unfähigkeit, ihn besser zu stellen⁶. Liseman selbst klagte seit dem Jahre 1580 darüber, daß er das ihm Zu-

¹ 28. 130. Act. int. 31. 391—396. Danziger Gesandte an Danzig März 4.

² Act. int. 31. 548—551, 552—555. Dieselben an dasselbe März 13, 16.

³ 28. 108. 130, die Werbung.

⁴ Köln II Nr. 1866.

⁵ 28. 116. 130, undatiert.

⁶ 28. 131. Londoner Kontor an Lübeck 1581 Febr. 18, 1583 März 18/8.

stehende nicht bekomme, und versuchte auch schon, einen Beschluß des Hansetages darüber herbeizuführen¹. Das Kontor verwies ihn an Lübeck, aber auch dieses konnte ihm nicht helfen². So sah seine Zukunft recht trüb aus. In dieser Lage hat er sich dann entschlossen, einen eigenen Hausstand zu gründen, wohl in der Absicht, seine Kontorstelle, für die er sich ja nur auf einige Zeit verpflichtet hatte, aufzugeben und nach seiner Heimat überzusiedeln.

Nach seiner Rückkehr aus Warschau verlobte er sich mit Frau Margarete Kremer, der Witwe des vor zwei Jahren gestorbenen Schöffen Reinhold Kremer, der Tochter des noch lebenden Rats Herrn Peter Behme. Sie war wahrscheinlich älter als er selbst, hatte sie doch schon 1562 ihren ersten Gatten geheiratet, von dem sie zwei Söhne besaß. Am 2. Juli 1581 fand Lisemans Hochzeit statt³, und, obwohl er noch im Dienste des Kontors stand, verlegte er sein eheliches Heim nach Danzig. Lübeck war mit seinem langen Ausbleiben in jener Zeit schon recht unzufrieden und machte ihm Vorwürfe darüber, wogegen er sich damit rechtfertigte, daß er in Polen Gutes für die Hanse gewirkt habe⁴. Es ist wohl anzunehmen, daß Liseman durch seine Heirat seine Vermögensverhältnisse verbessert hatte, so daß er jetzt mit Ruhe seiner Zukunft entgegensehen konnte. Jedenfalls hatte er seinen trefflichen Familienbeziehungen in Danzig ein neues wichtiges Glied hinzugefügt.

Im Herbst mußte Liseman wieder nach Lübeck zu einem Städtetag. Er war mit den Danziger Abgesandten von Danzig dahin instruiert⁵, für eine gütliche Einigung mit England zu wirken. Auf dem Tage erstattete er zunächst Bericht über seine Sendung nach Polen⁶ und trat dann mit seinen Landsleuten für ein freundliches Verfahren mit England ein. Die Beschlüsse fielen auch in

¹ 28. 144. Liseman an Lübeck 1580 Sept. 10. 28. 134. Derselbe an Hermann von Dorne Nov. 30.

² 28. 134. Liseman an Lübeck 1581 Febr. 22. 28. 131. Londoner Kontor an Liseman Febr. 27.

³ Danziger Stadtbibliothek Ms. 604. Lisemans Hochzeitseinladung an den Danziger Rat, undatiert 28. 108.

⁴ 28. 130. Liseman an Lübeck, undatiert.

⁵ 28. 130, undatiert.

⁶ Köln II S. 702 ff.

diesem Sinne aus. Vor allen Dingen wurde nochmals eine große Gesandtschaft nach Polen in Aussicht genommen, weil »die Engländer an keinem Orte besser bezwungen werden können als in Preußen.« Auch Lisemans persönliche Angelegenheit kam diesmal zur Sprache. Er hatte um Gehaltszahlung und Entlassung aus seiner Stellung gebeten. Daraufhin ersuchte man ihn, da man seine Kraft nicht missen könne, noch ein bis zwei Jahre seine Kenntnisse dem Kontor zur Verfügung zu stellen, und sagte ihm Befriedigung seiner Ansprüche zu¹. Obwohl eine Willensäußerung von seiner Seite nicht vorliegt, sehen wir aus seinem Verhalten, daß er darauf einging. Auch die Interessen des Londoner Kontors, das ihm für diesen Tag besondere Vollmacht erteilt hatte², nahm Liseman in Lübeck wahr.

Danzig trat energisch für Lisemans Gehaltsforderung ein, erklärte, daß es von seiner Quote an der vom Hansetag beschlossenen Kontribution einen Teil an ihn zahlen würde³, und führte diese Absicht trotz Lübecks Widerspruch⁴, da das Londoner Kontor wiederholt bedauerte, an Liseman nichts zahlen zu können⁵, durch, indem es ihm, noch über seine Kontributionsquote von 800 Talern hinausgehend, 888 Taler, im wesentlichen wohl die Unkosten seiner Gesandtschaft nach Polen, bezahlte⁶.

Die nächsten Jahre verliefen für ihn ziemlich ruhig in der Heimat, ohne daß er für die Hanse allzu viel tätig gewesen zu sein scheint. Er behielt hier namentlich die Frage im Auge, wie der König von Polen für die hansisch-englische Angelegenheit interessiert werden könne, und suchte auch für die endliche Verwirklichung der schon mehrfach geplanten großen Gesandtschaft an diesen einzutreten⁷, die aber immer nicht zustande kam. Allerdings blieb der polnische Herrscher in dieser Angelegenheit ziem-

¹ Ebenda S. 708.

² Ebenda Nr. 1920.

³ Miss. 40. 166—167, Dez. 6.

⁴ U CVII C. 366, 53. 959. Lübeck an Danzig 1581 Jan. 3, Mai 3.

⁵ 28. 131. Londoner Kontor an Liseman Febr. 12, an Lübeck März 31.

⁶ Miss. 40. 48—51. Danzig an Lübeck April 20.

⁷ 28. 134. Niklas Popping an Liseman 1582 Aug. 27. Köln II Nr. 2118.

lich gleichgültig, so daß sich Liseman schließlich auch wenig von ihm versprach¹. Dennoch ließ er sich im April 1583 zu einer Reise nach Lübeck bestimmen, um im Einvernehmen mit dem Londoner Kontor auf dieses dahin einzuwirken, daß es die Gesandtschaft nach Polen fördere². Einen unmittelbaren Erfolg scheint er dabei jedoch nicht gehabt zu haben. Gegen den Besuch eines Hansetages verhielt er sich dagegen ablehnend³, allerdings ist ein solcher in den nächsten beiden Jahren auch gar nicht abgehalten worden. Aber wenn auch jetzt nicht seine ganze Arbeitskraft der Hanse gewidmet war, so ist es doch aus dem eben Mitgeteilten allein klar, ohne daß man seine spätere lebhaftere Tätigkeit für sie in Betracht zu ziehen braucht, daß das Urteil, das Kaspar Monheim im Oktober 1582 Sudermann gegenüber über ihn fällt, er sei von der Hanse abgefallen⁴, durchaus unbegründet ist. Deutlich zeigt sich das auch aus seiner Auseinandersetzung vom 15. März 1584, in der er Danzig dringend warnte, sich in seinem Verhältnis zu England von der Hanse zu trennen⁵.

Da auf dem Tage der wendischen und Quartierstädte im Juni 1584 die Gesandtschaft nach Polen wiederum im Vordergrunde des Interesses stand, wurde Liseman von Danzig dorthin geschickt⁶. Die Versammlung beschloß nach vielem Hin und Her, die Entscheidung einem im Herbst zusammentretenden Hansetag zu überlassen⁷. Sie hatte sich auch mit Lisemans Person zu befassen, da Lübeck seinetwegen einen besonderen Artikel ausgesprochen und die Frage gestellt hatte, ob man ihn weiter im Dienst behalten solle⁸. Obwohl Köln sehr entschieden dagegen war, da sich Liseman in Danzig verheiratet und niedergelassen hatte⁹, und auch

¹ Act. int. 37. 315—320. Danzig an seine Gesandten in Polen 1583 April 22.

² 28. 131. Londoner Kontor an Lübeck 1583 März 18/8, Liseman an Danzig April 25.

³ 28. 134. Johann Thorbeke an Liseman 1582 Okt. 27.

⁴ Köln II Nr. 2046.

⁵ 28. 131.

⁶ Act. int. 34. 262—265 Entwurf zu einer Liseman nicht zugestellten Instruktion.

⁷ Köln II S. 754.

⁸ Ebenda S. 748. 28. 143. Lübeck an Liseman März 20/10.

⁹ Köln II S. 750.

Danzig meinte, es würde sich nicht machen lassen¹, wurde doch beschlossen, ihn der polnischen Gesandtschaft wegen beizubehalten². Diese Entscheidung wurde durch den allgemeinen Hansetag im November, der die Gesandtschaft nach Polen für durchaus notwendig erklärte³, bestätigt⁴. So war nun Liseman zwar dem Namen nach noch Kontorsekretär, in Wirklichkeit aber nicht mehr Angestellter des Kontors, sondern der ganzen Hanse. Seine Gehaltsansprüche betrug damals 1600 Taler⁵.

Der Hansetag hatte zwar die Gesandtschaft nach Polen beschlossen, hielt aber für notwendiger die Ausführung der bereits 1579 angekündigten⁶ Gesandtschaft nach England. Mit ihrer Ausführung wurden Liseman und der Hamburger Ratman Lic. Johann Schultz betraut⁶, denen sich in England selbst der Kontorältermann Moritz Zimmermann anschließen sollte. Liseman entschloß sich nicht gern zur Zusage, zumal er über schlechte Behandlung von seiten der leitenden hansischen Persönlichkeiten zu klagen hatte. Aber er sagte doch zu, nachdem man ihm versprochen hatte, ihm nach der Rückkehr sein ihm um 5 Jahre rückständiges Gehalt zu zahlen⁷. In dieser Zeit war es wahrscheinlich auch, daß ihn die Unglücksnachricht traf, daß sein Haus in Danzig eingestürzt sei, wobei er nicht nur beträchtlichen materiellen Schaden erlitt, sondern auch den Verlust vieler Bücher und wichtiger Papiere zu beklagen hatte⁸.

Ursprünglich war vorgesehen, daß die Gesandten sofort aufbrechen sollten. Da aber der Hamburger Vertreter sich nicht entschließen konnte im Winter zu reisen, so wurde die Abreise bis zum Frühjahr verschoben. Liseman wußte daher nicht, ob er in Lübeck abwarten oder nach Danzig reisen sollte⁷. Er beschäftigte sich zunächst in Lübeck mit der Abfassung verschiedener Dar-

¹ 9. 309. Instruktion der Danziger Gesandten zum Lübecker Tage Juni 11.

² Köln II S. 760.

³ Ebenda S. 793.

⁴ Ebenda S. 797.

⁵ Vgl. oben S. 459.

⁶ Köln II S. 794 u. Nr. 2238.

⁷ 28. 130. Liseman an seinen Schwager, undatiert.

⁸ 28. 130. Liseman an den Hansetag 1591 Juni 29.

legungen über die Hanse und die Kontore, besonders das Londoner, sowie mit Versuchen, die preußischen Städte zu engerem Anschluß an Danzig und die Hanse zu bringen¹. Dann begab er sich nach Hamburg, um dort die Verabredungen mit seinem Kollegen Schultz zu treffen², und ging darauf als hansischer Gesandter nach Danzig, um dieses zur Zahlung der Kontribution zu veranlassen. Da dieses sich weigerte, sie zu erlegen, bevor die andern Städte gezahlt haben würden, wies er darauf hin, daß die Zahlung ihm zugute kommen würde: er verlange keine Verehrung, Geschenk oder Gnadengeld, sondern nur seinen verdienten Lohn, den ihm die Hanse seit fünf bis sechs Jahren schuldig sei³. Doch mußte er unverrichteter Sache umkehren, da Danzig nun eine Gegenrechnung über seine eigenen Auslagen für die Hanse aufmachte⁴.

Bald nachdem er nach Lübeck zurückgekehrt war, ging er nach Hamburg, um mit Schultz gemeinsam die Vorbereitungen zur Überfahrt nach England zu treffen⁵. Damit beginnt nun ein sehr unerquickliches Spiel. Die vom Hansetag aufgesetzte Instruktion für beide⁶ knüpfte an die Forderungen von 1579 an und schrieb ihnen in wortreicher Weise vor, möglichst die alten Freiheiten der Hanse zurückzugewinnen, indem sie es ihrer Geschicklichkeit überließ, auf Bewilligung der englischen Gegenforderung hinzuweisen, ohne sich allzu tief einzulassen. Hamburg dagegen hatte seine besonderen Interessen, die im Gegensatz zur Hanse in erster Linie auf die Wiedergewinnung der seit 1578 aufgehobenen, für die Stadt so vorteilhaften englischen Residenz ausgingen. Es hatte seinem Gesandten daher eine besondere Instruktion übergeben und wünschte auch Änderung der allgemeinen Instruktion. Zwar einigten sich die beiden Gesandten in einer Unterredung in der Hamburger Katharinenkirche dahin, daß die hansischen Interessen vorangehen und die Hamburger Instruktion vorläufig zurückgehalten

¹ Ebenda, außer Denkschriften auch Schreiben an den Lübecker Bürgermeister Hermann von Dorne.

² 28. 131. Instruktion des Londoner Kontors für Liseman 1581 Januar 25/15. 28. 143. Lübeck an Danzig Febr. 10/Jan. 31.

³ 34. 11. Liseman an Danzig, lectum in senatu März 1.

⁴ 28. 143. Danzig an Lübeck, März 1.

⁵ Mai 12/2 ist er schon in Hamburg. 28. 131. Lübeck an Liseman.

⁶ Köln II Nr. 2244, Anhang Nr. 190*.

werden sollte, aber sie zogen von vornherein an verschiedenen Strängen, und so konnte es nicht fehlen. daß die ganze Gesandtschaft keinen Erfolg hatte¹. Schon die Verzögerung der Abreise ging auf diese Mißhelligkeit zurück, und als man in England angekommen war, da fehlte es kaum an einem Tage an Streitigkeiten.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Gesandtschaft in ihren einzelnen Vorgängen zu verfolgen, zumal sie kein Ergebnis hatte. Statt dessen soll auf das Verhältnis der beiden ungleichen Genossen hingewiesen werden, das recht eigentümlich war und viel Unterhaltendes bietet. Vom ersten Augenblicke an waren sie uneinig. Schon die Antrittsaudienz und die dabei zu haltende Rede führte zu Streitigkeiten, noch mehr die später zu übergebenden Aktenstücke, für die jeder seine besonderen Entwürfe machte. Liseman war nicht mit der Behandlung der mitgebrachten Papiere durch Schultz einverstanden; er schrieb ihm seine Meinung recht deutlich und bemerkte dazu: »Habe dem herrn deutsch darauff geantwortet stracks ein gantzen bogen vol, warumb mit den statutt abschrieften so nicht umbzugehen sey.« Überhaupt vollzog sich der Verkehr zwischen den beiden zum großen Teil schriftlich. Es kam sogar soweit, daß Liseman sich über unangemessenes Benehmen der Dienerschaft seines Kollegen gegen ihn zu beschweren genötigt sah. Er war von höchstem Mißtrauen erfüllt, das sogar auf seinen alten Genossen am Kontor Wachendorf sich erstreckte: »wie fein unser alter Adam hamburgisiren, ja heimlich anglisiren kann.« Liseman ging von der Vorstellung aus, daß die alten Verträge, namentlich der Utrechter von 1474, die unveränderte Grundlage der englisch-hansischen Beziehungen bilden mußten, und nahm nicht im geringsten auf die veränderten Zeitumstände Rücksicht, während die englischen Räte die realen gegenwärtigen Verhältnisse als maßgebend ansahen und die alten Papiere nicht achteten. Schultz scheint hauptsächlich im Interesse Hamburgs tätig gewesen zu sein. So redete und schrieb man aneinander vorbei, und das

¹ Die Quellen hierfür sind die Aktenstücke Köln II Anhang Nr. 197* bis 220*, zwei Berichte Lisemans ebenda Nr. 223*, 224*, Briefe Lisemans an Sudermann ebenda Nr. 221*, 222*, 228* und zahlreiche Stücke im Danziger Archiv 28. 109. 130. 134. 136. Die Kölner Materialien sind bereits, bevor sie gedruckt waren, ausgiebig von Ehrenberg a. a. O. S. 170 ff. benutzt worden.

Ergebnis war rein negativ. Die Engländer erklärten, daß Vorbedingung zu weiteren Verhandlungen über die hansischen Wünsche die Wiederherstellung der englischen Residenz in Hamburg sei. Diese konnten die hansischen Gesandten, wie gern Schultz es auch wohl gewollt hätte, nicht zusagen, und so kehrten beide im November nach etwa fünfmonatigem Aufenthalt in England zurück, ohne irgend etwas Greifbares mitzubringen. An Hamburg erließ die Königin freilich eine Aufforderung zu Sonderverhandlungen¹.

Liseman war tief verstimmt, und sein Groll machte sich in ätzenden Worten sowohl in Briefen als auch in seinem Gesandtschaftsbericht Luft, wobei er wohl naturgemäß häufig über das Ziel hinausschoß. Zunächst mußte er in Hamburg dem Bericht seines Kollegen beiwohnen, der ihm gar nicht zusagte: »Da ich dan auch nicht gefroren gewesen in munde, sondern fein bescheden des hern relation dergestalt castigiret, das man stum geworden und nicht gewust, wor aus oder ein.« Er meinte, daß die Hamburger unter allen Umständen die Residenz haben wollen, »es gehe umbs contor, ja umb die Hanse, wie es wolle.« In seinem Bericht an Danzig schiebt er das Scheitern der ganzen Verhandlungen auf Hamburgs Haltung und auf die Agitation Elbings², wo die Engländer sich inzwischen, wenn auch ohne ausdrückliche Bewilligung des polnischen Königs, festgesetzt hatten. Er meint, daß in Hamburg nicht nur die englische Residenz gesichert sei, »wil gar verhungeren, wo die Hamburgische residenz nicht volge,« sondern das dieses sich sogar ganz von der Hanse trennen würde. Besonders hatte ihn der offene Hohn der Engländer über die deutsche Uneinigkeit gekränkt, und als der Sekretär des englischen Geheimen Rates Beale einmal bei Tisch unverschämt über Kaiser, König, Fürsten und Städte wegen ihrer Uneinigkeit, ihres Unverständes und Unvermögens spottete, wozu Schultz schwieg, da geriet er mit ihm in einen heftigen Streit, »das er sein unnutz gepler einziehen müssen.«

Von Hamburg wurde Liseman nach Lüneburg und Bremen geschickt, um über das Ergebnis der Gesandtschaft zu berichten,

¹ 28. 116. 131. Königin Elisabeth an Hamburg Nov. 15/5.

² 28. 131. 1586 Jan. 10
1585 Dez. 31

hielt dann in Lübeck Vortrag und begab sich im Januar 1586 nochmals nach Bremen, um dann nach Danzig zurückzukehren. Damit schließt die zusammenhängende Tätigkeit Lisemanns für die Hanse ab, wenn er dem Namen nach auch noch über fünf Jahre lang Sekretär des Londoner Kontors geblieben ist und auch noch später mehrfach in hansischen Dingen gewirkt hat.

In den nächsten Jahren scheint er ruhig in der Heimat gesessen, aber dabei doch die hansische Politik verfolgt zu haben. Davon sprechen die Briefe, die er von auswärts empfangt, namentlich von Hermann von Dorne in Lübeck, vom Lübecker Rat, von Heinrich Sudermann und von Moritz Zimmermann in London, in denen die verschiedenen Seiten der die Hanse interessierenden Weltvorgänge, besonders das Verhältnis zu England und Hamburgs Vorgehen, das immer mehr und mehr sich von den übrigen Städten ablöste, berührt wurden¹. Von der Gesandtschaft nach Polen, zu der er gebraucht werden sollte, ist zwar im Jahre 1586 noch die Rede gewesen², aber sie ist nicht mehr zur Ausführung gekommen, zum Teil wohl wegen der immer abnehmenden Kräfte der Hanse, zum Teil wegen des in Polen eintretenden Thronwechsels.

Als 1588 der Krieg zwischen England und Spanien zu seiner vollen Höhe aufflammte, die spanische große Armada ihren Untergang fand und Königin Elisabeth den Verkehr mit Spanien verbot, wodurch die hansischen Handelsinteressen aufs schwerste gefährdet wurden, da regte sich auch Lisemann wieder mehr. Er sah die große Gefahr ein, die der Hanse nicht nur, sondern allen Seefahrt treibenden Völkern drohte, wenn England sich das imperium maris anmaße. Er wirkt dafür, daß dagegen Einspruch erhoben werde und daß Danzig sich um die Vermittlung des polnischen Königs bemühe. Er beklagt, daß die Hanse die so lange geplante Gesandtschaft nach Polen unterlassen hat, die gewiß ihre Lage gebessert hätte. Er sieht sehr schwarz in die Zukunft, zumal bereits hansische Schiffe auf der Fahrt nach Spanien, ja sogar solche, die von dort zurückkehrten, von den Engländern festgenommen sind³. Wohl mit auf seine Veranlassung ist es zurückzuführen, daß die

¹ 28. 122. 134. 136.

² Köln II Nr. 2443. 2457. 2461.

³ Köln II Nr. 2617, Anhang Nr. 256*. 28. 130. Lisemann an Lübeck 1589 März 14 und an Hermann von Dorne, undatiert.

Danziger Gesandten in Polen den König um seine Vermittlung bei Königin Elisabeth wegen Herausgabe der genommenen Schiffe baten, worauf dieser einging. Die weitere Forderung, englische Güter anzuhalten, verweigerte er jedoch, ebenso lehnte er eine Gesandtschaft nach England ab, wenn Danzig sich nicht zur Deckung der Kosten bereit erklärte¹. Doch hatte das Schreiben des Polenkönigs ebensowenig Erfolg wie die Schritte der Hanse selbst².

Da wollte man noch einmal auf einem Hansetage über Abwehrmaßregeln beraten³. Auf ihm schien die Anwesenheit Lisemans durchaus notwendig zu sein, zumal er noch nicht einem Hansetage über seine englische Gesandtschaft vom Jahre 1585 berichtet hatte. Daher bat Lübeck um Lisemans Anwesenheit dabei. Doch kam der Hansetag, da die meisten Städte gegen seine Abhaltung waren, damals nicht zustande⁴. Gerade in jener Zeit führte nun England einen Hauptschlag gegen die Hanse, indem es am 30. Juni 1589 durch Franz Drake etwa 60 hansische Schiffe an der Tadjomündung fortnehmen ließ⁵. Ziemlich gleichzeitig wurden verschiedene Schriften von England aus verbreitet, in denen es sein Verfahren rechtfertigte und die hansische Politik bekämpfte und bei den anderen Nationen in Mißachtung zu bringen suchte. Eine von diesen Schriften hieß das *Compendium Hanseaticum*⁶. Es bestand der Wunsch, dagegen bald möglichst eine Gegenschrift zu veröffentlichen, und Lübeck wandte sich damit an Sudermann. Doch kam dieser trotz besten Willens nicht dazu⁷. Wohl aber machte sich Liseman daran und hatte bis zum März des nächsten Jahres eine Erwiderung⁸ fertig gestellt, die von den Danziger Gesandten am polnischen Hofe vorgelegt wurde⁸. Eine weit-

¹ Act. int. 42. 18—22, 37—41, 48—51. Danziger Gesandte in Warschau an Danzig März 26, April 7, April 18. Köln II Nr. 2620.

² 28. 109. 131. Königin Elisabeth an König Sigismund III von Polen Juli 28/18.

³ U CVII C. 387. Lübeck an Danzig Juli 22/12.

⁴ U CVII C 389. Dasselbe an dasselbe Aug. 24/14.

⁵ Sartorius III S. 400 f.

⁶ 28. 109, undatiert.

⁷ Köln II Nr. 2652. 2670; vgl. hierüber Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1902 S. 135 ff., 1906 S. 342 f.

⁸ U CXL G. Danzig an seine Gesandten in Warschau 1590 März 21, 26.

gehende Wirkung konnte sie der Natur der Sache nach freilich nicht haben.

Damals nahm Lübeck, da Moritz Zimmermann am 29. Juli 1589 gestorben war¹, Liseman als vortrefflichen Kenner der Verhältnisse beim Londoner Kontor zu seinem Nachfolger als Ältermann in Aussicht². Aber diese Stellung reizte ihn nicht mehr, da er jetzt die Undurchführbarkeit der hansischen Ansprüche gegen England einzusehen begann. So mahnte er nur zu gütlicher Verständigung mit dem mächtigen Seestaate in der neu gewonnenen Überzeugung, daß mit Gewalt nichts auszurichten sei³. Diese Resignation klingt aus allen seinen Aufzeichnungen jener Tage, gleichzeitig aber auch der heiße Wunsch, durch kluges Nachgeben von der verlorenen hansischen Stellung zu retten, was sich irgend retten ließe, und die unverwüstliche optimistische Überzeugung, daß trotz höchster Not noch nicht alle Hoffnung aufgegeben zu werden brauche.

So dachte er jetzt daran, sein Verhältnis zur Hanse zu lösen. Auf der Tagesordnung des für den Juni 1591 einberufenen Hanse-tages stand Beratung über die Befriedigung der hansischen Angestellten, darunter auch Lisemans⁴, und über ihre Entlassung, da die Lage der Hanse die größte Sparsamkeit erforderte. Von Danzig unterstützt, bat Liseman dringend um Befriedigung seiner Ansprüche⁵ und sandte auch seine Rechnung ein. Doch war der Hanse-tag mit ihr sehr wenig zufrieden, erklärte sie für »ganz unrichtig, obskur, general und mangelhaft«, für nachlässig und ungenügend, warf ihm einzelne unberechtigte Posten vor, namentlich solche für Geschenke und persönliche Bedürfnisse auf Reisen und verlangte eine neue Aufstellung⁶. Liseman, der zum Hanse-tage Danzig nicht verlassen hatte, schickte tief verletzt eine solche ein⁷, aber man machte neue Ausstellungen daran. Von den 3325 Talern, die er verlangte, erkannte man ihm nur 1200 zu⁸.

¹ Lappenberg, Stahlhof I S. 158.

² 28. 131. Lübeck an Danzig 1590 Febr. 1/Jan. 22.

³ 28. 130. Liseman an Lübeck 1590 Juli 24.

⁴ Köln II S. 941.

⁵ 28. 134. Liseman an Lübeck 1591 Mai 14.

⁶ Köln II S. 969.

⁷ 28. 130. Liseman an den Hanse-tag Juni 29.

⁸ Köln II S. 973, 978.

Er mußte sich darein finden, dennoch hielt er seine Ansprüche aufrecht. Aber er erhielt im Laufe der Jahre nur geringe Summen, und noch, als er mehr als 20 Jahre später starb, waren seine Forderungen nicht befriedigt¹. Doch konnte er das wohl verschmerzen, da er sich in ziemlichem Wohlstande befand. Die Entlassung Lisemans aus dem hansischen Dienst ist auf dem Tage von 1591 zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, aber doch tatsächlich erfolgt², so daß seine achtzehnjährige amtliche Tätigkeit im Dienste der Hanse hiermit endet.

In Danzig hat er nun die nächsten Jahre ohne Amt ruhig gelebt. Er verfolgte das Verhältnis der Hanse zu England weiter und trat für ein möglichstes Entgegenkommen ein³, indem er von Repressalien sowohl in Deutschland als in Polen abriet, da er einsah, daß man England gegenüber jedenfalls den kürzeren ziehen müsse.

1595 trat Liseman in den öffentlichen Dienst seiner Vaterstadt, in demselben Jahre, in dem sein älterer Bruder Joachim, der seit 1585 Schöffe und seit 1591 Ratsherr gewesen war, starb. Er wurde damals zum Schöffen gewählt und schon im nächsten Jahre mit der Würde des Vorsitzenden dieses Kollegiums, des Schöffenältermannes, betraut⁴. In das Amt eines Ratsherrn konnte er erst 1601 nach dem Tode seines Schwiegervaters Behme einrücken⁴, da es nicht gestattet war, daß Schwiegervater und Schwiegersohn gleichzeitig im Rate saßen⁵. Es kann natürlich seine Tätigkeit in jenen Ämtern in diesem Rahmen nicht betrachtet werden. Wohl aber hatte er auch in ihnen noch mehrfach Gelegenheit, in hansischen Dingen zu wirken, und darauf möchte ich noch eingehen.

Seit 1589 war die Hanse andauernd durch England zur See geschädigt worden, und ihre Verluste waren ungeheuer ange-

¹ Näheres darüber Hans. Geschichtsblätter 1907 S. 394 ff.

² Aug. 1 schreibt der Kölner Hansetagsgesandte, daß man Liseman entlassen wolle. Köln II S. 952. Aug. 19 wird Heinrich Damsdorff als Londoner Kontorsekretär vereidigt; ebenda S. 974.

³ 28. 131. Liseman an einen polnischen Großen 1592 Dez. 6. 28. 130. Derselbe an einen Engländer, undatiert.

⁴ Kürbuch G.

⁵ Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte S. 138 f.

wachsen. Unablässig war sie bemüht, beim Kaiser Hilfe zu suchen, und erhielt sie endlich, als es zu spät war, indem der Kaiser am 1. August 1597 das Mandat erließ, durch welches er die Vertreibung der Engländer anbefahl¹. Kurz vorher hatte Danzig, das sich jetzt von dem gemeinsamen Vorgehen nichts mehr versprach, in Polen eifrig für eine Sondergesandtschaft gewirkt, welche seine und die polnischen Interessen in England vertreten sollte², und schließlich auch durchgesetzt, daß im Sommer 1597 Paul Dzialynski nach England geschickt wurde, um Ersatz für die vielen Schäden polnischer Untertanen und freien Handelsverkehr zu erhalten³. Als es sich darum handelte, ihm noch einen Danziger mitzugeben, da war es selbstverständlich, daß die Wahl auf Liseman fiel. Man wollte, obwohl man so selbständig vorging, bei der Hanse nicht Verdacht erregen, und so wurde Liseman angewiesen⁴, vorerst in Lübeck über den Zweck der Gesandtschaft zu berichten und auch anzugeben, daß er für Bestätigung der Hanseprivilegien tätig sein solle. Außerdem sollte er Erstattung des den Danziger Bürgern zugefügten Schadens durchsetzen und sich im übrigen im Einverständnis mit Dzialynski halten. In Lübeck hörte er von dem bevorstehenden Mandat des Kaisers und erfuhr, daß Lübeck sich der Gesandtschaft gegenüber völlig passiv verhalten wolle⁵. In England war die Gesandtschaft willkommen, da sie geeignet schien, einen Keil in die Hansestädte hineinzutreiben. Man wollte mit ihr nur über polnische und preußische, nicht über allgemein hansische Verhältnisse verhandeln⁶. Jedoch das hitzige und anmaßende Auftreten des Polen in seiner Audienz bei der Königin verschüttete alles, sie fertigte ihn hochfahrend und ironisch ab, das englische Nationalgefühl wallte gegen ihn auf, und er reiste

¹ Sartorius III S. 404.

² Darüber zahlreiche Stücke in Act. int. 52 und Miss. 45.

³ Über diese Gesandtschaft vgl. Hassenkamp, Handelspolitische Beziehungen zwischen England und Polen in den Jahren 1597 u. 1598. Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Provinz Posen III S. 91 ff.

⁴ 28. 131. Seine Instruktion Juni 18.

⁵ 28. 131. Liseman an Lübeck Juli 10.

⁶ Ebenda. Derselbe an den Lübecker Bürgermeister Gotthard von Hövelen Juli 25.

unmittelbar darauf schon Anfang August wieder ab¹, während Liseman noch zurückblieb, um die Danziger Entschädigungsforderungen durchzusetzen². Doch hatte er damit kein Glück. Trotz eines halbjährigen Aufenthalts in England, seinem letzten, konnte er in dieser Frage nichts erreichen. Im April konnte er nach seiner Heimkehr nur über das Mißlingen aller seiner Bemühungen berichten³.

Wohl aber wird man nicht fehlgehen, wenn man ihm einen anderen Erfolg zuschreibt. Als Antwort auf das kaiserliche Mandat erließ Königin Elisabeth am 13. Januar 1598 an die deutschen Kaufleute den Befehl, innerhalb vierzehn Tagen den Stalhof und England zu räumen. Zwei Tage darauf aber erschien ein Zusatz, durch den die polnischen Untertanen von diesem Befehl ausgenommen wurden⁴. Akten über Verhandlungen, die zu diesem Zusatze führten, liegen nicht vor. Es liegt nichts näher als die Annahme, daß Liseman der Unterhändler war, der dieses Ergebnis herbeiführte. Denn ein polnischer Vertreter war in England nicht anwesend, und es ist doch sehr unwahrscheinlich daß nach dem scharfen Konflikt im Sommer neue direkte Verhandlungen angeknüpft worden sein sollten. Auch der Umstand spricht dafür, daß Liseman wenige Tage nach dem Erlaß der beiden Dekrete abreiste und daß in dem Schreiben, das Königin Elisabeth ihm nach Danzig mitgab⁵, gleichzeitig mitgeteilt wurde, daß sie auf die Entschädigungsansprüche keinen Bescheid geben könne und daß das Ausweisungsdekret sich nicht auf die polnischen Untertanen erstrecke. Der Grund für die Bevorzugung der polnischen Untertanen war, daß man die preußischen Städte dadurch von den übrigen Hansestädten zu trennen hoffte⁶. So wollte es ein eigenes Geschick, daß Liseman, der während seiner ganzen Laufbahn für die Einigkeit des Bundes eingetreten war, jetzt unter

¹ Ebenda. Derselbe an Johann von der Linde und Konstantin Giese in Danzig, Aug. 9, 17.

² Miss. 45. 150—151. Danzig an Königin Elisabeth Sept. 10.

³ 28. 131. Zahlreiche Schreiben Lisemans und sein 1598 April 3 abgestatteter Bericht.

⁴ Lappenberg, Stahlhof I S. 106, II S. 186 ff.

⁵ 28. 131. 1598 Jan. 23.

⁶ Das hat Hassenkamp a. a. O. S. 99 Anm. 1 richtig erkannt.

dem Druck der Verhältnisse für einzelne Mitglieder Sonderrechte durchsetzen geholfen und dadurch selbst zur Lockerung des Bundes beigetragen hatte.

Die Folge war, daß Danzigs Verhältnis zur Hanse für die nächste Zeit etwas gespannt war und daß es, um allen Weiterungen vorzubeugen, die Besendung des für den Juni 1598 ausgeschriebenen Hansetages unter allerlei Vorwänden ablehnte¹. Auch Liseman, den Lübeck auf dem Hansetage zu sehen wünschte, mochte sich dort keinen Schwierigkeiten aussetzen, und so blieb auch er zu Hause². Doch schon im nächsten Jahre hatte sich das Verhältnis wieder gebessert: Danzig war in Handelsverkehr mit England geblieben und hatte sein Genügen damit, wenn seine Kaufleute dort ebenso behandelt würden wie die Engländer. Jedenfalls wollte es sich nicht dem kaiserlichen Mandat anschließen, sondern möglichst gütlich mit England auszukommen suchen³. Die anderen Hansestädte rechneten ihrerseits darauf, Danzigs besseres Einvernehmen mit der britischen Macht zur Vermittlung benutzen zu können. Daher besandte Danzig im nächsten Jahre 1599 einen Hansetag nicht nur, sondern gestattete auch auf Lübecks ausdrücklichen Wunsch Liseman, daran teilzunehmen⁴. Er berichtete hier nach vierzehn Jahren über seine 1585 ausgeführte Gesandtschaft nach England, nachdem man ihn nach anfänglichen Vorwürfen über sein Ausbleiben im vorigen Jahre entschuldigt hatte⁵. Dann machte er sich nützlich, indem er, nach Hamburg gesandt, dieses dazu brachte, den Hansetag nachträglich zu beschicken. Nach Schluß der Beratungen begab er sich noch als Beauftragter des Hansetages nach Bremen, Emden, Hamburg und Stade, um sie zur Vollziehung des kaiserlichen Mandates zu ermahnen. Die

¹ 28. 113. 143. 131. Lübeck an Danzig Jan. 24/14, März 23/13, April 28/18. Miss. 46. 36, 160—161, 161—164. Danzig an Lübeck, Febr. 27, April 9, Mai 14.

² 28. 143. Lübeck an Danzig Mai 27/17, Miss. 46. 166—167. Danzig an Lübeck, Juni 18. 28. 130. Liseman an Lübeck Juni 30.

³ 28. 64. Instruktion Danzigs für seine Gesandten zum Hansetage.

⁴ 28. 143. Lübeck an Danzig Mai 19/9. Miss. 46. 71—72. Danzig an Lübeck Juli 6.

⁵ 28. 64. Der Rezeß des Hansetages, 28. 130. Ein Bericht Lisemans nebst seinem Bedenken über die Interversion in England.

Frage, ob Danzig in England vermitteln solle, wurde mit Liseman berührt, aber es wurde kein Beschluß darüber gefaßt. Er hat dann schließlich ein sehr gewundenes Gutachten darüber aufgesetzt, in dem er sich aber zu keiner bestimmten Meinung entschließen kann. In der Tat ist dann in der nächsten Zeit eine solche Vermittlung durch Danzig eingeleitet worden.

Während des Hansetages von 1599 war Liseman zum letzten Male als Beauftragter der Hanse tätig. 1603 sollte er noch einmal an Verhandlungen über das Londoner Kontor teilnehmen, doch ist daraus nichts geworden¹. Im nächsten Jahre hatte ihn Danzig als Ratsherrn zu seinem Hansetagsvertreter bestimmt, doch erkrankte er und mußte zu Hause bleiben². Dann hat er aber als Danzigs Gesandter an dem Hansetage vom Jahre 1606 teilgenommen, der über die verschiedensten Dinge beriet und dessen Hauptergebnis die Gesandtschaft nach Spanien war. Ob Liseman in den Beratungen irgendwie hervorgetreten ist, läßt sich nicht feststellen³. Zum letzten Male ist Liseman dann mit einer hansischen Aufgabe betraut worden, als er im nächsten Jahre nach Thorn geschickt wurde, um dort sich zu bemühen, daß zwischen Elbing und »der hansischen societet bessere vorstendnüz gestiftet, auch andere gedreute ungelegenheit ausbleiben möge⁴«.

In demselben Jahre 1607 hat sich der 61jährige, dem seine erste Frau ohne Hinterlassung von Kindern gestorben war; nochmals vermählt, und zwar mit einer vornehmen Dame von auswärts, der Witwe des holsteinschen Edelmannes Hans Rantzau, Dorothea⁵. Auch in seinen letzten Lebensjahren ist er dauernd im Rate tätig gewesen und schließlich, wie man sagt, in den Sielen gestorben. Am 19. Mai 1612 machte auf dem Rathaus ein Schlagfluß seinem arbeitsamen Leben ein plötzliches Ende⁶, zwei Tage später wurde er in der St. Marienkirche begraben⁷. Seine zweite

¹ Miss. 48. 1—2. Danzig an Lübeck 1603 Jan. 7, ebenda 14. Dasselbe an Liseman März 14.

² Ebenda. 145. Danzig an Thorn 1604 März 1.

³ 28. 75. Der Rezeß des Hansetages.

⁴ 9. 313. Instruktion 1607 Aug. 17.

⁵ Danziger Stadtbibliothek Ms. 604.

⁶ Kürbuch G.

⁷ Sterbebuch der St. Marienkirche.

Gattin überlebte ihn nur um fünf Monate, am 22. Oktober desselben Jahres wurde sie in derselben Kirche zur letzten Ruhe getragen¹. Seine Familie ist bald aus Danzig verschwunden. Direkte Nachkommen hinterließ er nicht. Solche von seinem Bruder Hans wanderten nach dem Niederrhein und den Niederlanden aus; ein Neffe Franz ist als Oberst später noch in Danziger Diensten gewesen.

Haben wir Georg Lisemans Tätigkeit für die Hanse kennen gelernt, so wird es noch von Wert sein, in seine politischen Anschauungen, soweit sie der Hanse galten und für sein Handeln bestimmend waren, einen Einblick zu gewinnen. Er war, wie wir mehrfach zu bemerken Gelegenheit hatten, für die Hanse begeistert und sah in ihr einen Höhepunkt der politischen Entwicklung des deutschen Bürgertums. Recht zutreffende Ansichten hat er bereits über ihre Entstehung. Er führt einmal aus², daß die städtische, Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung von den Landsassen oder Edeln feindlich angefochten wurde, so daß sie sich mit Mauern, Wällen und Toren befestigen mußte, nicht zwar den Landsassen Leid zu tun, sondern um desto sicherer in Frieden und Ruhe zu leben. Aber auch vor der Konkurrenz des Adels und der Fürsten im Handel haben die Städte auf der Hut sein müssen. Im Auslande sind die deutschen Kaufleute anfangs gern gesehen und aufgenommen worden und haben Privilegien erworben. Doch ist bald der Neidhard gefolgt, so daß es den einzelnen Städten ebenso wenig möglich war, ihre Freiheiten zu vertreten, wie auch daheim sich zu schützen. Daher mußte man sich to Hope oder zusammen setzen. Diese Zusammensetzung anfangs nur weniger Städte bezeugen die Rezesse und gedruckte Historien, sie zeigen auch, welcher Nutzen für die Bürger dadurch geschaffen wurde, wie tapfere Taten diese vollführt und welches Ansehen sie erlangt haben. Damit nun die Städte in den überseeischen Ländern ihre Freiheiten vertreten und ihre Gegner in Schranken halten konnten, haben die lieben Alten weislich danach getrachtet, wie sie fein nacheinander die benach-

¹ Sterbebuch der St. Marienkirche.

² Für die folgenden Ausführungen sind zahlreiche früher angeführte Stücke benutzt. Vielfach ist an besonders charakteristischen Stellen der Ausdruck Lisemans ganz oder doch annähernd beibehalten worden.

barten See- und Hauptstädte in ihre Sozietät bringen und also einen gemeinen Hansebund stiften möchten, durch den von Osten bis Westen, soweit sich des Römischen Reiches Boden erstreckt, der Seestrand so beherrscht würde, daß sich notwendig die überseeischen Völker den hansischen Ordnungen akkommodieren müßten, so daß sie kein Loch offen behielten, durch das sie Riß und Spaltung in der Hanse anrichten könnten. Auf diese Weise sind die so fein und bequem angeordneten, aufeinander korrespondierenden Kontore zu herrlicher Blüte gelangt. Das hat der Hanse und auch den benachbarten Ländern hohen Nutzen gebracht. Daher müssen die von den Vorfahren erworbenen Rechte von den Nachkommen erhalten werden. Dieser Grundsatz müsse nicht nur an zierlich gebaute Stadtvesten oder -tore, sondern auch in ehrbare, fromme Herzen geschrieben werden. Unter den daheim erworbenen Freiheiten ist die wichtigste das Bündnisrecht, unter den auswärtigen haben die größte Bedeutung die Privilegien der Kontore. Das Bündnis der Hanse sei darum so notwendig, weil keine Stadt, so herrlich und groß sie auch sei, allein beständig sich erhalten könne.

Die der Hanse drohenden Gefahren sieht Liseman einmal in dem Haß und Neid des Adels, der den Städten ihren Gewinn nicht gönnt und daher, an manchen Orten seinen ritterlichen Stand ganz vergessend, gleich den Bürgern Kaufmannschaft und Seefahrt treibt. Ferner erscheinen ihm die Landesherren gefährlich, die danach trachten, wie sie die Seepforten in ihre Gewalt bringen können, um darin die Zölle zu erhöhen und Schatzkammern daraus zu machen. Dafür hatte er ja das beste Beispiel in seiner Vaterstadt, deren reichen Handel die Polenkönige schon seit langer Zeit sich nutzbar zu machen suchten.

Die schlimmsten Feinde sind aber die fremden Völker, die nicht nur die alten Vorrechte der Hanse zu beseitigen, sondern auch mit ihrem Eigenhandel in deren Gebiet einzudringen versuchen. Unter ihnen sind am furchtbarsten die Engländer, die Liseman ja auch am besten kannte. Deren Bemühungen, in den Hansestädten Residenzen anzulegen, erschienen ihm im höchsten Grade verderblich. Er ist überzeugt, das keine Stadt davon Nutzen haben kann, schon aus dem Grunde, weil solche Handelsniederlassungen zu Streit Anlaß geben. Es könne nicht geleugnet werden, daß fremde

Kaufleute nicht die Einwohner, sondern sich selbst reich zu machen streben. Es sei daher eine als Strafe Gottes anzusehende Blindheit, wenn einzelne Städte fremde Kaufleute bei sich aufnehmen. Und der böse Feind möchte wohl keine ärgeren Zizanien¹, die löbliche Hansesoziätät zu dispergieren oder evertieren, haben aussäen können als die Begründung englischer Handelsniederlassungen in Hansestädten.

Von heißem Haß ist er gegen die Engländer erfüllt, deren Ansprüche und Vordringen zu bekämpfen der beste Teil seiner Lebensarbeit war. Der englische Übermut ist so groß, daß ihnen kein guter Wille genug tut, sondern sie nach Gefallen bald dieses, bald jenes auch ihren besten Freunden zum Trotze und mit anderen zu drohen sich nicht scheuen. Er sieht schon die Gefahr einer unumschränkten Seeherrschaft der Engländer heraufziehen. Sie streben nach dem imperium universi maris zu merklichem nicht allein der Hansestädte, sondern auch des ganzen deutschen Reiches Praejudicium. Es ist zu befürchten, daß künftig auch andere überseeische Potentaten sich solcher Botmäßigkeit unterwinden und also die Deutschen a dominio maris und von allem Seerecht verstoßen. Die Engländer wollen rücksichtslos den deutschen Städten und Landen trotziglich pro imperio alles abzwängen. Schwer empfindet er es, daß England jetzt suprema iudex im Reich und auf See sein wolle. Ganz moderne Töne klingen aus diesen und ähnlichen Äußerungen aus ferner Zeit an unser Ohr, und es ist wohl beachtenswert, wie tief der Londoner Kontorsekretär in Englands letzte Ziele, die seine Politik von da ab Jahrhunderte hindurch bestimmt haben, hinein zu blicken verstand.

Dem Übermut der Engländer gegenüber erfüllte ihn nicht nur der Städte, sondern auch Deutschlands Schwäche mit tiefem Schmerz. Heiß wallte es in ihm auf, wenn er hörte, wie man über Deutschland spottete, und erfuhr, wie der Glanz des deutschen Namens im Auslande verblaßte. Aus Äußerungen bei solcher Gelegenheit können wir erkennen, daß Liseman ein stark ausgeprägtes deutsches Nationalgefühl besaß, wie es in jener Zeit wohl noch nicht allzu häufig war. So klagt er, daß die Engländer auf

¹ ζιζάνιον = Tollkraut.

die ganze deutsche Nation nichts geben und nicht nur einzelne deutsche Fürsten, sondern sogar die kaiserliche Majestät selbst bespotten. Oder er ruft aus: »Heu quanta Germanorum caecitas, die sich allenthalben so liederlich aussaugen und zu Stümpfern machen lassen.« Nationales Empfinden klingt auch aus den vorher schon angeführten¹ Worten: »ich glaube vorwar, das Gott der Her unser Deutschen in disem lande nicht lenger leiden wolle, sondern durch frembde volker auszstossen lassen werde.«

Schlimmer aber als die äußeren Feinde erscheint Liseman der innere, die Zwietracht unter den Städten selbst, die den Fremden Gelegenheit gibt, sich einzudrängen. Er muß bekennen, daß am meisten die abtrünnigen Städte zu beschuldigen sind, die da Ursache zur Verachtung der hansischen Sozietät gegeben haben. Von der Hanse haben die Engländer früher, als man einig gewesen, mehr gehalten und halten müssen und würden auch jetzt noch mehr von ihr halten, wenn die Untreue aufhören und dagegen einträchtig gehandelt werden würde. Weil die Engländer die große Untreue, welche die Städte einander selbst bezeigen, spüren, wie sollen sie sich zu den Städten der Treue oder einigen beständigen Beistands versehen mögen? So mahnt er immer wieder und wieder zur Eintracht und Treue gegeneinander und warnt vor Zwietracht und Eigennutz. »Aller discordien Mutter ist neben dem verborgenen Haß in Sonderheit der Eigennutz oder das oft bloß eingebildete utile.« Das Fundament alles Heiles aber beruht auf der bloßen Concordia. England lauert nur darauf, Zwistigkeiten auszunutzen und bald diese, bald jene Stadt an sich zu ziehen und also Schismata anzurichten. Er wünscht von Herzen, daß der Allmächtige den ehrbaren Städten die Augen aufthun wolle, um zu ersehen, was Unheil ex discordia erwachse. Wenn ein Gebäude ohne die Grundlage der Treue errichtet ist, so muß es zusammenfallen, und so muß es auch der Hanse ergehen, wenn ihre Mitglieder gegeneinander nicht Treue bewahren.

Den Engländern gegenüber war Liseman völlig von der Rechtmäßigkeit der hansischen Ansprüche überzeugt, ohne daß ihm je der Gedanke gekommen zu sein scheint, daß die Hanse ja von jenen dasselbe verlange, was sie umgekehrt entrüstet zurückwies,

¹ Oben S. 462.

nicht nur Gleichstellung mit den Einheimischen, sondern Vorrechte vor ihnen. Ebenso wenig hat er wohl die Vorstellung von der großen Änderung der Zeiten gehabt und empfunden, daß das, was vor 200 Jahren natürlich und wünschenswert gewesen war, sich in der Gegenwart nicht mehr durchführen lasse. Seine Beweisführung in seinen Streitschriften beruft sich stets auf die alten Privilegien und Verträge, ohne auf den Einwurf der Umwälzung aller Verhältnisse in so langer Zeit einzugehen. Diese lateinischen Streitschriften sind in ruhigem, sachlichem Ton gehalten und halten sich von subjektiven Äußerungen viel freier als seine deutsch geschriebenen Briefe und Denkschriften. Aber sie zeigen scharfes logisches Denken und Gewandtheit sowohl in der Behandlung des Stoffes als im Stil. Besonders interessant unter ihnen ist die bereits erwähnte Gegenschrift auf das Compendium Hanseaticum, die dessen einzelne Punkte durchgeht und vielfach in witziger Anlehnung an ihren Ausdruck zu widerlegen sucht.

Liseman war vorwiegend Politiker, und selten finden sich Bemerkungen, die uns seine Stellung zu religiösen Fragen zeigen. Dennoch laufen solche hier und da mit unter, aus denen hervorgeht, daß er zwar bewußt evangelisch empfand, aber keineswegs ein Fanatiker war. Die kirchlichen Fragen traten ihm hinter den politischen zurück. So äußerte er sich über die in dem englischen Kriegsmanifest gegen Spanien von 1588 enthaltene Aufforderung an alle Evangelischen, gegen die Inquisition und das Papsttum zusammenzuhalten, dahin, daß dieser Aufruf zwar berechtigt sei, daß aber die der Hanse von England drohende Gefahr noch größer sei als die von Spanien ausgehende und daß man daher nicht zu England halten könne. Für religiöse Zwistigkeiten, wie sie damals überall herrschten, hatte er nichts übrig. Ihm war es gleichgültig, ob der andere katholisch oder evangelisch war, wenn man sonst nur zusammen paßte. Bezeichnend ist für ihn, daß er es in dieser Frage mit dem katholischen Sudermann hielt. Noch im Jahre 1600 erzählte er dem Lübecker Syndikus Finckelthaus, daß 24 Jahre vorher ein alter Kölner Bürgermeister ihm gesagt habe, »es were wol ein herlich ding mit der hanse gewesen ehemals, da alle stette weren bepstlich gewesen; nun aber die lutersche secte also gar uberhanden genomen, were alle hoffnung ausz.« Darauf habe Sudermann seine Meinung dahin geäußert, »das die religion hiemitt

nicht zu schaffen hette.« Und zu dieser Ansicht des damals schon seit neun Jahren verstorbenen Genossen bekannte sich Liseman ausdrücklich auch.

Liseman ist eine lebhaftige Natur gewesen. Das zeigt sich in allem, was er schreibt und sagt. Mit seiner ganzen Person pflegte er für seine Ansicht einzutreten und sie leidenschaftlich zu verfechten. So war er auch ein guter Hasser. Das zeigt sich in seinen Äußerungen über ihm unangenehme Persönlichkeiten, über Engländer, über Hamburger, unter ihnen besonders seinen Gesandtschaftskollegen von 1585 Johann Schultz. Aus seinem Bericht spritzt Gift und Galle gegen diesen, ebenso wie sich in seiner Korrespondenz mit ihm Spott und Hohn zeigt.

Auf die stark ausgeprägte Persönlichkeit Lisemans weist auch seine Schreibweise hin. Im Besitz der klassischen Bildung seiner Zeit, wendet er gern auch in deutschen Schriften lateinische Zitate an und weiß sie geschickt einzuflechten. Auch Hinweise auf die alte Geschichte fehlen nicht, besonders gern verweilt er bei den Griechen und stellt sie in ihrer Uneinigkeit der Hanse als warnendes Beispiel hin. Aber auch an Beispiele aus neuerer Geschichte erinnert er oft. Eigentümlich sind seiner Sprache wohl ausgeführte und vielfach recht drastische Bilder. So vergleicht er einmal die englischen Kaufleute in Hamburg mit Hummeln, wilden Bienen, die nicht Honig in den Bienenstock eintragen und darin bleiben, sondern den Stock auszehren und hernach mit vollem Bauch davon ziehen, oder auch mit fremdem Vieh auf der Wiese, das das Gras nicht mehrt, sondern abfrißt und mit vollem Bauch abzieht, einem andern und nicht des Grundes Eigentümer zu Nutz. Als in Hamburg die Engländer abzogen, da war der Korb nicht voll schöner Birnen oder die Stadt voll reicher Bürger, sondern es waren nur leere Nester da. Statt der Zwietracht spricht er vom pomum Eridis, dem Apfel der Eris, und sucht das Bild weiter auszuführen. Wenn er schildert, wie die Städte mit den Fürsten uneinig sind, und zeigen will, daß die Engländer den Vorteil davon haben, so sagt er, daß diese im Rohr sitzend gut Pfeifen schneiden haben. Die Kontore sind ihm die Nahrung, durch welche die Hansestädte so gut aufgewachsen sind. Als Elbing sich ganz von der Hanse abkehrt, da vergleicht er es mit einem Sterbenden und wirft die Frage auf, ob es sich noch in der Agonie bekehren werde.

Die vier Hamburger Bürgermeister nennt er spottend einmal die vier Evangelisten.

Lisemans Sprache ist plastisch, vielfach mit volkstümlichen Ausdrücken und Redensarten durchsetzt, häufig scharf zugespitzt. Seine geistvolle Art zeigen auch Wortspiele, mit denen er selbst in ernsten Schreiben nicht spart. So teilt er 1580 Lübeck mit, daß er dem Markgrafen Georg Friedrich in Königsberg zwei schöne englische Doggen verehrt habe, um ihn günstig zu stimmen, während die englischen Kaufleute für ihn große Pokale als Geschenk anfertigen lassen. »Hoffe aber«, fügt er hinzu, »nicht helfen, sondern bei den lebendigen mehr stercke sein und mit iren eigenen doggen sollen ausgehertzet werden.« Als Elbing einmal eine Botschaft durch einen sogenannten Einspänner übersandte, meinte er: »Wessen sich Elbingk durch iren abgefertigten einspennigen erkleren wirdt, ist mir verborgen, besorge aber, sehr einspennigk und wider-spennigk.«

So zeigt sich auch in solchen Äußerlichkeiten die ausgeprägte Persönlichkeit Georg Lisemans. Anerkennung hat er in Worten bei seinen Auftraggebern stets gefunden, und seine Zeitgenossen waren sich bewußt, daß sie in ihm eine tüchtige Kraft besaßen. Sein Streben war freilich vergeblich, denn den veränderten Zeitverhältnissen hätte auch ein Stärkerer sich nicht mit Erfolg entgegen werfen können. Er war befangen in den Vorurteilen der Kreise, in denen er aufgewachsen war und wirkte. Er sah das Heil in den altüberlieferten Privilegien und Vorrechten und wollte nicht, daß die Zeit darüber hinweggehe. So hat er sich in aussichtslosem Kampfe redlich gemüht. Aber er ist einer von den Männern gewesen, die ihre ganze Persönlichkeit für die Sache einsetzten, einer von denen, die auch für den deutschen Namen kämpften und denen deshalb eine glücklichere Nachwelt dankbares Gedenken schuldet.

XI.

Betriebsformen und Einrichtungen des Emdener Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Von

Bernhard Hagedorn.

(*Schluß.*)

9. Sondereinrichtungen einzelner Handelszweige.

a) Der Vertrieb von Bier und Wein.

Das Braugewerbe hatte in der Stadt Emden wenig zu bedeuten. Die Zahl der in ihr befindlichen Brauhäuser hat im 16. Jahrhundert wohl niemals mehr als 20 betragen. Der Bedarf der Stadt konnte von ihnen nur zu einem geringen Bruchteile befriedigt werden; in der Hauptsache war man auf Zufuhr von außerhalb angewiesen. Aus diesem Grunde waren auch die Brauereiverhältnisse völlig andere als die in den großen norddeutschen Braustädten Groningen, Bremen, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock usw., wo allenthalben das Recht zum Brauen an dem Besitz der alten Brauereigrundstücke als eine besondere Gerechtigkeit haftete, wo die Obrigkeit über Maß und Häufigkeit des Brauens bestimmte und keiner der Brauberechtigten mehr als der andere brauen durfte. In Emden war das Braugewerbe ein freier Beruf. Wer ein Brauhaus errichtete, durfte brauen, soviel er wollte und konnte. An den Grafen war allein für die Ausübung des Gewerbes eine geringe jährliche Abgabe zu zahlen¹. Der einzige Vorzug, den das Emdener

¹ Die gräflichen Akzisebücher (EK XXXV, 31—33) verzeichnen 1551 die Abgabe von 14 Brauern, 1553 von 14, 1554 von 12. Die Abgaben der einzelnen Brauer schwankten zwischen 2 Gulden und 2 Schap,

Gebräu vor den von auswärts eingeführten Bieren genoß, bestand darin, daß diese eine Impostabgabe von 10 Witten für jede Tonne zu entrichten hatten. Der Rat hatte keine Veranlassung, einer verschwindenden Minderheit zuliebe die Gesamtheit stärker zu belasten. Seine Fürsorge galt demgemäß nicht den wirtschaftlichen Interessen der Emdener Brauer, sondern dem Wohl der Konsumenten, daß der Bürger gutes und preiswertes Bier erhielt. Wie bei Butter und Brot wurde auch der Preis des Bieres im Kleinverkauf obrigkeitlich bestimmt. Gemäß dem Preise, der für die ganze Tonne bezahlt war, mußte der einzelne Krug daraus verschenkt werden mit einem niedrigen, allemal gleichen Aufschlag als Schankgewinn für den Wirt.

Die Durchführung dieser Maßregel machte verschiedene Vorkehrungen nötig. Jeder Gastwirt hatte bei Erteilung der Schanklaubnis zu geloben, seinen Kunden richtiges Maß und die vorgeschriebene Preistaxe zu halten. Nach der Emdener Revolution wurde auch Kautionszahlung dafür gefordert¹.

wohl je nach dem Quantum, das sie brauten. Die Brauer scheinen keine zunftmäßige Organisation besessen zu haben, wenn sie sich auch zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenfanden (vgl. ER 461, 12; 1592 Juli 20; Emdener Brauer an Graf Edzard: ersuchen um ein Verbot des Oldersumer Bieres in Emden). Sie waren vielfach nicht völlig selbständig. Vornehmere Bürger besaßen Brauhäuser, so z. B. der Stadtsekretär Hinricus Geerdes eins in der Kranstraße (Aurich, OAP 10, XVII, 589). Nur in einem Falle ist etwas über das Verhältnis des Brauers zum Eigentümer des Brauhauses überliefert (Aurich, OAP 10, XV, 521): »Philips Hoikens anders brouwer« nimmt zur Erneuerung seiner »brouwerie, staende achter salige Nese Klingen behuesinge«, 2741 gl. 5 s. 12¹/₂ w. auf »van seinen brouwer Hansken de Clarck«, verpfändet dafür seinen Besitz, verspricht ferner, »datt he oft sine erven oft sunst eimandt anders Hansken vorg. oft sinen erven in kumstigen tyden hiranne nicht anslahn noch anrekenen sollen, einige hueshura oft andere lasten, dewile he eme anfanglich, also he by eme tho wanen gekomen, frye hueshura, wacht und werck und noch dartich dalern jarlichz voer sin person tho loene voer upsicht und arbeit vorhетен und thogesecht«. 1590 Okt. 14: Gooris de Clerck quittiert über die Rückzahlung. 1592 Mai 23 (OAP 10, XIX, 501): Gorys die Klerck kauft von Philips Hoykens Erben die »brouwerie mit die brow riedeschaft sampt die wonung . . ., staende in der Nyenpoertenstraten achter salige Philips Hoeykens behuëinge«.

¹ Z. B. Zertifikatenreg. II, 21: Anno 1598 am 25ten aprilis is

Um aber die Wirte überwachen zu können, mußte der Einkaufspreis der Tonne bekannt sein. Die Schuttemeisterordnung wollte mit der Überwachung des Schankgewerbes auch die Schuttemeister betrauen und bestimmte (§ 8), daß sie den Kaufpreis des Bieres verzeichnen, danach die Taxe vorschreiben, auch Aufsicht halten sollten, daß das Bier nicht teurer verschenkt würde. Tatsächlich gab es hierfür eigene Beamte, die sogenannten »gesworenen tunnendragers« oder »gesworenen beersteckeren«. Wie schon der Name besagt, waren es ursprünglich bloße Lastträger, die die Tonnen aus den Schiffen an Land brachten. Das weit über See eingeführte Bier konnte während der Fahrt infolge stürmischen Wetters angesäuert, verdorben oder ausgelaufen sein; es war daher nötig, daß man jede einzelne Tonne daraufhin vor dem Verkauf prüfte. Mit dieser Aufgabe waren die »beerstecker« betraut. Ihr Urteil, das sie als vereidigte Beamte abgaben, war maßgebend¹. Es lag in

Fredrich van Norden vor Otto Wilckes vor hundert daler borge geworden, belangend dat nemandt des tappens halven tho kordt komen solle. Darup eme tho tappen vorlovet.

¹ Außerordentlich groß ist die Zahl der Zertifikate, die auf diesen Zweig der Tätigkeit Bezug nehmen. Z. B. Zertifikatenreg. II, 63; 1599 März: Up erförderent Caspar Ringe sien erschenen Willem van Schwoell, Hans Broekhart, Hinrich van Wallage und Thomas Joansen, beide geschworen tunnendraegern, und bekanden, dat alsodane 24 ochshoveden Engelsch bier, als hie die jungeste reise uth Engellant van mr. Wefsel Webbelingh ingenommen, anhero gebracht, dermaeten unduchtich befunden worden, dat diesulven dorch die banck ieder stuck vor 6 und ock vor 7 und die rest an gemelten Willem jeder ochshovet vor 5 daler vorkofft, seggende, wan idt gudt und duchtich gewesen, hadde ieder ochshovet alhier woll vor 12 oder 12¹/₂ daler vorkofft werden [können]. — Das. II, 73; 1599 Juni: Up erforderent Peter Tewsen sien erschenen Hans Broekhart, geschworner meckeler, Willem von Schwoll, Harmen Weffels, Jacob Giers, geschworne beersteckern, und bekanden bi ehrem eede, dat alsodane Lubsche beren, tho weten 28 tunnen, als producens binnen Hamborch van Joan Helborch und Harmen Elmers, wie hie bekande, gekofft tho hebben, unduchtich und geen koepmans gudt befunden worden und dat diesulve bieren wegen ehrer unduchticheit ieder tunne alhier net mehr als 5 fl. gelden können, darhiriegen ordinarie gude beren alhier vor 10¹/₂ fl. woll vorkofft werden. — Das. II, 89; 1599 Okt.: Up erforderent Daniel Frerichs schipper sein Hinrich von der Wellage und Thomas Jansen bierstekere

der Natur der Sache, daß diese Prüfung unmittelbar vor dem Verkauf geschah und daß infolgedessen die »beerstecker« auch dem Verkauf selbst beiwohnten und über ihn Buch führen konnten. Ja in großem Umfang müssen sie den Verkauf des Bieres selbst als Makler besorgt haben. Wollte der Eigner aber selbst das Bier verzapfen, so hatten sie das Getränk zu prüfen und nach bestem Wissen den Wert zu taxieren. Leider erfährt man nicht, ob der Preis auf die Tonnen gebrannt oder wie sonst die Überwachung ermöglicht wurde.

Wie alle ähnlichen Beamten waren auch die Bierstecher auf ihre Sporteln, eine niedrige Gebühr für die Besichtigung jeder Tonne, die Verkaufsprovision und ferner die Brüchegelder, die sie von Gastwirten, die gegen die Vorschriften verstießen, erhoben, angewiesen. Ihre Haupteinnahme machte aber wohl der Trägerlohn aus.

Der Weinausschank sollte in gleicher Weise nach fester Taxe, unter Zugrundelegung des Wertes eines jeden Ohmes oder Oxhofes vor sich gehen. Doch scheint man hier keine Kontrolle durchgeführt zu haben. Eine obrigkeitliche Taxierung aller eingebrachten Gebinde fand nicht statt. Sie hätte auch den großen Weinhandel der Stadt nur unnütz belastet. Die Tätigkeit der Behörden wandte sich vor allem gegen Panschereien¹. Es war, wie übrigens in vielen anderen Städten auch, verboten, Rheinwein mit spanischen oder französischen Weinen zusammen in ein und demselben Keller zu lagern. Die Schuttemeisterordnung sah deshalb häufige unangemeldete Kellerbesichtigungen durch die Aufsichtsbeamten vor.

Über diese, die sogenannten »winvorlather« oder »winverlater«, erfährt man nur sehr wenig. Sie hatten analog den »tonnedragern« mit dem Transport der Weinfässer zu tun; wie weit sie dabei mit dem Krandienst beschäftigt waren, läßt sich nicht erweisen.

Gleich den Bierstechern wurden sie zu Gebindebesichtigungen

erscheinen, bekanden, dat alsodane Daniel schip alhier ongeveer vor 5 weken angekomen und sein ingeladene bier und gueder gelôlset, welches sie verarbeidet.

¹ Ostfriesisches Monatsblatt IV (1876), 382, 383; 1582 Dez. 15: Emders Ratsmandat gegen die Verfälschung des Rheinweins durch französischen Wein.

herangezogen; sie scheinen gelegentlich auch als Makler gewirkt, überhaupt mit dem Weinhandel selbst in engeren Beziehungen gestanden zu haben¹.

b) Der Heringshandel, die Heringspackerei.

Die erste Etablierung des Heringsfanges in Emden fällt in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts. Niederländische Büsen suchten damals wegen der Kapereien der Franzosen in größerer Anzahl den Schutz der neutralen ostfriesischen Flagge². Wenn auch die meisten von ihnen nach dem Friedensschluß (1559) wieder

¹ Aurich, OAP 10, XIV, 289; 1575 Sept. 10: Engele Evertz von Wesel und Harmen Wegels bekennen, von Berendt »wynforlather« 300 Taler aufgenommen zu haben, »darvoer Berendt tho underpande entfangen achtundviertich ahmen Rynschen wyns; welcher wyn Berendt nha marcket gangen so duer, als he kan, tho Engelen und Harmens besten vorkopen mach, doch also dat Berendt die penninge darvan komend beholden und geniethen mach, bißs so lange he seine bethalinge wedder erlangt. Die oeverige penninge averst sall Berendt nha guder rechenschaft wedder inbringen und overanthworden mith dem beding, dat he darvoer ein vorerung, who sie des under einander eins geworden, geniethen soll. Lestlich is Rotger Osenbrugge gegenwordich borge geworden, dat diese achtundviertich ahem wyns mith niene penninge oder sunst beschweret sein.« — 1575 Dez. 28: Berendt »kuper« (!) bekennet sein Geld, die Weseler ihren Wein zurückerhalten zu haben. — Zertifikatenreg. II, 71; 1599 Mai 24: Up erforderent Johan Brandtlicht bekennet by eedt Thole Jansen winverlater, dat he in . . . (Angabe des Ortes und der Zahl) last honnich besichtigt, so Anna kockenbackers van dem prod. gekofft und diesulve befunden hebbe, dat diesulve voele kleiner gewesen, gelick sie behoren to wesen, [jede Tonne] 103, solde holden 112 kroefs; gekortet 10 daler. — Das. II, 72; 1599 Juni 5: Up erforderen Pieter Laermans tho Wesel bekennet Dirck van Meppen winverlater by seiner hogester warheit, dat he darby gewesen und angehoret in aprili jungst in Johan von Loinings hues, dat Hinrich van Elschwick van Deventer einige Rynsche wynen, so twischen Hollandt und hir noch underweges im schepe weren, jedern ahm vor 30 oder 31 daler, welch he so eigentlich nicht enthouden, vorkofft hebbe an Isac Pieters, s. g. graf Ennen goltschmit. Doch dat der verkoper die wynen up Hamborch leveren solle. Wanner overst und up wat tidt Isac die wynen bethalen solle, sy eme unbewust, dan darvan sy giene mentio gemaket, sondern allein up die vorworden, so sie thovor gemaket, gesacht worden.

² Vgl. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte III, S. 110, 111.

nach den Niederlanden zurückkehrten, so blieb doch seitdem die Heringsfischerei, wenn auch nur in geringem Umfange, in Emden heimisch. Ihren Tiefstand erreichte sie Ende der siebziger Jahre, als der Masterländische Hering den Emdener Markt fast ausschließlich beherrschte. Als aber Ende der achtziger Jahre der Fisch nur noch in verschwindend geringen Mengen den norwegischen Fangplatz am Skagerrak aufsuchte, erlebte die Emdener Heringsfischerei eine neue Blüteperiode. Innerhalb weniger Jahre stieg die Zahl der Büsen von zwei oder drei auf das zehnfache; ja man zählte zeitweilig über vierzig Büsen und Boote. Der Hering wurde vor allem nach Hamburg und Bremen, aber auch nach der Ostsee, speziell nach Pommern und Preußen geführt.

Reichere Nachrichten über den Betrieb liegen nur aus dieser letzten Periode vor. Es erübrigt sich aber völlig, hier auf alle Fragen der Technik des Fanges und Handels näher einzugehen angesichts der trefflichen Arbeiten, die in jüngster Zeit hierüber erschienen sind¹. Wenn sich diese Arbeiten vorzüglich mit dem niederländischen Heringsfang beschäftigen, so gelten ihre Resultate doch auch für Emden, da der Emdener Rat einfach die staatliche Gesetzgebung über den Heringsfang rezipierte², was schon deshalb erforderlich war, weil die Emdener mit den Niederländern auf deren alten Absatzgebieten konkurrieren mußten, die sich längst an die staatlichen Ordnungen gewöhnt, zu einem guten Teil sie selbst veranlaßt hatten. Die hier folgenden Bemerkungen können daher auch nur als Erläuterungen oder Ergänzungen zu den größeren Arbeiten aufgefaßt werden.

Die in dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beobachteten Vorschriften zeigt am besten die Konvention des Hamburger Rates

¹ Vor allem Baasch, Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906, S. 61 ff.; Wätjen, Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1910, S. 129 ff.; Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift XXIV (1905), S. 227 ff.; das ältere Werk von Beaujon, Overzicht der geschiedenis van de Nederlandsche zeevischerijen, Leiden 1885.

² Die Emdener Ratsmandate, von denen noch ein ganzes Bündel erhalten ist, befehlen Befolgung der generalstaatlichen Plakate, ohne diese irgendwie näher zu bezeichnen.

mit den Staaten von Holland und Westfriesland von 1609 Mai 22¹. Die wichtigsten Bestimmungen, Fangeröffnung nicht vor St. Johannis (24. Juni) alten Stils, Salzen und Packen des Herings in Tonnen auf See, Kennzeichnung der einzelnen Tonnen durch das Brandzeichen des Steuermanns, Ausstellung von Zertifikaten durch den Rat der Fischerstadt auf Grund eidlicher Aussagen des Steuermanns und zweier Bootsleute der Büse, von der der Fisch gefangen war, wurden auch in Emden beobachtet. Die Emders Zertifikate unterschieden ebenso wie die holländischen² bei dem Hering, je nachdem er nach Johannis, Jakobi (25. Juli), Bartholomäi (24. August) oder dem Kreuztag (14. September) gefangen war. Aber im Gebrauch des Zirkels zur Auszeichnung der Tonnen mit später gefangenen und daher zum Transport besser geeignetem Fisch herrschte Unsicherheit, bald wurde er schon dem Jakobi-, bald erst dem Bartholomäihering zugesprochen³.

Wie in allen Heringfangstädten wurde auch in Emden von der Obrigkeit den Steuerleuten die Verpflichtung auferlegt, daß alle in der Stadt beheimateten Büsen auch nur dorthin mit ihrem Fang liefen. Suchten Schiffe dennoch fremde Häfen auf, so mußten sie Bescheinigungen heimbringen, daß es aus zwingender Not geschehen war, während anderseits der Emders Rat auch holländischen Büsen, die durch Seenot zum Einlaufen in die Ems gezwungen worden waren, solche Testate erteilte. Durch diese Vorschrift wurde zweifellos sehr oft der Fischer um den besten Gewinn gebracht, indem sein Gut infolge des Umweges über den Heimathafen zu spät auf dem eigentlichen Absatzmarkt erschien. Emden

¹ Baasch S. 66 ff.

² Wätjen S. 136.

³ Zertifikatenreg. II, 80; 1599 August 9: Cornelis Claeßen stuurman, Luetken Leffers und Gideon Tewes boetsluede bekennen, dat Johan Sloerholdt uth oirem schepe entfangen 30 lasten hering ungefehr, darunder 6 lasten ungefehr, so mit klein soldt gesolten und nha Jacobi gefangen und ein zirckel halen mach. So wahr oinen Godt helpen moet. — II, 128; 1600 Sept. 5: Up erforderent Mewes Jorissen sien erschienen Gerrit Eevers stuurman und dieser stadt borger von 1 heringhbueße sambt sien maedt Luedtien Andreaßen und Broer Joansen boetzman, bekennen, dat se an Mewes Jorissen 12 lasten heringh vorkofft hebben, darunder 6 lasten na Bartholomei olden styl und derwegen den circkel halen den ander helfte na Jacobi gefangen und alle mit klein soldt gesolten sie.

hatte allerdings durch seine Lage schon einen beträchtlichen Vorsprung vor den Holländern auf dem Wege nach den wichtigsten Heringsmärkten, nach Hamburg und Bremen. Man hat aber auch weiterhin alle anderen Beschränkungen mißachtet, die das Eintreffen des Emders Hering in diesen Städten hätten verzögern müssen, so die Verpflichtung, vor dem 25. Juli überhaupt keinen Hering zu verkaufen oder den Fisch erst nach zehntägiger Lagerung im ersten Pökel in den Handel zu bringen¹. 1598 hat der Emders Rat schon vor dem 10. Juli Zertifikate über den neuen seit dem 24. Juni gefangenen Hering erteilt, der damals bereits aus den Büsen in die Hamburg- und Bremenfahrer übergesetzt war und sofort dorthin abgehen sollte².

Sehr hinderlich war für die Holländer auch die in den weit-aus meisten Heringsstädten bestehende Verpflichtung, den Fisch vor dem Weitertransport in den Heringspackereien ihrer Stadt umpacken zu müssen. In Emden gab es auch eine Heringspackerei; aber sie besaß keinerlei Gerechtigkeiten. Es stand im Belieben der Steuerleute oder Kaufleute, ob sie umpacken wollten oder nicht. In Hamburg und Bremen mußte so wie so der dort eingebrachte Fisch in der Regel umgepackt werden; deshalb pflegte man allgemein die Tonnen, wie sie von der See her eingebracht waren, dorthin weiter zu versenden. Daß man dort oft genug über den Emders Hering zu klagen hatte, kann nicht auffallen³.

¹ Baasch, 65—68.

² Zertifikatenreg. II, 33; 1593 Juli 7—10: Up anholdent Jurgen Isermannes inwohneren sein erschienen Hinrick Albers stuerman, Tonnies Janßen und Gißbert Dokens (?) und bekanten, datt sodane 4 $\frac{1}{2}$ last hering, als schipper Ficke Freerick in sin schip nach Brehmen zu furen eingeladen, alle nach st. Johannes stilo veteri gefangen. Causa scientiae, dat sie densulvigen heringfang beygewohnet und den saltzen helffen. — Ebenda: Up anholdent Berent Tonnies sint erschienen Pieter Allersen und Joan Tonnißen, seine, schippers, botzgesellen, welke by ehren wahren worten an eydes stadt bekennet, daß die 5 $\frac{1}{2}$ last hering, als schipper mit uberbracht, nach Johannes tagh gefangen. Uhrsach: das sie mit ihm gefahren und auf Johannes noch auf der Embße gefahren. Tole Jacobs begeret auf 4 last von solchen hering eine certification auf Peter Abelß nach Hamborch.

³ EK 467, 5 ff.; Hamburger Beschwerden von 1597.

Sollte der Hering nach dem fernerem Binnenland verführt werden, so war Umpackung nötig; sonst wäre der Hering dort vom Verkauf ausgeschlossen worden. Die Umpackung an Land erfolgte stets in der Heringspackerei durch die vom Rate bestellten vereidigten Heringspacker, die darüber auch amtlich Rechenschaft zu geben hatten. Wer die Heringspackerei erbaut hatte, wem sie gehörte, wie der Eigner Nutzen aus dem Betriebe zog, läßt sich mit Sicherheit nicht erweisen¹. Über den Betrieb der Packerei liegt ein Vertrag der drei vom Rate zu Heringspackern bestellten Küfer aus dem Jahre 1573 vor². Darin kamen sie überein, die Betriebsunkosten an Arbeitslohn und Material und ebenso den Gewinn gleichmäßig zu verteilen. Es sollte immer der Küfer packen, den der Kaufmann darum ersuchen würde; könnte er mit seinen Knechten die Arbeit nicht schaffen, dann sollten die beiden anderen ihm ihre Knechte zur Aushilfe senden. Stürbe einer von ihnen, so sollte die Wittve das angefangene Jahr zu Ende und dann noch ein weiteres Jahr das Amt bedienen.

Wollte ein Kaufmann seinen Hering nicht umpacken lassen, sondern nur ein sachgemäßes Urteil, eventuell auch eine Bescheinigung über die Güte des Fisches erhalten, so hatten die Heringspacker als Kürmeister die Tonnen zu öffnen und zu besichtigen und darüber amtlich Gutachten abzugeben³. Sie besorgten die Zirkelung der Tonnen.

¹ Aurich, OAP 10, XV; 1567 Febr. 17: David van Amsterdam nimmt von Peter Joritzen 150 gl. zu 6% auf, verpfändet »sein huess up der butfennen, darinne Jurgen Heines itz wonet, mith de herinckpackerye darachter«. »Mith« kann hier aber örtlich verstanden werden. — Aurich, Landsch. A., Johann Krudeners Nachlaß (1615): »Nr. 89, twe briefen, belangend die haringhpackerye up der Butfennen 1272 gl.« Jedenfalls spricht einiges dafür, daß sich die Heringspackerei in Privatbesitz befand.

² ER 467, 1, 2; 1573 Juni 21.

³ Zertifikatenreg. II, 139; 1600 Nov. 29: Up erforderent Berent Cristoffers sien erschenen Wilcke kueper, Hinrich Wunder und Ariaen Frericks körmeisteren dieser stadt, betuigen, dat se 4 lasten heringh umbtrent [vor] ein maent up producenten begeer gekoret und gebrant hebben, welke heringh hie von Bartrum Farin gekofft hebbe und von den körmeisteren vor gudt koepmansgudt geachtet und geköret worden sie. Folgentz betuiget Albert Jacobs civis und stuirman, so diesen

c) Der Handel mit Geweben.

Die ostfriesische Leinenweberei besaß bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts einige Bedeutung, während Wollenweberei nur in ganz geringem Maße betrieben wurde. Durch niederländische Emigranten, speziell flämische Weber, erhielten beide Gewerbe seit der Mitte des Jahrhunderts immer größere Ausdehnung und damit zugleich Bedeutung für den Handel. Der Vertrieb von Geweben nahm eigene Formen an; man suchte sie vielfach zu verbessern. Der lebhaften Diskussion, die hierüber entstand, haben wir es zu verdanken, daß wir näher über die Organisation dieses Handelszweiges unterrichtet sind.

Der Flachs zur Leinenfabrikation wurde in großen Mengen in der Gegend von Leer und im angrenzenden Oldenburger Lande gebaut. Der große Flachsmarkt war der Gallimarkt in Leer. Hier versorgten sich nicht nur die ostfriesischen Hausfrauen mit dem Flachs, den sie mit ihren weiblichen Hausgenossinnen im Jahre zu verspinnen gedachten, sondern auch vielfach die des Groningerlandes und Westfrieslands. Der Flachsbau des Auricher Amtes befriedigte nur den lokalen Bedarf.

Die Flachsspinnerei war ausschließlich Hausgewerbe. Das Spinnrad bildete einen notwendigen Bestandteil einer jeden Wirtschaft. Das Gespinnst selbst wurde nur zum Teil für den Hausbedarf verwebt. Gewöhnlich spannen die Frauen, besonders auf dem Lande, viel mehr, als sie verwerten konnten. Dies Garn wurde auf den Markt gebracht und dort von Unternehmern, den »Reedern« aufgekauft, die es gegen Arbeitslohn von Webern verarbeiten ließen und selbst die Bleiche und den Vertrieb der fertigen Stücke besorgten. Fast alles handelsmäßige ostfriesische Leinen ist in dieser Form des Verlagssystems, der Leinenreederei, entstanden. Die Reeder waren in der Regel wohlhabende Bürgerfrauen.

Es stand dem nichts im Wege, daß die Weber selbst Garn kauften, webten und das Leinen verhandelten. Doch war der Beruf

heringh mit sien under sick hebbende volck gefangen, dat alsolche hering mit klein solt, wie ock blicket uth die stadt Enchtusen vorsege-linge, alle ördentlich und wie gebrucklich gesolten und ingepacket worden sie.

der Leinenweber allenthalben wenig geachtet und schlecht bezahlt. Nur arme Leute widmeten sich ihm. Die Weber saßen meistens auf dem Lande, in den Dörfern rings um Emden, höchstens noch in den Vorstädten. Vorübergehend wurde in den achtziger Jahren von dem Emden Drost der Versuch gemacht, das Gewerbe in die Stadt zu zwingen, indem ein Verbot erlassen wurde, daß die Weber vom Lande denen auf Faldern und in der übrigen Stadt die Arbeit wegschnappen dürften, während zugleich der Verkauf von Garn auf dem Lande untersagt wurde¹. Beides ließ sich nicht durchführen. Das Leinengewerbe ist vielmehr bis zu seinem Untergange in hannöverscher Zeit ein spezifisch ländliches Gewerbe geblieben. Vereinzelte Zeugnisse dafür, daß die Weber auch für eigene Rechnung arbeiteten, liegen vor. Sie entnahmen in diesen Fällen Garn von Kaufleuten und bezahlten erst, nachdem sie es verwebt hatten².

Der Vertrieb des Leinens aus den Händen der Reeder in die der Kaufleute wurde durch einige Frauen, die sogenannten »uthdragsterinnen« oder »umbdragsterinnen« besorgt, die die Käufer mit dem ihnen anvertrauten Leinen aufsuchten und von der Provision, die sie von jedem verkauften Stück erhoben, lebten. Das Institut hatte sich von selbst entwickelt. Irgend ein rechtlicher Anspruch auf ihr Amt stand den Frauen nicht zu. Ebenso wenig hatte die Obrigkeit die Einrichtung anerkannt oder gebilligt.

Solange der Leinenexport gering war, wurden die einzelnen Stücke offen nach Qualität und Länge verhandelt. Sobald aber größere Mengen ausgeführt wurden, mußten die Stücke auch einheitlich hergestellt werden. Man nahm sich die holländischen Leinen zum Vorbild. Von gleicher Länge und Güte sollte die ostfriesische Leinewand gewebt werden. Öffentliche Beamte, die

¹ Abel Eppens, Chronikon, 304.

² Aurich, St. A., OAP 10, XVII, 863; 1585 Juli 21: »Berent van Wischote und Willem Hinrichs wevers« bekennen an Matias Groenschmit Engelsman (in Emden residierender Interloper) 658 gl. 10 st. zu schulden »herkomende von etlich grof guet garne«, geloben binnen Monatsfrist zu zahlen. Das. 862; Vidimus eines anderen Vertrages von 1585 Nov. 26 mit »Willem Hinrichs, wever, borger binnen Emden«. Die Schuld von 50 gl. 1 st. ist Ostern, Pfingsten und Jacobi 1585 abzuzahlen.

Messer, mußten die einzelnen Stücke messen, zugleich ihre Beschaffenheit prüfen und die richtig befundenen mit dem Zeichen E stempeln. Wann zuerst Messer angestellt wurden, läßt sich nicht nachweisen. In den siebziger Jahren sind sie bereits da¹.

Als in den achtziger Jahren im Gefolge des englischen Tuchhandels der Vertrieb von Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenstoffen in Emden einen immer größeren Umfang gewann, beschloß der Rat den gesamten Handel mit Geweben in einem besonderen Kaufhaus zu konzentrieren, eine »Halle« für ihn einzurichten. Ein großes Packhaus der Stadt an der Faldernbrücke, das bisher als Rüstkammer und Getreidespeicher, auch als Gotteshaus der französischen Gemeinde gedient hatte², wurde zum Gewandhaus bestimmt. Das Haus wurde alljährlich an den Meistbietenden verpachtet. Dieser hatte als Hallmeister die Ordnung des Betriebes in der Hand. Er erhob von allen Geweben eine niedrige vorgeschriebene Abgabe, das Hallgeld, sorgte für Aufbewahrung der Stoffe und Verteilung der einzelnen Verkaufsstände. Er durfte keinerlei Geschäfte für eigene Rechnung machen, konnte aber als Makler für andere tätig sein. Neben ihm walteten die Messer in der Halle ebenfalls als öffentliche Beamte. Sie lebten von dem Meßgeld, das sie erhoben. Bereits anderweitig gemessene und gesiegelte Rollen und Packen maß man selbstredend nicht noch

¹ ER 463, 5, 6; [1582]; Lakenmesser an den Rat: Sie haben bisher ihr Amt einwandfrei geführt, ersuchen, daß man keine neuen Messer, sondern sie selbst für die Halle anstellt. Die Schuttemeisterordnung von 1576 wollte auch das Meß- und Stalmeisteramt mit dem Schuttemeisterdienst vereinigen. § 26: Alle laecken, wollen und linnen, so by den bereidern wordt bereit unde dat loetsegel upgeslagen, sollen van unse schuttemeistern als geschworen meters gemeten werden, unde den getal der ellen, oick der stad E upslaen. Unde sall ider laken, idt sy wollen edder linnen, geven ein stuver. § 35: Also tho befurderunge des gemeinen besten upsehere up den staelen verordnet werden, sall henferner der vierde ein van den schuttemeistern, die dartho duchtich van uns erachtet sall werden, denselben staelmeistern beigefuegt werden, darmith alle dingh ordentlich oick in deme gehandelt werde. ER 797, 1; [c. 1580]; Gesuch mehrerer Bürger an den Rat: Cornelis de Meter will sein Amt niederlegen. Sie ersuchen, Michael de Grave, einen alten, ohne eigene Schuld verarmten, friedlichen und nüchternen Bürger, mit dem Amt zu betrauen. 11 Unterschriften.

² Vgl. Ritter, Emdener Jahrbuch XVII, 367.

einmal, es sei denn, daß es vom Käufer oder Verkäufer verlangt wurde¹. Aber man forderte von allen Geweben Hall- und Meßgeld, einerlei ob sie auf die Halle gebracht und vermessen waren oder nicht. Hiergegen protestierten die fremden Kaufleute. Von Münster und Osnabrück wurde der Stadt Emden der übliche Reichskammergerichtsprozeß anhängig gemacht, der Jahre hindurch unentschieden fortgeschleppt wurde². Die fremden Kaufleute sind übrigens mit der Halle gewiß nicht schlecht gefahren.

Von der Bürgerschaft wurde der Plan, ein Gewandhaus zu gründen, sehr schlecht aufgenommen. Man wollte sich keinerlei Beschränkungen unterwerfen. In einer Eingabe, die den Stadtsekretär Paulinus zum Verfasser hatte, wurden alle Schäden des Instituts in den schwärzesten Farben ausgemalt³. Das heimische Leinengewerbe werde völlig zurückgehen, wenn man es sich nicht frei entwickeln lasse. Alle großen Leinenhandelsplätze, Haarlem, Amsterdam, Antwerpen, Herzogenbusch, Eindhoven, Herenthals, Harlingen, Kampen, Zwolle, Deventer, Zütten, Arnheim, Nimwegen besäßen keine Halle. In Flandern aber lägen die Verhältnisse völlig anders, da es dort vielfach 300 und mehr Weber in einer einzigen Stadt gäbe, während man in Emden kaum 10 bis 20 Reeder

¹ Ein Testat eines Messers ist erhalten (ER 335, 39): Laus Deo. 1587 den 13. dache februarys in Embden oldt style. Ick Philips Abney, gesworen methers desse stad Embden, betuighe hiermedde voer jeglyck parsonen, dat ick gemeten hadde 20 stucken Florens armesyn ordinarys coloren, dach als boven:

up de Brugsce maet	naer d'Antwerpse gebruck
1 crimsin in swars . . brazze . . 102 ¹ / ₂ ellen Flams,	83 ¹ / ₂
1 stuck blawe brazze . . 106	85 ¹ / ₄
1 groen brazze . . 115	92
1 papegoien brazze . . 54 ¹ / ₄	44 ¹ / ₂
1 stannecken brazze . . 79 ² / ₃	66 ³ / ₄ ,

daeran 14 ellen, welch gevelect und sein ferwe verloren, etc.

In getekenisse der warheit hadde ick desse bovengescreven stucken, die ick reghtlyck gemeten hadde, van myn boeck reghtvierdelyck gecopierdt, hier in gestelt, myt myn egen handt gescreven unde myn naem undergetekent. 27 dache van den vorscreven februarys a detto. — By myn Phillips Abney gesworen methers als boven.

² Vgl. ER 463, 12 ff.

³ ER 463, 1—3.

zähle¹. Ganz verfehlt wäre es, wollte man die Leinenpakete siegeln. Denn das ostfriesische Leinen falle noch nicht gleichmäßig genug aus; das Emdener Siegel würde nur der Stempel einer schlechteren Qualität sein. Offen könne man wenigstens für die besseren Stücke gute Preise erzielen.

Die Bürger setzten es durch, daß der heimische Leinen- und Lakenhandel vom Hallenzwang verschont blieb und sich auch fernerhin ungestört entwickeln konnte. Aber die Interessen und Ansichten standen sich auf diesem Gebiet schroff gegenüber. Es gab immer Leute, denen bald das eine, bald das andere nicht recht war. Aus dem Anfange der neunziger Jahre ist uns eine Denkschrift über die Mißstände im Leinengewerbe erhalten, die auch nicht ein gutes Haar an den Verhältnissen läßt².

Mit den Vorkäufern, die sich über Nacht außerhalb der Tore aufhalten oder gar vor der Stadt wohnen, den Hausleuten, die in der Frühe mit ihrem Garn nach der Stadt zum Markte ziehen, ihre Waren abhandeln, bevor noch die Tore geöffnet sind, oder gar noch auf dem Markte das Garn aufkaufen, so daß eine ehrsame Hausfrau kaum ein Pfund in die Hand bekommen kann, hebt der Bericht an. Dann kommen die Praktiken an die Reihe, mit denen der Garnkäufer betrogen wird. Zu starke Bänder werden um die Bündel gelegt, Sand und kleine Steine eingemengt. Oder man macht mit Hülfe von Stechkannen die innersten Stränge naß, oder hängt das ganze Garn über kochendes Wasser, damit es feucht und schwer wird.

Den Webern wurde vorgeworfen, daß sie die vorgeschriebenen Maße nicht innehielten, so daß man das ostfriesische Linnen in anderen Ländern nicht als holländisch Gewebe nehmen wollte. Aus bestem friesischen Garn webten sie Leinen, wie es in Holland aus schlesischem und »anderen schlimmen Garn« hergestellt werde. Mit den Webern aber zu rechten, sei eine schwierige Sache; denn einmal träte das Amt nur zusammen, nachdem der Reeder große Kosten dafür aufgewandt habe, und dann liefe es immer darauf hinaus, daß der Prinzipalverbrecher das Urteil spräche. Lieber

¹ »... die dat linnewandt sulvest rieden und van die wefers wafen lathen«.

² ER 456, 9—11.

lasse man alles andere als den Spruch des Amtes über sich ergehen. Schließlich gäbe es, meint der Bericht, auch Leute, die Mittel hätten, um die ungebleichte Leinwand viel feiner erscheinen zu lassen, als wie sie sich nach der Bleiche herausstelle.

Im Leinenhandel aber herrsche die allerschlimmste Unordnung. Eine Anzahl Weiber habe sich unbestellt und unvereidigt das Makleramt für alles Linnen angemäßt und betrüge jetzt jedermann. Fremden Leuten erklärten die Frauen, daß sie deren Ware nur zu den niedrigsten Preisen absetzen könnten, und beredeten sie so, ihnen selbst das Gut billig abzugeben. Sie verkauften dann die Leinwand für eigene Rechnung und gewannen oft einen Stüber und mehr an einer Elle. Es käme auch vor, daß sie die Leinwand verhandelten, dem Reeder aber nichts davon sagten, sondern mit dem Gelde für eigene Rechnung Geschäfte machten. Überhaupt geschehe der Vertrieb so heimlich, daß nie der Käufer etwas vom Verkäufer wüßte. Die Vermittlungsgebühr, 6 Stüber vom Verkäufer und 3 vom Käufer für jedes Stück, sei viel zu hoch. Wolle aber jemand weniger geben, dann drohten die Weiber, sie würden die Leinwand zu schlechten Preisen absetzen.

Die Denkschrift forderte öffentlichen Verkauf der Leinwand, womöglich auf der Halle, wo zugleich mit der Länge auch der Preis festgestellt werde¹. Zum mindesten müsse alles Leinen auf der Halle gemessen werden und dürfe sich niemand, der nicht dazu befugt sei, unterstehen, Leinwand zu messen. Aber auch an den vereidigten Messern gab es zu tadeln. Ihre Maße ließen sich nicht gegeneinander halten. Was der eine gemessen, werde von dem anderen anders gemessen².

Schließlich käme es auch vor, daß Leute »oberijsselsche Leinwand in Westfalen« in der Länge und Breite des friesischen Linnens weben ließen, sie unter die friesischen Leinen mischten und so den guten Namen der friesischen Leinwand schädigten. Auf 10 000 Stück weiße Leinwand schätzte der Verfasser der Denkschrift die Gesamtproduktion Ostfrieslands in jedem Jahr.

¹ ». . . und iß alsobaldt der pryß geschreven als die lengte«.

² Zwischen den Emders und Staders Messern herrschte damals ebenfalls Streit, indem die einen die anderen schlechten Messens beschuldigten.

Daß diese Anklageschrift übertreibt, braucht kaum gesagt zu werden; denn das taten damals alle Denkschriften, die ähnliche Zwecke verfolgten. Sicherlich hat der Verfasser für alle einzelnen Punkte den Wahrheitsbeweis führen können. Für die meisten liegen Beispiele in dem sonst erhaltenen Aktenmaterial vor. Aber es waren einzelne Fälle, die hier zu einem großen Bilde vereinigt und zugleich verallgemeinert wurden. Selbst die alte Geschichte, wo zwei Austrägerinnen das Linnen bei den Juden versetzt hatten, ist hier wieder aufgetischt worden. Jedenfalls aber waren doch einige Dinge reformbedürftig; denn alsbald begann der Rat eine Änderung der im Leinenhandel üblichen Gebräuche in Erwägung zu ziehen.

Dabei kam es zunächst zu einem erbitterten Kampfe um die Stellung der Austrägerinnen. Zwei Männer verlangten, zu Leinwandmaklern vom Rate bestellt zu werden. Sie erklärten es für unerhört, daß dieser Beruf von Frauen bedient werde, die sich obendrein nur in das Amt eingedrängt hätten¹. Mit Zähigkeit kämpften die Angegriffenen um ihren Lebensunterhalt. Beide Parteien warben um Fürsprecher und Anhänger in der Bürgerschaft. Mit langen Namenslisten zierten sie ihre Eingaben an den Rat. Im allgemeinen traten die Reeder und die am Handel am Platz beteiligten Leute für die Frauen, die großen Exporteure dagegen für die Männer ein². Der Rat fand einen Mittelweg. Er bestätigte die fünf Austrägerinnen, die bisher ihr Gewerbe als Beruf getrieben hatten³, in ihrem Amt. Sie hatten sich zu verpflichten, keinen eigenen Handel zu treiben, und mußten je 400 Gulden Kautions stellen. Sie konnten die Linnen einzeln und in kleinen Sortierungen bis zu zehn Stück verhandeln. Als Maklergebühr hatten sie für den Verkauf einzelner Stücke 2½ Schap

¹ ER 456, 25; [1594]; Clawes Focket und Hans von Norden an den Rat.

² ER 456, 23, 24 und 27, 28, Eingaben zugunsten der Frauen, das. 33, 34, zugunsten der Männer.

³ Sywe Wyllem Floerys, Anne van Flederen, Tete Berens, Froucke Yackups, Ayt Lambartus wedewe scholmeysters. Daneben führt ein Gesuch (ER 456, 31, 32) noch Anne Tymmermans, Grit Jakopes und Grieten die Graet auf, die sich offenbar nur gelegentlich mit den Leinwandvertrieb befaßt hatten.

vom Verkäufer und 1 Schap vom Käufer, beim Verkauf in kleinen Sortierungen für jedes Stück je $\frac{1}{2}$ Schap vom Verkäufer und Käufer zu fordern. Es stand jedem frei, sich auch anderer Maklerinnen zu bedienen. Doch sollte es auf seine eigene Gefahr hin geschehen. Der Rat wollte keine Klagen darüber hören.

Verkäufe von mehr als 10 Stück sollten die Maklerinnen nicht vermitteln dürfen, sondern nur die zwei neuen Makler, die übrigens auch Käufe in anderen Geweben, Gewürzen und Spezereien vermitteln sollten¹. Für alles Linnen wurde die Messung durch die geschworenen Messer obligatorisch gemacht. Es wurde diesen aber erlaubt, die Leinwand, die nicht auf die Halle gebracht werden konnte, in den Häusern der Eigner zu messen. Nur Stücke von vorgeschriebener Länge und Breite durften mit dem Zeichen der Stadt gestempelt werden. Letztlich wurde der Vorkauf des Garns verboten. Fremde durften überhaupt kein Garn erhandeln¹.

Zur gleichen Zeit herrschte eine lebhafte Bewegung gegen die Halle. Die Bürgerschaft forderte ihre Aufhebung, weil sie der Umgehung des Gästerechts Tor und Tür öffne. Sie sei förmlich ein »Osenbrugscher und Holländischer koepwinkel«. Das ganze Jahr über hätten die Fremden dort ihre Kaufmannswaren ausliegen; der Hallmeister wäre ihr Faktor und vermittele Geschäfte zwischen Fremden entgegen dem alten Recht der Emders Bürger. So bewirke die Halle gerade das Gegenteil von dem, was sie bewirken sollte, nämlich daß der Emders Leinen- und Lakenhandel zurückgehe, während der fremde wachse².

Man kann sich nicht völlig des Glaubens erwehren, daß es vielen der Unterzeichner der Eingabe nicht um die Sache, sondern um eine Kundgebung des Mißvergnügens gegen den Rat zu tun gewesen ist. Gerade die große Zahl der eingewanderten Südniederländer unter den Petenten macht dies besonders wahrscheinlich. Schroff lehnte damals die Obrigkeit die Aufhebung der Halle ab³.

Als unter dem neuen Rat im Frühjahr 1596 der Antrag auf Abschaffung der Halle wiederholt wurde, erfolgte aus der Bürger-

¹ ER 456, 19, 20; 1594 August 4, Berum; Mandat des Grafen Edzard.

² ER 463, 31, 32; 1594 August 7.

³ ER 463, 35, 36; 1594 Nov. 11.

schaft heraus eine Gegenpetition¹, die sich nicht genug tun konnte im Hervorstreichen der Vorzüge der Halle. Recht bezeichnend für den älteren Antrag ist es jedenfalls, daß zehn Leute, die 1594 um Aufhebung der Halle petitioniert hatten, jetzt für ihren Fortbestand eintraten.

Man kann die Halle bis in den dreißigjährigen Krieg hinein verfolgen. Dann ist ihr mit den schweren Schädigungen und Einschränkungen des westfälischen Verkehrs der Lebensnerv zerschnitten worden, nachdem sie schon vorher viel von ihrer Bedeutung eingebüßt hatte.

Über die Wollweberei finden sich nur wenige Nachrichten vor². Man würde kaum annehmen, daß sie einige Bedeutung besessen hat, wenn nicht die Zertifikatenregister zeigten, daß ihre Erzeugnisse weithin, speziell nach Spanien in größeren Mengen exportiert wurden. Man webte nach holländischer Manier sogenannte »smalkens«.

10. Die Wage.

Die meisten Einrichtungen, die im Interesse des Verkehrs getroffen wurden, waren so bestellt, daß sie lediglich die Kosten, die sie erforderten, wieder einbrachten. Eine Ausnahme davon machten allein Wage und Kran. Das Wagegeld bildete eine wichtige Einnahmequelle der Kasse des Rates. Ursprünglich wurden Zoll und Wage stets zusammen verwaltet. Erst als seit Anfang der siebziger Jahre die Stadtwage auf den neuen Markt verlegt wurde, sind beide getrennt. In der Regel wurde die Wage alljährlich an den Meistbietenden verpachtet. Dieser hatte als Wagemeister alle Unterhaltungskosten zu tragen, abgesehen von Reparaturen, baulichen Veränderungen und Neuanschaffungen von Gewichten, Seilen und anderen Wagegerätschaften, die der Stadtkasse zur Last fielen.

Es bestand kein Zwang zur Benutzung der Stadtwage, wenigstens nicht in dem Sinne, daß von allem wagbaren Gut

¹ ER 463, 40—46; 1596 März 9.

² Aurich, OAP 10, XX, 221; 1594 Juni 18: Poppo Tebbes vor der Boltenporte schuldet an Hinrich Wolleff 110 gl. für gelieferte Wolle, gelobt zu zahlen, sobald er die Laken daraus gewebt hat, mit Laken oder mit Geld.

Wagegeld entrichtet werden mußte. Die Abgabe wurde vielmehr nur von dem Gut erhoben, das die Wage wirklich passiert hatte. Aber es bestand doch eine Wagegerechtigkeit insofern, als niemand der Stadtwage Konkurrenz machen durfte. In einer Supplik des Wagemesters, die sich in der Hauptsache mit den Praktiken der Wagen in Oldersum, Jemgum, Weener und Leer beschäftigt, wird darüber Klage geführt, »dat hir fast in der borger hueser sulvest groete schaelen gebrueket worden, meestlick in de Lynbaenen; und ifs ein older gebrueck, wat 50 ℓ wecht behoeret up der stadt waege gewogen tho worden, oder thom geringesten, so se idt daer wegen wolden, der stadt erhe gerechticheit behorde ungeswecket tho syn»¹. In anderen Städten bestand dieser Gebrauch; aber in Emden war er keineswegs allgemein anerkannt. Der Wagemester hatte jedoch ein Interesse daran, möglichst viel Gut auf die Wage zu ziehen.

Es kam vor, daß ein Kaufmann anderweitig gekauftes Gut in Emden nachwägen ließ, um sich zu vergewissern, daß ihm auch richtig Gewicht gehalten war; doch bildeten solche Fälle die Ausnahme. Im allgemeinen wurde eine Ware nur dann gewogen, wenn sie in andere Hände überging. Der Verkäufer ließ sie dem Käufer zuwiegen. Daher diente die Wage nicht allein als Wägestalt, sondern als Großhandelsplatz für alles wagbare Gut, vor allem als Butter- und Käsebörse. Hier walteten neben dem Wagemester und seinen Gehilfen die Küfer, die die gewogene Butter in die Tonnen schlugen. In weitem Umfang muß der Wagemester als Makler gewirkt haben. In seinen Registern hatte er Verkäufer, Käufer, Tonnen- oder sonstiges Warenzeichen und Gewicht in jedem einzelnen Fall zu verzeichnen².

Die hauptsächlichsten Güter, die auf die Wage kamen, waren Butter, Käse, Speck, Talg, Fleisch, Stockfisch, Brot, Kuchen, Zucker, Sirup, Gewürze, Farbstoffe, Flachs, Hanf, Tauwerk, Baumwolle, Wolle, Metalle, Alaun, Salpeter, Pulver. Daneben wurden gelegentlich auch andere Güter gewogen, die sonst nach Zahl, Maß oder Gebinde verkauft zu werden pflegten; so liegt ein Protokoll

¹ ER 501, 5; 1581 Okt. 6.

² Die Register selbst sind nicht erhalten.

vor, wonach eine Schiffsladung Lüneburger Salz beim Verkauf über die Wage ging¹.

Das Wagegeld betrug in Emden für je 100 Pfund 2 Witten², abgesehen von vorübergehenden Erhöhungen, die nur als Repressivmaßregeln gegen einzelne Ortschaften vorgenommen wurden. Man kann daher aus den Erträgen der Wage auch Schlüsse ziehen auf den Umfang des Geschäftsbetriebes auf der Wage. Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, daß in den siebziger Jahren und im Jahre 1587 die Wage im Eigenbetrieb des Rates sich befand, also auch die wahren Erträge gebucht wurden, während für die achtziger und neunziger Jahre nur die Pachtsummen bekannt sind, die der Wage-

¹ Zertifikatenreg. II, 71; 1599 Mai 15: Johan Meiners mackeler bekennet, dat he van wegen schipper Eilert Eden etlike tunnen solts an verscheidene personen dieser stadt verkoft, welcker tunnen diels 275 *℥*, diels 284 *℥*, 285 etc. up deser stadt wage gewogen. Borgern so idt entfangen: Gert Alrichs, Johan Leners, Eilert Gerdes etc.

² Unbedingt sicher ist die Bestimmung des Waggeldes nicht. Es liegen nur zwei Angaben hierüber vor. Nach der einen betrug das Waggeld 1 w. pro 100 *℥*: ER 501, 13, 14; 1583 Nov. 1, Kniphausen; »Ico zu Inhausen und Kniphausen heuptling, freiherr zu Eltter und Vogelsangk, erbmeir zu Bastenach« an Emden: Die Eingessenen von Kniphausen, die mit Butter und Käse nach Emden handeln, beschweren sich, daß sie dort von jeden 100 *℥* 5 w. Waggeld geben müssen, da sonst das ordinari nur ein witten vom hundert sich bedragett«. In Kniphausen werden allerdings 5 w. von 100 *℥* erhoben, aber auch auf den Wagen von Jever, Wittmund, Esens, Neustadt-Gödens. Er ersucht um Wiederherstellung des alten Satzes. — Das. 9, 10; 1583 Nov. 6; Emden an Ico zu Inhausen: Die Erhöhung ist geschehen, weil nach dem Stadtbuch Fremde auf der Emders Wage ebensoviel entrichten sollen, wie die Emders auf deren Wage. In allen benachbarten Örtern entrichtet man nur 2 w. Sobald man in Kniphausen zum alten Satz zurückkehrt, werden auch die Kniphauser in Emden nur das alte Waggeld entrichten müssen. — Der Satz im Kniphauser Schreiben, 1 w. von 100 *℥*, läßt sich auf die Weise leicht erklären, daß, wie in anderen Orten auch üblich war, das Wagegeld zur Hälfte vom Verkäufer, zur anderen vom Käufer zu tragen war. Jedenfalls würden sich bei einem Waggeld von 1 w. pro 100 *℥* derartig große Zahlen und vor allem Differenzen zwischen den einzelnen Jahren ergeben, daß die Erklärung oft ermangeln würde. Während sich jetzt z. B. die niedrigen Ergebnisse der Jahre 1574 und 1575 mit den schlechten Erträgen der Milchwirtschaft dieser Jahre erklären lassen, würde dies bei einem Waggeld von 1 w. pro 100 *℥* nicht hinreichen.

meister an die Stadtkasse abführte. Die wirklichen Erträge werden in der Regel höher gewesen sein, manchmal aber auch, 1586 sogar ganz beträchtlich niedriger. Bei der Bewertung dieser Zahlen darf nicht vergessen werden, daß Emden nicht die einzige Wage im Lande besaß. In Kniphausen, Jever, Wittmund, Esens, Gödens, Aurich, Dornum, Norden, Greetsiel, vielleicht auch in Marienhaf, in Oldersum, Leer, Jemgum und Weener gab es Wagen; und manche von ihnen, so namentlich die beiden letzten hatten große Umsätze.

Jahr	Wagegeldeinnahme			entspricht einem Umsatz von
	Gulden	Schap	Witten	
1572 April 21 bis 1573 Dez. 31	2455	5	3	24 555 150 ₰
1574	732	8	18	7 328 900 ₰
1575	829	6	8	8 296 400 ₰
1576	1118	7	12	11 187 600 ₰
1577	1222	9	7	12 229 350 ₰
1578	665	3	13	6 653 650 ₰
1579	1281	1	19	12 811 950 ₰
1580	1615	6	7	16 156 350 ₰
1581 Jan. 1 bis Juni 30	728	5	17	7 285 850 ₰
1584	2425	0	0	24 250 000 ₰
1585	2200	0	0	22 000 000 ₰
1586	3250	0	0	32 500 000 ₰
1587	1824	5	4	18 245 200 ₰.
1588	2150	0	0	21 500 000 ₰
1589	2700	0	0	27 000 000 ₰
1590	2400	0	0	24 000 000 ₰
1591	2100	0	0	21 000 000 ₰
1592	2200	0	0	22 000 000 ₰
1593	2675	0	0	26 750 000 ₰
1594	3175	0	0	31 750 000 ₰

11. Der Kran.

Der erste Kran im Bereich des Emdr Hafengebietes wurde von der Landesherrschaft 1544 auf Faldern errichtet¹. Man er-

¹ ER Urk. 69; 1544 April 24; Verordnung der Gräfin Anna.

fährt von diesem Kran aus den Akten so gut wie garnichts. Wenn er nicht auf allen Stadtplänen verzeichnet wäre und wenn nicht die Kranstraße in Faldern nach ihm ihren Namen trüge, so könnte man annehmen, daß der Plan der Anlage nie zur Ausführung gelangt ist. Da der Kran an der Stelle des Hafens errichtet wurde, wo die Holzschiffer ihre Lade- und Löschplätze hatten, inmitten von Holzlagern, so war er wohl auch nur für die Holzlader bestimmt.

Die Stadt besaß damals an Ladevorrichtungen nur eine Wippe vor der »Nienpoerte«, seit 1557 auch eine Winde am Hafenbaum. Die Winde wurde vom Baumschließer, die Wippe wohl von einem anderen Beamten bedient. Die Hälfte der von den Benutzern erhobenen Abgabe erhielten sie für ihre Dienstleistungen, während sie die andere Hälfte in die Stadtkasse abführen mußten. In den Stadtrechnungen sind wiederholt Einnahmen »van wippengelth« und »van upwindelgelth« gebucht. Da sich aus der Zollkladde von 1567/1568 der Tarif wenigstens für das Gut, das am häufigsten diese Ladeeinrichtungen in Anspruch nahm, den Wein, ergibt, so kann man sich auch ein Bild von dem Umfang des Betriebes machen. Es sind recht bescheidene Verhältnisse:

Jahr	Einnahme			entspricht einem Verkehr von
	gl.	s.	w.	
1548 . . .	1	2	0 240 Ohm,
1549 . . .	3	9	0 780 «
1551 . . .	1	5	0 300 «
1555 . . .	4	4	0 880 «
1556 . . .	4	2	5 850 «
1557 . . .	1	1	0 ¹ 220 «
1558 . . .	4	2	18 ¹ 858 «
1559 . . .	8	8	10 1770 «
1560 . . .	5	5	7 1107 «

In den folgenden Jahren ist dann das Winde- und Wippengeld zusammen mit Zoll und Wagegeld erhoben worden. Man plante wiederholt den Bau eines Kranes; aber erst 1578 ist es dazu gekommen. Es ist eigentlich verwunderlich, daß man solange

¹ Nur von der Wippe.

damit gezögert hat; denn die Anlage erwies sich als außerordentlich rentabel.

Über den Bau des Kranes unterrichten die Stadtrechnungen. Der Zimmermann, der die Ausführung übernommen hatte, reiste nach Köln, um dort eine genaue Zeichnung eines Kranes anzufertigen, nach der man den Emders Kran errichtete. Er bestand aus einem mächtigen Balkenständer auf kreisförmiger Basis, die um ihren Mittelpunkt gedreht werden konnte. Oben lief der Ständer in einen schräg erhobenen, weit die Basis überragenden Balkenarm, den Kranbalken, aus mit einer Spule am Ende. Über diesen Balken und die Spule liefen die Taue, mit denen die Ballen und Fässer emporgewunden wurden. Die Windevorrichtung bestand in einem in der Mitte des Ständerwerks angebrachten Balken, der durch zwei Treträder an den beiden Enden um seine Achse gedreht wurde und dabei das Tau auf- oder abwickelte. Ein zylindrisches Gehäuse mit spitzem Schiefdach umkleidete das Ständerwerk. Auffallend ist die geringe Verwendung von Metall. Fast der ganze Bau bestand aus Holz. Die gesamten Kosten der Anlage beliefen sich auf rund 1300 Gulden, wovon etwa die Hälfte der Unterbau, die Verstärkung der Kajung erforderte¹.

¹ Im einzelnen wurden verausgabt:

	gl.	s.	w.
für das aus Köln bezogene Eisen- und Kupferwerk und den Dachschiefer nebst Transport	83	6	2 1/2
für anderes Eisenwerk	102	7	9
für Balken und anderes Holz	496	4	9
für Tauwerk (»voer ein lenge, daer men die perde mit afleth 4 1/2 gl.«)	204	3	0
für Öl und andere Bedürfnisse	5	1	10
für Material insgesamt	892	2	10 1/2
für die 28 tägige Reise des Zimmermeisters nach Köln und zurück	18	5	10
akkordierter Arbeitslohn für Errichtung des Kranes, darin einbegriffen 3 Tonnen Aper Bier (»dartho noch is ein tunne Aper biers voer 24 schap eme darin bedungen, darboven sie noch 2 tunne Aper biers tho, gebeden, darmit sie flitiger in oir werck sein muchten; erlangt«).	164	7	0
für den Bau der Kajung an Zimmerleute	125	0	0
Übertrag:	308	2	10

Über die Organisation des Krandienstes und die Höhe des Krangeldes war man anfangs unschlüssig. Es liegt noch ein Gutachten über den Krandienst in rheinischen Städten vor¹, das offenbar hier Rat schaffen sollte. Man half sich schließlich in der Weise, daß man sich die Hamburger Kranrolle verschaffte und in Emden publizierte. Kamen Beschwerden über »den neuen Kranzoll«, so konnte man ruhig erwidern, man nähme nur was billig, was andere Städte auch erheben. Mit dieser Rolle wurde der Kranzwang eingeführt. Das Krangeld wurde von allen Gütern gefordert, auch wenn sie den Kran selbst nicht benutzt hatten. Wie weit die untere Grenze der Kranpflichtigkeit ging, läßt sich nicht völlig sicher bestimmen. Tonnen, d. h. Lasten von bis zu 360 Pfund Gewicht, waren Trägergut. Pipen und Booten von rund 1000 ℓ Gewicht und Lasten von gleicher Schwere, möglicherweise schon Lasten von 500 ℓ an, werden kranpflichtig gewesen sein. Die schwersten Lasten, die der Kran häufiger zu heben hatte, waren wohl die Doppelfässer von 8 Oxhoften oder 4000 Pfund Gewicht.

Der Kranmeister führte den Betrieb in derselben Weise, wie es vorher mit der Winde und Wippe geschehen war. Er bestritt die Kosten und erhielt die Hälfte des Krangeldes. Mehrere seiner Register sind erhalten. Sie verzeichnen aber nur die Zahl der Krangänge und die Einnahme eines jeden Tages². Im allgemeinen erbrachte jeder Gang ein Schap. Den Tarif selbst ersieht man nur aus den Posten, die abgabefrei passierten, da der Kranmeister

	Übertrag: 308	2	10
an Tagelöhner und Fuhrleute	51	4	10
an Maurer	5	7	5
Arbeitslohn für die Schieferdecker	10	0	0
Arbeitslohn für den Maler, der den Kran anstreicht	7	5	0
insgesamt für Arbeitslohn	382	9	5
insgesamt	1275	1	15 ¹ / ₂

Dazu kommen noch 15 gl., die für die Beschaffung der Hamburger Kranrolle ausgegeben wurden.

¹ ER 501, 3.

² EK XXII, 1; 1581: Den 28. februarii op- und affkraneth 27 gangen; synt affkomen 28 schap 1 syfferth; doeth myn herren 14 schap 2¹/₂ wyth. Item den ersten merth kraneth 16 gangen; synt aff kome 16 schap, doeth myn heren 8 schap etc.

dann sich an der Stadt schadlos hielt¹. Daraus ergibt sich, daß Stückfässer von 4 Oxhoften und Zuglasten von 4 und mehr Ohm 1 Schap Krangeld zu zahlen hatten. Doch kamen auch höhere Sätze vor, so wurden von Pferden und ebenso von Mühlsteinen 6 Schap gefordert. Immerhin läßt sich auch aus den Krangelderträgen ein Begriff vom Umfang des Betriebes machen.

Jahr	Einnahme			entspricht einem Trans- port v. Stückfässern
	Gulden	Schap	Witten	
1578/79 ² . . .	249	3	11½	4987
1579/80 . . .	312	7	15	6255½
1580/81 . . .	379	6	18	7594
1583	604	2	12½	12085¼
1584	542	9	0	10858
1585	521	4	11	10429
1586	407	2	16	8145½
1587	370	6	17½	7413¾
1588	229	6	13	4593¼
1589	282	5	4½	5650½
1590	213	8	0	4276

Seit 1591 hat die Stadt dann den Kran an den Meistbietenden verpachtet ebenso, wie es mit der Wage geschah. Die Einnahmen wurden infolgedessen beträchtlich größer. Sie ergaben 570, 450, 535 und 490 Gulden in den folgenden vier Jahren. Eine Umrechnung ist hier nicht möglich. Daß der Kran allen Ansprüchen genügt hätte, läßt sich nicht sagen. Wenn eine englische Tuchflotte angekommen war und die Lakenballen gelöscht werden mußten, oder wenn eine Spanienflotte sich zur Abfahrt rüstete und viel Pferde verladen werden mußten, hatten die Kaufleute oft genug triftigen Grund zur Beschwerde. Die Winde am Hafbaum diente zwar etwas zur Entlastung des Krans, aber sie war, wie eine Supplik der Merchant Adventurers behauptete, viel zu schwach.

¹ Z. B. Ithem hait mye Thonnis Hueygen 6 s. kordeth van eyn pferth und warh des, also i. g. graf Etzarth yn Thonnyß Hueygen schip hait lassen setzen, da war van yck koert 3 s.

² Das Rechnungsjahr läuft von Juni bis Juni.

12. Der Hafen und die Hafenordnung¹.

Emden besaß einen äußeren und einen inneren Hafen. Als äußerer Hafen diente die Ems zwischen der Stadt und der Insel Nesserland. Die Natur hatte hier einen geräumigen außerordentlich günstigen Schiffslichegeplatz geschaffen. Die Geschütze auf der Burg und dem Kirchhoff beherrschten die Anfahrt von der See her. Es war eigentlich nur eine Reede, kein ordentlicher Hafen. Die Schiffe lagen vor ihren Ankern; der Ladeverkehr geschah durch Leichter. Im Winter legten alle Schiffe in den inneren Hafen ein, da der Strom dem Eistreiben ausgesetzt war und gar nicht selten zufror. Ein Anlegen der Schiffe unmittelbar an die Stadtmauer oder den Wall von Faldern war nicht möglich, da dichte Pfahlreihen vor ihnen im Wasser herliefen. Nur an der Stelle, wo sich das innere Hafenbecken öffnete, ließen sie eine schmale Einfahrt. Hier reichte von der Stadt her ein zu einer Brücke verstärktes Pfahlwerk weit in den Strom hinein, das auf seinem Ende eine kleine Holzhütte, das Pfahlhaus oder Baumhaus, trug. In dieser waltete der *Baumschließer* (*»bomsluiter«*), dessen Aufgabe es war, die Aus- und Einfahrt der Schiffe zu regeln und zu überwachen. Zur Nachtzeit wurde die Einfahrt zum inneren Hafen durch einen starken Balken, den Hafenbaum, zeitweilig auch durch zwei Bäume verschlossen. Seit den siebziger Jahren versahen zwei Baumschließer den Dienst². Sie erhielten ein festes Gehalt aus der Kasse der deputierten Bürger und waren somit die einzigen dem Verkehr dienenden öffentlichen Organe, die nicht auf ihre Sporteln angewiesen waren.

Der innere Hafen war das alte Mündungsbecken der aus dem Binnenlande sich hier in die Ems ergießenden Gewässer, besonders der aus dem Auricher Lande kommenden Ede oder Ee. Er bestand aus zwei gesonderten Buchten mit eigenen Einfahrten dem Ratsdelft und der Faldernmude, von der sich wiederum ein Arm abzweigte. An den Enden der Buchten lag der Deich, der

¹ Wegen der Pläne für diesen und den folgenden Abschnitt muß auf die Festschrift zur Eröffnung des neuen Emder Seehafens, bearbeitet von C. Schweckendieck, Berlin 1901, verwiesen werden.

² In den achtziger Jahren erhielt der eine 170, der andere 70 gl. jährlich.

hier auch als Stadtbefestigung diente, mit mehreren Sielen, durch die die Binnengewässer in den Hafenraum strömten und zugleich für Ausspülung sorgten. Einige der Sielen ließen auch kleinere Schiffe passieren und ermöglichten so einen direkten Verkehr mit dem Binnenland. Delft und Faldernmude waren in den siebziger Jahren bereits allenthalben mit Kajung versehen¹, abgesehen von den Plätzen auf Faldern, wo sich die Werften befanden. Die Schiffe legten zum Löschen und Laden unmittelbar an der Kajung an.

Die Verwaltung des Hafens war vielfach ein Gebiet des Streites. Nach der Polizeiverordnung der Gräfin Anna (1545) sollte der ganze Hafen allein dem gräflichen Drost unterstellt sein. Aber wie so manche andere Verordnung der Gräfin ist auch diese Bestimmung nie durchgeführt worden. Vielmehr behielt der Rat das Regiment im Delft, während der Drost auf dem Strom und in der Faldernmude gebot. Es war vielleicht ein geschickter Gegenstreich des Rates gegen die gräflichen Aspirationen, daß er das Hafenwesen den Schuttenhovetlingen, den unabhängigsten Organen der Stadt, übertrug und alle den Hafen betreffenden Ausgaben nicht aus der Ratskasse, sondern aus den Mitteln der Bürgerschaft bestreiten ließ. Der Drost erließ für sein Hafengebiet eigene Verordnungen, ebenso der Rat für den Delft, doch nicht wie andere obrigkeitliche Bestimmungen im Namen der Grafen, sondern allein als Stadtobrigkeit »mit thodoen und rypen raeth der schutten hovetlingen ampt, der deputirten burgeren und olderluden der schippergilde«. Die Hafenbeamten stellte allein der Rat. Sie hatten ihren Dienst sowohl in dem städtischen als auch in dem drostischen Teil des Hafens zu versehen. Außer den beiden Baumschließern gab es noch einen Hafenmeister, der den ganzen Betrieb im inneren Hafen zu regeln und zu überwachen hatte. Er war im wesentlichen das Exekutivorgan der Schuttenhovetlinge. Vielfach wurden aber auch Obliegenheiten, die er zu erfüllen hatte, von den Schuttenhovetlingen selbst besorgt. Der Hafenmeister war auf seine Sporteln angewiesen, vor allem auf

¹ Vgl. über die allmähliche Hafenerweiterung im Laufe des Jahrhunderts: Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, 69, 70.

ein Hafengeld, das von allen größeren Schiffen, die den inneren Hafen benutzten, entrichtet werden mußte, und auf seinen Anteil an den Strafgeldern, die er den Schiffern, die gegen die Hafenordnung verstießen, auferlegte. Diese waren außerordentlich hoch, sofern sie die Verunreinigung der Hafengewässer betrafen, und kamen dann zum größten Teil den Grafen zu. Soweit sie den Hafendienst betrafen, flossen sie in die Kasse der Schuttenhovetlinge¹. Der Anteil des Hafenmeisters, überhaupt seine Einkünfte müssen in den einzelnen Jahrzehnten sehr verschieden bemessen worden sein. Nach einer 1594 publizierten Hafenordnung des Rates hatte er lediglich die Strafmandate zu erteilen und dem Baumschließer anzumelden, der die Gelder einzog und darüber Buch führte. Für jedes einzelne Strafmandat erhielt er selbst einen halben Gulden.

Die älteste Hafenordnung liegt in einer Schuttemeisterordnung aus den ersten Regierungsjahren der Gräfin Anna (c. 1540—1545) vor. Es sind einige wenige Bestimmungen, die noch durchaus primitive Verhältnisse zeigen, wo die Überwattfahrer wichtiger waren als die großen Seeschiffe². Besondere Hafenbeamte gab es damals noch nicht. Die allmähliche Erweiterung des Betriebes läßt sich nicht verfolgen. Erst aus der Glanzzeit des Emders Verkehrslebens liegen wieder Hafenordnungen vor, eine Ratsverordnung von 1594³ und eine etwas ältere des Drosten Ocko Friese⁴, die aber nach der Emders Revolution (1595) unverändert erneuert wurde⁵.

Die Ordnungen beschäftigten sich einmal mit der Platzverteilung. Die vorhandenen Kaimauern, der Hafenraum überhaupt, waren im Vergleich zu der Zahl der Schiffe recht beschränkt. Es konnte nicht jeder Schiffer anlegen, wo er wollte. Der Ratsdelft war das bevorzugte Becken und wurde für den Verkehr mit wertvolleren Gütern reserviert, während die Faldernmude mehr

¹ Danach sind die allgemeinen Ausführungen über die Schuttenhovetlinge Hans. Geschichtsbl. 1910, S. 206 zu verbessern.

² Die Ordnung ist gedruckt von Gebest, Ostfriesisches Monatsblatt IX (Jahrg. 1881), 482, 483.

³ ER 447, 3—6; 1594 April 9.

⁴ ER 447, 1, 2; wahrscheinlich von 1574.

⁵ ER 447, 8, 9; 1595 Juni 25.

als Nebenhafen diente. Hierhin wurden gemeinhin alle Holzschiffe, vielfach auch die Schiffe mit grobem Salz zum Löschen verwiesen. Die Heringsbüsen pflegten in der Nebenmude vor dem Neuen Siel zu ankern. An dem oberen Teil der Faldernmude lagen die Werften; hier mußte auch das Docken, das Teeren der Schiffsrümpfe nebst allen anderen Reparaturarbeiten vollzogen werden. Alte außer Dienst gesetzte Schiffe wurden hierher gelegt, auch die großen Schiffe, die in Emden ihr Winterlager hielten. Ballast, Steine und Dachpfannen, auch Wasser für die Pferde durften nur auf der Reede geladen werden. Zum Schutz gegen Verunreinigung des Stromes mußte ein großes Segel zwischen dem Schiff und dem Ballaster bei der Übernahme von Sand und Steinen ausgespannt werden. Die Reinhaltung des Hafens war eine der Hauptsorgen. Nichts durfte über Bord geworfen werden. Schiffe, die Pferde eingenommen hatten, mußten innerhalb dreier Gezeiten auf den Strom auslegen; zur Ablagerung des Mistes war ein besonderer Platz neben dem kleinen Burghafen hinter dem Deich bestimmt. Ballast durfte nicht im Angesicht der Stadt über Bord geschossen werden, sondern erst hinter Logum.

Beim Einsegeln in den inneren Hafen waren Bugspriet und Anker einzunehmen und die Geschütze zu entladen. Schießpulver sollte nicht in den Schiffen bleiben, ebensowenig durfte auf einem Schiff im Hafen ein Feuer unterhalten werden. Besondere Bestimmungen betrafen das häufig vorkommende Festlaufen der Schiffe. Länger als 14 Tage durfte kein Schiff zum Laden oder Löschen an der Kajung liegen. Auch die Messer sollten nicht länger als 14 Tage in einunddemselben Schiff arbeiten. Leere Schiffe hatten überall den beladenen Platz zu machen. Wer sein Gut länger als drei Tage auf der Kajung lagern ließ, verfiel in Strafe, ebenso wer Holz über die Kaimauer hinausragen ließ.

Die Hafengebühren waren außerordentlich gering. In den siebziger und achtziger Jahren erhob der Hafenmeister von jedem Schiff von über fünfzig Lasten für Ein- und Ausladen zusammen 3 Schap, für Schiffe von 20—30 Lasten 1½ Schap, für kleinere Schiffe 1 Schap¹. Nach der Revolution erhöhte sich der Satz für die größten Schiffe auf 5 Schap, während Büsen eine Achteltonne

¹ Schuttmeisterordnung von 1576 § 34.

Hering entrichten mußten. Ferner wurde von den Schiffen, die durch die Faldernbrücke gelassen wurden, eine Abgabe erhoben, die nach der Revolution zwischen 27 Stübern für die größten und 2 für die kleinsten Schiffe schwankte¹. Der Ertrag dieser Abgaben fiel dem Hafenmeister zu.

Außerdem hat der Rat ein »legergeld« von allen fremden Schiffen erhoben, die in Emden ihre Winterlage hielten. Aus den Rechnungsbelegen darüber läßt sich ein Bild von dem Umfang des Verkehrs fremder Schiffe im Emdener Hafen gewinnen. 1549 verzeichnen die Stadtrechnungen zum erstenmale eine Einnahme von 12 Gulden für das Winterlager fremder Schiffe, 1550 13 Gulden 2 Schap, 1551 15 Gulden, 1553 8 Gulden, 1554 6 Gulden, die von zwei lübischen und einem Dockumer Schiffer entrichtet wurden. 1555 überwinterten zwei Hamburger, ein Bremer und zwei andere fremde Schiffe in Emden, die 12 Gulden 6¼ Schap bezahlten, 1556 zwei Norweger und je ein Schiff aus Danzig, Rostock, Hamburg, Stavoren, Amsterdam, Dordrecht und aus Holland ohne nähere Angabe, von denen 20 Gulden 7 Schap, 1557 je ein Schiff aus Bremen, Schiedam und Friesland, von denen 4 Gulden 1½ Schap entrichtet wurden. In den folgenden Jahren scheint diese Abgabe in die Taschen des Hafenmeisters gewandert zu sein. Späterhin wurde sie von den deputierten Bürgern erhoben, aber nicht absonderlich gebucht. Vom Jahre 1578 an ließ der Rat sie wieder für seine Kasse durch den Zöllner einfordern und zwar 1 Stüber von jeder Last der Größe eines jeden Schiffes².

In den fünfziger Jahren wurde das »legergeld« ebenfalls nach der Lastenzahl erhoben. Es spricht viel dafür, daß der Satz damals ½ Stüber von jeder Last betrug. Doch ist es nicht sicher. Dagegen ergibt sich aus den Eintragungen der Stadtrechnungen aus späterer Zeit unmittelbar der Umfang, in dem fremde Schiffe in Emden überwintert haben.

¹ ER 447, 7: Übersicht des Hafenmeisters Jan Syties über die von ihm zu erhebenden Gebühren (c. 1595).

² EK II, 18; 1578: Am 6. septemb., alß Syvert Nannen, der stadtolner, dat havegeldt van die frembde schepen, van ieder last ein stufer, so hir oir wintherlage holden, entgegen, heft Sivert heut dato tho rechenschaft gebracht 102 gl. 8 schap 10 witten.

Jahr	Einnahme			Es überwintern in Emden fremde Schiffe von
	Gulden	Schap	Witten	
1578 . . .	102	8	10	2057 Lasten
1579 . . .	152	0	10	3041 "
1580 . . .	110	0	15	2201 $\frac{1}{2}$ "
1581 . . .	78	0	0	1560 "
1584 . . .	62	6	5	1252 $\frac{1}{2}$ "
1585 . . .	54	7	10	1095 "
1586 . . .	93	7	0	1874 "
1587 . . .	57	5	5	1150 $\frac{1}{2}$ "
1588 . . .	61	6	17 $\frac{1}{2}$	1233 $\frac{3}{4}$ "
1589 . . .	81	5	5	1630 $\frac{1}{2}$ "
1590 . . .	61	7	17 $\frac{1}{2}$	1235 $\frac{3}{4}$ "
1591 . . .	48	5	5	970 $\frac{1}{2}$ "
1592 . . .	34	0	12 $\frac{1}{2}$	681 $\frac{1}{4}$ "
1593 . . .	66	4	10	1329 "
1594 . . .	176	6	17 $\frac{1}{2}$	3533 $\frac{3}{4}$ "

Es ist noch nötig, einige Worte über den Ladebetrieb zu sagen. In weitem Umfang wurde das Schiffsvolk zum Löschen und Verstauen der Güter herangezogen. Die städtischen Arbeiter, durch die sonst diese Arbeit besorgt wurde, waren als »meters«, »sackedragers« und »tunnedragers« organisiert. Doch nur die Messer, die als solche vereidigt, also in gewissem Sinne Beamte waren, hatten ein Privileg für ihre Tätigkeit. Es durfte niemand anders Getreide oder Salz aus den Schiffen vermessen. Nach der Revolution 1595 wurde das Salzmessen als besondere Gerechtigkeit der Schifferarmenkasse zugewiesen, die das Geschäft durch vier Messer besorgen ließ und einen Teil der Gebühren für ihre Zwecke einzog¹. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit dieser Ausgestaltung eines notwendigen Betriebsdienstes zu einer besonderen Einnahmequelle ein äußerst bedenklicher Weg beschritten wurde, den übrigens alle dem Verkehr dienenden Ämter und Obliegenheiten in den Jahren des Niedergangs mehr oder minder mitmachten. Sie wurden sämtlich zu vielbegehrten Versorgungsposten.

¹ ER 425, 1, 2; »Olderlueden und schaffern der schipperarmen« an den Rat: beklagen sich über Nichtbeobachtung der 1595 getroffenen Bestimmung.

Der Leichterverkehr auf dem Strom unterlag keiner obrigkeitlichen Beschränkung. Es konnte jeder Schiffer als Leichter dienen. Vielfache Zeugnisse liegen vor, daß Überwattfahrer, die sonst nach Hamburg, Husum oder Amsterdam liefen, auch Fährschiffe gelegentlich als Leichter tätig waren.

13. Das Fahrwasser.

Die Instrumente, mit denen sich der Schiffer in den Gewässern der Nordsee zurecht fand, waren Kompaß, Loog und Lot. Von diesen hat namentlich das Lot von jeher eine ganz hervorragende Bedeutung besessen, auch in den Gewässern der Ems. Noch heutzutage wird das Borkumer Riff bei nebligem Wetter von den Schiffen gelotet, indem das Lot unten mit Talg bestrichen wird und aus der Tiefe und den am Talg haftenden Untergrundbestandteilen auf den Standort des Schiffes geschlossen wird¹. In älteren Zeiten wurde es noch viel häufiger benutzt. Besonders in den Küstengewässern wurde alle Augenblicke gelotet. Das Lot diente hier als notwendige Ergänzung zur Fahrwasserbezeichnung.

Sobald der Schiffer die Küste zu Gesicht bekam, dienten ihm die verschiedensten Punkte zur Orientierung. Man kann zwischen natürlichen und künstlichen Seezeichen unterscheiden. Natürliche Seezeichen sind alle Anhaltspunkte, die sich aus der Küstengliederung ergeben, die Enden der Inseln, hervorragende Dünen, Sandbänke, augenfällige Stellen des Deiches, einzelne Häuser, die hinter dem Deich sichtbaren Dörfer, besonders die Kirchtürme. Diese kann man zum Teil schon zu den künstlichen Seezeichen rechnen, wenn sie, wie der Norder Kirchturm, mit der Absicht, den Schiffen einen Wegweiser zu schaffen, besonders hoch gebaut wurden. Die künstlichen Seezeichen sind speziell zur Orientierung für den Schiffer hergerichtet.

Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts begann man mit der systematischen Bezeichnung der Fahrtrinnen in den ostfriesischen Gewässern. Damals wurden zum ersten Mal Seetonnen auf der Ems ausgelegt und in Emden ein Tonnengeld für den

¹ Vgl. Ostfriesisches Monatsblatt III (1875), 449, 450.

Unterhalt der Fahrwasserbezeichnung erhoben¹. Aus bescheidenen Anfängen wurde allmählich ein reich entwickeltes System. Wann die einzelnen Etappen erreicht wurden, läßt sich im einzelnen nicht bestimmen. Es kommt auch wenig darauf an. Viel wichtiger ist es, sich ein Bild von der ganzen Einrichtung zu machen.

Als Seezeichen im engeren Sinne gebrauchte man Tonnen und Baken. Die Seetonnen waren mächtige zylindrische Gefäße mit starkem Eisen oder Kupferbeschlag. Sie dienten zur Bezeichnung des tiefen Fahrwassers und wurden an Sandsteinblöcken mit eisernen Ketten verankert. Eine Seetonne repräsentierte ein recht beträchtliches Kapital. 1576 gaben die deputierten Bürger für die Anschaffung einer neuen Seetonne 100 Gulden aus. Ein wohlausgerüsteter Hamburgfahrer von 15 Lasten kostete damals das sechsfache. Auf holländischen Seestücken sind ziemlich häufig Seetonnen abgebildet. Da es nicht selten vorkam, daß eine oder die andere Tonne sich von ihrer Verankerung losriß und hier- oder dorthin verschlagen wurde, so spielen in den Korrespondenzen der Städte und Seebehörden die vertriebenen und geborgenen Tonnen eine große Rolle. Bis zum Jahre 1583 besaß Emden 13 Seetonnen, die wohl ausschließlich auf der Wester- und Ooster-Ems ausgelegt waren. Damals erwirkten die Hamburg- und Bremenfahrer die Auslegung von je zwei weiteren Tonnen auf der Harle, Accumer Ehe und dem Buisetief². Seitdem besaß die Stadt 19 Tonnen. Da harter Frost den Seetonnen gefährlich werden konnte, so wurden sie allwinterlich bald nach Martini (Nov. 11) eingeholt und erst im nächsten Frühjahr um St. Peter (Febr. 22) wieder ausgelegt. In der Zwischenzeit ruhte die Schifffahrt nicht. In einem undatierten Gesuch der Emdr Schiffer und Kaufleute an den Rat, das wahrscheinlich aber erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammt, wurde wenigstens an der Stelle der wichtigsten Seetonnen die Auslegung von »triffbaeken« für den Winter gefordert³. Solchen Ersatz hatte man jedoch schon früher gekannt. Aus dem Jahre 1588 liegt eine Nachricht vor, daß damals die Stadt zum mindesten vier

¹ Vgl. über alles nähere: Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, 70, 71.

² ER 490, 6, 7; 1583 Febr. 4; »borgere over watt farend« an den Rat: ersuchen um die Auslegung der sechs Seetonnen.

³ ER 490, 26, 27.

»wintertunnen« besessen hat. Als nämlich die vier äußersten Seetonnen auf der Westerems vom staatlichen Kriegsvolk zerstört worden waren, legte man an ihrer Stelle die Wintertonnen aus¹. Der noch heute übliche Brauch, die Tonnen für den Winter durch spierenartige hölzerne Gebilde zu ersetzen, hat also damals schon bestanden.

Die Baken waren Balkengerüste oder nur einfache Pfähle, oft mit verschiedenen Zeichen an ihren Spitzen versehen. Sie dienten hauptsächlich zur Bezeichnung der Untiefen und wurden speziell an den Rändern der Watten ausgesteckt. Daneben hatten sie die Aufgabe, den Schiffen die Richtung zu weisen. Zu diesem Zweck wurden auch Baken auf dem festen Lande an hervorragenden Stellen aufgestellt. So trugen das Logumer Haupt und das Haupt zwischen Larrelt und Emden Richtbaken. Die Zahl der Baken muß ganz beträchtlich gewesen sein. Ihre Aufstellung erforderte auch keine so großen Kosten wie die Seetonnen, es sei denn, daß es sich um sehr hohe Baken handelte.

Für den großen Seeverkehr der Stadt Emden kam allein die Westerems in Betracht. Nur ausnahmsweise suchten größere Schiffe die Osterems auf, es sei denn, daß sie nach Norden oder Greetsiel wollten. Für den Verkehr auf der Westerems hat man deshalb auch noch andere, größere Seezeichen geschaffen, die beiden Kapen auf Rottumeroog und den Turm auf Borkum. Die Kapen waren gewaltige Holzgerüste mitten in den Dünen der Insel errichtet. Zu der größeren südlichen speziell wurden die größten und stärksten Eichen- und Fichtenbalken verwendet, die nur irgend aufgetrieben werden konnten. Sie haben den Wechsel der Jahrhunderte überdauert, wenigstens stehen noch heute die Groninger und die Emdener Bake auf denselben oder doch ziemlich denselben Stellen, wo dereinst die kleine und die große Kape gestanden hat. Der Zweck und die Art und Weise der Benutzung sind ebenfalls dieselben geblieben.

¹ Rechnung der deputierten Bürger (EK XXXIV, 32) 1588 Okt.:
 Noch bethalet an Hinrich Peters, dewile de Hollanderen unde Freesen nicht liden wulden, dat he de 4 wintertunnen leggen muste. Darvor he de tunnen 8 weke ingeholden, so lange de Hollanderen und Freesen wedder vorloeveden . . . 100 gl.

Wie sich im einzelnen der Einlauf eines Schiffes aus der See in die Ems gestaltete, läßt sich aus einer erhaltenen Segelanweisung ersehen. Die Mündung der Westerems zwischen Borkum und Rottum gehört zu den tiefsten Stellen, die in den Nordseegewässern an und vor der deutschen Küste gemessen werden und war es sicherlich auch im 16. Jahrhundert. Die Schwierigkeiten des Fahrwassers lagen weiter draußen in der See. Von der Insel Borkum her erstreckt sich in nordwestlicher Richtung das Borkumer Riff weit in die Nordsee hinein mit Wassertiefen von vielfach nur zwei Metern und noch weniger. Das Riff wird westlich fortgesetzt von der Geldsack-Plate, an die südöstlich wieder die Ballon-Plate sich anreihet, beide mit Untiefen von zwei und drei Metern. Die Gaten zwischen den einzelnen Platen sind ständigen Verschiebungen und Umlagerungen unterworfen. In ihnen aber mußte eine Fahrtrinne aufgesucht und für die Schifffahrt kenntlich gemacht werden. 1563 hatte der Emdr Rat westlich neben dem bisher benutzten Fahrwasser eine neue beträchtlich tiefere Rinne ausfindig gemacht und bezeichnen lassen. Die neue Segelanweisung wurde dem Danziger Rat zur Bekanntmachung an die Danziger Schiffer offiziell übersandt und ist im Danziger Archiv erhalten¹.

¹ St. Danzig 300, 53, Nr. 41, Bl. 21; 1563. Underricht umb de Wester Eemze inne tho zeilen. — Item so jemandt de Wester Emse will ansoecken, de brenge de Busch suiden thom osten unde dat westeynde van Rottum suidost unde sette de beyden capen avereyn; daer wert men vinden de butenste tunne; de licht up vyf vadum; unde gaen alsdenn van de buitenste tunne nha de anderde tunne ost thom noerden in; de licht up veer vadum; van de anderde tunne nha de derde tunne oeck ost thom norden; de licht up soß vadum. Alsdenn is de lengeste cape unde de kleine cape, so up dat olde deep gestaen hefft, avereyn, unde krygen also voert deeper water. Nu van de derde tunne na de veerde tunne ost suid ost unde alsdenn wycket wat aver nha Borckumer Ryff also nha dat Noerdthlandt um de Haeckenbalge, de by osten Rottum ingeyth, underthozeylen. Unde alle desse tunnen nach ordeninge van duepten vorgeschreven seinnen alle upp et legeste water up ein suidlychen windt gelecht. — Oeck so jemant van osten up eyn ostlycken windt dat olde deep wolde inzeilen, de sette de lengeste cape unde de kleine capen, also de gestaen hebben upp et olde deep, avereyn unde lope also in. Daer wert men de derde tunne vinden. Doch dat olde deep is up eyn leech water up eyn ostlichen windt man achte halven ellen deep. — Das. Bl. 20; 1563 März 16; Begleitschreiben des Emdr

Der Schiffer hatte, sobald er am Horizont die Spitzen der Kapen sichtete, seinen Kurs so auf sie zu nehmen, daß sich die beiden Kapen deckten. Beim Ansegeln kam er dann zur ersten Tonne. Zur leichteren Auffindung waren auch die Richtung des Westendes von Rottum und der kleinen Insel Buschsand angegeben. Von dieser ersten Tonne waren die nächsten beiden mit Hilfe des Kompasses aufzusuchen. Dann hatte der Schiffer wieder einen Anhalt an der Kapenstellung. War erst die erste Tonne gefunden, so bereitete das Aufsuchen der folgenden keine großen Schwierigkeiten mehr. Die Fahrtrinne lag westlich neben der Geldsack-Plate. Bei der ersten Tonne bog sie aus der nordwestlich-südöstlichen Richtung scharf nach Osten um.

1576 wurde zum Dienste der Schifffahrt, ebenfalls um den noch weit draußen in der See befindlichen Schiffern die Richtung zu weisen, der Borkumer Turm errichtet. Der hohe Steinbau ist jedem Besucher der Insel wohlbekannt. Da in demselben Jahr größere Arbeiten auf Rottum nötig waren, ist es wohl wahrscheinlich, daß man damals wieder eine andere Rinne bezeichnet hat.

Die Verwaltung der Seezeichen übertrug Graf Enno 1539 der Stadt Emden und ordnete dabei zugleich die Erhebung eines Tonnengeldes an, von dem die Kosten der Unterhaltung der Fahrwasserbezeichnung bestritten werden sollten. Wie damals der Rat den Dienst organisierte, ist unbekannt. Nur soviel steht fest, daß von vornherein für das Tonnengeld eine besondere Kasse gebildet wurde; denn die Stadtrechnungen enthalten nichts darüber, abgesehen von den fünfziger und sechziger Jahren. Damals ist wiederholt die Verwaltung an den Tonnenmeister verpachtet worden, der dann das Tonnengeld für eigene Rechnung erhob, mit seinem Schiffe die Seezeichen auslegte und wieder einbrachte, auch die Reparaturkosten bestritt. In einigen Jahren entrichtete er 200 Gulden Pacht, die dann als Einnahmen gebucht sind¹.

Rates: Das neue »diep oft gath« ist »by westen van den olden depe nicht wyth sich affstreckende«.

¹ EK II, 11; 1557: Van Hillebrandt de Jhegher, de de kapen, baecken und thonnen vorgangen anno 56 up Petri ad cathedram itliches jaerß vor 200 gl. tho thein schapen ingehuerdt heft, van vorgangen jaer den 14. februarii unthfangen 201 gl. tho thein schapen; anno 57 up andere noch untfangen van Hilbrant 200 E. gl. Hirmit is he quitiert und ledich seins dienstz van den thunnen.

Bis 1567 läßt sich dieser Modus nachweisen. Als in diesem Jahre die deputierten Bürger eingesetzt wurden, übertrug der Rat ihnen die Verwaltung. Auch sie haben über das Tonnengeld eine besondere Kasse geführt, deren Abrechnungen als Anhang der Tonnengeldbücher mit diesen vom Jahre 1584 an erhalten sind¹. Die Einnahmen reichten damals in der Regel nicht aus, um die Kosten zu bestreiten, so daß die Hauptkasse der deputierten Bürger beinahe alljährlich größere oder kleinere Zuschüsse leisten mußte. Der Bau des neuen Turmes auf Borkum sollte durch eine besondere Abgabe, das »thorengeld«, bestritten werden. Aber auch hier mußten die deputierten Bürger bedeutende Summen beisteuern. Sie sollten dafür durch die späteren Erträge des Turmgeldes schadlos gehalten werden. Doch ist dies nur in geringem Maße geschehen².

Das Auslegen und Einholen der Seezeichen besorgte der Tonnenbojer, ein Karvel von etwa 18 Lasten Tragfähigkeit. Das Schiff gehörte der Stadt. In den unruhigen Zeiten des ausgehenden sechszehnten Jahrhunderts diente es häufig, ja gelegentlich das ganze Jahr hindurch zugleich als Konvoischiff. Die Kosten der militärischen Besetzung und Armierung wurden selbstredend nicht aus der Tonnengeldkasse bestritten. Der Tonnenmeister erhielt ein Gehalt, hatte außerdem noch verschiedene Nebeneinnahmen, die sich aus der Berechnung der Unkosten ergaben. Am Kostgeld für die Besetzung des Tonnenbojers muß er oft ganz beträchtliche Summen verdient haben. Versah das Schiff Konvoidienste, so fungierte er als Kapitän.

Das Tonnengeld wurde 1539 auf einen Stüber von jeder Roggenlast der Ladung für alle von der hohen See einkommenden Schiffe und 1/2 Stüber für die Überwattfahrer festgestellt. Erst

¹ EK XXXXIV, 1 ff.

² Für den Bau gaben die deputierten Bürger folgende Summen aus:

	gl.	s.	w.
1576 für Besichtigungen, Reisen, Vorbereitungen	109	9	10
Baugelder	1009	7	0
1577 Baugelder	2165	9	0
1580 Unkosten	100	0	0
	3385	5	10

In den Jahren 1588—1594 nahmen sie an Turmgeld 607 gl. 5 s. 17 w. ein.

1583 wurde hierin eine Änderung vorgenommen. Damals erboten sich die Überwattfahrer als Entgelt für die Auslegung der sechs neuen Seetonnen ebenfalls einen Stüber von jeder Last der eingebrachten Ladung zu entrichten. Der Rat nahm das Angebot an. 1592 wurde das Tonnengeld für alle Schiffe auf $1\frac{1}{2}$ Stüber erhöht¹. Nach der Revolution wurde es dann schnell weiter gesteigert und zu einer Einnahmequelle ausgebaut.

Die erhaltenen Tonnengeldregister verzeichnen gemeinhin nur den Namen des Zahlenden und die erlegte Summe. Aus Vergleichen der Namen mit den Eintragungen in den Impost- und Zollbüchern ergibt sich leider, daß der einfache Satz 1 Last zahlt 10 Witten, nicht völlig eingehalten worden ist. Einmal wurden alle Lasten, einerlei ob es Lasten Roggen oder um ein Drittel kleinere Lasten Gerste oder Lasten Asche waren, gleich veranlagt und nicht auf Roggenlasten umgerechnet. Daneben aber hatte sich für bestimmte andere Güter ein besonderer Tarif entwickelt. Holz und Steinkohlen wurden niedriger veranlagt, als es der Lastenzahl nach hätte geschehen müssen, andere Waren höher. Speziell wohl zur Schikanierung der Engländer war auf jedes englische Laken eine Abgabe von 5 Witten gelegt. Doch hatte die Stadt den Merchant Adventurers schließlich eine Pauschalsumme für jedes Schiff zugestehen müssen. Die statistische Bedeutung leidet auch fernerhin dadurch eine Einbuße, daß die Deklaration nicht immer durch den Schiffer, sondern gelegentlich durch den Frachtherrn oder wenn mehrere Befrachter an einer Ladung beteiligt waren, durch jeden einzeln geschah. Immerhin geben die Gesamtergebnisse der einzelnen Jahre doch annähernd richtige Vorstellungen von dem Seeverkehr der Stadt Emden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der ganze Nahverkehr dem Tonnengeld nicht unterworfen war. Erst Schiffe, die von Westen her aus Amsterdam, von Osten her aus Bremen kamen, hatten Tonnengeld zu entrichten. Daß die Schweden in der Regel kein Tonnengeld zu bezahlen brauchten, weil der mit ihnen geschlossene Handelsvertrag völlige Abgabefreiheit festsetzte, hat für das Gesamtergebnis keinen nennenswerten

¹ ER 490, 39, 40; 1592 Juni 1; Emden an den königl. dänischen Sund-Zollmeister Friedrich Leell: kündigt die Erhöhung an, rechtfertigt sie mit der Verschlechterung der Münze.

Einfluß. Der Verkehr der Engländer ist in den Jahren 1584 bis 1587 in der Tabelle nicht mitgezählt. Die Engländer kamen in diesen Jahren mit 21, 53, 25 und 22 Schiffen nach Emden. Davon fuhren 16, 47, 19 und 21 für Rechnung der Merchant Adventurers. Für jedes englische Schiff waren 7 Gulden Tonnengeld zu entrichten.

Jahr	Zahl der Eintragungen in den Tonnengeld- registern:	Die Tonnengeldeinnahme entspricht einer Einfuhr von
1584 vom April 5 ab	1075	17 527 Lasten
1585	1526	27 272 ¹ / ₂ "
1586	950	18 244 ¹ / ₂ "
1587	1149	26 746 "
1588	1545	35 057 ¹ / ₄ "
1589	1696	39 186 ³ / ₄ "
1590	1478	33 337 ¹ / ₄ "
1591	1358	28 683 "
1592	1529	32 460 "
1593	1720	31 620 "
1594	1680	32 683 "
1595	913	19 777 ³ / ₄ "
1596	940	18 628 "
1597	754	19 270 "
1598	1141	25 460 "
1599	1000	27 663 "

In den folgenden Jahren sind infolge der erneuten Verlegung des englischen Tuchstapels die Zahlen nicht mehr für eine Lastenbestimmung brauchbar.

Als 1564 die Engländer zum ersten Mal nach Emden kamen, bedangen sie sich die Stellung von Lotsen aus. Das ist die einzige Nachricht vom Emslotsenwesen im 16. Jahrhundert. Im allgemeinen fand der Schiffer seinen Kurs ohne Lotsenhülfe.

Es mag hier noch einiges über die Versuche, das Fahrwasser zu verbessern, gesagt werden. Die Strombautechnik war recht primitiv. Draußen zwischen den Inseln und gar vor den Inseln mußte man die Naturkräfte gewähren lassen. Nur in der Nähe des Hafens oder doch der Deiche konnte man versuchen, dem

Fahrwasser durch Menschenkräfte andere Gestalt und Bahnen zu geben. Es können hier nicht die einzelnen Bauten alle behandelt werden, nur die Mittel, deren man sich bediente, mögen kurz erwähnt werden. Als man in den siebziger und achtziger Jahren vor der Tatsache stand, daß die Ems nicht mehr zwischen Emden und Nesserland mit voller Wasserkraft hindurchströmte, sondern sich hinter Nesserland durch den Dollart ein neues Bett gegraben hatte, wurden alle Mittel und Wege erörtert, wie man der Abnahme der Wassertiefe und der zunehmenden Verschlammung der Emden Reede und des Emslaufes zwischen Emden und Borßum entgegenarbeiten könne¹. Zunächst sollte durch Verlegung möglichst vieler Siele nach dem Emden Hafen eine stärkere Ausspülung veranlaßt werden. Auf diesem Mittel beruhte in späteren Jahren, als sich der Strom endgültig von der Stadt weggewandt hatte, die Existenz Emdens als Hafenstadt überhaupt. Als ein anderes Mittel wurde vorgeschlagen, man sollte dem Meere möglichst freien Zutritt gewähren und so die natürliche Ausspülung durch Ebbe und Flut befördern. Die Seefahrer meinten, »dat de ebbestroem de principale duepte des stromes vororsake«, und daß man gerade ihn entfesseln mußte. Alle Hindernisse sollten fallen, so vor allem das von der Gräfin Anna geschlagene große »Loger hovet«, dem alle Leute die Schuld an der Verlegung des Stromes beimaßen. Zwischen Emden und Borßum, wo nach der Allerheiligenflut des Jahres 1570 der Deich zurückverlegt war, sollte der alte Deich wieder hergestellt und durch Verengung zugleich eine größere Tiefe des Stromes erzeugt werden. Man sieht, es sind dieselben Mittel, die heutzutage mit so großem Erfolg bei der Stromverbesserung angewandt werden. Die Baggertechnik war erst in den allerersten Anfängen. Im inneren Hafen verwendete man Gießschaufeln und Mulden an langen Stangen, um den Schlamm herauszuholen, auf dem Strom sogenannte »molen«, »moddermolen«, Prahme mit einem großen Schaufelrad, an dessen Schaufeln sich schwere metallene Haken befanden. Der Prahm wurde von einem Schiff bei beginnender Ebbe über die Untiefen gezogen; dabei setzte sich das Schaufelrad infolge des Wasserwiderstandes in Bewegung, die Haken rissen den Boden auf und der Ebbestrom ent-

¹ ER 510.

führte die aufgewirbelten Schlamm- und Sandmassen. Ein Modell einer solchen Muddermühle steht heute in der Emdr Rüstkammer.

Das wichtigste war aber, daß man den Strom wieder in sein altes Bette, zwang. Dazu wurden verschiedene Mittel und Wege vorgeschlagen. Die meisten Leute wollten dem Strom nur für eine kurze Strecke den Weg versperren durch ein »hovet«, ein Pfahlwerk, und ihn so in die alte Richtung zwingen. Das Werk, das schließlich zur Ausführung kam, das »Nesserlandische hovet«, war ein Pfahlwerk, das von der Insel Nesserland quer durch den Dollart bis zum Rheiderland durchgeschlagen wurde. Es bestand in den flachen Teilen aus Knüppeldämmen von Erlenpfählen, in den Tiefen aus einer senkrechten Pfahlreihe von fest miteinander verbundenen Eichenbalken, Balken an Balken, mit schräg gestellten Tannenmasten als Scheuerpfähle an beiden Seiten mit je ein Fuß Zwischenraum. Vielfach wurde die Hauptreihe durch seitliche Vorbauten noch besonders geschützt. Um ein Aufbrechen des Untergrundes zu verhindern, wurde Ziegeleischutt an den Pfahlreihen versenkt. Es war die Krafftleistung der Stadt. 1583 begann der Bau, bald nach 1600 ist er vollendet worden. Seinen Zweck erfüllte er vollkommen. Er hat nochmals die Hauptwassermasse der Ems in ihr altes Bette zwischen Stadt und Nesserland zurückgezwungen. Aber alljährlich waren größere Reparaturen nötig. Als diese in den trüben Zeiten des dreißigjährigen Krieges unterblieben, kehrte der Strom wieder in das Bett hinter Nesserland zurück. Als man an eine Ausbesserung dachte, waren die Schäden bereits zu groß für die geringen Mittel der herabgekommenen Stadt.

Ein Mann hatte 1583 vorgeschlagen, statt des Pfahlwerks einen Damm zu bauen. Graf Edzard befürwortete vor allem eine Sperrung des Stromes durch eine Schiffssenke. Beide Mittel wurden von den ausschlaggebenden Leuten für untunlich erachtet.

Zwischen der Tiefe des Fahrwassers und dem Tiefgang der Schiffe bestanden Wechselbeziehungen. Einmal suchte man das Fahrwasser den größten Schiffen gerecht zu machen. Zuletzt aber hatten sich die Schiffe doch nach den vorhandenen Wassertiefen zu richten. Überwattfahrer pflegten nur selten über fünf Fuß tief zu gehen. Für die Schiffe mittlerer Größe war in Emden eine Bestimmung der Hafenordnung von

größerer Bedeutung. In den inneren Hafen durften nur Schiffe einlegen, die bis $10\frac{1}{2}$ Fuß tief gingen. Alle anderen mußten bis zu diesem Tiefgang auf der Reede leichtern. Da es aber ein außerordentlicher Vorzug war, wenn man direkt an der Kajung löschen konnte, zumal für Getreideschiffe, so erfreuten sich solche Schiffe einer großen Beliebtheit bei den Schiffern. Hierauf beruhte die Existenz der Emdener Bojerflotte, der großen Zahl kleiner kielgebauter Schiffe von 25 bis 50 Lasten, die jahraus jahrein aus Danzig und den anderen Ostseehäfen mit Korn nach Emden liefen. Schiffe von über 50 Lasten pflegten einen größeren Tiefgang zu haben¹. Schiffe mit 16 Fuß (5 Metern) Tiefgang waren keine Seltenheit. Um allen Schiffen gerecht zu werden, mußte man in der Fahrtrinne schon 6 Meter messen. Man wird es daher verständlich finden, daß der Emdener Rat 1563 an Stelle des alten Tiefs, das bei Niedrigwasser stellenweise nur $7\frac{1}{2}$ Ellen (5 Meter) Wasser hatte, ein neues aufsuchen ließ. Im Vergleich zu der geringen Größe der Fahrzeuge sind das recht beträchtliche Tiefen, vor allem, wenn man an heutige Schiffe der gleichen Tragfähigkeit denkt.

¹ In den Schiffskontraktenprotokollen finden sich recht selten Tiefgangsangaben: Prot. III, 94: Schiff von 50 Lasten, »soll up $10\frac{1}{2}$ foet uthwateren«. X, 1593 Nov. 16: Schiff von 45 Lasten, geht vorn $9\frac{1}{2}$, hinten 10 Fuß tief. X, 1594 Febr. 21: Schiff von 40 Lasten »lychlastich seynde, tein voet und ein duembrett redende und liggende«. IX, 1593 Sept. 23: Schiff von 130 Lasten, geht 16 Fuß tief.

XII.

Rostock und die nördlichen Niederlande vom 15. bis zum 17. Jahrhundert.

Von

A. Hulshof (Utrecht).

I. Zur Geschichte der geistigen Beziehungen.

Heute weiß ein Holländer aus der Geschichte Rostocks von seinen Schuljahren her vielleicht nur die eine Tatsache, daß sein berühmter Landsmann Hugo Grotius als Gesandter der Generalstaaten in Schweden in jener Stadt auf seiner Durchreise im Jahre 1643 gestorben ist. Sein Vaterland hat heute nur wenige Berührungspunkte mit dieser Ostseestadt. Außer den Seefahrern, welche dann und wann ihren Hafen besuchen, kommen sehr selten Niederländer dorthin. Doch hat es eine Zeit gegeben, wo diese Beziehungen sehr rege waren, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert. An erster Stelle war es die Universität, welche viele Niederländer anzog. Hofmeister sagt in der Einleitung der von ihm herausgegebenen Matrikel¹, von 1419, dem Stiftungsjahr der Universität, bis 1499 seien aus der Diöcese Utrecht² 400 Studenten eingetragen. Nach Schoengen³ betrug ihre Anzahl von 1500 bis 1530 durchschnittlich 15—20 Prozent der gesamten Studentenschaft. Wenn bei den Immatrikulierten auch immer die Herkunft

¹ A. Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock I (1419 bis 1499), Rostock 1889, S. XIX.

² Die nördlichen Niederlande umfassen ungefähr dasselbe Gebiet wie die frühere Diöcese Utrecht.

³ Annuarium voor Katholieke Studenten 1907, S. 183, Anm. 1.

angegeben wäre — was leider oft nicht der Fall ist — würde sich wahrscheinlich herausstellen, daß diese Ziffern noch zu niedrig berechnet sind. In auffallendem Gegensatz zu diesem großen Zuzug aus den Niederlanden steht die geringe Zahl der Mittel- und Süddeutschen. »Nur selten setzte ein Schlesier, Franke, Baier, Schwabe oder Anwohner des Mittel- und Oberrheins seinen Fuß hierher.«

Ohne Zweifel hängt dies damit zusammen, daß Norddeutschland damals mit den Niederlanden in viel engerer Beziehung stand als mit dem übrigen Deutschland. Wer sich eine Karte ansieht, welche die Ausbreitung der Hanse im 15. Jahrhundert angibt, z. B. G. Droysen, Allgemeiner historischer Handatlas, Nr. 28, wird nicht nur bemerken, daß die Niederlande mit Norddeutschland ein einheitliches Handelsgebiet bildeten, sondern auch daß die Südgrenze der Hanse mit der Sprachgrenze, welche das Niederdeutsche von den anderen deutschen Dialekten trennt, nahezu zusammenfiel. Für die Lande zwischen Weichsel und Schelde, die in wirtschaftlicher Hinsicht zusammengehörten und sprachlich sehr nahe verwandt waren, war Rostock die einzige Universität und somit das Zentrum des wissenschaftlichen Lebens. Daraus läßt sich das Herbeiströmen so vieler Niederländer erklären. Ja es war, wie aus den Matrikeln hervorgeht, keine Seltenheit, daß auch solche, die schon irgendwo anders einen Grad erworben hatten, dann noch die Rostocker Hochschule besuchten. Denn damals herrschte noch allgemein die gute Sitte, welche leider jetzt bei den niederländischen Studenten abgekommen ist, wenigstens ein- oder zweimal die Universität zu wechseln.

Die Hauptquelle für die Geschichte der Niederländer an der Rostocker Universität bilden natürlich die Matrikeln. Wie wichtig sie aber auch für die Kultur- und Literaturgeschichte sind, sie haben doch nur Wert als Unterlage für weitere Untersuchungen. Reicheres biographisches Material über die Niederländer an der Universität Rostock hoffte ich besonders im Universitätsarchiv zu finden. Aber ich wurde in dieser Hinsicht enttäuscht, denn das Archiv war wenigstens für die ältesten Zeiten, welche für mich hauptsächlich in Betracht kommen, noch nicht inventarisiert. Von den Berichten, welche ich anderswo über sie gefunden habe, will ich aber etwas mitteilen.

Unter den Rostocker Professoren aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir mehreren Niederländern, von denen Nikolaus Dirks, lateinisch Nicolaus Theoderici, aus Amsterdam sich eines gewissen Rufes erfreute. Zwischen den Jahren 1425 und 1438 war er neunmal Dekan der Artistenfakultät, bekleidete einmal die Rektorwürde und einmal das Vizerektorat. Von 1438 bis zu seinem Tode lebte er in Greifswald, wohin die Universität 1437 wegen der Zerwürfnisse zwischen dem Rat und der städtischen Gemeinde auf Befehl des Basler Konzils verlegt worden war. Bei der Rückkehr derselben nach Rostock im Jahre 1443 blieb er mit fünf Kollegen in Greifswald; es wurde damit der Anstoß zur Errichtung einer Universität in dieser Stadt gegeben. Zum Andenken an diese sechs Gelehrten hat der Greifswalder Bürgermeister Heinrich Rubenow, der eigentliche Stifter dieser Hochschule, 1460 ein jetzt noch in der Nikolaikirche daselbst befindliches Gemälde¹ anfertigen lassen, »auf welchem er selbst und seine sechs Freunde in ganzer Figur in ihren Amtstrachten dargestellt sind«. Ihre Namen und Würden sind auf Pergamentstreifen, die sie in den Händen tragen, verzeichnet. Bei Nikolaus Dirks lesen wir: »Dominus Nicolaus Amstredam, artium liberalium magister, sacrae theologiae baccalaureus ac juris quotlibetarius Rostochii«².

¹ Eine ausführliche Beschreibung dieses merkwürdigen Gemäldes findet man in der Monographie Pyls über Rubenow in Pommersche Geschichtsdenkmäler III (1870), S. 87 f. Eine schöne Abbildung, welche den Anforderungen der modernen Technik entspricht, gibt V. Schultze in seiner aus Anlaß des 450jährigen Jubiläums der Universität veröffentlichten Festschrift »Geschichts- und Kunstdenkmäler der Universität Greifswald«, Greifswald 1906, Tafel I. Dieselbe Abbildung ist nach verkleinertem Maßstab in meinem Verslag van een onderzoek te Rostock naar handschriften, drukwerken en bescheiden, belangrijk voor de gesch. van Nederland ('s-Gravenhage 1909) aufgenommen.

² Unter diesen Namen ist noch ein zweiter mit holländischem Klang: »Dominus Tilemannus Johannis, U. J. Doctor, canonicus ecclesiae metropolitanae Rigensis.« Er ist identisch mit dem Tidemannus Johannis, Utriusque juris doctor, welcher 1432—1433 zu Rostock das Rektorat führte. Meine Vermutung, daß er ein Niederländer sei, wurde bestätigt durch die Monumenta Historica Universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis II (1834), p. 76, wo unter den 1389 eingetragenen juristischen Studenten Tidemannus Amsterdam vorkommt.

In der reichen Bibliothek derselben Nikolaikirche befindet sich eine von ihm abgefaßte Arbeit mit dem Titel: *Quaestiones Methaphysicae* in zwei Exemplaren. Das eine (Sign. 33 D VIII) ist eine Abschrift oder vielmehr ein Diktat, wie aus den Schlußworten hervorgeht: »Expliciunt questiones metaphysice collecte in studio Rostochiensi et finite anno domini 1429 die 21 mensis Aprilis a Conrado Snaken de Reynstorpe et disputate ibidem a reverendo magistro Nycolao Amstelredam viro ingenioso et scientiis ornato.« Das andere ist nach Pyl, der die Handschriften dieser Bibliothek beschrieben hat¹, ein Autograph. Von einer anderen Hand rührt jedoch der Index her, der folgende am Ende hinzugefügte merkwürdige Notiz hat:

Mag. Arnoldus sententiae (?) subtilis,
mag. Petrus Valkendal subtilior,
mag. N(icolaus) de Am(sterdam) subtilissimus.

Daß *sententiae* richtig ist, glaube ich nicht. Pyl buchstabiert *s n n e*; diese etwas sonderbare Abkürzung für *sententiae* anstatt des im Mittelalter stets gebräuchlichen *s n i e* würde schon verdächtig sein. Ich lese aber *s c r u e* oder *s t r u e* und halte dies für einen Zunamen, was auch mehr in Übereinstimmung ist mit den anderen Namen. Wer dieser Arnold sein mag? Wenn er ebenso wie die zwei anderen ein Niederländer ist, dann ist vielleicht Arnoldus de Traiecto, der ältere Zeitgenosse von Nicolaus von Amsterdam und gleichfalls Professor in Rostock, gemeint. Er war Mediziner, 1426 Dekan der Artistenfakultät (anfangs scheint die medizinische Fakultät mit der Artistenfakultät vereinigt gewesen zu sein) und 1429—1430 Rektor der Universität.

Der an zweiter Stelle genannte Petrus Valkendal ist ohne Zweifel derselbe wie der spätere Prior des Utrechter Klosters der Regulierten Chorherren Petrus Valckendael van Zyl, der am 24. Mai 1427 als Student zu Rostock eingetragen wurde² und

¹ In *Baltische Studien*, Bd. 20, Heft 2 (1865), S. 148—195; Bd. 21, Heft 1 (1866), S. 1—148.

² Als Petrus Rodolphi; sein Vater hieß Rodolphus de Zyl, vgl. J. G. Ch. Joosting, *Corn. Blocks Kronijk van het Regulierenklooster te Utrecht in Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap*, XVI (1895), S. 67 Anm.

dort auch die Baccalaureus- und die Magisterwürde erwarb. Als Schriftsteller ist er nicht unfruchtbar gewesen, wie wir aus der Chronik seines Klosters sehen. Da heißt es nämlich von ihm: »Libros enim Sententiarum explanavit et epilogavit, Vetus et Novum Testamentum per vocabula sub ordine alphabeti distinxit, Secundam Secundae et librum Quaestionum de malo Doctoris sancti (scil. S. Thomae de Aquino) omissis argumentis luculento sermone excerptis, varios sermones de sanctis et de tempore conscripsit et composuit cum multis aliis quae recitare per singula longum esset. Sed prae his omnibus pleni sunt admirationis libelli sive tabulae, in quibus diversa ac varia, prout occurrebant, de Scripturis, de viciis, de virtutibus, de sanctorum festis, de propriis passionibus, quasi farraginem quandam confuse et sine ordine commiscuit¹.« Von seinen Schriften sind jetzt noch einige im Besitze der Utrechter Universitätsbibliothek², in deren Räumen die reiche Bibliothek seines Klosters aufbewahrt wird.

Unter den niederländischen Dozenten aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren am meisten bekannt Cornelius von Sneek und Egbertus von Harlem. Beide werden als Professoren genannt in dem gedruckten Verzeichnis der Vorlesungen vom Jahre 1520³.

Wir lesen hier: »Rev. pater Cornelius de Snekis, theologie magister, heretice pravitatis inquisitor, predicatorii conventus Rostochiensis prior, hora septima antemeridiana leget et enucleabit primam secunde beati Thome singulis diebus onerosis.« Er war einer der feurigsten und beredtesten Verteidiger des alten Glaubens, und hat der fortschreitenden Reformationsbewegung mit allen Kräften Widerstand geleistet. Von ihm werde ich unten noch ausführlicher zu reden haben.

¹ A. a. O. S. 69.

² A. Hulshof, Catalogus Codd. Mss. Bibl. Universitatis Rheno-Traiectinae, Utrecht 1909, Nr. 298, 330, 354, 365.

³ Das einzige Exemplar dieser *Observantia lectionum in universitate Rostochiensi*, 1520 von L. Dietz in Rostock gedruckt, befindet sich in der Rostocker Universitätsbibliothek, vgl. Jahrbücher des Vereins für mecklenb. Geschichte, IV (1839), S. 159 f. Dieses höchst interessante Aktenstück ist herausgegeben in *Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen*, 1738, S. 796—811 und stückweise auch zu finden bei O. Krabbe, *Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert*, Rostock 1854, S. 319 ff.

Von seinem Kollegen heißt es im Lektionskatalog: »D. Egbertus Herlem, artium magister, theologie baccalaureus et in facultate artium collegiatus, disputabit hora tertia exercitium phisicorum singulas questiones in solido textu fundando, quas tribus notabilibus, sub quadam exaggeratione. elucidationis, una conclusione jam uniformi, jam biformi, jam triformi secundum quod rerum subtilitas requisiverit. Et quinque argumentis vigilanter discutiet.« Er war eine mildere und bedächtigere Natur, namentlich durch seine große Gelehrsamkeit weit und breit berühmt. Obwohl er mit den Humanisten Beziehungen unterhalten hat — Ulrich von Hutten z. B. hat 1510 seine Gastfreundschaft genossen — so ist er doch entschieden zu den Anhängern der katholischen Partei in Rostock zu zählen. Nachdem die Brüder des gemeinsamen Lebens 1526 die Schrift von D. Johann Eck »Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos« auf ihrer Presse hatten neudrucken lassen, trat er im folgenden Jahr mit zwölf Thesen hervor, in denen er Luthers Lehre »de servo arbitrio« bekämpfte, ohne Zweifel angeregt durch dessen Kampf mit Erasmus über diesen Gegenstand im Jahre 1525. Er stellte sich ganz auf Erasmus' Seite und versuchte darzutun, daß die Katholische Auffassung in jeder Hinsicht die richtige sei¹.

Die Verbreitung und schließlich die Durchführung der Reformation in Rostock hat die Frequenz der Universität, welche noch ganz nach mittelalterlichem Styl eingerichtet war, sehr beeinträchtigt. Von 1530—1536 fanden im ganzen nur 143 Eintragungen statt: die Tage der Universität schienen gezählt zu sein. Erst sehr langsam hat sie sich erholt und sich in die durch die Glaubensänderung geschaffenen neuen Verhältnisse einzuleben vermocht. Teilweise waren der Rostocker Rat und die Herzöge

¹ Das einzige bekannte Exemplar dieser Thesen, 1527 bei L. Dietz zu Rostock gedruckt und von Harlem selbst unterzeichnet, befindet sich in der dortigen Universitätsbibliothek. In seinem Aufsatz über Egbertus Harlem (Allg. deutsche Biographie, X, S. 602), sagt Krause, diese Thesen seien jetzt aus der Sammlung kleiner Druckstücke, die sich Harlem in D. Dionysii Canthusiani in quattuor Evang. enarrationes einbinden ließ, verschwunden. Glücklicherweise sind sie aber wieder zum Vorschein gekommen. Soviel ich weiß, sind sie nicht veröffentlicht; ein Faksimile dieses Einblattdruckes findet man in meinem »Verslag«.

von Mecklenburg selbst daran Schuld, da sie einander die Gerichtsbarkeit über die Universität bestritten und dadurch die auf die Hebung derselben gerichteten Bestrebungen nicht wenig hemmten.

Niederländische Gelehrten haben an dem neuen Aufschwung der Hochschule starken Anteil gehabt¹. Namentlich sind es Gisbertus Longolius aus Utrecht, Johannes Strubbe aus Deventer und Johannes Bronkhorst aus Nymwegen, deren Namen in den Annalen der Universität als ihre eigentlichen Wiederhersteller verzeichnet sind². Longolius war längere Zeit Rektor der Schule zu Deventer, dann Professor und praktischer Arzt in Köln. Seine Vorschläge zur Verbesserung des akademischen Studiums liegen, nach seinem Tode bei L. Dietz zu Rostock gedruckt, noch vor: *Studii litterarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio*. — Er starb in Bonn 1543, wie sein Freund Konrad Gesner, der in seiner *Bibliotheca Universalis* eine ganze Reihe seiner Schriften anführt, uns mitteilt³. Johannes Bronkhorst, der sich auf dem Gebiete der klassischen Philologie eine reiche Kenntnis

¹ In Lindebergs Rostocker Chronik (lib. V, c. 7, p. 165) heißt es: »Cum Arnoldus Burenus ex Aula Rostochium missus esset, ac spes instaurandae Academiae plane tum desertae a Principe Henrico et filio illius Magno ipsi facta et post aliquos annos Theol. D. Henr. Schmedensted et alii accessissent, Senatus nihil prorsus in Academia Principibus juris esse volens, Colonia professores accersit Joh. Noviomagum, Gisbertum Longolium [Rhenotrajectinum], Joh. Strubium [Daventriensem] J. C., Petrum Capitaneum [Middelburgensem] et alios, quorum eruditione et industria excitari studia et Academiam reflorescere et Principum Ministros excludi posse sperabat«; angeführt bei Krabbe S. 443.

² In den Matrikeln stehen sie hintereinander inskribiert: »Gisbertus Longolius Traiectensis artium et medicinae Doctor fuit honoratus. Johannes Strubbe Daventriensis licentiatius iuris civilis fuit honoratus. Johannes Noviomagus artium magister fuit honoratus [professores Rostochienses].«

³ »Gybertus (sic) Longolius Utricensis (sic), natione Batavus, artium et medicinae doctor, in humanioribus literis diligenter versatus, obiit superiore anno, et sepultus est Bonnae, quae est civitas terrae Coloniensis, cuius epithaphium a Guilielmo Turnero nostro conscriptum, huc addere libuit«. In einigen poetischen Zeilen werden dann Longolius' wissenschaftliche Verdienste gewürdigt. Auch Melanchton hat ihm eine Grabchrift gewidmet, gedruckt in *Opera Melanchtonis*, ed. Bretschneider, X, p. 581.

erworben hatte, bekam außer seinem Professorat auch die Stelle eines Schulinspektors, wodurch er veranlaßt wurde, eine Schrift *De necessaria et utili scholae constitutione et de recta juventutis informatione* zu veröffentlichen.

Es ist kein Zufall, daß gerade in den Niederlanden erzogene Gelehrte nach Rostock berufen wurden, um das verfallene höhere und niedere Unterrichtswesen wieder in die Höhe zu bringen. Dort hatte sich ja am Ausgang des 15. Jahrhunderts die gewaltige geistige Blütezeit entfaltet, die in Erasmus ihren berühmtesten und eigenartigsten Vertreter fand¹. In den zahlreichen von den Brüdern des gemeinsamen Lebens gestifteten und von ihren Diszipleln verwalteten Schulen war die Liebe zu den höheren literarischen Studien neu belebt. Das Studium der Klassiker, das anfänglich nur zur Erläuterung der Heiligen Schrift dienen sollte, wurde bald auch um seiner selbst willen getrieben². Der Mittelpunkt dieser geistigen Wiedergeburt war Deventer. Zöglinge dieser berühmten Schule finden wir in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in ganz Deutschland in sehr einflußreichen Stellen.

Auffallend ist die verhältnismäßig große Anzahl Mediziner unter den Niederländern, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Rostock doziert haben. In den Matrikeln werden auf einen Juristen: Albertus Knoppert, Svollanus (Aug. 1547), die folgenden Mediziner erwähnt: Petrus Stratageus, alias Capitain, Middelburgensis (8. Mai 1545); Lambertus Vrelant Traiectensis (1545); Jacobus Bording Antverpiensis (1550); Levinus Battus Gandensis

¹ H. Pirenne, *Geschichte Belgiens*, Gotha 1907, III, S. 365.

² Von diesem lebendigen Interesse an der klassischen Litteratur will ich nur zwei Beispiele beibringen. Bereits vor 1451 sammelte ein Dechant von Utrecht die Reden des Cicero, vgl. G. Voigt, *Die Wiederbelebung des klassischen Altertums*, II, 3, Berlin 1893, S. 263. Einer der in den Niederlanden verweilenden griechischen Gelehrten, Johannes Polo de Albo Castro, huldigt dem Utrechter Bischof David von Burgund als seinem Mäcenas in dem Vorwort der kleinen, aber hübschen von ihm verschenkten Handschrift Georgii Scholarii Genadii *Dialogus de via salutis hominum*. Dieser Codex, der Bibliothek des genannten Bischofs entstammend, befindet sich jetzt noch in der Utrechter Universitätsbibliothek (A. Hulshof, *Catalogus Codd. Mss. Bibl. Universitatis Rheno-Traiectinae*, Nr. 1587).

(1567); Henricus Brucaeus Alostensis (1567); Petrus Memmius Herendalius (1568), der als praktischer Arzt in Utrecht gewirkt hat, bis die von Herzog Alba ausgehende Verfolgung ihn bedrohte¹.

Der großen Zahl der niederländischen Dozenten, die nach dem Sieg der Reformation an der Rostocker Hochschule tätig gewesen sind, entspricht aber nicht die der niederländischen Studenten. Der früher so rege Besuch, der schon in den zwanziger Jahren zurückzugehen begann, nahm nach 1530 noch mehr ab und hat nie wieder seine alte Höhe erreicht. Freilich ist das nicht verwunderlich. Bei den Katholiken war Rostock natürlich in schlechten Ruf geraten und für diejenigen, welche der Reformation zugetan waren, hatte Wittenberg eine weit größere Anziehungskraft. Die Bedeutung der Rostocker Hochschule für die Niederlande namentlich als Unterrichtsanstalt liegt im Mittelalter, in ihrer Blütezeit, von 1419 bis 1530.

Da in jenen Tagen Kirche und Wissenschaft eng verbunden waren — Professoren und Studenten waren ja meist geistlichen Standes —, ist es begreiflich, daß kirchliche und religiöse Bewegungen in den Niederlanden auch in Rostock einen Anhaltspunkt suchten. Zur edelsten Blüte entfaltete sich das religiöse Leben der Niederlande in der Brüderschaft des gemeinsamen Lebens, die durch ihren Eifer für praktische Frömmigkeit, durch ihre Liebe zur Wissenschaft und zum Unterricht auf die religiöse und geistige Entwicklung der Bevölkerung von Nordwesteuropa den segensreichsten Einfluß geübt hat. Daß die Brüder sich gerade in Rostock niedergelassen haben — das dortige Fraterhaus war außer der unbedeutenden Culmer Stiftung das einzige in den Ostseeländern —, geschah ohne Zweifel, weil sie hier der Universität wegen einen fruchtbaren Boden für ihre Wirksamkeit zu finden hofften. Darin haben sie sich nicht getäuscht, denn das Fraterhaus von St. Michaelis gehört zu ihren blühendsten Niederlassungen. Besonders um die Volksbildung haben sie sich verdient gemacht. Sie hielten »von oldinghes her eine gemeine dudische Schole«, in welcher jeder, der es wünschte, lesen, schreiben und rechnen lernen konnte.

¹ Krabbe S. 707.

Den großen Ruf, den die Brüder in den Niederlanden durch ihren Fleiß im Abschreiben von Handschriften und durch ihre Verbreitung der Buchdruckkunst¹ erwarben, haben sie auch in Rostock glänzend bewährt. Wie geschickt sie die Feder zu führen wußten, beweist eine Anzahl von ihnen angefertigter Urkunden des Rostocker Ratsarchives. Besonders die Urkunde des Bischofs Konrad von Schwerin, vom 21. April 1493, worin er den Besuchern ihrer neu erbauten Kapelle einen vierzigtagigen Ablaß verspricht, ist mit großer Pracht ausgestattet².

Sowohl Delprat³ wie Schultze⁴ behaupten, daß jetzt noch hübsch geschriebene Handschriften der Rostocker Brüder bekannt seien. Wo sie aufbewahrt werden, sagen sie aber leider nicht, und sie ausfindig zu machen, ist mir nicht gelungen. Aus ihrer eigenen Bibliothek sind bis jetzt noch keine Handschriften aufgefunden, wohl aber zwei gedruckte Bücher⁵. Vermutlich ist ihr Bücherschatz bei dem Brande, der das Kloster 1594 heimsuchte, größtenteils verloren gegangen. Ob in den anderen norddeutschen Bibliotheken noch von ihnen geschriebene Codices vorhanden, ist mir nicht bekannt. Mehr noch als durch ihre Feder haben die Rostocker Fratres Einfluß geübt durch ihre Druckerei, die sie besonders durch den Niederländer Nikolaus von Daer 1475 in Tätigkeit gesetzt haben. Sie hat sich zu solcher Blüte entwickelt, daß sie alle anderen norddeutschen Druckereien — außer der Lübecker — an Produktivität und Ausdehnung des Absatzgebietes überragte⁶. Auch mit dem Buchhandel haben sie sich beschäftigt und nicht

¹ Berühmt sind ihre Druckereien in Gouda, 's-Hertogenbosch, Löwen und Brüssel.

² Vgl. den Text und die Beschreibung derselben bei Lisch in Jahrbücher des Vereins für Mecklenburg. Geschichte, IV (1839), S. 245.

³ De broederschap van Geert Groote, Arnhem 1856, S. 202.

⁴ Herzogs Real-Encycl.³, III, 497.

⁵ Verslag S. 39.

⁶ Die Literatur über ihre Druckerei findet man angeführt in meinem Verslag S. 39. Vgl. außerdem Tijdschrift voor Boek- en Bibliotheekwezen VI (1908), S. 146 ff.; Zeitschrift für Bücherfreunde, XI (1908), Heft 7.

nur aus ihrer eigenen Presse hervorgegangene, sondern auch anderswo gedruckte Werke vertrieben¹.

Mit der Universität blieben sie stets in enger Beziehung. »Diejenigen Brüder, welche wissenschaftliche Bildung besaßen und einen gelehrten Grad sich erworben, ließen sich bei der Universität intitulieren und machten als Promovierte von dem Rechte Vorlesungen zu halten Gebrauch«. Noch der letzte Rektor des Fraterhauses Henricus Arsenius war beim akademischen Unterricht tätig, ward Magister legens und Mitglied der Artistenfakultät, wo er die Leitung des Pädagogiums übernahm². Wie hoch ihre Wirksamkeit noch im Zeitalter der Reformation angeschlagen wurde, zeigt die folgende Nachricht aus dem Kirchenarchiv: »Coenobium Michaelis fratrum vulgo dictum, in quo varii Mechanici et Laici fuerunt, etiam typographia, ad scholam privatam in juventutis institutionem deinceps jussu Senatus destinatus. Fuerunt enim in illo viri docti, inprimis M. Henricus Arsenius qui diu post vixit et in superstitione perseverans obiit et absque ceremoniis in templo coenobii a fratribus superstitibus sepultus est³«.

In diesem Zusammenhang verdient auch eine andere gleichfalls in den Niederlanden entstandene religiöse Bewegung Erwähnung. Sie ist weit weniger bekannt, weil sie sich nicht auf die Laienwelt ausgedehnt, sondern auf die Insassen der Klöster beschränkt hat. Ich meine die reformatorische Bewegung unter den Dominikanern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die sich an den Namen der Congregatio Hollandica knüpft. Nach dem Beispiel der Klöster zu Rotterdam und im Haag, welche zuerst eine strengere Observanz eingeführt hatten, wurde sie in 1464 auf Anregung des Ordensgenerals Martialis Auribelli in Lille gegründet und breitete sich sehr rasch, namentlich in den nordniederländischen Provinzen, aus. Von den Generalversammlungen zwischen 1465 und 1515 (dem Jahr ihrer Auflösung) sollen mehr als zwanzig in den dortigen Klöstern stattgefunden haben. Aber auch in den Nachbarländern, in Frankreich, Dänemark und Deutschland, be-

¹ Lisch S. 37.

² Krabbe S. 174.

³ In Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, 1739, S. 443.

sonders auch in Polen, hatte sie ihre Abzweigungen¹. Der Rostocker Konvent wurde erst nach hartem Kampf erobert. Die Mönche, die sich nicht anschließen wollten, wurden gezwungen das Kloster zu verlassen. Im Ratsarchiv zu Rostock ist noch eine Bittschrift dieser vertriebenen Brüder vom 12. Januar 1472 erhalten, in welcher sie über das Benehmen der eingedrungenen Holländer Klage führen und um die Erlaubnis bitten, in das Kloster zurückkehren zu dürfen. Die Verbreitung der Congregatio in Norddeutschland, welche hauptsächlich vom Rostocker Kloster ausgegangen zu sein scheint², — dort war das Studium generale der Congregatio — fand nicht nur in den einzelnen Klöstern, sondern auch bei dem Provinzial von Sachsen kräftigen Widerstand. Diese Streitigkeiten wurden schließlich von Papst Innocenz VIII. zu ungunsten des Provinzials entschieden; die Autorität über die refor-

¹ Siehe über die Congregatio Hollandica: B. de Jonge, *Belgium Dominicanum, Bruxellis 1719*, p. 3—11.

² In Rostock befinden sich für die Geschichte der Congregatio Hollandica wichtige Dokumente. Außer den auf sie bezüglichen Urkunden im Ratsarchiv (vgl. mein Verslag S. 34 ff.) sei noch besonders hingewiesen auf eine Handschrift der Universitätsbibliothek Ms. theol. 45. 4^o, die u. a. folgendes Schreiben Karls des Kühnen an den Generalvikar der Congregatio Hollandica enthält: »Anno superiori scripsimus Magistro Marciali Auribelli generali magistro ordinis vestri super reformatione conventus dicti ordinis vestri in Civitate nostra Valencenensi, qui demonstravit se nostro desiderio in hac parte velle obtemperare scripsitque se id facturum fieri per provinciale Francie. Quod quidem nondum factum est. Quoniam autem optamus quam plurimum dictam reformationem fieri, nedum in dicto conventu, sed etiam per totam ipsam religionem vestram, presertim in patriis et terris nobis subiectis, vobis ad presens scribimus vosque rogamus et requirimus, quatinus quam citius facere poteritis, habito primum avisamento aliquorum peritorum patrum vestri ordinis et congregacionis, mittatis nobis per scriptum veram naturam status religionis observancie et non observancie, quis est defectus, quidve periculum religiosorum non observantium et quis est modus conveniencior precedendi ad dictam reformationem, ad hunc finem videlicet ut visis hiis que nobis scribetis, possimus facere provideri in ampliora, modo quo oportebit et racionabiliter fieri debbit pro bono dicte religionis. Ex Abbatisvilla 2. die Septembris anno Domini 1471.« Daß dieser burgundische Herzog auch für die kirchliche Reformbewegung so großes Interesse gehabt hat, scheint bis jetzt übersehen worden zu sein.

mierten Klöster wurde ihm entzogen und dem Generalvikar überwiesen¹.

Das Ansehen des Rostocker Konvents stieg unter den Dominikanern noch, als sein Prior, Cornelius von Sneek, 1505 auf einem in Utrecht gehaltenen Kapitel für drei Jahr zum Generalvikar der Holländischen Kongregation gewählt wurde. 1511 fiel abermals die Wahl auf ihn; damals aber war die Kongregation schon im Verfall begriffen. 1514 wurden von Papst Leo X. auf Andringen König Ludwigs XII. von Frankreich, dem der Einfluß dieser ausländischen Macht in seinem Reiche sehr zuwider war, die französischen Klöster von der Holländischen Kongregation losgetrennt und ein eigener Verband, die Gallikanische Kongregation, aus ihnen gebildet. Auf Ansuchen Herzog Karls (des späteren Kaisers) geschah 1515 dasselbe mit den niederländischen Klöstern, die zu einer niederdeutschen Provinz vereinigt wurden². Dies veranlaßte den Ordensgeneral Kajetan 1517, die reformierten deutschen Klöster, welche bisher unter dem Generalvikar der Congregatio Hollandica gestanden hatten, aufs neue dem Provinzial von Sachsen zu unterwerfen. Für den Fall, daß ein nicht reformierter Provinzial erwählt wurde, sollten die Vikare der vier Nationen (Meißen, Thüringen, Livland und Osten), in welche die Provinz Sachsen jetzt geteilt wurde, unmittelbar unter dem Ordensgeneral stehen³. Vikar der östlichen Nation, zu welcher der Rostocker Konvent⁴ gehörte, wurde Cornelius von Sneek.

Ob ihm, dem bisherigen Generalvikar der Kongregation, diese Änderungen angenehm gewesen sind, bleibt fraglich. Er verlor dadurch ja einen nicht geringen Teil seiner Macht. Aber auch ohne das Generalvikariat behielt er noch immer eine einflußreiche Stellung, nicht nur als »Conventus Rostochiensis prior ac in natione orientali provincie Saxonie vicarius« (so nennt er sich selbst in einer Urkunde vom 21. Juli 1533) und als Professor der Rostocker Hoch-

¹ Die darauf bezügliche Breve von Pabst Innocenz ist abgedruckt in meinem Verslag S. 68 f.

² Die Bulle ist abgedruckt bei De Jonghe S. 11 ff.

³ Die Urkunde, dd. 1517 Februar 5, befindet sich noch im Ratsarchiv in Rostock; siehe Verslag S. 36.

⁴ Der Rostocker Konvent wurde am 19. Mai 1517 wieder mit der Provinz Sachsen vereinigt; Verslag S. 36.

schule, sondern auch als einer der feurigsten und beredtesten Bekämpfer des im Norden rasch um sich greifenden Luthertums. Mit Wort und Feder hat er den katholischen Glauben verteidigt. Wie verderblich er den Fortgang der Reformation fand und wie tief er sich in seinen heiligsten Empfindungen verletzt fühlte, vernehmen wir aus seinem Briefe an den Erzbischof Georg von Magdeburg: Wenn er die unglückliche Lage der Kirche sehe, könne er seine Tränen kaum zurückhalten. Jetzt sei die Zeit gekommen, welche der Christ und S. Paulus prophezeit hätten, die Zeit, wo falsche Propheten die Auserwählten verführen und raubgierige Wölfe die Herde zerstreuen. Oder seien Martin Luther, Zwingli, Oekolampad keine raubgierigen Wölfe? Schon haben sie mehr als ein Drittel der Gläubigen verführt! — Nichts sei so heilig, daß es nicht verlästert, nichts so gewiß, daß es nicht angefochten werde. Alles falle zusammen. Die heilige Lehre werde verfälscht, die Sakramente profaniert, die Tugend geschändet; es sei keine Gerechtigkeit mehr auf Erden, allein die Gottlosigkeit herrsche. — Von allen Ketzern, die je gelebt, sei keiner verpestender als das höllische Ungeheuer Martin Luther, als Aufwiegler geboren, ein zweiter Catilina, gottlos und ungerecht, verwegen gegen die Heiligen, die er, wenn er könnte, alle aus dem Himmel stürzen würde, kurz der gefährlichste Feind der christlichen Religion¹.

Als die Reformation endgültig in Rostock durchgeführt war, wurde ihm das Leben dort unerträglich. 1533 verließ er die Stadt und begab sich über Wismar nach dem Leeuwardener Konvent, wo er früher Novize gewesen war und das Ordenskleid erhalten hat. Hier ist er schon am 15. September 1534 verschieden.

Sein Nachlaß, der unter anderem 107 Bücher enthalten haben soll und von ihm dem Leeuwardener Kloster überlassen wurde, ist 1542 vom Rostocker Konvent zurückgefordert worden. Das Inventar seiner Bibliothek, das Schröder² im Auszug mitteilt, ist

¹ Aus der epistola dedicatoria von Cornelius' Schrift *Sacrosanctae missae et canonis mysteriorum brevis et compendiosa dilucidatio, recens edita per P. Cornelium Sneekanum, Francof. ad Oder. 1534, 4^o*. Ein Exemplar dieses seltenen Büchleins befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Breslau; handschriftlich ist es in der Rostocker Universitätsbibliothek, hat aber eine andere Widmung. Vgl. mein Verslag S. 8 ff.

² Schröder, Kirchenhistorie des evangelischen Mecklenburg, I, S. 293

bedauerlicherweise verschwunden. Daß diese Bücher wenigstens teilweise noch in der Universitätsbibliothek zu Rostock, welche auch Handschriften aus dem Johanniskloster besitzt¹, beruhen, halte ich keineswegs für ausgeschlossen. Es ist das aber schwer festzustellen. Da die alten Bände meistens mit neuen Schutzblättern versehen worden sind, ist nur selten ein *ex-libris* noch vorhanden. Ich habe nur eins finden können, das ohne Zweifel Cornelius' Bibliothek entstammt: Petrus de Palude, *In quartum Sententiarum*. Venetiis 1493 (Hain 12286). Auf dem Titelschutzblatt hat eine Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: »Liber conventus (Posnaniensis?) ordinis Predicatorum Provinciae Polnie in usu incerto fratris Johannis de Mecklenburg«. Die gesperrt gedruckten Worte sind getilgt und geändert in: Rostoczensis, Saxonie und Cornelii de Snecis. Wahrscheinlich hat er das Buch bei einer Visitationsreise in Polen geschenkt bekommen.

II. Zur Geschichte der politischen Beziehungen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts gerieten die geistigen Beziehungen zwischen Rostock und den Niederlanden allmählich ins Stocken. Verschiedene Ursachen haben dazu mitgewirkt. Erstens die Einführung der Reformation, wodurch nicht nur — wie schon erwähnt — der Zuzug aus den Niederlanden zu der Rostocker Hochschule sehr abnahm, sondern auch das Fraterhaus und das Johanneskloster, die beide bisher in so enger Beziehung mit den Niederlanden gestanden hatten, zugrunde gingen. Der Rückgang der einst so mächtigen Hanse war auch hier zu verspüren. Die Hansestädte in den Niederlanden zogen sich je länger je mehr zurück. Das frühere kräftige Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Norddeutschland wurde abgeschwächt durch die zentralisierenden Bestrebungen der burgundisch-österreichischen Fürsten, welche die niederländischen Territorien schließlich zu einem einheitlichen Staat zu vereinigen wußten.

Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reformation in den nördlichen Niederlanden den Sieg errang, brachte der Glaubensunterschied einen neuen Gegensatz. Die Calvinisten waren den Lutheranern immer ein wenig verdächtig. Das sehen

¹ Vgl. mein Verlag S. 33.

wir z. B. aus dem Mandat des Rostocker Rates »De Calvinistis non recipiendis ex Belgio pulsus et de jure civium petendo, publ. 14. Junii 3 post Trinit. 1567¹«, das so beginnt: »Ein E. Rath will alle Bürgern erinnern und gewarschüwet haben, nachdem aus den Niederlanden die Kalvinisten allenthalben vertrieben und die umliegenden Städte heimlichen einschleichen, daß niemand fremden und ausheimischen Personen seine Häuser oder Wohnungen vorhüre, sie [seien] dan bevore vor dem ehrwürdigen Predigambt examiniret und an der Lehre recht befunden.«

Dieses Mißtrauen blieb auch in der Folgezeit noch lange bestehen. Als sich etwa 1600 wieder einige Holländer in Rostock niederließen, wandte sich das Ministerium warnend an den Rat: »Das wir in Erfahrung kommen, welcher gestalt etliche niederländische leute aus hollandt hie ankommen werden, die mit wollen zu spinnen und davon etliche sorten zu weben umbgehen, und darzu armer kinder hulff gebrauchen wurden, welche dadurch auch von der Straßen und Bettelay gebracht werden konnten. Ob nun wol die intent an sich nicht böse, so besorgen wir uns doch, weil gedachte Leute anderer religion und insonderheit Calvinisch sein, das hirauß leicht eine Irrung entstehen konnte in dieser Kirchen².« Weit gehässiger ist der Ton eines Schriftstückes wider das Lübsche Verbündnis mit den Holländern (1613), das in der Rostocker Universitätsbibliothek aufbewahrt wird: »Die Holländer seien nicht die Kirche Gottes, ob schon unter ihnen etliche reliquien der frommen vorhanden, gleich wie Italia oder die Arrianer oder Widerteuffer oder andere Ketzler die Kirche Gottes nicht sein. Item wie ein haufen spreu kein weizen ist, ob schon etliche weizen körnlin darunter befunden werden. Die Ursach ist dan sie verfelschen das Wort Gottes Osa 4, 6³.«

¹ Gedruckt in Monatsschrift von und für Mecklenburg, I (1788), S. 323.

² Verslag S. 63.

³ Verslag S. 15. Den niederländischen Lutheranern gegenüber war die Haltung der Rostocker Theologen natürlich eine ganz andere. Diese wurden von ihnen nach Kräften unterstützt. Besonders mit der Antwerpener Gemeinde unterhielten sie rege Beziehungen (Verslag S. 59, 64). Noch im 17. Jahrhundert verschafften sie den holländischen Gemeinden rechtgläubige Prediger (Verslag S. 57, 64) und veranlaßten Kollekten für den Bau lutherischer Kirchen in Holland (S. 45).

Von größerer Bedeutung aber als die Intoleranz von Theologen und Predigern war der Gegensatz der Interessen. Je kräftiger die abgefallenen Provinzen sich entwickelten, um so schärfer machte sich die Konkurrenz der holländischen Kaufleute fühlbar, namentlich im Ostseehandel, der in Amsterdam, »der Mutter der Kommerzien«, seinen Mittelpunkt fand.

Dieses gespannte Verhältnis änderte sich aber im Anfang des 17. Jahrhunderts durch die drohende Haltung Dänemarks, welches die Oberherrschaft in der Ostsee für sich verlangte und durch fortwährende Erhöhung des Sundzollens die Interessen der Hanseaten und der Niederländer gleichmäßig schädigte.

Es ist vor einigen Jahren von W. Friedensburg geschildert worden, wie aus dieser Lage der Dinge, wahrscheinlich auf niederländische Anregung hin, die hansisch-niederländische Konföderation von 1616 hervorging¹. Auch Rostock ist ihr, sehr gegen den Willen des Herzogs, beigetreten².

In denselben Jahren, in denen über das hansisch-holländische Bündnis verhandelt wurde, sehen wir mehrere Hansestädte tätig, ihre Mauern und Tore zu befestigen. Sie scheinen sich darin nicht allein aus eigenem Antrieb, sondern auch auf Anregung der Staaten bemüht zu haben. Brokes erzählt in seinem Tagebuch, nachdem er den Abschluß des Vertrages seiner Vaterstadt mit der Republik am 17. Mai 1613 mitgeteilt hat: »Es hat aber der Herr von Oldenbarneveldt uns zu Gemüthe geführt, nachdem wir nun mit einander Bündsgenossen wären, so müßte der Eine des Andern Bestes wissen und erinnern; wollte uns derowegen etliche Punkte freundlicher Wohlmeinung erinnert haben; denn weil wir ihnen etwas abgelegten und der Gefahr gegen Dänemark ernstlich exponiert wären, sollten wir in guter Bereitschaft sitzen mit allem, was zur Defension vonnöthen, die schwachen Oerter der Stadt fortificiren, auch gute Kundschaft halten, damit bei Zeiten allem Unheil desto besser könnte gewehret werden³.«

¹ Die Herzöge von Pommern und die hansisch-niederländische Konföderation um 1616, Pommersche Jahrbücher IV (1903), S. 89—138.

² Für die Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Stadt vgl. neuerdings G. W. Kernkamp, Baltische Archivalia (1909), S. 142 ff.

³ Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Gesch. u. Altth. II (1865), S. 267 ff.

Die Staaten konnten auch in dieser Richtung ihrem Bundesgenossen Hilfe gewähren. In Holland war in dem langwierigen Kriege mit der ersten Militärmacht Europas eine neue Kriegstaktik ausgebildet worden — die Armee des Prinzen Moritz wurde die erste Kriegsschule Europas. Namentlich der Festungsbau wurde mit besonderer Vorliebe gepflegt. Es sind deshalb holländische Ingenieure und Arbeiter von den Hansestädten in Dienst genommen worden.

Auch Rostock wollte seine Wälle und Festungen verbessern. Auf Empfehlung Lübecks verschrieb sich die Stadt den Kapitän Johann von Valckenburgh, »der Herren Staaten wie auch der näher konfoederirten Erbb. Stätte Ingeniör«, im Sommer 1613 nach Rostock. Auf Ansuchen des Rates arbeitete er einen Entwurf für die Verteidigung der Stadt aus. Das Stück wird jetzt noch im Rostocker Staatsarchiv aufbewahrt. Es führt den Titel: »De wys auf die gelegentheit der Stadt Rostock, umb dieselbighe jegen die Surprinsen zu versekeren, als auch jegen gewalt van belagerung zu fortifieren«, und enthält eine ausführliche Auseinandersetzung über die neu anzulegenden Bollwerke, mit einer Kostenberechnung¹.

Weil dieser Bau aber über die Mittel der Stadt hinausging, bat der Rat Valckenburgh, den man unterdessen wieder nach Holland abberufen hatte, für das nächste Jahr einen weniger kostspieligen Plan anzufertigen. Mit der Ausführung dieses Auftrages hat er sich in den Wintermonaten beschäftigt. Am 2. Dezember 1613 schrieb er aus dem Haag an Johann Domann: »Nachdem ich von ein Erb. Rat zu Rostock dimittiret bin umb meine Reise nach Lübeck undt volgends nach den Hagen zu reisen, dar ich um eine geraume zeitt bin gewesen, undt bis hero vil zeitt fürgenohmen

¹ Zwei Zeichnungen sind beigefügt: I. »Plan der Stadt Rostock, alsoo die selvighe bevonden is te liggen in de maenden Juny ende July anno 1613, met alsulcke wercken van fortificatie als daeraen toe defentie der selviger stadt behooren volmaeckt te worden, afgeteeckent by Johan van Valckenburgh, Ingenieur van de Heeren Staten Generael ende den Erbaren Hansesteden.« II. »Plan der Stadt Rostock alsoo die bevonden is te liggen in de maenden Juny ende July A^o 1613, mits oock de nieuwe verbeteringhe van de Ravelins alsoo deselvighe afgeteeckent zyn by Johan van Valckenburgh, Ingenieur van de Heeren Staten Generael ende den Erbaren Hansesteden.«

mitt dem abriß der Statt Rostock, die ich naher habe fürgenohmen zu examiniren undt denselbigen Abriß so ferne gebracht, das der Baw über die hundert tausent f. [Gulden] weniger kosten werdt also bey den furrigen, so ich damals an ein Erb. Rath habe übergeben, undt werdt bei diesen itzigen abriß auch wol ein driter teil landes verschonet von den hoppen und andere garden, die zuvor mher wechgenomen werden als bey dem itzigen Baw, habe auch ihre Excell. printz Mauritz solchen verbesserten abriß wie auch den ersten ihr hochgemelten Excell. communiciret, Ihre Excell. habe den andern verbesserten abriß approbieret und for guet angenohmen, das ihre Excell. ein Erb. Rath zu solchen baw gern wolt rathen. Imfal den das ein Erb. Rath in willen sein mit ihrer Statt baw vortzufahren und lust habe noch dieses zukunfftiges jahr ein bollwarck fertigk zusehen, will mich gar gerne zu diesem dienste undt umb solchen baw ins werck zu bringen gebrauchen lassen. Was anlangen thut umb einen wallmeister, die solche werck solte ufführen, darzu will sich Gerart, mein gewesener Diener, so den furgangen somer mit mir zu Rostock gewesen, umb ein billiches jährliches [Gehalt] bei einem Erb. Rath sich einstellen undt bestellen laßen, undt solche baw richtigk nach meiner lineamenten abriß aufführen, in der masen, das [man] in gantz Duitschlandt dergleichen nicht finden werdt«.

Im Laufe des nächsten Jahres (1614) ließ Valckenburgh dem Rat, dem es mit seinem Vorhaben offenbar Ernst war, ein neues Gutachten zustellen: »Memorial in welcher gestaldt uffs neuw revidiert is umb die Stadt Rostock in defention zu bringen wider eine belagerung undt wasz sunsten darzu von notten ist«. Beigefügt sind eine genaue Angabe des Vorrats an Kriegsmaterial, ausreichend für eine dreimonatliche Belagerung, und eine Skizze¹.

Alle diese Pläne sind aber mißlungen. Erst zehn Jahre später wurden sie auf Anregung von Stralsund wieder aufgenommen. Am 29. Januar 1623 schlug Stralsund dem Bürgermeister und

¹ Zur Erläuterung dieser Zeichnung hat Valckenburgh am Rande folgende Notitz beigefügt: »die gestippelten linien ist der abrisz, so Ich den furgangen Sommer der Erb. Raht hab ubergeben; die swarten linien bedeußt den verbesserten abrisz, soo woll hundert thausent gulden weniger kosten zal als den furgedachten und bey Ihr Exellentz (scil. Prinz Moritz) approbiert und für gut gefunden ist.«

Rat von Rostock vor um auf gemeine Unkosten Valckenburgh zu entbieten. »Imfall auch die Erbb. von Wißmar mit zutreten wollen, solte es uff E. Erb. W. mitbelieben uns nit zuwieder sein und konnte im Schreiben zugleich angedeutet, wie nahe diese Erb. Stätte einander gelegen«. Wismar hatte aber schon einen anderen, ihm von Lübeck empfohlenen Ingenieur in Dienst genommen. Im Sommer 1624 ist Valckenburgh auf seiner Durchreise nach Stralsund abermals in Rostock gewesen und hat selbst die Grenzpfähle für die Festungswerke gesetzt. Wiederum blieb es nur bei Entwürfen¹. Die Bürgerschaft wollte die Mittel nicht bewilligen, obwohl der Rat auf die große Opferwilligkeit hinwies, welche die Bürgerschaft Stralsunds² für die Befestigung ihrer Stadt an den Tag legte.

Auch in anderen Hansestädten, zum Beispiel in Bremen, Lübeck und Hamburg³, hat Valckenburgh im Einvernehmen mit dem Statthalter Prinz Moritz gearbeitet. Der Bremer Rat schenkte dem Prinzen für dessen Gutachten im August 1616 vier weiße Pferde.

Allem Anschein nach raffte der alte Hansebund sich auf in der Hoffnung, aus der Vereinigung mit der aufblühenden Republik der vereinigten Provinzen neue Kräfte zu schöpfen. Wenn die deutschen Hansestädte sich militärisch organisierten, konnten sie

¹ Auch aus diesem Jahr ist noch eine Zeichnung Valckenburghs vorhanden: »Plan der Stadt Rostock 1624 in de maent Augusti«, nach verkleinertem Maßstab veröffentlicht in Jahrb. des Vereins f. mecklenb. Gesch., 51 (1886), Tafel X.

² Daß Stralsunds Befestigungspläne in der Tat nach Valckenburghs Angaben erfolgt sind, ist sehr wahrscheinlich; ich habe es aber nicht feststellen können; auf meine schriftliche Anfrage beim dortigen Ratsarchiv erhielt ich leider keine Antwort, obwohl mich diese Frage lebhaft interessierte, da bekanntlich 1628 Stralsund Wallenstein Trotz geboten hat.

³ Vgl. Joh. Focke, Bremische Werckmeister aus älterer Zeit. Beitrag zur Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrieausstellung in Bremen, hrsg. von der Hist. Ges. des Künstlervereins, Bremen 1890, S. 218. W. v. Bippen, Gesch. der St. Bremen, II (1898), S. 289 ff. W. Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks, Heft I (1885), S. 66 ff. Siehe die Skizze Valckenburghs in Beilage I. C. F. Gädekens, Historische Typographie der freien und Hansestadt Hamburg, 1880, S. 124 ff.

im engen Anschluß an die Generalstaaten eine bedeutende Macht im Norden bilden.

Aber das Bündnis von 1616 war nicht lebenskräftig. Sobald die von Dänemark drohende Gefahr nachließ, mußte notwendig die alte Eifersucht wieder zum Vorschein kommen. Überdies war in der Bundesakte ein wichtiger Punkt nicht geregelt, nämlich das Verhältnis zu Spanien. 1609 hatten die Niederlande einen zwölfjährigen Waffenstillstand mit Spanien abgeschlossen. Es wäre ihnen von großem Wert gewesen, wenn nach Ablauf desselben die Hansestädte ihnen hätten beistehen wollen. Diese wollten es aber aus kommerziellen Rücksichten mit Spanien nicht verderben. Da man sich bei den Unterhandlungen hierüber nicht einigen konnte, wurde schließlich nichts Bestimmtes festgesetzt¹.

Sobald der Waffenstillstand abgelaufen war, wurde die Frage brennend. Die Staaten rechneten bestimmt auf Beiträge der Hansestädte zum Schutz des freien Handels. Aber eine darauf bezügliche Anfrage fand taube Ohren. So schrieben ihnen die Generalstaaten am 25. November 1621: sie hätten ihnen wiederholt mitgeteilt, daß sie nach Ablauf des zwölfjährigen Waffenstillstands »tot conservatie ende bevrijdinge van de vrije commercie ende navigatie in de Oost en de Noortzee tot grote excessive costen hadden geequippeert een goet aantal van goede wel gemonteerde schepen excederende de nombre van 105 so grote als cleyne«, in der festen Überzeugung, daß die Hansen als ihre Bundesgenossen bereit sein würden, ihren Anteil an dieser Rüstung beizusteuern; da sie bis jetzt darauf keine Antwort erhalten, bäten sie nochmals, auf Grund der früher geschlossenen Allianz »in die gedane en noch te doene equipage hare quote te willen contribuieren«^{2,3}.

Die Städte kamen in eine schwierige Lage. Rundweg ablehnen konnten sie das Ansuchen der Staaten nicht; das würde ihnen als Treubruch angerechnet worden sein. Darauf eingehen wollten sie nicht, da sie fürchten mußten, alsdann in den niederländisch-spanischen Krieg verwickelt zu werden. Das wollten sie auf alle Fälle vermeiden. Schon 1617 hatten sie dem Erzherzog

¹ Vgl. Friedensburg a. a. O. S. 100. Brokes Tagebuch in Zeitschr. des Vereins für lübeck. Gesch., II (1865), S. 262 ff.; vgl. ebendasselbst S. 16 und 27.

² Universitätsbibliothek in Rostock, Ms. histor. I. 4. fol., Nr. 15 a.

Albrecht versichert, daß sie im Falle des Wiederausbruchs der Feindseligkeiten neutral bleiben würden. Aber ohne Zweifel waren sie auf Grund des Traktates zu dem verlangten Beitrag verpflichtet. Die Generalstaaten forderten keine Hilfe für ihren Krieg gegen Spanien, sondern Beistand zur Beschirmung ihres Handels, der durch die Kaper von Dünkirchen und Ostende fortwährend den größten Schaden erlitt.

Sie konnten sich dabei auf den Wortlaut der Bundesakte berufen. Im ersten Artikel derselben heißt es: Die Union sei geschlossen »tot conservatie ende onderhoudinge der vrije navigatie, commercien ende traffijcquen in de Oost ende Noortzee, mitsgaders in de stromen, rivieren ende wateren haer in de selve Oost ende Noortzee exonererende«; daß im Falle einer «den burgeren, inwoonderen ende ondersaten der Geunieerde met gewelt ende onrechtmatige middelen daeran hinderen ende turberen wilde, de samentlicke geunieerde denselven [jegens dengenen] defenderen ende schutten sullen«¹.

Die Städte sahen keinen anderen Ausweg als die Entscheidung in die Länge zu ziehen und zu schweigen. Damit war den Generalstaaten aber keineswegs gedient. Sehr verstimmt schrieben sie am 30. Januar 1624, sie seien aufs höchste verwundert, daß die Hansestädte in den nach Ablauf des Waffenstillstandes vergangenen drei Jahren trotz ihrer wiederholten Mahnungen um Hilfe noch immer keinen Beschluß gefaßt hätten. Der Text des Vertrags sage doch ganz klar und deutlich, daß die Bundesgenossen zu gegenseitigem Beistand verpflichtet seien, falls einer von beiden in seinem freien Handel in der Ost- oder Nordsee gehindert würde. »Dewyle nu sulcx aen unser syde werdt geleden, ende datt unse borgeren ende inwoonderen in haeren handel ende wandel niet alleen verhindert ende gesperret, maer oick gevangen, gesponnen, gerantsoneert, upgehangen ende dootgeschlagen, de schepen in de grondt geboort ende het bootvolck naer Spaignen ende Duinkercken gevuirt werden«, verlangen sie nochmals dringend ihren Beistand; mit der Bitte um »een prompt ende categoricq antwoort« erklären sie, daß sie weiteren Aufschub für eine Weigerung halten würden².

¹ J. du Mont, Corps Univ. Diplomatique, tom. V pars II, p. 274.

² Universitätsbibliothek in Rostock, Ms. histor. I. 4. fol., Nr. 15 b; Archiv der Staaten-General im Haag, Nr. 5959.

Die Hansestädte verharrten aber bei ihrer ablehnenden Haltung, obwohl die Generalstaaten alle Hebel in Bewegung setzten, um sie zu ihren vermeintlichen Pflichten anzuhalten. Auf ihr Ansuchen schrieb auch Prinz Moritz in ihrem Sinne an die Stadt Stralsund (6. Februar 1624)¹. Aber alle diese Bemühungen blieben erfolglos. Das Verhältnis zwischen den beiden Bundesgenossen verschlechterte sich dadurch nicht wenig. Überdies fiel in den zwanziger Jahren der eigentliche Grund des Bündnisses weg durch die veränderte Politik Christians von Dänemark. Seine feindliche Haltung hatte die Hanseaten den Generalstaaten in die Arme getrieben. Sobald er sich aber 1625 zum Verteidiger des bedrohten protestantischen Bekenntnisses aufwarf, brach das hansisch-holländische Bündnis von selbst auseinander².

¹ Verslag S. 14.

² Vgl. Friedensburg a. a. O. S. 120.

XIII.

Adams von Bremen geographische Vorstellungen vom Norden.

Axel Anthon Bjørnbo, Adam af Bremens nordensopfattelse.
Kjøbenhavn 1910. 126 S.

(Separatabdruck aus Aarbøger f. nordisk oldkyndighed og historie 1909.)

Von

Wolfgang Schlüter.

Ein eigener Zufall hat es gefügt, daß gleichzeitig von zwei Seiten der Versuch unternommen ist, die geographischen Vorstellungen, die sich der Verfasser der Hamburger Kirchengeschichte Adam von Bremen von den Ländern des Nordens machte, in einer nach seinen Angaben hergestellten Karte für uns zu erneuern. Der Vortrag, in dem Hermann Krabbo auf dem Internationalen Kongresse für Historische Wissenschaften zu Berlin im August 1908 seine Rekonstruierung des dem mittelalterlichen Geographen vorschwebenden Kartenbildes erläuterte, ist im Jahrgang 1909, S. 37 ff. dieser Zeitschrift gedruckt. Die dem gleichen Zwecke gewidmete Untersuchung Bjørnbos ist in ihren Hauptergebnissen der kgl. nord. Oldskriftselskab im Dezember 1908 vorgetragen und liegt nun als Sonderdruck aus den Aarbøger f. nordisk oldkyndighed och historie 1909, S. 120—244, vor. Die Priorität des Versuches gebührt also, wie Bjørnbo selber (S. 130) anerkennt, dem deutschen Gelehrten, aber die dänische Arbeit verdient wegen ihrer vollständigen Unabhängigkeit von der Krabbo's und wegen der ihr eigenen Methode der Forschung doch auch neben der des Vorgängers volle Be-

achtung, und so schien es mir nicht überflüssig, gerade den Lesern dieser Zeitschrift, die durch den Vortrag Krabbo's bereits für den Gegenstand der Aufgabe Interesse gewonnen haben, durch eine möglichst getreue Inhaltsangabe der Bjørnbo'schen Schrift auch die im gleichzeitigen Wettbewerbe mit Krabbo gewonnenen Untersuchungsergebnisse eines nordischen Fachgelehrten zu vermitteln. Der durch mehrere die ältere Geographie des Nordens und ihre Geschichte betreffende Werke (Bjørnbo og Petersen, *Anecdota cartographica septentrionalia*; B. og Petersen, *Fyenboen Claudius Clausøn Swart*; deutsche Ausg. Innsbr., 1909) schon bestens bekannte Verfasser will in seiner Arbeit ebenso wie Krabbo eine kartographische Darstellung von dem Bilde geben, wie es sich Adam von Bremen von den Ländern des nördlichen Europas gemacht haben muß, als er das vierte Buch seiner »*Gesta Hamma-burgensis ecclesiae pontificum*«, die berühmte »*Descriptio insularum aquilonis*« schrieb. Denn wenn uns auch in den Handschriften Adams keine die geographischen Daten seines Textes veranschaulichende Karte überliefert ist, ja wenn es auch, wie Bjørnbo S. 138¹ mit allem Nachdruck betont, völlig ausgeschlossen ist, daß Adam eine Karte besessen oder gar selbst gezeichnet hat, so muß er doch von den Gegenden, die er beschrieb, bestimmte geographische Vorstellungen gehabt haben, die freilich im Grunde auf der Überlieferung der römischen Schriftsteller beruhten, wie sie von der Kirche angenommen und im Mittelalter durch Karten weiter fortgepflanzt war, die er aber durch eigene Erfahrung nicht unbedeutend erweitert und verbessert, und sicherlich zu einem, wenn auch nur seinem geistigen Auge vorschwebenden Bilde vereinigt hatte. Dieses in Einzelheiten völlig falsche, von Widersprüchen nicht freie, hie und da durch Aufnahme antiker oder mittelalterlicher Fabelwesen entstellte Bild will nun Bjørnbo getreu nach den Angaben des Textes zeichnen, nicht etwa nur die von Adam erwähnten Namen in eine heutige Karte eintragen; als Ziel seiner Karte bezeichnet er selber (S. 130) »eine exakte Wiedergabe von Adams geographischem Wissen nach den eigenen Worten des Textes mit sämtlichen Fehlern und Mängeln.« Es entsteht dadurch zwar ein von unseren jetzigen Atlasblättern höchst wunderbar abstechendes Kartenbild,

¹ Ich zitiere nach der Seitenzahl der Aarbøger.

das aber gerade durch möglichst genauen Anschluß an Adams Worte und durch Ausnutzung auch der geringsten seiner Andeutungen den Anspruch erheben darf, die geographischen Vorstellungen des mittelalterlichen Schriftstellers vom Norden in all ihrer Naivität für uns wieder lebendig und anschaulich zu machen. Die der Schrift Bjørnbo's beigegebene Karte ist durchaus als die Hauptsache zu betrachten, zu der der Text nur als Erläuterung dient, und in der mehr Überlegung und Arbeit steckt, als der über die scheinbaren Ungeheuerlichkeiten des Bildes erstaunte Betrachter bei flüchtigem Blicke glauben möchte.

Die Arbeit zerfällt in sechs Teile, von denen der dritte der wichtigste ist, da er die Begründung des Kartenbildes enthält. Nach einer kurzen Einleitung über den Anlaß zu seiner Arbeit (Polemik mit Y. Nielsen über die Richtung der von Adam IV, 38 erwähnten Seefahrt Harald Hardrade's) äußert sich Bjørnbo im zweiten Abschnitte über die Prinzipien seiner Untersuchung. Um möglichst rein die persönliche Anschauung Adams zu gewinnen, schließt er die Benutzung der von Adam als Gewährsmänner für seine Angaben zitierten älteren Quellen, besonders der antiken (Orosius, Martianus Capella usw.) aus und lehnt auch — mit einer Ausnahme (S. 174), wo es sich um einen Vermittlungsvorschlag handelt — die Heranziehung der Scholien zu den Angaben des Textes ab, obwohl man, wie Bjørnbo selbst (S. 128) zugiebt, an der Herkunft der meisten dieser Zusätze aus Adams Feder nicht zweifeln kann. Zu anderen Gründen für die Verfasserschaft Adams (vgl. z. B. Sch. 65: *sicut prius diximus*) möchte ich auf die auch in manchen Scholien sich zeigende hochdeutsche Schreibung der Namen (6: Turholz, 49: Eternbroch, 50: Papenbergensi, 104: Wirrahe, 151: Scaldholz), die mit der in Schol. 145 gerügten oberdeutschen Orthographie Adams sich deckt, und auf die in den Scholien 26 und 116 sich verratende etymologische Spielerei mit Eigennamen hinweisen, für die Adams Text selber in IV, 7. 10 charakteristische Beispiele gewährt. Auch wenn andere Scholien nicht von Adam selbst herrühren, so sind sie sicherlich nicht viel jünger als der Text und könnten deshalb als Zeugnisse für das damalige geographische Wissen verwendet werden. Aber da sie auch zuweilen mit dem Texte in Widerspruch stehen (z. B. Schol. 20 und IV, 16) tut Bjørnbo doch recht, sie aus dem Spiele zu lassen,

wo es sich um die Herstellung eines eindeutigen Bildes handelt. Aber selbst im Texte fehlt es nicht an Selbstwidersprüchen des Verfassers, die bei dem Versuche, die gegebenen Einzelheiten zu einem Ganzen zu vereinigen, den modernen Interpreten zu einer Lösung durch willkürliche Entscheidung zwingen. Diese Widersprüche sind aber begreiflich, da Adam sein Wissen nur zu sehr geringem Teil eigener Anschauung, im übrigen der gelehrten Tradition und den verschiedenartigsten, häufig unter sich nicht übereinstimmenden mündlichen Berichten verdankte, die er, nicht imstande, die Tatsachen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ohne Kritik ruhig nebeneinander stehen läßt. Ganz abgesehen von der allzu pietätvollen Abhängigkeit von der klassischen Gelehrsamkeit, der die Gleichsetzung der Ostsee mit den *paludes Scithicae* oder *Maeoticae* (IV, 20) ihre Entstehung verdankt, oder von dem Zugeständnis an die antikerömische und mittelalterlich-kirchliche Auffassung von der Unendlichkeit des ländelumgebenden Ozeans, während doch Adam selbst von der Kugelgestalt des Erdballs fest überzeugt ist, machen sich auch eine Menge von störenden Widersprüchen in den Angaben seiner Gewährsmänner geltend, die die Zeichnung einer Karte zu einer höchst schwierigen Aufgabe gestalten. Ich erwähne nur, daß nach IV, 4 Seeland östlich, dagegen nach IV, 5 nördlich von Fünen liegen soll; daß in IV, 10 die geographische Lage der Nordsee richtig angegeben wird, dagegen II, 50 die Orkaden links, Friesland rechts vom britannischen Ozean zu liegen kommen. Björnbo erklärt diesen Widerspruch aus einer ungeschickten Verwendung der Wörter »links« und »rechts«; man könnte aber, ebenso wie bei der Verwendung von »supra« im Sinne von Osten (S. 161), daran denken, daß Adam auch hier ein Kartenbild mit oben befindlichem Osten im Auge gehabt habe (vgl. auch »in laevam« IV, 32 und »latitudo« IV, 10 und IV, 38). Ferner fällt es auf, daß Adam, der doch bekanntlich der Ostsee eine west-östliche Erstreckung zuteilt, nachdem er zuvor deren Südküste bis Ruzzia beschrieben hat, IV, 14 »a parte aquilonari« zum »ostium Baltici freti« zurückkehrt. Die Haisti nennt er (IV, 12) nach einem Zitat aus Einhard ganz richtig hinter den Sclavi am Südufer der Ostsee, die Insel Aestland dagegen verlegt er (IV, 17) in die Nachbarschaft des Frauenlandes, vermutlich ohne den Zusammenhang der Namen zu ahnen. In gleicher Ab-

hängigkeit von Einhard bezeichnet er mehrmals mit dem entlehnten Ausdrucke die Ostsee als »incompertae longitudinis« (II, 16; IV, 11; Schol. 115), obwohl er sehr gut weiß (IV, 11), daß dänische Seefahrer das baltische Meer bis zu seinem Ende befahren haben. Die Gothelba läßt er (IV, 21) in den »oceanum« münden, und doch benennt er das Kattegat sonst mit dem Namen »fretum Nordmannicum« und gebraucht für die Ostsee niemals den Ausdruck »oceanus«, sondern läßt sie gerade vom Ozean durch das Kap Skagen (Schol. 100) getrennt und mit ihm nur durch den »introitus inter Alaburc scopulosque Nortmanniae« (IV, 11) verbunden sein. Vielleicht hatte er doch eine dunkle Vorstellung, daß die Gothelba nicht in die eigentliche Ostsee mündete. Abweichend von seinem sonstigen Sprachgebrauche hat Adam auch die Bezeichnung »oceanus septentrionalis«, die er sonst nur für das nördliche Eismeer verwendet, ausnahmsweise einmal (II, 59) auf die Ostsee ausgedehnt, indem er nicht nur die Norweger, sondern auch die Schweden, Gothen, Semben, Dänen und Slaven »Völker des nördlichen Ozeans« nennt. Von einer gewissen Ungenauigkeit in der Anwendung geographischer Ausdrücke kann man eben den nicht gleich uns in festen erdkundlichen Anschauungen geschulten Verfasser des 11. Jahrhunderts nicht freisprechen. Seine Bezeichnung »insula« deckt sich, trotz Björnbo's Versuch (S. 144, Anm.), Adam zu rechtfertigen, nicht genau mit unserem »Insel«. Außer den von Björnbo selbst zugestandenen Belegen für eine unbestimmtere Auffassung des Wortes (im Titel »descriptio insularum aquilonis«, wo man »insulae« etwa mit »Inselwelt« übersetzen könnte; IV, 37 und Thyland IV, 1) erinnere ich an I, 28 (omnem hanc regionem passim in insulas dispartitam), an Schol. 100 (promuntorium Skagen, quod respicit contra insulas aquilonales) und an Schol. 111, wo Skandinavien nach alter Weise als Insel bezeichnet wird; der Inselcharakter Halaglands (IV, 37) wird durch Schol. 152, vielleicht von Adam selbst, (S. 174) in Frage gestellt; die Insel Semland (IV, 18) ist zugleich »Ruzzis et Polanis contigua« und wird mit dem sonst nur für Festlandsteile gebräuchlichen Ausdruck provincia (IV, 30. 34) gekennzeichnet; auch paßt Schol. 15: »Polani habent a latere hinc Pruzzos, inde Behemos« besser auf ein angrenzendes Land als auf eine Insel. Da auch andere mittelalterliche Schriftsteller »insula« im Sinne vom deutschen Aue (= Wasserland; vgl. Müllen-

hoff, D. A. II, 364) und Holm, das auch Halbinsel bedeuten kann, verwenden (z. B. Saxo Gramm.: Withova insula = Halbinsel Wittow; Vita Bonifacii auct. Willib.: Ostergo und Westergo = Inseln; vgl. Hans. Geschichtsbibl. Jahrg. 1908, 301, Anm. 1; Paul Diac. I, 2), so braucht auch bei Adam »insula« nicht überall als ringsumflossene Insel aufgefaßt zu werden. Hier zeigt sich in der Auffassung der nordischen Länder als eine die Festlandsküste Europas begleitende Inselwelt wieder die Nachwirkung der klassischen Ansicht vom Norden (Mela III, 3; III, 5, 1; III, 69; Plinius IV, 13), die noch in byzantinischer Zeit festgehalten wurde, wenn z. B. Kedrenos (vgl. Kunik, Rodsen, S. 141) die skandinavischen Söldner des Kaisers ἀπὸ τῶν κατοικούντων ἐν ταῖς προσαρχταῖς τοῦ Ὠκεανοῦ νήσοις ἐθνῶν herkommen läßt.

Bietet schon so der Bericht Adams der Wiedergabe der allgemeinen Lage und der äußeren Gestaltung der einzelnen Länder und Meere auf einer Karte die größten Schwierigkeiten, so muß der Nachzeichner geradezu verzweifeln, wenn er nach den wenigen Entfernungsangaben Adams ein Gesamtbild herstellen will, in dem die Länder zueinander in einem einigermaßen mit den Einzelangaben stimmenden Verhältnis stehen. Adam gibt nur gelegentlich, leider nicht mit Gleichmäßigkeit durchgeführte Entfernungen von einzelnen Punkten an, teils für Landreisen, teils für Seefahrten. Bjørnbo stellt sie in nützlicher Übersicht auf S. 134 und 135 zusammen. Sie sind aber, wie eine etwas eingehendere Prüfung lehrt, von sehr ungleichem Werte. Einige sind ohne weiteres als falsch auszuschneiden, wie der zu klein angegebene (eine Tagereise) Abstand zwischen Hamburg und Aldinburg (Oldenburg in Wagrien), sei es daß Adam eine ihm leichtfertig gegebene Mitteilung kritiklos wiedergab, sei es daß Mißverständnisse oder Schreibfehler im Spiele sind; andere sind zum Vergleich unbrauchbar, wie die Angaben über die beschwerlichen Landreisen in Schweden; wieder andere (Churland, Aestland) mehrdeutig und vage. Vermehrt kann das Material der Landreisen noch werden durch die Entfernung Hamburg-Rethra (II, 18) und die Längenmaße des als Dreieck aufgefaßten Sachsen (I, 1). Als durchschnittliche Länge der immerhin zur Entfernungsberechnung noch brauchbaren Tagereisen ergibt sich 50 km, was mit anderen aus mittelalterlichen Reiseberichten zu berechnenden Tagereisen ziemlich stimmt.

Schlimmer steht es mit den Seereisen. Unzweifelhaft konnte auch bei vorsichtiger, nur bei Tage vor sich gehender Küstenfahrt in einer bestimmten Zeit zur See eine viel größere Strecke zurückgelegt werden als zu Lande; vergleicht man nun z. B. die von Adam (II, 50) für die Fahrt von Dänemark (vermutlich von dessen Westküste) nach England angegebene Dauer von drei Tagen — eine Angabe, deren Zuverlässigkeit durch die von Björnbo nicht benutzte Mitteilung des Schol. 104, daß Helgoland von England drei Tage entfernt sei, bestätigt wird — mit der wirklichen Entfernung (ca. 600 km), so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Tagereise zur See durchschnittlich auf etwa 200 km berechnet werden kann, also eine etwa viermal so lange Wegstrecke bedeutet als die Tagereise zu Lande. Leider aber gewinnt man bei den vielen Widersprüchen, die sich gerade aus den Angaben Adams über die Entfernungen zur See ergeben, doch keinen zuverlässigen Maßstab für die Herstellung einer Karte. Denn obgleich beispielsweise die Angaben für die Fahrtdauer von Schonen nach Birka (fünf Tage) oder von Birka nach Rußland (fünf Tage) ziemlich gut mit der wirklichen Entfernung (in beiden Fällen ca. 700 km) stimmen, erscheinen andere Angaben zu groß, wie bei der Dauer für die Überfahrt von Fünen nach Seeland oder von Seeland nach Schonen, für die in beiden Fällen eine Nacht angesetzt ist (IV, 5), während die Entfernung nur 52 bzw. 64 km beträgt. Sollte Adam hier aus eigener Erfahrung vielleicht eine kurze nordische Sommernacht meinen? Werden bei der gleichen Berechnung die Tagereisen von Jumne bis Ostrogard am Ende der Ostsee (14 Tage) oder gar von Dänemark bis Ostrogard (30 Tage) auffallend kurz (durchschnittlich nur 90 und 50 km), so könnte man das noch erklären, indem in die gesamte Zeit der sehr wahrscheinliche Aufenthalt in Gotland eingerechnet ist und unter Ostrogard, wenngleich es von Adam und demnach ganz konsequent auch von Björnbo in den äußersten östlichen Winkel der Ostsee gelegt ist, unzweifelhaft (vgl. Mikkola im Ark. f. nord. filol. 23, 279 ff.) das weiter im Lande liegende Nowgorod zu verstehen ist. Vergleichen wir aber die einzelnen in der gleichen Richtung liegenden Strecken, so kommen wir zu unlösbarem Widerspruch; denn wenn die Strecke Dänemark (vermutlich: Schleswig) bis Ostrogard 30, die von Jumne bis Ostrogard 14 Tagereisen be-

tragen soll, so müßte die in Wirklichkeit viel kürzere Strecke Dänemark bis Jumne die unglaubliche Zeit von 16 Tagereisen in Anspruch nehmen. Dies stimmt auch wieder ganz und gar nicht zu der Angabe, daß es von Hamburg bis Jumne auf dem Landwege sieben Tagereisen weit ist, eine Angabe, die mit dem für die Tagereisen berechneten Durchschnitt sehr gut im Einklang steht. Birka soll nach Adam Jumne gerade gegenüberliegen; wie passen dazu die Entfernungen einerseits von Birka bis Rußland (fünf Tage), anderseits von Jumne bis Ostrogard (14 Tage)? Bestätigen diese Widersprüche nun auch die von Bjørnbo ausgesprochene Ansicht, das Adam selbst unmöglich eine nach diesen seinen eigenen Angaben zusammengestellte Karte verfertigt haben kann, so erschweren sie dafür auch den Versuch, mit ihrer Hilfe das Bild herzustellen, daß Adam sich doch von der Lage der beschriebenen Örtlichkeiten gemacht haben muß, ja scheinen ihn geradezu unmöglich zu machen. Statt aber an seiner Aufgabe zu verzweifeln, greift Bjørnbo mutig sein Werk an; um nicht durch die Widersprüche zwischen Land- und Seetagereisen in ein auswegloses Labyrinth zu geraten, verzichtet er gänzlich auf die kartographische Wiedergabe des arithmetischen Verhältnisses der Land- zu den Seetagereisen, wählt als Ariadnefaden die Angaben Adams über die Entfernungen zu Lande und setzt, obwohl er sich bewußt ist, daß dadurch das von ihm entworfene Bild der Karte in Einzelheiten den bestimmten Daten Adams nicht entspricht, die Länge der Seetagereise der der Landtagereise gleich (S. 138). Es läßt sich nicht leugnen, daß dieses Vorgehen eine etwas gewaltsame Lösung des Knotens bedeutet, aber im ganzen erhält das auf diese Weise gewonnene Bild doch mehr Zusammenhalt und größere Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. Wenn auch infolge dieses Prinzips in Bjørnbos Zeichnung die Nordsee zwischen Dänemark und England (drei Seetagereisen) fälschlich nur halb so breit wird als Jütland lang (von Schleswig bis Alborg = sechs Landtagereisen), so erhält dagegen die Ostsee durch die Gleichsetzung der Seetagereisen mit den Landtagereisen eine mehr unserem heutigen Kartenbilde sich nähernde Gestalt. Ob freilich im Sinne der Adamschen Vorstellung, bleibt fraglich. Um jedoch auch dem berechtigten Verlangen nach einer Berücksichtigung des doch aus mehreren unanfechtbaren Entfernungs-

angaben mit Sicherheit zu erschließenden Verhältnisses der Seetageisen zu den Landtagereisen zu genügen, hat Björnbo auf S. 150 noch eine Skizze entworfen, die uns das Bild des Nordens zeigt, wie es bei dieser Berechnungsweise sich darstellt. Da erscheint die Ostsee natürlich viel länger, aber diese Ausweitung nach Osten kommt nur dem weniger bekannten Teile jenseits der Oder zugute, während der westliche Teil gleichsam zu einem Vorhofe zusammenschumpft. Dem gewonnenen Vorteile, daß die nach Seetageisen angegebenen Entfernungen wirklich auch dreiundeinhalbmal¹ so lang dargestellt werden als die Landtagereisen, stehen aber wiederum Nachteile in der Verschiebung der einzelnen Punkte gegenüber; so mußte die von Björnbo auf der Hauptkarte festgehaltene Gegenüberstellung von Jumne und Birka aufgegeben werden, Churland rückt wegen seiner Nachbarschaft zu Sueonia weiter nach Westen als Semland, und die Entfernung von Birka nach Ruzzia (fünf Tage) wird nicht sehr viel kürzer, als die von Jumne (14 Tage) oder die von Dänemark nach Ostrogard (30 Tage).

Es ist selbstverständlich nicht Björnbos Schuld, daß, welchen Maßstab man auch anwende, die Einzelheiten sich nicht zu einem fehlerlosen Ganzen zusammenfügen lassen; es bleibt vielmehr zu bewundern, wie er bei aller Ungenauigkeit, Lückenhaftigkeit und selbst Fehlerhaftigkeit des Materiales doch ein geschlossenes Bild von den die Ostsee umgebenden Ländern, wie es Adam sich vorstellte, geben konnte, dessen Richtigkeit im einzelnen man bezweifeln, dem man aber den Wert einer im ganzen höchst lehrreichen Leistung nicht absprechen kann.

Im dritten Abschnitt geht nun Björnbo die »Descriptio« Adams Kapitel für Kapitel durch und trägt aus ihnen wie eine fleißige Biene den Stoff zu seinem Bau zusammen, Zelle an Zelle fügend, bis sich alles zu einem abgerundeten Ganzen zusammenschließt. Seine vorsichtig abwägende, alle Möglichkeiten der Erklärung heranziehende Beurteilung der Überlieferung erzielt wohl meist unanfechtbare Ergebnisse, die in der Karte ihre graphische Darstellung erhalten. Ich kann hier nicht auf alle Einzelheiten ein-

¹ Björnbo berechnet aus einem Vergleich aller Entfernungsangaben das Verhältnis der Landtagereise zu der Seetagereise auf 1 : 3¹/₂.

gehen und erkläre mich im ganzen mit Bjørnbo's Auffassung der in Betracht kommenden Stellen Adams in Einklang. Meine abweichende Meinung in einigen Punkten mag hier kurz angedeutet sein. Die Stelle IV, 1 »latitudo Judlant secus Egdoram diffusior est, inde vero paulatim contrahitur« scheint mir die für die ganze jütische Halbinsel charakteristische, nach Norden, von einzelnen Ausbuchtungen abgesehen, immer zunehmende Zuspitzung ausdrücken zu sollen; in der Tat ist von der Mündung der Eider nach Osten zu die Halbinsel am breitesten. Der von Bjørnbo (S. 218 das Wort geredeten Erklärung Günthers von »secus« als »jenseits« kann ich nicht beipflichten. — Unverständlich ist mir die Ansetzung der tiefen Bucht (mare barbarum) zwischen der Ostküste Holsteins und den Obodriten, und ganz unnötig die auffallende Verlegung der Wagri und Aldinburgs auf die Ostseite dieser Bucht. Der von Bjørnbo dafür angeführte Grund, daß nur so die Zusammenhaltung der Inselgruppe südöstlich von Fünen möglich sei, scheint mir nicht stichhaltig. Das von Aldinburg aus sichtbare Fembre (Fehmarn) konnte von den übrigen dänischen Inseln getrennt werden; die Versetzung Aldinburgs in die Nähe von Magnopolis ins Land der Obodriten, zu der Bjørnbo wohl durch die Angabe Adams, daß auch Laland von Aldinburg zu sehen sei, veranlaßt ist, widerspricht auch der Notiz (in Schol. 16 und 29) über die Entfernung Aldinburgs von Hamburg, die — freilich zu klein bemessen — eine Tagereise betragen soll, während sie in Bjørnbos Zeichnung auf fünf wächst. — Rethra mit der brauchbaren Entfernungsangabe (vier Tagereisen von Hamburg) ist, als dem Plane des Verfassers, der bei seiner Zeichnung nur die nordischen Länder genauer ins Auge faßte, ferner liegend, nicht berücksichtigt. — Die »insula« (s. oben, S. 5) Semland müßte, da sie »Ruzzis et Polanis contigua« genannt wird, weiter nach Osten zu den Russen rücken, etwa dahin, wo auf Bjørnbo's Karte die »Haisti« stehen, die als eine von Adam nur in einem Einhardzitat erwähnte Völkerschaft nach des Verfassers Prinzipien eigentlich gar nicht berücksichtigt sein sollten; sie sind ja — was Adam freilich nicht wußte — mit den Semben identisch. Der Nachbarschaft mit den Sembi zuliebe hätten die Polani und Ruzzi sich weiter nach Westen ausdehnen können. — Daß mit der von Adam angegebenen Entfernung Birkas von Rußland (5 Tage) die Karte nicht stimmt, ist

schon vorhin gesagt; es hängt das mit der von Björnbo wohl allzu starr festgehaltenen Gegenüberstellung von Jumne und Birka zusammen, wodurch aber einerseits Göthaland im Verhältnis zu dem breiten Raume, den Sueonia einnimmt, zu stark zusammengedrängt erscheint, anderseits Birka nicht die Mittelpunktstellung in der Ostsee erhält, die ihm nach IV, 20 (*paribusque spatiis omnes illius ponti amplectitur horas*) gebührt. — Die Größenverhältnisse Britanniens auf der Karte entsprechen nicht den von Björnbo im Texte (S. 170, Anm. 2) aufgestellten Berechnungen. — Daß Adam (IV, 34) und ihm folgend Björnbo Hibernia nördlich von England ansetzt, steht zwar im Widerspruch mit Schol. 20, aber vielleicht im Zusammenhang mit älterer Überlieferung, da auch in Oththeres Reisebericht Iraland nördlich von England liegt und ebenso wie bei Adam die Orkaden zwischen beiden. — Die Zeichnung der norwegischen Küste und der nördlich vorgelagerten Inseln hält sich genau an Adam's Wortlaut. Aber auch hier stoßen wir auf mancherlei Schwierigkeiten. Wenn wir »longitudine sua« (IV, 30) mit Björnbo (vgl. S. 142, Anm. 1) als natürliche Länge im Gegensatz zur Breite auffassen, so erscheint Norwegen auf der Karte zu sehr nach Osten ausgedehnt. Aber das entspricht der ganzen von der Tradition abhängigen Auffassung Adams von der nordeuropäischen Küste, die einen möglichst abgerundeten, dem herumgelagerten Ringe des Ozeans sich anschließenden »Erdkreis« ohne allzu starke Unterbrechungen durch Halbinseln und Buchten verlangte; deshalb rückte Adam auch Norwegen fälschlich so nahe an Dänemark heran und gab der Ostsee ihre, die nördlichen Länder nicht zu weit nach Norden drängende west-östliche Richtung. In dieser Abhängigkeit mußte er auch Island und die anderen Inseln weiter nach Osten verlegen, da bei der Schmalheit des Ozeans auf den mittelalterlichen Karten die Inseln des nördlichen Europas nur in einer langen, gedrängten, von Gibraltar bis zu den Riphaen reichenden Kette aufgereiht werden konnten. Grönland mußte sich östlich an Island anschließen, da das westliche Meer bei der Beibehaltung des »Erdkreises« für Adam nicht in Betracht kam; nördlicher konnte es nicht gelegt werden, da nach ausdrücklicher Versicherung Adams die Entfernung vom Festlande die gleiche wie von diesem nach Island ist, da ferner schon eine Tagereise von Island das Eismeer beginnt und außerdem das bei der Gleich-

stellung Islands mit Thule zugleich übernommene Beiwort »ultima« (S. 171) Island den nördlichsten Platz im Meere sichert. Wenn Halagland auf der Karte nicht ebenso weit nach Norden gerückt ist wie Island und Grönland, so beruht das auf einer Vermittlung zwischen dem Texte und der Scholie 152 (S. 174). Winland mußte trotz seiner Reben auch in den äußersten Norden wandern und bekam seinen Platz auf der Karte genau östlich von Grönland, während im Texte mit weniger Recht, wie mir scheint, ihm eine nördlichere und östlichere Lage angewiesen wird. Daß die Insel der Cyclopen in der Nähe des Landes des Cyclopen angebracht ist, wird man nur billigen.

Den vierten Abschnitt bildet eine zusammenfassende Erörterung Bjørnbos über »Adams Weltauffassung und der äußerste Norden.« Der Verfasser gibt uns hier eine kurze Geschichte der Entwicklung des geographischen Wissens vom Norden, wie es sich von der Zeit der Römer bis zu Adam bei klassischen und christlichen Schriftstellern, sowie in den uns erhaltenen mittelalterlichen, aber auf klassischer Grundlage beruhenden Karten erkennen läßt. Das in kartographischer Form veranschaulichte Bild dieses Wissens besteht (S. 200) in »einem dreigeteilten Festlandskreise, der von einem inselerfüllten Ozean umgeben ist; die Insel Thule am höchsten im Norden, England, Irland und die Orkaden im Nordwesten; der nördlichste Punkt des Festlandkreises bildet zugleich die Grenze zwischen Europa und Asien, und hier liegen die Riphaenberge in einem Bogen längs der Küste des nördlichen Ozeans mit Ablauf in das nahe gelegene Asowsche Meer (Maeotis). Die Kugelform der Erde war ein Dogma, das nur in der äußeren Kreislinie des Ozeanringes seinen Ausdruck fand.« Dies Wissen war Adam als gelehrtem Geistlichen zugänglich und er machte es sich so zu eigen, daß er es als »Rahmen betrachtete, in den er sein durch eigene Erfahrung bereichertes Bild vom Norden, so gut es ging, ohne den Rahmen zu sprengen, hineinfügte. Dagegen brach er den Festlandskreis nach Nordwesten und keilte die Ostsee als eine neue große Bucht, die die Geographen des Mittelalters bisher nicht gekannt hatten, in Europa hinein als ein ost-westliches, dem Mittelmeer paralleles Band.«

Die naheliegende Frage nach dem Einfluß Adams auf die Kartographie der späteren Zeit führt Bjørnbo zu einer Durch-

musterung der Karten der letzten Jahrhunderte des Mittelalters; ihrer Darstellung des Nordens ist der fünfte Abschnitt seiner Untersuchung gewidmet. Der Einfluß Adams auf einige Karten des Mittelalters, wie die Karte Heinrichs von Mainz, die Hereford- und Ebstorfkarte, ist schon von Miller nachgewiesen; Bjørnbo geht näher auf dies Verhältnis ein; behandelt dann aber sehr eingehend (S. 210 ff.) das Problem der auffallend guten Kenntnis der nordischen Länder, die die italienischen Kompaßkarten, besonders die Karten Sanudo's, Giovanni di Carignano's und Angelino Dalorto's verraten. Da Adams Werk schwerlich in Italien bekannt war, direkter Einfluß nordischer Quellen auf italienische Kartenzeichner ausgeschlossen erscheint, so kann nur mündliche Mitteilung das bessere Wissen vom Norden vermittelt haben. Bjørnbo denkt, unter Abweisung der Ansicht, als ob etwa Verkehr mit hanseatischen Schiffen die Quelle dieses Fortschrittes sein könnte, an gelehrte Reisende und lateinkundige Geistliche als Vermittler dieser geographischen Kenntnisse. Ihnen konnte Adams Werk nicht unbekannt sein, und so erklärt Bjørnbo die, was das geographische Bild betrifft, in allen Hauptzügen so auffallende Übereinstimmung zwischen Adam und Dalorto (S. 219). Ich möchte hinzufügen, daß bald nach Adams Zeit durch die Gewinnung der Ostsee für den deutschen Kaufmann dies bis dahin gleichsam verschlossene Binnenmeer auch für West- und Südeuropa eine viel größere Bedeutung erhielt und Adams Buchweisheit durch zunehmende praktische Erfahrung doch allmählich zum Allgemeingut geworden sein mußte. Daß damit sich ein Fortschleppen alter falscher Ansichten in Schrift und Karte verträgt, erweist die Geschichte der Kartographie auf Schritt und Tritt; ich erinnere nur an den bis zum Ausgang des Mittelalters spukenden Inselcharakter Skandinaviens, den durchs ganze Mittelalter festgehaltenen Irrtum eines kaspischen Meerbusens und die Unklarheit über den Ursprung der russischen Ströme.

Die Zähigkeit, mit der man bis in die Tage der Entdeckung Amerikas an der altüberlieferten Vorstellung des »Erdkreises« festhielt, findet eine weitere willkommene Bestätigung durch die bisher unveröffentlichten, aus einer Lübecker Handschrift eines »Compendium cosmographicum« von 1486 stammenden und jetzt im Besitz des Herrn Professors v. Wieser in Innsbruck befindlichen Weltkarten, für deren Bekanntmachung wir dem Besitzer und Herrn Bjørnbo

zu bestem Danke verpflichtet sind. Auch auf diesen beiden Rundkarten sind die *insulae aquilonis*, unter ihnen auch *Dacia*, *Norwegia*, *Suecia*, in dichter Reihe von *Anglia* bis *Islandia*, das nördlich von *Suecia* liegt, als Kreise im ringförmigen Ozean aufgereiht. Sollte es nur ein Zufall oder Ungeschick des Zeichners sein, daß auf beiden Karten *Suecia* mit einem kleinen Teile seines Kreises in den inneren Festlandskreis hineinragt? Mir scheint es nicht unglaublich, daß dadurch die von Adam und Saxo bereits mehrere Jahrhunderte vorher festgestellte Tatsache, daß Schweden mit dem Festlande zusammenhängt, einen zwar unbehelflichen, aber doch deutlichen Ausdruck erhalten sollte. Ich sehe wohl, daß auch einige andere Inseln aus Raummangel sich gegenseitig und auch den Erdkreis berühren, aber bei *Suecia* hätte der Raum gereicht, und die Übereinstimmung beider, sonst in der Anordnung der Inseln nicht genau sich deckenden Karten in diesem Punkte ist zu auffallend, als daß sie nicht Beachtung verdiente. Ich erinnere mich, daß auch auf der Ebstorkkarte, deren Abhängigkeit von Adam unbezweifelt ist, Schweden nachträglich vom Zeichner durch eine angedeutete Landbrücke mit dem Festlande verbunden ist.

So beruhte die kartographische Darstellung des Nordens bis zur Erneuerung der geographischen Wissenschaft durch die wiedergewonnene Bekanntschaft mit Ptolemäus auf der alten Überlieferung des Mittelalters, aber unter direkter oder indirekter Benutzung der aus Adams Werke zu gewinnenden Vervollständigung und Verbesserung des Bildes. Auch die Entdeckungen der Normannen im Nordwesten (Island, Grönland, Winland) hatten, wie Adams Auffassung zeigt, keinen Einfluß auf die außernordische Wissenschaft; dem System zu Liebe mußten die gesamten Länder zu Inseln werden, die dem Nordrande des Festlandkreises vorgelagert wurden, welchen Nordrand jetzt das endlich seines Inselcharakters entkleidete Skandinavien bildete. Das selten erwähnte, in Wirklichkeit ja wieder im Meere der Vergessenheit untergetauchte Winland wurde gelegentlich mit dem durch die Ostseefahrten in den Gesichtskreis des Westens tretenden Finnland verwechselt. — Anders war es aber im Norden. Hier konnte die durch die Erfahrung erworbene Kenntnis der wirklichen Tatsachen nicht von der mit dem Christentum nach Norden gewanderten Vorstellung von dem ozeanumflossenen Erdkreis ganz verdrängt werden. Der Widerspruch löste

sich aber in einem höchst interessanten Kompromisse, indem man, zuerst im Itinerarium des Abtes Nicolaus um 1150, dann in davon abhängigen Werken (Hauksbok, Königspiegel, Historia Norvegiae) sich folgendes Bild machte: Grönland liegt wie Island ganz äußerst im Nordwesten, südwestlich davon Winland; nördlich hängt Grönland mit Rußland zusammen, Winland seinerseits mit Afrika. So bildet der Atlantische Ozean ein Binnenmeer, von dem das nördliche Eismeer nur eine Bucht ist, gleichwie die Nord- und Ostsee. So blieb der Kern des alten Dogmas, der meerumschlungene Erdkreis, wenn auch in erweiterter Schale, erhalten. In einer Skizze auf Seite 231 gibt uns Bjørnbo eine schematische Zeichnung dieser nur als Theorie bei den nordischen Schriftstellern begegnenden Vorstellungen. Eine Verwertung dieser in ihrer Art großzügigen Auffassung des Weltbildes zu graphischer Darstellung findet sich erst bei Claudius Clavus (S. 226); der in dieser Ansicht sich geltend machende Fortschritt blieb aber ohne Nachwirkung und wurde bald durch die Entdeckung Amerikas überholt. —

In einem Schlußkapitel kommt Bjørnbo nochmals auf seine Auffassung von der Richtung der Entdeckungsfahrt Harald Hartrade's zurück und lehnt im Gegensatz zu Y. Nielsen die Bedeutung einer unklaren Scholie, die sich in einem Kopenhagener Kodex des 15. Jahrhunderts findet, für die fortlebende Erinnerung an diesen Zug und für die Feststellung Winlands als seines Zieles mit guten Gründen ab. Ein kurzes Nachwort gilt schließlich dem Vortrage Krabbo's. Obwohl die Prinzipien, nach denen dieser bei seinem Versuche, Adams Angaben in einem Kartenbilde zu vereinen, verfahren ist, von denen Bjørnbo's abweichen, indem er den Entfernungsangaben des Textes keinen besonderen Wert beilegt, so kann der dänische Forscher doch in aner kennenden Worten die in großen Teilen ihrer Arbeiten sich zeigende Übereinstimmung feststellen und freut sich der dadurch gewonnenen Bestätigung ihrer selbständig errungenen Forschungsergebnisse. Da Krabbo in seiner Darstellung auch die von Adam berührten Teile Deutschlands berücksichtigt, die bei Bjørnbo außer Betracht bleiben, so ergänzen sich die Karten beider Forscher aufs glücklichste. Wenn Krabbo's Karte im ganzen und in manchen Einzelheiten auf den ersten Blick uns mehr zusagt, so hängt das damit zusammen, daß wir in der von ihm wiedergegebenen Gestaltung der Länder und

Meere trotz der verzerrten Richtung der Ostsee und anderer Abweichungen doch die unserer Anschauung vertraute Konfiguration des Nordens wiedererkennen, während Bjørnbos Darstellung uns viel fremder anmutet. Doch erkennt man bei näherer Prüfung bald, daß Bjørnbos Karte in jeder noch so auffallenden Abweichung vom heutigen Kartenbilde auf der gründlichsten Kenntnis Adams und der sorgfältigsten Ausnutzung aller seiner Mitteilungen beruht. So weit eine Lösung des gegebenen Problems überhaupt möglich war, ist sie dem eindringenden Scharfsinn und rühmlichen Fleiße Bjørnbos gelungen, und ich stehe nicht an, seine Arbeit als eine höchst wertvolle Leistung anzuerkennen, die gleich der Arbeit des Schweden Lönborg's über Adam (Adam of Bremen och hans skildring af Nordeuropas länder och folk. Uppsala, 1897) eine Übersetzung ins Deutsche verdient¹.

¹ Ich benutze diese Gelegenheit, um darauf aufmerksam zu machen, daß die von mir im Jahrgang 1909 S. 455 ff. besprochene Schrift von Björkander bereits im Jahre 1905 in Nr. 1 der Deutschen Literaturzeitung durch K. Lehmann angezeigt war. Diese Rezension war mir leider entgangen. — Zugleich bitte ich die Leser, ein Versehen in meiner erwähnten Besprechung zu verbessern: auf S. 460 muß es als Übersetzung des russischen »Kuniza« Marder, nicht Kaninchen, heißen.

XIV.

Zur Geschichte älterer Kaufmanns-
genossenschaften.

Von

Walther Stein.

Seit früher Zeit reisten Kaufleute auf ihren Handelsfahrten, außerhalb ihres ständigen Wohnortes, allein oder zu mehreren. Wiewohl die gemeinsame Reise bei den Kaufleuten das Gefühl der Sicherheit vermehren mußte, weil sie den Schutz des Einzelnen verstärkte und in der verdoppelten Erfahrung der größeren Zahl oft eine bessere Gewähr für die Erfüllung des Reisezwecks lag, haben jederzeit manche Kaufleute es vorgezogen oder aus bestimmten Gründen sich entschlossen, ihre Handelsreisen allein und ohne Begleitung von Berufsgenossen auszuführen. Die Denkmäler des prähistorischen Handels bieten keine Anhaltspunkte für Handelsbetrieb und Handelsreisen, an denen eine Mehrzahl von Kaufleuten beteiligt war, was freilich durchaus nicht ausschließt, daß dergleichen stattfand. Für die Ausübung des Handelsbetriebs in der Fremde durch Einzelne liegen aus römischer Zeit sowie aus dem frühen und dem späten Mittelalter Nachrichten vor. Auch in den Zeiten vor der reicheren Entfaltung des Städtewesens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts haben einzelne Kaufleute kürzere oder längere Reisen für sich allein unternommen. Besondere Vorteile oder auch Schwierigkeiten, bestimmte persönliche Verhältnisse und Beziehungen, vor allem frische Unternehmungslust und verwegene Tatkraft veranlaßten und verlockten die Kaufleute, sich einzeln auf Handelsreisen und in die Gefahren, welche die Fremde

barg, zu wagen. Solche Einzelreisen haben immer stattgefunden. Selbst in den Zeiten, in denen die organisierte Gemeinschaftsreise nicht nur eine charakteristische Erscheinung war, sondern wohl die Regel bildete, und in den Quellen, welche Bestimmungen trafen oder Nachrichten enthalten über diese Gemeinschaftsreisen, finden sich deutliche Hinweise darauf, daß nicht alle Kaufleute sich an der gemeinschaftlichen Reise der Genossen beteiligten, sondern auf eigene Faust und für sich allein ihrem Handel nachgingen.

Neben der Einzelreise war die gemeinsame beliebt. Für die Beantwortung der Frage — wenn man sie für erheblich hält —, ob Einzelreise oder Gemeinschaftsreise die ältere Form sei oder wann etwa neben der ersteren die letztere aufgekommen und häufiger ausgeübt sei, versagen unsere Quellen völlig. Gemeinschaftliche Reisen von Kaufleuten werden schon früh erwähnt. Aus merowingischer Zeit berichtet der sogenannte Fredegar zum Jahre 623/24 über die Handelsreise des fränkischen Kaufmanns Samo »ex pago Senonago« in das Slawenland, welche er mit mehreren anderen Kaufleuten ausführte: »plures secum negotiantes ad civitatem exercendum negocium in Slavos coinomento Winedos perrexit«. Zu Schiff erscheint die gemeinschaftliche Handelsreise schon selbstverständlicher. Aber auch mehrere Schiffe vereinigten sich zu gemeinsamer Fahrt. Aus karolingischer Zeit stammt die Erzählung von einem Friesen Ibbo, der sich und sein Vermögen dem hl. Maximin in Trier schenkte und weiterhin für das Kloster Handelsreisen unternahm: »cum fratrum utilitatibus desudaret, fuit necesse, ut negotiandi gratia transmarinam peteret regionem. Ita classi sex navium sociatus mare ingressus est«¹.

¹ MG. SS. rer. Merov. 3 S. 80; AA. SS. Mai VII S. 21—24. Flottenfahrten von Kaufmannsschiffen deuten die im 10. Jahrhundert verfaßten *Miracula Martini* abh. Vertav., MG. SS. rer. Merov. 3 S. 573 in der Erzählung des Normanneneinfalls von 843 an, wonach die Normannen »navibus longis« in die Loire einfuhren: »speciem praeferens multitudinis negotium exercentis«. Vgl. im übrigen die Erläuterungen von W. Vogel, *Die Normannen und das Fränkische Reich* S. 92 Anm. 1 und *Hansische Geschichtsblätter* Jg. 1907 S. 180 Anm. 1. S. auch die von A. Hofmeister, *Ein angeblicher Normannenzug ins Mittelmeer um 825*, xist. Aufsätze K. Zeumer dargebr. S. 86 ff. besprochene Stelle aus den Erzählungen

Deutlicher noch vermittelt den Eindruck einer Schar von auf der Reise befindlichen Kaufleuten der Wortlaut einer Urkunde Ottos II. vom Jahre 983, in welcher der Kaiser dem Bistum Meißen den Elbezoll schenkte auf beiden Seiten der Elbe von Belgern bis Meißen, »ubicumque manus negociatorum ultra Albiam huc illucque sese diverterit«¹. Weitere Beispiele anzuführen erscheint überflüssig. Die folgenden Erörterungen bringen ihrer noch genug. Die handelsgeschichtliche Überlieferung des Mittelalters läßt im allgemeinen, wenn sie überhaupt eine Hindeutung bringt auf die Ein- oder Mehrzahl der auf der Reise befindlichen Kaufleute, die Gemeinschaftsreise schon deshalb etwas stärker hervortreten als die Einzelreise, weil die erstere die tatsächlich wichtigere und bedeutendere Erscheinung im Handels- und Verkehrsleben war.

Aber Gemeinschaft war noch nicht Organisation, eine Gemeinschaftsreise noch keine Reise einer organisierten Gemeinschaft. Gemeinsame Reisen von Kaufleuten sind auch im früheren Mittelalter denkbar — denkbar entsprechend den für uns erkennbaren und bekannten öffentlichen Zuständen — und haben auch ohne Zweifel stattgefunden ohne Organisation. Daß damals Organisation als ein notwendiges Erfordernis gemeinsamer Kaufmannsreisen gegolten habe, ist nicht zu erweisen. Aber auch ohne der Forderung des strengen Beweises zu genügen, läßt sich auf Grund der uns bekannten Quellen annehmen, daß es auf gemeinsamen Reisen der Kaufleute einer Organisation derselben während der Reise nicht notwendig bedurfte. Manche Kaufleute werden sich für die Reise aneinander angeschlossen haben aus den alltäglichen Gründen der mit jeder Reise verbundenen Zufälligkeiten, wegen des Wetters, des Zustandes der Wege, der Beschaffenheit der Transportmittel, aus Gründen der Bequemlichkeit, der Geselligkeit, der größeren Sicherheit u. dgl. Sie werden in vielen Fällen keine Bedingungen untereinander gestellt haben. Wo solche etwa ohne viel Zwang und Verbindlichkeit gestellt wurden, bedeuteten sie schon die Vorstufe oder den Anfang von Organisation.

Außerdem aber gab es Gemeinschaftsreisen oder Reisegemeinschaften von Kaufleuten, die nicht der Zufall zusammen-

des Mönchs von St. Gallen über das Einlaufen von vermeintlichen Handelsschiffen in den Hafen von Narbonne z. Z. Karls des Großen.

¹ MG. DD. II Nr. 184.

führte und dieser auch nicht, selbst wenn er sie anfänglich zusammenführte, im Verlauf der Reise zusammenhielt. Bei ihnen fand eine gewisse Organisation statt. Man kann sie daher als Kaufmannsgenossenschaften auf der Reise bezeichnen. Von solchen Genossenschaften der Kaufleute handeln die nachfolgenden Erörterungen. Sie fassen ausschließlich die Kaufmannsgenossenschaften ins Auge, die außerhalb des Wohnortes oder der Wohnorte der Kaufleute auf der Handelsreise begriffen und tätig waren. Auf die Verhältnisse der Kaufmannsgenossenschaften in den Marktorten und Städten selbst gehen sie nicht ein. Sie beschränken sich ferner auf die Zeit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. Denn seit dieser Zeit änderten sich — hier rascher, dort langsamer — die Verkehrsbedingungen für den Handelsbetrieb der Kaufleute außerhalb ihrer Wohnorte nicht unerheblich. In den Jahrzehnten um die Mitte des 13. Jahrhunderts begannen die Städte vielfach schon wirksame Maßregeln zu ergreifen zum Schutz und daher zur Erleichterung des öffentlichen Verkehrs. Sie schlossen Einungen und Bündnisse zum Zweck der Befriedung der Straßen, der Sicherung des Besuches fremder Märkte, des Schutzes ihres zwischen den einzelnen Städten und Märkten sich bewegenden und des in weite Ferne über die Reichsgrenze hinausreichenden Handels. An dem Aufschwung des Handels seit jener Zeit hatten die selbstbewußtere Haltung der Städte und ihre gemeinsamen Maßnahmen sicher einen großen Anteil. Der Handelsverkehr entwickelte sich unter neuen, günstigeren und verbesserten Bedingungen. Es empfiehlt sich deshalb nicht, die älteren Quellen mit den jüngeren, die vor die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichenden mit den späteren zu vermischen und dadurch beide Gruppen der Gefahr auszusetzen, daß ihre Eigenart verwischt oder verdunkelt werde. Es soll nicht geleugnet werden, daß auch Quellen der späteren Gruppe mehr oder weniger getreu die Zustände widerzuspiegeln und darzustellen vermögen, welche sich auf Grund der Quellen der ersten Gruppe als die in der früheren Zeit bestehenden erkennen lassen, so wie es auf der anderen Seite sicher ist, daß die mit Hilfe der älteren Quellen erkennbaren Verhältnisse sich auch später hier und da in ursprünglicher oder wenig veränderter Art erhalten haben. Allein eine zuverlässige Vorstellung von den älteren Zuständen wird nur der zu gewinnen

hoffen dürfen, der sie sich zu vergegenwärtigen versucht auf Grund der Quellen ihrer eigenen Zeit. Ob freilich die Quellen der früheren Zeit ausreichen, um uns eine deutliche und zugleich quellenmäßig begründete Vorstellung der älteren Zustände zu vermitteln, ist eine andere Frage. Ihre Beantwortung liefern unsere weiteren Ausführungen. Nur das eine sei hier hervorgehoben, daß die Überlieferung der älteren Zeit über die Kaufmannsgenossenschaften auf der Reise nicht ganz so geringfügig ist, wie es nach den bisherigen Darstellungen erscheinen konnte. Die Quellen liegen allerdings zerstreut, aber zusammengefügt gestatten sie doch, wie es scheint, eine leidlich bestimmte Gesamtanschauung, und mitunter lassen sie auf die eigenartigen Verhältnisse der früheren Zeit ein helles Licht fallen. Diese auf Grund der älteren Quellen gewonnene Vorstellung zeigt uns die Zwischenstufe zwischen den Zuständen der voraufgehenden und der nachfolgenden Zeit. Sie wird einerseits als Grundlage zu dienen haben für die Beurteilung der Zustände, die noch weiter rückwärts liegen und deren Kenntnis uns im Dunkel der Schriftlosigkeit oder — und dies trifft schon die Zustände des 10. und 11. Jahrhunderts — der äußersten Spärlichkeit der Quellen ganz oder fast ganz zu entswinden scheint. Andererseits bildet sie den Maßstab, an dem wir mit Hilfe der späteren Quellen die Änderung der Verkehrszustände oder auch ihr Fortbestehen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts prüfen und feststellen können¹.

Die Kaufleute reisten bewaffnet, mochten sie allein oder in Gesellschaft ziehen. Die Tatsache steht für das ganze Mittelalter außer Zweifel. Das Tragen von Waffen bei reisenden Kaufleuten erscheint auch nicht als ein Notbehelf, sondern als selbstverständliche, durch die öffentlichen Zustände selbst bedingte und gerechtfertigte Gewohnheit. Der Landfrieden Kaiser Friedrichs I.

¹ Die Quellen sind nirgends gesammelt, die früheren Darstellungen erwähnen den Gegenstand nur kurz und beiläufig und auf Grund unvollständiger Quellenkenntnis. Vgl. Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts 1³ S. 117; Gengler, Stadtrechtaltertümer S. 455 ff., der das Material aus früheren und späteren Jahrhunderten vermischt; Doren, Untersuchungen z. Gesch. der Kaufmannsgilden des MA. S. 164; Lamprecht, Hist. Zeitschr. 67 S. 400, Deutsche Gesch. 3 S. 28; van der Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas S. 8.

vom Jahre 1152 bestimmte: der Kaufmann, der des Handels wegen das Land durchzieht, soll sein Schwert an seinen Sattel binden oder auf seinen Wagen legen, damit er niemals Unschuldige verletze, sondern sich gegen Räuber verteidige¹. Bezog sich dieser Landfrieden auf das deutsche Reich, so liegt auf der Hand, daß die ins Ausland reisenden Kaufleute erst recht der Waffen zum Selbstschutz bedurften. Auch in fremden Märkten und Städten erkannte man gerade dem Kaufmann das Recht bewaffneten Auftretens zu. Niemand, sagen die ältesten, vom Grafen Philipp von Flandern (1168–1191) den Städten Gent, Brügge und Audenaarde verliehenen Keuren, der innerhalb der städtischen Bannmeile wohnt, soll innerhalb der Mauern der Burg ein Schwert tragen, außer wenn er Kaufmann ist oder andere, die wegen Handelsgeschäften die Burg passieren. Wer die Burg betritt, um darin zu verweilen, soll sein Schwert draußen in der Vorstadt lassen². Für keinen Teil der Bevölkerung und vor allem für den auf Reisen befindlichen war der Besitz von Schutzwaffen notwendiger als für die mit ihren Waren und ihrem Gelde reisenden Kaufleute. Doch genügt die Vorstellung des mit dem Schwert bewaffneten Kaufmanns nicht zur Vergegenwärtigung der Zustände, wie sie oft und an manchen Orten der Bevölkerung vor die Augen getreten sein müssen. Gewiß bildete auch im Gebiet des deutschen Reiches das Schwert nicht die einzige Waffe des Kaufmanns. Auch hier nicht, und noch weniger während des Aufenthaltes im Auslande, fehlten dem fahrenden Kaufmann andere Angriffs- und Schutzwaffen des Kriegers. Wichtiger ist, daß die erwähnte Bestimmung des Landfriedens von 1152 sich gegen den Mißbrauch der Waffe richtete, die der Kaufmann bei sich führte.

¹ MG. Leg. sect. IV Const. 1 S. 198 § 13: Mercator negotiandi causa provinciam transiens gladium suum sue selle alliget vel super vehiculum suum ponat, ne unquam laedat innocentem sed ut a praedone se defendat.

² Nemo infra praefinitum terminum manens, intra muros gladium ferat, nisi sit mercator vel alius qui gratia negotii per castrum transeat; si vero castrum intraverit causa ibi morandi, gladium extra in suburbio dimittat; quod si non fecerit, LX solidos et gladium amittet. Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. 1, Urk. S. 35. Vgl. die Keure von Dendermonde vom J. 1233 das. 2, 2, Urk. S. 233.

Und das ist charakteristischer für die tatsächlichen Zustände als der Umstand, daß das Waffentragen der Kaufleute als erlaubt und, zum Zweck der Abwehr von Räubern, als notwendig anerkannt wurde. Der Landfrieden von 1152 will nicht nur in der äußeren Standestracht eine Vermischung von Krieger (miles) und Kaufmann verhindern, indem er dem Kaufmann verbietet, sich nach der Sitte der Berufskrieger mit dem Schwert zu umgürten, das Schwert nach Ritterart am Gürtel zu tragen¹, vielmehr nur erlaubt, dieses an den Sattel zu hängen oder auf den Wagen zu legen. Er sucht auch den Kaufmann nach Möglichkeit zu entwaffnen, denn unmittelbar vorher untersagt er den Bauern überhaupt das Tragen von arma, lancea und gladium und beschränkt sodann das Waffentragen der Kaufleute in der erwähnten Weise. Er will der Übertreibung kriegerischer Ausrüstung bei den reisenden Kaufleuten wehren. Die Waffe diente dem Kaufmann nicht nur zum Schutz in der Notwehr, sondern ermöglichte ihm auch gegenüber der friedlichen Bevölkerung ein Auftreten, das zunächst Respekt verschaffte und Angriffen irgendwelcher Art vorbeugte, sich aber auch in gewaltsamen Übergriff und Gewalttat verkehren konnte. Die Erscheinung bewaffneter Kaufleute mußte um so stärkeren Eindruck machen, wenn die Kaufleute in einer Schar und gar in einer organisierten Schar vereint einherzogen. Dies Auftreten der auf der Reise befindlichen bewaffneten Schar der Kaufleute, die den Eindruck einer Kriegerschar hervorrufen mußte, ist der älteren Zeit eigentümlich. Der wahrscheinlich noch dem 11., jedenfalls dem 12. Jahrhundert angehörende älteste Teil der Statuten der Kaufmannsbruderschaft² (Carität) von Valenciennes zeigt, daß die Mitglieder der Carität auf ihren Handelsreisen gemeinsam auszogen, wobei sie zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet waren, und bewaffnet mit Panzerhemd, Bogen und Pfeilen die fremden Märkte besuchten³. Das Mitführen von

¹ P. Nolte, Der Kaufmann i. d. deutschen Sprache und Literatur des MA. S. 40.

² Schon nach dem ältesten Teil der Statuten ist der Charakter der Carität überwiegend der einer Kaufmannsvereinigung.

³ Quiconque ira au markiet sans armures, chest assavoir sans cotte de fier u sans arch a XII sayettes et piles, li autres prendront de li le valeur de XII d. (§ VIII). Qui va sans armures, sil rent XII d. par loy usw. (§ IX). Apres che que li frere seront issut ensamble de

Schilden nennt Wolfram von Eschenbach im Parzival eine öft geübte Sitte der Kaufleute¹.

Wenn seit dem 12. Jahrhundert das Wort *hansa* die Schar der Kaufleute in der Fremde bezeichnete und dieses Wort im 9. Jahrhundert — im 10. und 11. Jahrhundert wird es nicht erwähnt — die Bedeutung von *cohors*, bewaffnete Schar hatte, so ergibt sich, daß die Bezeichnung der reisenden Kaufmannsschar durch *hansa* auch in bezug auf die Bewaffnung dem alten Sinn von *hansa* entsprach, wobei es unwesentlich ist, ob die Bewaffnung der Kaufleute in der vollen und schweren Ausrüstung des Berufskriegers bestand oder nicht. Schon früher wurde darauf hingewiesen², daß Helmold eine Schar von Kaufleuten, die des Heringsfanges wegen die Insel Rügen besuchte, dort in einen Streit mit den Rugianern geriet und von diesen in förmlicher Weise mit Fehde bedroht wurde, als eine *cohors institorum* bezeichnet³.

cheste ville, li uns demeureche avoecq lautre tout partout u besoins sera et adies li uns admonesteche lautre en non de caritet, et par avant prometteche se foi quil a besoing de li. Caffiaux, Mem. de la soc. nat. des antiquaires de France Bd. 38 S. 28 f. S. meine Ausführungen oben Jg. 1909 S. 59 ff.

¹ Die Stelle bei Nolte S. 39. Schwerlich dachte Wolfram an bewaffnetes Gefolge des Kaufmanns. Vgl. von der Ropp, Kaufmannsleben z. Z. der Hanse (Hans. Pfingstblätter III, 1907) S. 33. Die bei Nolte S. 40 angeführten Verse aus Tandareis und Flordibel: sie vuorten alle harnasch an | niwan der guote kaufman | der vuor näch koufmannes siten, sind entweder dahin zu verstehen, daß der Kaufmann nicht die volle Eisenrüstung des Ritters führte, oder sie zeigen den Dichter mangelhaft unterrichtet.

² Jahrgang 1909 S. 111 f.

³ Helmold II c. 108 (12), Ausg. v. Schmeidler S. 213 f.: *Tunc barbara gens (der Rugianer) attonita convocat institorum cohortem rogatque sibi dari sacerdotem, ut offerat deo suo placabilem hostiam. Renitentibus Christianis centum marcas offerunt in munere. Sed cum nil proficerent, ceperunt intentare vim et crastina bellum indicere. Tunc institores onustis iam de captura navibus usw.* Zur Bedeutung von *institor* vgl. oben S. 317 f. Die dort S. 318 aus Gemeiners Regensb. Chron. angeführte Stelle vom Ende des 12. Jahrhunderts war zu erwähnen nach *Gesta ep. Salisburg. De s. Virgilio. MG. SS. XI S. 93.* Hinzuweisen ist noch, besonders wegen der S. 321 besprochenen Form *institor*, auf das älteste Augsburgur Stadtrecht (von 1156): *institutores civitatis (Augustae), qui Coloniam vadunt. Keutgen, Urk. z. Städt. Verfassungsgesch. S. 91 § 6.*

Helmolds, des Zeitgenossen dieser Ereignisse, Vorstellung, daß die Menge dieser christlichen Kaufleute eine bewaffnete Macht bildete, war nicht übertrieben, sondern beruhte sicher auf guter Kenntnis. Die *Translatio Godehardi ep. Hildeshem.* aus dem 12. Jahrhundert erzählt von einem Kaufmann, der »*negotiano diversas terras pertransibat et sibi suisque victum difficulter quaerebat*«. Mit anderen Kaufleuten auf einer Fahrt im heidnischen Lande begriffen, begegnete er in wüster Gegend einer Menge Heiden. Bei deren Anblick »*ad arma concurrerunt, defensacula undique praeparaverunt*«; sie wurden aber von den Heiden überwältigt¹. Es kann hiernach auch nicht auffallen, daß in den ersten Jahrzehnten der Eroberung Livlands die nicht ansässigen Kaufleute (*mercatores*) neben den »*cives*« von Riga und den Kreuzfahrern (*peregrini*) sich als eine besondere Gruppe beteiligten an den Heerfahrten gegen die Heiden; man verlangte von ihnen eine Beteiligung in bestimmter Zahl samt voller Kriegsausrüstung und gewährte ihnen dafür einen Anteil an dem eroberten Lande².

Ferner läßt sich kaum bezweifeln, daß die auf der Reise befindliche Schar der Kaufleute ohne ein gewisses Maß von eigener Rechtssprechung nicht auskommen konnte. Nicht ohne weiteres wird man hierher die bekannte Stelle aus dem frühesten, der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Teile des Rechts von Soest ziehen, welches bei Streitigkeiten der Soester Bürger im Auslande untereinander die Anrufung auswärtiger Gerichte verbietet und die Schlichtung des Streits durch die Beteiligten oder die Einsetzung eines Richters aus dem Kreise der Genossen als Richter in dem Streit anordnet: *Item constitutum est, quod si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint, non se ad extranea trahant iudicia; aut vel inter se litem componant vel, si tot sunt persone, iudicem unum de consociis iudicem statuunt, qui litem, si potest, sopiat, si non potest, causam, donec ad propriam redeant, differant. Hoc constitutum, si quis infregerit, X marcas et carratam vini vadiabit*³. Das auch in dieser Bestimmung auf das

¹ MG. SS. XII S. 650.

² S. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift Jg. 1902 S. 114 f.

³ Ilgen, Chron. d. deutschen Städte Bd. 24, Soest und Duisburg, S. CXXXIII § 29; Keutgen, Urk. S. 141 § 29.

Soester Recht zurückgehende Recht von Medebach¹ vom Jahre 1165 drückt sich nicht eben klarer aus, wenn es sagt: Nullus eorum qui civis vester² est et esse vult querimoniam faciat de concivi suo in alienis regionibus; sed si quis habet cum eo agere, coram concivibus suis familiariter et amice terminet, si potest. Si alter eorum secundum consilium civium suorum terminare noluerit, querimonia differatur et in oppido vestro terminetur civili iusticia. Qui istud preceptum non servaverit, decem s. vadiabit³. Das Medebacher Recht gibt sachlich den Sinn seines Vorbildes wieder, verzichtet aber auf charakteristische Ausdrücke, wie extranea iudicia, iudicem unum de consociis iudicem; die Strafsomme ist sehr gering im Vergleich zu der des Soester Rechts. Beide Stadtrechte sprechen nur vom Auslande (extra provinciam, in alienis regionibus), nicht von der Reise dorthin und auch nicht von der Reise im Auslande. Von den im Auslande möglichen Rechtsstreitigkeiten berücksichtigen sie nur die ihrer Bürger untereinander, nicht die der Soester oder Medebacher mit anderen deutschen Kaufleuten und auch nicht die mit den Eingeborenen im Auslande.

Die ethisch-politischen Grundlagen der Anschauung, daß auch die unter den außerhalb der Stadt befindlichen Bürgern entstandenen Rechtsstreitigkeiten nur von eigenen Richtern und nach eigenem Recht gerichtet werden sollen, sind noch kaum erörtert worden. Es handelt sich nicht um eine singuläre Erscheinung. Derselbe Grundsatz muß noch in anderen Städten, nicht nur den unmittelbaren Tochterstädten Soests, anerkannt gewesen sein. In der Urkunde vom Jahre 1211, in welcher Bischof Albert von Riga den gotländischen Kaufleuten, welche Livland besuchten, zum Dank für ihre bei der Bekehrung des Landes geleistete Hilfe eine Reihe von Vorteilen und Rechten gewährte, bestimmte er auch, daß die einzelnen Städte die Vergehen ihrer Kaufleute, wenn sie könnten, richten sollten; dagegen soll der bischöfliche Richter über die vor ihn gebrachten Klagen, also auch über die vor ihm erhobenen der fremden Kaufleute, und über die der

¹ Ilgen, S. CXXIV Anm. 2.

² Der Erzbischof Rainald von Köln spricht als Verleiher des Stadtrechts.

³ Keutgen, Urk. S. 147 § 17.

Rigaer Bürger richten, und außerdem über die Klagen derjenigen Kaufleute, die zu keiner Stadt gehören: *Excessus suos* (der Livland besuchenden Kaufleute) *singulae civitates, si poterunt, componant; quicquid autem iudici vestro per querimoniam delatum fuerit et quae inter cives contingunt, ipse iudicabit, similiter inter illos, qui ad nullam civitatem habent respectum*¹. Die Analogie mit der erwähnten Bestimmung des Soester Rechts liegt auf der Hand. Die Bewilligungen des Bischofs entsprangen nicht der eigenen Initiative, sondern der Bischof erfüllte, wie er vorher sagt, die Forderungen der Kaufleute². Die Städte behielten sich so weit wie möglich die Rechtssprechung auch über ihre im Auslande befindlichen Bürger vor, sie entließen dieselben auch im Auslande nicht aus dem heimischen Rechtsverbande. Zwar wird hier kein Unterschied gemacht zwischen Streitigkeiten der Bürger einer Stadt untereinander und mit Bürgern einer anderen Stadt. Aber die Hervorhebung der »*singulae civitates*« und derjenigen Kaufleute, »*qui ad nullam civitatem habent respectum*«, zeigt doch, daß die einzelne Stadt als die zuständige Richterin mindestens für Streitigkeiten ihrer eigenen Bürger untereinander betrachtet wurde.

Auch erscheint die Befugnis des Notrichters im Auslande im Soester und Medebacher Recht nicht als bedeutend. Das Medebacher nennt ihn nicht einmal *judex* und bindet ihn an den Rat seiner Mitbürger. Konnte er den Streit nicht entscheiden, so sollte die Entscheidung bis zur Rückkehr der Streitenden in die Heimat aufgeschoben werden. Augenscheinlich wollte man die Kompetenz des Notrichters nicht weit ausdehnen, weil im Auslande durch bindende Entscheidungen der Streit leicht nur noch schlimmer und für die Heimatstadt lästig werden konnte.

Es war wohl weniger der Gedanke des Rechtsschutzes der Bürger im Auslande, der die Städte damals zu Bestimmungen über Notrichter bewog und sie veranlaßte, auch ihre im Auslande tätigen Bürger im Bewußtsein steter Unterordnung unter die obrigkeitliche Gewalt der Heimatstadt zu erhalten. Wirksamer war

¹ Hans. UB. 1 Nr. 88.

² *Hinc est, quod eorum devotioni respondentes a nobis postulata duximus indulgentia.*

die Einsicht, daß bei der Wichtigkeit des Handels für das Wesen und das Gedeihen der Stadt innere Streitigkeiten der Bürger im Auslande, wo diese doch tatsächlich völlig sich selbst überlassen waren, auf die noch junge Rechtsordnung der Stadt selbst und den erst damals sich kräftiger entwickelnden Bürgersinn zerstörend wirken mußten, wenn durch sie fremde Einflüsse, fremdes Recht und fremde Interessen Eingang fanden in die durchgängig noch so unfertigen Verhältnisse der Heimatstadt. Dazu kam, daß im 12. Jahrhundert und bis tief in das 13. hinein ständige Organisationen der deutschen Kaufleute im Auslande sehr selten waren und für die meisten Städte noch nicht das Ansehen erreicht haben konnten, welches Sicherheit bot für eine leidlich zuverlässige und die Städte zufriedenstellende Behandlung von Streitsachen der Kaufleute untereinander. Zweifellos waren die im Auslande tätigen Kaufleute längst gewohnt, Streitigkeiten untereinander selbst zu schlichten und zu erledigen. Aber diesen Bemühungen und Entscheidungen dürfte oft die Autorität gefehlt haben, nicht allein bei den Genossen der Reise, sondern noch mehr bei den Städten in der Heimat, deren Angelegenheiten durch die in der Fremde getroffenen Entscheidungen der Streitigkeiten ihrer Bürger untereinander und mit Nichtbürgern mitbetroffen wurden und deren Stellung dazu nicht immer einfach sein konnte. Gab es doch damals unter den deutschen Kaufleuten, die im Auslande, wie z. B. in Gotland und Livland, Handel trieben, auch solche, die zu keiner Stadt in Deutschland Beziehungen hatten oder an einer solchen einen Rückhalt besaßen (*qui ad nullam civitatem habent respectum*), die daher auch in Deutschland nicht so leicht zur Verantwortung gezogen werden konnten. Endlich dürfte in Betracht zu ziehen sein, daß auch das wirtschaftliche Gemeingefühl der deutschen Städte damals noch wenig entwickelt war. Die ersten Spuren desselben treten uns in der Mitte des 12. Jahrhunderts im Westen Deutschlands entgegen. Im allgemeinen lebten die einzelnen Städte noch durchweg der Geltendmachung ihrer Einzelinteressen. Und die politischen Verhältnisse waren noch nicht danach angetan, die Städte selbst einander zu nähern und zu ermutigen zu gemeinsamem Vorgehen in den Angelegenheiten des Handels ihrer Kaufleute im Auslande. Auch begann ja erst im 12. Jahrhundert der deutsche Außenhandel zumal in den Ostseeländern

sich kräftiger zu entfalten. So versteht man, daß in dieser frühen Zeit die einzelne Stadt ihre im Auslande tätigen Kaufleute strenger festzuhalten suchte in den Schranken der heimischen Rechtsordnung, als es später zu geschehen brauchte. Sie vermochte das freilich nur in den Fällen, an denen ausschließlich die eigenen Bürger beteiligt waren. Alle anderen Fälle, in denen es sich um Streitigkeiten der eigenen Bürger mit Bürgern anderer Städte oder mit Ausländern handelte, mußte die einzelne Stadt sich selbst überlassen und konnte sie in ihrem Stadtrecht nicht regeln.

So stellen sich die Bestimmungen der Stadtrechte von Soest und Medebach über den im Auslande bei Streitigkeiten ihrer Bürger untereinander einzusetzenden Notrichter dar als Zeugnisse einer bestimmten Entwicklungsstufe der Organisation der in der Fremde gemeinsam tätigen Kaufleute. Sie reden freilich, wie bereits erwähnt wurde, nicht von den Reisen der Kaufleute, weder nach dem Auslande noch in demselben. Sie bezeugen auch keine ständige Einrichtung. Der Notrichter wird nur für den einzelnen Streitfall ad hoc ernannt. Im übrigen findet sich in den beiden Stadtrechten kein direkter Hinweis auf ständige Organisation der auf der Reise befindlichen Kaufleute. Immerhin heben die Stadtrechte schon einen engeren Kreis von Streitigkeiten ihrer Kaufleute im Auslande heraus, für den sie organisatorische Bestimmungen trafen, und bekunden dadurch, daß die Kaufleute im Auslande ohne Organisation nicht auskommen konnten. Die Stadt Soest war offenbar schon nicht mehr in der Lage, bestimmen zu können, daß Streitigkeiten ihrer Kaufleute im Auslande untereinander, falls die unmittelbar Beteiligten sich nicht unter sich einigen konnten, ohne weiteren Versuch unerledigt bleiben sollten bis zu ihrer Rückkehr in die Stadt. Die durch Streitigkeiten verdoppelte Gefahr der Reise, die Schädigung des eigentlichen und der Stadt keineswegs gleichgültigen Reisezwecks, die Möglichkeit weiterer Unbequemlichkeiten für die Kaufleute und besonders für deren Heimatstadt mußten die Stadt veranlassen, ihre Bürger im Auslande für gewisse Fälle auf den Weg der Organisation zu verweisen.

Aber auch sonst tritt uns diese selbständige Gerichtsbarkeit der auf der Reise befindlichen Kaufleute, und zwar der organisierten Schar, in den Quellen entgegen. Die Regensburger Kauf-

leute, die mit ihrem Hansegrafen an der Spitze die fremden Märkte besuchten, besaßen dort das Recht einer gewissen Gerichtsbarkeit (judicium) über ihre eigenen Mitglieder. König Heinrich VII., Kaiser Friedrichs II. Sohn, übertrug 1227 den Regensburgern und ihrem (Hanse)grafen »omne judicium et libertatem, quemadmodum in aliis nundinis nostris habere dinoscimini«, auf dem vom Bischof Hermann öffentlich angekündigten, jährlich um Allerheiligen in Würzburg abzuhaltenden Markt¹. Hiernach stand den Regensburgern und ihrem Hansegrafen eine eigene Gerichtsbarkeit auch auf anderen königlichen Märkten zu². Ein etwas späteres Zeugnis mag hier angeführt werden. Die älteste um 1268 aufgezeichnete Skra des deutschen Hofes zu Nowgorod erwähnt die Schlichtung von Streitigkeiten unter den auf der Reise nach Nowgorod befindlichen Kaufleuten. Sie bestimmt, daß, wenn ein unterwegs bei See- oder Landfahrt entstandener Streit während der Reise geschlichtet wird, die Abmachung Bestand haben, wenn er aber ungeschlichtet in den Hof zu Nowgorod kommt, vor dem Oldermann³ beigelegt werden soll: Schut en schelinge under wegen, it si watervarth odher landvarth, wert dhe vorevenet under wegen, dhat besta. Comet it aver in dhen hof, so sal man it berichten vor dheme oldermanne⁴. Den Umfang der auf der Reise ausgeübten Gerichtsbarkeit der Kaufleute oder ihrer Vorsteher kennen wir nicht⁵. Er wird verschieden gewesen sein. Auf deutschem Boden selbst bedurfte man vielleicht auch in früher Zeit nicht — auch abgesehen von den Befugnissen der Ortsgerichte — so durchgreifender Zwangsmittel für Streitfälle wie im Auslande. Im Auslande, wo das Verhalten des Einzelnen die Gesamtheit aufs schwerste schädigen konnte und außerdem die

¹ Mon. Boica XXX a Nr. 685, vgl. oben Jg. 1909 S. 79 ff.

² Mit Schlüter Jg. 1909 S. 468 f. halte ich den von Heinrich dem Löwen in Gotland unter den Deutschen eingesetzten Vogt (advocatus), der auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Deutschen ausübte, schon für einen Gemeindebeamten einer ständig angesiedelten Kaufmannschaft.

³ Der Oldermann wurde erst bei der Ankunft der Kaufmannsschar in der Newa gewählt.

⁴ Lüb. UB. 1 Nr. 700.

⁵ Vgl. Jg. 1909 S. 81.

Aufsicht der Heimatbehörden wegfiel, schreckte man auch vor einem blutigen Rechtsverfahren nicht zurück. Heinrich der Lette erzählt einen solchen Fall aus der Zeit der Gründung Rigas. Auf den Wunsch des Bischofs Albert verbot Papst Innocenz III. im Jahre 1200 zum Vorteil des zukünftigen Handelsplatzes Riga allen Semailen besuchenden Kaufleuten den Besuch des westwärts gelegenen Semailer Hafens an der Aa. Diesem Verbot schlossen sich auch die Kaufleute, d. h. die über Gotland nach Livland Handel treibenden deutschen Kaufleute an. Sie faßten einen gemeinsamen Beschluß, welcher den Kaufleuten den Besuch des Semailer Hafens an der Aa verbot und den diesen Beschluß mißachtenden Kaufmann mit Verlust von Habe und Leben bedrohte¹. Trotzdem wagten zwei Jahre später einige Kaufleute, in Mißachtung des päpstlichen Verbots und in Geringschätzung des gemeinsamen Beschlusses das Verbot zu übertreten. Da suchten zunächst alle Kaufleute die Abtrünnigen durch Bitten vom Besuch des verbotenen Hafens abzuhalten. Als diese dennoch in ihrem Schiff die Düna hinabfuhren, griffen die übrigen sie mit ihren Schiffen an, töteten² den Schiffer und den Steuermann, die wohl als die verantwortlichen Hauptschuldigen betrachtet wurden, und zwangen die übrigen zur Rückkehr. Vergegenwärtigt man sich den harten, zur Gewalttat so leicht entflammten Sinn der Menschen jenes Zeitalters und zugleich die durch die öffentlichen Zustände bedingte Notwendigkeit engen Zusammenschlusses und strenger Unterordnung der im Auslande gemeinsam auftretenden Kaufleute, so liegt kein Grund vor, diesen Fall unerbittlicher Ausübung der Disziplin für einen ganz singulären zu halten³.

¹ Quod factum (das Verbot des Papstes) postea mercatores ipsi collaudantes eundem portum communi decreto sub interdicto ponunt, ut si quis illum deinceps mercationis causa ingredi praesumat, rebus simul et vita privetur. *Heinr. chron. Lyvoniae* ed. Arndt S. 11 f. Vgl. v. Bulmerincq, *Der Ursprung d. Stadtverfassung Rigas* S. 13.

² Crudeli morte peremptis bemerkt der Erzähler. Die Hauptschuldigen wurden nicht im Kampfe erschlagen, sondern hingerichtet. Vgl. S. 62: et comprehensum per civile iudicium, sicut meruerat, crudeli morte interemerunt.

³ Aus anderen Nachrichten, die über Organisation bei Kaufleuten und Kaufmannsgenossenschaften auf Handelsfahrten vorliegen, läßt sich

Endlich verlangt auch die Frage eine Antwort, ob bei den auf der Handelsreise befindlichen Kaufmannsgenossenschaften ein gemeinsam geregelter Handelsbetrieb stattfand. Die Quellen enthalten Hindeutungen auf einen gemeinsamen Handelsbetrieb solcher Genossenschaften. Für die hansa der Weinkaufleute in Utrecht, die auf dem Rhein und namentlich in Köln Weinhandel

über die Gerichtsbarkeit nichts genaueres folgern. Das Wort Hansgraf deutet als solches auf gewisse gerichtliche Befugnisse des Trägers dieses Titels über die auf Reise befindlichen Kaufleute. Die Art der Erwähnung des *negotiatorum praepositus in der vita Heriberti c. 9, MG. SS. 4 S. 748*, der bei Köln einen vagierenden und verbrecherischen Kleriker fing, läßt bekanntlich keinen Schluß zu auf seinen Wohnsitz und seine Befugnisse, weil er außerhalb Kölns erwähnt wird und die Titel der Vorsteher der Kölner Kaufmannsgilde unbekannt sind. Es kann sich um einen Vorsteher der Kölner Gilde oder um einen Vorsteher einer fremden, nach Köln reisenden oder bereits dorthin gekommenen Kaufmannsgenossenschaft handeln. Den nach England kommenden Kölner Kaufleuten gewährte, laut dem späteren, aber ältere Zustände reproduzierenden und festhaltenden Statut von 1324, das ihnen zustehende Recht der hansa das Recht zur Wahl eines Aldermannes oder Justizars, dem die übrigen Kölner zum Gehorsam verpflichtet waren. Auch hier werden schon im Namen die richterlichen Befugnisse betont. Doch handelt es sich hier nicht um freie Organisation nach eigenem Wunsch der Kaufleute, sondern um eine Einrichtung der englischen Verfassung, in deren Genuß nur besonders bevorrechtigte und bestimmte auswärtige Kaufleute standen. Vgl. meine Ausführungen Jg. 1908 S. 220 ff., 1909 S. 101 ff. Beachtenswert für die Organisation der Kaufleute auf der Handelsreise sind auch die Nachrichten über die Mitnahme von christlichen Priestern bei den Fahrten in heidnische Länder. Aus dem 12. Jahrhundert liegen Zeugnisse darüber vor. Helmolds Erzählung von dem Priester, den die am Heringsfang bei Rügen beteiligten deutschen Kaufleute mit sich führten, ist oben erwähnt. Man kann hierher ziehen eine Stelle der *Translatio Godehardi episc. Hildesheim. c. 3* aus dem 12. Jahrhundert, *MG. SS. XII S. 647*, die allerdings nicht Kaufleute, sondern nur Pilger, peregrinantes de Ruzia, erwähnt, die ad patrocinium b. Godehardi adventabant. Sie waren Christen, wurden auf der Reise von Heiden überfallen und führten einen Priester mit sich. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts besaßen die Deutschen eine eigene, dem hl. Petrus geweihte Kirche in Nowgorod, was mit Sicherheit auf die Begleitung der Kaufleute durch Priester schließen läßt. Die älteste, nach der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete Skra von Nowgorod enthält Vorschriften über die Besoldung des Priesters.

trieben, bezeugt es die bekannte Urkunde vom Jahre 1233¹. Sie bezeichnet die Handelstätigkeit eines der hansa verlustig erklärten Hansebrüder in Köln als eine isolirte gegenüber der der anderen Hansebrüder², die mithin eine gemeinschaftliche Handelstätigkeit in Köln ausgeübt haben müssen. In welcher Weise diese Gemeinschaftlichkeit sich praktisch äußerte, entzieht sich freilich unserer Kenntnis. Ebenso wurde bereits auf eine Stelle der älteren Statuten der flandrischen Hanse, deren Entstehung in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt, hingewiesen³. Sie bestimmte: wenn in den Handelsplätzen Englands und Schottlands, in welchen die flandrischen Hansekaufleute auftraten, Güter zurückgeblieben oder arretirt waren (si aliqua bona residua fuerint vel arretata), so sollte der scildrake d. h. der Bannerträger der Hanse oder ein Vertreter desselben diese Güter an sich nehmen oder verbürgen, sie weiter auf den nächsten Jahrmarkt in Flandern schaffen und dort zum Vorteil der Hanse feilbieten, »ein Verfahren« — wenn es gestattet ist, die eigenen Worte zu wiederholen —, »welches den scildrake als Begleiter der Hansekaufleute bei ihrer Handelstätigkeit in den einzelnen Handelsplätzen tätig zeigt und einen mit Aufsicht verbundenen gemeinsamen Betrieb voraussetzt«. Wenn gemäß dieser Angabe nach einem nicht näher bezeichneten Termin, der etwa sein konnte ein von der hansa festgesetzter Zeitpunkt oder der Schluß des Marktes oder der Abzug der hansa vom Ort, die übriggebliebenen, also nicht verkauften, und die zurzeit gesetzlich behinderten, also ebenfalls nicht abgesetzten Waren bzw. der Erlös aus ihnen der Gesamtheit der hansa in der Heimat verfielen, so verloren entweder die einzelnen Mitglieder der hansa ihr Eigentumsrecht an solchen Waren, die »residua« oder »arretata« waren, an die Gesamtheit, oder sie besaßen schon vorher kein volles Einzel Eigentum an den Waren, mit denen sie handelten. So viel läßt sich diesen und anderen Nachrichten entnehmen, daß die freie Handelstätigkeit des einzelnen Mitglieds einer solchen im Auslande befindlichen Kaufmannsschar durch Rücksichten auf den Handels-

¹ Hans. UB. 1 Nr. 254; wiederholt 1251, das. Nr. 418.

² S. Jg. 1909 S. 74 ff.

³ A. a. O. S. 107.

betrieb der übrigen Reisegenossen beschränkt war, und die Vorschriften darüber die Betriebsinteressen des einzelnen denen der Gesamtheit unterordneten. Die Statuten der Carität von Valenciennes sind in ihrem späteren, dem 12. Jahrhundert angehörenden Teil reich an Ermahnungen zur gegenseitigen Unterstützung der Genossen, wenn sie auswärts zusammen auf der Handelsreise begriffen waren: Drei Tage sollen sie im Falle der Arrestierung eines Genossen beieinander ausharren. Wer mit dem Verkauf seiner Waren noch nicht fertig ist (*se aucuns n'ait encore fait se marchandise*), hat Anspruch darauf, daß seine Genossen, wenn er sie dazu auffordert, einen Tag lang auf ihn warten. Bei Beschädigung der Wagen oder Ermüdung der Pferde sollen sie sich untereinander helfen, wenn es ohne Gefahr für Leben und Freiheit geschehen kann. Im Falle der Gefangenschaft oder Arrestierung eines Genossen oder seines Guts wird das Vermögen der übrigen direkt in Anspruch genommen. Wenn auf gemeinsamer Handelsfahrt ein Genosse oder seine Waren ohne eigene Schuld gefangen oder beschlagnahmt werden, sollen die Genossen ihn loskaufen und alle Anwesenden auf Anforderung ihren Anteil an der Loskaufsumme beisteuern, jeder entsprechend dem Werte der Waren, die er mit sich führte¹.

Sind auch die Nachrichten, die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts über die Erscheinung der auf der Handelsreise begriffenen Kaufmannsgenossenschaften vorliegen, nur selten, zerstreut, zufällig, fragmentarisch, wenig eingehend und undeutlich zugleich, so lassen sie doch erkennen, daß diese Kaufmannsgenossenschaften eine allgemein bekannte Einrichtung waren, und weiter, daß man in ihrer Organisation und in der Art ihres Auftretens bereits wirksame Schutzmittel gefunden hatte gegen die mit der Handelsreise verbundenen äußeren Fährlichkeiten und nicht unbedeutende Hilfsmittel zur Förderung der Zuverlässigkeit des Handelsbetriebs der an der Reise beteiligten Kaufleute. Die in diesen Ordnungen der wandernden Kaufmannsgesellschaften gebotenen Sicherheitsgarantien sind für jene frühe Zeit nicht gering anzuschlagen. Es kann schon deshalb nicht überraschen, wenn in den westfälischen Städten schon im 12. Jahrhundert die Handelsgesellschaft

¹ Caffiaux a. a. O. §§ XLIII—XLV und LXIX.

im technischen Sinne bekannt und verbreitet war. Sie wird bekanntlich sowohl im Recht von Soest (*si quis concivi suo bona sua ad negociandum commiserit*) wie in dem von Medebach, in diesem mit besonderem Hinweis auf den Handel in Dänemark und Rußland (*qui pecuniam suam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque*), erwähnt¹. Freilich ist bezeichnend für die relative Unsicherheit der Zustände, daß die Stadtrechte warnen vor dem unvorsichtigen Abschluß solcher Handelsgesellschaften. Das Medebacher Recht weist hin auf betrügerisches Verhalten des mit dem Gelde seines Mitbürgers in der Fremde handelntreibenden Gesellschafters. Aber wiederum läßt auch schon die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Stadtrechte darauf schließen, daß die Beteiligung der Bürger mit ihrem Gelde an dem Handel ihrer in der Fremde tätigen Mitbürger keine ungewöhnliche, vielleicht sogar eine Erscheinung war, deren Häufigkeit noch nicht im rechten Verhältnis stand zu der Sicherheit, welche damals die Organisation des Handels für die mittelbare Beteiligung am Fernhandel bot².

Für die den erwähnten Stadtrechten des 12. Jahrhunderts vorausgehende Zeit sei noch ein Hinweis gestattet auf die oft besprochene Schilderung der inneren Zustände in dem Handelsplatz Tiel durch den wahrscheinlich in Amersfoort schreibenden Mönch Alpert von Metz. Die Erzählung stellt uns die Sitten der Bevölkerung eines nicht unansehnlichen Handelsorts in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts vor Augen. Niemand wird sich dem Eindruck verschließen können, daß Alpersts Darstellung, abgesehen von der durch eine gewisse Übertreibung bewirkten Verzerrung der Tatsachen in dem trotz der Versicherung des Gegenteils nicht unparteiischen Bericht, doch Zustände oder wohl besser gesagt Mißstände widerspiegelt, die man auch in den späteren Stadtrechten, Genossenschaftsstatuten, wie in denen der

¹ Keutgen, Urk. S. 141 § 31, S. 146 § 15.

² Vgl. die von Keutgen, *Hans. Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrh., Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.* 4 S. 301 angeführte Stelle der *vita S. Juettæ* (13. Jahrh.). Über die Stelle der oben erwähnten Utrechter Urkunde von 1233: *nullus infra annum unum commercationem cum eo faciet*, vgl. Jg. 1909 S. 76.

Carität von Valenciennes, und anderen Nachrichten über kaufmännisch-bürgerliche Zustände des 11. und 12. Jahrhunderts zum Teil wiedererkennen kann. Nur daß Alpert sich an das Mißständliche und Unmoralische dieser Sitten klammert und dies absichtlich scharf hervortreten läßt, während es den späteren und vor allem den offiziellen Quellen nicht darauf ankommt, das Unmoralische zu tadeln, sondern es durch Vorschriften zu verhüten, einzuschränken und nach Möglichkeit unschädlich zu machen. Behält man diesen Unterschied im Auge, so wird man in der Schilderung des Alpert die größere Ursprünglichkeit und Urwüchsigkeit der Sitten und Zustände im Vergleich zu den späteren des 12. Jahrhunderts wahrnehmen.

Alpert berichtet unter anderem von der Sitte bei Darlehen, und zwar nur folgendes: Wer ein Darlehen erhalten hat, stellt das trotzdem am Verfallstage in Abrede und schwört unverzüglich, daß er nichts erhalten habe. Die Erzählung erweckt den Anschein, daß jeder, der ein Darlehen empfängt, es später abschwört, jeder, der es hergibt, es verliert. Die Übertreibung liegt in der verallgemeinernden Darstellungsform. Für einzelne Fälle wird die Darstellung Alpersts zutreffen. Auch in Tiel wird der Rechtssatz gegolten haben: Wer von einem anderen wegen Rückgabe eines Darlehens beklagt wird, kann sich sola manu freischwören, daß er nichts erhalten hat¹. Kam dieser Rechtssatz damals allgemein zur Anwendung, so vermutlich in Tiel wegen des Handelsbetriebs der Bevölkerung häufiger als anderswo. Alpert spricht zwar nicht von Darlehen zum Zweck des Betriebs von Handelsgeschäften. Aber daß solche bei der handeltreibenden Bevölkerung Tiels mit einbegriffen waren, ist wohl selbstverständlich. Was Alpert auffiel, war die scheinbare Leichtigkeit und entscheidende Wirkung des Schwurs des Einzelnen. Man hätte denken sollen, daß ein Verfahren, wie Alpert es schildert, das Darlehen in Tiel ganz unmöglich machen mußte. Wahrscheinlich war auch das Darlehen zu Handelszwecken bei dem damaligen Stande des Prozeßrechts in den Marktorten ein recht unsicheres Geschäft. Von Zeugen spricht Alpert nicht und man bleibt daher im Unklaren, ob beim Darlehensgeschäft auftretende Zeugen ihm bekannt waren. Aber hier sehen wir die Stadt-

¹ Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. 1 S. 839 ff.

rechte des 12. Jahrhunderts bemüht, das Darlehen bei Handelsgeschäften durch Zeugen zu sichern. Die Stadtrechte von Soest und Medebach warnen, wie erwähnt, vor dem unvorsichtigen Eingehen einer Handelsgesellschaft, nämlich ohne Zeugen. Mit Hilfe der Zeugen wird überführt, wer den Empfang des Guts zum Zweck des Handelsbetriebs leugnet. Noch umständlicher und absichtlicher spricht sich das Medebacher Recht aus, daß im Falle von betrügerischem Verhalten des Darlehensempfängers die beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages anwesenden Zeugen näher sind zum Beweise der Wahrheit als der Empfänger, der etwa »mit falschem Eid« den Empfang des Darlehens leugnen will. So läßt sich die Fortentwicklung des früheren Kaufmannsrechts zu dem Stadtrecht des 12. Jahrhunderts, d. h. der von Alpert geschilderten Zustände in Tiel im Anfang des 11. Jahrhunderts zu denen der westfälischen Städte im 12. Jahrhundert auch im einzelnen erkennen und, was für unseren Zweck von Wichtigkeit ist, erscheinen die von Alpert geschilderten Zustände als die ursprünglicheren und einfacheren.

Alpert erzählt nichts von der Art des auswärtigen Handelsbetriebs der Tieler Kaufleute. Nur der bekannte Schlußsatz der Schilderung Alperts könnte hierher bezogen werden: »Siquidem ob hoc (zur Veranstaltung von Gelagen) pecuniam simul conferunt et hanc partitam singulis ad lucra distribuunt et ex his quoscumque potus certis temporibus in anno cernunt et in celebrioribus festis quasi sollempniter ebrietati inserviunt«¹. Wichtig ist das gemeinsame Aufbringen von Geld und die Verteilung desselben an die Einzelnen »ad lucra«. Alpert betont sowohl an dieser wie an einer früheren Stelle seines Werks² deutlich genug die kaufmännischen Interessen und den kaufmännischen Charakter der Tieler Bevölkerung, so daß *lucrum* als Handelsgewinn, *ad lucrum* = um damit Handelsgewinn zu erzielen, zu deuten ist. Ob der Handelsgewinn am Ort oder in der Fremde gemacht wurde, steht dahin, der Schriftsteller mag an beides gedacht haben. Wenn Handelsgewinn auch aus auswärtigem Handel in Betracht kommt,

¹ Die letzte Erklärung dieser Stelle durch v. Loesch s. bei v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 7 (1909) S. 441 Anm. 1.

² A. a. O. S. 704, Wilkens, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 349.

was wahrscheinlich ist, ergäbe sich die Tatsache, daß die Tieler Kaufleute mit gemeinsam durch sie in der Heimat oder auch durch sie und ihre Mitbürger in der Heimat aufgebrachtem Gelde in der Fremde Handel trieben, wofür sie dann zur Ablieferung des Gewinnes oder eines Teiles desselben -- beide Möglichkeiten läßt der Wortlaut zu -- zum Zweck der Veranstaltung von Gelagen verpflichtet waren. Mag das gemeinsam aufgebrachte und an die Einzelnen verteilte Geld das ganze Handelskapital der auf die Handelsreise ausziehenden Kaufleute oder nur einen Teil desselben gebildet haben, in beiden Fällen finden sich hier -- unter den bezeichneten Voraussetzungen -- Anzeichen für eine Tätigkeit der Kaufleute in der Fremde, die auf einer gemeinsamen Verpflichtung beruhte oder einem gemeinsamen Zwecke diene. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Alperts Bericht auch an dieser Stelle auf Verhältnisse hindeutet, die eine Vorstufe bildeten für die schon etwas bekannteren Zustände des 12. Jahrhunderts, eine Vorstufe, auf der es einen noch engeren gemeinschaftlichen Handelsbetrieb, oder wenn man will Betriebsgemeinschaft, gab, als ein solcher aus den oben angeführten Zeugnissen für die in der Fremde reisenden Kaufmannsgesellschaften der späteren Zeit bekannt ist. Doch bleibt das Vermutung. Denn wir besitzen aus so früher Zeit keine Nachrichten, die zur Vergleichung oder Erläuterung der Angaben Alperts dienen könnten. Immerhin rechtfertigt das hohe Alter des Berichts und die Eigentümlichkeit der darin geschilderten Zustände eine kurze Erörterung desselben auch im Zusammenhang unserer Untersuchungen über die älteren Kaufmannsgenossenschaften auf ihren Handelsfahrten.

XV.

Rezensionen.

1.

S. van Brakel Gz., De Hollandsche Handelscompagnieën der zeventiende Eeuw. Hun Ontstaan — hunne Inrichting (Academisch Proefschrift ter Verkrijging van den Graad van Doctor in de Staatswetenschap aan de Universiteit van Amsterdam). 's Gravenhage, Martinus Nijhoff 1908, XXXIII u. 189 S. 8°.

Von

Walther Vogel.

Die überseeischen Handelskompagnien des ausgehenden 16., des 17. und 18. Jahrhunderts beanspruchen in doppelter Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Einmal an sich, als die vornehmsten Träger des neuentstandenen ozeanischen Handels, indem die Bemühungen des Merkantilismus, die Schätze »Indiens« der heimischen Volkswirtschaft nutzbar zu machen, in diesen »oktroiierten Handlungskompagnien« ihr vornehmstes Werkzeug fanden — sodann, weil sie als die Vorläufer oder als die ersten Beispiele der für die moderne Wirtschaft so hervorragend wichtigen Unternehmungsform, der Aktiengesellschaft, zu betrachten sind. Das Verdienst, auf diese wichtige Stellung der holländischen Handelskompagnien (die das Vorbild zu fast allen ähnlichen Gebilden auf dem Kontinent lieferten, während sich die englische Aktiengesellschaft in gesonderten Bahnen entwickelte) zuerst nachdrücklich hingewiesen und die ältere Ansicht von der italienischen Herkunft der Aktiengesellschaft erfolgreich bekämpft zu haben, gebührt Karl Lehmann

(in seiner inhaltreichen Schrift: Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechtes bis zum Code de Commerce, Berlin 1895). Die vorliegende umfangreiche Arbeit unterzieht gerade diese Seite der Geschichte der holländischen Handelskompagnien erneut einer eingehenden Erörterung. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Lehmannsche These eine abermalige Bestätigung erfährt, obwohl der Verfasser in nicht wenigen und keineswegs unwichtigen Punkten von Lehmann abweicht. Die hervorragende Rolle der Kompagnien in der Entwicklung des Aktienrechts wird eindringlich beleuchtet. Schritt für Schritt verfolgen wir die Umwandlung dieser Unternehmungsform aus den losen Organisationen der sogenannten »Voor-Kompagnien« in die Aktiengesellschaft des 19. Jahrhunderts. Doch ist dies keineswegs der einzige, nicht einmal der Hauptzweck des Buches. Es bietet nichts weniger als eine vollständige Verfassungsgeschichte der holländischen Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts, wobei allerdings die Ostindische Kompagnie ihrer überragenden Stellung entsprechend die eingehendste Betrachtung erfährt. Mit Interesse folgt man den scharfsinnigen, dabei in lobenswerter Weise alle Weitschweifigkeit vermeidenden Ausführungen des Verfassers. Nachstehend sei es gestattet, einige der wichtigsten Resultate van Brakels noch näher zu skizzieren.

Im einleitenden Kapitel werden, nachdem kurz die Ursachen der holländischen Handelsblüte und die Entstehung des niederländischen Indienhandels gestreift worden sind, die Organisationen des mittelalterlichen Handels denen des neuzeitlichen gegenübergestellt. Die mittelalterlichen Gilden und die nationalen Kaufmannsvereinigungen im Auslande (Hansen usw.) bezweckten nicht selbst Handel zu treiben, sie waren keine Kapitalsvereinigungen, sondern solche physischer Personen zur Aufrechterhaltung der Privilegien und zum Schutze des Handels. Verfasser präzisiert ihre Politik in letzterer Hinsicht dahin, daß sie bemüht waren, der größtmöglichen Zahl von Kaufleuten ausreichenden Gewinn zu verschaffen, während umgekehrt die modernen Kompagnien ihren Zweck darin fanden, einer beschränkten Zahl teilnehmender Kapitalisten den größtmöglichen Gewinn zu sichern. Den Schutz des Handels (Seebefriedung usw.) nahm den neuzeitlichen Handelsorganisationen im allgemeinen der Staat ab durch Grün-

dung von Admiralitäten und Kriegsmarinern. Erst als sich die Obrigkeit, der Staat, in den Niederlanden hierzu nicht kräftig genug erwies, schritt man zur Einrichtung der sogenannten Direktorien (»Directies«) d. h. von der Regierung eingesetzten Organen zum Schutze des Handels; die Direktorien, deren es namentlich verschiedene für den Levantischen, andere für den Osterschen und Moskowitischen Handel gab, erfüllten ihre Aufgabe durch Abkauf der Seeräuber, durch Armierung der Handelsschiffe, nur im Notfall durch Ausrüstung von Kriegsschiffen. Überhaupt lag ihnen die auswärtige Vertretung des Handels ob, um die ökonomische Seite desselben dagegen bekümmerten sie sich nicht.

Diesem Zwecke dienten vielmehr die Kompagnien. Der Ursprung dieser neuen Organisationsform des Handels ist in dem natürlichen Zusammenschluß niederländischer Kaufleute auf fremden Märkten zur Erzielung günstiger Einkaufsbedingungen zu erblicken. Mit anderen Worten, ihr Zweck war die Regelung der Konkurrenz, die in den meisten Fällen zur Beseitigung der Konkurrenz d. h. zur Monopolisierung eines Handelszweiges in den Händen einer Kapitalsvereinigung führte. Denn als solche, als Vereinigung von Unternehmungen, nicht von Personen charakterisieren sich die Kompagnien gegenüber den mittelalterlichen Gilden und Hansen. In dieser Eigenschaft als Kapitalsassoziationen sind die Kompagnien Vorläufer einerseits der Kartelle und Trusts, andererseits der Aktiengesellschaften.

Das erste Hauptstück schildert nun die Entstehung der einzelnen Handelskompagnien, wobei nacheinander ausführlich behandelt werden: die Ostindische Kompagnie, die geplante, aber nicht zustande gekommene Russische Kornkompagnie, die ebenfalls nicht verwirklichte Guinea-Kompagnie, die Nordische Kompagnie, die Kompagnie von Neu-Niederland, die Westindische Kompagnie, endlich der Plan zur Errichtung einer Assekuranz-Kompagnie im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts. Auf Einzelheiten hier einzugehen, ist natürlich nicht möglich, nur sei bemerkt, daß die auf Usselinx' Betreiben errichtete Westindische Kompagnie wesentlich offensive Zwecke hatte und ein Kampfmittel im Kriege gegen Spanien bildete. Die Rolle der Generalstaaten gegenüber den Kompagnien war verschiedener Art. Die O.I.C. und W.I.C. können

geradezu, wie schon Lehmann bemerkt hatte, als Gründungen der Generalstaaten betrachtet werden. Ihre vornehmste Aufgabe sahen sie aber bekanntlich in der Verleihung der sogenannten Oktroien. Diese waren gewissermaßen Patente, die, wie gegenwärtig auf neue Erfindungen, so auf neuentdeckte Länder oder neuaufgenommene Handelszweige erteilt wurden und den Inhabern die ausschließliche Nutzung des durch ihre Initiative eröffneten Nahrungszweiges auf eine Reihe von Jahren sicherten. — Mit der vielumstrittenen Bedeutung der Kammern, der Unterabteilungen sowohl in der Ost- und der Westindischen, wie der Nordischen Kompagnie, beschäftigt sich das zweite Hauptstück. Entstanden sind sie sowohl in der Ostindischen, wie in der Nordischen Kompagnie aus den diesen Vereinigungen voraufgehenden und miteinander konkurrierenden Sondergesellschaften (den bei der O.I.C. sogenannten »Voor-Kompagnien«). Den Charakter dieser Voor-Kompagnien, welche einfache Handels- und Reedereiunternehmungen (keineswegs Aktiengesellschaften) darstellten, haben die Kammern der Nordischen Kompagnie getreu bewahrt; daher ist diese Kompagnie einem modernen Kartell (Produktionskartell) eng verwandt. Von einem Kapital dieser Kompagnie kann keine Rede sein, da ja schon die einzelnen Kammern kein ständiges Kapital besaßen, vielmehr für jede einzelne Unternehmung gesondert Geld aufbrachten. Viel enger war die Vereinigung der Kammern bei der Ostindischen Kompagnie. Ihrer Entstehung nach hat diese daher große Ähnlichkeit mit dem, was wir in der Gegenwart einen Trust nennen. Daß die Voorkompagnien, obwohl sie vor ihrer Verschmelzung zur O.I.C. völlig liquidierten, dennoch in den Kammern der Kompagnie ihre Fortsetzung fanden, hatte wesentlich darin seinen Grund, daß man auf diese Weise zahlreichen Hafenstädten mittels lokaler Organisationen einen Anteil an den Flottenausrüstungen, den Warenverkäufen usw. sichern, manchem Bewohner einen gewinnbringenden Bewindheberposten verschaffen wollte. Kurz, es war ein Mittel, die Vorteile des indischen Handels weiten Teilen des Landes zugute kommen zu lassen. Denn obwohl die Zentralleitung in den Händen eines besonderen Kollegiums, der Heeren Zeventien (XVII), lag, blieb den einzelnen Kammern die praktische Ausführung der Beschlüsse vorbehalten, und in dieser Hinsicht wiesen sie viele Merkmale selbständiger

Körperschaften auf, hatten ihre eigenen Schiffe, nominell eigenes Kapital usw. So schwerfällig, unpraktisch und teuer diese Organisation arbeitete, so waren doch die auf Dezentralisation hindrängenden Motive stark genug, um auch bei solchen Kompagnien, die nicht aus einer Vereinigung mehrerer Unternehmungen entstanden, wie der Westindischen Kompagnie, die Verteilung in lokale Kammern zu veranlassen.

Bestanden übrigens zwischen den Kompagnien und modernen Kartells und Trusts augenfällige Übereinstimmungen, so zeigen sich doch auch, wie im dritten Hauptstück ausgeführt wird, tiefgreifende Unterschiede. Der wichtigste ist die Verleihung eines Staatsmonopols an die Kompagnien (mittels der Oktroien). Und ein Staatsmonopol war notwendig, sollte einer Kompagnie ein bestimmter Handelszweig reserviert bleiben. Denn ebensowenig wie in der modernen Reederei ein wirklicher Trust zu monopolistischen Zwecken und zur Erhöhung der Frachtraten möglich ist, da die Konkurrenz auf dem allen Schiffen zugänglichen Meere nie verdrängt werden kann, ebensowenig hätten die Kompagnien ohne staatlichen Machtspruch ein Einfuhr- und Verkaufsmonopol in den Kolonien und der Heimat begründen können.

Die beiden letzten und umfangreichsten Hauptstücke behandeln die Kompagnien als Unternehmungsform, d. h. als Aktiengesellschaften oder als Vorstufen zu solchen. Bei Betrachtung der Voor-Kompagnien in dieser Eigenschaft weicht v. B. verschiedentlich von seinen Vorgängern ab. Die Leitung z. B. der Kompagnie van Verre (1594) lag in der Hand von neun »bewindhebers«, neben denen es eine unbegrenzte Zahl ungenannter Teilhaber (»fauteurs«, »participanten en medestaenders«) gab. Ehrenberg (Das Zeitalter der Fugger II), hat diese als Kommendatoren der einzelnen Bewindhebers angesehen. Demgegenüber verfißt v. B. die Ansicht, daß diese Partizipanten wirkliche Genossen und Teilhaber der Kompagnie waren, wie sich ja indirekt schon aus der Bezeichnung der Bewindhebers d. h. »Leitung habende« ergibt. Auch ist die Andeutung eines direkten Kontraktes zwischen Partizipanten und Kompagnie erhalten (S. 97). — Was die Voor-Kompagnien deutlich von den heutigen Aktiengesellschaften unterschied, war die Weise, wie sie ihr Kapital aufbrachten. Der Betrag des Kapitals war nicht im voraus bestimmt und nicht in

Anteile von bestimmter Größe verteilt. Vor allem aber wurde für jede neue Reise ein neuer Fonds aufgebracht und nach deren Beendigung völlig liquidiert. Die Bewindhebers bezeichneten sich daher gelegentlich als »bewindhebers van de tweede, derde etc. voyage«, und die verschiedenen Ausrüstungen einer Kompagnie, die natürlich meist nebeneinander herliefen, schlossen bisweilen wie zwei selbständige Unternehmungen Abkommen miteinander. Nebenbei bemerkt, hat sich diese Unternehmungsform noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten; noch die Asiatischen Handelsunternehmungen C. Ph. Cassels in Emden um 1780 zeigen beispielsweise diesen Charakter (vgl. V. Ring, Asiatische Handlungskompagnien unter Friedrich dem Großen Kap. 8). Man könnte daher die Frage aufwerfen, ob man unter solchen Umständen überhaupt noch von einer Kompagnie sprechen kann. Doch entscheidet dafür, abgesehen von dem Sprachgebrauch der Zeitgenossen, der Umstand, daß die Regierung z. B. der Kompagnie als solcher Zollfreiheit für mehrere Reisen verlieh. In der Auffassung der juristischen Form der Voor-Kompagnien unterscheidet sich v. B. besonders wesentlich von seinen Vorgängern. Schmoller, in gewissem Sinne auch Ehrenberg, vor allem aber Lehmann, hatten sie für Reedereien schlechthin erklärt. Demgegenüber weist v. B. darauf hin, daß die Voor-Kompagnien die Funktionen einer Reederei nur nebenbei, gewissermaßen zufällig, ausüben, weil eben nun einmal Schiffe zum Betrieb überseeischen Handels notwendig sind. Der eigentliche Zweck der Kompagnien aber war nicht der Reedereibetrieb, sondern der Handel, und demgemäß stellen sie lediglich eine Weiterentwicklung der mittelalterlichen, auch im hansischen Gebiet verbreiteten Form der Handelsgesellschaft dar. Auch diese kannte schon das Zusammenbringen des Kapitals nur für eine bestimmte Unternehmung und Reise, sowie nach deren Beendigung die Verteilung des Nettoertrages nach Verhältnis der Einlage. Auch findet sich hier im 15. Jahrhundert bereits die Annahme von Geldern von stillen Teilhabern, also ein Übergang von der Personen-Assoziation zur Kapitals-Assoziation, entsprechend dem größeren Kapitalbedarf der Neuzeit. Nirgendwo aber war der Kapitalbedarf größer als im indischen Handel, und alsbald nach dessen Eröffnung treten denn auch in Spanien ähnliche Gesellschaftsformen auf, so 1522

die Casa de Contratacion de la especeria in Coruña und die sogenannten Assientos, Konsortien unter Führung genuesischer Bankiers, denen die spanische Regierung die Ladungen der indischen Retourflotten verkaufte. v. B. ist der Vermutung nicht abgeneigt, daß diese Assientos, welche die Niederländer auf der Antwerpener Börse kennen lernten, vielleicht die Vorbilder bei der Gründung der Voor-Kompagnien abgaben. Bei Entscheidung der Frage, ob v. B. mit seiner Polemik gegen Lehmanns Ansicht im Rechte ist, wird es darauf ankommen, was man unter »Reederei« versteht. Begreift man darunter nur das, was man heute gemeinhin so bezeichnet, nämlich einen gewerblichen Betrieb, der seinen Gewinn aus der Beförderung von Fracht und Passagieren auf Schiffen, also lediglich aus der Spedition zieht, so sind v. B.s Einwände berechtigt, um so mehr als Lehmann nichts davon sagt, daß er dem Begriffe »Reederei« einen anderen Sinn, als den gegenwärtig gültigen, unterlegen will. Es ist jedoch zu beachten, daß im 16. Jahrhundert die Verhältnisse wesentlich anders lagen. Vielleicht in der Mehrzahl der Fälle wurden die Schiffe mit Waren für eigene Rechnung des Reeders befrachtet, der Gewinn also direkt gar nicht aus dem Transport, sondern aus dem Verkauf der Waren gezogen. Es sei nur auf die von Hagedorn vor kurzem in dieser Zeitschrift geschilderten Verhältnisse der Emdrer Reederei verwiesen. Im Sinne des ausgehenden 16. Jahrhunderts könnten also die Voor-Kompagnien auch juristisch wohl nicht mit Unrecht einfach als Reedereien bezeichnet werden.

Was nun die Entwicklung der oktroyierten Kompagnien selbst anbetrifft, die 1602 mit Verleihung der Oktroi an die O.I.C. einsetzte, so bestand ihr Hauptfortschritt gegenüber den Voor-Kompagnien darin, daß nicht mehr Kapital für nur jeweils eine Reise, eine Unternehmung zusammengebracht wurde, sondern daß die Partizipanten ihr Geld für einen längeren Zeitraum, bei der O.I.C. zunächst für zehn Jahre, und für mehrere Unternehmungen einlegten. Und die Praxis ging noch weiter. Denn zu der in der Oktroi vorgesehenen zehnjährigen Abrechnung kam es überhaupt nicht, ebensowenig wie später. Daß man auf diese Weise lernte, Abrechnung (Bilanzaufstellung) von der bisher damit identischen Liquidation des Unternehmens zu trennen, war zweifellos ein bedeutender Fortschritt. Freilich machte die Buchführung, was von

rechtswegen unumgänglich nötig gewesen wäre, keine entsprechenden Fortschritte. Und dies war ein Krebschaden, der sich mit der Zeit rächte. Von einer wirklichen Bilanz, von einer Übersicht über den finanziellen Zustand der ganzen Kompagnie war nie die Rede. Die Rechnungen für Holland und für Indien wurden völlig getrennt gehalten, und in Holland wurde nur eine Art Kassabuch über Ausgaben und Einnahmen, sowie empfangene und verkaufte Waren geführt. Daher figurierten hier z. B. die nach Indien gesandten Schiffe und Waren nur unter »Ausgaben«! An Gewinn- und Verlustrechnung, vollends an Abschreibungen, Reserven und dergleichen dachte niemand. Die Dividendenauskehrungen standen in keiner Beziehung zum wirklichen Stand der Geschäfte und wurden unnatürlich hochgeschraubt durch die Bestimmung der Oktroi, daß jedesmal, wenn der Verkauf der Retouren 5% (bei der W.I.C. waren es 10%) des Kapitals in die Kasse lieferte, der Gewinn auszukehren sei. Später, im 18. Jahrhundert, wurden sogar Dividenden nicht aus gemachtem Gewinn, sondern aus Anleihen ausgekehrt, ein Verfahren, das einem Selbstmord der Kompagnie gleichkam und 1781 tatsächlich zu ihrem Zusammenbruch führte.

Zu den einzelnen Organen der O.I.Cie. und deren allmählicher Entwicklung übergehend, macht uns Verfasser zunächst mit den eigentlichen Leitern der Kompagnie, den Bewindhebbers, bekannt. Denn bei diesen, nicht, wie heutzutage, bei der Generalversammlung der Aktionäre, beruhte Macht und Gewalt, ja noch mehr, sie vereinigten die Befugnisse der heutigen Generalversammlung und der Direktion in einer Person. Bewindhebbers hießen die Vorsteher der einzelnen Kammern; aus ihrer Mitte wurde das Zentralleitungskomitee der XVII deputiert. Sie rekrutierten sich aus den Hauptpartizipanten d. h. denjenigen, die die größten Summen eingelegt hatten, und wurden anfänglich von den Provinzialstaaten aus der dreifachen von den bisherigen Bewindhebbers präsentierten Zahl von Bewerbern gewählt, und zwar auf Lebenszeit. Ihre Qualifikation zu dem Posten aber verdankten sie ihrer Einlage, d. h. also ihrem eigenen Willen und ihrer Initiative, und dies machte sie zu unbeschränkten, unverantwortlichen und unabsetzbaren Beherrschern der Kompagnie. Ihre eigene Auffassung ging dahin, daß sie nicht kraft Auftrags die

Pflicht, sondern vielmehr das Recht hatten, die Kompagnie zu leiten. Die Partizipanten galten ihnen nur als Regierte. An Versuchen der letzteren, sich gegen diese Machtverteilung aufzulehnen, hat es nicht gefehlt, und der allgemeine Unwille über die Mißbräuche, welche sich die Bewindhebers erlaubten, führte denn auch bei der Erneuerung der Oktroi 1623 dazu, daß deren Machtbefugnis beschränkt, ihre Amtsdauer aus einer lebenslänglichen in eine dreijährige verwandelt, und den Hauptpartizipanten eine gewisse Mitwirkung bei der Wahl eingeräumt wurde. Letztere Bestimmung führte freilich zu nichts, da die Hauptpartizipanten samt und sonders selbst Anwärter auf die einträglichen Bewindheberposten waren, sich also hüteten, allzuviel Rückgrat gegen die Herren Bewindhebers zu zeigen. Im übrigen pflegten sich die Partizipanten mit der Selbstherrlichkeit der Bewindhebers zufrieden zu geben, wenn nur die Geschäfte gut gingen. — Die Belohnung der Bewindhebers bestand bis zur Oktroierneuerung von 1623 in 1 % Provision von den für die Flottenausrüstungen verausgabten und für den Verkauf der Retouren vereinnahmten Geldern, wobei allerdings die Besoldung des Personals auf Kosten der Bewindhebers ging. 1623 wurde die Berechnung der 1 %-Provision auf den Nettoertrag der Retouren beschränkt, später überhaupt durch eine feste Besoldung ersetzt. Die Einführung einer Tantième war solange unmöglich, als keine wirkliche Bilanz und auf diese begründete Dividendenauskehrung existierte. Erst die (zweite) Westindische Kompagnie von 1674 führte eine an die Tantième erinnernde Besoldung der Bewindhebers ein, nämlich eine 10 %-Provision vom Totalbetrag der ausgekehrten Dividenden, mit einem Maximum von 60 000 Carolusgulden. Doch verleitete dieses System zu unnatürlich hohen Dividendenauskehrungen, ja, wie betreffs der O.I.C. bereits bemerkt, zu Dividendenzahlungen aus geliehenem Gelde. Bis zum Ende der Republik ist man über diesen Zustand nicht hinausgekommen.

An Vorschlägen zu einer Beschränkung der aristokratischen Machtvollkommenheit der Bewindhebers hat es nicht gefehlt (besonders ist hier an die Projekte Usselinx' betreffs der Westindischen Kompagnie zu erinnern), doch trat eine wirkliche Änderung in ihrer Stellung erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein, als die Bewindhebers die faktische Leitung der Geschäfte und

die Vertretung der Kompagnie nach außen einem gegen Salär angestellten Bureauchef, einem »Buchhalter« oder »Direkteur« überließen. Diese Bureauchefs sind also nicht mehr qualifizierte Teilhaber, sondern reine Beamte der Kompagnie, sie handeln nicht mehr, wie die Bewindhebers suo jure, sondern im Auftrage der Kompagnie: kurz, wir haben in ihnen die Vorläufer der heutigen Generaldirektoren zu erblicken. Die ehemaligen Bewindhebers dagegen (jetzt vielfach auch als »Directeuren«, »Comparanten« bezeichnet) beschränken sich mehr und mehr auf die Aufsicht: ihr Kollegium verwandelt sich in den »Aufsichtsrat« (raad van Commissarissen) unserer Tage.

Gerade die Aufsichtsorgane der Kompagnien haben eine eigentümliche Entwicklung durchgemacht. Abgesehen von der Aufsicht, die sich die Generalstaaten vorbehalten, die aber stets nur auf dem Papiere stand, war der Zwang zur Ablegung der Schlußabrechnung (in der O.I.C. anfänglich nach Ablauf von zehn Jahren) zunächst die einzige den Partizipanten offenstehende Möglichkeit, in die Geschäftsführung der Bewindhebers Einblick zu gewinnen. Da jedoch diese Schlußabrechnung nie stattfand, so fiel auch diese Möglichkeit weg. Statt dessen wurde bei der Oktroiverlängerung von 1623 ein Kontrollorgan in Gestalt einer Kommission von vier Deputierten der Generalstaaten und neun von den Partizipanten präsentierten und vom Statthalter gewählten Hauptpartizipanten geschaffen. Letztere hatten jährlich die Rechnungen der Kammern nachzusehen, erstere in größeren Abständen (erst zehn, später vier Jahre) Rechnungsablegung von den Bewindhebers zu fordern. Dies was der erste Keim zu einer Bilanzaufstellung. Wie so oft gingen die Projekte des Gründers der Westindischen Kompagnie, Usselinx, viel weiter, forderten die ständige Kontrolle der Rechnungen durch eine Partizipanten-Kommission usw., drangen aber nicht durch. Auch die Kontrollkommission der O.I.C. tat den Bewindhebers nicht weh, denn schon der Umstand, daß sich die Hauptpartizipanten als präsumtive Thronfolger der Bewindhebers betrachteten, hinderte sie, sich durch unzeitige Kritik die Aussicht auf die fetten Bewindheberposten zu verscherzen. Vollends wertlos für die Kontrolle war die Bestimmung, daß alle Interessenten und Partizipanten bei der Rechnungsablegung zugegen sein durften. In der Westindischen Kompagnie kam es später zu einem

»Accoordt«, der den Hauptpartizipanten etwas größere Kontrollrechte einräumte.

Aber alle diese Anordnungen litten an einem inneren Zwiespalt: Man erkannte nicht, daß man nicht denselben Leuten Teilnahme an den Beschlüssen und Aufsicht über die Beschlüsse übertragen könne, daß man getrennte Organe für Leitung und Aufsicht haben müsse. Zu einem wirklichen Aufsichtsrat haben sich diese Hauptpartizipanten-Kommissionen nicht entwickelt, der Aufsichtsrat ist vielmehr, wie schon bemerkt, aus dem Bewindhebers-Kollegium hervorgegangen. Als die Entwicklung soweit vorgeschritten war, fielen die Hauptpartizipanten-Kommissionen als überflüssig weg.

Bemerkenswerte Aufschlüsse bietet der Abschnitt über Aktien und Aktionäre (S. 150 f.). Die Rechte der Partizipanten oder Aktionäre der O.I.C. beschränkten sich anfänglich auf folgendes:

1. Anrecht auf einen Anteil an den Aktiva der Kompagnie (bei Liquidation),
2. Recht auf die Dividenden,
3. die (sehr beschränkte) Befugnis, Abrechnung entgegenzunehmen.

Obwohl also die Partizipanten auf die Geschäftsleitung überhaupt keinen Einfluß hatten und ihre Persönlichkeit für die Kompagnie ganz gleichgültig war, gelangte man doch erst merkwürdig spät dazu, Person und Kapital zu trennen. Doch huldigte man in Holland einer relativ freien Auffassung, ließ z. B. Ausländer oder, wie es einmal ausgedrückt wird, »alle Welt, sogar Türken und Juden« zu. Partizipant wurde man durch Einzeichnung in das dazu bestimmte Buch der zuständigen Kammer. Jeder konnte einlegen, soviel er wollte, die meisten Einlagen bewegten sich aber bei der O.I.C. zwischen fl. 100 und fl. 1000, eine geringere Zahl zwischen fl. 1000—3000, nur wenige über- oder unterschritten diese Summe. Die Bewindhebers zeichneten sämtlich fl. 12000. Da den Partizipanten anfänglich keine Mitregierung, kein Stimmrecht in der Kompagnie zustand, war die Höhe ihrer Einzeichnung für ihre rechtliche Stellung gleichgültig. Erst als man ihnen eine etwas einflußreichere Stellung gegenüber den Bewindhebers einräumte, schuf die Praxis die Unterscheidung zwischen Haupt- und gewöhnlichen Partizipanten nach der Höhe der Einlage. Anteilsbeweise

wurden, soviel bekannt, bei den Voorkompagnien noch nicht, vielmehr erst bei der Ostindischen Kompagnie ausgegeben, und wahrscheinlich war es diese Neuerung, die Anlaß gab, daß der Name »Aktie« den älteren »Portie« verdrängte. Denn in der Tat besaß man vor der Ausgabe von Anteilsbeweisen nichts als eine der alten »Portie« = Schiffspart vergleichbare fiktive Portie im einheitlichen Kompagnievermögen. Auch die Übertragbarkeit der Anteile steht noch nicht für die Voorkompagnien, dagegen bestimmt für die O.I.C. fest. Diese beiden Umstände — die Übertragbarkeit und der Anteilsbeweis — schaffen erst den modernen Begriff der Aktie. Doch liegt hierin allein noch nicht das Entscheidende. Lehmann (Entwicklung des Aktienrechts S. 26) sah dieses in der Eigenschaft der Aktie als Dividendenpapier, und zweifellos liegt ja hierin, in der unbestimmten Höhe des Ertrags, ein wesentlicher Unterschied gegenüber älteren Formen von Kapitalsanteilen, z. B. den eine feste Rente abwerfenden Obligationen, wie sie etwa die Firma Fugger ausgab. Doch genügt dies allein noch nicht. Vielmehr weist v. B. mit Recht auf eine unumgängliche Eigenschaft der Aktie hin, die er als »Fungibilität« bezeichnet. Diese Eigenschaft resultiert aus der großen Zahl und Gleichartigkeit (in betreff der Gewinnchancen) der Kapitalsanteile; sie erst ermöglichte die Aktienspekulation und den Aktienhandel, den wir als eine charakteristische Erscheinung der neuen Zeit bald nach Begründung der O.I.C. aufkommen sehen. In der Tat kommt z. B. einem Schiffspart sowohl die Eigenschaft, daß er Erträge unbestimmter Höhe d. h. Dividenden abwirft, als auch die Übertragbarkeit zu. Aber die Gewinnchancen eines Schiffes werden immer nur einem beschränkten Kreis von Leuten bekannt gewesen sein, und es gehörte eine ganz spezielle Sachkenntnis dazu, etwa in den Parten eines in Danzig liegenden Schiffes zu spekulieren. Dagegen bei der Ostindischen Kompagnie wußte jeder, woran er war, kannte er auch ihre wirklichen Gewinnchancen nicht, so glaubte er sie doch zu kennen und war jedenfalls in der Lage, sich eine bestimmte Meinung darüber zu bilden. v. Brakel erkennt daher in der »Fungibilität« einen wesentlichen Grund, warum sich gerade aus den Handelskompagnien und nicht aus Gewerkschaften und ähnlichen Unternehmungen die Aktiengesellschaft entwickelt hat, ein Punkt, den übrigens auch schon Lehmann, wenn auch noch

nicht vollkommen klar, erkannt hat (S. 28 des genannten Werkes). Vielleicht darf aber hier doch die Erinnerung gemacht werden, daß wir von den kleineren und lokal beschränkten Kapitalsassoziationen, die zweifellos in großer Zahl seit dem 16. Jahrhundert existierten, noch recht wenig wissen. Unmöglich wäre es nicht, daß mit dem Fortschreiten unserer Kenntnis manche Erscheinung in der Entwicklung des Aktienrechts, die man jetzt auf das Vorbild der großen Seehandlungskompagnien zurückführt, anderen, allgemeineren Quellen entspringt. Mit anderen Worten, es wäre denkbar, daß neben dem Vorbild der großen Kompagnien eine allgemeine Tendenz des Zeitalters zur assoziativen Verwertung des Kapitals, betätigt in zahlreichen kleinen und lokalen Gesellschaften stärker als bisher vermutet zur Entstehung der Aktiengesellschaft beigetragen hat. Es sei beispielsweise nur auf die Emdener Kompagnie der Nesserlandischen Salzherren und auf die Kompagnie von Nordsalzburg (seit 1571) hingewiesen, die von Hagedorn in seinem oben erwähnten Aufsatz (S. 273 f.) geschildert werden. v. Brakel selbst deutet etwas Ähnliches an, wo er von der Möglichkeit spricht, daß Kompagnien ohne Staatsmonopol existierten, von denen wir nichts wissen, und Lehmann weist wenigstens, wie bemerkt, darauf hin, daß auch in anderen Kapitalsassoziationen als den Reedereien und Handelskompagnien, z. B. den Gewerkschaften, Keime und Ansätze zur Ausbildung der Aktiengesellschaft lagen. Immerhin werden wir daran festhalten können, daß die großen überseeischen Handelskompagnien gerade vermöge der »Fungibilität« ihrer Anteile und vermöge des damit zusammenhängenden Aktienhandels das wirksamste Vorbild bei der Entwicklung des Aktienrechtes dargestellt haben.

Der Aktienhandel hat auf die weitere Entwicklung der Kompagnien zu Aktiengesellschaften vor allem in zwei Richtungen fördernd eingewirkt. Einmal veranlaßte er die Umwandlung der Aktie in einen Anteilsbeweis, der auf einen bestimmten, für alle Aktien gleichen Betrag lautete. Daß als solcher ursprünglich allgemein fl. 3000 üblich waren, ist daraus zu erklären, daß diese Summe 500 fläm. Pfunden, einer damals noch sehr beliebten Rechnungsmünze, entsprach. In dem Maße, als die Rechnung mit fläm. Pfunden aufhörte, wurden auch Aktien auf den Betrag von fl. 2000 oder fl. 4000 usw. häufiger. — Ferner aber hat der Aktienhandel

dazu beigetragen, die Umwandlung der Kompagnien aus szs. Gelegenheitsunternehmungen zu solchen von ewiger Dauer zu befördern, indem er die ursprünglich in Aussicht genommene finale Abrechnung (Liquidation) nach zehnjähriger Frist überflüssig machte. Denn war eine solche Liquidation früher nötig gewesen, um dem Partizipanten zu ermöglichen, sein eingelegtes Kapital zu realisieren, so konnte ja nunmehr eine solche Realisierung jederzeit durch den Verkauf der Aktie erfolgen. Eine üble Folge der Aktienspekulation war, daß sie zu übermäßigen Dividendenauskehrungen Anlaß gab. Schon bei der Oktroierneuerung der O.I.C. von 1623 wurden daher die Bestimmungen betreffs der Dividenden revidiert, indem zwar jährliche Dividendenauskehrungen festgesetzt wurden, jedoch mit der Maßgabe, daß zuvor die Schulden der Kompagnie abgezahlt oder doch gehörig vermindert sein müßten. Ein bedeutender Schritt auf der Bahn zum heutigen Zustand wurde endlich bei der (zweiten) Westindischen Kompagnie 1674 gemacht: die Dividendenauskehrungen sollten jährlich stattfinden, doch nur soweit es die Kasse zuließ und stets erst nach Abschluß der Bücher. Die Höhe der Dividende — dies ist das Neue — soll durch die Bewindhebers und eine gleiche Zahl von Hauptpartizipanten festgesetzt werden. Doch sollen diese stets dabei darauf Bedacht haben, daß die für den Handel nötigen Reserven zurückbehalten werden und daß nie das Grundkapital für Dividendenzahlungen angegriffen wird.

Einen wesentlichen Bestandteil des heutigen Aktienrechts bildet die beschränkte Haftung. Die beschränkte Haftung der Kompagnieteilhaber nach außen gegenüber Gläubigern der Kompagnie war durch Artikel 42 der Oktroi der O.I.C. ausgesprochen. Die beschränkte Haftung der Aktionäre nach innen der Kompagnie gegenüber wird zwar bisweilen durch die Oktroi oder die Statuten festgesetzt, in den meisten Fällen jedoch, und zu diesen gehört sowohl die Ostindische wie die Westindische Kompagnie, ist in beiden Akten davon gar nicht die Rede. Doch auch hier liegt die Sache so, daß in der Praxis an der beschränkten Haftung der Partizipanten nie gezweifelt worden ist. Schwerer fanden sich die Juristen mit der Sache ab, besonders mit der beschränkten Haftung der geschäftsführenden Teilhaber, der Bewindhebers. Ein Anhang (S. 174—181) verbreitet sich ausführlich über die Konstruktionen

der holländischen Juristen des 17. Jahrhunderts bezüglich der Haftung der Teilhaber nach innen und außen.

Was die holländischen Kompagnien, so faßt v. B. sein Urteil am Schluß zusammen, von ihren Schwestergesellschaften auf dem europäischen Kontinent unterschied, war ihr aristokratischer Charakter, der sich besonders in der selbstherrlichen, wenn auch nach und nach beschränkten Stellung der Bewindhebers aussprach. Die mehr demokratische Einrichtung der modernen Aktiengesellschaft ist eine Folge französischen Einflusses, der sich schon lange vor dem Code de Commerce, besonders in den berüchtigten Law-schen Gründungen äußerte. Ohne diesen Einfluß würden sich die Kompagnien wahrscheinlich zu einem besonderen holländischen Typ der Handelsgesellschaft entwickelt haben.

Der Wert des v. B.schen Buches mag es rechtfertigen, daß wir ausführlicher als vielleicht sonst im Rahmen einer Besprechung üblich, seinen Inhalt wiederzugeben versuchten. Ein Hauptvorzug der Arbeit — ein Vorzug wenigstens in den Augen des Historikers — scheint mir darin zu liegen, daß sie trotz ihrer systematischen Anordnung die juristische Konstruktion gegenüber der historischen Entwicklung zurücktreten läßt. Gerade so erfaßt man den komplizierten Entwicklungsgang dieser neuzeitlichen Handelsorganisationen besonders klar und lebendig.

Als eine Art Ergänzung seines Buches kann ein Aufsatz v. B.s in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907, S. 401 ff., über die Entwicklung und Organisation der Merchant-Adventurers betrachtet werden, namentlich insofern der Verfasser die Organisation dieser Gesellschaft als typisch für die mittelalterlichen Vereinigungen der in die Fremde handelnden Kaufleute ansieht. Hierzu darf man wohl ein Fragezeichen machen. Überhaupt befriedigt die Darstellung hier weniger als in dem größeren Werke, sie ist mehr systematisch konstruierend als historisch entwickelnd. Die zumeist den Publikationen von Lingelbach und Schanz entnommenen Aktenstücke und Satzungen, auf denen der Verfasser seine Schilderung aufbaut, entstammen recht verschiedenen und meist späten Zeiten, sind auch z. T. nach Herkunft und Zweck noch nicht genügend erklärt, so daß das vom Verfasser gezeichnete Bild gewissermaßen zeitlos in der Luft

schwebt und wir häufig nicht recht wissen, ob wir es mit den Merchant Adventurers des 15., 16. oder gar 17. Jahrhunderts zu tun haben.

2.

H. D. J. van Schevichaven, Bijdrage tot de Geschiedenis van den Handel van Gelre vóór 1400 en zijn betrekking tot de Hanze (Overgedrukt uit Bijdragen en Mededeelingen der Vereeniging »Gelre« deel XIII) 1910 (148 S.).

Von

Rudolf Häpke.

Die Anhänglichkeit der Bewohner Gelderns an ihre Heimat hat seit den Tagen des Pontanus bis über Js. Nijhoff hinaus eine achtenswerte landesgeschichtliche Literatur geschaffen. Auch die Zugehörigkeit der Gelderschen Städte zur Hanse, die bis ins 17. Jahrhundert beim Bunde verharreten, ist früh, wenn auch unvollständig berücksichtigt worden. So enthält bereits der erste, 1837 erschienene Band der von Js. Nijhoff zu Arnheim herausgegebenen Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde drei Beiträge zur Gelderschen Hansegeschichte¹. Schon einige Jahre vorher hatte Js. Nijhoff einen brauchbaren Überblick über den Gelderschen Handel in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gegeben². Seitdem freilich war das Thema längere Zeit nicht wieder aufgenommen, so daß die vorliegende Studie die erste größere Arbeit aus der Gelderschen Handelsgeschichte darstellt, die bekannt geworden ist.

¹ Nämlich P. C. Molhuysen, Uittreksels uit Recessen der Hanse-steden, ten aanzien der betrekking van de Geldersche steden tot het Hanseverbond S. 174—187; L. A. J. W. Baron Sloet, Stukkenbetrekkelijk de onderhandelingen, in den jare 1615, te Lubek gevoerd, door de afgevaardigden van de Geldersche Hanse-Steden en Deventer, met de Duitsche Hanse-Steden S. 188—198 und endlich eine Mitteilung aus dem Archiv Elburgs ohne Angabe des Autors, Uitrusting van een schip ten dienste der Hanse S. 278—281.

² Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, I. Teil, Arnheim 1830, S. XX—XXXVI.

Ein Motto aus Chaucer zeigt, daß der Verfasser, der Archivar Nimwegens, seine Abhandlung als einen Versuch auf einem umfassenden Gebiet aufgefaßt wissen will. Mannigfaltig sind in der Tat die Fragen, die eine Geschichte des Gelderschen Handels berührt. Am Nordrand jenes weiten Heidegaus, der Veluwe, besitzt Geldern in den Hafenorten der Südersee Harderwijk und Elburg zwei Seestädte, die sich im skandinavischen Norden betätigen und früh mit den Kernstädten der Hanse in Verbindung treten. Auch Zütphen, die Hauptstadt der seit dem 12. Jahrhundert mit Geldern vereinigten Grafschaft gleichen Namens, steht zu ihnen. Wie Zütphen durch die Berkel, die hier in die Ijssel mündet, zu dem westfälischen Hinterland in Beziehung tritt, so profitieren Doesburg und Doetichem von einem zweiten östlichen Zufluß dieses Stroms, der Alten-Ijssel. Doesburg besitzt zudem ein bedeutendes Braugewerbe. Wenig südlich mit Nimwegen und Arnheim gelangen wir in das Gebiet des Rheindeltas, seines Handels und seiner Zölle. Waal abwärts erscheint Tiel, jener bedeutende Handelsplatz wohl schon des 10., sicher des 11. Jahrhunderts. Da ferner der Verfasser mit Recht nicht die heutigen Grenzen der Provinz Geldern, sondern die des alten Herzogtums in seiner größten Ausdehnung der Untersuchung zu Grunde legt, so erstreckt sie sich auch auf das später Oberquartier genannte Gebiet, von dem das Geldersche Dynastengeschlecht seinen Ursprung genommen hatte. Roermond ist hier eine nicht unwichtige Tuchstadt.

Zunächst behandelt der Verfasser die allgemeinen Institutionen des Handels in ihrer Beziehung zu Geldern. Er spricht über Zölle, Wege, Krahn und Wage, Marktabgaben, dem sich noch zwei Abschnitte über Märkte und das Geldwesen (Lombarden) anschließen. Anziehend sind die Ausführungen über die Hessenwege, wonach, wie auch mir in Zütphen versichert wurde, die Erinnerung an diese Verkehrsstraßen und die hessischen Fuhrleute im Lande noch nicht völlig erstorben ist. Bei der Aufzählung der Zölle auf S. 9 hätten wir gern genaueres erfahren über ihr Entstehen, ihre Lage und ihr Verhältnis zueinander. Denn die Geschichte der auf Gelderschem Boden erhobenen Zölle ist von Wichtigkeit für das Verständnis ihrer Zollbücher, die sich hier vom 14. Jahrhundert an in größerer Zahl erhalten haben. In erster Linie steht jener Reichszoll, der seit seiner Verlegung von Arnheim nach Lobith

(1222)¹ mit dem Namen dieses, eben oberhalb der Gabelung gelegenen Orts bezeichnet wird. Das älteste Register des Lobithschen Zolls datiert von 1306. Aus ihm hatte Js. Nijhoff einige Mitteilungen über die Anzahl der Schiffe, die beteiligten Orte von Köln bis Saltbommel und die Warengattungen gemacht. Ihm war Nettesheim gefolgt und dessen weniger präzise Angaben hat — nicht zu seinem Vorteil — Höhlbaum übernommen². Schevichaven hat auch die Zollbücher der Jahre 1308, 1311, 1315 und 1350 benutzt. Seine Andeutungen sind wohl geeignet, uns auf die Publikation aus diesen ältesten Zollbüchern begierig zu machen, die im Reichsarchiv zu Arnheim vorbereitet wird. Nach meinen Notizen sind übrigens bis 1350 noch drei weitere Register für 1309, 1326, 1347 erhalten. Auch die Überlieferung für die Zölle zu Saltbommel (1348—51), Nimwegen (1386—87) und Tiel (1387—89) reicht bis ins 14. Jahrhundert hinauf. Fassen wir andererseits die spätere Zeit ins Auge, wo sich für verschiedene Zollstätten größere zusammenhängende Serien erhalten haben und wo die Eintragungen genauer werden — Karls V. Zollverwaltung dürfte hier einen Einschnitt bezeichnen — und nehmen wir die Zollbücher des Ijsselverkehrs hinzu, so begreift sich, daß hier noch ein umfassendes Material zur Geschichte des niederrheinischen Handels der Erschließung harret.

Vom Kaufmannsgeist im mittelalterlichen Geldern hält Schevichaven nicht eben viel; die Bewohner seien mehr dem Landbau und dem Kriegsdienst zugetan gewesen als dem Handel (S. 23). Man gewinnt jedoch eher den Eindruck, daß auch hier der niederdeutsche Volksstamm im Handel geleistet hat, was er bei der gegebenen geographischen Lage des Territoriums und Landesbeschaffenheit möglich machen konnte. An der unteren Ijssel und der Südersee waren die holländischen und overijsselschen Nachbarn von der Natur besser bedacht, und den holländischen Orten von Medemblik bis Amsterdam mit dem seefahrenden Waterland hatte Geldern nur Harderwijk und Elburg und allenfalls Hattem

¹ Lacomblet, U.B. für die Geschichte des Niederrheins II Nr. 99, 100; auch 101 und 118.

² Nijhoff, Gedenkwaardigheden I S. XXII bezifferte die wirklich Zoll zahlenden Schiffe auf etwa 1750, Nettesheim, Gesch. der Stadt und des Amtes Geldern, Crefeld 1863, schrieb S. 52 »über tausend« und diese Angabe ist in das Hans. Urkundenbuch III S. 288 Anm. 3 aufgenommen.

gegenüberzustellen, während Deventer, Kampen und Zwolle, die den Unterlauf der Ijssel innehatten, nur Zütfen zur Seite treten konnte. Anderseits dürfte sich Geldern neben anderen niederrheinischen Territorien wie dem benachbarten Cleve¹ sehr wohl behauptet haben.

Wo der Verfasser auf die räumliche Ausdehnung des Verkehrs zu sprechen kommt (S. 24 ff.), deutet er bisweilen (so für Baienfahrt und Gotlandreisen) mehr die Möglichkeit an, wo der Gelderer sich betätigen konnte, als daß er tatsächlichen Verkehr nachweist. Auch der Handel nach Brügge (S. 28) darf nicht überschätzt werden. Daß der geldersche Graf 1338 im Auftrage Eduards III. von England mit Flandern über den englischen Wollstapel verhandeln soll, erklärt sich zur Genüge aus verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen; es wäre ein Irrtum, aus solchen Vorkommnissen, wie es so häufig geschieht, ohne weiteres auf Handelsverbindungen zwischen den Untertanen der beteiligten fürstlichen Kontrahenten zu schließen. Im Ganzen werden wir, wenn wir ein Gesamtbild vom Gelderschen Handel entwerfen wollen, zu einem Dualismus gelangen: Während sich die Orte an der Südersee und Zütfen in Skanör und Norwegen am hansischen Verkehr beteiligen, bildet der Rheinhandel mit seiner Ausstrahlung nach England das Arbeitsfeld der gelderschen Anwohner des großen Stromes. Der Gegensatz der nur nach Norden sich öffnenden Südersee und dem nach West und Ost weisenden Rheinstrom ist an sich groß genug; verstärkt wird er noch durch jenes weite Heidegebiet der Veluwe zwischen dem Gelderschen Rheinabschnitt und der Südersee.

Kürzer können wir den Hauptteil der Abhandlung, der den einzelnen Städten von Tiel bis Geldern und Goch gewidmet ist, besprechen; nur einige charakteristische Einzelheiten mögen ins Licht gerückt werden. So möchten wir zu der 1280 beigelegten Fehde zwischen Hamburg und Harderwijk auf die Bestimmung

¹ Gegen eine übertreibende Bemerkung Höhlbaums zu Hans. Urkundenbuch III Nr. 448 (S. 210), wonach Wesel »ganz unter dem Einfluß der geldrischen Städte war«, wendet sich mit Recht Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter, Breslau 1897, S. 590, der sonst gern die Handelsstellung der Gelderschen Städte betont.

über den Kornhandel in den Vertragsurkunden¹ hinweisen, an der trotz der gleichlautenden Fassung der Texte Hamburg und Harderwijk in ganz verschiedener Weise lag. Harderwijk war Käufer, Hamburg der Markt, wo die getreidearme Veluwe sich vielleicht stets, sicher aber in Notzeiten mit Korn versorgte. Für Zütfen hätte die Bestimmung des Stadtbuches aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts herangezogen werden können, wonach kein Schöffe während seiner Amtszeit weiter als die Elbe reisen durfte, falls er nicht zuvor bei seinen Kollegen sich Urlaub erbeten hatte. Der Schöffeneid wiederholte die Bestimmung, verbot aber zudem die Seefahrt, die sich »außerhalb der Dünen« bewegte². Wir haben hier einen jener zahlreichen Fälle vor uns, daß Flüsse zur Abgrenzung ökonomischer Sphären benutzt werden. Es lohnte sich, dieser Erscheinung einmal genauer nachzugehen³. Einen interessanten Beleg für Zütfens Handel giebt Schevichaven, wenn er erzählt, daß im 14. Jahrhundert Schiffer aus Leiden, Edam, Hasselt u. a. Holz zu Zütfen holten; aber das Holz dürfte nicht, wie der Verfasser annimmt, aus dem skandinavischen Norden, sondern Berkel abwärts aus der Grafschaft und dem Münsterschen Hinterlande kommen. Wir haben hier einen m. W. neuen Zug zum interterritorialen Handel der Niederlande vor uns. Auch die Sundfahrt Nimwegener Schiffe zu 1557 ist nicht haltbar. Die »osterschen Schiffe«, deren Ankunft nach Ausweis der Stadtrechnungen gemeldet wird, sind die großen Getreideflotten, die in diesem Hungerjahr in Amsterdam einliefen. Nimwegener Schiffe waren nicht darunter, wie die Sundzolllisten beweisen. Dagegen standen damals die Schiffer der Stadt mit Antwerpen in Verkehr⁴,

¹ Hans. UB. I Nr. 859, 860: *Insuper si illi de Hamborch [Herderwik] cum navibus eorum, antequam annonam educi prohibuerimus, ad nostram civitatem venerint, illam ement liberaliter et educent; si vero post nostram prohibitionem eos venire contigerit, servabunt super hiis eandem legem quam ceteri mercatores.*

² Die Bestimmungen bei C. Pijnacker Hordijk, Rechtsbronnen der Stadt Zutphen, *Oude Vaderlandsche Rechtsbronnen II*, Haag 1881, S. 53 § 19 und Anm. 7.

³ Man denke z. B. an die Rolle der Maas als wirtschaftlichen Grenzfluß.

⁴ Im Nimwegener Stadtarchiv werden bei den Hansepapieren auch Akten über einen Zwist der Nimwegener Schiffer mit Antwerpen auf-

wie überhaupt diese Metropole nach Beendigung der Geldrisch-burgundischen Kriege und der Einverleibung des Herzogtums in die Erblande Karls V. wirtschaftlichen Zuzug auch aus Geldern empfangen haben dürfte. Auf S. 86 rekapituliert der Verfasser kurz die Ausführungen aus dem zweiten Heft seiner »Skizzen aus Nimwegens Vergangenheit« über die Freiheiten, die Nimwegen, Aachen, Köln, Düren, Nürnberg und Frankfurt am Zoll zu Lütlich genossen. Das älteste gesicherte Datum ist 1388, wo für Nimwegen Versäumnisse in Leistung der Abgabe verziehen werden. Die geforderten Naturalleistungen (Handschuhe, Schwerter u. a.) deuten aber auf älteren Ursprung des Rechts und damit des Verkehrs mit dem Wallonenlande².

Wie der Titel verspricht, so schildert der Verfasser auch die Beziehungen der gelderschen Städte zur Hanse. Durchweg werden Nachrichten bis ins 16. und 17. Jahrhundert gegeben, leider ohne

bewahrt. Vielleicht macht uns Herr van Schevichaven einmal ausführliche Mitteilungen darüber. — Einige Bemerkungen über Nimwegens Handel (Nimwegen als Tuchmarkt und Waidplatz, seine Kaufleute als Salzimporteure in Wesel) gibt, doch wohl erst für das 15. Jahrhundert, Liesegang a. a. O. S. 624 Anm. 1, 598 Anm. 3 und S. 595.

² Den Text der Eintragung in das Kleine Leger (Copial)buch im Stadtarchiv Nimwegens setze ich nach dem Druck der erwähnten Penschetsen uit Nijmegens Verleden, Nijmegen 1898, II. bundel S. 63 hierher: Ex registro thelonij Leodien[sis]:

• Chilh d'Ays, chilh de Colongne, chilh de Dure, chilh de Nymaze, chilh de Noirembergh, chilh de Frankenvort sont à Liege quites del toly.

Et al samblay chilh de Liege ne doyent à Ays ne à Colongne point de toly.

Et chilh de Dure doyent al mayeur de Liege 2 wycheles de sappien (Schevichaven übersetzt richtig »dennen houten kuipjes«, also Kufen aus Tannenholz) et une paire de wans.

Et chilh de Nymaze un paire de grans wans de fakoniere de blan chierf et dedans une livre de poivre. Item chilh de Norrenbergh une grande longe espee à doys mains à une large corroye de blan chierf. Et chil de Frankenfort une pare de blans wans de chierf et une espee.

Zu vergleichen sind hiermit die Auszüge in Hans. UB. III S. 300 Anm. 2, Joh. Ferd. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels IV, Leipzig 1802, S. 28 und Chron. der deutschen Städte, Nürnberg I S. 99.

Benutzung des Kölner Inventars Höhlbaums, dessen reicher Inhalt noch längst nicht genügend bekannt und ausgenutzt ist. Für Arnheim wird S. 105 irrtümlich Teilnahme am Waffenstillstand vom 1. Juli 1370 behauptet¹. Sehr deutlich tritt wieder der wirtschaftliche Dualismus Gelderns in der Frage der Hanseangehörigkeit seiner Städte hervor. Wenn man gezweifelt hat, ob Harderwijk und Elburg, welche zu den Städten der Kölner Konföderation gehören, und demnach auch Zütphen, das am Stralsunder Frieden teilnimmt, schon damals der Hanse zuzuzählen sind, so haben diese Städte doch nie um Aufnahme in die Hanse nachsuchen müssen. Dessen haben sich beide Hauptplätze des Gelderschen Rheinverkehrs Nimwegen (1387) und Arnheim (1380) unterzogen, und mit der Aufnahme hat es noch bis 1402 und 1441 gedauert.

Ein Abschnitt über die Handelsartikel macht den Beschluß. Auch hier giebt der Verfasser manche gute Bemerkung z. B. über den großen Lederverbrauch im equestrischen Mittelalter. Mag dergleichen schon von Andern gesagt sein, immer hat man das Gefühl, daß der Verfasser selbständig zu seinen Beobachtungen gelangt ist. Das ist nicht der letzte Vorzug dieser Studie.

3.

Hermann Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (Abhandl. z. mittl. u. neueren Geschichte, hrsg. von v. Below, Finke u. Meinecke, Heft 21). Berlin u. Leipzig. Rothschild 1910. 314 S.

Von

Walther Stein.

Der in diesem Buch behandelte Gegenstand verdiente eine umfassende und gründliche Untersuchung. Die Quellen zur Geschichte des deutschen Handels im 12. und auch im 13. Jahrhundert liegen längst gedruckt vor, und es galt, sie zu sammeln, zu sichten und zu deuten, aus den Einzelzeugnissen die herrschenden Zustände,

¹ Gemeint ist offenbar Hans. UB. IV Nr. 357.

die Zusammenhänge, die Änderungen, kurz das Gesamtbild des Handels jener Zeit herzustellen. Allgemeine Darstellungen, die dem Gegenstand gerecht werden, gibt es nicht, schon aus dem Grunde nicht, weil sowohl über geringere Einzelheiten wie auch über manche wichtige Fragen der Handelsgeschichte dieser Zeit große Meinungsverschiedenheiten bestehen und vielfach begründete Zweifel herrschen. In Bächtolds Darstellung findet man mit gutem Grunde nur selten ein Werk allgemeineren Inhalts erwähnt. Dagegen liegen für manche Teile Einzeluntersuchungen und -darstellungen von verschiedenem Umfang und Wert vor. Ihre gesicherten Ergebnisse zu einer Gesamtübersicht zu vereinigen, wäre allein schon eine lohnende Aufgabe gewesen. Freilich konnte damit nur ein Teil der Aufgabe gelöst sein, denn welches sind, wenn man sich nicht mit einigen hauptsächlichen und bekannten Tatsachen und der Erwähnung ihrer Zusammenhänge zufrieden geben will, sondern ein reicher belebtes und mannigfach gegliedertes, dabei aber doch zuverlässiges Bild sich vorzustellen wünscht, die gesicherten Ergebnisse der Handelsgeschichte des 12. Jahrhunderts?

Um den Versuch der Zusammenfassung zu rechtfertigen, darf man auch hinweisen auf das große Interesse, welches die Handelsgeschichte gerade dieser Zeit bietet. Bächtold spricht sich nicht darüber aus, weshalb er eben diesen Zeitraum für seine Untersuchungen gewählt hat. In einzelnen Darstellungen der hansischen Geschichte wird diese Zeit als ein Teil der vorhansischen Geschichte behandelt. Man kann diese Periode auffassen als eine Zeit der Vorbereitung. Unzweifelhaft ist sie das in vielen Beziehungen. Sie hat in der Tat an vielen wichtigen Punkten sowohl im deutschen Binnenland wie im Ausland und zwar im Gebiete der Ostsee wie der Nordsee schon die Grundlagen gelegt für die Tätigkeit der folgenden Jahrhunderte. Damals wurden zum Teil die Fundamente geschaffen für den Bau der Handelsmacht der deutschen Hanse. Aber nicht weniger berechtigt scheint es, diese Zeit und namentlich das 12. Jahrhundert als eine Schlußperiode zu betrachten, nämlich als die letzte Stufe des ersten, mit der Ottonenzeit, besonders seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts beginnenden Abschnitts der deutschen Handelsgeschichte, der dadurch ausgezeichnet ist, daß in ihm zum erstenmal im rechtsrheinischen Norddeutschland ein eigenes regsames und immer vielseitiger

sich gestaltendes Handelsleben entstand. In dieser mehr als ein Vierteljahrtausend umspannenden Periode der deutschen Handelsgeschichte bildeten das 12. Jahrhundert und die nächsten Jahrzehnte die höchste, am weitesten fortgeschrittene Stufe. In ihr traten, wie erwähnt, bereits neue, für die Zukunft wichtige Bildungen auf, aber es fehlte ihr das Eine und Bedeutende, das die nächste Periode auszeichnete, die Ausbildung der tatsächlichen und ausgesprochenen Vorherrschaft der Städte auf dem Gebiet des Handels. Schon früher waren die Marktorde und entstehenden Städte die Mittel- und Ausstrahlungspunkte der Handelstätigkeit im deutschen Volke, aber erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts erhoben sich die Städte aus der Vereinzelung durch das Mittel der Vereinigung zu gemeinsamer Einwirkung auf Verkehr und Handel und damit zur tatsächlich maßgebenden und die Verhältnisse von gemeinsamen und allgemeinen Gesichtspunkten beeinflussenden Macht im Verkehrsleben. Kommt damit der vorhergehenden Periode auch der Charakter einer Übergangszeit zu, so braucht man mit dem Verfasser nicht darüber zu rechten, daß er seine Darstellung nicht etwas näher an die Mitte des 13. Jahrhunderts hinabgeführt hat. Namentlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt dieser Übergangscharakter deutlich zutage, und da ändert, besonders durch die Kolonisationsbewegung, jedes Jahrzehnt die kommerzielle Gesamtlage gegenüber der des 12. Jahrhunderts. Schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts bemerkt man das rasche Kommen der neuen Zeit, und darum war es, weil der Nachdruck auf der Darstellung des 12. Jahrhunderts liegen sollte, angebracht, diesen Zeitraum nicht zu weit nach vorwärts zu überschreiten.

Das Gebiet, welches die Arbeit Bächtolds behandelt, ist das Feld der späteren Tätigkeit der deutschen Hanse. Schon die Handelsgeschichte des 12. Jahrhunderts gestattet, wie auch Bächtolds Darstellung zeigt, dieses Gesamtgebiet, nämlich Niederdeutschland und seine Nachbarländer im Westen, Norden und Osten, als ein verkehrsgeographisch einheitliches Gebiet ins Auge zu fassen. Die Verbindungen zum Süden, die im wesentlichen der Rhein vermittelte, ändern an dieser Tatsache nichts. Bereits die handlungsgeschichtlichen Quellen des 12. Jahrhunderts lehren, daß die Handelsbeziehungen von Nieder- nach Oberdeutschland, wobei

namentlich die Donauländer in Betracht kamen, damals nicht viel stärker waren als später, wo die Zusammenfassung der niederdeutschen Städte zur deutschen Hanse die schon in der natürlichen Bodengestaltung Deutschlands begründete Trennung eines oberdeutschen und niederdeutschen Verkehrsgebietes und die selbständige und im allgemeinen in sich abgeschlossene Stellung Niederdeutschlands im Verkehrsleben am signifikantesten hervortreten ließ. Die Darstellung des Verfassers ist geschickt und überlegt, sein Verständnis für kommerzielle Vorgänge auch da anerkennenswert, wo man sich seinen Folgerungen nicht anschließen mag. Schon die Reife der Anschauung und des Urteils sichert dem Buche ernste Beachtung. Die Ausführungen sind im einzelnen scharfsinnig und sorgfältig erwogen, meist fühlt man das Streben nach vorsichtiger Deutung der Quellen und Beurteilung der Tatsachen. Eine große Belesenheit in den zerstreuten Quellen und zahlreichen Untersuchungen setzt ihn in den Stand, einen umfangreichen Stoff zu verarbeiten und zugleich ein selbständiges Urteil zu gewinnen und zu vertreten. Alle diese Eigenschaften genügen freilich nicht, um auf dem schlüpfrigen Boden der Handelsgeschichte des 12. Jahrhunderts sicher zu gehen. Auf den meisten Gebieten der niederdeutschen Handelsgeschichte dieser Zeit — und dasselbe gilt auch für die vorhergehenden und die nachfolgenden Jahrhunderte — können die Forschungen noch nicht als abgeschlossen gelten. Die Dürftigkeit und die Einsilbigkeit der Quellen aus früherer Zeit hindern oft genug die Erkenntnis der tatsächlichen Zustände und lassen, wenn die Zusammenhänge deutlich gemacht werden sollen, nur Kombination zu; über die Auslegung gewisser Quellenstellen herrscht vielfach die größte Meinungsverschiedenheit; recht ungleich verteilt ist die Überlieferung, weshalb einzelne Verkehrsgebiete nur unsicher von der Darstellung erfaßt werden können. So hat gerade ein ernster Versuch wie der in diesem Buch unternommene mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Bächtold gruppiert den Inhalt seines Buches in zwei Hauptteile. Der erste behandelt den norddeutschen Binnenhandel, der zweite den norddeutschen Außenhandel. Der erste Hauptteil zerfällt wieder in drei Unterabteilungen, die der Darstellung des Handels am Niederrhein, im linksrheinischen Norddeutschland und im rechtsrheinischen Norddeutschland gewidmet sind. Innerhalb

dieser Unterabteilungen werden die einzelnen Gebietsabschnitte getrennt besprochen. Der zweite Hauptteil gliedert sich wieder in zwei Unterteile, in deren erstem der Handel mit Nordwesteuropa (Flandern und England), im zweiten der mit Nordosteuropa (Ostseegebiet) zur Darstellung gelangt. Ein einleitender Abschnitt (S. 1—13) bespricht die verkehrsgeographische Gliederung des norddeutschen Handelsgebietes. Diese Anordnung ist zweckmäßig, denn sie ermöglicht eine genauere Darlegung dessen, was wir von der Handelstätigkeit der einzelnen Teile Niederdeutschlands wissen. Sie ist zulässig, weil es damals an einer einheitlichen Leitung und Beeinflussung des Handels im deutschen Reich fehlte, vielmehr die einzelnen Städte, Gegenden und heranwachsenden Territorien in ihrem Handelsleben und ihren Handelsinteressen fast allgemein ihre eigenen und selbständigen, nur auf den eigenen Vorteil hin-führenden Wege gingen. Ihre Schwäche aber liegt darin, daß die einzelnen Verkehrsgebiete doch nur Teile eines Ganzen sind, die beständig durchquert und überspannt werden durch Verkehrsbeziehungen aus oder zu anderen Gebieten, deren Handel vielfach und unaufhörlich ineinander eingreift oder über die Nachbargebiete hinweg in die Ferne greift. Die praktische Folge dieses Umstandes für die Darstellung sind zahlreiche Wiederholungen und lästige Verweisungen auf die Erörterungen in späteren Abschnitten der Darstellung. Kommt eine Gesamtanschauung schon nicht zustande, so gewinnt man auch für den einzelnen Abschnitt an keiner Stelle des Buches eine vollständige Übersicht. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Städte damals noch vereinzelte Zentren waren, in und aus denen der Handel sich entwickelte. So muß man sich z. B. eine Übersicht über den Handel Kölns, des bedeutendsten Handelsplatzes Deutschlands im 12. Jahrhundert, aus den verschiedensten Abschnitten des Buches erst zusammenstellen.

Dieser Übelstand hängt zum Teil zusammen mit dem schon berührten, noch unfertigen und schwierigen Stand der handels-geschichtlichen Forschung. Er zwingt dazu, daß die Darstellung oft zugleich Untersuchung wird. In weitem Umfang bespricht Bächtold auch im Text die Ansichten der einzelnen Forscher. Gewiß verdient dieses Verfahren nach Lage der Sache keineswegs Tadel, aber die Übersichtlichkeit erhöht es, zumal für den dem Gegenstand ferner stehenden Benutzer, nicht. Noch zwei andere

Umstände hat der Benutzer des Buches sich zu vergegenwärtigen, einmal, daß sein Inhalt gewissermaßen ohne Fundament dasteht, insofern der vorhergehende Zeitabschnitt, die Handelsgeschichte des 10. und 11. Jahrhunderts, eine tatsächlich fast unbekannte Größe ist, zum andern, daß in der Darstellung die Politik, d. h. die Wechselwirkung zwischen Politik und Handelsentwicklung fast ganz unberücksichtigt bleibt. Wenn der Verfasser laut Vorwort die Organisation und Verfassung des Handels aus der Darstellung ausschließt, so läßt sich das rechtfertigen, vorzüglich schon mit der Schwierigkeit des in so vielen wichtigen Punkten streitigen Gegenstandes, außerdem aber auch durch die Sache selbst. Fühlbarer sind die beiden erwähnten Lücken. Der Verfasser greift zwar häufig auf die Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts zurück. Aber trotzdem bleiben die Zustände auf diesen Vorstufen der Entwicklung im allgemeinen wie im einzelnen meist dunkel, und bei dem Zurückgreifen auf die älteren Quellen zeigt der Verfasser nicht immer eine glückliche Hand. Einen Hauptmangel des Buches bildet die Vernachlässigung des politischen Elements. Politik und Handel sind nun einmal nicht zu trennen, weder in der Wirklichkeit, noch in der Forschung. Namentlich in den äußeren Beziehungen der Völker zueinander greifen Politik und Handel beständig ineinander ein, und wie im Innern des Reiches die territoriale und lokale Politik zugleich ihre eigene, gewiß oft kleinliche Handelspolitik treibt, zeigt auch Bächtolds Darstellung. Die Entwicklung des Handels war auch damals in hohem Maße abhängig von den Bestrebungen und Bewegungen der Politik, und die Politik ergriff umgekehrt auch schon Stellung mit Rücksicht auf Bedürfnisse und Wünsche des Handels. Die Geschichte des Rheinhandels ist schon im 12. Jahrhundert nicht zu verstehen ohne Berücksichtigung der erzbischöflich-kölnischen und der Reichspolitik. Wie eng bei Heinrich dem Löwen politische und kommerzielle Bestrebungen verknüpft waren, ist bekannt. Im Kolonisationsgebiet tritt der Zusammenhang zwischen Politik, Eroberung, Handel, Auswanderung und veränderter Wirtschaftsweise recht greifbar zutage. Flandern benutzte offenkundig die internationale Politik zur Förderung seines Handels im deutschen Reiche. An manchen anderen Stellen wäre dieser Zusammenhang nachzuweisen, für das Aufblühen und den Niedergang von Handelsorten und Handelswegen auch der Einfluß

der Politik unschwer darzutun. Der Verfasser beschränkt seine Aufgabe vornehmlich (s. Vorwort) »auf den äußeren Verlauf der Warenzirkulation, er sucht die Bedeutung der einzelnen Siedlungen und Landschaften für den Handel festzustellen, verfolgt die Wege, durch welche dieselben verbunden waren, will Einsicht in die Warentransporte gewinnen, die diese Wege belebten.« Er entwirft in der Einleitung ein verkehrsgeographisches Bild der natürlichen und für den Verkehr mehr oder weniger maßgebenden Gliederung und Bodengestaltung des damaligen Norddeutschlands, dessen Gebiet bekanntlich noch ein enger begrenztes war, und das erst damals die Ostsee erreichte und die Elbe überschritt. Diese Art der Einführung ist für die weitere Darstellung nicht ungeeignet, wenn auch das Bild der in die natürlichen Linien hineingezeichneten Verkehrslinien abstrakt erscheint; auch wird es gelegentlich wohl zu einseitig festgehalten und führt daher zu künstlichen Gedankengängen. Die Bedeutung der geographischen Bedingungen erscheint mir schon für jene Zeit etwas übertrieben; bereits damals läßt sich beobachten, daß trotz der im wesentlichen unveränderten Bodengestalt der Handel ganz erhebliche Änderungen des Verkehrsnetzes bewirkte. In der Entwicklung des Handels spielt das geographische Element auch damals nur mehr mit als eines von mehreren ebenso wichtigen, man darf seine Bedeutung nicht überreiben. Welch ein gewaltiger Fortschritt für den deutschen Handel lag nicht darin, daß damals die Deutschen in dem neugegründeten deutschen Lübeck einen äußerst günstig gelegenen Platz an der Ostseeküste erreichten! Und doch gelangte zu derselben Zeit der Vorrang in dem deutschen Handel mit England an das tief im Binnenlande liegende Köln. Die Gunst der Verhältnisse, deren die beiden Städte sich erfreuten, bestand keineswegs nur darin, daß beide an fahrbarem Wasser lagen. Man kann mit Bächtold S. 10 f. sagen, daß man »für die Zeit vor dem Ende des 12. Jahrhunderts (wie weit zurück, bleibe dahingestellt) das deutsche Reich in der Hauptsache als ein Verkehrsgebiet auffassen könne«, ohne zugleich zu leugnen, daß man dieselbe Auffassung auch für die folgenden Jahrhunderte oder auch bei etwas anderer Gestalt des Reiches im 12. Jahrhundert mit guten Gründen vertreten und veranschaulichen könnte. Die Politik vermag da eben sehr vieles auszurichten, namentlich eine einsichtsvolle.

Auf Einzelheiten kann diese Besprechung nur in Kürze eingehen, zumal der Wert des Buches vorzüglich in der Zusammenfassung und Gruppierung bekannter Einzelheiten liegt, und die vielfache Polemik oft ohne überzeugendes Ergebnis bleibt. Die Darstellung der schwierigen Verkehrsverhältnisse des Rheindeltas ist anerkennenswert. Die vielbestrittene Lage von Noda findet Bächtold zwischen Rhenen und Wageningen am Rhein. Wenig und noch unbestimmt treten Arnheim, Zütten und Deventer heraus. Neuerdings hat Schevichaven den Handel der geldrischen Städte vor dem Jahre 1400 besprochen (s. die Ausführungen Häpkes oben S. 608 ff.). Die Herkunft der laut dem Utrechter Zolltarif (von 1178) nach Utrecht kommenden friesischen Salzhändler und des Salzes erklärt er für ungewiß, die der Händler selbst aus Gegenden, »die damals vom Volksstamm der Friesen besetzt waren«. Hinsichtlich der Frage nach dem Zeitpunkt und den Ursachen des Rückgangs des Handels von Tiel an der Waal kommt er nach umständlichen Erwägungen zu der mit Wilkens' (schon mit Rücksicht auf die Entwicklung des kölnisch-englischen Handels richtigen) Ergebnissen im wesentlichen übereinstimmenden Ansicht, »es sei einigermaßen wahrscheinlich, daß Tiel in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vielleicht aber schon vorher, seiner Bedeutung verlustig ging.« Tiel wurde meines Erachtens nicht durch Dordrecht erdrückt, sondern zunächst durch Köln überflügelt und zurückgedrängt, und zwar an der entscheidenden Stelle: im Handel mit England. Die Handelstätigkeit Hollands nach auswärts ist noch schwach entwickelt. Überhaupt gab es »keinen überragenden Hafen für das gesamte Delta.« Nur im Norden dieses Gebietes kam ein bedeutender Umschlagplatz empor: Utrecht. Nicht ganz zutreffend ist S. 46. die Behauptung, der Koblenzer Zolltarif von 1104 zähle die Orte auf, aus denen Schiffe an Koblenz vorbeifuhren. Der Tarif nennt wenigstens ausnahmsweise auch Länder: z. B. Flandern, regnum Baldewini. Zwischen Mittel- und Niederrhein lassen sich außer aus der Koblenzer Zollrolle nur wenige Handelsverbindungen nachweisen: zwischen Speier und Utrecht, Duisburg und Mainz. S. 55 ff. behandelt der Verfasser die zwischen dem Delta und dem Binnenland ausgetauschten Waren. Mit Recht weist er die übertriebenen Vorstellungen von einem irgendwie nennenswerten Handel

der kleinen niederrheinischen Städte Xanten, Rees, Schmithausen, Emmerich, Elten und Doetichem im 12. Jahrhundert zurück. S. 65 ff. wird die nicht unbedeutende Stellung Duisburgs im Handel jener Zeit geschildert, der einzige Ort am ungeteilten Niederrhein, der in einer gewissen Konkurrenz mit Köln stand. Ausführlich geht der Verfasser auf den Handel Kölns ein, von dem er S. 72 bemerkt, daß es »im 12. Jahrhundert keinen größeren Verkehrszug in Norddeutschland gegeben habe, der nicht in irgendeiner Weise zu der handelsmächtigen Stadt in Beziehung getreten wäre.« Diese Beziehungen werden hier und an anderen Stellen eingehend erläutert. Es sei beiläufig daran erinnert, daß man 1227 in Metz das aus Köln eingeführte Eisen als »fer de Cologne«, also nach dem Bezugs- oder Fabrikationsgebiet, nicht nach dem Produktionsgebiet der Ware, bezeichnete. Über alle deutschen Städte der Zeit ragt Köln weit hinaus durch die Mannigfaltigkeit seiner Handelsbeziehungen, Regsamkeit des Handels, Vielseitigkeit der Handelswaren und der Gewerbetätigkeit, aber auch durch die vom Verfasser nicht hinreichend gewürdigte Energie in der Vertretung seiner Handelsinteressen. Für den Stapelstreit Kölns mit den Flandern verweise ich auf meine Ausführungen im nächsten Heft d. Ztschr. Lebhaft waren die Handelsbeziehungen Kölns zu Oberdeutschland und namentlich nach dem Donaugebiet. Bächtolt bestreitet (S. 87) gegen Höhlbaum, daß kölnische u. a. niederdeutsche Kaufleute die Donau aufwärts über Enns hinaus nach Rußland gezogen seien, und sieht in den im Privileg Herzog Ottokars von 1191 genannten Händlern, die nach Rußland zogen, Regensburger, schränkt aber seine Ansicht bezüglich der Aachener Kaufleute S. 93 etwas ein. S. 99 erörtert er den Metall- und Metallwarenhandel der Maasstädte Dinant, Namur, Huy, Lüttich namentlich nach Köln Oberdeutschland und auf der wichtigen Handelsstraße über den Rhein durch Sachsen nach Goslar. Weil der Verfasser den Mangel an Quellen über die Verbreitung der Produkte der Kölner Metallindustrie beklagt, S. 77 und 306, weise ich hin auf eine Untersuchung von Kisa, Die gravierten Metallschüsseln des 12. und 13. Jahrhunderts, Zeitschr. f. christl. Kunst 18 S. 227 ff., 293 ff., 365 ff., welche die Verbreitung einer Gattung zum Teil vergoldeter Kupfer-, Messing- und Bronzeschalen, die etwa zwischen 1150 und 1250 in Köln und Aachen angefertigt wurden, im ganzen nörd-

lichen Europa behandelt. Gegenüber der reichen industriellen und kommerziellen Entwicklung der Maasstädte stand das Gebiet der Schelde noch sehr zurück. Beachtenswert sind die Bemerkungen über die Metallproduktion im südlichen Westfalen S. 117 ff., von der die Kölner Metallindustrie wohl zum Teil ihr Rohmaterial bezog. S. 121 erkennt er die Bedeutung der Lage Duisburgs weniger darin, daß es an der Ruhr lag, als darin, daß es den Endpunkt des zwischen Ruhr und Lippe Westfalen durchquerenden Hellweges am Rhein bildete. Duisburg war ein Treffpunkt der rheinischen und des westfälischen Handels.

S. 126 f. trennt Bächtold meines Erachtens zu scharf die beiden großen Handelswege, auf denen die deutschen Kaufleute nach Rußland gelangten, indem er den nördlichen nach dem nordwestlichen Rußland gerichteten Weg den Westfalen, den südlichen, den Lauf der Donau benutzenden und nach Rotrußland gerichteten den Regensburgern zuweist. Dabei sind die Nachrichten über die Reisen flandrischer bzw. wallonischer Ansiedler nach Österreich und Ungarn außer Acht gelassen. Es liegt, wie mir scheint, kein hinreichender Grund vor, den Verkehr auch der niederrheinischen und flandrisch-wallonischen Kaufleute an der Donau und bis Ungarn zu bezweifeln. Auch über die Stellung und die Handelsbeziehungen Dortmunds setzt er sich mit Höhlbaum auseinander. Allerdings ist der Verkehr der Dortmunder nach Frankreich fraglich, doch möchte auch ich ihn nicht leugnen. Die Bedeutung der Urkunden Ottos III. für Helmarshausen und Gandersheim für das in ihnen als Vorbild hingestellte Dortmund scheint mir der Verfasser zu unterschätzen. Die eigene Überlieferung über den Handel der drei großen westfälischen Städte Dortmund, Münster und Soest im 12. Jahrhundert ist ja geringfügig und steht wahrscheinlich nicht in rechtem Verhältnis zu der wirklichen Bedeutung und Vielseitigkeit ihrer Handelsbeziehungen. Die Auslegung der Utrechter Zollrolle von 1178 in bezug auf die Friesen halte ich für verfehlt (S. 140 ff., bes. S. 141 Anm. 446, vgl. S. 163). Der Tarif, der die nach Utrecht kommenden Fremden nach ihren Herkunftsgebieten in verschiedene Zollklassen einteilt, bezeichnet keineswegs den Personenkreis jeder Klasse mit dem Volksnamen (Fresones, Dani, Nortmanni); er nennt schon die Kaufleute aus dem Rheingebiet als solche, »qui de supra Dusburg veniunt« und »qui

autem a locis infra Dusburg constitutis venerint«, weil hier »kein gemeinsamer Volks- oder Stammesname zur Verfügung stand«. Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck »de Saxonia venientes«. Er bezeichnet das Herkunftsgebiet, das Herzogtum Sachsen. Dementsprechend liegt gar kein Grund vor, die aus diesem Gebiet kommenden Kaufleute als Friesen anzusehen. Man hat in erster Linie an sächsische Kaufleute zu denken. Wie vorher in den »Fresones sal afferentes« eine Spezialität des friesischen Warenhandels erwähnt wird, so nennt die Zollrolle hinter Sachsen eine Warenspezialität: es venale afferentes, wo man als sehr wahrscheinlichen Herkunftsort Goslar annehmen darf. Auch da wird also, für jene Zeit wahrscheinlich allgemein verständlich, ein Herkunftsgebiet angedeutet. Wenn kein bestimmter Personenkreis genannt wird, lag das wohl, wie bei den »de Saxonia venientes«, daran, daß Kaufleute verschiedener Herkunft an dem Erztransport beteiligt waren. Natürlich können darunter auch Friesen, ebenso wie unter den »de Saxonia venientes«, gewesen sein. Aber sie sind keineswegs in erster Linie gemeint. Vielmehr erscheinen mir in der Zollrolle die Rubriken mit den Stammes- und Volksnamen: Friesen, Norweger, Dänen, als die engeren und leichter auszusondernden Kreise gegenüber den großen und hauptsächlichen Herkunftsgebieten der Waren: Rheingebiete und Sachsen, mithin dem ganzen Norddeutschland. Die Deutung des »Osterlant« in den »Fresones de Osterlant« mag für das Jahr 1178 nicht mit Sicherheit festzustellen sein. Friesen unterhielten Handelsbeziehungen mit Schleswig. Indessen bezeichnet Osterlant im Kolonisationszeitalter für die Bewohner der Rheingebiete und ihre westlichen Nachbarn nicht allein die Ostseegebiete, sondern überhaupt die im Osten des deutschen Reiches liegenden Länder. Im wesentlichen stimme ich mit Wilkens' Auslegung des Utrechter Zolltarifs überein.

Die Bedeutung Goslars und die auf der Gewinnung der Erzschatze des Rammelsberges beruhende Stellung der Stadt wird S. 144 ff. gewürdigt. Der Passivhandel Goslars scheint stärker gewesen zu sein als der Aktivhandel. S. 163 ff. bespricht Bächtold den handelsgeschichtlichen Wert der Zollbefreiungsformel in den königlichen Privilegien für Magdeburg, Goslar und Quedlinburg. Er führt aus, daß die Zollbefreiungen für die Kaufleute dieser Orte an den Reichszollstätten Mainz, Köln, Tiel und Bardowiek noch

keinen Verkehr derselben an diesen Zollstätten oder über sie hinaus beweisen. In vielen Punkten stimme ich seiner Kritik zu. Der Wert der Formeln darf bei der Bestimmung des tatsächlichen auswärtigen Handels des einzelnen Orts nicht übertrieben werden. Aber auch Bächtolds Kritik dürfte in bezug auf die Bedeutung der Formel für den tatsächlichen Verkehr der Magdeburger im 10. Jahrhundert über das Ziel hinausschießen. Bächtold ist geneigt, den Verkehr der Handelsorte im Osten des Reiches nach dem Westen, vor allem nach den Rheinlanden zu unterschätzen. Wohl dürfte der umgekehrte Handelszug von Westen nach Osten der stärkere gewesen sein, aber Bächtold weist ja auch auf die Einwanderung aus den Handelsorten des Ostens nach Köln hin. Die S. 170 Anm. 555 an der Benutzung der Zollexemptionsformel in der Urkunde Ludwigs des Frommen von 831 für die Leute der Straßburger Kirche, Mühlbacher² Nr. 890 (861) — die Urkunde Karls des Großen von 775 ist, was Bächtold übersah, gefälscht — geübte Kritik geht ebenfalls, wenn man die sonstige Überlieferung zur Beurteilung des tatsächlichen Werts der Formel heranzieht, zu weit. Bächtold scheint mir auch mit seiner zum Teil sicher berechtigten Kritik in Widerspruch zu geraten, wenn er S. 155 für den Handelsverkehr Hildesheims mit Köln Schlüsse zieht aus Hildesheimer Formularen vom Ende des 12. Jahrhunderts, die er selbst für bloße Stilübungen erklärt. Darum gerade, meint er, spiegeln sie »das Regelmäßige, Selbstverständliche« wieder, und darum sei gerade ihnen in besonderen Maße Glauben zu schenken. Er nimmt darum einen Verkehr der Hildesheimer Kaufleute nach Köln an, und, was besonders auffallend ist, einen Bezug von Pelzwerk aus Köln. Sollten wirklich die Hildesheimer, die doch den Quellen des Pelzhandels so viel näher wohnten als die Kölner, ihr Pelzwerk aus Köln bezogen haben? Gerade hier dürfte das Formular der Wirklichkeit nicht entsprechen. Eine gute Beobachtung auf S. 170 sei hervorgehoben: daß zur Zeit des Magdeburger Zollprivilegs von 975 die drei Hauptzollstätten Köln, Tiel und Bardowiek samt Magdeburg »an der Peripherie Sachsens, teils innerhalb teils außerhalb seiner Grenzen, lagen, und zwar da wo große natürliche Verkehrslinien diese Peripherie überschritten und die kommerzielle Berührung mit dem Außengebiet hierher konzentrieren konnten. An diesen Stellen scheinen die Hauptumsatz-

plätze zwischen dem Lande drinnen und demjenigen draußen gelegen zu haben«. Geringfügig und der kommerziellen Bedeutung der Stadt sicher nicht entsprechend ist das, was wir über den älteren Handel Magdeburgs wissen. Bächtolds Kritik gilt namentlich der Arbeit von Ilgenstein, auch den Ansichten Höhlbaums u. a.

In der Darstellung der Handelsbeziehungen zwischen Flandern und dem deutschen Reich interessiert hauptsächlich der Verkehr der flandrischen Kaufleute im deutschen Reich, dessen Bedeutung zuerst Häpke ins rechte Licht gestellt hat. Ich möchte dabei, ohne auf Einzelheiten einzugehen, darauf hinweisen, daß der Anteil der Flandrer und Wallonen an der Kolonisation von Ostdeutschland, in Schlesien, Mähren und Ungarn, doch eine stärkere Einwirkung auf den Aktivhandel der Flandrer im 12. und auch noch im 13. Jahrhundert anzunehmen erlaubt, als im einzelnen nachgewiesen werden kann, zumal auf Grund der Wiener Urkunde von 1208 für die »Flandrenses« genannten Färber eine Einwanderung flandrischer oder wallonischer Handwerker nicht wohl in Abrede gestellt werden kann. Eine Zusammenstellung der Nachrichten über »flandrische« Ansiedlungen in den genannten Ländern, die hier nicht gegeben werden kann, würde das noch deutlicher machen. Auch die Galli d. h. Wallonen des Soester Stadtrechts waren nach Ilgen und Schultze wahrscheinlich eingewanderte Wollenweber. Das Herkunftsgebiet der Galli deckt sich nicht mit Flandern, sondern greift über Flandern hinaus und umfaßt die westlichen Nachbargebiete mit, während anderseits die Wallonen im Osten auch mit dem engeren Begriff »Flandrenses« bezeichnet zu sein scheinen. Übrigens liegt meines Erachtens kein Grund vor, gerade die Einfuhr von Pelzwerk aus Ungarn nach Flandern für unwahrscheinlich zu halten. Manches in den Erörterungen Bächtolds über diese oberdeutschen und ostdeutschen Handelsbeziehungen der niederrheinisch-flandrischen Gebiete ist ziemlich problematisch. Die zu weit gehenden Behauptungen des Verf. über die Schifffahrt des Genter und Flandrer oberhalb Kölns vor der Mitte des 12. Jahrhunderts werden im nächsten Heft ds. Zeitschrift besprochen. Beachtenswert ist seine Kritik des Koblenzer Zolltarifs von 1104, welche dartut, daß »der Schluß von den Abgaben auf die verfrachteten Waren im einzelnen Fall durchaus unsicher ist« S. 221.

Auf die Ausführungen über den Handel nach England und

in den Ostseegebieten soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. In diesen Teilen bringt die Darstellung am wenigsten Neues und Selbständiges. Die von Schlüter in dieser Zeitschrift Jahrgang 1909 S. 455 ff. besprochenen ergebnisreichen Untersuchungen Adolf Björkanders über Wisbys älteste Geschichte und die Deutschen in Wisby und Gotland hat der Verf. nicht benutzt. Von dem Eindringen deutscher Sitten in Dänemark (S. 262 f.) berichtet bekanntlich auch Saxo Grammaticus. Die Geschichte des slavischen und die Entstehung des deutschen Lübecks besprach W. Ohnesorge neuerdings auch in einem auf dem XVII. deutschen Geographentage gehaltenen Vortrage: Überblick über die Topographie des baltischen Höhenrückens von Lauenburg bis Travemünde, abgedruckt i. d. Verhandlg. des XVII. deutschen Geographentages zu Lübeck 1909. Welche Rolle das slavische Lübeck im Handelsleben gespielt hat (S. 292), entzieht sich bisher bestimmteren Vermutungen. Der Verf. vergleicht den Rückgang Bardowieks mit dem Tiels S. 289, wobei er richtig bemerkt, daß die beide Orte lähmende Kraft aus dem Binnenlande kam. Für den Handel der Deutschen in Kurland, Livland und Esthland hätte sich aus der Chronik Heinrichs des Letten wohl eine reichere Ausbeute gewinnen lassen. Von Nutzen ist die Übersicht über die Beteiligung der einzelnen deutschen Binnenstädte am Ostseehandel. Bei der Vergleichung des Arbeitsfeldes der westfälischen Kaufleute im Ostseegebiet mit dem der Lübecker Kaufleute (S. 282) fällt dem Verf. auf, daß die Westfalen sich auf den einen, über Lübeck bzw. Schleswig und Gotland nach Rußland verlaufenden Weg beschränkten, während die Lübecker ein viel reicheres Wegenetz benutzten. Man darf annehmen, daß Kaufleute von Soest, Dortmund u. a. noch an anderen Orten im Ostseegebiet verkehrt haben, als an denen, wo sie genannt werden, aber richtig wird den noch Bächtolds Schlußfolgerung sein, daß »die Fruchtbarmachung der nordosteuropäischen Länder für deutschen Handel umfassendere Kreise zu ziehen begann, nachdem der Kaufmann seine Basis an die Meeresküste vorgeschoben hatte«. Den Schluß bildet noch eine Übersicht über die wichtigsten Waren, die im norddeutschen Handelsgebiet zum Austausch gelangten, unter Hervorhebung ihrer Bedeutung, ihrer Herkunftsorte, ihrer Absatzgebiete und der Händler, die in dem Vertrieb derselben ihren Beruf sahen.

4.

John Davidson and Alexander Gray, The Scottish Staple at Veere. A study in the economic history of Scotland.
London (Longmans, Green and Co.) 1909.

Von

Rudolf Häpke.

Ein starker Band von 453 Seiten über eine einzige, vor kurzem¹ in weiteren Kreisen kaum bekannte Institution aus der Vergangenheit des europäischen Verkehrslebens liegt vor uns. Wir erfahren zwar in einer längeren Einleitung und im Laufe der Untersuchung vieles über den schottischen Handel im allgemeinen und über den Verkehr mit Flandern und Seeland im besonderen; in der Hauptsache ist es aber doch nur der schottische Stapel in den Niederlanden, der uns in seinem Werden, Wesen und Vergehen geschildert wird. Die Handelsgeschichte kennt nicht viele Arbeiten, die ein Thema so ausführlich behandeln.

Als Verfasser nennt das Titelblatt John Davidson und Alexander Gray. Im Vorwort teilt Gray mit, welchen Anteil jeder Autor am Buche hat. Die Anlage und die einführenden Kapitel stammen danach im wesentlichen aus dem Nachlaß Davidsons; Gray kommt mehr bei der eigentlichen Geschichte des Stapels zu Wort. Auf ihn entfällt auch alles, was aus niederländischen gedruckten und archivalischen Quellen der Arbeit eingefügt ist. Wir irren wohl nicht, wenn wir der jüngeren Kraft das Hauptverdienst an dem Zustandekommen des Werkes zuschreiben.

¹ Inzwischen erschien Matthijs P. Rooseboom, *The Scottish Staple in the Netherlands*, The Hague 1910. Gewisse Berührungspunkte weisen auf *The Acts and Ordinances of the Eastland Company*, ed. for the Roy. Histor. Society from the original muniments of the gild of Merchant Adventurers of York by Maud Sellers, London 1906, 3rd series, vol. XI. Wegen der Beziehungen der Baltischen Kaufleute Englands zum deutschen Osten sei hier auf diese Arbeit hingewiesen.

Wer sich nicht speziell mit der Frage nach Stapelrichtungen beschäftigt, wird vornehmlich den vorausgeschickten allgemeinen Ausführungen aus der schottischen Handels- und Verkehrsgeschichte Beachtung schenken. Während die Bemerkungen zu den Quellen nicht immer von völligem Verständnis des Mittelalters zeugen, dürfen die mitgeteilten Texte und Tatsachen auch außerhalb Schottlands Beachtung beanspruchen. Ich verweise namentlich auf die in den Anmerkungen der Seiten 7–10 abgedruckten Rechtssatzungen. Die ältesten Nachrichten über den Handel Schottlands stammen aus der Zeit Davids I (1124–1153) und Wilhelms I (1165–1214). Damals liegt er vorwiegend in den Händen Fremder. Schottland wird wie das südliche Nachbarreich von der vlämischen Expansionsbewegung betroffen. Als die Schotten ihrerseits zuerst im Ausland auftreten — erst Ende des 13. Jahrhunderts (1293) sehen wir hier klarer — ist Brügge ihr Verkehrs-ort. Dort bildet sich ihr Stapel, und dort taucht ein Stapelbeamter auf, der 1407 zuerst den später vom schottischen Stapel untrennbaren Namen Konservator führt. Mit Brügges Niedergang verziehen auch die Schotten (um 1500). Ist die Geschichte des Stapels schon im 15. Jahrhundert »eine etwas einförmige Aufzählung wenig bekannter Wechsel« der Stapelstädte Brügge und Middelburg, denen sich Bergen-op-Zoom und Vere um die Jahrhundertwende zugesellen, so hat der Verfasser bis 1541 über die mit wechselndem Glück, nicht ohne Bestechung und Falschheit, ausgeführten Versuche Antwerpens, Middelburgs und Veres zu berichten, die den schottischen Kaufmann in ihren Mauern sehen wollen. Gray spricht der schließlichen Wahl Veres als Stapelort (1541) ökonomische Berechtigung ab, meines Erachtens nicht ganz mit Recht. Gewiß überragte Antwerpen damals bei weitem die beiden Rivalen; aber es ist durchaus nicht gesagt, daß der schottische Handel mit Häuten, Wolle und gesalzenen Fischen nur in der Welthandelsstadt gedeihen konnte, in dem Hafenort Walcherens aber verkümmern mußte. Um die Frage zu entscheiden, müßten wir die Struktur der Handelsbewegung in den drei konkurrierenden Städten genauer kennen, als es bis jetzt der Fall ist. Jedenfalls war Vere 1541 auch für Hansen und Engländer ein bedeutender Hafen. Den Beweis dafür muß ich hier freilich schuldig bleiben. Moderne Literatur, auf die man sich berufen könnte, gibt es nicht.

und der alte Ermerins¹ ist kein ganz vollgültiger Zeuge. Aber die Tatsache läßt sich aus Quellen, die sich auf dem Reichsarchiv zu Middelburg befinden, ziffernmäßig nachweisen. In Vere ist der Stapel mit zwei kurzen Unterbrechungen von 1572—1578 und 1668, als er nach Brügge und Dordrecht verlegt wurde, bis zu seiner Auflösung 1799 geblieben. Seine Blütezeit fällt nach Gray in den Beginn des 17. Jahrhunderts (um 1612), unter Cromwell denkt man bereits an seine Auflösung, und seit Ende des Jahrhunderts führt er nur noch ein Schattendasein. Die letzte Spur, der Titel des Konservators, verschwindet aber erst mit dem Jahre 1847.

Den Verfassern sind einige Irrtümer aus der niederländischen Geschichte untergelaufen, die hier berichtet werden mögen. Es geht nicht an, Antwerpen als Dorf zu bezeichnen, bevor es die Erbschaft Brügges übernahm. Wenn es auf S. 158 heißt, daß »die Entwicklung des Fischereibetriebs zum großen Teil Ursache des Aufschwungs von Holland und Seeland auf Kosten Flanderns war, so ist dabei nicht zu vergessen, daß der flandrischen Fischerei auch während des 16. Jahrhunderts lebhafte Aktivität innewohnt. Bei der Schilderung der Regierung Philipps II. macht sich der Einfluß des vielgelesenen Motley bemerkbar. Dieser Lektüre ist es wohl zuzuschreiben, wenn auf S. 171 und 174 die handelspolitische Verwaltung während der ersten Jahre des Königs zu absprechend beurteilt wird.

Gehaltvoll ist der dritte Teil, der die Organisation des Stapels behandelt. In sorgsamer Abwägung der Tatsachen werden das Wesen des Stapels², das Amt des Konservators und die Tätigkeit der Lieger (Faktoren) geschildert. Über den Konservator Georg Gordon gibt ein Brief des Cornelius Scepper an die Regentin der Niederlande aus Vere vom 15. November 1552 eine kurze Biographie, die ich hier nach Reg. 105 Bl. 126 der Audience, Reichsarchiv Brüssel, mitteile. Scepper spricht von George Gordon, conservateur des marchans du royaume d'Escosse hantans pardeca, homme qui depuis 24 ans enca a hanté les pays pardeca et seroy à

¹ Jacobus Ermerins, Eenige Zeeuwsche Oudheden. Tweede stuk. Middelburg 1791.

² Hierzu ist das 2. Kap. der Einleitung »The organisation of the burgh« heranzuziehen.

la ma^{te} imperiale en plusieurs guerres comme à Vienne contre les Turcs, à Copenhagen et depuis devant Perone, Simpol, Monstreul, Terouanne soubz la charge de furent les contes de Nassau et Buren et depuis, s'estant retré en son quartier, est meslé de marchandise. Nach so vielen Feldzügen war der alte Offizier noch Kaufmann geworden!

Wir wollen hoffen, daß Dr. Gray noch ähnliche »Studien aus der schottischen Wirtschaftsgeschichte« seiner Arbeit folgen läßt. Auf dem Kontinent wird das Buch vielleicht am meisten wegen der Vergleichswerte geschätzt werden, die es enthält. Dieselben handelspolitischen Institutionen finden sich bei den Mitgliedern der europäischen Völkerfamilie. Im einzelnen gleichen sie sich und unterscheiden sich doch auch wieder in so charakteristischer Weise, daß wir die besten Aussichten haben, durch vergleichende Handelsgeschichte voranzukommen.

5.

Konrad Kretschmer, Die italienischen Portolane des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der Kartographie und Nautik (Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde und des Geographischen Instituts an der Universität Berlin, Heft 13) Berlin, Mittler & Sohn, 1909, VII u. 688 S. gr. 8^o mit 1 Kartenbeilage.

Von

Walther Vogel.

Das umfangreiche Werk Kretschmers, obwohl zunächst der Erörterung mittelmeerischer Schifffahrtsprobleme bestimmt, bietet auch für die Geschichte der nordwesteuropäischen und deutschen Schifffahrt so vieles Interessante, daß sich eine Anzeige an dieser Stelle wohl rechtfertigt. Hauptzweck des Werkes ist es, die Entstehung zweier der wichtigsten nautischen Hilfsmittel, der Seekarten und der sogenannten Portolane, d. h. Küstenbeschreibungen, Segelanweisungen, einer eindringenden Erörterung zu unterziehen. Beide tauchen in ihren ältesten erhaltenen Exemplaren bei den Italienern im 13. Jahrhundert auf. Aber während die Portolane

sich mit ziemlicher Sicherheit auf antike Vorbilder, die Periploi, zurückführen lassen, bestreitet Kretschmer die Herkunft der italienischen Seekarten aus dem Altertum, will sie vielmehr als eine Erfindung des Mittelalters, und zwar als direkte Folge der Entdeckung des Kompasses oder doch der Nordweisung der Magnetnadel erklären. Wie diese Entdeckung die Periploi in Portolane verwandelte, indem sie dazu führte, zur altüberlieferten Angabe der Distanz die des Kurses zu gesellen, so sollen die italienischen Seekarten, die sogenannten Kompaß- oder Portolankarten, gewissermaßen die graphische Übersetzung der Portolane, ihre Verbildlichung, vorstellen. Verfasser verfißt diese Ansicht in vielfacher Polemik gegen Hermann Wagner, dessen Forschungen wir bisher die größten Fortschritte in der Kenntnis dieser Karten verdanken, und der sich für eine, wenigstens mittelbare, Herleitung aus der Antike ausgesprochen hatte, gegen Nordenskiöld und andere. Ob er mit seiner These im Rechte ist, dies zu entscheiden, fühlen wir uns nicht kompetent. Wahrscheinlich aber dürfte sich bei einer Übersetzung der Idee ins Praktische, d. h. bei dem Versuche, eine Portolankarte auf Grund der Portolane zu rekonstruieren, herausstellen, daß die Angaben dieser Bücher bei weitem nicht ausreichen, das Detail der Küstenlinien wiederzugeben.

Auf mannigfache Beziehungen zwischen der mittelmeeerischen und der nordwesteuropäischen Nautik weist uns Kretschmers Werk hin. Hinsichtlich der Geschichte des Kompasses hoffe ich dies an anderer Stelle eingehender darlegen zu können. Vor allem gilt es jedoch für die Portolane, die ja bekanntlich im »Seebuch« ihr flämisch-niederdeutsches Gegenstück gefunden haben. Manches im Seebuch deutet auf französische Vorlagen (vgl. in der Einleitung zum Seebuch S. XXXVIII und Behrmann, Über die niederdeutschen Seebücher S. 13 f., S. 42), und es verdient bemerkt zu werden, wenn K. (S. 65) im 10. bis 13. Jahrhundert an der atlantisch-europäischen Küste keine »großen, seefahrttreibenden Völker« zu nennen weiß, daß doch das Seerecht von Oléron im 12. und 13. Jahrhundert einen stark entwickelten Seeverkehr der Franzosen zur Voraussetzung hat, und daß die baskischen Spanier in Brügge im 13. Jahrhundert wohlbekannte Gäste waren. Das Erscheinen der italienischen Schiffer an der atlantischen Seite Europas setzt Verfasser zu früh an: nicht »Mitte des 13. Jahrhunderts waren die

Flandernfahrten schon im vollen Gange« (S. 62, vgl. S. 33), sondern wenigstens die Fahrten der Venezianer begannen erst, wie wir durch Schaubes sehr genau wissen, im Jahre 1314. Interessant und neu ist der Versuch K.s, das bekannte Itinerar von Ripen bis Akkon in einem Scholion zu Adam von Bremen als »Portolanfragment« auf italienischer Grundlage zu erklären. Bisher war man wohl meist geneigt, es, um einen Ausdruck Schäfers zu gebrauchen, als »normannische Übung« zu betrachten. Übrigens schließen sich beide Ansichten keineswegs aus: die Normannen-Skandinavier können bei ihren vielfachen Wikinger- und Kreuzfahrten ins Mittelmeer durch italienische Vorbilder zu ähnlichen Aufzeichnungen angeregt worden sein. Einspruch erhoben werden muß aber dagegen, daß K. das Fragment, trotz seiner Bemerkungen auf S. 199, fast immer als ein Erzeugnis des 11. Jahrhunderts, d. h. der Lebenszeit Adams selbst hinstellt, es einmal sogar (S. 73) als Beweis für die Kenntnis der nordweisenden Magnetnadel im 11. Jahrhundert verwerten will. Das betreffende Scholion ist gerade in den dem Originalwerk Adams am nächsten stehenden Handschriften nicht enthalten, vielmehr erst in der aus dem 13. Jahrhundert stammenden und eine jüngere Textgestalt bietenden Kopenhagener Handschrift. Außerdem ist die Bezeichnung der Kurse nicht derart, daß man unbedingt auf die Kenntnis des Kompasses schließen müßte; ein früherer Erklärer (Dahlgren in Nordenskiölds Periplus S. 102) hat direkt den entgegengesetzten Schluß gezogen. Ebenso ist die Behauptung (S. 179) irrig, daß die germanischen Schiffer auf die Bestimmung der Distanzen anscheinend den geringsten Wert gelegt hätten. Im Gegenteil enthält das älteste bekannte rein nordische »Portolanfragment«, das K. freilich ganz übersehen zu haben scheint, die Beschreibung der schwedisch-finnischen Küstenfahrt von Utlängan in Blekinge bis Reval in der Stockholmer Handschrift von Kong Valdemars Jordebog (um 1270; neuerdings gedruckt bei Nordenskiöld, Periplus S. 101) nur wenige Kurs-, dagegen fast ausschließlich Distanzangaben, und zwar in Weke sees (Ukæ siö), einem Wegemaße, das hier schon, wie ich durch Ausmessung der Distanzen festgestellt habe, im Durchschnitt der deutschen Meile entspricht.

Diese Ausstellungen, die ja mehr Nebenpunkte betreffen, können natürlich dem Werte der scharfsinnigen Ausführungen K.s

keinen Eintrag tun, wie Vorstehendes überhaupt vor allem dazu dienen soll, auf den vielseitigen Inhalt des Werkes aufmerksam zu machen. Noch ein kleines Beispiel: aus einer Bemerkung auf S. 20 lernen wir, daß der bekannte Schlußtermin der Schifffahrt, der 11. November, schon im Altertum bei den Griechen in Geltung war. Besonders dankbar verdient es schließlich begrüßt zu werden, daß K. im Anschluß an den Abdruck einiger italienischer Portolantexte einen eingehenden Kommentar zu allen auf elf Seekarten und in acht Portulanen vorkommenden Ortsnamen gibt, ein umfangreiches geographisches Verzeichnis, das bei der Edition und Interpretation schiffahrtsgeschichtlicher Quellen (wie der Sundzollisten und ähnlicher Register usw.) sicher noch gute Dienste leisten wird. Das Verzeichnis erstreckt sich auf sämtliche Mittelmeerküsten, die Nordwestküste Afrikas (einschließlich der Azoren, Madeira und Kanarischen Inseln) und auf die atlantische Küste Europas (einschließlich der britischen Inseln) bis Sluis. Nordöstlich von diesem sind nur noch wenige Namen aufgeführt. Da sich aber gerade bei diesen einige Irrtümer eingeschlichen haben, so sei es zum Schluß gestattet, einige Verbesserungen zu geben:

Adrohic ist nicht das erst um 1600 auftauchende Helder, sondern das von altersher schiffahrtberühmte Harderwijk.

Schalingue ist nicht = Callantsoog, sondern natürlich = Terschelling, richtiger Ter Schelling.

Ost fron, welches K. nicht zu erklären weiß, ist = Oost Voorne, d. h. die jetzige Insel Voorne, die früher mit dem als West-Voorne bezeichneten Goeree zusammenhing.

Greuelet ist nicht = Graauw, sondern das als Zollstätte für den Schiffsverkehr so wichtige Geervliet a. d. Maas, südöstlich vom Briel (mit der gleichen Metathesis wie unmittelbar darauf bei Breuet = Biervliet).

Santa Catarina ist nicht ein versandetes, flaches Vorgebirge (!), sondern der hohe Kirchturm des Dorfes Knocke am Swin, der den einsegelnden Schiffen als Landmarke diene.

Labaya (S. 572, bei Noirmoutier) dürfte wohl eher als La Baye denn als L'Abbaye anzusprechen sein. Es ist die »Baie» der niederdeutschen Seefahrer.

6.

Dr. Andreas Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909; IX und 220 S., 5,50 Mk.

Von

Walther Tuckermann.

Man kann nicht sagen, daß die innere Geschichte Burgunds bisher von der Forschung vernachlässigt worden ist: namentlich französische und englische Historiker haben sich in die Geschichte der burgundischen Fürsten und ihres Landes, das romanische und germanische Kultur in sich schloß, und dank dieser glücklichen Verbindung zu den blühendsten europäischen Staaten des ausgehenden Mittelalters gehörte, liebevoll vertieft. Trotz dieser Pflege blieb indes noch manches nicht genügend geklärt, so daß z. B. die Bearbeitung der Behördengeschichte sich empfahl. A. Walther greift diese an, indem er sich mit der Geschichte der Zentralbehörden von den Anfängen unter Philipp dem Guten (1419—1467), ausführlicher aber seit 1477, in welchem Jahre Maximilian I. die Regierung in den Niederlanden übernahm, bis zum Jahre 1531, in dem die Organisation als vollendet erscheint, beschäftigt. Das Material schöpfte Walther vornehmlich aus den Beständen des Brüsseler Staatsarchivs. Dagegen mußte er die Durchforschung des Departementsarchivs in Lille, jener vom 15. bis zum 17. Jahrhundert blühenden Stadt, die selbst noch im wallonischen Kulturgebiet, indes unweit der flämischen Sprachgrenze gelegen, nicht nur der hansischen Geschichtsforschung bedeutende Dienste geleistet hat, zurückstellen. Das ist vielleicht umsomehr zu bedauern, als der Verfasser an anderer Stelle sagt, daß die Rechnungen des Receveur général in Lille von 1384 bis 1784 vollständig erhalten, und eine unerschöpfliche Fundgrube für die historische Erkenntnis sind.

Der eigentlichen Aufgabe geht ein ganz kurzer Abriß der äußeren Geschichte Burgunds während seiner Blütezeit voraus. Die Jahreszahlen für die Erwerbung der burgundischen Provinzen unter Philipp dem Guten, weichen zuweilen von den z. B. jüngst

von Loserth mitgeteilten ab: Einheitlichkeit scheint auf diesem Gebiete noch nicht zu herrschen. Die These, daß Philipp 1435 die Sommestädte erworben hätte, ist zu eng gefaßt: tatsächlich waren es die Grafschaften Boulogne, Fonthieu und Amiens, also das Gebiet zwischen dem Kap Gris Nez (nördl. Boulogne) bis südlich in die Gegend von Beauvais.

Zunächst befaßt sich Walther mit den Gerichtshöfen und dem Grand Conseil. Man widersteht hier nicht der Versuchung, anzunehmen, daß er insofern einen Gegensatz zwischen der französischen und der burgundischen Gerichtsverfassung hat konstruieren wollen, als seien die Provinzialgerichtshöfe eine Eigenart der letzteren. Über die Zeit der Einrichtung dieser Höfe werden wir nicht unterrichtet: anscheinend fand diese unter Philipp dem Guten statt. In Frankreich wurden namentlich unter Ludwig XI., dem Zeitgenossen Karls des Kühnen, zu den bereits vorhandenen Provinzialparlamenten neue geschaffen. Der alte burgundische Conseil de Dijon erlebte nach der Abtretung der »Bourgogne« im eigentlichen Sinne eine Neuerrichtung durch den Nachfolger Ludwigs XI., Karl VIII, im Jahre 1489. (vgl. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 334 ff). Ein Reichsparlament wie Frankreich hat Burgund nicht. Das Fehlen eines solchen wird man in der geringen Konsolidierung des Landes, dessen zwei Hauptteile getrennt lagen, sehen müssen. Jedoch sondert sich im Hofrat eine gerichtliche Sektion ab, die als Grand Conseil gebildet, und im Jahre 1504 in Mecheln fest lokalisiert wird. Neben dem Grand Conseil besteht der Conseil privé, der sich mit den grandes affaires und den matières de grâce, also den Angelegenheiten, die der persönlichen Entscheidung des Fürsten unterworfen sind, beschäftigt, — kurz mit den Aufgaben eines kleinen Vertrautenkreises, aus dem das Kabinett sich entwickelt. Diese versieht er zuweilen als Regentschaftsrat, zuweilen als Hofrat. Im Jahre 1531 nimmt er den Namen Conseil d'État an; der Name Conseil privé geht auf die juristische Sektion des Hofrats, auf den Grand Conseil, über. Die burgundischen Fürsten bewährten sich vor allem auf dem Gebiete der Finanzen. Im Gegensatz zu Frankreich gelang ihnen die Zentralisation der Finanzverwaltung. Die Kontrolle und die Verwaltung der Finanzen wurde geschieden: die erstere wurde in den Chambres des Comptes nach französischem Vorbild geschaffen. Die Liller Kammer wurde die Kontrollinstanz

für die Spitzen der zentralen Finanzverwaltung, Mannigfach sind die Behörden dieser Verwaltung. Die Kassengeschäfte führt vornehmlich der Receveur général. Ihn unterstützt der Trésorier gouverneur général. An dessen Stelle wird mit der Ausdehnung des Geschäftskreises ein Kollegium von Trésoriers bestellt (Mitte des 15. Jahrh.). Doch griff man 1499 wieder auf einen einzigen Trésorier général zurück. Mit der obersten Leitung der Finanzen beschäftigt sich in der Regel eine Sektion des geheimen Rates. Seine Aufgabe erfüllt Walther im wesentlichen in der Aufzählung der unaufhörlich vorgegangenen Änderungen. Bei dem häufigen Wechsel der Herrschafts- und Regentschaftsverhältnisse, und bei der exponierten Lage, die Burgund zwischen Deutschland und Frankreich einnahm, sodaß beide Kulturen das Verfassungsleben beeinflussen, ist die Behördenorganisation fortgesetzten Wandlungen ausgesetzt. Eine Bedeutung auf dem Gebiete der Organisation spricht der Verfasser Karl dem Kühnen ab, läßt sie aber für Philipp den Guten gelten.

Von nicht viel geringerer Ausdehnung wie der Hauptteil sind die Anhänge und die Beilagen des Buches. Hier sei die gut orientierende, der burgundischen Bibliographie gewidmete Übersicht hervorgehoben. In einem weiteren Kapitel sucht Walther die These, daß durch Maximilian I. die französisch-burgundische Verwaltungsorganisation in Österreich rezipiert worden sei, in ziemlich temperamentvoller Form zu bekämpfen. Er glaubt im Gegenteil an eine Übertragung einiger österreichischer Einrichtungen nach Burgund.

7.

Hermann Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Historische Studien, veröffentlicht von Dr. E. Ebering, Heft LXIII. Berlin 1908.

Von

Friedrich Bruns.

Die vorliegende, von Dietrich Schäfer angeregte und geförderte sorgfältige Erstlingsschrift verdankt ihren Wert in erster

Linie der wissenschaftlichen Erschließung zweier Sammelbände aus den von Dr. W. Reinecke neu geordneten Beständen des Lüneburger Stadtarchivs, des »drittältesten Donatus« und eines Ratsdenkelbuches, von dessen Inhalt namentlich eine Aufzeichnung über die Salzzölle in Eislingen und Lauenburg mit Nachrichten über die Salzausfuhr in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ausgiebiger Weise herangezogen sind und dem auch eine am Schlusse der Arbeit mitgeteilte Zollrolle von 1340 entstammt. Was die benutzte Literatur betrifft, so hätte von dem sonst gut belesenen Verfasser die 1900 erschienene Festschrift des Oberbaudirektors Dr. Rehder »Der Elbe-Travekanal« wegen ihres fachkundigen Rückblicks auf die Geschichte des alten Stecknitzkanals (S. 3—17) nicht übergangen werden dürfen.

Nachdem einleitungsweise der Bedeutung des Salzes im mittelalterlichen Ostseehandel und derjenigen Lübecks als wichtigsten Ausfuhrhafens des Lüneburger Salzes gedacht ist, behandelt der Verfasser den Gegenstand seiner Arbeit in fünf ziemlich ungleichen Kapiteln.

Das erste »Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts« überschriebene Kapitel schildert das mit der Zerstörung Bardowieks im Jahre 1189 einsetzende Aufkommen Lüneburgs als Umschlagsplatz für den Handel zwischen der Nord- und der Ostsee und dem Innern des Reiches sowie die allmähliche Entfreijung seiner Saline und seines Salzhandels vom landesherrlichen Einfluß, eine Entwicklung, die mit dem Jahre 1273 zum Abschluß gelangt.

Um diese Zeit wurde, wie das zweite Kapitel, »Lüneburg bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts«, weiter ausführt, vom Lüneburger Salzhandel vor der bei Artlenburg die Elbe überschreitenden und weiter über Mölln führenden direkten Lübecker Handelsstraße, sowie vor Boizenburg, dem ältesten Umschlagsplatz für das zu Schiff elbaufwärts beförderte lose Salz, das 2 km östlich Lauenburg an der Delvenau belegene Buchhorst bevorzugt, weil dieses bis dahin schiffbare und sich bei Buchhorst teichartig erweiternde Flößchen bessere Gelegenheit zu Einrichtungen für den Salzhandel bot als das am linken Elbufer belegene Artlenburg. Nachdem für die damals bereits bestehenden Zustände lehrreichen Privileg Herzog Johanns I. von Sachsen für Lüneburg vom 20. März 1278 mußte von den bei der herzoglichen Mühle zu

Buchhorst anlegenden Salzprahmen ein Depotgeld entrichtet werden, wogegen der aufsichtführende herzogliche Beamte für die Sicherheit der dort lagernden Salztinnen verantwortlich war; es wurde also das bis Buchhorst lose in Prahmen beförderte Salz dort in Tinnen geschlagen, um auf Wagen, die für den Transport losen Salzes nicht geeignet waren, weiter nach Mölln geführt zu werden. 1335 kamen die Herzöge Erich I. und Albrecht IV. von Sachsen mit Lüneburg überein, Artlenburg gegenüber am rechten Elbufer eine mit besonderen Freiheiten ausgestattete und mit Böttchern zu besetzende Warenniederlage zu errichten, in der sowohl das über Land und mittelst der Artlenburger Fähre dorthin gebrachte Tinnensalz und anderes Gut, wie auch das zu Schiff beförderte und dort in Tinnen zu schlagende lose Salz vor dem Transport nach Mölln gelagert werden sollte; zugleich wurde vereinbart, daß, im Falle die Kontrahenten es zustande bringen würden, »dat man solt los konde overbringen«, Herzog Albrecht seine Möllner Bürger veranlassen sollte, »dhat se schep dharto buwen, de darto sin bequeme, dat man it droghe to Lubeke bringhe«. H. deutet (S. 43, 138) diese Stelle dahin, daß, falls es glücken würde, das lose Salz unbeschädigt auf Wagen bis Mölln zu schaffen, die Möllner Bürger das alleinige Recht erhalten sollten, es in ihren eigens dazu gebauten Kähnen auf der Stecknitz von Mölln nach Lübeck zu verschiffen. Da jedoch, wie Schäfer in einer neuerlichen Entgegnung gegen H., »Zur Vorgeschichte des Stecknitzkanals« (Hans. Geschichtsbl. 1909, S. 116) mit Recht hervorhebt, unter losem Salz in Schiffen verfrachtetes Salz zu verstehen ist, so kann der Sinn der Stelle nur sein: gelingt es, loses Salz zu Wasser von der Elbe nach Mölln zu schaffen, so sollen die Möllner geeignete Schiffe bauen, um es in diesen von der Elbe nach Lübeck zu führen. Es ist also schon damals die Möglichkeit ins Auge gefaßt, einen Kanal von der oberen Delvenau zum Möllner See zu ziehen. H. legt weiter dar (wenn ich seine nicht eben klaren Ausführungen auf S. 42/43 richtig verstehe), daß erst nachdem nunmehr den Lüneburgern der Versuch geglückt sei, loses Salz auf Wagen nach Mölln zu bringen, die Stecknitzfahrt durch das Einstellen größerer Fahrzeuge für den Salzhandel nutzbar gemacht und daraufhin Herzog Albrecht 1342 veranlaßt worden sei, den Stecknitzverkehr durch eine für die (3 km unter-

halb des Möllner Sees gelegene) Stenborger Schleuse erlassene Ordnung zu regeln. Diese Auffassung ist unrichtig. Denn, wie Schäfer (a. a. O. S. 117) aus einer Reinfelder Urkunde von 1237 nachweist, ist schon damals ein Befahren der Stecknitz mit Salzprahmen möglich gewesen. Ferner ist meines Erachtens der Sinn der neuen Schleusenordnung von 1342 von H. mißverstanden. Ich deute sie dahin, daß, wenn in der — wegen der bevorstehenden Schonenfahrt bevorzugten — Zeit von Ostern bis zum 15. August Ladung für 24—30 Salzprahme in Mölln bereit liegt, allemal im Interesse einer beschleunigten Abfertigung die Öffnung der Schleuse am nächsten Tage verlangt werden darf, damit das Salz »tho allen thiden« nach Lübeck gelangen könne, daß es aber für die übrige Jahreszeit bei der alten Gewohnheit, d. h. bei den früher festgesetzten Zapfeltagen verbleiben soll — während H. annimmt, daß in der verkehrsrärmeren Zeit von Ostern bis zum 15. August »immer 24—30 Prahme zugleich durch die Schleuse gehn« sollten, um ein unnützes Vergeuden von Wasser zu vermeiden. — Am Schlusse der hierauf eingehend geschilderten unruhvollen politischen Ereignisse, welche die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts füllen, gelang Lüneburg der Erwerb des landesherrlichen Straßenzwangsrechtes, das die Stadt vor einer Umgehung durch den Warenverkehr von Hamburg, Lübeck und Wismar nach dem Reiche sicherstellte.

Von noch größerer Wichtigkeit für das Aufblühen Lüneburgs war die damalige Herstellung einer Schifffahrtsverbindung zwischen der Elbe und der Ostsee, ein Vorgang, der den wesentlichen Inhalt des dritten Kapitels, »Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts«, bildet. Vorbedingung für die Schaffung dieses Wasserweges war die 1359 erfolgte und 1370 aufs neue verbriefte Verpfändung der lauenburgischen Stadt und Vogtei Mölln an Lübeck; beeinflusst wurde der Zeitpunkt seiner Ausführung durch den Umstand, daß nach Angabe des oben angeführten Lüneburger Ratsdenkelbuches in den achtziger Jahren die Hamburger begannen, von der Elbe aus »vele soltes tho Pruitzen wardt« zu verschiffen und es also eine Lebensfrage für Lübeck ward, diesem ihm gefährlichen Wettbewerb im Ostseehandel erfolgreich zu begegnen. 1390 erwarb Lübeck von Herzog Erich IV. für den Preis von 3000 Mark die Befugnis, die Delvenau von der Buchhorster Mühle

bis zum Möllner See für Stecknitzkähne schiffbar zu machen; 1391—1398 fand die Bauausführung statt. Nachdem Lübeck 1402 die Hoheitsansprüche Mecklenburgs auf den neuen Kanal abgefunden hatte, wurde 1410, beim Ausgleich einer vorigjährigen Fehde um den Besitz Möllns, zwischen den Lauenburger Herzögen und Lübeck die Kanalverwaltung endgültig dahin geregelt, daß beide Teile fortan gleichen Anteil an den Zolleinnahmen haben und ebenfalls alle Bau- und Unterhaltungskosten zu gleichen Teilen tragen sollten.

Das vierte Kapitel behandelt »Die Zölle«, und zwar deren Höhe und Art (Zölle, Ungeld, Geleitgeld), die Gebühren für die Benutzung der Niederlagen, die Kanalabgaben und den beim Passieren der Netze und der Elbe zu entrichtenden Fährschatz, während das letzte Kapitel, »Der Salzvertrieb in Lüneburg«, das Fortschaffen des fertigen Salzes von der Saline zu Wagen und Schiff oder dessen Lagerung in die Salzspeicher, je nachdem es sich um Sommer- oder Wintersalz handelte, den Salzmarkt, die Festsetzung des offiziellen Salzpreises, dessen Höhe, den Versand, die Maße, die Salztonnen, die Zollverhältnisse auf der Saline, die Stellung der Sulfmeister, die Salzhändler, sowie den Proper- und den Speditionshandel betrifft.

In einem ersten Exkurs seiner Schrift wirft ferner H. die Frage auf: »Gab es vor 1390 eine Schiffsverbindung zwischen der Elbe und Mölln?« und verneint diese Frage gegenüber Schäfers früheren Ausführungen (Die Hansestädte und König Waldemar S. 193 Anm. 1), der die Herstellung eines solchen Wasserweges in den Jahren 1335—1341 annahm. Wohl schein — äußert sich H. — als Folge eines 1350 zwischen den lauenburger Herzögen und Lübeck getroffenen Abkommens bereits ein Landwehrgraben zwischen dem Möllner See und der Delvenau bestanden zu haben, da es in dem 1390 abgeschlossenen Verträge über den Kanalbau heiße, daß die Delvenau zwischen der Elbe und dem Möllner See fließe, doch gehe aus dem Abkommen von 1350 nicht hervor und sei auch sonst nicht bezeugt, daß der Graben der Schifffahrt habe dienen sollen (S. 79, 139). Nach Schäfers neuerlicher Entgegnung (S. 120) hat Herzog Erich II. jedenfalls 1350, falls bis dahin keine Wasserverbindung bestand, die Verpflichtung übernommen, eine solche herzustellen, und es sich 1390 nur darum gehandelt, einen

vorhandenen Wasserweg derart leistungsfähig zu machen, daß er die gleiche Schiffbarkeit erlangt habe wie die Stecknitz. Beide Auffassungen kommen einander ziemlich nahe. Ich erkläre mir die 1350 oder kurz darauf geschaffene oder wenigstens geplante Anlage folgendermaßen. In dem Abkommen von 1350 verspricht Herzog Erich II. der Stadt Lübeck, damit ein neu hergestellter Landwehrgraben zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See seinen Zweck, die über Mölln führende Lübecker Handelsstraße vor Straßenräuber zu schützen, voll erfülle, »quod rivum nostrum Delvene fodi seu fossis caveri quantumcumque et quomodocumque melius poterimus firmiter faciemus«; es sollte also auch die südlich von Mölln gelegene und nachweislich die Dörfer Alt-Mölln, Breitenfelde, Roseburg und Siebeneichen berührende Straßenstrecke durch Ausgraben der oberen Delvenau und durch Gräben geschützt werden. Es gab nun eine zwiefache Möglichkeit, der Straße diesen Schutz angedeihen zu lassen. Sollte die Teilstrecke Mölln—Alt-Mölln mit gesichert werden, so hätte es sich als notwendig erwiesen, über oder durch die südlich von Mölln gelegene Bodenschwelle, ungefähr im Zuge des nachmaligen Kanals, einen etwa 2 km langen Graben zu ziehen. Daß ein solches Projekt 1350 ins Auge gefaßt sein sollte, erscheint mir so gut wie ausgeschlossen, weil die Bodenschwelle teils etwas über, teils etwas unter 20 m über NN liegt, während der südwärts sich anschließende Wiesengrund und das Moor, deren Abschluß die obere Delvenau (Grambek) bildet, nur etwa 17 hoch liegen, und die Spiegelhöhe des Möllner Sees gar nur 12 m beträgt; es hätte also einer für die damaligen Verhältnisse außerordentlichen Arbeitsleistung bedurft, um den Graben soweit zu vertiefen, daß er hinreichend mit Wasser hätte gespeist werden können. Auch ist es deshalb nicht wahrscheinlich, daß besonderer Wert auf die Einbeziehung der angegebenen und auch unschwer von Mölln aus zu sichernden Straßenstrecke gelegt wurde, weil der bereits fertiggestellte Landgraben zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See auf seiner südlichen Endstrecke, wie sich aus einer Urkunde von 1351 ergibt, dem Laufe des in die Stecknitz mündenden Pirschbaches folgte¹, und also die südlich dieses Baches gelegene Strecke der

¹ Lüb. UB. 3, Nr. 123: »scilicet a rivo Petzeckerbeke trans paludem

über Behlendorf führenden Lübeck-Möllner Straße nicht mit umfaßte. Die andere, und sonach meines Erachtens allein in Betracht kommende Möglichkeit der Straßensicherung war mit einem geringen Arbeitsaufwand ausführbar. Benutzte man nämlich als Landwehrgraben eine von der Natur gebotene Sicherungslinie, nämlich den in seinem oberen, nordwärts gerichteten Laufe durch sumpfige Wiesen fließenden und 1 km unterhalb des Möllner Sees in die Stecknitz mündenden Alt-Möllner Mühlenbach, so brauchte man nur von seinem östlich des Dorfes Breitenfelde gebildeten Knie aus durch Wiesenland einen 3—400 m langen Graben zu ziehen, um den Bach an das Quellengebiet der oberen Delvenau anzuschließen, oder man konnte sich zu diesem Zwecke einer vermutlich schon damals, 1 km weiter nördlich, vorhandenen Bifurkation des Mühlbaches nach dem späteren Delvenau-Kanal bedienen, die noch heute, wenngleich versandete, deutlich erkennbar ist. In seiner 1818 erschienenen Topographie des Stecknitzkanals gibt H. L. Behrens (S. 7f.) an, daß der Wasserverlust der Scheitelstrecke des Kanals — die übrigens ursprünglich von den Hanenburger Schleusen am Möllner See bis zur Göttiner- oder Zienburger Schleuse gereicht hat — infolge des Öffnens der Schleusen »durch die Zuflüsse aus dem Hornebecker und Alt-Möllnschen Mühlenbach, so wie aus den Moor- und Bergquellen ersetzt wird. Das Wasser aus dem Bache von Alt-Mölln, das sehr viel zu seiner Füllung beiträgt, ist ihm jedoch von Maitag bis Martini ganz genommen, weil der Müller zu Alt-Mölln ihn um diese Zeit abdämmt, um das Wasser nach seiner Mühle zu leiten.« Das Bestehen einer solchen Gabelung des Alt-Möllner Mühlbaches vor 1390 würde auch die, sonst bei den angeführten Niveauverhältnissen wenig verständliche Bezeichnung der Delvenau im Jahre 1390 als »dat water, dat dar vlut twisschen der Elve unde deme zee to Molne«, erklären, indem man also den Mühlbach als Quellbach mit zur Delvenau gerechnet hat. Erscheint mir sonach nicht zweifelhaft, daß 1350—1390 eine Wasserverbindung zwischen dem Möllner See und der Elbe bestanden hat, so halte ich es doch für ausgeschlossen, daß dieselbe bereits dem Schiffsverkehr gedient

dictam Petzekermor usque in stagnum nostrum Molne«; vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1894, S. 100.

habe. Dagegen spricht vor allem der Umstand, daß dieser Wasserzug drei Mühlen getrieben hat, nämlich die Alt-Möllner Mühle — nach ihr heißt schon der Ort —, die vom nachmaligen Delvenaukanal nicht berührt wurde, die Büchener, die beim Kanalbau einging, und die Buchhorster, die vom Kanal mittelst einer Schleuse umgangen wurde.

Ein zweiter Exkurs der Schrift wendet sich gegen die mittelbar auf Reimars Kocks Bemerkungen zur Eröffnung des Delvenaukanals zurückgehende Behauptung Fr. Stuhrs (Jahrb. d. V. f. meklenb. Gesch. 1899 S. 193 f), der Wohlstand Wismars im 14. Jahrhundert habe zum großen Teil auf dem Zwischenhandel mit Lüneburger Salz beruht. H. kommt zu dem Ergebnis, daß im 14. Jahrhundert der Salzhandel von Lüneburg nach Wismar vorwiegend in den Händen der Boizenburger gelegen, und Lüneburg erst 1412 und 1430, um nicht in dauernde Abhängigkeit von Lübeck zu geraten, den erfolglos gebliebenen Versuch gemacht habe, Wismar an Stelle Lübecks zum Ausfuhrhafen für sein Salz zu machen.

8.

G. Arnold Kiesselbach. Die Konzentration des Hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 8. Band. 1910. S. 268—336.

Von

Walther Stein.

Dieser Aufsatz polemisiert in breiten Erörterungen gegen die Einwendungen, die ich im Jahrgang 1908 S. 409 ff. dieser Zeitschrift gegen gewisse, namentlich aus dem hamburgischen Schiffrecht von 1292 durch Th. Kiesselbach zuerst gezogene, später durch G. A. Kiesselbach verwertete Schlüsse erhoben hatte. Der Inhalt der Ausführungen A. K.s bietet an keiner Stelle Veranlassung, meine früheren Bemerkungen und Ansichten zu modifizieren. Wenn ich mit einigen Worten auf ihn eingehe, geschieht es, um für die dem Gegenstande selbst ferner Stehenden die Art der Polemik deutlich zu machen und einer Verdunkelung der Streitpunkte vorzubeugen.

Meine Einwendungen richteten sich zunächst gegen einen Teil der von Th. Kiesselbach aus dem hamburgischen Seerecht abgeleiteten Behauptungen, Jahrgang 1900 dieser Zeitschrift S. 49 ff. Th. Kiesselbach gelangte dort zu dem Ergebnis, daß das hamburgische Schiffrecht »uns einen Seehandel vor Augen bringe, welcher in hamburgischen Schiffen auf Brügge und das Zwin ging und dort als in seinem Zentrum von den verschiedenen Küsten her zusammenlief«, S. 70 (Jg. 1908 S. 413), oder daß »unser Schiffrecht . . einen von den verschiedensten Küsten auf Brügge und das Zwin als einheitliches Zentrum gerichteten Schiffs- und Handelsverkehr abspiegelt,« wohin »die gemeinsame Fahrt der Schiffe ging«, S. 77. Er behauptete ferner in Konsequenz seiner Anschauung, daß für den weitaus größten Teil des Schiffrechts Flandern als Entstehungs- und Geltungsgebiet und zwar speziell die Hansebruderschaft der Hamburger in Flandern (im Zwin) anzusehen sei, — daß nur die Bestimmungen des Schiffrechts, in denen Utrecht und die Hansebruderschaft der Hamburger in Utrecht ausdrücklich genannt werden, in Utrecht entstanden seien und für Utrecht Geltung hätten, alle übrigen Teile (abgesehen von den stadthamburgischen) des Schiffrechts, auch die, in denen weder Utrecht noch überhaupt eine Örtlichkeit genannt werden, auf Flandern und die hamburgische Hanse dort als ihr Entstehungsgebiet zu beziehen seien. Auf andere Folgerungen Th. Kiesselbachs komme ich später noch zurück. Diese meines Erachtens mit den Angaben und dem Zweck der Abfassung des hamburgischen Schiffrechts unvereinbare, weil überscharfe Betonung der Konzentration der Hamburger Schifffahrt auf Flandern und der Entstehung des ganz überwiegenden Teiles des Schiffrechts in Flandern, mit anderen Worten die Vernachlässigung der anderen, ebenfalls im Hamburger Schiffrecht erwähnten aber nicht auf Flandern gerichteten oder von dort ausgehenden Schifffahrtlinien (nach England, durch die Straße von Calais usw.) und die Vernachlässigung des im Schiffrecht wiederholt so deutlich genannten Utrechts und der dortigen Hamburger Hanse für die Frage nach dem Entstehungsort des Schiffrechts habe ich bekämpft. Nach dem Hamburger Schiffrecht gab es meines Erachtens an der flandrisch-deutschen Nordseeküste zwei wichtige Mittelpunkte für die Hamburger Schifffahrt, deren Anteil an der Entstehung des Schiffrechts sich nicht dadurch und zwar auf dem be-

quemsten Wege bezeichnen läßt, daß man die Bestimmungen, in denen Utrecht namentlich genannt wird, diesem zuweist, alle übrigen dagegen, d. h. die Flandern nennen und die keine Örtlichkeit nennen, für Flandern in Anspruch nimmt. Es ist eine der irreführenden Behauptungen A. K.s in dem obigen Aufsatz, daß ich »auf jeden Fall gerade bei allen denjenigen Rechtssätzen, auf die es bei der Beurteilung der Entstehung der Schiffrechte besonders ankomme, die Beziehung zu Flandern und die Entstehung derselben in Flandern in Abrede stelle«, S. 269. Nicht ihre Beziehung zu Flandern stelle ich in Abrede und ihre Entstehung in Flandern, sondern ihre alleinige Beziehung zu Flandern und die Behauptung, daß ihre Entstehung nicht auch an anderen Stellen, z. B. in Utrecht erfolgt sein könne. A. K. ist auch in seinen neuesten Erörterungen weit davon entfernt, den Beweis geliefert zu haben, daß andere Orte, natürlich speziell Utrecht, dabei nicht in Betracht gekommen wären. Er sucht den Beweis zu erbringen durch eine Vergleichung des hamburgischen mit dem etwas später (1299) kodifizierten Lübecker Schiffrecht, welches in vielen Punkten in Bezug auf Inhalt und Anordnung mit dem hamburgischen übereinstimmt, in zahlreichen auch von ihm abweicht. Wiederum gibt er meine Ausführungen, welche die Entstehung des Lübecker Schiffrechts betreffen, entstellt wieder, wenn er S. 270 f. behauptet, ich ginge »von der Annahme aus, daß wir in den Rechtssätzen des lübeckischen Schiffrechts, zum mindesten gerade in denjenigen, auf die es ankommt, nicht auf dem Wege der gewohnheitsrechtlichen Bildung im Verkehr der Lübecker entstandenes, sondern im Wege der Gesetzgebung für die lübeckische Schifffahrt geschaffenes Recht vor uns haben«; »um das aus diesem (in der flandrischen Hanse) Verkehr« »ohne Zweifel erwachsene bestehende Recht sollte sich der lübische Gesetzgeber nicht gekümmert haben« und dergleichen mehr. Wenn ich S. 426 f. in Bezug auf die Entstehung des Hamburger Schiffrechts von 1292 ausdrücklich das wichtigste Ergebnis der Forschungen Th. Kiesselbachs, die Bedeutung der Hamburger Hansen, speziell der in Flandern für die Entstehung des Schiffsrechts (mit den notwendigen Vorbehalten in Bezug auf den meines Erachtens vernachlässigten Anteil der Hamburger Hanse in Utrecht und auch der Stadt Hamburg selbst) anerkannte, so habe ich S. 415 ebenso deutlich aus-

geführt, daß sich die vielfache Übereinstimmung des Lübecker Schiffrechts mit dem hamburgischen zum Teil erkläre durch den Ursprung beider Seegesetze aus demselben Seeverkehr (Flandern) und aus demselben Zentrum (Flandern), und ferner, daß zum Teil gewiß das Lübecker Schiffrecht aus dem flandrischen Verkehr der Lübecker und in ihrer Hanse am Zwin (Houk) entstanden sei. Nur mache ich den Vorbehalt, daß für die Bestimmung des wirklich im flandrischen Verkehr der Lübecker entstandenen Teiles des Lübecker Schiffrechts die Frage nach dem Verhältnis des Lübecker Schiffrechts zu dem bereits seit mehreren Jahren kodifiziert vorliegenden Hamburger Schiffrecht, mit dem es so mannigfache Übereinstimmung zeigt, in Betracht zu ziehen sei. Daß bei solcher Lage der Überlieferung die Übereinstimmungen der beiden Rechte nicht ohne weiteres aus der Entstehung beider aus demselben Verkehr und Ursprungsort erklärt werden können, liegt auf der Hand. Die mechanische Übernahme des Hamburger Schiffrechts in das Bremer Recht warnt doch hinlänglich vor zu raschen und einseitigen Folgerungen hinsichtlich der Entstehung solcher Rechte. Wie A. K. diese unzweideutigen Ausführungen übersehen kann, verstehe ich nicht. Aber er sieht in seinem blinden Eifer gar nicht, daß meine Kritik gegen Einseitigkeiten und Übertreibungen gerichtet ist, daß ich beabsichtige, Behauptungen und Folgerungen, in denen Wahrheit und Irrtum gemischt sind, in denjenigen Teilen zu berichtigen, in denen sie mit der historischen Wahrheit kollidieren. Die umständlichen Erörterungen des Verfassers über die Entstehung des Lübecker Schiffrechts aus dem Gewohnheitsrecht der Lübecker Hanse in Flandern, über meine angebliche Ansicht, die »Bestimmungen des Lübecker Schiffrechts seien in der Studierstube des Gesetzgebers«, also in Lübeck, entstanden, die »Rechtssätze des Lübecker Schiffrechts seien nicht im Seeverkehr der Lübecker erwachsen«, sondern »erst im Wege der Gesetzgebung für den lübischen Seeverkehr geschaffen« und »vom Gesetzgeber künstlich auf bestimmte Verkehrskreise zugeschnitten«, »ich vergegenwärtigte mir nicht, in welcher Weise Gewohnheitsrechte zur Entstehung kommen« usw., sind daher überflüssig, da sie meine Ansicht nicht treffen und deshalb auch nicht widerlegen können; ich brauche der Widerlegung dieser irrigen Unterstellungen weiter keine Zeile zu opfern.

Der Verfasser bemüht sich sodann, das Verhältnis des Lübecker Schiffrechts zu dem Hamburger aufzuklären. Er will den Beweis führen, daß der Kompilator des Lübecker Schiffrechts nicht das Hamburger Schiffrecht, sondern ältere schiffrechtliche Aufzeichnungen vor sich gehabt habe (S. 278). Er sieht nicht, daß, wenn man das letztere — die Ansicht ist schon von Lappenberg ausgesprochen — zugibt, damit das erstere noch nicht ausgeschlossen oder unwahrscheinlich ist. Ein Beweis dafür, daß der Lübecker Kompilator das Hamburger Schiffrecht nicht gekannt oder benutzt habe, wird nicht geliefert. Wie es mit diesen älteren schiffrechtlichen Aufzeichnungen, die dem Lübecker Kompilator vorgelegen haben sollen und vermutlich auch vorgelegen haben, stand, welchen Teilen des Schiffrechts sie zugrunde lagen und welchen nicht, bleibt trotz aller umständlichen Auseinandersetzungen des Verfassers durchaus ungewiß. Ob das ziemlich dunkle Ergebnis (S. 300) dieser Untersuchungen, wonach »wahrscheinlich« »schon in Flandern diese ältere Aufzeichnung der einen Hanse von der anderen übernommen und unter Berücksichtigung der bei ihr geltenden Abweichungen überarbeitet ist, und daß somit zum mindesten der eine der Kompilatoren, vielleicht aber auch beide, nicht unmittelbar aus jener ersten gemeinsamen Quelle, sondern aus späteren Überarbeitungen schöpften«, das Verhältnis der beiden Schiffrechte zueinander zu klären geeignet ist und als ein erfolgreicher Versuch zur Lösung der gewiß schwierigen Frage gelten kann, überlasse ich dem Urteil der Forschung. Wer diese Frage lösen will, muß sie mit anderen Mitteln und mit größerer Unbefangenheit zu lösen versuchen. Ich notiere nur einzelne Willkürlichkeiten. Art. XXXVI und XXXIX des Lübecker Schiffrechts sollen nicht in der lübschen Hanse am Zwin entstanden sein, weil »sie Reisen betreffen, die nicht am Zwin ihren Endpunkt hatten«, S. 279. Kamen für die Bildung von Rechtssätzen durch Rechtssprechung in der Lübecker Hanse am Zwin nur die Fahrten nach dem Zwin oder nicht auch die von dem Zwin in Betracht? S. 285 A. 1 bestreitet er die Richtigkeit meiner Behauptung bezüglich Art. 9 des Hamburger Schiffrechts: »die Ansätze für Pakotille von Gotland, Norwegen, England usw. waren keineswegs nur für Flandern, sondern für Hamburg, Flandern und andere Bestimmungshäfen gedacht«. K. erklärt »die Annahme für unmöglich, daß die Reisen von Nor-

wegen und Gotland mit den Stapelartikeln swares und Holz und von England mit dem Stapelartikel Wolle auf Hamburg gerichtet gewesen seien«. Unmöglich ist es wohl nicht, aber der Nachdruck in meinem Satz liegt auf dem »nur für Flandern«. Kann nicht auch Utrecht in Betracht kommen? Irrig ist die Behauptung, »daß die Ausbildung der Normen der Schifffrechte über die Pakotillesätze einen einheitlichen Bestimmungsort der angeführten Reisen voraussetzt«. Wie stand es nach Hamburger Schifffrecht mit den Pakotillesätzen in Utrecht? Warum soll das Hamburger Schifffrecht nicht auch die Pakotillesätze in Utrecht haben regeln wollen? Wie kann man aus dem Umstande, daß das Lübecker Schifffrecht, »das doch die gleiche (?) Bestimmung über die Pakotille enthält« (wie das Hamburger) und doch »eine Hanse und einen Verkehr der Lübecker in Utrecht überhaupt nicht kennt«, den Schluß ziehen, daß nicht Utrecht, sondern nur Flandern als der ausländische Bestimmungsort der Schiffe in Frage komme. Tatsächlich wichen die Pakotillesätze Lübecks und Hamburgs zum Teil voneinander ab, und warum sollten sich nicht in der Utrechter und der flandrischen Hanse der Hamburger einheitliche Pakotillesätze gebildet haben?

Irrig ist ferner die Angabe S. 287, »daß in beiden Schifffrechten eine Norm für die Pakotille bei Reisen »von Flandern«, ebenso wie für die Reisen »von Utrecht« fehlt. Einige Zeilen später kommt in einer Anmerkung zutage, daß das Hamburger Schifffrecht Art 9 a. allerdings Pakotillesätze für die Reisen nach und von Norwegen und Gotland enthält. Da ist der Verfasser eilig mit der Annahme, »daß die Pakotille der Rückreise den Schiffsmann auch für die Hinreise mit entschädigen mußte, mit anderen Worten, daß das Schiff die Hinreise leer machte, oder der Schiffsmann wenigstens keinen Anspruch auf freie Mitnahme anderweitiger Ware auf der Hinreise hatte«. So läßt sich die unbequeme Tatsache, daß die Rechtssprechung der Hamburger Hanse am Zwin (bzw in Utrecht) sich auch mit der Pakotille bei Reisen von Flandern (bzw. von Utrecht) beschäftigte, leicht »erklären«. Wertlos ist die Schlußfolgerung S. 300, daß, weil Art. I des Lübecker Schifffrechts mit Art. 1 des Hamburger Schifffrechts (beide handeln von den Hansen) »nur insoweit Übereinstimmungen aufweist, als letzterer (d. h. Art. 1 Hamb.) sich auf die hamburgische Hanse in

Flandern bezieht«, dagegen mit den Bestimmungen des Hamburger Rechts über die Hamburger Hanse in Utrecht keinerlei Verwandtschaft zeige, deshalb die Hanse, von der die ältere (mehr oder oder weniger, wie erwähnt, von den Schiffrchten benutzte) Rechtsaufzeichnung handelte, nicht etwa in Utrecht, sondern zweifellos in Flandern ihren Sitz gehabt habe. Daß die ältere Rechtsaufzeichnung, von der wir bisher wenig genug wissen oder auch nur vermuten können, falls sie eine Aufzeichnung der Lübecker war, zum Teil in ihrer Hanse am Zwin (und nicht in Utrecht) entstanden sein wird, läßt sich annehmen. Falls sie eine Aufzeichnung der Hamburger war, liegt auch hinsichtlich der Möglichkeit einer eventuellen Benutzung oder Überarbeitung derselben durch die Lübecker, also ihrer Brauchbarkeit für die Lübecker, kein Grund vor, zu leugnen, daß an ihrer Entstehung der Verkehr und die Hanse der Hamburger in Utrecht so gut wie im Zwin Anteil gehabt haben. Die Versuche des Verfassers, in dem Verkehr der Hamburger Utrecht neben Flandern möglichst in den Hintergrund treten zu lassen, erweisen sich stets als einseitig und verfehlt.

Die Vorstellung Th. Kiesselbachs von dem auf Flandern gerichteten konzentrischen Verlauf der im Hamburger Schiffrcht erwähnten Schiffslinien habe ich S. 419 f. als nicht zutreffend erwiesen durch den Hinweis auf Art. 10 a des Schiffrchts, in welchem auch Fahrten hamburgischer Schiffe nach England und durch die Straße von Calais ohne Berührung Flanderns erwähnt werden. Ich bin erfreut, daß A. K. diese Tatsache in Bezug auf England anerkennt, S. 305: »Die Fahrt mit Fischen von Schonen und Norwegen« »war« »nicht so ausschließlich auf Flandern konzentriert wie die Fahrt mit anderen Erzeugnissen des Ostseegebietes; neben Flandern nennt Art. 10 a des hamburgischen Rechtes ausdrücklich auch England als Endpunkt dieser Reisen mit Fischladungen«. In Bezug auf die Fahrten durch die Straße von Calais sucht er sich dem Beweiszwang zu entwinden durch die wunderlichsten Sprünge: Es könnte unmöglich die Meinung des Rechtssatzes gewesen sein, den Schiffer zu verpflichten, nach einer zuerst nach Norwegen oder Schonen und weiter nach England oder Flandern unternommenen Reise die Fahrt nach einem beliebigen Hafen westlich der Straße von Calais für den dritten Teil der Gesamtfracht vom Ausgangshafen bis zum letzten Bestimmungsort bzw.

für die Hälfte der für die Fahrt vom Ausgangshafen bis zu dem betr. Hafen Englands oder Flanderns auszuführen. Die Ausbildung eines Rechtssatzes über einen Frachtzuschlag für Weiterreisen von England oder dem Zwin von verschiedener Länge sei »nicht denkbar«. Da es sich um Frachtzuschläge, also um am Anfang der Fahrt unsichere Reiseziele handelt, so ist nicht einzusehen, warum das Recht sie bei den damaligen Verhältnissen der Schifffahrt nicht in einheitlicher Weise regeln sollte. Mit allgemeinen Erwägungen, wie sie A. K. auch hier weiter anstellt, kommt man in der Erkenntnis der Eigentümlichkeiten der Zustände und Rechtsanschauungen der früheren Zeit nicht weiter. (Beiläufig bemerkt, ist denn der Ausgangspunkt dieser in Art. 10 a und auch in 10 b erwähnten Schiffsreisen sicher? Welcher Ausgangshafen ist gemeint, der Zwin, Utrecht, Hamburg oder andere?) Sodann leugnet A. K. überhaupt, daß in dem Art. 10 a die Straße von Calais gemeint ist, vielmehr soll der dort stehende Ausdruck de Hovede nicht in streng geographischem Sinne, d. h. = Straße von Calais, gebraucht sein und den »Vorkanal« bedeuten. Ich hatte S. 428 f. nochmals auf Grund unzweideutiger Zeugnisse den Nachweis geführt, daß der Name de Hovede im Mittelalter die Straße von Calais bezeichnete. A. K. gibt S. 307 zu, »daß im Mittelalter der Name Hovede zunächst den Pas de Calais bezeichnete«. Aber er meint, das Mittelalter habe die Bezeichnung nicht nur in diesem engen Sinne gebraucht, es habe die Bezeichnung auch auf den Vorkanal (in welchem Fall die Flandern nicht berührenden Fahrten westwärts durch die Straße von Calais im Hamburger Schiffrecht ausfallen würden) angewandt. Er kann dafür keine anderen Zeugnisse beibringen als eben jene Paragraphen des Hamburger Schiffrechts und eine Stelle des bekannten Hanserezesses von 1358 Januar 20, welcher gegen Flandern und einige Nachbarorte die Handelssperre verhängte und zu diesem Zweck eingehende Bestimmungen traf (H.R. I, 1 Nr. 212).

Auch in der Auslegung dieser letzten Stelle, die ihm übrig bleibt, ist A. K. nicht glücklich. Freilich sind auch die Interpretationen der Stelle durch Lappenberg und Koppmann, die übrigens beide de Hovede als Straße von Calais erklären, nicht einwandfrei. Ich lasse die durch A. K. an diesen letztgenannten Auslegungen mit Recht geübte Kritik auf sich beruhen. Den ersten Teil jenes Ab-

satzes der Sperrordonnanz (§ 3), der lautet: Wer ok dat jenighe schepe weren beret unde ghewunen dor de Hovede, de westwart eder to Engheland eder to Schodland eder to Norwegen vor desser tyd, ir dit ghesettet was, weren ghesegheld: die schepe unde schephere moghen die irsten reyse, dar se tho gewunen syn, seghelen ane broeke unde pyne in dat Swen; wen hyr na, so scholen se de reyse to Vlanderen myden, alse dar vor sproken is, legt A. K. dahin aus: Wenn Schiffe gemietet sind nach Flandern in La Rochelle (nämlich westwärts von Flandern), in England, Schottland oder Norwegen usw. Darnach würde der Name de Hovede den Vorkanal, das Gemietetsein »dor de Hovede« die Fahrt nach Flandern bedeuten. Diese Auslegung ist von allen bisherigen die verkehrteste. Der § 3 kann selbstverständlich nur im Zusammenhang der gesamten Sperrverfügung richtig verstanden und erklärt werden. Die richtige Erklärung ergibt ein ganz kurzer Überblick über den Inhalt der aus 12 §§ bestehenden Ordonnanz (wobei die von der Sperre mitgetroffenen Nachbarorte Flanderns unberücksichtigt bleiben können). Der erste Abschnitt verbietet die Fahrt hansischer Personen aus den Häfen der Hansestädte nach Flandern westlich der Maas, und den Verkauf des bis zu dieser Grenzlinie gebrachten Guts an Fläminger. Für den Fall, daß ein Schiff durch Sturm und Wetter westlich über die Maas hinausgetrieben wird, werden besondere Bestimmungen getroffen. Der zweite bestimmt: alle hansischen Schiffer und Kaufleute sollen aus den von ihnen besuchten Häfen in der Maas, östlich der Maas, in England, Schottland oder Norwegen, mit anderen Worten aus allen Häfen des erlaubten Verkehrsgebietes in der Nordsee, Zertifikate der dortigen Stadt- oder Genossenschaftsbehörden dafür beibringen, daß sie ihr Gut dort und nirgends anders verkauft haben. Der Inhalt beider Abschnitte ist klar: sie regeln den Ausschluß der hansischen Schifffahrt und des Handels aus Flandern für die Zeit der Sperre. Im vierten Abschnitt wird der Verkehr der Nichthansen in den Hansestädten unter Kontrolle gestellt. Weiter verbietet § 5 den Kauf flandrischer Laken in und außerhalb Flandern vom 1. Mai ab, und auch §§ 6 und 7 betreffen den Handel mit flandrischen Laken. § 8 befiehlt allen hansischen Kaufleuten die Räumung Flanderns bis zum 1. Mai. §§ 9 und 10 verkünden die Strafen gegen die Übertreter der Sperre, § 11 behandelt die eventuellen Verhandlungen

mit den Flämingern und § 12 enthält nochmals eine Aufforderung der beschlußfassenden Städte zur strengen Beobachtung aller dieser Vorschriften. Hiernach greifen die einzelnen Bestimmungen des Rezesses zusammen zu einer obwohl einfachen, so doch ausreichenden und klaren Gesamtmaßregel, die denn auch im wesentlichen ihren Erfolg nicht verfehlt hat, und aus demselben Grund bei neuer Gelegenheit im Jahre 1388 mit einer kurzen, für unseren Zweck nebensächlichen Änderung im § 7 wörtlich wiederholt worden ist (HR. III. S. 381 u. Nr. 381). Indessen enthält unsere vorstehende Analyse, wie man schon bemerkt haben wird, eine Lücke. Die ersten beiden §§ regeln das Verhalten der hansischen Schifffahrt und des durch sie vermittelten Handels in bezug auf Flandern, während der vierte schon den Verkehr der Nidhthansen regelt. Für das Inkrafttreten der Bestimmungen in den beiden ersten §§ ist kein Termin gesetzt; sie traten selbstverständlich in Gültigkeit mit dem Erlaß der Ordonnanz. Nach dem Erlaß durfte kein hansisches Schiff Flandern aufsuchen; alle nach dem Erlaß der Ordnung aus hansischen Häfen nach einem erlaubten Hafen ausgesegelten hansischen Schiffer und Kaufleute haben ihre Zertifikate zurückzubringen usw. Betrafen diese Bestimmungen die (jetzt verbotene) Fahrt nach Flandern, so war der letzte Termin der Rückkehr der noch in Flandern sich aufhaltenden Kaufleute auf den 1. Mai festgesetzt. Sie konnten natürlich mit beliebigen Schiffen abreisen. Wie aber stand es mit den Schiffen, die bereits vor Erlaß der Sperre, also vor dem 20. Januar 1358, aus hansischen Häfen abgesegelt waren und Flandern auf ihrer weiteren Reise zu berühren von vornherein beabsichtigten oder später sich dazu entschlossen. Für die in Flandern vor dem 20. Januar etwa anwesenden hansischen Schiffe bedurfte es selbstverständlich keiner besonderen Bestimmung; ihre Rückkehr war spätestens mit der der hansischen Kaufleute gegeben; aber für die schon vor dem 20. Januar abgesegelt Schiffe, die später und vielleicht erst im Laufe des Jahres nach Flandern gelangten, bedurfte es einer solchen. Dieses Bedürfnis erfüllt unser § 3, den ich nochmals hierher setze, um in den gesperrten Worten den für die Anordnung und Absicht der Ordonnanz und demgemäß für seine Auslegung entscheidenden Punkt zu bezeichnen: Wer ok dat jenighe schepe weren beret unde ghewunen dor de Hovede, de westwart eder to

Engheland eder to Schodland eder to Norwegen vor dessertyd, ir dit ghesettet was, weren ghesegheld: die schepe unde schephere moghen die irsten reyse, dar se to ghewunen syn, seghelen ane broeke unde pyne in dat Swen; wen hyr na, so scholen se de reyse to Vlanderen myden, also dar vor sproken is. Der § 3 füllt die oben bezeichnete Lücke aus, und zwar er allein, indem er angibt, wie es mit den Schiffen gehalten werden soll, die vor Erlaß der Ordonnanz ausgesegelt sind. Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß bei Mieten von Schiffen nach dem Erlaß, und bei Reisen, die nach dem Erlaß angetreten sind, ein Anlaufen Flanderns nicht mehr gestattet ist. Weil nun der § 3 der einzige ist, der die vor dem Erlaß der Ordonnanz gemieteten und ausgesegelten Schiffe betrifft, so muß er alle Schiffahrtsmöglichkeiten, die für eine Anlaufen Flanderns bei Reisen von anderen fremden Häfen her in Betracht kamen, zusammengefaßt haben. Daß er für diesen Zweck ausreichte, zeigt schon seine unveränderte Wiederholung im Jahre 1388. Flandern konnte berührt werden auf Schiffsreisen von nicht hansischen Häfen her — soweit die Hansestädte letztere damals zu berücksichtigen für notwendig hielten — in der Nordsee, wie schon § 2 zeigt, d. h. aus Norwegen, Schottland und England, und bei Fahrten vom Westen her. Daher ist zweifellos nach dem Zusammenhang der ganzen Ordonnanz und dem Wortlaut des § 3 dessen erster Teil zu übersetzen: Schiffe, die vor Erlaß dieser Ordonnanz zugerüstet und gemietet waren durch de Hovede, die westwärts (gesegelt waren), oder nach England (gemietet und gesegelt waren), oder nach Schottland (gemietet und gesegelt waren), oder nach Norwegen (gemietet und) gesegelt waren, dürfen auf der ersten Reise, für welche sie gemietet sind, straflos in das Zwin segeln. Daß »weren ghesegeld« auch mit »westwart« zu verbinden ist, — ebenso wie »weren beret unde ghewunen« jedesmal auch mit »to Engheland«, »to Schodland«, »to Norwegen« verbunden werden muß — ist um so selbstverständlicher, als im anderen Falle die Fahrt auch nach Norwegen und Schottland westwart durch de Hovede gegangen wäre, für die aus hansischen Häfen ausgelaufenen Schiffe eine sinnlose Vorstellung. Es sind eben in § 3 die für den Verkehr der hansischen Kaufleute und Schiffer mit Flandern noch in Betracht kommenden Schiffahrtslinien aus nichthansischen Häfen und Gebieten deutlich und vollständig angegeben: der westwärts

durch de Hovede gehende Verkehr, der zwischen England und Flandern, zwischen Schottland und Flandern und zwischen Norwegen und Flandern. Daraus ergibt sich, daß auch in dieser Ordonnanz der Ausdruck de Hovede unter keinen Umständen den Vorkanal bedeuten kann, sondern, wie ja schon anderweitig hinreichend feststeht, die Straße von Calais bezeichnen muß, die außerdem schon durch den Ausdruck »westwärts« angedeutet ist.

Führt uns also das Hamburger Schifffrecht außer den Reisen nach England auch Reisen durch die Straße von Calais vor Augen, die Flandern nicht berühren, so kann es keinen Eindruck machen, wenn A. K. diese für die Annahme einer Konzentration der Hamburger Schiffflinien auf Flandern unbequemen Tatsachen als »durchaus unerheblich« S. 311 hinzustellen versucht. Ferner kämpft er S. 316 gegen Behauptungen, die gar nicht aufgestellt sind, wenn er sagt, »das Hamburger Schifffrecht sei« kein Gesetz, dessen Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich örtliche Beziehungen enthalten, vom Gesetzgeber als für alle¹ Häfen und alle¹ Reisen geltend gemacht und formuliert sind«. Vielmehr nur die allzu einseitige Beziehung zahlreicher, mit und ohne Ortsbezeichnungen ausgestatteter Sätze des Schifffrechts auf Flandern allein ist bestritten worden. Was die von A. K. S. 317 berührte Frage nach dem älteren, vor 1292 in Hamburg vorhandenen Schifffrecht betrifft, so verweise ich auf S. 413 (wo selbstverständlich Z. 5 von unten der Druckfehler »Vorgang« in »Vorrang« zu verbessern ist, vgl. S. 427 Z. 2 von unten; die aus dem durch den Druckfehler entstellten Sinn von A. K. S. 325 mit Anm. 3 usw. gezogenen Schlüsse sind ebenso selbstverständlich hinfällig) und S. 422 f. meiner Ausführungen. Ob das ältere Hamburger Schifffrecht schon schriftlich aufgezeichnet war, dafür fehlt es allerdings an einem direkten Hinweise. Ob man aber nach den vorhandenen Nachrichten über dieses ältere Schifffrecht schriftliche Aufzeichnungen desselben annehmen darf oder nicht, mag der Leser entscheiden. Daß das Schifffrecht, wie A. K. meint, »damals (1270) noch außerhalb des Stadtrechts stand«, kann man nur, wie ich S. 422 schon hervorhob, auf Grund des äußeren Umstands behaupten, daß es nicht mit dem übrigen Stadtrecht (dem von 1270),

¹ Von mir gesperrt.

dem Stadtrecht im engeren Sinn, in ein und derselben Kodifikation vereinigt war. Im übrigen bildete auch das ältere Hamburger Schifffrecht, wie das Hamburger Schreiben von 1259 betont, einen Teil des Stadtrechts, denn es sagt von einigen in Hamburg geltigen schiffrechtlichen Sätzen: *et hec est nostre civitatis justicia*, S. 423.

Um zu zeigen, daß die Ansicht von der Konzentration der Hamburger (und Lübecker) Schifffahrt auf Flandern auch mit der urkundlichen Überlieferung nicht übereinstimme, habe ich aus der Zeit der Entstehung der Hamburger und Lübecker Schifffrechte (1292 und 1299), also aus den Jahrzehnten vom Ende des 13. und vom Anfang des 14. Jahrhunderts, eine Reihe von Nachrichten aus Urkunden, Zolltarifen usw. angeführt, welche einen direkten Verkehr aus dem Nord- und Ostseegebiet nach England bezeugen. A. K. bemüht sich, die Beweiskraft der einzelnen Zeugnisse zu erschüttern. In keinem einzelnen Falle gelingt ihm das. Die nach «sachverständigem» (so auch A. K.) Urteil dem 13. Jahrhundert angehörende Handschrift der schauenburgischen Zollrolle von 1262/63, in der auch der Verkehr von Hamburg nach England erwähnt wird, braucht man aus dem von A. K. angeführten Grunde nicht mit ihm frühestens in die Mitte des 14. Jahrhunderts anzusetzen, da die Zollrolle gar nicht sagt, daß bei der Rückkehr die Tuche in England gekauft werden. Daß in dem Privileg Heinrichs III. von England von 1237 für die Kaufleute von Gotland, welches von Waren spricht, die diese Kaufleute «*de partibus suis Guthland*» nach England führten, und von solchen, die sie in England kauften »*ducendas versus partes suas*», ein direkter Verkehr zwischen England und den *partes Guthland*, und nicht der Handelsverkehr in Flandern gemeint ist, versteht sich doch von selbst. Ob nun die Kaufleute von Gotland auf eigenen oder fremden Schiffen, in ununterbrochener Fahrt oder mit Anlegen an andern, auch flandrischen Häfen, ganz oder teilweise zu Wasser oder zu Land nach England reisten und von dort zurück, ist für die Tatsache ihres direkten Verkehrs mit England gleichgiltig. Auf die Einwendungen A. K.s gegen die übrigen Zeugnisse brauche ich nicht einzugehen; er erleichtert sich die Kritik, indem er diese Zeugnisse zum Teil für nicht beachtenswert (S. 328) oder als Ausnahmefälle (S. 330) erklärt. Dagegen weise ich noch ausdrücklich auf die Behauptungen A. K.s über meine angebliche Ansicht über die Bedeutung des englischen Ver-

kehrs der Deutschen im Vergleich zu dem flandrischen hin. Ich bemerkte darüber S. 430: «Auch in bezug auf den englischen Handel» beherrscht den Verfasser (A. K.) die Vorstellung, daß der deutsch-englische Handel nur ein Zweig des flandrischen sei und nur von dem Weltmarkt Brügge ausgehe. Die starke Abhängigkeit Englands vom Brügger Markt und die große Bedeutung, welche ihr Anteil an dem englisch-flandrischen Zwischenhandel für die Deutschen hatte, unterliegt keinem Zweifel. Aber darum braucht ein direkter Verkehr zwischen Deutschland und England nicht geleugnet zu werden» (folgen die vorhin berührten einzelnen Beweise für diesen Verkehr), vgl. S. 443. Was macht A. K. daraus? S. 326: Nach meiner Meinung nehme neben Flandern England eine bedeutsame Stellung im Verkehre Hamburgs ein! S. 329: in meiner Vorstellung sei England bereits in jener Zeit ein ähnlicher Mittelpunkt eines nach allen Richtungen hin verzweigten Verkehrs wie Flandern!! S. 230: es scheine, daß ich als den regelmäßigen Weg der Wachszufuhr nach England den Umweg von Lübeck um Jütland herum ansehe! Das sind Behauptungen oder vielmehr Unterstellungen, die ich nur zu erwähnen brauche, um sie als nichtig zu erweisen (vgl. z. B. meine Beiträge S. 4 und 5), und gegen die ich mich nur deshalb besonders verwahre, weil sie in einer verbreiteten Zeitschrift stehen. Schon aus diesem Grunde füge ich nochmals hinzu, daß auch in den minder wichtigen, von mir in dieser Besprechung nicht behandelten Punkten die Ausführungen A. K.s keinen Anlaß bieten, meine früher geäußerte Ansicht zu ändern. Wenn A. K. schließlich S. 333 ff. umständlich die tatsächlich längst bekannte und anerkannte «überragende Bedeutung, welche Brügge schon im damaligen europäischen Seeverkehr besaß», »die konzentrische Stellung Brügges im damaligen Handel«, Flandern «als den großen Mittelpunkt des Verkehrs» hervorhebt, so muß ich meinerseits wiederum daran erinnern, daß meine gegen Th. und A. Kiesselbachs Ausführungen gerichteten Einwendungen weder die oben erwähnten rechtsgeschichtlichen Ergebnisse der Forschungen Th. Kiesselbachs noch die zuletzt berührte, längst feststehende Bedeutung Flanderns und Brügges als «Verkehrsmittelpunkt für die handeltreibenden Völker der westlichen Hälfte Europas» (meine Beiträge S. 5) trafen oder in Frage stellten, sondern die Einseitigkeiten und Über-

treibungen, die ihren Ausführungen anhafteten, zurückgewiesen und richtig gestellt haben. Die emsig tätige Forschung auf dem Gebiet der hansischen Geschichte wird uns ohne Frage noch manche wichtige und neue Aufschlüsse gewähren, aber sie hat früher wie später ihre Folgerungen zu ziehen in strengem Anschluß an die vorhandenen Quellen und ohne Mißachtung oder Vernachlässigung ihrer Aussagen, die dazu zwingen, vorschnelle und allzu einseitige Schlüsse und Ansichten auf ihr richtiges Maß zurückzuführen.

XVI.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsvereins.

I.

Neununddreißigster Jahresbericht des Hansischen Geschichtsvereins

erstattet vom Vorstande in der Versammlung zu Danzig
am 17. Mai 1910.

Vor Jahresfrist wurde Ihnen berichtet, daß der Vorstand die nähere Erforschung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im 16. und 17. Jahrhundert beschlossen habe. Diese auf eine Reihe von Jahren zu verteilende Arbeit ist inzwischen dem Dr. Bernhard Hagedorn aus Aurich übertragen worden, der den Mitgliedern des Vereins bereits durch seine im letzten Jahre angekündigte und inzwischen erschienene Abhandlung »Emdens und Ostfrieslands Handelsblüte im 16. Jahrhundert« (der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte III. Band) bekannt geworden ist. Dr. Hagedorn hat mit Beginn dieses Jahres die Vorarbeiten zu seinen archivalischen Studien aufgenommen.

Beendet hat Dr. Häpke die ausländische Archivarbeit für das Niederländische Inventar. Sein ausführlicher Jahresbericht wird wiederum in den Hansischen Geschichtsblättern zum Abdruck gelangen. Hier genüge die Mitteilung, daß ihn seine Ende Juli v. J. von Brüssel aus angetretene Archivreise zunächst nach See-land, dann über Antwerpen und Flandern nach Holland führte, wo er vornehmlich im Haag, in Harlem und in Amsterdam arbeitete. Dann ging er über Groningen und Friesland nach

Overyssel und Geldern, schloß für die Niederlande mit dem Besuch der Provinzen Utrecht, Nordbrabant und Limburg ab und kehrte über Maastricht und Lille, wo er noch im letzten Monat im Departementalarchiv tätig war, zu seinem Ausgangspunkte zurück, um einen inzwischen geordneten Bestand zu erledigen und die Hanseakten des 17. Jahrhunderts zu registrieren. Eben jetzt beginnt die Bearbeitung der Sammlungen. Dr. Hüpke hebt die reiche Ausbeute insbesondere der Reichsarchive zu Middelburg und im Haag, ferner der städtischen Archive in Overyssel und Geldern, vornehmlich Deventer, Kampen, auch Nimwegen, hervor, und erkennt rühmend die freundliche Aufnahme an, die ihm wie in Belgien so auch in Holland, in den Archiven wie von den Historikern, durchweg zuteil geworden ist.

Von dem 8. Bande der 3. Abteilung der Hanserezesse sind bereits 91 Bogen gedruckt. Die Ausgabe des Bandes wird noch vor Jahresschluß erfolgen.

Über seine Arbeiten am Danziger Inventar berichtet Professor Dr. Simson, daß die Archivtätigkeit beendet sei. Das druckfertige Manuskript wird voraussichtlich zum Herbst abgeliefert werden.

Was die Arbeit am 7. Bande des Urkundenbuches betrifft, so ist sie nach dem Berichte des Professors Dr. Kunze in befriedigender Weise gefördert worden. Als von Erfolg begleitet ist dabei insbesondere die Bearbeitung der Antwerpener Überlieferung bezeichnet.

Von den »Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte« wird als 4. Band eine Arbeit von Dr. Alfred Püschel »Das Wachstum der deutschen Städte in der mittelalterlichen Kolonialzeit« gleich nach Pfingsten ausgegeben werden.

Von den Hansischen Geschichtsblättern erschien das zweite Heft des Jahrganges 1909 im Dezember v. J., das erste Heft des Jahrganges 1910 zu Anfang dieses Monats.

Das diesjährige Pfingstblatt enthält eine Schrift des Ratsarchivars Dr. Techen: »Das mittelalterliche Wismar«.

Die vom Generalkonsul Goßmann in Lübeck dem Verein für einen wissenschaftlichen Zweck geschenkte Summe von 3000 Mark hat der Vorstand als Honorar für eine Darstellung der Geschichte der lübischen Schonenfahrer zu verwenden beschlossen. Auf

Ersuchen des Vorstandes hat Dr. Ernst Baasch, der Leiter der Kommerzbibliothek zu Hamburg, sich bereit finden lassen, diese Geschichte zu schreiben. Sie wird als selbständiger Band unserer »Geschichtsquellen« erscheinen, in deren Reihe bereits im Jahre 1899 »Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert« von Dr. Franz Siewert und 1900 »Die Geschichte der Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik« von Dr. Friedrich Bruns veröffentlicht worden ist. In dankenswerter Weise hat die Lübecker Handelskammer ihr reiches Urkunden- und Aktenmaterial dem Bearbeiter zur Verfügung gestellt.

Am 1. Oktober 1909 lief die Einreichungsfrist unseres durch die Spende des Lübecker Senators Possehl ermöglichten Preis Ausschreibens für eine Geschichte der deutschen Seeschifffahrt ab. Ende September empfing der Vorstand eine umfangreiche Arbeit mit dem Kennwort:

»Treue und wurzelnde Kraft erwachsen auf heimischem Boden,
Weitblick und wagenden Mut schafft uns das wogende Meer.«

Als Verfasser ist in gestriger Vorstandsversammlung Dr. Walther Vogel in Berlin festgestellt worden.

Die zur Prüfung der Arbeit eingesetzte Kommission ist einig in Anerkennung der Gründlichkeit, welche auf die zurzeit ausgearbeitet vorliegenden Teile des Werkes verwandt worden ist. Ein abschließendes Urteil ist heute noch nicht möglich. Der Vorstand hat aber — in der Annahme, daß das eingereichte Manuskript eine befriedigende Durchführung der Aufgabe verbürge — dem Verfasser die Frist zur Vollendung seiner Arbeit unter Berücksichtigung der von der Kommission hervorgehobenen Gesichtspunkte um drei Jahre erstreckt und ihm den Betrag von 1500 Mark auszuzahlen beschlossen.

Über die Bewegung im Mitgliederbestande ist folgendes zu berichten:

Gestorben sind:

Landgerichtsdirektor Bode, Braunschweig,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Kiesselbach, Hamburg,
Geh. Kommerzienrat Michels, Köln,
Geheimrat Brecht, Lübeck,
Baron von Toll, Reval.

Als neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten:

Institut für Kultur- und Universalgeschichte in Leipzig,
 Historisches Seminar der Universität in Rostock,
 Assessor Mohr, Hamburg,
 Dr. H. Reincke, Hamburg,
 Rechtsanwalt Dr. Seelig, Hamburg,
 Professor Dr. Wahl, Hamburg,
 Dr. A. Warburg, Hamburg,
 Bankier M. Warburg, Hamburg,
 Dr. med. Zippel, Hamburg,
 Cand. G. Brunner, Leeuwarden,
 Dr. F. Bastian, München,
 Professor Dr. Kohl, Oldenburg,
 Gymnasiallehrer Chr. Hesse, Osterode,
 Referendar Paul Brehmer, Lübeck,
 Regierungsrat Dr. Lange, Lübeck,
 Professor Dr. A. O. Meyer, Rostock.

Da 18 Mitglieder ihren Austritt angemeldet haben, beläuft sich die Mitgliederzahl heute auf 506¹.

Eine Erhöhung ihres Jahresbeitrages haben im letzten Jahre wiederum zwölf Mitglieder vorgenommen.

Besonderen Dank spreche ich namens des Vorstandes dem Kaufmann Heinrich Behrens in Lübeck aus, der seit 25 Jahren sich der Mühwaltung einer Prüfung der Jahresrechnung unterzogen hat, jetzt aber durch seinen Gesundheitszustand verhindert ist, diese Funktion noch weiterhin wahrzunehmen. An seiner Stelle hat der lübeckische Staatsarchivar Archivrat Dr. Kretzschmar sich bereit erklärt, die Rechnungen zu prüfen. Mit ihm hat Archivrat Dr. Kaufmann aus Danzig die letzte Jahresrechnung durchgesehen. Die Revisoren bezeugen ihre Richtigkeit.

Eingegangene Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 31.
 Baltische Studien, Bd. 13.

¹ Nach Abschluß des Jahresberichtes sind wieder 7 neue Mitglieder eingetreten.

- Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 22.
- Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1909, Nr. 1, 2, 4, 5, 7—10.
- Kämmereirechnungen von Deventer, 7. Teil, 1. Stück.
- Jahresberichte der Felliner literarischen Gesellschaft, 1907—1908.
- Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 14.
- Anzeiger der Akademie der Wissenschaften zu Krakau, 1909, Heft 3.
- Geschichtsfreund der 5 Orte Luzern usw. Bd. 64.
- Geschichtsblätter für Magdeburg, 44. Jahrg. 1909, H. 1—2.
- Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1909, 1.
- Anzeiger des Germanischen Museums in Nürnberg, Jahrg. 1908.
- Jahresbericht des Historischen Vereins der Stadt Nürnberg, 1908 und 1909.
- Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Osnabrücks, Bd. 33.
- Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrg. 1909.
- Jahresbericht 23 des Historischen Vereins für Ravensberg.
- Beiträge zur Geschichte Rostocks, Bd. 5, 1 und 2.
- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 39.
- Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm, Heft 13 bis 15. 1908—1909.
- Von der Vereinigung zu Utrecht:
- Rechtsbronnen, 2. Reihe, Bd. 11.
- Verlagen en Mededeelingen, 5. Teil, Nr. 6.
- Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 67, 1—2.
- Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, 1909, 1—4.
- Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 51.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1909, 1—4; 1910, 1—2.
- Historiska Studier tillägnade Professor Harald Hjärne på Hans Sextioårsdag den 2. Mai 1908 af Lärjungar. Uppsala 1908.

Kassenabschlufs

am 10. Mai 1910.

Einnahme.

Vermögensbestand	Mk.	24 251,54
Zinsen	»	1 038,67
Beitrag S. M. des Kaisers	»	100,—
Geschenk des Herrn Aug. Goßmann, Lübeck	»	3 000,—
Beiträge deutscher Städte	»	8 776,—
» niederländischer Städte	»	377,94
» von Vereinen und Instituten	»	401,05
» von Mitgliedern	»	2 472,80
Für verkaufte Schriften	»	36,—
Überschuß der Versammlung in Münster	»	19,70
		<hr/>
	Mk.	40 473,70

Ausgabe.

Inventare (Honorar)	Mk.	400,—
Geschichtsblätter, Honorar	»	2 072,64
» Druck	»	3 500,48
Pfingstblätter, Honorar	»	200,—
Abhandlungen zur Verkehrsgeschichte	»	72,65
Urkundenforschungen	»	4 692,91
Ausgaben des Vorstandes	»	1 626,65
Verwaltung	»	643,76
		<hr/>
	Mk.	13 209,09
Kassenbestand	»	27 264,61
		<hr/>
	Mk.	40 473,70

II.

Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes.

Bibliothekar Dr. Ernst Baasch, Hamburg, erwählt 1905.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879,
zuletzt wiedergewählt 1904.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876, zuletzt wiedergewählt 1908.

Archivdirektor Prof. Dr. Joseph Hansen, Köln, erwählt 1908.

Staatsarchivar Archivrat Dr. Johannes Kretschmar, Lübeck, erwählt 1910.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedergewählt 1906.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin-Steglitz, erwählt 1903.

Prof. Dr. Walther Stein, Göttingen, erwählt 1907.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901, zuletzt wiedergewählt 1907.

III.

Mitgliederverzeichnis.

Oktober 1910.

Seine Majestät der Kaiser.**I. Beisteuernde Städte.****A. Im Deutschen Reich.**

Anklam.	Coesfeld.	Frankfurt a. O.
Berlin.	Danzig.	Goslar.
Bielefeld.	Dortmund.	Göttingen.
Braunschweig.	Duisburg.	Greifswald.
Bremen.	Einbeck.	Halberstadt.
Breslau.	Elbing.	Hamburg.
Buxtehude.	Emden.	Hameln.

Hannover.	Lüneburg.	Stendal.
Helmstedt.	Magdeburg.	Stettin.
Hildesheim.	Münster.	Stolp.
Kiel.	Northeim.	Stralsund.
Kolberg.	Osnabrück.	Tangermünde.
Köln.	Quedlinburg.	Thorn.
Königsberg.	Rostock.	Uelzen.
Lippstadt.	Soest.	Wesel.
Lübeck.	Stade.	Wismar.

B. In den Niederlanden:

Amsterdam.	Kampen.	Utrecht.
Deventer.	Tiel.	Zaltbommel.
Harderwijk.		

II. Vereine und Institute.

- Verein für Lübeckische Geschichte.
 Verein für Hamburgische Geschichte.
 Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
 Gesellschaft für pommersche Geschichte, Stettin.
 Verein für Geschichte der Provinzen Preußen, Königsberg.
 Westpreußischer Geschichtsverein, Danzig.
 Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga.
 Historischer Verein für Niedersachsen, Hannover.
 Historischer Verein der Grafschaft Mark zu Dortmund.
 Historischer Verein zu Stade.
 Verein für Geschichte der Deutschen in Prag.
 Museum zu Bergen (Norwegen).
 Universitätsbibliotheken in Dorpat, Freiburg, Gießen, Göttingen,
 Heidelberg, Tübingen.
 Königl. Bibliothek in Berlin.
 Kommerzbibliothek in Hamburg.
 Königl. und Provinzialbibliothek in Hannover.
 Stadtbibliotheken in Hannover und Frankfurt a. M.
 Landesbibliotheken in Wiesbaden und Düsseldorf.
 Bibliothek des Königl. Gymnasiums in Düsseldorf.
 Bibliothek der Kaiserl. Marine-Akademie zu Kiel.
 Volksbibliothek in Kiel.

Staatsarchive zu Danzig, Magdeburg, Schwerin, Stettin, Münster.
Institut für Meereskunde zu Berlin.

Historische Seminare in Berlin, Freiburg, Göttingen, Hamburg
Leipzig, Rostock.

Volkswirtschaftliches Seminar in Leipzig.

Handelskammern in Bremen, Lübeck, Stralsund.

Institut für Kultur- und Universalgeschichte in Leipzig.

III. Persönliche Mitglieder.

A. Im Deutschen Reich:

Ascheberg (Holstein):
Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Aurich:

Archivrat Dr. Wachter.

Bergedorf:

Dr. H. Kellinghusen.

Berlin:

E. Bergemann, Kaufmann.
Dr. Béringuier, Amtsgerichtsrat.
Dr. Buchholtz, Stadtbibliothekar.
Crome, Justizrat.
Curtius, K., Verlagsbuchhändler.
Dr. P. Curtius.
Frensdorff, E., Verlagsbuchhändler.
v. Großheim, Geh. Baurat.
Dr. Ed. Hahn.
Dr. Rud. Höpke.
Dr. A. Hofmeister.
Dr. Holder-Egger, Geh. Rat und Professor.
Dr. Höniger, Prof.
Dr. Klügmann, Hanseatischer Minister.
Dr. Krabbo, Privatdozent.
Krüger, Geh. Oberregierungsrat.

Dr. Krüner, Prof.
Dr. Liebermann, Prof.
G. Notebom, Cand. hist.
Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.
Dr. Rieß, Prof.
Rose, Generaldirektor.
Dr. P. Sander, Privatdozent.
Dr. Schäfer, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Schiemann, Prof.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.
E. Meynhardt, Kaufmann.
Dr. Reese, Direktor.
Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Rat.

Braunschweig:

Klepp, Prof.
Dr. Mack, Archivar.
Dr. Meier, Museumsdirektor.
H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. Barkhausen, Bürgermeister.
Dr. v. Bippen, Syndikus.

Dr. Dreyer, Senator.
 Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
 Dr. Enholt, Oberlehrer.
 Dr. Focke, Syndikus.
 Dr. Focke, Medizinalrat.
 Dr. A. Fritze.
 Dr. Gerdes, Prof.
 M. Gildemeister, Senator.
 Hildebrand, Senator.
 Jacobi, Konsul.
 Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.
 Dr. Marcus, Bürgermeister.
 Dr. Oelrichs, Senator.
 Dr. Pauli, Bürgermeister.
 Dr. Quidde.
 Schenkel, Pastor em.
 J. Smidt, Konsul a. D.
 Dr. Smidt, Richter.
 L. Strube, Rentner.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.
 Dr. Feit, Gymnasialdirektor.
 Dr. Kaufmann, Prof.

Bützow (Mecklenburg):

Fabricius, Prof.

Charlottenburg:

Dr. F. Arnheim.
 Dr. B. Hagedorn.
 Hundrieser, Prof.
 Dr. W. Vogel.

Cuxhaven:

Dr. Schumann, Oberlehrer.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.

Danzig:

Dr. Mollwo, Prof.
 Dr. F. Rickert.
 Dr. Schömann, Prof.
 Dr. Simson, Prof.
 Dr. Tesdorpf, Direktor.
 Ad. Unruh, Konsul.

Dortmund:

P. Brüggmann, Fabrikbesitzer.
 Gronemeier, Prof.
 Marx, Königl. Baurat.
 Dr. Rübél, Prof.
 Schmieding, Geh. Rat, Oberbürgermeister.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.
 W. Grevel.
 Dr. Ilgen, Archivdirektor.
 Dr. Lau, Archivar.
 Dr. Porsch, Oberlehrer.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Prof.
 A. Falck, Bankier.
 Feise, Prof.
 Heine, Bergwerksdirektor.

Elbing:

Dr. Wendt, Oberlehrer.

Emden:

Brons, Senator.
 van Hove, Deichrichter.
 Kappelhoff, Senator.
 Metger, Kommerzienrat.
 Dr. Tergast, Medizinalrat.
 C. Thiele, Kaufmann.

- Frankfurt a. M.:
 Dr. Girgensohn.
- Freiburg (im Breisgau):
 Dr. v. Below, Prof.
 Dr. Krauel, Wirkl. Geh. Rat.
 Wilmanns, Konsul.
- Gelnhausen:
 v. Gröning, Landrat.
- Gießen:
 Dr. E. Vogt.
- Goslar:
 v. Garsen, Bürgermeister.
- Göttingen:
 Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
 Dr. Beyerle, Prof.
 Dr. Brandi, Prof.
 Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
 Jacobi, Pastor.
 E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.
 Dr. M. Lehmann, Geh. Rat und Prof.
 Dr. W. Meyer, Prof.
 Dr. L. Mollwo, Prof.
 Dr. Platner.
 Dr. W. Stein, Prof.
 Dr. F. Wagner, Archivar.
- Großefehn (Ostfriesland):
 Dr. Th. Pauls.
- Halle a. S.
 Dr. Lindner, Geh. Rat u. Prof.
- Hamburg:
 Dr. O. Ahrens, Rechtsanwalt.
- Dr. E. Ahrens, Rat.
 Dr. Baasch, Bibliothekar.
 Johs. Baasch, Kaufmann.
 Dr. Becker, Archivassistent.
 D. Bertheau, Pastor.
 Dr. Bigot.
 Dr. Boden, Amtsrichter.
 Dr. Brinkmann, Direktor.
 Dr. Burchard, Bürgermeister.
 Dr. v. Dassel, Oberlandesgerichts-
 rat.
 Alfred Dreyer, stud. hist.
 O. A. Ernst, Kaufmann.
 W. Fehling, Kaufmann.
 Dr. Framhein, Landgerichtsdirektor.
 Dr. Gobert, Rechtsanwalt.
 L. Graefe, Buchhändler.
 Anton D. Gütschow,
 Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
 Heinichen, Oberlandesgerichts-
 rat.
 Dr. Heskell, Prof.
 Dr. W. Heyden.
 F. C. Th. Heye, Geh. Kommerzien-
 rat.
 Dr. Joachim, Archivassistent.
 Dr. Keutgen, Prof.
 Dr. A. Kiesselbach, Handels-
 kammersekretär.
 Dr. W. Kiesselbach, Rechts-
 anwalt.
 Dr. Köster, Prof.
 O. Krauel, Kaufmann.
 Dr. Lappenberg, Senator.
 Dr. K. Lehmann, Oberlandes-
 gerichtsrat.
 E. Maaß, Buchhändler.

Dr. E. Marcks, Geh. Rat und
Prof.

Melhop, Bauinspektor.

Dr. v. Melle, Senator.

Mohr, Assessor.

Dr. Moller.

Dr. Neuberger, Direktor.

Dr. Nirrnheim, Archivassistent.

Freiherr v. Ohlendorff.

Herm. Ohlendorff.

Dr. R. L. Oppenheimer.

Dr. G. Petersen, Rat.

J. E. Rabe, Kaufmann.

Dr. Rapp, Landrichter.

Dr. H. Reincke, Assessor.

C. A. Robertson, Kaufmann.

Dr. A. Schön, Rat, Vors. des
Seeamts.

Dr. Schrader, Landgerichts-
direktor.

Dr. G. Seelig, Rechtsanwalt.

Dr. Sieveking, Physikus.

Dr. Sillem, Prof.

Dr. H. Stierling.

Dr. J. F. Voigt.

Dr. C. Walther.

Dr. A. Warburg.

M. Warburg, Bankier.

R. Wichmann, Kaufmann.

M. Winkelmann, Kaufmann,

Dr. Wohlwill, Prof.

Dr. Wulff, Landgerichtsdirek-
tor.

Dr. med. Zippel.

Hannover:

Dr. Jürgens, Archivar.

Dr. Kunze, Prof., Direktor der
Provinzialbibliothek.

Dr. Peters, Archivassistent.

Heidelberg:

Dr. Schröder, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Wätjen, Privatdozent.

Hildesheim:

Beelte, Gymnasialdirektor.

F. A. Braun.

Kluge, Prof.

Kornacker, Buchdruckerei-
besitzer.

Dr. Struckmann, Oberbürger-
meister.

Kiel:

Dr. W. Ahlmann.

Dr. L. Ahlmann.

Arenhold, Kapitän z. D.

Dr. Daenell, Prof.

Kaehler, Stadtrat.

Dr. Pappenheim, Prof.

Dr. Rendtorff, Justizrat.

Dr. Rodenberg, Prof.

Dr. Volquardsen, Prof.

Dr. H. Wilkens.

Koblenz:

Reichensperger, Landgerichts-
präsident.

Köln:

A. Camphausen, Geh. Kommer-
zienrat.

Frau Hofrat Fastenrath.

Dr. Hansen, Prof., Archividirektor.

R. Heuser, Kaufmann.

Jansen, Justizrat.

Dr. Keußen, Archivar.
 Dr. W. Kisky.
 Dr. Kuske, Privatdozent.
 Dr. v. Mallinckrodt.
 Frl. M. v. Mevissen.
 E.vomRath, Geh. Kommerzienrat.
 F. Statz, Erzdiözesan-Baurat.
 H. v. Stein, Geh. Kommerzienrat.
 Dr. W. Tuckermann.
 Dr. Wiepen, Prof.
 Dr. A. Wrede, Oberlehrer.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

C. Beck, Buchhändler.
 Brodmann, Reichsgerichtsrat.
 Dr. C. Geibel, Verlagsbuchhändler.
 Dr. Stieda, Geh. Hofrat u. Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

Lübeck:

Arndt, Pastor.
 Becker, Pastor.
 Ed. Behn, Kaufmann.
 Behncke, Konsul.
 H. Behrens, Rentner.
 Dr. Benda, Staatsanwalt.
 F. H. Bertling, Kaufmann.
 J. F. H. Bertling, Konsul.
 Frau Boy-Ed, Schriftstellerin.
 A. Brattström, Kaufmann.
 Dr. E. Brehmer, Rechtsanwalt.
 Paul Brehmer, Referendar.
 Dr. F. Bruns.

Th. Buck, Rentner.
 M. Cohn, Bankier.
 Dr. Curtius, Prof., Stadtbibliothekar.
 E. Deecke, Kaufmann.
 Ad. Erasmi, Kaufmann.
 Dr. Eschenburg, Bürgermeister.
 J. H. Eschenburg, Senator.
 Chr. W. Eschenburg, Kaufmann.
 Herm. Eschenburg, Kaufmann.
 D. E. W. Eschenburg, Kaufmann.
 H. Evers, Senator.
 F. Ewers, Senator.
 Faber, Oberst z. D.
 Dr. Fehling, Senator.
 E. Fehling, Rechtsanwalt.
 J. C. Fehling, Kaufmann.
 W. Fehling, Landrichter.
 Dr. Funk, Amtsgerichtsrat.
 Dr. Gebhard, Amtsrichter.
 Dr. Geister, Regierungsrat.
 Dr. Görtz, Rechtsanwalt.
 A. Goßmann, Generalkonsul.
 Dr. E. Hach, Regierungsrat.
 Dr. Th. Hach, Prof.
 J. Harms, Kaufmann.
 Dr. Hartwig, Direktor des statist. Amts.
 Dr. Hausberg, Prof.
 P. Hinckeldeyn, Kaufmann.
 Holm, Hauptpastor.
 Dr. Kähler, Rechtsanwalt.
 Dr. Kalkbrenner, Senator.
 Dr. Klug, Senator.
 W. Kohrs, Bankier.
 Dr. Kretzschmar, Archivrat.
 Krohn, Konsul.
 Kulenkamp, Senator.

Dr. E. Kulenkamp, Rechtsanwalt.
 Dr. Küstermann, Rechtsanwalt.
 Dr. Lange, Regierungsrat.
 Dr. Leverkus, Amtsgerichtsrat.
 Dr. Lienau, Senator.
 Lindenberg, Hauptpastor.
 J. G. v. Melle, Kaufmann.
 P. J. A. Meßtorf, Kaufmann.
 Dr. Meyer, Landgerichtsrat.
 Mollwo, Prof.
 Dr. Neumann, Senator.
 J. Nottebohm, Gutsbesitzer.
 Dr. Ohnesorge, Prof.
 Otte, Bankdirektor.
 Dr. Pabst, Direktor a. D.
 Dr. R. Pabst, Landrichter.
 B. A. A. Peters, Kaufmann.
 Petit, Generalkonsul.
 R. Piehl, Kaufmann,
 Dr. Plessing, Rechtsanwalt.
 Possehl, Senator.
 Dr. Prieß, Rechtsanwalt.
 E. Rabe, Senator.
 O. Rahtgens, Buchdruckerei-
 besitzer.
 Dr. Reuter, Prof., Gymnasial-
 direktor.
 Dr. P. Reuter, Arzt.
 Frl. O. Rodde.
 F. C. Sauer mann, Kaufmann.
 M. Schmidt, Buchdruckerei-
 besitzer.
 Dr. Schubring, Prof., Direktor a. D.
 Aug. Schultz, Konsul.
 C. A. Siemßen, Kaufmann.
 H. Sievers, Kaufmann.
 Dr. Stooß, Senator.
 Strack, Senator.

Tesdorpf, Konsul.
 Thiel, Fabrikbesitzer.
 Dr. Vermehren, Senator.
 C. Warnecke, Kaufmann.
 Dr. Wichmann, Arzt.
 Dr. Wilmanns, Oberlehrer.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.
 Dr. Reinecke, Archivar.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Geh. Rat und
 Prof.
 Troje, Oberbürgermeister.

München:

Dr. F. Bastian.
 Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Dersch, Archivassistent.
 Dr. Krumboltz, Archivrat.
 Dr. Meister, Prof.
 Dr. Philippi, Archivdirektor und
 Prof.

Neumünster:

Soenke, Hauptmann.

Norden:

Soltau, Buchdruckereibesitzer.

Ober-Stephansdorf
(Schlesien):

Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.

Oldenburg:

Dr. Kohl, Prof. u. Stadtarchivar.
 Dr. Sello, Geh. Archivrat.

Osnabrück:

Dr. Reibstein, Archivar.
Thorade, Bankdirektor.

Osterode:

Chr. Hesse, Realgymn.-Lehrer.

Otterndorf (Untereibe):

Dr. v. d. Osten.

Pampow (Mecklenburg):

Bachmann, Pastor.

Papenburg (Hannover):

Dieckhaus, Fabrikbesitzer.

Peißen (Prov. Sachsen):

Hecker, Superintendent.

Rosenhagen (Mecklenburg):

Hauswaldt, Gutsbesitzer.

Rostock:

Dr. Becker, Bürgermeister.
Becker, Landessteuersekretär.
Dr. Bloch-Reinke, Prof.
Dr. Brümmer, Staatsanwalt.
Clement, Geh. Kommerzienrat.
Crull, Geh. Justizrat.
Dr. Dragendorff, Archivar.
Dr. Ehrenberg, Prof.
Dr. Hübner, Prof.
Kiesow, Rechtsanwalt.
Krause, Archivsekretär.
Frau Prof. Lehmann.
Dr. A. O. Meyer, Prof.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Dr. W. Schmidt, Arzt.
Spehr, Oberlehrer.
Dr. Wiegandt, Prof.

Hansische Geschichtsblätter. 1910.

Saarbrücken:

Frl. Zenker, Oberlehrerin.

Schleswig:

Dr. Brückner, Erster Bürgermeister.

Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin.

Ehmig, Baudirektor.

Dr. Stuhr, Archivar.

Dr. W. Voß.

Dr. Witte, Archivar.

Stettin:

Abel, Geh. Kommerzienrat.

Dr. Blümcke, Prof.

Denhard, Geh. Rat.

Nordahl, Generalkonsul.

Stolp:

Dr. Boseck, Marinestabsarzt.

Stralsund:

Gronow, Bürgermeister.

Langemak, Geh. Justizrat.

Stuttgart-Degerloch:

H. Wilmanns, Konsul.

Tangermünde:

H. Meyer, Kommerzienrat.

Tondern:

Rogge, Landrat.

Tübingen:

Dr. A. Wahl, Prof.

Wandsbek:

T. H. Trummer.

Wismar:

Dr. med. Crull.
 Dr. Lange, Amtsrichter.
 Lembke, Rechtsanwalt.
 Dr. Techen, Archivar.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Geh. Archiv-
 rat.

B. In anderen Ländern:

Amsterdam:

C. Schöffner, Konservator.

Bergen (Norwegen):

Bendixen, Rektor.

Cambridge (Massachusetts
U.-St.):

Dr. Ch. Groß, Prof.

Dorpat:

Dr. Hausmann, Prof.

Gent:

Dr. Pirenne, Prof.

Groningen:

Dr. Feith, Archivar.

Haarlem (Niederlande):

R. d. Baart de la Faille, Archiv-
 assistent.

Innsbruck:

B. Höhlbaum.

Leeuwarden (Niederlande):

E. A. E. Brunner, Cand. litt.

Leiden:

Dr. Blok, Prof.

London:

O. Fehling, Kaufmann.

Lund:

Dr. Weibull, Archivar.

Paris:

Espinás, Attaché.

St. Petersburg

Scheel, Generaldirektor.

Reval:

Baron Girard.

Greiffenhagen, Archivar.

Dr. Kirchhofer, Staatsrat.

C. H. Koch, Kaufmann.

Riga:

L. Arbusow.

Baron Bruiningk.

Dr. v. Bulmerincq.

Feuereisen, Archivar.

Utrecht:

Dr. Müller, Archivar.

Dr. Oppermann, Prof.

Wadstena (Schweden):

Karl M. Kjellberg, Landes-
 archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.

Dr. Sieveking, Prof.

Dr. Stern, Prof.

IV.

Reisebericht

von

Rudolf Höpke.

22. Juli 1909 bis 4. Mai 1910.

IV. Seeland.

In den Korrespondenzen des Brüsseler Reichsarchiv hatten sich zahlreiche Hinweise auf die Häfen Seelands gefunden. Es fragte sich, ob die Überlieferung an Ort und Stelle der Wichtigkeit Walcherens im Weltverkehr des 16. Jahrhunderts entsprechen würde. Der Erfolg übertraf die Erwartungen.

Im Reichsarchiv zu Middelburg, dem ersten Archiv, das ich nach der Abreise aus Brüssel am 22. Juli 1909 aufsuchte, warteten meiner die Rechnungen des Seeländischen Wasserbaillil Sein Amtssprengel erstreckte sich nicht nur auf die als Anlaufhäfen häufig aufgesuchten Reden Walcherens Arnemuiden, Vere, Middelburg, Vlissingen, sondern auch auf Antwerpen und Bergenop-Zoom. An diesen sechs Plätzen lag ihm die Erhebung des Ankergeldes ob. In seinen Abrechnungen ist jedes Schiff nach Herkunft und Tonnenzahl verzeichnet, das dort Anker warf. Die Hansen, Engländer und die Niederländer östlich der Südersee wurden erst von 1537 ab zur Zahlung der Abgabe gebracht, während sich die altburgundischen Provinzen, vor allem die Holländer, auch weiterhin der Belastung zu entziehen verstanden. Die älteste Rechnung erstreckt sich über einige Monate des Jahres 1492, die jüngste schließt mit dem 31. Dezember 1807 ab. Von 1500 an laufen sie regelmäßig durch. Allerdings fehlen hier wie wohl bei allen ähnlichen Quellen einzelne Jahrgänge, ja Jahrzehnte, Die Hauptsache jedoch ist, daß wir über die Frequenz der Scheldelhäfen während einer Zeit unterrichtet werden, als sie den Weltverkehr des Westens an sich gezogen hatten.

Ich reihte alle Osterlinge für jedes Jahr in Listen auf, berücksichtigte daneben aber auch die Fremden, also vornehmlich Engländer, Franzosen und Südeuropäer. Auf der ganzen Reise

ist mir eine Quelle von gleicher Wichtigkeit für die Schiffahrtsgeschichte nicht wieder zu Gesicht gekommen.

Dem Reichsarchivar Herrn Dr. jur. Robert Fruin Th. Az. und in seiner Vertretung Herrn Dr. L. W. A. M. Lasonder bin ich für ihr freundliches Entgegenkommen verpflichtet.

Der Aufenthalt in Middelburg dauerte vom 22. Juli bis zum 27. August. Davon waren einige Tage der letzten Juliwoche dem städtischen Archiv gewidmet. Herr Archivar W. O. Swaving hatte für Vertretung gesorgt; auch lassen sich die Archivalien nach dem bekannten Katalog Stoppelaars¹ leicht auffinden. Die «Briefe an die Stadt» (1530—1589, nr. 79—81) rechtfertigten für meine Epoche den großen Ruf nicht, der ihnen vorausging². Immerhin lieferte diese Auswahl aus der städtischen Korrespondenz 6, das Archiv im Ganzen 20 Nummern.

Die statistische Arbeit an den Schiffslisten wurde am 25. August durch einen Besuch des Stadtarchivs von Goes auf Beveland unterbrochen. Dort nahm mich Herr G. de Kruyter in Empfang. Ein alphabetisch geordnetes, handschriftliches Inventar ermöglichte es, 11 Stücke über die Salzgewinnung in Seeland und den Salzhandel rheinaufwärts aufzufinden.

In Vere, das vom 28. August bis zum 2. September besucht wurde, nimmt Herr J. W. Perrels die Interessen der Archivbesucher wahr. Die Durchsicht der in drei Lokettenschränken untergebrachten Archivalien war instruktiv und ergiebig. Die Aufschriften der einzelnen Fächer sind freilich nicht immer zuverlässig. 14 Nummern für 1531—1585 und noch 11 für die Zeit bis 1648 zeugen von den Beziehungen der Osterlinge, vornehmlich der Danziger und Königsberger, zu diesem kleinen, aber wichtigen Hafenort. Die Stadtrechnungen dagegen sind unbedeutend, weil offenbar der Mediatstadt Vere nicht viel Spielraum in Verwaltungssachen oder gar in der Gestaltung ihrer auswärtigen Beziehungen gewährt wurde. Hier wurden auch einige Hanseatica aus der Zeit vor 1531 verzeichnet.

¹ In seinem Inventaris van het oud archief der stad Middelburg, das. 1873—74.

² Vgl. Walther Stein in Hans. Gbl. Jg. 1894 S. XXVIII.

Ebenso wies das Inventar des Stadtarchivs zu Zieriksee (Herr P. D. de Vos) 10 Stücke für den Zeitraum von 1427—1479 auf, während es dort kein Material für das 16. Jahrhundert gibt.

Am folgenden Tage (4. September) wandte ich mich nach Brouwershaven, dessen Archiv für unsere Zwecke jedoch unbedeutend ist.

Damit erreichte die Untersuchung in Seeland ihr Ende. Denn von einem Besuche der Archive Vlissingens und Arnemuidens glaubte ich absehen zu dürfen, da Vlissingen 1809 sein Archiv zum größten Teil eingebüßt hat und Arnemuiden als Ort nie zu größerer Bedeutung gelangt ist. Die Inventare beider Archive¹ bestärkten mich in dieser Auffassung.

Auf dem Rückweg machte ich in dem brabantischen Bergen-op-Zoom Halt. Dem Archiv wird besondere Sorgfalt nicht entgegengebracht, und das handschriftliche, schon 1835 begonnene Inventar deckt sich nicht mit dem heutigen Bestand. So beschränkte sich meine Arbeit darauf, Auszüge aus den 1412 einsetzenden, aber nicht lückenlos erhaltenen Stadtrechnungen anzufertigen. Wie sich übrigens später aus Archivalien im Haag und Herzogenbusch² ergab, war Bergen-op-Zoom 1531 schon nicht mehr Verkehrsort der Hansen.

V. Belgien (außer Brüssel).

In Antwerpen arbeitete ich vom 7.—17. September. Die große Einbuße, die das Archiv durch die spanische Furie 1576 erlitten haben soll, erstreckt sich wohl kaum auf seinen hansischen Bestandteil. Mir wenigstens ist zweifelhaft, ob die Stadt vor diesem Ereignis viel mehr auf das hansische Kontor bezügliche Dokumente besaß, als jetzt in den 5 Bänden «Osterlingen» aufbewahrt werden. Auch hat man noch spät im 17. Jahrhundert abschreiben und collationieren lassen. 133 Stücke wurden verzeichnet, davon ein Drittel in Anlehnung an das Kölner Inventar. Die Frage, ob auch außer diesen Bänden einschlägiges Material vorhanden sei, ließ sich schwer beantworten, da die Archivverwaltung keine Inventare

¹ Inventaris van het Archief van de gemeente Vlissingen, das. 1874. — H. M. Kesteloo, Geschiedenis en plaatsbeschrijving van Arnemuiden, Middelburg 1876.

² Vgl. unten S. 689.

herstellen oder zur Einsicht auflegen läßt. Hier seien immerhin die 4 Bände der «Portugiesischen Nation» und die 13 Bände und 3 Pakete englischer Papiere erwähnt.

Das Genter Stadtarchiv zeichnet sich durch weitgehende detaillierte Inventarisierung aus. Auch im Staatsarchiv habe ich vorgespochen; doch brachte dieser Tag (18. September) keinen Zuwachs für das Inventar.

Am 20. und 21. September galt es in Brügge die Drucke Gilliodts- van Severen im 2. Bande seines Stapelkartulars zu collationieren und meine eigenen Aufzeichnungen vom März 1908 zu ergänzen¹. Von den 13 neuen Stücken handeln acht über den Schleichhandel der Osterlinge mit den Rebellen 1574—75.

Die folgenden drei Tage waren den drei Küstenarchiven Ostende, Nieuport, Sluis gewidmet. Das übersichtliche Ostender Archiv wird erst für das 18. Jahrhundert und zwar sowohl für Belgien als für die österreichische Monarchie wichtig. Eine kleinere Denkschrift von 1725, die auf Lübecks und Stettins Handel mit Schweden Bezug nimmt, wurde abgeschrieben. Das bedeutendste Archiv unter den dreien besitzt Nieuport. Aus dem besonders reichhaltigen Bestand des 15. Jahrhunderts habe ich zwei Hanseatica kopiert. In Sluis, dessen Inventar ich schon auf dem Reichsarchiv Seelands eingesehen hatte, fehlen die Stadtrechnungen von 1496 bis 1576. Die folgenden 10 Jahrgänge enthalten nichts Handelsgeschichtliches. Einige andere Papiere, die ich durchsehen wollte, waren nicht am Platze.

Diese Archivreise wurde mit einem Besuch in Mecheln am 25. September beschlossen. Herr Archivar Hermans hatte alles bereitgelegt, was für mich in Betracht kommen konnte. Zwei Stücke werden im Inventar Berücksichtigung finden.

Wenn man von Antwerpen absieht, so war die Ausbeute in Flandern und Brabant quantitativ nicht bedeutend. Es entspricht dies den Verschiebungen im hansischen Handel, die namentlich Flandern schwer treffen. In dem Anfangsjahr der Publikation, also 1531, sind sie bereits vollzogen.

¹ Vgl. Reisebericht I, Hans. Gbl. Jg. 1908 S. 520.

VI. Holland.

Am 6. Oktober trat ich die Reise zum Haag an. Im Reichsarchiv stellten Ich. Mr. Th. H. F. van Riemsdijk und Adj.-Arch. Mr. P. G. Bos, der sich meiner Untersuchung ganz besonders annahm, für das 16. Jahrhundert eine wenig günstige Prognose. Im ganzen bestand ihre Ansicht auch zu Recht. Denn ein Archiv der burgundischen Statthalter gibt es nicht, und die Bestände des Hofes und der Rechenkammer kamen weniger in Frage. Im einzelnen indessen kam dank dem Eifer des Herrn Dr. Bos doch reichliches Material zutage, so daß nach beinahe fünfwöchentlicher Arbeit (7. Okt.—8. Nov.) die Sammlungen um 88 Nummern bereichert waren.

Dieselben verteilen sich wie folgt:

1. Holland 1379, Kopijen van tractaten met Denemarken (1544—1648) 3 Nummern.

2. Holland 2578, van der Goes en van den Einde, Diverse Stukken I 14 Nummern. Die ältesten gehören zur Sendung des Dr. Stratus nach Dänemark (1549), die jüngsten zu einer handelspolitischen Episode des Nordischen Siebenjährigen Krieges (1566).

3. Verspreide Collecties. In diesen Sammelbänden wurde die ergiebigste Mine erschlossen. Es ist zu unterscheiden:

a) Glazen Kamer 48. Ein Paket enthält Papiere Christians II., die er bei Thomas Petersen alias Holsten zu Arnemuiden deponiert hatte. Eine Aufzeichnung des dänischen Ministerresidenten im Haag Julius Sick (1856) über den Inhalt der Papiere geht voraus. Von Sick stammen auch wohl die französischen Vorbemerkungen zu den einzelnen Briefen. Abgeschrieben wurde ein Brief an den genannten Holsten, der eine lebendige Schilderung der Überführung des gefangenen Christian II. nach Sonderburg enthält.

b) Glazen Kamer 49. 23 Nummern wurden abgeschrieben und registriert. Sie stellen mit den unter c) zu erwähnenden Stücken den bedeutenden Rest dessen dar, was sich an Berichten, Briefen und Instruktionen über die Wullenweverzeit im Haag erhalten hat. Bisher waren deutscherseits nur die Staatsverträge daraus durch Wurm, zwei andere Stücke durch Lanz mitgeteilt

worden. Waitz hat diesen Bestand nicht eingesehen¹. Nur einige der im dritten Reisebericht² erwähnten Akten aus den österreichischen Rückgaben und den Missiven der Audience zu Brüssel liefern gleich interessante und mannigfache Einzelheiten.

c) Kamer 10, Lyst 1, 59, Algemeen Bestuur 1469—1548 (17 Nummern), 59 a und 59 f (7 bzw. 1 Nummer). Sie stellen, wie bemerkt, im wesentlichen Seitenstücke zu den unter b) genannten Akten dar.

4. Aus dem Archiv des Hofes von Holland wurden die beiden ersten Memorialbücher, die bis 1549 reichen, durchgesehen (zusammen 13 Nummern), ferner die Indices bis zur Publikationsgrenze (1585).

5. Die Korrespondenzen der Generalstaaten (4684—86, 4688, 5956) ergaben bis zum gleichen Jahre 9 Stücke, ihre Resolutionen 11 Eintragungen.

Vom Haag wandte ich mich in der zweiten Novemberwoche Rotterdam zu. Was mir Herr Stadtarchivar Dr. E. Wiersum vorlegen lassen konnte, waren in der Hauptsache³ die Vroedschapresolutionen, die hier mit 1495 einsetzen. Zwischen dem zweiten Bande (1533—1558) und dem folgenden (1574 Dez. 8 bis 1588 März 25) klafft leider eine Lücke von 16 Jahren. So wurden erst dem dritten Bande sechs Eintragungen entnommen. Dieselben sind von Oldenbarnevelt, dem Ratspensionär Rotterdams, redigiert.

In Dordrecht (10. November) zog vornehmlich das Archiv der Gemeinen Maashändler die Aufmerksamkeit auf sich. In der Geschichte des Flußhandels kommt dem bedeutenden, gut geordneten Bestande eine wichtige Stellung zu. Allerdings stammt er vorzugsweise erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine kurze Denkschrift von 1674, die der Überschrift nach über die Befahrbarkeitsgrenze von Ems, Weser und Elbe handeln will, in der Hauptsache aber über den Handel auf diesen Strömen im Verhältnis zum Rhein und Holland spricht, wurde abgeschrieben.

¹ Vgl. die Einleitung S. VII zum ersten Bande seines „Wullenwever“.

² Hans. Gbl. Jg. 1909 S. 578 und 581.

³ Erwähnt sei noch das Schuldbuch 1521—26, wo sich Kaufverträge über Tonnhering zwischen Steuerleuten von Heringbüsen und den vielfach niederrheinischen Abnehmern finden.

Herr Stadtarchivar J. L. van Dalen legte mir noch die Aushängbogen seines Inventars¹ und die zugehörigen Regesten vor. Es fand sich der Abschied eines Tages clevischer und niederländischer Städte zu Emmerich (1560), wo wegen des kurkölnischen Lippezolls zu Dorsten verhandelt wurde.

Brielle wurde am folgenden Tage besucht. Ein handschriftliches Inventar gibt Auskunft über den Urkundenbestand des Archivs, das Herr Joh. H. Been verwaltet. Die Stadt hatte im 16. Jahrhundert nicht mehr die Bedeutung für den osterschen Handel, die ihr früher eigen gewesen war. 1579 und 1608 hat Brielle durch Bestätigung älterer Privilegien von neuem Fuß im Ostseehandel gewinnen wollen (3 Nummern). Sonst fanden sich noch sechs Stücke aus den Jahren 1431—1448, die von einem Prozeß Kölner Bürger gegen Brielle vor dem Hofgericht Kaiser Siegmunds Kunde geben, der Bekümmerung Brielschen Guts und Herings zu Lüneburg zur Folge hatte.

Als letzte Stadt im Maasgebiet blieb noch Delft übrig, da die Archive von Schiedam und Delfshaven nach ihren modernen Inventaren² weder für meine Epoche noch für hansische überhaupt Zwecke in Betracht kommen. In Delft (Archivar C. G. N. Bouricius) hat über der Erhaltung der Fischereiverträge mit Köln (1567³ und 1609) und mit Hamburg (1609) ein ungünstiges Schicksal gewaltet. Es fanden sich genaue Archivalnotizen, wo die Verträge zu finden seien, nicht aber diese selbst⁴. Dagegen möge hier auf eine eigenartige Erscheinung des deutschen Wirtschaftslebens, auf die Errichtung der »Rheinweinkompagnie« durch den Kurfürsten von Mainz Johann Philipp und den Kaufmann Martin Elers & Co. zu

¹ Inventaris van het archief der gemeente Dordrecht. I De grafelijke tijd 1200—1572.

² K. Heeringa, Het Oud Archief der Gemeente Schiedam, das. 1908. — R. Bijlsma, Het Archief van de Gemeente Delfshaven, das. 1909. Das Archiv von Delfshaven befindet sich im Stadtarchiv Rotterdam.

³ Kölner Inventar I n. 3120.

⁴ Im Navorscher 1860 n. 9 p. 282 und in J. Soutendam, Mededeelingen uit het archief der stad Delft, das. 1862, S. 87 ist eine Hamburger Beschwerde und die zugehörige Supplikation wegen falscher Deklaration einer Partie Hering abgedruckt (1701.) Die Stücke wurden verzeichnet.

Amsterdam hingewiesen werden. Die Kompagnie sollte in Delft ihren Sitz haben, und diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß sich hier eine nicht unbedeutende Überlieferung darüber aus den Jahren 1662—69 erhalten hat. Der Besuch in Delft fand am 12. November statt.

Im Reichsarchiv zu Harlem war Herr R. D. Baart de la Faille mit der Ordnung der Archivalien Hoorns beschäftigt. Er übergab mir zunächst ein Kopialbuch, das von dem Traktat von Speier (1544), mit dem es beginnt, seinen Namen empfangen hat. Es enthält Abschriften von Seefahrt und Handel betreffenden Stücken aus dem Zeitraum von 1544—1658. Sechs Nummern konnte ich den Sammlungen einfügen. Darauf wurden nach einer gut angelegten Liste die einschlägigen Faszikel der »Losen Stücke« ausgewählt und durchgesehen. Das Ergebnis zeichnete sich nicht so sehr durch die Menge (10 Nummern) als durch die Eigenart der Stücke aus. Als Beispiele seien ein Schreiben über die Persönlichkeit des hansischen Konsuls zu Lissabon (1571) und Prozeßakten erwähnt, die über frühe deutsche Beziehungen zu Brasilien (1587) Zeugnis ablegen.

Das Archiv Medembliks beruht augenblicklich gleichfalls in Harlem, damals jedoch noch in ungeordnetem Zustande. Ein mit Hilfe der Archivbeamten unternommener Versuch, ihm trotzdem beizukommen, brachte denn auch nicht viel einschlägiges Material zutage. Was sich seither gefunden hat, wird Herr de la Faille für uns einer Durchsicht unterziehen¹.

Aus dem Bestande des Reichsarchivs Nordhollands selbst wurden die Protokolle der Deputierten Räte des Noorderquartiers ausgiebig herangezogen (25 Excerpte).

Herr Reichsarchivar C. J. Gonnet erschloß mir auch Stadt- und Provinzialarchiv zu Harlem, die er beide verwaltet. Im letzteren finden sich die zum Teil von Scheltema, zum Teil von Kommunalbeamten herrührenden Inventare der kleineren nordholländischen Ortsarchive. Viel Belehrung sucht man in diesen ungleichmäßig gearbeiteten Verzeichnissen freilich vergebens. Im

¹ Inzwischen trafen die Abschriften von 26 Nummern bei mir ein. Sie behandeln vornehmlich Seesachen aus den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts.

Stadtarchiv, wo Ikh. Roëll mir freundlich zur Hand ging, weisen die Vroedschapsbücher für die für das Inventar so wichtigen Jahre 1532—38 leider eine Lücke auf. Die Stadtrechnungen enthalten hier sehr ausführliche Eintragungen. Endlich sind noch die Bücher der Schonenfahrgilde, mit denen auch früher die hansische Forschung sich beschäftigte, einer Durchsicht unterzogen¹.

Von Harlem aus wurde am 26. November Alkmars Archiv aufgesucht, jedoch trotz freundlichem Entgegenkommen des Archivars C. W. Bruinvis vergeblich auf Hanseatica hin angesprochen. Im ganzen beanspruchte die Harlemer Archivgruppe die Zeit vom 15.—27. November.

Am Montag, den 29. November wurde ich von Herrn Stadtarchivar Mr. Veder im Amsterdamer Archiv liebenswürdig begrüßt. Die »Losen Stücke« ließen sich leicht nach dem Katalog Scheltemas im zweiten Teile seines Inventars, die Urkunden nach dessen ersten Teil herbeischaffen. Bemerkenswert die Verklarung zweier Amsterdamer Vertrauensmänner, die nach Emden nur zu dem Zweck gesandt waren, über das Aufkommen der Stadt zu berichten. Sie informieren sich über die Zahl der Schiffe und Heringbüsen, berichten von neuen Straßen, Packhäusern und Speichern und sprechen von den neuen gewerblichen Unternehmungen und dem Handelsleben der Stadt (1555 April). Auch über die Sundfahrt und den Handel in Bergen beruhen in Amsterdam zwei wichtige Relationen. Von den Aufzeichnungen des Pensionärs Andries Jacobsz van Naerden, dem »Register« und den »Protokollen«, kam vornehmlich der zweite Band der letzteren (1528—1539) in Betracht. Die Protokolle sind ein Seitenstück zu dem bekannten Register des Aert van der Goes, aber wegen der starken östlichen Interessen Amsterdams für das Inventar noch wichtiger als die Notizen des Landesadvokaten. Die Resolutionen der Vroedschap reichen in vier Bänden von 1536—1583; der fünfte umfaßt die Zeit von 1584—1588. Ich entnahm ihnen 33 Eintragungen. Zum Schluß seien noch die mit Erfolg durchgesehenen Kämmererechnungen und das große Memorialbuch (3 Nummern) genannt².

¹ Karl Kunze in Hans. Gbll. Jg. 1893 S. XIX.

² Zur Bearbeitung der Amsterdamer Akten waren 12 Tage ausreichend (29. Nov. — 3. Dez.; 6.—10. und 20.—21. Dezember).

In Leiden hatte ich das erste Jahrzehnt der Stadtrechnungen (1531—1541) auf Eintragungen über die Verwicklungen im Osten hin bereits durchgearbeitet, als ich am 11. Dezember noch fünf Stücke über Geschäftsverbindungen von Erfurter Waidhändlern mit dem Leidener Theodor Adriansz hinzufügen konnte (1531—33). Ich verdanke ihren Nachweis der Zuvorkommenheit von Dr. N. W. Posthumus in Amsterdam¹.

Außer den Resolutionen der Vroedschap besitzt Enkhuisen (13.—15. Dezember) seine Briefbücher von 1603 an, und diese lieferten bis 1648 24 Schreiben an deutsche Städte in Handels- und Seesachen. Verschiedenen Inhalts sind vier Stücke von 1533 bis 1678.

Auf dem Rückweg von Enkhuisen machte ich mich am 17. Dezember mit den Registern zu Hoorn und dem Archiv Edams bekannt. In Edam setzen die Vroedschapbücher schon ziemlich früh, nämlich 1576 ein.

Als letztes Archiv in Holland schloß sich das Goudas am 22. Dezember an. Berücksichtigt wurde der erste Band der Aufzeichnungen der dortigen Vroedschap (1522—1558) und ein Portefeuille, das Korrespondenz mit anderen Städten enthält. Von einer Eingabe von vier seeländischen Salzstädten über Hafenverkehr und Salzhandel zu Arnemuiden (1563) wurde ein ausführlicher Auszug hergestellt.

VII. Groningen und Friesland.

Die Reise des ersten Quartals von 1910 galt den östlichen Provinzen der Niederlande. Sie unterschied sich insofern wesentlich von den Arbeiten der beiden verfloßenen Jahre, als durchweg Archive von Hansestädten besucht wurden. Auf diesem hansischen Gebiet traten naturgemäß die Dokumente, die sich auf die Tagfahrten, Kontributionen und überhaupt auf die Stellung der niederländischen Hansestädte zum Bunde beziehen, breit in den Vordergrund. Sie ließen die Hanseakten in der Weise anschwellen, wie der folgende Bericht es im einzelnen angibt. Stellenweise

¹ Dr. Posthumus kollationierte für mich auch Auszüge aus den Vroedschapbüchern Leidens, deren Herstellung im dortigen Archiv er freundlichst vermittelte.

kann der Gehalt mit der Quantität nicht Schritt halten; aber anderseits wird ein viel intensiveres Bundesleben auf der niederländischen Seite sichergestellt, als man für das 16. Jahrhundert wohl anzunehmen geneigt war.

Nach der Weihnachtspause nahm ich die Arbeit im Reichsarchiv zu Groningen (7.—15. Januar 1910) wieder auf. Bekanntlich ist hier auch der wichtigste Teil der städtischen Archivalien deponiert. Von Ikh. Mr. J. A. Feith und Herrn P. A. Meilink wurde ich freundlich empfangen und nachhaltig unterstützt. Zudem gestattet das noch durch handschriftliche Nachträge ergänzte Register¹ rasche Orientierung. Außer den dort genannten Stücken wurden vornehmlich die Briefbücher mit Nutzen herangezogen. Im ganzen zähle ich 64 Nummern, darunter 54, die zu deutschen Städten — Bremen vor allem — in Beziehung stehen. Ferner sind drei in Hamburg, Bremen und Stade über den Verkehr dieser Städte mit den Groninger Umländen angestellte Zeugenverhöre (1560) hervorzuheben.

Auf einem Abstecher nach Staveren von Enkhuisen aus (16. Dezember 1909) hatte ich mich überzeugt, daß der an Ort und Stelle verbliebene Rest des Archivs unbedeutend ist. Der wertvollere Teil ist im Reichsarchiv zu Leeuwarden deponiert. Dort verzeichnete ich am 17. Januar 12 Stücke (1539—1642). Auch eine Anfrage auf dem Stadtarchiv war nicht ohne Ergebnis. Dagegen gab ein zu Leeuwarden eingesehenes Inventar des Archivs von Bolsward keine Veranlassung, diese zweite und letzte Hansestadt Frieslands aufzusuchen.

VIII. Overyssel und Geldern.

Da die Städte Overyssels und Gelderns sämtlich Hanserechte beanspruchten, so konzentrierte sich meine weitere Tätigkeit auf diese beiden Landschaften. Zunächst arbeitete ich vom 18. Januar bis zum 17. Februar im Archiv Deventers. Bei Herrn Archivar Mr. J. Acquoy hatte ich mich ganz besonders gastfreier Aufnahme zu erfreuen. Die Hanseakten Deventers erhalten ihr Gepräge vornehmlich durch den Anteil der Stadt am Handel in Bergen und

¹ H. O. Feith, Register van het Archiv van Groningen. 9 Bde. Groningen 1853—77.

an den hansischen Interessen im Norden überhaupt. Da Deventer an Gesandtschaften an den dänischen Hof teilnahm, so sind die Akten der Verhandlungen von 1553 fast vollzählig vorhanden, und über die Tage zu Kopenhagen und Odense 1549 und 1560 besitzt das Archiv Berichte des Sekretärs Jakob Helm. Derartiges Material ist mir in keinem anderen Archiv der Niederlande wieder vor Augen gekommen. Die reiche Ernte — 184 Nummern — ist zum Teil dem Umstand zu verdanken, daß man in Deventer die Hanseakten beieinander gelassen hat. Den Grundstock bildet eine Sammlung von Rezessen und verwandten Stücken in vier starken Bänden (1447—1668), die Deventers Historiker Gerhard Dumber der Ältere im 18. Jahrhundert angelegt hat. Während im Gegensatz zu Groningen die ausgehenden Briefe nur mit einer Liasse (1455—1589) vertreten sind, ist das Archiv reich an eingegangenen Schreiben (1455—1591). Die 17 Liassen für die Zeit von 1531 bis 1591 habe ich durchgearbeitet. Von dem regen hansischen Leben an der IJssel bis zu den Zeiten des Aufstands zeugen die zwei Reisebücher (1542—67; 1567—77) mit ihren Angaben über die Tagfahrten der drei Städte. Zur Ergänzung wurden für die ersten zwölf Jahre bis 1542 die Stadtrechnungen ausgezogen.

Während meines Aufenthaltes in Kampen vom 18. bis 25. Februar stellte Herr Archivar Mr. J. Nanninga-Uitterdyk seine verfügbare Zeit bereitwillig in den Dienst der Sache. Der dritte Band seines Registers van Charters en Bescheiden diente zum Wegweiser. Außer den hier verzeichneten Stücken besitzt auch dieses Archiv eine bedeutende, nach den Absendern geordnete Briefsammlung. Die umfangreichsten Portefeuilles¹ sind diejenigen, in denen die Briefe Deventers und Zwolles aufbewahrt werden. Da Deventer seine Schreiben an Zwolle häufig mit der Bitte um Weitergabe an Kampen versah, so beruhen sie nicht in Zwolle, sondern hier. Lehrreich war es, die Tagfahrtbücher Kampens mit den Reisebüchern Deventers zu vergleichen. Auf den Tagen zu Windesheim setzte man kein gemeinsames Protokoll fest, sondern jeder Sekretär notierte, was ihm als das Wichtigste erschien. Die Redaktionen spiegeln verschiedene Stellungnahme Deventers und

¹ Durchgesehen sind die Portefeuilles 11—14, 16—18, 22—24, 26—28.

Kampens zu derselben hansischen Frage oft sehr deutlich wieder. Das Archiv Kampens steuert im ganzen 96 Stücke zum Inventar bei.

Die Korrespondenzen, die das städtische Archiv Zwolles aufbewahrt, sind minder bedeutend (8 Nummern). Dagegen sind die Stadtrechnungen für die Geschichte der Hanse in Overijssel, namentlich für die Frage der Behandlung der kleinen Städte von Wichtigkeit. Sie setzen sich aus den detaillierten Monatsrechnungen und den summarischen Jahresrechnungen zusammen. Das Rechnungsjahr zerfällt in 13 Monate von je 4 Wochen. Dem Inhalte nach bieten die Serien meines Zeitraums dasselbe Bild, wie man es in den niederländischen Hansestädten durchweg antrifft. Während nämlich in den mittleren Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Äußerungen hansischen Lebens eher zu- als abnehmen, treten sie völlig zurück, sobald während der Aufstands- und Kriegsjahre das Interesse der Stadträte durch Garnison, Durchmärsche und Kriegshandel absorbiert wird.

Wie Herr Reichsarchivar Priv.-Doz. M. Schoengen im Archiv zu Zwolle vom 26. Februar bis zum 2. März mir hilfreich zur Hand gegangen war, so geleitete er mich am 3. März nach Hasselt. Eine Anfrage von Prof. Mantels nach *Hanseatica* hat seinerzeit den Anstoß zur Ordnung des nicht unbedeutenden Archivs gegeben, wie die Vorrede des gedruckten Inventars¹ angibt. Von den dort angegebenen hansischen Stücken lag noch ein Mahnschreiben Deventers (1549) an Ort und Stelle, während die Antwort und zwei zugehörige Nummern mit dem »Gerichtlichen Archiv« der Stadt den Weg in das Reichsarchiv zu Zwolle genommen hatten. Am Nachmittage desselben Tages wurden auch sie verzeichnet.

Harderwijk wurde am 4. und 5. März besucht. Das handschriftliche Inventar, das Herr Stadtsekretär J. H. de Vidal de St. Germain mir vorlegte, läßt nicht vermuten, daß das Archiv in Loket 16 für den Zeitraum von 1536—94 78 *Hanseatica* und dazu noch 70 für die folgenden Jahre bis 1628 enthält. Daß man ihnen besondere Sorgfalt zugewandt hat, ergibt sich aus den zahl-

¹ P. J. Teding van Berkhout, Register op het Ond-Archief van Hasselt. Ver. tot beoefening van Overijsselsch Regt en Gesch. n. 14, Zwolle 1883.

reichen, oft doppelten Abschriften des 17. Jahrhunderts, die neben den Originalen liegen.

Das wichtigste Stück, das ich auf dem Reichsarchiv zu Arnheim abschrieb (6.—17. März), ist der Bericht des Gelderschen Rats Joh. Stratius über seine erfolgreiche Sendung nach Dänemark (1549). Doch lieferte auch das Archiv des letzten Herzogs, das jetzt bei den Beständen der Rechenkammer aufbewahrt wird, vier Nummern, von denen zwei (Briefe an Bremen und Danzig) bisher nur ungenügend bekannt waren. Der Obhut von Herrn Reichsarchivar A. C. Bondam ist auch das Stadtarchiv Arnheims anvertraut. Die Briefsammlung wies 26 Nummern bis 1591 auf, und auch hier machten die Stadtrechnungen den Beschluß. Unter demselben Dache wie die beiden genannten Archive, befinden sich noch die der kleinen Städte Elburg und Doetichem (11 und 2 Stücke)¹.

Aus Doesburg (16. März) sandte mir Herr Stadtsekretär J. H. van Lexau Frieswyk das gedruckte Inventar Paul Nijhoffs nach Arnheim entgegen. Paul Nijhoff hat bekanntlich die meisten Archive Gelderns inventarisiert, ist aber nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt und Genauigkeit verfahren. Von Hanseakten hat er zumeist wenigstens einige verzeichnet, da sie ihm als Zeugnisse auswärtiger Beziehungen gelten mochten. In Doesburg fanden sich außer den von ihm verzeichneten Rezeß- und Privilegienabschriften noch 6 Briefe, die sich in jene umfangreichen Hefte hineingeschoben hatten. So wurden im ganzen 19 Stücke aus Bündel F berücksichtigt.

Nachdem ich tags zuvor in Zütphen vergeblich vorgesprochen hatte, habe ich dort auf der Rückreise vom 28. April bis zum 4. Mai gearbeitet. Die von Herrn J. Gimberg geordneten Korrespondenzen sind recht reichhaltig, teilweise jedoch durch Feuchtigkeit beschädigt. Außer diesen und einigen kleineren Paketen hansischen Inhalts gibt es noch Minutenbücher; dagegen zeichnen

¹ In Hattem war während meines Aufenthalts in der Gegend Herr Archivar Major F. A. Hoefler nicht anwesend. Seither empfang ich von ihm Abschriften der einschlägigen Stücke. Es sind fünf nicht unwesentliche Nummern aus den Jahren 1529 und 1539, sowie drei Auszüge aus den Stadtrechnungen.

sich die Eintragungen der Stadtrechnungen nicht durch Ausführlichkeit aus. Das Gesamtergebnis betrug 156 Stücke für 1531—91.

In Nimwegen liegt die Sache ähnlich wie in Deventer. Hat man in Deventer beizeiten angefangen, die Rezesse der Hanse- und Drittelstage, welche die Stadt besaß, zu sammeln, so auch in Nimwegen. Hier sind jedoch viel mehr Korrespondenzen den Sammelbänden einverleibt worden. Ich möchte annehmen, daß der Stadtsekretär Hanseakten von vornherein gesondert aufbewahrte. Über das Jahr 1591 reichen sie nicht hinaus. Bis dahin sind sie ziemlich zahlreich, da Nimwegen als ausschreibende Hauptstadt Gelderns die Städtetage dieses Herzogtums und der Grafschaft Zutphen zu sich berief. Von den Abschieden dieser Zusammenkünfte in Hansesachen liegen einige Konzepte vor. Ich zähle von 1529—91 aus den vier Sammelbänden 143 Nummern. Zum Schluß wurden auch hier die übersichtlichen Stadtrechnungen einer Durchsicht unterzogen. Die Arbeit füllte die Tage vom 22.—26. März aus. Ich muß dankbar anerkennen, daß sich während dieser Zeit der Archivar Herr H. D. J. van Schevichaven, obwohl kaum genesen, sich ganz in den Dienst der Sache stellte.

IX. Utrecht, Nordbrabant, Limburg.

Bevor ich mich nach Nimwegen begab, war ich vom 18. bis 21. März in den Provinzen Utrecht und Nordbrabant tätig. In Utrecht nannte mir Herr Reichsarchivar Mr. S. Muller Fz. zunächst die Memorialbücher des Hofes (B. 1—4 von 1530—1618). Dann kopierte ich zwei im Katalog unter n. 830 angegebene Schreiben, die einen langwierigen Streit zwischen Lübeck und Deventer wegen Vergehen gegen die Ordnungen des Kontors zu Bergen beenden (1545). Die Sache selbst war mir aus Deventer bekannt; doch brachten beide Abschriften eine willkommene Ergänzung.

Im Reichsarchiv zu Herzogenbusch legte mir Herr Reichsarchivar C. C. D. Ebell die Sammlung van Velthoven vor. Das erste Portefeuille enthält Auszüge aus den Resolutionen von Bergen-op-Zoom (1527), worin ausführlich über Verwicklungen der Stadt mit den Osterlingen referiert wird. Damals stellten die Hansen den Besuch der Messen ein. Die übrigen Bestände des ziemlich jungen Archivs kamen nicht in Betracht. Das städtische Archiv war mir nicht an jenem 21. März, sondern erst auf der Rückreise

am 27. April zugänglich. Den Inventaren war indessen nichts Einschlägiges zu entnehmen.

Das Oberquartier Gelderns besaß in Roermond und Venlo Hansestädte, die lange beim Bunde ausgeharrt haben. Obwohl in Venlo ein Umzug die ehemalige Ordnung des Archivs zerstört haben soll, gelang es an der Hand des 1872 herausgegebenen Inventars¹, in Paket 209 Hanseatica aufzuspüren, die zwar den im Inventar beschriebenen Stücken nicht entsprachen, aber eher noch wichtiger waren. Unter den neun Nummern von 1528—1567 sind zwei Briefe des letzten Gelderschen Herzogs Karl von 1530 hervorzuheben, worin der Fürst zur Hansezugehörigkeit seiner Städte in sehr entschiedener Weise Stellung nimmt.

Die am Morgen des 29. März vorgenommene Untersuchung konnte am Nachmittage in Roermond fortgesetzt werden. Auch hier liegt ein gedruckter Katalog vor, der die Herbeischaffung der Akten ohne weiteres ermöglichte. Roermonds Stellung als Hauptstadt des Oberquartiers spiegelt sich einigermaßen in dem Briefwechsel mit den Kleinen Städten und dem ihm eng verbundenen Venlo (15 Nummern von 1554—1669).

Hanseakten aus Venlo liegen in ziemlicher Anzahl im Reichsarchiv zu Maastricht (30. März bis 2. April). Zumeist sind es von Roermond erhaltene Abschriften nebst den anknüpfenden Korrespondenzen der beiden Städte. Einschließlich der mit dem ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert stets zunehmenden Anlagen wurden 93 Nummern der Sammlung einverleibt. Wie überall, so habe ich auch in diesen Archiven von Archiv- und Kommunalbeamten viel Entgegenkommen erfahren.

X. Lille und Brüssel.

So wichtig das Departementalarchiv in Lille für die niederländische Geschichte ist, so wenig bietet es verhältnismäßig für die Beziehungen der Hanse zu den Niederlanden im 16. Jahrhundert.

Am 4. April ersuchte ich zunächst um die Lettres Missives der Rechenkammer, worauf Herr Archivar M. Bruchet mir die erbetenen Jahrgänge aushändigen ließ. Die Korrespondenz hat

¹ G. D. Franquinet, Inv. der Oorkonden en Bescheiden berustende ten Archieve van de Gemeente Venlo. Maastricht 1872.

vorwiegend finanziellen Inhalt, weist aber auch Briefe und Stücke anderer Art auf. Für meine Zwecke blieb sie hinter den ähnlichen Beständen in Brüssel und im Haag zurück. Nur eine Nummer wurde abgeschrieben: Es ist die bedeutsame, schon von Gachard bemerkte Proposition an die Generalstaaten zu Mecheln von 1534, deren referierender erster Teil eine offizielle Darstellung der nordischen Verwicklungen, im besonderen des Konflikts mit Lübeck enthält. Die Unterabteilungen des Trésor des Chartes (die »deutschen Kartons« und der »Handel«) boten nichts. Dagegen befand sich unter den Papieren der Rechenkammer eine Enquête über den ökonomischen Zustand Poperingens (1554), die den Rückgang der Draperie auf das Ausbleiben der Osterlinge gegen 1520/21 schiebt. Noch 1517 waren sie die besten Käufer¹. So brachten erst die Register des Generaleinnehmers mit ihren Angaben über Reisen, Botschaften, Gnadengeschenke und Pensionen zahlreiche Einzelheiten zur Kenntnis der Wullenweverzeit bei. Der Band für 1533 ist leider nicht erhalten. Die Eintragungen bilden vornehmlich ein wertvolles Hilfsmittel, um die zeitliche Folge der Ereignisse während dieser verwickelten Jahre festzulegen.

Von Lille wandte ich mich am 11. April zurück nach Brüssel, wo inzwischen die Ordnung der Lettres Missives der Audience bis 1542 gefördert war. Diesmal fanden sich für 1534—42 noch 20 Nummern; weiterhin wird der Bestand in seinem nicht-klassierten Teil für die Hansegeschichte weniger wichtig. Bei diesem zweiten Aufenthalt verfolgte ich die Beziehungen der deutschen Städte zur Regierung der südlichen Niederlande auch über 1585 hinaus. Bis 1654 zähle ich 85 Stücke, deren Mehrzahl von der Belästigung der Schifffahrt Hamburgs und Danzigs durch die Dünkirchener Zeugnis ablegt. Eine Sonderstellung nimmt eine spanische Liste des Lübischen Schiffsbestandes ein. Sie wird aus den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts stammen.

¹ Diese durch Zeugenaussagen festgestellten Daten ließen auch von einem Besuch des Orts selbst nicht viel erhoffen. Über das Archiv Poperingens erhielt ich von Herrn Stadtarchivar E. de Saegher in Ypern freundliche Auskunft. Der andere Lieferant für die Hansen des 16. Jahrhunderts, Tourcoing besitzt nach Langlois und Stein, Archives de l'Histoire de France II S. 380, keine Dokumente aus der Zeit vor 166

Auf der Rückreise, die am 27. April angetreten wurde, habe ich, wie erwähnt, noch die Archive von Herzogenbusch und Zütphen besucht. Am 4. Mai konnte ich mit den Sammlungen abschließen.

Berlin, den 9. Juni 1910.

Nachtrag.

Auch nach Abschluß der Reise konnte neues Material in größerem Umfange dem Inventar zugeführt werden. In einem früheren Reisebericht¹ legte ich dar, daß bei dem Abzug der Österreicher aus den Niederlanden (1794) Teile der Registratur Karls V. aus Brüssel nach Wien gebracht wurden. Die Direktion des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs hat mir freundlichst Einsicht in diese Akten verschafft. Um nach den zunächst vorliegenden Jahrgängen 1531—1538 (acht Faszikel) zu urteilen, so kann sich der Brüsseler Bestand, obwohl ihn zu Gachards Zeiten die »Österreichischen Rückgaben« wieder bereicherten, dem Wiener Material nicht an die Seite stellen. Handschreiben des Kaisers und die Ausfertigungen der Depeschen in Reinschrift finden sich durchweg nur hier, und auch die Zahl der Konzepte ist größer. Es kommen, wie gewöhnlich bei solchen »Korrespondenzen«, verwandte Stücke, Berichte, Informationen und Briefe von Gesandten und Beamten hinzu, die als Anlagen mitgesandt wurden; doch hat man von ihnen augenscheinlich nur die wichtigeren bewahrt. So war es möglich, nicht nur die in Brüssel abgeschriebenen Dubletten und späten Kopien mit den Originalen zu vergleichen, sondern auch eine Reihe neuer Abschriften zu gewinnen. Was den Inhalt anlangt, so sei hier nur bemerkt, daß die dualistische Regierungsform der Niederlande, deren Verwaltung sowohl von Karl V. als auch von der Regentin Maria von Ungarn geleitet wurde, einen fortlaufenden Meinungsaustrausch zwischen beiden bedingte. Über die einzelnen Phasen der niederländischen Politik im Osten werden wir zeitweise daher so gut unterrichtet, wie man es nur wünschen kann. Jahre hindurch aber haben sich das Kabinett des Kaisers und die Brüsseler Regierung ständig mit lübisch-dänischen Angelegenheiten zu befassen gehabt.

¹ Hans. Geschichtsblätter Jahrgang 1909 S. 579.

Namen- und Sachregister¹

von

Dr. Wilmanns.

- Aa**, die, Fluß in Semgallen 585.
Aachen 8. 11. 178.
Abendroth 297.
Adam von Bremen, seine geographischen Vorstellungen vom Norden nach Björnbo 555—570. Grundsätze für die wissenschaftliche Untersuchung der Angaben Adams 557—560. Schwierigkeiten der zeichnerischen Darstellung 560—563. Ergebnisse der Untersuchungen von Björnbo und deren Kritik 563—566. Adams Weltauffassung und der äußerste Norden 566. Adams Einfluß auf die Kartographie der späteren Zeit 567—569. Vergleiche auch Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1909, Seite 37—51.
Adolf von Holstein 432.
 — von Kleve 106. 114.
 — von Nassau 22.
 — von Schleswig 105.
 — von Schleswig-Holstein 118. 119.
Aestland 558. 560.
Affeln, Dortmunder Kaufmannsfamilie 352.
Affeln, Konrad 376.
Afrika 346. 569.
Aitzema, hansestädtischer Agent im Haag 50. 58. 133.
Akershus in Norwegen 424.
Alaburc s. Alborg.
Alba, Herzog von 171. 270. 272. 283. 539.
 — in Ungarn 105.
Albert, Bischof von Riga 580. 585.
 — Bischof von Halberstadt 108.
Alberti, Bankhaus in Brügge 403.
Albertus Lucketus, Lombarde in Rees 414.
Alborg, Alaburc 559. 562.
Albrecht II. 105. 112. 113. 114.
 — Graf 30.
 — von Österreich 106. 552.
 — von Schweden 107.
 — von Lauenburg 109.
 — von Brandenburg 112.
Aldenburg in Wagrien s. Oldenburg.
Alfhausen in Westfalen 204.
Alienor, Schwester Eduards II. 357.
Alkmaar 435.
Alpen 342. 347.

¹ Die Ortsnamen sind, soweit sie nicht in der lateinischen Form besonders angeführt sind, unter ihrer deutschen Form zu suchen.

- Alpert von Metz 589. 590. 591. 592.
 Altona 55. 61. 65. 68. 70. 77. 88.
 92. 96.
 Amerika 567. 569.
 Amerongen, van, holländischer
 Gesandter in Hamburg 62.
 Amersfoort 589.
 Amiens, Friede von 154.
 Amsterdam 45. 47. 54. 66. 68. 69.
 70. 71. 76. 86. 96. 100. 101. 130.
 139. 141. 145. 155. 157. 181. 192.
 194. 210. 238. 239. 240. 251. 266.
 270. 272. 273. 282. 432. 433. 435.
 501. 518. 520. 526. 533. 534. 547.
 Andernach 276. 366. 403.
 Angelino Dalorto, italienischer
 Kartograph 567.
 Ankum in Westfalen 204.
 Anna, Gräfin von Ostfriesland 242.
 515. 516. 528.
 Anthonius dictus Svalenberg,
 Schöffe in Rees 414.
 Anton I. von Oldenburg 418. 419.
 420. 422. 423. 424. 425. 427. 428.
 429. 432. 433. 434. 436. 437. 438.
 Antwerpen 100. 192. 194. 196. 239.
 242. 246. 248. 258. 262. 264. 269.
 283. 358. 359. 361. 371. 373. 375.
 376. 385. 450. 455. 457. 458. 501.
 538.
 Apen in Oldenburg 187. 189. 190.
 Apollo, Hamburger Schiff 89.
 Aquino 405.
 Arentz, Harmen, Emdrer Bürger
 211.
 Arian int Krumholt, Amsterdamer
 273.
 Arion, Enkhuizener Heringsfahrzeug
 184.
 Armagnaken 114.
 Arndt 5. 29.
 Arnheim 501.
 Arnold Sommernad, Arnold von
 Bremen, Lübecker Ratssyndikus
 und Domherr, Verfasser des 3.
- Teils des Chronicon Sclavicum 122.
 123. 124. 125. 126. 127.
 Arnoldus de Trajecto, Professor
 in Rostock 534.
 Arnold Westfal s. Westfal.
 Arnsberg 190.
 Arsenius, Henricus, Rektor des
 Fraterhauses der Brüder vom ge-
 meinsamen Leben in Rostock 514.
 Artevelde, Jakob von 381.
 Arumäus, Staatsrechtslehrer in Jena
 43.
 Aschendorf 208. 253.
 Aschersleben 288. 289. 291. 292.
 Asien 93. 566.
 Asowsches Meer 566.
 Aspern, Abenteurer von 88.
 Assendelft 204.
 Assissi 337.
 Asti 410.
 Atlantischer Ozean 94. 95. 569.
 Attendorn, Dortmunder Kaufmanns-
 familie 352.
 Audenaarde 576.
 Augsburg 3. 25. 26. 27. 28. 34.
 40. 41. 243. 258. 259. 445.
 Augustinereremiten in Köln 406.
 Aurich 188. 274. 498. 509. 514.
 Ausmiener, uthmyner, Auktionator
 in Emden 216.
 Austrägerinnen, uthdragsterinnen,
 umbdragsterinnen im Emdrer Leinen-
 handel 499. 504. 505.
 Avignon 355. 356. 367. 405.
- B**abylonien 5.
 Bache, genesisches Bankhaus 375.
 — Anton 383. 386.
 Backer, Egbert, Emdrer Bürger 211.
 Bake, Karsten, Bremer Kaufmann
 430.
 Baken, Seezeichen, Gebrauch der B.
 in Emden 522.
 Balduin von Trier 360. 367. 382.
 383.

- Balthasar, Herzog von Schlesien 115.
- Baltisches Meer 558. 559.
- Barack, Brigitte, Gattin des Joachim Lisemann in Danzig 443.
- Barbaresken 54. 99.
- Bardi, italienisches Bankhaus 348. 353. 354. 357. 358. 359. 374. 397. 402.
- Bartholomei, Nicolaus, Bankier aus Lucca 375.
- Barßel in Ostfriesland 187. 190.
- Basel 114. 533.
- Batavische Republik 152. 174.
- Battus, Levinus, Gandensis, Rostocker Dozent 538.
- Baumgartner, süddeutsches Bankhaus 325.
- Baumschließer, bomsluiter in Emden 514.
- Bayern 5. 106. 352. 357. 358. 371. 532.
- Beale, Sekretär des englischen geheimen Rates 472.
- Beersteckeren, geworene, Aufsichtsbeamte für das Schankgewerbe in Emden 491.
- Behme, Peter, Danziger Ratsherr 466. 476.
- Beke, Johann de, deutscher Kaufmann 394.
- Belgern 573.
- Belgien 546.
- Belgrad 118.
- Bellardi, italienisches Bankhaus 348.
- Bemher, Dionysius, Bürgermeister zu Berg 276.
- Benedikt XII., Papst 359.
- Bennins, Lysebeth, Emderin 251.
- Benshausen 189.
- Bentheim, Grafschaft 187. Bentheimer Stein 196. 197.
- Begue, Christoffel de la, Genter 273.
- Berg 276. 277.
- Bergen in Norwegen 118. 120. 257. 423. 424. 425. 427. 431.
- Bergenshus 424.
- Berghe, Werner vom, deutscher Kaufmann 354.
- Bergstraße 7.
- Bernadotte 293. 294. 295.
- Bersword, Dortmunder Kaufmannsfamilie 352. 373. 406.
- Hildebrand 397.
- Berthold, Bruder, Prediger 11.
- Dives, Dompropst in Lübeck 112.
- von Henneberg 33.
- Bertolotty, Jehan Batsta, Faktor in Emden 258.
- Bertram, Propst von Ebstorf 115.
- Beßer 297.
- Beukelszoon, Willem B. aus Biervliet, Erfinder des Kakens der Heringe 135.
- Bidal, französischer Gesandter in Hamburg 71.
- Bie, de, holländischer Werbekommissar in Hamburg 72.
- Bielefeld 233.
- Biervliet 135.
- Birka 561. 562. 563. 564. 565.
- Bitter, Jan de, Emd'er Bürger 254.
- Blankenese 297.
- Blücher 293.
- Boe, Jacob del, Hamburger Kaufmann 86.
- Boenen, Konrad von, Junker 276.
- Boer, Jan de, Steuermann aus Enkhuizen 184.
- Böhmen 23. 105. 106. 111. 112. 120. 559.
- Bollinghausen 237.
- Bologna 116. 258. 333.
- Boneville, Judas, Emd'er 271.
- Bonifaz 560.
- Bonn 366. 537.
- Bononia 258.
- Bordeaux 70. 75. 95.

- Bording, Jacobus B. Antverpiensis, Rostocker Dozent 538.
- Borkum 520. 522. 523. 524. 525.
- Borßum bei Emden 528.
- Bosch, van den, holländischer Resident in Hamburg 76. 77. 78. 79. 80. 81. 83. 84. 87. 88. 89.
- Bosch, holländischer Resident in Frankfurt a. M. 99.
- Bostel, von, hamburgischer Syndikus 69. 71. 74.
- Boston in England 350. 390.
- Bourtangestraße 188.
- Boye, Joh. Hinr., Hamburger Weinhändler 96.
- Brabant 360. 371. 372. 377. 382. 413.
- Bracio, Graf B. von Montana 110.
- Brakel 8.
- Heinrich von, Dortmunder Kaufmann 358. 373.
- Bramsche in Westfalen 204.
- Brandenburg 37. 65. 86. 112. 150.
- Brandes, Dietrich, Lübecker Ratssekretär, Vollender des Chronicon Sclavicum 103. 121.
- Brandis, Matthäus, Drucker des Chronicon Sclavicum 103.
- Brasilien 85.
- Braunsberg 460. 461.
- Braunschweig 6. 14. 65. 107. 108. 118. 187. 286. 288. 289. 291. 292. 456.
- Breda, Friede von 142.
- Bremen 47. 48. 56. 57. 61. 70. 72. 75. 78. 99. 122. 123. 144. 148. 187. 204. 296. 426. 429. 430. 434. 435. 458. 472. 473. 479. 489. 494. 496. 518. 520. 526. 550.
- Brentano, Clemens 11.
- Breslau 258.
- Brétigny 323.
- Brielle 130. 139. 140. 156. 158. 173. 177. Tabelle für die Heringsfischerei 164.
- Britannien, Briten s. England.
- Britannischer Ozean 558.
- Brockhaus 298.
- Broke, Dirk Maertensz, Steuermann aus Enkhuizen 171. 172.
- von, Dortmunder Kaufmannsfamilie 351.
- Brokes 547.
- Brömsebro, Vertrag von 47.
- Bronkhorst, Johannes, aus Nymwegen 537.
- Brouage 221.
- Brucaeus, Henricus, Alosthensis, Rostocker Dozent 539.
- Brüder vom gemeinsamen Leben 536. 538. 539. 540.
- Bruek, Jakob van, Kölner 237.
- Brügge 123. 327. 328. 340. 342. 350. 357. 359. 372. 379. 385. 387. 389. 403. 406. 576.
- Bruininx, Hamel, Gesandter der Generalstaaten in Wien 87.
- Brüssel 377.
- Buck, Fredrich, Kaufmann aus Geldern 265.
- Dirrick, Kaufmann aus Geldern 265.
- Büdinger Reichswald 7.
- Buisetief bei Emden 521.
- Buk, Heinrich, deutscher Kaufmann 394.
- Bukingham 392.
- Burgersh, Bartholomäus de, Ritter 361.
- Burgund 117. 280. 545.
- Buschsand, Insel an der Emsmündung 524.
- Büse, holländisches Fahrzeug für den Heringsfang 131.
- Buser, Dirk, Emden 251.
- Bußingen, Lodewick van, Emden Kaufmann 265.
- Buys, Vertreter der Generalstaaten in Hamburg 146. 148. 149.
- Byzanz 560.

- Cahors** 350.
Calvin 409.
Cambray, Camerach 37.
Cambridge 392.
Camerach s. **Cambray**.
Carität von Valenciennes s. **Kaufmannsbruderschaft**.
Cäsar 5.
Cäsarius von Heisterbach 405.
Castorp, Hinrich, Lübecker Bürgermeister 26.
Catilina 544.
Cato 406.
Celle 65.
Champagne, Messen der 342.
China 89.
Chiriton, Walter von, englischer Kaufmann 392. 394.
Christian I. von Dänemark 116. 118. 120.
 — III. von Dänemark 419. 420. 423. 425.
 — IV. von Dänemark 46. 47. 430. 553.
 — von Oldenburg 417.
Christiania 424.
Christiansand 324.
Christoph von Bayern, König von Dänemark 106. 111. 114. 116. 120. 121.
Churland 560. 563.
Claudius Clavus, Kartograph 569.
Clemens, Papst Cl. der Heilige 248. 249.
 — — V. 336.
 — — VI. 355. 405.
Clemensbruderschaft in Emden 248. 249.
Clement, Arnout, Emden 269. 270.
Cleve s. **Kleve**.
Cœur, Jacques 405.
Collart, portugiesischer Kaper 51. 52.
Collen s. **Köln**.
Colman, Heinrich, Magister 125.
Commelin, Emden Familie 269. 270.
 — **Antoinette** 270.
 — **Aymery** 272.
Commelin, Jean 271. 272.
 — **Martin** 272.
 — **Nicolaus** 272.
 — **Toussaint** 272.
Congregatio Hollandica, Dominikaner Congregation 541. 542. 543.
Constant Benjamin 297.
Coppertz, Cornelius, Kölner, Generalfaktor der Kompagnie von Nord-salzburg 278.
Cornelia en Cornelis, Enkhuizer Heringsfahrzeug 185.
Cornwales 354. 391.
Court, englische Niederlassung in Hamburg 49. 50. 53. 56. 57. 58. 59. 60. 79. 80.
Court, de la, Schriftsteller des 17. Jahrhunderts 54. 131.
Crécy, Schlacht bei 391.
Cremona 14.
Cromwell 53.
Culm 539.
Cunerstorf, Gaspar, Kaufmann in Lissabon 221. 226. 228.
Cuntz im Hof, Nürnberger Ratsherr 25.
Cyclopen 566.
Dacia 106. 116. 568. 569.
Daer, Nikolaus von, niederländischer Drucker in Rostock 540.
Damme in Westfalen 204.
Dänemark, dänisch, Dänen 23. 47. 52. 64. 65. 67. 69. 70. 76. 77. 79. 86. 92. 93. 94. 96. 110. 111. 114. 116. 120. 121. 151. 210. 226. 257. 261. 262. 417. 418. 420. 421. 426. 427. 430. 431. 432. 436. 438. 541. 547. 551. 553. 555. 559. 561. 562. 563. 564. 565. 569. 589.
Daniel, Schiffer 251.
Danielis, Jakob, Trierer Jude 367.
 — **Michael, des vorigen Sohn** 267.
Danzig 120. 122. 143. 198. 210.

220. 225. 226. 250. 421. 441. 443.
 444. 445. 447. 448. 449. 450. 451.
 452. 453. 454. 456. 459. 460. 461.
 462. 463. 464. 466. 467. 468. 469.
 470. 472. 473. 474. 475. 476. 477.
 478. 479. 480. 481. 518. 523. 530.
 Davout 293. 295.
 de groene Trompet, Enkhuizener
 Heringsfahrzeug 184.
 Deichsler, Heinrich, Nürnberger
 Chronist 26.
 Delafons, Mauritio, Faktor in Em-
 den 258.
 Delfshaven 130. 132. 150. 156.
 158. 171. 172. 173. 176. 178.
 Tabelle über die Heringsfischerei
 159—163.
 Delft 132. 139. 140. 147. 152. 156.
 172. 176. 177. 283. s. auch Rats-
 delft.
 Delmenhorst 418. 420. 433.
 Derby, Heinrich von 382.
 Dernowe, Vernerus de, cantor der
 der Kirche in Rees 414.
 Detmar, Lübecker Chronist 104.
 107.
 Deutschland, Deutschen, deutsch
 1. 2. 4. 5. 6. 9. 10. 12. 13. 14.
 15. 16. 17. 20. 21. 22. 26. 29. 30.
 32. 33. 34. 36. 37. 39. 40. 41. 42.
 45. 46. 64. 87. 89. 98. 102. 112.
 121. 123. 127. 141. 145. 146. 148.
 151. 153. 187. 191. 241. 255. 288.
 294. 295. 296. 297. 323. 324. 325.
 326. 328. 332. 342. 343. 345. 349.
 350. 351. 352. 354. 357. 358. 359.
 363. 364. 365. 368. 370. 373. 375.
 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382.
 384. 385. 387. 388. 389. 390. 392.
 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399.
 400. 401. 402. 403. 428. 430. 431.
 434. 436. 447. 450. 455. 462. 472.
 476. 478. 481. 483. 484. 485. 486.
 487. 523. 532. 538. 539. 540. 541.
 542. 543. 545. 549. 550. 555. 556.
 557. 559. 567. 569. 570. 576. 580.
 582. 583. 584. 585.
 Deutscher Orden 105. 117. 118.
 119.
 Deutschenspiegel 18. 19.
 Deventer 501. 537. 538.
 Devonshire 391.
 Diener der Kaufleute in Emden 254
 —256.
 Diest, Johann von, Bischof von
 Lübeck 104.
 Dietrich, Erzbischof von Magdeburg
 108.
 — Erzbischof von Köln 111.
 — Graf von Kleve 363.
 — Sukow s. Sukow.
 Dietz, Rostocker Drucker 537.
 Dirks, Nikolaus, Nicolaus Theodorici,
 Professor in Rostock 533. 534.
 Dirksen, Jakob D. den Hartoch,
 Emden Spanienfahrer 274. 275.
 Dirricks, Christoffer, aus Amster-
 dam 266.
 Dithmarschen 210. 421. 432.
 Doggerbank 175.
 Dokum 518.
 Dollart, Wasserarm bei Emden 528.
 529.
 Dom zu Lübeck 112. 127.
 Domann, Johann, Rostocker 548.
 Dominikaner 541.
 Doornik 269. 272.
 Dordrecht 139. 176. 518.
 Dorne, Hermann von, Lübecker
 473.
 Dornum 509.
 Dorothea, Königin von Dänemark
 116.
 Dorpat 266.
 Dortmund 350. 351. 352. 353. 373.
 382. 393. 402. 403. 406.
 Douai 272. 327.
 Drake, Franz 474.
 Drammen in Norwegen 424.
 Dreanis, Johann Baptista, Italiener,

Inhaber einer Pfandleihbank in Emden 242.
 Drente 203. 276.
 Duderstadt 290.
 du Gardin, Emders Familie 269. 270.
 — Franz 271.
 — Jaques 271.
 — Johann 269.
 — Nicolas 269. 271. 272. 273.
 — Philipp 271. 272.
 — Wilhelm 269. 270. 271.
 Düna 585.
 Dünebrok, Kloster 188.
 Dünkirchen 60. 133. 142. 143. 144. 239. 552.
 Düring, ehemaliger schwedischer Oberst in Hamburg 97.
 Düsseldorf 276.
 Dzialynski, Paul, polnischer Gesandter in England 477.
Ebstorf 115.
 Ebstorkarte 567. 568.
 Eccard, J. G., Herausgeber des corpus historicorum medii aevi 107.
 Eck, D. Johann 536.
 Edam 435.
 Edmund, Sohn Heinrichs III. von England 338.
 Eduard I. von England 344. 345. 347. 348. 350.
 — II. von England 351. 353.
 — III. von England 323. 352. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 371. 372. 379. 381. 382. 383. 384. 385. 387. 388. 389. 393. 395. 396. 398. 399. 402. 406.
 — VI. 448.
 — der schwarze Prinz 391.
 Edzard, Graf von Ostfriesland 245. 273. 274. 529.
 Eesens, Jan van, Emders 251.
 Egbertus von Harlem, Egbertus

Herlem, Professor in Rostock 535. 536.
 Egdora s. Eider.
 Egmond aan Zee 156.
 Ehe, Ee, Nebenfluß der Ems 514. 521.
 Eider 564.
 Eimbeck 288.
 Eindhoven 501.
 Einhard 558. 559. 564.
 Eisenach 189.
 Eismeer, nördliches 559. 565. 569.
 Elbe 46. 47. 48. 49. 50. 51. 55. 58. 60. 63. 64. 75. 78. 79. 82. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 95. 146. 147. 150. 225. 573.
 Elbergen an der Ems 188.
 Elbing 453. 454. 456. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 472. 480. 486. 487. s. auch Lisemann, Georg.
 Elisabeth, Königin von England 453. 473. 474. 478.
 Elsaß 114. 286.
 Emblichheim 188.
 Emden 67. 149. 150. 432. 447. 454. 458. 479. Betriebsformen und Einrichtungen des Emders Seehandelsverkehrs in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts 187—284. 489—530. Vgl. auch Jahrgang 1909, 329—429. der Überlandverkehr 187—198. die Straßen 187—188. die Fuhrleute 189—191. Speditionsunternehmen; das Botenwesen 191—198. Verkehrsverhältnisse am Ort 198—204. Handlungsgerechtheit und Gästerecht 198—199. Groß- und Kleinhandel im Verhältnis zueinander 199—201. der Kleinhandel und seine Institute 201—208. der Kramhandel 201—205. der tägliche Markt 205—208. Schuttenhovetlinge und Schuttenmeister 205—208. Jahrmärkte 208. der Großhandel und seine Institute

208—216. Börse 208—212. Marktpreis 212—213. Makler 213—216. der Geschäftsgang 216—228. Kassageschäft 217. Termingeschäft; Spekulation 218—224. das Roggen-geschäft 225. Wirkung günstiger und ungünstiger Nachrichten 225—227. Konkurrenz 227—228. Kreditverhältnisse 228—248. Ehepakten und Nachlaßregulierung 228—230. enge Begrenzung des Kredits 230—231. Warenkredit 231—235. räumliche Grenzen für die Gewährung von Kredit 235—236. Schuldbriefe und Wechsel 236—240. die Frankfurter Messe als Geldmarkt 240. Zinsfuß 241—242. das Pfandleihgeschäft 242—243. Geldwechsel und Juden 243—244. Bedeutung der Juden im Verkehrsleben Emdens 244—246. Wirtschaftskrisen 246—248. der Antwerpener Geldmarkt 248. der Kaufmann und seine Gehilfen 248—262. Liebfrauen- und Clemensbruderschaft 248—249. der Betrieb eines Kaufmannes 250—252. die Gehilfen; die Ehefrau 252—253. die Jungen 253—254. die Handlungsgehilfen, „Diener“ 254—256. die Faktoren 256—262. Handelsgesellschaften 262—284. Form der Gesellschaften 262. Gesellschaftsvermögen 263—265. Beteiligung an mehreren Gesellschaften 265—267. das welsche Getreidehändlerkonsortium; die Familie als Grundlage der Gesellschaft 268—273. die Kompagnie der Nesserlandischen Salzherren 273—275. die Kompagnie von Nordsalzburg 275—284. Gründung und Zweck 275—280. Umfang der Geschäftsbeziehungen 280—283. Auflösung der Gesellschaft 283—284. Sondereinrich-

tungen einzelner Handelszweige 489—506. der Vertrieb von Bier 489—92. die gesworenen tunnen-dragers, beersteckeren 491—492. der Vertrieb von Wein 492—493. der Heringshandel 493—497. die Heringspackerei 496—497. die Kürmeister 497. der Handel mit Geweben 498—506. der Bezug von Flachs und die Spinnerei 498. die Leinenreederei 498—499. die Austrägerinnen 499. die Halle 500—506. Leinwandmakler und Austrägerinnen 504—505. die Wage 506—509. der Kran 509—513. ältere Ladevorrichtung 510. Konstruktion des Kranes 511. der Kran-dienst 512—513. der Hafen und die Hafensordnung 514—520. der äußere Hafen, der Baumschließer 514. der innere Hafen 514—515. die Verwaltung des Hafens 515—516. die Hafensordnung 516—517. Hafensabgaben 517—519. das Lagergeld 518—519. der Ladebetrieb; die „Messer“ 519. der Leichterverkehr 520. das Fahrwasser 520—530. natürliche Seezeichen 520. künstliche Seezeichen; See-tonnen und trieffbaeken 520—522. die Baken 522. die Kapen 522. Segelanweisung 523—524. die Verwaltung der Seezeichen 524—527. Tonnenbojer 525. das Tonnengeld 525—527. Lotsen 527. Strombau 527—530. die Muddermühle 528—529. das Nesserlandische Hovet 529. Tiefe des Fahrwassers und Tiefgang der Schiffe 529—530. Ems 188. 198. 225. 514. 520. 521. 522. 523. 528. 529. Emsbüren an der Ems 188. Emsigo 228. Enchusana, Enkhuizener Herings-fahrzeug 185.

Enea Silvio 1.

Engelbrecht, Anthonio, Frankfurter Handlungsgehilfe in Emden 256.

England, Engländer, englisch 3. 5. 6. 29. 47. 48. 49. 50. 52. 53. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 65. 68. 70. 71. 72. 73. 74. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 99. 100. 101. 122. 131. 138. 142. 143. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 172. 174. 178. 187. 190. 210. 211. 212. 213. 220. 239. 240. 252. 258. 259. 262. 270. der englische Staatskredit unter Eduard III. und die hansischen Kaufleute 323—415. die Urkunde vom 8. Febr. 1361 323—324. Stellung der hansischen Kaufleute in England 325—328. der Wollhandel 327—328. Eintreten der Italiener in den englischen Handel 328. die Verbindung Englands mit Italien vorwiegend kirchlicher Natur 329. die Kirche und das Geldwesen 329—332. die Kirche und die Kreditfrage 332—333. die Kirche und das Zinsverbot 333. kirchliche Umgehung des Zinsverbotes 334. die Kirche und die italienischen Banken 334—335. Überblick über die Stellung der Kirche zum Zinsverbot 336—338. die Italiener als Vertreter der Kurie in England 338—339. Wollhandel und Anleihen 339—341. die italienischen Banken in England nur Filialen 341. Bedeutung der italienischen Banken 342. Anteil der verschiedenen Nationen am englischen Wollhandel 342—343. das Wollgeschäft und die Verwaltung der päpstlichen Einkünfte in England die Grundlage für die Stellung der Italiener

in England 343—344. die englische Krone und der englische Staatskredit 344—345. Sicherheiten für Anleihen 346. das italienische Kreditgeschäft unter Eduard I. 347—349. die hansischen Kaufleute und das englische Geldgeschäft unter Eduard I. und II. 349—351. Eduards III. Thronbesteigung 352—355. finanzielle Vorbereitung zum Kriege mit Frankreich 355—356. Bedeutung des Niederrheins für Eduard III. 356—357. die niederrheinisch-westfälischen Kaufleute und Eduard 358—359. der Hoftag in Koblenz 359. Eduard III. und Köln 360—362. öffentliches Anleihe- und Schuldenwesen am Niederrhein 362—367. die geistlichen Fürsten und das Zinsverbot 368—370. Finanzlage Eduards III. 371—372. Hilfe der Deutschen 373. Bankerott der Bardi und Peruzzi 374—375. das hansische Gläubigerkonsortium 376—377. das Geldgeschäft 377. Schwierigkeiten für die Deutschen 378—379. weitere Anleihen bei den Deutschen 379—381. Bedeutung der Deutschen und Italiener im englischen Staatsschuldenwesen 381—382. die Deutschen und die Verpfändung der englischen Krone 382—385. das hansische Gläubigerkonsortium und die Kölner Gläubiger des Königs 385—387. Anteil der Deutschen an der englischen Zollverwaltung 387—390. Anfeindungen der Deutschen durch die englischen Kaufleute 391—396. Ungunst der Verhältnisse für die Deutschen 396—398. Bedingungen des Geldgeschäftes der Deutschen mit der englischen Krone 398—402. Tidemann von Limberg 402—407. sein

- Leben 402—403. keine Beteiligung an der großen Politik 404—405. sein Verhältnis zur Kirche 405—407. Kirche und Kaufmann 407 bis 410. 426. 431. 432. 442. 447. 448. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 482. 483. 484. 486. 487. 500. 513. 526. 527. 561. 562. 565. 566. 568. 587.
- Enkhuizen 50. 130. 131. 132. 139. 147. 148. 150. 152. 156. 157. 158. Tabelle über die Heringsfischerei 168—170. 171. 173. 177. 179. 180. 181. Preisstatistik von 1754 über den Heringshandel 182. 183. 184. 228. 280. 435.
- Enno, Graf von Ostfriesland 524.
- Eppens, Abel, groningerländischer Chronist 225. 243. 245. 246.
- Erasmus von Rotterdam 536. 538.
- Erbach, Tidericus Schenke de E., Erzbischof von Mainz 110.
- Erfurt 122. 124. 125. 288. 289. 291.
- Ergeste, von, Dortmunder Kaufmannsfamilie 351. 373.
- Ergöwe 30.
- Erich, Graf von Hoya 113.
— König von Schweden 106. 113. 120. 121.
- Ernst III. von Hohnstein, comes de Honsten 115.
- Eschenbach, Wolfram von 578.
- Esens 509.
- Esge Brok, jütischer Ritter 114.
- Eßlingen 40.
- Eternbroch 557.
- Eugen IV., Papst 116.
- Europa 29. 46. 66. 90. 96. 102. 144. 148. 298. 325. 326. 327. 330. 341. 342. 345. 362. 418. 438. 539. 548. 560. 565. 566. 567. 570.
- Eutin 108.
- Ewsum, Wigbolt van E., Herr von Nienoord, groningerländischer Edelherr. 275. 276. 277. 278. 280. 283. 284.
- Faktoren, kaufmännische, in Emden 256—262.
- Faldern 499. 509. 510. 514. 515.
- Faldernbrücke in Emden 500. 518.
- Faldernmude, ein Hafen Emdens 514. 515. 516. 517.
- Falic, Jaques de la, Antwerpener Handelshaus 259.
- Falsterbo 419. 420.
- Faröer 427. 438.
- Fehmarn, Fembre 564.
- Femol, Konrad, Dortmunder Kaufmann 393.
- Ferö siehe Faröer.
- Fewe, Sicke, Emders Ratsherr 232.
- Finckelthaus, Lübecker Syndikus 485.
- Finnland 568.
- Finnmarken 424.
- Flandern 122. 123. 141. 213. 242. 327. 328. 340. 342. 346. 349. 351. 371. 372. 377. 379. 380. 381. 382. 383. 394. 402. 403. 498. 501. 576. 587.
- Flekkerö, Insel vor Christiansand 424. 425.
- Florenz 333. 341. 346. 347. 374. 381. 395.
- Florys, Kornelys F. van Teylingen, Emders 273.
- Florysen, Jakob, Emders 251.
- Franken 5. 8. 13. 39. 532. 572.
- Frankenberg 189.
- Frankenfeld, Moritz, Oldenburgischer Gesandter 420.
- Frankfurt a. M. 19. 22. 23. 27. 29. 99. 201. 239. 240. 256. 258. 286. 435.
- Frankfurt a. O. 446.
- Frankreich, Franzosen, französisch

5. 8. 22. 37. 48. 53. 56. 60. 61.
62. 63. 64. 66. 67. 68. 69. 70.
71. 72. 73. 74. 75. 76. 79. 80.
81. 82. 88. 89. 93. 94. 95. 100.
101. 102. 142. 146. 154. 178.
210. 221. 246. 254. 269. 270.
273. 294. 295. 296. 297. 323.
324. 326. 331. 339. 341. 342.
343. 344. 346. 350. 355. 359.
371. 379. 381. 384. 385. 404.
405. 419. 432. 433. 434. 437.
438. 492. 493. 500. 541. 543.
- Franziskus, hl. 337.
- Frappe, Matthieu, Emden 271.
— Jaques, Emden 271. 272.
- Frauenland bei Adam von Bremen
558.
- Fredegar 572.
- Freiburg i. B. 5. 27.
- Freidank 2. 4.
- Frenz, Adolph von, Herr von Ken-
denich 276. 278.
- Frescobaldi, Florentiner 347. 348.
- Fretum Nordmannicum, siehe
Kattegat.
- Friedrich I., Kaiser 10. 14. 19.
107. 575.
— II., Kaiser 17. 19. 107. 337. 584.
— III., Kaiser 1. 37. 38. 39. 40.
41. 42. 106. 113. 117. 118.
— der Große 149. 150.
— Landgraf von Thüringen 290.
— von Meißen 109.
— II., König von Dänemark 424.
425. 426. 432.
- Friese, Ocko, Emden Drost 234.
274. 516.
- Friesland, Friesen, friesisch 94.
133. 155. 252. 276. 502. 503.
518. 558. 572.
- Friesoythe 189.
- Fritsche Closener, Straßburger Chro-
nist 8.
- Fugger 325.
- Fünen 420. 558. 561. 564.
- Gallimarkt in Leer, Flachsmarkt
498.
- Gallizien 51.
- Gansepoele, Jaques, aus Gent 271.
273.
- Gardin, du, siehe du.
- Geerdes, Hinricus, Emden Stadt-
sekretär 252. 274.
- Geldern 265. 357. 361. 363. 382.
- Gelnhausen 7.
- Generalstaaten 46. 47. 48. 49. 50.
51. 52. 56. 58. 59. 60. 61. 62.
63. 64. 65. 68. 71. 72. 73. 74.
77. 79. 80. 82. 85. 87. 89. 91.
93. 97. 99. 138. 139. 142. 145.
146. 151. 284. S. auch Nieder-
lande.
- Genf 292. 293.
- Gent 68. 117. 118. 127. 271. 272.
273. 327. 379. 381. 538. 576.
- Genua 339. 375. 383. 386.
- Georg, Erzbischof von Magdeburg 544.
— Friedrich, Markgraf 454. 462. 463.
487.
- Gerardus Alani, Schöffe in Rees 414.
— dictus Unmathe, Schöffe in Rees
414.
- Gerart, niederländischer Ingenieur
549.
- Geren, Christian von, Bergenfahrer-
sekretär 121.
- Gerhard, Bischof von Halberstadt
108.
— van Affen, Stettiner 110.
- Gesner, Konrad 537.
- Getreidehändlerkonsortium,
welsches, in Emden 268—273.
- Geylnhusen, s. Gelnhausen.
- Gibraltar 565.
- Giese, polnischer Sekretär 464.
- Giovanni di Carignano, italienischer
Kartograph 567.
- Gir, Tilmann, Kölner Patrizier 353.
- Glückstadt 47. 55. 61. 64. 67. 68.
79. 86.

- Godehardus, Bischof von Hildesheim, translatio des G. 578.
- Gödens 509.
- Görlitz 285.
- Goslar 20. 25. 286. 288. 289. 291.
- Gossembrot, süddeutsches Bankhaus 325.
- Goswinus, Priester an der Kirche in Rees 414.
- Göthaland 565.
- Gothelba 559.
- Gothen 559.
- Gothenburg 95.
- Gotland 113. 121. 561. 580. 582. 585.
- Gottfried, Bischof von Schwerin 127.
- Göttingen 286. 288. 290. 295. 296. 297.
- Gramsbergen 187.
- Graswerdus, Lombarde in Kempen 410.
- Gratian 108.
- Grave, Jacques de, Hamburger 259. 260.
- Gravesand 283.
- Great Yarmouth 135.
- Greensmit, Mathewes, englischer Interloper in Emden 262.
- Greetsiel 509. 522.
- Gregor VII. 335.
- Greifswald 446. 533.
- Greußen bei Mühlhausen in Thür. 285.
- Griechenland, griechisch 2. 486.
- Grin, Richwin, Kölner Patrizier 385. 386.
- Grohnde 109.
- Gronau 196.
- Groningen 187. 188. 199. 201. 203. 225. 254. 263. 264. 271. 274. 275. 280. 281. 283. 284. 489. 522.
- Groningerland 276. 498.
- Grönland 64. 69. 70. 99. 565. 566. 568. 569.
- Groß-Almerde 189.
- Großbritannien, s. England.
- Grotius, Hugo 531.
- Grundfjord in Island 430.
- Gudrun 2.
- Gueusen 270. 272. 273. 281. 283.
- Günther von Schwarzburg, Graf 37.
- Gustav I. von Schweden 420.
- H**aag 50. 58. 65. 69. 73. 129. 541. 548.
- Haak, Gebrüder, Enkhuizener Reederfirma 183. 184. 185.
- Cornelis & Co., Enkhuizener Reederfirma 183. 184.
- A., Enkhuizener Reeder 184.
- Dirk, Enkhuizener Reeder 184.
- Pieter, Enkhuizener Reeder 184.
- Haarlem 130. 157. 501. 535.
- Habsburg 56. 325.
- Hadeln 210. 435.
- Haisti 558. 564.
- Halagland 559. 566.
- Halberstadt 108. 286. 287. 289. 291.
- Halle 288. 289.
- Gewandhaus in Emden 500. 501. 502. 503. 505. 506.
- Hallmeister in Emden 500. 505.
- Halte 187. 190. 197. 208.
- Hamburg 1. 2. 42. Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert 45—102. Allgemeine Charakteristik der Beziehungen 45—46. Bis zum westfälischen Frieden 47—48. Der holländisch-englische Krieg von 1652—1654 48—50. Die englische Court in Hamburg 49. Der holländisch-portugiesische Krieg 50—52. Steigende Bedeutung Englands in Hamburg 52—53. Abneigung gegen die Holländer in Hamburg 53—56. Gegensätze zwischen den Hansestädten und Hamburg zu den Engländern 56—57. Der holländisch-englische

- Krieg von 1664—1665 57—60. Aufsteigen Frankreichs 60. Der holländisch-französische Krieg von 1672—1678 60—64. Kleinere Mißhelligkeiten zwischen Hamburg und Holland 64—66. Der Krieg von 1688—1697 66—70. Der spanische Erbfolgekrieg 71—76. Hamburgs Konflikt mit Dänemark 1712 76—77. Die Pest in Hamburg 77. Konkurrenzhäfen an der Elbe 78—79. Hansisch-französischer Handelsvertrag 79—80. Der Heringshandel 81. Der Viehhandel 81—82. Einmischung Englands und Hollands in die inneren Verhältnisse Hamburgs 82—85. Hamburgs Beteiligung am Kolonialhandel 85—94. Zahlen für die Abnahme des holländischen Verkehrs nach Hamburg 94—95. Rückgang des holländischen Handels überhaupt 95—96. Unbeliebtheit der Holländer 96—97. Spätere Versuche der Holländer, ihre Stellung in Hamburg wiederzugewinnen 98—100. Abnahme des politischen Einflusses Hollands 101. Beziehungen im Geld- und Kreditwesen zwischen Hamburg und Holland 101—102. 109. 110. 114. 126. 141. 146. 147. 148. 149. 187. 209. 210. 212. 227. 239. 257. 258. 259. 265. 289. 293. 294. 296. 297. 419. 426. 427. 432. 448. 450. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 463. 469. 470. 471. 472. 473. 479. 486. 487. 489. 494. 496. 512. 518. 520. 521. 550. 555. 556. 560. 562. 564.
- Hamm, Johann von, deutscher Kaufmann 354.
- Handelsgesellschaften in Emden 262—284.
- Hansische Geschichtsblätter. 1910.
- Hannover 78. 79. 90. 288. 289. 295. 297. 499.
- Hans von Dänemark 117.
- Hansa, Hansestädte 31. 46. 47. 48. 50. 51. 52. 56. 57. 58. 60. 65. 71. 73. 74. 76. 79. 81. 87. 96. 99. 149. 184. 258. 282. Beziehungen Mühlhausens in Thüringen zur Hansa s. Mühlhausen 286. 287. 288. 289. 290. Beziehungen von Villers zu den Hansestädten 292—299. 323. 324. 325. 349. 351. 352. 370. 373. 378. 381. 385. 390. 394. 395. 396. 397. 398. 406. 426. 428. 434. 439. 441. 442. 443. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 545. 547. 548. 550. 551. 552. 553. 567. Die hansischen Kaufleute und der englische Staatskredit unter Eduard III. s. England. Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer 353.
- Hanßken, Jemyß, H. Engelßmann 265.
- Hantingk, Schweder, Emden 261.
- Harald Hardrade 557. 569.
- Harburg 55. 61. 78.
- Hardefust, Eberhard, Kölner 361.
- Hardefust, Johannes, miles 413.
- Harle, Nebenfluß der Ems 521.
- Harlingen 188. 501.
- Haselünne 253.
- Hauksbok 569.
- Heide 233.
- Heidelberg 446.
- Heiligenstadt 290.
- Heinrich I., König von Deutschland 8.
- II., Kaiser 10.

- Heinrich V., Kaiser 13.
 — VII., Kaiser 22.
 — der Sohn Kaiser Friedrichs II. 584.
 — II. von England 330.
 — III. von England 6. 337. 338.
 — II. von Frankreich 433. 434.
 — von Diessenhofen 17.
 — von Holstein 115.
 — von Mecklenburg-Schwerin 126.
 — von Virneburg, Erzbischof von Köln
 366. 369. 410. 413. 414.
 — von Mainz, Kartograph 567.
 — der Lette 585.
 Heisterbach 405.
 Helgoland 83. 84. 560.
 Helmold 104. 432. 578. 579.
 Helmstedt 288.
 Helsingör 420.
 Henneberg, Grafschaft 189.
 Hennegau 357.
 Hennekinus, Lombarde in Kempen
 410.
 Henricus dictus Ratgeve,
 Schöffe in Rees 414.
 Henricus de Cigno, thesaurarius
 der Kirche in Rees 414.
 Herder 29.
 Herefordkarte 567.
 Herenthals 501.
 Heringsjäger, schnell segelnde
 Frachtboote für Matjesheringe =
 ventjäger 136. 137.
 Hermann, Bischof von Würzburg
 584.
 Hermen Somervat s. Arnold
 Sommernad.
 Hertze, Johann, Lübecker Ratsherr
 und Verfasser eines Teils der Rats-
 chronik 118. 123.
 Herzogenbusch 501.
 Hessen 5. 189. 198. 288.
 Heydensfeld, Erhart, Sohn eines
 Lübecker Bürgers in Emden. 256
 Hildesheim 108. 109. 288. 289.
 290. 579.

- Hincmar 16.
 Hindsgavl auf Fünen 420.
 His, Pierre H. und Sohn, Hamburger
 Bankhaus 102.
 Hoeker, mit Angelgeschirr und
 Bünneinrichtung zur Aufbewahrung
 lebender Fische versehene Schiffe
 175.
 Hoffmann, Michael, Nürnberger
 Handlungsgehilfe in Emden 256.
 Hogguer, holländischer Resident in
 Hamburg 101.
 Hohenstaufen 335. 337. 338.
 Hohestraße in Köln 403.
 Hohnstein, Honsten 115.
 Holland 5. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.
 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68.
 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77.
 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86.
 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95.
 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 123.
 Hollands Beziehungen zu Hamburg
 im 17. und 18. Jahrhundert s.
 Hamburg. Zur Statistik der hollän-
 dischen Heringsfischerei im 17. und
 18. Jahrhundert 129—185. Über-
 blick über die Geschichte der hol-
 ländischen Heringsfischerei 129—
 155. Quellen für die Geschichte
 der Blütezeit der Heringsfischerei
 131—133. Organisation der Herings-
 fischerei 133—138. das Kollegium
 der großen Fischerei 138—141.
 Eintritt ungünstiger Verhältnisse
 für die Heringsfischerei 142—144.
 schädliche Wirkung der Fischerei-
 gesetzte 144—145. englische Kon-
 kurrenz, englische Fangprämien,
 englisch - hamburgischer Vertrag
 145—146. direkter Versand hol-
 ländischer Heringe nach Hamburg
 und Bremen 147—149. preußische
 Heringsfischereigesellschaft in Em-
 den 149—150. Fangprämien in

- Holland 150—151. der englisch-niederländische Krieg von 1780: 151—152. die batavische Republik 152—153. die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts 154—155. die Heringsregister 155—185. Vorbemerkungen 155—159. die Liste von Delfshaven 159—163. von Rotterdam 163. von Brielle 164. von Vlaardingen 164—167. von Maassluis 167—168. von Enkhuizen 168—170. Ergebnisse aus den Listen und deren Bedeutung für die Fischereigeschichte 170—185. Einrichtung der offiziellen Register 170—171. Heringslisten und Lastgeld 171—172. Ergebnisse aus den Listen 172—174. die Entwicklung von Vlaardingen und von Maassluis im Gegensatz zu der Entwicklung der alten Heringsplätze 174—177. Enkhuizen 177. zusammenfassende Übersicht 177—178. Lastgeldabrechnung 178. Betrieb der Heringsfischerei 178—179. Preise von Büsen und Heringen 179—183. Rechnungsabschlüsse von Enkhuizener Reedereien 183—185. 192. 204. 210. 240. 273. 283. 357. 435. 436. 437. 438. 454. 495. 496. 499. 502. 505. 506. 518. 521. 531. 541. 542. 543. 546. 547. 548. 553.
- Hollandia, Enkhuizener Heringsfahrzeug 185.
- Holstein 5. 23. 82. 84. 115. 118. 210. 257. 419. 480. 564.
- Homborgsund 223.
- Honsten s. Hohnstein.
- Hooksiel in der Herrschaft Jever 425. 428.
- Hoorn 130. 139. 228. 251.
- Horn, Johann van, Kaufmann aus Amsterdam 432.
- Horst, Rotger von der, kurkölnischer Marschall 275. 276. 282.
- Dietrich von der, jülichischer Rat 276.
- Heinrich von der, Herr zu Mellingshofen 276.
- Hovyne, Hector, aus Doornik 272.
- Hoya 113.
- Hoyer, Hinricus, Hamburger 110.
- Huißken, Hinrik, Emden 274.
- Hülchrath, Grafschaft 367.
- Hundebeke, Hinrich, Emden 265.
- Hussiten 110. 291.
- Husum 520.
- Hutten, Ulrich von, 536.
- Ibbo, Friese 572.
- Iberische Halbinsel 50. 54.
- Iconora s. Leonora.
- Iden, Dirk, gräflicher Münzmeister in Emden 230. 245.
- Innocenz III. 332. 335. 585.
- IV. 337. 338.
- VIII. 542.
- Innsbruck 567.
- Instenburg 462.
- Irland 2. 5. 95. 565. 566.
- Island 175. 418. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 437. 438. Handelsunternehmungen der Grafen von Oldenburg nach Island 425—431. 565. 566. 568.
- Isplingrode, Dortmunder Kaufmannsfamilie 352.
- Israel, Jude aus Emden 245.
- Italien, Italiener, italienisch 14. 15. 22. 67. 94. 106. 108. 242. 258. 324. 326. 328. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 346. 347. 348. 349. 350. 352. 354. 355. 356. 357. 358. 362. 365. 366. 368. 370. 374. 375. 377. 381. 391. 394. 395. 397. 398. 399. 400. 401. 404. 405. 410. 546. 567. 569. Bedeutung der Italiener für

- das englische Geldwesen im Mittelalter; das Eintreten der Italiener in den englischen Handel 328. die Verbindung Englands und Italiens vorwiegend kirchlicher Natur 329. die Kirche und die italienischen Banken 334—335. die Italiener als Vertreter der Kurie in England 338—339. Wollhandel und Anleihen 339—341. die italienischen Banken in England nur Filialer 341. Bedeutung der italienischen Banken 342. Anteil der Italiener am englischen Wollhandel 342—343. Wollgeschäft und Verwaltung der päpstlichen Einkünfte in England die Grundlage für die Stellung der Italiener in England 343—344. das italienische Kreditgeschäft unter Eduard I. 347—349. Bankrott der Bardi und Peruzzi 374—375.
- Jade** 225.
- Jagerhering s. Matjeshering.
- Jansen, Heßel, Emder 251. 252.
- Janßen, Harmen, aus Dorpat 266.
- Jemgum, Ostfriesland 507. 509.
- Jenny, Servaes, Emder 257.
- Jever 244. 251. 421. 509.
- Jeverland 188.
- Joede, in die J. sthaende = verpfändete Sachen in Emden 242.
- Johann, Herzog von Sagan 115.
- Bischof von Verden 118.
- Graf von Kleve 363.
- VII. von Oldenburg 418. 421. 422. 423. 425. 427. 428. 429. 430. 431. 434. 435. 436. 437. 438.
- von Holstein 432.
- von Mecklenburg, Dominikaner 545.
- Johannes Teutonicus, dictus Seneca, Halberstadter Propst 108.
- Johannisberger Wein 210.
- Johanniskloster in Rostock 545.
- Juda s. Simon.
- Juden in Emden 242. 243. 244. 245. als Geldverleiher im Mittelalter 329. 331. 332. 344. 347. 362. 365. 367.
- Julian Cäsarini, Kardinal 114.
- Jülich 276. 357. 361.
- Jumme 561. 562. 563. 564.
- Jütland 82. 114. 422. 562. 564.
- Kaaken** der Heringe 135. 136.
- Kaib, Hans, Frankfurter 256.
- Kajetan 543.
- Kalixtus III. 118.
- Kalven, Wilhelm von, Lübecker Bürgermeister 122. 123.
- Kalvin 270.
- Antoine, Bruder des Reformators 270.
- Kampen 123. 435. 501.
- Kap Buchan Neß 134.
- Käpetering 355.
- Karl der Große 1. 8.
- IV. 9. 17.
- V. 31. 433. 543.
- Knutsson von Schweden 116. 118. 120. 121.
- Karolinger 17. 330. 572.
- Karthäuser in Köln 406.
- Kaspischer Meerbusen 567.
- Kassel 296.
- Katharinenkirche in Hamburg 470.
- Kattegat 559.
- Kaufmannsbruderschaft zu Valenciennes, Carität 577. 588. 590.
- Kaufmannsgenossenschaften zur Geschichte der älteren K. 571—592. Einzelreise und Gemeinschaftsreise der Kaufleute 571—573. Quellen 573—575. die Kaufleute reisen bewaffnet 575—579. hansa = cohors 578. Rechtsprechung

- 579—585. gemeinsam geregelter Handelsbetrieb 586 — 589. die Schilderung des Alpert von Metz 589—592.
- Kedrenos 560.
- Kempen 366. 410. 411. 413.
- Kendenich im Landkreis Köln 276.
- Kerll, Danziger Patriziergeschlecht 444. Kilchberg 30.
- Kingston 388. 390.
- Klepping, Dortmunder Kaufmannsfamilie 351. 352. 373. 406.
- Hermann 354.
- Johann 354. 376.
- Konrad 354. 376. 379. 382. 394.
- Kleve 106. 114. 363.
- Klingen bei Mühlhausen in Thüringen 285.
- Klingenberg, Vincent, Hamburger Kaufmann 86.
- Kloppenburg in Westfalen 187. 188. 204.
- Kniphausen 509.
- Knoll, Pieter, Keurmeister aus Enkhuizen 171.
- Knoppert, Albertus, Svollanus, Rostocker Dozent 538.
- Knud, Sohn Christians I. von Dänemark 116.
- Knutsson, Karl, König von Schweden 116. 118.
- Koblenz 27. 276. Hoftag zu K. 359. 360. 384. 435.
- Koepmannsguet 211. 212.
- Koepmannsinteresse, Zinsen für kurzfristige Darlehen und gestundete Zahlungen 241.
- Koelvorden 187.
- Kolling, Joachim, Oldenburger 425. 428. 430.
- Köln 3. 14. 34. 60. 106. 108. 111. 114. 122. 176. 194. 195. 196. 237. 239. 243. 258. 259. 275. 276. 277. 280. 282. 284. 333. 350. 351. 352. 353. 359. 360. 361. 363. 366. 367. 369. 371. 373. 383. 385. 386. 387. 390. 395. 398. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 410. 413. 414. 435. 450. 451. 452. 455. 456. 457. 458. 463. 468. 485. 511. 537. 586. 587.
- Königsberg 445. 454. 460. 461. 462. 487.
- Königshofen, Straßburger Chronist 5.
- Königspiegels 569.
- Koning, Johann, Dortmunder 393.
- Konrad IV. 357.
- Bischof von Schwerin 540.
- Konstanz 24. 28. 109.
- Kopenhagen 93. 114. 417. 418. 419. 420. 425. 429. 430. 432. 433. 434. 435. 436. 569.
- Koppen, Thomas von, Hamburger 427.
- Koppervik in Norwegen 424.
- Korner, Lübecker Chronist 104. 107. 108. 109. 110. 111.
- Kowno 461.
- Kran, Kranmeister in Emden 509—513.
- Kremer, Barbara, 2. Frau des Hans Liseman aus Danzig 444.
- Johann, Danziger Ratsherr 444.
- Margarethe, in 1. Ehe verheiratet mit Reinhold Kremer, in 2. Ehe mit Georg Liseman 466.
- Reinhold, Schöffe in Danzig 466.
- Harmen, Faktor der Kompagnie von Nordsalzburg 280.
- Krudener, Johann Kr. up der Brugge, reicher Händler in Emden 201. 240. 247. 250.
- Krul, Lodewicus 109.
- Krummedik, Albert, Bischof von Lübeck 104.
- Kruselberch, Hermann, Emdener Kaufgesell 233. 261.
- Külstedte, Johann, Ratsmeister von Mühlhausen in Thüringen 290.

- Kummerwage, Hafen in Island 428. 430. 431.
 Kurfürst, der Große 8.
 Kürmeister im Emden Heringshandel 497.
 Kurznock, kaiserlicher Gesandter in Hamburg 87.
 Kuysten, holländischer Resident in Hamburg 65. 66. 67. 68. 69. 70. 72. 73. 76. 84.
 Ladislaus postumus 106. 113. 114. 120.
 Lagniel, Pieter, Kölner 259.
 Laland 564.
 Landö in Island 430.
 Landskron im Kreise Reinbach 276.
 Lange, Dr. Gottfried, Lübecker Domherr 118.
 — Dortmunder Kaufmannsfamilie 352.
 Langensalza 286.
 Langesund 222.
 Larrelt bei Emden 522.
 Lastgeldabrechnung des Kollegiums der großen Fischerei in Emden 171—172. 178.
 Lauenburg 109.
 Laurentius, Lombarde in Rees 414.
 Lauwers an der Grenze zwischen Groningerland und Friesland 276.
 Leer 208. 218. 219. 237. 250. 498. 507. 509.
 Leeuwarden 544.
 Legergeld, Lagergeld der Schiffe, die in Emden in Winterlager liegen 518—519.
 Leinenreederei in Emden 498.
 Leipzig 110. 258. 259. 446.
 Leist, Baron 296.
 Lelys, van der 143.
 Lenting, Klaes, Emden 263.
 Leo X., Papst 543.
 Leonora, Gemahlin Friedrichs III. 105.
 Leopardi, italienisches Bankhaus 374. 397.
 Leutesdorf im Rheinland 366.
 Levante 45. 93.
 Lewe, Emden Jude 245.
 Leyen, von der, Georg, Herr zu Saffig 276. 284.
 — — Johann, kurtrierischer Rat 276.
 — — Michael, kurtrierischer Rat 276. 278.
 Liebfrauenbrüderschaft in Emden 248. 249.
 Lievin, Emden Gastwirt und Weinhändler 254.
 Lille 541.
 Limberg, Tidemann von, Dortmunder Kaufmann 373. 376. 377. 384. 387. 388. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 397. 402. 404. 405. 406. 407. s. auch England.
 Lincoln, Heinrich von, Bischof 361.
 Lindau 24. 25. 27. 35.
 Lingen 187. 188. 195.
 Lintiens, Helmich, Kaufmann aus Geldern 265.
 Lippe 244.
 Lisemann, Franz, Neffe des Georg L. 481.
 — Hans 444. 481.
 — Heinrich 451.
 — Joachim, Ratmann in Danzig 443. 445.
 — Joachim, Sohn des vorigen 444. 476.
 — Johann, Ratmann in Thorn 443.
 — Johann, Ratmann und Bürgermeister in Thorn 443.
 — Georg, Sekretär des Londoner Kontors 441—487. Abstammung 443. Stellung seiner Familie 444—445. Georg L.'s Studium 445—446. Berufung an das Londoner Kontor 446. vorbereitende Arbeiten 447. England und die Hansa 448. die Angelegenheit des Londoner

- Altermanns Moritz Zimmermann 449—452. L's Werbearbeit für ein schärferes Auftreten gegen England 452—456. Rückkehr nach England 457. die Frage der Gegenkaution 458. L's Eingreifen in den Gegensatz zwischen Elbing und Danzig 459—465. die Frage der Besoldung L's 465—469. Gesandtschaft nach England und das Verhältnis zum Hamburger Ratmann Lic. Johann Schultz 469—473. Abwehrmaßregeln gegen das Vorgehen der Königin Elisabeth 473—474. Lösung von L's Dienstverhältnis zur Hansa 475—476. L. im Dienste Danzigs 476. polnisch-Danziger Gesandtschaft nach England 477—479. L's weiteres Verhältnis zur Hansa 479—480. Tod L's 480. seine Ansichten über die Hansa 480—483. sein Nationalgefühl 483—485. seine Stellung zu den kirchlichen Fragen 485. Persönlichkeit L's 486—487.
- Lissabon 51. 221. 226. 227. 236. 239. 255. 259. 270. 273.
- Lister, in Norwegen 425.
- Livland 543. 579. 580. 581. 582. 585.
- Logum 517. 522.
- Lombardei 365.
- Lombarden, in England 341. 344. 347. 348. in Deutschland 365. 366. 367. 368. 369. 370. 408. 410. 411. 412. 413. 414. 415.
- London 6. 145. 212. 225. 239. 258. 270. 325. 349. 350. 351. 376. 377. 385. 386. 390. 402. 406. 441. 442. 446. 449. 450. 451. 452. 453. 455. 456. 457. 458. 459. 467. 468. 470. 473. 475. 480. 483.
- Longalinus, Gisbertus, aus Utrecht 537.
- Löningen, in Westfalen 204.
- Lothringen 3. 296.
- Louis Bonaparte 154.
- Lübeck 21. 22. 26. 29. 37. 48. 52. 56. 57. 94. 96. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 256. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 294. 449. 450. 452. 455. 457. 458. 459. 461. 463. 464. 466. 467. 468. 469. 470. 473. 474. 475. 477. 479. 485. 487. 489. 518. 540. 546. 548. 550. 567.
- Lucca 333. 341. 347. 375. 395.
- Luchtenmaker, Thomas, Seeräuber 432.
- Eilert, Seeräuber 432.
- Ludwig der Bayer 17. 28. 352. 357. 358. 359. 371.
- von der Pfalz 245.
- der Heilige 339. 344. 393.
- XII. von Frankreich 543.
- XIV. von Frankreich 60. 143. 172.
- Lüneburg 14. 65. 107. 111. 115. 117. 118. 210. 258. 289. 432. 456. 463. 464. 472. 508.
- Luthema, Johann, aus Groningen 271. 273.
- Luther 544.
- Lysekil 222.
- Maas** 132. 137. 138. 140. 147. 148 156. 176. 177. 181.
- Maaßluis 130. 150. 156. 156. 158. Tabelle über die Heringsfischerei 167—168. 175. 176. 177.
- Magdeburg 19. 108. 288. 289. 291. 544.
- Magnopolis 564.
- Mähren 105. 112.
- Maien 276.
- Mainz 14. 17. 22. 24. 33. 110. 333. 435. 567.
- Makler in Emden 213—216.
- Malmö 430.

- Mansen, Dedde M. in Bollinghausen 237.
- Mantua 125.
- Marburg 285.
- Margareta, Enkhuizener Heringsfahrzeug 180.
- Marie Armande, Schiff 91. 92.
- Marie Cornelia, Enkhuizener Heringsfahrzeug 185.
- Marienburg 105. 118. 119.
- Mariengradenkirche in Köln 407.
- Marienhafē 509.
- Marienkappelle am Dom zu Lübeck 112.
- Marienkirche in Lübeck 124. 126.
- Marken in Holland 156.
- Martialis Auribelli, Dominikanergeneral 541.
- Martianus Capella 557.
- Martin V. 110.
- Martinique 93.
- Masterland 494.
- Mathilde, Königin von Schottland 117.
- Matjeshering, Jagerhering 136—138. Preise 180—181.
- Matteweiß Jaropsen, fremder Händler in Emden 205.
- Matthias, Kaiser 31.
- Mauricius, holländischer Resident in Hamburg 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 97.
- Maximilian I. 5. 8. 25. 26. 28. 33. 35. 37. 42.
- Maximin, in Trier 573.
- Mecheln 360.
- Mecklenburg 112. 119. 120. 126. 537.
- Medebach, Stadtrecht 580. 581. 583. 589. 591.
- Medemblik 228. 271.
- Meiburger Dielen, Dielen aus Meyenburg in der Priegnitz 210.
- Meißen 109. 110. 543. 572.
- Melchebourn, Thomas de, Mayor des englischen Stapels in Brügge 385. 389.
- Mellinghofen 276.
- Memmius, Petrus, Herendalius, Rostocker Dozent 539.
- Menden, Hermann, deutscher Kaufmann 354.
- Johann, deutscher Kaufmann 354.
- Meppen 192.
- Merchant Adventures 52. 199. 208. 215. 234. 256.
- Merowinger 572.
- Merseburg 109.
- Messer im Handel Emdens 500. 519.
- Meteren, van 133.
- Metsch, Graf 87.
- Metz 14. 589.
- Meyna, Emanuel, Italiener, Inhaber einer Pfandleihbank in Emden 242.
- Middelburg 538.
- Minne, Jan, Enkhuizener Reeder 183. 184.
- Mittelländisches Meer 54.
- Modestorp 115.
- Mokka 88.
- Mölln 119.
- Monheim, Kaspar 468.
- Monnikendam 139.
- Montana 110.
- Monteflorum, Paul de, englischer Bankier 354. 384.
- Montpellier 350.
- Moorwärder 65.
- Moritz von Oranien 548. 549. 550. 553.
- Moß 223.
- Moßel, Cornelis, Enkhuizener Reeder 184.
- Muddepenning, Dortmunder Kaufmannsfamilie 352. 373.
- Heinrich 376.
- Muddermühle, primitive Baggermaschine 528. 529.

- Mühlhausen in Thüringer und die
Hansa 285—292.
- Mul, Henrik, Enkhuizener Reeder
184.
- Müller, Johannes 296.
- Munk, Christian M. auf Akershus in
Norwegen 424.
- Münster 60. 63. 188. 189. 192. 198.
201. 256. 435. 436. 501.
- Münstereifel 276.
- Murad, Sultan 114.
- Muskin, Trierer Jude 367.
- N**apoleon I. 154. 295. 299.
- Neapel 117. 337. 338. 344. 346.
- Neeltyen, Emden 251.
- Nelsou 154.
- Neptunus, Schiff 88.
- Nesserland, Insel bei Emden 273.
514. 528.
- Nesserlandische Salzherren,
Kompagnie der 273—275.
- Nesserlandisches hove 529.
- Neßwage, Hafen in Island 430.
- Neuenhaus 188.
- Neuhof, Dortmunder Kaufmanns-
familie 351.
- Newcastle 58.
- Niederlande 12. 17. 45. 46. 47.
48. 50. 55. 56. 57. 60. 62. 75. 86.
87. 97. 100. 127. 129. 130. 131.
133. 141. 145. 151. 154. 174. 178.
188. 191. 192. 221. 222. 225. 226.
239. 240. 243. 253. 269. 270. 280.
326. 328. 343. 357. 372. 382. 419.
432. 433. 435. 436. 447. 481. 493.
494. 498. 505. 531. 532. 533. 534.
537. 538. 539. 540. 541. 543. 545.
546. 547. 551.
- Nienoort 275. 277. 278. 279. 280.
283.
- Nienporte in Emden 510.
- Nieuwport 145.
- Nikolaikirche in Greifswald 533.
534. 535.
- Nikolaus I. Papst 335.
— IV. Papst 333.
— V. Papst 106. 116. 118.
— Sachow, Bischof von Lübeck 117.
— Bödeker, Bischof von Schwerin
118.
— Abt, Itinerear des N. 569.
- Nimwegen 8. 142. 501. 537.
- Noordeind, in Holland 156. 157.
- Noorden 280.
- Nordamerika 102.
- Norden 509. 520. 522.
- Nordhausen 286. 288. 289. 290. 291.
- Nordhorn 188.
- Nordsalzburg, Kompagnie von 275
—284.
- Nordsee 69. 142. 151. 174. 327. 360.
417. 419. 431. 435. 436. 523. 551.
552. 558. 562. 569.
- Normannen 345. 568.
- Nordhampton 392.
- Northeim 288.
- Nortmannia 559.
- Norwegen 106. 210. 223. 253. 281.
417. 423. 424. 425. 431. 493. 518.
559. 565. 568. 569.
- Nowgorod 561. 584.
- Nuñez, Rui, Handelshaus in Lissa-
bon 259.
- Nürnberg 6. 14. 15. 19. 21. 23. 24.
25. 26. 27. 28. 31. 39. 41. 112.
123. 190. 198. 256. 258. 259.
- O**berijssel 188. 503.
- Obodriten 564.
- Ochtrup 205.
- Oder 563.
- Oeconomia. Enkhuizener Herings-
fahrzeug 185.
- Oekolampad 544.
- Olafsvik, in Island 431.
- Olav, Sohn Christians I. von Däne-
mark 116. 120.
- Oldampten 220. 253.
- Oldenbarnevelt 547.

- Oldenburg, Aldenburg 104. 201. 245. 253. überseeische Handelsunternehmungen der oldenburgischen Grafen im 16. Jahrhundert 417—439. Beziehungen der Grafen zu Dänemark 417—418. frühere Unternehmungen 418—419. Verkehr mit den Ostseeländern 419—423. mit Schonen 419—420. mit Schweden 420. Dänemark 421—423. Verkehr mit den nördlichen Ländern 423—431. mit Norwegen 423—425. mit Island 425—431. mit den westlichen Ländern 431—436. mit Frankreich 433—434. mit den Niederlanden 435—436. Sind die Unternehmungen der Grafen als Handelsunternehmungen zu bezeichnen? 436—439. 498. 560. 564.
- Oldenzaal 188.
- Oldersum 219. 507. 509.
- Oldersumer Muhde 219.
- Oosterleek, in Holland 184.
- Ootmarsum 188.
- Oranien 68. 132. 143.
- Orkaden 558. 565. 566.
- Orosius 551.
- Oslo 424.
- Osnabrück 113. 199. 200. 201. 210. 220. 501. 505.
- Ostende 75. 87. 88. 92. 97. 552.
- Ostergo 560.
- Osterlinge 349. 350. 434.
- Osterode 288.
- Österreich 5. 7. 8. 41. 86. 97. 105. 112. 145. 545.
- Österreichische Niederlande 87. 145.
- Ostfriesland 94. 109. 188. 192. 199. 203. 226. 237. 241. 249. 253. 270. 271. 283. 493. 498. 499. 502. 503. 520.
- Ostindien 45. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 95. 96.
- Ostrogard 561. 562. 563.
- Ostse 52. 94. 96. 225. 226. 257. 281. 417. 419. 421. 425. 494. 530. 531. 539. 547. 551. 552. 558. 559. 561. 562. 563. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 583.
- Otheres Reisebericht 565.
- Otto I. Kaiser 8.
- II. Kaiser 573.
- IV. Kaiser 19.
- von Braunschweig 108.
- von Lauenburg 109.
- von Lüneburg 111. 115.
- Pfalzgraf von Wittelsbach 14.
- Freisingen 14.
- Ottonen 13.
- Oxford 447.
- P**aller, Wolfgang, Augsburgsberger Handelshaus 259.
- Paludes Maeoticae, Asowsches Meer 566.
- Paludes Scithicae 558.
- Panner, Martin, Nürnberger 256.
- Papenberg 557.
- Paris 108. 293. 295.
- Parzival 578.
- Paulinus, Emders Stadtsekretär 252. 501.
- Pavia 10.
- Pekelharing, de, Enkhuizener Heringsfahrzeug 184.
- Perthes, Friedrich 296. 297. 298.
- Peruzzi, Florentiner Bankhaus 354. 357. 358. 359. 374. 397. 402.
- Petten, in Holland 156.
- Petkum, Arendt van, Emders Rathsherr 257.
- Marten van, Emders Rathsherr 257.
- Petrus de Palude 545.
- Philipp von Burgund 117.
- Graf von Flandern 576.
- von Valois 355. 359.
- Piacenza 333.

- Piemont 365.
 Pietersen, Jan, Emden 251.
 Pius II., Papst I. 118.
 Plehnendorf bei Danzig 443.
 Plön 118.
 Pole, de la, Richard, englischer Kaufmann 358.
 — — William, englischer Kaufmann 354. 358. 372. 377. 378. 405.
 Polen, polnisch 105. 114. 117. 118. 143. 226. 444. 445. 450. 454. 460. 462. 463. 464. 466. 467. 468. 469. 472. 473. 474. 476. 477. 478. 482. 542. 545. 559. 564.
 Pommern 5. 113. 261. 494.
 Pontecorvo, Fürst von 294.
 Poperinghe 328.
 Portugal 48. 50. 51. 94. 106. 221. 280. 281.
 Posen 545.
 Prag 464.
 Preußen, preußisch, preußische Städte 5. 16. 78. 82. 86. 89. 90. 93. 101. 106. 113. 117. 120. 121. 122. 149. 150. 199. 453. 456. 459. 460. 462. 463. 464. 467. 470. 477. 478. 494. 559.
 Prutzia, Pruzzi, s. Preußen.
 Ptolemäus 568.
 Putz, Hans, Faktor in Emden 260.
Quadt, Adam, Herr zu Landskron 276.
 Quale 111. 115.
 Quakenbrück 204.
 Quatermart, Heinrich, Kölner 361.
 Quedlinburg 288. 289. 291.
Rabe, Bürgermeister von Königsberg 462.
 Raeßfeld, Goswyn von, Junker 276. 283.
 Rainald, von Dassel 14.
 — Graf von Geldern 357. 361.
 Raleigh, Walter 131.
 Rantzau, Dorothea, zweite Frau des Georg Lisemann 480.
 — Hans, Holsteinischer Landedelmann 480.
 Raß, Augustinus, Emden Weinhändler 232. 233. 256. 261.
 Ratsdelft, Delft, ein Hafen Emdens 514. 515. 516.
 Ravenna 13.
 Rebbers, Gerytt, Faktor in Emden 258. 260.
 Recklinghausen 276.
 Rees 369. 414. 415.
 Regensburg 24. 31. 243. 584.
 Regenstein, Grafen von 109.
 Rehberg 297.
 Rehsen, von, Danziger Geschlecht 443.
 Reich, Reichstag 1—43. Reich 1—12. Grundbedeutung von »reich« 2—4. Reich = Macht 4—5. Reich als Bezeichnung für den deutschen Staat 5. Reich = Kaiser 6—7. Ableitungen 8. Reich = Herrschaft 9—11. Einsetzung des Abstraktums für das Konkretum ein häufiger Sprachgebrauch 10—12. Reichstag 13—31. lateinische Bezeichnungen für den Reichstag 13—15. Hof und Hoftag 15—17. Ort der Versammlungen 17—20. Pflicht der Hoffahrt 20—21. andere Ausdrücke 21. »Tag« 21—25. Ableitungen 25—26. Reichstag 26—28. Einwände gegen die Annahme einer späteren Entstehung des Wortes Reichstag 28—31. Gründe für das Auftreten des Ausdruckes Reichstag 31—43. Die Reichsreformbestrebungen 32—35. »Kaiser und Reich«, frühere Bedeutung 36—38, spätere Bedeutung 38—42. Reichstag, die der juristischen Person des Reiches dienende Institution 41—42.

- Reiherstieg 55. 78.
 Reinst, Pieter, Emden 251.
 Remscheid 189.
 Remmer van Jever, Schiffer, Emden 251.
 Rendsburg 267.
 Rethra 560. 564.
 Reuscher, Helmerich, Oldenburger Kaufmann 421.
 Revele, von, Dortmunder Kaufmannsfamilie 351. 352. 373. 376. 406.
 — von, Adolf, Kölner 351.
 — von, Alwin 390. 394.
 — von, Godekin 373.
 — von, Heinrich 397.
 Rhede, an der Ems 187. 188. 190. 192. 197. 208. 253.
 Rheiderland 188. 529.
 Rhein 7. 8. 67. 98. 102. 191. 210. 226. 232. 233. 261. 275. 280. 323. 324. 342. 349. 350. 351. 352. 353. 356. 357. 358. 359. 360. 362. 363. 365. 366. 367. 368. 370. 371. 376. 391. 395. 396. 405. 436. 481. 492. 512. 532. 586.
 Rheinberg 366.
 Rheine 232.
 Rheinischer Städtebund 35.
 Riepe 188.
 Riga 258. 266. 461. 579. 580. 581. 585.
 Rijn, in Holland 156. 157.
 Rijswijk, Friede von 144. 172.
 Ripen 422.
 Riphaen, die 565. 566.
 Ritzebüttel 63.
 Rogers, Dr. John, englischer Gesandter in Polen 465.
 Rogge, Danziger Patriziergeschlecht 444.
 — Georg, Danziger Schöffe 444.
 Rom, römisch, römisches Reich 5. 9. 12. 13. 14. 24. 26. 28. 30. 35. 40. 41. 42. 50. 106. 117. 118. 125. 330. 331. 332. 333. 335. 336. 339. 346. 347. 364. 482. 556. 558. 566. 571.
 Römer, holländischer Resident in Hamburg 51. 52. 55. 56. 61. 63.
 Roncalia 13.
 Rose, Joost de, Emden 269. 272.
 Roselle 258.
 Rosenkranz, Erich, königl. norwegischer Amtmann 424.
 Rostock 113. 122. 126. 498. 518.
 Rostocks Beziehungen zu den nördlichen Niederlanden vom 15.—17. Jahrhundert 531—553. Geistige Beziehungen 531—545. Bedeutung der Rostocker Universität für das niederdeutsche Sprachgebiet 531—532. Niederländer als Dozenten an der Rostocker Universität vor der Reformation 533—536. Neuer Aufschwung der Universität nach der Reformation 537—539. Bedeutung des Fraterhauses der Brüder vom gemeinsamen Leben 539—541. Bedeutung der congregatio Hollandica der Dominikaner 541.—545. Politische Beziehungen 545—553. Religiöser Gegensatz gegen die Niederlande 545—546. Die hansisch-niederländische Konföderation von 1616, der Plan einer Befestigung Rostocks 547—553.
 Rotenburg 256.
 Rotterdam 130. 139. 140. 150. 156. 158. Tabelle über die Heringsfischerei 163. 176. 177. 435. 541.
 Rottum 523. 524.
 Rottumeroog, bei Emden 522.
 Rouen 67. 264.
 Rovigo, Herzog von 295.
 Rubenow, Heinrich, Bürgermeister von Greifswald 533.
 Rüdeshheimer Wein 210.
 Rudimentum noviciorum 105.

- Rudolf von Habsburg 11. 21. 37.
 Rügen, Rugianer 578.
 Ruigwart an der Lauwers, an der Grenze von Groningerland und Friesland 276.
 Ruprecht I., Pfalzgraf 22.
 Rußland, Russen, russisch, Ruzzia 5. 69. 71. 96. 101. 465. 558. 559. 561. 562. 563. 564. 567. 569. 589.
 Rußmann, Jochim, Emden 257.
 Rütstrigen 418.
 Rykens, Ryke, Groninger Ratsherr 254.
- S**
 Sachow, Nikolaus, Bischof von 117.
 Sachsen 5. 7. 13. 20. 125. 187. 237. 241. 288. 291. 292. 542. 543. 545. 560.
 Sachsenspiegel 9. 10. 17. 18. 19. 20.
 Saffig 276.
 Sagan, Saghe 115.
 Salomon, Emden Jude 245.
 Salzbergen, an der Ems 188.
 Samo, fränkischer Kaufmann, von Fredégar erwähnt 572.
 Sanblasiana, continuatio 14.
 Sancho d'Avila, Schloßherr in Antwerpen 283.
 Sankt, Saint, s. St.
 San Lucar 250.
 Sanudo, italienischer Kartograph 567.
 Saulnier, Baron, grand prévôt der großen Armee 295.
 Saxo 568.
 Scaldholz 557.
 Schaap, Dirk Jacobsz, Keurmeister aus Enkhuizen 171.
 Schaumburg, Grafschaft 244. 245.
 Schaverbeke, Carol van, Emden 269. 272.
 Scheepsbouwerije, de, Heringsfahrzeug aus Enkhuizen 180.
 Schelde 402. 532.
- Schiedam 130. 139. 140. 150. 156. 177. 435. 518.
 Schillingh, Everhard, Kölner Viehschreiber 237.
 Schinken, Rubrecht, Faktor in Emden 261.
 Schlesien 115. 143. 502. 532.
 Schleswig 105. 257. 561. 562.
 Schleswig-Holstein 82. 118.
 Schlözer 28.
 Schmalkalden 189.
 Scholbalge, Die, Seehafen bei Ameland 281.
 Schönborn, Graf, kaiserlicher Kommissar in Hamburg 83.
 Schonen 419. 561.
 Schönwetter, deutsche Kaufmannsfamilie 350.
 Schottland 5. 53. 81. 117. 134. 135. 136. 141. 143. 146. 147. 149. 151. 158. 175. 355. 386. 587.
 Schultz, Johann, Lic., Hamburger Ratsherr 469. 470. 471. 472. 486.
 Schutzenmeister, Schutzenhovetling, städtisches Polizeiorgan in Emden 205—208. 491. 492.
 Schwaben 5. 8. 532.
 Schwabenspiegel 17. 18.
 Schwäbische Städtebank 35.
 Schwarzburg, Günther von 37.
 — Graf von 290.
 Schweden, schwedisch 8. 52. 56. 62. 63. 77. 92. 93. 97. 106. 107. 116. 120. 143. 150. 151. 417. 420. 526. 531. 559. 560. 568.
 Schweiz 30. 102. 114.
 Schwerin 110. 118. 120. 125. 126. 127. 540.
 Schwitz 28.
 Sclavi s. Slaven.
 Sclavicum, Chronikon, dessen 3. Teil und seine Verfasser 103—127. Die Teile des Chr. Scl. 103—104. Ältere Ansichten über den 3. Teil 104—105. Der 3. Teil vom 2. und

4. unabhängig entstanden 105—107. Die drei Abschnitte des 3. Teils 107, des 1. Abschnitts, Verhältnis zu Korner 107—110. Der 2. Abschnitt und das Verhältnis zur lübischen Ratschronik 110—117. Der 3. Abschnitt 117—119. Die Entstehungszeit 119—121. Der Verfasser, Merkmale 121. Des Arnoldus Sommernat de Bremis Leben 122—127. Ergebnisse 127.
- Seeland 68. 69. 84. 131. 151. 155. 192. 558. 561.
- Semben, Haisti 559. 564.
- Semeyns, Meynert, Verfasser einer Beschreibung der Heringsfischerei des 17. Jahrhunderts 131. 132. 134. 148.
- Semgallen 585.
- Semland 559. 563. 564.
- Seneca 406.
- siehe Johannes Teutonicus.
- Senonagus pagus 572.
- Setubal 210. 221.
- Shetlandsinseln 53. 134.
- Sicilien 345.
- Siena 333. 341.
- Sieveking, Karl 294. 297.
- Sigismund, Kaiser 3. 24. 40. 41. 105. 106. 112. 113.
- Simon und Juda, Stift zu Goslar 2.
- Sißen, Hans, Emden 274.
- Skagen, Kap 559.
- Skagerak 494.
- Skandinavien 428. 438. 559. 560. 567. 568.
- Slaven 558. 559. 572.
- Slosse, Jan, Tuchhändler in Emden 201.
- Jasper, Tuchhändler in Emden 201.
- Sluis 379.
- Smidt 299.
- Smithus, Gerwin, Dortmunder Kaufmann 358.
- Snaken, Conradus S. de Reynstorpe 534.
- Sneek, Cornelius von, Professor in Rostock, Dominikaner-Prior 535. 543. 544. 545.
- Soest 106. 111. 114. 116. Stadtrecht von Soest 579. 580. 581. 583. 589. 591.
- Solingen 29.
- Söllingen 30.
- Soltau 259.
- Somerset 392.
- Southampton 392.
- Spangenberg 189.
- Spanien, Spanier, spanisch 8. 34. 47. 48. 50. 51. 56. 63. 67. 69. 71. 72. 74. 75. 86. 94. 99. 133. 144. 172. 173. 195. 228. 246. 273. 280. 281. 327. 346. 436. 457. 473. 480. 485. 492. 506. 513. 551. 552.
- Spectateur du Nord, von französischen Emigranten 1798 in Hamburg gegründete Zeitschrift 294.
- Spiegel, Johann vom, Kölner Patrizier 385. 386.
- Spissenagel, Kaufmannsfamilie 406.
- Sigfrid, Kaufmann 376.
- Sprot, Johannes, Lübecker Sachwalter in Rom 126.
- Stade 47. 61. 63. 71. 79. 90. 95. 479.
- Stalhof in London 446. 449. 478.
- Stanislaus, letzter König von Polen 296.
- Stant, Hendrik, Enkhuizener Reederfirma 183.
- Starkenberg, Burggrafen von 7.
- Stave, Hildeger vom, Kölner Bürger 361.
- Stavoren 282. 518.
- Steierland, Steiermark 5.
- Steinhausersiel 189.
- Stettin 95. 110. 144. 145.
- St. Johann in Lüneburg 111.
- St. Marienkirche in Danzig 480.

- St. Michaelis, Fraterhaus der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock 539. 541. 545.
 Stockholm 232. 261.
 St. Omer 327.
 St. Paulus 544.
 Strackman, Herman, Kaufmann aus Vreden 262.
 Stralsund 549. 553.
 Straßburg 5. 8. 258. 435.
 Stratageus, Petrus, alias Capitain Middelburgensis, Dozent in Rostock 538.
 Strubbe, Johannes, aus Deventer 537.
 Stuarts 52.
 Stuhlweißenburg 112.
 Stypel, Johann, Emdr 251.
 Sudermann, Dr. Heinrich, hansischer Syndikus 259. 442. 443. 452. 455. 457. 459. 464. 468. 473. 474. 485.
 Sudermann, Dortmunder Kaufmannsfamilie 351. 352. 373.
 — Heinrich 358. 406.
 — Hildebrand 358. 397.
 Südersee 132. 153. 157.
 Sueonia 563. 565.
 Suffolk 392.
 Suhl 189.
 Suhr, Roleff, Emdr 247. 250.
 Sukow, Dietrich, Lübecker Syndikus 122.
 Sund 47. 71. 94. 95. 226. 282. 419. 420. 421. 425. 547.
 Swanlond, Thomas von, englischer Kaufmann 394.
 Swoll, Willem van, Faktor in Emden 257.
 Swyn 379.
Tajo 474.
 Teelger zu den Hageboen, Kölner 237.
 Tennstedt bei Mühlhausen in Thüringen 285.
 Terceira 51.
 Tetenbüll 233.
 Texel 283.
 Themse 326.
 Themsestraße in London 402.
 Thimmermann, Jurgen, Rigaer 266.
 Thomas von Aquino 405. 535.
 Thomasius 3.
 Thorn 105. 443. 461. 462. 464. 480.
 Thrandestone, Johann von 384.
 Thule, Island 566.
 Thüringen 189. 285. 288. 290. 543.
 Tidemann Steen 109.
 Tiel 589. 590. 591. 592.
 Tirol 365.
 Tomberg im Kreis Ahrweiler 276.
 Tonnenbojer, Karvel zum Auslegen und Einholen der Seezeichen in Emden 525.
 Tönning 68. 233.
 Toscana 341.
 Tournai 327.
 Trafalgar 154.
 Trier 8. 276. 333. 360. 367. 382. 384.
 triffbaeken, Winterseezeichen in Emden 521.
 Tucher 26.
 tunnendragers, die gesworenen, Aufsichtsbeamte für das Schankgewerbe in Emden 491. 492.
 Turholz 557.
 Türken 5. 54. 118.
Ulfilas 2.
 Ulm 19. 210. 259.
 Ungarn 105. 106. 112. 113. 114. 120. 259.
 Unterwalden 28.
 Upgant, Frau von, Emderin 251.
 Upsala 570.
 Uplag, de, de Opslach, die Salzsiederei Nordsalzburg 276. 280. 283. 284.
 Uri 28.

- Utenhove, Johann, Begründer der niederländischen Gemeinde in London 270.
 Uthin, Eutin 108.
 Utrecht 123. 124. 125. 144. 471. 531. 534. 535. 537. 538. 539. 543. 586.
Valckenburgh, Johann von, niederländischer Ingenieur 548. 549. 550.
 Valenciennes 269. 577. 588. 590.
 Valkendal, Petrus, Petrus Vackendael van Zyl, Prior des Utrechter Klosters der regulierten Chorherren 534. 535.
 Vechtel in Westfalen 204.
 Venedig 28. 114. 545.
 ventjagers, Heringsjäger, schnellsegelnde Frachtboote für die Heringsfischerei 136 ff.
 Verden 78. 118.
 Vetscholder, Christina, aus Köln 361.
 Vielcker, Anna, aus Groningen 274.
 Vienne, Konzil zu 336.
 Vigo 270.
 Villers, Charles de, und die Hansestädte 292—299.
 Virneburg, Heinrich von, Erzbischof von Köln s. Heinrich.
 — Ropertus, comes 413.
 Vitalienbrüder 109.
 Vlaardingen 130. 138. 150. 156. 158. Tabelle über die Heringsfischerei 164—167. 170. 171. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181.
 Vonk, Hinrick, Faktor der Kompagnie von Nordsalzburg 280.
 Voß, Johannes, Hamburger 110.
 Vreden 262.
 Vrelant, Lambertus Traiectensis, Rostocker Dozent 538.
 Vries, D. A. Enkhuizener Reeder 184.
 Vrijheid, de, Enkhuizener Heringsfahrzeug 185.
Wachendorf, Adam, Sekretär des hantsischen Kontors in London 447. 448. 471.
 Wage der Stadt Emden, Wagemeister 506—508.
 Wagrien 560. 564.
 Walde, von dem, Wipperfürther Kaufmannsfamilie 352. 373.
 — — Johann 354. 376. 377. 384. 388. 397.
 — — Tirus 376. 406.
 Wale, Dortmunder Kaufmannsfamilie 373.
 — Heinrich 397.
 Wangelin, Hinricus (Johannes) Bischof von Schwerin 110.
 Warmermann, Hans, oldenburgischer Schiffer 423.
 Warschau 464. 466.
 Wasmod, deutsche Kaufmannsfamilie 350.
 Weener in Ostfriesland 208. 507. 509.
 Weichsel 225. 443. 532.
 Weißer, Lienhard, Augsburger 259.
 Welser 325.
 wendische Städte 122. 123. 452. 468.
 Wenzel, König 9.
 Werl, von, deutsche Kaufmannsfamilie 350.
 Wesel 239. 277. 435. 458.
 Wesenham, Johann von, englischer Kaufmann 392.
 Weser 46. 48. 148. 225. 418. 435.
 Weßyk, Hans van, Emden 251.
 Westergo 560.
 Westermann, Caspar, Hamburgischer Ratsherr 58.
 Westfal, Arnold, Bischof von Lübeck 112. 127.
 — Johann, Lübecker Bürgermeister 126.
 Westfalen 5. 8. 189. 191. 199. 200. 204. 210. 257. 262. 324. 349. 351.

352. 353. 358. 371. 376. 395. 396.
 503. 506. 588. 591. westfälischer
 Friede 38. 48. 63. 178.
 Westfriesland 150. 151. 152. 205.
 495. 498.
 Westhofen 8.
 Westindien 51. 86. 93. 96.
 Westminster, Friede von, 50. 172.
 Wetzlar 285.
 Wich, englischer Gesandter in Ham-
 burg 92. 95. 146.
 Wien 29. 84. 87. 299. 446.
 Wietmarschen 188.
 Wilhelm I., Kaiser 36.
 — III. von Oranien 68. 143.
 — von Braunschweig 118.
 — von Sachsen 125.
 — Markgraf von Jülich 357. 361.
 — Graf von Hennegau und Holland
 357.
 Willems, Hans, Emdrer Makler 261.
 Wilmington 392.
 Wilna 461.
 Wilsnack 114.
 Wiltshire 392.
 Winedi 572.
 Winland 566. 568. 569.
 Winphin 30.
 Winschoten 253.
 Wipperfürth 352. 373. 376.
 Wirrahe 557.
 Wismar 126. 489. 544. 550.
 Witik, Berthold, Lübecker Bürger-
 meister 126.
 Wittenberg 445.
 Wittmund 509.
 Wittow, Withova insula 560.
 Wolgast 122.
 Wollmerßen, Werner, Schweriner
 Dompfropst und Bischof 118.
 Worms 26. 27. 31. 35. 36.
 Würzburg 286. 584.
 Xanten 366.
 Ximenes, Fernando, Lissaboner
 Handelshaus 259.
 York 388.
 Ypern 327. 379.
 Zimmermann, Katharina, Frau
 des Hans Liseman 444.
 — Matthis, Danziger Ratsherr 444.
 450. 451.
 — Moritz, des vorigen Bruder, Alder-
 mann des Londoner Kontors 446.
 449. 450. 451. 452. 458. 469. 473.
 475.
 Zinsverbot und Kirche: die Kirche
 und das Geldwesen 329—332. die
 Kirche und die Kreditfrage 332—
 333. die Kirche und das Zins-
 verbot 333. kirchliche Umgehung
 des Zinsverbotes 334. die Kirche
 und die italienischen Banken 334—
 335. Überblick über die Stellung
 der Kirche zum Zinsverbot 336—
 338. die geistlichen Fürsten des
 Niederrheins und das Zinsverbot
 368—370. Kirche und Kaufmann
 405—410.
 Zürich 8.
 Zütfen 501.
 Zwerin s. Schwerin.
 Zwingli 409. 544.
 Zwolle 64. 187. 435. 501. 538.



ROTANOX
oczyszczanie
X 2015

CZ.R.14.12
42792